



U B.C. LIBRARY

THE LIBRARY



THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA

The Walter C. Koerner

Slavonic Collection

Honouring Dr. William J. Rose

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of British Columbia Library

<http://www.archive.org/details/dassterreichis00fisc>



73.8(4)

X. 389.

3. 2.

Das

Österreichische Sprachenrecht



Eine Quellenammlung, eingeleitet und herausgegeben

von

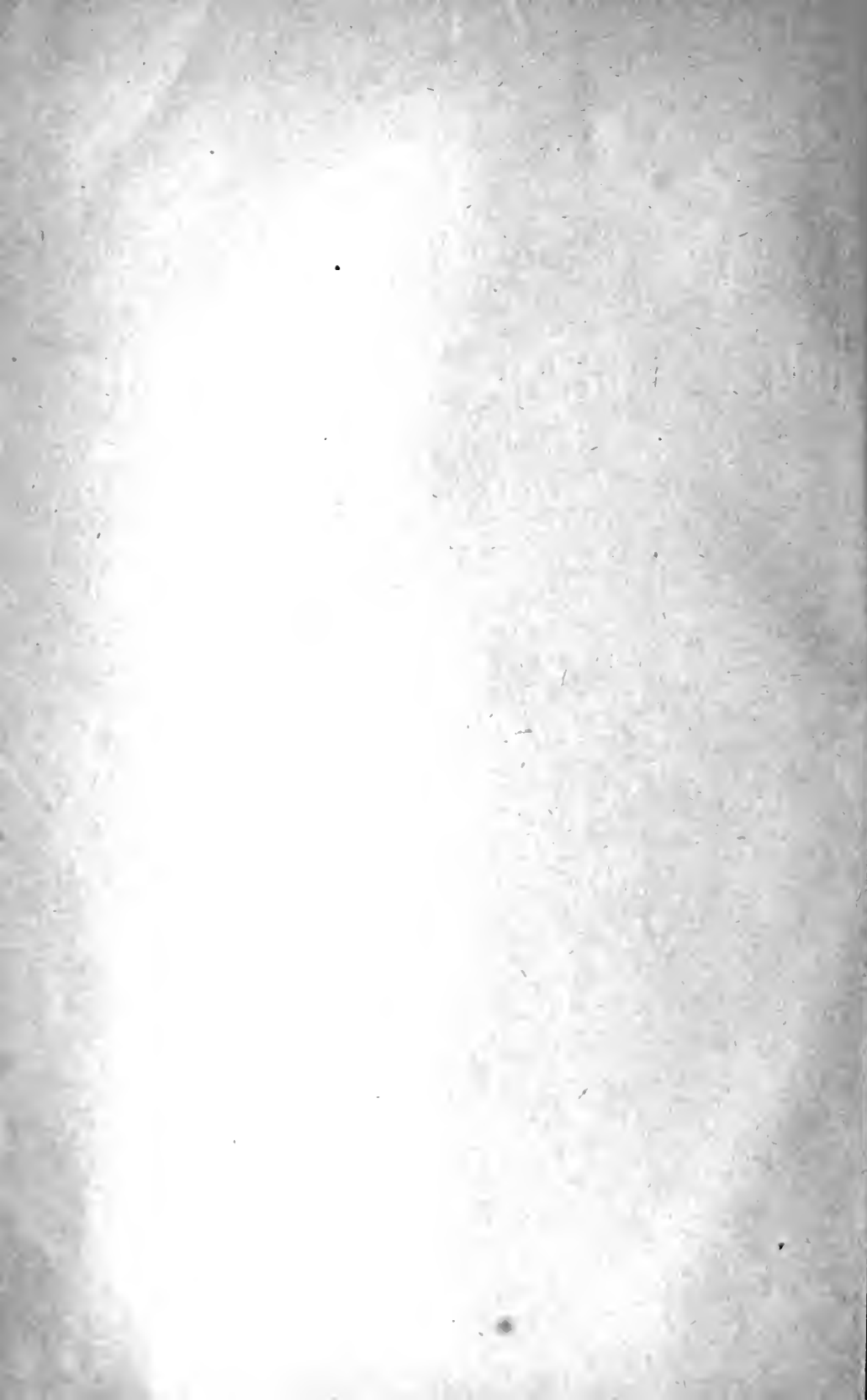
Dr. Alfred Fischel.

Zweite vermehrte, bis zur Gegenwart ergänzte Auflage.



Brünn 1910.

Druck und Verlag von Friedr. Jrgang.



Inhalt.

	Seite
Vorrede zur ersten Auflage	V
Vorrede zur zweiten Auflage	VII
Einleitung. Entwicklungsgang der deutschen Regierungs- und Geschäftssprache in Österreich	VIII
Der gegenwärtige Zustand	XCIII
Erste Abtheilung. Quellenammlung	1
Anhang	331
Zweite Abtheilung. Fortsetzung der Materialien	343
Register der sprachlichen Normen und Materialien	382
Druckfehler	399



Vorrede.

In der kaiserlichen Thronrede, mit welcher der Reichsrath am 4. Februar l. J. feierlich eröffnet wurde, erscheint mit besonderem Nachdrucke die Verpflichtung der Regierung hervorgehoben, „die Einheitlichkeit der Sprache in bestimmten Sphären der Verwaltung, eine alte, bewährte Einrichtung, unberührt zu erhalten“. Da die Botschaft ferner die gesetzliche Behandlung des Sprachenstreites, wie schon unter Gautsch und Clary, in Aussicht nimmt, und sich die Regierung thatsächlich seither beeilte, dem Reichsrathe von ihr selbst ausgearbeitete Sprachengesetzentwürfe für Böhmen und Mähren vorzulegen, darf wohl fortan eine die Bahnen friedlicher Fortentwicklung der Verhältnisse plöglich durchkreuzende Regelung dieser den nationalen Kampf stets neu entfachenden Angelegenheit im Verordnungswege als ausgeschlossen gelten.

Durch die letzte allgemeinere Sprachenverordnung für Böhmen und Mähren wurden überdies unter Festsetzung einer Normalzeit die früheren Verhältnisse auf dem Gebiete der Amtssprache wiederhergestellt. Umso wichtiger erscheint daher die Ermittlung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

Eine Untersuchung desselben wird, da er auf einer mehrhundertjährigen geschichtlichen Entwicklung beruht, um verlässlich zu sein, zu den Quellen der Rechtsbildung zurückgehen müssen. Ist die Aufzeigung dieser Quellen in den Anfängen der österreichischen Staatsgründung naturgemäß besonders schwierig, wo die Mittheilungen spärlich fließen, so ist diese Aufgabe in der späteren Zeit, namentlich aber in der jüngsten Vergangenheit, welche eine so große Reihe von Verordnungen der Regierung über das Sprachenrecht der Behörden sah, keineswegs eine leichte zu nennen. Wird doch in manchen Ministerien und an anderen obersten Stellen die Kenntnis des letzteren in seiner stufenweisen Entwicklung als eine Art Geheimlehre betrachtet, in welche Unberufenen einzudringen durch Versiegelung der Acten verwehrt wird, und lässt man es doch andererseits als Widerpiel hierzu von derselben so ängstlichen Seite widerstandslos geschehen, dass wichtige Regierungserlässe auf diesem Gebiete, um die sich der Streit der Parteien drehte und die berufen waren, die nationalen Begehlichkeiten zu befriedigen oder doch zu beschwichtigen, in den Laden wandern oder, wie der amtliche Ausdruck lautet, cartiert werden. Es schien also rathsam, alle Gesetze und Vorschriften, die das Sprachenrecht betreffen,

joweit die Quellen zugänglich und durch die Arbeit eines Einzelnen in vom Verleger kurz bemessener Frist zu bewältigen waren¹⁾, in geschichtlicher Folge im Wortlaute zu veröffentlichen. Dies erschien aber umso nöthiger, weil die Wortführer der deutschen Amtssprache in Böhmen und Mähren und abgeneigten Partei immer wieder bis in die jüngste Zeit, entgegen aller geschichtlichen Wahrheit, behaupten, es gäbe nach dem Jahre 1628 kein Gesetz, welches einen Vorzug der deutschen Sprache festsetze, und die in solcher Laune von dieser Seite ausgehenden Darstellungen des Sprachenrechtes früherer und späterer Zeit in gleicher Weise die Thatfachen fälschen und die öffentliche Meinung verwirren.²⁾

Aber auch die Parteien der Vorkämpfer für die deutsche Staats- oder Vermittlungssprache sind, nach ihren Kundgebungen zu urtheilen, vielfach im unklaren über den gesetzlichen Stand der Frage, wie nicht minder selbst die obersten Staatsbehörden. Es sollte also daran gegangen werden, an der Hand des Materials selbst die Ermittlung des gegenwärtig geltenden Rechtszustandes vorzunehmen. Zugleich wurde versucht, in der Einleitung den Entwicklungsgang der deutschen Amtssprache in möglichst gedrängter Darstellung zusammenzufassen. Empfohl sich für die Sammlung die Einhaltung der historischen (chronologischen) Ordnung, so wird durch ein nach Ländern geordnetes Register ihre Benützung für den Praktiker wesentlich erleichtert. Das gegenwärtige Buch soll das Sprachrecht zur Anschauung bringen. Die Sprachfrage in Oesterreich würde allerdings erst durch die Mittheilung aller jener Versuche, die von den Regierungen und Parteien zur Regelung dieser Angelegenheit unternommen wurden, und von sonstigen in Berichten, Denkschriften u. s. w. niedergelegten Anschauungen nationaler Vertreter und Körperschaften ihre volle Beleuchtung erfahren. Eine Sammlung dieses Materials wird für demnächst vorbereitet.

¹⁾ Eine ausgedehntere Mittheilung des Verordnungsmaterials auf dem Gebiete des Unterrichtswezens, namentlich insoweit es Einzelverfügungen enthält, war naturgemäß ausgeschlossen.

²⁾ Ein Beispiel für Viele! Der vom Abgeordneten Hawelka verfaßte Bericht der Mehrheit des Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen, betreffend die Laaffe-Stremanische Sprachenverordnung vom 19. April 1880 (stenogr. Protokoll des Abgeordnetenhauses, IX. Session, Beilage Nr. 325), gilt den tschechischen politischen Parteien als classische Staatschrift, welche in unanfechtbarer Weise den historischen Beweis für das gleiche Recht der tschechischen Landessprache erbracht habe. Dieser Bericht führt nun ernsthaft aus, daß diese Sprache vor dem Jahre 1628 nicht nur (mit Ausnahme einiger privilegierter Städte) bei den Gerichten, sondern auch in der Verwaltung als ausschließliche Amtssprache in Böhmen, Mähren und Schlesien in Geltung stand, und läßt, abgesehen von zahlreichen anderen Unrichtigkeiten, die verneuerte Landesordnung Ferdinands II. vom 10. Mai 1628 nicht nur für Mähren, sondern zugleich auch für Schlesien gegeben sein. Verwunderlicher sind schon die zahlreichen Irrthümer und falschen Angaben im bekannten Werke Gumpłowicz' „Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Oesterreich-Ungarn“, eines so gründlichen Gelehrten!

Vorrede zur zweiten Auflage.

Die erste Auflage dieses Buches ist seit einigen Jahren vergriffen. Ich glaubte, der Aufforderung des Verlegers wegen Veranstellung einer neuen Auflage entsprechen, aber nicht zugleich achtlos an den inzwischen auf dem Gebiete des Sprachenrechtes eingetretenen Veränderungen vorbeigehen zu sollen.

Da die Vorschriften über den Sprachengebrauch seither namhaft angewachsen, aber auch die autoritativen Versuche zur Lösung der strittigen Sprachenfragen sich häuften, so mußte die neue Auflage in zweifacher Richtung ergänzt werden:

Einerseits wurde die Quellenammlung um alle seit 1901 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt verlaublichen wichtigeren Normen vermehrt und diesen auch manche angereicht, welche zwar der früheren Zeit angehört, jedoch das Bild des gegenwärtigen sprachlichen Rechtszustandes in willkommener Weise vervollständigt.

Andererseits erschien es im Interesse der Brauchbarkeit des Buches erforderlich, die mannigfachen neueren legislativen Versuche zur Lösung der österreichischen Sprachenfrage zu berücksichtigen. In dieser Beziehung sei daran erinnert, daß die erste Auflage des gegenwärtigen Werkes nur die Quellenammlung, also bloß die Gesetze und anderweitigen sprachlichen Vorschriften in historischer Aufeinanderfolge enthielt. In einem anderen ein Jahr später im gleichen Verlage erschienenen Buche „Materialien zur Sprachenfrage in Oesterreich“ waren alle die Versuche zur Lösung der Sprachenfrage und andere damit im Zusammenhang stehende wichtige Actenstücke zur Veröffentlichung gelangt. In die Neuauflage des vorliegenden Buches glaubte ich nun als Ergänzung der „Materialien“ eine Reihe wichtigerer Actenstücke dieser Art aus jüngster Zeit, welche in der Geschichte unserer Tage eine wichtige Rolle spielen, in einer besonderen Abtheilung des Buches mitaufzunehmen zu sollen.

Dadurch ist allerdings der Umfang des Buches namhaft angewachsen.

Endlich erschien es empfehlenswerth, die geschichtliche Einleitung, welche in einigen Theilen umgearbeitet wurde, bis zur Gegenwart fortzuführen, und für diejenigen, welche sich nicht durch den Wust der Gesetze und Verordnungen durcharbeiten mögen, eine Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes beizufügen.

Die Leser der Einleitung werden darauf aufmerksam gemacht, daß die dort ohne weiteren Hinweis erwähnten Gesetze und Verordnungen nebst den anderweitigen Actenstücken in der I. und II. Abtheilung im Wortlaut nachgelesen werden können. Es empfiehlt sich überhaupt vor der Benützung des Buches das am Schluß veröffentlichte nach den Geltungsgebieten geordnete Verzeichnis der sprachlichen Bestimmungen einzusehen, da dasselbe gewissermaßen die Stelle des Index vertritt.

Bei der Zusammenstellung dieses vielfältigen und so zerstreuten Materials wurde ich von mehreren Seiten mannigfach gefördert. Ich fühle mich daher an dieser Stelle verpflichtet, allen Behörden und Persönlichkeiten, welche mich bei diesem Unternehmen unterstützten, meinen tiefgefühlten Dank zum Ausdruck zu bringen.

Br ü n n, im November 1909.

Der Verfasser.

Einleitung.

Entwicklungsgang der deutschen Regierungs- und Geschäftssprache in Oesterreich.

I. Periode (1526—1620).

Als Ferdinand I. nach dem Tode des Jagellonen Ludwig (1526) die Kronen von Böhmen und Ungarn dauernd mit dem österreichischen Länderbesitze der Habsburger vereinigte, erwuchs dem Erzhause die geschichtliche Sendung, aus diesen mannigfach in Rechtsordnung, Sprache und Sitten geschiedenen Ländern an Deutschlands Ostgrenze ein deutscher Cultur zugewandtes kräftiges Staatswesen zunächst als Bollwerk gegen die von Süden drohende türkische Barbarei aufzurichten. Nur aus der Unterordnung des Sonderinteresses der einzelnen Länder unter den Willen des das Gesamtbedürfnis aller überblickenden Herrschers konnte ein mächtiges Ganze erblickt, und so kündigte sich gleich in den Anfängen der österreichischen Staatsbildung der centralisirte Beamtenstaat in seinen Grundlinien an. Die Schwierigkeiten, die sich der Schaffung eines nach einheitlichen Grundsätzen regierten Staates entgegenstellten, waren ungeheuer. Alle damals wirksamen politischen Kräfte und geschichtlichen Ueberlieferungen, vor allem aber die Landstände, widerstrebten der Verschmelzung der Provinzen zu einer wirksamen Einheit. Maximilian I. hatte für die österreichischen Stammländer den Grund zu einer in der Hand des Landesherrn zusammengefaßten centralen Verwaltungsordnung gelegt. Ferdinand schritt auf diesem Wege rüstig weiter und führte für alle drei Ländergruppen gemeinsame Regierungsbehörden ein. In den neugeschaffenen Centralstellen, dem geheimen Rathe, der allgemeinen Hofkanzlei, der Hofkammer und dem Hofkriegsrathe war ein einheitlicher Regierungswille lebendig, der sich auch seiner eigenen, der Sprache des Landesfürsten, nämlich der deutschen, bediente.

Dieser Dualismus der landesherrlichen und der autonom-ständischen Verwaltung wurde grundsätzlich nicht angefochten, da allgemeine und auswärtige Politik, Heerwesen und Verwaltung der landesfürstlichen Domänen und Gefälle zu den unbestrittenen Hoheitsrechten des gemeinsamen Herrschers gehörten und die zur Wahrnehmung seiner Rechte bestimmten Aemter als seine persönlichen Organe galten. Gleich zu Beginn der Entwicklung lag die deutsche Sprache, gewiß eines der stärksten Einigungsmittel, mit der lateinischen und überdies in Böhmen mit der czechischen, in Oesterreich zum Theil mit der slovenischen und italienischen im Streite, da das landesfürstliche Behördenwesen nothwendig zugleich eine gemeinsame Kanzleisprache in sich schloß. Das unmittelbare Hinübergreifen der

Centralbehörden in die Verwaltung der einzelnen Länder mußte zu Conflicten mit dem herrschsüchtigen Adel führen, welcher gerade gegen Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts namentlich in den Sudetenländern ein Uebergewicht erlangt hatte, das er ebensowenig wie das Sonderinteresse der Provinz, welche er oligarchisch beherrschte, von wem immer schmälern lassen mochte. Insbesondere wahrte er allenthalben den Grundsatz der Selbstherrlichkeit jedes Standes im Gerichtswesen, wornach Adelige, Geistliche, Bürger und Bauer nur von seinesgleichen gerichtet werden konnte, gegen die vom Landesfürsten angestrebte Justizhoheit. Diese Gegensätze wurden noch durch die gerade damals aufgetretene religiöse Spaltung verschärft, da Protestantismus und ständischer Particularismus wie allerorts auch in den österreichisch-böhmischen Ländern, dem Grundstocke des heutigen Oesterreichs, mit dem wir uns allein zu beschäftigen haben, zusammenfielen.

In Böhmen und Mähren gesellte sich zu dem Widerwillen der Stände gegen die von Ferdinand I. angestrebte einheitlichere kräftige Staatsgewalt noch die volkliche Abneigung gegen den deutschen Fürsten und die von altersher eingewurzelte Feindschaft gegen das deutsche Wesen. Dieser Nationalhaß gehört überhaupt zu den merkwürdigsten Erscheinungen der Geschichte; eine mehr als tausendjährige Entwickelung scheint ihn nicht gedämpft, sondern verschärft zu haben. Die Länder der böhmischen Krone befanden sich stets in einem mehr oder minder losen Zusammenhange mit dem deutschen Reiche, dem sie viele Kaiser gaben. Zu ihr gehörten damals außer Böhmen und Mähren mehrere rein deutsche Bezirke wie, abgesehen von Trautmanau, die selbständigen auf dem Prager Landtage unvertretenen Gebiete von Glaz und Elbogen und das verpfändete Reichsland Eger,¹⁾ ferner die Lausitzen und endlich Schlesien, das zum größten Theile deutsch war. Auch gab es damals im Kernlande des Czechenthums selbst außerhalb Eger und Elbogen, abgesehen von Mähren, eine beträchtliche deutsche Einwohnerchaft, welche für ersteres einschließlicly der genannten zwei Territorien mit einem Drittel der Gesamtbevölkerung nicht zu hoch veranschlagt ist. Eine gewisse Duldung und billige Achtung des deutschen Elementes, von der Rücksicht auf die österreichischen Länder gar nicht zu reden, würde der Gegenwart als selbstverständlich und natürlich erscheinen. Es war aber gerade das Gegentheil der Fall. Jede Provinz führte ein in sich abgeschlossenes, von den Ständen eifersüchtig gehütetes Sonderleben. Und vor allem im Stammlande, aber nicht minder auch in Mähren, war das Deuththum damals seiner einstigen culturellen und politischen Bedeutung völlig entkleidet, der Deutsche im eigenen Vaterlande verächtlich als Ausländer bezeichnet und behandelt.

Die im ganzen 13. Jahrhundert namentlich von Wenzel I. und Przemysl Ottokar II. planmäßig geförderte Gründung deutscher Städte und Ortschaften war eine Quelle der Macht und des Reichthums für die Landesfürsten, denen sie einen kräftigen Rückhalt gegen den unbotmäßigen Adel gewährten. Man darf annehmen, daß die Deutschen unter Karl IV. mindestens ein Drittel der Gesamtbevölkerung und vor allem, die Landherren abgerechnet, den wohlhabendsten Theil der Einwohnerchaft bildeten. Von dem überwiegenden Einfluß dieses mächtigen Culturelementes zeugt, daß die Kanzleisprache des Königs und der Stände neben der lateinischen nicht etwa die slavische, sondern die deutsche war.

¹⁾ Das Egerland und der Elbogener Kreis wurden erst 1714—1723 administrativ mit Böhmen vereinigt.

Diese Blüte war jedoch zur Zeit der Thronbesteigung Ferdinands I. dahin, die Vorherrschaft der czechischen und die Verdrängung der deutschen Sprache aus dem Rechtsverkehre und dem öffentlichen Leben damals schon sehr weit gediehen. Die meisten der blühenden Ansiedlungen, die nach deutschem Rechte gelebt und sich ausschließlich dieser auch von Hof und Adel bevorzugten Sprache bedient hatten, waren dem religiös-nationalen Fanatismus der Hussiten erlegen. Die Reaction hatte mit dem Gewaltstreiche gegen die deutschen Lehrer und Studenten der Prager Universität (1409) begonnen und war in bezeichnender Weise von Hus mit der Begründung empfohlen worden, es sei an der böhmischen Nation die anderen Völker als Knechte der Eingebornen (*slavos incolarum*) zu beherrschen. Die Forderung Hussens, die Böhmen möchten doch von den Deutschen ungestört bleiben (*sine perturbatione Teutonicorum*), und der Befehl Wenzels IV., welcher der deutschen Nation in Böhmen das Recht der Einwohnerschaft absperrte, waren durch die unsäglichen Greuel der Hussitenkriege schrecklich in Erfüllung gegangen. Wohl hatte der Slave den Deutschen in blutigen, mitleidslosen Kämpfen niedergerungen, aber auf den rauchenden Trümmern der zerstörten oder verwüsteten deutschen Städte Böhmens, welche noch ein Gegengewicht gegen die oberen Stände gebildet hatten, erhob sich nun das nahezu unumschränkte Regiment des Adels mit der völligen Verclavung des Bauern- und der Einflußlosigkeit des slavischen Bürgerstandes, der wohl die Wohnstätten der erbarmungslos verbrannten oder vertriebenen Deutschen, aber nicht ihren Bürgersinn besaß. Unter den ohnmächtigen Königen aus dem Geschlechte der polnischen Jagellonen (1471 bis 1526) hatte dann der Adel im Banne der nationalen, in gleicher Weise gegen Rom und Deutschland gerichteten Idee die czechische Sprache unter Verdrängung der lateinischen und zum Theile der deutschen zur ausschließlichen Gerichtssprache erhoben.

Dies entsprach den Machtverhältnissen der öffentlichen Gewalten. Die Geistlichkeit, welche sich der lateinischen Sprache bedient und diese dem öffentlichen Leben aufgezwungen hatte, war durch die Hussitenkriege zu völliger Ohnmacht verdammte und in Böhmen sogar der Landstandschafft beraubt worden, der deutsche Bürgerstand, wie erwähnt, zu Boden geworfen; und so war die Vorherrschaft des czechischen Idioms nur die logische Folge der Herrschaft des einheimischen Adels. Der böhmische Rechtsgelehrte Victorin Cornelius von Wschehrd, dessen „Neun Bücher von den Rechten Böhmens“ das höchste Ansehen genossen, verzeichnet in diesem Werke auf Grund der Rechtssprechung der höheren Gerichte und der Landtagschlüsse den damals um das Jahr 1500 bezüglich der Amtssprache der Stände in Böhmen herrschenden Rechtszustand. Dieses Buch gibt durchgängig der Rechtsauffassung Ausdruck, daß nur die Czechen im Lande berechtigt und die Deutschen Ausländer sind, die im Lande nicht geduldet werden dürfen, obwohl selbst die Ungarn in derselben Zeit die Deutschen, die nur als Colonisten ins Land gekommen waren, was von den Deutschen in Böhmen nur zum Theile behauptet werden kann, als vollberechtigte Nation anerkennen.¹⁾ Er vermerkt gewissenhaft, daß kein Deutscher mit Rechtswirkung

¹⁾ Schon in der Widmung seines Buches an König Wladislaw II. (1471—1516) leuchtet diese Grundanschauung durch, indem er, mit dem Preise der Tapferkeit seines Volkes beginnend, dessen Frauen rühmt, welche, nicht minder wacker als die czechischen Krieger und selbst den

Eideshelfer beim Reinigungsseide sein könne,¹⁾ und verweilt ausführlich bei der Satzung, daß der Kämmerling (Kammerbote bei der Landtafel) ein geborener Czeche und kein Deutscher oder ein anderer Ausländer sein dürfe, weil vermöge Rechten kein Ausländer irgendein Landesamt, vom höchsten bis zum niedrigsten, bekleiden könne. So sei es auch vor nicht langer Zeit zwei Kämmerlingen geschehen, daß sie wegen der Sprache ihres Amtes entsetzt wurden. Nicht minder sei es strengstens unterjagt, Ausländern ein Schloß oder Gut zu verkaufen, geschähe dies dennoch, so sei das Gut oder Schloß dem Ausländer, worunter die Deutschen verstanden waren, zu confiscieren. Er führt endlich an, daß zur Zeit, als er Vicenotär der Landtafel gewesen, die wichtige Veränderung geschehen, wornach die Eintragungen, welche vordem lateinisch geschahen, fortan in böhmischer Sprache stattfinden sollten. Thatsächlich hatte der böhmische Landtag im Jahre 1486 solches von den Herrschaften und Gütern bestimmt und am 13. März 1495 den Beschluß gefaßt, daß alle Eintragungen in die Landtafel nur czechisch geschehen sollten, mit Ausnahme der Majestätsbriefe oder anderer Urkunden, welche wörtlich einverleibt werden müssen und die daher deutsch und lateinisch eingetragen werden dürfen. Da nur der Besitz eines landtäfelichen Gutes Sitz und Stimme bei den Landtagen und Herrschaftsrechte über die Hinterlassenen gewährte und auch Acte der Gesetzgebung erst durch die Eintragung in die Landtafel Rechtswirksamkeit erlangten, sollte eine solche Bestimmung das Eindringen fremder Elemente in die Reihen des Adels und hierdurch in die Verwaltung des Landes vereiteln.

Die Großen wollten die zum Schlusse des 15. Jahrhunderts auf Kosten der königlichen Gewalt erworbene überragende Stellung urkundlich verbrieft sehen, und so war die erste böhmische Landesordnung König Vladislaws II. vom Jahre 1500 erlassen worden. Darin heißt es insbesondere betreffs der Gerichtssprache im Punkte 7: „Belangend die Ausländer, welche nicht zur böhmischen Krone gehören, die sollen alle ihre Rechtsfachen vor den Landrechten durch sich selbst oder einen anderen, welchen sie sich anrichten mögen, in böhmischer Sprache vorbringen.“ Die im Lande wohnenden Deutschen waren aber hiervon, wie aus dem Vorstehenden erhellt, doch nicht ausgenommen.

Dieser Rechtszustand mußte auf die Verhandlungen Ferdinands mit den böhmischen Landständen aus Anlaß seiner Wahl zum Könige von Einfluß sein. Diese verlangten denn auch auf dem Landtage vom 8. October 1526, der König solle in Sachen, welche dieses Königreich betreffen, keinerlei Rath denn mit Böhmen und Einwohnern der zu dieser Krone gehörigen Nebenländer pflegen. Auch solle kein Majestätsbrief oder irgendwelche Confirmation in das Königreich Böhmen und die einverleibten Länder von anderswo als von der böhmischen Kanzlei und von einem böhmischen Kanzler unter dem Siegel des Königs von Böhmen ausgehen. Auf Grund eines Privilegiums Königs Ladislaus II. vom Jahre 1475 wurde sogar die Forderung erhoben, daß nicht nur die Kneuter im Königreiche Böhmen, sondern auch in den Nebenländern, namentlich aber in Schlesien und den Lausitzen, mit geborenen Czechen besetzt werden sollten, wogegen die mährischen sowie die Stände der übrigen Länder ernstliche Ver-

deutschen Männern an Hellemuth überlegen, im Bunde mit Johann vom Felche und anderen Helden, wie weiland die Fürsten Wladislaw, Spitzhiew, Sobieslaw, Vladislaw und Brzetislaw alle Deutschen aus dem Lande gejagt hätten! Und dabei empfahl er Deutsch zu lernen!

¹⁾ Ebendort (Sireczek's Cod. jur. boh. tom. III, pars III, S. 96 u. 131).

wahrung einlegten. Ueberdies verlangten die böhmischen Stände, der König möge die Bestimmungen der goldenen Bulle Karls IV. über die Königswahl „in einem mit böhmischer Schrift (!) und in der Landessprache geschriebenen Briefe“ bestätigen. Als dann Ferdinand, welcher das Czechische nie erlernte, den Gesandten der Stände betreffs dieser und der anderen aufgestellten Forderungen in einem deutschen Schreiben zusicherte, die Einwohner des Landes bei ihren Freiheiten und dem bisherigen Herkommen zu schützen, dazu aber den Beisatz machte, daß die Stände nichts begehren würden, was der Majestät beschwerlich und dem Königreiche nicht förderlich wäre, antworteten die Gesandten, daß sie diese Antwort aus Unkenntnis der Sprache nicht mit voller Beruhigung verstünden; doch wollten sie die Botschaft übersetzen lassen und den Ständen zur Beschlußfassung vortragen. Durch den in die Landtafel einverleibten Majestätsbrief vom 15. December 1526 mußte denn auch der König geloben, keine Ausländer, geistliche oder weltliche, in die Landesämter, es sei in Hofgerichten, Städten oder geistlichen Sachen, einzusetzen, allein Böhmen. Nur in den die Regalien betreffenden Angelegenheiten wurde dem Könige die Beiziehung fremder Rätthe im Lande gestattet.¹⁾ Nichtsdestoweniger bedienten sich die Habsburger seither selbst im Verkehr mit den Ständen der böhmischen Länder mit Vorliebe der deutschen Sprache, und auch die Stände Böhmens und Mährens legten herkömmlich ihren Zuschriften an den König deutsche Uebersetzungen bei und pflogen den Geschäftsverkehr mit Schlessien und den österreichischen Herzogthümern in derselben Sprache. Wie erwähnt, wurde auch für die Urkunden der Landesfürsten von dem absoluten Gebote der czechischen Eintragungen in die Landtafel abgesehen.

Der staatskluge Ferdinand hielt das vorgesteckte Ziel, seine verschiedenen Länder zu einer größeren Einheit zu verschmelzen, fest im Auge und leitete seine Regierung in Böhmen mit einer Anordnung ein, welche deutlich kundgab, daß er die deutsche als die gemeinsame Sprache aller seiner Besitzungen im Interesse einer einheitlichen Verwaltung für unerläßlich ansehe. Er hatte zur Verwaltung des Finanzwesens in den böhmischen Ländern die der allgemeinen Hofkammer in Wien untergeordnete böhmische Kammer errichtet und bestimmte in der für sie erlassenen Kammervorordnung ddo. Prag den 25. März 1527, daß der Amtsverkehr zwischen ihr und der Wiener Hofkammer in deutscher Sprache zu geschehen habe. Wenig später befahl er ihr, die Schriften und Briefe, welche sie mitzuschicken nöthig fände, wenn dieselben in czechischer Sprache geschrieben wären, vorher ins Deutsche übertragen zu lassen und die Uebersetzung mit beizulegen.²⁾ Die böhmische Kammer erhielt, da der König bezüglich dieser Behörde von den Ständen unabhängig war, meistens deutsche Beamte und war einschließlic ihrer Kanzlei ebenso wie die Buchhaltung für den äußeren Dienstverkehr in eine deutsche und böhmische Expedition geschieden. Der Verkehr mit der Wiener Hofkammer und die ganze innere Manipulation — was man jetzt inneren Dienst nennen würde — vollzog sich behufs Erleichterung der Controle durch die Wiener Centralbehörde in der nunmehrigen gemeinsamen Kanzleisprache, die, einer inneren Nothwendigkeit entwachsend, von der staatlichen Finanzverwaltung stets unverrückbar festgehalten und bis in die jüngste Zeit (Ministerium Kaisl) als die Existenzbedingung

¹⁾ Hiesl. Gleich. v. Reg. Ferdinands I. in Böhmen. I. Bd., S. 138.

²⁾ Buchh. Nr. Ferdinand I. 4. Bd., S. 497, Arch. f. österr. Gesch., 69, 286 n. Nr. 3 a b. W.

einer geordneten Geschäftsführung am zähesten vertheidigt wurde. Kaiser Ferdinand erließ für Böhmen und Mähren auch deutsche Zoll- und Münzmandate. Nicht minder gab es bei der böhmischen Hofkanzlei, welche vermöge ihres Geschäftsbereiches, abgesehen von gewissen Justizsachen, damals die centrale landesfürstliche (innere) Verwaltung der Länder der böhmischen Krone darstellte, neben der czechischen auch eine deutsche Amtsführung. Insbesondere schied sich die am Hofe weilende Abtheilung der böhmischen Hofkanzlei in zwei Unterabtheilungen mit je einem Vicekanzler an der Spitze, eine für die czechischen, die andere für die deutschen Sachen (Zellner-Kretschmar, Die österr. Centralv., I, S. 180 ff.) Alle Geschäfte, welche die Gebiete von Eger, Elbogen (und Blatz), sowie Schlesien (und die Lausitzen) betrafen, wurden deutsch verhandelt und expediert,¹⁾ und daraus entwickelte sich schon frühzeitig die innere deutsche Amtssprache selbst in czechischen Sachen. Allerdings konnte Ferdinand nicht verhindern, daß in der neuen Ausgabe der böhmischen Landesordnung vom Jahre 1530 die Ausschließlichkeit der böhmischen Gerichtssprache noch schärfer betont wurde. Denn es wurde zu der bereits erwähnten Bestimmung in Punkt 7 eine Einschaltung vorgenommen, wonach auch die Ausländer, „welche zur böhmischen Krone gehören“, also mit ausdrücklichen Worten die Deutschen in Böhmen, in einer jeden Zweifel beseitigenden Weise verpflichtet wurden, sich vor dem Landrechte, dem den Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes und den Geistlichen als Besigern landtäflicher Güter vorbehaltenen eigentlichen Adelsgerichte, keiner anderen als der herrschenden Landessprache zu bedienen. Als nach dem schmallaldischen Kriege (1547) über die rebellischen böhmischen Stände das Strafgericht hereinbrach, gaben sie als Entschuldigunq an, sie hätten vernommen, Ferdinand gehe mit der Absicht um, ihre nationale Sprache auszurotten. Deren gesetzliche Geltung blieb aber nicht nur ungeschmälert, sondern wurde in der Landesordnung vom Jahre 1549 noch genauer gefaßt und verschärft, indem festgesetzt wurde, daß deutsche und lateinische Urkunden vor der Verhandlung ins Czechische übersetzt werden müßten. Dagegen traf damals der volle Zorn des Königs die aufriührerischen königlichen Städte, welche nun ihrer Unabhängigkeit vollständig entkleidet und der landesfürstlichen Justizhoheit unterworfen wurden. Er untersagte insbesondere den bisherigen Rechtszug an die Städte Magdeburg, Leipzig u. a., welche in Berufungsfällen als Oberhöfe entschieden hatten, sowie die bis dahin üblich gewesene Einholung von Rechtsbelehrungen außer Landes, insbesondere auch von Universitäten im Reiche, und errichtete die Appellationskammer auf dem Prager Schloß für alle k. Städte in den böhmischen Ländern (1548). Dieser Gerichtshof bediente sich in deutschen Rechtshändeln der deutschen Sprache. Die innere Manipulation war sprachlich geschieden. Es gab neben böhmischen stets deutsche Secretäre und Registratoren (s. Weingarten, Fasc. div. jur. I, S. B., 113). Es ist festgestellt, daß unter Ferdinand auf der Doctorenbank meist Deutsche Platz nahmen. Dennoch war es eine dieses Volkselement unmittelbar schädigende Maßregel, da hierdurch die Rechtseinheit der nach deutschem Rechte lebenden Bewohner der böhmischen Länder mit Deutschland aufgehoben und die später vor sich gegangene Veseitigung ihrer eigenen Gerichtssprache bei den Stadtgerichten, wo sie noch bestand, erleichtert wurde.²⁾

¹⁾ Stranšky, de republica Bojema, cap. 15 (Ausg. 1713, S. 490).

²⁾ Widenmann, Geschichte d. Germanistatstideen I. Bd., S. 69, berichtet über einen Befehl Ferdinands I. vom 5. August 1555, wonach die nicht nach der Landesordnung Recht sprechenden böhmischen Gerichte die deutsche Sprache zu gebrauchen hätten; diese Mittheilung scheint aber angesichts der thatsächlich entgegengesetzten Entwicklung auf einem Irrthume oder

Unter Maximilian II., welcher den ständischen Uebergrißen nicht entgegenzutreten verstand, erhielt nämlich (1579) die vom czechischen Rechtsgelehrten Christian von Kolbin herausgegebene Bearbeitung des deutschen Stadtrechts (den sog. Böhmiſchen Stadtrechten) allgemeine geſetzliche Geltung für ganz Böhmen. Im Abſatz B III wird in der denkbar ſchroffſten Form feſtgeſetzt, daß vor allen ordentlichen Gerichten im Königreiche Böhmen die Klage in czechischer Sprache eingebracht und ebenſo beantwortet werden müſſe. Nicht minder müßten Beweiſsmittel, die in einer fremden Sprache abgefaßt wären, noch vor ihrer Vorlage ins Czechiſche überſetzt werden. Dieſes war alſo unzweifelhaft ſeit dem Jahre 1579 geſetzlich auch als die excluſivliche Geſchäftssprache aller Stadtgerichte Böhmens anzusehen. Allerdings war die thatſächliche Geltung keine ſo allgemeine, da das Deutſchthum des Landes hinlänglich erſtarbt war, um auch ohne directe Unterſtützung des Landesfürſten, welche ihm fehlte, Widerſtand leiſten zu können. Viele Städte und Ortſchaften trotzten erſolgreich dieſem Geſetze und hielten an der von ihren Vorfahren ererbten nationalen Verwaltung feſt, wie unwiderleglich aus dem Sprachengeſetze vom Jahre 1615 hervorgeht. Zudem muß in Betracht gezogen werden, daß ſich das Egerland und der Elbogener Kreis mit ihrer zahlreichen gewerbileißigen Bevölkerung völlig ungehindert ihrer eigenen deutſchen Amtssprache bedienten.

Die ſchroffe Hervorkehrung der Vorherrſchaft der czechischen Sprache in den böhmischen Landesordnungen ſeit 1549 und in den böhmischen Stadtrechten (1579) ſcheint aber nur der Reflex der geänderten Stellung der Deutſchen im Lande geweſen zu ſein, gegen welche der Adel auf den Landtagen, die eben nicht viel mehr als eine Adelsverſammlung waren, mit Geſetzesparagraphen kämpfte, die ſich naturgemäß gegen die unauſhaltſame Logik der Thatſachen ohnmächtig erwiesen. Die deutſche Kaiſerwürde der Habsburger und ihre Hofhaltung (beſonders unter Rudolf II., der in Prag reſidierte), die nähere Verbindung, in welche die böhmischen mit den öſterreichiſchen Ländern getreten waren, die abermalige Einwanderung deutſcher Adelsgeſchlechter und namentlich die Neuanſiedlung des deutſchen gemeinen Mannes als Folge der Wiederaufnahme des Bergbaues, der nur durch Berufung kundiger Bergleute und Beamten aus Tirol, Sachſen und von anderwärts gehoben werden konnte, die deutſchen Beamten, gegen deren Eindringen ſchon der Landtag vom Jahre 1531 vergebens geeifert hatte, vor allem aber der Einfluß der Reformation Luthers, hatten eine gründliche Wandlung der Verhältniſſe angebahnt, die im letzten Viertel des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts auffallend genug in die Erſcheinung trat und dem mährischen Landeshauptmann und dem Haupte der beſonders national gefinnten Brüder-Unität, Karl von Zierotin (1607), den Stoßſeufzer erpreßte: „*Peregrinum idioma invalescere incipit.*“ Die Reformation verdrängte vielfach den böhmischen Uraquismus, die aus Deutschland verſchriebenen Prediger hoben die gefunknen Gemüther der einheimischen Volksgenossen und ebneten der Ausbreitung deutſchen Weſens häufig unter dem Schutze deutſcher oder deutſchfreundlicher Adelsgeſchlechter (wie die Schlicks) die Wege. Der Religionshaß war zu einem guten Theile für die Scheidung der beiden das Land bewohnenden Volkſtämme mitbeſtimmend geweſen. Nun fanden ſie ſich oft bei gemeinſamer Lehre vereint. Evangelische Gemeinden, in denen das Wort Gottes in deutſcher Sprache gepredigt wurde, bildeten ſich an vielen Orten und in Prag ſelbſt und widerſtanden mannhaf, wenn verſucht wurde, ihnen die andere Landessprache aufzudrängen.

einer Verwechslung mit dem weiter unten angeführten Erlaſſe vom 8. Auguſt 1555 an die niederöſterreichiſchen Gerichte zu beruhen.

Selbst der seit der Mitte des 16. Jahrhunderts seiner Restauration entgegengehende Katholicismus beförderte mittelbar diesen Umschwung, da der katholische Adel dem Einflusse des Wiener Hofes zugänglich war und den eigentlichen Träger der Idee des slavischen Nationalstaates, den calvinisch gefärbten protestantischen Adel, bekämpfen half. Da es zudem im Lande an katholischen Geistlichen mangelte, wurden Deutsche berufen und ebensolche Jesuiten und Mitglieder anderer Mönchsorden,¹⁾ wie Kapuziner, Carmeliter, Franciscaner u. ä. Im Jahre 1612 wurde in Prag eine Hauptschule errichtet, in der auch Deutsch gelehrt wurde. Nicht lange darauf bauten die Deutschen zwei Kirchen in Prag (in der Altstadt und auf der Kleinseite) und gründeten einen nur ihren Stammesgenossen zugänglichen Verein, welchen sie „Deutsche Gemeinde“ nannten. Dieses Volkselement war unleugbar in dieser Zeit selbstthätig in starkem Vorwärtsschreiten begriffen. Den Zeitgenossen entgieng dies nicht. Der Buchdrucker Spieß in Frankfurt, bei dem die vom Raadener Bürger Peter Sturba besorgte deutsche Uebersetzung der böhmischen Landesordnung im Jahre 1604 erschienen war, bezeugt in seiner Dedication, wie sehr „die böhmische Sprache in Verachtung kommen“.

Umso heftiger äußerte sich die ständische Unzufriedenheit. Als sich Graf Dohna anschickte, dem Landtage vom Jahre 1611 eine Botschaft des Kaisers in der verhassten Sprache mitzutheilen, wurde er durch den stürmischen Ruf unterbrochen: „Deutsch sei in Deutschland, in Böhmen aber böhmisch zu reden.“ Der Groll der ständisch-nationalen Opposition entlud sich in dem genehmigten Landtagsschluss vom 3. October 1615. Nach diesem Gezeze sollte niemand, welcher der czechischen Sprache unkundig wäre, das adelige Incolat oder das städtische Bürgerrecht erwerben können. Wenn dies aber dem Ausländer, nachdem er diese Mundart erlernt, gelungen wäre, so sollten er und seine Nachkommen nichtsdestoweniger bis ins dritte Glied von allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen sein. Die Kinder solcher Ausländer, welche der genannten Sprache kundig wären, sollten zum Nachtheile der anderen, welche sich dieses Vorzuges nicht rühmen könnten, einen doppelten Erbtheil und die ausschließliche Erbfolge in die unbeweglichen Güter erlangen, die Geschwister aber in Geld entfertigt werden. Bei den Landtagen, höheren und niederen Gerichten sollte nur in dieser Landessprache verhandelt, in Pfarren, Kirchen oder Schulen, wo vor zehn Jahren Predigt oder Schule in czechischer Sprache gehalten worden und dies jetzt in deutscher Sprache geschähe, sollten diese Geistlichen oder Lehrer bei Strafe von 1500 Schock Groschen abgeschafft und jene Sprache wieder eingeführt werden. Diejenigen, welche, obgleich dieser Sprache kundig, sie nicht sprechen wollten und andere davon abhielten und sich anmaßten, zur Bezeichnung ihrer Corporation das verhasste Wort „deutsch“ zu gebrauchen, müßten als Störer des gemeinen Friedens binnen einem halben Jahre das Land verlassen. Solcher Ausbreitungen war dieser herrschsüchtige, jeder sittlichen Zucht bare Adel fähig! Für ihn gab es bei seinem eigenjüchtigen Bestreben, seit Jahrhunderten im Lande angelegene friedfertige Bürger völlig zu entrechteten, keine Schranke des Rechtes und der Billigkeit. Nun hatte er die Maske abgeworfen und war, obwohl selbst — für seinen Glauben — Duldung anrufend, endlich bis zu mitleidloser brutaler Gewalt vorgeritten. Schon das Wort „deutsch“ brachte den junfer-

¹⁾ Darunter gab es allerdings auch Italiener u. a.

lichen Hochmuth in Wallung, von „deutschen“ Gemeinden, die auf den besten Seiten der böhmischen Geschichte eingetragen standen, wollte er nie etwas gehört haben! So ruchloser Ueberhebung mußte gerechte Strafe auf dem Fuße folgen und die eigene Maßlosigkeit ein maßloses Strafgericht beschleunigen.

In Mähren behaupteten zwar die vornehmeren Deutschstädte, namentlich Brünn, Olmütz, Znaim und Sglau, aber auch Nikolsburg, Sternberg, Trübau, Zwittau u. a. auch in den Hussitenstürmen ihre Nationalität und bedienten sich in Rechtspflege und Verwaltung vorwiegend ihrer Sprache. Einige erwehrtten sich hier (namentlich Olmütz) standhaft des Rechtszuges an die Prager Appellationskammer, wie denn auch die böhmischen Stadtrechte Koldins erst lange nach den unter Ferdinand II. geschehenen Veränderungen der Landesverfassung auch auf Mähren Anwendung fanden (erst 1697). Dieser Brauch war jedoch nicht unangefochten, da die niederen Classen von Slaven durchsetzt waren und die ständische Verwaltung, von welcher für die Städte vorzugsweise der Landeshauptmann und der mit der Aufsicht über den Bürgerstand betraute Unterkämmerer in Betracht kamen, wohl den Anspruch geltend machte, daß der Verkehr mit den Landständen in deren Amtssprache statthabe. Unbestritten war der ausschließliche Gebrauch der letzteren vor dem Landrechte und bei den Landtafeln und den Landtagsversammlungen, wie das im Ansehen eines Landes-Grundgesetzes stehende Tobitschauer Rechtsbuch des Landeshauptmannes Etibor von Zimburg (1486) beweist. Dort heißt es im Cap. 72: „Nuch muß kundgethan werden, daß ohne Aufsatz oder irgendwelche Schriften, wo immer die mährischen Herren über etwas zu Gerichte sitzen, mündlich in böhmischer oder mährischer Sprache verhandelt werden muß.“ Mit dem Beschlusse des Landtages von 1480, daß die Eintragungen in die Landtafeln, dieses Palladium des Adels, anstatt in der lateinischen nurmehr in der nationalen Sprache stattfinden dürften,¹⁾ giengen die mährischen Stände sogar den böhmischen voran. Alle mährischen Landesordnungen (1535, 1545, 1562 und 1604) erschienen nur in der herrschenden Sprache in Druck. Für das Olmüzer bischöfliche Lehenrecht wurde auf dem allgemeinen Lehentage zu Kremsier von Juli 1529 bestimmt, daß Klagen, Verhandlungen und Urtheile vor dem Lehenrecht nur in diesem Idiome stattfinden dürfen. Das Eindringen der deutschen Amtssprache war deßungeachtet ein unaufhaltbares. Zur Verwaltung der landesfürstlichen Gefälle war 1567 ein Rentamt bestellt worden, welches der Hofkammer unterstand und bloß eine deutsche Instruction empfieng. Der Verkehr zwischen dieser und dem Rentmeister sowie den anderen Finanzbeamten im Lande, Procurator, Hausgrafen, Dreißigst-Einnehmer, vollzog sich nur in dieser Sprache. Von diesen allen wurde Kenntniß beider Sprachen verlangt. Der mährische Landesunterkämmerer, ein ständischer Beamter, berichtete an den König oder die Hofkammer in dieser Zeit schon vorzugsweise deutsch. Die Erlässe der Landesfürsten und der Hofkanzleien ergiengen aber zumeist in der gleichen Sprache, so daß die Stände im Jahre 1582 Kaiser Rudolf baten, ihnen seine Verordnungen nur durch die böhmische Hofkanzlei und in der von ihnen gebrauchten Sprache zukommen zu lassen. Auch in Mähren war eben aus ähnlichen Ursachen wie in Böhmen der Einfluß des deutschen Elementes zum Schlusse des 16. Jahrhunderts im starken Anwachsen begriffen. Umso schroffer wurde von der national ständischen Partei das Vorrecht der czechischen Sprache betont, namentlich

¹⁾ Tob. Rechtsb. Cap. 90 (Ed. Brandl).

zur Zeit des Vorwaltens des Einflusses Karls von Zierotin (Landeshauptmann von 1608—1615), desselben, welcher dem Olmüger Bischof Cardinal von Dietrichstein, der nicht czechisch konnte, bei dessen Eintritt in das Landrecht nicht einmal das Gelöbniß in der verhassten Sprache gestatten mochte und die Olmüger Bürger in harten Worten anließ, weil sie es gewagt hatten, ihm in ihrer Muttersprache zu schreiben! Als Matthias 1608 nach Mähren kam, um die Gulbigung der Stände entgegenzunehmen, forderten diese ernstlich, daß zu den ausgeschriebenen Landtagen nur landesfürstliche Commissäre, die der einheimischen Sprache mächtig wären, entsendet werden und Matthias' Kinder Unterricht in dieser Sprache empfangen. Auf dem Landtage des Jahres 1609 wurde sogar der Beschluß gefaßt, daß diejenigen, welche als Landmänner aufgenommen worden, verpflichtet seien, ihre Kinder gut Czechisch lernen zu lassen, sowie daß nur jene Kinder die Landgüter erben sollen, welche dieser Sprache wohl kundig sind, während die übrigen mit Geld abzufertigen wären — eine Bestimmung, welche deutlich das Bestreben verräth, den nationalen Charakter Mährens für alle Zukunft sicherzustellen. Aber der Wandel der Zeiten äußerte sich darin, daß schon ein Jahr später Friedrich von Teuffenbach, der nachher im böhmischen Aufstande eine hervorragende Rolle spielte, gestattet werden mußte, sich im mährischen Landrechte der deutschen Sprache zu bedienen, weil er der Landessprache nicht genügend mächtig war. Es geschah zwar „nur für diesmal, weil in dieser Gestattung eine Herabsetzung des mährischen Volkes liege,“ aber im Laufe nicht mehr ferner Ereignisse wurde auch dieses Zwangsgezet hinweggeschwemmt.

In Schlesien hatten sich die Verhältnisse in einer für die deutsche Geschäftsführung viel günstigeren Richtung entwickelt. Wenn auch der Adel in den oberen Fürstenthümern Troppan, Jägerndorf, Ratibor, Oppeln und Teschen seit dem Erstarken der Idee eines slavischen Nationalstaates in Böhmen im 15. Jahrhundert sein czechisches Volksthum stärker hervorkehrte, so war diese Provinz vermöge Bevölkerung und einheitlicher Verwaltungsordnung im großen und ganzen ein wesentlich deutsches Land, welches sich vom Einflusse Böhmens möglichst unabhängig zu machen trachtete und thatsächlich durch das Privilegium König Wladislaws (1498) seine selbständige Stellung gegen die Machtgelüste der böhmischen Großen, die für sich sogar ein Privileg auf alle Hauptmannstellen in Schlesien in Anspruch nahmen, wirksam behauptete. Diesem Streben dienten die Fürstentage, das Ober- und Fürstenrecht, gegen dessen Anspruch es keine Appellation gab, und andere gesammstaatl. Einrichtungen (Oberste Landeshauptmannschaft, Generalsteueramt) mit dem Siege in Breslau, welche alle deutsch verhandelten. Diese Geschäftssprache wurde den Fürstenthümern gleich zu Beginn der Regierung Ferdinands I. im Landfrieden vom 22. September 1528 gesetzlich gewährleistet und dadurch der Centralverwaltung dieser Provinz dauernd der deutsche Charakter aufgeprägt. Durch die im Jahre 1558 errichtete schlesische Kammer, welche mit der Verwaltung der königlichen Einkünfte betraut wurde, der sich ein Rentmeister und Buchhalter gleichfalls in Breslau zugesellten, wurde diese Provinz allmählich dem Amtsgebiete der böhmischen Kammer entzogen und der allgemeinen Hofkammer in Wien unmittelbar unterstellt. Da sie auch die Ueberwachung der Gerichte und Aemter nach Art einer Landesregierung zu besorgen hatte, erweiterte sich das Geltungsgebiet der deutschen Amtssprache abermals in ansehnlicher Weise. Die Schlesier benützten endlich die Wirren zwischen Rudolf II. und seinem Bruder Matthias, um sich von der böhmischen Central-

verwaltung vollends zu emancipieren. Gemäß Recces ddto. Breslau 7. October 1611 gewährte ihnen Matthias als Preis ihrer Unterstützung gegen Rudolf eine eigene, von Böhmen unabhängige deutsche Kanzlei in Breslau mit einem „nur vom König dependierenden“ Vicekanzler und dem erforderlichen Beamtenpersonale, welche ihnen schließlich nach mannigfachen Kämpfen mit den böhmischen Ständen doch als „deutsche Expedition“ mit einem deutschen Vicekanzler an der Spitze, wenn auch innerhalb des Verbandes der böhmischen Hofkanzlei, eine beinahe selbständige Verwaltung mit deutscher Amtssprache sicherte.¹⁾ Nur für die Angelegenheiten, welche aus den oberschlesischen Fürstenthümern herrührten, wurde noch die czechische Verhandlung und Expedition gestattet. In Schlesien, vollzog sich demnach schon in dieser Periode die gesammte landesfürstliche und die das Land im ganzen umfassende ständische Verwaltung in der Sprache der Wiener Centralbehörden. Auch der Volkszugehörigkeit nach waren Fürsten-Abel-, Bürger- und Bauernstand Niederschlesiens, also des größeren Theils der Provinz, mit den österreichischen Ländern eins und genossen in den einzelnen Fürstenthümern die Segnungen einer ihrem Volksthum völlig gerecht werdenden Rechtspflege und Verwaltung.

Von den Fürstenthümern Oberschlesiens konnten sich weder Troppau und Jägerndorf, noch auch das Herzogthum Teschen dem Einflusse entziehen, der von der gesammtenstaatlichen Verwaltung Schlesiens ausgieng. Die adeligen Stände der ersteren zwei Fürstenthümer betrieben hartnäckig die Wiedervereinigung mit Mähren, zu dem sie ursprünglich gehört hatten, und hielten namentlich an der mährischen Landesordnung als der gesetzlichen Grundlage ihrer Privilegien zähe fest. Die Habsburger hatten keinen Grund, diese Bestrebungen der Troppauer Stände, denen nach der unabhängigen Stellung der mährischen Barone gekünstete, zu unterstützen, und entschieden mit der endgiltigen Angliederung an Schlesien auch den nationalen Charakter dieser Theilgebiete. Auch in Troppau und Jägerndorf (wie nicht minder in Oppeln und Ratibor), welche noch zu Anfang des 15. Jahrhunderts deutsches Verwaltungsweisen erkennen lassen, hatte sich im Verfolge der Hussitenkriege mit dem Machtzuwachs des landständischen Adels zugleich das Vorherrschende der czechischen Sprache bei den Landtagsversammlungen und adeligen Gerichten (Landrechten) geltend gemacht. Das Deutchthum der Städte, wie Jägerndorf, Freudenthal u. s. w., blieb jedoch ungebrochen und damit auch deren vorwiegend deutsche Amtssprache; Troppau war im 16. Jahrhundert noch zweisprachig.

Im Fürstenthume Jägerndorf wurde aber noch in dieser Periode sowohl in der Landesverwaltung als auch bei dem adeligen Gerichte das Vorrrecht der czechischen Sprache gebrochen. Dieses Fürstenthum gelangte 1523 durch Kauf an das markgräfliche Haus von Brandenburg-Ansbach. Markgraf Georg Friedrich bestellte 1557 einen deutschen Oberhauptmann und eine fürstliche, aus bürgerlichen Gelehrten zusammengesetzte Regierung in Jägerndorf, indem er die deutsche Amtssprache einführte und darauf bestand, daß sich die Stände der gleichen bedienten. Diese stützten sich auf die hergebrachten mährischen Rechtsgewohnheiten, die für sie Geltung hätten und den Gebrauch einer anderen als der czechischen Sprach vor dem Landrechte unterjagten, und widersetzten sich hartnäckig der Neuerung. Sie sagten der fürstlichen Regierung den Gehorsam auf und verweigerten die Annahme

¹⁾ Zugleich für die Gebiete von Eger und Elbogen, die Lausitzen u. Mag. Die betreffende Kanzleiordnung v. 19. September 1616 (Nr. 15 d. W.) im Arch. d. Min. d. Innern.

deutscher Erlässe; die Regierung hinwieder wies in der anderen Sprache Zuschriften zurück und verhinderte die Abhaltung des Landrechtes, welches solchergestalt mehrere Jahre lang außer Wirksamkeit trat.¹⁾ Die Stände riefen den Schutz des Kaisers Maximilian als ihres obersten Herzogs an, und dieser wies den Fürsten an, die Stände bei ihren alten mährischen Gebräuchen und Freiheiten zu belassen. Im Jahre 1570 fand endlich dieser Streit durch einen Vergleich zwischen Fürst und Landschaft seinen Abschluss, wornach künftig vor dem Landrechte und den fürstlichen Behörden (mit hervorleuchtender Bevorzugung des Deutschen als der allgemeinen Amtssprache) beide Sprachen zugelassen und im dienstlichen Verkehre deutsche und czechische Schriften angenommen werden sollten, nicht ohne daß noch in letzter Stunde die Landstände eingewendet hatten, daß sie der Mehrheit nach der deutschen Sprache unkundig seien und „die mährischen Landrechtbeisitzer, wenn sie hiervon erführen, ob solcher deutscher Verhöre und Rechtsführung billigen Abscheu nehmen und ihnen die Belehrung aufheben würden“.

Auch der vorherrschende Einfluß der deutschen Cultur und Sprache im Herzogthume Teschen mußte nach dem Hussitenkriege der national-slavischen Reaction weichen. In der czechisch abgefaßten, von Kaiser Rudolf 1592 bestätigten Teschener Landesordnung vom Jahre 1570 konnte daun gesetzlich festgestellt werden, daß vor dem Landrechte nur in der czechischen oder einer dieser Zunge verständlichen oder verwandten, also wohl in polnischer Mundart, verhandelt und geurtheilt werden dürfe. Die Bestimmung wegen der rechtzeitigen Uebersetzung der fremdsprachigen Beweismittel in diese Gerichtssprache ist der böhmischen Landesordnung von 1549 entnommen. Das Deutchthum der größeren Städte, wie Bielitz und Teschen war aber auch schon in dieser Periode überwiegend, denn nur so ist es zu begreifen, daß in diesen Städten in einzelnen Zunftartikeln bestimmt werden konnte, daß nur Deutsche als Meister in die Zehle aufgenommen werden dürfen.

Wenn am Schlusse dieser Periode der Rechtszustand in allen drei vormals böhmischen Ländern ins Auge gefaßt wird, so ergibt sich bei näherer Betrachtung, daß die von beinahe allen czechischen Schriftstellern und Politikern aufgestellte Behauptung von der ausschließlichen Geltung der czechischen Sprache in Verwaltung und Rechtspflege in der Zeit vor der Niederwerfung des böhmischen Aufstandes (1620) nicht aufrecht erhalten werden kann.²⁾ Nicht einmal in dieser Zeit gab es eine czechische Staatsprache, wie oft gefabelt wird. Wohl war in Böhmen und Mähren der Vorzug dieser Sprache für die ständische Verwaltung und die adelige (in Böhmen zugleich für die bürgerliche) Rechtspflege sowie für die Landtagsverhandlungen gesetzlich ausgesprochen, aber selbst in dieser

¹⁾ Als sich einer der Landherren, dessen czechisches Schreiben unerledigt zurückkam, mit einer Beschwerde an den Bischof von Breslau wandte, schrieben die verordneten Rätthe des Markgrafen am 2. November 1564 an den Bischof: „Dieweil Ihro fürstl. Gnaden für ihre person und derselben fränkische Rätthe der böhmischen Sprachen gar nicht kundig, weitläufigkeiten erfolgten“, sei Befehl gegeben worden, daß der Verkehr mit und gegen seine Unterthanen in deutscher Sprache geführt werden soll. Die Rätthe könnten, da dies Fürstenthum „under deutscher Sprachen gelegen“, es nur begreiflich finden, daß „sich billlicher der underthane nach dem Herrn, dan der Herr nach dem underthanen richte“. Zugleich verweisen sie spitz auf die polnischen Unterthanen in Schlesien, indem sie bemerkten, es sei ihnen unbekannt, ob die Fürsten sich auch nach diesen richteten. (Trojaner Landesarchiv.)

²⁾ Dieser irrtümlichen Auffassung ist auch Graf Schaffgotsch im Oesterr. Staatswörterbuch I. S. 706.

Beziehung bildeten die Pfandschaft Eger und der Elbogner Kreis, wo die ausschließliche Herrschaft der deutschen Sprache unbestritten blieb, und in Oberschlesien (Niederschlesien war ein rein deutsches Land und kommt hier nicht weiter in Betracht) das Fürstenthum Jägerndorf, wo bereits im Jahre 1570 die Zweisprachigkeit bei Gericht und Verwaltung gesetzlich eingeführt war, wichtige Ausnahmen. Zudem hatte sich der Gebrauch der deutschen Sprache in zahlreichen Städten und Hof(Dorf)-gerichten erhalten. Vor Allem aber war die eigentlich landesfürstliche Verwaltung in allen Sudetenländern, besonders aber in Schlesien, beinahe ausschließlich deutsch oder, nach dem Zeugnisse eines czechischen Historikers von Rang, nach außen zweisprachig, im Innern aber durchgängig deutsch.¹⁾

In den österreichischen, seit jeher zu Deutschland gehörigen Stammländern herrschte unumschränkt die deutsche Amtssprache, welche zum Theile an die Stelle der lateinischen Gerichtssprache getreten war. Selbst in dem von Wälschen und Slaven umstrittenen südlichen Gelände bis an die Adria, etwa Triest ausgenommen, gehörten Adel und Bürgertum in dieser Periode weitans überwiegend dem deutschen Volke an und waren Verwaltung und Justiz nur deutsch administriert. Alle vom 10. Mai 1526 (Landesordnung von Tirol) an erlassenen landesfürstlichen Befehle, insbesondere sämtliche Landes-, Polizei- und Landgerichtsordnungen und Landhandfesten für alle nieder- und oberösterreichischen Länder waren ausnahmslos in dieser Sprache abgefaßt. Ferdinand I. untersagte ausdrücklich und für alle Zukunft den Gebrauch des Lateins in der österreichischen Verwaltung, indem er in seinem denkwürdigen Rescripte vom 8. August 1555 ein für allemal festsetzte, daß bei allen niederösterreichischen Gerichten, d. i. bei den Gerichten in Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain mit den angerechten Herrschaften (d. i. der windischen Mark, Möttling, Istrien²⁾ und Karst), dem alten gemeinen Gerichtsgebrauch entsprechend keinem gestattet werden solle, in einer anderen als der deutschen Sprache zu procedieren. Dies ist die gesetzliche Grundlage für die allgemeine Geschäftssprache der Behörden in den habsburgischen Stammländern von der Donau bis zur österreichischen Küste des Adriatischen Meeres.

Für Krain sammt den dazu gehörigen Gebieten insbesondere hatte derselbe Begründer des österreichischen Staatswesens bereits am 18. Februar 1535 eine Landgerichtsordnung hinausgegeben. Diese sowie die Landstrammenordnung für die gleiche Provinz vom Jahre 1571 und die „gemeiner Stadt Laibach reformirte Gerichtsordnung“ vom 22. November 1586 waren ebenso bloß in deutscher Sprache kundgemacht worden. An der Landstramme dieser Stadt wurde demnach nur in dieser Sprache verhandelt, croatische (wie direct bezeugt ist³⁾) und seit dem 17. Jahrhunderte wohl auch slovenische Urkunden wurden zurückgewiesen. Jenes Gesetz Kaiser Ferdinands war aber von umso größerer Bedeutung, als der slovenische Stamm zur Zeit der Reformation unter dem Einflusse deutscher Reformatoren und Ständemitglieder in Krain durch die slovenische Bibelübersetzung Trubers (seit 1555) einen Anlauf zu selbständiger literarischer Bildung genommen hatte. Diese Bewegung verfiel mit der Gegenreformation und ruhte bis in der Neuzeit. Immerhin muß der Gebrauch der krainerischen Mundart

¹⁾ Siehe Hezel, Geschichte Böhmens und Mährens in der neuen Zeit, I. Bd., S. 3.

²⁾ Der größere Theil Istriens gehörte damals noch zu Venedig.

³⁾ Dunitz, in den Mitth. d. hist. Ver. f. Krain, Jahrg. 1863, S. 1—11.

bei den Dorfgerichten angenommen werden; von Einfluß auf die allgemeine Gestaltung der Dinge konnte dies nicht sein, da die dumpf hinbrütende Masse der unterthänigen Bauern für das öffentliche Leben der Alpenländer nichts bedeutete. Wenn hier für die Mitte des 16. Jahrhunderts sogar der Gebrauch der slovenischen Sprache bei den Landtagen behauptet wird,¹⁾ so überdauerte eine solche Übung jedenfalls nicht die Gegenreformation.

Deutsche Amtssprache galt ebenso unbestritten in der Grafschaft Görz. Ferdinand I. wies am 8. August 1555 offenbar mittels des obenerwähnten, gleichwie die Polizeiordnungen von 1542, 1552 und 1558 (Generalmandat vom 29. November 1558) und eine Hausierordnung vom 16. November 1544, unter einem an die fünf niederösterreichischen Länder und die Grafschaft Görz erlassenen Rescriptes auch die Gerichte, vornehmlich das Landrecht in Görz, an deutsch zu amtieren und nur in dieser Sprache verfaßte Klagen und Schriften anzunehmen. Von Bedeutung für die gemeinsame Amtssprache war es, daß er die Grafschaft im Jahre 1559 rücksichtlich des Appellationszuges der niederösterreichischen Regierung in Wien unterwarf. Dann erging am 4. November 1559 an die Grafschaft (und zugleich an die ober- und niederösterreichischen Länder) der Befehl, daß ohne landesherrliche Genehmigung Landgüter an Ausländer nicht verkauft werden dürfen — eine Bestimmung, welche den deutschen Charakter des Görzer Adels zu wahren berufen war. Unter Erzherzog Karl, dem Nachfolger Ferdinands im Besitze der Grafschaft, wurde der Befehl, deutsch zu amtieren, am 20. August 1565 erneuert, am 11. April 1566 einvernehmlich mit den Ständen beschloffen, daß alle Gerichtsachen deutsch auszutragen seien und sich die Streittheile vor dem Landrechte ausschließlich deutscher Sachwalter zu bedienen haben, nur werde, bis sich die Parteien dieser Sprache kundige Advocaten besorgt hätten, noch lateinisch verhandelt werden dürfen.²⁾ Dem Vordringen des italienischen Volksthum's in die Stadt Görz konnte jedoch auf die Dauer kein Halt geboten werden.

Auch in Südtirol behauptete sich das Deutschthum neben dem vorwaltenden italienischen Elemente in einer angesehenen, durch eine ortsanjähige zahlreiche Bevölkerung gefestigten Stellung.

II. Periode (1620—1740).

Der unvermeidliche Entscheidungskampf zwischen der fürstlichen Macht und den nach Selbstherrlichkeit ringenden Ständen kam unter Ferdinand II. zur Austragung. Die Unfähigkeit und Zuchtlosigkeit des böhmischen Adels führte die Niederlage am Weißen Berge (1620) herbei, welche aber durchaus nicht, wie so oft pathetisch declamiert wird, das Grab der Selbständigkeit des böhmischen Staates wurde. Die Unabhängigkeit war schon dahin, als sich dieses Land in die Hand eines Herrn gab, der Oberhaupt des Deutschen Reiches wurde und zugleich als deutscher Reichsfürst deutsche Länder befaß, mit welchen er jenes vereinigte und durch gleiche Einrichtungen zu einem Einheitsstaate zu

¹⁾ Josef Šuman, „Die Slovenen“ 1881. S. 120.

²⁾ Morelli, storia della contea di Gorizia I. Bd., S. 175. Dieser Geschichtschreiber seiner Heimat nennt bei der Schilderung der Görzer Zustände die deutsche Sprache il linguaggio nazionale, also die einheimische im Gegensatz zur italienischen.

verschmelzen trachtete. Ebenso wenig war die schmachlich verlorene Schlacht die alleinige Ursache des darauffolgenden tiefen Verfalles der czechischen Nationalität, die sich schon deutlich vorher ankündigte und unaufhaltsam war. Nur der schwebende Proceß zwischen Krone und Adel war zu Ungunsten dieses Staates, der Böhmen und Mähren in eine unabhängige Adelsrepublik wie Polen zu verwandeln drohte, entschieden und von der aufrührerischen Aristokratie mit dem Verluste ihrer der modernen Staatsidee widerstreitenden ungemessenen Machtstellung bezahlt worden.

Die katholische Restauration traf Deutsche so gut wie Czechen, und wenn hervorgehoben wird, daß die Jesuiten dabei alle czechischen, weil ketzerischen Bücher, deren sie habhaft werden konnten (der jesuitische Fanatiker Koniasch [1691—1768], dessen Treiben aber erst dem 18. Jahrhundert angehört, will 60.000 solche Bücher verbrannt haben!), vernichteten, so richtete sich diese ketzerichterliche Wuth nur gegen Bibeln, höchstens noch Schriften voll wertlosen theologischen Gezänkes; die Werke der damaligen czechischen Literatur, nach dem Zeugnisse unbefangener Beurtheiler zumeist ohne jeden besonderen literarischen Wert, blieben alle erhalten, deutsche Bibeln ereilte dasselbe Schicksal. Die Greuel des 30jährigen Krieges und die Gegenreformation waren es, welche in Böhmen ebenso gut wie in den habsburgischen Stammländern jenen jammervollen geistigen und materiellen Rückschritt herbeiführten, dessen unheilvolle Folgen Oesterreich mehr als ein Jahrhundert lang nicht verwinden konnte. Der gewaltjamen Austreibung oder Auswanderung von 30.000 Czechen aus Böhmen, worunter gewiß viele durch Bildung und Vermögen hervorragende Männer waren, kamen die Drangsale der deutschen Bevölkerung gleich, deren Wohlstand und Bildung die Verwilderung im Gefolge des langwierigen Krieges und die unerbittliche Katholischmachung schwere Wunden schlug. Um nur ein Beispiel zu nennen, war in den Deutschstädten Olmütz und Eglau die Bevölkerung von 30.000 auf 1675, bezw. von 13.000 auf 299 Seelen gesunken, und war doch auch auf den außerordentlichen Aufschwung des deutschen Geistes zur Zeit Luthers nach dem 30jährigen Kriege ein beklagenswerter Niedergang des nun allen fremden Einflüssen preisgegebenen deutschen Volkes gefolgt. Die Absperrung Deutschösterreichs vom geistigen Leben Deutschlands hatte eine Lähmung der geistigen und materiellen Cultur zur Folge, welche der czechischen Nationalität wenig nachgab.

Die Rache des Siegers in Böhmen richtete sich auch in keinerlei Weise direct gegen die nationalen Interessen dieses Volkes oder etwa gegen seine Sprache. Er brach die mit einer geordneten Staatsverwaltung unverträgliche Macht des Adels und entzog ihm das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, das er sich allein vorbehielt und unterwarf ihn vor allem auch seiner Justizhoheit; die große Stärkung der Macht des Landesfürsten war aber für die Massen von den wohlthätigsten Folgen begleitet. Er beseitigte auch die Meinherrschaft der bevorrechteten Sprache bei der ständischen Verwaltung und Rechtspflege, nicht etwa um dem slavischen Elemente Abbruch zu thun, sondern aus Gründen der Zweckmäßigkeit, da die confiscirten Güter der ständischen Rebellen an Adelsfamilien aus den österreichischen, ja aus aller Herren Länder vergeben wurden und für die im 30jährigen Kriege emporgekommenen militärischen Abenteuerer noch am ehesten die deutsche, die Sprache des Soldaten, das gemeinsame Verständigungsmittel bildete. Diese Rücksicht auf die neuen Geschlechter wird in der verneuertem Landesordnung ausdrücklich als Grund für die Zulassung der deutschen Eintragungen in die Landtafel angegeben. Die

Einführung derselben Sprache in die Gerichte der privilegierten Classen und in den inneren Dienst überhaupt waren im Interesse sowohl der strafferen Einheit als auch der Zweckdienlichkeit der Verwaltung nicht mehr zu entbehren. Es ist zwar richtig, daß der einheimische Adel, unter Ferdinand II. durch die Hand des Henkers sowie durch Güterconfiscation und erzwungene Auswanderung unwiederbringlich geschwächt, zum Nachtheile des czechischen Volksthumus eine schwere Einbuße erlitten habe. Dessen obere Stände (die Herren und die Ritterschaft) waren aber auch nach der Niederwerfung des Aufstandes in Böhmen und Mähren der Zahl nach überwiegend und setzten der Durchführung der Gleichberechtigung der deutschen Sprache, wo es immer nur angieng, besonders in letzterem Lande, noch längere Zeit Widerstand entgegen, wie aus der gegen solche Bestrebungen gerichteten Verfügung Ferdinands III. vom 26. Mai 1656 hervorgeht. Der Adel wurde zunächst ansjählich ein höfischer, wie dies nach 1660 auch in Frankreich geschah, und nahm dann freiwillig je nachdem wälsche oder deutsche Sitte an. Da wog der Verlust des Deutschthums schon schwerer, da die Blüte seines Bürgerthums, das ausnahmslos Luthers Lehre anhieng, das Land verlassen mußte.

Die czechische Sprache begegnete von Seite der Herrscher entschieden keiner Abneigung. Mancherlei Gesetze, so beispielsweise die Acciseordnungen und zahlreiche landesfürstliche Kundmachungen, wie unter andern die Ernennungen der Kreishauptleute ergiengen in beiden Sprachen, und es wurde den Behörden wiederholt, namentlich in der Pragmatica vom 30. September 1715 (für Mähren), eingeschärft, Verordnungen, die besonders den gemeinen Mann angiengen, in beiden Sprachen herauszugeben. Nehnlich wurde in Mähren rücksichtlich der Advocaten mit Rescript vom 27. October 1654 die Anstellung von sechs deutschen und sechs czechischen Advocaten und nach dem Rescripte vom 4. Juli 1684 bei Advocatenstellen die Bevorzugung der utraquistischen (zweisprachigen) Bewerber angeordnet. Die Rathsstellen bei dem Landrechte und bei der Appellationskammer sollten nach der böhmischen Landesordnung und der Instruction vom Jahre 1644 in der Regel nur an Personen, die beider Sprachen mächtig wären, verliehen werden.

Die Interessen der deutschen Bevölkerung wurden dagegen eher vernachlässigt, so daß sie oft Mühe hatte, das Wort Gottes in ihrer eigenen Sprache zu hören, und erst Kaiser Karl VI. (laut Resolution vom 12. October 1736) im Interesse dieser seiner Unterthanen ernstlich verordnen mußte, daß zu Pfarrern nur Personen vorgeschlagen werden dürfen, welche der Sprache der Gegend mächtig sind. Wenn in solcher Weise, um ein Beispiel für viele herauszugreifen, die Bürger von Mährisch-Neustadt¹⁾ ihren deutschen Mitbürgern, die den czechischen der Zahl nach das Gleichgewicht hielten, beharrlich den deutschen Gottesdienst in der Pfarrkirche weigerten, so war dies ein Beweis, daß das Deutschthum keinerlei Förderung von oben erfuhr und noch das ganze 17. Jahrhundert hindurch bei den slavischen Landeseinwohnern Böhmens und Mährens jener Geist trotziger Unduldsamkeit vorherrschte, der zur Katastrophe von 1620 führen mußte. Der warme Freund des czechischen Volkes und der erste Apologet seiner Sprache, der Jesuit B a l b i n (1678), konnte in solcher von mangelndem Rechtsinne genährten Gemüthsverfassung den Wunsch nicht unterdrücken, es möchte doch den Städten die Erlaubnis, deutsch zu amtieren, entzogen werden, damit die Alleinherrschaft jener

1) d'Elberts Gesch. des Deutschthums S. 440.

Zunge wiederkehre! Eine planmäßige Begünstigung des deutschen Elementes in Böhmen und Mähren fand so wenig statt, daß die um 1700 vorhandene Sprachgrenze bis auf weniges mit der gegenwärtigen zusammenfällt. Ebensovienig gab es in diesen Provinzen eine von oben beförderte deutsche Colonisation im größeren Stile, wie sie doch später im 18. Jahrhundert in Ungarn und Galizien von staatswegen in die Wege geleitet wurde.

Die Abkehr der oberen Classen der Sudetenländer von den slavischen Mundarten vollzog sich nur vermöge des natürlichen Uebergewichtes der deutschen Cultur, welcher eben unter den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen nun kein staatlicher Machtfaktor mehr mit bewußter Feindseligkeit entgegentrat. Es ist kennzeichnend, daß Wallenstein, der einem ursprünglich tschechischen Geschlechte entstammte, in der für sein Herzogthum Friedland erlassenen Landesordnung vom Jahre 1632 die Bestimmung traf: „Ich will nicht, daß bei der Kanzlei was böhmisch solle traktiert werden.“ Die Darstellung, an welcher sich der nationale Fanatismus immer wieder entzündet, als hätten die Ferdinande und späteren Habsburger im Bunde mit der deutschen Volkskraft bewußt an der Verdrängung des Slaventhums in Oesterreich gearbeitet, ist also durchaus falsch und einseitig. Der politisch-religiösen Umgestaltung Böhmens und Mährens lag jedes nationale Moment ferne. Wohl aber förderte der Feudalismus, nachdem er als eine mit dem Landesfürsten rivalisierende politische Macht niedergeworfen war, die Vorherrschaft einer centralen Amtssprache: sobald sich die oberen Stände mit dieser befreundet hatten, mußte eben der Staat einen deutschen Charakter annehmen, da sich der Bauernstand in keinem unmittelbaren Untertanenverhältnisse zu ihm befand und das Bürgerthum ohne Einfluß war. Für das öffentliche Recht ohne Bedeutung, blieben die rechtlosen Massen, welche die Volksüberlieferungen treu und beharrlich hüteten, von jeder Germanisation verschont. Erst als das Emporkommen der modernen Staatsidee und die Emancipation der niederen Classen folgte, notwendig ein neues demokratisches Zeitalter, in dem die schlummernden nationalen Instincte erwachten und auf energische Bethätigung drangen.

Die nach der Niederwerfung des Aufstandes in Böhmen und Mähren gegebenen Verfassungen brachten die staatsrechtliche Entwicklung in der Richtung des modernen Fürsten-Absolutismus zum Abschluß. In ganz Oesterreich herrschte nun allmächtig die Krone, welche nur noch ein beschränktes Steuerbewilligungsrecht der Landstände gelten ließ und in dem stehenden Heere (seit 1649) und den staatlichen Beamten ergebene Volkstreue ihres souveränen Willens besaß. Insbesondere war es das vom Herrscher abhängige Beamtenthum, welches nun in viel ausgedehnterem Maße in alle Lebenskreise eingriff — so ordnete Karl VI. Handel, Gewerbe und Creditwesen — und zu größerer Uebereinstimmung der Staatseinrichtungen in allen Provinzen sowie zu einer durchgreifenden gemeinsamen Geschäftssprache in der Verwaltung führte.

In der verneuertem Landesordnung des Königreiches Böhmen vom 10. Mai 1627, deren vollständiger Text nur in deutscher Sprache herausgegeben wurde, während bloß ein Theil (bis FI reichend) und das Rundmachungspatent auch in der anderen Sprache erschienen, wurde unter feierlicher Voranstellung des Grundjages, daß der Kaiser „die deutsche und böhmische Sprache zugleich im Erbkingreiche Böhmen gehalten und fortgepflanzt haben wolle (in C 2)“, zunächst die Anwendbarkeit beider

Sprachen vor dem Landrechte ausgesprochen. An Stelle des bisher gebräuchlichen mündlichen trat der schriftliche Proceß. Nun wurde auch eine Vorschrift über die Sprache des Verfahrens nothwendig. Hier galt der Grundsatz, daß der Rechtsstreit in allen Phasen von der Klage bis zum Urtheile in der Mundart, deren sich der Beklagte bedient, zu führen sei — eine Bestimmung, welche sehr zweckmäßig in die neuen Verhältnisse hinüberleitete und der Einheitlichkeit der Geschäftsführung zustatten kam. Sowohl bei der Landtafel als auch beim Landrechte und der Hofkanzlei, welche nun die Revisionsinstanz für die Rechtshändel des Adels bildete, wurde die sprachlich gesonderte Manipulation der einlangenden Schriften grundsätzlich angeordnet. Solange nicht alle Gerichtsbeisitzer beider Sprachen vollkommen mächtig waren, sollten sowohl das Landrecht als auch das Kammer- und Hof- oder Lehenrecht in zwei sprachlich geschiedene Senate getheilt werden. Endlich wurde — wohl die augenscheinlichste Folge der eingetretenen gründlichen Wandlung der Verhältnisse — wie bereits erwähnt, verfügt daß die Eintragungen in die Landtafel sowohl in der deutschen als auch in der tschechischen Sprache erfolgen können.

Der Grundsatz der vollkommenen Gleichstellung beider Landessprachen bezog sich aber, wie nicht genug ernstlich hervorgehoben werden muß, nur auf das Justizwesen, welches nun bezüglich aller Stände — die Geistlichkeit zum Theile ausgenommen — im Namen des Landesfürsten administriert wurde, und auf die immer bedeutungsloser werdende ständische Verwaltung, bezüglich deren eben vordem die Anwendbarkeit der Sprache des andern das Land bewohnenden Volksstammes gesetzlich ausgeschlossen war. Die landesfürstliche Verwaltung blieb von der Aenderung der Landesordnung unberührt. Die aus den obersten Landesbeamten gebildete böhmische Statthalterei wurde, nachdem die böhmische Hofkanzlei dauernd nach Wien verlegt worden, ständig die oberste Verwaltungsbehörde des Landes. Diese „Obrieten Landesofficiere“ waren in ihrer Eigenschaft als Statthalter königliche Beamte (Hofdecret vom 3. September 1628); die deutsche Geschäftsführung erschien daher für sie selbstverständlich. War die Instruction für die königlichen Statthalter in Prag noch im Jahre 1617 in zwei Sprachen erlassen worden, so sind alle späteren, mit der vom 13. Juni 1628 beginnend (die späteren waren vom Jahre 1633, vom 13. October 1638, vom 13. September 1644, vom 28. November 1652, vom 1. Februar 1715 und vom 14. October 1728), nie anders als in deutscher Sprache hinausgegeben worden. Die andere wurde nur soweit berücksichtigt, daß in dieser einlangende Schriften ebenso erledigt wurden. Die innere Amtssprache war aber so selbstverständlich deutsch, daß sie in den erwähnten Instructionen nicht einmal ausdrücklich festgesetzt werden mußte. Ebenso bei der böhmischen Hofkanzlei in Wien, wie dies bezüglich des inneren Dienstes aus einem später zu erwähnenden Rescripte Kaiser Ferdinands III. vom 16. Februar 1639 klar hervorgeht, wenn auch in dieser Zeit noch tschechische Schriften angenommen und in diesem Idome erledigt wurden. Diese Gleichstellung der beiden Sprachen in der Rechtspflege wurde, obwohl sie schon eine Folge der verneuerteten Landesordnung war, von Kaiser Ferdinand III. in seinem Rescripte vom 1. Februar 1640 ausdrücklich auf die k. Stadtgerichte und in der für die böhmische Appellationskammer erlassenen Instruction vom 26. November 1644 auch auf diesen Gericht ausgedehnt und diese Einrichtung durch die sprachlich gesonderten Hilfsämter gesichert. Dagegen galt nach Artikel 25 des letzteren Gesetzes, daß die Verfassung des Actenauszuges und des Referates sowie des Entwurfes

der Urtheilsjenzentenz und die Berathung, ohne Rücksicht darauf, ob der Proceß in deutscher oder czechischer Sprache geführt wurde, ausschließlich in deutscher Sprache geschehen sollte. Damit war die deutsche innere Amtssprache gesetzlich für die Appellationskammer festgelegt und die Geltung derselben für das Land-, Kammer- und Hofrecht, bei welcher die Theilung in zwei sprachliche Senate bald außer Uebung kam, angebahnt. Karl VI. ging einen Schritt weiter und dehnte die innere deutsche Geschäftssprache auch auf die Kanzleimanipulation aus. Er vereinigte bei der böhmischen Kammer mit Instruktion vom 17. Juli 1719 die bis dahin sprachlich geschiedenen Hilfsämter (Registratur und Expedit) und verfügte, daß „hiebei mit allem Fleiß und soviel möglich auf Einführung der teutschen Sprach allein angetragen werde“. Damit wurde der ausschließliche Gebrauch der deutschen Sprache nicht nur bei der Manipulation, sondern auch im äußeren Dienstverkehr angebahnt. Als im Jahre 1719 die böhmische Hofkanzlei in einen Justiz- und einen politischen Senat getheilt wurde, entfiel auch bei dieser Centralbehörde die sprachlich getrennte Manipulation, und es wurde fortan der innere Dienst ausschließlich deutsch abgewickelt. Durch die Einführung des schriftlichen Proceßes und des in der Landesordnung neu normierten Verfahrens überhaupt wurde das Vorherrschen der gemeinsamen Amtssprache sehr begünstigt, da die Klagen nur von Advocaten eingebracht werden durften und die Anwälte in der Regel vom Ende des 17. Jahrhunderts angefangen, sich nur dieser bedienten.

In ähnlicher Weise wurde in der für Mähren erlassenen verneuerteten Landesordnung vom 10. Mai 1628, welche nur in deutscher Sprache erschien, die Gleichstellung der beiden Sprachen festgesetzt¹⁾. Auch in Mähren soll sich die Klage und das daran anknüpfende Verfahren bis einschließlich des Urtheils nach der Sprache richten, deren der Beklagte kundig ist, und die innere Manipulation sprachlich gesondert sein. Ebenso wurde die Gleichberechtigung der beiden Sprachen in der Landtafel verordnet. Sie wurden laut Resolution Kaiser Ferdinands III. vom 2. Jänner 1642 förmlich als die alleinigen Landesprachen anerkannt, indem unter Unterjagung des Gebrauches der lateinischen Sprache im Amtsverkehre hervorgehoben wurde, daß die Verfassung Böhmens und Mährens allein auf die böhmische und deutsche Sprache gewiesen sei. Dagegen fehlen die Bestimmungen über die Theilung der privilegierten Gerichte und die sprachlich gesonderten Senate. Diese Gleichberechtigung fand gleichzeitig auch bei dem Olmützer fürstbischöflichen Lehenrechte und der fürstbischöflichen Lehentafel Eingang. Ferdinand III. setzte, um die Verwaltung Mährens möglichst unabhängig von Böhmen, direct den Wiener Centralstellen unterzuordnen, in Brünn eine collegiale Behörde unter dem Voritze des Landeshauptmanns, das mährische Tribunal oder das k. Amt der Landeshauptmannschaft, ein, welches in unmittelbarem Auftrage des Kaisers die politische und Cameralverwaltung führen und zugleich auch als ständiges Gericht, namentlich für summarische Sachen — die Landrechte traten nur zeitweilig zusammen — zu dienen hatte. In der von Ferdinand III. mit Rescript

¹⁾ Die Uebersetzung war zwar dem Cardinal Dietrichstein mit Decret der böhmischen Hofkanzlei vom 26. Juni 1628 befohlen worden, kam aber nicht zu Stande. Sie wäre keine authentische gewesen, „süntemal J. Mt. das teutsche Exemplar vor das rechte Original gehabt haben wolte“. (Allg. Archiv des Ministeriums des Innern IV, II., Mähren).

vom 10. Februar 1639 dieser obersten Landesbehörde ertheilten Instruction wurde nun ausdrücklich verordnet, daß die Acten nach Anleitung der verneuernten Landesordnung einschließlich des Urtheiles in derselben Sprache, wie sie angefangen, erledigt werden sollen, im Rathe müßten aber, wie dies bei der königl. böhmischen Hofkanzlei geschehe, die Acten, sie seien böhmisch oder deutsch, einzig und allein deutsch referiert, auch darüber in deutscher Sprache votiert und beschloffen werden.¹⁾ Diese Bestimmung wurde in den von Karl VI. ertheilten neuerlichen Instructionen des Tribunals von 1712 und 1739 wiederholt.

In der ersten Zeit nach Erlaß der Landesordnung wurden deren Bestimmungen beim Landrechte nicht genau eingehalten, ja selbst auf deutsche Klagen czechische Urtheile hinausgegeben, so daß sich Ferdinand III. bestimmt fand, mittels Rescriptes vom 26. Mai 1636 dem Landrechte die Bestimmungen der declaratoria vom 10. Februar 1639 in Erinnerung zu bringen und daselbe anzuweisen, die Aussprüche in derselben Sprache, in welcher der Proceß geführt worden, zu verkünden. Durch die Hinweisung auf dieses Rescript vom Jahre 1639 wurde dem Landrechte zugleich die innere deutsche Amtssprache vorgeschrieben, von welcher seit damals wohl angenommen werden kann, daß sie auch bei den Gerichten Böhmens zur Regel wurde, da dort in der Regel die allgemeine Geschäftssprache viel rascheren Eingang fand und früher durchgriff als im Schwesterlande Mähren.

In Schlesien hatte Ferdinand III. (1630) als oberste Verwaltungsbehörde das königl. Oberamt in Breslau eingerichtet. Die nur deutsch erlassene Instruction vom 16. September 1640 enthält keinerlei Bestimmung über die Geschäftssprache, weil diese bereits nach den früheren Satzungen unzweifelhaft feststand.

Im Fürstenthume Jägerndorf, dessen Stände sich seinerzeit so hartnäckig geweigert hatten, das Deutsche als gleichberechtigte Amtssprache zuzulassen, war im 17. Jahrhundert die andere Landessprache derart außer Gebrauch gekommen, daß die Stände selbst dem Wunsche Ausdruck gaben, deren Anwendung möge nicht mehr gestattet werden. In dem nämlich im Jahre 1675 von ihnen dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegten Entwürfe einer verneuernten Landesordnung wird festgesetzt, daß die Justiz sowohl bei dem Landrechte als auch bei der Landeshauptmannschaft nur in deutscher Sprache administriert werde, da es den Rechtssikern unmöglich sei, in der ihnen unverständlichen czechischen zu richten. Der Bitte um Genehmigung dieses Vorschlages gab Kaiser Leopold am 20. November 1675 mit dem ausdrücklichen Bemerken seine Genehmigung, daß er die Stände bei der von ihnen erwählten deutschen Sprache belasse. Diese Bestimmung trat damals wirklich ins Leben, und die czechische Sprache verschwand seither vollständig aus der Verwaltung und Rechtspflege des Fürstenthums Jägerndorf. Jäher erhielt sich der Gebrauch dieses Idioms bei den Ständeversammlungen und dem Landrechte und der Landtafel im Troppa'schen. Als aber die Stände dieses Herzogthums dem Kaiser Leopold im Jahre 1673 den Entwurf einer verneuernten Landesordnung gleichfalls zur Genehmigung vorlegten, bemängelte Kaiser Leopold die ausschließliche Geltung dieser Sprache und bestimmte, daß er die Stände wohl bei der von altersher üblichen böhmischen Sprache belassen wolle, wer aber nur der deutschen

¹⁾ Normaliensammlung des k. k. Oberlandesgerichts Brünn. Aus dieser und dem dort befindlichen Originalrescriptenbuch sowie der Normalien- und Declaratorien-sammlung der k. k. Statthalterei, ebendort sind die weiter angeführten Sprachvorschriften für Mähren bis nach 1860 entnommen.

Sprache mächtig sei, müsse vom Landrechte gehört werden, wenn auch im übrigen die Umfrage und das Urtheil in jener Mundart vor sich gehen können. Ebenso müßte die Eintragung von deutschen Urkunden in die Landtafel gestattet sein und zu diesem Ende hätten daher sprachlich gesonderte Instrumentenbücher angelegt zu werden. Diese Landesordnung trat zwar nicht zur Gänze ins Leben. Diese beschränkte Geltung der deutschen Sprache beim Landrechte und der Landtafel in Troppau beruhte jedesfalls auf einem Geetze, scheint aber nicht in ausgedehnterem Maße in thatfächlicher Uebung gewesen zu sein, bis endlich unter Maria Theresia der Gebrauch der czechischen Sprache vollständig abkam. Auch im Herzogthume Teichen hörte deren Gebrauch bei den Ständen selbst nach dem Aussterben der piastischen Herzöge und dem Heimfalle des Landes an die Krone (1653) gleichfalls erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts auf.

In Krain und Istrien war die Verwaltung in dieser Periode ausschließlich deutsch, nicht minder in Görz, wo nach dem Zeugnisse des Geographen Merian (*Topographia provinciarum Austriacarum* 1679) die Verhandlungen vor der Landesherrn deutsch geführt, die landesfürstlichen Erlässe in deutscher Sprache kundgemacht wurden. Die unter Ferdinand II. im Jahre 1605 zustande gekommene Landesordnung (*constitutiones ill. comitatus Goritiae*) war jedoch lateinisch abgefaßt und begehrte von den Sachwaltern ausdrücklich die Kenntniss der lateinischen Sprache. Das Deutschthum des Landes verfiel wohl bald infolge Einstromens italienischer Jesuiten, welchen die Erziehung des Adels und der Bürgerchaft anvertraut wurde, und die lateinische Sprache wurde dann in ihre alten Rechte als Kanzleisprache wieder eingesetzt. Ungeachtet des Widerstrebens der Landstände, welche sich noch 1626 mit Rescript vom 16. Juli d. J. die Bestätigung erwirkten, daß die Grafschaft Görz zum deutschen Reiche gehörig sei und sie für „rechte, geborene, natürliche alte Deutsche“ angesehen werden sollen (Ezörnig, D. G. Grajsch. Görz, S. 48), konnte der Ausbreitung der italienischen Sprache kein Damm gesetzt werden. Die an italienischen Universitäten gebildeten Rechtsgelahrten waren des Deutschen unkundig, Richter, Advocaten und Notare waren Welche. In Südtirol war bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Verwälschung in dieser Periode noch lange nicht so fortgeschritten, wenigstens hielt der Fürstbischof von Trient einen deutschen Staatssecretär und die Bürger von Trient und Roveredo begünstigten wohl den deutschen Schulunterricht und suchten der Jugend durch den Kindertausch mit Eltern in deutschen Landen die Kenntniss dieser Sprache beizubringen. Ebenso ist deutscher Einfluß in Triest bezeugt.¹⁾

III. Periode (1740—1848).

Ferdinand I. und II. hatten durch ihre Einrichtungen die nothdürftigste Einheit zwischen den deutschen (böhmisch-österreichischen) Erbländern hergestellt. Das Bewußtsein der dauernden Zusammengehörigkeit der Provinzen hatte sich durch die pragmatische Sanction (1713—1721) gefestigt. Mit Maria Theresia bestieg eine starblickende Herrscherin den Thron, die in der harten Schule der schlesischen Kriege die Mangelhaftigkeit der von den Ferdinanden überkommenen Staatsordnung rechtzeitig erkannte. Erprobten Mustern folgend, gab sie schon im ersten Friedensjahre 1749 durch die Errichtung der Obersten Justizstelle und der Vereinigung der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei im Direc-

¹⁾ Wibermann, Geschichte der Gesamtstaatsidee, I. B., S. 160 f.

torium in publicis et cameralibus (später wieder im wesentlichen in die vereinigte Hofkanzlei und die Hofkammer geschieden) der inneren und Finanzverwaltung des österreichischen Staates jene centralistische Richtung, welche im Interesse der politischen und wirtschaftlichen Machtstellung unentbehrlich, bis zur Gegenwart ununterbrochen andauert. War darin die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in der obersten Instanz vollzogen, so wurde dieser Grundsatz nun auch in der Verwaltung der Provinzen durchgeführt, indem jede für die politischen, Cameral-, Contributions- und gemischten Militärsachen eine eigene Repräsentation und Kammer (seit 1763 zumeist Gubernium benannt) und einen eigenen Commerzienconseß erhielt, die Justizsachen aber thunlichst abgesondert wurden. Durch die hinzutretende Verallgemeinerung und volle Verstaatlichung der Kreisämter, welche vordem nur in Böhmen und Mähren bestanden, wurde die politische Verwaltung Oesterreichs mit den im Jahre 1763 vorgenommenen Aenderungen auf dem Fuße eingerichtet, wie sie sich in ihren Grundlinien bis zum Jahre 1848 erhielt. Nur die Ernennungsdecrete der Kreishauptleute, die in Böhmen und Mähren noch fernerhin, wohl auch mit Bedachtnahme auf den Bauernstand, in beiden Landessprachen ausgefertigt wurden, gemahnten an den ständischen Ursprung der Behörde.

Diese Verwaltung sowie die zum Theil neu hinzugekommenen Finanz-, Gewerbs-, Unterrichts- und anderen Behörden waren durchaus bureaukratisch organisiert. Da sie die anerkannte landesfürstliche Machtvollkommenheit vertraten, bedienten sie sich auch durchgängig der Sprache des Landesfürsten, also der deutschen. Dies erschien so selbstverständlich, daß die ihnen ertheilten nur in dieser Sprache erlassenen Instruktionen, so beispielsweise die für das mährische Gubernium vom 15. December 1764, keine Bestimmungen über die Geschäftssprache enthalten, zumal das Gubernium nur das Amt der Landeshauptmannschaft fortsetzte. Insbesondere vollzog sich der Verkehr der Centralbehörden (Hofstellen) mit den Aemtern in den deutschen Erbstaaten und nach der Einverleibung Galiziens (1772) und der Bukowina (1775) auch in diesen Provinzen nur in deutscher Sprache.

Auch der Hofkriegsrath bediente sich ihrer ausschließlich und die Kaiserin entschied mit der Resolution vom 12. April 1766, daß in dieser Beziehung selbst für die wallonischen Truppen keine Ausnahme zugelassen werde. Sie gab in dieser Entschließung den gemeinen Befehl, daß der Verkehr der Regimenter mit den vorgeetzten Commandos und dem Hofkriegsrath und überhaupt jegliche Correspondenz in Militärsachen nur in der deutschen Sprache gepflogen werden dürfe und auch der Rechnungs- und anderweitige innere Dienst im Regiment in deutscher Sprache zu vollziehen sei. Das erste gemeinsame Reglement für die gesammte kaiserliche Infanterie war zuerst im Jahre 1737 erschienen. Dessen Neubearbeitung im Jahre 1749 und alle späteren Reglements sowohl für die Infanterie als auch die übrigen Waffengattungen wurden für die deutschen Erbländer und Ungarn nur in deutscher Sprache herausgegeben. Die Commandoworte waren dort nur in deutscher Sprache angegeben und durften nicht geändert werden.¹⁾ So bildete

¹⁾ Im Reglement von 1737 (Seite 5) heißt es: „Der commandierende Officier solle alle Worte deutlich, langsam, das letzte Wort aber zugleich hart aussprechen, ungleich die Commandoworte nicht verändern, damit die Soldaten nicht irre werden.“ Dieser Grundsatz wurde den Officieren auch im Reglement vom Jahre 1749 mit den Worten eingeschärft: (daß der Commandierende) „alle Worte laut, deutlich und

sich die deutsche Commandosprache heraus, welche zusammen mit der deutschen Dienstsprache die stärkste Klammer des österreichischen Heeres wurde. Der großen Kaiserin war es bechieden, auch auf diesem Gebiete durch ein förmliches Gesetz eine unanfechtbare Grundlage für die zum Heile der Monarchie noch gegenwärtig bestehende *Armee-sprache* zu schaffen.

Die landesfürstliche Verwaltung und das Heer besaßen also einen durchwegs deutschen Charakter. Die Stände gebrauchten ebenso bei den Landtagen und in ihrer eigenen Verwaltung, bei den ständischen Deputationen und Ausschüssen und im Verkehre mit den Behörden ausschließlich die deutsche Sprache, welche auch die Amtssprache der privilegierten (Adels-)Gerichte war, wengleich sich in Böhmen und Mähren bei den Landtagsversammlungen und Verhandlungen der Landrechte noch lange gewisse geringfügige sprachliche Anklänge an die frühere Zeit der böhmisch-ständischen Herrlichkeit, und zwar in Mähren bis ins dritte Viertel des 18. Jahrhunderts, in Böhmen sogar bis ins 19. Jahrhundert (theilweise bis 1848) erhielten. So antwortete der Landeshauptmann (in Böhmen der Oberstburggraf) auf die deutsch (in Böhmen deutsch und czechisch) vorgetragenen Steuerpostulate der k. k. Landtagscommissäre in czechischer Sprache, auch der oberste Landrichter pflegte die Beisitzer des Landrechtes mit den Worten „Račte sestoupiti“ aufzufordern, zur Berathung in den Kreis zu treten.

Der Gebrauch dieser feststehenden, unverändert vorgetragenen Formeln¹⁾ gemahnte an das ehrwürdige Alter der betreffenden Einrichtungen, von praktischer Bedeutung war er nicht, da selbst bei diesen, wie erwähnt, die Verhandlung nur in deutscher Sprache stattfand und sogar die Landtagsprotokolle nicht anders abgefaßt wurden. Die Justizverwaltung, wenn auch noch nicht allgemein von staatlichen Behörden gehandhabt, war in der ersten Instanz, soweit sie nicht den Landrechten zustand, in den Händen der Magistrate und Patrimonialherrschaften überwiegend, die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz und die oberste Justizstelle durchgreifend deutsch. Die oberste Justizstelle, oberster Gerichtshof und Justizministerium für die deutschen (böhmisch-österreichischen) Erbländer, zerfiel in drei Senate, für die böhmischen, die Wiener und niederösterreichischen sowie die Angelegenheiten der übrigen österreichischen Länder. Die gegen den provinziellen, damit aber auch den sprachlichen Sondergeist ankämpfende Bestimmung, daß bei der Behandlung böhmischer Angelegenheiten mehr böhmische, bei der Behandlung österreichischer Fragen mehr österreichische Rätthe, „niemals aber böhmische und österreichische Rätthe allein“ zugezogen werden sollten, bewies, wie die in Angriff genommene Codification eines einheitlichen Rechtes, deutlich, daß die Kaiserin eine vollständige administrative Verschmelzung der außerungarischen Länder plante. Noch sah sie aber die Einheit, wie sie durch die Verwaltung darge stellt wurde, als genügend an und dachte nicht an eine Aenderung des übernommenen sprachlichen Zustandes der Administration. Ja, die Kaiserin hielt an der bisherigen in den Landesordnungen für Böhmen und Mähren verbrieften Gleichstellung der beiden Sprachen so fest, daß sie bis zum Jahre

und langsam und das letzte Wort besonders hart ausspreche, damit es jedermann verstehen könne, ingleichen die Commandowörter nicht abändere, verkürze oder verlängere, sondern, wie sie in diesem Reglement enthalten, commandiere.“ Die Kreisartikel erwiehen dagegen stets in allen Landes Sprachen. (Mittheilung des k. u. k. Kriegsarchivs.)

¹⁾ Siehe Kostentz, System der polit. Ges. Böhm. 1. Bd., S. 181 f.

1765 die ezechische Sprache, insoweit dies mit der fester gefügten Verwaltungseinheit verträglich war, nicht nur in ihrem bisherigen Rechte schützte, sondern sie, um die verfassungsmäßige Gleichberechtigung in thatsfächlicher Uebung zu erhalten, selbst wieder emporzubringen strebte. Als Maria Theresia daran gieng, das königliche Tribunal in Brünn als Ober- und Appellationsgericht für die unteren Stände in Mähren unter Aufhebung des Rechtszuges an die Prager Appellationskammer einzurichten, mußte ihr von Brünn aus berichtet werden, daß bei jener Landesbehörde außer einem einzigen Beamten „kein Subjectum subalternum vorhanden, welches der böheimischen Sprache so kundig wäre, um aus böhmischen Actis ein Argumentum auszuziehen“. Sie machte zwar in der diesem Gerichtshofe vom 19. Juli 1753 erteilten Instruction die innere Manipulation von den sprachlichen Rücksichten unabhängig, so daß diese seither einheitlich, d. h. bloß in deutscher Sprache stattfand, hielt aber nichtsdestoweniger umso nachdrücklicher die Gleichberechtigung beider Landessprachen in der durch die Landesordnung normierten Weise aufrecht und machte hier gemäß der seit Ferdinand III. eingeführten Ordnung nur zu Gunsten der inneren deutschen Amtssprache eine Einschränkung. Auch an dem alten Herkommen, daß aus beiden Nationalitäten in Mähren eine gleiche Anzahl Advocaten zu entnehmen sei, glaubte sie nicht rütteln zu dürfen, ja in ihrem Rescripte vom 9. Juli 1763 beklagte sie, daß in diesem Lande und in Böhmen die ezechische Sprache dermaßen in Abgang gerathen sei, daß sich bei der Verwaltung ein großer Mangel an dieser Sprache fähigen Subjecten äußere, und erachtete, daß „zur Beförderung des Dienstes, dann Aufrechthaltung der Ordnung und Justiz nöthig sei, diese soweit verfallene Sprache wiederumb emporzubringen“. Sie befahl daraufhin, daß dem Unterrichte in dieser Sprache größere Aufmerksamkeit zugewendet und zugleich kundgemacht werde, daß bei der Besetzung von Dienststellen „ohne besondere Ursache und ceteris paribus keine anderen als solche subjecta, welche böhmisch reden und schreiben, in Vorschlag zu bringen seien“. Es war nur eine Folge dieses kaiserlichen Befehles, daß beispielsweise mit Gubernialverordnung vom 7. April 1766 vorgegeschrieben werden durfte, bei der Stadtrichterwahl in Olmütz solle künftig vorzüglich auf Utraquisten Bedacht genommen werden. Frühzeitig von der Ueberzeugung erfüllt, daß die Methode der Jesuiten und Piaristen hinsichtlich des humanistischen Unterrichtes eine mangelhafte sei und einer besseren Einrichtung zu weichen hätte, legte sie insbesondere dem letzteren Orden mit Rescript vom 27. November 1747 die Nothwendigkeit dar, der deutschen, aber auch böhmischen Muttersprache eine größere Berücksichtigung im Lehrplane angedeihen zu lassen, und führte den Unterricht der letzteren Sprache in der Militärakademie zu Wiener-Neustadt (1752) und in der Wiener Ingenieur Akademie (1754) ein, ja es wurde noch am 7. September 1765 auf ihren Befehl verfügt, daß „die böhmische Sprache auch in den Schulen (in Prag auf dem dortigen Gymnasium war nur deutsch unterrichtet worden) auf der Kleinteile eingeführt und überhaupt derselbe Unterricht geschärfst eingebunden werde“. Doch wurde Maria Theresia nothwendigerweise durch die Macht der Verhältnisse und die nun zur Alleinherrschaft gelangenden Tendenzen des Aufklärungszeitalters auf eine andere Bahn gedrängt.

In dieser Richtung bildet das Jahr 1765 Epoche. Zwar hatte die Kaiserin, wie erwähnt, in den früheren Jahren der Verbesserung des Unterrichtes ihre Aufmerksamkeit zugewendet und den geistlichen Orden, in deren Händen der mittlere und höhere Unterricht ruhte, die größere Pflege der

deutschen, aber nicht minder auch der böhmischen Muttersprache aufgetragen. Als aber der siebenjährige Krieg ungeachtet der äußersten Anspannung aller Kräfte mit dem endgiltigen Verluste Schlesiens geendet hatte, machte sich in ihren Anschauungen ein Umschwung geltend. Ein rascheres Tempo bei der Einführung der inneren Reformen, die Hebung der Volkskräfte mittels eines planmäßigen, verbesserten Unterrichtes, eine strammere Staatsverwaltung erachtete sie als nothwendig, um der neuen Großmacht die Spitze bieten zu können. Schien doch durch die Abtrennung einer so großen deutschen Provinz wie Schlesien selbst die Stellung der Habsburger im Deutschen Reiche gefährdet. Ein unmittelbares Eingreifen der Staatsgewalt zu Gunsten der Hebung der czechischen oder einer anderen Volkssprache schien ihr nun dem Staatsinteresse nicht mehr zu entsprechen und dieses eher mit der allgemeineren Verbreitung der deutschen Sprache zusammenzufallen. Der Nebenbuhler, dessen Vorgehen für sie so oft vorbildlich war, Friedrich der Große, der den so zurückgebliebenen ober-schlesischen Theil der neugewonnenen Provinz nicht genug rasch der deutschen Kultur wieder zu gewinnen bestrebt war, schien ihr auch da den richtigen Weg vorzuzeichnen. Dort wurde unmittelbar nach dem siebenjährigen Kriege das deutsche Volksschulwesen mit aller Energie auf Kosten des polnischen Volkselementes gefördert.

Es klingt an die Worte König Friedrichs an, der den Befehl gegeben hatte, „dass die deutsche Sprache in Oberschlesien allgemein werde“, wenn Maria Theresia selbst im Jahre 1765 wiederholt anordnete, „dass auf die Ausbreitung der deutschen Sprache in den böhmischen Erbländern mit mehrerem Ernste fürgedacht und nur der deutschen Sprache kundige Lehrer angestellt werden sollen“. (Hofdecret vom 20. Februar 1765, 9. November 1770 und 6. Juli 1771.) In der ersten Anordnung ist die neue Richtung mit den Worten ausgedrückt: „Es soll alles dienliche verordnet werden, was zur Verbreitung und Allgemeinmachung dieser (der deutschen) Sprache nützlich sein kann.“ Das System (das General-Landschulreglement für Schlesien und Glatz) und dessen Träger und Hauptrepräsentanten, den Abt Felbiger von Sagan, entlehnte man von Preußen. Mit a. h. Entschliessung vom 25. Jänner 1774 übergab sie die Aufsicht über das gesammte Unterrichtswesen einer eigenen Centralbehörde, der Studienhof-Commission, indem sie gleichzeitig ihren festen Entschluß erklärte, die deutsche Sprache in alle Schulen einzuführen, und so wurde am 6. December 1774 „die allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämtlichen k. k. Erblanden“ allgemein verbindliches Gesetz. Schon dessen Titel und die Bezeichnung des neuen Schulwesens bargen ein ungeheures Missverständnis in sich. Dem Gegenjate zur verkücherten lateinischen Schulbildung in den Klöstern, welche zu gleicher Zeit größtentheils aufgehoben wurden, entsprungen, und dazu bestimmt, die Bildung des Volkes im Interesse der gründlicheren Aufklärung in und mittels der Muttersprache zu befördern, hatte es mit zu der Meinung Veranlassung gegeben, als wäre es ausschließlich dazu bestimmt gewesen, die Ausbreitung des deutschen Schulwesens zu betreiben, ja viele Schriftsteller bezeichnen dieses Gesetz als den Ausfluß und Ausgangspunkt bewußter Germanisationspolitik. Das war so wenig der Fall, daß geradezu der neuerliche Ausschwung der slavischen Sprachen und insbesondere der czechischen zum Theile auch von der neuen Schulverfassung seinen Ausgang nimmt, die dem Volke Schulen und volkstümliche Schulbücher für Trivialschulen (in den

kleineren Orten), ja anfänglich selbst für Gymnasien gab und hierdurch die Grundlage für eine neue nationale Bildung schuf. Allerdings wurde die czechische Sprache nur noch eine kurze Uebergangszeit an vier Gymnasien Böhmens geduldet und mit dem Schuljahr 1779/1780 vollständig beseitigt. Immerhin wurde (1775) ein Lehrstuhl für diese Sprache an der Wiener Universität errichtet und an den adeligen Stiften zu Wien und zu Brünn (1778) der Unterricht darin eingeführt. Selbst Kaiser Josef befahl noch am 12. Februar 1783, in czechischen Ortschaften darauf zu sehen, daß die Lehramtskandidaten beider Sprachen wohl kundig seien, und den Schulcommissären wurde gerade mit Rücksicht auf den Bestand zahlreicher czechischer Volksschulen verordnet, sich die Kenntnis dieser Sprache nach Erfordernis der Umstände zu verschaffen. In den italienischen Landestheilen wurde der Vorzug des italienischen Unterrichtes kaum wirksam angetastet und auch in dem kurz vorher erworbenen Galizien, bei dessen Verwaltung die deutsche Amtssprache eingeführt worden, behutsam bei Benennung der Schulen das Wort „deutsch“ weggelassen. Ja, am 22. März 1777 erging an das galizische Gubernium der landesfürstliche Befehl, „daß auf Ausbreitung der deutschen Sprache Bedacht genommen werden solle. . . . auf die Verbesserung der polnischen Sprache sei aber kein sonderlicher Bedacht zu nehmen, . . . gleichwohl es nöthig sei, die Schulbücher nach dem besten Dialecte in die Landessprache zu übersetzen, um nicht den Glauben aufkommen zu lassen, daß man die Landessprache auszrotten wolle, da zugleich unthunlich wäre, die Landessprache aufhören zu machen, ja fast unmöglich sein würde, die deutsche einzuführen, ohne wenigstens im Anfange in der Landessprache die Unterweisung zu geben“. Dort heißt es aber auch, „daß die auf zwei Drittheile der Einwohner sich belaufende ruthenische Nation keineswegs von der neuen Schuleinrichtung ausgeschlossen, sondern die Schulordnung in Galizien durchaus, mithin sowohl in Ansehung der Jugend des ritus graeci-catholici als der Jugend des lateinischen und armenischen Ritus vollkommen gleichförmig eingeführt werde“. Auch in Schlesien sollte laut Hofdecret vom 22. Juni 1776 die polnische Unterrichtssprache in den Volksschulen nicht sofort beseitigt und hier sowie auch in den rein slavischen Gegenden Böhmens und Mährens laut Verordnung vom 18. October 1776 nur die Kenntnis der deutschen Sprache als Unterrichtsgegenstand befördert werden.

Die von Maria Theresia begonnene energische Politik der Hebung der bäuerlichen Bevölkerung konnte und wollte eben die Volkssprache als einziges Mittel sich mit ihr unmittelbar in Verbindung zu setzen und nützliche Aufklärung unter ihr zu verbreiten, nicht bei Seite schieben. Die nichtdeutschen Sprachen behaupteten sich daher in den Trivialschulen. In den vorzüglich für die städtische Bevölkerung bestimmten Haupt- und Normalschulen wurde allerdings der deutschen Unterrichtssprache der weiteste Spielraum gewährt. Die Gymnasien als höhere Unterrichtsanstalten und zugleich Pflanzstätten des Beamtenpersonals sollten nur ausnahmsweise besonders begabten Bürger- und Bauernjöhnen zugänglich sein und waren vielmehr für das Bildungsbedürfnis der oberen Stände bestimmt. Wenn nun die neue Gymnasialeinrichtung (Hofdecret vom 10. August 1776) für diese Bildungsanstalten entschieden den Grundsat der deutschen Unterrichtssprache neben dem lateinischen Vortrage zur Geltung brachte, so entsprach die Theresianische Unterrichtsorganisation sowohl der ständischen als auch nationalen Gliederung der damaligen Gesellschaft und war frei von nationalen

Nebenabsichten. Ihr oberster Leitstern war „weillen es for den Statt notwendig ist“, wie sie eigenhändig auf ein Geschäftsstück schrieb. Ihre Ziele lassen sich in den Ansichten des fortgeschrittensten Vertreters des Centralisationsgedankens, des Staatsrathes v. Gebler, unschwer erkennen. Bei der Berathung des Staatsrathes, die zu der so wichtigen Verordnung vom 9. November 1770 wegen ernstlicher Verbreitung der deutschen Sprache geführt hatte, ließ sich Gebler dahin vernehmen: „... weit entfernt, die böhmische Sprache eliminiren zu wollen. Darinnen falle ich noch dormalen Grafen v. Rhebenhüller bei, daß die lateinische Sprache auf deutsch zu tradieren, folglich jene, welche studieren wollen, indirecte zur Erlernung der deutschen Sprache, welche die Sprache ihres Souverains, der Diasterien und der Armee ist, zu verhalten seien. Ein Subjectum, das nur böhmisch und lateinisch kann, wird ein schlechter Gelehrter und für den Staat ganz unbrauchbar werden, und es ist besser, daß solches bei dem Pflug oder einem gemeinen Handwerk bleibe.“ Auch den Maßregeln in Galizien auf dem Gebiete des niederen Unterrichtes lag die Absicht zu Grunde „das lateinische Studium humaniorum mit der deutschen Sprache zu verbinden“ und derselbe Gebler sagte darüber am 2. August 1780 im Staatsrathe die bemerkenswerten Worte: „Ich halte die Nebeneinführung der deutschen Sprache eben durch die Schulen sowie in Hungarn als auch in Galizien für höchst nützlich. Der Staat muß darauf arbeiten, nach und nach ein Volk zu werden. Ich weiß, daß ganze und halbe Säcula dazu gehören und daß am allerwenigsten ein Zwang stattfindet. Allein der Staat lebt ewig, das ist über alle Menschenalter hinaus und nach dieser Aussicht, nicht für seine eigene kurze Lebenszeit muß der Fürst und der Staatsdiener denken und handeln.“¹⁾ Wollte schon solchergestalt der radicalste Verfechter des centralistischen Beamtenstaates jeden Zwang vermieden wissen und hoffte er nur von einer sehr entfernten Zukunft die Verwirklichung seines Ideals, wonach Volk und Staat zusammenfallen sollten, so lassen umso weniger die Maßregeln Maria Theresiens, die sich in der Regel auf einer mehr mittleren Linie bewegten, eine bestimmte, das Deutschthum begünstigende nationale Tendenz erkennen. Es war auf eine gewaltthame oder auch nur eine systematische Verdrängung der slavischen und anderen Volkssprachen, denen etwa die Regierung national gehässig gegenüberstände, durchaus nicht abgesehen; führten ja sogar manche wirtschaftliche Maßregeln, wie die extreme Mercantil- und Absperrungspolitik der Regierung dazu, daß in Böhmen viele Ortschaften, weil nunmehr ausschließlich auf den Verkehr mit dem czechischen Binnenlande angewiesen, czechifiziert wurden. Die „Nebeneinführung der deutschen Sprache“ war vielmehr eine wohlervogene Maßregel der Volksaufklärung und guten Verwaltung, die mit dem damaligen Aufschwunge der geistigen deutschen Bildung zeitlich zusammenfiel und auf die kümmerlich dahinsiehenden Volkssprachen beschränkend einwirkte, welche hinwieder wegen ihrer mangelhaften Ausbildung und bei Abgang jeder wissenschaftlichen Literatur für die erwähnten Zwecke nicht in Betracht kommen konnten. Die größere Verbreitung der deutschen Sprache in den höheren Volksschulen und namentlich in den Gymnasien diente eben nur der „Einförmigkeit der Verwaltung“, welche ohne diese Einrichtung des erforderlichen Beamtennachwuchses ermangelt hätte.

Als Josef II. am 29. November 1780 den Thron bestieg, fand er in den sämmtlichen außerungarischen Ländern im heutigen Oesterreich eine durch-

¹⁾ Helfert, Die Gründung der österr. Volksschule 1860, S. 470 f. und a. a. Stellen.

gehends deutsche Verwaltung und nur in den italienischen Landestheilen die italienische, und in Galizien die lateinische Gerichtssprache vor. Der unter Maria Theresia im wesentlichen vollendete Centralismus erhielt unter Josef II. nur eine stärkere innere Durchbildung durch den von ihm geschaffenen österreichischen Beamtenkörper und die Hinwegräumung eines großen Theiles der noch verbliebenen ständischen Sonderrechte, welche der Begründung des modernen Staatsbürgerthums noch im Wege standen. Der äußere Aufbau der Theresianischen politischen Verwaltung in den deutschen Erbländern wurde zum Theile geändert und Verwaltung und Justiz in jene endgiltige Form gegossen, wie sie bis zum Jahre 1848 bis auf einige Aenderungen bestehen blieb. Das nun so weitverzweigte Gebiet der inneren Verwaltung und der Finanzen, gerade von Josef II. als ein von dem Landesfürsten gelenkter Organismus empfunden, durchdrang nach allen Richtungen die unbestrittene allgemeine Geschäftssprache.

Auf dem Gebiete der Rechtspflege wurde der Feudalismus in der Unterinstanz noch geschont. Die Landrechte, im wesentlichen das alte Iudicium Nobilium mit ihrer das ganze Land umfassenden Competenz waren aber schon staatliche Gerichte, und nur die Patrimonialgerichte der adeligen Herrschaften und die Magistrate der Städte wurden mit freigewählten Beamten besetzt, welche jedoch den für Staatsbeamte hinsichtlich ihrer Befähigung eingeführten Vorschriften unterworfen wurden und nur im Auftrage des Staates die Rechtspflege und Verwaltung der untersten Sphäre besorgten. Den in Prag und Brünn bestehenden und nunmehr mit der Amtswirksamkeit für alle Stände einschließlich des Adels ausgestatteten Appellationsgerichten (seit 1783) wurden vier weitere gestellt, welche alle ebenso wie die dritte Instanz als rein landesfürstliche Behörden auf deutschem Fuße eingerichtet wurden und sich daher auch ausschließlich der deutschen Sprache bedienten. Dies insbesondere für die Appellationsgerichte in Prag und Brünn anzuordnen, war aus dem Grunde unnötig, da diese Einrichtung bereits seit Ferdinand III. gesetzlich bestand und schon Maria Theresia auch die Manipulation bei der inneren Geschäftsbehandlung entsprechend geordnet hatte, bei den übrigen aber das Gesetz Ferdinands I. vom Jahre 1555 galt.

Das einheitliche Recht, dessen Codification schon unter Maria Theresia in Angriff genommen worden war, bildete eine weitere Klammer im festeren Gefüge der Staatseinheit. Epochemachend ist vor allem die *allgemeine Gerichtsordnung* vom 1. Mai 1781. Sie enthält in § 13 die Vorschrift, daß die Parteien und ihre Rechtsbeistände bei ihrem thatsächlichen Vorbringen und ihren Vorträgen (in ihren Reben) „die landesübliche Sprache“ gebrauchen sollen. Man ist gewohnt, dieser Gesetzesstelle gegenwärtig die Bedeutung beizumessen, als ob damit der Gebrauch der zahlreichen Volkssprachen bei Gericht nicht bloß zugelassen, sondern vorgegeschrieben worden wäre. Diese Anschauung erscheint sowohl nach der damaligen Rechtsentwicklung als auch nach der Codificationsgeschichte dieser Gesetzesstelle¹⁾ als eine irrige. Es braucht nur darauf hingewiesen zu werden, daß in Galizien nicht etwa die polnische, sondern die lateinische Gerichtssprache galt, in Tirol bei Gericht deutsch und lateinisch verhandelt und in Böhmen wohl gesetzlich die czechische Sprache neben der deutschen bei Gericht gebraucht werden konnte, aber schon damals obsolet geworden war.

¹⁾ Darüber näheres in Fischel, Studien zur österr. Reichsgeschichte, 1906, S. 309 f.

Gerade diese Verschiedenheit nöthigte bei der Codification zu einer Bestimmung, welche für das gesammte Staatsgebiet gelten konnte.

Die mit dem Gesetzgebungswerk betraute s. g. Compilationscommission und der Regierungsrath Froidevo, dem die Verfassung des Entwurfes der allgemeinen Gerichtsordnung oblag, wollten über die Gerichtssprache keine ausdrückliche Bestimmung treffen, weil dies überflüssig sei, indem doch selbstverständlich Jeder die Sprache gebrauchen werde, welche der Richter verstehe.

Die aus Rätthen der obersten Justizstelle zusammengesetzte Deputation, welche nach dem Handbillet Maria Theresias vom 21. April 1779 den Entwurf zu überprüfen hatte, verlangte dagegen die Einschaltung einer Bestimmung, „daß sich Kläger genau nach jenem achten solle, was bei jedem Richter in Betreff der Sprache, in welcher die Klage zu überreichen, hergebracht ist.“

Angesichts des Widerstreites, der in dieser Frage zwischen dem Ausschuss des Obersten Gerichtshofes und der Compilationscommission bestand, wurde eine Commission des Staatsrathes zur Entscheidung berufen. In seiner am 30. Mai 1780 stattgehabten Sitzung trat dieser Ausschuss der Auffassung des Obersten Gerichtshofes bei und beschloß, daß in die Gerichtsordnung eine Bestimmung aufzunehmen wäre, wornach der Kläger die Klage in der landesüblichen Sprache anzubringen habe. Diese Verpflichtung wurde dann bei der Schlussredaction auf beide Streittheile ausgedehnt.

Die landesübliche Sprache war daher nach dem Willen der Gesetzgebung diejenige, deren sich das angerufene Gericht bedient und die daher auch von den Parteien, welche sich an die Gerichte wenden, ausnahmslos zu gebrauchen ist. In der gleichzeitig erschienenen lateinischen Uebersetzung der Gerichtsordnung lautet diese Gesetzesstelle in der That folgendermaßen: „ambae partes aequae ac eorundem patroni in actibus causae idiomate consueto utantur“, „landesüblich“ wird hier nur in dem Sinne wie „üblich“ gebraucht (also in der Bedeutung, daß die Parteien und ihre Rechtsbeistände sich der üblichen Sprache zu bedienen haben). Es fehlte hier an einem deutlichen Hinweise auf die Stelle, deren Uebung entscheidend sein sollte, weil diese Bestimmung dem Gesetzgeber damals hinlänglich klar zu sein schien. Aber schon die gleich nach der Kundmachung der Gerichtsordnung erschienenen ersten Commentare erklären diesen Begriff dahin, daß „unter landesüblicher Sprache diejenige verstanden wird, deren sich die Gerichtsbehörde bedient, bei welcher der Streit obwaltet“. So insbesondere wörtlich Franz Georg Edler v. Rees, welcher Referent der Compilations- und der zur Ueberprüfung der Gerichtsordnung eingesetzten Staatsrathscommission gewesen und dessen Erläuterung daher umso größere Bedeutung beansprucht, in seinem gleich nach Erscheinen der Gerichtsordnung verfaßten, aber aus verschiedenen Gründen erst im Jahre 1789 im Drucke erschienenen Commentare, und schon vorher Siegmund Rizzy in seinen 1786 gedruckten „Anmerkungen zur allgemeinen Gerichtsordnung“, wo es heißt: „Die landesübliche Sprache im rechtlichen Verstande ist diejenige, deren sich die Gerichtsstellen des Landes, in dem ein Rechtsstreit anhängig wird, bedienen, wenn auch in ganzen Strecken so eines Landes die Einwohner eine andere Sprache reden, wie es sehr wenig größere Länder gibt, in welchen in allen Gegenden die nämliche Sprache geredet wird.“ Und auch Rees sagt weiter, um jeden Zweifel darüber zu bannen, daß nur die Sprache des Gerichtes und nicht

die Landessprache entscheidend sei,¹⁾ daß auch „Inländer, wenn sie vor Gerichte die Sprache eines anderen Landbezirkes führen wollten, die an dem Orte der Rechtsverhandlung nicht üblich wäre, dahin anzuweisen seien, daß sie einen Rechtsfachwalter bestellen, der in landesüblicher Sprache die Reden führe.“

Bei der Würdigung dieses Verhältnisses ist in Betracht zu ziehen, daß Kaiser Josef eine Berücksichtigung irgendwelcher staatsrechtlicher Besonderheiten Böhmens oder einer anderen Provinz völlig ferne lag und er die allgemeine Gerichtsordnung nicht nur für die böhmisch-österreichischen Provinzen, sondern auch für die italienischen Landestheile und Galizien nebst der Bukowina, also für die Gebiete dreier verschiedener Gerichtssprachen, der deutschen, italienischen und lateinischen bestimmte. Wie hätte also der Gesetzgeber anders vorgehen können, als indem er die Parteien verhielt, die jeweils übliche Geschäftssprache, je nachdem die deutsche, lateinische oder italienische zu gebrauchen! Sonst käme man zu der Annahme, die immer nur mit den gegenwärtigen Verhältnissen und den derzeit zu großer Blüte und reicher Entwicklung gediehenen nicht-deutschen Sprachen rechnet, der Gesetzgeber habe im Jahre 1781 die czechische, polnische, slovenische, croatische, rumänische und ruthenische Sprache als Gerichtssprachen zugelassen und zudem noch die deren gewiß zumeist unfundigen Advocaten zwingen wollen, diese anzuwenden! Dies alles zu einer Zeit, wo die böhmische Sprache zu einem Volksdialekt herabgesunken war, die übrigen Sprachen bis auf die polnische jeder literarischen Entwicklung ermangelten und zudem die Gerichtsordnung und andere Gesetze zwar in die czechische, polnische und zum Theile auch in die wallachische, aber weder in die slovenische, noch in die croatische und ruthenische Sprache übersetzt wurden, weil diese Idiome für den Gesetzgeber damals überhaupt noch nicht in Betracht kamen, von der polnischen nicht zu reden, die ja auf diese Weise an Stelle der lateinischen bei Gericht zugelassen worden wäre. Die Uebersetzung in die ersteren Sprachen hatte aber nicht etwa die Aufgabe, damit den Behörden einen Behelf für die Amtierung in der einen oder anderen Mundart zu bieten, sondern nur die Bedeutung der Kundmachung des betreffenden Gesetzes. So ordnete Karl VI. die Uebersetzung der Revisionspragmatica für Böhmen und Mähren vom 25. Februar 1734 in die böhmische Sprache mit dem Bemerkten an: „damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne“ (Zellner-Kretschmayr, a. a. D. 2. Bd.). In den späteren Jahren gab Josef II. Gesetze, welche an Stelle der italienischen und lateinischen Gerichtssprache die deutsche einführen. Hätte er diese hochcultivierten Sprachen beseitigt, um neben der deutschen etwa noch die ganz „in Abgang gerathene“ böhmische oder die wallachische, polnische, ruthenische, slovenische u. s. w. bestehen zu lassen? Durch § 13 der Gerichtsordnung wurden die damals üblichen drei Gerichtssprachen in ihren Gebieten mit auschließender Geltung ausgestattet. Wie dem auch immer sei, die allgemeine Gerichtsordnung und die an diese anknüpfende Josefinische Gerichtsorganisation, welche bis zum Jahre 1848 in Geltung blieb, hatten jedenfalls zur Folge, daß in den deutschen Erbländern (den Alpen- und Sudetenländern) mit Ausnahme der italienischen Gebietsheile die deutsche, in letzteren die italienische und in Galizien die lateinische Gerichtssprache vorherrschend wurden. Die Rechtspflege wurde fortan, von den Ortsgerichten ab-

¹⁾ Auch die späteren Commentatoren Rippel und Weidtel erläutern den Begriff der landesüblichen Sprache in gleicher Weise.

gesehen, in allen Instanzen durch Beamte ausgeübt, welche der Landesfürst ernannte und besoldete. Aber auch bei den Ortsgerichten (den städt. Magistraten und Grundgerichten) ruhte die Gerichtsbarkeit in den Händen geprüfter Justizbeamten. Richter und Advocaten hatten nunmehr eine ausschließlich deutsche Vorbildung. Die Volkssprachen vermochten daher namentlich im schriftlichen Verfahren überhaupt nicht zur Geltung kommen. Hier konnte an und für sich kein Zweifel über die Gerichtssprache herrschen, da bei dieser Art des Verfahrens die Beiziehung von Advocaten vorgeschrieben war, diese sich ausschließlich der deutschen und allenfalls der italienischen und lateinischen Sprache bedienten und das Gericht mit den Parteien, ja mit deren Vertretern kaum in unmittelbare Berührung trat, vielmehr wie hinter einem Vorhange dem Treiben der beiderseitigen Rechtsbestände zusah. Im sogenannten mündlichen Verfahren, das auf dem Lande und für geringere Rechtsjachen (bis zu 25 fl.) die mündliche Verhandlung gestattete, kamen allerdings die Parteien zu Wort. Der umfassende Protocollierungszwang führte aber auch hier zu einer dem schriftlichen ähnlichen Verfahrensart, welche gleichfalls die Anwendung der von der Volkssprache verschiedenen Gerichtssprache ermöglichte. Der Wille des Gesetzgebers kam aber überdies kurz nach der Verlautbarung der allgemeinen Gerichtsordnung doch unzweideutig zum Ausdruck. Mit Circularverordnung vom 23. Jänner 1782, F.-G.-S. Nr. 32, wurden auf Grund der kaiserlichen Entschlieſung vom 31. December 1781 Formularien für die von den Parteien, Notaren und Advocaten bei den Verwaltungsbehörden und Gerichten einzureichenden Eingaben und die von diesen Stellen an die Parteien zu erlassenden Verordnungen und die mit anderen Behörden zu wechselnden Berichte „als unabweisliche Vorchrift“ hinausgegeben. Diese Formularien wurden für die Sudetenländer nur in deutscher Sprache verlaublich.¹⁾ In der Folge wurde noch am 25. October 1785 als Nachtrag zu der ebengedachten Verordnung den Gerichtsbehörden und Advocaten in Böhmen zur Pflicht gemacht, auf der äußeren Seite der Eingaben und Berichte den Inhalt kurzgefaßt in deutscher Sprache anzuführen. Damit war also fortan in den deutschen Erblanden, allerdings in Böhmen und Mähren im Widerspruche mit den bis dahin in Geltung gewesenen verneuerteten Landesordnungen von 1627 und 1628, die Ausnahme von nichtdeutschen Eingaben und die Hinausgabe von Entscheidungen und Bescheiden in anderer als der deutschen Sprache untersagt oder mit anderen Worten gesetlich verordnet, daß der Rechtsverkehr der Parteien mit den Gerichten (in der Form der Eingabe und der darüber ergehenden Entscheidungen) nur in der deutschen Sprache stattfinden habe. Diese früheren Gesetze waren durch die allgemeine Gerichtsordnung als das spätere Gesetz und überdies noch ausdrücklich durch das Hofdecret vom 20. Juni 1782, F.-G.-S. Nr. 55,²⁾ für aufgehoben erklärt.

¹⁾ Joh. Ad. Donner sagt in der Einleitung zur Kenntnis der österr. Rechte, 1785, I. Theil: „Das Klagslibell, wie alle übrigen Schriften, die bei Gericht eingereicht werden, müssen leserlich und in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein.“

²⁾ Hofdecret vom 20. Juni 1782, Nr. 55: In den durch den klaren Buchstaben der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Benehmungen sei sich durch die bisher bestandenen Landesordnungen, Verfahrensarten, durch den sogenannten processum summarium nicht irreführen zu lassen, maßen der ausdrückliche landesfürstliche Befehl bestehe, daß alle vorigen Gesetze, soweit sie einen Gegenstand der Gerichtsordnung ausmachen, aufgehoben erklärt seien.

Bei den Finanz- und den der inneren Verwaltung dienenden landesfürstlichen politischen Behörden (Gubernien und Kreisämter) der deutschen Erbländer war sowohl im äußeren als inneren Dienst nur die deutsche Sprache gebräuchlich. Dies erschien so selbstverständlich, daß bei der Einrichtung der Verwaltung im neuervorbenen Galizien (1772) für alle diese Behörden die deutsche Amtssprache vorgeschrieben worden war.¹⁾ Alle landesfürstlichen Behörden verkehrten untereinander und mit den Centralstellen in der gleichen Sprache. Für alle Gerichte und die städtischen Magistrate als politische Instanz wurde der innere Dienst im Sinne der bereits seit dem 16. und 17. Jahrhundert bestehenden gesetzlichen Normen mittels der Gerichtsinstruction vom 9. September 1785, J.-G.-S. Nr. 464, und des Amtsunterrichts für die städtischen Magistrate in politischen Amtsgeschäften vom 3. September 1789, welche für die innere Manipulation nur deutsche Vormerkbücher (für das Einreichsprotocoll, die Registratur und das Expedir) und Bezeichnungen vorschrieben, in gleicher Weise auf die ausschließliche Geltung der deutschen Sprache basiert. Immer war aber nach der Josephinischen und späteren Gesetzgebung nur eine einzige Gerichtssprache zur Anwendung zu bringen, und es ist nur ein alleiniger Ausnahmefall bekannt, daß bei einer und derselben Gerichtsstelle zwei Gerichtssprachen gestattet worden wären, und zwar laut Hofdecret vom 13. Jänner 1787, J.-G.-S. Nr. 612, beim Bozener Marktgerichte, welches aber keine ständige Gerichtsbarkeit hatte. Ihre Zusammenziehung aus Marktbesuchern deutscher und italienischer Nationalität konnte dieser im Gesetze selbst als eine Abweichung von der allgemeinen Regel der Gerichtsordnung bezeichneten singulären Norm als Rechtfertigung dienen. Bemerkenswerth ist in dieser Richtung, daß die Verordnung vom 16. August 1785 den Juden in Böhmen die Führung der Rechnungen und Handelsbücher und die Ausfertigung ihrer Contracte „in der gerichtsblichen Sprache des Landes“, unter der nur die deutsche verstanden wurde, vorschrieb.

Immerhin gab der Wortlaut des § 13 der a. G.-D. zu Zweifeln Anlaß und deshalb wurde, da nach § 437 a. G.-D. bei vorkommenden Zweifeln über den Sinn des Gesetzes die Gerichte nicht selbst zu entscheiden, sondern die allerhöchste Entschließung einzuholen hatten, die Gerichtsordnung unter Kaiser Leopold II. der Gesetzgebungshofcommission zur Ueberprüfung zugewiesen (2. April 1790).

Im Revisionsentwurfe wurde bei § 13 folgende Bemerkung gemacht: „Nicht immer ist die Landessprache auch bei den Gerichtsbehörden üblich. So ist z. B. in Galizien die polnische Sprache die Landessprache und dennoch werden daselbst bei den Gerichtsbehörden die Geschäfte in der lateinischen Sprache behandelt. In dieser Betrachtung könnte statt der Worte „der landesüblichen Sprache“ der Ausdruck „deren sich die Gerichtsbehörde bedient“, angenommen und daher der neue Text auf die nachstehende Art gestimmt werden:

„Beide Theile sowohl als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden der in dem Lande beim Gerichte üblichen Sprache zu gebrauchen und aller Weitläufigkeiten, Wiederholungen und Anzüglichkeiten zu enthalten.“

¹⁾ In den Patenten vom 7. Mai 1789 und vom 3. August 1797 für Galizien beziehungsweise Böhmen wurde angeordnet, daß die dortigen Juden „gleich den übrigen Landeseinwohnern“ Eingaben bei den Kreisämtern und dem Gubernium in deutscher Sprache zu überreichen hätten.

In dieser Fassung wurde § 13 von der Gesetzgebungscommission genehmigt und als § 14 in die revidierte Gerichtsordnung aufgenommen, welche, weil sie zunächst am 19. December 1796. bloß für Westgalizien kundgemacht wurde, als westgalizische bezeichnet wird. Der Sinn des § 13 der a. G. = D. wurde daher nach § 437 dieses Gesetzes vom Gesetzgeber authentisch interpretiert und hat also die Bedeutung, daß die im Lande beim angerufenen Gerichte übliche Sprache anzuwenden ist (§ 359 des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803 spricht daher von „der Sprache des Gerichtes“).

Die drei Geschäftssprachen waren in zahlreichen Gebieten Oesterreichs dem Volke nicht verständlich, mit dem doch die Behörden namentlich in Criminal- und Unterthansachen unmittelbar in Verkehr zu treten hatten. In solchen Fällen wurde dennoch das Verfahren in der Geschäftssprache gepflogen, das vorgelegte Material an Urkunden allenfalls aus der Volkssprache in jene übersetzt, dann über die Verhandlung ein deutsches (je nachdem italienisches oder lateinisches) Protocoll aufgenommen und den verhörten Personen nur dessen Inhalt verdolmetscht.¹⁾ Aus diesem Grunde war es, um nicht immer einen Dolmetsch beiziehen zu müssen, wünschenswerth, daß die Beamten der in ihrem Bezirke üblichen Landessprache kundig seien, und dies auch den Magistraten und Justiziären der Wirtschaftsämter (Patrimonialgerichte) zur Pflicht gemacht. (§ 18 des Unterthanpatentes ddo. 1. September 1781, F.-G.-S. Nr. 23, § 97 des Patentes vom 17. Juni 1788, F.-G.-S. Nr. 848, und Hofdecret vom 30. November 1787, F.-G.-S. Nr. 750.) Damit waren jedoch die Volkssprachen aus dem Bereiche des privaten Rechtsverkehrs nicht ausgeschlossen. Testamente, Contracte und Handelsbücher waren in jeder üblichen Landessprache gültig, ja es konnten selbst Urkunden in einer Sprache des Auslandes, in den öffentlichen Büchern zur Einverleibung gelangen. (Hofdecret vom 16. August 1786 und 22. Juni 1789.) Davon wurde aber die Geschäftssprache der Behörden nicht berührt.

Kaiser Josef betrieb auch gerade mit Rücksicht darauf, daß die deutsche, damals noch mit Ausnahme der galizischen und italienischen Landestheile, die ausschließliche Gerichtssprache war, die Einführung der deutschen Unterrichtssprache an Stelle der lateinischen an den Universitäten, deren Ziel nicht die Heranbildung von Gelehrten, sondern von Staatsdienern sei, indem er sich darüber im Rescripte an die Studiencommission Ende 1782 dahin vernehmen läßt: „Uebrigens ist die deutsche Sprache die wahre Landes- und Muttersprache, in welcher man so gut Recepte schreiben in der Medicin, als Sillogismos und Moralsätze anführen kann in der Philosophie, und in Fure machen die Advocaten ja ohnedies alle Schriften in deutscher Sprache und wird auch also von Richtern gesprochen.“ Dieser Zustand genügte jedoch seinem weitausgreifenden Geiste nicht, und seit dem Jahre 1784 erscheint er bestrebt, die deutsche als die Nationalsprache²⁾ auch dort, wo sie es noch nicht war, zur ausschließlichen Geschäftssprache zu erheben. Diesem Plane war in Ungarn und Galizien die lateinische, in Triest, Görz, Gradisca und den wälschen Confinien die italienische im Wege.

Zunächst wendet er sich gegen die lateinische in Ungarn in der berühmten

¹⁾ Stees, Commentar (zu § 13 a. G. = D.).

²⁾ Wie er sie in der vorgedachten Entschließung nennt, s. Hof- u. Wibernann, Gesch. des Staatsrathes, S. 525.

auf Grund seines Mandates vom 6. März 1784 erlassenen Verordnung vom 18. Mai 1784. Die Motive, die ihn bei seiner „Germanisationspolitik“ leiteten, sind darin klar zum Ausdruck gebracht. Indem er sich eingangs gegen den Gebrauch einer todtten Sprache wie es die lateinische ist, mit den Worten wendet, daß bei Anwendung dieser „die Nation in einer Sprache beherrscht wird und Gerichtsentscheidungen erhält, die sie selbst nicht versteht“, erklärt er, daß man sich der ungarischen Sprache bei der Verwaltung öffentlicher Geschäfte bedienen könnte, wenn sie in Ungarn und Siebenbürgen die allgemeine Landessprache wäre, da dies aber nicht der Fall sei, setzt er wörtlich fort: „Man würde also nicht füglich eine andere Sprache zur Führung der Geschäfte wählen können, als eben die deutsche, deren sich die Regierung bereits sowohl in allen militärischen als politischen Geschäften bedient hat. Wie viele Vortheile aber dem allgemeinen Besten zuwachsen, wenn nur eine einzige Sprache in der ganzen Monarchie gebraucht wird, und wenn in dieser allein die Geschäfte besorgt werden, daß dadurch alle Theile der Monarchie fester untereinander verbunden und die Einwohner durch ein stärkeres Band der Bruderliebe zusammengezogen werden, wird ein jeder leicht einsehen und durch die Beispiele der Franzosen, Engländer und Russen davon hinlänglich überzeugt werden. Und wie nutzbar muß es hauptsächlich für die Hungarn werden, wenn sie ihre Zeit nicht mit der Erlernung so vielerlei Sprachen, die im Reiche üblich sind, verderben müssen, wenn sie selbst den größeren Theil des Gebrauches der lateinischen Sprache entbehren und doch alle durch die Kenntniß der einzigen Sprache der Monarchie sowohl zu vaterländischen als zu auswärtigen Geschäften und zu den antretenden Aemtern sich geschickt machen können.“ In Gemäßheit dieser Verordnung, deren Erörterung im einzelnen außerhalb des Bereiches unserer Aufgabe fällt, wurde die deutsche Sprache zur ausschließlichen Geschäftssprache aller Verwaltungs- und Justizbehörden und der Landtage in Ungarn und Siebenbürgen erhoben und die Kenntniß der neuen Staatsprache zur Bedingung der Aemterfähigkeit sogar bei kirchlichen Würden gemacht, wie denn auch fortan kein Jüngling in die lateinische Schule aufgenommen, keiner zum Handwerk zugelassen werden sollte, der nicht deutsch könnte.

Alle diese Bestimmungen waren in den anderen Provinzen, mit Ausnahme Galiziens und der italienischen Landestheile, bereits in Geltung. Aber auch in diesen letzteren war die Geschäftssprache der politischen und Finanzbehörden bereits deutsch. Es erübrigte daher nur noch ihre Einführung für die Gerichte. Dies geschah für Galizien mittels Hofentscheidung vom 1. December 1785 und mit Hofdecret vom 26. März 1787 für alle Gerichtshöfe der wälschen Confinien (der östliche Grenzstrich des heutigen Südtirols), dann von Görz, Gradiska und Triest. Gemäß dieser Verordnungen sollte nach Verlauf von drei Jahren der Gebrauch der lateinischen und italienischen Sprache vollständig abgestellt und in der ganzen gerichtlichen Verhandlung von Parteien, Richtern und Advocaten keine andere als die deutsche Sprache angewendet werden, deren Kenntniß zugleich fortan eine Bedingung der Anstellung als Richter oder Manipulationsbeamter sowie eine Bedingung der Zulassung zur Advocatur sein sollte. Nur für Triest wurde, wohl nur im Interesse des Handelsverkehrs, eine Ausnahme für jene Proceßes getroffen, bei welchen ein Ausländer bethelligt wäre; hier sollte die Verhandlung italienisch gepflogen werden.¹⁾

¹⁾ Triumphierend ruft Rees in seinem Commentar zur a. G. D. aus: „Bald wird die deutsche Sprache die allgemeine Gerichtssprache der k. k. Erbländer sein; denn so wie in

Wurden bisher in den gemischtsprachigen Provinzen die Gesetze und Verordnungen in der Volks- und der deutschen Sprache kundgemacht, so erklärte Josef mittels Hofdecretes vom 21. Juni 1784 für Mähren seine Meinung dahin, daß das nicht immer der Fall sein sollte. Nur von den Verordnungen, die auf den gesammten Bauernstand Bezug hätten, würde dies noch zu gelten haben, aber selbst diese Gesetze hätten nach und nach nur in der deutschen Sprache, „die allgemein und überall ausgebreitet werden sollte“, zu erscheinen. Eine ähnliche Vorschrift wurde mit Hofdecret v. 19. December 1788 für Böhmen erlassen.

In seiner Antwort auf die Vorstellung eines ungarischen Magnaten gegen das für Ungarn bestimmte obenerwähnte Sprachengesetz äußerte sich der Kaiser über die Bedeutung dieser Sprache für den Staat in nachfolgender Weise. Er sagte: „Die deutsche Sprache ist die Universal Sprache meines Reiches. Warum sollte ich die Gesetze und die öffentlichen Geschäfte in einer einzigen Provinz nach der Nationalsprache tractieren lassen? Ich bin Kaiser des Deutschen Reiches; demzufolge sind die übrigen Staaten, die ich besitze, Provinzen, die mit dem ganzen Staate in Vereinigung einen Körper bilden, wovon ich das Haupt bin. Wäre das Königreich Ungarn die wichtigste und erste meiner Besitzungen, so würde ich die Sprache desselben zur Hauptsprache meiner Länder machen, so aber verhält es sich anders.“

Hier sind die staatlichen, nicht die nationalen Rücksichten, die den Kaiser leiteten, klar ausgedrückt. Wie er sich den Staat nicht anders als ein kunstvoll geordnetes Räder- und Triebwerk vorstellen konnte, in dessen Mitte er stand und das er nach seinem Willen lenkte, so sollte die gleiche Geschäftssprache gewissermaßen das Öl sein, das die Reibungen der Staatsmaschine zu verringern und ihren Gang zu beschleunigen hatte.

„Die Vortheile, welche sich auf den ganzen Staat verbreiten, wenn die verschiedenen Provinzen einer und derselben Regierung durch das Band einer gemeinschaftlichen Sprache unter sich näher vereinigt sind,“¹⁾ leiteten den Kaiser auch bei seiner Unterrichtspolitik, welche sich als eine consequente Fortentwicklung der Theresianischen Schulgesetzgebung darstellt. Auf dem Gebiete des Volksschulwesens wurde nun mit Hofdecret vom 4. August 1788 schärfer betont, daß der Unterricht auch in böhmischen Ortschaften, wo es immer thunlich sei, in der deutschen Sprache gegeben werde, und bezüglich der Gymnasien, für welche seit dem Jahre 1785 auch in Galizien die deutsche Unterrichtssprache eingeführt wurde, deren Kennntnis als Bedingung der Aufnahme ausnahmslos gefordert. Endlich gelangte als Krönung des Gebäudes, wie erwähnt, der deutsche Lehrvortrag mit Hofdecret vom 12. Juli 1784 für die Universität in Wien und Prag sowie auch in Lemberg an Stelle des lateinischen zur Einführung.

Sein Vorgehen gegenüber den Katholiken war nicht minder von den Rücksichten für das Staatswohl bestimmt. Um die Juden „dem Staate nützlicher und brauchbarer zu machen“, hob er eine Reihe der sie beschränkenden Gesetze auf und befahl ihnen hiegegen, „ihre Nationalsprache binnen zwei Jahren abzulegen“ und sich fortan im Rechtsverkehre statt des jüdischen Dialekts bei sonstiger

Ungarn und Galizien der Befehl, die deutsche Sprache in den Gerichtshöfen einzuführen, schon vorhergegangen ist, so wurde das gleiche auch unter dem 26. März 1787 für die wälschen Confinien, Görz, Gradista und Triest angeordnet!“

¹⁾ Hofdecret für Galizien vom 1. Dezember 1785.

Ungiltigkeit der Rechtshandlung der deutschen Schriftsprache zu bedienen. Durch die strengen Vorschriften, daß die Juden einen deutschen Vornamen anzunehmen, bei ihrer Gemeindeverwaltung die deutsche Amtssprache einzuführen haben, jede Heiratsbewilligung von der Kenntnis der deutschen Sprache abhängig gemacht werde u. dgl., wurden sie nahezu in den gesammten Erblanden sowie in Galizien und der Bukowina dem deutschen Kulturkreis angeschlossen, da auch die folgenden Regenten an diesen Grundjäten festhielten¹).

Um das Jahr 1790 sollte nach den erlassenen Anordnungen das Ideal Kaiser Josephs verwirklicht sein, und die deutsche Zunge als die Sprache der Monarchie im Amts- und Gerichtsverkehre von Böhmen bis Siebenbürgen und von den Karpathen bis an die Adria herrschen. Das Volk nahm in Oesterreich die Maßregeln Maria Theresias und Kaiser Josephs, die im Interesse der Staatseinheit auf die Einführung einer einheitlichen Geschäftssprache und auf die Ausbreitung der deutschen Bildung abzielten, ohne jedes Widerstreben auf. Die staatliche Verwaltung trat dem Bauernstande gegenüber als Anwalt seiner materiellen Interessen auf und so erschien ihm auch die Sprache der Beamten nicht als eine fremde. Der Bürger- und Adelsstand war in den Alpen- und Südentländern beinahe durchgängig deutsch geworden, und der letztere bekämpfte von den Reformen Josephs nur jene, welche seine Kasteninteressen berührten. Von einer nationalen Reaction als Folge der dem Volke verhaßten „Germanisation“ kann nicht einmal in Böhmen gesprochen werden; denn die neuere literarische Bewegung der Tschechen und die sie einleitende Ära der Apologien ihrer Sprache begann schon unter Maria Theresia. Veranlaßt wurde sie durch den damaligen Aufschwung der historischen Forschung, der an den Namen Gelasius Dobner anknüpft (dieser gründete 1769 einen wissenschaftlichen Verein, welcher 1784 zur königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften erhoben wurde). Franz Graf von Kinsky's Schrift „Erinnerungen eines Böhmen über einen wichtigen Gegenstand“ erschien 1774, nachdem Adauvt Voigt schon im Jahre vorher der czechischen Sprache das Wort geredet hatte. Petzl gab Walbins „Dissertatio apologetica pro lingua bohemica“ 1775 heraus. Diese Aufforderungen zur Erhaltung und Ausbildung der czechischen Sprache wurden nicht wenig von den Aufklärungstendenzen des Zeitalters getragen (der fruchtbare czechische Schriftsteller Kramerius gab einen Toleranzkalender heraus) und waren offenbar ein Nachhall der jeimerzeitigen Mahnung Maria Theresias, dieser Sprache mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sie alle überstiegen ebenjowenig wie die unter Kaiser Josef erschienenen Apologien des Währers Hauke („Empfehlung der böhmischen Sprache und Literatur“, Wien 1783) und des Karl Tham („Apologie der böhmischen Sprache 1783“) die Grenzlinie einer mehr spielenden Beschäftigung mit der Literatur und eines Gelehrten-Interesses an den geschichtlichen Erinnerungen eines Volkes, dessen Sprache zu lebendiger Wirksamkeit wieder zu erwecken, der damals namhafteste slavische Gelehrte Dobrowsky als ein aussichtsloses Beginnen ansah. Desto stürmischer machte sich aber der Widerstand gegen die Einführung der neuen Staatsprache in Ungarn und Siebenbürgen

¹) Maria Theresia, welche den Juden Galiziens mit Patent vom 16. Juli 1776 eine besondere Verfassung unter einer eigenen jüdischen Direction und Kreislandesältesten gegeben hatte, war ihrem Sohn in der Weise vorgegangen, daß sie diesen Organen (im Art. XI) bei schärfster Strafe vorschrieb, ihre wechselseitige Amtscorrespondenz und ihre Rechnungen, Protocolle, Berichte u. dgl. jederzeit in deutscher Sprache abzufassen. (Pillerische G.-Z., S. 85.)

geltend. Von einer inneren Revolution bedroht, an der Entwirrung der Schwierigkeiten, welche die auswärtige Lage bot, fast verzweifelnd, nahm der Kaiser auf dem Todtenbette die für Ungarn getroffenen Maßregeln zurück.

Sein Nachfolger, Leopold II., stellte die Ruhe in Ungarn wieder her und beschworlichtigte in Oesterreich durch einige kluge Zugeständnisse an die sich hier allenthalben regende ständische Opposition den inneren Sturm. Die böhmischen Stände betrieben zwar in ihren selbstsüchtigen und engherzigen „Desiderien“ vorzugsweise ihre Classenanprüche, traten dabei aber doch auch für die czechische Sprache in die Schranken, indem sie zugleich aus Feindschaft gegen die einheitliche Staatsverwaltung die Alleinherrschaft der deutschen Sprache in den Gymnasien bekämpften. Sie sagten darin, daß die Jugend, welche blos der böhmischen Sprache kundig ist, von der Fortsetzung der Studien zurückgeschreckt werde und daher nie zum geistlichen Stande gelangen könne, während doch der größte Theil der Pfarreien in Böhmen böhmisch sei und zu deren Besorgung Individuen, die der böhmischen Sprache kundig sind, erfordert werden. Es sei daher nothwendig, zur Bildung tauglicher Seelsorger vor allem die lateinische Sprache wieder in Aufnahme zu bringen und auch dem der deutschen Sprache nicht ganz kundigen Theil der Jugend die Gelegenheit zur Fortsetzung der höheren Studien zu verschaffen. Zu diesem Zwecke mögen die Gymnasien in Böhmen vermehrt und auf den Gymnasialschulen in Prag die böhmische Sprache „wieder in Uebung gebracht werden“. Das böhmische Gubernium trat in ihrem Gutachten diesen Forderungen der Stände schroff entgegen. Es bestritten in Böhmen schon sehr wenig blos böhmische Trivialschulen und deren Zahl nehme ebenso ab, wie jene der blos böhmischen Knaben. Es werden daher die Schüler in den Gymnasien immer besser in der deutschen Sprache, ohne daß sie jedoch die böhmische vergerben, ausgebildet. Im Gutachten heißt es dann ferner: „Es ist eine wahre Wohlthat, daß seit mehreren Jahren der größte Theil der böhmischen Jugend deutsch versteht und spricht, es ist ein Band mehr, wodurch einestheils die verschiedenen Einwohner dieses Königreichs vereinigt, anderenteils der Verkehr mit den deutschen Provinzen der Erbländer sowohl als des Reichs ungemein erleichtert wird.“

„Die Kenntniß der böhmischen Sprache gewährt unstreitig viele Vortheile, und es ist nicht zu läugnen, daß auch die Cultur derselben in mancher Rücksicht Aufmerksamkeit verdiene, nur muß sie nicht zum Nachtheil und Abbruch der deutschen geschehen, ebenso wie jene, die blos böhmisch sprechen, ihre Muttersprache gründlich kennen und cultivieren, aber auch deutsch lernen sollen, ebenso sollten auch jene, deren Muttersprache die deutsche ist, mehr Gelegenheit haben, ordentlich und systematisch die böhmische Sprache zu erlangen.“

Nach der Ansicht des Guberniums werde eine Lehrkanzel der böhmischen Sprache an der Universität in Prag genügen.

Die Wünsche der Provinzialstände bewegten sich endlich in der gleichen Bahn, aber die Studienhofcommission wendete sich mit Entschiedenheit gegen den in dieser Richtung gestellten Antrag des Landtages.

In dem von keinem geringeren als Sonnenfels unterschriebenen Protocolle vom 6. April 1791 betont sie, daß sie gegenüber der Sorgfalt der Stände für die Sprache Roms und ihren Provinzaldialect umso eifriger für „die allgemeine Nationalsprache in diesem deutschen Reiche“ eintreten müsse. Offenbar seien die Stände gegen diese Sprache, damit der Geistlichkeit die Quelle der Bildung

und Aufklärung unzugänglich gemacht werde. Sie fährt dann fort: „Die böhmische Sprache zu cultivieren, ist allerdings billig, aber es wäre gegen die Klugheit, wenn dies auf Kosten der deutschen Sprache geschähe, welche in den Erbländern mit jedem Tage unentbehrlicher wird. In Wien hat die böhmische Sprache einen Lehrstuhl gebraucht, weil sonst kein Mittel da wäre, selbe zu erlernen; in Prag wäre diese Anstalt wirklich überflüssig.“ Die böhmische Hofkanzlei nahm hiegegen den Standpunkt ein, es sei gut, daß auch die böhmische Sprache gepflegt werde und so genehmigte der Kaiser mit Hofdecret vom 28. October 1791 den Antrag wegen Errichtung eines Lehrstuhls für die böhmische Sprache an der Prager Universität, welchen Franz Pelzl am 13. März 1793 mit einem Vortrag über den Vortheil, den Nutzen und die Wichtigkeit der böhmischen Sprache antrat.¹⁾ Unter den Desiderien der mährischen Stände hingegen fand sich nicht einmal eine so bescheidene Bitte. Die Einführung der deutschen Gerichtssprache in Galizien sowie in den wälischen Confinen, Görz, Gradiska und Triest wurde rückgängig gemacht und die italienische und lateinische Gerichtssprache in ihre örtlich beschränkte Wirksamkeit neben der deutschen wieder eingekehrt. In der 1786 mit Galizien administrativ vereinigten Bukowina verblieb es jedoch bei der von Josef angeordneten deutschen Gerichtssprache.

Zu Beginn der Regierung des Kaisers Franz fanden also neben der deutschen wieder die lateinische und italienische Geschäftssprache theilweise Anwendung. Die Begründung des österreichischen Kaiserthums (1804) und der Eintritt der deutschen Erbländer (also Oesterreichs mit Anschluß Galiziens und der Bukowina, Dalmatiens und des exvenetianischen Istriens) in den deutschen Bund (1815) verstärkten die Tendenz zur stärkeren Betonung des Einheitsgedankens, welchem auch der patriarchalische Charakter des Regierungssystems zustatten kam. Aber die planmäßige Niederhaltung des öffentlichen Geistes, unter dem besonders der fortgeschrittenste Theil der Bevölkerung, der deutsche, litt, verschuldete, daß diese rein mechanische, nur durch die Bureaokratie getragene Einheit nicht in das Volksbewußtsein drang. Selbst die Einheitlichkeit der Geschäftssprache, welche durch den Abschluß der codificatorischen Arbeiten auf dem Gebiete des einheitlichen Civil- und Strafrechtes für ganz Oesterreich (1797 das westgalizische bürgerliche Gesetzbuch, 1803 das Criminalgesetz und 1811 das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch) wesentlich gewonnen hatte, litt unter zu großer Bedachtnahme auf die italienischen Besitzungen. In den Friedensverträgen von Preßburg (1805) und Wien (1809) verlor Oesterreich alle von Italienern bewohnten Gebiete, und so konnte im Hofkammerdecret vom 14. Februar 1812 mit größter Schärfe ausgesprochen werden, daß die deutsche, als Nationalsprache Oesterreichs, die allgemeine Geschäftssprache sei. Die Provinzialgesetzsammlungen erschienen daher nur in deutscher Sprache. Als aber nach der Niederwerfung Napoleons (1814) Oesterreichs italienischer Länderbesitz nicht nur zurückgewonnen, sondern auch ansehnlich vermehrt wurde, hatte dies zunächst nur eine verstärkte Geltung der italienischen Gerichtssprache selbst in den altösterreichischen Gebieten zur Folge. Die feinerzeit (1803) nur für Venetien bestimmte italienische Uebersetzung der westgalizischen Gerichtsordnung wurde nämlich im Jahre 1815 nicht nur in Lombardo-Venetien und Dalmatien, wo seit jeher die italienische Geschäftssprache geherrscht hatte,²⁾ sondern auch

¹⁾ Kaloušek, Č. státní právo, 2. Aufl., S. 506 f.

²⁾ Auerkannt wurde die italienische Gerichtssprache in Dalmatien mit dem Hofdecrete

in ganz Istrien (also in Venetianisch- und Oesterreichisch-Istrien) und Südtirol eingeführt. Die Anordnung des § 14, daß die im Lande beim Gericht übliche Sprache zu gebrauchen sei, lautete aber in jener Uebersetzung dahin, daß die italienische Sprache (*idioma italiano*) anzuwenden sei — dies galt nun überall, wo Italiener wohnten. So erhielt Dalmatien ein Appellationsgericht, bei welchem ausdrücklich diese Gerichtssprache eingeführt wurde. Dies machte sich auch in der Finanzverwaltung geltend, die nun auch italienische Warenerklärungen zuließ. Diese starke Rücksichtnahme auf das italienische Bevölkerungselement zeigte sich auch darin, daß das Militärreglement vom Jahre 1807 in seine Sprache überetzt wurde.

Im übrigen hielt Kaiser Franz an der ausschließlich deutschen Geschäftssprache fest und dehnte zum Theile ihr Geltungsgebiet im Zuge seiner langen Regierung allmählich auch über die Grenzen der anderen Gerichtssprachen aus. Mit dem Hofdecrete vom 13. Februar 1795, *F.-G.-S.* Nr. 217, erließ er für den gesammten Bereich der italienischen sowie auch der lateinischen Amtssprache die überaus wichtige Vorschrift, daß ein Exhibitum nicht deshalb zurückgewiesen werden könne, weil es in deutscher Sprache verfaßt sei. Mit Hofdecret vom 9. Juli 1824, *F.-G.-S.* Nr. 2022, verordnete ferner der Kaiser, daß bei den Bewerbungen um Stellen bei dem dalmatinischen Appellationsgerichte auf die Kenntnis der deutschen Sprache Bedacht zu nehmen sei und die Expeditionen des Obersten Gerichtshofes an dieses, ebenso wie an das galizische Appellationsgericht in deutscher Sprache erlassen werden sollen. Endlich ist des Hofdecrets vom 9. Februar 1822, *F.-G.-S.* Nr. 1837, zu gedenken, wornach alle Urkunden in Processen, die nicht in einer der drei Gerichtssprachen verfaßt waren, einer Uebersetzung bedurften — eine Bestimmung, die wesentlich der deutschen Sprache zugute kam. Das Herrschaftsgebiet der lateinischen Gerichtssprache in Galizien erfuhr in noch entschiedener Weise zu Gunsten der deutschen eine Einschränkung. Diese gelangte für die Wechselgerichte in Lemberg und Brody zur Einführung, und mit Hofdecret vom 9. Juni 1821 wurde festgesetzt, daß das galizische Appellationsgericht seine Entscheidungen in und außer Streitsachen den vorgedachten Wechselgerichten in Lemberg und Brody sowie den unterstehenden Gerichten in der Bukowina (dem Landrechte sowie dem Gerichtshofe in Suczawa) deutsch hinauszugeben habe. Auch die Expeditionen des Obersten Gerichtshofes an das galizische Appellationsgericht waren in der gleichen Sprache zu verfaßen.

Mußte solchergestalt bei den Gerichtsbehörden die deutsche Gerichtssprache im Süden der Monarchie und in Galizien auf die Alleinheerschaft verzichten, so gab es dagegen in der politischen und Cameral-(Finanz-)Verwaltung thatsächlich nur Eine Geschäftssprache, die deutsche, da selbst in Südtirol, Görz, Gradisca und Triest die italienische in den betreffenden Dienstzweigen nur eine beschränkte Geltung besaß. Die Zoll- und Staatsmonopolordnung vom 11. Juli 1835 schreibt nämlich im § 65 auf dem Gebiete des Zollweßens die ausschließliche deutsche Geschäftssprache für alle Provinzen vor und gestattet bloß in Südtirol und im illyrischen Küstenlande facultativ n e b e n den deutschen italienische Warenerklärungen.

vom 18. März 1815, *F.-G.-S.* Nr. 1138 und dem Hofdecrete vom 22. December 1835, *F.-G.-S.* Nr. 109. Für die Geschäftstätigkeit der Notare gab § 15 des *Regolamento provvis. per i notaj* vom 15. Mai 1827 die Norm: *Tutti gli atti sono estesi dal notajo in lingua italiana.*

In gleicher Weise wurde 1835 bei den Militärgerichten die gleiche Amtssprache neben einer örtlich beschränkten Geltung der italienischen gesetzlich festgelegt.

Auch im Bereiche des Unterrichtes wandelten Franz und sein Nachfolger die Wege Maria Theresias und Josefs. Die Kenntniß der deutschen Sprache wurde schon in den niederen Volksschulen verbreitet. Der mittlere und höhere Unterricht war, mit Ausnahme Dalmatiens und Lombardo-Venetiens, wo die deutsche Sprache an den höheren Schulen einen nichtobligaten Unterrichtsgegenstand bildete, deutsch, wenn er nicht gerade lateinisch war, welches letzteres aber nur mehr in beschränktem Maße stattfand.

Damit war allerdings eine gewisse Berücksichtigung der Volkssprachen (nun häufig als herrschende Landessprache, Sprache des Landes, Kreises oder der Gegend, besondere Volks- und Landessprache der allgemeinen Geschäftssprache oder schlechthin der deutschen Sprache gegenübergestellt) vereinbar und in bestimmten Geschäftszweigen nicht leicht zu entbehren, da die unteren Volksschichten in vielen Provinzen und Landesteilen die Amtssprache nicht verstanden. Wo die Wirthschaftsämter nicht zugleich Ortsgerichte waren,¹⁾ durften sie in Grundbuchs-, Verlass- und Waiensachen, ferner über Klagen um eingestandene Schuld, wegen Ehrenbeleidigungen u. s. w. amtshandeln. Hier gelangte zuweilen mit Ausnahme Mährens, Schlesiens und der slovenischen Theile Steiermarks, Kärnthens und Krains, wo dies nahezu niemals der Fall war, die nicht gerichtsbliche Sprache zur Anwendung. Auch vor den eigentlichen Ortsgerichten, wenn der niedere Mann seine Klage um Geringes vorbringen wollte, bei Zeugenernehmungen, wo es doch häufig auf die genaue Wiedergabe des Wortlauts der Aussage ankommt, namentlich aber in Criminalsachen und Gefällsuntersuchungen sowie bei den vielfachen Beziehungen der Unterthanen zu den Dominien oder Obrigkeiten, ergab sich häufig für die Beamten die Nothwendigkeit, die dem Volke geläufige Mundart zu verstehen, wenn anders der Zweck des Verfahrens erreicht werden sollte.

Die nicht genug zu rühmende stets folgerichtige Unterthanenpolitik der Habsburger wollte verhindern, daß dem Volke der nöthige Schutz gegen Uebergriffe der Dominien, welcher den Kreisämtern oblag, irgendwie erschwert werde. Es war also nur ein Grundsatz guter Verwaltung, der von Zeit zu Zeit von Kaiser Franz und unter seinem Nachfolger immer wieder scharf betont wurde, wenn die Vorschrift, was zumeist geschah, wieder in Vergessenheit gerieth, daß jene Beamte, welche persönlich und unmittelbar mit dem Volke in Verkehr zu treten hatten, der Sprache des Landes, Kreises oder der Gegend, in denen sie ihre Anstellung gefunden hatten, mächtig sein sollten. Diese Normen ergieugen nicht etwa auf Grund der Anschauung, daß die Beamten in einem von mehr als einem Volksstamme bewohnten Lande, ohne Rücksicht auf ihren Standort, aller Volkssprachen der ganzen Provinz mächtig sein müßten. Die zahlreichen, in diesem Werke veröffentlichten Regierungserlasse, die entweder an alle gemüthsprachigen Subernien oder doch zugleich an mehrere und ebenso gut in Krain und Galizien als in Böhmen und Mähren hinausgegeben wurden, ingleichen mehrfache Vorschriften für die Gerichte lassen vielmehr deutlich erkennen, daß die Kenntniß der Volks- neben der Amtssprache nur in jenen Bezirken des Landes und nur in jener Ausdehnung verlangt wurde, als es der Dienst im Interesse des Landvolkes oder der Criminalrechtspflege nöthig zu machen schien. Mit dem

¹⁾ Dominus-Petrushevecz, Neuere österr. Rechtsgeichte, 1869, S. 113.

schon erwähnten Hofdecret vom 30. November 1787, F.-G.-S. Nr. 750, wurde verfügt, daß die richterlichen Beamten der städtischen Magistrate „der in ihrem Gerichtsbezirk üblichen Landessprache“ kundig sein müssen. So sprach die Verordnung vom 11. August 1791 ausdrücklich aus, daß die Kreiscommissäre, welche sich die Kenntniss der böhmischen Sprache nicht verschaffen, weil sie in böhmischen Kreisen nicht verwendet werden können, bei einer Vorrückung „in einem der böhmischen (czechischen) Kreise“ nicht in Betracht kommen werden. Ähnlich wurde mit Verordnung vom 8. Juli 1836, G.-Z. 31.936, ausdrücklich hervorgehoben, daß die Bewerber um städtische Dienste im Elbogener und im Saazer Kreise der Kenntniss der czechischen Sprache nicht bedürften. So wurde auch im Hofkanzlei-Präsidialschreiben vom 15. December 1834 der landesfürstliche Befehl dahin erlassen, „daß die kreisamtlichen Beamten, welche die Bestimmung haben, mit den Landeseinwohnern unmittelbar zu verhandeln, die volle und genaue Kenntniss der Volkssprache der Provinz, und zwar in dem Maße besitzen müssen, daß sie darin Commissionsverhandlungen zu pflegen vollkommen imstande sind.“ Aus dem gleichen Grunde wurde an den medicinischen Facultäten der Universtitäten Vorjorge getroffen, daß die Prüfungen für Geburtshilfe in czechischer, polnischer und windischer Sprache vorgenommen werden können, und überhaupt der Grundsatz zur Geltung gebracht, daß Kreisärzte, Wundärzte und obrigkeitliche Aerzte „in solchen Gegenden, in welchen allein oder wenigstens zum Theil die böhmische Sprache gesprochen wird, sich über die Erlernung dieser Sprache durch das Zeugnis eines öffentlichen Lehrers auszuweisen haben“. Auch das vielberufene Decret der Studienhofcommission vom 23. August 1816, Z. 1821, verfügte nur „für die Gymnasien in bloß böhmischen oder sogenannten utraquistischen Ortshaften“, daß die Schüler, deren Muttersprache die böhmische ist, in böhmischen Uebersetzungen und Aufsätzen zu üben wären, und dies nur aus dem praktischen Grunde, um „dem einreißenden Mangel an beider Landessprachen mächtigen Competenten zu den politischen Stellen abzuhelpen — kurz nachdem von der Studienhofcommission (Decret vom 9. October 1812) die Kenntniss der böhmischen Sprache „als etwas Gleichgiltiges betrachtet“ worden war. Es war eben nur das strict angelegte praktische Bedürfniss, welches im Interesse der unteren Classen für die Regierung allgemein in allen Provinzen, nicht nur in Böhmen, den Anlaß bot, die Kenntniss der Volkssprache bei Beamten der Kreisämter und für einzelne Rätthe der Criminalgerichte in gemischtsprachigen Bezirken zu fordern. Ebenso wenig als beabsichtigt war, die Studierenden der Gymnasien in rein deutschen Ortshaften von den Beamtenstellen in Böhmen auszuschließen, ist es möglich, eine Verordnung anzuführen, in welcher angedeutet, umso weniger ausgesprochen wäre, daß die Bewerber um alle wie immer gearteten Dienststellen in Böhmen, geschweige denn in Mähren und Schlesien der slavischen Landessprache mächtig sein müssen.¹⁾ Dies lag der Gesetzgebung und Verwaltung so ferne, daß nicht

¹⁾ Der czechische Abgeordnete Trojan und seine Parteifreunde hielten sich viel darauf zugute, daß er in seiner Rede im böhmischen Landtage am 17. December 1886 eine Reihe von Concursauschreibungen anführen konnte, wornach für Magistratsraths- oder Criminalactuarstellen in der oder jener deutlich böhmischen Stadt in Vornäh die Kenntniss beider Sprachen verlangt wurde. Bei der geringen Anzahl der Kreisämter und Criminalgerichte — in der Regel sollte in jedem Kreise der Magistrat des Hauptortes zugleich Criminalgericht sein — gab es nur wenige Kreisämter und solche mit der Criminalgerichtsbarkeit ausgestattete Magistrate, zu deren Sprengel

einmal die Kundmachungen allgemeinsten Interesses in Böhmen (Hofdecret vom 23. December 1801) in czechischer Sprache geboten waren und die bischöflichen Ordinariate die Erhebung des Unterrichtes in dieser Sprache zum Zwangsgegenstande für die Theologen als „nicht nothwendig und auch nicht einmal räthlich“ bezeichneten.¹⁾

Charakteristisch ist in dieser Hinsicht, daß das mährische Gubernium in seinem Berichte vom 27. Mai 1825, Z. 15.366, unter Hinweis auf den Josefinitischen Erlaß vom 21. Juni 1784 sogar gegen die ihr mit Decret vom 11. Mai 1825 verordnete Verlautbarung der Regierungserlässe in der czechischen Sprache Bedenken erheben konnte. Die Hofkanzlei beharrte allerdings auf ihrem Standpunkte, wornach die Kundmachung aller amtlichen Verfügungen, die eine verbindende Kraft für die ganze Provinz haben und daher von allen verstanden werden müssen, in der deutschen und in der herrschenden Landessprache erfolgen müßte, weil nun einmal die dem Josefinitischen Decrete zu Grunde liegende „Hoffnung, daß die deutsche Sprache allgemein und überall ausgebreitet werden sollte, in dem erwarteten Grade nicht erreicht worden“. In allen Gesetzen seit Maria Theresia, selbst wenn ihre Wirksamkeit nur auf die Provinz beschränkt war, galt der deutsche Text den Uebersetzungen in die czechische oder eine andere Provinzialsprache gegenüber als der allein authentische.

Die czechische Sprache besaß also weder rechtlich noch thatsächlich etwa im Sinne der Landesordnung von 1628 im amtlichen Verkehre eine gleiche oder auch nur nebengeordnete Stellung. Ferdinand II. hatte sich und seinen Nachfolgern in den verneuertem Landesordnungen für Böhmen und Mähren ausdrücklich das jus legis ferendae vorbehalten, und die von Ferdinand III., Maria Theresia und Josef II. zum Nachtheile dieser Sprache erlassenen Verfügungen hatten eine unanfechtbare, nicht einmal von den böhmischen und mährischen Landständen jemals in Zweifel gezogene gesetzliche Grundlage; ebenso die späteren Vorschriften. Sie alle gipfelten eben darin, daß die Volkssprachen im Verhältnisse zur allgemeinen Geschäftssprache nur als untergeordnete Mittel der Verständigung mit dem Bauer oder Ackerbürger zu dienen hatten. Sehr gut prägt sich dies in der Verordnung vom 20. December 1800 aus, welche in dem nur allzuhäufigen Falle der kreisämtlichen Commissionen bei Streitigkeiten zwischen Dominien und Unterthanen den Behörden einschärft, daß die geschlossenen Vergleiche, wenn die Unterthanen „bloß in der böhmischen Sprache ihren Willen auszudrücken vermögen“, zwar in dieser Sprache ausgefertigt werden sollen, dagegen jedesmal diesem Entwurfe auch ein Exemplar in der allgemeinen Amtssprache beizulegen sei. Das Decret der Studienhofcommission vom 9. October 1812 konnte daher ganz folgerichtig erklären, daß die Kenntniß der böhmischen Sprache „als etwas Gleichgiltiges betrachtet wird“.

Das von der staatsrechtlichen Parteidoctrin angerufene Decret der obersten Justizstelle vom 22. April 1803, Z. 1192, an das Appellationsgericht in Prag vermag an dieser Sachlage nichts zu ändern. In einem Proceßse „auf dem Lande“ hatte ein belangter tschechischer Handwerker verlangt, daß dem Kläger die von diesem in deutscher Sprache eingebrachte Klage behufs Beibringung

nicht auch eine czechische Bevölkerung gehörte. Wegen der Verständigung mit dieser in Criminal- und Unterthansachen war selbstverständlich, wie dies ja schon das Hofdecret vom 16. Juni 1791 vorschreibt, wünschenswert, daß mindestens ein Stadtrath der betreffenden Stadt oder die Kreisamtsbeamten in czechischen oder gemischten Kreisen der Volkssprache halbwegs kundig waren.

¹⁾ Dagegen wurde allerdings mit Hofkanzleidecret vom 3. November 1815 dieses Studium für die Hörer der Theologie in Brünn und Olmütz als Zwangsgegenstand eingeführt.

einer tschechischen Uebersetzung zurückgestellt werde, weil er (der Beklagte) der deutschen Sprache nicht kundig sei. Das Prager Appellationsgericht, an das diese Angelegenheit im Rechtszuge gelangt war,¹⁾ beschloß, sich mit folgender Anfrage an die oberste Justizstelle zu wenden:

„Ist in Böhmen, besonders in einem bloß böhmischen Kreis, ein Kläger schuldig, die Klage in der böhmischen Sprache einzubringen, wenn der Beklagte bloß der böhmischen Sprache und nicht zugleich der deutschen Sprache kundig ist; oder ist ein bloß böhmischer Beklagter sich auch auf eine gegen ihn gestellte deutsche Klage einzulassen verbunden?“

Die oberste Justizstelle ertheilte dem Prager Appellationsgericht mit Decret vom 22. April 1803 die Belehrung, daß es jedem Kläger in Böhmen frei stehe, seine Klage in der gleichlandesüblichen deutschen oder böhmischen Sprache einzubringen.

Als Grund wurde angegeben, daß bei schriftlichen Verhandlungen dem belangten Gegner die rechtsfreundliche Hilfe zustatten komme, bei mündlichen Abhandlungen hiegegen es Sache des Richters sei, dem Beklagten (nach § 20 der a. G.=D.) an die Hand zu gehen.

Die Belehrung sagt also nichts anderes, als daß die Partei, welche eine Klage überreicht, keine Rücksicht darauf zu nehmen brauche, ob der Belangte die Sprache der Klage verstehe oder nicht.

Aus diesem Wortlaute kann daher nicht gefolgert werden, daß die tschechische Sprache damals im ganzen Lande, d. i. in allen Bezirken der deutschen als Gerichtssprache völlig gleichgestellt wurde.

Aus der Belehrung erhellt vielmehr allein, daß auch „in bloß böhmischen Kreisen“ die deutsche Sprache gerichtsüblich sei, und ihr die Bestimmung im Absatz CII der verneuerten Landesordnung nicht entgegengehalten werden könne. Das Decret beschränkt sich daher nur darauf, der Rechtsanschauung Ausdruck zu geben, daß Klagen in beiden Landessprachen bei Gericht anzunehmen sind und wegen der Sprache allein nicht zurückgewiesen werden dürfen. Daß das Verfahren selbst über eine in tschechischer Sprache überreichte Klage, insbesondere die Protocollirung im „mündlichen Verfahren“ und in jedem Falle die Erledigung über die Klage und die Entscheidung in tschechischer und nicht in deutscher Sprache erfolgen sollen, wird mit keinem Worte erwähnt. Vielmehr wurde auf die Rechtsfreunde, deren Beziehung im schriftlichen Verfahren vorgegeschrieben war, und für das mündliche Verfahren auf den Richter hingewiesen. Den ersteren war es ohnehin zur Pflicht gemacht, Klagen nur in deutscher Sprache einzubringen, und die Richter hatten sich, wenn sich bei der mündlichen Verhandlung herausstellte, daß der eine oder andere Streittheil der deutschen Sprache nicht kundig war, mit ihnen persönlich, falls sie der Mundart mächtig waren, eventuell durch einen Dolmetsch in dieser zu verständigen, das Protocoll jedoch stets in deutscher Sprache zu verfassen. Dieses Decret hatte nur für den besonderen Fall Geltung und bezog sich weder auf andere Fälle noch auf Mähren oder Schlesien und besagte eigentlich nur, daß der Gebrauch der deutschen Geschäftssprache auch im ezechischen Sprachgebiete Böhmens beim mündlichen Verfahren „auf dem Lande“ gegenüber den ihrer unkundigen Parteien statthabe.

¹⁾ Näheres bei Nisdel, a. a. D., S. 326.

Jedessfalls ist festzuhalten, daß sich diese Kundgebung der Justizstelle selbst nur als Belehrung bezeichnet und nicht den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck bringt, da sie weder auf Grund einer kaiserlichen Entschliebung ergangen war, noch auch je in die Justizgesetzsammlung (ja nicht einmal in die privaten Sammlungen der böhmischen Provinzialgesetze, wie die Roth-Goutta'sche u. a.) aufgenommen wurde — Voraussetzungen, von denen der Charakter und die Gültigkeit einer gesetzlichen Norm im Vormärz abhieng. Auch ist Folgendes auffallend genug. Weder Dr. Kämpelk, welcher im Jahre 1845 die Ansprüche der Czechen auf Berücksichtigung ihrer Sprache im öffentlichen Leben vertheidigte und zu diesem Ende ein Buch „über die Rechte der böhmischen Sprache und Nationalität, gegründet auf die strengen Befehle unserer gerechten Herrscher“, herausgegeben hatte, noch die Schrift: „Böhmens Zukunft“ (1844), welche in ähnlicher Weise den Standpunkt des böhmischen Nationalitätsinteresse der eigenen ständischen Sonderbestrebungen begünstigenden Feudaladels vertrat, welche beide alle zu Gunsten der czechischen Sprache ergangenen Verordnungen aufzählen, erwähnen dieses Decret, das doch zur Verstärkung ihrer Beweisführung so dienlich gewesen wäre.

Diese übrigens nur für die Gerichte in Böhmen und nicht für die Behörden der inneren und Finanzverwaltung ergangene Belehrung entbehrt daher jeglicher Bedeutung. Jedessfalls läßt sich die Auffassung vom absolut gleichen Rechte beider Sprachen weder mit der steten Übung,¹⁾ noch auch mit den früheren und mit den später ergangenen Gesetzen des Kaisers Franz in Einklang bringen. So hatten nach dem Hofdecrete vom 9. December 1808, wenn nämlich, wie in Criminal- und Unterthanssachen, in czechischen Ortschaften Urtheile hie und da in dieser Sprache verfaßt wurden, die betreffenden Ortsgerichte die strenge Verpflichtung, bei der Vorlage an das Appellationsgericht im Falle der Anrufung der Entscheidung zweiter Instanz deutsche Uebersetzungen beizulegen. Solche Uebersetzungen wurden durch die Decrete vom 28. Juni 1809 und 8. April 1812 ganz allgemein bei Aufnahme von Protokollen in Unterthans- und Criminalsachen selbst in rein czechischen Bezirken zur Pflicht gemacht. Ebensonenig ist mit dieser Auffassung vereinbarlich, daß mit dem Rescripte vom 27. August 1847 die Behörden beauftragt wurden, von Protokollen, Erklärungen und sonstigen Actenstücken, die in der erwähnten Volkssprache aufgenommen sind, für den Gebrauch der Militärbehörden deutsche Uebersetzungen anzuschließen. Vor allem ist aber das Hofdecret vom 9. Februar 1822, S.-G.-S. Nr. 1837, und vom 22. December 1835, S.-G.-S. Nr. 109, zu nennen, welches letztere geradezu davon ausgeht, daß Gerichts- und Landessprache nicht zusammenfallen. Namentlich ist es aber das bereits oben erwähnte vom 9. Februar 1822, das mit größter Schärfe die ausschließliche Geltung der genannten drei Gerichtssprachen ausspricht. Darnach waren also die Parteien gehalten, von allen nicht in diesen drei Gerichtssprachen verfaßten Urkunden Uebersetzungen beizubringen — eine Vorschrift, welche daher alle anderen Sprachen vollständig vom Gerichtsverkehre ausschloß, während die Praxis bis dahin, wenn der Richter die betreffende Volkssprache kannte, in anderen Sprachen verfaßte Privaturkunden (namentlich Testamente, wie schon unter Kaiser Josef II.)

¹⁾ Justizminister Nadassdy rühmt noch 1860 an den czechischen Advocaten gegenüber den polnischen, daß jene alle Klagen deutsch einbringen, obgleich nach den geltenden Vorschriften die Uebersetzung in ihrer Muttersprache wohl nicht beanständet werden könnte (Sprachacten des Ministeriums des Innern).

ohne Uebersetzung zugelassen hatte. Allerdings trat in Betreff dieses Uebersetzungszwanges unter Kaiser Ferdinand eine Wandlung ein. Denn er verordnete mit Hofdecret vom 22. December 1835, daß die in einer Landessprache abgefaßten Urkunden fortan einer Uebersetzung nicht bedürfen. In jeder anderen Beziehung blieb die Herrschaft der drei Gerichtssprachen bis zum Sturmjahre 1848 unverkümmert, wie denn auch das Hofdecret vom 9. Februar 1822 ausdrücklich für die Militärgerichte, die damals noch Civil- und Criminalgerichtsbarkeit besaßen, in seiner Geltung aufrechterhalten wurde. Insbesondere wurde in Böhmen noch im Jahre 1847 eine beim Prager Landrecht von einem Advocaten für einen Unterthanen in czechischer Sprache überreichte Klage als gerichtswidrig zurückgewiesen.¹⁾ Ebenso wurde in Mähren ausnahmslos an der deutschen Gerichtssprache festgehalten und das Brüinner Oberlandesgericht beschloß noch im Jahre 1843 die bisher bestandene Uebung aufrecht zu halten, „nach welcher die Aufnahme von Protocollen bei Proceßverhandlungen in böhmischer Sprache, sowie bei schriftlichen Eingaben in Streitfachen und adelichem Richteramte, noch mehr aber die Ertheilung von Bescheiden in böhmischer Sprache als ordnungswidrig betrachtet wurde.“²⁾

Indessen läßt sich nicht verkennen, daß die angeführten behördlichen Verordnungen, welche eine Berücksichtigung der Volkssprache bei der unmittelbaren Berührung der Beamten mit den unteren Classen im Amtsverkehre bezweckten, das Selbstgefühl der Nationalitäten mächtig hoben und das Bewußtsein ihrer Rechte weckten. Verschiedene Ursachen hatten sich eben auch vereinigt, um mittlerweile die gründliche Veränderung der nationalen Verhältnisse, wie sie das Jahr 1848 zeitigte, wirksam vorzubereiten.

Infolge der Auffindung der Königinhofer Handschrift und der Gründung der Gesellschaft des böhmischen Museums (1818) und der Matices česká (ein seit 1830 bestehender Verein, der die Herausgabe und den Druck czechischer Werke besorgte) gewann die czechische Literatur eine größere Ausdehnung und vor allem eine erhöhte innere Bedeutung. Der von Kollar gepredigte literarische Panславismus führte der Bewegung viele Anhänger zu, denen die Anlehnung an die slavische Gemeinsamkeit ungeachtet der düsteren Gegenwartsansichten den endlichen Sieg, den sie sich in den verlockendsten Farben phantastisch ausmalten, zu verbürgen schien. Dazu kam die Unterstützung des ständischen Adels, der sich aus der Vergangenheit des böhmischen Staates „das Rüstzeug für seinen Feldzug“ gegen die Wiener Centralregierung holte und dabei auch die Anlehnung an eine um sich greifende populäre, naturgemäß dem Centralismus gleich widerstrebende Strömung als Verstärkung seiner Stellung nicht unerwünscht fand. Endlich hatte die seit den Tagen Napoleons aufgetretene nationale Idee Deutsche, Italiener und Polen mit sich fortgerissen und nach der Julirevolution auch das Magyarenvolk in ihren Bann gezogen. Das siegreiche Vordringen des Magyarismus nöthigte die Regierung, sich auf die Slaven zu stützen. Der vom Hofe begünstigte Myrismus Ludwig Gajs, die Unterdrückung der slovakischen

¹⁾ Abgeordneter Trojan in der S. XLVIII, Num. 1, angeführten Rede.

²⁾ Růch I. a. a. S., S. 312. Noch am 6. März 1847 hat das Oberamt Klobouk in rein slavischer Uebersetzung eine czechische verfaßte Eingabe mit dem Bescheide zurückgewiesen: „nach den a. h. Vorschriften hat der Bittsteller keine Eingabe in deutscher Sprache einzubringen“. Ja, sogar am 11. März 1848 hat dasselbe Wirtschaftsamt auf eine czechische Klage die Partei angewiesen, „diese Klage in der vorge schriebenen Gerichtssprache einzubringen.“ (i. Wochenchrift „Tudemnit“, Nr. 30, Jahrg. 1848)

Nationalität, deren Sache Graf Thun im Jahre 1842 gegen den magyarischen Eiferer Pulszky versucht, durch das ungarische Herrenvolk konnten nicht anders als einen lauten Wiederhall bei den österreichischen Slaven, namentlich bei den Tschechen, erwecken. Schon fällt das Wort von der Gleichberechtigung aller Völker in Oesterreich. Es wird gefordert, „es möchte beiden Sprachen die gleiche Berechtigung in den Schulen gewährt werden, daß also wie die böhmische Jugend an den Hauptschulen deutsch, so die deutsche böhmisch lernen sollte. An den Hauptschulen deutscher Städte sollen alle Gegenstände in deutscher Sprache vorgetragen, dabei aber die deutsche Jugend auch regelmäßig und ordentlich in der böhmischen Grammatik unterrichtet werden, so daß sie von der Hauptschule bereits eine tüchtige Grundlage böhmischer Sprachkenntnis mitbringt. An den Gymnasien muß die böhmische Sprache ebenfalls ein ordentlicher, obligater Lehrgegenstand werden“. Der bereits erwähnte K a m p e l i k sieht in der österreichischen Monarchie die großartige kosmopolitische Idee des friedlichen Nebeneinanderwohnens der sich gegenseitig wie gute Nachbarn unterstützenden Völker verwirklicht und entdeckt zu seiner Genugthuung, daß in diesem einzigen Staate ein Volk wie das andere bei gleichem Recht gleich väterliche Förderung erfahre.¹⁾

Die erwähnte Haltung der Regierung im Bunde mit der erweiterten Volksbildung und dem materiellen Aufschwunge der niederen Classen in der langen Friedenszeit nach den napoleonischen Kriegen begünstigten diese Entwicklung, welche nur verständlich wird, wenn die geänderten gesellschaftlichen Zustände mitbetrachtet werden. Kaiser Josef II. hatte die Leibeigenschaft aufgehoben, das Privilegium des Adels auf alle höheren Dienststellen beseitigt und die wirtschaftlichen Kräfte aus ihrer Gebundenheit befreit. Diese eine aufsteigende Classenbewegung ermöglichenden Reformen schufen allmählich in gewissem Sinne erst ein neues czechisches Bürgerthum. Ähnlich, wenngleich nicht so erfolgreich, wirkte der geschilderte Thatbestand auch auf die anderen Provinzialsprachen. So ließe sich die gegenwärtige Stellung der slovenischen Sprache ohne die Maßregeln der Regierung, welche diesen beinahe verdorrten Zweig der slavischen Familie wieder zur Blüte brachte, kaum hinreichend erklären. Maria Theresia hatte mit nicht geringer Mühe die für die Volksschulen in Krain bestimmten Katechismen „zum desto größeren Behuf des hierländigen der deutschen Sprache meistens unkundigen Landvolkes“ in die „krainerische Sprache“ übertragen lassen (1777). Die Bedeutung des slovenischen Volkes schien jedoch der Regierung eine so geringe, daß keines der in die bürgerlichen Verhältnisse so tief einschneidenden großen Werke der Gesetzgebung aus der Zeit Maria Theresias, Kaiser Josefs und Kaiser Franz', wie die Gerichtsordnung, das Criminalverfahren und das Straf- und Civilrecht in seine Sprache übertragen wurden, ja selbst die Bezeichnung als slovenisches Volk sich erst spät durchsetzte. Als die zum Theile von diesem bewohnten südlichen Gebiete Oesterreichs 1809 an Napoleon fielen, zog die französische Verwaltung der „illy-

¹⁾ Er beruft sich auch auf einen Artikel der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“ (Beil. vom 12. December 1838, Nr. 658, S. 1629), der nach ihm die Ansichten der Wiener Regierung wiedergibt, „wornach die vollkommene Achtung jeder Nationalität die glücklichste Fundamentalidee der österr. Staatsverwaltung bildet, welche die heterogensten Bestandtheile zu einem Ganzen ausgebildet hat, was andere Staaten mit ihrem Centralisations-system nicht zustandebringen konnten.“ Die Gleichberechtigung in den Schulen, wie vorstehend, vertrat Prof. F. S. Smetana in der Zeitsch. f. die kath. Geistlichkeit, 1843, Heft 4.

riſchen Provinzen“ die Sprache aus ihrer Verborgenheit, und vielleicht waren es ebenſo politiſche Rückſichten, welche die ſteiriſchen Stände im Jahre 1812 bewogen, eine Lehrkanzel dieſer Sprache an der Grazer Univerſität zu errichten, als der vorgegebene humane Beweggrund, „daß zur Erhöhung der Cultur des Landes und Aufklärung des gemeinen Mannes die Beförderung und Ausbildung in der Muttersprache . . . das einzig bewährte und untrügliche Mittel ſei“. Dann folgte 1817 die gleiche Lehrkanzel am Lyceum zu Laibach. Kaiſer Franz verordnete mit Entſchließung vom 12. October 1818, daß die als Zwangsſtudien zu betrachtenden Vorleſungen über die ſloveniſche Sprache im zweiten Jahrgange am Lyceum zu Laibach zu belaffen ſeien, während doch in der gleichen Zeit für die Theologen in Böhmen das Studium der czechiſchen Sprache nicht vorgeſchrieben war. Derſelbe Kaiſer ward nicht müde, immer wieder anzuordnen, daß zu Kreiscommiſſärſtellen in Illyrien, welches die beiden Gouvernements Laibach und Trieſt umfaßte, und zu Beamtenſtellen überhaupt, wie dies bereits oben gezeigt wurde, nur der kraineriſchen oder windiſchen Sprache kundige Perſonen in Vorſchlag zu bringen ſeien. Er befahl ſogar, daß die Competenten um eine Kreiscommiſſärſtelle in Illyrien ſich einer vorläufigen Prüfung über die Geſchäftsführung in dieſer Sprache vor dem Kreisauptmanne zu unterziehen haben und der betreffende Kreisauptmann, welcher den Bewerber approbierte, wenn dieſer ſpäter wegen Mangels zureichender Sprachkenntnis verſetzt werden müßte, die Verſetzungskosten zu tragen habe. Selbſtverſtändlich war aber auch in Illyrien die deutſche Amtſprache gegenüber der ſloveniſchen Bevölkerung ausſchließlich in Geltung und ſelbſt im ſtrafgerichtlichen Verfahren wurden die Verhöre nur in deutſcher Sprache protokolliert.

Die bis zum Jahre 1848 ſtets illyriſch genannte Sprache der Serben und Croaten in Dalmatien war der italieniſchen Geſchäftſprache gegenüber völlig rechtlos. Eine Ueberſetzung des Civil- und Strafrechtes und des Proceßverfahrens in dieſe Sprache gab es nicht, und bis zum Jahre 1848 erſchien nur eine einzige in die Juſtizgeſetzſammlung aufgenommene Verordnung, die ſich mit ihr beſchäftigt hatte, wornach die in ihr geführten Handlungsbücher als zur Erbringung eines halben Beweiſes geeignet erklärt wurden.

Werkwürdig iſt, daß in den Geſetzſammlungen bis zum gleichen Jahre Verordnungen enthalten ſind, welche eine gewiſſe Fürſorge für den Gebrauch der wallachiſchen (moldauischen) Sprache bei den Behörden in der Bukowina klar erkennen laſſen, während ſolche Erläſſe für die rutheniſche Sprache nicht vorliegen. Unter dem langwierigen Drucke der polniſchen Gutsherren beinahe verthiert, ohne Adel und Bürgerthum, befanden ſich die Ruthenen zur Zeit der Einverleibung Galiziens in einem unſagbaren Zuſtande roher Unwiſſenheit und Barbarei. Kaiſer Joſef II. ergriff mannigfache Maßregeln zur Hebung des rutheniſchen Bauernſtandes und der Geiſtlichkeit, welche zur Wiederaufrichtung dieſer Nationalität wirksam beitrugen. Er gründete 1783 für die Prieſter des griechiſch-unierten Ritus ein General-Seminar, in dem auf ſeinen Befehl der Unterricht in der „ruſſiſchen Sprache“ ertheilt wurde, damit ſie befähigt werden, Predigt und Lehre in der Volkſprache zu ertheilen.¹⁾

¹⁾ Es heißt in der Gub.-Ver. vom 27. Juli 1786, Z. 20.944: Die Erfahrung lehrt, daß jungen Geiſtlichen und beſonders jenen, die neßt den Schulbüchern (heutzutage ſind auch dieſe in fremden Sprachen verfaßt) ſonſt keine Bücher in der Nationalſprache leſen, wenn ſie ihre theologischen Wiſſenſchaften auch noch ſo gut begriffen und

Im Jahre 1784 wurde die Universität in Lemberg errichtet und an der theologischen Fakultät, bald auch an anderen Fakultäten der Vortrag in russischer Sprache eingeführt. Nach der Aufhebung der Universität blieb in Lemberg nur ein Lyceum, an dem 1808 die russischen Vorträge aufhörten. Von dieser Zeit an wurde die Sprache als ruthenische bezeichnet.¹⁾

Das ruthenische Volk in Galizien entbehrte wohl mit Rücksicht auf das panslawistische Gespenst selbst jene culturelle Förderung, die anderen zurückgebliebenen Stämmen nicht verjagt wurde. Seine völlige Rechtlosigkeit zeigte sich darin, daß es nicht als nöthig erachtet wurde, dieser Nation jenes Mindestmaß von Rücksicht angedeihen zu lassen, welches sonst doch dazu führte, Gesetze des Staates und örtliche Interessen berührende Kundmachungen der Regierung dem Volke in seiner Sprache verständlich zu machen. Insoferne neben der allgemeinen Amtssprache in Galizien der Volkssprache Rechnung zu tragen war, bediente man sich im Westen und Osten des Landes gleichmäßig der Sprache der Polen. Indessen machte die Regierung doch darüber, daß in den Volksschulen Galiziens und der Bukowina, welche nur von ruthenischen Kindern besucht wurden, aller Unterricht in der ruthenischen Sprache und in jedem Falle auch in den gemischten Schulen, wo die polnische Sprache vorgelesen war, der Religionsunterricht für jene Kinder in der Muttersprache erteilt werde (allerhöchster Erlaß vom 16. April 1818).

Die Polen hatten vor dem Jahre 1848 mit dem ausgesprochenen Mißtrauen der Regierung zu kämpfen und ihre Sprache erfreute sich keinerlei amtlichen Förderung. Indessen war eine gewisse Sonderstellung Galiziens gegenüber den zum deutschen Bunde gehörigen Erbländern von Natur gegeben, wie denn auch im Amtsstil oft die deutschen und galizischen Erbländer aneinandergehalten wurden. Dies zeigte sich auch darin, daß die Provinzialgesetzsammlungen in den deutschen Erbländern stets einsprachig (deutsch) erschienen, in Galizien aber späterhin deutsch und polnisch. Da sich der Adelsstand von der Verwaltung fern hielt und es außerhalb der Juden keinen Bürgerstand gab, mußte die Regierung bei Anstellungen sich mit der Kenntniß einer slavischen Sprache überhaupt begnügen (s. Nr. 139 d. S.), woraus sich die große Anzahl böhmischer Beamten in Galizien im Vormärz erklärt. Die Justizbehörden amtierten fernerhin lateinisch, die anderen deutsch, in Criminal- und Unterthanssachen wurde die Sprache des Volkes aushilfsweise angewendet, so daß im Interesse der einheitlichen Amtssprache beim Obersten Gerichtshof (1837) verordnet werden mußte, daß die Gerichte erster Instanz die polnischen Urtheile im Zuge der Revision in lateinischer oder deutscher Uebersetzung vorzulegen haben. In den Volksschulen wurde, wie anderwärts, von der dritten Classe an deutsch unterrichtet, der Mittel- und Hochschulunterricht war deutsch und lateinisch. Doch erklärte das

sich über dieselben in der lateinischen Sprache auch noch so fertig auszudrücken gelernt haben, bei ihrem Eintritte in die Seelsorge schwer fällt, sich in der Nationalsprache auszudrücken und da sie die theologischen Kunstwörter und den systematischen Schulvortrag nicht in die Populärsprache zu übersetzen und einzukleiden wissen, in ihren Predigten und catechetischen Vorträgen unverständlich werden. — In dieser Hinsicht haben Sr. Majestät mittels höchsten Hofdecretes vom 27. clapsi anzubefehlen geruht, daß nun den Zöglingen des (russinischen) General-Seminariums die Fertigkeit beizubringen sei, sich auch in der Nationalsprache verständlich, richtig und bestimmt über praktische Gegenstände der Theologie auszudrücken. Joseph Brigidia m. p., k. k. Generalgouverneur von Galizien. (Zordans Jahrbücher f. slav. Lit., Jahrg. 1846, S. 366.)

¹⁾ Pypin-Spasovič, Gesch. der slav. Lit., 1880, I. Bd., S. 540.

Decret der Studienhofcommission vom 5. December 1817, daß der Unterricht in der polnischen Sprache und Literatur an der Universität zu Lemberg zu den freien Studien gehöre. Im Jahre 1818 wurden die galizischen Stände um eine größere Berücksichtigung der polnischen Sprache bittlich. Kaiser Franz bedeutete ihnen hierauf mit a. h. Entschliezung vom 30. März 1821, daß er für die Erhaltung und Ausbildung der Landessprache unausgesetzt Sorge trage. Trotz dieser verbindlichen Antwort blieb alles beim Alten, nur wurde im Jahre 1826 an der Lemberger Hochschule eine ständige Lehrkanzel für die polnische Sprache und Literatur errichtet. Dieses System sollte sich gegenüber der vom Adel getragenen nationalen Idee als völlig wirkungslos erweisen, ja schon im Jahre 1833 fand er den Muth, die Einführung des Polnischen bei allen Gerichtsbehörden der Provinz in Antrag zu bringen.

IV. Periode (von 1848 bis zur Gegenwart).

Die deutsche Sprache war bis zum Jahre 1848 unbestritten die Staatsprache oder wie Kaiser Josef sagte: „Die Universalprache der Monarchie“, oder nach Kaiser Franz: „Die allgemeine Geschäftssprache“. Infolge der Nothwendigkeit, die Regierung eines so großen Reiches, wie Oesterreich, zweckdienlich zu gestalten, zu dieser Stellung gelangt, war sie doch nie in den Händen der Herrscher ein Werkzeug gewaltthamer Entnationalisierung und hinderte auch die einzelnen Volksstämme nicht an der Bewahrung der überkommenen Eigenart, ja befähigte diese vielmehr erst durch den in ihrer Zucht gewonnenen Bildungsschatz zur Antheilnahme an den Gütern der gesteigerten Culturarbeit.

Mit dem Falle des unhaltbaren Regierungssystems im Bewegungsjahre hebt die Epoche des Nationalitätenkampfes in Oesterreich an, der bis zu unseren Tagen für die Geschichte dieses Reiches richtunggebend ist. Gleich am Eingange der Revolution beginnt der Sturmlauf der ihrer Fesseln entledigten Nationalitäten gegen den einheitlichen Staatsverband und die gemeinsame Amtssprache. Allen voran schritten die Tschechen, da die Vorkämpfer des revolutionären Principes in Europa, die Polen, wenigstens in Galizien die Folgen der verunglückten Erhebung des Jahres 1846 noch nicht verwunden hatten. Sie, die Tschechen, sind die ersten, welche das Feldgekrei von der Gleichberechtigung erheben. Die am 11. März von einer Anzahl Prager Bürger, die im Wenzelsbade eine Versammlung abgehalten hatten, der Wiener Regierung überreichte Petition geht davon aus, daß das Land Böhmen von zwei Volksstämmen bewohnt sei, von denen jener, welcher als der ursprüngliche das erste Recht auf das Land habe, bisher in seiner Entwicklung und in dem Gebrauche des gleichen Rechtes durch das bisherige Uebergewicht der deutschen Sprache in Gesetzgebung und Verwaltung zurückgehalten sei, und begehrt insbesondere nebst der Vereinigung Böhmens, Mährens und Schlesiens unter einem gemeinsamen Landtage und gemeinsamen Centralstellen die Gleichstellung der tschechischen Sprache in Schule und Amt. Daraufhin wurden der Stadtgemeinde Prag mittels Cabinetschreibens Kaiser Ferdinands vom 23. März 1848 mehrfache Zugeständnisse, worunter namentlich gleich in der Sprachenfrage in Aussicht gestellt. Dort hieß es, der unhistorischen und durch die bisherige gesetzliche Entwicklung widerlegten Darstellung der Bittschrift folgend: „Die Bestimmungen der Landesordnung C II wegen des Gebrauches der böhmischen Sprache sind da, wo sie bisher nicht vollkommen in Vollzug gesetzt wurden, insbesondere in Beziehung auf die Bedürfnisse des Volkes in der Schule und bei den öffent-

lichen Aemtern und Gerichtsbehörden in vollständige Wirksamkeit zu bringen, und wo eine entgegengesetzte Uebung oder wo nicht übereinstimmende Vorschriften bestehen, diese aufzuheben.“ Aber schon gab es radicale Elemente, die weiter vorwärts trieben und, unzufrieden mit den Errungenschaften der ersten, auf die Einbringung einer zweiten Petition drangen. Diese am 29. März 1848 überreichte Bittschrift ertrugte als Antwort das Cabinettschreiben Kaiser Ferdinands vom 8. April 1848, dessen erster, stilistisch vollkommen verunglückter und nur ein mehr als unbestimmtes principiellcs Versprechen ausdrückender Punkt folgendermaßen lautet: „Die böhmische Nationalität durch vollkommene Gleichstellung der böhmischen Sprache mit der deutschen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und des öffentlichen Lebens hat als Grundfals zu gelten.“ Von diesem und den anderen dreizehn Punkten, aus welchen die kaiserliche Erledigung der Petition bestand, waren die Prager Abgeordneten vom Minister des Inneren „mit dem vollen Vertrauen“ in Kenntnis gesetzt worden, „dals sie in den allergnädigsten Zugeständnissen die beruhigendsten Garantien für die gewünschte Entwicklung der Constitution des Vaterlandes erkennen werden“. Es war dies also ein den Prager Petenten gegebenes Versprechen, das an dem damaligen Rechtszustande nichts änderte und diesen eine Beruhigung darüber gewähren sollte, dals sich die künftige Entwicklung der Staats-Verfassung im Sinne ihrer Wünsche vollziehen werde. Mehr konnte es nicht sein, da der Kaiser schon vorher durch sein Patent vom 15. März 1848 auf die absolute und alleinige gesetzgebende Gewalt verzichtet hatte. Will man aber dennoch der Ansicht Raum geben, dals der gesetzgebende Wille des Herrschers am 8. April 1848 noch nicht gebunden war und sich frei bethätigen konnte, so ist dieses vorgebliche Gesetz durch ein späteres aufgehoben worden. Denn am 26. April 1848 erschien die Billersdorff'sche Verfassungsurkunde für alle österreichischen Provinzen, also auch für Böhmen, welche im § 4 festsetzt: „Allen Volksstämmen ist die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet.“ Das gleiche Recht, falls es der czechischen Nationalität mit gesetzlicher Kraft am 8. April zugesichert worden war, ist durch die für ganz Oesterreich gegebene Billersdorff'sche Constitution sicherlich wieder beseitigt worden.¹⁾

¹⁾ Es war einer jüngsten Entscheidung des obersten Gerichtshofes (vom 13. December 1898, B. 14.934), vorbehalten, dieses Cabinettschreiben als ein giltiges Gesetz zu behandeln, obwohl es nichts als eine Verheißung war, welche das erste Versprechen vom 24. März überbieten wollte und dessen Form und Anlals schon einen Act der Gesetzgebung anschließt. Es wäre denn, um heutige Verhältnisse zum Vergleiche heranzuziehen, eine kaiserliche Botschaft, die ein Gesetz ankündigt, schon das Gesetz selbst. Es ist auch nicht richtig, wenn namentlich zur Vertheidigung dieser unhaltbaren Auffassung angeführt wird, dals dieses Cabinettschreiben in die officielle Gesetzesammlung für Böhmen aufgenommen wurde. Vor allem ist nämlich mit Grund zu bezweifeln, ob die böhmische Provinzialgesetzesammlung etwas mehr ist, als eine Privatsammlung des Gubernialbeamten Radherny. Aber selbst wenn deren amtlicher Charakter bis zum Jahre 1847 zugegeben werden könnte, weil sie bis dahin „auf allerhöchsten Befehl und unter der Aufsicht des k. k. böhmischen Landesguberniums herausgegeben“ wurde, so gilt dies gewifs nicht vom 30. Bande der „Provinzialgesetzesammlung des Königreiches Böhmen“ (Jrag 1849). Dieser Band veröffentlicht zwar das Cabinettschreiben vom 8. April, nicht aber auch jenes vom 23. März, weil dieses mit Rücksicht auf ersteres „entbehrlich“ sei, nennt aber den Gubernialbeamten Cajetan Radherny ausdrücklich als Herausgeber, der die Veröffentlichung „mit hoher Landespräsidialbewilligung“ veranlasse. Vor der Wirksamkeit des k. Pat. vom 4. März 1849 war die Einschaltung eines Gesetzes in die Provinzialgesetzesammlungen nicht als Kundmachung anzusehen (vgl. Mayerhöfer, *Sdb. j. d. Verw.* 2, S. 1061). Auch war die Kundmachung gar nicht angeordnet worden, wie Burkhard in der *N. Fr. Presse* v. 3. Mai 1908 richtig ausführt. Für Mähren und Schlesien wäre das Cabinettschreiben in jedem Falle ohne Bedeutung gewesen. Vom Standpunkte der czechischen

Aber der einmal ausgesprochene Grundsatz von der Gleichberechtigung aller Volksstämme wirkte fort, da die Nationalitäten die Ohnmacht der Centralregierung erkannten und die mittlerweile verjuchte Einigung Deutschlands unter Einfluß der österreichischen Bundesländer und Pojens und die Aufrichtung des ungarischen Nationalstaates die gesammte Slavenvelt in Aufruhr brachten.

Am 27. Mai 1848 stellte im verfassungsgebenden deutschen Reichstage zu Frankfurt der steirische Abgeordnete Titus Marek den Antrag auf Annahme der Resolution: „Deutschland erklärt hiermit feierlich: 1. daß es zur Unterdrückung irgendeiner Nationalität nie die Hand bieten werde; 2. daß allen jenen Staatsbürgern eines mit Deutschland verbundenen Staates, welche nicht zum deutschen Volksstamm gehören, alle Rechte der deutschen Staatsbürger zukommen und daß ihnen die Aufrechthaltung und Achtung ihrer Nationalität garantiert sei; 3. die deutsche Sprache ist zwar Staatssprache, jedoch solle in jenen Kreisen, wo der größte Theil eine andere Sprache als die deutsche spricht, diese andere Sprache sowohl in Communalangelegenheiten, im Unterrichtswesen wie auch als Gerichtssprache eingeführt werden.“ Darin drückte sich die Auffassung der Deutschen Oesterreichs über das Höchstmäß an Berechtigung aus, das den Volkssprachen im Verhältnisse zur deutschen zukäme. Aber die Nationalitäten wollten in ihrem wilden Eroberungsdrange weder von einer Staatsprache, noch auch nur in dem am 22. Juli 1848 eröffneten constituierenden Reichstage in Wien von einer deutschen Parlamentssprache etwas wissen. Ihnen genügte ebensowenig die zugesicherte „Unverletzlichkeit“ wie die „Achtung und Aufrichterhaltung“ ihres Volksthum, sie behaupteten ein Recht auf den Staat selbst, der sich nach ihren Bedürfnissen einzurichten und in der Pflege ihrer nationalen Interessen aufzugehen hätte. Bald zeigte sich, daß die einzelnen Stämme die Gleichberechtigung nicht als ein das Nebeneinanderbestehen aller mit gleichen Rechten sicherndes Ordnungsprincip, sondern als ein Mittel zur Behauptung oder Vergrößerung ihrer Macht ansahen. Sowie die Magyaren als historisches Staatsvolk dem Staate den Stempel ihrer Sprache und Nationalität aufprägen wollten, mochten auch im Namen des historischen Rechtes die Polen in Galizien die Ruthenen und Deutschen, die Italiener im Küstenlande und Dalmatien den Serbocroaten und Slovenen, wie nicht minder die Deutschen die Alpenflaven nicht als national vollberechtigte Bürger des Landes neben sich dulden. Auch die Czechen in Böhmen geberdeten sich schon als die eigentlichen Herren des Landes.¹⁾ Alle diese auf das geschichtliche Recht

Parteidoctrin würde die unterbliebene offizielle czechische Uebersetzung gegen die erfolgte Umbildung zu verwerthen sein. Da zudem dieser kaiserlichen Entschliesung das Verfassungsgezet vom 31. December 1851 nachfolgte, welches alle früheren nationalen Zugehörnisse zurücknahm und auch die Februarverfassung keinerlei Gleichberechtigung gesetzlich statuiert, sind selbst czechische Schriftsteller, wie Kalousek (böhmisches Staatsrecht, 2. Auflage, S. 55 1) darin einig, dem Cabinetsschreiben vom 8. April eine unmittelbar gesetzliche Wirksamkeit abzuspochen. In dem für die Rechtsanschauung der czechischen Partei günstigsten Falle wurde übrigens durch jenes a. h. Handschreiben nur ein „Grundsatz“ verflüdet, zu dem kein Ausführungsgesetz erschien und das, ohnehin stilistisch widersinnig, noch unbestimmter ist als Art. 19 des St.-G.-G. über die allg. Rechte d. Staatsbürger. (Die Entsch. ist in der Slg. Pfaff Echen, 35. Bd., S. 662 abgedr.).

¹⁾ Der bekannte czechische Historiker W. W. Tomek verlangte am 6. April 1848 in den „Národní Noviny“, daß sich die Landesbehörden im Verkehre untereinander und mit dem Ministerien der czechischen als inneren Amtssprache bedienten. Ein Professor Namens Jungmann bezeichnete in seiner Schrift „Die Sprachenfrage in Oesterreich“ diese Sprache als die alleinige Nationalsprache in Böhmen.

pochenden Völker vertraten das stärkere Recht ihrer, der herrschenden Landessprache, während die anderen in der Entwicklung zurückgebliebenen, gewissermaßen erst in die Geschichte eintretenden Nationalitäten aus dem sich nun so allgemeiner Anerkennung erfindenden Grundsatz der Gleichberechtigung der Völker das zwingendste Argument für die gleiche Rechtsstellung ihrer Mundart schöpften. Diese Gegenätze plakten im Constitutionsausschusse des Reichstages, namentlich zur Zeit der Kremfierer Tagung, wo die Vertreter der historisch-politischen Individualitäten (die Polen und Kiejer) einerseits und die Vertreter der nationalen Autonomie (wie Palacky und Kautschitsch mit ihrem bekannnten Gruppensysteme) andererseits gegenüberstanden, heftig aufeinander. Die Zerichlagung der bisherigen großen Governements und die Schaffung kleiner Kronländer und einer Kreisverfassung stellte schon ein Compromiß zwischen den beiden Richtungen dar. Uebereinstimmend wurde dagegen auf dem Gebiete des Sprachenrechtes die Bevorzugung einer Landessprache verworfen und der Grundsatz angenommen, daß jede landesübliche Sprache überhaupt und nicht nur die historischen Landessprachen den Anspruch auf eine gleiche Geltung im öffentlichen Leben besitzen sollen. Diese Gerechtigame sollte sich so weit erstrecken, als die Sprache „landesüblich“ wäre, also sich nur innerhalb der Stammsitze der betreffenden Volkseinheit bethätigen, die möglichst mit den Grenzen des Verwaltungsgebietes zusammenfallen sollten. (§ 3 und 112 des Kremfierer Verfassungsentwurfes.)

Auch die Regierung vertrat diesen gerechteren Standpunkt, dem sie ja in Ungarn mit bewaffneter Macht Geltung zu verschaffen suchte, indem sie ohne Rücksicht auf historische Vorrechte das gleiche Recht aller, also auch der bis nun in der culturellen Entwicklung zurückgebliebenen Volksstämme betonte. Das Thronbesteigungsmanifest Kaiser Franz Josefs vom 2. December 1848 gab der Zuerficht Ausdruck, daß das Vaterland auf der Grundlage der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches neuerstehen werde in alter Größe, aber mit verjüngter Kraft, ein geräumiges Wohnhaus für die Stämme verschiedener Zungen. Die Mehrheit des Kremfierer Verfassungsausschusses befand sich also mit dem Regierungsprogramme im Einklange, als im Entwurfe der Grundrechte im § 21 folgender Grundsatz Ausnahme fand: „Alle Volksstämme des Reiches sind gleichberechtigt. Jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflge seiner Nationalität überhaupt und seiner Sprache insbesondere. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate gewährleistet.“ Also keine bevorrechtete ausschließliche Staatsprache, wie etwa in den geschlossenen Nationalstaaten, aber auch keine bevorrechteten Landessprachen mehr!

Der Reichstag wurde aufgelöst und die octroyierte Reichsverfassung vom 4. März 1849 für die gesammte Monarchie verkündet. Auch der § 21 der Kremfierer Grundrechte fand darin seine Stelle, aber die Regierung, welche übereinstimmend Sondervorrechten der historischen Landessprachen ihre Anerkennung versagte, mochte nicht das Mißverständnis aufkommen lassen, als ob sie auch die bisherige allgemeine Amtssprache in die von der Revolution eröffnete Klust zwischen dem alten und neuen Oesterreich hinabgleiten lassen wollte, und strich den Absatz von der Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben. Das Prinzip der Gleichberechtigung der Volksstämme wurde nicht unter die gleichzeitig mit besonderem Patent veröffentlichten Grundrechte, sondern als § 5 der Reichsverfassung kundgemacht. Das gleiche Recht, wie die Regierung es verstand, wurde auch in den damals erschienenen

Landesverfassungen betont. Alle diese Statute, mit Ausnahme der für Nieder- und Oberösterreich, Salzburg und Triest gegebenen, welche Gebiete damit als national ungemischt anerkannt wurden, enthielten dieselbe Bestimmung über die Gleichberechtigung der das betreffende Land bewohnenden Volksstämme. Der Standpunkt der Regierung ist insbesondere aus der galizischen Landesverfassung vom 29. September 1850 klar ersichtlich, wo es heißt: „Der polnische und ruthenische sowie die anderen im Lande wohnenden Volksstämme sind gleichberechtigt“ — demnach jedenfalls auch der deutsche. Jeder Volksstamm ohne Rücksicht auf seine Bevölkerungsziffer und politische Geltung sollte des gleichen Rechtes theilhaftig werden, und aus dieser Vielheit die nothwendige Einheit erwachsen, die für den geschlossenen Staatsverband, nicht minder für die deutsche Sprache stritt.

In diesem Geiste traf auch die Verwaltung mannigfache Maßregeln ernstlichen Charakters¹⁾, um die Gleichberechtigung praktisch durchzuführen. Die slavischen Sprachen in Oesterreich waren so wenig ausgebildet, daß sie kaum für die wenigsten der dem neueren Staatsleben angehörigen Begriffe einen entsprechenden Ausdruck besaßen. Die Regierung berief daher im Juli 1849 eine Commission bewährter Philologen unter der Leitung Schafarziks nach Wien und betraute diese mit der Aufgabe, für diese Sprachen, zuvörderst für die czechische und ruthenische, eine juridische Terminologie zu schaffen.

In Böhmen wurde ferner auf Grund der Weisung des Justizministeriums „gemäß der Allerhöchsten Erledigungen, welche über die Petitionen der Bewohner der Hauptstadt Prag erlossen sind“, vom Appellationsgerichte verordnet, daß sämtliche Gerichtsbehörden im äußeren Verkehre mit den Parteien die Gleichstellung der böhmischen mit der deutschen Landessprache zu verwirklichen haben. Der Unterrichtsminister heeilte sich, am 2. und 18. September d. J. die Verfügung zu treffen, daß in den Volksschulen der Unterricht künftig in der Muttersprache erteilt und in den Gymnasien in czechischen Districten die czechische Sprache und Literatur als obligater Lehrgegenstand und zum Theile als Unterrichtssprache eingeführt werde. Ja, das Gubernium interpretierte sogar den Begriff der Gleichberechtigung in der Schule auf eigene Faust dahin, daß diese die allmähliche Errichtung rein böhmischer Gymnasien, Bürger- und Realschulen sowie auch einer böhmischen Hochschule und Technik erforderlich mache.

In Galizien wurde die lateinische Gerichtssprache, wie es scheint, stillschweigend abgeschafft und die polnische hauptsächlich durch das Zuthun des polnischen Advocatenstandes praktisch eingeführt. Ja, das Ministerium Doblhoff war am 29. September 1848 so weit gegangen, die Ansprüche des Polenthums auf die ausschließliche Herrschaft im ganzen Lande ämtlich anzuerkennen und nicht nur an der Universität in Lemberg, sondern auch an den Gymnasien in Ostgalizien die polnische Unterrichtssprache zu decretieren, eine Verfügung, welche aber späterhin am 4. December 1848 zurückgenommen wurde.²⁾ Die ruthenische Sprache und cyrillische Schrift erlangte nun erst im Bereiche der Staatsverwaltung eine anerkannte Stellung, indem sie im Amtsverkehre und auf dem Gebiete des Unterrichtswesens neben der deutschen gebraucht wurde und die polnische

¹⁾ Sagte doch auch die vom Frankfurter Parlament am 29. März 1849 beschlossene deutsche Reichsverfassung im Abschnitt V. über die Grundrechte des deutschen Volkes im § 188: „Den nicht deutschen Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der inneren Verwaltung und Rechtspflege.“

²⁾ Die Unterrichtssprache an der Universität wurde damals wieder deutsch.

in dieser Beziehung in den östlichen Kreisen der Provinz gänzlich verdrängte. Diese Berücksichtigung der Ruthenen, welche ihre Wünsche in einer von Kuziemski im Auftrage der Lemberger Hauptversammlung ihrer Nation im Jahre 1848/1849 dem Grafen Stadion und Alexander Bach übergebenen Denkschrift niedergelegt hatten, erregte den nichtgeringen Groll der Polen, welche sich in der pathetischen Betonung der systematischen Bevorzugung dieses von Stadion „erfundnen“ Volkes auf ihre Kosten nicht genug thun konnten. Der mit der Reaction Hand in Hand gehende kirchliche Einfluß wendete sich allerdings bald gegen das cyrillische Alphabet, welches die orthodoxe Propaganda unterstützte, und suchte es durch das lateinische zu ersetzen. Im Jahre 1851 erschien die deutsch-ruthenische Terminologie.

Zu Gunsten der slovenischen Sprache, die nun formell in Krain und Kärnten als Gerichtssprache anerkannt wurde, ergiengen mehrere Verfügungen, ebenso wie zu Gunsten der illyrischen Sprache in Dalmatien und Istrien.

Vor allem aber wurde mit kaij. Patent vom 4. März 1849 die Herausgabe eines allgemeinen Reichs- und Regierungsblattes in zehn landesüblichen Sprachen verfügt und hierbei bestimmt, daß die Texte in den verschiedenen Landes Sprachen gleich authentisch seien. Als landesübliche Sprachen im Sinne dieses Gesetzes, die man füglich auch als recipierte Sprachen bezeichnen könnte, wurden außer der magyarischen (das Patent vom 4. März 1849 war auch für Ungarn erlassen worden) folgende anerkannt; die deutsche, italienische, böhmische (zugleich mährische und slowakische Schriftsprache), polnische, ruthenische, slovenische (zugleich windische und krainische Schriftsprache), serbisch-illyrische mit serbischer Cyrillischrift, serbisch-illyrische (zugleich kroatische) mit lateinischen Lettern und die romanische (moldauisch-wallachische). Die nöthige Einheit sollte durch die Bestimmung herbeigeführt werden, daß den Texten in den verschiedenen Landes Sprachen stets die deutsche Uebersetzung beigelegt werden sollte. Damit war der Kreis der landesüblichen Sprachen endgiltig geschlossen und sogar dem nicht selten aufgetauchten Vorwurfe begegnet, daß es die Regierung auf die Zerplitterung der Nationalitäten in weitere ethnische Bestandtheile abgesehen habe, indem für die Mährer und Slowaken (einschließlich der ungarischen, die doch schon eine eigene hatten) und für die Slovenen und ihre mehrfachen Mundarten nur eine Schriftsprache anerkannt wurde.

In seinem Rundschreiben an alle Ländercheis vom 15. April 1849 erklärte der Minister des Innern Bach, es sei Pflicht der Behörden „darüber zu wachen, daß in jenen Kronlandgebieten, welche mehrere Nationalitäten umfassen, sich jeder Beamte die Kenntnis der landesüblichen Sprache verschaffe und überhaupt sich angelegen sein lasse, die gleiche Berechtigung aller Stämme zu vermitteln und thatsächlich zur Geltung zu bringen.“

In Ungarn wurde, wie zu Zeiten Kaiser Josephs, die deutsche Amtssprache eingeführt. Die zu diesem Zwecke erlassenen Verfügungen verbreiten sich über die Beweggründe der Regierung und geben daher klaren Aufschluß über deren Auffassung von der Tragweite des Grundgesetzes der Gleichberechtigung aller Volksstämme des Reiches.

In § 2 der mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. October 1849, R.-G.-Bl. Nr. 34, veröffentlichten Instruction für die Durchführung des provisorischen Verwaltungsorganismus in Ungarn heißt es: „Die Organe der politischen Administration haben in Amtsgebieten von gemischter Bevölkerung jedem Volksstamme den gleichen Schutz seiner Rechte und die Pflege seiner

sprachlichen und sonstigen Interessen im Sinne der Reichsverfassung vom 4. März 1849 angehehen zu lassen.

Namentlich ist daher von dem Districts-Obercommissär und von den Regierungscommissären unter strengster persönlicher Verantwortung zu verfügen und zu überwachen:

a) daß jeder Sprachzwang in Kirche und Schule beseitiget und die Gleichstellung der landesüblichen Sprachen praktisch durchgeführt werde;

b) daß alle Kundmachungen und Erlässe der öffentlichen Organe und Behörden in den in ihrem Districte oder Bezirke üblichen Landessprachen promulgiert werden und

c) daß bei allen politischen Behörden die Geschäfte mit den Parteien in den im betreffenden Amtsgebiete üblichen Landessprachen verhandelt, folglich sowohl schriftliche Eingaben als mündliche Bitten und Beschwerden bei diesen Behörden in jeder in ihrem Amtsgebiete landesüblichen Sprache angenommen, und ebenso die Bescheide und Erlässe an die Parteien in der bezüglichlichen Sprache hinausgegeben werden.

§ 13. Der Geschäftsverkehr der Districts-Obercommissäre unter sich, sowie aller administrativen Organe in Ungarn mit den neben dem Districts-Obercommissäre oder über ihnen stehenden leitenden Civilbehörden daselbst, dann mit allen Militärbehörden und den Civilautoritäten außer Ungarn hat in deutscher Sprache stattzufinden.⁴¹⁾

Noch prägnanter wurde dieser Standpunkt in der Verordnung des Civil- und Militärgouverneurs von Siebenbürgen vom 28. Februar 1850 ausgesprochen, welche sich dahin vernehmen ließ:

„Der § 17 der hinausgegebenen Dienstesinstruction enthält die Bestimmung, daß die Correspondenz der leitenden Districtsämtler mit den Bezirkscommissären nach Thunlichkeit in der deutschen Sprache zu geschehen habe, der Zweck dieser Verfügung leuchtet von selbst ein, da es für den inneren Organismus der Behörden und zur Vermittlung der dienstlichen Berührungen untereinander nur eine Amtssprache geben kann, und diese kann nur die am meisten verbreitete deutsche Sprache sein, welche die Sprache der Centralregierung ist und deren Kenntniß keinem österreichischen Beamten fehlen darf.

Der durch die Reichsverfassung gewährleisteten Gleichberechtigung aller Nationalitäten wird durch die gleichmäßige Pflege der Sprache und Nationalitäten in Kirche, Schule und in den Communalämtern Geltung verschafft.

Die Regierungsbehörden sind nach demselben Grundsatz verpflichtet, Bitten und Beschwerden in den üblichen Landessprachen anzunehmen, auch bei Untersuchungen mit den Parteien in deren Sprache zu verfahren sowie die für die Parteien bestimmten Bescheide in der bezüglichlichen Landessprache hinauszugeben. Im inneren Verkehre der Regierungsbehörden untereinander kann man nur eine Sprache, die deutsche, als Amtssprache gelten lassen, soll durch die Zulassung mehrerer Sprachen der Dienst nicht unnöthig erschwert und um die nöthige Einheit gebracht werden.“ Die Grundsätze für

¹⁾ Rath, Nase znoynzrozeni, Prag, 1880 ff., 3. Bd., S. 113, spricht von einem Circular Wachs an die Statthaltereien, in welchem die deutsche Sprache zur alleinigen Amtssprache Oesterreichs erklärt wurde. Vielleicht liegt hier eine Verwechslung mit obigem Erlasse vor.

den provisorischen Verwaltungsorganismus Ungarns, wie sie im vorgedachten Ministerialerlasse vom 25. October 1849 niedergelegt sind, wurden vom Kaiser mit allerhöchster Entschliebung vom 17. October genehmigt und erhielten auch für Oesterreich Geltung, da diese Verordnung, wie aus der Einleitung hervorgeht, „an die Länderchefs sämmtlicher Kronländer“ gerichtet war und ihnen „einige Exemplare zur eigenen Wissenschaft und zur Verständigung der unterstehenden Behörden“ übersendet wurden.

Was in Ungarn galt, wo die deutsche Amtssprache mit dem Anhängsel der landesüblichen Mundarten eine dem einflußreichsten Theile des Volkes verhasste Neuerung war, erschien in den deutschen Erblanden und Galizien selbstverständlich, und es muß zugegeben werden, daß die Regierung diesen ihren Standpunkt vom Beginne der Revolution an selbst inmitten der größten Stürme stets folgerichtig festhielt. Die Gleichberechtigung der Volksstämme im Amte hatte für die Staatsgewalt nur die Bedeutung, daß hierdurch die Schranken weggefallen waren, welche es dem einzelnen unmöglich machten, sich in seinen Eingaben an die Behörden der ihm geläufigen Mundart zu bedienen und die Antwort der Behörde auf seine Bitte in der ihm allein verständlichen Sprache zu empfangen. In dieser Beziehung gieng die Regierung so weit, als nur immer möglich, und verpflichtete sogar den mit Patent vom 7. August 1850 errichteten Obersten Gerichts- und Cassationshof, seine Entscheidungen in der deutschen und zugleich in der Volkssprache hinauszugeben. Diese Berechtigung im Gebrauche der Volkssprachen war jedoch keine absolute, sondern auf die Gebiete beschränkt (Bezirke, Districte), in welchen die betreffende Sprache landesüblich war, wie übrigens auch aus der Bestimmung des § 4 des später erlassenen kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 über das Verfahren außer Streitfachen hervorgeht, welches für Eingaben in diesem Verfahren wie seinerzeit § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung (§ 14 der westg. G.-O.) den Gebrauch einer „der bei Gericht üblichen Sprachen“ vorschreibt.

Allerdings wurden diese letzteren Gesetzesnormen fortan im Sinne der mehrgedachten Auffassung über die Berechtigung der Volksstämme, sich ihrer eigenthümlichen Sprache im Verkehre mit den Behörden zu bedienen, interpretiert und gehandhabt und daher beispielsweise in den czechischen Bezirken Böhmens den des Deutschen unkundigen Parteien gestattet, sich der ihnen geläufigen Sprache bei Eingaben zu bedienen. Im Einklange damit wurden dann die Beamten nur verpflichtet, sich die Kenntniss jener Volkssprache zu verschaffen, die in dem betreffenden Verwaltungsbezirk üblich war. (So insbesondere im Erlasse des mährischen Guberniums vom 23. November 1849, des Justizministeriums vom 16. Jänner 1849 an das dalmatinische Appellationsgericht und allgemein im bereits erwähnten Rundschreiben Bachs vom 15. April 1849.)

In jeder anderen Beziehung blieb jedoch in den deutschen Bundesländer der sprachliche Zustand des Amtsverkehrs unverändert. Die allgemeine deutsche (und italienische) Geschäftssprache war nach wie vor in Wirklichkeit, nur war ihr Umfang durch den anerkannten Grundsatz eingeengt, daß die Staatsbürger sich dort, wo ihre Rationalität bodenständig, d. h. dicht geschlossen auftritt und ihre Sprache daher als „landesüblich“ gilt, vor der Behörde ihrer Sprache bedienen dürfen und das Amt verpflichtet sei, mit ihnen in dieser Sprache zu verkehren. Dies wurde durch die damals aufgekommene Unterscheidung zwischen dem inneren, dem Rechte der Parteien entrückten Amtsverkehre, der sich in der bisherigen deutschen und italienischen Geschäftssprache

abwickeln mußte, und dem äußeren Dienstverkehre, hinsichtlich dessen das gleiche Recht der landesüblichen neben der deutschen und italienischen Amtssprache wirksam wäre, ausgedrückt.) Selbst die Circularverordnung des böhmischen Appellationsgerichtes vom 30. Mai 1848, welche den im Cabinetsschreiben vom 8. April 1848 verkündeten Grundsatz der „völligen Gleichstellung beider Landessprachen“ durchzuführen bestimmt war, beehrte dieselbe Grundanschauung. Die Vertreter der einzelnen Nationalitäten, welche einen weitergehenden Standpunkt besaßen, konnten diese Auffassung, insolange Oesterreich nicht im Sinne ihrer Bestrebungen in nationale Territorien gesondert war, nicht beanstanden und traten eben, damit die Volkssprachen zu absoluten Amtssprachen mit nationalem Beamtenkörper werden könnten, wie oben erwähnt, für eine nationale Gliederung des österreichischen Staatsgebietes ein.

Diese Pläne machte allerdings die Regierung, welche schon vorher den Reichsrath aufgelöst hatte, zunichte, indem sie (seit 20. August 1851) beschloß, Oesterreich und Ungarn zu einem absolutistisch regierten Einheitsstaate zu verschmelzen. Ihr schwebte eine Rückkehr zu dem vormärzlichen oder Josefinitischen Systeme des bureaukratischen Centralismus für beide stets auf verschiedenem Fuße verwalteten Reichshälften vor. Dies zeigte sich zunächst darin, daß sie neuen nationalen Ansprüchen entgegentrat. Das Justizministerium, welches im Erlaß vom 29. October 1850, Z. 14.553, für Krain und die windischen Bezirke Kärnthens die slawische Sprache grundsätzlich als Gerichtssprache anerkannt hatte, beschloß am 17. August 1851 die Anträge wegen Einführung der krainerischen Sprache als Amtssprache auf sich beruhen zu lassen! Es genügte bei Besetzung der Dienststellen in Kärnthen und Krain darauf zu sehen, daß die Gerichtsbeamten, wenn sie auch des Lesens und Schreibens in der krainerischen Sprache nicht kundig sind, doch in dieser Mundart mit dem Volke verkehren können. Vorher war schon angeordnet worden, daß Protocolle mit bloß der slawischen Sprache kundigen Personen zugleich in slavischer und deutscher Sprache aufgenommen werden müssen.²⁾ In den Erlässen vom

¹⁾ Die Sprache des inneren Dienstes umfaßt nicht nur die interne Amtssprache, also die Manipulation mit den Geschäftsstücken in allen Hilfsämtern und die Thätigkeit des Conceptsbeamten beim Entwurfe der Entscheidung sowie anläßlich collegialer Berathungen beim Vortrage des Geschäftstückes und der Berathung und bei Verfassung des Sitzungsprotocoll'es, sondern auch die Correspondenzsprache, in welcher sich der Verkehr des betretenden Amtes mit allen anderen Behörden vollzieht. Als äußeren Dienst hat man den mündlichen und schriftlichen Verkehr der Behörden in ihrem Wirkungskreise mit den Parteien oder den denselben gleichgestellten öffentlichen Organen, welche zu einer amtlichen Entscheidung mittelbar oder unmittelbar Anlaß geben, aufzufassen.

²⁾ Mit Justiz Ministerial-Erlaß vom 17. März 1851, Z. 2611, an das k. k. (Lagenfurter) Oberlandesgericht für Kärnthen und Krain: „In Erledigung des Berichtes des k. k. Oberlandesgerichtes für Kärnthen und Krain vom 20. Februar d. J., Z. 3574, wird in Anbetracht der dargestellten Schwierigkeiten, welche sich aus der Aufnahme von Protocollen mit Angeeschuldigten und Zeugen in der slovenischen Sprache allein ergeben, verordnet, daß in allen Fällen, in welchen Protocolle mit Angeeschuldigten oder Zeugen, welche nur in der slovenischen Sprache kundig sind, nicht in Gemäßheit der hierortigen Verordnung vom 29. October v. J., Z. 14.553 und 14.554, nur in deutscher Sprache niedergeschrieben werden, die Protocolle zugleich in slovenischer und deutscher Sprache aufgenommen werden müssen; doch ist in allen diesen Fällen der Protocollführer vorläufig als Dolmetsch zu beedigen.“

Siehe von wird das k. k. Oberlandesgericht mit der Weisung in Kenntnis gesetzt,

25. September und vom 3. November 1851 wurde der Gebrauch der slavischen Dialecte in Schlesien im Amtsverkehr unter sagt und am 27. December 1852 für das polyglotte Reichsgezeckblatt der deutsche Text als der allein authentische wiederhergestellt. Die Reichsverfassung mit dem Grundsatz der nationalen Gleichberechtigung und die Grundrechte (mit Ausnahme der Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze) wurden mit dem Eheversterpatente vom 31. December 1851 außer Wirksamkeit gesetzt und die Verwaltung, namentlich der ersten Instanz (Bezirksämter) und der Centralstellen mit Hilfe einer die deutsche Amtssprache — „die allgemeine Verwaltungssprache¹⁾“ — sichernden streng bureaukratischen Beamten-Hierarchie neuorganisiert.

Die gesammte innere Verwaltung und Rechtspflege war nun verstaatlicht, da die Patrimonialherrschaften und Ortsgerichte wie nicht minder die Stände endgiltig vom Schauplatze traten. Nach dem hier maßgebenden Gesetze der Entwicklung, das für alle rein staatlichen Behörden die Geschäftsführung in der Sprache der obersten Staatsleitung zur selbstverständlichen Folge hat, schloß es nun den Provinzialsprachen noch mehr an einem gesetzlichen Spielraume zu ihrer Bethätigung als vordem. Ein vollständiges Wiederanknüpfen an die vormärzlichen Regierungsmaximen überhaupt und an den Rechtszustand auf dem Gebiete der Geschäftssprache insbesondere war aber nicht möglich. Zu tiefe Furchen hatte der Wagen der Revolution gezogen, zu tiefe Spuren im Leben des Volkes hinterlassen. Das System der ausschließlichen deutschen (und italienischen) Geschäftssprache — die lateinische entfiel zur Gänze — blieb endgiltig aufgegeben. Das Grundgesetz vom Rechte jedes Volkstammes auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache war zwar formell außer Kraft gesetzt worden und damit der frühere gesetzliche Zustand mit der Exklusivität der Amtssprache wiederhergestellt, aber thatächlich wirkte das einmal verkündete Princip fort. Selbst die privileg. österreichische Nationalbank glaubte ihm Rechnung tragen zu müssen und gab im Jahre 1851 zum ersten Male Noten (mit dem Datum vom 1. Jänner 1847) aus, auf denen die Wertbezeichnung nicht bloß in deutscher, sondern auch in den übrigen recipierten neun Sprachen angegeben war. Es wurde daher, insoweit es mit Rücksicht auf die damalige Ausbildung der verschiedenen Volkssprachen und die Sprachkenntnisse der Beamten thunlich war, den des Deutschen unfürdigen Parteien freigestellt, sich in ihren Eingaben und mündlichen Ansuchen sowie deren Beilagen der ihnen geläufigen Ausdrucksweise zu bedienen, den Behörden aber allgemein die Verpflichtung auferlegt, ihre Entscheidungen den Parteien in der diesen verständlichen Landessprache oder doch wenigstens unter Beifügung einer Uebersetzung hinauszugeben, Civil- und Strafverhandlungen in der gleichen Weise in der Sprache der Betheiligten zu pflegen und die Einvernehmungen der Streittheile nicht nur in deren Sprache vorzunehmen, sondern auch zu protokollieren. Sollte daher grundsätzlich im äußeren Dienste der politischen und Justizbehörden den landesüblichen Sprachen möglichst Rechnung getragen werden, so wurde mit desto größerem Nachdruck der deutsche Charakter der Verwaltung und die deutsche Amtssprache festgehalten, ja deren Geltungsgebiet in einem großen Theile des Küstenlandes

diese Verordnung allen demselben unterstehenden Gerichtsbehörden, jedoch ohne Einschaltung in das Landesgezeckblatt, zur Vornachachtung bekannt zu geben.“ Vgl. die Rede des Min. Jaffer im stenogr. Prot. der Sitzung des Abgeordnetenhanjes vom 17. März 1862.

¹⁾ Czörnig in „Oesterreichs Neugestaltung“.

(in den Sprengeln der Bezirksgerichte Sessana, Tolmein, Flitsch, Haidenschaft, Canale, Kirchheim, Comen, Castelnovo und der Gerichtshöfe und städt.-beleg. Bezirksgerichte in Triest und Görz) und für das Verfahren in zweiter Instanz in Südtirol auf Kosten der italienischen wesentlich ausgedehnt, wie die mitgetheilten Erlässe dieser Sammlung darthun. Es wurde daher insbesondere dahin gewirkt, daß die in den landesüblichen Sprachen verfaßten Geschäftsstücke an die Oberlandesgerichte und an den Obersten Gerichtshof in deutschen Uebersetzungen gelangen (s. Decret des obersten Gerichtshofes vom 3. Februar 1853, Z. 4401¹⁾) und die Verordnung des mähr. Oberlandesgerichtes vom 21. Sept. 1855, Z. 2509). Zu diesem Ende wurden nicht so sehr vom Ministerium des Innern, dessen Unterbehörden nicht so direct mit den Parteien zu verkehren hatten, als vom Justizministerium zwar keine allgemeine Norm, aber je nach den Verhältnissen der Kronländer eine Reihe von Verordnungen erlassen, um die Anwendung dieser Grundsätze zu sichern.

In den Erlässen des Justizministers Krauß, die von 1852 bis 1857 für Böhmen ergingen, wurde nachdrücklich betont, daß „nach dem gesetzlich bestehenden Grundsätze im inneren Geschäftsverkehre der k. k. Gerichte nur die deutsche Sprache als Geschäftssprache zu gelten hat.“ Es ist geradezu widersinnig, wenn von mancher Seite behauptet wird, durch diese Erlässe des Justizministeriums (vom 23. Mai 1852, vom 30. Juni 1852, vom 4. März 1856 und vom 31. März 1856) sei die innere deutsche Amtssprache in Böhmen eingeführt worden. Nicht diese, welche dort bereits seit 1644 gesetzlich bestand, sondern der Gebrauch der czechischen Sprache im äußeren Dienstverkehre, welcher nach Aufhebung der Verfassung jeder gesetzlichen Grundlage ermangelte, wurde neu eingeführt und den Behörden nur eingeschränkt, das Gebiet der inneren Amtssprache vor mißbräuchlicher Ausdehnung des Grundsatzes der Gleichberechtigung zu bewahren.

Auders natürlich, in Ungarn, das hier außer Betracht bleibt, und in Galizien, wo erst nun die deutsche Gerichtssprache vollständig an Stelle der lateinischen getreten war. Als die galizischen Gutsbesitzer in einer Petition an den Kaiser die Bitte vorbrachten, daß die Parteien vor den Gerichten in und außer Streitjachen in jener Landessprache beschieden werden, in welcher ihre Eingaben verfaßt sind, wurde dem Justizminister Krauß mit Cabinets schreiben vom 18. Jänner 1852 der Auftrag ertheilt, einen Vorschlag über die zweckmäßigste Art zu unterbreiten, wie die Dienstsprache bei den galizischen Gerichten zu regeln wäre. Der nun vom Justizministerium hinausgegebene wichtige Erlaß vom 22. October 1852, Z. 16.571, führte die deutsche Amtssprache für die galizischen Gerichte, nach dem Vorbilde Kaiser Josephs, im gleichen Umfange ein, wie sie nun in den böhmisch-österreichischen Kronländern bestand, also eingeschränkt durch den Gebrauch der landesüblichen Sprachen im äußeren Dienstverkehre. Dies hatte zur Folge, daß die Amtierung in der deutschen Sprache, welche ausdrücklich als Landes-

¹⁾ Dies an das Oberlandesgericht in Brünn (auch Prag?) ergangene Decret lautet: Aus Anlaß eines zur höchsten Entscheidung vorgelegten Rechtsstreites hat der k. k. oberste Gerichtshof und Cassationshof mit Decret vom 3. Februar 1853, Z. 440, diesem k. k. Oberlandesgerichte verordnet, die sämtlichen Gerichte erster Instanz anzuweisen, daß sie in dem Falle, wenn das Urtheil und die Beweggründe in mährischer Sprache den Parteien hinausgegeben worden sind, bei Einbegleitung der Revisionsacten nebst den beglaubigten Abschriften derselben auch deutsche Uebersetzungen mit vorzulegen haben.

Diese wird sämtlichen Gerichten zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekanntgegeben.

sprache der polnischen und ruthenischen gleichgestellt wird, die Regel, die dort näher bezeichneten Fälle der Anwendung der zwei letzteren Sprachen die Ausnahme bildeten.

Alle diese Anordnungen, welche je nach der culturellen Entwicklung der betreffenden Nationalität deren Sprache mehr oder minder berücksichtigten (in Böhmen fand beispielsweise die Anwendung der czechischen Sprache als Amtssprache in ausgedehnterem Maße als in Mähren und den anderen Kronländern statt), begegneten im allgemeinen keinerlei Schwierigkeiten, da sie eine für den Augenblick praktisch befriedigende Aenderung des früheren Zustandes in sich schlossen. Selbst in Galizien ergaben sich nur in Krakau (erst seit 1846 österrösch) anfänglich Anstände, da dort nicht alle Beamteten der deutschen Sprache mächtig waren.

Auch auf dem Gebiete des Unterrichtes wurde eine völlige Rückkehr zur früheren Ordnung nicht versucht. Das Recht der nichtdeutschen Volksstämme zur Pflege ihrer eigenen Sprache in der Schule wurde grundsätzlich festgehalten. In den niederen Volksschulen (Trivial- oder Elementarschulen) war fortan gemäß Ministerialerlaß ddo. 2. September 1848, Z. 5692, die Muttersprache der Schüler die Unterrichtssprache und auch in den Hauptschulen bildete sie die Grundlage des Unterrichtes. Nicht minder in den Unterrealschulen sowie in den Gymnasien, in denen nunmehr in den betreffenden Landestheilen die czechische und polnische Unterrichtssprache Eingang fand.¹⁾ Für dieses Recht der Volksstämme gab es aber eine Schranke in der Rücksicht auf die Bedürfnisse der Verwaltung und des Verkehrs und in den Anforderungen der Wissenschaft.²⁾ Keine der Landessprachen besaß eine der deutschen auch nur annähernd gleichkommende Ausbildung und Eignung zum Lehrvortrage sowie eine nennenswerte wissenschaftliche Literatur. Es wurde daher mit Verordnung vom 16. December 1854 verfügt, daß der Unterricht in den höheren Classen der Gymnasien vorherrschend in deutscher Sprache erteilt werde und diese zudem an allen, auch den italienischen Gymnasien einen obligaten Lehrgegenstand zu bilden habe. Dementsprechend wurde auch der deutsche Charakter aller Hochschulen aufrecht erhalten, für die Universität in Krakau mit a. h. Entschl. v. 29. October 1853 die deutsche Sprache zur Unterrichtssprache der drei weltlichen Facultäten erklärt. Die obengedachten Abänderungen der vormärzlichen Unterrichtsordnung waren indessen von so großer Tragweite, daß sie die neue Zeit in einem ungeheuren Abstände von der alten erscheinen lassen.

Dessenungeachtet war dieses bureaukratisch-absolutistische System, als dessen Verkörperung der Minister des Innern Bach erschien, allen nichtdeutschen Stämmen wegen seiner „germanisierenden“ Tendenzen tief verhaßt. Es war dem Josephinischen in der nach Ungarn übergreifenden Richtung verwandt und scheiterte auch wieder vorzugsweise an dem Widerstande Ungarns. Nach dem unglücklichen italienischen Feldzuge des Jahres 1859 wurde es verlassen und Bach trat zurück.

Es erscheint daher zweckmäßig, festzustellen, inwieweit die grundsätzliche Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen damals vor Beginn der neuen allmählich in constitutionelle Bahnen einlenkenden Ära bei den Behörden durchgeführt war.

¹⁾ Aber weder die slovenische, croatische, ruthenische und rumänische (immer von Österreich gesprochen).

²⁾ Czörnig, Oesterreichs Neugestaltung, S. 600.

In Böhmen war im äußeren Dienstverkehre der Gerichte in den czechischen und gemischten Bezirken die deutsche und die czechische Sprache, in den deutschen Bezirken regelmäßig nur die deutsche Sprache in Anwendung (damals erfolgte auch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 11. Juni 1856, Glaser-Unger Nr. 207, betreffs des Bezirksgerichtes Raaden). In Mähren wurde die czechische Sprache in den czechischen und gemischten Bezirken der Regel nach weit weniger gebraucht als im äußeren Dienstverkehre Böhmens. In Schlesien herrschte ausnahmslos in allen Beziehungen die deutsche Amtssprache, und die czechische und polnische Mundart fanden keinerlei Berücksichtigung. In Galizien wurde der ruthenischen und polnischen Sprache im äußeren Dienstverkehre ein freier Raum gestattet, doch strenge darauf gesehen, daß dieses Recht gleichwie in Böhmen nur der Partei, nicht aber den Rechtsbeiständen zugute komme. Der ultramontanen Richtung der Regierung entsprechend wurde verordnet (22. October 1852), daß Eingaben in ruthenischer Sprache, die bei Gericht überreicht werden, mit lateinischen Buchstaben geschrieben werden müssen. In Südtirol, in Kärnten und in Krain vermochte die slovenische Sprache nicht, sich im äußeren Dienstverkehre der Gerichte durchzusetzen. Nur in Südtirol wurden den Parteien auf Verlangen Uebersetzungen der behördlichen Entscheidungen in windischer Sprache ausgesetzt. In der Bukowina wurde die deutsche Sprache bei allen Verhandlungen und Entscheidungen als die alleinige Amtssprache in Anwendung gebracht. Bei den Gerichten mit italienischer Amtssprache vermochten die Croaten und Slovenen, ungeachtet der ernstlichen Bemühungen der Regierung, keinerlei Fortschritte zu machen, da die mangelhafte Entwicklung dieser Sprachen ebensowohl als der Widerstand des italienischen Beamtenkörpers ein schwer zu überwindendes Hindernis waren.

Bei den politischen, Finanz- und anderen Behörden fand im schriftlichen Amtsverkehre der Gebrauch der landesüblichen Sprache in noch weit beschränkterem Maße statt, da an und für sich bei diesen Aemtern der schriftliche Verkehr mit der Bevölkerung nicht so häufig ist wie bei den Gerichten und die Beamten daher noch weniger Anlaß hatten, sich die in ihren Bezirken gebräuchlichen Sprachen anzueignen. Grundsätzlich trat bei allen politischen Behörden selbst die italienische Sprache, Südtirol und Dalmatien nicht ausgenommen, gegen die innere deutsche Amtssprache zurück.

Die allerhöchste Entschliessung vom 20. Juli 1859 bezeichnet den Wendepunkt zwischen der alten und neuen Zeit. Für Gymnasien in Gegenden, deren Einwohnerschaft überwiegend einem anderen als dem deutschen Volksthum angehört, wurde die Vorschrift der obenerwähnten Verordnung vom 16. December 1854 aufgehoben. Wohl sollte nach den Worten der Unterrichtsministers Thun „das anzustrebende Ziel, daß nämlich die Schüler nach Absolvierung des Gymnasiums der deutschen Sprache in Schrift und Rede mächtig sein sollen“, unverrückt bleiben und die Kenntnis der deutschen Sprache bei den Maturitätsprüfungen weiterhin gefordert werden, aber es war klar, daß die ausschließlich deutsche Unterrichtssprache in den Gymnasien auf Kosten der Volkssprachen endgiltig aufgegeben wurde und eine neue den Ansprüchen der Nationalitäten günstige Zeit hereinbrach. Auch bestand bereits die Absicht, die Verordnung der Nationalitäten, wie sie sich in der unter polnisch-clericalen Einfluß betriebenen Einführung lateinischer Schriftzeichen in die Sprache der Ruthenen äußerte, fallen zu lassen.

Die logische Entwicklung drängte schon damals, da der absolutistische Centralismus gescheitert war, zum parlamentarischen Centralismus. Vorher wurde aber durch den Einfluß der ungarischen und polnischen Altconservativen versucht, die „historisch-politischen Individualitäten“ oder den Föderalismus mit dem Vorrechte der geschichtlich bedeutenden Landessprachen zur Grundlage einer Neueinrichtung des Staates zu machen.

Die ungarischen Hochtories erwirkten die Wiedereinführung der magyariischen Landessprache als Amtssprache Ungarns; Goluhowski, (seit 22. August 1859) an Stelle Bachs Minister des Innern, versuchte zunächst in Galizien der polnischen Landessprache allmählich das Uebergewicht zu sichern.

Er stellte mit dem Erlasse vom 20. December 1859, Z. 12.466, in aller Schärfe das Princip der berechtigten Landessprachen in einer dem polnischen Interesse förderlichen Ausdehnung auf, indem er neben der deutschen für das Verwaltungsgebiet Krakau die polnische und für das Verwaltungsgebiet Lemberg die polnische und ruthenische Sprache zu gleichmäßig bei den politischen Behörden anwendbaren Landessprachen erhob, während die Stadionschen Verfügungen von einer polnischen Landes- als Amts-(und Unterrichts-)sprache in Galizien nichts wissen mochten. Der deutschen Sprache, welche der a. h. Entschliezung vom 22. October 1852 zuwider nicht mehr als Landessprache bezeichnet wurde, verblieb in ihrer Eigenschaft als allgemeine Geschäftssprache, oder wie man zu jener Zeit bei den Centralbehörden mit besonderer Vorliebe sagte, als der „officiellen Regierungssprache“ ihre ausschließliche Herrschaft für den inneren und Correspondenzverkehr gewahrt. Da jedoch an Stelle der Gleichberechtigung „der landesüblichen Sprachen“ die der „Landessprachen“ getreten war, so war die deutsche Sprache, wenn sie ihre Geltung als allgemeine Amtssprache wie bald darauf in Ungarn einbüßen sollte, in Galizien auf den Aussterbe-Etat gesetzt. Goluhowski verbot mit diesem Erlasse für die ruthenischen Eingaben bei den politischen Behörden, wie dies seinerzeit in der Verordnung vom 22. October 1852 für die gerichtlichen Eingaben geschehen, den Gebrauch der ruthenischen (cyrillischen) Schriftzeichen, nachdem sein noch als Statthalter mit der Unterstützung Thuns und unter tätiger Mitwirkung des Czechen Jos. Fireczek unternommener Versuch, durch die ruthenischen Volksschulen die Schreibung der ruthenischen Sprache mit polnischen Lettern zu verallgemeinern, mißglückt war. Nur zögernd folgte ihm der Justizminister Rádasdy auf diesem Wege, indem er im Notenkriege mit dem Minister des Innern zähe an der deutschen „als der Regierungssprache“ festhielt, die Ausdehnung neuer sprachlicher Normen auf die Bukowina im Interesse der ausschließlichen deutschen Geschäftssprache abwehrte und der polnischen Sprache keinerlei Zugeständnis machen wollte, das nicht zugleich der ruthenischen zugute käme, „da dies die ruthenische Bevölkerung als Zurücksetzung ansehen würde.“¹⁾ Aber Goluhowski erwirkte sich am 26. Juni 1860 in der Ministerconferenz die Zustimmung der Mehrheit des Ministerrathes zu noch weitgehenderen Zugeständnissen an die polnische Sprache, welche, um die anderen Nationalitäten nicht zu gleichen Forderungen aufzustacheln, vorerst geheim gehalten wurden.

Die im Ministerrathe vereinbarten und den Behörden mit besonderen Erlässen der Ministerien des Innern, der Justiz, und der Finanzen am 4., 8. und 9. Juli 1860 bekannt gegebenen, jedoch nicht öffentlich kundgemachten „Be-

¹⁾ Z. 1842 Ministerium des Innern ex 1860.

stimmungen zur Regelung der Geschäftssprache der Behörden in den Königreichen Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthum Krakau“ waren von großer Tragweite. Unter Bevorzugung der polnischen Sprache wurden die Grenzen der Geltungsgebiete der galizischen Landessprachen endgiltig abgesteckt. In den vier westlichen Kreisen wurde die polnische als ausschließliche Landessprache und in den zwölf östlichen Kreisen sowohl die polnische als auch die ruthenische Sprache zu Landessprachen erklärt. Nach diesen Bestimmungen konnte man sich in den vier westlichen Kreisen im äußeren Dienstverkehre der Behörden aller Dienstzweige der polnischen und der deutschen und ebenso in den östlichen Kreisen der polnischen, deutschen und ruthenischen Sprache bedienen. Wenngleich bestimmt wurde, daß der innere Dienst der Behörden und Ämter aller Dienstzweige im Lande sowie der dienstliche Verkehr derselben untereinander, dann mit Behörden und Ämtern anderer Kronländer und mit den Centralstellen in der deutschen Sprache stattfinden habe, so wurde doch hierdurch die Polonisierung der Ämter angebahnt. Dies kündigte sich im Verbote der cyrillischen Schriftzeichen, das nun für sämtliche Stellen verallgemeinert wurde, deutlich an und wurde von den Ruthenen als ein gegen ihr Volksthum geführter Schlag bitter empfunden, aber zeigte sich namentlich auch darin, daß bei aller Freiheit im Gebrauche der eigenen Muttersprache im Zuge der Proceßhandlung die Entscheidungen der Gerichtsbehörden sammt den Beweggründen in jener Sprache anzufertigen waren, in welcher das Gesuch oder die Klage beziehungsweise die erste Eingabe oder das erste mündliche Anbringen abgefaßt war. Diese grundsätzliche Bevorzugung der einsprachigen Amtierung ließ beim Ueberwiegen des polnischen Bevölkerungsbestandtheiles namentlich unter den Advocaten und bei seiner größeren Wohlhabenheit die anschließliche Geschäftsführung in seiner Sprache als nicht mehr zu vermeidende Folge dieser neuen Einrichtung für die Zukunft voraussehen.

Mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. December 1860, Z. 2860, wurde den politischen Behörden in der Bukowina dieselbe Richtschnur für den Amtsverkehr in der deutschen, ruthenischen und rumänischen Sprache gegeben, nachdem Justizminister Radasch sich gegen die Erlassung ähnlicher Bestimmungen für die Gerichte unter ausdrücklichem Hinweis darauf gestraußt hatte, daß die deutsche Gerichtssprache sich in diesem Lande völlig eingelebt habe und keinerlei Bedürfnis für eine Aenderung dieses Zustandes vorliege. Dagegen wurde mit Verordnung vom 27. August 1860, Z. 12.299, der Gebrauch der polnischen Sprache in den galizischen Grundbüchern geregelt.

Aus diesen und anderen Erlässen der Regierung läßt sich die damals vorherrschende Grundanschauung unschwer erkennen. Die hervorragenden Landessprachen sollten in den Kronländern zu ihrem Rechte gelangen, über ihnen sollte sich aber sowohl in Oesterreich als auch in Ungarn noch immer die deutsche als die Reichssprache erheben. Aus diesem Grunde wurde mit Patent vom 1. Jänner 1860 zur verbindenden Kundmachung aller Gesetze und Verordnungen unter Aufhebung der bisherigen Landesregierungsblätter ein Reichsgesetzblatt bestimmt, das nur in deutscher Sprache erscheinen sollte. Das kaiserliche Diplom vom 20. October 1860, das im Sinne der historisch-politischen Individualitäten erlassene Grundgesetz, sollte im authentischen Texte und in den Landessprachen in die Landesgesetze eingetragen werden. Hier wurde ausdrücklich die deutsche Sprache zur authentischen Geschäftssprache der ganzen Monarchie erklärt. Auf der vom Staate ausgegebenen Papierseidemünze (mit Datum vom 1. November

1860) war der Werth um den deutschen Text herum in neun Sprachen, darunter auch in cyrillisch-serbischer und kirchenslawischer Schrift, angegeben.

Am 13. Dezember 1860 fiel Goluchowski, und mit Schmerling wurde nach der Episode der historisch-politischen Individualitäten der Verfassung ein constitutioneller Centralismus in der ganzen Monarchie unternommen. Da alle Völker zur Theilnahme an der Gesetzgebung aufgerufen wurden, konnte eine deutliche Auseinandersetzung mit dem nationalen Princip nicht vermieden werden. Für Schmerling war der Weg, den er zu betreten hatte, klar vorgezeichnet, er mußte an die bisherige, durch die feudale Zwischenherrschaft und das Octoberdiplom nur kurze Zeit unterbrochene Entwicklung von neuem anknüpfen und den Versuch unternehmen, durch die Belebung der kleinen Stämme den Widerstand der drei auf ihr historisches Vorrecht pochenden Völker (Magyaren, Tschechen und Polen) gegen den verfassungsmäßigen Einheitsstaat in der ganzen Monarchie niederzuringen. Wieder sollte also an Stelle der geschichtlich bedeutsamen Nationalitäten die Gleichberechtigung aller Volksstämme des Reiches, daher in Ungarn an Stelle der ausschließlichen Herrschaft des magyarischen Idioms die Berechtigung aller landesüblichen Sprachen treten, welche in der That im siebenbürgischen Nationalitätengesetze vom Jahre 1863 verwirklicht wurde. Aber auch in Oesterreich gieng Schmerling consequent daran, die Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen in allen Kronländern durchzuführen.

In der Thronrede, mit welcher am 1. Mai 1861 die erste Legislaturperiode des österreichischen Reichsrathes eröffnet wurde, erklärte der Kaiser: „Ich halte fest an der Ueberzeugung, daß freie Institutionen unter gewissenhafter Wahrung und Durchführung der Grundsätze der Gleichberechtigung aller Völker, der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze und der Theilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung zu einer heilbringenden Umgestaltung der Gesamtmonarchie führen werden.“ Dieser Grundsatz der nationalen Gleichheit war nur ausgesprochen, nicht etwa in die Form eines Gesetzes gekleidet und wurde doch in höchst merkwürdiger Weise von der gesammten Bevölkerung ohne Unterschied der Stammeszugehörigkeit als unanfechtbare Lebensgrundlage des Staates empfunden. Denn nur so läßt es sich erklären, daß die Bureaucratie ohne jeglichen Widerstand selbst des Deutlichthums daran gehen konnte, jählings im Gegensatze zu den Gesetzen die Folgerungen aus dieser verhältnismäßig so neuen Lehre zu ziehen. Ja, der Finanzlandesdirection Graz (Nr. 274 d. S.) erschien das „Princip der Nationalitäten“ im Staatsgrundgesetze zu einer Zeit aufgenommen, wo es ein solches Gesetz noch gar nicht gab.¹⁾

Die einzelnen Volksstämme beeilten sich, aus dieser Gesinnung der Regierung Nutzen zu ziehen und waren eifrig beflissen, der neuen Regierung ihre Wünsche unter dem Gesichtspuncte des historischen Rechtes und der verkündeten nationalen Gleichberechtigung darzulegen. Schon in der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses leisteten die nichtdeutschen Abgeordneten das vorgezeichnete Gelöbniß nicht in der deutschen, sondern in ihrer Muttersprache und alsbald widerhallten die Debatten von ihren lauten Klagen gegen die Germanisation in Amt

¹⁾ Auch der Landespräsident von Krain, Conrad, schloß vor der Erlassung des Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, N.-G.-Bl. Nr. 142, die Nothwendigkeit die Gleichberechtigung der Nationalitäten auf das Gesetz zu gründen, und begehrte, auf Grundlage der Rechtsgleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze die Ausdehnung des Gebrauches der slowenischen Sprache im Amtsverkehr (Nr. 304 u. 345 d. S.). Herrscht aber nicht auch Rechtsgleichheit in den Ländern mit Staatssprache?

und Schule. Besonders ungestüm geberdeten sich die Czechen, welche beinahe gleichzeitig in Böhmen und Mähren einen Vorstoß machten. Der Landtagsabgeordnete Wenzel Seidl überreichte im Namen der czechischen Partei am 16. April 1861 im böhmischen Landtage einen Antrag „zur Durchführung der Gleichberechtigung der Landessprachen in den Ämtern“, wornach in böhmischen Städten und Bezirken bei der gesammten Amtsführung die böhmische und in deutschen Städten die deutsche zu gebrauchen sei, in gemischten Bezirken aber beide Sprachen zur Anwendung zu gelangen haben. Ferner müsse im ganzen Königreiche der Czeche wie der Deutsche auf seine Eingaben die Entscheidungen in seiner Sprache bis zur dritten Instanz erhalten; endlich solle diese Gleichberechtigung beider Sprachen sowohl im inneren als im äußeren Dienste bei den Collegialberathungen, bei der Correspondenz und bei der Berichterstattung an höhere Behörden zur Geltung gelangen. Vor allem aber soll vom Jahre 1862 an in ganz Böhmen, also auch in deutschen Ortschaften, kein Beamter angestellt werden, welcher nicht beider Sprachen mächtig wäre. Die Mehrheit des Landtages beschloß auch am 25. Mai 1863, um die deutsche Sprache auf die Stufe einer Landessprache herabzudrücken, ein Gesetz, welches sich behufs „Durchführung der Gleichberechtigung beider Landessprachen in den Volks- und Mittelschulen“ vornehmlich die Beseitigung der bevorzugten Stellung der deutschen Sprache in den Haupt- und Mittelschulen zum Zwecke setzte. Auf Grund des Erlasses vom 8. August 1859, Z. 11.281, waren von der Prager Statthalterei insbesondere für die Gymnasien in Böhmen Bestimmungen getroffen worden¹⁾, wornach an den czechischen Anstalten in den zwei ersten Classen der Unterricht nur in czechischer Sprache, im Obergymnasium jedoch vorherrschend in deutscher Sprache ertheilt, die Religion aber durchgehends in czechischer Sprache gelehrt werden sollte. In den deutschen Gymnasien war hingegen die czechische Sprache von der ersten Classe an als obligater Lehrgegenstand vorgeschrieben. Vermöge jenes auf Antrag Wenzigs gegen die Stimmen der Deutschen beschlossenen Gesetzentwurfs wurden nun beide Sprachen als völlig gleichberechtigte Unterrichtsprachen erklärt und als Regel bestimmt, daß an den öffentlichen Schulen in Böhmen nur eine einzige Landessprache als Unterrichtsprache verwendet werden dürfe. Dagegen sollte sowohl an Gymnasien als auch an Realschulen die von der Unterrichtsprache verschiedene Landessprache einen obligaten Lehrgegenstand bilden.

In Mähren überreichte der Abgeordnete Ignaz Wurm im Namen der czechischen Partei in der Landtagssitzung vom April 1860 den Antrag: Der hohe Landtag wolle beschließen: „Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in Mähren werde im vollen Maße vom Landtage principiell anerkannt, es seien demnach Garantien zu schaffen für die Befolgung und genaue Erfüllung jener Gesetze, welche sich auf die Gleichberechtigung beider Sprachen im Amte, in der Schule und im öffentlichen Leben beziehen.“ Daß die Gleichberechtigung der Sprachen den Wegfall der inneren deutschen Amtsprache zur Voraussetzung habe, war weder in dem Antrage der czechischen Partei in Mähren selbst ausgesprochen, noch auch von ihr beabsichtigt, wie aus dem von der czechischen Mehrheit des Landesauschusses verfaßten Berichte über den Antrag Wurm deutlich hervorgeht.

¹⁾ Näheres darüber und den damaligen obligatorischen Unterricht in der czechischen Sprache an den deutschen Gymnasien Mährens und Schlesiens im stenogr. Protocoll über die Sitzung des Abgeordnetenhanes vom 3. October 1861, S. 1539 (Rede des Staatsministers v. Schmerling) sowie „Materialien“, S. 230 f.

Die Slovenen aus Krain, Steiermark, Kärnten, Istrien und Görz überreichten eine mit Tausenden Unterschriften bedeckte Petition. Darin begehrt sie entsprechend dem Grundsatze der Gleichberechtigung, abgesehen von der zugleich angestrebten Berücksichtigung ihrer Sprache in den Schulen und bei der Kundmachung der Gesetze und Verordnungen, in Betreff der Amtssprache „daß alle k. k. Behörden, welche mit dem Volke verkehren, angewiesen werden, in den über Eingaben ergehenden Intimationen sich fortan ausnahmslos der von der freien Wahl der Parteien abhängigen slovenischen oder deutschen, im Küstenlande aber slovenischen oder italienischen Sprache der Eingaben — bei Verhören, Aufnahmen, Verhandlungen und in selbständigen Verfügungen aber stets jener Sprache in Wort und Schrift zu bedienen, welche die Muttersprache der Beteiligten ist.“ Die Opferung der inneren deutschen Amtssprache wurde also auch von den Slovenen nicht als eine unerläßliche Vorbedingung der vollkommenen Durchführung der Gleichberechtigung angesehen.

Die Polen verstanden die Gleichberechtigung in dem Sinne, wie die Mehrheit des galizischen Landtages, die im April 1861 die Forderung wegen Einführung der polnischen als alleinigen Amtssprache im ganzen Lande, daher unter Ausschluß der deutschen und ruthenischen Sprache, und um Einführung der polnischen Unterrichtssprache an der Krakauer Universität erhob. Die Ruthenen hinwieder, aufs höchste erbittert, weil ihnen die Regierung auf Betreiben Goluchowski's eine eigene, der polnischen Sprache angenäherte, dem nationalen Sprachgeiste jedoch zuwiderlaufende eigene Orthographie aufgezwungen und späterhin den Gebrauch der cyrillischen Schriftzeichen im Amtsverkehre untersagt hatte, formulierten ihre Wünsche in dem durch den Weihbischof Litwinowicz dem Kaiser und seinem Minister Schmerling überreichten „Promemoria über die Angelegenheiten der Ruthenen“. Diese Denkschrift fordert nun den Widerruf der „unheilvollen ministeriellen Erlässe bezüglich der ruthenischen Sprache und Schrift“ und die Einführung dieser letzteren in dem Ausmaße, wie es im Jahre 1848 zugesichert worden, daher wohl unter Zurückdrängung der polnischen Sprache in Ostgalizien, aber unter Befassung der deutschen Sprache als innere Amtssprache.

Die Nationalitäten faßten also, die Tschechen in Böhmen (aber nicht auch die von Mähren) und die Polen in Galizien ausgenommen, die Gleichberechtigung der Volksstämme und ihrer Sprache nur in dem Sinne auf, daß dem Staatsbürger im Verkehre mit der Behörde der Gebrauch seiner eigenen Sprache gewährleistet sei. Auch die Serbo-Croaten in Dalmatien interpretierten in den im Reichsrathe gestellten Interpellationen die Gleichberechtigung vorerst nur dahin, daß die italienischen Beamten verpflichtet werden sollen, im äußeren Dienstverkehre mit den Serbo-Croaten in der slavischen Landessprache zu antworten.

Schmerling war von der Berechtigung der nationalen Wünsche, sofern sie die Berücksichtigung der Volkssprache im äußeren Dienstverkehre der Behörden zum Gegenstande hatten, überzeugt und entschlossen, den Volksstämmen, inwieweit die Entwicklungsstufe ihrer Mundarten und die Sprachkenntnisse der Beamten dies zuließen und das Bedürfnis der Verständigung zwischen Volk und Beamten dies erforderlich machte, ehrlich entgegenzukommen. Das Ministerium beilegte sich daher, und zwar in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Prager Statthalterei¹⁾ in dem Erlasse vom 18. März 1862, S. 7185, im Hinblick auf den Antrag Seidl dem böhmischen Landtage diese principielle Anschauung

¹⁾ Die Prager Statthalterei ist in ihrer Note vom 3. November 1861 (St.-M. 7785) über den Antrag Seidl nicht dagegen, daß wohl die Wahrung und Beachtung der vollen

kundzugeben. Dort heißt es, daß bezüglich des Verkehrs der Behörden und Gerichte mit den Parteien vorchriftsmäßig an dem Grundsätze festgehalten werde, das letzteren das Recht eingeräumt ist, die Eingaben in der Sprache, derer sie kundig sind, zu verfassen, daß die mündlichen und Protocollarverhandlungen mit ihnen in dieser Sprache stattfinden und in gleicher Weise auch die Urtheilserledigungen und so fort an selbe ergehen müssen. Die Regelung des inneren Verkehrs der Behörden sowie der Modalitäten der Beamtenernennungen werde jedoch von Seite der Staatsverwaltung in jeder Beziehung als ausschließend in das Bereich der Executive gehörig betrachtet und sei der Competenz der Landesgesetzgebung vollkommen entrückt. Den Polen ward die gehörige Antwort durch die Allerhöchste Entschließung vom 10. April 1861, wornach sämtliche k. k. Behörden und Aemter Ostgaliziens und der Bukowina verpflichtet wurden, ruthenische Eingaben auch mit cyrillischen Schriftzeichen anzunehmen, und namentlich durch den Erlass vom 13. Mai 1861, Z. 1476. Schmerling erwies sich darin dem Ruthenenvolke als ein wahrer Retter, zu dem es, wie vormalz zu Stadion, vertrauensvoll und dankbar emporblickte. Mit der schönen Begründung, daß die unmittelbare Einwirkung auf die Bildung und literarische Entwicklung einer Sprache nicht unter die Aufgaben einer Staatsregierung gehört, hob er die den Ruthenen aufgezwungene polnisch schillernde Rechtschreibung auf und verließ ihnen zugleich, „daß es dem ruthenischen Volksstamme in Zukunft freistehen wird, für die entsprechende selbständige Entwicklung seiner Sprache und für die Fortschritte seiner Literatur in geeigneter Weise und unter vorzugsweiser Berücksichtigung der allgemein verbreiteten Volkssprache Sorge zu tragen“. Nun folgten bis zum Jahre 1864 mehrere Erlässe der Regierung, welche in Mähren, „da die Grundsätze der Gleichberechtigung der Nationalitäten nicht durchgehends Beachtung finden“, den Gebrauch der mährischen Landessprache im äußeren Dienstverkehre der Gerichte ausnahmslos, in den von Slovenen bewohnten Landestheilen den der slovenischen (B. v. 15. März 1862, Z. 865 praes.), in Dalmatien aber den Gebrauch der serbo-croatischen Sprache nach Möglichkeit vorschreiben und in gleicher Weise die Zulassung der rumänischen und ruthenischen Sprache bei den Gerichten in der Bukowina regeln. Besonders hervorzuheben ist der Erlass des Justizministeriums vom 10. Jänner 1864, Z. 1614, vermöge dessen aus Anlaß eines speciellen Falles (der wegen eines Preßdelictes verurtheilte Abgeordnete Greggr hatte sich geweigert, das ihm bloß in deutscher Sprache zugekommene Urtheil zweiter Instanz anzunehmen) die ausschließlich deutsche Amtssprache der Oberlandesgerichte Prag und Brünn durchbrochen und die czechische Sprache im äußeren Dienstverkehre dieser Gerichte zugelassen wurde.

Sprachlichen Gleichberechtigung im Verkehre der l.-f. Behörden mit Parteien, Corporationen und Gemeinden durch einen Act der Legislative angemessen geregelt und beruhigend gesichert werde, dagegen könne die Regierung nicht umhin, die Regelung der Sprachenfrage im inneren und gegenseitigen Geschäftsverkehre der l.-f. Behörden — die an einer anderen Stelle „eine das Publicum nicht berührende, so zu sagen rein häusliche Angelegenheit genannt wird — als ein der Administrativleitung vorbehaltenes Recht für sich in Anspruch zu nehmen“. Für diesen sei es notwendig, daß bloß eine einzige Sprache des Landes angewendet und daß, wenn es sich um die Wahl zwischen beiden Landessprachen handelt, die bisher allgemein eingeführte, durch mehrhundertjährigen Gebrauch sanctionierte und dem Princip der Gleichberechtigung dem Publicum gegenüber nicht im geringsten abträgliche Anwendung der deutschen Sprache auch fernerhin beibehalten werde.

Auf der Verfügung insbesondere, daß das Oberlandesgericht seine für czechische Parteien bestimmte Proceßentscheidung selbst in diese Sprache übertrage, hatte Schmerling in folgerichtiger Anwendung des Grundsatzes, daß die Behörden mit den Parteien in deren Sprache zu verkehren haben, gegen die Ansicht des Justizministeriums bestanden, daß die zweihundertjährige Übung dieser Gerichtshöfe unverkümmert aufrechterhalten und also die Uebersetzung bloß von den Untergerichten vorgenommen wissen wollte.

Die Unterrichtspolitik Schmerlings strebte zwar, wie bisher, nach möglichster Pflege der deutschen Sprache an Stadt- und Hauptschulen in Orten selbst mit überwiegend slavischer Bevölkerung, umsomehr an den Mittelschulen, aber hielt doch daran fest, daß die Volkssprache zugleich die Unterrichtssprache sei. Den Vorzug der deutschen Sprache an den Haupt- und Mittelschulen Böhmens war er nicht gesonnen preiszugeben und legte daher das oben erwähnte Landesgesetz nicht zur kaiserlichen Sanction vor. Bezüglich der von den slovenischen Abgeordneten geforderten Einführung ihrer Sprache in die Gymnasien verhielt er sich mit Rücksicht auf den Mangel geeigneter slovenisch geschriebener Lehrbücher völlig ablehnend. Nur der Religionsunterricht sollte fortan den Mittelschülern dieser Nationalität in ihrer Muttersprache erteilt werden. Dagegen bahnte er mit der theilweisen Polonisierung der Krakauer Universität (Allerhöchste Entschliessung vom 4. Februar 1861) ein nationales Hochschulwesen an.¹⁾

Mit dem Patente vom 20. September 1865 wurde die Februarverfassung sistirt und von Belcredi der Weg der Verständigung mit Ungarn betreten. Die Vorkämpfer der „historisch-politischen Individualitäten“ waren wieder an der Arbeit, um den Föderalismus und das Sondervorrecht der herrschenden Landesprachen, namentlich in Galizien und Böhmen, zur Herrschaft zu bringen. Das vom böhmischen Landtage beschlossene mehrerwähnte Gesetz vom 25. Mai 1863, womit die deutsche Unterrichtssprache aus den oberen Classen der Hauptschulen und Gymnasien völlig ausgemerzt und in gleicher Weise für die Mittelschulen der Unterricht in den beiden Landesprachen zum Zwangsgegenstande erhoben worden, erhielt nun die Sanction. Es war dies eines der folgenschwersten

¹⁾ Auf Grund dieser a. h. Entschl. wurde nämlich mit Erlaß des Staatsministeriums vom 13. Februar 1861, Z. 615, verfügt, daß an der medicinischen Facultät in Zukunft die polnische Sprache unter Mitberücksichtigung der deutschen die Unterrichtssprache sein, an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät die letztere als Unterrichtssprache für die allgemeinen Lehrfächer, die deutsche Sprache aber als Unterrichtssprache für die positiven österreichischen und deutschen Rechtsfächer Anwendung finden solle. An der philosophischen Facultät endlich wurde grundsätzlich die polnische Sprache als Unterrichtssprache bestimmt, für die Gymnasiallehramtsandidaten wurden aber in Bezug auf den Unterricht in der deutschen Sprache besondere Bestimmungen getroffen.

Rücksichtlich der Prüfungssprache bei den theoretischen Staatsprüfungen wurde angeordnet, daß vor den Prüfungscommissionen in Krakau die theoretischen Staatsprüfungen von den Rechts Hörern der dortigen Hochschule in derselben Sprache abzulegen sind, in welcher die Gegenstände, aus denen sie abgelegt werden sollten, vorgetragen werden.

Die späteren Verfügungen, welche in der Folge zur gänzlichen Verdrängung des deutschen Lehrvortrages an den Hochschulen in Krakau und Lemberg führten, sind in Lemayere's „Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868—1877“ insbesondere angeführt. Den Rutzgen bewies Schmerling auch auf diesem Gebiete entgegenkommen, indem er an der Lemberger Hochschule zwei außerordentliche juristische Lehrkanzeln mit ruthenischer Vortragssprache schuf (a. h. Entschl. v. 22. März 1862). Im Jahre 1862 veranlaßte er auch die Wiederaufnahme der im Jahre 1849 ins Stocken gerathenen Uebersetzung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in diese Sprache.

Gesetze seit Beginn der Verfassungsära. Abgesehen vom Zwang zur Erlernung der czechischen Sprache, welchen die Deutschböhmen unwillig genug ertrugen, obgleich er auch unter Schmerling bestand, gieng nun die deutsche Sprache in den Sudetenländern ihrer überragenden Stellung im System des höheren Volks- sowie des Mittelschulwesens, welche der in der Verwaltung adäquat war, endgiltig verlustig. Es war nur eine Frage der Zeit, wann sich auf dem Unterbau der rein czechischen Gymnasien das czechische Hochschulwesen erheben würde. Das Vordrängen der nur czechisch erzogenen Intelligenz und das Streben nach Verjüngung des Nachwuchses bei den Behörden sowie das Ueberwuchern der nationalen Gesichtspunkte bei der Anstellung des Beamtenpersonals waren die unausbleibliche und für Oesterreich so verhängnisvolle Folge dieses Gesetzes. In der That war die deutsche Mehrheit des böhmischen Landtages schon im Jahre 1868 genöthigt, im Interesse des gesicherten Bestandes der deutschen der Errichtung einer czechischen Technischen Hochschule zuzustimmen.

Genehmigt wurde ebenso das galizische Gesetz vom 10. Juni 1866, wonach der polnische Text des Landesgesetz- und Verordnungsblattes als der authentische erklärt und verfügt wurde, daß die Gesetze und Verordnungen zugleich in ruthenischer Sprache, „wie nicht minder nach Bedarf in deutscher Uebersetzung“, kundzumachen sind. In Böhmen mit seinen zwei Landesiprachen wurden erst später, und zwar mit Landesgesetz vom 13. Februar 1867 beide Texte des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für gleich authentisch erklärt. Rückfichtlich der Dienstsprache der Behörden betonte auch der Siftierungsminister in seinem Rundschreiben an die Länderchefs vom 30. Juli 1865 nur, „daß das Amt und der einzelne Beamte mit dem Volke in dessen Sprache zu verkehren habe“, hierin, aber auch im Festhalten an der inneren deutschen Amtssprache setzte er also die Politik Schmerlings fort. Die unter ihm erschienenen Sprachenverordnungen bezweckten nur im einzelnen die Regelung des Gebrauches der verschiedenen Landesiprachen im äußeren Dienstverkehre der Behörden.

Der von Belcredi angebahnte Ausgleich mit Ungarn führte nach dem Ausscheiden Oesterreichs aus Deutschland als Folge der Niederlage auf den böhmischen Schlachtfeldern (1866) zum Dualismus und nicht zum Föderalismus oder der von jenem erträumten Pentarchie der historisch-politischen Gebilde. Die dualistische Gestaltung der Monarchie bedeutete aber den constitutionellen Centralismus auf dieser und jener Seite der Leitha (seit 7. Februar 1867). Beust, welcher diese Entwicklung zum Abschlusse brachte, sicherte noch vorher die Rechte der slovenischen Sprache im äußeren Dienstverkehre der Behörden (Erlass vom 6. August 1867, Z. 3968 M. Z.) und lieferte den Polen das Volks- und Mittelschulwesen Galiziens aus.¹⁾

Die geltende Verfassung vom 21. December 1867 konnte nicht anders, als die schon von Schmerling und allen späteren Regierungen ausnahmslos geübte Politik der Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen fortsetzen. Dieses Princip fand in dem vielberufenen Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, also durch die Aufnahme unter die Grundrechte des Individuums, seinen gesetzlichen Ausdruck. Alle Volksstämme oder eigentlich alle Staatsbürger in ihrer Eigenschaft als Angehörige der den Staat bildenden Volksstämme sind darnach gleich-

¹⁾ Mit Erlass des Landeschutrates vom 22. Juni 1868, Z. 1224, wurde auch an den tschechischen Schulen Galiziens die polnische Unterrichtssprache eingeführt.

berechtigt und haben ein gleiches Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache. Zugleich wurde die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben anerkannt. Damit war also ausgesprochen, daß die vermöge ihrer Bedeutung für den Staat vorwaltenden Nationalitäten kein stärkeres Recht haben sollten als diejenigen, welche nach der bisherigen geschichtlichen Entwicklung keinen so beherrschenden Einfluß und keine so vorgeschrittene culturelle Entwicklung aufzuweisen hätten. Nach dem Staatsgrundgesetze gilt also nur der Grundsatz, daß alle landesüblichen Sprachen und nicht etwa bloß die herrschenden Landessprachen ein gleiches Recht genießen sollen. Dadurch wurde der Begriff der „Landessprache“ seiner früheren Bedeutung vollständig entkleidet und ausgesprochen, daß nicht die „Landessprachen“ für den Rechtsbereich des öffentlichen Unterrichtswezens, der Verwaltung und des öffentlichen Lebens, sondern als in diesen Beziehungen gleichberechtigt nur die landesüblichen Sprachen in Betracht kommen. Als „Landesüblich“ kann aber bloß jene Sprache gelten, welche den nationalen Charakter eines bestimmten Gebietes (Gemeinde oder Bezirkes) bestimmt, indem sie dort von einem diesen Landestheil nicht aus zufälligen Anlässen, erst seit jüngster Zeit oder vorübergehend (wegen Arbeitsgelegenheit u. s. w.), sondern seit unvordenklichen Zeiten, dauernd und in dichten Gruppen bewohnenden Zweige eines Volksstammes oder Volksbestandtheile gesprochen wird. Hier kommt nicht weiter in Betracht, ob diese Sprache im übrigen Theile des Kronlandes bodenständig ist oder nicht.

Siegegen wird im Absatz 3 desselben Artikels die Sprache jener ein Kronland bewohnenden Volksstämme, welche ihm den besonderen nationalen Charakter aufprägen und die historischen Träger seiner provinziellen Autonomie sind, als „Landessprache“ bezeichnet.

Die allen Volksstämmen zugesicherte Rechtsgleichheit wurde noch durch eine Bestimmung verschärft, welche es für die Zukunft unmöglich machen sollte, daß eine Landessprache ihr etwaiges natürliches Uebergewicht zu Gunsten eines Sprachzwanges gegenüber der nationalen Minderheit ausnütze. Diese neue, dem Kremfierer Entwurfe der Grundrechte, welchem der übrige Theil des Artikels 19 wörtlich (bis auf das Wort „anerkannt“) entnommen war, fremde Festsetzung ist eine logische Folge der Gleichheit aller in jedem Kronlande vorkommenden bodenständigen Nationalitäten. (3. Absatz des Art. 19.)¹⁾

Schon die Einreihung des Art. 19 unter die Grundrechte bewies deutlich, daß die Verfassung, wie sie den Staatsbürgern die Gleichheit aller vor dem Gesetze, die Zugänglichkeit der öffentlichen Aemter, den unbeschränkten Erwerb von Grundeigenthum, die Freizügigkeit, die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit u. s. w. garantierte, ihnen in ihrer Eigenschaft als Angehörigen der verschiedenen „Volksstämme“ ebenso den Gebrauch ihrer Sprache in Schule, Amt und öffentlichem Leben verbürgen wollte. Sowie die sonstigen Rechtsschranken hinwegfallen sollten, welche der vollen Rechtsgleichheit aller Staatsbürger im Wege standen, so sollte ausgesprochen werden, daß auch die Sprache keine Schranke bilden dürfe, wenn der Bürger sich an das Amt mit einer Bitte oder Beschwerde wenden, in der Schule die Ausbildung in der Muttersprache geben oder empfangen oder am öffentlichen Leben theilnehmen wollte. Der Artikel 19 war im Wesen ein „Verheißungsgesetz“, aber doch auch von un-

¹⁾ S. Anm. 1, S. XCV.

mittelbarer Wirkung, insoferne, als er die Rechtsphäre des Individuums in Bezug auf den Gebrauch seiner Sprache erweiterte.¹⁾ In dieser Hinsicht bedurfte es allerdings keines Ausführungsgesetzes, ebensowenig etwa wie bei dem Grundsätze der Freizügigkeit oder des freien Erwerbes von Grundeigenthum (bei den Juden von praktischer Bedeutung) u. s. w. Ein mehreres aber als diese Freiheit im Gebrauche der Muttersprache wollte und konnte das Gesetz durch die Anerkennung dieses Grundrechtes nicht verfügen, namentlich war nicht beabsichtigt, die allgemeine Geltung der bestehenden univ ersellen Geschäftssprache auszuwischen und insbesondere anderweitige Bestimmungen über die Amtssprache der Behörden im inneren Dienste und im Verkehre mit anderen Behörden zu treffen. Denn sonst hätte, da die Regelung eines so complicierten Apparates, wie ihn die Neuordnung der Verwaltung auf Grundlage einer geänderten Bestimmung über die innere Amtssprache erfordert haben würde, von vornherein ein besonderes Ausführungsgesetz in Aussicht genommen werden müssen, dies umso eher als die Regelung der Grundzüge der Organisierung der Behörden nach § 11 lit. 1 des gleichzeitig erschienenen Staatsgrundgesetzes über den Reichsrath ohnehin zu dessen Competenz gehörte. Daß aber der Wille des Gesetzgebers überhaupt nicht darauf gerichtet war, etwas anderes zu schaffen, als die dem Individuum je nach dem politischen und culturellen Gewichte der Nationalität, der es angehörte, ohnehin in größerem oder geringerem Umfange thatsächlich eingeräumte Berechtigung zum Gebrauche seiner Sprache feierlich zu verbrieften, geht auch aus folgender Erwägung hervor.

Die Staatsverwaltung führte zwar das Wort „Gleichberechtigung der Nationalitäten“ im Munde, wegen der Einhaltung ihres Versprechens, das gleiche Recht zu achten, war man aber auf ihren guten Willen angewiesen, weil kein Gesetz bestand, das sie hiezu verpflichtet hätte. Bisher hatte insbesondere nur das praktische Bedürfnis der Verständigung zwischen Behörde und rechtlichendem Publicum dem Gebrauche der nichtdeutschen Sprachen im Amte Maß und Richtung gegeben. Bei mündlichen Verhandlungen mit einer Partei war „die ihr verständliche Landessprache“ zu gebrauchen, Aufträge an Gemeinden oder Beteiligte, welche „nur der betreffenden Sprache kundig wären“, waren in dieser Sprache zu ertheilen, so und in ähnlicher Weise lauteten die Verfügungen der wechselnden Regierungen. Inhalt und Umfang dieser Zugeständnisse konnten verschiedenartig ausgelegt werden. Ebenso entschied über die Anwendbarkeit der nichtdeutschen Sprachen im Unterrichtsweisen mehr oder minder das Wohl- oder Uebelwollen der Machtfaktoren. Aus diesem Grunde legten die Vertreter der für ihre Entwicklung den freiesten Spielraum fordernden Stämme Werth darauf, daß jenes Princip durch Aufnahme in das Verfassungsrecht dem Ermessen der wechselnden Regierungen entzogen und gesetzlich

¹⁾ „Eine eines Ausführungsgesetzes nicht bedürfende und für die öffentliche Verwaltung sofort verbindliche Norm des Artikels 19 cit., liegt in der Anerkennung der Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben insofern, als sie, zu mindest nach der negativen Seite hin, solche Maßnahmen und Verfügungen der Verwaltung und ihrer Behörden ausschließt, durch welche das für die Angehörigen aller Volkstämme des Reiches anerkannte Recht der Selbstbethätigung, d. i. das Recht, die Sprache des eigenen Volkstammes — ihre Landesüblichkeit vorausgesetzt — im Amt und im öffentlichen Leben zu gebrauchen, in Frage gestellt wäre.“ (Widw. N. 1557, Erl. v. 18. Februar 1903, 2046.)

festgelegt werde.¹⁾ Es sollte ausgedrückt werden, daß der Anspruch auf den Gebrauch der Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben aus dem Rechte der Nationalität fließe und als besonderes nationales Recht den Schutz der Verfassung genieße. Darüber und insbesondere über die bereits von der Regierung anerkannte und mehr oder minder thatsächlich geübte Berechtigung hinauszugehen, war die Mehrheit nicht gesonnen. Daher wurde, wie der Bericht des Verfassungsausschusses des Abgeordnetenhauses ausführte: „im Artikel 19 der Grundsatz der Gleichberechtigung der Volksstämme und landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben ausgesprochen, in eine Feststellung der Bestimmungen wegen Ausführung dieses Grundsatzes jedoch nicht eingegangen“. Und auch der Bericht der juridisch-politischen Commission des Herrenhauses sagte darüber:

„Gegen das zweite Alinea des Artikels 19 ist das Bedenken erhoben worden, daß die in demselben zugesagte Gewährleistung des Staates für die Gleichberechtigung in Schule, Amt und öffentlichem Leben unter mancherlei Umständen voraussichtlich nicht eingehalten werden könnte. Es schien nicht angemessen, ein Versprechen zu leisten, dessen Erfüllung nach Thunlichkeit zu fordern man wohl als ein Recht anerkennen, von dem man sich aber im vorhinein sagen muß, daß man seine Erfüllung nicht unbedingt verbürgen könne. Deshalb wird beantragt, statt des Wortes „gewährleistet“ zu setzen: „anerkannt“.

Hiebei ist aber noch Folgendes zu beachten:

Von denjenigen, welche die Gleichberechtigung im weitesten Sinne auslegten, nämlich von den Czechen in Böhmen und den Polen, waren nur die letzteren im Abgeordnetenhause erdhrenen. Diese erhobene Beichwerbe, daß nicht gleichzeitig ein Ausführungsgezet beschlossen worden und daher „die deutsche Sprache in Amt und Gericht in Galizien bleiben muß wie bisher“. Es herrschte also thatsächlich zur Zeit der Redaction des Gesetzes über die Grundrechte keinerlei Meinungsverschiedenheit darüber, daß dem Grundsatz des Art. 19 außer der Anerkennung der Freiheit im Gebrauche der Muttersprache keine weitgehende in die überlieferten Verwaltungszustände tief einschneidende Wirksamkeit zukomme.

Diejenigen, welche in Kremsier nicht bloß für eine relative sondern für eine Art absoluter Gleichberechtigung, die offenbar in weiterer Folge zu nationalen Beamtenkörpern führen mußte, eintreten mochten, hatten vermöge ihrer tiefen politischen Einsicht in demselben Verfassungsentwurfe, dessen Theil die Grundrechte bildeten, zugleich auch für die Durchführbarkeit des Grundsatzes dieser vollen Gleichheit aller landesüblichen Sprachen Vorjorge getroffen. Sie hatten begehrt, daß die Kronländer in Kreise getheilt und deren Abgrenzung mit möglichster Rücksicht auf die Nationalität durch ein Reichsgesetz und auch die Wahlbezirke mit möglichster Berücksichtigung der Volkszugehörigkeit gebildet werden. In solchen Kreisen hätte sich allerdings jede Nationalität unbeirrt von dem Streben der historischen Landesprachen oder sogar der Staatsprache voll ausleben können. Weinabe um dieselbe Zeit, als

¹⁾ Minister Brazák sagt in seinem Erlaß vom 18. April 1882 an das Oberlandesgericht Graz sehr richtig, daß insolge des (durch Art. 19) nun schärfer definierten Begriffs der Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen „die gleiche Sprachbehandlung — immer innerhalb der Grenzen des Erreichbaren — als ein verbürgtes Recht und nicht mehr bloß als ein Auskunftsmittel in der Noth, d. i. als ein individuelles Zugeständnis an den Nationalen, der keine andere Sprache versteht, in Anspruch genommen werden“ kann.

die Staatsgrundgesetze erschienen, wurde unter Mitwirkung des Reichsrathes die gesammte Verwaltung neu organisiert. Wie leicht konnte gerade damals die nationale Gliederung des Staatsgebietes zur Durchführung gelangen. Wenn nun die Verfasser der Decemberverfassung das Grundrecht des Volksthum's wörtlich ohne gleichzeitig gewährleistete nationale Kreisverfassung verkündeten, so war damit ganz klar ausgedrückt, daß damit die Rechtsphäre des Individuums in Bezug auf seine Nationalität und Sprache klar umschrieben, keineswegs aber in weitgehender Weise in den Staats- und Verwaltungsorganismus eingegriffen werden sollte. Ueber die Absichten der Mehrheit, welche aus der Verfassungspartei bestand, war ja ein Zweifel nicht möglich, sie wollte den Nationalitäten nicht auf Kosten des festen Staatsgefüges und der einheitlichen Verwaltung Zugeständnisse machen, die den Volkstämmen mehr als den Gebrauch der landesüblichen Sprachen im äußeren Dienstverkehre der Behörden verbürgen würden, und die Regierung hingegen hatte immer wieder erklärt, daß der innere Dienst der Behörden und deren Verkehr unter einander nicht vom Standpunkte der Gleichberechtigung, sondern von dem der Zweckmäßigkeit in der Erfüllung der Verwaltungsaufgaben ausschließlich von der Executive zu regeln und der Zuständigkeit des Reichsrathes entzogen sei. Durch den Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger war daher der gesetzliche Zustand der Geschäfts- und Regierungssprache in keiner anderen Weise alteriert worden als dadurch, daß sie verfassungsmäßig durch das Recht des Staatsbürgers in den geschichtlichen Sitzen seines Volkstammes auf den Gebrauch seiner Sprache im Verkehre mit den Behörden beschränkt wurde. Oder mit anderen Worten, der absoluten allgemeinen deutschen Geschäftssprache wurden die landesüblichen Idiome mit beschränkter Geltung, demnach als relative oder suppletorische Geschäftssprachen an die Seite gestellt. Der Abgeordnete Sturm, welcher im Jahre 1867 der Berichterstatter des mit der Verfassung der Staatsgrundgesetze betrauten Reichsrathsausschusses gewesen war, sagte daher am 9. März 1883 im Minoritätsbericht über den späteren Wurmbbrandschen Antrag mit Recht:

„Es unterliegt vorerst keinem Zweifel, daß durch die Bestimmungen des Artikels 19. die Bedeutung und Geltung der deutschen Staatsprache gar nicht berührt, sondern nur der Gebrauch der landesüblichen und Landesproben innerhalb der Länder nach dem Principe der Gleichberechtigung in Aussicht genommen, somit die deutsche Sprache auch nur in ihrer zweiten Eigenschaft als Landesprache den übrigen Landesproben gleichgestellt wurde.“

Die Ansicht,¹⁾ „daß die Verfassung Oesterreichs in dem Artikel 19 des oft citierten Staatsgrundgesetzes den nationalen Sprachen sämmtlicher Volkstämme die gleiche Berechtigung eingeräumt hat, auf allen Zweigen des Staatslebens in autoritativer Eigenschaft der Staatsproben zu concurririeren, ist daher im höchsten Grade unhistorisch, unwichtig, ja monströs, da sie zur Annahme einer Vielheit von Staatsproben führt, während selbst die Verfechter der vorgeschrittenen nationalen Theorie eine Geltung der Landesprache über die Grenzen des Landes nicht behaupten.“²⁾ Die spätere Ent-

¹⁾ Madetzki, „Die deutsche Staatsprache“, S. 50.

²⁾ Kieger, der Wortführer der czechischen Partei, secundiert von Gregor, sagte aus Anlaß der Staatsprobenreue im Reichsrathe: Thatsache ist, allerdings, als die deutsche Sprache in gewissen Sphären unseres Reiches eine besonders bevorzugte Geltung hat, und diese Thatsache ist eine so unverrückbare, eine durch die Macht der Thatsachen so feststehende, daß keinem vernünftigen Menschen einfallt, daran zu rütteln.

wickelung beweist dies klar, denn wenn auch seither aus politischen Gründen eine kaum übersehbare Anzahl von Ministerial-Verordnungen zur Regelung der Geschäftssprache erschienen ist, so haben alle Regierungen stets daran festgehalten, daß die Sprache des inneren Dienstes der Behörden nicht unter den Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes falle,¹⁾ und streitig war zwischen Regierung und Gesetzgebungskörpern nur, ob die Regelung der inneren Amtssprache nach dem bestehenden Rechte der Competenz der Vollzugs- oder der gesetzgebenden Gewalt überlassen sei. Kurz nachher wurde in Ungarn die magyariſche Staatssprache durch ein förmliches Gesetz gegen jede Anfechtung geschützt. In Oesterreich wurde dieses Vorbild nicht befolgt. Aus demselben Grunde war auch verabsäumt worden, die bestehende deutsche Verhandlungssprache des Reichsrathes in der Geschäftsordnung gesetzlich festzulegen. Dies geschah nur bezüglich der österreichischen Delegation, wo schon im Gesetze für diese die deutsche, für die ungarische die magyariſche Sprache als Verhandlungssprache bestimmt wurde. Diese Unterlassung sollte sich bitter rächen. Die Unbestimmtheit in der Fassung des Artikels 19 ließ jedem Versuch der Nationalitäten, das Geltungsgebiet der allgemeinen Geschäfts- und Regierungssprache einzuzengen, den Anschein der Berechtigung. Der Kampf gegen den bestehenden sprachlichen Rechtszustand in Schule, Amt und öffentlichem Leben, der nie mehr rastete, und das schrittweise Entgegenkommen der Regierungen auf Kosten der deutschen Geschäftssprache, bilden seither den Hauptinhalt der inneren Geschichte Oesterreichs.

Es währte nur wenige Wochen und schon wurde aus Gründen der Politik dieser Rechtszustand zum Theile thatſächlich abgeändert. Charakteristisch ist der Erlaß des Justizministeriums vom 23. Februar 1868 an die Oberlandesgerichte Lemberg und Krakau, worin das Justizministerium anerkennt, daß es nicht ermächtigt sei, anläßlich der bevorstehenden Reformen im Civil- und Strafverfahren „den Gesetzesbestimmungen über die Gerichtssprache vorzugreifen“. „Dennoch wird, um die den Gerichten bei Anwendung mehrerer Sprachen nothwendig erwachsenden Schwierigkeiten nach Thunlichkeit zu erleichtern“, durch diesen Erlaß die Einführung der inneren polnischen Amtssprache angebahnt. Vollends verwirklicht wurde sie dann durch die Verordnung vom 5. Juni 1869, Z. 2354.²⁾ Dieser Erlaß des Bürgerministeriums war einer politischen Verlegenheit entsprungen. Da der galizische Landtag damals unter Festsetzung der ausschließlichen polnischen Amtssprache die deutsche Sprache auch aus dem äußeren Dienstverkehre verdrängen und sie des Charakters der Landesüblichkeit gänzlich berauben wollte, glaubte die Regierung, der Unterstützung der galizischen Abgeordneten im Reichsrathe ohnehin sehr bedürftig, zum Theile nachgeben zu müssen, wie sie auch den serbo-croatischen Forderungen in Dalmatien schrittweise entgegenkam. Diese Verordnung, welche zugleich mit dem Unterrichtsgeetze vom 22. Juni 1867 die Grundlage für die bevorrechtete Stellung des Polenthums bildet, ist nicht im Einflange mit den geltenden Gesetzen.³⁾ Die von der Kaiserin

¹⁾ Mit größter Schärfe erklärte das Ministerium Taaffe dem dalmatinischen Landtage auf dessen Resolution wegen Einführung der serbo-croatischen Sprache in den inneren Dienst aller landesf. Behörden im Lande (stenogr. Landtagsprot. XXII. Sess. 1856, S. 385), „daß . . . durch die Sprache des inneren Dienstes der Behörden keine in den Staatsgrundgesetzen gewährleisteten Rechte der Bevölkerung berührt werden“.

²⁾ Damals veranlaßte die galizische Statthalterei zugleich mit der Beilegung der deutschen inneren Amtssprache die Reinigung der polnischen Sprache von den Germanismen, wobei ein Eifer entwickelt wurde, der nicht immer zum Vortheile der Sache ausschlug.

³⁾ Hinsichtlich des Unterrichtsgesetzes entschied bereits das Reichsgericht, daß jenes durch

Maria Theresia für die politischen und Cameral- und von Kaiser Franz Josef im Jahre 1852 allgemein für die Gerichtsbehörden eingeführte deutsche Amtssprache konnte nur durch ein Gesetz, aber nie durch eine Regierungsverordnung beseitigt werden. Am allerwenigsten durften aber jene Polen, welche nun dem Artikel 19 eine über die Berechtigung zum Gebrauche der eigenen Sprache im äußeren Dienstverkehre hinausgehende Bedeutung beimaßen, die deutsche und ruthenische Sprache innerhalb der Landesgrenzen vom inneren Dienste gänzlich ausschließen.¹⁾ Namentlich der Finanzminister Brestel glaubte damals dem polnischen Standpunkte in weitgehendem Maße Rechnung tragen zu müssen, und entschied mit Erlaß vom 29. December 1869 gegen das Justizministerium sowie gegen die Ansicht des Obersten Rechnungshofes, des Oberlandesgerichtes und der Oberstaatsanwaltschaft in Krakau, welche übereinstimmend im Interesse der Controlle der Verbehaltung der allgemeinen Geschäftssprache das Wort redeten, daß die der Prüfung des galizischen Statthaltereirechnungsdepartements unterliegenden Justizetajournale polnisch geführt werden sollen. Immerhin zählte die Finanzlandesdirection in ihrem von Brestel genehmigten Berichte vom 31. October 1869, Z. 2115, in 48 Punkten jene Agenden des Cassa-Rechnungsdienstes auf, bei welchen auch derzeit nur die deutsche Sprache anzuwenden ist.²⁾ Dieselbe Regierung erweiterte auch die Rechte der croatischen auf Kosten der italienischen Geschäftssprache in Dalmatien (Erlaß vom 20. Februar 1869). Die parlamentarischen deutschen Minister gaben mit diesen Verordnungen den späteren Regierungen ein Beispiel, daß nur zu treulich befolgt wurde. Die allgemeine Geschäftssprache wurde in der Folge, wie sich ein Redner ausdrückte, für jedes Ministerium ein Dispositionsfond, aus dem immer wieder geschöpft werden konnte, um von den Slaven mittels jeweiliger Preisgabe eines Stückes dieser so unentbehrlichen Klammer der einheitlichen Verwaltung eine erwünschte Abstimmung zu erkaufen.

Schäffle, der deutsche Leiter des Handelsressorts im Ministerium Hohenzollern, war der erste, der die ausschließliche Geltung der deutschen Geschäftssprache im Postwejen durchbrach und den Czechen zu Gefallen zweisprachige Drucksorten und Stampiglien einführte. (September, October 1871.)

Das verfassungstreue Ministerium Auerjerg-Lasser betrat denselben Weg, wie das Bürgerministerium, diesmal um die Serbo-Croaten Dalmatiens für sein Regierungsprogramm zu gewinnen. Diese erwirkten eine ministerielle Verfügung, welche unter Bevorzugung des serbo-croatischen Idioms den Bereich der italienischen Geschäftssprache einzuengen bestimmt war (die Verordnung vom 20. April 1872 für die politischen und Gerichtsbehörden Dalmatiens). Der Oberste Gerichtshof erklärte diese Verordnung ausdrücklich als gesetzwidrig, und die dem deutsch-liberalen Ministerium nachgefolgte Taaffe'sche Regierung war daher genöthigt, dem Reichsrathe ein Gesetz vorzulegen, welches durch die

Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger derogirt sei (s. die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 19. October 1882, Zahl 209, Sammlung Syc Nr. 269; mit Entscheidung desselben Gerichtes vom 12. Juli 1880, Syc Nr. 219, wurde die deutsche Sprache in Galizien als landesüblich anerkannt).

¹⁾ Nach § 3 der galizischen Verordnung soll bei den Gerichten — soweit als thunlich — in deutsch und ruthenisch anhängig gemachten Rechtsjachen, Vortrag und Berathung in diesen Sprachen stattfinden, also theilweise eine andere als die polnische innere Amtssprache plagarien. Siehe übrigens § 4 derselben Verordnung.

²⁾ Sprachact Galizien im Ministerium des Innern.

geänderte Texturierung des § 14 der in Dalmatien und Istrien geltenden westgalizischen Gerichtsordnung einen gesetzlichen Zustand herbeiführte. (Gesetz vom 25. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 76.)¹⁾ Nun war erst rechtsverbindlich festgesetzt, daß an Stelle der ausschließlichen italienischen Sprache fortan alle landesüblichen Sprachen bei Gericht zur Anwendung gelangen sollen.

Der Minister Taaffe, dessen Namen dieses Gesetz vom 25. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 76, trägt, hat aber durch die Verordnung vom 19. April 1880 für Böhmen und Mähren Bestimmungen erlassen, welche nicht minder der gleichen gesetzlichen Bestimmung (§ 13 der allgemeinen entspricht dem § 14 der westgalizischen Gerichtsordnung) zuwiderlaufen. Dieses Gesetz kannte nur eine Gerichtssprache, das ist die deutsche, welche allerdings laut Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes durch die tschechische dort, wo diese landesüblich ist, d. h. in czechischen Sprachgebiete in ihrer allgemeinen Geltung beschränkt ist. Dieser Erlaß (gewöhnlich der Taaffe-Stremayr'sche genannt) verpflichtet aber auf Grund der Fiction, daß diese Sprache in ganz Böhmen und Mähren landesüblich sei, indem die Begriffe „Landessprache“ und „landesübliche Sprache“²⁾ verwechselt werden, die den Ministerien des Innern und der Justiz unterstehenden Behörden namentlich in den rein-deutschen Bezirken Böhmens (im sogenannten geschlossenen deutschen Sprachgebiete) auf Verlangen czechischer Parteien und Anwälte in deren Sprache amtszuhandeln. Damit wurde namentlich das geschlossene deutsche Sprachgebiet in Böhmen mit einer Bevölkerung von über 1½ Millionen Seelen zu einem zweisprachigen gestempelt und die Verdrängung der deutschen Beamten angebahnt. Die deutsche Bevölkerung Böhmens und Mährens fand sich durch diese Verfügung, der die Gerichte in Uebereinstimmung mit dem Obersten Gerichtshofe die Anerkennung versagten, in ihren Lebensinteressen verletzt und bekämpfte sie aufs Außerste als ungerecht und gesetzwidrig. In der That schuf jene Verordnung für die beiden Kronländer einen Ausnahmestand, da die Behörden in den anderen Ländern, wo gleiche Verhältnisse obwalten, nicht durchgängig als zweisprachig behandelt werden (so beispielsweise in Tirol). Ganz anders regelte dieselbe Regierung im Jahre 1882 (und auch später noch) für Schlesien, Kärnten und Steiermark die Sprachenfrage, indem sie den Gebrauch der Sprachen im Amtsverkehre je nach bestimmten Bezirken verschieden ordnete und auf deutschem Sprachboden die deutsche Amtssprache in ihrer bisherigen ausschließlichen Geltung aufrecht erhielt. Als der Oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 16. Februar 1881, Z. 1697, unter Hinweis auf die ununterbrochene Uebung seit dem Inkrafttreten der allgemeinen Gerichtsordnung die deutsche Sprache als die alleinige Gerichtssprache in Krain anerkannte, wagte

1) § 14 der westgalizischen Gerichtsordnung ist in seiner ursprünglichen Fassung also nur noch für Südtirol in Anwendung. Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 7. März 1883 (Znd.-Buch Nr. 112) selbst hatte folgenden Wortlaut: Sie im § 14 der als Gesetz für Dalmatien geltenden Civilproceßordnung enthaltene Vorschrift, daß die Parteien sowohl als ihre Rechtsstreunde sich in ihren Acten der italienischen Sprache zu bedienen haben, ist weder durch Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, noch durch die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 20. April 1872, L.-G.-Bl. Nr. 17, für Dalmatien, als abgeändert zu betrachten.

2) Verwaltungsgerichtshof und Reichsgericht halten übereinstimmend den Unterschied zwischen „landesüblicher“ und Landessprache fest, und auch die Gesetzgebung seit dem Jahre 1867 trägt ihm vielfach Rechnung.

es der czechische Justizminister Pražak nicht, wesentlich über die Verordnungen der früheren Minister zu Gunsten der slovenischen Sprache hinauszugehen. Nur auf das deutsche Sprachgebiet Böhmens und Mährens wurde ferner Hand angelegt. Die Regierung hatte sich anfänglich dem Ansinnen der Tschechen wegen Einführung der inneren czechischen Amtssprache, namentlich bei den Gerichten, widersetzt und schärfstens betont, daß die bestehende innere deutsche Amtssprache von der Stremayr'schen Verordnung nicht berührt wurde (sogenannte Unfügverordnung des k. k. Oberlandesgerichtes Prag vom 18. November 1880, Z. 24.604). Mit der Pražak'schen Sprachenverordnung vom 23. September 1886, Z. 17.520, für die Oberlandesgerichte Prag und Brünn kam sie dennoch den czechischen Forderungen auch auf diesem Gebiete zum Theile entgegen. Diese Verfügung verletzte die schon von Ferdinand III. eingeführte gesetzliche Ordnung, indem nunmehr nach dieser Vorschrift die Entscheidungen und deren Begründung in czechisch zu erledigenden Angelegenheiten vom Referenten in dieser Sprache abgefaßt werden müssen und mithin zum Theile die czechische innere Amtssprache für die Berathung bei diesen Gerichten zweiter Instanz eingeführt wurde. Dadurch wurde die Erbitterung zwischen den Deutschen und Tschechen in bedrohlicher Weise gesteigert und es schien nun dem Grafen Taaffe angezeigt, einen Versuch zur Beilegung des Sprachenstreites in Böhmen zu machen. Auf seine Veranlassung fanden im Jänner 1890 zwischen den deutschen und czechischen Abgeordneten Böhmens Verhandlungen statt, welche den sogenannten deutsch-böhmischen Ausgleich zur Folge hatten, der unter anderem behufs Herstellung einer festen sprachlichen Ordnung eine nationale Abgrenzung der Bezirke in Aussicht nahm. Dieser Versuch zur Beilegung des nationalen Kampfes in Böhmen scheiterte jedoch bei der Durchführung und selbst das Abgrenzungswerk gerieth ins Stocken. Immerhin schien die Schönborn'sche Verordnung im Verfolge des deutsch-böhmischen Ausgleiches vom Jahre 1890 die Wiederkehr zum Zustande vor dem Taaffe-Stremayr'schen Erlasse durch die Theilung des Oberlandesgerichtes in zwei sprachlich gesonderte Senate vorzubereiten, indem zugleich von dem Erfordernisse der Kenntniss beider Sprachen für einen Theil der Beamten abgesehen wurde. Das Ministerium Badeni entflammte durch seine Sprachenverordnungen für Böhmen und Mähren vom 5. und 22. April 1897 die nationalen Leidenschaften aufs Höchste. Um sich der Stimmen der jung-czechischen Partei für den von ihm mit Ungarn geschlossenen unglücklichen wirtschaftlichen Ausgleich zu sichern, eignete er sich zur Gänze deren Sprachenprogramm an. Er führte mit einem Schlage die czechische Amtssprache für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden in ganz Böhmen und Mähren ein. Darnach sollte die Sprache der Klage oder des anderweitigen Einschreitens oder mit einem Worte die dem Staatsbürger geläufige oder von ihm bevorzugte Mundart auch die sprachliche Organisation der Civilbehörden jener Dienstzweige im äußeren und inneren Dienstverkehre bestimmen. Zudem wurde allen Beamten dieser Behörden vom 1. Juli 1901 angefangen die Pflicht auferlegt, die Kenntniss beider Landessprachen in Wort und Schrift nachzuweisen. Graf Badeni fiel und das nachfolgende Ministerium des Freiherrn v. Gautschi sollte zwischen dem deutschen und czechischen Standpunkt in der Sprachenfrage die mittlere Linie ziehen. Die Gautschi'sche

Verordnung vom 24. Februar 1898 verließ zwar dieses auf die Spitze getriebene Personalprincip, indem sie unter Anwendung des Territorialprincipes Böhmen in drei Sprachzonen theilte und die auch im inneren Dienste aller Behörden anzuwendende tschechische Amtssprache auf die rein czechischen und gemischten Bezirke (hier neben der deutschen) einschränken wollte. Aber sowohl die *Badenische* (auf der Zweisprachigkeit fußende) als auch die *Gautschische* (oder einsprachige) Formel zur Regelung der nationalen Frage in Böhmen verstoßen nicht minder gegen das Gesetz, welches der deutschen Sprache im ganzen Gebietsumfange dieses wie der anderen deutschen Erbländer den Charakter als allgemeine Geschäftssprache sichert, der wieder nur durch ein Gesetz beseitigt werden kann.

Auf allen vorstehenden Sprachenverordnungen, von denen die der Ministerien *Badeni* und *Gautsch* sogar die innerste deutsche Amtssprache¹⁾ (also den bei dem Bestande gemeinsamer Centralbehörden nicht mehr zu reduzierenden Rest der allgemeinen Geschäftssprache) schmähtlich preisgaben, haftet der gemeinsame Mangel, daß sie sich im unlöslichen Gegensatz zum geltenden Sprachenrechte befinden, wornach es nur Eine allgemeine, absolute Geschäftsgibt, neben welcher im Verkehre der Behörden mit den Parteien die diesen letzteren geläufige Sprache, soweit deren Gebiet reicht, kraft gesetzlicher Vorschrift eine relative, beschränkte Anwendung findet. Dagegen ziehen diese Erlässe in den rein deutschen Gebieten die doppel sprachige Amtsführung und infolge dessen die Forderung nach sich, daß die Beamten selbst im geschlossenen deutschen Sprachgebiete beider Landessprachen mächtig sein müssen. Denn obwohl nach *Gautsch* zwar für die sprachliche Qualification der Beamten das „*thatsächliche Bedürfnis*“ entscheiden soll, wird doch, da selbst bei den einsprachigen Behörden der Geschäftsführung in der andern Landessprache ein sehr weiter Spielraum gelassen wird, in Wirklichkeit die Kenntnis beider Sprachen für die Beamten in ganz Böhmen unerlässlich sein — eine Forderung, welche die Zugänglichkeit der Ämter für die Staatsbürger deutscher Zunge in den Stammfisen ihres Volkes in einer weder dem Gesetze noch dem praktischen Bedürfnisse entsprechenden Weise einschränkt. Bemerkenswerth ist, daß die nach § 13 a. G.-D. zweifellos unstatthafte Mehrsprachigkeit bei der Verhandlung einer und derselben Sache, an welcher alle erwähnten Verordnungen in mehr oder minder ausgedehntem Maße festhalten, sogar nach der älteren vorjosefinischen Entwicklung unzulässig war, da die verneuten Landessordnungen für Böhmen und Mähren ausdrücklich (in CII) vorschreiben, daß das gesammte Verfahren in der Sprache der Klage durchzuführen sei und sogar die Beilagen aus der anderen Landessprache in die Sprache der Verhandlung übertragen werden mußten.²⁾ Die durch die Ver-

¹⁾ Als die innerste Amtssprache bezeichnet man die Sprache, in welcher im Interesse der unentbehrlichen Einheit der Administration die für die Centralstellen bestimmten Berichte, Gutachten, Geschäfts- und statistischen Ausweise, die Personaljachen der Beamten und die öconomisch-technischen Angelegenheiten des Amtes und überhaupt alle Präsidialsachen zu behandeln sind.

²⁾ Auch die czechische Parteidoctrin, welche doch den Anlaß für diese Neuerungen gegeben hatte, ist keineswegs über den in dieser Sache einschlagenden Weg einig. Der Antrag *Seidl* entspricht der einsprachigen Formel, das Nationalitätengesetz der Fundamentalartikel vom Jahre 1871 begehrt die Kenntnis beider Landessprachen nur von den *Conceptsbeamten*, das Memorandum der czechischen Abgeordneten vom Jahre 1879, der Antrag *Trojan* vom 12. December 1885, die Anträge des *Dr. Heinrich Solt* vom Jahre 1892 und 1894 — sie fußen alle auf demselben Standpunkte, daß die Amts-

ordnung des Ministeriums Gautsch vom 24. Februar 1898 für die Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die den Ministern des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden geschaffene sprachliche Ordnung trat „vorbehaltlich gesetzlicher Regelung“ einschließlich der inneren czechischen Amtssprache ins Leben. Dem Widerstand der Deutschen von ganz Oesterreich mußte aber endlich Rechnung getragen werden. Das nachfolgende Ministerium Clary hob die Gautsch'schen Erlässe auf und beseitigte mit ihnen die innere czechische Amtssprache, welche vom 15. März 1898 bis 14. October 1899 in Wirksamkeit war. Die Stremahr'schen Sprachenverordnungen wurden dagegen aufrecht erhalten.

Der Erlaß des Ministeriums Clary vom 14. October 1899 stellte das Sprachenrecht der Behörden, wie es vor der Wirksamkeit der Badeni'schen Sprachenverordnung, also bis zum 7., beziehungsweise 25. April 1897, in Anwendung war, wieder her; aber es ist natürlich, daß der dem Wechsel der Regierungen folgende ununterbrochene Wechsel der Verordnungen, welche aus dem einheitlichen Gefüge der allgemeinen Geschäftssprache Stück um Stück losbrachen, schon frühe den Wunsch nach einer dauernden Einrichtung zeitigen mußte, die gegen die ewige Beunruhigung dieses Rechtsgebietes durch die sich immer mehr steigenden Wünsche politischer Parteien Sicherheit böte. So entstanden die Anträge der Abgeordneten Wurmbbrand und Scharfsmid vom 10. Mai 1880, beziehungsweise 8. Februar 1886. Bezweckte jener die Einbringung eines Gesetzes durch die Regierung, „wodurch unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatsprache der Gebrauch der landesüblichen Sprachen im Amt, Schule und öffentlichem Leben geregelt wird“, so legte der letztgenannte Abgeordnete den im einzelnen ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes vor, „womit unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatsprache Durchführungsbestimmungen zum Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, erlassen werden“.

Nu dem zur Berathung dieses Antrages eingeleiteten Sprachenausschusse sprach sich Ministerpräsident Graf Taaffe am 13. October 1886 gegen die gesetzliche Festlegung der deutschen Staatsprache aus, weil er dies für überflüssig ansah.

Er sagte: „Die Regierung erkennt die Nothwendigkeit an, daß die deutsche Sprache eine besondere Stellung in Oesterreich haben muß, als Vermittlungssprache und als Sprache, die von den meisten in Oesterreich verstanden wird“, und an einer andern Stelle: „Die deutsche Sprache muß eine besondere Stellung haben, weil sie eine Weltsprache, weil sie die Verkehrs- und Vermittlungssprache ist, aber man sollte ihr doch nicht eine künstliche Stellung geben, die sie nicht benöthigt, weil sie kräftig genug und in der ganzen Welt verbreitet ist.“

Angesichts der sprachlichen Wirren wurde aber derselbe Minister am Schlusse seiner Regierungsthätigkeit seines Grundirrhums gewahr und versprach in dem Regierungsprogramme vom 30. Jänner 1893, für welches er die

sprache nach den Schichtungsverhältnissen der beiden Nationalitäten in Böhmen verschieden geordnet werden müsse. Erst das seither gesteigerte leidenschaftliche Selbstgefühl einer Partei (der Jungczechen) glaubt die Zweisprachigkeit für alle Behörden und Beamten im Interesse der Einheit und Ungerreisbarkeit des ganzen Landes fordern zu müssen.

Parteien zu gewinnen versuchte, die gesetzliche Regelung der Sprachenfrage unter voller Berücksichtigung der der deutschen Sprache als allgemeines Verständigungsmittel auch für die Zwecke der Verwaltung zukommenden Bedeutung. Er war bis nun der einzige Minister, welcher vom Regierungstische aus die Regelung der Sprachenfrage für das gesammte Staatsgebiet von Gesetzeswegen in Aussicht nahm.

Das Pfingstprogramm vom 20. Mai 1899, welches die national-politischen Forderungen der deutschen Parteien mit Ausnahme der Deutschnationalen (der Deutschradicalen) enthält, spricht nicht mehr von der Staatssprache, sondern vindiciert ihr eine bescheidenere Stellung. Sie soll die allgemeine „Vermittlungssprache“ für ganz Oesterreich bilden, an der bevorrechteten Stellung der polnischen und italienischen Sprache aber nicht gerüttelt werden¹⁾. Namens der deutsch-nationalen Partei beantragte hiegegen die Abgeordnete Barenther zur Ausführung des Artikels 19 des St.-G.-G. vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr 142, dem Linzer Parteiprogramm entsprechend, am 17. Juni 1902 im Abgeordnetenhanse ein Gesetz, welches für das gesammte Staatsgebiet mit Ausnahme Galiziens, der Bukowina und Dalmatiens die deutsche Sprache als Staatssprache festsetzt, jedoch in Ansehung der ihrer nicht kundigen Parteien im Verkehre mit den Behörden die bezirksübliche Landessprache für anwendbar erklärt. Der am 9. April 1908 namens der Ruthenen eingebrachte Antrag des Abgeordneten Dr. Eugen Lewickij bezweckt die Einteilung des Gesamtstaates in einheitliche nationale Sprachgebiete unter Beseitigung der historischen Kronländer und ihrer Grenzen. Die Sprache des nationalen Territoriums soll für die Geschäftssprache maßgebend sein, die der Minoritäten, welche mehr als 15 Procent der Bevölkerung ausmachen, jedoch im äußeren Dienstverkehre zugelassen werden.

Diese Versuche zur legislativen Lösung der Frage für das gesammte Staatsgebiet waren ebensowenig erfolgreich, als das Bestreben der Regierungen wenigstens in Böhmen und Mähren, diesem allerwichtigsten Schauplatz der nationalen Kämpfe, eine befriedigende Lösung des Sprachenstreites herbeizuführen. Allmählig befestigte sich unter den Regierern und Regierten die Ueberzeugung, daß nur die Reichsgesetzgebung zur Erlassung von Sprachbestimmungen für die landesfürstlichen Behörden competent sei und daher der unglückselige Weg der Verordnungen verlassen werden müsse. Minister v. Körber war der erste, der dem Abgeordnetenhanse Gesetzentwürfe zur Regelung des Sprachengebrauches bei den staatlichen Behörden der genannten beiden Länder unterbreitete. Der am 6. Mai 1900 eingebrachte Entwurf für Böhmen versucht die sprachliche Ordnung nach dem Territorialprincip oder der einsprachigen Gleichberechtigung zu verwirklichen, indem, wie in dem bairischen Entwurfe, drei Sprachzonen unterschieden werden, in denen je nachdem die deutsche, die czechische oder beide Landessprachen als innere Amtssprachen ausschließlich, d. h. nicht etwa bloß in Parteiachen zur Verwendung gelangen sollen. In dieser Beziehung, aber auch in der absolut „reciproken“, d. h. mechanischen Gleichstellung der beiden Sprachen im äußeren Dienstverkehre, welche der nun einmal vorhandenen größeren Bedeutung der allgemeinen Geschäfts- und Regierungs-

¹⁾ Die einzelnen Bestimmungen des Programmes über die Regelung der Sprachenfrage sind in den „Materialien zur Sprachenfrage in Oesterreich“ desselben Verfassers, Brünn, 1902, S. 35 f. abgedruckt.

sprache keine Rechnung trägt, liegt das Grundgebrechen des Entwurfes. Bezüglich der sprachlichen Befähigung der Beamten wird nicht die Kenntnis beider Landessprachen, sondern bloß die der Amtssprache gefordert und aus diesem Grunde werden auch für den Verkehr mit anderssprachigen Parteien zweisprachige Beamte extra statum in Aussicht genommen. Die czechischen Parteien haben, gestützt auf „das seit altersher bestehende gleiche Recht beider Sprachen im ganzen Lande“ diesen Vorschlag ebenso verworfen, wie den später im Januar 1903 der Verständigungskonferenz der deutschen und czechischen Abgeordneten unterbreiteten zweiten Entwurf, welcher die Regelung der Sprachenfrage für Böhmen mit der Eintheilung dieses Kronlandes in national abgegrenzte Kreise in Verbindung brachte. Die beiden Entwürfe Körbers für Mähren tragen den besonderen Verhältnissen dieses Landes nicht gebührend Rechnung. (Das Nähere in den „Materialien“ S. 255.)

Bedauerlicher Weise wurde aber das verderbliche System, durch Einzel-erlässe ungestüm vorgetragene Forderungen entgegenzukommen, nie völlig aufgegeben, wie aus den in der Quellenammlung veröffentlichten Verordnungen hervorgeht. Ja, unter der Regierung des Freih. v. Beck nahm die Uebung, dafs einzelne Richter und sogar politische Beamte auf eigene Faust via facti an Stelle der inneren deutschen Amtssprache die czechische practicierten, derart überhand, dafs die völlige Auflösung des Verwaltungsapparates in bedrohliche Nähe rückte, namentlich als überdies der Schleichweg geheimgehaltener mündlicher Erlässe betreten wurde.

In dieser Richtung erwies sich namentlich die Amtswirksamkeit der czechischen Handelsminister Forjst und Fiedler im Ministerium Beck als besonders verhängnisvoll. Diese ermächtigten sogar, um den bei schriftlichen Anordnungen unvermeidlichen deutschen Reclamationen zu entgehen, auf telephonischem Wege die Beamtenschaft der Prager Postdirection die czechische innere Amtssprache einzuführen. Dem dadurch hervorgerufenen europäischen Scandal des „Postkrieges“ und der Lahmlegung des Postverkehrs machte erst der Erlafs des Leiters des Handelsministeriums Mataja ddo. 21. Jänner 1909, Z. 7721, ein Ende. Auch auf anderen Gebieten, welche wie das Zollwesen durch die ausdrückliche gesetzliche Bestimmung des § 65 der Zoll- und Monopolordnung vom 11. Juli 1835 jeder Willkür oder vermöge ihrer geringen Bedeutung jeglicher nationaler Querel entriickt schienen, macht sich der Sprachenkampf geltend. Es findet sich immer wieder ein Minister, welcher auf eigene Faust den Wünschen der Czechen nachgebend, die deutsche Geschäftssprache in irgend einer Beziehung abermals preisgibt. So wurde im Jahre 1905 auf Betreiben ihrer in steter Geltendmachung nationaler Beschwerden unermüdeten Abgeordneten sogar die Bezeichnung der Tabak- und Zigarrensorten in den verschiedenen Landessprachen verfügt. Dieser hartnäckig fortgeführte Kleinkrieg gegen die deutsche Geschäftssprache machte nicht einmal vor den Pforten des Abgeordnetenhauses Halt. Die Czechen forderten auch hier die gleichmäßige Berücksichtigung aller Sprachen, obgleich dieses Verlangen in der Folge jede gemeinsame Berathung vereiteln muß. Es gelang zwar diesen Vorstoß abzuwehren und dem Abgeordnetenhause die dem Gesetze vom 10. Juni 1869, R. G. Bl. Nr. 113, welches den deutschen Text der Gesetze zum authentischen bestimmt, entsprechende gemeinsame Verhandlungssprache zu bewahren. (11. Juli 1907.) Die Versuche seit dem Jahre 1895 (Antrag Foregger vom 18. Juni), durch die Aufnahme einer entsprechenden

Bestimmung in die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses solchen Angriffen den Boden zu entziehen, blieben jedoch ergebnislos. Die Czechen erzwangen sogar von der Kanzlei die Zulassung czechischer Diätenquittungen. Die für die Centralbehörden und die obersten Gerichtshöfe unentbehrliche gemeinsame Geschäftssprache wurde ebenso zum Gegenstand der Angriffe erkoren und schließlich blieb auch die Dienstsprache des Heeres und der Kriegsmarine vom nationalen Kampfe nicht unberührt.

Auch hinsichtlich dieser läßt sich so wie bei der Geschäftssprache der Behörden ein langjames Zurückweichen vor den Ansprüchen der nichtdeutschen Nationalitäten wahrnehmen. Namentlich hat die Heeresverwaltung mit Circularverordnung vom 27. August 1904 dem Dienstverkehr in magyarischer Sprache wichtige Zugeständnisse gemacht, welche auch von den anderen Nationalitäten für ihre Sprache in Anspruch genommen werden. Im Interesse der Ausbildung der Mannschaft war stets eine Bedachtnahme auf deren Muttersprache vorgeschrieben und insbesondere den Officieren die Erlernung der Regimentsprache zur Pflicht gemacht worden. Während in dieser Beziehung die Anforderungen namentlich in Gemäßheit des Pitreich'schen Reservat-Erlasses vom 19. November 1903, Z. 7946, immer mehr verschärft werden, wird das für die Mannschaft und namentlich die Unterofficiere vorgeschriebene Maß an Kenntnissen der deutschen Dienst- und Commandosprache immer geringer¹⁾.

Nach diesem Erlaß soll sogar die Unkenntnis der deutschen Sprache kein weiteres Hindernis für die Beförderung zum Unterofficier bilden.

Auch rücksichtlich der Gendarmerie, für welche in gleicher Weise die deutsche Dienstsprache gilt, wird in der Berücksichtigung der landesüblichen Sprachen immer weiter gegangen.

Wenn namentlich im Heere die Kenntnis der deutschen Dienst- und Commandosprache immer mehr abnimmt, so ist dies auf die nahezu vollständige Nationalisierung des Unterrichtswezens zurückzuführen. Die Erlangung der allgemeinen und Berufsbildung ist den Hauptvölkern ohne die deutsche Sprache möglich und diejenigen, welche noch keine Mittel- und Hochschulen mit einheitlich nationalem Character besitzen, machen die Erreichung dieser Anstalten zum Hauptgegenstand ihres politischen Programmes.

Das Streben der Slovenen, welche noch immer nicht alle nötigen Schulbücher für die Mittelschulen in der eigenen Sprache besitzen, und der Ruthenen, aber auch das der Italiener nach einer Universität ihrer Sprache ist von der Verwirklichung noch weit entfernt. Die bereits errichtete besondere Rechtsfacultät mit italienischer Sprache in Innsbruck mußte nationaler Unruhen wegen wieder geschlossen werden. Auch dem Streben der Südslaven nach Ermöglichung von Hochschulstudien in ihrer eigenen Sprache wurde vom Unterrichtsministerium durch die sogenannten Agramer Prüfungserlässe ddo. 10. October 1902, Z. 32.212, und ddo. 24. April 1904, Z. 34.288 ex 1903²⁾ in ebenjowenig glücklicher Weise entgegengekommen, indem für die Studierenden aus Trien

¹⁾ Nach dem Dienstreglement für die Infanterie und Jägertruppe vom Jahre 1876 galt gemäß Punkt 2 noch die Vorschrift: „Der Soldat . . . soll die notwendigsten Worte der Dienstsprache des k. u. k. Heeres verstehen.“ In der zweiten Auflage desselben (Nr. 402 d. W.) wird nur bemerkt, daß die Mannschaft beitrebt sein muß, sich die Dienstsprache wenigstens soweit anzueignen, als es für ihren Dienst erforderlich ist.

²⁾ Im Abendblatt der „Zeit“ vom 25. Juni 1904 veröffentlicht.

und Dalmatien das bedenkliche Privileg geschaffen wurde, daß sie an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Agrarmer Universität mit Rechtsgiltigkeit für Oesterreich ihren Studien obliegen und sich nur einer Ergänzungsprüfung in einigen Gegenständen zu unterziehen haben.

Sogar die Czechen, welche bereits seit 1882 eine eigene Universität in Prag besitzen, fordern eine zweite in Mähren und, was noch mehr, sie suchen für ihre nationale Propaganda in Niederösterreich Stützpunkte in der Errichtung eigener Volksschulen. Das Streben nach öffentlichen Volksschulen mit czechischer Unterrichtssprache in den drei Orten Ober- und Unter-Themenau und Bischofswarth wurde zwar vom Reichsgerichte als berechtigt anerkannt, indem die czechische Sprache in diesen drei Gemeinden als landesüblich erklärt wurde. (Entscheidungen vom 25. April 1877 und 19. October 1882, Hye Nr. 129, 269.) Mit der Entscheidung deselben Reichsgerichts vom 15. October 1904, Z. 437/R.-G. wurde jedoch das Begehren um Errichtung öffentlicher Volksschulen dieser Zunge in Wien verworfen, den Czechen, die, zumeist erst in den letzten Jahrzehnten von der Reichshauptstadt angezogen, dahin zuwandern, die Eigenschaft eines „Volkstammes“ in Wien und Niederösterreich und ihrer Sprache der Character der Landesüblichkeit aberkannt.

Ein eigener czechischer Verein („Komensky“) ist bemüht, durch Errichtung zahlreicher Privatvolksschulen in Wien der Verschmelzung der Einwanderer mit der einheimischen Bevölkerung entgegenzuwirken. Das Unterrichtsministerium ließ sich durch politische Rücksichten bestimmen, den Besuch dieser Privatanstalten zu erleichtern. Waren nämlich früher die Schulkinder genöthigt, sich in das nächstgelegene czechische Sprachgebiet zu begeben, um an einer dortigen öffentlichen Schule die vorgeschriebene Prüfung abzulegen, so wurde ihnen dies nun durch die sogenannten Komenskyerlässe des Unterrichtsministers Marchet in der Weise ermöglicht, daß czechische Lehrer aus Mähren diese Prüfung mit den Kindern in Wien selbst vornehmen. Da mit der Errichtung dieser Privatschulen eine weitere nationale Agitation Hand in Hand gieng und hiedurch die Gefahr bestand, daß diese in bedenklicher Weise auf alle reindutschen Kronländer übergreifen könnte, suchten die betreffenden Landtage durch Schaffung besonderer Gesetze den nationalen Character dieses Gebietes zu schützen. Die Landesvertretung von Niederösterreich begann den Reigen, indem sie am 30. December 1896 einen Gesetzentwurf beschloß, womit die deutsche Sprache zur alleinigen Unterrichtssprache in allen öffentlichen Schulen des Landes erklärt wurde. Der oberösterreichische Landtag folgte mit dem Beschlusse vom 26. Jänner 1898, der von Salzburg am 18. November 1905 und der von Vorarlberg im Jahre 1909. Obgleich namentlich die sogenannte lex Kolsko über die deutsche Unterrichtssprache vom niederösterreichischen Landtag immer wieder neu beschlossen wurde, weigerte sich die Regierung mit Berufung auf § 6 des Reichsvolksschulgesetzes beharrlich, den betreffenden Gesetzentwurf zur allerhöchsten Sanction vorzulegen. Nur die Landesgesetze vom 1. November 1909 über die Unterrichtssprache an den Realschulen und Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten sowie über die Geschäftssprache der autonomen Behörden kamen zustande, nachdem die ungleich wichtigere Bestimmung über die Unterrichtssprache in den Volks- und Bürgerschulen ausgehaktet worden war. Schon vorher war die deutsche Unterrichtssprache an den öffentlichen gewerblichen Fortbildungsschulen in Niederösterreich gesetzlich festgelegt worden. Auch hatte die Stadt Wien sich veranlaßt gesehen,

in ihrem neuen Statut vom 24. März 1900 die Bestimmung zu treffen, daß die Bürger die Aufrechterhaltung des deutschen Characters der Reichshauptstadt eidlich anzugeloben haben.

Rücksichtlich des Sprachengebrauches bei den staatlichen Behörden ist nur in Dalmatien auf Grund der Einigung der beteiligten zwei Volksstämme, die bis nun noch nirgend anderwärts erzielt werden konnte, eine Regelung erfolgt. Bedauerlicherweise hat hier die Regierung wieder den Weg der Gesetzgebung verlassen. Durch die betreffende Verordnung vom 26. April 1909, L.-G.-Bl. Nr. 13, wurde hinsichtlich der italienischen Sprache eine nothwendige Entwicklung zum Abschlusse gebracht. Die bevorzugte Stellung der italienischen Sprache im inneren Amtsverkehr im Süden Oesterreichs und namentlich in Dalmatien hatte längst keine Berechtigung mehr. Schon am 25. November 1866 bemerkte der Statthalter des Küstenlandes, Kellersperg, in einer Note an das Justizministerium, daß im Gerichtsverfahren der italienischen Sprache ein ganz ungerechtfertigtes Uebergewicht eingeräumt wurde, und trat für den Ersatz der italienischen inneren Amtssprache durch die deutsche als „Regierungssprache“ ein. Auch der Statthalter Dalmatiens, Rodich, dieser unermüdete Vorkämpfer der serbo-croatischen Ansprüche, betonte in seiner Note vom 9. Februar 1872, Z. 1240/791 M.-Z., an Minister Lasser, daß der bisherige Vorrang der italienischen Sprache „billigerweise weiter keine Berechtigung habe, nachdem man es leider von der Occupation (Dalmatiens) an bisher verjäumte, den Aemtern den Character des allgemein österreichischen Bindemittels durch die deutsche Sprache auszudrücken“. Statthalter Joanovics suchte die italienische innere Amtssprache, wo sie noch bestand, durch die deutsche zu ersetzen, mußte aber auf Drängen der serbo-croatischen Mehrheit seine Verfügungen widerrufen und deren Sprache auch im inneren Amtsverkehr die Wege ebnen (1884). Nun ist diese innerhalb Dalmatiens an Stelle der italienischen und deutschen zur inneren Amtssprache erhoben und die italienische nur noch in kärglichem Maße in Parteisachen als innere Amtssprache zugelassen. Bloß der Verkehr mit dem Heere und der Gendarmerie sowie gemäß der internen Verordnung der k. k. Statthalter in Zara ddo. vom 11. Mai 1909, Z. 1909/1 präs. (?) mit den Behörden außerhalb des Landes soll sich in der deutschen Sprache vollziehen.

In den übrigen Kronländern ist das Sprachenrecht, namentlich bei den Gerichten, für welche anläßlich der Neuregelung des formellen Rechtes durch die Civilproceßordnung vom Jahre 1905 § 13 a. G.-D. als bindende Norm aufrecht erhalten wurde, noch immer der Gegenstand der heftigsten Kämpfe. Der im Jahre 1905 in Mähren abgeschlossene nationale Ausgleich, der im Landesgesetz vom 25. November 1905, L.-G.-Bl. Nr. 3, die Regelung des Sprachengebrauches bei den autonomen Behörden zur Folge hatte, schuf auf anderen Gebieten ebensowenig wie in Böhmen, wo sich die beiden Volksstämme noch immer in scharfer Kampfesstellung gegenüberstehen, eine endgültige Ordnung.

Die Tschechen fahren in ihrem Bestreben fort, in Böhmen und Mähren das deutsche Gebiet mit czechischen Schulen und Beamten zu durchsetzen, vom Traumbild gelockt, die vor vielen Hunderten Jahren an die Deutschen verlorenen Gebiete wieder zurückzuerobern, die Ruthenen Galiziens kämpfen verzweiflungsvoll gegen die Uebermacht der Polen, die Slovenen und Croaten Innerösterreichs und des Küstenlandes gegen Deutsche und Italiener, alle, vielleicht die

Ruthenen allein ausgenommen, gegen das natürliche und geschichtliche Vorrecht der deutschen Sprache. Und doch sind an der Ausdehnung und zumindestens an der ungeschmälerten Erhaltung der deutschen Amtssprache nicht nur die Deutschen, sondern alle anderen Volksstämme bethelligt. Es ist dies in der That eine österreichische Frage, und es würde allen Volksstämmen längst zum Bewußtsein gekommen sein, wie wichtig es für sie ist, daß sie durch das Medium der Einen allen verständlichen Sprache im ganzen Staatsgebiete heimisch bleiben, wenn ihr Blick nicht durch die augenblicklichen Parteileidenschaften getrübt wäre. Aber die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der deutschen Sprache als Mittel der Verständigung für alle Oesterreicher muß sich immer mehr Bahn brechen und wird namentlich mit der verstärkten Industrialisierung Oesterreichs zum Gemeingute werden, sobald nur die ewige Festerstellung und pathologische Ueberreizung einer nüchternen Erwägung der materiellen Interessen Platz gemacht haben wird. Die deutsche Sprache ist die lingua franca des Handelsverkehrs in Oesterreich-Ungarn. Die Wahrung ihrer überragenden Stellung zumindestens diesseits der Leitha ist daher zugleich ein Postulat der wirtschaftlichen Einheit und eine wichtige Maßregel ernstlicher „Industrieförderung“.

Eine gewisse jede Willkür ausschließende Ordnung, namentlich hinsichtlich des Sprachgebrauchs bei den Behörden, wäre daher im Interesse Oesterreichs und aller seiner Völker sehr zu begrüßen. Diese Frage bildet aber nur eine Seite des nationalen Problems, von dessen befriedigender Lösung Oesterreich noch sehr weit entfernt ist. Soll der Staat in national einheitliche Territorien mit je einer vorherrschenden Sprache aufgelöst (Territorialprincip), sollen die Volksstämme gleichwie die Religionsgesellschaften unabhängig von den Grenzen des Landes als Collectivpersönlichkeiten mit öffentlichrechtlichen Befugnissen constituirt (Personalitätsprincip) oder soll das die deutsche Mehrheit sichernde Linzer Programm festgehalten oder innerhalb jedes Kronlandes unter Wahrung des geschichtlich Gewordenen eine Ausgleichung der nationalen Gegensätze (autonomistisches Programm) herbeigeführt und namentlich die nationale Autonomie unter reinlicher Scheidung der Nationalitäten auf allen Gebieten, wo die Gemeinsamkeit der Institutionen nicht zu umgehen ist, verwirklicht werden, ist unter den Parteien noch immer streitig. Es ist also wohl auch eine durchgreifende Lösung des die Bewohner Oesterreichs entzweienenden Sprachenzwistes kaum in Bälde zu erhoffen. Zudem ist es fraglich, ob der gegenwärtige Zeitpunkt dafür geeignet ist.

Die gesetzliche Feststellung der deutschen Staatsprache hätte nur dann eine sachliche Bedeutung, wenn ihr gegenwärtiger Rechtsinhalt eine Erweiterung erfahren würde. Aber schon der Versuch hierzu wird, wie zu beorgen ist, auch wenn man von der Aufhebung der zwei ersten Absätze des Artikels 19 der Staatsgrundgesetz absähe, also selbst bei Anerkennung der auch von der absoluten Regierung respectirten Freiheit im Gebrauche der Muttersprache in Schule und Amt, ungeheuerer Kämpfe entzesseln, zumindestens aber die Codification bei den gegenwärtigen Machtverhältnissen der Nationalitäten eher zu einer Einengung des Geltungsbereichs der deutschen Sprache als Preis eines nothwendigen Compromisses führen.

Das Gleiche gilt aber auch von der isolirten Lösung für Böhmen. Selbst hier scheint die Festsetzung eines besonderen Beamtenstatus für jedes Sprachgebiet, welche den Deutschen innerhalb des ihrigen eine Verwaltung

durch Beamte ihrer Nationalität sichert, wichtiger als ein Sprachengesetz, das die Stellung der deutschen Sprache in anderen Kronländern ungünstig beeinflussen müßte. Die Völker sind nun einmal hinsichtlich ihrer Nationalität und Sprache überaus empfindlich. Was sie nicht als Recht zugestehen mögen, lassen sie unter Umständen, wenn es nicht im directen Widerspruch zu ihren Interessen steht, ruhig geschehen. Die Verwaltung könnte daher wohl mit Aussicht auf Erfolg den Versuch machen, ob sich nicht doch ein leidlicher *modus vivendi*, der dem eiglichen Rechtsstandpunkte der Völker nichts vergibt, herstellen ließe. Wie wirksam würde beispielsweise eine Verallgemeinerung des Uebersetzungsapparates die Nachteile des Bestandes so vieler Landes Sprachen für das einheitliche Wirtschaftsgebiet beheben! Wenn die Regierung die Uebersetzung der amtlichen Erledigungen in die deutsche, unter Umständen auch in andere Sprachen auf sich nähme, würde die Aufrechterhaltung der deutschen Geschäfts- und Regierungssprache ebenso wie die oft lästige, weil practisch überflüssige Berücksichtigung der anderen Sprachen, die doch wegen des mit in Betracht kommenden nationalen Prestige nicht zu vermeiden ist, leichter ertragen. Für die Deutschen aber ist die von ihnen einzunehmende Haltung durch die Natur der Sache gegeben. Sie haben den gegenwärtigen Rechtszustand, welcher der deutschen Sprache noch immer den gesetzlichen Character, wenn nicht der Staatssprache (nach der engeren Begriffsbestimmung), so doch der allgemeinen Geschäfts- und Regierungssprache sichert, thatkräftig und unbeugsam zu vertheidigen. Sie haben ferner, um die Brauchbarkeit der deutschen Sprache als gemeinsames Verständigungsmittel aller Volksstämme untereinander und mit den Behörden in ganz Oesterreich zu erhöhen, ihre ohnehin gesetzlich zu Recht bestehende Landesüblichkeit in Südtirol und Dalmatien gegen jeden Widerspruch sicherzustellen. Wenn weiters für die Ausdehnung des deutschen Sprachunterrichtes vorgesorgt, über die strenge Einhaltung der Vorschrift, daß alle Staatsdiener ansnahmslos der deutschen Sprache mächtig sein müssen, sorgsam gewacht wird und vor allem wenn das deutsche Volk neben der Gegenwarts- auch eine Culturpolitik hohen Stils zur Wahrung seiner überragenden geistigen Macht zu treiben beflissen ist, wird für die Stellung der allgemeinen Geschäfts- und Regierungssprache auch dann nichts zu fürchten sein, wenn ihr auch fernerhin das formelle Siegel der ohnedies in ihren Wirkungen überschätzten Verlautbarung im österreichischen Reichsgesetzblatt mangeln sollte. Mit einem Worte, wenn die Deutschen stark sind und ihre berechnete Stellung im Staate zu behaupten wissen, wird auch ihre Sprache ihr gesetzliches und natürliches Uebergewicht behaupten.

Der gegenwärtige Zustand.

Wie aus der historischen Darstellung hervorgeht, ist die allgemeine deutsche Geschäftssprache nicht bloß im Wege einer langjährigen Übung nach dem Grundsatz „*diuturna consuetudo legis vim habet*“, wie selbst Unger¹⁾ meint, son-

¹⁾ Sten. Prot. des Herrenh., X. Session, S. 440: „Ich stelle die Behauptung auf, daß auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes das Gewohnheitsrecht eine wichtige Quelle des öffentlichen Rechtes auch für uns in Oesterreich ist. Auf einem solchen Gewohnheitsrecht nun beruht die rechtliche Geltung der deutschen Sprache als Amtssprache in Oesterreich.“

dem durch positive Acte der Gesetzgebung seitens erleuchteter Herrscher eingeführt worden und noch gegenwärtig in Kraft, nur beschränkt durch das Recht des Staatsbürgers, in seiner Sprache innerhalb der festen Wohnsitz seines Volksthum's sein Recht zu finden. Dieser Rechtszustand wird durch den Satz, „daß die innere Amtssprache die deutsche sei“, nur unzutreffend gekennzeichnet, da die erwähnte gesetzliche Stellung der deutschen Sprache als allgemeine Geschäftssprache und Regierungssprache auch zur Folge hat, daß sie in ganz Oesterreich auch im äußeren Dienstverkehre von den Betheiligten gebraucht werden kann.

Ob nun die deutsche Sprache dormalen noch als Staatsprache im eigentlichen Sinne bezeichnet werden kann, muß je nach der Begriffsbestimmung derselben dahingestellt bleiben. Sicherlich bringen die einheitlich nationalen Staaten, welche, wie Frankreich, Deutschland u. a., eine Staatsprache besitzen, diese nicht nur in allen Acten der Regierungs- und Verwaltungsthätigkeit nach innen und außen, sondern auch auf dem Gebiete des Unterrichtswesens ausnahmslos zur Anwendung, indem sie auf diese Weise durch die öffentliche Erziehung der gesamten, wenn auch zum Theile in einer anderen Muttersprache aufgewachsenen Jugend den gegenwärtigen nationalen Character des Staatswesens auch für die Zukunft zu sichern bestrebt sind. Ein noch so beschränktes Recht anderer Sprachen wird unter der Herrschaft dieser Staatsprache nicht anerkannt; in beschränktem Umfange mag der Gebrauch eines anderen Idioms, wo es an einem anderen Mittel der Verständigung mangelt, von Fall zu Fall, wie zum Beispiel in Deutschland, eine Zeitlang für Polen und Franzosen, unter Umständen mit Beziehung eines Dolmetsches gestattet sein.¹⁾ Die Staatsprache kann also jedenfalls nur jene Sprache genannt werden, deren sich kraft Rechts²⁾ Gesetzgebung und Regierung eines Staates und ihre Organe bei allen ihren verfassungsmäßigen Functionen ausschließlich bedienen und in welcher auch die Jugend des Staates in den öffentlichen Schulen, wenn nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise erzogen wird. Unleugbar besaß in diesem Sinne Oesterreich bis zum Jahre 1848 eine Staatsprache. Dies war seit 1848, da selbst der Absolutismus der Reactionszeit ein Recht des der Geschäftssprache unkundigen Bürgers auf den Gebrauch seiner von der gemeinsamen unterschiedenen Sprache grundsätzlich anerkannte, sicherlich ist es aber seit der geltenden Verfassung nicht mehr der Fall. War es thatsächlich bis dahin Regierungspolitik gewesen, die allgemeine Ausbreitung der Kenntnis der deutschen Sprache von amtswegen zu fördern, so wurde nun darauf endgiltig verzichtet. Denn da nach Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in allen Ländern, wo die deutsche Sprache

¹⁾ § 1 des preussischen Gesetzes vom 28. August 1876 (G.-S., S. 389) spricht nämlich aus: „Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates. Der schriftliche Verkehr mit denselben findet in deutscher Sprache statt.“ Gemäß § 3 dieses Gesetzes konnte durch königliche Verordnung „für die Dauer von höchstens 20 Jahren“ in gewissen Grenzen eine andere als die deutsche Sprache im amtlichen Verkehr zugelassen werden. Ebenso sagt § 186 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Jänner 1877: „Die Gerichtssprache ist die deutsche; doch ist, wenn Personen betheiligt sind, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ein Dolmetsch zuzuziehen.“ Diese Bestimmung ist nun in Deutschland ausnahmslos durchgeührt.

²⁾ Selbstverständlich gleichgiltig, ob auf Grund des Gewohnheits- oder geschriebenen Rechtes.

neben einer anderen zugleich Landessprache ist, der Zwang zu deren Erlernung hinwegfiel, fehlt ihr fortan eines der wichtigsten Attribute der Staatsprache.¹⁾ Immerhin nimmt sie noch immer im gesammten Staatsgebiete auch im Bereiche des Unterrichtswesens eine bevorzugte Stellung ein, da in allen Kronländern im Gegensatz zu den Landessprachen, die nur auf einen Theil des Staates beschränkt sind, Einrichtungen bestehen, die theils ohne, theils mit staatlichem Zwange die Kenntniz der deutschen Sprache unter den Angehörigen anderer Zungen zu verbreiten bestimmt sind.

Für die Amtswirkksamkeit der Behörden ist jedoch der Vorzug der deutschen Sprache bis auf das nationale Grundrecht des Artikels 19 unverändert geblieben, oder mit einem Worte, sie ist noch immer gesetzlich, was sie war, die allgemeine Geschäftssprache aller Behörden und die Sprache der Regierung als Repräsentantin des Staatsganzen nach innen und außen, oder wie dies auch gesagt werden könnte, die allgemeine oder österreichische Geschäfts- und Regierungssprache. Wenn aber der Begriff der Staatsprache weiter gefasst und insbesondere daraus das Merkmal der allgemeinen Erziehung der Jugend durch ihre Vermittelung in den öffentlichen Schulen ausgeschieden wird, könnte der deutschen vermöge ihrer unleugbaren Ueberordnung über alle landesüblichen (Landes-)Sprachen und ihrer allgemeinen Geltung in ganz Oesterreich nach dem Vorgange vieler füglich die Stellung einer Staatsprache zuerkannt werden. Denn auch in Ungarn wird die magyarische rechtlich als Staatsprache bezeichnet,²⁾ obgleich im ungarischen Nationalitätengesetze (eigentlich Gesetz über die Gleichberechtigung der Nationalitäten) vom 6. December 1868 ex lege das Recht aller Volksstämme in Ungarn auf den Gebrauch der ihnen geläufigen Sprache in Amt, Schule und öffentlichem Leben in vielfacher Richtung anerkannt wird, was dem oben entwickelten, enger gefassten Begriffe der Staatsprache zuwiderläuft. Bei einer Vergleichung dieses Gesetzes mit den österreichischen Verhältnissen würde sogar gefunden werden, daß die deutsche Sprache hierlands noch immer eine Stellung einnimmt, welche von der gesetzlichen (nicht thatjächlichen) Geltung der „ungarischen Staatsprache“ nicht gar zuweit absteht. So wäre eine Paraphrase

¹⁾ Am Minoritätsberichte über den Scharichmid'schen Antrag führt der Abg. Berichterstatter Sturm aus: „Und doch war der über Antrag deutscher Abgeordneten beigefügte dritte Abjag des Art. 19 niemals so gemeint, daß auch ein Zwang zur Erlernung der Staatsprache ausgeschlossen werden sollte, auf welche sich dieser Artikel überhaupt gar nicht bezog.“ Aber die den Reihen dieser Abgeordneten entnommene Regierung (das Bürgerministerium) führte diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes in dem Sinne aus, daß der Zwang zur Erlernung der deutschen Sprache an nichtdeutschen Gymnasien in Böhmen, Mähren und Tirol entfiel. Allerdings hinderte dies weder das nämliche Ministerium, an den Tiroler Realschulen beide Landessprachen für obligat zu erklären, noch auch eine andere Regierung (mit Erlaß des Unterrichtsministeriums vom 5. Februar 1882, Z. 14.475), die deutsche Sprache als Zwangsgegenstand an den italienischen Staatsgymnasien in Trient und Roveredo einzuführen. Gegenwärtig ist der Art 19 an allen österreichischen Realschulen bis auf Böhmen und Schlesien außer Kraft gesetzt. § 3 der Novelle zum Reichsvolksschulgesetz sagt zwar: „. . . . Der Umfang, in welchem die Lehrgegenstände behandelt werden, richtet sich nach der Stufe, auf welcher jede Schule mit Rücksicht auf die Anzahl der verfügbaren Lehrkräfte steht. Eben davon hängt auch die Ausdehnung des Unterrichtes auf andere, als die hier genannten Lehrgegenstände, insbesondere in einer anderen Landessprache (§ 6) ab“. Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. October 1903, Z. 10.343, Budv. 2033 A, ist aber auch darunter nicht notwendig der obligate Unterricht verstanden. Vgl. jedoch Nr. 510 d. B.

²⁾ Das preußische Gesetz vom 28. August 1876 begnügt sich mit der bescheidenen Bezeichnung „ausschließliche Geschäftssprache“.

der meisten Bestimmungen dieses Gesetzes, welche das Wort „ungarisch“ durch „deutlich“ ersetzt, auch für Oesterreich sofort anwendbar. Es hieße dann beispielsweise im § 1: Die deutsche Sprache ist die Geschäfts- und Verhandlungssprache des österreichischen Reichsrathes und seiner Delegation. Die Reichsgesetze werden in deutscher Sprache geschaffen, sind jedoch auch in den landesüblichen Sprachen in Uebersetzung herauszugeben. Die Amtssprache der Regierung des Landes ist in allen Zweigen der Verwaltung die deutsche u. s. f. Dabei ist wohl in Betracht zu ziehen, daß die ungarische Staatsprache auf Croatien keine Anwendung findet und sich die croatischen Abgeordneten im ungarischen Reichstage ihrer Muttersprache bedienen dürfen. So hoffnungslos verschlechtert ist also die Stellung der deutschen Sprache unter der Herrschaft der geltenden Verfassung nicht. Was sie hie und da an Terrain verlor, gewann sie andern Orts. Jede Ausdehnung der Centralbehörden bedeutet für sie (wie beispielsweise im Staatseisenbahndienste und in Patentfachen) zugleich eine Erweiterung ihrer Herrschaft. Sie hat nun, wenn sie nicht gerade im strictesten Sinne des Wortes Staatsprache ist, doch beinahe alle ihre Attribute. Sie ist die Sprache des Souveräns, der österreichischen und gemeinsamen Regierung, der gemeinsamen Armee und der k. k. Landwehr, sowie des Reichsrathes und der Reichsgesetze. Sie ist die Sprache der Verträge, Schuldverschreibungen und Geldzeichen, sowie der Domänenverwaltungen und gewerblichen Unternehmungen des Staates. Sie ist die allgemeine Geschäftssprache der Behörden und Aemter sämmtlicher Dienstzweige, für deren allgemeine Geltung die gesetzliche Vermuthung streitet, so daß jede Ausnahme ein besonderes Gesetz bedingt; sie ist insbesondere die Sprache der gemeinsamen sowie der österreichischen Centralbehörden und obersten Gerichte und die Correspondenzsprache sämmtlicher Behörden und Aemter. Sie ist in ganz Oesterreich, sowie in Bosnien und der Herzegowina landesüblich, oder richtiger ausgedrückt, im äußeren Amtsverkehre aller landesfürstlichen Dienstzweige anwendbar und mit wenigen Ausnahmen innere Amtssprache, sowie in allen Kronländern bis auf Dalmatien Landessprache. In ihr erscheinen alle Landesgesetz- und Verordnungsblätter und sie ist die einzige Sprache, welche zumindestens als Unterrichtsgegenstand an der einen oder andern Gattung öffentlicher Schulen aller Kronländer und namentlich auch an den Lehrerbildungsanstalten vorgeschrieben ist.

Die übrigen Sprachen haben nur eine auf einen Theil des Staatsganzen beschränkte Wirkjamkeit und sind bis auf die weiter unten angeführten Ausnahmen grundsätzlich vom inneren Dienste ausgeschlossen, daher insgemein nur supplementäre Amtssprachen. Nach § 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, R.-G.-Bl. Nr. 113, soll das Reichsgesetz in allen landesüblichen Sprachen der Reichsrathsländer herausgegeben werden. Die deutsche Ausgabe des Reichsgesetzblattes enthält den authentischen Text, die Ausgabe in den anderen landesüblichen Sprachen geben dessen officielle Uebersetzung. Das Reichsgesetz erscheint dementsprechend gegenwärtig in acht von der Redaction desselben nachstehend bezeichneten Sprachen, nämlich in der deutschen, ferner in der böhmischen, italienischen, polnischen, rumänischen, ruthenischen, slovenischen und croatischen Sprache. Hinsichtlich der letzteren ist Folgendes zu bemerken: Die anderweitige offizielle Bezeichnung ist allerdings „serbocroatische Sprache“. Nachdem das unterscheidende Merkmal der serbischen

die cyrillische, das der croatischen Sprache die Lateinschrift ist, die Uebersetzung des Reichsgesetzblattes jedoch nur in lateinischen Lettern erscheint, so wird dieses genau genommen, nur in croatischer und nicht in serbischer Sprache ausgegeben.

Diese Uebung ist im Widerspruche mit der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 2. April 1849, mittels deren in Ausführung des kaiserlichen Patentes vom 4. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 153, die serbisch-illyrische Sprache mit serbischer Cyrillischrift für „landesüblich“ erklärt und angeordnet worden war, daß das Reichsgesetzblatt auch in diese Sprache zu übersetzen sei. Noch Schmerling hat mit der Verordnung vom 21. December 1869 deren Anwendung in den Pfarrmatriken gestattet. In jüngster Zeit tritt sie abermals in die Reihe der „landesüblichen“ Sprachen. Denn laut der Verordnung der Gesamtregierung für Dalmatien vom 26. April 1909, L.-G.-Bl. Nr. 13, wurde die serbische neben der croatischen Sprache als besondere Landessprache Dalmatiens anerkannt. Die Bezeichnung „serbocroatische Sprache“ anstatt „bosnische Sprache“ wurde dagegen für Bosnien und die Herzegowina mit Verordnung der Landesregierung adto. 14. October 1907, Z. 168.539 vorgegeschrieben. Wohl haben vor Kurzem Abgeordnete der altruthenischen (russophilen) Partei in Uebereinstimmung mit ihrem national-politischen Programm, welches die Einheit der ruthenischen Nationalität mit der russischen vertritt, die russische Sprache im Abgeordnetenhaus gebraucht. Ihre Bemühungen nach amtlicher Anerkennung dieser Sprache für Galizien blieben jedoch ebenso erfolglos, wie das Bestreben der jüdisch-Nationalen in Galizien und der Rutowina nach amtlicher Anerkennung der jüdischen Sprache und Schrift in diesen beiden Kronländern. Das Reichsgericht hat der letzteren mit seiner Entscheidung vom 28. October 1909 den Character der „Landesüblichkeit“ aberkannt.

Die von der cyrillischen unterschiedene glagolitische Schrift, deren sich ein Theil der Südslaven bedient, kommt nur für die katholische Liturgie in Betracht. Der Gebrauch der kirchenslavischen Sprache und dieser Lettern im österreichischen Küstenlande und in Dalmatien wurde durch das Decret der päpstlichen Congregation der Riten vom 18. December 1906 endgiltig geregelt.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß nicht die Nationalität, sondern die Umgangssprache den Gegenstand der Erhebung bei den periodisch stattfindenden Volkszählungen bildet.

Hinsichtlich des Gebrauchs der recipierten Sprachen besteht nun gegenwärtig nachstehender Rechtszustand:

Die officielle Geschäftssprache der gesetzgebenden Körperschaften des Staates (Reichsrath und Delegationen) ist die deutsche. Doch ist jedem Abgeordneten gestattet, sich bei den Verhandlungen seiner Muttersprache zu bedienen. Nichtdeutsche Reden werden jedoch in das stenographische Protocoll nicht aufgenommen, sondern es wird dort nur bemerkt, daß der fragliche Abgeordnete eine Rede in der betreffenden Sprache gehalten habe. Seit dem 12. Juli 1907 wird hinsichtlich des Sprachengebrauches folgender Vorgang beobachtet. Die in fremder Sprache verfaßten Interpellationen und Initiativanträge werden vom Präsidium des Abgeordnetenhauses entgegengenommen und im Anhange des stenographischen Protocolls im Urtext und in authentischer deutscher Uebersetzung begedruckt. Die in fremder Sprache gehaltenen Reden werden nicht von einem Reichsrathsstenographen, sondern auf Verlangen von Fall zu Fall von

einem eigenen Ministerialbeamten registriert und im Urtexte sowie in deutscher Uebersetzung durch die „Reichsrathscorrespondenz“ veröffentlicht.

Die Centralbehörden (Ministerien und der k. k. Oberste Rechnungshof) bedienen sich (mit Ausnahme des Landmannministeriums für Galizien und des czechischen Landmannministeriums, bei denen der Natur der Sache nach der polnischen bzw. czechischen Sprache ein weiter Spielraum gestattet ist) der deutschen Geschäfts- und Regierungssprache in allen Belangen. Nur hat sich der Brauch herausgebildet, daß auch Eingaben in anderen landesüblichen Sprachen angenommen werden. Ihre Erledigung erfolgt jedoch nur in der allgemeinen Geschäfts- und Regierungssprache.

Diese ist auch die Geschäftssprache der den Centralbehörden unmittelbar unterstehenden Anstalten und industriellen Etablissements, wie der Postsparcassa, der k. k. Tabakregie (mit Handels-Ministerial-Erlaß vom 24. Mai 1905, Zahl 32.466 wurden zuerst mehrsprachige Annschriften bezüglich der Tabakfabrikate genehmigt) u. s. f. Die Regelung der deutschen Dienstsprache im Eisenbahnverkehr geschah durch § 20 des Organisationsstatuts der staatlichen Eisenbahnverwaltung vom 19. Jänner 1896 und den Erlaß der bestandenen Generaldirectionen der k. k. Staatsbahnen vom 11. März 1890, Z. 487/I, die des Patentamtes in § 36 der mit Verordnung des Handelsministeriums vom 15. September 1898 kundgemachten Geschäftsordnung dieser Behörde.

Die Geschäftssprache des Obersten Gerichtshofes ist ausschließlich die deutsche. Zur Sicherung der Unparteilichkeit der Rechtsprechung, damit die Senate nicht ausschließlich nach sprachlichen Rücksichten zusammengesetzt werden müssen, wird nun streng darauf geachtet, daß die in nichtdeutscher Sprache ergangenen Urtheile der unteren Instanzen sammt dem wesentlichen Inhalte der Entscheidungsgründe in die deutsche Sprache überetzt werden. Auch muß der Vortrag des Referenten in jedem Falle in deutscher Sprache gehalten und die von ihm beantragte Erledigung sammt Gründen von ihm in derselben Sprache entworfen werden. Da diese Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes nicht bloß in deutscher, sondern zugleich in der Sprache des angefochtenen Urtheils hinauszu geben sind, hat die Uebersetzung der Erkenntnisse höchster Instanz in die fremden Sprachen durch das Secretariat zu erfolgen.

Das Reichsgericht, der Verwaltungsgerichtshof und der Patentgerichtshof bedienen sich nur der deutschen Geschäftssprache. Bei den ersteren werden Eingaben in anderen Sprachen angenommen, aber nur in der deutschen Sprache erledigt. Auch wird dort den Parteien, die ohne Rechtsfreund erscheinen, gestattet, sich bei der Verhandlung ihrer Muttersprache zu bedienen.

Auch die gemeinsamen Ministerien, nämlich das k. u. k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das k. u. k. gemeinsame oder Reichskriegsministerium und das gemeinsame k. u. k. Reichsfinanzministerium, sowie der k. u. k. gemeinsame Oberste Rechnungshof bedienen sich gleichfalls grundsätzlich in allen Belangen nur der deutschen Geschäftssprache, welche daher im inneren Dienst ausschließlich in Verwendung steht. Doch nehmen die gemeinsamen Ministerien auch Eingaben in den anderen landesüblichen Sprachen an, die Erledigung erfolgt aber in der allgemeinen Geschäfts- und Regierungssprache.

Zusbesondere werden im k. u. k. Ministerium des Außern und bei den k. u. l. Vertretungsbehörden Eingaben in allen in der Monarchie ge-

bräuchlichen Sprachen angenommen. Die eventuell notwendig werdenden Uebersetzungen werden entweder von dem k. u. k. Ministerium des Aeußern selbst oder von den k. u. k. Vertretungsbehörden besorgt. Die Beantwortung der nicht in deutscher Sprache abgefaßten Eingaben geschieht in der Regel in deutscher Sprache im Wege der k. k. Behörden. Mit ungarischen Behörden und Parteien wird — soweit thunlich — ungarisch correspondiert. Das Ministerium selbst verfügt über sprachlich derart qualifizierte Beamte, dajs jeder Inländer sein Petit in seiner Sprache vorbringen und die mündliche Verhandlung in dieser Sprache geführt werden kann. Bei den k. u. k. Vertretungsbehörden wird durch Zuteilung entsprechend qualifizierter Beamten für die sprachlichen Bedürfnisse des betreffenden Amtssprengels nach Thunlichkeit vorgeorgt. Desgleichen wird mit dem k. u. k. gemeinsamen Obersten Rechnungshofe und der Landesregierung in Sarajevo deutsch correspondiert.

Die vom gemeinsamen Finanzministerium dependierende bosnische Landesregierung bedient sich im inneren Dienste und im Verkehre mit den Behörden Oesterreichs und mit den gemeinsamen Ministerien der deutschen Sprache. Die serbo-croatische Landessprache wird im äußeren Verkehre der Parteien und autonomen Organe mit der Landesregierung als vollberechtigt zugelassen und hiebei die Parität der cyrillischen Schrift mit den lateinischen Buchstaben strenge gewahrt. Eingaben in dieser Sprache werden daher in derselben Sprache und Schrift beantwortet, auf ein deutsches Einschreiten folgt eine deutsche Erledigung.¹⁾

¹⁾ Die provisorische Geschäftsordnung für die Behörden in Bosnien und der Herzegowina vom 16. Februar 1879 (Sammlung der für Bosnien und die Herzegowina erlassenen Gesetze und Verordnungen, I. Bd., Wien 1880, S. 26) enthält folgende Normen über die Sprachenfrage: „Allgemeine Bestimmungen. § 26. Die amtliche Schriftsprache ist von der Kreisverwaltung abwärts, dann im directen Verkehre der Landesregierung mit den Bezirksbehörden und den Stadtmagistraten die serbo-croatische mit lateinischen Lettern, von der Kreisverwaltung aufwärts die deutsche Sprache. Solange es die Verhältnisse nicht gestatten, dajs alle Verwaltungsstellen mit Landesbeamten besetzt werden, haben die Kreisbehörden auch fernerhin mit jenen Bezirksämtern in deutscher Sprache zu correspondieren, an deren Spitze Organe des Truppenstandes temporär gestellt sind. § 27. Der schriftliche Verkehr sämtlicher Landesverwaltungsämter mit dem k. u. k. Militär hat in der deutschen Sprache stattzufinden. § 28. Die Correspondenzen der Landesregierung werden mit den Ministerien, den General-Commanden, dann auswärtigen Landesbehörden in der deutschen, und mit den hiesländischen Consulaten fremder Mächte, deren Amtssprache weder die deutsche, noch die serbo-croatische ist, in der französischen Sprache geführt. § 29. Bei allen Regierungs- und Verwaltungsämtern, mit Ausnahme des Präsidialbureaus, sind die Einreichungsprotocolle in serbo-croatischer, das Einreichungsprotocoll im Präsidialbureau, wie auch die Glencde, mit denen die Einläufe zur Vorlage gebracht werden, bei allen Abtheilungen der Landesregierung in deutscher Sprache zu führen.“ Die Gerichtsinstruction für Bosnien und die Herzegowina, genehmigt mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. März 1881 (mit Circularerlaß der Landesregierung vom 1. Mai 1881, Z. 1908, kundgemacht, Sammlung der Gesetze und Verordnungen für Bosnien und die Herzegowina, Jahrg. 1881, S. 308) enthält folgende Bestimmungen: „§ 19. Verkehrssprache. Mit Parteien hat der Gerichtsbeamte in der Landessprache zu verkehren. Es bleibt jedoch jeder Partei unbenommen, sich sowohl im mündlichen als schriftlichen Verkehre der deutschen oder ungarischen Sprache zu bedienen, in welchen Sprachen auch die Verhandlung und Erledigung dann stattzufinden hat, wenn der Gerichtsbeamte derselben mächtig ist und es auf die Beiziehung eines Dolmetsch nicht ankommen hat. Hinsichtlich der inneren Geschäftsführung und der Verkehrsprache sowohl mit den Landesbehörden als auch mit den Behörden der österreichisch-ungarischen Monarchie und anderer Staaten sind die

In den Kronländern gestaltet sich das Verhältnis nachstehend:

In den vier reindutschen Kronländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg ist die deutsche Sprache die alleinige Landessprache. Sie ist zugleich die bei allen landesfürstlichen und autonomen Behörden dieser Gebiete allein landesübliche. Durch die Landesgesetze vom 1. November 1909 wurde auch gesetzlich bestimmt, daß die Verhandlungen der Landtage dieser vier Länder in der deutschen Sprache geführt werden und daß die Amts- und Geschäftssprache des Landesauschusses und der demselben unterstehenden Organe und Anstalten sowie aller Gemeindevertretungen und deren Organe und Anstalten die deutsche Sprache ist.

Nur hinsichtlich der Amts- und Geschäftssprache der Gemeinden in Niederösterreich, welche nicht Städte mit eigenem Statute sind, wurde im § 3 des Gesetzes vom 1. November 1909, L.-G.-Bl. Nr. 117, angeordnet, daß es bei dem Gebrauche zu verbleiben habe, der von der Gemeindevertretung in der ersten Hälfte des Jahres 1909 eingehalten wurde. Da thatsächlich damals in allen Gemeinden bis auf Ober-Themenau, Unter-Themenau und Bischofswarth, die Geschäftsführung eine deutsche war, so bezieht sich dieser Vorbehalt nur auf diese drei Gemeinden, welche allerdings im internen Verkehre in czechischer Sprache amtierten und ihre Beratungen im Gemeindeausschusse und Ortschulrath in czechischer bezw. slowakischer Sprache pflogen. Doch wurden die Berathungsprotocolle auch in Unter-Themenau czechisch und deutsch, in Ober-Themenau und Bischofswarth ausschließlich deutsch abgefaßt, wogegen sich der Verkehr aller drei Gemeinden mit sämmtlichen staatlichen und autonomen Körperschaften des Landes in deutscher Sprache abwickelte. In Parteisachen erfolgte in der Gemeinde Unter-Themenau die Erledigung je nach der Sprache der Eingabe deutsch oder czechisch, in Ober-Themenau und Bischofswarth wurden sämmtliche, auch die czechischen Einläufe ausschließlich deutsch erledigt. Dieser Zustand wurde also durch das Landesgesetz auch fernerhin aufrecht erhalten, hinsichtlich aller übrigen Gemeinden des Landes Niederösterreich ist nur die deutsche Geschäftsführung zulässig.

Für die Realschulen Oberösterreichs, Salzburgs und Vorarlbergs sowie die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten aller dieser vier Kronländer wurde gleichfalls am 1. November 1909 die deutsche Unterrichtssprache landesgesetzlich festgelegt. Für die gewerblichen Fortbildungsschulen Niederösterreichs ist nicht minder die deutsche Unterrichtssprache kraft Landesgesetzes vorgeschrieben.

In Steiermark ist die deutsche Sprache die (vorherrschende) Landessprache: sie ist auch bei allen landesfürstlichen und autonomen Behörden des ganzen Verwaltungsgebietes landesüblich. Nach der oben gegebenen Begriffsbestimmung wäre die slowenische (windische) Sprache nicht als Landessprache zu betrachten. Denn der deutsche Text der Landesgesetze ist allein authentisch. Ebenso ist die Sprache der Landtagsverhandlungen, wie nicht minder die seiner officiellen und stenographischen Sitzungsprotocolle, also die Sprache der Landesgesetzgebung ausschließlich deutsch. Landeshauptmann und Statthalter bedienen sich bei ihren Ansprachen an den Landtag gleichfalls nur dieser Sprache. In jedem Falle ist die slowenische Sprache in Untersteiermark, im Sprengel des

diesbezüglich erlassenen Vorschriften maßgebend". (Vgl. die Nummern 511 bis 522 d. W.) Die Gesetze und Verordnungen für diese Reichsländer erscheinen nicht nur in der Landes-, sondern auch in deutscher Sprache.

Gerichtshofes Cilli, landesüblich. Die Gerichte haben sich hier an die Bestimmungen der Justizministerialerlässe vom 15. März 1862, Z. 865 praes. und vom 20. October 1866, Z. 1861 praes., zu halten und daher Klagen und andere Eingaben, die in slovenischer Sprache eingebracht werden, anzunehmen und soweit es thunlich ist, d. h. die Beamten vermöge ihrer Sprachkenntnisse hierzu in der Lage sind, in derselben Sprache zu erledigen. Die Verhandlungsprotocolle sind unbeschadet der Verpflichtung, Erklärungen der Parteien, bei denen es auf den genauen Wortlaut ankommt, in deren Mundart einzutragen, in deutscher Sprache anzufertigen. Nach dem Justizministerialerlaß vom 21. Juli 1887, Z. 12.118, sind die Erledigungen über slovenische Grundbuchangaben nicht nur in dieser Sprache anzufertigen, sondern auch in das Grundbuch einzutragen. Den politischen und Finanzbehörden wurde dagegen mit dem Erlasse vom 12. März 1862, Z. 12.854 und adto. 6. August 1867, Z. 3968, die unbedingte Verpflichtung auferlegt, mündlich oder schriftlich in slovenischer Sprache eingebrachte Eingaben in den slavischen oder gemischten Bezirken nicht nur anstandslos entgegenzunehmen, sondern auch in dieser Sprache zu beantworten. Bei allen Gerichten und anderen landesfürstlichen Behörden des Kronlandes besteht die innere deutsche Amtssprache. Die deutsche Ausgabe des Landesgesetzes enthält den authentischen Text, die slovenische die Uebersetzung. Ein Gesetz über den Sprachengebrauch bei den autonomen Behörden besteht nicht. Der Landesausschuß und die Landesämter bedienen sich nur der deutschen Sprache. Die Slovenen besitzen Volksschulen ihrer Sprache, doch gibt es auch utraquistische. Es bestehen für sie nur deutsche Lehrerbildungsanstalten und einige Gymnasien mit gemischter, d. h. mit slovenischer und deutscher Unterrichtsprache.

In Kärnten ist ebenjo die deutsche Sprache die (vorherrschende) Landessprache; sie ist auch bei allen landesfürstlichen und autonomen Behörden der ganzen Provinz landesüblich. Die slovenische Sprache wäre aus gleichen Gründen wie in Steiermark, da Deutsch die alleinige Sprache der Landesgesetzgebung ist und Landeshauptmann und Landespräsident sich in ihren Ansprachen an den Landtag nur dieser Sprache bedienen, nicht als Landessprache zu betrachten; in den slovenischen Bezirken ist sie landesüblich. Die vorgedachten Vorschriften über den Sprachengebrauch bei den landesfürstlichen Behörden und Aemtern der slovenischen Landestheile Steiermarks gelten auch für die Kärntens. Werden bei den Gerichten dieses engeren Sprachgebietes Klagen in slovenischer Sprache überreicht, so werden nach der herrschenden Praxis Vorträge der Parteivertreter in dieser Sprache nur dann zugelassen, wenn ihrer sämtliche am Rechtsstreite theilhaftigen und anwesenden Personen, daher auch die Vertreter des andern Streittheiles so weit mächtig sind, daß sie den Vorträgen folgen können. Die Protocolle solcher Streitverhandlungen werden in deutscher Sprache aufgenommen. Bei allen Gerichten und anderen landesfürstlichen Behörden und Aemtern des Kronlandes herrscht die innere deutsche Amtssprache.

Es bestehen keine Vorschriften über den Sprachengebrauch bei dem Landesausschuße und den Landesämtern. Die erstere autonome Landesbehörde hält jedoch an dem Grundsätze fest, daß selbst im äußeren Amtsverkehre mit sämtlichen Gemeinden des Landes nur die deutsche Sprache anzuwenden ist — ein Vorgang, dem bezüglich der slovenischen Gemeinden das Reichsgericht entgegentrat. In den für die Slovenen bestehenden

Volksschulen ist die deutsche neben ihrer Sprache Unterrichtssprache. Die wenigen Schulen (1902 waren es vier an der Zahl, gegenwärtig ist wohl nur mehr eine vorhanden), welche die slovenische Sprache als alleinige Unterrichtssprache anwenden, sind im Verschwinden begriffen. Die Lehrerbildungsanstalt des Landes ist ausschließlich deutsch; ebenso herrscht an den Gymnasien des Landes nur diese Unterrichtssprache.

In Krain gelten die deutsche und die slovenische Sprache verfassungsmäßig als Landes Sprachen. Beide sind im ganzen Kronland landesüblich. Für die Gerichte und die anderen landesfürstlichen Behörden und Ämter des Landes gelten die Bestimmungen der vorangeführten für die slovenischen Theile Steiermarks und Kärnthens hinausgegebenen Erlässe. Nur wurde mit Justizministerialerlass vom 5. September 1867, Z. 8636, die Einhaltung dieser Anordnungen nicht bloß nach Möglichkeit und Thunlichkeit, sondern unbedingt zur Pflicht gemacht. Die innere Amtssprache aller landesfürstlichen Behörden und Ämter ist ausnahmslos die deutsche.

Nach § 33 der abgeänderten Landesordnung vom 26. August 1908, L.-G.-Bl. Nr. 74, sind beide Sprachen als Verhandlungssprachen des Landtages anerkannt. Die officiellen Protocolle der Landtagsitzungen werden nur in slovenischer Sprache abgefaßt. Diese Sprache ist die Geschäftssprache des Landesauschusses und der Landesämter. Den Beschlüssen des Landtages gemäß ist mit sämtlichen Staatscentralbehörden (k. k. Ministerien, k. k. Verwaltungsgerichtshof, k. k. Reichsgericht u. a.), sowie mit allen staatlichen und autonomen Behörden in Steiermark, Kärnten und Küstenland, in deren Verwaltungsgebiete Slovenen ansässig sind, slovenisch zu correspondieren. Die Zuschriften anderer als der eben erwähnten Behörden werden, wenn sie deutsch abgefaßt sind, in deutscher, alle anderssprachigen in slovenischer Sprache erledigt. Mit den staatlichen und autonomen Behörden in Krain wird im allgemeinen slovenisch, mit den im Erlasse des Landesauschusses vom 25. November 1885, Z. 3274, taxativ aufgezählten Gemeinden Krains mit deutscher Bevölkerung deutsch antwortet. Parteieingaben werden, wenn sie slovenisch oder deutsch verfaßt sind, in der Sprache der Eingabe, alle anderssprachigen slovenisch erledigt. Die Landesgesetze erscheinen in einer einzigen Ausgabe, welche den Text in slovenischer und deutscher Sprache nebeneinander enthält. Jeder dieser beiden Texte ist gleich authentisch. (Gesetz vom 20. December 1869.)

In den Volksschulen ist je nachdem, für welche Nationalität die betreffende Schule bestimmt ist, die deutsche oder slovenische Sprache die alleinige Unterrichtssprache. Es besteht jedoch die Anordnung, daß an allen vier- und mehrklassigen öffentlichen allgemeinen Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache die deutsche Sprache, und an allen vier- und mehrklassigen öffentlichen allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache die slovenische Sprache von der dritten Schulklasse angefangen als obligater Unterrichtsgegenstand zu lehren sind. Es gab im Jahre 1905 nur deutsch-slovenische Lehrerbildungsanstalten. Die Deutschen besitzen zwei Gymnasien und eine Realschule ihrer Sprache, die übrigen Mittelschulen sind utraquistisch eingerichtet. Bezüglich der Gymnasien dieser Kategorie wurde vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 1. October 1909, Z. 39.330, angeordnet, daß die deutsche Sprache, die Geographie und die Geschichte in den oberen Classen (V.—VIII.), die Mathematik aber auf der lehrplanmäßigen Oberstufe (VI.—VIII. Classe) unter

Gebrauch des Deutschen zu lehren sind. Die Einführung der slovenischen Unterrichtssprache in den übrigen Lehrjahren des Obergymnasiums erfolgt successive, inoweit entsprechende approbierte Lehrmittel und Lehrhelfer in slovenischer Sprache zur Verfügung stehen, da es zur Zeit noch immer an tauglichen slovenischen Lehrbüchern für die Obergymnasien mangelt. Die deutsche Sprache wird von der I. Classe angefangen mit deutscher Unterrichtssprache gelehrt. In der Realschule der Idria wird der Unterricht überwiegend in der deutschen Sprache erteilt. Zu den politischen Forderungen der slovenischen Abgeordneten gehört auch die Errichtung einer Hochschule ihrer Sprache.

Im Küstenlande sind die deutsche¹⁾, italienische, slovenische und croatische Sprache (letztere bloß für Istrien) Landessprachen. Für Istrien gilt die Bestimmung des mit Geß vom 25. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 76, richtiggestellten § 14 der westgalizischen Gerichtsordnung, wornach sich beide Theile und deren Rechtsfreunde in ihren Reden einer der landesüblichen Sprachen zu bedienen haben. Die Landesüblichkeit der Sprachen ist je nach den Bezirken eine verschiedene. Hinsichtlich des Sprachgebrauches bei den Gerichten besteht folgende Übung: Bei den Gerichtshöfen Triest, Görz, Rovigno, ferner bei allen diesem letztgenannten Gerichtshofe unterstehenden Bezirksgerichten, weiters bei den Bezirksgerichten Sessana, Castelnovo und Canale sind die deutsche und die italienische Sprache landesüblich, d. i. im äußeren Dienstverkehre ohne jede Einschränkung gebräuchlich. Bei den Bezirksgerichten Tolmein, Flitsch, Haidenschaft, Kirchheim und Comen ist jedoch im Verkehre mit den Parteien nur die deutsche Sprache anwendbar. In dieser werden nunmehr auch deutsche Grundbuchsgeuche entgegen der Bestimmung der Justizministerialverordnung vom 10. December 1856, Z. 7861 und 24.033, bei allen Gerichten zu erledigen sein (Justizministerialerlass vom 13. Juni 1887, Z. 190 praes.). Im Görzer und Triester Gerichtshofsprengel (ohne Volosca) ist gemäß Justizministerialerlasses vom 15. März 1862, Z. 865, und vom 20. October 1866, Z. 1861, die slovenische, beim Bezirksgericht Volosca und im Sprengel des Gerichtshofes Rovigno die serbo-croatische Sprache im Verkehre mit den nur dieser Sprache kundigen Parteien nach Thunlichkeit zu berücksichtigen. Der innere Amtsverkehr vollzieht sich bei den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten Triest und Görz je nach Bedürfnis oder Zweckmäßigkeit in deutscher oder italienischer Sprache. Der Correspondenzverkehr der Präsidien dieser Gerichte untereinander und mit dem Oberlandesgerichtspräsidium sowie mit den Justizministerium geschieht in deutscher Sprache. Bei den Bezirksgerichten Sessana, Tolmein, Flitsch, Haidenschaft, Canale, Kirchheim, Comen, Castelnovo ist die innere Amtssprache die deutsche. Die politischen und Finanzbehörden nehmen Einschreiten in allen vier Sprachen entgegen und erledigen sie ohne weiteres in der Sprache des Einschreitens. Die innere Amtssprache dieser Behörden ist jedoch grundsätzlich die deutsche; bei den Seebehörden neben dieser auch die italienische.

Das Landesgesetzblatt für das Küstenland erscheint in deutscher, italienischer und slovenischer Sprache. Alle Ausgaben gelten als authentisch. Was die stenographischen Landtagsprotocolle anbelangt, so erscheinen diese entsprechend

¹⁾ Vgl. Erlaß der k. k. Finanzdirection in Triest vom 12. Mai 1874, Z. 505 praes., ferner das Hofdecret vom 9. Februar 1822, Z.-G.-S. 1837, und arg. a contrario das Hofdecret vom 22. December 1835, Z.-G.-S. Nr. 109. Nach der geschichtlichen Entwicklung bis zum Jahre 1866 kann hieran übrigens nicht gezwweifelt werden.

der Geschäftssprache des Landtages für Triest bloß in italienischer Sprache. Auch die Geschäftssprache des Görzer Landtages ist die italienische, die stenographischen Protokolle werden italienisch veröffentlicht; jedoch werden die in diesem Landtag gehaltenen slovenischen Anträge und Interpellationen und Reden in dieser Sprache gedruckt. Die stenographischen Protokolle des istrianischen Landtages, dessen Geschäftssprache ebenfalls die italienische ist, enthalten auch die in slovenischer und croatischer Sprache gehaltenen Reden, letztere selbstverständlich nur in lateinischen Lettern. Die officiellen Sitzungsprotocolle der drei Landtage wurden bisher nur in italienischer Sprache aufgenommen. Gesetze über den Sprachengebrauch bei den autonomen Behörden bestehen nicht. Es gibt deutsche und italienische Mittelschulen, auch ein croatisches Gymnasium, aber kein slovenisches. Eine Lehrerbildungsanstalt wendet alle vier Sprachen, die andere bloß die italienische und slovenische Sprache als Unterrichtssprache an. In Triest gibt es vom Staate erhaltene deutsche Volks- und Bürger Schulen. Die von einem ansehnlichen Teile der Bevölkerung im Görzischen gebrauchte friaulische Sprache wird weder im Amt noch in der Schule berücksichtigt.

In Tirol gelten die deutsche und die italienische Sprache als Landessprachen. Hinsichtlich des Sprachengebrauches bei den Gerichten ist in Deutschtirol mit Ausnahme Impezzos, wo auch italienisch amtiert wird, nur die deutsche Sprache landesüblich, daher sowohl im äußeren als inneren Amtsverkehre ausschließlich im Gebrauch. Nur beim Oberlandesgericht in Innsbruck, dessen innere Amtssprache die deutsche ist, kann die Ausfertigung der Entscheidungen und der Gründe, welche an die Gerichte Welschtirols zur Mittheilung an die Parteien gerichtet werden, in italienischer Sprache erfolgen. Es besteht in dieser Richtung die Uebung, daß in solchen Sachen die Entwürfe der Erledigungen und der an die Parteien hinauszugebenden Begründung in italienischer Sprache abgefaßt werden und in derselben die Berathung gepflogen wird. Das Oberlandesgericht verkehrt jedoch auch mit den Gerichtshöfen Welschtirols in deutscher Sprache.

In Welschtirol (d. i. im Sprengel der Kreisgerichte in Trient und Rovereto) wird von den Gerichten gemäß § 14 der italienischen (westgalizischen) G.-D. nur die italienische Sprache als landesüblich anerkannt und diese Sprache auch im inneren Verkehre ausschließlich angewendet. Doch wird bei einzelnen Bezirksgerichten Südtirols (Sondrio, Cavalese) mit der Bevölkerung der deutschen und ladinischen Guelaven in deutscher Sprache verhandelt. Jene darf hier deutsche Eingaben überreichen und sich auch mündlich dieser Sprache bedienen. Sonst werden grundsätzlich Klagen und andere Eingaben, die nicht italienisch verfaßt sind, von den welschtiroler Gerichten in völlig gesetzwidriger Weise unertledigt (*a limine*) zurückgewiesen.¹⁾

¹⁾ Nach dem Hofdecret vom 13. Februar 1795, J.-G.-E. Nr. 217, an das innerösterreichische Appellationsgericht über die Untersuchung der Görzer Stadt- und Landrechte, dann der Prätur in Gradisca) darf ein Geschäftsstück, das in deutscher Sprache einlangt, nicht zurückgewiesen werden. Dagegen nur an dieses eine Appellationsgericht erlassen, gilt dieses Hofdecret gemäß der Bestimmung der Hofdecrete vom 29. December 1785, J. G. E. Nr. 599, und vom 20. November 1818, J.-G.-E. Nr. 1519, „auch für andere Provinzen als Norm“, daher auch für Welschtirol. Ueberdies braucht nach Hofdecret vom 9. Februar 1822, J.-G.-E. Nr. 1837, welches gleichfalls für Welschtirol gilt, von Urkunden in deutscher Sprache den Proceßacten keine Uebersetzung beigelegt zu werden; müssen Beilagen in deutscher Sprache angenommen werden, gilt dies umso mehr von

Bei den politischen und anderen Verwaltungsbehörden, welche für das ganze Land bestimmt sind, ebenso bei den diesen unterstehenden Behörden und Aemtern, finden beide Sprachen im äußeren Dienstverkehr gleiche Berücksichtigung. Die innere Amts- und Correspondenzsprache ist jedoch die deutsche; doch hat sich bei der Statthalterei in Innsbruck die Uebung herausgebildet, daß schon die Entwürfe der für den italienischen Landestheil bestimmten Erkläre oder Verfügungen zumeist in italienischer Sprache verfaßt und in dieser Sprache den Unterbehörden eröffnet werden. Nur die Bezirkshauptmannschaften Trient, Rovereto, Borgo, Cavalese, Cles, Primiero, Riva und Lione besorgen die Correspondenz zumeist in italienischer Sprache, desgleichen zum großen Theile die sogenannte Manipulation. (Schaffgotsch in Mischler-Ulbrich II, S. 378.) Die Steuerämter in Welschtirol amtieren jedoch im inneren Amtsverkehr nur in deutscher Sprache. Die anderen Finanzbehörden in der Regel ebenso. Der Verkehr aller Behörden Tirols mit den Centralbehörden wickelt sich in deutscher Sprache ab.

Das Landesgesetz- und Verordnungsblatt erscheint in einer den Text in deutscher und italienischer Sprache nebeneinander enthaltenden Ausgabe. Es steht nach der Geschäftsordnung des Landtages jedem Abgeordneten frei, sich in deutscher oder italienischer Sprache an den Debatten des Landtages zu betheiligen. Auf Verlangen ist der mündliche Vortrag durch einen der Schriftführer des Landtages in den wesentlichen Puncten zu übersetzen. Auch Anträge können in deutscher oder italienischer Sprache eingebracht werden. Die Fragestellung seitens des Vorsitzenden geschieht in deutscher und auf Verlangen italienischer Abgeordneter auch in italienischer Sprache. Die Correspondenz des Landesauschusses mit den Behörden und Gemeinden Welschtirols ist nach der Geschäftsordnung des Landesauschusses in italienischer Sprache zu führen und die dahin abgehenden Erledigungen sind ebenfalls in dieser Sprache auszufertigen. Ein Gesetz über den Sprachengebrauch bei den autonomen Behörden besteht nicht; die Gemeinden Deutschtirols bedienen sich ausschließlich der deutschen, die Welschtirols der italienischen Sprache.

In den Ortschaften mit ladinischer Bevölkerung in den politischen Bezirken Brunnick und Bozen (in den Gemeinden des Gerichtsbezirkes Enneberg und im Grödnertale) wird an den deutschen Volksschulen die ladinische Muttersprache der Kinder als Vermittlungssprache gebraucht. In Welschtirol wird der Volks- und Mittelschulunterricht in deutscher Sprache direct vom Staate gefördert. In den Realschulen des Landes wird die von der Unterrichtssprache verschiedene Landessprache als obligater Unterrichtsgegenstand gelehrt. An den italienischen Gymnasien ist ingleichen der Unterricht in der deutschen Sprache Pflichtgegenstand.

klagen oder anderen Eingaben. Es ist übrigens widersinnig, die deutsche Sprache, welche bei allen anderen landesfürstlichen Behörden zugelassen und nahezu überall die innere Amtssprache ist, vom äußeren Amtsverkehr der Gerichtsbehörden auszuschließen, mit welchen das Oberlandesgericht in dieser Sprache verkehrt. Dazu kommt, daß die deutsche Sprache in mehreren Gerichtsbezirken als Muttersprache der eingeborenen Bevölkerung landesüblich ist. In der Theorie wird auf Grund dieser Hofdecrete allgemein anerkannt, daß die deutsche Sprache bei den Gerichten Südtirols wie im gesammten übrigen Oesterreich landesüblich ist. Der oberste Gerichtshof hat allerdings in einigen Fällen die entgegengesetzte Auffassung welschtiroler Gerichte anerkannt, that dies aber ohne die Hofdecrete und die Rechtsfrage weiter zu prüfen, was das Gewicht seiner betreffenden Entscheidungen nicht gerade verstärkt.

In Böhmen gelten seit der verneuerten Landesordnung Ferdinands II. die deutsche und die czechische Sprache als gleichberechtigte Landessprachen. Bezüglich des Sprachengebrauches bei den Behörden und Aemtern ist zwischen dem äußeren und inneren Dienstgang zu unterscheiden.

Die Frage des Sprachengebrauches bei den Gerichten bildet den Kernpunkt des zwischen den beiden Volksstämmen des Landes schwebenden erbitterten Streites. Die Taaffe-Stremayr'sche Sprachverordnung vom 19. April 1880, welche die Grundlage für die Regelung der sprachlichen Beziehungen zwischen Gerichten und Parteien bildet, hat in Ansehung des äußeren Dienstverkehrs die deutsche und die czechische Sprache als in ganz Böhmen gleich landesüblich anerkannt. Die Gerichte im geschlossenen deutschen Sprachgebiete vertragen jedoch, gestützt auf das ihnen gemäß des Staatsgrundgesetzes gemahrte Recht, die Giltigkeit jeder Regierungsverordnung zu prüfen, der Stremayr'schen die Anerkennung. Czechische Eingaben werden daher gemäß § 13 a. G.=D. je nachdem ohne weiters zurückgewiesen oder zwar angenommen, aber deutsch erledigt. Der Oberste Gerichtshof hat sich in zahlreichen Entscheidungen bis zum Jahre 1897 diesen Rechtsstandpunkt der deutsch-böhmischen Gerichte zu eigen gemacht. Erst seit der Entscheidung vom 13. December 1898, Z. 14.934, ist der Oberste Gerichtshof der Anschauung, daß die czechische Sprache auch im geschlossenen deutschen Sprachgebiet landesüblich sei und daher jegliches Einschreiten in dieser Sprache angenommen und in derselben erledigt werden müsse.¹⁾ Hierbei stützt er sich je nachdem auf die Taaffe-Stremayr'sche Verordnung oder auf Art. 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger oder auf das allerhöchste Cabinetsschreiben vom 8. April 1848, welches er im Widerspruch mit der verfassungsmässigen Entwicklung und unter Nichtbeachtung der gegen dessen Rechtsbeständigkeit sprechenden Bedenken und ungeachtet seiner offenbaren inneren Gebrechen als gültiges Gesetz behandelte.²⁾ Vom Standpunkte der Gerichte aus, welche sich auf § 13 a. G.=D. und die authentische Interpretation desselben durch § 14 der westgaliz. G.=D. respective auf § 4 des kaiserl. Patentens vom 9. August 1854, N.=G.=B. Nr. 208, stützen, ist allerdings im Einklang mit der geschilderten Rechtsentwicklung die deutsche Sprache in ganz Böhmen, die czechische nur im czechischen und gemischten Sprachgebiet landesüblich. Anders jedoch hinsichtlich der übrigen landesfürstlichen Behörden und Aemter. Die Stremayr'sche Verordnung vom 19. April 1880 hat nur noch für die staatlichen Behörden der inneren Verwaltung die gleiche Behandlung der beiden Sprachen in ganz Böhmen vorgegeschrieben. Indessen werden auch von den anderen Ministerien, d. i. dem Ministerium für Cultus und Unterricht, der Finanzen, des Handels, für öffentliche Arbeiten und des Ackerbaues unterstehenden landesfürstlichen Behörden und Aemtern in ganz Böhmen Einschreiten in czechischer Sprache angenommen und in der Regel in derselben Sprache erledigt. Von dem Standpunkte dieser Behörden aus wären also thatsächlich beide Sprachen in ganz Böhmen gleich landesüblich. Dagegen besteht die innere

¹⁾ In einer jüngsten Entscheidung vom 18. August 1909 (N. Fr. Presse vom 23. August 1909) hat jedoch der k. l. Oberste Gerichtshof als Cassationshof erkannt, daß die Beiziehung eines Dolmetschers für einen czechischen Angeklagten in einer beim Kreisgerichte Oger anhängigen Strafsache und die Weisung an den Verteidiger, sich in seinem Schlussvortrag der deutschen Sprache zu bedienen, nicht gesegwidrig seien.

²⁾ Siehe Z. LVII, Anm. 1.

deutsche Amtssprache für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften, sowie alle anderen landesfürstlichen Behörden und Aemter in ganz Böhmen zu Recht und ihr aufrechter Bestand wurde der Beamtenschaft in wiederholten Erlassen strengstens eingeschärft (vgl. die „Unfugverordnung“ vom 18. November 1880, Z. 24.604, den Rindinger'schen Erlass vom 16. October 1899; Z. 298, den Postler'schen vom 21. Jänner 1909 u. a.). Eine Ausnahme für das Prager Oberlandesgericht, jedoch nur in der Richtung, daß die Entwürfe der czechischen Erledigungen gleich in dieser Sprache zu verfassen sind, führte die Verordnung vom 28. September 1886, Z. 17.520, ein.

Die Landesgesetze werden in einer Ausgabe, welche den Text halbbrüchig in beiden Landessprachen enthält, verlautbart; der Text ist in beiden Sprachen gleich authentisch. Landtag und Landesauschuß bedienen sich der beiden Landessprachen unter genauester Wahrung der Gleichberechtigung in völlig gleicher Weise. Die bezüglichen Vorschriften sind in den Nummern 389b und 432a d. W. enthalten.

Auf dem Gebiete des Unterrichtswesens ist für jeden Volksstamm die Möglichkeit, sich in seiner Sprache bis zur Hochschule (Universität, technische Hochschule) auszubilden, vollständig verwirklicht. An der czechischen Universität in Prag haben jedoch die Candidaten bei der judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung die vollkommene Kenntniß der deutschen Sprache und die Fähigkeit, sich ihrer zu bedienen, nachzuweisen. In den Mittelschulen ist der Unterricht in der andern Landessprache kein Pflichtgegenstand. Für das Schulwesen im Lande bestehen national getrennte Schulbehörden erster und zweiter Instanz (deutsche und böhmische Orts- und Bezirksschulräthe). Der Landesschulrath zerfällt in zwei nationale Sectionen.

In Mähren gelten seit der verneuertem Landesordnung Ferdinands II. vom Jahre 1628 sowohl die deutsche als auch die czechische Sprache als völlig gleichberechtigte Landessprachen. Auch hinsichtlich der Gerichts- und der politischen, d. i. der Behörden der inneren Verwaltung dieses Landes hat die Stremayr'sche Verordnung vom 19. April 1880 eine grundlegende Norm für den äußeren Dienstverkehr wie in Böhmen geschaffen. Rechtlich gilt bezüglich der „Landesüblichkeit“ der czechischen Sprache das bei Böhmen Gesagte. Thatsächlich werden aber beide Sprachen nahezu ausnahmslos im ganzen Lande bei allen Gerichten und anderen landesfürstlichen Behörden und Aemtern als gleich landesüblich behandelt. Die innere deutsche Amtssprache besteht grundsätzlich für alle Gerichte und anderen landesfürstlichen Behörden und Aemter zu Recht. Für das Brüner Oberlandesgericht wurde die selbe Ausnahme wie beim Prager eingeführt.

Das gleiche Recht der beiden Sprachen in der Geschäftsbehandlung des Landtages ist gemäß des nationalen Ausgleiches vom Jahre 1905 durch den neuen § 44 der L.-V. festgelegt. Der Sprachengebrauch bei den autonomen Behörden wurde ebenfalls anlässlich des Ausgleiches durch das Landesgesetz vom 25. November 1905, L.-G.-Bl. Nr. 3, geregelt. Die Gemeindevertretungen und Straßenausschüsse bestimmen sich ihre Amts- und Geschäftssprache selbst, müssen jedoch Eingaben auch in der andern Landessprache annehmen. Sie erledigen diese in der eigenen Geschäftssprache. Ausnahmen in der Richtung, daß diese Erledigung in der Sprache des einlangenden Schriftstückes zu erfolgen hat, bestehen für die Gemeinden, in denen wenigstens ein Fünftel

der Einwohner diese andere Landessprache gebraucht und für Städte mit eigenem Statut hinsichtlich der an sie als politische Behörde erster Instanz gelangenden Eingaben. Der Landesauschuß gebraucht beide Landessprachen als Amts- und Verhandlungssprache. Er verkehrt mit den Gemeindevertretungen und Straßenausschüssen in ihrer Geschäftssprache. Jedem Mitglied einer autonomen Körperschaft steht es frei, sich bei den Sitzungen der einen oder anderen Landessprache zu bedienen. Das Landesgesetzblatt erscheint in zwei, nach den Landessprachen gesonderten Ausgaben. Der Text der Landesgesetze ist in beiden Landessprachen gleich authentisch. Auf dem Gebiete des Bildungswezens ist zwar hinsichtlich der Realschulen (jedoch nicht für die Gymnasien) landesgesetzlich der Unterricht in der andern Landessprache als obligater Lehrgegenstand vorgeschrieben. Eines der Ausgleichsgesetze, nämlich das Gesetz vom 25. November 1905, L.-G.-Bl. Nr. 4, hat im § 20 den Grundsatz aufgestellt, daß in der Regel Kinder nur in jene Volksschulen aufgenommen werden dürfen, deren Unterrichtssprache sie mächtig sind. Dieses Gesetz, gemeinlich lex Peres genannt, bildet den Zankapfel zwischen beiden Volksstämmen im Lande, obgleich die Durchführungsverordnungen der Unterrichtsminister Marchet und Stürgkh zu diesem Gesetze in einer zwischen den Standpunkten beider Parteien vermittelnden Weise die Ausnahmen von der Regel und das bei den Schuleinschreibungen zu beobachtende Verfahren geregelt haben. Es gibt noch sogenannte utraquistische Volksschulen. Für das Schulwesen im Lande bestehen national gesonderte Schulbehörden erster und zweiter Instanz. Der Landeschulrath zerfällt in zwei nationale Sectionen. Beide Volksstämme haben zwar technische Hochschulen, entbehren aber noch immer die von jedem ersehnte eigene Universität.

In Schlesien ist die deutsche die vorherrschende Landessprache und zugleich im ganzen Umfange des Kronlandes landesüblich. Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 25. September 1851, Z. 4665, und dem des Justizministeriums vom 3. November 1851, Z. 13.470, wurde festgesetzt, „daß in Schlesien weder die polnische noch die böhmische Sprache als Landessprachen bestehen“. Im Sinne der oben (S. LXXVII) gegebenen Begriffsbestimmung wäre daher den beiden dieser Charakter auch fernherin zu bestreiten. Denn nur der deutsche Text der Landesgesetze ist authentisch und die Verhandlungssprache des Landtages ebenso wie die Sprache seiner officiellen und stenographischen Sitzungsprotokolle ist ausschließlich die deutsche. Auch bedienen sich Landeshauptmann und Landespräsident in ihren Ansprachen an den Landtag gleichfalls nur dieser Sprache. Dagegen sind die beiden slavischen Sprachen, wenn auch nicht im ganzen Kronland, so doch im betreffenden Sprachgebiet landesüblich. Der vorgedachte Erlaß vom 3. November 1851, den die Verordnung des Justizministeriums vom 22. Juli 1861 bestätigte, hatte die Anwendung dieser slavischen Sprachen bei den Gerichten überhaupt untersagt. Der Justizministerialerlaß vom 12. October 1882, Z. 15.847, und der Plenarbeschlus des k. k. mähr.-schles. Oberlandesgerichtes vom 19. December 1882, Z. 10.678, bestimmten jedoch, daß beim Landesgerichte und Bezirksgerichte in Troppan, dann bei den Bezirksgerichten in Königsberg, Bagstadt und Wigstadt nicht bloß deutsche, sondern auch Eingaben in czechischer Sprache und bei dem Kreisgerichte Teschen und bei sämmtlichen in dessen Sprengel gelegenen Bezirksgerichten auch Eingaben, welche in czechischer oder polnischer Sprache abgefaßt sind, anzunehmen seien, sofern sie nicht von Advocaten überreicht werden. Die

vorstehend bezeichneten Gerichte haben sich in dem mündlichen Verkehre mit Parteien und Zeugen der diesen Personen verständlichen Sprache zu bedienen und Erklärungen derselben, auf deren Wortlaut es ankommt, in der Sprache zu Protocoll zu bringen, in welcher sie abgegeben wurden. Die Gerichte haben demnach auch in diesen Bezirken die Verhandlungsprotocolle deutsch zu verfassen und die in der landesüblichen slavischen Sprache überreichten Schriftstücke in der deutschen Sprache zu erledigen; ebenso ist das Grundbuch nur in deutscher Sprache zu führen. Dieser Vorgang wurde wiederholt und jüngst mit Entscheidung vom 23. August 1909 vom k. k. obersten Gerichtshof als zu Recht bestehend anerkannt. Mit den Geheimerlässen des Finanzministers Raizl vom 30. Januar 1899, Z. 282, und ddo. 12. Februar 1899, Z. 1264, wurde für die Städte Troppau, Friedek und die Sprengel der Bezirkshauptmannschaften Troppau und Wagstadt sowie der in Freistadt, Teichen und Bielez die Berücksichtigung der czechischen beziehungsweise polnischen Sprache im äußeren Dienstverkehre der Finanzbehörden und Steuerämter vorgeschrieben. Bei den politischen Behörden werden wohl im ganzen Lande Eingaben in den beiden slavischen Sprachen angenommen. Grundjählich erfolgt bei allen landesfürstlichen Behörden die Erledigung auch solcher Eingaben in deutscher Sprache. Nur hie und da in Ausnahmefällen werden in den ostschlesischen Bezirken czechische oder polnische Erledigungen hinausgegeben. Dagegen ist in ganz Schlesien die deutsche Sprache ausnahmslos die innere Amtssprache der Gerichte, Staatsanwaltschaften und anderen landesfürstlichen Behörden und Aemter.

Auf dem Gebiete der Landesautonomie ist eine gezielte Regelung des Gebrauches der landesüblichen slavischen Sprachen nicht erfolgt. Nur hat der Landesausschuß auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 7. October 1907 mit Kundmachung vom 7. Jänner 1908, L.-G.-Bl. Nr. 10, für sich und alle Landesämter und Anstalten die deutsche Sprache zur ausschließlichen Geschäftssprache bestimmt, in welcher auch die in den landesüblichen slavischen Sprachen einlangenden Schriftstücke erledigt werden. Im geschlossenen deutschen Sprachgebiet (die Gerichtsbezirke Bennisch, Freiwaldau, Freudenthal, Jägerndorf, Jauernig, Ddrau, Olbersdorf, Weidenau, Würbenthal und Zuckmantel) gilt in allen Belangen die deutsche Amtssprache. In den gemischtsprachigen Bezirken haben die autonomen Behörden der unteren Instanzen das Recht, eine der drei landesüblichen Sprachen als ihre Amts- und Geschäftssprache zu bestimmen; doch sind in diesem Gebiete Amtsschriften der Einschreiter anzunehmen, auch wenn sie in einer landesüblichen Sprache abgefaßt sind, welche nicht die Amtssprache der betreffenden autonomen Behörde ist.

Es gibt zwar czechische, polnische und zahlreiche gemischtsprachige Volksschulen, an allen wird jedoch gemäß des Zeynel'schen Erlasses vom 16. Jänner 1873, Z. 3502 der deutsche Sprachunterricht als ein Theil des Gesamtunterrichts behandelt. Es besteht neben deutschen Mittelschulen je ein tschechisches und polnisches Gymnasium.

In Galizien sind die polnische und die ruthenische Sprache Landes Sprachen. Aber auch die deutsche ist gemäß der allerhöchsten Entschliessung vom 20. October 1852 (Nr. 250 d. W.) als Landessprache anerkannt. Dieser Charakter ist ihr vermöge der geschlossenen Ansiedlung der deutschen Bevölkerung in zahlreichen Gebieten des Landes, denen sie seit urvordenklicher Zeit den Stempel ihrer Nationalität aufgedrückt hat, nicht abzusprechen. Die Landesüblichkeit dieser drei

Sprachen hinsichtlich des Sprachengebrauches bei den landesfürstlichen Behörden ist durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1860, Z. 2166, und die correpondierenden Erlässe des Finanzministeriums vom 8. Juli 1860, Z. 2899, des Justizministeriums vom 9. Juli 1860, Z. 10.340, und durch die Verordnung der Gesamtregierung vom 5. Juni 1869, Z. 2354, sowie der Verordnung des Handels- und Eisenbahnministeriums vom 19. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 16 nachstehend geregelt. In den vier westlichen Kreisen sind die deutsche und polnische Sprache allein landesüblich, in den zwölf östlichen Kreisen die deutsche, polnische und ruthenische Sprache. Die Parteien können sich demgemäß in den vier westlichen Kreisen der deutschen oder polnischen, in den zwölf östlichen Kreisen der deutschen, polnischen und ruthenischen Sprache bedienen. In Ausfertigungen an die Parteien haben die Behörden und Aemter aller Dienstzweige nach Maßgabe des bezeichneten Gebietsumfanges jener der genannten drei Sprachen sich zu bedienen, in welcher die schriftliche Eingabe überreicht wurde, oder das mündliche Anbringen oder die protocollarische Vernehmung stattfand. In Bezug auf den dienstlichen Verkehr mit den Behörden und Aemtern sind hinsichtlich der Geschäftssprache die Gemeinden gleich den Parteien zu behandeln. Im inneren Verkehre haben sich alle Behörden und Aemter des Landes der polnischen Sprache zu bedienen. Nur für den Verkehr mit den militärischen Behörden, Aemtern und Gerichten, ferner mit den Behörden, Aemtern und Gerichten außer dem Lande und den Zentralstellen, ferner bei allen k. k. Cassen und k. k. Aemtern, welche mit Geld gebahren, rücksichtlich der von den Centralorganen zur Uebung der Controlle oder zur Zusammenstellung periodischer Nachweisungen dienenden Ausweise, ferner bei der inneren Administration und Manipulation des Post- und Telegraphendienstes und der der Centralleitung unmittelbar unterstehenden ärarischen industriellen Etablissements, sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Aemter und Organe und endlich im inneren Eisenbahndienst ist die deutsche Sprache anzuwenden. Bei den Collegialberatungen der Gerichte hat in deutschen und ruthenischen Sachen „soweit als thunlich“ der Vortrag und die Berathung in diesen Sprachen zu geschehen.

Die Amtssprache des Landtages ist die polnische. Bei seinen Verhandlungen kann die ruthenische Sprache ohne jede Einschränkung gebraucht werden. Der polnische Text der Landesgesetze ist der allein authentische; die anderen zwei Ausgaben enthalten nur die Uebersetzung. Der Sprachengebrauch bei den autonomen Behörden wurde durch das Landesgesetz vom 9. April 1907, L.-G.-Bl. Nr. 21, nach dem Grundsatz geregelt, daß die innere Amtssprache des Landesanschlusses die polnische ist, dieser sich aber je nach dem Einschreiten im äußeren Dienstverkehre der einen oder anderen der drei landesüblichen Sprachen zu bedienen hat. Die innere Amtssprache der Bezirks- und Gemeindevertretungen ist diejenige, deren sie sich in dieser Eigenschaft gegenwärtig bedienen; eine Aenderung dieser Sprache kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden. Das gleiche gilt von der äußeren Amtssprache dieser autonomen Körperschaften. Doch sind sie verpflichtet, Zuschriften und Eingaben ohne Rücksicht darauf, ob dieselben in der polnischen, ruthenischen oder deutschen Sprache abgefaßt sind, anzunehmen; die Erledigung erfolgt jedoch in der betreffenden Amtssprache. Für das Unterrichtsweisen der Polen ist bis zur Hochschule auf einheitlich nationaler Grundlage nach jeder Richtung gesorgt. Die Geschäftssprache des Landeschul-

rathes, nicht minder die der beiden Landesuniversitäten ist polnisch. Die deutsche Sprache ist in allen drei- und mehrklassigen Volksschulen sowie an allen Mittelschulen des Landes ein obligater Lehrgegenstand. In den israelitischen Volksschulen wird der gesammte Unterricht einschließlich der Religionslehre im ganzen Lande nur in polnischer Sprache erteilt. Es bestehen reindeutsche Volksschulen, aber es gibt im Lande keine Lehrerbildungs-Anstalt mit dieser Unterrichtssprache, ebensowenig eine Realschule. Vor Kurzem wurde die Aufhebung des letzten deutschen Gymnasiums eingeleitet. Die Ruthenen besitzen Volksschulen und einige wenige Gymnasien, jedoch weder Realschulen noch eine Hochschule ihrer Sprache; doch werden an der Universität in Lemberg einzelne Lehrgegenstände in ruthenischer Sprache vorgetragen. Es gibt keine ruthenische Lehrerbildungsanstalten, sondern nur solche mit ruthenischer und polnischer Unterrichtssprache. Mit Landesgesetz wurde bestimmt, daß der Unterrichtsminister auf Antrag des Landeschulrathes in den polnischen Mittelschulen die Einführung des Unterrichtes in der ruthenischen und in den ruthenischen Mittelschulen die Einführung des Unterrichtes in der polnischen Sprache verfügen könne. Dies ist an einigen Gymnasien bereits geschehen.

In der Bukowina sind die deutsche, rumänische und ruthenische Sprache Landes Sprachen. Hinsichtlich des Sprachengebrauches bei den Gerichten erging der Erlaß des Justizministeriums vom 17. August 1864, Z. 701 U., welcher unbeschadet der ausschließlichen Geltung der deutschen Sprache als äußere und innere Amtssprache eine Berücksichtigung der anderen Landes Sprachen bei den Strafverhandlungen und bei Entgegnungen der Erklärungen der Parteien, bei denen es auf den Wortlaut ankommt, anordnet. Auch der für die Rechtsfälle aus der Bukowina bestimmte Senat des Lemberger Oberlandesgerichtes bedient sich ausschließlich der deutschen Geschäftssprache. Mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. December 1860, Z. 2860, wurden die Bestimmungen des für Galizien hinausgegebenen Erlasses vom 4. Juli 1860, Z. 2166 auf den Dienstverkehr der anderen staatlichen Behörden und Aemter in der Bukowina ausgedehnt. Verhandlungssprachen des Landtages sind alle drei Sprachen; doch werden die offiziellen Protocolle der Landtagssitzungen nur deutsch verfaßt. Die Landesgesetze werden in drei abgeänderten Sprachausgaben hinausgegeben. Es scheint nicht festzustehen, daß der deutsche Text der allein authentische sei.

Die Deutschen des Landes besitzen Volks- und Mittelschulen sowie eine Hochschule ihrer Sprache. Die Ruthenen und Rumänen verfügen wohl über eigene Volksschulen, in den Mittelschulen wird jedoch neben ihrer Sprache auch die deutsche in ansehnlichem Maße als Unterrichtssprache angewendet. Obwohl weder die polnische noch die magyarische Sprache zu den Landes Sprachen gerechnet werden, existieren dennoch für diese nationalen Minderheiten eigene öffentliche Volksschulen (dermalen 9 polnische und 5 magyarische). Gemäß der im Zuge befindlichen Aenderung der Landes- und Landtagswahlordnung soll der polnischen Minorität eine Vertretung im Landtag gesichert werden; es ist daher möglich, daß die politische Entwicklung der nächsten Zeit zur Anerkennung ihrer Sprache als Landes Sprache führen wird.

In Dalmatien sind die croatische und die italienische Sprache Landes Sprachen. Durch die Verordnung vom 26. April 1909, L.-G.-Bl. Nr. 13, wurde bestimmt, daß die früheren Ministerialverordnungen vom 20. April 1872

und vom 21. November 1887 auf alle k. k. Civilstaatsbehörden und Aemter in Dalmatien, die den Ministerien des Innern, des Cultus und Unterrichtes, der Justiz, der Finanzen, des Handels, der öffentlichen Arbeiten und des Ackerbaues unterstehen, Anwendung zu finden haben. Es sind daher insbesondere die an Parteien oder Gemeinden ergehenden Erledigungen auf schriftliche Eingaben oder mündliche Anbringen von allen diesen Behörden und Aemtern in jener der beiden Landessprachen auszufertigen, in welcher die Eingabe abgefaßt ist oder das mündliche Anbringen vorgebracht wurde. Durch diese jüngste Verordnung wurde zugleich die bevorzugte Stellung der italienischen Sprache im inneren Dienste der Gerichte und anderen landesfürstlichen Behörden und Aemter aufgehoben und bestimmt, daß vom 1. Jänner 1912 angefangen die amtliche Correspondenz zwischen den Civilstaatsbehörden und Aemtern in Dalmatien und deren innerer und manipulativer Dienst in der Regel in croatischer oder serbischer Sprache zu vollziehen seien. Bei Collegialgerichten hat jedoch die Berathung in der Sprache zu erfolgen, in der die Entscheidung auszufertigen ist. Doch kann sich jedes Mitglied des Gerichtes bei der Abgabe seiner Stimme auch der anderen Landessprache bedienen. Nach dem Gesetze vom 25. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 76, wurde der Wortlaut des § 14 der für Dalmatien geltenden westgalizischen Gerichtsordnung dahin abgeändert, daß die Streittheile und Rechtsfreunde bei Gericht sich einer der landesüblichen Sprachen zu bedienen haben. Weder in diesem Gesetze noch in den Verordnungen vom 20. April 1872, L.-G.-Bl. Nr. 17, vom 21. November 1887, L.-G.-Bl. Nr. 37, und vom 26. April 1909, L.-G.-Bl. Nr. 13, ist ausgesprochen, daß nur diese beiden Sprachen bei den Gerichten und den anderen landesfürstlichen Behörden und Aemtern zulässig sind. Es sind daher auch Klagen und andere Eingaben in deutscher Sprache bei allen diesen Behörden anzunehmen und der Erledigung zuzuführen. Es ist nicht ganz klar, ob nun mit der italienischen auch die deutsche Sprache aus dem inneren Dienst der politischen und anderen landesfürstlichen Behörden (vgl. den Erlaß vom 24. Mai 1866, Z. 23.695) verdrängt wurde; doch ist anzunehmen, daß die theilweise Geltung der deutschen Sprache namentlich bei den politischen und Finanzbehörden in gewissen wichtigeren Beziehungen des innersten Dienstganges, namentlich in Präsidial- und Reservatsachen auch fernerhin aufrecht erhalten wurde.¹⁾ Jedensfalls hat sich nach der Verordnung der Gesamtregierung vom

¹⁾ Bezüglich der Gerichte, welche unter dem Statthalter Jovanović anstandslos Klagen und andere Eingaben annahmen und deutsch erledigten, nun aber wieder zurückweisen, sei auf das Hofdecret vom 13. Februar 1795, Z.-G.-S. Nr. 217, und das Hofdecret vom 9. Februar 1822, Z.-G.-S. Nr. 1837, sowie auf die Ausführungen oben, S. CIV, Anmerkung 1, hingewiesen. Bei den politischen, Finanz- und anderen landesfürstlichen Behörden und Aemtern wurden stets deutsche Eingaben angenommen und deutsch erledigt. Weder jene Hofdecrete noch diese Uebung wollten durch die Verordnung vom 26. April 1909, L.-G.-Bl. Nr. 13, aufgehoben werden. Im Gegentheil herricht in den Regierungskreisen die Auffassung vor, daß hiedurch die bisherige Geltung der deutschen Sprache im äußeren und inneren Amtsverkehr der hier in Rede stehenden Behörden und Aemter nicht berührt wurde, vielmehr nur das Verhältnis der serbo-croatischen Sprache zur italienischen geregelt werden wollte. Die Behauptung, daß die deutsche Sprache in Dalmatien nicht landesüblich sei und daher Eingaben in dieser Sprache von den Gerichten und anderen landesfürstlichen Behörden unerledigt zurückzuweisen sind, kann nur als widersinnig bezeichnet werden. Als Sprache, in welcher alle Behörden die Correspondenz mit den außerdalmatinischen und den Centralbehör-

26. April 1909 und der Statthalterciverordnung vom 11. Mai 1909, B. 1009/1 pr. der gesammte amtliche Verkehr, der sich über die Grenzen der Provinz erstreckt, insbesondere der Verkehr mit den Centralbehörden sowie der gesammte Verkehr mit den militärischen Behörden, Gerichten und Anstalten inner- und außerhalb der Provinz in der deutschen Sprache abzuwickeln. Ebenso hat der Verkehr der politischen Behörden mit der Gendarmerie in deutscher Sprache zu geschehen. Auch im Postdienst ist im Interesse der Sachcontrolle die innerste deutsche Amtssprache in Anwendung.

Die Geschäftssprache des Landtages ist vermöge eines Beschlusses vom Jahre 1883 die croatische Sprache. Die officiellen Sitzungsprotocolle werden dementprechend croatisch ausgefertigt; in den stenographischen Protocollen werden die italienischen Reden italienisch veröffentlicht. Die cyrillischen Schriftzeichen wurden bis nun nicht angewendet. Das Landesgesetzblatt erscheint in italienischer, croatischer (also nicht in serbischer, da der Druck bloß mit lateinischen Lettern erfolgt) und in deutscher Sprache. Ein Gesetz über den Sprachengebrauch bei den autonomen Behörden besteht nicht; doch bedienen sich der Landesauschuß und die Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Zara nur der serbocroatischen Sprache als Geschäftssprache. Die Italiener besitzen nur eine einzige öffentliche Volksschule (allerdings mehrere Privatschulen) und zwei Mittelschulen ihrer Sprache. In allen Mittelschulen des Landes wird Deutsch als obligater Unterrichtsgegenstand gelehrt.

den zu pflegen haben, als Sprache des im Kronlande dislocierten Heeres und der dort stationierten Gendarmerie, mit denen nur deutsch zu verkehren ist, als Sprache endlich der Kriegsmarine und des Eisenbahn- und Postverkehrs kann sie nicht als fremde bezeichnet werden.

Erste Abtheilung.

Quellenammlung.

1. Aus der böhmischen Kaittkammerordnung ddto. Prag den 25. März 1527.

Der camer in Behaim instruction und ordnung.

. . . . Die gemelten unser camerrät sollen auch die parteienfachen, so unser camergut ohn Mittel belangen oder demselben anhängig sein, die fur sie kumben, auch notturtiglich erwägen, beratslagen und darin abschied geben; wo ihnen aber je zu zeiten außershalb der sachen, davon in obberuhrten artickeln meldung beschiecht, unsers camerguts obliegen oder der parteien sachen so treffenlich begegnen, daß ihnen darin zu handeln zu swer sein wurde, sollen sie uns derselben, so ferr die ohn unsern nachteil so langen verzug erleiden mugen, mit ihrem rat und gut bedunken furderlich und grundlich schriftlich in teutscher Sprach berichten und dann nach unserm befehl und bejheid, den wir daruber geben werden, handeln.

2. Aus dem Landfrieden König Ferdinands I. in Schlesien ddto. Prag den 22. September 1528.

Erstlichen, soll das königliche Ober-Recht auf dem königlichen Hofe zu Breslau gehalten, verordnet und bestallt werden in aller Maß, wie das gemeine Privilegium, von weiland König Vladislao hochlöblichster Gedächtnus ausgegangen, von Wort zu Wort klärllich mitbringet und hernach folget

Und Niemand soll aus der Ober-Schlesien in die Nieder-Schlesien geladen werden, weiter soll auch zu Breslau nach alter Gewohnheit in teutscher Zungen getheidiget und gesprochen werden.

3. Aus der böhmischen Landesordnung vom Jahr 1530.

7. Belangend die Ausländer, welche nicht zur Krone, und auch die, welche zur böhmischen Krone gehören, die sollen alle ihre Rechts-sachen vor den Landrechten durch sich selbst oder einen andern, welchen sie sich ausrichten mögen, in böhmischer Sprache vorbringen.¹⁾

¹⁾ Aus dem Czechischen übersezt. Die durchschossen gedruckten Worte fehlten in der Wladislawischen Landesordnung vom Jahre 1500, als deren Revision sich die vom Jahre 1530 darstellt.

3a. Aus der Instruction der Böhmischen Kammer vom 24. April 1530.

(K. u. k. gemeinsames Finanzarchiv.)

Behaimisch register in teutsch zu pringen.

Damit dann unsern chamer räten mit pesserm bericht weiter zu statlicher gueter ordnung geholfen werd, so solten sie jeczso bey unserm puechhalter und secretari verfuegen, das die baide einander helfen, die behaimische register nach den behaimischen puechstaben in teutsch zu pringen und stellen, damit desselfen register bis zu nechst angeunder der ambtleut raittag fertig sein und geprauchet werden mugen.

Was mit partheyen gehandelt wirt, zu registriren.

Und ob was also in behaimischer schrift verfaßt, sol darneben gleich in teutsch gestellt werden.

Behaimisch quittungen.

Die behaimischen quittungen sollen unser buechhalter oder secretari mit teutschen kurzen worten die summa und darumb solch ausgabe bescheen seie, under schreiben.

Camersecretari.

So soll Jörg Ziabfa von Limberg unser rat und secretari bei bemelter unjerer behaimischen chamer sein, die brief und schriften uber all hendl und sachen, die im chamer rat beratschlagt und beschlossen werden, joviel not und die expedition betrifft, mit vleis fertigen . . . auch derselben unser chamer kanzley guete ordnung gehalten und vleissig aufsehen haben, das die beratslagten händl in behaimischer und teutscher sprach, wie es zu aller zeit die notturst erfordert, notturstiglich verfaßt, wol und recht geschriben und was not ist, ordenlich geregistrit werde. . . .

Puechhalter und chamersreiber.

Dergleichen soll auch unser puechhalter mit sambt dem secretari die behaimischen raittungen uber die ambter, pern und hilfgeldt in teutsche sprach machen damit, so wir des notturstig und begeru, uns jederzeit in baiderlei sprach notturstig bericht gegeben werden unge.

Was dann behaimisch quittungen verfertigt und genommen werden von parteien, so der teutschen sprach mit kundig noch verstendig sindt, es sey in unsern chamermaisters oder anderer ambtleut raittungen, soll unser puechhalter als chamersreiber die summa und warumb quittiert wirdet, in teutsch unden in dieselben quittung schreiben, damit solcher empfang und substanz der quittung ainem jeden unserm geordneten rat zu versteeen sey und auch in teutsch, dem es so gepuert, zugehriben werde.

4. Aus der böhmischen Landesordnung vom Jahre 1549.¹⁾

C 9.

Belangend die Ausländer, die zu der Kron und auch die nicht zu der Kron gehörig sein, die sollen alle ihre Sachen, und was sie sonst zu thun haben, vor den Landrechten durch sich selbst oder einen andern, den sie ihnen mögen ausrichten, in böhmischer Sprach furbringen, und da sie etwas in teutscher Sprach, oder lateinischer Zungen wöllen aufweisen, solches sollen sie desto zeitlicher, ehe dann ihr Handel fürkömpt, ins Amt, für welchen Rechten sie zu thun hätten, einlegen, damit es durch geschworne Notarien desselben Rechtens ins Böhemische gebracht wurde und die Rechtsprecher nicht gesaumet werden und von solcher Translation soll der, dene es zu gut geschehen, dem Notarien gebührliche Bezahlung thun.

H 19.

Demnach in verschiener Zeit die Herrschaft und Ritterchaft an gemeinen Landtage, der gehalten ist Freitags im Quatember vom Reminiscere Ann. 1496 mit Bewilligung des durchl. Fürsten und Herrn Vladislai Ungarischen und Böhemischen Königs, darauf verblieben und sich vereinigt haben, also ist auch endlich darauf befohlen, daß alle Einlagen in die Landtafel, die große und kleine, die Kauftafel oder Verschreibung- und Pfandtafel, die Ladungstafel oder Gedächnußtafel, sollen böheimisch geschrieben werden, aber betreffend die lateinische und teutsche Majestaten und andere Brief, die man von Wort einlegen will, die selbige, wie sie geschrieben sein, soll man auch in derselben Sprach lateinisch oder teutsch in die Landtafel legen . . .

5. Rescript Kaiser Ferdinands I. vom 8. August 1555

an die n.-ö. Regierung für die Gerichte in den fünf niederösterreichischen Ländern (Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthén und Krain mit den angereichten Herrschaften (windische Mark, Wöttling, Istrien und Karst) und der gefürsteten Grafschaft Görz. (Cod. Austr. II. S. 332).

Edele, Ehrsame, Gelehrte und Liebe, Getreue! Als Wir kurz verschiener Zeit auf Euer Schreiben und darin ausgeführten Ursachen in des von Edling Sach lateinisch zu procediren bewilliget, ist Uns hernach von Unserer niederösterreichischen Cammer ein schriftliches Bedenken überschießt worden, aus was Ursach weder dem von Edling noch andern Parteien vor Euer in einer andern Sprach dann teutsch zu procediren und zu handeln gestattet werden solle. Und so Wir dann nach gethaner Conferierung Euer beeder Bedenken befinden, rathjamer zu sein, bei dem alten gemeinen Brauch zu bleiben, dann aus demselben zu schreiten, dardurch etwo mehr Unrichtigkeit als Nuß entstehen möchte: demnach so ist unser gnädigster Willen, daß es hinführan bei dem alten gemeinen Gerichts-Brauch bleiben und keinem gestattet werden solle, in einer andern Sprach dann teutsch zu procediren. Aber des von Edling Sach belangend, diemeil Wir in derselben lateinisch zu verfahren schon bewilliget, so lassen Wir es bei solcher gethanen Bewilligung auf diesesmal gnädigst bleiben. Welches Wir Euch, darnach künftiglich zu richten, gnädigster Meinung nicht wollen

¹⁾ Uebersetzung des Petrus Sturba (1604).

bergen, mit angeheftem gnädigsten Befehl, Ihr wollet Unjern Rath und Cammer-Procurator auf sein Begehren hierin jederzeit geraumen Termin zu Fürbringung Unserer Nothdurft widerfahren lassen, wie Ihr dann zu thun wijsset. Geben in Unserer und des H. R. Reichs Stadt Augspurg 8. Augusti 1555.

5a. Aus den auf dem Landtage vom Jahre 1556 von den böhmischen Ständen beschlossenen Landtagsartikeln.

. . . . Item haben wir uns dahin verglichen, sintemal in diesem Königreich Rechtsens ist, daß einer dem andern ausgeschnittene Zettel in einigen Artikeln zuzufenden hat:

Soll einer dem andern solche ausgeschnittene Zettel in diesem Königreich in keiner anderen als in der böhmischen Sprache geschrieben übersenden und wenn immer Jemand solche in einer anderen Sprache geschrieben übersenden sollte, wird solche Zettel kein Einwohner dieses Königreichs anzunehmen verpflichtet sein. . . . (Übersetzt.)

6. Aus der Böhmischn Landesordnung Kaiser Maximilians II. vom Jahre 1565.

B XXXII

ist mit C 9,

F VII

mit H 19 der Landesordnung vom Jahre 1549 (Nr. 4 dief. S.) gleichlautend.

7. Aus dem von Kaiser Maximilian II. genehmigten Recess zwischen dem Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg als Fürsten von Jägerudorf und den Ständen dieses Fürstenthums vom 17. Februar 1570.

. . . . Und wie auch Herr und Ritterschaft nach Anordnung der mährischen Rechten, mit welchen sie begabt sind, beehrten, daß alle Rechtsachen in böhmischer Sprache mündlich vorgetragen würden, so willigte Se. F. Gnaden zugleich mit den erwähnten Ständen ein, daß fortan in beiden Sprachen, nämlich böhmisch und deutsch, jedoch ohne Nöthigung, verhandelt werde, so daß Niemand an seinem Rechte Abbruch erlitte, damit sich die Parteien hinlänglich verstehen und den Rechtsther die Parteien in ihren Beschwerden gerecht wahren könnten. So können sich auch jederzeit vor den andern Auntern, bei Anhören von Kommissionen und anderen Vorfällen die Parteien beider Sprachen nach Belieben bedienen.

Item soll man im Ante deutsche Schriften annehmen, aber diejenigen, die nicht deutsch können, sollen auch Schriften in böhmischer Sprache eingeben können und in diefer angehört werden.

8. Aus den Böhmiſchen Stadtrechten vom St. Gallustage 1579.

B VIII.

§ 1. Für allen ordentlichen Rechten im Königreich Böhmei, wann einer den andern irgend um eine Sache, es treffe an, was es wolle, vornimmt, soll der Kläger und ist verpflichtet, seine Klage über den Beklagten in böheimischer Sprach zu thun, und der Beklagte soll ihm auch in böheimischer Sprach Antwort geben.

§ 2. Und da ein Theil seinen Beweis in einer fremden Sprache thäte, so soll er solchen Beweis, ehe dann es in der Sachen zur Beweiſung kommt, durch einen geschwornen Schreiber bei denselben Rechten in die böheimische Sprach transferiren und bringen lassen, und also soll hernach ein jeder Theil die Sachen in böheimischer Sprach zu einem Ort führen.

9. Aus der landesherrlich genehmigten Erklärung der Stände in Betreff etlicher Artikel der Landesordnung des Fürstenthums Teschen Adto. Polnisch-Ditrau den 30. Juli 1590.

Der Siebende Artikel.

Auf den Siebenden Artikel seind sie wol zufrieden, wenn ausländische Personen ihre notdurft vorm Landrechten in böhmischer Sprach nicht fürbringen, noch aus jemand's armut von ihretwegen soliches zu thun vermögen können, daß auf solchen fall ihnen jemandes seinem begehren noch aus dem Landrechten zugeben werden möge. Wie dann auch dieser Artikel der gestalt vorhin in der Landesordnung klärlichen begriffen.¹⁾

10. Aus der von Kaiser Rudolf II. im Jahre 1592 bestätigten Landesordnung des Fürstenthums Teschen vom Jahre 1573.

(Fol. 10 und 11.)

Articulus XVIII.

Vor dem Gericht soll alles böhmisch, oder in einer dieser Zunge verständlichen Sprach und keiner andern sowohl von Einheimischen als Fremdden geredet und vorgebracht werden.

Articulus XIX.

Die Sentenzien und Aussprüche, sollen gleichen falls in böhmischer Sprach gemacht, ausgesprochen und geschrieben werden, alsdann unter dem Petchschaft des Herrn Marschall oder des Herrn Land-Richters ausgefertigt, in die Bücher einverleibet und denen Parteien von dem Herrn Kanzler ausgefolget werden.

Articulus XX.

Dasern aber jemand einige Rechtfertigungen, Briefe oder Zeugnisse vor dem Landrecht in einer anderen als der böhmischen Sprach vorweisen wollte, solche auch, es seie aus dem Teutschen oder Latein in das Böhmische transferiren zu lassen benötigt wäre, dieser solle zeitlich vor dem Eintritt in das Gericht solches sich durch glaubwürdige Personen in das Böhmische fleißig verlesen, abschreiben und alsdann nebst denen in der fremdden Sprach vor sich habenden Rechtfertigungen vorweisen, und dieses sowohl Lands-Einwohner als Fremdder, damit hierdurch andere Parteien nicht gehindert wurden.²⁾

¹⁾ Weingartens (Fasc. div. jur., 2. Bd., S. 336) Uebersetzung ist fehlerhaft.

²⁾ Weingarten Fasc. div. jur., 2. Bd., S. 314, übersezte: „Vor dem Gericht soll alles in böhmischer oder einer derselben gleichförmigen Sprach vorgebracht werden.“

10a. Aus der Instruction Kaiser Rudolfs II. für die Böhmisches Kammer, ddo. Prag, 1. Mai 1592.

(Im k. u. k. gemeinsamen Finanzarchiv.)

. . . Kanzlei- und Buchhaltereipersonen An- und Aufnehmung betreffend.
Wir wollen auch nicht, daß hinfüran mehrere Kanzlei- und Buchhaltereipersonen aufgenommen werden, als was allein die unvermeidliche Nothdurft erfordert, insonderheit aber sollen sich unsere Präsident und Kammerräte hinfür in Vertheidigung der gemeinen Dienststellen soviel möglich nurb Leut, die stet und beharrlich dienen mögen, auch beider Sprachen kundig sein, bewerben,

10b. Aus der Erbeinigung vom Jahre 1595,

so anno 1509 zwischen Koenig Wladislaw in Boheim an einem und Herrn Ludwigen Pfaltzgrafen und Churfürsten anders Theils, nachmals durch Koenig Rudolphen anno 1595 und Churfürst Friederichen aufgericht und bestaectigt worden. (Goldast, Commentarii ed. von Schminck, II. Theil, S. 147 ff.)

1719.

15. Da aber die Sach disputirlich wäre, mehrere Ausführung des Rechtens bedürfte und zu einem Proceß kommen müßte, so sollen Wir als Koenig in Boheim oder unser Statthalter in der Kron Boheim, oder der Richter an den ordentlichen Gerichten, dahin es gehoerig, eine mündliche Verhör anstellen, ob die Partei in der Güte vereinigt und verglichen werden könnte, und da der Beklagte in Böhme geseßen, solle in böheimischer Sprach, sonst aber in Meißn und außershalb der Kron Böhme in teutscher Sprach gehandelt und procediert werden.

18. Als sich auch oftmals bei unsern Vorfahren zugetragen, wann sie die Räte beederseits zusammen geschickt, daß die Räte eines Theils böheimisch, der ander Teil teutsch, desgleichen auch die Unterthanen also haben reden wollen, daraus erfolget, daß die Sachen ungehört blieben, und die Räte, desgleichen die beschiedenen Unterthanen, ohne Endschaft von einander ziehen müssen, daraus Weiterung, Irrung und Fehden und anders erfolgt: Derhalben haben wir uns vereinigt und verglichen: Weil in der Kron Böhme unter allen Ständen viel Personen seind, die der teutschen Sprache berichtet, daß hinfür so oft die Zusammenschickung durch uns alle oder zum Teil beschicht, die Räte und die Unterthanen die teutsche Sprach gebrauchten sollen und Wir, unsere Nachkommen, Erben und Könige zu Böhme und die Kron Böhme wollen, so oft die Räte zusammen geschickt und der Unterthan Sachen handeln, eine Person, so der Leute Nothdurft fürtragen kann, die beedes, der böheimischen und teutschen Sprache berichtet seie, verordnen.

11. Aus den Artikeln des mährischen Landtages zu Olmütz am Tage Johannis des Täufers im Jahre 1609. ¹⁾

Von der Annahme der Ausländer als Inwohner in das Land.

Was es die Annahme der Ausländer als Inwohner des Landes anbelangt, haben wir Stände beschloffen, daß

¹⁾ Aus dem Czechischen übersezt.

Fünften: Der Ausländer seine Kinder die böhmische Sprache lernen lassen solle und dies in dem Maße, daß sie als geborene Mährer gut böhmisch sprechen und dann nach Würdigkeit und Gelegenheit der Zeit ihrem Vaterlande auch nützlich sein können.

Sechsten: Nach dem Tode solcher von dieser Zeit an als Einwohner angenommener Ausländer sollen die Söhne, welche Böhmisch können, die Landgüter vor den andern erben, diejenigen aber, welche nicht böhmisch können sollen ihre Erbtheile in Geld oder anderweitig in Empfang zu nehmen verpflichtet sein. Und wer sich nicht nach diesen Artikeln verhalten sollte, dessen Annahme soll null und nichtig sein, und er sein Recht verlieren . . .

12. Das böhmische Sprachenzwangsgesetz vom Jahre 1615.¹⁾

Aus den Artikeln des von Montag nach Trinitatis bis Sonnabend nach Hieronymi des Jahres 1615 im Beisein des Kaisers Matthias auf dem Prager Schloß abgehaltenen General-Landtages.

(Fol. CC XXXV der gedruckten Landtagschlüsse.)

Artikel: Von der Erhaltung der alterwürdigen böhmischen Sprache und deren Ausbildung.

Und nachdem sich die Stände vergewärtigten, wie ihre edlen Vorfahren, bemüht, ihre böhmische Sprache und Nationalität auszubilden, zu heben und zu erhalten, und von der Ansicht geleitet, daß mit dem Untergange der böhmischen Sprache auch das böhmische Volk und der Name der Böhmen untergehen müßten, (zweifelloß nach dem Beispiele jener Völker, welche, um sich bei fremden Völkern einen berühmten Namen zu verschaffen, nicht nur in ihrem eigenen Lande selbst ihre angeborene Sprache zu verfeinern trachteten, sondern auch von ihren Nachbarn, mit welchen sie ein Freundschaftsverhältnis und mancherlei Verträge eingiengen, unter anderem insonderheit dieses begehrten, daß diese jene ihre Sprache lernen und im eigenen Lande gebrauchen) dies als Recht verordneten, daß vor den Gerichten in diesem Königreiche nicht anders als in böhmischer Mundart gesprochen und Prozeß geführt werden dürfe, was bei unjeren Vorfahren, welche solcher-gestalt für ihr Vaterland als dessen echte Söhne wohlgesinnt und auf die Bildung ihres Volks und ihrer Sprache eifrig bedacht waren, höchlich lobenswert und notwendig ist, so kann hiegegen bei vielen gegenwärtigen Inwohnern dieses Königreichs, den Nachkommen jener, nicht anders denn getadelt werden, daß sie nicht in die Fußtapfen ihrer Vorfahren treten und mehr auf die Einführung verschiedentlicher fremder Sprachen und Völker in dieses Königreich, unser theueres Vaterland, ausgehen. Und wenn dem nicht rechtzeitig einmal in den Weg getreten würde, könnte dies schließlich nicht anders als zu großer Schädigung und Bedrückung unseres böhmischen Volkes gereichen: denn es fällt in die Augen, daß hier im Lande die Fremden immer mehr zunehmen, solche sich hier ansäßig machen, hier ihre Gewerbe ausüben und Verträge und Handelsgeschäfte abschließen, große Vermögen erwerben, zu mancherlei Ämtern, insbesondere viele darunter (die kaum drei tschechische Worte bewußt, die ihre Rechtsachen in böhmischer Sprache vorbringenden Parteien nicht verstehen und das Recht dieses Königreichs nicht kennen) in Städten und Märkten zu Rathsstellen befördert werden, ja daß an vielen Orten des Königreichs vor den Gerichten und vor den

¹⁾ Nach dem czechischen Texte zum erstenmale in vollständiger Uebersetzung abgedruckt.

Räthen in fremder Sprache (was offenbar gegen die Landesordnung in B 32 gerichtet ist, wo verfügt worden, daß jedermann seine Rechtsfachen vor dem Landrechte in böhmischer Sprache vorbringen müsse, aber auch gegen die obberührte bestimmte Verordnung unserer Vorfahren) gesprochen und Proceß geführt wird. Ingleichen werden an nicht wenigen Collaturen der Stände dieses Königreichs, zu welchen aber solche ansässige Untertanen gehören, die zum großen Theil außer der böhmischen Sprache keiner anderen kundig sind, ausländische, die böhmische Sprache nicht gebrauchende Geistliche angestellt und gehalten, während im Gegenseize hiezu nicht verlautet, daß die Böhmen etwa von hier aus dem Lande anderswohin ziehen, sich ansiedeln und wo immer bei den fremden Völkern eine ähnliche Annehmlichkeit oder annähernd gleiche Förderung erfahren und in irgend einem fremden Lande in böhmischer Sprache entweder in ihren Rechtsangelegenheiten vor den Gerichten sprechen, oder in Kirchen das Wort Gottes predigen dürfen, woraus klar erhellt, daß die Böhmen abnehmen und die Ausländer im Königreiche Böhmen weidlich zunehmen müssen.

Und deshalb geruhten Seine Majestät der Kaiser sich einhellig mit den Ständen dahin zu vereinigen, daß erstlich alle diejenigen, welche aus dem Auslande in dieses Königreich sei es als Inwohner, sei es als Bürger in die Städte, an- und aufgenommen sind, ihre Kinder schon von Jugend auf Böhmisch lernen zu lassen verpflichtet sind, damit diese, hier geboren und aufgewachsen, daß sie Czechen seien (da ein Volk vom andern durch nichts so eigentlich als durch die Sprache unterschieden werden kann) durch die That bekunden.

Ferner sollen, damit auch die Kinder der in bisheriger jüngster Zeit ins Land angenommenen Ausländer eine um so größere Veranlassung zum Böhmischlernen hätten, die Kinder beiderlei Geschlechts der höheren und niederen Stände, welche gut böhmisch zu sprechen verstünden, nach dem Tode ihrer Eltern vorweg vor den andern von den unbeweglichen Gütern einen doppelten Erbtheil empfangen und ihnen dergestalt vielmehr die unbeweglichen Güter verbleiben, die anderen aber und die nicht böhmisch könnten, in Geld oder anderweitig ihre Anteile erhalten und sich damit zu bescheiden verpflichtet sein. Es soll aber fortan und für künftige Zeiten von der Verabschiedung dieses General-Landtages angefangen, in keinerlei Weise ein Ausländer, welcher der böhmischen Sprache nicht kundig wäre und seine Nothdurft in derselben Sprache vorzutragen nicht vermöchte, als Inwohner ins Land oder als Bürger in die Städte angenommen werden, sondern wer immer begehren mag, in dieses Königreich aufgenommen zu werden, ist verpflichtet, vorerst Böhmisch zu lernen, und soll ihm erst, nachdem er es erlernt, solches zu teil werden und früher nicht, jedoch mit dieser vorzüglichen Ausnahme, daß kein solcher in das Land neu angenommene Ausländer, noch dessen Kinder bis ins dritte Glied zu irgend welchen Ämtern, seien es Landes- oder städtische Ämter oder auch andere, noch auch zu irgend welchen Richterstellen befördert werden dürfen, und dies aus dem Grunde, weil es den Ausländern unmöglich ist, sich so rasch alle Gewohnheiten und Gebräuche des Landes, in dem sie geboren sind, abzugewöhnen, und die Rechte dieses Königreichs, nach denen die Einwohner Böhmens gerichtet werden sollen, so schnell zu verstehen und zu erlernen, und damit sie nicht vielleicht, wenn man ihrer in irgend welchen Angelegenheiten notwendig bedürfte, etwas Ungewöhnliches oder Schädliches in dieses Land gegen die guten alt hergebrachten Ordnungen einführen, dann auch deshalb, damit die Böhmen von Altersher, als die wahren, eigentlichen und natürlichen, dieses unferes Vaterlandes geliebte Söhne vor den neulich in das

Land angenommenen Ausländern, gewissermaßen dessen Stiefkindern, eine größere Förderung und Belohnung für treue und wirksame Ihnen Maj. den Königen von Böhmen und diesem Königreiche erwiesene Dienste genießen können, ja damit auch die Andern, wenn sie bei den Kindern die Belohnung für die Verdienste der Väter wahrnehmen, dasselbe auch bei ihren Kindern erhoffen und dadurch gleichsam angetrieben werden, sich um so bereitwilliger in öffentlichen Angelegenheiten gebrauchen und sich keine Arbeit und Mühe zur Beförderung des öffentlichen Wohles verdrießen zu lassen.

Nicht minder sollen, wie bei den Landtagen, so auch bei den höheren Gerichten auf dem Prager Schloß und bei den Gerichten in allen Städten und Märkten Seiner Majestät des Kaisers als Königs von Böhmen und Ihrer Majestät der Kaiserin als Königin von Böhmen sowie des Herren-, Ritter- und Bürgerstandes und der Geistlichkeit in Rechtsfällen kein Prozeß geführt, und anhängig gemacht, Beweise zugelassen und Urtheile gesprochen werden, denn in böhmischer Sprache. Ingleichen soll in den Pfarren, Kirchen oder Schulen, in denen vor zehn Jahren das Wort Gottes in böhmischer Sprache gepredigt und die Kinder in dieser böhmischen Sprache unterwiesen worden, solches nun und auch in Zukunft bei der früheren guten Art verbleiben und sollen die anderen fremdsprachigen Schul-Verwalter, Geistlichen und Prediger, welche nicht böhmisch könnten und predigten, dort nicht eingesetzt und angestellt werden; die neuerrichteten Kirchen und Schulen werden jedoch darin nicht einbezogen.

Und wenn irgendwo in den obgenannten zehn Jahren an solchen Pfarren und Schulen neulich Deutsche angestellt wurden und in fremder Sprache predigen, dann sollen diese alle bis zum nächstfolgenden Tage Sct. Georgi von hier entfernt und an ihrer Statt, wosern sie von denen unter einerlei Gestalt sind, vom Herrn Erzbischof, und wosern unter beiderlei Gestalt, von dem Administrator und dem Consistorium in Prag andere Geistliche und ebenso Schulverwalter böhmischer Nationalität angestellt werden. Im Falle dieses aber von welchen Collatoren immer bis dahin nicht geschähe, soll jeder von ihnen mit 1500 Schock böhmischen Groschen gestraft werden, und zwar auf diese Weise, daß ein Theil demjenigen, der dies erkundete, der zweite dem Lande, der dritte dem Spital gereicht werde. Und wegen dieser 1500 Schock böhmischer Groschen soll derjenige, welcher dies erkundete, die Sache an das Kammergericht des Königreichs Böhmen leiten. Und dieses Kammergericht soll der belangten Partei keinerlei Aufschub gewähren, sondern soll sofort, nachdem es zur Ladung kam, die Parteien abhören und mit einem gerechten Spruche begaben. Auch sollen zwischen den Parteien die Schäden nicht gegenseitig aufgehoben werden.

Und nachdem in bestimmter Weise berichtet wird, daß einige Personen von den Ständen und auch vom gemeinen Volke sich untereinander verbunden haben, daß bei ihren gemeinsamen Zusammenkünften keiner Böhmisches spreche, was unserer böhmischen Sprache zu großem Schimpf und Schaden gereicht, haben sie¹⁾ daher darob beschloffen, daß wer es auch immer sei, der als Anwohner dieses Königreichs, obgleich der böhmischen Sprache kundig, nicht Böhmisches reden wollte, sondern auch Andere vom Böhmisches-reden abhielte, im Lande nicht geduldet werde, sondern binnen einem halben Jahre darauf das Land zu verlassen habe. Und solange er dies nicht gethan, soll er als Störer des Gemeinwohls ferner keinerlei Rechte und Freiheiten dieses Königreichs genießen dürfen.

1) Kaiser und Stände.

Und weil auch dies erhoben und erfunden wurde, daß an einigen Orten hier im Königreiche Böhmen, insbesondere in den Prager Städten, Leute von deutscher Nation sich eine deutsche Gemeinde nennen, während man in diesem Königreiche Böhmen von keiner anderen Gemeinde als von einer böhmischen Gemeinde weiß, auch eine solche niemals weder von Sr. Majestät dem Kaiser noch auch von Ihrer Majestät Vorfahren berühmten und seligen Gedächtnisses als Königen von Böhmen ausgeföhrt und zugelassen worden, und weder in der Landesordnung noch den Gesetzen des Königreichs Böhmen irgend eine Erwähnung von einer deutschen Gemeinde sich vorfindet, haben sich deshalb alle drei Stände dahin verglichen, daß dies in Zukunft niemals geschehe und keinerlei neue Gemeinde in diesem Königreiche sich besonders deutsch nennen dürfe. Wer aber ungeachtet dieser Schlußfassung der Stände dieses zugeben und eine Gemeinde anders als böhmische Gemeinde be- nennen und anerkennen würde, der soll der oben festgesetzten Strafe verfallen sein.

13. Aus der Ordnung ddo. Prag den 19. September 1616,
wie es mit dem deutschen Vicekanzler, beziehungsweise der schlesischen und lausitzischen deutschen Expedition (der böhmischen Hofkanzlei) gehalten werden soll.

11) Nachdem auch etliche Fürstentümer in Schlesien sich der böhmischen Sprach gebrauchen, sollen derselben Sachen durch den böhmischen Secretarium im Rath ordentlich fürgebracht und darauf die Nothdurft dem Rathschluß und Ihrer Kaij. Majestät Resolution nach böhmisch expedirt werden.

14. Aus der Verneuertten Landesordnung des Königreichs Böhheim,
ddto. Wien den 10. Mai 1627.

B 12.

Von denen Ausgeschnittenen Zetteln, so vor Anfang des Proceß bei dem Land-Recht gebräuchlich.

Demnach bishero in Unserm Erb-Königreich Böhheim gebräuchlich gewesen, daß derjenige, so einen andern bei dem Land-Recht vornehmen wollen, demselben, ehe und zuvor solches geschehen, einen ausgeschnittenen Zettel durch zwei Personen zugeschiekt, in welchem er richtige, klare und unverdunkelte Antwort auf seine gegen ihm habende Präntension, Zu- und Anspruch begehret: Darauf das Gegen-Theil ihm innerhalb 14 Tagen gleichermaßen in einem ausgeschnittenem Zettel Antwort zu geben und dieselbe ihm, allermassen wie obberuhrt, zuzuschicken schuldig gewesen, und aber solches nicht allein zum Glimpf, sondern auch zu gütlichen Vergleichungen, wie nicht weniger nachmals zu besserer Richtigkeit in Verführung der Prozeßen gebietet, so lassen wir es in denen Fällen auch, da es hiebevorn in Gebrauch gewesen, gnädigst bewenden und mögen solche ausgeschnittene Zettel hinführo nicht allein in böheimischer sondern auch in teutscher Sprach verfaßt und dem Gegentheile zugeschieket werden: Jedoch also, daß denenjenigen, welche der böhmischen Sprach kundbarlich nicht kundig, die ausgeschnittenen Zetteln in der teutschen Sprach, denen aber, so der teutschen Sprach nicht kundig, in der böheimischen, und denen, welche weder geborne Böhmen noch Teutsche sein, in einer unter denen beiden Sprachen isinnuirt werden sollen.

C 2.

Und nachdem Wir die teutsche und böheimische Sprach zugleich in Unserm Erb-Königreich Böhheim gehalten und fortgepflanzt haben wollen, als sollen die Schriften entweder in der teutschen

oder böheimischen Sprach eingebracht werden; jedoch also, daß, wann kundbar, daß der Beklagte der teutschen Sprach nicht kündig, die Klage in böheimischer, und wann er der böheimischen Sprach nicht kündig, in teutscher, und wann Beklagter nicht ein geborner Teutscher oder Böheimb wäre, in einer unter denen beiden Sprachen (allermassen wie hieroben von denen ausgeschrittenen Zetteln angeedeutet) einantwortet, und nachmals der Proceß in derselben Sprach bis zu Ende geführt und in solchem Proceß sowohl bei dem Landrecht als bei der Landtafel in keiner andern Sprach etwas eingegeben, gehandelt oder tractirt werden.

C 3.

Wie nun wegen der Sachen, so in böheimischer Sprach einkommen, kein onderbares Bedenken, also sollen bei der Landtafel allezeit zum wenigsten drei unter denen Unter-Amtsleuten, so der teutschen Sprach am besten kündig, verordnet werden, welche die teutschen Schriften annehmen, und was zu derselben Proceß gehöret, es sei mit Erteilung der Citationen, Verleihung der Dilationen, Examinirung der Zeugen oder sonstn befördern. Auch wann etwan ein Zweifel vorfiele, oder wegen derjenigen Fälle, so zu besserer Fortstellung des Proceßes vor die Unter-Amtsleute in dieser Landes-Ordnung remittirt werden, ein Aussatz zu machen wäre, sollen sie solches denen andern ihren Collegen communiciren und es ihnen dentlich vorbringen und referiren, und wann sie sich eines Bescheides verglichen, insgesamt solchen Bescheid denen Parteien entweder mündlich oder schriftlich geben.

C 4.

Wie aber vor diesem die Beschiedungen und Obeslänj in eine sonderbare Quatern bei der Landtafel eingezeichnet worden, also sollen solche Quaternen allezeit zwo sein, und in die eine die teutschen, in die andere aber die böheimischen Sachen registrirt werden. Gleichermassen soll es auch mit denen Amts-Büchern, in welche die Zeugnisse eingeschrieben werden, gehalten und jederzeit ein geschwornor Registrator sein, so die teutsche Zeugnisse aufschreiben, auch wann sie böheimisch gegeben, dieselben transferiren und teutsch eintragen, jedoch das böheimische Original beilegen soll. Ebenmäßiger Weise soll es auch mit denen böheimischen einkommenden Sachen vice versa gehalten werden.

C 5.

Wie nun Kläger die Wahl hat, in welcher Sprach er Beklagten fürnehmen wolle, wann Beklagter beider Sprachen kundig und solches kundbar ist, also soll er, wann es nicht kundbar, sich seines Gegentheils Beschaffenheit, ehe und zuvor er etwas mit ihm ansanget, fleißig erkundigen, und da er zweifelte, ob er beider Sprachen Wissenschaft hätte, ihn in seiner Mutter-Sprach fürnehmen, damit er sich selbst nicht aufhalte. Und weil sichs oft zutragen möchte, daß die Schriften in einer Sprach gestellet und dann in einer andern in denen Gerichten eingebracht und denen Parteien insinuirt wurden, so wollen Wir die gnädigste Verordnung thun, daß in allen und jeden Kreisen gewisse geschworne Translatores (deren sich die Parteien sicherlich gebrauchen mögen, jedoch daß sie an dieselben nicht eben gebunden sein sollen) verordnet werden. . . .

D 42.

. . . Wir auch endlichen wollen, daß alle die, so sich zuvor bei denen Gerichten mit Procurir- und Advociren gebrauchen lassen, oder also beschaffen

sein, daß sie sich instkünftig brauchen lassen möchten, einem jeden, so es von ihnen begehret, um die hieroben gesetzte Salaria in ihrer Mutter-Sprach nach dieser Unserer Ordnung zu advociren und zu procuriren verbunden sein sollen: Mit dieser ausdrücklichen Bedrohung, daß, auf welchen es erwiesen wurde, daß er sich dessen verwerderete, derselbe die Zeit seines Lebens weder in Unserm Erb-Königreich Böhme noch anderen Unseren Königreichen und Ländern weder zum Procurir- noch Advociren gelassen werden soll.

D. 43.

Und demnach nunmehr von Urtheilen und Rechts-Sprüchen zu handeln, so auf Erkenntnuß ergehen, darzu aber vorgehende fleißige Relation der Gerichts-Acten vonnöthen, so ist es zwar vor diesem bei denen mündlichen Processen also gehalten worden, daß der Vice-Land-Schreiber, was mündlich geredet worden, aufgeschrieben, der Declamator aber die Allegata und den geführten Beweis registriret und verzeichnet und nach mündlicher Verhör, einer so wohl als der andere, was also aufgeschrieben und verzeichnet worden, dem Land-Recht vorgebracht haben. Weil aber anjeko schriftlichen verfahren wird, so sollen zwar die Schriften von Wort zu Wort in der Sprach, wie dieselben eingebracht, in dem Land-Recht (gestalt auch in anderen ansehnlichen Tribunalien gebräuchlich) von dem Declamatore (derer jederzeit zwei, ein teutscher und ein böheimischer, sein sollen) abgelesen werden, und was einer oder der andern Partei Praetensionones sein und was ein jeder vor sich zu erkennen begehre, auch die Fundamenta, darauf eine jede Partei solche seine Praetension und rechtliches Suchen und Begehren gründet, von etlichen oder allen Obristen Land-Officireren und Land-Rechts-Beisitzeren aufgeschrieben, von allen aber fleißig aufgemerket werden, auf daß ein jeglicher nachmals der Sachen nachdenken und in Fällung des Urtheils sein Gewissen desto besser verwahren könne.

D. 47.

Und ob wir wohl gnädigst darauf bedacht, wie beide Sprachen, die teutsche und böheimische, also eingeführet werden, daß alle Land-Rechts Beisitzere einer sowohl als der andern Sprach kündig seyn möchten: Jedoch weil solches Anfangs etwas schwer seyn möchte, so wollen Wir deswegen, und zu desto besserer und schleuniger Beförderung der Urtheile, daß wann bei dem Land-Recht teutsche und böheimische Sachen zugleich vorhanden, die Land-Officirere und Land-Rechts Beisitzere in zwei Senatus (wie auch wohl in anderen hohen Tribunalien zu geschehen pfleget) von dem Land-Richter ausgetheilet, und zwar in dem einen Senatu allein diejenigen, so der teutschen Sprach recht kündig, gebrauchet, und bei demselben Senatu die teutschen Sachen teutsch abgelesen, bei dem andern aber (darinnen diejenigen zu gebrauchen, so der böheimischen Sprach recht kündig) die Acten, so in der böheimischen Sprach eingebracht, gleichermaßen abgelesen werden sollen, und daß in einem Senatu der Land-Richter, in dem andern der Land-Cammerer oder in seinem Abwesen ein anderer Land-Officirer (wie Wir dann diesfalls, wie auch wegen der Personen, so in einem oder dem andern Senatu, wann nur der Unterscheid der Sprachen gehalten wird, zu gebrauchen, die Disposition Unserm Land-Richter gnädigst lassen) praesidiren und bei dem Ausspruch eines jeden Urtheils zum wenigsten acht Personen neben dem Praesi-

dentem und also neun gegenwärtig sein und dieselben in der Sprach, darin die Schriften einkommen, umfragen, votiren und sententia niren sollen. Und wann sie sich des Urtheils nach denen mehreren Stimmen vergleichen, soll solches nachmals bei dem gesammten Land-Recht auf vorgehende kurze Relation, so der Praesident mit Vermeldung, in was für einer Sach und wie der Ausspruch geschehen sei, thun soll, publiciret: Was aber etwan schlechte Bescheide anlanget, dieselben von jedem Senatu der Parthei alsobald gegeben werden.

F 4.

Was aber die Urtheile anlanget, als soll, wann die Acta bei Unserer königlichen böheimischen Hof-Kanzlei einkommen und ordentlich inrotuliret, der Ausspruch daselbst in der Kanzlei geschehen und zum wenigsten sieben Personen aus Unseren Obristen Land-Officireren, Land- und Cammer-Rechts-Beisitzeren oder anderen Unseren zur Justiz geschwornen Rätthen neben dem Obristen Kanzler und Vice-Kanzler darzu gebraucht, auch jederzeit von Unserm Obristen Kanzler Unseres Erb-Königreichs Böhheim, zu Unserer allergnädigsten Resolution Uns vorgetragen und namhaft gemacht, und darbei der Unterscheid derjenigen, so der Sprach, in welcher die Acta eingebracht, kündig oder nicht kündig, wohl in Acht genommen, auch wann sie teutsch einkommen, von dem teutschen Secretario und denen zu der teutschen Expedition gehörigen Personen, wann sie aber böheimisch, von denen böheimischen colligiret und abgelesen werden: Inmassen dann auch, was sonst aus Unserer königlichen böheimischen Hof-Kanzlei ausgehet, in was für Sachen es auch sei, jederzeit auf den Stand, Kreis oder die Personen, so kundbarlich entweder allein teutsch oder böheimisch können, Acht gegeben werden soll.

F XV.

Weil auch bei angeregten Rechten das Schuld-Wesen, wann wegen Schulden die Güter verkauft und nachmals zwischen denen Creditoren der Quoten halber Wichtigkeit gemacht werden sollen, tractiret, auch oft andere Zeit darzu bestimmt worden, so soll hinführo, wann sich dergleichen zutrüge, solche Sach nicht aufgezo-gen, sondern jederzeit schleunige Tagfahrten zu derselben Erörterung von denen Unter-Amt-Leuten angefeket, darbei mündlich in teutscher Sprach, wann die Creditores in mehrer Anzahl Teutsche, oder in böheimischer, wann mehr böheimische als teutsche Creditores, verfahren und zur Nachricht in derselben Sprach die Beschiedungen oder Citation zur Tagfahrt ausgefertiget werden.

F XLVI.

(Von dem Camer-Recht.)

... Jedoch wann teutsche und böheimische Sachen zugleich vorfielen und also die Rechts-Beisitzere in zween Senatus ausgetheilt werden sollen, so wird es genugsam sein, daß in Verfaß- und Aussprechung der Urtheil sieben Personen neben dem Praesidenten (welches in dem böheimischen Senatu der Obriste Landhofmeister, in dem teutschen aber welchem aus denen Camer-Rechts-Beisitzern er Obrister Landhofmeister es auftragen wird, sein soll) sich befinden: Es sollen aber die Urtheil in Unserm Namen, wie auch beim Land-Rechten gesprochen werden.

F LXXI.

(Von dem Hof- oder Lehenrecht.)

... Die Urtheil aber sollen in Unserm Namen, wie bei dem Land- und Camer-Rechten gesprochen, auch wann es vornöthigen, gleichermaßen wie bei dem Land- und Camer-Rechten die Besitzere in zwei Senatus getheilt und neben dem Praesidenten (welches in dem böheimischen Senatu der Hofrichter, in dem teutschen Senatu aber der nächste Besitzer nach ihm, so der teutschen Sprach recht kündig, sein soll) in einem jeden Senatu bei dem Ausspruch des Urtheils zum wenigsten sieben Personen sich befinden.

J VI.

Obzwar hiebevorn geordnet und gesetzet, auch bishero also gehalten worden, daß alle Einverleibungen und Einschreibungen, welche entweder in die größere oder kleinere, wie auch Kauf- Pfand- und Ladungs- oder Gedächtnuß-Land-Tafel eingeschrieben werden, in der böheimischen Sprach einverleibt und eingeschrieben worden, so thun Wir doch solches aus königlicher Macht, fürnemlich der Urjachen halber, weil nach gedämpfter Rebellion der mehrere Theil der Land-Güter mit Ausländischen, insonderheit Teutschen, besezet worden, welchen ihres Wohlverhaltens und erzeugter getreuer Dienste wegen, sich einzukaufen von Uns allergnädigst vergönnet worden, aufheben und cassiren, sondern setzen, ordnen, und wollen, daß einem jedwedern frei stehe, seine Contracten, Testament und anders in was Sprachen unter diesen beiden, als der teutschen und böheimischen, es ihme gefällig, einverleiben zu lassen.

15. Aus der Verneuertten Landesordnung des Erbmarkgrafthums Mähren ddto. Prag den 10. Mai 1628.

(Fol. XI.)

Obwohle hiebevorn kein Ausländer sich in diesem Unserm Erb-Markgrafthumb Mähren anders nicht als auf gewisse Maß und Weise in das Land einzukaufen können und die über Landgüter getroffene Käuf in die Land-Tafel insinuiert und eingeschrieben werden müssen: Jedoch nachdem Wir dieses Unser Erb-Markgrafthumb Mähren auf die wider Uns entstandene Rebellion mit zulässiger Gewalt, Gegenwehr und gewaffneter Hand eingenommen und hierauf etlicher Rebellen Güter, die von Uns confiscirt worden, zum theil Ausländern und zum theil auch Inländern verkauft und zu kaufen gegeben, so setzen, ordnen und wollen Wir, daß, so viel die Einschreib- und Einverleibung der Land-Güter anbelangt, auch in teutscher Sprach in die Land-Tafel eben der Würdigkeit und Kräften als die alten sein, und alle diejenige ernstlich gestraft werden sollen, welche obberührte Käuf und Contract, so sich in der Land-Tafel befinden, sie treffen gleich an, wenn sie wollen, In- oder Ausländer, aus der Ursach, daß sie nicht böheimisch, sondern teutsch eingetragen und einverleibt worden, anzusechten und zu hintertreiben sich unterstehen wollen: Zugleichem soll auch wider die verfahren werden, so obberührte Contract, darumb daß die Ausländer zur Zeit des aufgerichteten Contract im Land nicht angenommen gewesen, in Disputat ziehen wollen.

(Fol. XLIV.)

Was die Register, darinnen die Ladungen eingeschrieben werden, anfangen thut, die sollen allezeit doppelt sein, nemlich eine für die Böhmeische, und andere für die Teutsche, in welche Register sie solche Ladung fleißig, nicht anders als wie man sie ihnen übergibt, ohne Zugabung und Minderung deroeselben einschreiben sollen, dann einem jeden stehet seine Ladung auf Gewinn und Verlust . . .

(Fol. LXII und LXIII.)

Und nachdem Wir die teutsche und böheimische Sprach zugleich in Unjerm Erb-Markgrafthumb Mähren gehalten und fortgepflanzt haben wollen, als sollen die Schriften entweder in der teutschen oder böheimischen Sprach eingebracht werden, jedoch also, daß wann wissenlich, daß der Beklagte der teutschen Sprach nicht kündig, die Klage in böheimischer, und wann er der böheimischen Sprach nicht kündig, in teutscher, und wann Beklagter nicht ein geborner Teutscher oder Böhmeib wäre, in einer unter denen beiden Sprachen (allermaßen wie hieroben von denen ausgeschnittenen Zetteln angedeutet) eingantwortet und nachmals der Process in derselben Sprach bis zu Ende geführt und in solchem Process sowohl bei dem Land- als Kleinern Recht in keiner andern Sprach etwas eingegeben, gehandelt oder tractirt werden.

Wie nun wegen der Sachen, so in böheimischer Sprach einkommen, kein sonderbares Bedenken, also sollen bei denen kleinern Rechts-Officirern allezeit zum wenigsten drei unter ihnen, so der teutschen Sprach am besten kündig, verordnet werden, welche die teutschen Schriften annehmen und was zu derselben Process gehöret, es sei mit Examinirung der Zeugen, oder sonst befördern, auch wann etwan ein Zweifel vorfiel, oder wegen derjenigen Fälle, so zu besserer Vorstellung des Process vor die kleinern Rechts-Officirer in dieser Landes-Ordnung remittirt werden, ein Ausatz zu machen wäre, sollen sie solches denen andern ihren Collegien communiciren und es ihnen deutlich vorbringen und referiren, und wann sie sich eines Bescheides verglichen, ingesamt solchen Bescheid denen Parteien entweder mündlich oder schriftlich geben.

Wie aber vor diesem die Puhon oder Citaciones in sonderbare Register eingezeichnet worden, also sollen solcher Register allezeit zwei sein und in das eine die teutschen, in das andere aber die böheimischen Sachen registriert werden: Gleichermassen soll es auch mit denen Amts-Büchern, in welche die Zeugnisse eingeschrieben werden, gehalten und jederzeit ein geschwornen Registrator sein, so die teutsche Zeugnisse aufschreiben, auch wann sie böheimisch gegeben, dieselben transferiren und teutsch eintragen, jedoch das böheimische Original beilegen soll: Ebenmäßiger Weise soll es auch mit denen böheimischen einkommenden Sachen vice versa gehalten werden.

Wie nun Kläger die Wahl hat, in welcher Sprach er Beklagten vornehmen wolle, wann Beklagter beider Sprachen kündig und solches kundbar ist, also soll er, wann es nicht kundbar, sich keines Gegentheils Beschaffenheit, ehe und zuvor er etwas mit ihm anfängt, fleißig erkundigen, und da er zweifelte, ob er beider Sprachen Wissenschaft hätte, ihn in seiner Mutter-Sprach fürnehmen, damit er sich selbst nicht aufhalte. Und weil sichs oft zutragen möchte, daß die Schriften in einer Sprach gestellt und dann in einer andern in denen Gerichten

eingebracht und denen Parteien insinuirt würden, so wollen Wir die gnädigste Verordnung thun, daß in allen und jeden Kreisen gewisse geschworne Translatores (deren sich die Parteien sicherlich gebrauchen mögen, jedoch daß sie an dieselben nicht eben gebunden sein sollen) verordnet werden.

(Fol. XCIV.)

Wir auch endlichen wollen, daß alle die, so sich zuvor bei denen Gerichten mit Procurir- und Advociren gebrauchen lassen oder also beschaffen sein, daß sie sich ins künftig brauchen lassen möchten, einem jeden, so es von ihnen begehrt, umb die hieroben gesetzte Salaria in ihrer Mutter Sprach nach dieser Unserer Ordnung zu advociren und zu procuriren verbunden sein sollen, mit dieses ausdrücklichen Bedrohung, daß, auf welchen es erwiesen würde, daß er sich dessen verwiderte, derselbe die Zeit seines Lebens weder in Unserm Erb-Markgraffthumb Mähren noch andern Unsern Königreichen und Ländern weder zum Procurir- noch Advociren gelassen werden soll.

(Fol. XCIV und XCV.)

Von Urtheiln und Rechts=Sprüchen, so auf Erkenntnuß der Sachen gesprochen werden.

Und demnach numehr von Urtheiln und Rechts=Sprüchen zu handeln, so auf Erkenntnuß ergehen, darzu aber vorgehende fleißige Relation der Gerichts=Acten vonnöthen, so sollen, weil anjeto schriftlichen verfahren wird, nach Verkündigung aller Ladungen die Schriften von Wort zu Wort in der Sprach, wie dieselben einbracht, in dem Land=Recht (gestalt auch in andern ansehnlichen Tribunalien gebräuchlich) von dem Obristen Land=Schreiber oder dessen Substituten in teutsch und böhmischer Sprach, wie sie einkommen, abgelesen werden, und was einer oder der andern Partei praetensiones sein, und was ein jeder vor sich zu erkennen begehre, auch die fundamenta, darauf ein jede Partei solche seine praetension und rechtliches Suchen und Begehren gründet, von ecklichen oder allen Obristen Land=Officirern und Land=Rechts=Beisitzern aufgeschrieben, von allen aber fleißig aufgemerkt werden, auf daß ein jeglicher nachmals der Sachen nachdenken und in Fällung des Urtheils sein Gewissen desto besser verwahren könne.

(Fol. CXXIV.)

Von der Land=Tafel und wie die Einverleibungen in dieselbe beschehen solle.

Die Land=Tafel soll eine zu Olmütz, die andere zu Brünn, wie von alters Herkommen, gehalten werden und verbleiben. Und obzwar hievor geordnet und gesetzt, auch bishero also gehalten worden, daß alle Einverleib- und Einschreibungen, wie auch Kauf und Pfand in die Land=Tafel eingeschrieben werden, in der böheimischen Sprach einverleibt und eingeschrieben worden, so thun Wir doch solches aus königlicher Macht, vornemblichen der Ursachen halber, weil nach gedämpfter Rebellion ein Theil der Land=Güter mit Außländischen, insonderheit Teutschen, besetzt worden, welchen ihres Wohlverhaltens und erzeygter getreuer Dienst wegen sich einzukaufen, von Uns allergnädigst vergönnet worden, aufheben und cassiren, sondern setzen, ordnen und wollen, daß einem

jedwederm frei stehe, seine Conträt, Testament und anders in was Sprachen unter diesen beiden, als der teutschen und böheimischen, es ihme gefällig, einverleiben zu lassen.

16. Aus der Resolution des Cardinals v. Dietrichstein als Bischof von Olmütz die S. Barbarae im Jahre 1628

wegen Bestellung des Lehenrechtes.¹⁾

. . . . Und eben bei diesem Lehentag haben Ihre Eminenz Herr Cardinal zc. bei denen Lehenrechten so wohl der teutschen als böhmischen Sprach sich zu gebrauchen und die Begnadungen, Consens, Kauf und Contract in beeden Sprachen in die fürstl. bischöfl. Lehentafel durch gewisse von Ihre Eminenz bestellte Relatores einzuverleiben gnädigst introducirt und bewilliget. . .

. . . . Und ist bei diesem fürstlich bischöflichen Lehenrecht nicht allein die beide Sprachen, sondern auch der schriftliche Proceß, daß man nemlichen schriftlich und mündlich darbei procediren möge, von Ihre Eminenz Herrn Cardinaln introducirt worden.

17. Aus der Instruction Kaiser Ferdinands III.

für die königlich böhmische Appellationskammer auf dem Prager Schloß dato. Linz, 26. November 1644.

Artikel I.

Zuvörderist soll Anfangs ernanntes Unser königl. Appellations-Gericht mit einem wohlqualificirten Praesidenten, so des Herren-Standes ist, und dann sechzehn Rätthen, darunter achte des Herren- oder Ritter-Standes, und dann die andern achte sammentlich graduirte Doctores sein, bestellet, auch in sonderheit dahingesehen werden, womit vor andern Unseres Erb-Königreich und Länder Untersassen und Unterthanen, welche zumahl der böheimisch- und teutschen Sprach kündig, zu solchen Raths-Stellen befördert, auch sowohl zum Praesidenten-Ambt als denen Raths-Stellen oder der Expedition kein anderer, als der Unserer heiligen katholischen Religion zugethan, angenommen werden,

XIV.

Was unsere Appellations-Expedition anlanget, sollen jederzeit zween Secretarien, davon einer der deutschen, der andere aber der böhmischen Sprach sein, und nach deme einer älter als der ander im Dienst ist, ihre Session haben sollen, bestellet sein, welche jedesmals bei einer oder der andern Vacanz von uns verordnet aufgenommen und erlassen, auch und mit Pflicht und Eid verbunden, mit dem Gehorsam aber an unseren Präsidenten verwiesen werden sollen. Was aber die übrigen Kanzlei-Verwandten anlanget, sollen zween Registratores, einer der teutschen und der ander der böhmischen Expedition, sammt vier Kanzellisten gehalten, und dieselben jedesmal, da eine Stelle vaciret, von unseren Präsidenten jedoch auf vorhergangener Communication mit unserm Collegio aufgenommen und bevoraus auf das Silentium eifrig verbunden, in Ausnahm derselben aber vor allen Dingen dahin gesehen werden, damit unsere Erb-Unterthanen und freie Bürgers-Kinder, so guten Wandels und Verhaltens

¹⁾ d'Uvert weitere Beiträge (17. Bd. der Sectionsschriften IV.)

seien, vor andern hierzu gefördert und insonderheit diejenigen erkieset werden, welche eine schöne Handschrift führen und der teutschen und böhmischen Sprach zugleich erfahren sein.

XXII.

Ingleichen was die Sprache anlanget, sein wir gnädig gewöllet, daß in allewege wie vor unserm königlichen Landrecht und anderen höheren Gerichten in der Neuen Landesordnung verordnet worden, die teutsche Sprache sowol als die böhmische bei den Stadtgerichten zugelassen worden, auch da der Neus beider Sprachen kundig, dem Actori die Wahl gebühren soll, in welcher er den Neum würde fürnehmen wollen: Da aber der Neus nur einer Sprache kundig wäre, so soll die Klage in derselben Sprache, derer der Neus erfahren, übergeben, auch alsdann der Proceß eben in der Sprache, als er angefangen, vollends ausgeführt werden.

XXV.

Ferner was die Relationen Actorum anlangt, soll dieselbe allezeit in teutlicher Sprache bejstehen. Im übrigen unser Appellation=Präsident, die Referenten mit sonderbaren Eifer dahin halten, daß sie vor Referirung der Acten zuvörderist speciem facti mit seinen Umständen kürzlich, jedoch in Sachen, so auf einen End=Urthl oder wichtigen Incidenz beruhen, jedesmal schriftlich praemittiren sollen, damit also ein jeder Rath bald anfänglich begreifen möge, in quo genere causarum der Proceß, so referirt werden solle, versiren thue und auf was man principaliter bei Erwägung der Acten zu sehen haben werde. Es sollen auch die Referenten absonderlich dahin beflissen sein, daß sie, zumal in Haupt=Processen, auf nachfolgende Quaestiones ihre Vota ablegen, als nämlich 1. Quae actio sit instituta? 2. An illa sit fundata? 3. An elisa? 4. Quid veniat pronuntiandum? Allermaßen auch diejer modus referendi et votandi zugleich in andern unsern hohen kaiser- und königlichen Tribunalien wohl=bedächtigt hergebracht ist und nützlich practiciret wird.

XXX.

Damit auch um so viel desto besser in Gedächtnis behalten und zu künftiger Nachricht vermerket werde, was jedesmals und in welcher Rätthe Gegenwart berathschlaget, geschlossen und erlediget werden, so wollen wir hiemit gnädigst verordnet haben, daß unsere Secretarien fütrohin ebenfalls bei der gewöhnlichen Tafel jedoch unten an sitzen und jeder ein eigen Buch, der böheimbische vor die böheimbischen und der teutsche vor die teutschen Sachen bei sich haben und darinnen das Conclusum in jeder Sache wie auch der Tag, Monat und Jahrs=Zahl, nachmals den Praesidenten oder wer seine Stelle vertreten, wie auch den Referenten und die Rätthe, so bey jeder Sache geseßen, mit Namen verzeichnen sollen.

18. Aus dem Rescripte Kaiser Ferdinands III. ddto. Wien den
10. Februar 1639,

an das königl. Tribunal, damals in Olmütz, zu Handen des Landeshauptmannes von Mähren.

Drittens ist unser Intention nie gewesen, daß die geschlossenen Proceß und Acta, als wiewol bishero geschehen sein soll, die Secretarien, sondern Unsere

Räthe referiren sollen. Erklären Uns auch hiemit gnädigst, daß jovieel der geschlossenen Acta und Proceß betrifft, dieselben unsere Räthe nicht allein referiren, sondern auch über dieselben jedesmal eine förmliche schriftliche Relation verfassen, dieselbe im Rath referiren und jedesmal der Referent, allermåßen bei unserem Reichshofrath, böhmischer Hofkanzlei und in andern unseren königlichen Tribunalien Herkommens, sein Votum zum allerersten abgebe und darauf ferner in nachfolgender Ordnung votiert werden solle; als nämlich zuvörderst soll der Referent, alsdann die Doctores, nachmals unser Kanzler, alsdann der Rath aus dem obern Stand (da er nicht selbst referierte) und letztlich der Landeshauptmann sein schließliches Votum abgeben. Was aber gemeine Suppliciren anbetrifft, dieselben mögen von den Secretariis referiert, wie nicht weniger die in publicis fürfallenden Sachen de verbo ad verbum abgelesen, auch dann, wann ein oder der andere Secretarius krank oder aber abwesend, von den Rätthen ingleichen selbst die gemeinen Suppliciren referirt und die Expedition darauf befördert werden. Jedoch soll ein und dem andern Rath auch dies selbst unbenommen sein, die Acta oder Suppliciren zu durchsehen und sich darinnen zu informiren.

Insonderheit aber wollen wir dies gesagt und verordnet haben, daß jedesmal die Acta in der Sprach, wie sie nach Anleitung der verneueren Landesordnung angefangen, verführt, auch alsdann die Urtheil darauf eben in selbiger Sprach aufgesetzt und publicirt, im Rath aber, allermåßen bei Unserer kgl. böhmischen Hofkanzlei auch beziehet, die Acta, sie seind böhmisch oder teutsch, einzig und allein teutsch referiert, auch darüber in teutscher Sprach votiert und geschlossen, auch im votieren keiner gehindert oder interrumpiert, sondern einem Jeden sein Gemüth und Gedanken ohne Turbierung zu eröffnen freigelassen, die Rathssessionen fleißig erhalten und außer der Stadt Olmütz keine Consultationes fürgenommen, weniger Partei- oder andere Sachen expedirt, nicht weniger die Acta fleißig zusammengethan und bei der Registratur gute Ordnung mit demselben gehalten, auch dieselben unserer neulichsten Declaratorien nach treulich protokollirt, insonderheit aber die Testamente, sobald sie publicirt, zu der Registratur als ein archivum publicum geleet und daselbst aufbehalten werden solle.

19. Novella declaratoria Kaiser Ferdinands III. vom 1. Februar 1640. ¹⁾

Nachdem Wir auch vernommen, was maßen das Befehl der Neuen Landesordnung, so wegen Zulassung der böheimischen und teutschen Sprach bei Gericht eingeführt worden, dahin eingenommen werden wolle, daß dasselbe auf die Stadt-Gerichte nicht zu verstehen: Und aber solches dem wahren Verstand dieses Befehles zuwider ist, als erklären und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß solches imgleichen bei denen königlichen Stadt-Gerichten observiret und daselbst die Rechts-Führungen sowohl in teutsch- als böhmischer Sprach, jedoch mit dem Unterscheid, als wie in der Verneueren Landes-Ordnung sub Lit. C. II. ausgemessen, ohne Widerrede zugelassen werden sollen.

¹⁾ Unter B b V den vermehrten Ausgaben der verneueren böhmischen Landesordnung beige druckt.

20. Aus der Resolution Kaiser Ferdinands III. vom 2. Jänner 1642
an die mährische Landeshauptmannschaft betreffend das Olmützer Domcapitel.

... weilten dann auch bei Uns mehrbesagtes Thumb-Capitel bereit zu unterschiedlichen malen ihre Anbringen in lateinischer Sprach thun, solches aber wider die Verfassung dieser Unserer Länder, so allein auf die böhmische und deutsche Sprach gewiesen, laufen thuet, als ist Unser gnädigster Befehlich, daß Ihr demselben ferner mitgebet, daß, wann bei Uns Sie künftig icht was anzubringen haben, sie solches in böheimisch- oder teutschher Sprach thun sollen...

21. Aus dem Rescripte Ferdinands III. ddto. Lagenburg den 26. Mai 1656

an das königl. Tribunal in Mähren.

... Wann wir dann nach gehabter Erwägung der Sachen es allerdings in denen angegebenen Punkten bei dem althergebrachten in der Landesordnung fundierten Stilo und üblicher Observanz, außer daß, gleich wie der ergangenen Declaratoria gemäß vom zehnten Februarii 1639 die Sententien und Aussprüche in derselben Sprach, in welcher der Prozeß geführt worden, bei unserem königlichen Amt der Landeshauptmannschaft publicirt werden, als solches auch bei Unserem kgl. Landrecht inskünftig geschehen und gehalten werden solle, gnädigt bewenden lassen. ...

22. Aus dem Decrete der königl. böhmischen Hofkanzlei an den mährischen Obristen Landrichter ddto. Lagenburg den 26. Mai 1656.

... Was aber die Verfassung der Sententien von beeden Sprachen betrifft, declariren Ihre Kaij. Maj. gdt., daß, gleich, wie laut einer diesfalls vorhin ergangenen gnädigsten Declaratoria nach dero gnädigsten Verordnung bei den königl. Amt der Landshauptmannschaft die Aussprüche in derselben Sprach, in welcher der Prozeß geführt worden, publicirt werden, also solches auch bei dem königl. Landrecht inskünftig geschehen und gehalten werden solle.

23. Aus der Instruction Kaiser Leopolds I.

für das königl. Amt der Landeshauptmannschaft (königl. Tribunal) in Mähren ddto. Wien den 7. Jänner 1659.

... Insonderheit aber wollen wir dies gesagt und verordnet haben, daß jedesmal die Acta in der Sprach, wie sie nach Anleitung der neuen Landesordnung angefangen, verführt, auch alsdann die Urthl darauf eben in selbiger Sprach ausgesetzt und publiciret, auch in votiren keiner gehindert oder interrumpiret, sondern einem jeden sein Gemüth und Gedanken ohne turbirung zu eröffnen, freigelassen werden solle.

23a. Aus der Instruction Kaiser Leopolds I.

für die inner-, nieder- und oberösterreichische Hofkanzlei, ddto. Wien, 31. Dezember 1669. (Zellner-Aretschmayer, Die österreichische Centralverwaltung, I. Abt., 2ter Bd.)

... Damit aber eines und anderes gebürendermassen verrichtet, so wollen wir, daß alle und jede sachen gedachter unserer gesambten i.-, n.- und o.-v. landen, derselbigen hochheit, recht, herrlich- und gerechtigkeiten, pfandschafts-

lösungen, regalien, privilegien, indult, confirmation, lehenverleihung und anders, wie solches namen haben mag, betreffend, in lateinischer und teutscher sprach expedirt, registrirt und in gueter ordnung gehalten, innmassen hernach bei dem registratorambt weiteres vermeldet, auch hinfüran zu verhütung überflus der personen zur lateinischen und teutschen expedition bei jeder canzlei über vier canzleischreiber nit angenommen werden.

24. Höchste Entschlieszung vom 21. Jänner 1673¹⁾

Das Königreich Böhheim, Markgrafthum Mähren und Herzogthum Schlesien ist zu Deutschland gehörig, und soll derothalben bei den Handwerkern in Beförderung der Wandergesellen, ob einer ein Böhm oder ein Deutscher sei, kein Unterschied und keine Separazion geschehen.

25. Aus dem Decret Kaiser Leopolds ddto. 27. Juni 1673, betreffend die verneuerte Landesordnung des Herzogthums Troppan vom Jahre 1673.²⁾

... Quoad Processum Stens wollen öfters allerhöchst-erwähnte kaiserl. und königl. Majestät die Herren Stände bei der von Alters hero üblichen böheimischen Sprach, wie auch bei dem mündlichen Proceß, als eine vollhergebrachte Obervanz und guten Gewohnheit, auch noch fernerhin allergnädigst zwar beruhen lassen, doch mit dieser Limitation, es wäre dann Jemand, welcher seine Sach bei Gericht selber handeln wollte und keiner andern als der teutschen Sprach mächtig wäre, einen solchen, damit er nicht recht- und hilflos gelassen werde, wird das Land-Recht zu hören schuldig sein, in dem übrigen aber den Potaz nichts destoweniger wie auch den Kalez oder Urtheil in böheimischer Sprach thun und formiren können.

Was Stens die Landtafel concerniret, vermög des 51. Artikel in fine, daß kein Instrument soll intabulirt werden können, es sie daum aus der teutschen in die böhmische Sprach transferirt. Nachdeme aber gar wenig Translatores zu finden, welche die proprietatem verborum aus derjenigen Sprach, aus welcher sie transferiren, in ihrer eigentlichen Bedeutung recht exprimiren können, wodurch die interessirte Parten nur gefährdet werden und öfters schwere Proceß zu erwachsen pflegen, als wird hinführo ein absonderlich Quatern aufzurichten sein, in welchen dergleichen teutsche Instrumente gelegt und einverleibt werden sollen.

26. Aus dem Entwurfe der verneuerten Landesordnung des Fürstenthums Jägerndorf vom Jahr 1675.

... Wie nun die löbl. Stände des Markgrafthums Mähren bei Treu und Ehren sich verpflichtet, dem unter sich aufgericht und beschlossenen Landfrieden in allen Artikuln und Punkten getreu und unverbrüchlich nachzukommen, die damalig glormwürdig regierende kai. und könig. Maj. Rudolphus Secundus diese ihre Verfassung auch sub dato Schloß Prag am Donnersttag S. Felieis Anno 1579 allergdßt ratificiret, die Stände des Fürstenthums Jägerndorf sich auch deren beständig berechtigtermassen, in soweit als es der Unterscheid der Lande und das in steter Gewohnheit erhaltene alte Herkommen mitgebracht,

¹⁾ Wekebrod, Sammlung der Ges. Nr. 132.

²⁾ Weingarten, Cod. Ferd. Leop. S. 508 ff. Infolge der dort mitgetheilten vidim. Abschrift dieses Decrets, welche das Datum vom 7. Jänner 1688 trägt, wird diese Landesordnung oft fälschlich corrigierte Troppauer Landesordnung vom Jahre 1688 genannt.

hievor beschriebenermassen gebrauchet. Gleich dann Thro kais. und kön. Maj. Allergnädigst billlichen und gewollet, daß nach Gelegenheit der Zeiten und Umstände das Justizwesen zu besserer, der Gerechtigkeit suchenden Parteien, richtigerer gefasset, auch was dunkel von Alterthumb gleichjam unpraktizierlich worden, erkläret und corrigieret werden solle, als will sich gehorsamb versehen werden, es werden nicht alleine die hierbei beschehene Veränderungen, und daß die Beschreibung in deutscher Sprach geschiehet, auch das Justizwesen sowohl bei denen Land-Rechten als der Landes-Hauptmannschafft sofort in deutscher Sprach wird tractiret werden, in Betrachtung, daß doch in Thro Kais. und königl. Maj. Erblanden fast bei allen Instanzen und Tribunalien die deutsche Sprach introducieret, der Gebrauch der böheimischen Sprach im Fürstenthumb Jägerndorf auch fast gänzlich abkommen, daß denen Rechtshigern beschwerlich und denen Parteien gefährlich ist, ob Sachen, so in einer unverständlichen Sprach fürgebracht und verhandelt werden sollen, zu richten und sich richten zu lassen, wie von Thro fürstl. Gnaden dem Landesfürsten gdgst angesehen und erkennenet als von Thro kais. und königl. Maj. aus oberherrlicher Macht und Gewalt, allergnädigst genehmgehalten und ratificiert worden. Allermassen dertei Veränderungen, wie aus bald nachfolgenden allergnädigsten Bestätigung weiskand Kaijers Rudolphi Secundi hochseligsten Andenken erhellet, zuvor auch öfters geschehen und vor genehmgehalten, auch schon in einem bei Zeiten Thro kais. und könig. Maj. Maximiliani Secundi hochseligster Gedächtnus Anno 1570 am 15. Februarii zu Prag zwischen den damaligen Landesfürsten und denen Ständen des Fürstenthumbs Jägerndorf der Landes Recht und Ordnung wegen aufgerichteten Vergleich, daß die Landrechte in beeden Sprachen, deutsch und böhmisch, gehalten werden können.

Wie dann auch aus denen alten Landbüchern und Pamatten zu ersehen, daß die Land-Rechte vor alten Zeiten bei dem Fürstenthumb Jägerndorf in unterschiedenen Sprachen, allein als von No. 1380 bis No. 1404 lateinisch, sodann bis 1426 deutsch und etlichen böheimisch gehalten worden . . .

27. Aus dem Decree Kaiser Leopolds vom 20. November 1675,

betreffend die verneuerte Landesordnung des Fürstenthums Jägerndorf.

. . . Quoad processum 7mo wollen öfters Allerhöchst erwähnte Thre kais. und königl. Majst. die Herren Stände bei der von ihnen erwählten deutschen Sprach wie auch bei deme von Alters üblichen mündlichen Process zwar gelassen, darbei aber zugleich verordnet haben, daß weilen bishero und bei der alten Währischen Landes-Ordnung mehrers auf die Formalitäten als die Sach selbstn gesehen, wodurch nur Zeit und Unkosten verloren gangen und die Justiz mehr verhindert als befördert worden, hinführo der Puhon, es seie der Actor in oder außer Landes per Mandatarium eingereicht, die Vollmacht aber unter eigener Hand-Unterschrift und Petschaft allemal gittig erteilet werden möge, welches Fol. 69 ohne dies guten theils schon verbessert worden. . . .

28. Aus dem Rescripte Kaiser Leopolds l. ddt. Wien 12. August 1684.

. . . Gleichwie aber solches wegen des lateinischen idiomatis unserer königl. Landtafel ohne unserer gnädigster Supplicierung nicht einverleibt werden kann, Wir es aber ex plenitudine potestatis Regiae gnädigst ersehet und dahin

gnädigst dispensiret haben, auch hiermit dispensiren, daß, non obstante dieser sonst bei denen Gerichte und Landtafel Unsers Erb-Königreichs nicht hergebrachten lateinischen Sprach, ermeltes Testament, nicht weniger auch das breve Apostolicum, worauf sich dasselbe bezieht, auf Ansuchen der instituirten Erben und Producirenden deren Originalien mehrerdeuter Unser königl. Landtafel in Böhmeim gehörigen Ort eingetragen und ferner wider dieses von uns aus kais. und königl. Milde in Ansehung des Erblassers uns hergebrachten langwierig und vielfältigen Diensten allergnädigst Confirmirtes Testament besage der Novelle fol. 6 wegen der Solennitäten kein Stritt mehr zugelassen werde, als haben Wir Euch solches hiermit zur Nachricht gnädigst anfügen und zugleich anbefehlen wollen, daß Ihr demgemäß Euch gehorsamst verhalten sollt daran.

29. Hofdecret vom 9. Julius 1689¹⁾

für die böhmischen Länder.

So oft in einem Lande in nicht recipirter Sprache verfertigte Testamente bei Gericht niedergeleget werden, sollen zwar zur Ergründung des Heredis und Bestellung der Funeralien eröffnet, nicht aber publiciret, sondern der königl. böheimischen Hofkanzlei eingeschicket werden.

29 a. Verordnung der n.-ö. Regierung vom 16. Juli 1704.

(I. Supplementband zum Codex austriacus, Leipzig, 1748, S. 468.)

Bei Gerichtsstellen sich allein der teutschen und lateinischen Sprache zu bedienen:

Von der niederösterreichischen Regierung wegen denen Advocaten und Procuratoren hiemit anzufügen. Demnach Regierung eine lange Zeit her wahrgenommen, daß bei Einreichung der Anbringen und andern schriftlichen Nothdurften, in denenselben allerlei fremde und zu der teutschen Sprache unanständige französische, wälische und andere Termini, welche die Anbringen sehr obscur machen, gebraucht werden: Wann nun Regierung solche Terminos und ausländische Worte zum Präjudiz der allhiejsigen führenden teutschen Sprache nicht länger zu verstaten gesonnen;

Als wird allen und jeden Advocaten und Procuratoren hiemit ernstlich anbefohlen, daß sie sich hinfüro dergleichen vorhin niemahls gewöhnlich gewesen, der wälisch, französisch, und anderer ausländischen einmischender Terminorum, sondern allein der wortreichen teutschen und lateinischen bishero in usu gewesen Worte und Terminorum also gewiß gebrauchen und auf oberührte Weise die Anbringen und andere schriftliche Nothdurften einreichen sollen, als im widrigen selbe mit der Verbescheidung, die ungewöhnliche ausländische Terminos auszulassen, wiederum hinaus gegeben, oder bei weitern Ubertreten wider dieselbe mit ferners geziemender scharfer Strafe verfahren werden solle. Wornach man sich zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Actum Wien, den 16. Juli 1704.

30. Aus der Verneuertten Instruction Kaiser Karls VI.

für das königl. Tribunal in Brünn ddo. Wien 20. April 1712.

... Insonderheit aber wollen wir dies gesetzt und verordnet haben, daß jedesmal die Acta in der Sprach, wie sie nach Anleitung der verneuertten Landes-

¹⁾ Wefekbrods Sammlung der Ges. Nr. 191.

ordnung angefangen, versührt, auch also dann die Urtheil daraus in eben solcher Sprach aufgesetzt und publicirt, im Rath aber, allermaßen bei unserer kgl. böheimischen Hoffkanzlei auch beschickt, die Acta, sie seien böhmisch oder teutsch, einzig und allein teutsch referiert auch darüber in teutscher Sprach votiert und geschlossen werden solle.

30a. Aus Kaiser Karls VI. Instruction und Ordnung

für die königl. Böhmische Cammer-Canzley vom 17. Juli 1719.

(Statth.-Archiv, Prag.)

Um nun aber zu Unserer böhm. Cammer-Registratur und Expedir zu schreiten, so ist Uns

Siebenzehentens gnädigst bekaunt, daß von langen Jahren hero bey Unserer böhm. Cammer mehr nicht als zwey Registraturen und zwey Expedir gehalten worden, welche in der böhm. und in der teutschen Registratur und in dem böhm. und teutschen Expedir bestanden, wie zumahlen aber derley zergliederte Canczleyhaltung nichts als Irrung verursacht und zu vielen schädlichen Vorhaben den Anlaß giebt, bey der neu resolvirten Cameral-Einrichtung aber unter andern Unser Absehen ist, daß gleichwie omnes primae dispositiones Camerales, also die hierüber schöpfende Conclusa et resolutiones und weiters erlassende Expeditiones (welche letztere allein die Verlässlichkeit des Ausschlags geben und hienach die bey der auch coadunirten Buchhalterey angeordnete Hauptbuch-Führung reguliret und gehalten werden kann) durch einen Canal gehen, von diesem die vollständige Communication der Buchhalterey gegeben: sodann nach dem sich ergebenden Finali ausgefertigt: bestellet: und also alle Cameral-Vorfällenheiten sowohl in ipsa dispositione als executione in eine vollkommene Cognition respectu der Canczley selbst, als auch der Buchhalterey gebracht werden sollen; als haben Wir bereits gnädigst beschloffen und verordnet, daß künftighin diese beede böhm. und teutsche Canczleyen (sonderlich, da die erste bis hero nur allein das oeconomieum rurale und was hievon abhanget principaliter zu respiciren gehabt und wegen der Sprach ein Separation gewesen ist) anzeu wirklich conjungirt werden und fñhrohin auch (nebst deme, daß mit allem Fleiß und soviel möglich auf Einführung der teutschen Sprach allein angetragen werden muß) also unirt bleiben solle.

31. Aus der Kaiserlichen Pragmatica Idto. Wien 30. September 1715

an das Tribunal in Brünn.

... Dessenthalben ergeht Unser a. g. Pragmaticalbefehl hiermit an Euch, daß fñhrohin in allen auch den gemeinen Mann specificce angehenden Begebenheiten die diesfalls ergehende Patentes allemalen in böhmisch und teutscher Sprach gefasset und solche nicht nur denen Obrigkeiten und Beamten gewöhnlichermaßen durch unsere kgl. Kriegssämer zugeschicket, sondern durch dieselben auch den Stadtgemeinden, wie nicht minder Richter und Geschworenen in denen Dorfschaften, durch diese aber der gesammten Bauerschaft vorgelesen, erläutert und gehörig Orten zu Jedermanns Wissenschaft angeschlagen werden.

31 a. Aus dem Rescript Kaiser Karls VI. vom 8. October 1734

betreffend die Instruction für die Kreishauptleute und Kreissecretäre in Mähren.

Artikel 23.

Bis auf weiteres kann der Secretär von den Kreishauptleuten aufgenommen werden, quo ad personale aber vornehmlich dahin zu sehen haben, damit der Secretarius ein katholisches, mit keiner Leibeigenschaft verbundenes, beeder Landesprachen in Schreiben und Lesen genugsamb kundiges, wohlverhaltens und zu diesem Officio hinlänglich fähiges Subjectum, auch so viel möglich, ein Inländer sein möge.

32. Resolution Kaiser Karls VI. vom 12. October 1736

an das königl. Tribunal in Brünn.

Hoch- und Wolgeborene u. s. w.

Wir haben aus Eueren über die Landtags-Erinnerungen für das nächstbevorstehende Siebenzehnhundertsiebenunddreißigste Militär-Jahr erstatteten allergehorsambsten Bericht unter andern auch zu vernehmen gehabt, was maßen der in dem freiherrlich Podstagskischen Markt Hustopetich instituirte Pfarrer denen zu der Speitscher Filial-Kirchen aus denen Dorfschaften Hornitz, Litisch und Daube gehörigen und nur der teutschen Sprach kundigen Pfarrkindern durch sieben bis acht Jahr ob defectum dieses Idiomatis keine teutsche Predigt gemachet, den Cathedismum aber das Jahr hindurch nur ein- oder zweimal in teutscher Sprach gehalten, zu Haltung eines teutschen Cooperatoris hingegen eine besondere Beziung anvorlangt und über dieses besagte Pfarrkindern sich auch noch ferners in deme wider ihme beschweret, daß obwolten sie von gedachten Pfarrer einen wenigen Seelentrost überkommenen, sie dennoch von demselben quoad Taxam Stolae jehr überschäzet würden, gestalten sie anstatt deren für eine Begräbnus ausgelegten zwei Gulden wohl fünf, sechs, sieben auch acht und noch mehrere Gulden bezahlen müssen, dann was Ihr hierüber an den Cardinalen Schrattenbach als Bischöfen zu Olmütz zur Vorkehrung der bisherigen Remedur gelangen lassen, auch umb was für eine Verordnung Uns Ihr zu Behebung derlei im Lande vorkommenden Beschwerden in Unterthänigkeit gebeten. Nun haben Wir an ermelten Cardinalen Schrattenbach nach mehreren Ausweis des copeilichen Anschlusses darüber das Behörige ergehen lassen.

Euch aber befehlen Wir hiemit gnädigst in unserm Erb-Markgrasthumb Mähren per currendas kundzumachen, daß von denen Patronis bei der Praesentation zu denen vocirenden beneficiis curatis allemal auf das Idioma loci, wie erforderlich, reflektiret, mithin hierzu keine andern Subjecta, als welche dessen genugsamb kundig seind, praesentieret werden sollen. . . .

33. Aus der verneuertten Instruction Kaiser Karls VI.

für das königliche Gouverno und Tribunal in Mähren addo. Lagenburg 30. Mai 1739.

Artikel XIV.

Quinto sollen jedesmal die Acta in der Sprach, wie sie nach Anleitung der Verneuertten Landesordnung angefangen, verführet, auch alsdann die Urthel darauf eben in solcher Sprach aufgesetzt und publiziret, im Rath aber, aller-

maßen bei Unserer königlichen böheimbischen Hof-Kanzlei es auch beschiehet, die Acta, sie seind böhmisch oder teutsch, einzig und allein teutsch referiert werden.

34. Aus der Instruction Kaiserin Maria Theresias

für das königl. Tribunal als allerhöchst verordnetem kaiserl. und königl. Ober- und Appellationsgericht im Markgrasthum Währen ddto. Wien 19. Juli 1753.

Artikel XIV.

Es wird aber jederzeit zu einem zu deren Appellations-agendorum Expedition anzustellenden Secretario ein der böhmischen sowol als der teutschen Sprach kundiges Subjectum bei denen hierüber an uns erstattenden Gutachten in Vorschlag zu bringen und auf diese Qualität hauptsächlich zu reflectiren sein, allermåßen wir nicht gemeint sein, quoad Appellatoria die teutsche von der böhmischen Expedition unterscheiden zu lassen, sondern unsere a. h. Willensmeinung ist, daß beide conjunctim geführt werden.

Artikel XXI.

Ingleichen, was die Sprache anlanget, seind wir gnädig gewöllt, daß in alle Wege, wie von unserm königl. Landrecht und andere hohen Gerichten in der Landesordnung vorgeschrieben worden, die teutsche Sprach sowol als die böhmische bei denen bürgerlichen Instanzen zugelassen werden, auch da der Reus beider Sprachen kundig, dem Actori die Wal gebühren soll, in welcher er den Reum fürnehmen wolle, da aber der Reus nur einer Sprach kundig wäre, soll die Klage in derselben Sprach, deren der Reus erfahren, übergeben, auch alsdann der Prozeß eben in dieser Sprach, als er angefangen, vollends ausgeführt werden.

XXIII.

Ferner, was die Relationem actorum anlanget, soll dieselbe allezeit in teutscher Sprach bestehen, und wann es um Dilation oder Denegation einer Appellation zu thun, jederzeit, ob und wie die in der unterm 16. Aprilis 1734 emanirten Appellations-Pragmatica vorgeschriebene Formalia observiret worden, praemittiret und das Referat schriftlich verfaßet, im übrigen aber circa modum Referendi dasjenige, was in der Unseren königlichen Tribunali Anno 1739 vorgeschriebenen Instruction Articulo 13to verordnet ist, beobachtet werden.

35. Aus dem Rescripte Kaiserin Maria Theresias,

ddto. 8. Februar 1763

an das königl. Tribunal in Brünn.

... Wann dann wir es bei dieser festgesetzten Zahl von zwölf Landesadvocaten, derer sechs der böheimbischen und sechs der teutschen Sprach kundig sein sollen, noch hinfüran zu belassen, hiernächst aber zu statuiren befunden, daß künftighin ein jeder Advocat ohne Unterschied den gradum Doctoratus auf einer erbländischen Universtität zu erwerben gehalten sein solle; als haben wir euch diese unser höchste Entschließung zu eurer Nachricht hiermit in Gnaden bedeuten wollen...

36. K. k. Rescript Maria Theresias, ddto. Wien, 9. Juli 1763,
an das mährische u. böhmische Gubernium (kundgemacht in Mähren n. G.-B. v. 28. Juli 1763).

Liebe, Getreue! Demnach wir hithero wahrgenommen, wie sowol in unserem Erb-Königreich Böhmeib als in dem Marktgrasthumb Mähren die bei dem größten Theil derer Landes-Inwohner übliche böheimbische Sprache dermaßen in Abgang gerathe, daß die meisten Vorsteher und Beambten derselben ganz unkündig, ja selbst bei unseren dasigen Landes- und obern Justiz-Stellen ingleichen bei denen städtischen Magistraten sich an dieser Sprache fähigen Subjectis ein großer Abmangel äußeret, mithin zur Beförderung unseres Dienstes, dann Aufrechthaltung der Ordnung und Justiz ohnumbgänglich nöthig sein will, diese so weit verfallene Sprache wiederrumb emporzubringen:

Als ergeheth hiemit unser gnädigster Befehl an Euch im Lande kundzumachen, daß sürohin die Eltern ihre Söhne fleißiger in der böhmischen Sprache unterrichten lassen, die Studien-Commission aber durch den Directorem humaniorum besonders darauf invigiliren solle, damit die Jugend in denen kleineren Schulen zu Überzeugung böhmischer Argumenten angewiesen und verhalten, folgsamb diese Sprache möglichster Dingen wiederumb in aufrechten Gang gebracht und erhalten, andurch also zur Bezeugung deren Raths-Stühlen, Ämpter, Kanzleien und höheren Stellen immerdar tüchtige in teutsch und böhmischer Sprache wohlgeübte Subjecta nachgezieglet werden mögen, als worauf Ihr auch Eueres orts feste Hand zu halten und zu denen erledigten Dienst-Stellen ohne besonderer Ursach und caeteris paribus keine andere als solche Subjecta, welche böhmisch reden und schreiben, in Vorschlag zu bringen habet.

37. Hofdecret vom 23. Februar 1765

(an das böhmische Gubernium G.-B. vom 21. März 1765).

Auf die mehrere Ausbreitung der teutschen Sprache soll fürgedacht und die Verfügung getroffen werden, daß nach Maß, wie ein Schulmeister abgeht, an dessen Stell ein solches Subjekt angestellt werde, welches dieser Sprache kündig ist; auch dieser und ebenso die P. P. Soc. Jesu und P. P. piarum scholarum den Unterricht in der teutschen Sprache lehren und sonst als dienstame veranlasset werden, was zur Verbreitung und Allgemeinmachung dieser Sprache nützlich sein kann.

37 a. Resolution Kaiserin Maria Theresias ddto. Wien, 12. April 1766

an den Generalen der Cavallerie Marquis Bournoville.

(K. k. Kriegsarchiv, G.-K.-N. 1766 Apr. 284).

Nachdem Ihre Mayst: bey der Gelegenheit, wo unter dero allerhöchster Aufschrift von den Herrn einige Rapports oder Berichte der dasiger Enden liegenden Wallonen-Regimentern, daselbst angestellter Herren Generals oder anderer Partheyen von Zeit zu Zeit an den Hof-Kriegs-Rath einbegleitet worden, wahrzunehmen gehabt haben, daß an den Hof-Kriegs-Rath öfters einige Vorstellungen in französischer Sprache gelangen;

So haben allerhöchst-befagte Ihre Mayst: aus dem Bewegs-Grund, daß überhaupt die hiesige Hof-Stellen, folgsbar auch der Hof-Kriegs-Rath an ihre

Untergebene die Befehle in keiner anderen, als in der Teutschen Sprach hinausgeben, allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß hinführo alle an den Hof-Kriegs-Rath gestellt werdende Anfragen, Berichte und andere Vorstellungen, wie überhaupt die in die Erkenntnuß der Stelle einen Einfluß nehmende Correspondenz nur allein in der Teutschen Sprach abgefasset werden, und dernach auch ins besondere die Wallonen-Regimenter auf Art und Weise, wie solches von denen beeden Italemischen National-Regimentern zur Zeit bereits geschiehet, sich ebenfalls zu achten haben sollen;

Gleich wie Wir Uns nun hiebey von selbstn bescheiden, daß besonders, wo einige Staats-Officiers der Wallonen-Regimenter nicht einmal der Teutschen Sprach kundig seyn dürften, solcher gleich dormalen in die durchgängige Befolgung zu bringen nicht wohl thunlich sey.

So wird der H . . . anvorderist diese allerhöchste Resolution zum allzeitig-weiters gehörigen Nachverhalt daselbst kundzumachen, sofort die Einleitung solchergestalten zu treffen bedacht seyn müssen, damit besonders bey mehrbefagten Wallonen-Regimentern mit dieser neuen Correspondenz-Art zuerst bey denen an das General-Commando oder an den Hof-Kriegs-Rath abzugeben findenden Vorstellungen der Anfang gemacht, sodann weiters auch die Regiments-Rechnungen auf teutsche Art verfaßet und auf solche Weise nach und nach diese von allerhöchsten Orten eigens vestgesetzte Richt-Schnur bey denen Regimentern durchgehend eingeführt werde.

38. Aus dem Hofdecrete vom 9. November 1770

an das böhmische und mährische Gubernium (mit böhm. G.-B. vom 23. November 1770 und mähr. G.-B. vom 19. November 1770 kundgemacht).

. . . als wird ihme Landesgubernio diese maßgebige höchste Anordnung zur genauesten Befolgung hierdurch bedeutet und anbei weiters die a. h. Willensmeinung dahin eröffnet, daß auf die Ausbreitung der deutschen Sprache in Ihrer Majestät böhmischen Erbländern mit mehrerem Ernst als bishero fürgedacht werden solle, zu welchem Ende Ihre Maj. in vim generalis hiemit festsetzen, daß nach Verlauf von 3 Jahren die lateinische Sprache nicht mehr in der böhmischen (mährischen) sondern deutschen Sprache dozieret, auch von nun an überhaupt kein Schulmeister aufgenommen werden solle, der nicht der deutschen Sprache kundig ist und die Kinder zugleich darin instruieren kann, dahero denn auch hierüber das Behörige da, wo es nötig, zur Wissenschaft und Nachachtung kundzumachen, auch über den Befolg die schuldigte Obacht zu tragen ist.

Leop. von Kolowrat.

Joh. Rud. Graf Chotek.

Florian v. Bergenstein.

39. Hofdecret vom 6. Juli 1771¹⁾

(in Böhmen kundgemacht mit G.-B. vom 23. Juli 1771).

Die böhmische Sprache soll furohin zwar so wie bisher bei Lehrgung der lateinischen Sprache beibehalten, nebst derselben aber auch die Emporbringung der deutschen Sprache zum Augenwert genommen werden.

¹⁾ Saksch' Sammlung, 5. Bd., S. 379.

40. Aus dem Rescripte Maria Theresias ddto. 20. September 1775
an den zur Kundmachung des Robotpatentes in Mähren ernannten besonderen Commissär
(Zeldwachmeister Chevalier d'Alton).

... So wollen wir aus allergnädigsten Zutrauen in Deinen uns bekannten Dienstfeier dieses Geschäft dir aufgetragen, Dich also anmit zu unserem kais. königl. Commissarium ernannt und unsere diesfällige Willensmeinung in folgendem dahin gn. mitgeteilt haben, daß Du nach vorläufiger deutlicher Ablehnung der hierneben gehenden Anrede das hier gleichfalls abgebogene Robotpatent solchergestalten publiciren sollest, daß obbesagte Anrede den anwesenden Beamten, Richtern und Gemein-Deputierten durch einen zugleich auch der böhmischen Sprache vollkommen kundigen Ober- oder auch Stabsoffizier in jenen Kreisen wo das Volk bloß der böhmischen Sprache mächtig ist, in dieser, in denen bloß deutschen oder gemischten Kreisen aber in deutscher und respective in beiderlei Sprachen geschehe ...

41. Hofkanzleidcret vom 22. Juni 1776

an das königl. Amt in Schlesien. (Helfert, Die Gründ. d. österr. Volkszsh. 1860, S. 474.)

An den Orten, wo die deutsche Sprache gar nicht geredet wird, ist der Unterricht im Polnischen allein erteilen zu lassen; bei künftiger Anstellung neuer Schulmeister hingegen sind nur solche Leute zu wälen, die beider Sprachen kundig und geschickt sind, in beiden zu unterrichten.

41 a. Patent vom 24. September 1776 für Galizien betreffend
die Führung der Handlungsbücher.

(Kais. königl. Theresianisches Gesetzbuch, 7. Bd., dritte Aufl., S. 568.)

Gleichwie die Gesetze allgemein die Strafen wider jene geschärft haben, welche bei einem Handlungsverfalle ihren Verlust durch gut geordnete Bücher nicht ausweisen und rechtfertigen können; ebenso werden diejenigen galizischen Handelsleute strafbar und als Bankrottiere aus Vorjah angeesehen werden, welche, wenn sie unzahlhaft werden sollten, ihre Bücher wenigstens in der hier vorgeschriebenen leichten Fassung aufzuweisen nicht vermögen. Jedermann aber wird dieser Ordnung ohne Grund zur Ausflucht um so leichter folgen können, als ihm die Freiheit gelassen wird, seine Bücher in der gemächlichsten und angewöhnten Sprache zu führen.

42. Verordnung vom 18. October 1776

an das böhmische Gubernium. (Blaschk, 9, S. 29.)

Die deutsche Sprache soll auch da, wo übrigens bloß böhmisch gesprochen wird, von den Lehrern den Schülern beigebracht werden.

43. Verordnung vom 18. Jänner 1777

an das böhmische Gubernium. (Blaschk, 8, S. 398.)

Wenn sich in Ansehung der Urbarialschuldigkeiten zwischen den deutschen und böhmischen Robotpatenten eine Verschiedenheit zeigt, ist sich an das erste zu halten, weil dieses das Original ist.

44. Verordnung vom 31. December 1780.

(Stajek, 9, S. 29).

Die deutsche Sprache soll die Jugend, welche Lust und Fähigkeit hat, in lateinische Schulen überzutreten, kennen, ohne welcher sie nicht aufgenommen werden kann.

45. Aus der josefinischen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781, J.=G.=S. Nr. 13.

§ 13. Beide Theile sowohl als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden der Landesüblichen Sprache zu gebrauchen und aller Weitläufigkeiten, Wiederholungen und Anzüglichkeiten zu enthalten.

§ 119. Doch sollen die Bücher der berechtigten Handelsleute, worunter auch die Fabrikanten verstanden werden, einen halben Beweis ausmachen, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen sind: . . .

e) es soll das Buch in deutscher, wälscher, französischer oder in der üblichen Landessprache geführt worden sein.

§ 165. Jeder Zeuge ist in Abwesenheit der Partheien und der Mitzeugen zu verhören; die Aussagen aber sind, soviel möglich, mit ihren eigenen Worten niederzuschreiben. . . .

46. Aus dem Unterthanspatent vom 1. September 1781, J.=G.=S. Nr. 23.

§ 18. Das über diese Verhörsverhandlung aufgenommene ausführliche Protokoll ist sofort beiden Theilen wie auch den sonst etwann dabei genommenen Personen, insoweit es solche betrifft, vorzulesen, auch nöthigenfalls zu verdolmetzchen, und wenn keiner der darunter betroffenen Theile etwas zu erinnern findet, von solchen unterfertigen, oder von denen, die nicht schreiben können, auf gehörige und bereits vorgezeichnete Art unterzeichnen zu lassen.

47. Aus dem Hofdecrete vom 19. October 1781 für Böhmen.

(Krop. Hdb. 4 Bd., S. 60.)

Zur bessern Bildung und Aufklärung der Juden wird verordnet, daß selbe 1. ihre Nationalsprache binnen einer Zeitfrist von zweien Jahren ablegen und von nun an alle ihre Contracte, Verschreibungen, Testamente, Rechnungen, Handelsbücher, Zeugnisse und alles, was eine Verbindlichkeit in gericht- oder außgerichtlichen Handlungen haben soll, in der Landessprache bei Strafe der Nullität und Verweigerung des obrigkeitlichen Beistandes ausfertigen, folglich sich ihrer Nationalsprache nur allein bei ihrem Gottesdienste gebrauchen mögen.

48. Aus dem Judenpatente für Niederösterreich vom 2. Jänner und für Mähren vom 13. Februar 1782.

(Krop. Hdb. 4. Bd., S. 74 [62].)

§ 15 (im mähr. P. § 13). Bei so vielen der Judenschaft eröffneten Erwerbungs- wegen und dem dadurch entspringenden mannigfaltigen Zusammenhange mit Christen fordert die Sorgfalt für die Aufrechthaltung des gemeinschaftlichen Zutransens, daß die hebräische und hebräisch mit deutsch vermengte sogenannte jüdische

Sprache und Schrift abgeschafft werde. Daher wird der Gebrauch derselben in allen öffentlichen in- und außergerichtlichen Handlungen ausdrücklich aufgehoben und ist sich künftig anstatt derselben der landesüblichen Sprache zu bedienen. Und um allen Ausflüchten und Einwendungen, als wäre eine so geschwinde Folgeleistung nicht wohl möglich gewesen, vorzubeugen, wird eine Frist von zwei Jahren vom Tage dieses Patentes, bestimmt, und hiemit erklärt, daß alle nach dieser Zeitschrift in hebräischer Sprache verfaßten, oder auch nur mit hebräischen und jüdischen Buchstaben geschriebene Instrumente ungiltig und nichtig sind.

49. Aus der gedruckten Circularverordnung vom 23. Jänner 1782, J.=G.=S. Nr. 32,

über eine höchste Entschliezung vom 31. December 1781.

Se. Majestät haben durch eine höchste Entschliezung vom 22. Dezember 1781 allergnädigt verordnet: daß, um für das Künftige den Lauf der Geschäfte und die Weitläufigkeit der dabei üblichen Aufsätze abzukürzen, sowohl über die von Privatpersonen und einzelnen Beamten bei den Stellen einzureichenden Aufsätze, als auch über diejenigen, welche die Stellen selbst beziehungsweise unter sich wechseln, oder als Befehle und Verordnungen hinausgeben, den Länderstellen und den davon abhängenden unteren Behörden folgende Regeln zur unabweichlichen Vorschrift vorgelegt werden sollen.

Zweitens: Sollen die Bittschriften nach der Form, welche in beikommenendem Aufsatze No. 1. erklärt und durch Beispiele deutlicher gemacht wird, eingereicht werden, dieser Aufsatz ist daher Advokaten, Agenten öffentlichen Notären, und überhaupt allen, die sich mit Verfassung der Bittschriften für Parteien bemengen, nicht nur durch den Druck als eine Verordnung kund zu machen, sondern auch insbesondere bei den Einreichungsprotokollen an einer Tafel aufzuhängen.

Viertens: Bei den Bescheiden ist mit Hinweglassung alles Ueberflüssigen lediglich darauf zu sehen, daß das Enunciatum in demselben sowohl dem Expediit als der Parthei oder Behörde, welcher etwas befohlen worden, be- willigt oder abge schlagen wird, zur Richtschnur diene: und wird hier zu den verschiedenen Gattungen von Bescheiden die weiter nöthige Erklärung und das Formular unter No. 4 mitgetheilt.¹⁾

50. Hofdecret vom 1. Februar 1782, J.=G.=S. Nr. 33,

an die kaiserlich bischöfliche Regierung zu Johanneßberg auf einige angeführte Belehungen über die Gerichtsordnung.

a) Auf die Anfrage, ob sich nach dem deutschen Texte der Gerichtsordnung oder der lateinischen Uebersetzung zu achten sei, erfolgte die Be- lehrung: ob schon sich zwischen der in deutscher Sprache kundgemachten Gerichts- ordnung und derselben Uebersetzung in die lateinische Sprache in keinem Fall ein Unterscheid ergeben werde, so sei sich jedoch immer nach dem deutschen Texte als dem Urtexte zu halten, und wenn wider Vermuthen in der lateinischen Uebersetzung ein Zweifel auffallen sollte, dieser nach dem deutschen Texte zu beheben, und zu erklären...

¹⁾ Die mit diesem Hofdecrete hinausgegebenen Formularen sind nur in deutscher Sprache abgefaßt.

51. Aus der Verordnung vom 12. Februar 1783 für Böhmen.

... Endlich haben auch die obrigkeitlichen Beamten, da auf deren Gutachten die Patrone gemeinlich die Schulleute präferiren und dekretiren, vermöge der höchsten Verordnungen besonders auf die Sitten der Schulkandidaten und in böhmischen Ortschaften zu Folge der Verordnung vom 23. November 1770 darauf zu sehen, ob der Kandidat der böhmisch und deutschen Sprache wohl kundig sei.¹⁾

52. Aus dem Hofdecrete vom 29. Jänner 1784

an das mährische Gubernium in Brünn.

... Übrigens wird das Gubernium derlei von ihm zu publicirenden Patente nach dem obig beigeflossenen Formulare stets auf der nämlichen in zwei Spalten abgetheilten Seite, in jenem deutsch und in diesem böhmisch abdrucken zu lassen haben.

Leopold Gr. Kolowrat.

Graf Chotek.

Johann Bernhard Zenker m. p.

53. Hofdecret vom 21. Juni 1784

an das mährische Gubernium (daf. praes. am 27. Juni 1784, G.-Z. 12.232).

Aus Gelegenheit der von ihm Gubernio unterm 17. vor. Mts. hieher eingeschickten Abdrucke desjenigen Circulars, welches in Betreff der künftig in die Wienerisch-Menstädter Militär-Academie aufzunehmenden Zöglinge erlassen werden, findet man zu erinnern, wienach schon öfters und wieder im gegenwärtigen Falle bemerkt worden, daß daselbe vernütlich aus einem unechten Verstande der unterm 29. Jannar dieses Jahrs wegen zu beobachtenden Form der Patente von hier aus erlassenen Verordnung alles, was nur immer im Lande kundzumachen ist, sowol in deutscher als böhmischer Sprache in Druck legen lasse. Da nun aber dieses die eigentliche allerhöchste Gesinnung nicht ist, sondern nur jene Gesetze, die zum Beispiel auf Robotsachen, auf Unterthans-Prästationen zc. und sohin vorzüglich auf den gesammten Bauernstand einen Bezug haben, zugleich auch in böhmischer Sprache abgefaßt und gedruckt werden sollen, besonders weil Se. Majestät selbst nach und nach diese Gesetze lediglich in der deutschen Sprache, die allgemein und überall ausgebreitet werden soll, herauszugeben entschlossen sind; also wird auch das Gubernium in Gemäßheit dieser ist erklärten eigentlichen höchsten Absicht von nun an sich zu benehmen haben.

Leop. Graf Kolowrat.

Joh. Rud. Graf Chotek.

Josef Peter von Wolza.

54. Hofdecret vom 12. Juli 1784

(in Böhmen kundgemacht mit G.-Z. vom 29. Juli 1784.)

Mit Anfang des nächsten Schuljahrs soll die deutsche Sprache zu den öffentlichen Vorlesungen gebraucht und eingeführt werden. Dabei ist folgende Vorschrift zu beobachten:

¹⁾ S. Nr. 38 dief. S. (Hofdecret vom 9. November 1770).

Bei dem theologischen Studium mag der Vortrag in lateinischer Sprache zwar gegenwärtig noch fort dauern, es mögen auch die lateinischen Vorlesebücher ferner beibehalten, die Pastoraltheologie aber muß gleich in deutscher Sprache gelehrt werden.

Bei dem Juridischen sind alle Gegenstände deutsch zu lehren, nur das geistliche Recht für ist noch ausgenommen, wobei der lateinische Vortrag und das lateinische Vorlesebuch deswegen gestattet wird, weil alle theologische Schüler, die der deutschen Sprache nicht immer mächtig sind, es zu hören verbunden werden. In deutscher Sprache sind zwar auch die Prüfungen für das Doktorat vorzunehmen, die öffentlichen Disputationen abzuhalten und die Abhandlung für den Gradus zu verfassen; doch mag den Kandidaten noch einige Zeit die Wahl der deutschen oder lateinischen Sprache freigelassen werden.

Bei dem medizinischen wird der medizinische praktische Unterricht für Wundärzte und die Lehre der Wundarznei und Hebammenkunst ehehin schon in deutscher Sprache vorgetragen.

Bei dem philosophischen hat der Gebrauch der deutschen Sprache sich über alle Lehrgegenstände zu erstrecken.

Das beigelegte Verzeichniß enthält die theils ursprünglich deutschen, theils in das Deutsche überrieten Vorlesebücher, deren man sich hier bedienet. Gleichwohl bleibt es jedem Lehrer frei, besonders für das philosophische Studium, andere zu wählen, die aber von hier aus zu genehmigen sind, oder sich des bisher üblichen fortzugebrauchen.

55. Verordnung vom 27. August 1784, J.=G.=E. Nr. 329.

Um die Jugend an wälfchen Konfimen zu Erlernung der deutschen Sprache desto mehr anzueisern, seie selben kund zu machen, daß bei Dienstesverleihungen auf keine andere Subjekten hinführo der Bedacht werde genommen werden, als welche der deutschen Sprache wohl kundig sind.

56. Hofdecret vom 24. December 1784

an das mährische Gubernium (G.-Z. 26.910).

Da Seine Majestät die zu Olmütz in Erledigung stehende außerordentliche Lehr-Kanzel der in böhmischer Sprache vorzutragenden Pastoral-Theologie zu einer ordentlichen Kanzel mit dem für die theologischen Lehr-Kanzeln in Olmütz systemisirten Gehalt per 500 und respective 300 fl. zu erheben gnädigst geruhet haben, so wird für dieselbe den 17. Hornung 1785 bei dem theologischen Probidirektorat zu Prag ein neuer Konkurs abgehalten werden, welches das Gubernium mittelst Affigirung ad Valvas publicas des Lycaei und Einrückung in die Zeitung bekannt zu machen hat.

Leopold Graf Kolowrat m. p.

Freiherr v. Gebler m. p.

Schorst.

57. Verordnung in Böhmen vom 16. August 1785.

(Kroy. Handb. 9. B.)

Die Verordnung vom 19. October 1781, daß binnen einer Frist von 2 Jahren alle jüdischen Contracte, Rechnungen, Handelsbücher etc. in der

gerichtsüblichen Sprache des Landes bei Strafe der Nullität und Verweigerung des obrigkeitlichen Beistandes ausgefertigt sein sollen, ist der Landesjudenschaft zur genauesten Befolgung zu erinnern.

58. Appellations-Verordnung in Böhmen vom 25. October 1785 und vom 22. Juli 1791.

(Krop. Hdb. II. B., S. 857, desj. Stg. d. Gej. R. Leop. II., 4. B., S. 204.)

Es werden sämtliche untere Gerichtsbehörden, Advocaten und Rechtsfreunde hiemit erinnert: in Gemäßheit der ohnehin schon bestehenden Vorschrift zur schleunigen Beförderung der Geschäfte vom 2. Jänner 1782 auf die äußere Seite der einSENDENDEN Berichte oder Anbringen ein Argument über den Inhalt, jedoch nur in kurzen Worten, und zwar in deutscher Sprache aufzusetzen und in den auf hierortige Verordnungen erstattenden Berichte Datum und Art. Erh. der Verordnung anzuführen.

59. Hofentschließung vom 1. December 1785.

Wir Joseph x.

Die Vortheile, welche sich auf den ganzen Staat verbreiten, wenn die verschiedenen Provinzen einer und derselben Regierung durch das Band einer gemeinschaftlichen Sprache unter sich näher vereinigt sind, haben Uns bewogen, nach der Wiederkehr Galiziens und Lodomeriens unter Unserm Zepter die politischen Geschäfte bei dem Landesgubernium und den Kreisämtern jogleich in deutscher Sprache behandeln zu lassen. Aus eben demselben Grunde, und um zwischen der politischen Verwaltung und der öffentlichen Rechtspflege eine Übereinstimmung und Gleichförmigkeit herzustellen, finden Wir es dem Besten dieser Länder angemessen, den Gebrauch der deutschen Sprache auch bei den galizischen Gerichtsstellen und Behandlung aller gerichtlichen Angelegenheiten allgemein vorzuschreiben.

Um jedoch den Gerichtsbeamten daselbst die erforderliche Zeit zu lassen, in welcher sie die deutsche Sprache zu dem mündlichen sowohl als schriftlichen Vortrage sich geläufig machen mögen, räumen Wir den galizischen Gerichtsstellen zur allgemeinen Einführung dieser Sprache eine Zeitfrist von 3 Jahren ein, lassen aber Unsere Verordnung hierüber schon gegenwärtig zu jedermanns Wissenschaft gelangen und die Warnung beisetzen, daß derjenige von den bereits angestellten Beamten, der nach Verlauf von 3 Jahren nicht Beweise ablegen kann, sich die deutsche Sprache zur mündlichen und schriftlichen Geschäftsbehandlung hinlänglich eigen gemacht zu haben, es sich selbst zuschreiben muß, wenn sein Amt einem andern, der diese Fähigkeit besitzt, vergeben wird. Überhaupt soll nach Verlauf dieser dreijährigen Frist der, welcher nebst den übrigen zu einem gerichtlichen Amte erforderlichen Eigenschaften nicht auch der deutschen Sprache kundig ist, für unfähig zur ferneren Begleitung oder Erlangung eines öffentlichen Amtes angesehen werden.

Wien den 1. December 1785.

Joseph m. p.

Leopold Graf Kolowrat m. p. Johann Wenzel v. Margelik m. p.

60. Hofdecret vom 22. Februar 1786.

(Blafet 10 Bd., S. 537.)

Kein Knabe, der nicht der deutschen Sprache hinlänglich kundig und solches mit dem Atteste einer Hauptschule bewähren kann, ist in die lateinischen Schulen aufzunehmen.

60 a. Hofentschließung vom 15. April 1786.

(Krop. Handbuch, 10. Bd., S. 576.)

Den Juden, die den vorgeschriebenen Normalunterricht erhalten zu haben, sich nicht ausweisen können, soll die Heurathsbewilligung nicht ertheilet werden; und sind von nun an alle dermalen unter dem 16. Jahre sich befindenden zu diesem Schulbesuche zu verhalten.

61. Hofdecret vom 12. Juni 1786, J.=G.=S. Nr. 554,

an das böhm. Appellationsgericht über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen.

Zu Einverleibung eines in einer andern als der böhmischen oder deutschen Sprache verfaßten Testaments in die Landtafel ist die Dispensazion bei dem Appellationsgerichte anzufuchen und die Taxen für die Ertheilung zu 5, 50, und 500 fl., je nachdem das Vermögen 1000, oder 100.000 fl. übersteigt, abzunehmen.

62.

Den 14. Julius 1786, J.=G.=S. Nr. 564, ward die hieoben sub Nro. 554, enthaltene, an das böhmische Appellationsgericht erlassene Verordnung auch dem mährisch-schlesischen Appellationsgericht intimiret.

62 a. Hofdecret vom 5. August 1786 für Galizien.

(Killerische G. Ztg., S. 293.)

..... Seine Majestät haben durch ein höchstes am 5ten dieses Monats erlassenes, am 15ten erhaltenes Hofdecret angeordnet: daß zur Erlangung der Stelle eines (seil. ständischen) Verordneten das Kenntniß der deutschen Sprache unumgänglich nöthig sei, und daher kein Amtswerber, welcher der deutschen Sprache unkundig ist, der ständischen Versammlung zur Wahl vorgeschlagen oder von derselben gewählt werden könne.

63. Hofdecret vom 11. August 1786, J.=G.=S. Nr. 571,

an das böhm. Appellationsgericht in Folge des über dessen Amtsbericht getroffenen Einverständnisses zwischen den vereinten Hofstellen und den obersten Justizstellen.

Die dem Appellationsgericht unterm 12. Junius 1786 ertheilte Befugniß zur Ertheilung der Dispensazion zu Einverleibung der in fremder Sprache verfaßten Testamenten in die Landtafeln erstrecket sich auch auf die Dispensazion zu vorerwähnter Einverleibung in die Stadt- oder Grundbücher.

63 a. Aus der infolge Hofentziehung vom 14. September 1786
ergangenen gedruckten Nachricht der Schuloberdirection in Böhmen über die mit den
Kreisvisitationsschulcommissären vorzunehmende Prüfung.
(Krop. Handbuch, 10. Bd., S. 567.)

Bei der Prüfung haben sie sich . . . auszuweisen, wie viele Geschicklichkeit sie besitzen, . . .

e) da die böhmische Sprache in den meisten Kreisen des Landes noch immer unentbehrlich ist, ob sie auch sowohl beim Kinderunterrichte, als im gesellschaftlichen Umgange, in genannter böhmischen Sprache sich geläufig auszudrücken hinlängliche Fertigkeit haben.

64. Hofdecret vom 11. November 1786

an das galizische Gubernium, daselbst am 27. November 1786 kundgemacht.

Künftig soll keiner, der sich nicht hinlängliche Kenntnisse der deutschen Sprache erworben hat (die Familienstipendien allein ausgenommen), fähig sein, ein Stipendium zu erlangen.

64 a. Aus dem Kreis Schreiben des galizischen Guberniums vom
19. Herbstmonat 1786 an die Magistrate.

(Krop. Handbuch, 11. Bd., S. 660.)

Künftig soll a) den einzuschickenden polnischen Quittungen auch eine deutsche oder lateinische Übersetzung beiliegen.

64 b. Hofdecret vom 25. November 1786

betreffend die Stelle eines Fiscaladjuncten für die Bukowinischen Geschäfte.
(Pillersche G. S., S. 385.)

Seine Majestät haben bei der Vereinigung der Bukowina mit den Königreichen Galizien und Lodomerien durch höchstes Hofdecret von 25ten vorigen Monats zu entschließen geruhet, daß das Lemberger Fiscalamt die in seine Wirksamkeit einschlagenden Geschäfte auch in dem Bukowiner Kreise übernehmen, und daß deswegen bei dem Fiscalamte ein neuer der wallachischen Sprache kundiger Fiscaladjunct angestellt werden solle. . . .

65. Aus den Bozner Marktprivilegien und Statuten vom
13. Jänner 1787.

(Krop. Hdb. 14. Bd., S. 91 f.)

§ 18. Zum Cancelliere aber und Actuarius soll kein anders Individuum gewählt werden können, als welches nach erprobter Kenntnis der deutschen und wälischen Sprache über vorläufige Prüfung von dem in. und o. vest. Appellationsgerichte hiezu das Wahlfähigkeitsdecret erhalten hat.

§ 45. Auch bei den Bozner Mercantilbehörden soll die allgemeine Gerichtsordnung bis auf die alleinigen hiernach folgenden Punkte durchgehends ohne Ausnahme statt finden.

§ 48. Ad § 13 wird in den Rechtsführungen und Justizgeschäften, die bei dem Bozener Marktgerichte und dessen Deputation vorkommen, auch der Gebrauch der italienischen Sprache gestattet.

(Dieser § 48 wurde mit. Nr. 612 in die J.-G.-S. auf.)

66. Hofdecret vom 5. Februar 1787, G.-Z. 198,

für Böhmen kundgemacht mit G.-Z. vom 20. Februar 1787, G.-Z. 4879.

Die Kenntniß der deutschen Sprache soll als eine Bedingung der Stipendien für das Künftige festgesetzt, jedoch für jetzt die Familienstipendien davon noch ausgenommen sein.

67. K. k. Hofdecret vom 22. Februar 1787, J.-G.-E. Nr. 633,

infolge Allerhöchsten Handbilletts vom 8. Februar 1787 an alle Appellationsgerichte.

Seine k. k. Majst. haben zu befehlen geruhet, daß künftig alle von dem Appellations-Gericht kundmachende Verordnungen auf der einen Seite in der National — auf der andern Seite in der teutschen Sprache publiciret werden sollen. Hiernach wird sich das Appelationsgericht gehörig achten.

Seilern.

Clary.

Capitolo.

68. Hofdecret vom 26. März 1787, J.-G.-E. Nr. 655

an das inner- und ober-östr. Appellationsgericht, in Folge Allerhöchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 19. März 1787.

Nach Verlauf von 3 Jahren soll bei allen Gerichtshöfen der wälschen Confinen, dann von Görz, Gradisca und Triest der Gebrauch der italienischen Sprache abgestellt und in der ganzen gerichtlichen Verhandlung von Parteien, Richter und Advocaten sodann keiner anderen als der deutschen Sprache sich bedient werden. Daher von nun an Niemand zum Richteramte oder auch zu einer untern mit dem Richteramte verbundenen Diensteskategorie anzustellen, auch Niemandem der stallus advocandi zu verleihen ist, der sich nicht über die Kenntniß der deutschen Sprache auszuweisen vermag. So soll auch nach 3 Jahren Niemand in dem Richteramte, in einer mit diesem Amte verbundenen Diensteskategorie oder als Advocat belassen werden, der sich nicht über die hinlängliche Kenntniß der deutschen Sprache auch zum Concepte auszuweisen vermag. Nur in Ansehung des freien Seehafens Triest wird befohlen, daß, obichon die Schließung der Contracte, Führung der Handelsbücher und Scritturen in italienischer Sprache fortan vorbehalten und frei bleibt, dennoch nach 3 Jahren in den Rechtsstreiten, wo beide Theile Kläger und Beklagter Triester Landesunterthanen und Inassen sind, sowohl die Satzschriften aller 3 Instanzen in deutscher Sprache geführt als auch in dieser Sprache alle gerichtlichen Verordnungen im Rechtswege und die Urtheile geschöpft werden sollen. Dagegen wenn in einem Rechtsgeschäfte ein Fremder eintritt, er sei Kläger oder Beklagter, werde die Verhandlung der Satzschriften aller 3 Instanzen, sowie die von den in Triest befindlichen Instanzen erfolgenden Erlassungen der gerichtlichen Verordnungen und Urtheile in italienischer Sprache noch fortan gestattet.

69. Hofdecret vom 18. April 1787,

an das mährische Gubernium (dieselbst praes. am 23. April 1787, G.-Z. 7832).

In Erledigung dessen Berichts vom 15. März wird dem Gubernium bedeutet, daß für Thaddäus von Donin in Ansehung der deutschen Sprache noch für jetzt Nachsicht stattzufinde, folglich er in das dortige Gymnasium aufgenommen werden mag. Da nun aber mit dem neuen Schuljahre auch in

Galizien der Unterricht in den Gymnasien in deutscher Sprache erteilet wird und alle Schüler hinlängliche Kenntniß hierin beim Eintritt in Gymnasien mitbringen müssen, so hat der Präfect am Teschener Gymnasium sich an diese Anordnung in Zukunft auch für Galizier genau zu halten.

Kolowrat.

Graf Ugarte.

69 a. Patent vom 23. Juli 1787, Nr. 698,

republiciert durch Verordnung vom 4. December 1791. (Noth, vollst. Ausz., 5. Bd., S. 94 f.)

Zu Vermeidung aller Unordnungen, die bei einer Klasse Menschen im politischen und gerichtlichen Verfahren und in ihrem Privatleben entstehen müssen, wenn die Familien keinen bestimmten Geschlechtsnamen und die einzelnen Personen keinen sonst bekannten Vornamen haben, wird für gesammte Erbländer allgemein verordnet. § 1. Die Jüdenschaft in allen Provinzen zu verhalten, daß ein jeder Hausvater für seine Familie, der Vormund für seine Waisen und eine jede ledige weder in der väterlichen Gewalt noch unter einer Vormundschaft oder Curatel stehende Mannsperjon vom 1. Jenner 1788 einen bestimmten Geschlechtsnamen führen, das weibliche Geschlecht im ledigen Stande den Geschlechtsnamen ihres Vaters, verheirathet jenen ihres Mannes annehmen, jede einzelne Person aber ohne Ausnahme einen deutschen Vornamen sich beilegen und solchen zeitlebens nicht abändern soll. § 2. Alle bisher in der jüdischen Sprache oder nach dem Orte, wo sich einer entweder für beständig oder auch nur auf eine Zeit aufgehalten, z. B. Schaulem Töpliz, Sochem Kollin etz. üblich gewesene Benennungen haben gänzlich aufzuhören. § 3. Jeder Hausvater wird den für seine ganze Familie und jede einzelne Person den für sich angenommenen bestimmten Vor- und Geschlechtsnamen längstens bis letzten November 1787 an den Ortsmagistrat oder an die Ortsobrigkeit, wo er zu wohnen oder sich aufzuhalten befugt ist, in deutscher Sprache schriftlich anzuzeigen und diese Anzeige mit einem gemeinschaftlich von den Kreisdeputierten und dem Kreis- oder Oberrabbiner unterfertigten, jedoch ungestempelten Zeugnißzettel zu erproben haben: daß er dermalen auf beständig den Familiennamen N. mit dem für eine jede Person bestimmten besondern deutschen Vornamen angenommen, jedoch von dem Geschlecht N. herstamme und zuvor den Namen N.N. geführt habe. § 4. Mit erstem Jenner 1788 müssen die Beschneidungs- und Geburtsbücher ohne Ausnahme in deutscher Sprache geführt, dann alle Geborene, Gestorbene und Getranke eben nicht anders, als mit den deutschen Vor- und ihren auf immer bestimmt angenommenen Geschlechtsnamen eingetragen werden. § 5. Die im 3. § anbefohlenen Zeugnißzettel müssen von den Ortsobrigkeiten oder ihren Beamten wohl aufbewahrt, bei der nächsten Conseripzionsrevision dem Revisionsoffizier vorgelegt und von demselben für das Jahr 1788 zum erstenmal beide Namen, neulich derjenige, den ein jeder bisher geführt hat, und sodann auch der auf beständig angenommene bestimmte Vor- und Geschlechtsname in deutscher Sprache eingetragen werden.

70. Hofdecret vom 9. August 1787

an alle Appellationsgerichte.

Obchon bereits in der in der Justizsammlung sub Nr. 33 eintomenden Verordnung vom 1. Februar 1782 der von selbst einleuchtende Grundsatz auf-

geführt ist, daß sich bei den Gesetzen immer nach dem deutschen Texte als dem Urtexte zu halten sei, wenn in der Uebersetzung sich ein Unterschied und Gebrechen eingeschlichen hätte, also wird Jedoch mehreren Vorsicht halber dem Appellationsgerichte zur Belehrung der unteren Instanzen bedeutet, daß sich ein derlei Gebrechen in der italienischen Uebersetzung des bürgl. Gesetzbuches wirklich im 4. Hauptstücke § 3 ergeben habe, wo die Hinklänglichkeit der Einkünfte in der italienischen Uebersetzung irrig auf das Vermögen der Vaters genommen worden, wo doch der deutsche Text zeigt, daß die Zulänglichkeit der Einkünfte von dem den Kindern eigenen Vermögen zu verstehen sei, wie es die Uebersetzungen in die lateinische, böhmische, polnische und walachische Sprache ganz wohl genommen und ausgedrückt haben. Das Appellationsgericht hat dessen auch die im Lande befindlichen Buchdrucker zu verständigen. . .

Seilern.

Clary.

Horten.

71. Hofdecret vom 30. November 1787, J.=G.=E. Nr. 750,
an sämtliche Appellationsgerichte über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und der Compilationshof-Commission.

Da vorgekommen, daß zu den Magistraten Vorsteher und Rätthe gewählt worden, die der in ihrem Gerichtsbezirke üblichen Landessprache nicht kundig sind, so sollen die Appellationsgerichte darob sein, daß bei Erteilung der Sigillibitäsdecreten auch auf die nötige Sprachkenntnis gehörige Rücksicht genommen werde.¹⁾

72. Gubernialverordnung in Böhmen vom 6. März 1788.

(Krop. Hdb. 16, S. 1212.)

Da bisher in keinem Kreise durchgehends deutsche Schulen bestehen, sondern jeder auch, wenigstens zum Teil, böhmische Schulen hat, mithin die bei der Anstellung der Kreis Schulcommissäre abgelehene Aufnahme des Schulwesens im Ganzen und in seinen Theilen es unumgänglich erfordert, daß jeder Kreis schulcommissär nebst der deutschen auch der böhmischen Sprache kundig sei, so haben die k. k. Kreisämter die Schulcommissärs anzuweisen, daß sie sich die Kenntnis der böhmischen Sprache, insofern sie solche nicht etwa schon besitzen, nach Erfordernis der Umstände zu verschaffen beflissen sein sollen.

73. Gubernialverordnung in Galizien vom 27. März 1788

Auf den von Seite des galizischen k. k. Appellationspräsidenten über den bisher befundenen Fortgang der deutschen Sprache der sämtlichen Individuen der dortländigen Gerichtsstellen unterm 20. Jänner d. J. allerunterthänigst erstatteten Bericht haben Seine Majestät gnädigst geruhet: den zu Einführung der deutschen Sprache bei den galizischen Gerichtshöfen bis letzten October l. J. festgesetzten Termin bis auf den 1. November des 1790ten Jahrs jedoch peremptorisch zu erweitern: von welchem Tage sodann unachtsamlich sich bloß der deutschen Sprache zu bedienen ist. Daher wird auch von nun an strenge darauf Bedacht zu nehmen sein, daß bei künftiger Erledigung eines Amtes im Justizfache, und wenn es um die Aufnahme eines Advokaten zu thun ist, keine andern

¹⁾ Offenbar mit der in Kropatscheks Handbuch der Gesetze Kaiser Josefs II., Bd. XIV.,

1. Aufl., S. 696, mitgetheilten Anordnung identisch.

als solche Individuen in Vorschlag gebracht und angestellt werden, die nebst den übrigen erforderlichen Eigenschaften auch der deutschen Sprache kundig sind. Welches zur Wissenschaft und Nachachtung sämmtlicher Gerichtsbehörden und jedermanns, der in Zukunft um Bedienungen im Justizfache werben sollte, allgemeinen Richtschnur bekannt gemacht wird.

74. Hofdecret, Inner- und Oberösterreich betreffend, vom 2. Juni 1788.

(Krop. Hdb. 16, S. 800.)

Von demjenigen, was der § 119. der Gerichtsordnung wegen Führung der Handlungsbücher vorschreibt, kann in Triest keine Ausnahme zugelassen und also sich der griechischen Sprache dabei zu bedienen, nicht gestattet werden.

75. Patent vom 17. Juni 1788, J.=G.=E. Nr. 848,

über das Criminalverfahren.

§ 97. Wenn der Untersuchte nur eine solche Sprache redet, die bei dem Kriminalgerichte niemand oder nur einer vollkommen besitzt, so muß dem Verhöre ein Dolmetsch beigezogen werden, der des Lesens und Schreibens in dieser Sprache wohl kundig ist; der Dolmetsch muß vorläufig einen Eid ablegen, daß er die Fragstücke aus dem Munde des Kommissärs und die Antworten aus dem Munde des Untersuchten, ohne Aenderung, genau und getreu übersetzen, nichts weder weglassen noch hinzufügen, sondern alles so zu Papier bringen werde, wie er es vernommen hat. Wäre ein solcher Dolmetsch in dem Gerichtsbezirke nicht anzufinden, so muß dem Kriminalobergerichte die Anzeige gemacht werden, damit dasselbe die Verfügung treffe, entweder den Untersuchten an ein Kriminalgericht, wo Amtspersonen, welche die Sprache besitzen, vorhanden sind, abliefern zu lassen, oder einen der Sprache kundigen Mann zu dem Kriminalgerichte abzuordnen.

76. Hofdecret vom 4. August 1788, Z. 1321,

an das mährische Gubernium (daselbst präs. am 10./13. August 1788, Z. 15.864).

Da die Anzeige geschehen ist, daß in den meisten Schulen der mährisch-schlesischen Staatsgüter nur in böhmischer Sprache gelehret werde, so hat das Gubernium darauf zu sehen, daß der Schulunterricht auch auf dem Lande, wo es immer thunlich ist, in der deutschen Sprache gegeben und daher bei Erledigung einer Lehrerstelle diese allemal mit einem solchen Individuum besetzt werde, welches der deutschen Sprache kundig sei.

Leop. Graf Kolowrat. Graf Ugarte. Ant. Fr. v. Meyern.

77. Hofdecret vom 22. September 1788,

kundgemacht in Böhmen mit G.=B. vom 20. October 1788. (Krop. Hdb. 15, S. 837).

Es ist Sorge zu tragen, daß auch in böhmischen Dörtern, wo es immer thunlich ist, der deutschen Sprache kundige Lehrer angestellt werden.

77 a. Aus dem Patent Kaiser Josephs II. vom 7. Mai 1789
für die Juden Galiziens (Fillersche G. S., S. 90.)

§ 5.

. . . Nach Verlauf von 6 Jahren, von der ersten Wahl an zu rechnen, welche nach Vorschrift dieser Patente geschehen wird, ist das Kenntniß des deutschen Schulunterrichts, um zu dem Amte eines Rabbiners zu gelangen, als eine unumgänglich nötige Eigenschaft erforderlich.

§ 11.

Um die Judenthümlichkeit durch bessere Bildung des Verstandes und der Sitten fähiger zu machen, den heilsamen Absichten des Staats zuzujagen, wird für die jüdische Jugend, in so weit es tunlich ist, bei jeder Gemeinde eine deutsche Schule nach dem Muster der Normalschulen angelegt werden. Die Lehrer dieser Schulen sind zugleich als Uebersetzer der Gemeinde in Eidespflicht zu nehmen.

§ 12.

Und da nach der gegenwärtigen gesetzmäßigen Verfassung das Kenntniß der deutschen Sprache und Schrift der Judenthümlichkeit von mehr als von einer Seite zur Nothwendigkeit wird, so soll an den Orten, wo eine deutsche Schule besteht, kein Jüngling zu den Talmudunterricht gelassen werden, wenn er mit dem Zeugnisse des deutschen Schullehrers nicht darthun kann, daß er die deutsche Schule gehörig besucht und den Unterricht derselben sich zu Nutzen gemacht habe. . . .

§ 13.

Auch soll kein Jüd getrauet werden, wenn er sich nicht über den in einer öffentlichen Schule oder zu Hause in der deutschen Sprache empfangenen Unterricht mit dem im § 12 vorgeschriebenen Zeugnisse ausweisen kann. Hiervon sind jedoch diejenigen ausgenommen, die im Jahre 1786, da diese Anordnung zuerst erlassen worden ist, das 13te Jahr ihres Alters schon erreicht hatten.

§ 18.

Die Wahl der Gemeindevorsteher geschieht nach folgenden Regeln:

. . . Nach der im § 5 für die Rabbiner bestimmten Zeit, müssen sie sich auch über das Kenntniß des deutschen Schulunterrichts ausweisen können.

§ 19.

Die Pflichten dieser Vorsteher sind: daß sie ihre Gemeinde, wo es nötig ist, vertreten . . . und überhaupt alles dasjenige besorgen, und handhaben, was zum Wohl der Gemeinde abzielt.

Bei diesen und allen Gemeindegeschäften und Rechnungen soll nur die deutsche Sprache gebraucht werden.

§ 30.

Damit die Bevölkerungslisten der Judenthümlichkeit stets mit Genauigkeit und Zuverlässigkeit geführt werden, ist jeder Hausvater verpflichtet, die in seiner Familie sich ereigneten Veränderungen den Gemeindevorstehern anzuzeigen, welchen obliegt, gemeinschaftlich mit dem Rabbiner, oder wo kein solcher ist, mit dem Schulvorsteher oder Schulsänger ein richtiges Verzeichniß über Geburten, Trauungen und Sterbefälle in deutscher Sprache auf eben die Art bei der

Gemeinde zu halten, wie diese Verzeichnisse von den Pfarrern der christlichen Gemeinden gehalten werden.

§ 41.

In politischen Angelegenheiten ist die Judenschaft der ordentlichen Landesobrigkeit nach der vorgeschriebenen Ordnung unterworfen.

Daher ein Jude gleich den übrigen Landeseinwohnern eine Beschwerde, oder ein Gesuch in politischer Angelegenheit zuerst bei seiner Grundobrigkeit, dann bei dem Kreisamte, und endlich bei der Landesstelle, und bei beiden letzteren immer in deutscher Sprache abgefaßt, anzubringen . . . hat.

78. Hofdecret vom 22. Juni 1789, J.=G.=S. Nr. 1023,

an das böhm. Appellationsgericht über dessen Bericht vom 2. Juni.

Da den Parteien nicht aufgedrungen werden kann, in was für einer Sprache sie ihre Schuldscheine und sonstige Urkunden errichten sollen, besonders wenn sie der landesüblichen Sprachen nicht kundig sind und nun die Originalurkunde diejenige ist, welche der Landtafel eingeschaltet werden muß, so können auch diejenigen Urkunden allerdings zur landtäfelichen Einverleibung gelangen, welche in anderen Sprachen als der deutschen und böhmischen abgefaßt sind. Sollte aber die Urkunde in einer solchen Sprache vorkommen, welche dem Richter, unter dem die Landtafel steht, nicht verständlich ist, so soll immer von der Partei die Beilegung einer Uebersetzung sothaner Urkunde gefordert und diese Uebersetzung mit dem Original der Landtafel eingeschaltet werden.

78a. Aus der Verordnung vom 3. September 1789

betreffend den Unterricht für die Magistrate in Böhmen in politischen Amtsgeschäften.
(Blafetz's Auszug, 4. Bd., S. 75.)

§ 34.

Beim Reinschreiben der Expeditionen hat das Kanzleipersonale sich stets der Zuverlässigkeit in Ansehung des Inhalts, einer genauen Rechtschreibung und guten deutlichen Handschrift zu befleißigen.

. . . Rechtschreibung ist jene zu beachten, die in den deutschen Schulen der ganzen Monarchie gleichförmig gelehrt wird.

79. Hofdecret vom 22. November 1789,

kundgemacht in Galizien den 10. December 1789. (Krop. Hdb. 18, S. 533).

Da Sr. Majestät vermög eines neuerlichen höchsten Befehls, die deutsche Sprache allgemein verbreitet wissen wollen, und daher das Kenntniß derselben von jedem ihrer Beamten dergestalt fordern, daß diejenigen, welche das Kenntniß der deutschen Sprache vernachlässigen, sich zu Bedienungen des Staats den Weg auf immer verschließen, so wird allgemein zur Wissenschaft gebracht, daß jedermann zur Erlernung der deutschen Sprache in der Besichtigung des unentgeltlichen Collegiums des Lehrers Umlaufs an der hiesigen Universität der Weg offen stehe, und um diese Absicht zu befördern, Vorlesungen am Montage und Freitag für Anfänger, am Mittwoch und Samstag aber für jene, welche nur einer besseren Ausbildung des schon erlangten Kenntnisses in der deutschen Sprache bedürfen, jedesmal aber um 10 Uhr früh gehalten werden.

80. K. k. Hofdecret vom 26. November 1789

an das Appellationsgericht in Brünn.

Da die Advocaten Galiziens von dem Auftrage, der deutschen Sprache kundige Subjecte in ihre Kanzleien von nun an aufzunehmen, sich mit dem entschuldigt haben, daß sich keine Competenten darstellten, so haben Sr. k. k. Apost. Majestät anzubefehlen geruhet, kundzumachen, daß alle diejenigen Individuen, welche sich diesen Nahrungsstand wählen wollen, wenn Sie anders die polnische oder doch die böhmische Sprache wohl verstehen und beinebst der lateinischen und deutschen Sprache auch zum Aufsatz kundig sind und sich über die Studien und ihren sittlichen Charakter standhaft ausweisen können, sich von nun an und bis 1. Majus 1790 entweder persönlich bei dem galizischen Appellationsgerichte stellen, oder wenn ihnen dies der Entfernung halber zu beschwerlich fallen sollte, schriftlich mit Beilegung legaler Zeugnisse über obgedachte Erfordernisse melden und in diesem letztem Falle zugleich die Bedingungen des Lohns und ihren Aufenthaltsort anzeigen sollen, wo sodann denselben das Weitere durch das galizische Appellationsgericht zukommen wird. Wornach das Appellationsgericht sich die alsogleiche Kundmachung angelegen zu halten hat.

Seifern.

Martini.

81. Hofdecret vom 4. Jänner 1790, J.=G.=S. Nr. 1089

an das inner- und oberösterreichische Appellationsgericht, in Folge Allerhöchster Entschliessung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 24. December 1789.

Der Termin zur Einführung der deutschen Sprache bei den Justizbehörden des Triester Bezirkes wird auf 3 Jahre verlängert, inmittelst ist Sorge zu tragen, daß die in der deutschen Sprache nicht hinlänglich bewanderten wirklich angestellten Rätthe und Advocaten während dieser Frist sich die deutsche Sprache vollkommen beilegen und daß weder ein neuer Rath, subalternen Beamter noch ein Advocat angestellt werde, der nicht neben den übrigen nothwendigen Diensteseigenschaften auch den vollkommenen Besitz der deutschen Sprache beweisen kann.

82. Hofdecret vom 29. April 1790, J.=G.=S. Nr. 19.

Auf die Vollziehung des Hofdecretes vom 26. März 1787 wegen Einführung der deutschen Sprache bei den Gerichtshöfen der wälschen Confinen, dann von Görz, Gradisca und Triest soll ferner nicht gebrungen und lediglich bei Anstellung der Richter und Justizbeamten, dann bei Aufnahme der Advocaten jenen der Vorzug gegeben werden, die neben den anderen Fähigkeiten und Verdiensten sich auch über die vollständige Kenntnis der deutschen Sprache auszuweisen vermögen.

83. Hofdecret vom 13. Juli 1790, J.=G.=S. Nr. 36

an das galizische Appellationsgericht, in Folge höchster Entschliessung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 6. Juli.

Den bereits angenommenen Advocaten Galiziens soll wegen Abgang der deutschen Sprache die erhaltene Advocatur weder abgenommen noch beschränkt werden.

**84. Gubernialverordnung in Böhmen vom 16. Juni 1791,
J.=G.=S. Nr. 702.**

Es ergeben sich Fälle, daß Kriminalinquisiten in der Stadt Leutmeritz ob Mangel der von den Magistratual-Räthen besitzenden Kenntniß in der böhmischen Sprache an andere Ortsgerichte überseht, allda inquirirt, hiemit dieselben bei ohnedies obhabenden häufigen Geschäften überladen werden mußten; zu Vermeidung dieser Beschweris für die Zukunft wird den Stadtgemeinden eingebunden, daß selbe bei Erledigung einer Rathsstelle auch einen zugleich der böhmischen Sprache kundigen Rath wählen und damit wechselseitig fortfahren sollen.

**85. Verordnung des böhm. Guberniums vom 11. August 1791
(Blafek 6. Bd., S. 347).**

Da viele Kreiscommissäre gar nicht beflissen sind, sich die böhmische Sprache beizulegen und daher aus Mangel derselben in böhmischen Kreisen gar nicht verwendet werden können, so ist ihnen im Namen der Landesstelle zu bedeuten, daß sie sich die Erwerbung dieser Sprache um so mehr angelegen sein lassen, als sie es widrigens nur sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn man auf sie bei einer Vorrückung in einem der böhmischen Kreise keinen Bedacht wird nehmen können.

85 a. Aus dem Patent vom 23. März 1792

betreffend die Satzungen und Freiheiten für die freien Märkte der Stadt Bozen (Krop. Sg. der Ges. u. Kais. Franz II., X. Bd., S. 1 ff.)

§ 33. Rechtsführungen und Justizgeschäfte können in deutscher oder wälscher Sprache behandelt werden.

**86. Hofdecret vom 27. Juni 1792, J.=G.=S. Nr. 28,
an das galizische Appellationsgericht über dessen Amtsbericht vom 13. Mai.**

Der Antrag, die Revisionsresolutionen, Normalien und Expeditionen der Hofstelle für Galizien in lateinischer Sprache abzufassen, wird verworfen.

**87. Hofdecret vom 13. Februar 1795, J.=G.=S. Nr. 217,
an das innerösterreichische Appellationsgericht über die Untersuchung der Görzer
Stadt- und Landrechte, dann der Prätur zu Gradiska.**

d) Ein Exhibitum kann beschwigen, weil es in deutscher Sprache verfaßt ist, keinerdings zurückgewiesen werden.

**88. Aus dem Patente vom 19. December 1796, J.=G.=S. Nr. 329,
betreffend die Erlaßung der allgemeinen Gerichtsordnung für Westgalizien.**

... Da übrigens diese Gerichtsordnung zur Erleichterung der Unterthanen zugleich in lateinischer und polnischer Sprache ausgegeben worden, so wird unter einem erklärt, daß, wenn doch bei einer dieser Uebersetzungen irgend ein Zweifel aufstele, dieser immer nach dem deutschen Texte behoben und erklärt werden müsse.

89. Aus der allgemeinen Gerichtsordnung für Westgalizien vom 19. December 1796.

§ 14. Beide Theile sowol als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden der im Lande beim Gerichte üblichen Sprache zu gebrauchen und sich dabei aller Weitläufigkeiten, Wiederholungen und Anzüglichkeiten zu enthalten.

89 a. Aus dem Patent vom 3. August 1797

betreffend die Rechte der Juden in Böhmen. (Koth, Vollst. Auszug usw., 5. Bd., S. 67 f.)

§ 3.

Schon gegenwärtig kann zum Rabbiner niemand gewählt werden, der sich über die Kenntniß des deutschen Schulunterrichtes nicht ausweist. Vier Jahre nach Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes aber kann niemand zum Rabbiner gewählt werden, der nicht auch die philosophischen Wissenschaften, das Naturrecht, und die Ethik (Sittenlehre) auf einer erbländischen Universität mit gutem Fortgange gehört hat.

§ 7.

Um zu dem Amte eines Religionsweisers oder Schulsingers zu gelangen, ist 3 Jahre nach Ausfertigung gegenwärtigen Patents die Kenntniß des deutschen Schulunterrichts, immer aber ein Zeugniß von guten Sitten erforderlich.

§ 14.

Da bei der gegenwärtigen Verfassung die vollständige Kenntniß der deutschen Sprache und Schrift den Juden unentbehrlich ist, so soll kein Jüngling zum Unterrichte im Talmud zugelassen werden, wenn er nicht eine schriftliche Erlaubniß des christlichen Schuloberaufsichters herbringt, welcher solche nicht eher ertheilen wird, als bis er durch eine genaue Prüfung sich von dem Fortgange des Jünglings in der deutschen Sprache überzeugt hat.

§ 16.

Jeder Jud, der sich trauen lassen will, hat ebenfalls von dem christlichen Schuloberaufsichtser ein schriftliches Zeugniß über den in der deutschen Sprache gemachten Fortgang beizubringen. Nur diejenigen sind davon ausgenommen, welche im Jahre 1786 das sechzehnte Jahr ihres Alters bereits erreicht hatten.

§ 19.

Zu einem Gemeindevorsteher in Prag kann nach Verlauf von sechs Jahren kein anderer gewählt werden, als der über den erhaltenen deutschen Schulunterricht sich auszuweisen vermag.

§ 21.

Die Pflichten der Gemeindevorsteher sind, daß sie die Gemeinde, wo es nöthig ist, vertreten . . . und überhaupt alles dasjenige besorgen und handhaben, was zum Wohl der Gemeinde abzielt. Bei diesen und allen Gemeindegeschäften und Rechnungen soll nur die deutsche Sprache gebraucht werden.

§ 46.

Jeder Jude ist berechtigt, Wechselstuben und Großhandlungen zu errichten. Doch wird bei allen Arten von Handlungen unter Verlust der Befugniß und

Abfassung aus den Erbstaaten festgesetzt, daß sie ordentliche Handlungsbücher in deutscher Sprache führen.

§ 55.

In politischen Angelegenheiten ist die Judenschaft nach der vorgeschriebenen Ordnung der ordentlichen Landesobrigkeit unterworfen. Daher ein Jude gleich den übrigen Landeseinwohnern eine Beschwerde oder ein Gesuch in politischer Angelegenheit zuerst bei seiner Grundobrigkeit, dann bei dem Kreisamte und endlich bei der Landesstelle, bei beiden letztern jedoch immer in deutscher Sprache abgefaßt anzubringen . . . hat.

90. Patent für Ostgalizien vom 8. September 1797, J.-G.-S. Nr. 373.

Da die polnischen sogenannten Statuten und Konstitutionen, die bisher in Ostgalizien Gesehkraft hatten, einer ordentlichen Rechtspflege nicht angemessen sind, so ward nothwendig befunden, gegenwärtiges bürgerliches Gesetzbuch, welches schon in Westgalizien kundgemacht wurde, auch in Ostgalizien einzuführen.

Dieses soll in Hinsicht auf alle Privatrechte und Verbindlichkeiten vom 1. Januar 1798 wirken, wornach Jedermann sich zu achten hat.

Da dieses Gesetzbuch auch in die polnische und deutsche Sprache übersetzt ist, so wird erklärt, daß wenn hieraus ein Zweifel vorkäme, auf den deutschen als den Urtext zurückzusehen sei.

91. Verordnung vom 20. December 1800 für Böhmen

(Stafek, 11. Bd., S. 285.)

Wenn bei kreisämtlichen Commissionen zwischen Dominien und Unterthanen Vergleiche zu Stand kommen und die Unterthanen bloß in der böhmischen Sprache ihren Willen auszudrücken vermögen, sollen solche in der böhmischen Sprache entworfen und ausgefertigt werden; dagegen aber ist jedesmal diesem böhmischen Entwurfe auch ein in deutscher Sprache übersetztes Exemplar beizulegen.

92. Gubernialdecret vom 23. December 1801, J. 43.505,

an sämtliche Kreisämter und den Prager Magistrat. (Böhm. Fr.-G.-S. 29. Bd., S. 142.)

Mit höchstem Hof-Dekrete vom 2. Dezember 1801 Hofzahl 22459 ist anher zu erkennen gegeben worden: es wäre sehr wünschenswerth, wenn von den gesammten Gerichts- und politischen Behörden jene öffentlichen Kundmachungen, welche die Personen zu etwas verbinden, oder etwas verbieten, als: Gesetze, Prodigalitäts-Erklärungen, Einberufungen, Konkurs-Eröffnungen, Annullirungs-Edikte u. s. w. jedesmal sowohl in der böhmischen als deutschen Sprache abgefaßt, zur Einrückung in das Intelligenz-Blatt abgegeben werden möchten.

Das k. Kreisamt hat daher die gesammten Magistrate und Dominien, ohne ihnen jedoch einen Zwang aufzulegen, zu Abfassung derlei Kundmachungen in beiden Sprachen, bloß unter Vorstellung des mannigfaltig damit verknüpfen Nutzens aufzumuntern.

Zusatz an den prager Magistrat:

Da der Nutzen, der aus der Verbreitung der Kundmachungen unter alle Landes-Einwohner entspringt, unverkennbar ist, so wird dem Magistrat hiemit

deren Abfassung in beiden Sprachen nach dem Sinne der vorerwähnten hohen Hofdekrets bestens anempfohlen.

93. Decret der k. k. Obersten Justizstelle vom 22. April 1803, 3. 1192,

an das Appellationsgericht in Prag.

Dem Appellationsgericht wird auf seinen Bericht vom 24. März d. J. bedeutet:

Es unterwaltet keinem Anstande, daß nach Weisung des § 13 der allgemeinen Gerichts-Ordnung einem jeden Kläger freisteht, seine Klage in der gleich landesüblichen deutschen oder böhmischen Sprache einzubringen, da bei schriftlichen Verhandlungen dem belangten Gegner die rechtsfreundliche Hilfe zustatten kommt, bei mündlichen Abhandlungen hingegen es Sache des Richters ist, dem Beklagten die etwa notwendigen Aufklärungen zu erteilen.

94. Aus dem Strafgesetzbuche vom 3. September 1803.

§ 356. Vorsicht beim Verhöre, wenn der Beschuldigte eine fremde Sprache redet.

Wenn der Beschuldigte nur eine solche Sprache redet, welche der die Untersuchung führende Beamte nicht besitzt, so muß dem Verhöre ein Dolmetscher, der des Lesens und Schreibens in dieser Sprache wohl kundig ist, beigezogen und wenigstens ein dieser Sprache kundiger Beisitzer gewählt werden. Der Dolmetscher muß vorläufig einen Eid ablegen, daß er die Fragen aus dem Munde des Beamten und die Antworten aus dem Munde des Befragten ohne Aenderung genau und getreu übersetzen, nichts weglassen oder hinzufügen, sondern alles so zu Papier bringen werde, wie er es vernommen hat. Ist ein solcher Dolmetscher und wenigstens ein der Sprache des Untersuchten kundiger Beisitzer in dem Bezirke des Kriminalgerichtes nicht zu finden, so muß dem Obergerichte die Anzeige gemacht werden, damit dasselbe dem Kriminalgerichte einen solchen Dolmetscher und Beisitzer zuweise oder die Verfügung treffe, daß der Beschuldigte an ein Kriminalgericht, wo der Sprache kundige Beamte vorhanden sind, abgeliefert werde.

§ 359. Protokollirung des Verhörs.

. . . Wenn nach dem § 356 ein Dolmetscher beigezogen wird, ist zuerst die Frage in der Sprache des Gerichtes und gleich darunter die wörtliche Uebersetzung, und ebenso die Antwort zuerst in der Sprache des Befragten und gleich darunter in der wörtlichen Uebersetzung niederzuschreiben. . .

95. Aus der mit Hofdecree vom 17. Februar 1804

kundgemachten Studienordnung aller österr. Universitäten in Bezug auf Arzneikunde, Wundarzneikunst und Pharmacie.

V. Allgemeine Vorschriften.

1. Physiologie, Pathologie, Materia medica, spezielle Therapie und Klinik für die Schüler der Arzneikunde und höheren Chirurgie werden in lateinischer Sprache vorgetragen, alle übrigen Lehrgegenstände werden auf den deutschen Universitäten in deutscher Sprache, und in Ungarn, Italien und Polen in lateinischer oder in der Landessprache nach der jetzt bestehenden Ordnung gelehrt.

5. Der medicinisch-praktische Unterricht am Krankenbette und über spezielle Therapie für Schüler der Arzneikunde und höheren Chirurgie muß wesentlich von jenem unterschieden sein, welcher Zivil- und Landchirurgen gegeben wird. Ersterer muß vollständig sein, wird in lateinischer Sprache gegeben und umfaßt zwei Jahre zu einem ganzen Kurse. Letzterer beschränkt sich auf die gemeinsten unter dem Volke vorkommenden Krankheiten, wird in einem populären minder erudirten Vortrage und in deutscher Sprache (in Ungarn, Pohlen und Italien nach der jetzt bestehenden Sitte in lateinischer oder in der Landessprache) gegeben und beschließt mit jedem Jahre einen Kurs. Es muß daher dieser Unterricht auch an jenen Lehranstalten, wo ein einziger Professor denselben sowohl den Schülern der Arzneikunde als den Landwundärzten ertheilet, in abgesonderten und eigenen Stunden gegeben werden.

96. Hofkanzleidcret vom 15. November 1804

an alle Gubernien. Kundgemacht in Mähren mit Gubernial-Note vom 14. December 1804 und 16. Jänner 1805 an das Appellationsgericht in Brünn.

Um eine Gleichförmigkeit in der Legalisirung der mit Zertifizierungen aus den Ländern einlangenden nach Frankreich bestimmten Urkunden, welche zu Wien in lateinischer Sprache geschieht, herzustellen, hat man unterm 15. v. M. die höchste Weisung erhalten, die Einteilung zu treffen, daß auch hierlandes die Zertifizierung dieser Urkunden von den Behörden in lateinischer Sprache abgefaßt werden.

97. Aus der Verordnung vom 3. Mai 1805

über die Biertraufsteuer (Kanka 5. Bd., S. 359).

§ 21.¹⁾ . . . Wenn die untersuchten Parteien oder der Gerichtsbeistand der deutschen Sprache nicht kundig wären, müssen die Verhöre und alles, was von ihnen zu unterschreiben ist, in böhmischer Sprache aufgenommen und verfaßt werden.

97 a. Aus der mit a. h. Entschließung vom 11. August 1805 genehmigten politischen Verfassung der deutschen Volksschulen für die k. k. österreichischen Provinzen mit Ausnahme von Ungarn, Lombardie, Venedig und Dalmatien.

Fünftes Abchnitt.

Eigenschaften und Pflichten des Lehrers und Ortsseelsorgers.

§ 218. Wo die deutsche Sprache nicht allgemein verstanden wird, soll er nicht allein der deutschen, sondern auch der im Lande üblichen Sprache kundig sein. (B. 5. April 1790.)

23ter Abchnitt.

§ 172. Auch soll kein Jude getrauet werden, wenn er sich über den in einer öffentlichen Schule oder zu Hause empfangenen Unterricht in der deutschen Sprache mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse nicht ausweisen kann. (H. D. 15. April 1786.)

¹⁾ Handelt vom Verfahren bei Verkürzung des Biermaßes.

98. Hofkanzleidecret vom 14. Mai 1806

an das böhm. Gubernium (Kauka 12. Bd., S. 85).

Seine Majestät haben gnädigt genehmiget, daß an der Prager Universität die allgemeinen theoretischen Begriffe der Pastoral-Theologie in lateinischer Sprache vorgetragen, die practischen Ausarbeitungen und Redebübungen aber in deutscher und böhmischer Sprache vorgenommen, die der böhmischen Sprache mächtigen Schüler zu Redebübungen und zu Aufsätzen in böhmischer Sprache eigens angehalten und künftig in den Zeugnissen ausdrücklich angeführt werde, ob sich der Schüler der Verfassung bloß deutscher oder deutscher und böhmischer Aufsätze und mit welchem Erfolge in der einen oder andern Sprache gewidmet habe.

99. Aus dem Justiz-Hofdecrete vom 14. Mai 1806.

(Kauka 1. Bd., S. 347.)

Seine Majestät haben die höchste Vorschrift, wie in Zukunft die Kriminal-actuarstellen besetzt werden sollen, dahin zu ertheilen befunden, daß die Kriminalactuarstellen als die beinahe einzige Gelegenheit für junge Männer, sich für das wichtige Kriminalrichteramt zu bilden, immer nur mit solchen Individuen besetzt werden sollen, welche beide Landessprachen fertig sprechen und schreiben...

100. Aus dem Kundmachungspatente der allgemeinen (westgalizischen) Gerichtsordnung vom 15. Jänner 1807, J.-G.-S. Nr. 797,

für Ostgalizien und Bukowina.

3. Da übrigens diese Gerichtsordnung zur Erleichterung unserer Unterthanen zugleich in der lateinischen und der dort landesüblichen Sprache an gegeben wird, so erklären wir unter Einem, daß, wenn doch bei einer dieser Übersetzungen irgend ein Zweifel aufstele, derselbe jederzeit nach dem deutschen Texte behoben und erklärt werden müsse.

101. Hofkanzleidecret vom 23. April 1807

an alle Landesstellen (Kauka, 1. Bd., S. 4).

Da nun die Anstalt, dergleichen Verordnungen der Dominien, Städten und Marktgemeinden gedruckt hinauszugeben, ihrer wichtigen Vortheile wegen, da wo es nur immer thunlich ist, eingeführet werden soll, solche aber den Kreisämtern zu überlassen, nicht gut gefunden wird, so befehlen Se. Majestät, daß alle jene Verordnungen der Landesstelle ohne Ausnahme, deren Gegenstand und Inhalt von Seite der Kreisämter sämmtlichen Dominien bekannt werden muß, schon von der Landesstelle selbst nicht mehr schriftlich, sondern im Druck ergehen und den Kreisämtern zur Vertheilung und Publikazion zugeschiedt werden sollen; wobei auch zugleich in jenen Ländern, wo verschiedene Sprachen in Übung sind, mit dem Urtexte dieser Verordnungen in deutscher Sprache die Uebersetzung in die Landessprache zu verbinden wäre.

102. Aus dem Hofkanzleidecrete vom 4. October 1808

an das Gubernium in Prag (Kauka 2. Bd., S. 247).

Seine Majestät haben rücksichtlich des medizinisch-chirurgischen Studiums an der prager Universität, folgendes anzuordnen geruhet:

1. Die gerichtliche Arzneikunde soll in Zukunft auch für Civil- und Landwundärzte im zweiten Studienjahre ein Zwangs-Studium seyn;
2. die medizinische Polizei bleibt bloß für die Schüler des fünften medizinischen Jahrgangs als Zwangs-Studium;
3. beide Fächer werden in der deutschen Sprache gelehrt; . . .

103. Hofdecret vom 9. December 1808 und Appellationsverordnung vom 19. Jänner 1809.

(Kauka 1. Bd., S. 343.)

Allen Magistraten und Ortsgerichten der böhmischen Ortschaften wird aufgetragen, selbe hätten künftig bei jenen im Appellationszuge einzuführenden kommenden Prozeßakten, wo die Urtheile und Entscheidungsgründe ihrerseits in der böhmischen Landessprache verfaßt werden, jedesmal auch zugleich die deutsche Uebersetzung der diesfälligen Urtheile und Entscheidungsgründe unter ämtlicher die Richtigkeit der Uebersetzung beglaubigender Perziorirung beizulegen.

104. Hofkanzleidcret vom 28. Juni 1809

an das böhmische Gubernium. (Roth-Goutta 8. Fortf.-Bd., S. 247.)

Alle Unterthans-Verhandlungs-Protokolle sollen dort, wo die böhmische Sprache die allein übliche ist, auf der linken Spalte in böhmischer, auf der rechten in deutscher Sprache aufgenommen werden; die Unterschriften der Unterthanen auf die Seite der Landessprache, unter die Uebersetzung jene des Uebersetzers, jene des Commissärs und der beide Sprachen verstehenden Zeugen aber unter dem Protokollschlusse, der ebenfalls in beiden Sprachen einzuschalten ist.

105. Hofkanzleidcret vom 19. Jänner 1805

an das böhmische Gubernium in Prag.

Da die Dekane der medizinischen Fakultät weit mehr, als jene der übrigen Fakultäten beschäftigt sind, hat man beschloffen, daß in dieser Hinsicht künftig nach der hierortigen Obervanz auch zu Prag nie ein wirklicher Professor, sondern ein praktischer Arzt, zum Dekan zu wählen sei; übrigens muß der an der Universität zu Prag zu wählende Dekan um so mehr der böhmischen Sprache vollkommen kundig sein, als in dieser Sprache wenigstens Hebammen geprüft zu werden pflegen.

106. Aus der mit Decret der Studien-Hofcommission vom 19. Jänner 1806 veröffentlichten Vorschrift

für die strengen Prüfungen aus allen Zweigen der Heilkunde an den k. k. deutsch-erbländischen Universitäten und Lyceen.

B. Strenge Prüfungen an Lyceen:

b) für Geburtshelfer.

Examinatoren sind drei.

In Lemberg. Der Director, die Professoren der Geburtshilfe in deutscher und polnischer Sprache.

In Olmütz. Der Director und die Professoren der Geburtshilfe in deutscher und böhmischer Sprache.

In Grätz. Der Director, der Professor der Geburtshilfe und dermalen der Geburtshelfer Saal.

In Klagenfurt. Der Director, der Professor der Geburtshilfe in windischer Sprache und der Professor der praktischen Chirurgie.

107. Studien-Hofcommissionsdecret vom 1. März 1807

an alle Länderstellen. Wiederholt mit Studien-Hofcommissionsdecret vom 16. Juli 1813 (Rauka 2. Bd., S. 308.)

Seine Majestät haben auf Einschreiten des k. k. Hofkriegsrathes nicht nur das Adjutum, welches bisher sechs Auditoriat-Practikanten mit jährlichen 200 fl. genossen, auf jährliche 400 fl. sammt dem Zuschusse von fünfzig Perzent zu erhöhen, sondern auch ein gleiches Adjutum für weitere sechs solche Practikanten zu bewilligen geruhet. Da der k. k. Hofkriegsrath zu diesen Stellen vorzüglich solche Jünglinge zu erhalten wünscht, die der hungarischen oder einer slavischen Sprache kundig sind und sich mit Zeugnissen über ihre mit Eminenz oder wenigstens erster Fortgangs-Klasse zurückgelegten juridischen Studien ausweisen können, so ist die Einleitung zu treffen: damit diese allerhöchste Begünstigung auf der Univerſität und den Lizien kundgemacht und dergleichen sprachkundige Jünglinge nach zurückgelegten juridischen Studien sich dem Militär-Justizfache zu widmen aufgemuntert werden.

108. Aus dem Kaiserlichen Patente vom 1. Juni 1811, J.-G.-S. Nr. 946,

betreffend die Kundmachung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

10. Wir erklären zugleich den gegenwärtigen deutschen Text des Gesetzbuches als den Urtext, wornach die veranstalteten Übersetzungen in die verschiedenen Landessprachen Unserer Provinzen zu beurteilen sind.

109. Hofkammerdecret vom 13. Februar 1812,

kundgemacht in Böhmen mit Gubernialverordnung vom 15. März 1812 (Rauka 1821, 9. Bd., S. 231).

Das allgemeine Zollpatent befehrt Jedermann im 16. §., wie die Deklarationen über die in die österreichischen Staaten zum Consumo oder Trausito einzuführenden Waaren bei den Commerzialeinbruchsämtern einzureichen sind. Auch müssen die Waarenklärungen in der Nationalsprache, nämlich in der deutschen, welche die allgemeine Geschäftssprache ist, abgefaßt sein. Seit einiger Zeit kommen aber nicht nur mehrere Waarenklärungen in fremden Sprachen vor, sondern es ist auch in denselben nicht allemal die Zahl der Kolli und Behältnisse angezeigt und die Waarenartikel selbst sind nicht tarifmäßig erklärt. Nach dem Inhalte des 17. §. des höchsten Zollpatents ist sämtlichen Einbruchsämtern verordnet, solche Waarenklärungen, welche nicht alle vorgezeichneten Eigenschaften haben, als unächt zu behandeln, sie den Überbringern derselben an der Gränze zurückzustellen und

den Waaren die ämtliche Behandlung zu versagen. Da jedoch die Zurückweisung einer mangelhaften Erklärung Vielen zum großen Nachtheil gereichen könnte, so wird zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung kundgemacht, daß fernerhin die Waarenerklärungen nur in der deutschen Sprache angenommen werden dürfen und daß die Commerzaleinbruchsämter angewiesen sind, vom 1. Mai d. J. angefangen, jede in einer andern Sprache vorkommende Waarenerklärung als unbrauchbar für den deutschen Zolldienst anzusehen und darüber keine ämtliche Behandlung zu pflegen. Die inländischen Handelsleute haben hiernach ihre auswärtigen Handelsfreunde zu belehren und nöthigenfalls denselben die gesetzmäßige Form der Waarenerklärung bestimmt bekannt zu machen, um den Zurückweisungen der Waaren an der Gränze vorzubeugen.

110. Verordnung vom 8. April 1812.

(Roth-Goutta 12. Forts.-Bd., S. 157.)

Künftighin ist in allen Untersuchungsfällen überhaupt, wo böhmische Verhöre und Protokolle aufgenommen werden, von denselben jederzeit eine authentische deutsche Übersetzung der Acten beizulegen.

111. Aus dem Hofkammerdecrete vom 24. und der Gubernialverordnung vom 29. April 1812.

(Kanka Forts. 9. Bd., S. 311, 343 und 382.)

Vermöge einer durch das k. k. Hofkammerdekret vom 24. April d. J. hierher bekanntgemachten allerhöchsten Entschliesung Sr. k. k. Majestät, wird zu Folge des allerhöchsten Patents vom 2. September 1810, wodurch die erste Abtheilung des verbesserten Zolltarifs allgemein kundgemacht worden ist, nun auch die zweite Abtheilung desselben über Schwaaren, Getränke, Honig, Wachs und Tabak im Anhang zur genauesten Beobachtung hiermit allgemein bekannt gemacht und dabei Folgendes verordnet.

3) Der beige druckte lateinische Index hat nur die Absicht, Jedermann der auch der deutschen Sprache nicht kundig ist, die Auffindung der Erklärung eines jeden in diesem Tarife vorkommenden Waarenartikels in der deutschen Sprache zu erleichtern; übrigens bleiben die in Ansehung der Waarenerklärungen bestehenden Vorschriften unverändert.¹⁾

112. Studien-Hofcommissionsdecret vom 9. October 1812,

an das Gubernium in Prag und Gubernialverordnung vom 30. November 1812. (Kanka 5. Bd., S. 103.)

Der Landesstelle wird aufgetragen, jeden Gymnasialpräfecten zu belehren, daß nach der Hofverordnung vom 31. August 1786 die Kenntniß der deutschen, lateinischen und böhmischen Sprache in diesen²⁾ Notizen nicht anzumerken sei, indem die Kenntniß der zwei erstern ohnehin, und zwar in einem mehr als gemeinen Grade vorausgesetzt, letztere aber als etwas gleichgültiges betrachtet

¹⁾ Dieselbe Verordnung erfolgte am 4. Septem 1812 für die dritte und am 8. November 1812 für die vierte Abtheilung des Zolltarifes.

²⁾ Es sind die alljährlich zwei Monate vor dem Ende des Schuljahres an die Gymnasial-Studienirection einzuliefernden Notizen über die Gymnasialschüler gemeint.

wird; dagegen die Kenntniß der griechischen Sprache bei jedem desto genauer zu bestimmen ist . . .

113. Regolamento generale del processo civile.

italienische Uebersetzung der westgalizischen allgemeinen Gerichtsordnung für die italienischen Landestheile vom Jahre 1803 (giltig für Südtirol seit 15. September 1814 auf Grund des Patentes vom 12. August 1814, für Dalmatien und Istrien seit 1. Juli 1815 auf Grund des Patentes vom 24. April 1815.)

§ 14. Le Parti non meno, che i loro Padrocinatori dovranno ne'loro atti servirsi dell' Idioma Italiano, ed astenersi da ogni prolissità, o ripetizione, ed espressione offensiva.

114. Hofkanzleidecret vom 22. October 1814, F.=G.=E. Nr. 1106,

an alle Länderstellen mit Ausnahme von Böhmen.

Nachdem die für die Israeliten vormals bestandenen Rabbinatgerichte überall aufgehoben worden und die israelitischen Glaubensgenossen angewiesen sind, eben dort, wo die christlichen Unterthanen, Recht zu suchen und Recht zu nehmen, so haben Se. Majestät zu befehlen geruht, daß auch der Gebrauch der hebräischen und sogenannten jüdischen Sprache und Schrift in allen öffentlichen in- und außergerichtlichen Handlungen aufgehoben und statt derselben sich künftig der landesüblichen Sprache bedienen, auch jedes nach gechehener Kundmachung dieses allerhöchsten Befehles in der hebräischen Sprache oder auch nur mit hebräischen und jüdischen Buchstaben geschriebene Instrument für ungiltig und nichtig angesehen werden solle.

115. Studien-Hofcommissionsdecret vom 28. October 1814,

F.=G.=E. E. 144,

an sämtliche Länderstellen.

Da bei dem Besitze der italienischen Provinzen die Erlernung der italienischen Sprache für Staatsbeamte nothwendig geworden ist, so haben Se. Majestät zu beschließen geruht: Daß an jenen Lehranstalten, wo der Unterricht in der italienischen Sprache schon besteht, derselbe fortgesetzt, an den größeren Erziehungsanstalten aber dieser Unterricht nach Thunlichkeit eingeführt werde.

Wo dieser Unterricht besteht, sind jene, welche sich zu Staatsdiensten bestimmen, zur Erlernung der italienischen Sprache aufzumuntern.

116. Hofdecret vom 18. März 1815, F.=G.=E. Nr. 1138.

Seine Majestät haben die Errichtung eines Appellationsgerichtes zu Zara für den gegenwärtigen Umfang des dalmatinischen Guberniums zu beschließen geruht, welches mit 1. Mai 1815 in Wirksamkeit zu treten und die bei ihm vorkommenden Geschäfte in italienischer Sprache zu verhandeln haben wird.

117. Hofdecret vom 22. April 1815, J.=G.=E. Nr. 1146,

an das galizische Appellationsgericht, in Folge höchster Entschliessung über Vortrag der vereinigten Hofkanzlei vom 26. Mai 1814.

Die Geschäfte bei dem Wechselgericht in Lemberg sind in Zukunft in deutscher Sprache zu verhandeln.

118. Hofdecret vom 22. December 1815, J.=G.=E. Nr. 1197,

an das galizische Appellationsgericht.

.. Uebrigens muß die Verfügung getroffen werden, damit in der Bukowina die (Feilbietungs-)Edicte auch in der moldauischen Sprache auf die zweckmäßigste Art kundgemacht werden.

119. Hofdecret vom 7. Februar 1816, J.=G.=E. Nr. 1203,

an das inneröstr. Appellationsgericht in Folge Allerhöchster Entschliessung.

Auf dem triester Plage dürfen die Handlungsbücher in englischer Sprache mit der gesetzlichen Wirkung des §. 119 der dort bestehenden allg. öst. Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 geführt werden.

120. Decret der Studien-Hofcommission vom 23. August 1816,
3. 1821,

an das Landesgubernium in Prag. Kundgemacht mit G.=D. vom 11. October 1816, G.=Z. 40137 an die künftl. Kreishauptleute und die Studiendirectorate (böhm. Pr.=G.=E. 1. Erg.=Bd., S. 532).

Aus Gelegenheit des von dieser Landesstelle hohen Orts gemachten Antrags, wie dem einzureißenden Mangel an der beiden Landessprachen mächtigen Competenten zu den politischen Stellen abzuhelpen wäre, ist in Ansehung dieses Gegenstandes mit Studien-Hofcommissionsdekret vom 23. August l. J., S.=Z. 1821, folgendes verordnet worden:

1. Für die Gymnasien in bloß böhmischen oder sogenannten utraquistischen Ortschaften sind nur solche Präfecte, dann Grammatikal- und Humanitätslehrer in Vorschlag zu bringen, die auch der böhmischen Sprache kundig sind.

2. Sind die Schüler in diesen Gymnasien, welche die Kenntniß der böhmischen Sprache schon aus den Trivialschulen oder von der häuslichen Erziehung mitbringen, auch in böhmischen Uebersetzungen und Aufsätzen üben zu lassen. Und

3. ist bei dem Anfang eines jeden Schuljahres in den philosophischen und juridischen Hörsälen bekannt zu machen, daß bei Aufnahme zu den politischen Stellen der böhmischen Länder den der böhmischen Sprache kundigen Studierenden bei gleichen anderen Fähigkeiten der Vorzug werde gegeben werden.

Von dieser Anordnung werden demnach die k. r. theils zur eigenen Wissenschaft, theils zur Verständigung und Umweisung der Gymnasien in die Kenntniß gesetzt.

121. Studien-Hofcommissionsdecret vom 14. December 1816, S. 2764,

an das Gubernium in Prag. Kundgemacht mit G.-D. vom 4. Mai 1817, G.-Z. 1289, an das Gymnasial-Studien-Directorat (Erg.-Bd. 2 der böhm. Pr.-G.-S., S. 206).

In Folge der über den allerunterthänigst erstatteten Vortrag in Hinsicht des Zustandes der Gymnasialstudien im Jahre 1815 herabgegangenen höchsten Entschliebung vom 2. December 1816 wurde dem Gubernium mit Studien-Hofcommissionsdecret vom 14. December 1816, S.-Z. 2764, unter andern aufgetragen:

a) Bei Besetzung erledigter Lehrämter an Gymnasien jener Gegenden, wo nur allein oder größtentheils böhmisch gesprochen wird, besonders für die untern Klassen solche Kandidaten in Vorschlag zu bringen, welche auch der böhmischen Sprache kundig sind, und die Kenntniß dieser Sprache schon bei Ausschreibung des Konkurses für die Konkurrenten anzugeben . . .¹⁾ -

122. Studien-Hofcommissionsdecret vom 20. December 1816, S.-Z. 2823,

an das böhm. Gubernium (mit G.-D. vom 23. April 1817, G.-Z. 3963, an die Consistorien und an das theologische Directorat kundgemacht).

Über den wegen Erhebung des böhmischen Sprachstudiums zum Zwangsgegenstande für die Hörer der Theologie und des medicinisch-chirurgischen Studiums an der hiesigen Universität erstatteten Bericht wurde dem Gubernium mit Studien-Hofcommissions-Dekrete vom 20. December 1816, S.-Z. 2823, erinnert, daß der Antrag wegen Erhebung des böhmischen Sprachstudiums zum Zwangsgegenstande für die Hörer der Theologie in Böhmen nicht genehmigt werden könne, indem die von den Ordinariaten zu Prag, Leitmeritz und Budweis dagegen angeführten Gründe diese Einführung nicht nur nicht nothwendig, sondern auch nicht einmal räthlich machen.

Da sich jedoch die Nützlichkeit der böhmischen Sprachkenntniß für die hierländigen Theologen nicht verkennen läßt, so sei die Studienhofcommission nicht entgegen, die Erlernung derselben auf alle mögliche Art, wie es bisher auch in den Diöcesen Leitmeritz und Budweis geschah, durch eigene Lehrer, wenn sich solche vorfinden, zu erleichtern, wozu vorzüglich die mit dem Studienhofcommissionsdekrete vom 23. August 1816, S.-Z. 1821, festgesetzten Anordnungen dienen. (Bis hierher in der böhm. Pr.-G.-S., 2. Erg.-Bd., S. 188, veröffentlicht.)

Den zum medicinisch-chirurgischen Studium übertretenden Schülern ist bekanntzumachen, daß diejenigen, welche nach vollendeter Laufbahn als Kreisärzte, Wundärzte, als Stadtphysiker und obrigkeitliche Aerzte in solchen Gegenden, in welchen allein oder wenigstens zum Theil die böhmische Sprache gesprochen wird; ferner als Aerzte und Wundärzte in Spitälern oder Versorgungshäusern; endlich diejenigen, welche als Professoren der medicinischen und chirurgischen Klinik oder der Geburtshilfe angestellt zu werden wünschen, insofern sie nicht die Kenntniß der böhmischen

¹⁾ In Kantas Fortsetzung der Noth'schen Sammlung, 6 Bd., S. 23, als Hofkanzlei-decret bezeichnet.

Sprache als Muttersprache besitzen, nur unter der Bedingung einen solchen Dienstplatz erlangen können, wenn sie im Stande sein werden, sich über die Erlernung dieser Sprache durch das Zeugnis eines öffentlichen Lehrers auszuweisen. (Ranka 2. Bd., S. 287.)

123. Studien-Hofcommissionsdecret vom 5. Dezember 1817

an das galiz. Gubernium. (Unger, Höherer Unterricht, 3. Bd., S. 563.)

Der Unterricht in der polnischen Sprache und Literatur an der Universität zu Lemberg gehört zu den freien Studien. Derselbe hat in wöchentlichen drei Lehrstunden, so wie an der Universität zu Prag hinsichtlich auf die böhmische Sprache und Literatur, zu bestehen, wobei es dem Lehrer überlassen bleibt, die Eintheilung seiner Zeit für die Sprache und Literatur zu treffen.

Mit der besagten Lehrkanzel an der Universität zu Lemberg ist ein jährlicher Gehalt von 600 fl. verbunden, und zur Besetzung desselben mittelst eines öffentlichen Concurfes vorzugehen.

124. Hofkanzleidecret vom 26. Februar 1818, Z. 35.045,

an sämtliche Länderstellen. (Kundgemacht in Böhmen mit G.-D. vom 16. März 1818, Z. 11.848, Pr.-G.-S., 3. Erg.-Bd., S. 122; in Mähren unter G.-Z. 6647/35.646.

Seine Majestät haben nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 26. Februar l. J., H.-Z. 35.046, mittelst allerhöchster Entschließung vom 13. d. M. neuerdings anzuordnen geruht, bei Aufstellungen bei Kreisämtern darauf zu sehen, daß die Beamten die Kenntniß der Sprache des Landes oder der Gegend, in der sie angestellt werden, vollkommen besitzen.“

Geißlern.

Widmann.

124a. Allerhöchste Entschließung vom 16. April 1818 für Galizien und die Bukowina.

(Helfert, System der österr. Volksschulen, 1861, S. 29.)

a) Der Religionsunterricht muß der griechisch-katholischen Jugend in allen Volksschulen Galiziens und der Bukowina durch Geistliche dieses Ritus in der ruthenischen Sprache erteilt werden.

b) In den Volksschulen, welche von gemischter Jugend des lateinischen und griechisch-katholischen Ritus besucht werden, ist mit Ausnahme der Religionslehre, für welche rücksichtlich der griechisch-katholischen Kinder die erstgegebene Bestimmung zu gelten hat, aller Unterricht in der polnischen Sprache zu erteilen, dabei aber nach Tüchtigkeit dafür zu sorgen, daß die Kinder des griechisch-katholischen Ritus ebenfalls im ruthenischen lesen und schreiben unterrichtet werden.

c) In Volksschulen, welche nur von Kindern des letztgenannten Ritus besucht werden, ist aller Unterricht in der ruthenischen Sprache zu erteilen, jedoch so, daß die Kinder auch im polnischen lesen und schreiben unterrichtet werden.

125. Studien-Hofcommissionsdecret vom 2. Mai 1818, Z. 83,
an das Laibacher Gubernium.

Es unterliegt keinem Anstande, die slavische Sprache den Theologen des zweiten Jahrganges am Lyceum zu Laibach als Zwangsstudium in so lange zu belassen, als die Vorlesungen über Pastoral-Theologie in derselben Sprache an diesem Lyceum gehalten werden.

126. Hofdecret vom 23. Juli 1818.

Kundgemacht mit Circular-Verordnung des k. k. inueröferr. Appellationsgerichtes vom 21. August 1818, Z. 7510, G.-Z. 10.566, (Kr. Pr.-G.-Z., 5. Erg.-Bd., S. 462).

Seine Majestät haben mit Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 23. Juli 1818, in Betreff der Abhörnung der Inquisiten oder Zeugen, welche nur die windische oder eine andere fremde Sprache reden, folgende Vorschrift zu ertheilen geruhet: Wenn mit Beschuldigten oder Zeugen, die nur die windische Sprache reden, die Verhöre in deutscher Sprache aufgenommen werden, so müssen nicht nur der die Untersuchung führende Beamte und der Actuar, sondern auch wenigstens einer von den Besitzern die windische Sprache verstehen und dieses in dem Verhörs-Protokolle angemerkt werden.

Wenn der die Untersuchung führende Beamte der windischen Sprache nicht kundig ist, oder der Verhörte eine andere fremde Sprache redet, so sei die Anordnung der §§. 356 und 359 des Strafgesetzbuches genau zu befolgen.

Welch' höchste Normalsvorschrift zur künftigen Nachachtung hiemit bekannt gegeben wird.

127. Hofdecret vom 29. August 1818, Z.-G.-S. Nr. 1487,

an das dalmatinische Appellationsgericht infolge höchster Entschlieung.

Den in Dalmatien in illirischer Sprache mit serpischen oder lateinischen Buchstaben, nach Vorschrift der allg. G.-V., geführten Handlungsbüchern kommt eben dieselbe Glaubwürdigkeit und Wirkung zu, welche nach der G.-V. den in der Landessprache verfaßten Handlungsbüchern eingeräumt ist.

128. Hofdecret vom 17. September 1819, Z.-G.-S. Nr. 1606,

an das galizische Appellationsgericht.

Künftig sind die bei dem Wechselgerichte in Brody vorkommenden Geschäfte in deutscher Sprache zu verhandeln und zu erledigen.

129. Dec. aul. ddto. 9. Junii 1821.

(Euchir. cod. jud. gal. a C. Wittig etc. edit. sec. p. 38.)

Cum in foro nobil. bukowinensi, in judicio districtuali suzaviensi, tum in judiciis cambialibus Leopoli¹⁾ et in Brody procedura in lingua germanica introdueta sit, consequenter decreta aulica, quae ab appel. tribunali in lingua latina expediuntur, in praefatis 4 judiciis denuo in linguam germanicam transferri debeant. qua ratione non modo utriusque

¹⁾ Lemberg.

instantiae onus translationis causatur, verum etiam non raro decisioni originali sensus minus rectus tribuitur, hinc sua Majestas ordinare dignabatur, ut appel. tribunal omnia decreta aulica tam in officiosis, quam partium negotiis edita, foro nobilium bukowinensi. judicio districtuali suczaviensi tum judiciis cambialibus Leopoli et in Brody in lingua germanica intimet.

130. Hofdecret vom 9. Februar 1822, J.=G.=E. Nr. 1837,
an das kistenländische Appellationsgericht.

In keinem Falle sind den Prozeßakten Urkunden, welche in einer andern als der deutschen, lateinischen oder italienischen Sprache verfaßt sind, beizulegen, ohne denselben die von den Parteien anerkannte und amtlich bestätigte Uebersetzung derselben anzuschließen.

131. Hofkanzleidecret vom 26. August 1822, J. 23.796,

an die Gubernien in Prag und Brünn, kundgemacht in Währen mittels G.=D. vom 13. September 1822, G.=Z. 24.307. (Währ. Pr.=G.=E. IV., S. 662).

In Folge allerhöchsten Cabinettschreibens vom 21. und hohen Hofkanzleidecrets vom 26. v. Mts. J. 23796 haben Seine k. k. Majestät zu befehlen geruht, daß den Kompetenz=Tabellen für erledigte Stellen, künftig immer die Bemerkung einzuschalten sei, ob die Competenten die Kenntniß der böhmischen Sprache vollkommen besitzen.

132. Hofdecret vom 9. Juli 1824, J.=G.=E. Nr. 2022,

an das dalmatinische Appellationsgericht, in Folge Allerhöchster Entscheidung vom 25. Juni 1824 über Vortrag der obersten Instanzstelle.

Se. Majestät haben zu befehlen geruht, Sorge zu tragen, daß bei Erledigungen, die künftig bei dem Personale des dalmatinischen Appellationsgerichtes vorkommen werden, auf die Kenntniß der deutschen Sprache der geeignete Bedacht genommen werde, und sobald es thunlich ist, die Expeditionen des obersten Gerichtshofes an das dalmatinische Appellationsgericht ebenso wie an das galizische Appellationsgericht in deutscher Sprache erlassen werden.

133. Aus dem neuen Lehrplan der philosophischen Studien,

gemäß allerhöchster Entscheidung vom 28. September 1824, kundgemacht mit Hofstudien=Commissionsdecret vom 2. October 1824, G.=Z. 6619. (Böhm. G.=D. vom 19. October 1824, G.=Z. 55.265.)

§ 31. Zur Lehrsprache in den gesammten Gegenständen der philosophischen Studien ist für das lombardio-venezianische Königreich, für Dalmazien und für die philosophische Lehranstalt zu Trient die italienische Sprache beizubehalten; für die übrigen Provinzen aber wird die deutsche Sprache bis auf die bei der Philologie bemerkte Ausnahme vorgeschrieben.

134. Hofdecret vom 11. Mai 1825, Z. 14.854/650,

an das mährische Gubernium (G.-Z. 15.366).

Nachdem das Gubernium mit Bericht vom 18. v. Mts. Z. 9316 lediglich Abdrücke des kundzumachenden Freizügigkeitstraktats zwischen Oesterreich und Sardinien in deutscher Sprache hieher vorgelegt hat, mithin die begründete Vermutung entsteht, daß die Kundmachung in der Landessprache unterblieben sei, so wird dasselbe erinnert, die Uebersetzung in der Landessprache nachzutragen und sich überhaupt die Vorschrift gegenwärtig zu halten, daß alle ähnlichen Verfügungen, welche eine verbindende Kraft für die ganze Provinz haben und folglich von allen verstanden werden müssen, immer in der deutschen Sprache und in der herrschenden Landessprache kundzumachen sind.

Geißlern m. p.

H. N. v. Fradenec m. p.

135. Hofdecret vom 7. Juli 1825, Z. 20.228/915,

an das Gubernium in Brünn (G.-D. vom 22. Juli 1825, Nr. 21.622/1165).

Das Bedenken, welches die Landesstelle mit Bericht vom 27. Mai d. J. Z. 15366 gegen das Hofdecret vom 11. des nämlichen Monats, womit die Kundmachung aller ämtlicher Verfügungen, die eine verbindende Kraft für die ganze Provinz haben und daher von Allen verstanden werden müssen, in der deutschen und in der herrschenden Landessprache angeordnet wird, eingewendet hat, ist ganz ohne Grund.

Das citirte Hofdecret vom 21. Juni 1784 hatte ausdrücklich die Hoffnung zur Ursache, daß die deutsche Sprache allgemein und überall ausgebreitet werden sollte.

Dieses ist jedoch in dem erwarteten Grade nicht erreicht worden, und es werden auch wirklich von allen übrigen Gubernien die Verordnungen, welche zur allgemeinen Kenntniß zu bringen sind, immer in der deutschen und in der Landessprache verlautbart.

Das Gubernium wird demnach zur genauen Befolgung des Hofdekretes vom 11. Mai d. J. angewiesen.

Saurau m. p.

Widmann m. p.

136. Hofkanzleidecret vom 29. April 1826, Z. 12.188,

an alle Länderstellen, kundgemacht in Mähren mit Gubernialnote ddo. Brünn 15. März 1827 Nr. 7979.

Bei dem Umstande, daß die politischen Behörden im Königreiche Ungarn sowie die dortigen Vorgesetzten der meisten Ortsgaststätten der deutschen Sprache größtentheils unfundig, der lateinischen Sprache dagegen allgemein kundig sind, hat die k. k. Hofkanzlei mit h. Dekrete vom 29. April v. J. Z. 12188 auf Ansuchen der k. ungarischen Hofkanzlei verordnet, die den ungarischen Behörden mitzutheilenden Verzeichnisse der aus Ungarn übersiedelten sowie die Personbeschreibungen flüchtiger oder vermißter Individuen sowie endlich die Pässe für

die nach Ungarn zu übersiedeln Gesonnenen künftig in lateinischer Sprache zu verfassen, damit die gedachten Behörden in der Lage seien, die Aufsicht über die mit Pässen verendenden Individuen zweckmäßig führen und überhaupt über die Vollziehung der diesfälligen a. h. Vorschriften gehörig wachen zu können.

Indem das diesfalls Erforderliche unter einem an sämmtlich hierländige Kreisämter verfügt wird, gibt man sich die Ehre auch ein hochhöbl. k. k. Appellationsgericht von dem Inhalte dieser höchsten Anordnung mit dem Ersuchen in die Kenntniß zu setzen, hiernach auch die unterstehenden Criminalgerichte, insofern diese in den Fall kommen, Personbeschreibungen an ungarische oder siebenbürgische Behörden abzufenden, gefälligst anweisen zu wollen.

137. Hofkanzlei-Präsidialschreiben vom 7. Februar 1827, Z. 3095,

an sämmtliche Länderchefs, P.-G.-S. 55. Bd., S. 13 (in Mähren am 14. Februar 1827, G.-Z. 5625/306, zur Wissenschaft genommen, in Illyrien mit Laib. G.-B. vom 9. März 1827, Z. 4433, den Kreisämtern kundgemacht [Kr. Pr.-G.-S. 9. Bd., S. 78]).

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß eines speziellen Falles unterm 28. Jänner 1827 zu erklären geruhet, daß Allerhöchstdieselben die Länderchefs und die Länderstellen dafür verantwortlich machen, daß keine solche Individuen Kreiscommissärsstellen erlangen, welche nebst den andern hierzu erforderlichen Eigenschaften nicht die Landessprache vollkommen besitzen.

Rebelesberg m. p.

137a. Regolamento provvis. per i notaj vom 15. Mai 1827.

§ 15. Tutti gli atti sono estesi dal notajo in lingua italiana.

138. Hofkanzlei-Präsidialerlass vom 2. September 1827, Z. 949,

kundgemacht mit Laibacher G.-B. vom 27. September 1827, Z. 20.841 an die Kreishauptleute in Illyrien (Kr. Pr.-G.-S. 9. Bd., S. 312).

Um in Zukunft eine mehrere Bürgschaft für die genaue Beobachtung des allerhöchsten Befehls, vermög welchem für Kreiscommissärs-Stellen in Illyrien nur der krainerischen oder wendischen Sprache vollkommen kundige Individuen in Vorschlag zu bringen sind, zu erlangen, wurde vorgezeichnet, daß künftig bei Besetzung einer Kreiscommissärsstelle in Illyrien jene Competenten, deren practische Kenntniß der krainerischen oder wendischen Sprache als Mutter- oder bereits geübte Geschäftssprache nicht vollkommen motorisch sein sollte, einer vorläufigen Prüfung in der Art unterzogen werden sollen, daß sie vor einem dieser Sprache kundigen Kreishauptmanne eine mündliche Verhandlung mit Parteien in dieser Sprache pflegen und der Kreishauptmann hierüber eine schriftliche Relation erstatte, für welche er in dem Falle der bestätigten Sprachkenntniß fogaestaltig zu haften haben wird, daß wenn ein solches Individuum später wegen Mangel zureichender Sprachkenntniß übersetzt werden müßte, dem betreffenden Kreishauptmanne die Uebersetzungskosten zur Last gelegt würden. Diese letztern hätten aber auch dem Gubernium zur Last zu fallen, wenn es die vorläufige Prüfung anzunordnen unterlassen und bloß andern unzuverlässigen Zeugnissen Glauben beigemessen hätte.

139. Hofkanzleidekret vom 22. October 1827, Z. 27787/1681,
an die galizische Landesstelle. (Anudgemacht mit G.-B. vom 6. November 1827, Z. 73.926,
galiz. Pr.-G.-S. S. 438.)

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchstem Kabinettschreiben vom 26. September d. J. zu befehlen geruhet, dafür zu sorgen, daß zu Anstellungen in Galizien nur solche Individuen vorgeschlagen und ernannt werden, welche wenigstens einer slawischen Sprache vollkommen kundig sind. Diese mit hohem Hofkanzleidekret vom 22. v. M., Z. 27787/1681 anher bekanntgegebene Allerhöchste Entschließung wird den Unterbehörden zur Bekanntgebung an das untergeordnete Personale und genauesten Darnachachtung anmit eröffnet.

140. Hofdecret ddto. 30. October 1828, Z.=G.=S. Nr. 2369,
an sämtliche Appellationsgerichte auf Allerhöchste Entschließung vom 24. October 1828
über Vortrag der obersten Instizstelle.

Er. Majestät haben der Obersten Justizstelle die Pflicht auferlegt, dafür zu sorgen, daß in den Kompetententabellen für erledigte Justizdienstplätze genau und verlässlich die Sprachen, welche die darin angeführten Individuen vollkommen besitzen, ausgewiesen werden.

Das k. k. Appellationsgericht hat demnach sowohl bei Verfassung der eigenen Kompetententabellen als bei Vorlage jener der untergeordneten ersten Instanzen darüber zu wachen, daß, dem Allerhöchsten Befehle gemäß, die Sprachkenntnisse der Bittwerber glaubwürdig ausgewiesen werden.

141. Studien-Hofcommissionsdecret vom 14. October 1831, Z. 5080,
an das Gubernium in Laibach.

In Folge Allerhöchster Entschließung vom 12. October dieses Jahres sind die fortwährend als Zwangstudium zu betrachtenden Vorlesungen über die slovenische Sprache im zweiten theologischen Jahrgange am Lyceum zu Laibach zu belassen. Sollte es jedoch einigen der schwächeren Schüler zu viel werden, mit der slovenischen Sprache im zweiten Jahrgange die Erziehungskunde zu verbinden, so unterliege es keinem Anstande, solchen Schülern nach dem Antrage des hochwürdigen Ordinariats zu gestatten, daß sie das Studium der Erziehungskunde in das vierte Jahr der Theologie wenigstens in so lange verlegen, bis mit den philosophischen Studien eine andere Einrichtung getroffen wird.

142. Galizische Gubernialverordnung vom 24. December 1832,
Z. 69.446, Pr.-G.-S. S. 356.

Aus Anlaß eines speziellen Falles ist man zur Überzeugung gelangt, daß sich in das im Jahre 1804 in polnischer Sprache in Druck erschienene neue Strafgesetzbuch folgende Abweichung von der ursprünglich ämtlich revidierten Übersetzung eingeschlichen habe, daß nämlich am Ende des § 284 Str.-G.-B.

II. Theil, statt der richtigen Ausdrücke „albo kiedy Zwierzchnosé sama iest strona“ irrig abgedruckt wurde „albo kiedy zwierzchnosé sama iest strona obwinniona“. Diese fehlerhafte Übersetzung kann leicht, wie in dem eben angezeigten Falle, jene Obrigkeiten, welche sich etwa nur an den polnischen Text halten, verleiten, in ihrer eigenen Sache, wenn sie nur nicht als Beklagte erscheinen, Recht zu sprechen.

Das fgl. Kreisamt wird demnach angewiesen, sämtliche Dominien und Ortsobrigkeiten auf die obige Unrichtigkeit in der polnischen Übersetzung aufmerksam zu machen und sie zu belehren, daß sie sich in diesem wie in jedem in Zukunft allenfalls zu entdeckenden Falle einer Abweichung in der Übersetzung von dem deutschen Urtexte stets an den letzteren zu halten haben.

143. Hofkanzleidecret vom 27. Jänner 1833, Z. 1797 (1794?),
an alle Länderstellen. (Pr.-G.-Z. für Böhmen, 15. Bd., S. 56, mähr. Pr.-G.-Z. 15. Bd. S. 31, Pr.-G.-Z. des Laib. Gouvernements, 15. Bd., S. 16.)

Se. k. k. Majestät haben laut hoher Hofkanzlei-Eröffnung vom 27. Jänner d. J., Z. 1794, sich veranlaßt gefunden, durch allerhöchste Entschließung vom 21. Jänner d. J. der vereinigten Hofkanzlei den Auftrag zu erteilen, den Länderstellen zur Pflicht zu machen, daß für die Kreisshauptmann- und Kreiscommissärsstellen nur solche Individuen in Vorschlag gebracht werden, die sich im Besitze der vollständigen Kenntniß der Sprache des Landes und des Kreises, in welchen sie zur Dienstleistung berufen sein werden, befinden.

144. Hofkanzlei-Präsidialerlaß vom 15. Jänner 1834, Z. 1,
an alle Länderstellen. (Kundgemacht im Laibacher Gouvernement mit G.-B. vom 7. Februar 1834, Z. 1937, Pr.-G.-Z. 16. Bd., S. 28.)

Seine Majestät geruhen mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Jänner 1834 zu befehlen, daß auch bei Aufnahme der Practicanten in den verschiedenen Provinzen der Monarchie auf dasjenige, was in Ansehung der vollkommenen Kenntniß der besondern Volks- und Landessprache von Sr. Majestät rücksichtlich der Beamten angeordnet ist, zu halten sei.

145. Hofkanzlei-Präsidialschreiben vom 15. December 1834,
P.-S.-Z. 2481,

an die Gubernien in Prag und Brünn, zur Wissenschaft genommen in Böhmen am 14. Februar 1835, G.-Z. 5910, in Mähren am 22. December 1834, G.-Z. 47.602/4915, (böhm. Pr.-G.-Z. 17. Bd., S. 22 und mähr. Gub.-Normalien-Sammlung für das Jahr 1834).

Se. k. k. Majestät haben aus Anlaß eines eingetretenen Falles neuerlich den strengen Allerhöchsten Willen anzusprechen geruht, daß die kreisamtlichen Beamten, welche die Bestimmung haben, mit den Landeseinwohnern unmittelbar zu verhandeln, die volle und genaue Kenntniß der Landessprache besitzen müssen und daß in dieser Beziehung bei Personal-

Vorschlägen sich durchaus nicht auf bloße Angaben zu verlassen sei, sondern daß von den unmittelbaren Vorgesetzten die bestimmte Versicherung vorliegen müsse, daß die Behauptung wegen vollkommener Kenntnis der Landessprache auch richtig sei.

Dieser oft wiederholte allerhöchste Befehl wird der k. k. Landesstelle in Folge Hofkanzlei-Präsidialschreibens vom 15. December 1834 B.-H. Z. 2481 zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

An Stelle dieses letzteren Abschlages heißt es im Normalienbuch des Brüner Guberniums:

Die k. k. Landesstelle wird von diesem so oft wiederholten Allerhöchsten Befehle zur genauesten Darnachachtung und weiters erforderlichen Kundmachung mit dem Beisatz in die Kenntnis gesetzt, daß nach einer hochortigen Aufforderung für die Folge bei jedem an die vereinigte Hofkanzlei gelangenden kreisämtlichen Personal-Vorschlag von dem jeweiligen Landeschef ausdrücklich beigelegt werden muß, daß nach seiner eigenen Überzeugung die vorgeschlagenen Individuen die volle Kenntnis der Volkssprache der Provinz, und zwar in dem Maße besitzen, daß sie darin Commissions-Verhandlungen zu pflegen vollkommen im Stande sind.

146. Hofdecret vom 16. Jänner 1835, F.-G.-Z. Nr. 2682.

Seine k. k. Majestät haben Vermöge a. h. Entschließung von 8. Jänner 1835 anzuordnen befunden, daß die Criminalaktuare bei den verschiedenen Gerichtsstellen, damit sie ihrer Bestimmung und der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten vollständig entsprechen können, nebst den sonst erforderlichen Eigenschaften der Sprache des Landes vollkommen kundig sein sollen, in welcher sie ihre Anstellung als Aktuare erhalten, wovon sich jederzeit die Überzeugung zu verschaffen ist, bevor ein Individuum zu einer derlei Stelle ernannt wird.

Diese a. h. Entschließung wird dem Apell.=Gerichte zur Verständigung der untergeordneten Criminal-Collegialgerichte mit dem Beisatz bekannt gemacht, daß bei der Concursauschreibung zu Criminal-Aktuarstellen, worauf die berührte a. h. Entschließung Anwendung findet, stets unter den ausgewiesenen Erfordernissen die volle Kenntnis der Landessprache anzuführen sei.

Taaffe m. p.

Johann v. Rath m. p.

147. Aus dem Hofkammerdecrete vom 22. April 1835, Z. 16.114,

an alle Länderstellen. (Kundgemacht in Böhmen mit G.-D. vom 1. Mai 1835, G.-Z. 20.041, böhm. Pr.-G.-Z. 17. Bd., S. 220.)

Seine Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 9. April 1835 zu gestatten geruht, daß Leute, welche die nachstehenden Erfordernisse ausweisen, in den Dienst der Gränzwache, mit dem zufolge § 86 der Verfassung der Gränzwache für die Mannschaft vom Führer abwärts die zeitliche Befreiung vom Militär-Dienste verbunden ist, aufgenommen werden dürfen.

e) Der Aufzunehmende muß der in dem Lande üblichen oder verwandten Sprachen, auf jeden Fall aber im lombardisch-venezianischen Königreiche der italienischen, in den übrigen Provinzen der deutschen Sprache kundig sein . . .

148. Aus der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom 11. Juli 1835.

e) Sprache, in der die (Waren)-Erklärung zu geschehen hat.

§ 65. Die schriftliche Erklärung muß in der deutschen, wenn dieselbe bei einem Amte im lombardisch-venezianischen Königreiche eingebracht wird, hingegen in der italienischen Sprache verfaßt sein. In Süd-Tirol und im illyrischen Küstenlande können die schriftlichen Erklärungen italienisch abgefaßt werden. Mündliche Erklärungen können in der Landessprache des Ortes, in welchem dieselben angebracht werden, stattfinden. Die Eintragung in die Geschäftsbücher geschieht aber stets in der Geschäftssprache.

149. Aus dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835.

(4. Aufnahme der Antworten.)

b) Beziehung eines Dolmetschers.

§. 664. aa. Wegen Abgang der Sprachkenntnisse.

Spricht der Vernommene oder Verhörte keine Sprache, welcher der leitende Beamte oder der Actuar kundig ist, so muß ein geeigneter Dolmetscher beigezogen und, insofern er für Uebersetzungen aus der gedachten Sprache im allgemeinen beeidet ist, an diesen Eid erinnert, außer diesem Falle aber für die richtige Uebersetzung der Fragen und die richtige Angabe der Aussagen des Verhörten oder Vernommenen in Eid genommen werden.

150. Böhm. Gubernialdecret vom 19. October 1835, Z. 21.275.

an das k. k. Gymnasial-Studiendirectorat.

Aus Anlaß der mit Vericht vom 3. Okt. 1834, No. 1246, über die Befolgung der wegen Pflege der böhmischen Sprache an den Gymnasien in bloß böhmischen oder sogenannten utraquistischen Ortschaften erlassenen h. Studienhofkommissions-Verordnung vom 23. August 1816, No. 1921—96, abgegebenen Aufschlüsse wird dem Directorate die künftige genaue Handhabung dieser hohen Verordnung aufgetragen und dasselbe hiebei aufgefordert, angelegentlich dahin zu wirken, daß auch den bloß deutschen Gymnasialschülern an Orten, wo dies noch nicht stattfindet, von geeigneten Lehrern der Unterricht in der böhmischen Sprache in Nebenstunden erteilt werde.

Procházka m. p.

Praes. 28. Oktober 1835.

Wird den k. k. Herren Präfecten der Gymnasien zur Kenntniznahme und
genauen Nachsichtung mitgetheilt.

Vom k. k. Gymnasial-Studien-Direktorate Böhmens.

Pöllner m. p.

151. Aus dem Justiz-Hofdecrete vom 22. December 1835, J.=G.=E. Nr. 109

an alle Appellationsgerichte. (Hofkanzleidecret vom 13. Jänner 1836, J.=G.=E. Nr. 13,
an alle Länderstellen.)

Seine k. k. Majestät haben in Rücksicht der Uebersetzung der in fremden
Sprachen ausgestellten Urkunden, von welchen in gerichtlichen Geschäften Ge-
brauch gemacht wird, mit a. h. Entschl. von 27. April 1835 Folgendes anzu-
ordnen geruhet:

1. Die Parteien sind allen nicht in der Gerichtssprache oder in
einer der Landessprachen ausgestellten Urkunden, wovon in oder außer
Streitsachen bei Gericht Gebrauch gemacht werden soll, beglaubte Uebersetzungen
in die Gerichtssprache oder in eine der Landessprachen beizulegen schuldig

7. In die öffentlichen Bücher werden Urkunden, die weder in der Gerichts-
sprache noch in einer der Landessprachen abgefaßt sind, in der Uebersetzung,
und wo es thunlich ist, zugleich auch in der Sprache des Originals eingetragen.
In Ansehung des Verfahrens der provisorisch beibehaltenen Hypothekenämter
im lombardisch-venezianischen Königreiche und in Dalmatien wird an den bisher
geltenden Verordnungen durch die gegenwärtige Vorschrift nichts geändert; der
Inhalt der Urkunden kann daher in die Hypothekenbücher auch in Zukunft in
keiner andern als der italienischen Sprache eingetragen werden.

152. Justiz-Hofdecret vom 22. December 1835

den Militärgerichten mit hofkriegsräthlichem Circular vom 25. Juni 1836, J. 658
(Mil.-Gej.=E. Nr. 57) mit folgendem Anhange kundgemacht.

ad §. 1. Ist die Gerichtssprache bei allen Militärgerichten bloß die deutsche,
mit alleiniger Ausnahme des lomb.-venez. Iudicii delegati militaris und des
Militärkommunitätsmagistrates zu Zengg. Mit hin sind die Parteien außer diesen
zwei bei den übrigen Militärbehörden gehalten, allen nicht in der deutschen
Sprache ausgestellten Urkunden, wovon in oder außer Streitsachen Gebrauch
gemacht werden will, beglaubigte Uebersetzungen in die deutsche Sprache bei-
zubringen.

153. Aus der Gubernialverordnung vom 15. April 1836, G.=Z. 13.239,

an das Landes-Unterkammeramt und die königl. Staatsbuchhaltung in Böhmen.
Pr.=G.=E. 18. Bd., S. 562.

Der Gegenstand bezüglich der festzusetzenden Erfordernisse zur Erlangung
eines Dienstpostens bei den Oekonomie-Untern der im Besitze bedeutender Land-
güter befindlichen k. freien und Leihgedingstädte wurde in die Verhandlung
genommen, und es wird nun hierüber dem k. Landes-Unterkammeramte Nach-
stehendes bedeutet:

1. Die Bewerber um derlei Dienste haben die Nichtüberschreitung des 40ten Lebensjahres, die Nichtverwandtschaft mit einem oder dem andern Magistrats- und Wirtschaftsbeamten, wo sie angestellt werden wollen, und ihre bisherige Dienstleistung dokumentirt nachzuweisen und glaubwürdige Zeugnisse über den genossenen Unterricht in den deutschen Haupt- und Realschulen, über ihre Kenntnisse, Rechtlichkeit, Moralität, dann über die Kenntniss der deutschen und böhmischen Sprache beizubringen.

**154. Aus der Gubernialverordnung vom 8. Juli 1836,
G.-Z. 31.936,**

an die königl. Kreisämter Beraun, Gzaſtau, Elbogen, Kaurzim, Prachin und Saaz
(böhm. Pr.-G.-Z. 18. Bd., S. 673).

Das fühlbar gewordene Bedürfnis brauchbarer und vollkommen geeigneter Beamten im Rechnungs-, Wirtschafts- und Forstfache bei sämtlichen k. Städten hat die Landesstelle veranlaßt, behufs der Bezeichnung und Festsetzung der zur künftigen Erlangung derlei städtischen Dienstposten erforderlichen und nachzuweisenden Eigenschaften die geeigneten Verhandlungen zu pflegen, auf Grundlage deren Ergebnisses nun den k. Kreisämtern zur weiteren Bekanntgebung an die Magistrate der dortkreisigen k. Bergstädte Nachstehendes bedeutet wird:

a) Die Bewerber um derlei städtische Dienste haben die Nichtüberschreitung des 40. Lebensjahres, die Nichtverwandtschaft mit einem oder andern Magistrats- und Wirtschaftsbeamten, wo sie angestellt werden wollen, und ihre bisherige Dienstleistung dokumentirt nachzuweisen und glaubwürdige Zeugnisse über den genossenen Unterricht in den deutschen Haupt- oder Realschulen, über Kenntnisse, Rechtlichkeit, Moralität, dann über Kenntniss der deutschen und (mit Ausnahme der elbogener, saazer kreisigen k. Bergstädte) auch der böhmischen Sprache beizubringen.

155. Hofkriegsraths-Circular vom 1. September 1836, F. 965.

(Militärgeſetzſammlung 1836, S. 93.)

Im Nachhange des hierstelligen Circulars vom 25. Juni l. J., F. 658, lit. F, wird dem . . . zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben, daß auch bei dem k. k. Marineſtabsauditoriate die Beilegung einer authentischen deutschen Uebersetzung zu jeder in italienischer Sprache beigebrachten Urkunde nicht erforderlich wird, nachdem die Verhandlungssprache dieser Behörde ohnedies die italienische ist.

156. Hofkriegsraths-Circular vom 7. October 1836, F. 1111.

(Militärgeſetzſammlung 1836, S. 106.)

Im Nachhange des hierstelligen Circulars vom 25. Juni l. J. F. 658, betreffend die Uebersetzung der in fremden Sprachen ausgestellten Urkunden, von welchen in gerichtlichen Geschäften Gebrauch gemacht werden will, in die deutsche Sprache, wird dem v. zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben, daß auch ferner die Annahme italienischer Urkunden, ohne Zulegung beglaubigter Abschriften in deutscher Sprache, dem dalmatinischen Judicio-delegato militari zur Erleichterung der Parteien gestattet wird.

157. Hofdecret vom 6. Juni 1837, J.-G.-E. Nr. 205,
an das galizische Appellationsgericht.

Dem Appellationsgerichte wird auf seinen Bericht um nähere Bestimmung wegen der durch Hofdecret vom 21. November 1836 anbefohlenen Verfassung der Uebersetzungen der im Revisionszuge vorkommenden, in polnischer Sprache verfaßten Urtheile und Beweggründe der I. Instanz zur weiteren Verfügung bekannt gemacht, daß die ersten Instanzen selbst bei Vorlage der Acten die diesfälligen Uebersetzungen zu liefern haben.

158. Aus dem Hofdecrete vom 20. Juni 1837, J.-G.-E. Nr. 207,
an sämmtliche Appellationsgerichte zufolge allerhöchster Entschliessung vom 7. Jänner 1837
über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

§ 4. Auscultanten können auch selbst in der Absicht ihre Sprachkenntnisse zu erweitern und sich dadurch für den Dienst bei den Justizcollegien der verschiedenen Provinzen zugleich brauchbar zu machen, um zeitliche Uebersetzungsnutzen, sobald sie die nötigen Vorkenntnisse in der Sprache, worin bei diesen Justizcollegien die Geschäfte verhandelt werden, auszuweisen vermögen. . . .

§ 7. Bewerber um Auscultantenstellen müssen ihre Gesuche demjenigen Justizcollegium erster Instanz überreichen, bei welchem sie angestellt zu werden wünschen, und folgende Belege anschließen:

d) Die Ausweisung über die Sprachkenntnisse, welche der Bittsteller nebst er eigenen Muttersprache besitzt, mit der Fertigkeit, in denselben nicht nur eläufig sprechen, sondern auch Aufsätze entwerfen zu können.

159. Circular des galizischen Appellationsgerichtes vom 20. Juni
1837, Z. 11.187.

Mit Beziehung auf das frühere Hofdecret vom 21. November 1836, Z. 5914, mittelst welchem angeordnet wurde, bei Vorlage der Acten im Revisionswege von den in polnischer Sprache verfaßten Urtheilen und Beweggründen eine Uebersetzung derselben in lateinischer oder deutscher Sprache beizufügen, wird bedeutet, daß die ersten Instanzen selbst bei Vorlage der Acten die diesfälligen Uebersetzungen zu liefern haben.

160. Kaiserliche Entschliessung vom 15. August 1837.

(Verordnung des böhm. General-Com. vom 22. September 1837, T. 1482.)

Ueber einen über die mit Hofkriegsraths-Rescript vom 25. Juni 1836, Z. 658, vorgeschriebenen Modifikationen abverlangten a. u. Vortrag haben Se. Majestät u. Eschl den 15. August 1837 zu resolviren geruht: „Bei den stabilen Militärgerichten, nämlich bei den judiciis delegatis militaribus et mixtis, den Magistraten der Militärkommunitäten, den Gerichten der Gränzregimenter, den Gardgerichten und den Garnisonsgerichten ist die allerhöchste Resolution vom 27. April 1835 und rücksichtlich das Hofdecret vom 22. Dezember 1835 unbeschränkt anzuwenden, wornach also diese stabilen Militärgerichte zur Annahme der in einer der Landessprachen verfaßten Urkunden verpflichtet sind; dagegen

soll bei den beweglichen Militärgerichten das Hofdecret vom 9. Februar 1822 in Kraft bleiben, welches verordnet: daß die in einer andern als der deutschen, lateinischen oder italienischen Sprache vorkommenden Urkunden allemal mit einer von den Parteien anerkannten ämtlich bestätigten Uebersetzung zu versehen sind, wenn sie den Prozeßakten zugelegt werden.

161. Hofdecret vom 4. November 1840, J.-G.-S. Nr. 474,
an das böhm. Appellationsgericht zufolge Allerhöchster Entschliesung vom 24. October 1840 über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben mittelst Allerhöchster Entschliesung vom 24. October 1840 zu genehmigen geruht, daß in Zukunft bei Ausschreibung des Concurseß für auf dem Lande in Böhmen zu besetzende Advocatenstellen in die anzufertigenden Edikte die Bestimmung aufzunehmen sei, daß zwar auch solche Individuen, welche nebst den ohnehin erforderlichen Eigenschaften der vollkommenen Kenntniß der böhmischen Sprache und einer tadellosen Moralität die erlangte juridische Doctorwürde und die bestandene Advocatenprüfung ausweisen, zur Competenz zugelassen, daß jedoch bei der Mitbewerbung zur Parteien-Vertretung auf dem Lande bereits fähiger Individuen auf diese, wenn ihnen sonst nichts im Wege stehen sollte, vorzugsweise werde Bedacht genommen werden.

162. Decret der Studien-Hofcommission vom 8. März 1841,
J. 5707/1199,

an das mährische Gubernium in Brünn. (G.-Nr. 11429/1591, (Pr.-G.-S. S. 109.)

Mit Beziehung auf die den beiden hierländigen Consistorien und dem Friedecker Capitular-Vicariate mit Gubernial-Erlaß vom 1. November 1837, J. 41028, eröffnete Allerhöchste Entschliesung wegen allgemeiner Einführung der deutschen Sprachlehre in den hierländigen Volksschulen und in Erwiederung auf deren gutächtl. Meinerung wird denselben eröffnet, daß mit einem herabgelangten hohen Studien-Hofcommissionsdecrete vom 8. März 1841, J. 5707, bedeutet wurde, es sei bei der Allerhöchst anbefohlenen Einführung einer böhmisch-deutschen Sprachlehre für die erste und zweite Klasse der Volksschulen hauptsächlich darauf abgesehen, die Erlernung der deutschen Sprache mit Rücksicht auf die bereits bestehenden Vorschriften zu erleichtern, zu welchem Behufe dort, wo nebst der Landessprache auch die deutsche Sprache vorchriftsmäßig zu lehren ist, die fragliche böhmisch-deutsche Sprachlehre einzuführen kömmt.

Dem gemäß wurde mit diesem hohen Decrete angeordnet, ohne Verzug das Erforderliche zu veranlassen, daß nach dem Muster der in Böhmen diesfalls bereits eingeführten Sprachlehre eine solche gegen eine angemessene Remuneration verfaßt und zur Genehmigung vorgelegt, oder daß jene für Böhmen, wenn dieselbe auch für Mähren und Schlesien brauchbar ist, in Anwendung gebracht werde.

Uebrigens wurde auch noch bedeutet, es verstehe sich von selbst, daß das Lehrpersonal der Volksschulen der deutschen Sprache kundig sein muß, worauf bei dem Präparanden-Unterrichte zu sehen ist. Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

163. Hofdecret vom 19. Juli 1841, J.=G.=E. Nr. 550,

an alle Appellationsgerichte.

Seine k. k. Majestät haben mittels am 10. Juli 1841 an den obersten Justizpräsidenten erlassenen a. h. Cabinettschreibens der obersten Justizstelle aufzutragen geruht, die als allgemeine Norm zu beobachtende Verfügung zu treffen, daß die betreffenden Gerichtsbehörden, wenn sie in die Lage kommen, mit den ungarischen Jurisdictionen unmittelbar zu correspondiren, ihre diesfälligen Eröffnungen in der lateinischen Sprache, in welcher ihnen gegenseitig die ungarischen Gerichtsbehörden zu schreiben verpflichtet sind, zu verfassen haben.

164. Justizhofdecret vom 15. Februar 1842, J.=G.=E. Nr. 598,

an das galizische Appellationsgericht in Folge allerhöchster Entschliessung vom 5. Februar 1842 über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

Dem Appellationsgerichte wird in Folge a. h. Entschliessung vom 5. Februar 1842 zur eigenen Darnachachtung und weiteren Verfügung an die demselben untergeordneten l. f. Collegialgerichte Galiziens angeordnet:

Daß bei der Ausnahme und Beförderung zu einem Dienste bei dem Rathstische der l. f. Collegialgerichte in Galizien außer den anderen gleichen Eigenschaften der Wittverber jene Competenten vorzugsweise in Antrag und Vorschlag gebracht werden sollen, welche sich über die Kenntniß der moldauischen (wallachischen) Sprache ausweisen.

**165. Decret der obersten Justizstelle vom 27. Juni 1843,
S.=Z. 3775,**

an das k. k. Appellationsgericht in Brünn (App.=Z. 6682/1843).

Das k. k. Appellationsgericht wird mit seiner in dem Berichte vom 17. Mai 1843, Z. 4488, gestellten Anfrage an die gesetzliche Vorschrift des § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung, wodurch bestätigt wird, inwieferne sich der landesüblichen Sprache zu gebrauchen ist, hiemit verwiesen.

**166. Aus dem Hofkanzleidecrete vom 17. November 1845,
J.=G.=E. Nr. 909,**

an die niederösterreichische Regierung.

Zur Herstellung einer legalen Nachweisung über die Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle der in Wien sich aufhaltenden türkischen Juden wird die Einführung von Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern auch für diese Juden angeordnet.

Diese Register sind in deutscher Sprache sowohl bei der k. k. Polizeidirection als auch unter Aufsicht der Ausschüsse durch den Vorbeter der gedachten Juden vom 1. März 1846 angefangen mit aller Genauigkeit zu führen.

166 a. Hofkanzleidecret vom 4. März 1846, Z. 7135

(6. P. G. S., 28. Bd., S. 218.)

Ueber die Frage, ob die in dem Hofdecrete vom 14. Februar 1811, Z. 1106 der Justiz-Gesetz-Sammlung enthaltene allerhöchste Vorschrift auf Namensfertigungen in jüdischer oder hebräischer Schrift, welche auf einer in landesüblicher Sprache im Inlande ausgestellten Privat-Urkunde oder auf öffentlichen Urkunden vorkommen, Anwendung finde, wird in Folge allerhöchster Entschließung vom 14. Februar 1846 erklärt, daß dergleichen Namensfertigungen bloß als Handzeichnungen anzusehen, mithin auf solche Art unterfertigte Schriften nach dem für Urkunden, die mit einem Handzeichen des Ausstellers versehen sind, geltenden Vorschriften zu beurteilen seien. (Ann. der P. G. S.: Das in der P. G. S. unter Zahl 1106 aufgenommene Hofdecret lautet vom 22. Oktober 1814; daselbe ist an das böhmische Gubernium nicht gelangt und als Beilage hier aufgenommen.)

167. Aus dem böhm. Gubernialverordnung vom 11. Februar 1847, G.-Z. 1255,

betreffend die Einschaltung der Gesetze, Verordnungen, Edikte u. s. w. in die Prager böhm. Zeitung (böhm. Pr.-G.-S., 29. Bd., S. 136).

Im Königreiche Böhmen ist zwar die deutsche Sprache als die gesetzliche anerkannt, in welcher die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen geschehen muß; nach der Landes-Verfassung jedoch ist auch die böhmische Sprache als Landessprache bezeichnet, weshalb auch die allgemeine Kundmachung der Patente und Verordnungen in beiden Landessprachen zu geschehen hat.

Diese Kundmachungen wurden bisher auch in das Amtsblatt der deutschen Zeitung aufgenommen.

Es erscheint jedoch im Interesse des böhmischen Theiles der Bevölkerung höchst wünschenswerth, alle Verordnungen und Weisungen, Edikte und sonstige Einschaltungen, welche das Interesse des Allgemeinen berühren, auch in das Amtsblatt der böhmischen Zeitung aufzunehmen.

Da der Verleger der „Prager Zeitung“, C. W. Medan, vermöge seines über den Pacht der Zeitung abgeschlossenen Contractes das Recht zur Herausgabe der Zeitung in deutscher und böhmischer Sprache sammt dem damit vereinigten Amts- und Intelligenzblatte bereits besitzt, so unterliegt die vollständigere Verlegung des böhmischen Amtsblattes keinem Anstande. . . .

1. Hinsichtlich der k. Patente und allgemeinen Verordnungen, welche ohnehin mittelst des Druckes durch Gubernial-Zirkularien in beiden Landessprachen bekannt gemacht und in das deutsche Amtsblatt immer aufgenommen werden, hat das k. k. Gubernium die Verfügung getroffen, daß diese zum Drucke in beiden Landessprachen und zur Einschaltung in die Zeitung bestimmten a. h. Patente und Zirkularien, wie es für das deutsche Amtsblatt geschieht, gleichzeitig auch mittelst der mit dem Imprimatur versehenen böhmisch überetzten Varien an das Zeitungs-Komptoir zu deren Einschaltung in das böhmische Amtsblatt zugestellt werden.

2. Die in diesem Absatze bezeichneten Gegenstände¹⁾ sind jedoch nicht mehr so beschaffen, daß sie immer auch nothwendiger Weise in der böhmischen Sprache kundgemacht werden müssen, und es muß die Beurtheilung, ob derlei Edikte

¹⁾ Zeilbietungen, Edikte, Amortisirungen nebst allen Kundmachungen der Behörden.

und Nachrichten u. in beide Amtsblätter eingeschaltet werden sollen, dem Ermessen jener k. k. Behörde überlassen bleiben, welcher das Recht zusteht, solche Artikel von Amtswegen und unentgeltlich in die Amtsblätter einschalten zu lassen, wogegen andererseits ausdrücklich erklärt werden muß, daß solche Artikel nicht bloß in der böhmischen Zeitung allein eingeschaltet werden können, weil im böhmischen Amtsblatte bei solchen Artikeln nichts erscheinen darf, was nicht auch im deutschen Amtsblatte vorkommt.

3. Von den oben erwähnten Artikeln unterscheiden sich nur noch die sub 3 angeführten, welche nicht von Amtswegen unentgeltlich, sondern auf Kosten der Parteien in das Amtsblatt aufzunehmen sind, und für welche die Parteien die nach dem Zeitung-Pacht-Kontrakte entfallenden Inserzions-Gebühren und zwar für jede Einschaltung sowohl in das deutsche als in das böhmische Amtsblatt abgeondert entrichten müssen . . . Die Einschaltung dieser Artikel kann jedoch nur unter folgenden Modalitäten geschehen; daß

a) diese Einschaltungen immer in dem deutschen Amtsblatte gleichfalls erscheinen müssen, weil im böhmischen Amtsblatte nichts vorkommen darf, was nicht auch in dem deutschen Amtsblatte enthalten ist.

168. Allerhöchstes Rescript vom 27. August 1847, Z. 2490 L.

Rundgemacht mit böhm. G.-B. vom 25. September 1847, G.-Z. 46.086, an die königl. Kreisämter und den Prager Magistrat (böhm. Pr.-G.-Z., 29. Bd., S. 449).

Nach einer anhergelangten Zuschrift des k. k. General-Kommando hat der k. k. Hofkriegsrath mit dem h. Rescripte vom 27. August l. J., Z. 2490 L., anzuordnen befunden, daß künftig mit solchen Akten-Stücken, welche in böhmischer Sprache aufgenommen wurden, jedesmal deutsche Uebersetzungen beigebracht werden sollen.

Das k. k. Kreisamt erhält demnach den Auftrag, die Verfügung zu treffen, damit den von Seite des k. k. Kreisamtes und der unterstehenden Behörden in böhmischer Sprache für den Gebrauch der Militär-Behörden aufgenommenen Protokollen, Erklärungen und sonstigen Akten-Stücken jedesmal eine von Amtswegen zu verfassende richtige deutsche Uebersetzung beigegeschlossen werde.

169. Allerhöchstes Cabinetschreiben Kaiser Ferdinands vom 23. März 1848.

Die Rundmachung erfolgte durch den Prager Magistrat am 24. März 1848.¹⁾

Das hohe k. k. Landespräsidium hat mir mittels Decret vom 26. März 1848, Z. 2141, Nachstehendes mitgetheilt:

Se. Excellenz der Herr Minister des Innern hat mir soeben den Inhalt des Allerhöchsten Cabinetschreibens vom 23. März 1848 bezüglich der Erledigung über die Petition der Bewohner Prags und über die darin enthaltenen 14 Punkte mit der Aufforderung mitgetheilt, solche im ordnungsmäßigen Wege der Stadtgemeinde Prag zur Kenntniß zu bringen.

Mit innigster Freude beile ich mich, ungesäumt der hohen Aufforderung nachzukommen und theile Ihnen den Wortlaut des Allerhöchsten Cabinetschreibens mit der Weisung mit, sogleich die Verlautbarung desselben zu veranlassen.

¹⁾ Es ist dies die kais. Resolution auf die erste Petition der Bewohner Prags.

Lieber Freiherr v. Willersdorff!

Ueber die mitfolgende Petition der Bewohner Prags und über die darin enthaltenen in 14 Punkten zusammengefaßten Bitten ist der Stadtgemeinde Prag im ordnungsmäßigen Wege Nachstehendes zu bedeuten:

1. Die Bestimmungen der böhmischen Landesordnung C. II. wegen des Gebrauches der böhmischen Sprache sind da, wo sie bisher nicht vollkommen in Vollzug gesetzt wurden, insbesondere in Beziehung auf die Bedürfnisse des Volkes in der Schule und bei den öffentlichen Aemtern und Gerichtsbehörden in vollständige Wirksamkeit zu bringen, und wo eine entgegengesetzte Uebung oder wo nicht übereinstimmende Vorschriften bestehen, diese aufzuheben.

2. Zeitgemäße Aenderungen der Landesordnung, insbesondere eine ausgedehntere Vertretung der Städte durch selbstgewählte Deputierte werden im Einvernehmen mit den Ständen auf dem in dem Patente vom 15. März vorgezeichneten constitutionellen Wege bereitwillig angenommen werden.

3. Durch die Errichtung verantwortlicher Ministerien, welche das Gesamtwohl der Monarchie und die Interessen und Bedürfnisse aller Länder mit gleicher Sorgfalt zu überwachen und zu befördern haben, bin ich ebenso wie durch die Veröffentlichung des Staatshaushaltes und durch die Anordnung der öffentlichen Rechnungslegung den loyalen Wünschen Meiner getreuen Unterthanen bereits entgegengekommen, und den Wunsch wegen Bildung eines obersten Gerichtshofes für Böhmen in Prag weise ich Meinem Justizminister zur sorgfältigen Erwägung zu.

4. Die Gewährung eines gemeinschaftlichen Landtages für Böhmen und Mähren würde derzeit gegen die Landesordnung beider Reiche verstoßen und kann nur über Einschreiten der Stände beider Länder beschloffen werden, daher dieselben aufgefordert werden, sich darüber zu äußern.

5. Die Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens in allen Zweigen der Rechtspflege durch zeitgemäße Einrichtungen soll nach gehöriger Vorbereitung die Aufgabe der Versammlung der Abgeordneten aller Provinzial-Stände sein.

Zur Ablösung der Robot wurden durch die Vorschrift vom 14. December 1846 bedeutende Erleichterungen zugestanden, und sowie mehrere größere Domänen in Böhmen sich aus eigenem Antriebe bereit erklärt haben, ihren Unterthanen darin hilfreich an die Hand zu gehen, so habe ich beschloffen, daß die Verpflichtung zur Naturalrobot gegen eine billige Entschädigung mit Ende März 1849 aufzuhören hat, worüber Ich meine Gesinnungen nächstens in einem Patente aussprechen werde.

6. Die Bitte um eine selbständige Gemeinde-Verfassung bin Ich geneigt, nach Anhörung der diesfalls bereits um ihre Vorschläge vernommenen Stände in angemessener Art zu bewilligen.

7. Dem Wunsche nach Pressfreiheit ist bereits durch das Patent vom 15. März d. J. entsprochen.

8. Der Schutz der persönlichen Sicherheit durch die Hintanhaltung willkürlicher Verhaftungen ist bereits durch die Bestimmungen des Strafgesetzes, I. Theil § 85 und II. Theil § 86 und durch die Unterordnung der polizeilichen Behörden unter das Ministerium des Innern verbürgt, und sollten diese Bestimmungen nicht hinreichen, so hat deren Ergänzung bei der Revision der Strafgesetze zu erfolgen.

Zur die Unverletzbarkeit des Briefgeheimnisses werden die strengsten Befehle von mir ertheilt.

9. Ueber die thunlichste Besetzung aller Aemter durch Inländer, welche der böhmischen Landessprache kundig sind, bestehen bereits gesetzliche Anordnungen, auf deren Befolgung strenge gesehen werden soll.

10. Dem Wunsche der Ermäßigung der Verzehrungssteuer wurde bereits entsprochen, und Ich befehle gleichzeitig die Beobachtung eines gleichen Verhältnisses der Erleichterung, wie es in Wien eingetreten ist, die thunlichste Mäßigung der städtischen Zuschläge und die Ausmittlung geeigneter Quellen für das Einkommen der Städte; zur Revision des Stempel- und Taxgesetzes werden zweckmäßige Anordnungen erfolgen.

11. Wegen Organisierung einer städtischen Bürgerwache und einer Sicherheitswache auf dem flachen Lande sind die entsprechende Verhandlungen eingeleitet, und ich werde dieselben einer schnellen Beendigung zuzuführen be-
dacht sein.

12. Auf die thunlichste Beschränkung der Ausnahmen von der Militärpflicht, Aushebung durch das Los und Erleichterung der Dienstzeit ist in dem bereits bearbeiteten Recrutierungsgefetze der geeignete Bedacht genommen worden, welcher der nächsten Ständeverammlung vorgelegt werden wird.

13. Mein Thron soll stets allen Bitten zugänglich und Meinen Unterthanen das Recht gesichert sein, sich im loyalen Wege über ihre Wünsche und Bedürfnisse zu berathen.

14. Dem öffentlichen Unterrichte werden die den neuen Institutionen zuzugewandten Verbesserungen im ausgedehnten Maßstabe zugewendet werden, zu welchem Behufe Ich eine Umarbeitung der bereits vorbereiteten Studienpläne anordne, für die thunlichste Berücksichtigung des Zustandes der Schullehrer die Aufbringung der erforderlichen Mittel einleite und der Lehrmethode sowie der Wahl der Lehrgegenstände einen freien Spielraum zuzugestehen beabsichtige.

Wien, 23. März 1848.

Ferdinand m. p.

Die Allerhöchste Entschließung bringe ich in Folge Auftrages des hohen k. k. Landespräsidiums der Prager Stadtgemeinde zur Kenntniß.

Prag, am 24. März 1848.

Jh. Pstrosß,
Bizeubürgermeister.¹⁾

170. Resolution Kaiser Ferdinands über die zweite Petition der Bewohner Prags vom 8. April 1848.

Gub.-Präf.-Def. vom 12. April 1848, G.-P.-Z. 2786, an alle untergeordneten u. Zuschriften an die coordinierten Behörden (böhm. Pr.-G.-Z. 30. Bd., S. 107).

Im Anschlusse theile ich der k. k. r. einige Abdrücke der Kundmachung des Herrn Ministers des Innern vom 8. April 1848, welche die allergnädigste Resolution Sr. Majestät über die zweite Petition der Bewohner Prags enthält, zur Wissenschaft und weitem Zustellung an die untergeordneten Behörden mit.

Seine Majestät der Kaiser haben das nachstehende Allerhöchste Cabinetsschreiben an mich herabgelangen zu lassen geruht:

¹⁾ Diese Publication erfolgte in der „Prager Zeitung“ Nr. 50, vom 28. März 1848.

Lieber Herr v. Pillersdorff!

Um Meinen getreuen Pragern einen neuerlichen Beweis Meiner aufrichtigen und väterlichen Gesinnung für das Land und Meiner Sorge um das Wohl des Königreiches Böhmen zu geben, trage Ich Ihnen auf, den Abgesandten in geeignetem Wege auf die Mir unterbreitete Petition Folgendes bekannt zu geben:

1. Die böhmische Nationalität durch vollkommene Gleichstellung der böhmischen Sprache mit der deutschen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und des öffentlichen Lebens hat als Grundsatz zu gelten.

2. In dem ersten nächstens einzuberufenden Landtage sind alle Stände des Landes zu versammeln. Diese Versammlung hat aus einer, alle Interessen des Landes umfassenden, gleichmäßigen Volksvertretung auf der möglichst breiten Basis der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit mit dem Rechte, über alle Landesangelegenheiten zu berathen und zu beschließen, zu bestehen.

Infolgedessen genehmige Ich über ein neuerliches Ansuchen der damaligen Petenten, daß an dem nächsten böhmischen Landtage nachstehende Volksvertreter theilzunehmen haben:

- a) diejenigen, welche bisher landtagsfähig waren, mit der die königlichen Städte betreffenden Abänderung, daß
- b) die königliche Hauptstadt Prag zwölf Vertreter aus dem Bürgerstande, jede der übrigen königlichen Städte des Königreiches aber wenigstens einen,
- c) jede andere Landstadt, welche wenigstens 4000 Seelen zählt, Einen Deputierten zu wählen berechtigt ist;
- d) bei einer Bevölkerung von 8000 Personen und darüber, kann jede Landstadt zwei Deputierte in den böhmischen Landtag senden;
- e) die Prager Universität ist durch den Rector magnificus und überdies jede Facultät derselben sowie auch die Technik durch je einen Deputierten zu vertreten;
- f) zur Vertretung aller übrigen Volksklassen, welche nicht schon in den vorstehenden Absätzen begriffen sind, hat jeder Vicariatsbezirk zwei Deputierte abzusenden.

Zur Wahl der Volksvertreter ist auf dem Lande jeder Staatsbürger berechtigt, welcher eine Steuer zahlt, in den Städten aber jeder Bürger. Außerdem wird zur activen Wahlfähigkeit das zurückgelegte 25. Lebensjahr gefordert. Die passive Wahlfähigkeit wird durch die Landeseingeburt und durch ein Alter von mindestens 30 Jahren bedingt. In beiden Beziehungen sollen aber von der Wahl und Wählbarkeit ausgeschlossen sein:

Alle unter Curatel stehenden Personen, ferner alle Eridatäre, solange nicht ihre Unschuld durch gerichtliche Erkenntnisse sichergestellt ist, und alle jene, welche wegen eines entehrenden Verbrechens oder wegen einer derartigen schweren Polizeiübertretung in Untersuchung gestanden und nicht für schuldlos erklärt worden sind.

Diese Bestimmungen über die Verstärkung und Art der Wahl der Volksvertreter haben jedoch nur insolange zu gelten, als hierüber im constitutionellen Wege nichts anderes definitiv beschlossen wird.

3. Die Errichtung verantwortlicher Centralbehörden für das Königreich Böhmen in Prag mit einem ausgedehnteren Wirkungskreise wird bewilligt.

4. Die Bitte um die Vereinigung der Länder Böhmen, Mähren und Schlesien unter einer Centralverwaltung in Prag und unter einem gemeinschaftlichen

zu bilden, wobei die eben genannten Länder Böhmen, Mähren und Schlesien vertreten sein werden.

5. Die Aufhebung der privilegierten und Patrimonialgerichte, die Einführung unabhängiger Bezirksgerichte, des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, wie auch die Auflösung der Unterthansverhältnisse sollen Gegenstände constitutioneller Beschlüsse der neuen Landstände und die Aufgabe einer vorzüglichen Fürsorge Meines Ministeriums des Innern sein. Doch will ich jetzt schon, daß der § 10 des Unterthanspatentes vom 1. September 1781, dann die beiden §§ 2 und 7 des Unterthans-Straiapatentes vom 1. September 1781, insofern dieselben den Vollzug der obrigkeitlichen Verfügungen ohne Rücksicht auf vorliegende Recursbeschwerden des Unterthans zulassen, sogleich als aufgehoben betrachtet werden.

(Wegen gänzlicher Aufhebung der Robot gegen Entschädigung ist in Meinem Patente vom 28. März 1848 bereits die Verfügung getroffen.)

Die freie Religionsübung des christlichen und des israelitischen Cultus neben der katholischen als Staatskirche aufrechterhaltenen Religion wird zugestanden.

Die der Zeit und den Localverhältnissen angemessene bürgerliche Stellung der Juden hat einen Gegenstand reislicher Erwägung am böhmischen Landtage zu bilden.

6 Eine selbständige Gemeindeverfassung mit eigener Vermögensverwaltung und freier Wahl der Beamten ist bereits angeordnet, und die näheren gesetzlichen Bestimmungen hierüber werden gleichfalls auf den Landtag verwiesen.

7. Dem Wunsche nach Pressfreiheit ist bereits durch das Patent vom 15. März l. J. und durch das seitdem erlassene provisorische Pressgesetz vom 31. März l. J. entsprochen, und ein neues Pressgesetz wird dem nächsten Reichstage zur definitiven Schlußfassung vorgelegt werden.

8. Der Bitte um Schutz der persönlichen Freiheit gegen willkürliche Verhaftungen ist durch den Erlaß Meines Ministers des Innern vom 28. März l. J. und durch das zugesicherte öffentliche Verfahren entsprochen.

9. Von nun an sollen in Böhmen alle öffentlichen Aemter und Gerichtsbehörden nur durch Individuen, welche beider Landesprachen kundig sind, besetzt werden.

10. Die theilweise Aufhebung und Ermäßigung der Verzehrungssteuer ist bereits verfügt worden, und was die neuerliche Bitte der böhmischen Deputierten um weitere Mäßigung oder womöglich gänzliche Aufhebung der Verzehrungssteuer für die nothwendigsten Nahrungsmittel, insbesondere für Brot, Korn, Kornmehl und Bier in Prag betrifft, so wird hierüber bei den administrativen Behörden gleichzeitig die Verhandlung eingeleitet.

11. Die Nationalgarde sowohl für Städte als auch für das flache Land ist durch das Patent vom 15. März l. J. bewilligt. Ueber die Bewaffnung und Organisirung derselben wird nächstens ein besonderes Gesetz erfolgen.

12. In Betreff der Bitte um ein neues Militär-Recrutierungsgesetz enthält mein Cabinetsschreiben vom 24. März l. J. bereits die Zusicherung.

13. Freies unbedingtes Petitionsrecht ist bereits zugestanden, sowie auch das Associationsrecht durch das Staatsgrundgesetz geregelt werden wird.

14. Für die gründliche Ausbildung und für eine ausreichende Dotation der böhmischen und deutschen Schullehrer wird ebenso wie für eine zweckmäßige Einrichtung der Gymnasien und aller Bildungsanstalten durch einen neuen Studienplan im Wege des zu diesem Zwecke errichteten Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes Sorge getragen.

Die Petition der Prager Studierenden erhielt bereits die definitive Genehmigung. Was die gebetene Mitbeeidigung des gesammten k. u. k. Militärs und aller Staatsbehörden auf die Constitution betrifft, so erwarte Ich von dem Vertrauen und einer ruhigen Würdigung die allgemeine Ueberzeugung, daß dieser Punkt nur in dem Staatsgrundgesetze selbst festgesetzt werden kann.

Wien, am 8. April 1848.

Ferdinand m. p.

In Vollziehung des Allerhöchsten Befehles setze ich die geehrten Herren Abgeordneten aus Prag mit dem vollen Vertrauen in Kenntniß, daß Sie in den allergnädigsten Zugeständnissen die beruhigendsten Garantien für die gewünschte Entwicklung der Constitution des Vaterlandes erkennen und Ihrerseits nach Kräften zur gänzlichen Beruhigung der Gemüther einzuwirken bemüht sein werden.

Wien, am 8. April 1848.

Der Minister des Innern:

Freiherr v. Pillersdorff m. p.

171. Aus der (sogen. Pillersdorff'schen) Verfassungsurkunde vom 26. April 1848.

§ 4. Allen Volksstämmen ist die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet.

171 a. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1848, Z. 2, an den Gubernialvicepräsidenten in Mähren und Schlesien. (Abgedr. in den „Materialien zur Sprachenfrage in Oesterreich“ deselben Verfassers, S. 218.)

171 b. Erlaß des Ministeriums des Innern vom (8.) Mai 1848 an das Landespräsidium von Steiermark. (Abgedr. in den Materialien, S. 322.)

172. Circularverordnung des böhmischen Appellationsgerichtes vom 30. Mai 1848, Z. 9535.

Gemäß der allerhöchsten Erledigungen, welche über die Petitionen der Bewohner der Hauptstadt Prag erflossen sind, hat das k. k. Justizministerium dem k. k. böhm. Appellationsgerichte bedeutet, soweit dieser Gegenstand zu dem Wirkungsbereiche der Justiz gehört, und zwar in Betreff der Gleichstellung der böhmischen mit der deutschen Landessprache vor Gericht an die untergeordneten Instanzen die geeigneten Weisungen zu erlassen. Infolge dieses h. Auftrages und der weiteren Ministerialgenehmigung vom 22. Mai 1848, Z. 721, wird demnach verordnet: Sowie es einerseits jedermann freisteht, alle gerichtlichen Eingaben entweder in deutscher oder in böhmischer Sprache zu überreichen, so sind andererseits sämtliche Gerichtsbehörden verpflichtet, die Protokolle über gerichtliche Acten oder mündliche Verhandlungen jeder Art in jener Landessprache aufzunehmen, ebenso alle Erledigungen schriftlicher Eingaben oder gerichtlicher Protokolle wie auch alle richterlichen Erkenntnisse in jener Landessprache hinzuzugeben, welcher die Partei mächtig ist, von welcher die schriftliche Eingabe überreicht oder mit welcher das gerichtliche Protokoll aufgenommen wurde und für welche die beschlossene Erledigung oder das geschöpfte Erkenntnis bestimmt ist, daher der böhmischen Partei böhmisch und der deutschen deutsch.

Alle bisherigen dieser Weisung entgegenstrebenden Vorschriften oder Uebungen werden hiemit infolge h. Ermächtigung für aufgehoben erklärt.

Diese Weisung haben weiter auch die Wirtschaftsämter genau zu befolgen, insofern ihnen ausnahmsweise die Besorgung von Justizgeschäften übertragen ist.

172a. Erlass des Justizministeriums vom 26. Juni 1848, Z. 1258, an das innerösterreichisch-küstenländische Appellationsgericht. (Abgedr. in den „Materialien zur Sprachenfrage in Oesterreich“ desselben Verf., S. 322.)

173. Gubernialverordnung vom 11. August 1848, G.-Z. 21.585,

an die k. Kreisämter und den Prager Bürgermeister (böhm. Pr.-G.-Z., 30. Bd., S. 49).

Nach dem Cabinetsschreiben vom 23. März d. J. sollen die Bestimmungen der böhmischen Landesordnung C. II. wegen des Gebrauches der böhmischen Sprache da, wo sie bisher nicht vollkommen in Vollzug gesetzt wurden, insbesondere in Hinsicht auf die Bedürfnisse des Volkes in der Schule vollständig in Wirksamkeit gesetzt werden, und mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 8. April l. J. ist die Gleichstellung der böhmischen Sprache mit der deutschen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und des öffentlichen Unterrichtes als Grundsatz aufgestellt worden. Soll die Gleichberechtigung beider Landessprachen in den Schulen gehörig durchgeführt werden, so ist es nach der Ansicht des Guberniums nicht genug, wenn böhmische Volksschulen bestehen.

Es müssen auch böhmische Gymnasien, böhmische Bürger- und Realschulen nebst einer böhmischen Technik und Hochschule errichtet werden. Der Böhme muß ebenso gut wie der Deutsche die Gelegenheit haben, sich in seiner Muttersprache alle Schulen hindurch ausbilden zu können.

Es ist wohl begreiflich, daß alle diese Lehranstalten nicht auf einmal ins Leben treten können, daß erst für taugliche Lehrer vorgesorgt und überhaupt die Genehmigung des neuen Studienplanes abgewartet werden muß, sonst errichtet man Lehranstalten, die bald darauf wieder nach einem ganz neuen Plane mit neuem Kostenaufwande umgestaltet werden müssen.

Ueberhaupt muß die Entscheidung der Frage, wie die Gleichberechtigung beider Landessprachen in den Schulen durchzuführen sei, dem Landtage überlassen werden. Was jetzt in dieser Beziehung verfügt wird, ist nur als eine provisorische Maßregel zu betrachten.

Wenn die zur Gleichstellung beider Landessprachen erforderlichen neuen böhmischen Lehranstalten eine gute Grundlage haben und gedeihen sollen, so darf die Einführung derselben nur allmählich geschehen. Man muß mit den Volksschulen den Anfang machen, dann auf die mittleren und später auf die höheren Schulen übergehen. Die provisorischen Maßregeln des Guberniums zur Gleichstellung beider Landessprachen in den Schulen können sich daher vorderhand nur auf die Volksschulen beschränken.

Aber auch da kann sich das Gubernium nicht in bedeutende Aenderungen einlassen, weil das Volksschulwesen, wie aus dem in den Zeitungen erschienenen Entwurfe des neuen Studienplanes zu entnehmen ist, bedeutende Aenderungen erleiden wird.

Eines der einberkommenen Consistorien hat geglaubt, die Gleichberechtigung beider Landessprachen in den Schulen am besten dadurch zu bewerkstelligen, wenn der Unterricht in den Trivialschulen gleichzeitig in beiden Sprachen erteilt wird. Das Consistorium hat daher die *utraquistische* Lehrmethode, nach welcher die Kinder gleichzeitig deutsch und böhmisch buchstabieren, lesen und schreiben lernen, besonders anempfohlen.

Die Kinder machen bei dieser Lehrmethode sehr langsam Fortschritte und sind am Ende weder in der deutschen noch in der böhmischen Sprachlehre und Rechtschreibung gehörig bewandert.

Es sind gegen diese Lehrmethode mehrfache Einwürfe erhoben worden.

Man kann daher der böhmischen Sprache ebenso wie der deutschen keinen besseren Dienst erweisen, als wenn man diese *utraquistische* Lehrmethode vom nächsten Schuljahre an (da wo sie noch besteht) gänzlich beseitigt.

Es fragt sich nur, welche Lehrart der *utraquistischen* Lehrmethode da, wo sie eingeführt wurde, substituirt werden soll; ob nämlich statt deutsch und böhmisch vom nächsten Schuljahre an bloß deutsch oder böhmisch gelehrt werden soll.

In ganz deutschen und ganz böhmischen Schulbezirken kann diesfalls kein Zweifel obwalten; es wird nämlich vom nächsten Schuljahre an in ganz deutschen Bezirken bloß deutsch und in ganz böhmischen Schuldistricten bloß böhmisch unterrichtet werden dürfen.

Schwieriger ist die Frage zu lösen in Schulbezirken, in welchen die Bevölkerung gemischt, das heißt theils deutsch, theils böhmisch ist.

Vor allem muß hier darauf gesehen werden, ob nicht der Schulbezirk durch eine Umschulung in einen ganz deutschen oder ganz böhmischen Bezirk umgewandelt werden kann. Es dürfte nämlich der Fall vorkommen, daß einzelne böhmische Gemeinden einer deutschen Schule und umgekehrt einzelne deutsche Gemeinden einer böhmischen Schule zugewiesen sind.

Lassen sich die böhmischen Gemeinden zu einer böhmischen und die deutschen Gemeinden zu einer deutschen Schule umschulen, so ist jeder Anstand behoben.

Wenn dies nicht zulässig ist, so muß man unterscheiden, ob im Schulbezirke zwei Volksschulen bestehen, oder ob in demselben nur eine Volksschule vorhanden ist. Das erstere pflegt in Schulbezirken der Fall zu sein, die sich über das Reichbild einer Stadt erstrecken, wo neben einer Hauptschule auch noch eine Trivialschule besteht. In diesem Falle wird die Hauptschule einseitigen bis zur neuen Organisirung des Schulwesens deutsch zu belassen und die Trivialschule in eine ganz böhmische umzuwandeln sein.

Ist aber in einem gemischten Schulbezirke nur eine Schule, so ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Mehrzahl der Bevölkerung dieses Schulbezirkes der böhmischen oder deutschen Sprache mächtig ist. Wenn die Mehrzahl der Bevölkerung in der böhmischen Sprache mehr bewandert ist als in der deutschen, so muß die Schule ganz böhmisch gemacht werden. Im entgegengeetzten Falle ist der Unterricht in derselben deutsch zu erteilen.

Dies gilt nicht bloß dann, wenn bisher an der Schule in beiden Sprachen zugleich, sondern auch dann, wenn bisher bloß in einer Sprache der Unterricht erteilt worden ist, und bezieht sich nicht bloß auf Trivial-, sondern auch auf

Hauptschulen. Die Umwandlung einer ganz deutschen Schule in eine böhmische hat von der untersten Abtheilung angefangen, von Jahrgang zu Jahrgang nach und nach zu geschehen.

Es werden nämlich nicht alle Schulclassen auf einmal in böhmische umzuwandeln sein.

Zuerst ist die unterste, in dem darauffolgenden Jahre die zunächst höhere Schulklasse böhmisch zu machen und so fortzufahren. Dies ist vorzüglich dann zu beobachten, wenn es sich um die Umgestaltung einer Hauptschule handelt.

Das k. k. Kreisamt hat nunmehr im Einvernehmen mit den Schuldistrictsausschüßern ohne Verzug zu erheben, wo nach diesen Grundsätzen eine Aenderung nothwendig ist. Wenn kein Anstand obwaltet, so ist gleich die Einleitung zu treffen, damit die neue Einrichtung mit Anfang des nächsten Schuljahres ins Leben treten kann.

Das Resultat dieser Verhandlung ist längstens bis zum 15. k. M. anher anzuzeigen. Uebrigens sind zugleich die Mittel in Vorschlag zu bringen, wie in gemischten Gemeinden, wenn die einzige in derselben bis jetzt vorhandene Schule in Zukunft ganz böhmisch sein soll, für die Kinder deutscher Eltern, und wenn die Schule ganz deutsch werden soll, für die Kinder böhmischer Eltern bis zum Erscheinen eines neuen Studienplanes vorzujorgen sei.

Sollten zur Durchführung der angegebenen Maßregeln Uebersetzungen einzelner Lehrindividuen nothwendig sein, so sind dieselben gleichzeitig in Antrag zu bringen.

Schließlich wird dem k. k. Kreisamte zur Pflicht gemacht, diesem Gegenstande die größte Sorgfalt zu widmen und denselben mit aller Beschleunigung zu behandeln.

173 a. Aus dem Erlaß des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts vom 28. August 1848, Z. 5602, an die Lehrkörper der k. k. Gymnasien

betreffend die provisorische Verbesserung des Zustandes der Gymnasien für das Schuljahr 1849 (u. a. b. P. G. S., 30. Bd., S. 529 f.).

Zweitens. Die deutsche Sprachwissenschaft wird an allen Gymnasien, an welchen die deutsche Sprache bisher die Unterrichtssprache war, als besonderer Gegenstand, und zwar durch alle sechs Klassen des Gymnasiums behandelt. . .

Drittens. Die anderen Landessprachen fordern bei dem innigen Zusammenhange, in welchem ihre Kultur der Völker steht, und nach dem Grundsätze der Gleichberechtigung aller Nationalitäten ausgedehnte, und, wie allgemein gefühlt wird, bei der Verwickelung der Verhältnisse schwierige Vorkehrungen. Abgesehen davon, daß in einer Angelegenheit von so großer Wichtigkeit den Beschlüssen des hohen Reichstages nicht vorgegriffen werden kann; so scheint es bei den Umständen, wo die Fähigkeit einiger Landessprachen zu gewissen wissenschaftlichen Vorträgen noch nicht vollkommen erprobt ist, wo hier und da noch ein offener Mangel an vorbereiteten Lehrern besteht, wo endlich die Bedürfnisse der Länder, Kreise und einzelnen Orte in dieser Beziehung noch nicht überall sichergestellt sind, als rathlich, das nächste Schuljahr zu Versuchen und Ein-

sammlung von Erfahrungen zu benützen, um sodann auf Grundlage derselben zugleich mit der definitiven Reorganisierung des öffentlichen Unterrichts-Wesens auch diese Angelegenheit den Interessen und Wünschen der Länder gemäß mit klarer Einsicht in dieselben ordnen zu können. Andererseits aber ist es notwendig, den dringendsten Bedürfnissen, welche sich in dieser Beziehung bereits auf unzweifelhafte Weise herausgestellt haben, ohne Verzug entgegenzukommen. Es wird daher angeordnet:

a) In jedem in einem Landestheile gelegenen Gymnasium, dessen Bewohner alle oder ihrer überwiegenden Mehrzahl nach nicht die deutsche Sprache sprechen, soll die Muttersprache desselben einstreifen als ein freier Lehr-Gegenstand gelehrt werden. Die Anordnung dieses Unterrichts nach Stoff und Methode bestimmt im Allgemeinen der Gymnasiallehrkörper mit Rücksicht auf den Lehrer und die Schüler. Es ist zu wünschen, daß überall ein Mann aus dem Lehrkörper für diesen Gegenstand sich finde, wo nicht, so soll der Lehrer auf Antrag des Gymnasial-Lehrkörpers von Außen her durch die Landesstelle provisorisch bestellt werden. Das Ministerium genehmigt mit Vergnügen und dankbarer Anerkennung die schon gemachten Anerbietungen mehrerer Lehrer, dieses Geschäft vorläufig unentgeltlich besorgen zu wollen, und es hofft von dem Patriotismus des Lehrstandes und der gebildeten Klassen, daß so ziemlich für alle Gymnasien ein ähnliches für den Zustand des Staats-Schatzes wünschenswertes Verhältniß eintreten werde. Nur da, wo ein tauglicher unentgeltlicher Lehrer nicht gefunden wird, kann eine billige Remuneration beantragt werden.

b) In denselben Gymnasien kann die Religions-Lehre in der Landessprache, wenn der Religionslehrer ihrer mächtig ist, vorgetragen werden.

c) Eben so, wenn der über die Landessprache einzuführende Lehrkurs, wie dies wohl fast überall der Fall sein wird, sich für jetzt auf Grammatik und populäre Stilistik beschränken muß, ist es dem Humanitäts-Professor, welcher die Theorie der Redekünste lehrt, gestattet, die Landessprache in den Kreis seiner theoretischen und praktischen Unterweisungen als einen Bestandtheil hineinzubeziehen.

d) Wenn in einer Stadt mehrere Gymnasien bestehen und zugleich mehrere Landessprachen in Übung sind, diese Gymnasien, wenn sonst das Bedürfniß sich dafür ausspricht, so zu ordnen, daß an dem einen der einen, an dem andern der anderen Landessprache vorherrschend Rechnung getragen wird.

e) In Böhmen soll an den in deutschen Gegenden gelegenen Gymnasien das Böhmisches ebenfalls, wo immer es als nützlich erkannt wird, als freier Gegenstand gelehrt werden.

f) In Galizien soll die ruthenische Sprache in ruthenischen Landesteilen dieselbe Berücksichtigung finden, wie die polnische in polnischen Landesteilen.

174. Aus dem Erlasse des Unterrichtsministeriums vom 2. September 1848, Z. 5692/1302,

an die Landesgubernien in Prag und Brünn. (Kundgemacht mit Decret des böhmischen Guberniums vom 10. September 1848, G.-Z. 48.497, in der böhm. Pr.-G.-S., 30. Bd. S. 525, in Währen am 7. September 1848, G.-Z. 34.470, unter die Normalien aufgenommen.)

Das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes hat mit dem Erlasse vom 2. September 1848, Z. 5692, Folgendes anther bedeutet:

Da die Reorganisierung der Volksschulen erst nach längeren Vorbereitungen ins Leben treten kann, manche vorhandene Uebelstände aber eine sofortige Abstellung gestatten, so wird einstweilen Folgendes angeordnet:

1. In den Volksschulen, zu denen hier die untersten Schulen mit Einschluß der drei Classen der Hauptschulen gerechnet sind, soll künftig der Unterricht den Schülern in ihrer Muttersprache ertheilt werden.

Dies hat, wo kein Hindernis in der Beschaffenheit der Lehrer oder der Schüler entgegensteht, sogleich zu beginnen, im entgegengesetzten Falle sind die nöthigen Einleitungen zur Durchführung dieser Maßregel unverweilt und so zu treffen, daß dieselben mit dem Beginne des nächsten Schuljahres 1848/49, wo nicht unübersteigliche Hindernisse vorhanden sind, wenigstens außer den Trivialschulen noch in der ersten Classe der Hauptschulen in Ausführung kommen. . . .

174a. Aus dem Erlasse des Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes vom 17. September 1848, Z. 6111

betreffs provisorischer Weisungen hinsichtlich der Lehrerbildungsanstalten
(u. a. b. P. G. S., 30. Bd., S. 575.)

8. Da die Unterrichtssprache in den Volksschulen überall die Muttersprache der Kinder sein soll, so ist der Unterricht in der Sprachlehre auf die Muttersprache zu beziehen, und auch der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen ist den Kandidaten so weit dies jetzt möglich ist, in der Landessprache zu ertheilen, für welche sie bestimmt sind. Wo daher mehrere Landessprachen bestehen, ist dahin zu wirken, daß für jede derselben ein solcher Präparandenkurs eingerichtet werde.

175. Erlaß des Unterrichtsministeriums vom 18./20. September 1848, Z. 6143,

kundgemacht mit Decret des böhm. Guberniums vom 20. September 1848, G.-Z. 50.833, an sämtliche Gymnasial-Lehrkörper (böhm. Pr.-G.-S., 30. Bd., S. 566).

Im Nachhange zu dem dem k. k. Lehrkörper unterm 11. September 1848, Z. 48.367, kundgemachten Ministerialerlasse vom 28. August l. J., Z. 5602, wird dem k. k. Lehrkörper zur Kenntniß gebracht, daß nach Inhalt eines eben herabgelangten weiteren Erlasses vom 18.—20. September 1848, Z. 6143, vom Ministerium des öffentlichen Unterrichtes, welches vom Wunsche beseelt ist, den sanctionierten Grundsatz der Gleichberechtigung der böhmischen Sprache mit der deutschen im Unterrichte ungesäumt schon für das Schuljahr 1848—49 ins Leben treten zu lassen, Erhebungen gepflogen worden sind, welche es möglich machen, die böhmische Sprache an den böhmischen Gymnasien nicht bloß als vorläufig freien Lehrgegenstand sondern sogleich als obligate Unterrichtssprache einzuführen.

In den Gymnasien deutscher Districte wird die böhmische Sprache als freier Lehrgegenstand einzuführen sein.

In den Gymnasien böhmischer Districte ist dagegen die böhmische Sprache und Literatur im beginnenden Schuljahre als obligater Gegenstand vorzutragen, und überdies nebst dem Religions-Unterrichte noch die Naturgeschichte, die

Geschichte und Geographie in der Landessprache zu lehren. Zu diesem Zwecke hat das Ministerium zugleich verordnet, eine Aufforderung an die sämmtlichen Gymnasial-Lehrkörper Böhmens zu erlassen: daß alle Lehrer, welche der böhmischen Sprache kundig sind, sich melden, um an böhmische Gymnasien übersetzt zu werden, wobei ihnen zu ihrer vollständigen Beruhigung bekannt gegeben werden muß, daß ihnen aus dem Wechsel ihrer Posten kein Nachtheil in pecuniärer Beziehung entstehen werde.

175 a. Schreiben des Ministers des Innern ddo. 21. September 1848, Z. 5212/235 ex 1848,

an S. E. den Herrn Landesgouverneur zu Triest.

Das hier beigeßlossene Begehren des Podesta und des Nationalgardecommandanten von Capodistria, daß alle ämtlichen Mittheilungen an die Localbehörden und an die Parteien in der Landessprache stattfinden sollen, beehre ich mich Eurer Excellenz mit dem Ersuchen zu übermitteln, das Geeignete verfügen zu wollen, daß diesem, allerdings begründeten Begehren in allen ämtlichen Verhandlungen willfahrt werde, und die unstatthafter ämtlichen Mittheilungen in deutscher Sprache zu unterbleiben haben.

175 b. Erlaß des Unterrichtsministeriums vom 22. September 1848, Z. 6277/804 an das k. k. Gubernium in Brünn. (Abgedr. in den „Materialien“, S. 219.)

176. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 30. September 1848, G.-Z. 43.706,

an die königl. Kreisämter, den Prager Magistrat, die königl. Stadthauptmannschaft, an die Vorsteher des Gubernialdepartements. (Böhm. Pr.-G.-S. 30. Bd., S. 591.)

Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in Böhmen macht es unumgänglich nothwendig, daß alle ämtliche Erlässe, welche zur Kenntnis der böhmischen Parteien gelangen sollen, sie mögen allgemeine Bestimmungen oder specielle Verfügungen oder Entscheidungen enthalten, in der böhmischen Sprache ausgefertigt werden.

Bei den hierortigen gedruckten Circularverordnungen ist zwar bisher schon immer mit Rücksicht auf die böhmische Nationalität der Vorgang beachtet worden, daß solche Circularien nicht nur in der deutschen sondern auch in der böhmischen Sprache ausgefertigt wurden; da es aber auch nothwendig ist, daß die übrigen nicht bloß die Behörden sondern auch die einzelnen Parteien betreffenden Verfügungen denselben in derjenigen Sprache bekannt gemacht werden, deren sie kundig sind, so wird unter Einem die Verfügung getroffen, daß alle hierortigen Erlässe, welche zur Kenntnis böhmischer Parteien gelangen sollen, schon hier auch in böhmischer Sprache ausgefertigt werden und sonach in beiden Sprachen dem k. k. Kreisamte zukommen.

Ebenso hat auch das k. k. Kreisamt die Einteilung zu treffen, daß alle von demselben ausgehenden Verfügungen, welche böhmische Parteien betreffen, in böhmischer Sprache ausgefertigt werden.

Insofern die Concipienten solcher Erlässe der böhmischen Sprache nicht so mächtig sind, daß sie das Concept selbst in dieser Sprache verfassen können, ist

die Uebersetzung solcher in deutscher Sprache zu entwerfenden Concepte sogleich durch andere hiezu geeignete Beamte ausfertigen zu lassen.

In Ermanglung solcher hiezu vollkommen geeigneter Beamten hat der Herr Kreis-Vorsteher ein im Orte befindliches vertrauenswürdiges Individuum zu wählen und dasselbe unter Zusicherung einer angemessenen Remuneration nach Abnahme des Eides zu diesem Geschäfte zu verwenden.

177. Erlaß des provisorischen Ministers des Unterrichtes vom 4. December 1848, N.-G.-Bl. Nr. 5,

an den galizischen Landesgouverneur, wodurch bestimmt wird, daß bis auf weiteres hinsichtlich der Unterrichtssprache an der Hochschule zu Lemberg und an den Gymnasien des ruthenischen Theiles von Galizien der Status quo vor dem 29. September 1848 aufrecht erhalten werde.

Das Ministerium des Unterrichtes sah sich zu seinem Erlasse vom 29. September d. J. Z. 6177—1637, womit E. H. über Ihren Antrag ermächtigt wurden, sowohl an der Universität zu Lemberg als an den in dem ruthenischen Theile Galiziens bestehenden Gymnasien die polnische Sprache als Unterrichtssprache in Ausführung zu bringen und zu diesem Endzwecke die zweckdienlichen Anstellungen von der Landessprache kundigen Lehrern vorzunehmen, vorzugsweise durch den von E. H. hervorgehobenen Umstand veranlaßt, daß diese Maßregel den allgemeinen Wünschen des Landes entspreche.

Wie wenig sich aber diese Annahme bewährte, geht aus der Eingabe hervor, welche von der ruthenischen Hauptversammlung in Lemberg im Namen ihrer die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung Ost-Galiziens bildenden Stammesgenossen in die Hände Sr. Majestät überreicht worden ist, wovon E. H. vom Ministerium des Innern unterm 13. November d. J., Z. 8585—2251, eine Abschrift zugekommen ist.

Es enthält nämlich jene Eingabe nebst mehreren anderen Punkten, bezüglich welcher E. H. die entsprechende Weisung vom Ministerium des Innern zugegangen ist, eine eindringliche Vorstellung gegen jene Maßregel, in welcher die Bittsteller geradezu eine Beeinträchtigung des wiederholt ausgesprochenen Grundsatzes der Gleichberechtigung der Nationalitäten durch ihre offenbare Zurücksetzung gegen die polnische Nationalität erblicken.

Bei dieser Sachlage und festhaltend an dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalitäten, sieht sich das Ministerium des Unterrichtes in die unangenehme Lage versetzt, jene kürzlich erlassene Verfügung vom 29. September d. J. zurückzunehmen und zu bestimmen, daß es bis auf weitere Anordnung hinsichtlich der Unterrichtssprache an der Hochschule in Lemberg und an den Gymnasien des ruthenischen Theils von Galizien bei dem bisherigen Status quo, wie er vor dem 29. September d. J. bestanden hat, zu verbleiben habe und daß sonach auch die vor diesem Zeitpunkte angestellten, auf Grund jener Verfügung vom 29. September d. J. ihres Postens entlassenen Lehrer in ihren Functionen zu belassen und sohin mit neuen Entsetzungen der Lehrer von ihren Posten innezuhalten sei.

Diese gegenwärtige Anordnung hat auch hinsichtlich der technischen Akademie zu Lemberg Platz zu greifen, falls vom Herrn Landeschef auch an dieser auf Grund jenes Erlasses vom 29. September d. J. Veränderungen eingeleitet oder beabsichtigt worden wären.

178. Erlass des Unterrichtsministeriums vom 9. (?) December 1848 an das galizische Gubernium.

(Veröffentlicht in der „Wiener Zeitung“ vom 21. Jänner 1849.)

Der Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalitäten, dessen Durchführung im Geiste der Humanität und der Freiheit das Ministerium sich zur obersten Pflicht gemacht, findet in keinem Zweige der öffentlichen Verwaltung eine höhere Bedeutung, als in jenem des öffentlichen Unterrichts.

Die Sprache, das Organ des Unterrichts, ist das geistige Stammvermögen, der Träger der Eigenthümlichkeit der Völker in allen Phasen ihrer Entwicklung, der Unterricht ist die Quelle der Bildung, die Bildung die Quelle der Wohlfahrt der Völker.

Das Unterrichts-Ministerium, durchdrungen von der Wichtigkeit der ihm in dieser Beziehung gewordenen Aufgabe ist nach Kräften bemüht, dieselbe den großen, aus der Vermischung verschiedenartiger Nationalitäten in den meisten Provinzen im österreichischen Kaiserstaate hervorgehenden Schwierigkeiten gegenüber — stufenweise zur Befriedigung Aller zu lösen. Ein besonderes Augenmerk nimmt in dieser Beziehung Galizien in Anspruch, wo die in den zwölf östlichen Bezirken vorherrschende ruthenische Bevölkerung mit vollem Rechte die Berücksichtigung ihrer Sprache bei dem öffentlichen Unterrichte verlangt. Da unter dem früheren Regierungssystem der ruthenischen Nationalität und Sprache diese ihr gebührende Geltung nicht zu Theil geworden war, so ist es begreiflich, daß die ruthenische Sprache sich dermal noch nicht in jenem Zustande der Auszubildung befindet, der sie zum Vortrage in allen wissenschaftlichen Fächern eignet, daß es ferner theils an den fähigen Lehrkräften, theils an der entsprechenden Vorbildung der Schüler und an den erforderlichen Lehrbüchern fehlt, um eine gleichmäßige Betheiligung der ruthenischen Sprache in dem öffentlichen Unterrichte in den ruthenischen Theilen Galiziens, wie selbe die polnische und deutsche Sprache unter gleichen Verhältnissen bereits genießen, sogleich im vollen Maße eintreten zu lassen. Um diesen erwünschten Zeitpunkt möglichst bald herbeizuführen und in der Zwischenzeit mit Beachtung des Umstandes, daß das Nationalgefühl der Ruthenen sich weniger gegen die deutsche als gegen die polnische Sprache sträubt, alles Thunliche zur Befriedigung der Ruthenen in Betreff des Unterrichtswesens in Ausführung zu bringen, ohne die polnische Sprache als jene eines großen Theiles der Bevölkerung selbst in den östlichen Landestheilen ungebührlich hintanzusetzen, sondern nur in jene Stellung zu bringen, welche in jenem Lande die Minderzahl der Bewohner nach dem Grundsätze der Gleichberechtigung in Anspruch nehmen kann, hat das Unterrichts-Ministerium in neuester Zeit folgende Anordnungen erlassen:

1. An den Gymnasien des flachen Landes in den ruthenischen Kreisen Galiziens ist der Unterricht vor der Hand und in so lange, bis derselbe in ruthenischer Sprache durch taugliche Professoren und für Schüler, die mit der erforderlichen sprachlichen Bildung ausgerüstet sind, erteilt werden kann, in deutscher Sprache zu erteilen. Wo jetzt schon der Unterricht in ruthenischer Sprache erteilt werden kann, hat dies sogleich zu geschehen, und es ist vor allem bei dem Religionsunterricht dahin zu wirken.

Doch darf dieß einstweilen noch nicht ausschließend, sondern es muß in solchen Fällen der in ruthenischer Sprache ertheilte Unterricht, da noch ein großer Theil der Schüler ihn aufzufassen nicht im Stande sein wird, neben dem Vortrage in der deutschen und zugleich mit diesem geschehen.

2. Bei allen Gymnasien der ruthenischen Landestheile ist die ruthenische Sprache als obligater Lehrgegenstand unter Bewilligung einer angemessenen Remuneration für die Unterrichtsertheilung einzuführen, die polnische Sprache aber als die Sprache der Minderzahl der Bevölkerung als ein freier Gegenstand vorzutragen.

3. Nach denselben Grundsätzen (1 und 2) ist auch an den beiden Gymnasien in Lemberg vorzugehen, daher es von der Einrichtung des Dominicaner-Gymnasiums als eines ausschließend polnischen sein Abkommen zu erhalten hat.

4. Hinsichtlich der Universitätsstudien gilt derselbe Grundsatz, daß in so lange nicht taugliche Lehrer und gehörig vorbereitete Schüler für den Unterricht in der Landessprache vorhanden und bei bestehenden derselben nicht mächtige Professoren an ihrem Platze sind, der Vortrag in deutscher Sprache zu geschehen habe.

5. An der theologischen Lehranstalt in Przemyśl sind die Gegenstände der ersten 3 Jahrgänge wie bisher in lateinischer Sprache zu halten, hinsichtlich der Katechetik und Pastoralthologie hat es bei der getroffenen Einrichtung, für die Seminar-Zöglinge des griech.-katholischen Ritus der ruthenischen, für die des lateinischen Ritus der polnischen Sprache als Unterrichtssprache zu verbleiben.

6. Hinsichtlich der Universitätsstudien gilt derselbe Grundsatz, daß in so lange nicht taugliche Lehrer und gehörig vorbereitete Schüler für den Unterricht in der Landessprache vorhanden und bei bestehenden derselben nicht mächtige Professoren an ihrem Platze sind, der Vortrag in der deutschen Sprache zu geschehen habe.

7. Sowie die Zulässigkeit polnischer Dozenten gegen Honorar von den Schülern an der Lemberger Universität unter der Bedingung, daß sie sich hiezu nach Vorschrift des Ministerial-Erlasses vom 19. December v. J., S. 8175, gehörig substituieren, keinem Anstande unterliegt, so gilt dieses unter denselben Bedingungen auch in Betreff der ruthenischen Dozenten. Durch diese Bestimmungen, deren entsprechende Kundmachung und Bekanntgebung an die Lehrkörper dem Gouverneur in Galizien aufgetragen wurde, glaubt das Ministerium alles gethan zu haben, was unter den gegebenen Verhältnissen ohne Verletzung der Rechte und Interessen Anderer geschehen konnte, um die Ansprüche der ruthenischen Nation auf Gleichberechtigung in möglichster Ausdehnung schon jetzt zu befriedigen, und ihnen den vollen Genuß derselben für die Zukunft anzubahnen.

178 a. Erlaß des Justizministeriums vom 8. Januar 1849, S. 163, an das Präsidium des galizischen Appellationsgerichtes. (Abgedr. in den „Materialien“, S. 298.)

179. Erlaß des Justizministeriums vom 16. Jänner 1849, S. 202, Pr.-J.-M.

an das Präsidium des dalmatinischen Appellationsgerichtes.

Die nöthige Rücksicht auf die in dem Königreiche Dalmatien befindlichen österr. Staatsbürger illyrischer Zunge und die gleichmäßige Durchführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Nationalitäten haben mir die Pflicht

aufgelegt, dafür zu sorgen, daß die in der deutschen Sprache abgefaßten Gesetzbücher und die darauf Bezug habenden Nachtragsgesetze, sowie sie bisher in der italienischen Sprache kundgemacht worden sind, auch in die illyrische Sprache übertragen und so der gesammten Bevölkerung Dalmatiens in ihrer Muttersprache zugänglich gemacht werden.

Wie dem löbl. k. k. Appellations Präsidium aus meinen früheren Erlassen bekannt, habe ich das patriotische Anerbieten des Herrn Cancelliere Dr. Theodor Petranovich, die Übersetzung des bürgerlichen und Strafgesetzbuches in das Illyrische zu besorgen, angenommen, und sein viel Mühe und Zeit in Anspruch nehmendes Werk dürste in nicht langer Zeit beendet sein.

Es handelt sich nur noch darum, dem Grundsätze der Gleichberechtigung der Nationalitäten auch bei der Ausübung der Rechtspflege und insbesondere bei der seinerzeitigen Einführung des mündlichen und öffentlichen Gerichtsverfahrens volle Geltung zu verschaffen.

Zu diesem Zwecke ist es unumgänglich notwendig, daß die bei den Gerichten anzustellenden Beamten der in dem betreffenden Landestheile üblichen Landes Sprachen vollkommen mächtig sind, um auch mit den Landbewohnern in ihrer Muttersprache verhandeln zu können.

Ich erlaube das löbl. Präsidium, sämtliche k. k. Beamte bei den Gerichten Dalmatiens mittelst einer Kundmachung aufzufordern, sich die vollkommene Kenntnis der in jenem Theile des Landes, wo sie ihr künftiges Unterkommen zu finden beabsichtigen, üblichen Landes Sprachen in möglichst kurzer Frist zu erwerben, indem diese als unumgängliches Erfordernis für das gesammte Richteramts- Personale in den sprachgemischten Theilen Dalmatiens anzusehen sein wird, sobald dem Grundsätze der Gleichberechtigung der Nationalitäten bezüglich des Gebrauches der landesüblichen Sprache bei den gerichtlichen Verhandlungen durchgehends die praktische Geltung verschafft werden kann.

180. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1849,¹⁾ Z. 3491,

an das k. k. dalmatinische Landespräsidium.

Ich nehme den Inhalt des Berichtes vom 6. d. Mts. Z. 2403, über die gegenwärtige Unthunlichkeit, sämtliche Aufnahmen in Polizeiübertretungsangelegenheiten allgemein dortlands in der illyrischen Landesprache zu bemerksstelligen, mit der Weisung zur Nachricht, daß dort, wo der illyrischen Landesprache kundige Beamten vorhanden sind und die Ausfagen in der illyrischen Sprache stattfinden, die Aufnahme derselben in die Untersuchungsprotokolle auch in derselben Sprache zu geschehen habe. Uebrigens ist, sowie es bereits bisher vorgeschrieben war, in Zukunft strenge darauf zu sehen, daß nur der Landesprache vollkommen kundige Beamten angestellt werden und ist auch bei Beförderungen vorzügliche Rücksicht darauf zu nehmen.

¹⁾ Wohl richtiger das Datum vom 23. Februar 1849, s. Nr. 181 dieser Sammlung.

181. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1849, Z. 3491,

kundgemacht mit Umlaufsverordnung des Landesguberniums vom 8. März 1849, L.-G.- und Reg.-Bl. für Dalmatien Nr. 35.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 23. Februar 1849, Z. 3491, anzuordnen befunden, daß die aufzunehmenden Auslagen in Polizei-übertretungsangelegenheiten, dort wo der illyrischen Landessprache kundige Beamte vorhanden sind und die Auslagen in der illyrischen Sprache stattfinden, die Aufnahme derselben in die Untersuchungsprotokolle auch in derselben Sprache zu geschehen habe.

Uebrigens ist, sowie bisher vorgegeschrieben war, in Zukunft strenge darauf zu sehen, daß nur der Landessprache vollkommen kundige Beamte angestellt werden, und ist auch bei Beförderung vorzügliche Rücksicht darauf zu nehmen (mit Erl. v. 2. Mai 1849, Z. 9996, wiederholt angeordnet. — L.-G.- u. Reg.-Bl. 1849, Nr. 32, S. 316).

182. Aus der Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich vom 4. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 150.

§ 5. Alle Volksstämme sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

183. Aus dem kaiserlichen Patente v. 4. März 1849, R.-G.-B. Nr. 151, über die Grundrechte.

§ 4. Für allgemeine Volksbildung soll durch öffentliche Anstalten, und zwar in den Landestheilen, in denen eine gemischte Bevölkerung wohnt, derart gesorgt werden, daß auch die Volksstämme, welche die Minderheit ausmachen, die erforderlichen Mittel zur Pflege ihrer Sprache und zur Ausbildung in derselben erhalten.

184. Aus dem kaiserlichen Patente vom 4. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 153,

wodurch die Einführung eines allgemeinen Reichs-Gesetz- und Regierungsblattes sowie der Landes-Gesetz- und Regierungsblätter angeordnet wird.

Wir Franz Josef der Erste u. s. w. haben, um hinsichtlich der Kundmachung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen zur Veröffentlichung bestimmten Regierungserlässen die Unbestimmtheit der bisherigen Vorschriften zu beseitigen und in denselben eine größere Zuverlässigkeit und Vereinfachung herzustellen, dann um hierbei auch dem Grundsätze der Gleichberechtigung aller in Unserem Reiche vereinigten Nationalitäten volle Rechnung zu tragen, auf den Antrag Unseres Ministerrathes beschlossen und verordnen, wie folgt:

„Es wird von einem nachträglich zu bestimmenden Zeitpunkte ein allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt in allen landesüblichen Sprachen

ausgegeben werden. Die Ausgabe jedes einzelnen Heftes dieses Gesetzblattes ist durch die in Wien erscheinende Regierungs-Zeitung und sämmtliche zur Aufnahme amtlicher Kundmachungen bestimmten Landesregierungs-Zeitungen jederzeit unverzüglich anzuzeigen."

"Die Texte in den verschiedenen Landessprachen sind gleich authentisch. Den nichtdeutschen Texten ist die deutsche Uebersetzung beizufügen."

§ 4. „In jedem Kronlande wird ein Landes-Gesetz- und Regierungsblatt in den Landessprachen mit beigelegter deutscher Uebersetzung erscheinen."

§ 9. „Zur Anschaffung des Reichs-Gesetzblattes in den bezüglichen Landessprachen sind alle Gemeinden und zur Anschaffung des Landes-Gesetz- und Regierungsblattes alle Gemeinden des betreffenden Landes verpflichtet".

L. S.

Franz Joseph.

Schwarzenberg. Stadion. Kraus.

Bach. Cordon. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

185. Erlaß des provisorischen Ministers des Unterrichtes vom 10. März 1849, N.-G.-Bl. Nr. 159,

an den Landeschef von Galizien.

Nicht nur bei der Anstellung der wirklichen Lehrer sondern auch bei der Aufstellung der Supplenten ist darauf zu sehen, daß sie der Landessprache kundig und in jenen Gegenständen bewandert sind, in welchen sie den Unterricht erteilen sollen.

186. Aus der Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und der Justiz vom 2. April 1849.

(E. VII der Einl. des Reichs-Gesetzblattes für 1849.)

Dieses Reichs-Gesetzblatt wird für den Umfang des ganzen Reiches in der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei in Wien gedruckt, in Großoctav-Format, nach Vorschrift des § 1 des mehrberufenen Patentes in allen Landessprachen, daher fortan gleichzeitig in nachstehenden zehn Ausgaben erscheinen:

1. in deutscher Sprache,
2. in italienischer,
3. in magyariſcher,
4. in böhmischer (zugleich mährischer und slovatſcher Schriftsprache),
5. in polniſcher,
6. in rutheniſcher,
7. in sloveniſcher (zugleich windischer und krainischer Schriftsprache),
8. in serbisch-illyriſcher Sprache mit serbischer Cyrill-Schrift,
9. in serbisch-illyriſcher (zugleich croatiſcher) Sprache mit lateinischen Lettern,
10. in romaniſcher (moldauiſch-wallachiſcher) Sprache.

Die erste der eben genannten Ausgaben hat den deutschen Text fortlaufend auf beiden Seiten und in deutschen Drucklettern, jede der anderen neun Ausgaben aber auf der für den Leser linken Seite den betreffenden Text in dem ihm eigenthümlichen Schriftzeichen und auf der rechten Seite gleichlaufend den deutschen Text, jedoch in lateinischen Drucklettern zu enthalten.

Stadion m. p.

Bach m. p.

187. Aus dem Erlaß vom 15. August 1849, R.-G.-Bl. Nr. 362

des Ministers des Innern an sämtliche Länderchefs, womit der Minister des Innern, Dr. Alexander Bach, aus Anlaß seiner Berufung zu diesem Ministerium den Standpunkt und die Richtung der ihm hierdurch gewordenen Aufgabe darlegt.

„Wenn ich insbesondere die bevorstehende Organisierung der politischen Behörden der unmittelbaren und unablässigen Objsorge E . . . auf das eindrucklichste empfehle, wird es Ihrer Einsicht nicht entgehen, daß es sich hiebei nicht etwa bloß um eine geänderte Eintheilung der Bezirke und Kreise des Landes handle, sondern daß der Umschwung der Verhältnisse wesentliche Modificationen in der Richtung des Dienstes und in den anzuwendenden Mitteln zum Bedürfnisse mache. Der Beruf des öffentlichen Beamten ist damit ein neuer, schönerer geworden. Seine Thätigkeit soll sich nicht bloß in dem begrenzten Raum des Amtes und auf dem lähmenden Wege der Acten und schriftlicher Verhandlung bewegen; es rufen ihn vielmehr seine neuen Pflichten unmittelbar in die Strömung des Lebens, in den Verkehr mit bürgerlicher und politischer Thätigkeit. Es erfordert erhöhtes Nachdenken, gesteigerten Eifer und vermehrte Anstrengung, auf diesem Felde anregend, belehrend, leitend auf die selbständigen Gemeinden zu wirken, den Geist des Gesetzes klar zu erfassen und klar zu machen, mit dem Volke und in dessen Vertrauen zu leben und bei ihm das gerechtfertigte Uebergewicht der Einsicht, Bildung und Unbecholtenheit zu gewinnen und geltend zu machen. Als ein wesentliches Mittel zur Erreichung dieses Zweckes erscheint es, darüber zu wachen, daß in jenen Kronlandgebieten, welche mehrere Nationalitäten umfassen, sich jeder Beamte die Kenntniß der landesüblichen Sprache verschaffe und überhaupt sich angelegen sein lasse, die gleiche Verechtigung aller Stämme zu vermitteln und thatsächlich zur Geltung zu bringen.“

188. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. August 1849, Z. 6312,

an den Statthalter Golschowski.

Dem in der Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsatze der Gleichberechtigung der verschiedenen Nationalitäten gemäß finde ich der anruhenden Bitte des ruthenischen Vereines in Lemberg Folge zu geben und ersuche daher Euer Excellenz jogleich zu verfügen, daß die Verhandlungen des Lemberger städtischen Ausschusses auch in der ruthenischen Sprache übersetzt und auch in dieser Uebersetzung veröffentlicht werden, ferner daß die Gassen und öffentlichen Plätze in Lemberg auch mit den Aufschriften in ruthenischer Sprache versehen werden, endlich daß der Lemberger Magistrat alle Kundmachungen, Concurs-

ausschreibungen und Vorladungen auch in der ruthenischen Sprache veröffentlichen und bei Besetzungen auf die ruthenische Sprache die gehörige Rücksicht nehmen.

Von dem Verfügtten bitte ich, mich in die Kenntniß zu setzen und davon auch den Domherrn Kuziemski in geeigneter Weise zu seiner Beruhigung zu verständigen.

Bach m. p.

189. Erlaß des mähr. Guberniums vom 23. November 1849, Z. 9659,

betreffend den Concurs für die infolge hohen Finanz-Ministerialschreibens vom 19. November l. J. bei den neuen Steuerämtern in den Kronländern Mähren und Schlesien zu besetzenden Dienstposten.

Als Bedingungen der Beobachtung bei Verleihung dieser Dienstposten werden mit Rücksicht auf den nächsten Zweck der Aufstellung der Steuerämter vorläufig gefordert:

1. Die Nachweisung der Kenntniß der Steuerverfassung und der Landessprache der Bezirke, für welche der Bittsteller in Bewerbung tritt. . .

190. Kaiserliche Verordnung vom 7. December 1849, N.-G.-Bl. Nr. 31,

wirkfam für den ganzen Umfang des Reiches.

Auf den Antrag Meines Ministers der Justiz und über Einrathen des Ministerrathes genehmige Ich, daß das Patent vom 4. März 1849 über die Herausgabe eines allgemeinen Reichs-Gesetz- und Regierungsblattes dahin abgeändert werde, daß bei denjenigen durch dasselbe kundzumachenden Gesetzen und Verordnungen, bei welchen je nach Umständen die unverzügliche gleichzeitige Herausgabe in allen zehn Landessprachen nicht unmittelbar erforderlich erscheint, das mit deren Publication beauftragte Ministerium ermächtigt sei, solche Gesetze und Verordnungen vorerst nur in einer oder auch in einigen aus diesen zehn Landessprachen kund zu machen, dagegen in den übrigen Landessprachen erst später nachfolgen zu lassen und sofort dasjenige Heft des Gesetzblattes, das derlei Gesetze oder Verordnungen vorläufig nur in einer oder in einigen der Landessprachen enthält, in den übrigen Auflagen erst nachträglich auszugeben.

Franz Joseph m. p.

Schmerling m. p.

191. Aus dem kaiserlichen Patente vom 30. December 1849, N.-G.-Bl. Nr. 8

(Jahrgang 1850),

wodurch die Landesverfassung für das Herzogthum Kärnten sammt der dazu gehörigen Landeswahlordnung erlassen und verkündet wird.

§ 3. Die im Lande wohnenden Volksstämme sind gleichberechtigt und haben ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache.

192. Aus dem kaiserlichen Patente vom 30. December 1849,
N.=G.=Bl. Nr. 9

(Jahrgang 1850),

wodurch die Landesverfassung für das Herzogthum Krain sammt der dazu gehörigen Landtagswahlordnung erlassen und verkündet wird.

§ 3. Gleichlautend mit der vorstehenden Bestimmung.

193. Aus dem kaiserlichen Patente vom 30. December 1849,
N.=G.=Bl. Nr. 11

(Jahrgang 1850),

wodurch die Landesverfassung für das Herzogthum Ober- und Niederschlesien sammt der dazu gehörigen Landtagswahlordnung erlassen und verkündet wird.

§ 3. Gleichlautend mit der Bestimmung bei Nr. 191 d. S.

194. Aus dem kaiserlichen Patente vom 30. December 1849,
N.=G.=Bl. Nr. 12

(Jahrgang 1850),

wodurch die Landesverfassung für das Herzogthum Steiermark sammt der dazu gehörigen Landtagswahlordnung erlassen und verkündet wird.

§ 3. Gleichlautend mit der Bestimmung bei Nr. 191 d. S.

195. Aus dem kaiserlichen Patente vom 30. December 1849,
N.=G.=Bl. Nr. 18

(Jahrgang 1850),

wodurch die Landesverfassung für die Markgrafschaft Mähren sammt der dazu gehörigen Landtagswahlordnung erlassen und verkündet wird.

§ 3. Gleichlautend mit der Bestimmung bei Nr. 191 d. S.

196. Aus dem kaiserlichen Patente vom 30. December 1849,
N.=G.=Bl. Nr. 21

(Jahrgang 1850),

wodurch die Landesverfassung für das Königreich Böhmen sammt der dazu gehörigen Landtagswahlordnung erlassen und verkündet wird.

§ 3. Gleichlautend mit der Bestimmung bei Nr. 191 d. S.

197. Aus dem kaiserlichen Patente vom 30. December 1849,
N.=G.=Bl. Nr. 22

(Jahrgang 1850),

wodurch die Landesverfassung für die gefürstete Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg sammt der dazu gehörigen Landtagswahlordnung erlassen und verkündet wird.

§ 3. Die in Tirol und Vorarlberg befindlichen Volksstämme sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

198. Aus dem kaiserlichen Patente vom 30. December 1849,
N.=G.=Bl. Nr. 26

(Jahrgang 1850),

wodurch die Landesverfassung für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca und die Markgrafschaft Istrien sammt der dazu gehörigen Landtagswahlordnung erlassen und verkündet wird.

§ 3. Die im Lande wohnenden Volksstämme sind gleichberechtigt und haben ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache.

198 a. Aus dem Erl. des Ministeriums für Handel, Gewerbe und
öffentliche Bauten vom 23. April 1850, N.=G.=Bl. Nr. 247,

an die Generaldirection der Communicationen. (Postabteilung),

womit infolge Allerhöchster Entschliessung vom 10. April 1850 die Vorschrift über die Bedingungen zum Eintritte in den Staatspostdienst und die bezüglichen Staatsprüfungen kundgemacht wird.

A. Cleven-, Official- und Administrativ-Prüfung.

Sprachkenntnisse.

§ 3. Der Candidat hat die grammaticalische Kenntniß seiner Muttersprache und der Geschäftssprache des Postamtes, bei welchem er zunächst die Aufnahme ansucht, durch ein legales Zeugniß nachzuweisen.

B. Behandlung der Postexpeditoren.

§ 25. Postexpeditoren von minderer Befähigung, aber sonst guter Verwendung, haben Anspruch auf Anhilfsconducteurs-Stellen, wenn sie eine fünfjährige zufriedenstellende, ununterbrochene Dienstzeit im Postfache nachweisen, dann außer der deutschen noch einer anderen, in Oesterreich gangbaren Sprache mächtig . . . sind.

199. Aus dem Patente vom 7. August 1850, N.-G.-Bl. Nr. 325,
betreffend die Errichtung eines Obersten Gerichts- und Cassationshofes.

V. Innere Behandlung der Geschäfte des Obersten Gerichts-
und Cassationshofes.

§ 18. Außer diesen Fällen hat der Oberste Gerichts- und Cassationshof über die an denselben gelangenden Civilrechtssachen und Straffälle sowie über die in den §§ 6 und 8 bezeichneten Gegenstände in der Regel in Senaten von sechs Rätthen und einem Vorsitzenden zu entscheiden, deren Zusammensetzung dem ersten Präsidenten oder dessen Stellvertreter (§ 12) unter den nachfolgenden Bestimmungen zusteht.

Im allgemeinen ist hiebei vorzüglich darauf zu sehen, daß sich in jedem Senate zur Entscheidung der demselben zugewiesenen Rechtsfachen eine genügende Anzahl von Rätthen befunde, die der Sprache, in welcher die Verhandlung stattfand, vollkommen mächtig sind.

§ 27. Als Geschäftssprache des Obersten Gerichts- und Cassationshofes hat in der Regel die deutsche Sprache zu gelten;

es sind daher alle Vorträge in deutscher Sprache zu halten und die Ausfertigungen dieses Gerichtshofes in der Regel nur in deutscher Sprache zu erlassen.

Insbefondere sind die Rathsprakotolle stets in deutscher Sprache abzufassen.

Wenn jedoch die Verhandlung in einer anderen als der deutschen Sprache geführt worden ist, hat der Oberste Gerichtshof seine Entscheidung darüber sammt den Gründen in der Sprache, in welcher die Verhandlung in erster Instanz geführt wurde, und in der deutschen Sprache hinauszugeben.

200. Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom
11. August 1850, Z. 4908,

an die Statthalterei in Brünn.

Ueber das Gejuch mehrerer Straßniger Bürger, daß die deutsche Sprache an der dortigen Hauptschule wieder im ausgedehnteren Maße in Anwendung gebracht werden möge, finde ich Euer Excellenz mit Beziehung auf den Bericht vom 1. Juni l. J., G.-Z. 12.151, Nachstehendes zu bemerken:

Als das Ministerium mit Erlaß vom 2. September 1848, Z. 5692, anordnete, daß künftig der Unterricht den Schülern der Volksschulen in ihrer Muttersprache ertheilt werde, so hatte es die Absicht, den ersten Unterricht für Geist und Herz der Jugend so nützlich und fruchtbringend als möglich einzuleiten. Die Bildung des Geistes und Herzens muß nämlich unter allen Umständen als der eigentliche Zweck des Schulunterrichtes festgehalten werden.

Dieser Zweck wird aber wesentlich beeinträchtigt, wenn der Unterricht Kindern, welche noch keiner andern Sprache als ihrer Muttersprache mächtig sind, in einer andern Sprache ertheilt wird. Es muß daher sein Verbleiben bei der Vorschrift haben, daß der erste Unterricht in allen Lehrgegenständen der ersten Classe in der Muttersprache ertheilt werde.

Insbefondere werden Kinder, auch was das Lesen und Schreiben anbelangt, vorerst angeleitet werden müssen, ihre eigene Muttersprache geläufig lesen und

schreiben zu lernen, damit diese Fertigkeiten sobald als möglich für den Unterricht in andern Gegenständen insbesondere der Religion nutzbringend gemacht werden können. Allerdings ist es aber sehr wünschenswerth, daß nebstbei die Kinder auch die zweite Landessprache erlernen, zumal an Orten, wo das Bedürfnis dazu von der Bevölkerung selbst gefühlt wird, wie es in Straßnitz hinsichtlich der deutschen Sprache der Fall ist. Es wird daher hiermit der Anfang zu machen sein, sobald es geschehen kann, ohne die Kinder mit zu vielerlei, was ihnen neu ist, zu ermüden und dadurch den anderweitigen zur Bildung ihres Geistes und Herzens nothwendigen Unterricht zu beeinträchtigen. Wann die Möglichkeit des Unterrichtes in einer zweiten Sprache eintritt, läßt sich nicht im allgemeinen bestimmen, sondern wird von dem Umstande abhängen, ob und wie weit diese zweite Sprache den Kindern schon aus dem häuslichen Leben einigermaßen bekannt ist. Immer aber wird der Grundsatz gewissenhaft zu beobachten sein, daß diese zweite Sprache nicht eher als eigentliche Unterrichtssprache für andere Lehrgegenstände gebraucht werde, als bis die Kinder sie geläufig zu lesen und, wenn auch noch nicht eben fehlerfrei, zu schreiben gelernt haben, und sie werden hierin nicht eher zu unterrichten sein, als nachdem sie schon ihre Muttersprache geläufig lesen und schreiben können.

Eure Excellenz wollen die Direction der Hauptschule in Straßnitz und ebenso die Directionen anderer Hauptschulen anweisen lassen, nach diesen Regeln vorzugehen und den Schuloberaufseher sowie seinerzeit den Volksschulinspector, dessen Ernennung demnächst erfolgen wird, auffordern, deren Durchführung sorgfältig zu überwachen.

Die Schwierigkeiten, welche sich bei dem doppelten Sprachunterrichte ergeben, gehen übrigens augenscheinlich weit weniger aus der Sache selbst, als aus der unzumuthbaren Weise hervor, in welcher der Unterricht in allen Sprachen ertheilt zu werden pflegt, indem dabei viel zu sehr mit theoretischer Sprachlehre und viel zu wenig mit praktischen Uebungen vorgegangen wird. Es ist meine angelegentliche Sorge, die zur Einführung einer zweckmäßigeren Lehrmethode erforderlichen Schulbücher herstellen zu lassen, und ich behalte mir vor, sodann die weiteren geeigneten Verfügungen zu treffen.

T h u n m. p.

201. Erlaß des Justizministeriums vom 29. August 1850,
Z. 11.412,

an das Oberlandesgericht Triest.

Das Landesgericht zu Rovigno hat mit Bericht vom 6. August 1850, Z. 408, hierher angezeigt, daß es laut der anliegenden Zuschrift der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Rovigno als Dolmetscher für die illirische Sprache niemand aufreiben könne, der diese zu schreiben imstande wäre, und hat sich angefragt, wie es bei der Unmöglichkeit, die Vorschrift der §§ 169 und 210 St.-P.-O. vollständig anzuwenden, verfahren solle. Hierüber wird das Oberlandesgericht angewiesen, dem Landesgerichte zu Rovigno zu bedenken, daß vorläufig eine öffentliche Aufforderung zum Behufe der Anmeldung derjenigen Personen, welche die illirische Sprache zu sprechen und zu schreiben fähig und das Amt eines Dolmetschers bei dem Landesgerichte zu übernehmen bereit sind,

unter Hinweisung auf die denselben in Gemäßheit der Verordnung vom 17. d. M. über die Kosten des Strafverfahrens zustehenden Gebühren zu erlassen sei. Sollte sich niemand melden, der des Schreibens in dieser Sprache kundig ist und die übrigen zu einem Dolmetscher erforderlichen Eigenschaften besitzt, so sind alle Protokolle mit Zeugen oder Angeeschuldigten, die nur die illyrische Sprache verstehen, unter Zuziehung eines dieser Sprache kundigen beideren Dolmetschers in der Weise aufzunehmen, daß die Fragen und Antworten nur in der Gerichtssprache aufgezeichnet werden, doch ist in dem Protokolle ausdrücklich zu bemerken, daß dies nur wegen Mangel eines schreibkundigen Dolmetschers geschehen sei.

**202. Aus dem kaiserlichen Patente vom 29. September 1850,
N.-G.-Bl. Nr. 386,**

wodurch die Landesverfassung und die Landtagswahlordnung für die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthum Krakau erlassen und verkündet wird.

§ 4. Der polnische und ruthenische sowie die anderen im Lande wohnenden Volksstämme sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

**203. Aus dem kaiserlichen Patente vom 29. September 1850,
N.-G.-Bl. Nr. 387,**

wodurch die Landesverfassung und die Landtagswahlordnung für das Großherzogthum Bukowina erlassen und verkündet wird.

§ 3. Die im Lande wohnenden Volksstämme sind gleichberechtigt und haben ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache.

**204. Erlass des Justizministeriums vom 29. October 1850,
Z. 14.553,**

an das Oberlandesgericht Klagenfurt.

In Erledigung der Berichte des Oberlandesgerichtes vom 10. und 17. October 1850, Z. 2960 und 3078, und mit Beziehung auf den von dem Generalprocurator über dieselbe Frage erstatteten Bericht wird dem Oberlandesgerichte Folgendes bedeutet:

Dem Grundsatze nach ist sowohl in Krain als auch in den windischen Bezirken von Kärnten nicht bloß die deutsche sondern auch die slavische Sprache als Gerichtssprache anzusehen. Die in Strafsachen mit Angeeschuldigten und Zeugen aufzunehmenden Protokolle sollen daher, wenn der zu Vernehmende nur der slavischen Sprache kundig ist, in dieser aufgenommen werden, und es bedarf dabei der Zuziehung eines Dolmetschers nach den §§ 169 und 210 St.-P.-D. nur dann, wenn nicht sowohl der Richter als der Protokollführer die Sprache der zu Vernehmenden verstehen. In Anbetracht der von dem Oberlandesgerichte sowohl als von dem Generalprocurator dargestellten Verhält-

nisse jedoch wird es in allen Fällen der Vernehmung von Personen, welche nur der slavischen Sprache kundig sind, wenn der Richter keinen Protokollführer, welcher die slavische Sprache auch fließend zu schreiben versteht, zu seiner Disposition hat, und unter der Voransetzung, daß der Richter und Protokollführer die Sprache des Vernommenen verstehen, gestattet, das Protokoll bloß in deutscher Sprache niederzuschreiben und dessen Inhalt dem Vernommenen in slavischer Sprache vorzulesen. In solchen Fällen ist sowohl die Beobachtung dieser Vorschrift als auch der Grund, weshalb das Protokoll nicht in slavischer Sprache geschrieben werden konnte, in demselben ausdrücklich zu bemerken.

**205. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. April 1851,
Z. 8454,**

an alle Landesgubernien.

Das königl. Ministerium des Innern hat auf Ansuchen des k. k. Ministeriums des Aeußeren mittels Erlasses vom 28. April l. J., Z. 8454, anzuordnen befunden, daß künftighin bei Mittheilung von Urkunden oder Schriftstücken, welche in einer slavischen, in der romanischen oder ungarischen Sprache abgefaßt und zum Gebrauche im Auslande bestimmt sind, jedesmal auch eine authentische deutsche Uebersetzung beigelegt werden müsse.

**206. Aus der Verordnung des Ministeriums des Cultus und
Unterrichtes vom 26. Mai 1851, N.-G.-Bl. Nr. 149,**

wirksam für die Kronländer Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Steiermark, Kärnten, Krain, Triest und Küstenland, Dalmatien, in Betreff der Abhaltung der Maturitätsprüfungen am Schlusse des Schuljahres 1850—1851.

. Fünftens: Die Prüfungsgegenstände sind:

- a) für die schriftliche Prüfung die Mutter- oder Unterrichtssprache (ein Aufsatz in derselben, worauf fünf Stunden zu verwenden sind)
eine zweite Landesprache, wo eine solche im Kronlande besteht;
- b) für die mündliche Prüfung dieselben Gegenstände

Die Unterrichtssprache eines jeden Gegenstandes ist in der Regel auch seine Prüfungssprache. Wenn in einem Kronlande mehrere Landesprachen bestehen, so ist einstweilen diejenige als Mutter- oder Unterrichtssprache zu prüfen, welche wirklich durch die längere Zeit des Gymnasialstudiums für die Schüler als Unterrichtssprache im Gebrauche war, vorausgesetzt, daß über sie im laufenden Schuljahre ein besonderer Unterricht ertheilt worden ist.

Ist dies nicht geschehen, so entfällt die mündliche Prüfung aus diesem Gegenstande, die schriftliche hat aber jedenfalls einzutreten.

Die Prüfung aus einer zweiten Landesprache findet nur statt auf Verlangen des Schülers, ausgenommen, wenn sie im laufenden Schuljahre für alle Schüler der achten Classe eines Gymnasiums obligat war. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in das Maturitätszeugnis einzutragen, es kann jedoch für jetzt keinen nachtheiligen, wohl aber einen vortheilhaften Einfluß auf das Endurtheil über die Reife des Schülers üben

207. Erlass des Ministeriums des Innern vom 25. September 1851, Z. 4665,

an den Herrn k. k. Statthalter in Schlesien.

Die in Ihrem Berichte vom 19. April d. J., Z. 426, entwickelten Ansichten haben die volle Billigung der Ministerien der Justiz und des Innern gefunden. Es wird sich hiernach für die politische Verwaltung und für die Gerichtspflege als Grundsatz gegenwärtig zu halten sein, daß die in Schlesien vorkommenden slavischen Volksdialecte nicht zu einer besonderen Gerichtssprache erhoben werden können, ebenso, daß um dieser Dialecte willen keine andere in Schlesien nicht heimische slavische Sprache als officielle Landessprache einzuführen sei: Wohl aber haben die landesüblichen Dialecte und die ihnen zunächst verwandte czechische oder polnische Sprache als Verständigungsmittel mit Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig, zu dienen.

In Anwendung dieser Grundsätze auf die Kundmachung von Gesetzen und Erlassen ist das Landesgesetzblatt künftig nur in der deutschen Sprache als Alleinausgabe aufzulegen, und es ist die weitere Drucklegung einer deutsch-czechischen und deutsch-polnischen Simultanausgabe sogleich einzustellen.

Wohl aber sind, abgefordert von dem officiellen deutschen Landesgesetzblatte, Uebersetzungen in diese Sprachen für jene Gemeinden, die derselben zum Behufe der Verständigung bedürfen, anzufertigen, ohne aber diesen Uebersetzungen die Eigenschaft eines authentischen Urtextes beizulegen. Von dem Zeitpunkt, mit welchem diese Einrichtung des Landesgesetzblattes in Wirksamkeit tritt, belieben mich hochdieselben in Kenntniß zu setzen, damit ich hiervon dem Herrn Justizminister zum Behufe ebenmäßiger Anordnungen in Bezug auf die Gerichtssprache die geeignete Mittheilung mache.

Mit der Versendung des Reichsgesetzblattes mit polnischem und czechischem Texte wird dagegen ohne Verletzung des angenommenen Principes fortgefahren werden können, da das Reichsgesetzblatt für jene Kronländer in diesen Sprachen aufgelegt wird, in denen sie thatsächlich Landessprachen sind, wobei es keinem Anstande unterliegen kann, diese Ausgaben zugleich als Mittel der Verständigung für die nur ihres heimatlichen Dialectes mächtigen Bewohner Schlesiens zu benützen.

208. Erlass des Justizministeriums vom 3. November 1851, Z. 13.470,

an das k. k. Oberlandesgericht Brünn.

Dr. Klufz, Advocat in Teschen, hat mit einer Eingabe, ddo. 20. Februar, praes. 10. März d. J., an das Justizministerium das Ansuchen gestellt, daß dem Teschner k. k. Landesgerichte der Auftrag erteilt werden möge, die polnische Sprache als Landessprache im Teschner Landesgerichtsprerengel anzuerkennen und in polnischer Sprache überreichte Eingaben ordnungsmäßig zu erledigen. Neben mehreren unerheblichen Gründen hat sich der Proponent zur Unterstützung seines Vorschlages darauf berufen, daß einerseits die polnische Sprache wirklich in dem größeren Theile Schlesiens, namentlich im Herzogthume Teschen, die vorherrschende Volks- und Landessprache sei und daß

andererseits die Regierung dies selbst dadurch anerkenne, daß das schlesische Landesgesetzblatt auch in polnischer Sprache ausgegeben werde.

Die aus diesen und mehreren analogen Anlässen eingeleiteten amtlichen Erhebungen und Verhandlungen haben jedoch herausgestellt, daß in Schlesien weder die polnische noch die böhmische Sprache als Landessprachen bestehen, sondern daß nur im Herzogthume Teschen ein der polnischen Sprache ähnlicher Volksdialekt (das sogenannte Wasserpolakisch) vorkomme, welcher aber in keiner Weise bis zu einer Schriftsprache ausgebildet sei und noch weniger als die polnische Schriftsprache angesehen werden könne.

Hiernach hat der Herr Minister des Innern mit Erlaß vom 25. September d. J., Z. 5063, nach dem Antrage der schlesischen Statthalterei und im Einverständnisse mit dem Justizministerium die polnische und böhmische Ausgabe des schlesischen Landesgesetzblattes wieder eingestellt, so daß das am 30. September d. J. ausgegebene 28. Stück dieses Landesgesetzblattes das letzte war, welches nebst der deutschen auch in der polnischen und böhmischen Ausgabe erschienen war. Indem ich hiernach dem mähr.-schles. Oberlandesgerichte in 1/1 eine Abschrift von dem obigen Erlasse des Ministers des Innern zur eigenen Darnachachtung sowie zur Verständigung aller schlesischen Gerichtsbehörden übermittle, wolle dasselbe zugleich den Dr. Kluky unter Zurückstellung der Beilagen seiner erwähnten Eingabe in 2/2 davon verständigen, daß das Justizministerium nicht in der Lage sei, seinem Ansinnen zu entsprechen, weil gerade die von der Regierung in neuester Zeit verfügte Wiedereinstellung der polnischen Ausgabe des schlesischen Landesgesetzblattes bewähre, daß man nach Maßgabe der gepflogenen Erhebungen und Verhandlungen die polnische Sprache nicht als eine in Schlesien landesübliche Sprache anzuerkennen vermöge und daß demnach der von dem Herrn Proponenten aus der Geltung der polnischen Sprache als Landesgesetzblatt-Sprache abgeleitete Grund für deren Anerkennung auch als Gerichtssprache nunmehr gänzlich entfallen sei.

R r a u ß.

209. Erlaß des Justizministeriums vom 5. Februar 1852, Z. 952,

an den Oberlandesgerichts-Präsidenten in Triest, womit als Geschäftssprache für den inneren Dienst der Bezirksgerichte in Sessana und Duino die deutsche bestimmt wird.

Das Justizministerium findet in Erledigung Ihres Berichtes vom 16. Jänner l. J., Z. 116, sowie jenes des Herrn Generalprocurators vom 15. Jänner l. J., Z. 11, Folgendes zu verordnen:

Als Geschäftssprache für den inneren Dienst der Bezirksgerichte in S e s s a n a und D u i n o wird die deutsche bestimmt, daher die Geschäftsprotokolle, Referate, Ausweise und öffentlichen Bücher in dieser Sprache zu führen sind. Im Schriftenwechsel mit anderen Gerichten oder Behörden haben sich die genannten Gerichte der Geschäftssprache des inneren Dienstes jenes Gerichtes oder jener Behörde, an welche die Zuschrift oder der Bericht gerichtet ist, oder der deutschen Sprache zu bedienen.

Den Parteien bleibt es gestattet, ihre schriftlichen Eingaben oder mündlichen Gesuche in Gemäßheit des Hofdecretes vom 9. Februar 1822, Nr. 1837 J.-G.-S., in deutscher oder italienischer Sprache anzubringen. Die Verhandlung ist, wenn die Parteien einer dieser Sprachen kundig sind, in der ihnen verständlichen, sonst aber in deutscher Sprache zu führen.

Die Bescheide sind in der Sprache der Eingabe, die Entscheidung und Beweggründe über eine geschlossene Verhandlung in Civilsachen in der deutschen oder italienischen Sprache, je nachdem die Verhandlung in der einen oder der anderen Sprache entweder ganz oder größtentheils geführt worden ist, auszufertigen.

Die Hauptverhandlung in Strafsachen ist bei den genannten beiden Gerichten in der Regel in deutscher Sprache und nur dann, wenn der Angeklagte lediglich der italienischen Sprache mächtig ist, in italienischer Sprache zu führen. In allen Fällen hat aber die Vernehmung der Personen in jener landesüblichen Sprache zu geschehen, welcher sie kundig sind. Das Protokoll über die Hauptverhandlung ist, je nachdem die Hauptverhandlung in deutscher oder italienischer Sprache gepflogen wird, in jener oder dieser Sprache zu führen und in derselben sind auch die Ausjagen der vernommenen Personen aufzunehmen.

Rücksichtlich der Ausfertigung der Erkenntnisse in Strafsachen sammt Beweggründen hat die oben für Civilsachen gegebene Vorschrift als Richtschnur zu dienen.

Ev. E. erhalten hierauf den Auftrag, die Bezirksgerichte in Sessana und Duino anzuweisen und hiervon auch den Generalprocurator bei dem Oberlandesgerichte daselbst zu verständigen.

210. Aus dem Erlaß des Handelsministeriums vom 8. Februar 1852, N.-G.-Bl. Nr. 44,

wodurch die neuen für den deutsch-österreichischen Telegraphenverein am 14. October 1851 abgeschlossenen Vereinbarungen, ratificiert in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 16. Jänner 1852 durch Ministerialerklärung vom 24. Jänner 1852, kundgemacht werden.

§ 19. Staatsdepeschen können nach der Wahl der Absender in deutscher oder in einer solchen fremden Sprache abgefaßt werden, deren Buchstabenzeichen sich durch die vorhandenen Telegraphenapparate wiedergeben lassen. Auch ist bei jenen Depeschen die Anwendung von Chiffren, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstabenzeichen oder Ziffern bestehen.

Bei allen anderen Depeschen mit nachfolgender Ausnahme ist vorläufig die Fassung in deutscher Sprache, ohne Anwendung von Chifferschrift, Bedingung. Ausgenommen hiervon sind die nach Frankreich und Belgien bestimmten oder daher kommenden Depeschen, bei welchen auch die französische Sprache zulässig ist. Sollte sich später ein Bedürfnis herausstellen, entweder allgemein oder auch für andere bestimmte Routen, auch andere Sprachen zur Anwendung für telegraphische Privatdepeschen zuzulassen, so wird dies bekannt gegeben werden.

211. Kaiserliche Verordnung vom 23. März 1852, N.-G.-Bl. Nr. 76,

wodurch im Nachhange zur kaiserlichen Verordnung vom 12. Februar 1852 (Nr. 48 des N.-G.-Bl.) mehrere nachträgliche Bestimmungen hinsichtlich der Organisation der Militär-Bildungsanstalten angeordnet werden.

Im Nachhange zu Meiner Entschliessung vom 12. Februar l. J., dann vom 14. desselben Monats finde Ich noch Nachstehendes anzuordnen:

Sämmtliche nach Beendigung des vierjährigen Lehrcurses für die Infanterie bestimmten Zöglinge der Obererziehungshäuser sind für den zweijährigen praktischen

Curse anstatt in zwölf in drei nach Ähnlichkeit in Niederösterreich aufzustellende Institute zu vereinigen, woselbst sie je eine Compagnie zu formieren und in allen bei einem solchen Infanteriekörper vorkommenden Diensten abwechselnd geübt zu werden, im Exercieren, in den Feldübungen und im Waffengebrauche überhaupt die größtmögliche Gewandtheit und Sicherheit sich anzueignen haben, um durchaus als tüchtig eingeeichulte, in jeder Beziehung sogleich brauchbare und verlässliche Unterofficiere in die Armee zu treten.

Als Regel hat zu gelten, daß der Dienst in einer dieser Infanterieschulen-Compagnien deutsch und ungarisch, in der zweiten deutsch und italienisch, in der dritten deutsch, polnisch und ruthenisch unter ausgewählten Commandanten gelehrt und geübt werde.

Die Vertheilung der Zöglinge nach vollendetem Curse hat nicht in alle Regimenter gleichmäßig sondern nach Maß des Bedarfes und mit billiger Rücksicht auf die besondern Verhältnisse des Werbbezirkes der einzelnen Regimenter zu geschehen; ferner sind dieselben bei ihrem Austritte dem Contingente keines Kronlandes gutzurechnen sondern als Stellvertreter bei den betreffenden Regimentern in Stand zu nehmen.

Franz Joseph m. p.

Esrich m. p.

212. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 1. April 1852, Pr.=Z. 2219,

Landesgesetz- und Ordnungsblatt für Böhmen (Nr. 119, S. 272),

betreffend die Bezeichnung der Ortsnamen in beiden Landes Sprachen bei der Ausfertigung von Documenten zuhanden von Parteien.

Zu Nachhange zu der Verordnung vom 29. Februar 1852, Pr.=Z. 1388 wird den politischen Bezirksbehörden, den Gemeindevorstellungen und der Geistlichkeit für welche diese Verordnung eben auch insbesondere bei der Ausstellung der Matrikelscheine Gesekraft hat, zur Pflicht gemacht, bei der Ausfertigung von Documenten zuhanden von Parteien die vorkommenden Ortsnamen sowohl in der deutschen als in der czechischen Landesprache zu bezeichnen.

Mecáery m. p.

213. Erlaß des Justizministeriums vom 23. Mai 1852, Z. 11.815,

an das Oberlandesgericht und die Generalprocuratur zu Prag.

Um den Gebrauch der beiden Landes Sprachen im Strafverfahren bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Königreiches Böhmen zu regeln, findet das Justizministerium Folgendes zu verfügen:

- a) alle von den Staatsanwaltschaften zu überreichenden zur Zustellung an die Angeklagten bestimmten Eingaben müssen, wenn der letztere nur der böhmischen Sprache kundig ist, in dieser abgefaßt sein;
- b) unter der gleichen Voraussetzung sind während der Hauptverhandlung die mündlichen Anträge der Staatsbehörde in böhmischer Sprache zu halten;
- c) alle Vernehmungen von Angeeschuldigten, Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen, welche nur der böhmischen Sprache kundig sind, müssen in

dieser Sprache gepflogen und deren Aussagen in dieser Sprache zu Protokoll gebracht werden;

- d) in der Voruntersuchung, in dem nach Abschluß derselben stattfindenden Uebergangsverfahren sowie in der Hauptverhandlung sind, wenn der Angeeschuldigte oder der Angeklagte nur der böhmischen Sprache mächtig ist, alle gerichtlichen Entscheidungen in dieser Sprache zu erlassen und die Hauptverhandlung selbst in derselben zu pflegen;
- e) mit Ausnahme dieser Fälle ist sich im Strafverfahren der deutschen Sprache zu bedienen, welche überhaupt als die Sprache des inneren Dienstes die Regel zu bilden hat.

Das Oberlandesgericht und die Generalprocuratur zu Prag wird hiernach angewiesen, von dieser Verfügung die unterstehenden Behörden zu ihrer Benehmungswissenschaft zu verständigen.

K r a u ß m. p.

214. Erlaß des Justizministeriums vom 30. Juni 1852, Z. 8103,

an das k. k. Oberlandesgericht in Prag.

Das Justizministerium findet im Nachhang zu dem hierortigen Erlaß vom 23. Mai 1852, Z. 11.815, zur Regelung des Gebrauches der beiden Landessprachen im civilgerichtlichen Verfahren zu verfügen, daß im inneren Dienste der Gerichtsbehörden, insbesondere bei Verfassung der Amtszüge, Entwerfung der Referate und bei der Berathschlagung, dann im Schriftenwechsel mit anderen Behörden sich ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen ist.

Von dieser Verfügung, deren genaue Beobachtung das k. k. Oberlandesgericht zu überwachen hat, sind die untergeordneten Gerichte zu ihrer Richtschnur zu verständigen.

K r a u ß m. p.

215. Erlaß des Justizministeriums vom 22. October 1852, Z. 16.571,

an das k. k. Appellationsgericht in Lemberg und an das k. k. Obergericht in Krakau, womit Vorschriften über die in Galizien und Lodomerien und in dem Großherzogthume Krakau zu gebrauchende Gerichtssprache ertheilt werden.

Se. k. k. Apost. Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung ddto. Schönbrunn den 20. October 1852 über den Gebrauch der Gerichtssprache in Galizien und Lodomerien und in dem Großherzogthume Krakau Folgendes zu bestimmen geruht:

1. Den Parteien bleibt freigestellt, sich in den Eingaben, welche sie ohne die Mitfertigung eines Advocaten bei Gericht überreichen, der deutschen, polnischen oder ruthenischen Sprache zu bedienen.

Eingaben in ruthenischer Sprache müssen jedoch mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein.

Protokolle über mündliche Anbringen von Parteien, welche der deutschen Sprache nicht kundig sind, müssen in jener Landessprache, deren sie mächtig sind, aufgenommen werden.

Ebenso hat die Vernehmung und Protokollirung der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen im Civil- und Strafverfahren, dann von den einer strafbaren Handlung Beschuldigten, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind, in jener Landessprache zu geschehen, in welcher sie sich auszudrücken vermögen.

2. Schriftliche Eingaben, welche der Unterschrift eines Advocaten erfordern, müssen in deutscher Sprache überreicht werden.

3. Die Verhandlung in Strafsachen und die Verkündung des Urtheiles in dem künftigen mündlichen Schlußverfahren hat, wenn der persönlich anwesende Angeklagte nicht der deutschen Sprache, wohl aber einer der übrigen Landessprachen mächtig ist, in jener Landessprache zu geschehen, in welcher er sich auszudrücken imstande ist.

Ist der Angeklagte nicht persönlich anwesend oder ist der erscheinende Angeklagte keiner der Landessprachen kundig, so hat die Verhandlung und die Verkündung des Urtheiles ebenso wie in dem Falle, wenn der persönlich anwesende Angeklagte der deutschen Sprache mächtig ist, in dieser zu erfolgen.

Das über die Verhandlung zu führende Protokoll muß jedoch in allen Fällen, vorbehaltlich der Protokollirung der Aussagen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen in jener Landessprache, in welcher sie abgegeben worden sind, in deutscher Sprache aufgenommen werden.

4. In dem inneren Dienste sowie in dem Schriftenwechsel mit anderen Behörden haben sich die Gerichte der deutschen Sprache zu bedienen, die Hauptbücher der Landtafel und die Grundbücher sind in dieser Sprache zu führen, die in einer anderen Landessprache abgefaßten Urkunden aber in der Sprache des Originals in die Urkundenbücher einzutragen. In den Ausfertigungen an die Parteien ist in der Regel die deutsche Sprache zu gebrauchen.

Ueber Rechtsstreite, in denen die Parteien ohne Dazwischenkunft eines Advocaten sich selbst in einer anderen Landessprache als der deutschen vertreten, dann über Eingaben, die nicht von Advocaten eingereicht wurden, ist auf Ansuchen nebst der deutschen Ausfertigung eine Uebersetzung in jener Sprache, in welcher der Proceß geführt wurde oder die Eingabe bei Gericht überreicht worden ist, hinauszugeben.

Die Erlässe, welche unmittelbar an Individuen des Landvolkes ergehen, sind gleich ursprünglich und, ohne ein eigenes Ansuchen abzuwarten, mit der Uebersetzung der ihnen verständlichen Landessprache oder auch in dieser letzteren allein hinauszugeben.

In Strafsachen, wenn der Angeschuldigte sich in Haft befindet, ist die erforderliche Uebersetzung in jener Sprache, deren er mächtig ist, gleichfalls von amtswegen hinauszugeben.

5. Die Bestimmungen unter 1, 2 und 4 haben sogleich, jene unter 3 aber mit der künftigen Strafproceßordnung in den Königreichen Galizien und Lodomerien in Wirksamkeit zu treten.

6. Mit der Einführung der neuen Gerichtsverfassung in dem Großherzogthume Krakau erlangen die Bestimmungen unter 1, 2, 3 und 4 auch in den dortigen Gerichten volle Wirksamkeit.

Der Schriftenwechsel mit anderen Behörden ist jedoch von den Gerichten des Großherzogthums schon dormalen in deutscher Sprache zu führen.

7. Die Auscultanten-, Advocaten- und Richteramtprüfungen sind in deutscher Sprache vorzunehmen und abzulegen.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen haben dem k. k. Appellationsgerichte (k. k. Obergerichte) zur eigenen Darnachachtung zu dienen und sind auch allsogleich allen untergeordneten Behörden, dann den Advocatencollegien (dem Advocatencollegium), die es betrifft, als Weisungen zur Vollziehung und beziehungsweise zur Kenntnisaufnahme mitzutheilen.

K r a u ß m. p.

Die Allerhöchste Entschliessung selbst enthielt zum Schlusse nachstehende Anordnungen:

Diese Bestimmungen sind nicht in das allgemeine Reichsgezeßblatt aufzunehmen sondern nur allen Behörden, dann den Advocatencollegien, die es betrifft, als Weisungen zur Vollziehung und beziehungsweise zur Kenntnisaufnahme mitzutheilen.

Uebrigens haben Sie bei dem Umstande, wo an der Krakauer Universität der Unterricht in polnischer Sprache erteilt wird, worin eine wesentliche Erschwerung der Vollziehung dieser Meiner Bestimmungen insbesondere in Meinem Großherzogthume Krakau liegt, sogleich mit Meinem Unterrichtsminister in Rücksprache zu treten und die erforderlichen Einleitungen zu den entsprechenden Veränderungen zu bewirken, die Mir von dem Unterrichtsminister im vorgeschriebenen Wege mit aller Beschleunigung in Antrag zu bringen sind.

216. Erlaß des Justizministeriums vom 13. November 1852, Z. 16.882,

an den Herrn Oberlandesgerichts-Präsidenten in Triest, wodurch eine Vorschrift in Ansehung der Geschäftssprache bei den Bezirksgerichten zu Tolmein, Flitsch, Haidenschaft, Canale und Umgebung Görz erlassen wird.

Das Justizministerium findet in Erledigung des Berichtes vom 23. October d. J., Z. 1961/Pr., die von Euerer Excellenz in Ansehung der Geschäftssprache bei den Bezirksgerichten zu Tolmein, Flitsch, Haidenschaft, Canale und Umgebung Görz gestellten Anträge zu genehmigen und hiernach Folgendes zu verordnen:

1. Bei den Bezirksgerichten zu Tolmein, Flitsch und Haidenschaft ist sich sowohl bei den Parteien in ihren Eingaben als auch von den Gerichten selbst im inneren Dienste, bei Aufnahme von gerichtlichen Acten und bei Ausfertigungen an die Parteien ausschließend der deutschen Sprache zu bedienen. Eine Ausnahme hiervon tritt nur insoferne ein, daß die aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche in italienischer Sprache eintreffenden Parteieingaben auch in dieser letzteren Sprache zu erledigen sind.

Im Schriftenwechsel mit anderen Gerichten und Behörden haben sich die genannten Bezirksgerichte der Geschäftssprache des inneren Dienstes jenes Gerichtes oder jener Behörde, an welche die Zuschrift oder der Bericht gerichtet ist, oder der deutschen Sprache zu bedienen.

2. Bei dem Bezirksgerichte zu Canale wird als Geschäftssprache für den inneren Dienst die deutsche bestimmt, daher die Geschäftsprotokolle, Referate, Ausweise und öffentlichen Bücher in dieser Sprache zu führen sind. Im Schriftenwechsel mit anderen Gerichten und Behörden hat sich das Bezirksgericht zu Canale der Geschäftssprache des inneren Dienstes jenes Gerichtes oder jener

Behörde, an welche die Zuschrift oder der Bericht gerichtet ist, oder der deutschen Sprache zu bedienen.

Den Parteien bleibt es gestattet, ihre schriftlichen Eingaben oder mündlichen Gesuche in deutscher oder italienischer Sprache anzubringen, die Verhandlung ist, wenn die Parteien einer dieser Sprachen kundig sind, in der ihnen verständlichen, sonst aber in deutscher Sprache zu führen.

Die Bescheide sind in der Sprache des Anbringens, die Entscheidungen und Beweggründe über eine geschlossene Verhandlung in Civilsachen in der deutschen oder italienischen Sprache, je nachdem die Verhandlung in der einen oder anderen Sprache entweder ganz oder größtentheils geführt wurde, auszufertigen.

Die Hauptverhandlung in Strafsachen ist bei dem genannten Bezirksgerichte in der Regel in deutscher Sprache und nur dann, wenn der Angeklagte lediglich der italienischen Sprache kundig ist, in italienischer Sprache zu führen. In allen Fällen hat aber die Vernehmung der Person in jener landesüblichen Sprache zu geschehen, welcher sie kundig ist. Das Protokoll über die Hauptverhandlung ist, je nachdem diese in deutscher oder italienischer Sprache gepflogen wird, in jener oder dieser Sprache zu führen, und in derselben sind auch die Aussagen der vernommenen Personen aufzunehmen.

Rücksichtlich der Ausfertigung der Erkenntnisse in Strafsachen sammt Beweggründen hat die für Ausfertigungen in Civilsachen gegebene Vorschrift zur Richtschnur zu dienen.

3. Bei dem Bezirksgerichte der Umgebung von Görz wird noch fortan die italienische Sprache als Geschäftssprache belassen, jedoch sind von demselben auch die in deutscher Sprache verfaßten Eingaben anzunehmen und die Erledigungen hierüber in dieser letzteren Sprache auszufertigen.

Eure Excellenz erhalten hiernach den Auftrag, die genannten Bezirksgerichte von dem Inhalte dieser Verordnung, soweit er sie betrifft, zur entsprechenden Beobachtung zu verständigen und hiervon auch das Landesgericht in Görz und den Generalprocurator am Oberlandesgerichte in Kenntniß zu setzen.

Die Beilagen des Berichtes folgen zurück.

217. Aus dem kaiserlichen Patente vom 27. December 1852, N.-G.-Bl. Nr. 260,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, wodurch mehrere Abänderungen an der Einrichtung des Reichs-Gesetz- und Regierungsblattes und der Landes-Gesetz- und Regierungsblätter sowie neue Bestimmungen über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen angeordnet werden.

Wir Franz Joseph der Erste haben nach Einvernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes hinsichtlich der Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen zu verfügen befunden, daß, vom 1. Jänner 1853 angefangen, im ganzen Umfange des Reiches nachfolgende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten haben:

§ 1. Zur verbindenden Kundmachung der Gesetze und Verordnungen sind künftig das Reichsgesetzblatt und die Landesregierungsblätter bestimmt.

§ 2. Für alle im Reichsgesetzblatte erscheinenden Gesetze und Verordnungen ist künftig der deutsche Text als der alleinige authentische anzusehen.

Die hinsichtlich der Uebersetzungen in andere Landessprachen entstehenden Zweifel sind daher stets nach dem deutschen Texte zu lösen.

§ 3. Das Reichsgesetzblatt hat künftig nur in der authentischen Gesetzessprache zu erscheinen.

Die Uebersetzungen in die Landessprachen werden durch die Landesregierungsblätter veröffentlicht werden.

§ 6. Nur über unsere besondere Bewilligung kann sich zur Kundmachung von Gesetzbüchern oder anderen Gesetzen von großem Umfange auf die Einschaltung des Kundmachungs- oder Einführungspatentes in das Reichsgesetzblatt beschränkt werden.

In solchen Fällen ist das Gesetz selbst gleichzeitig sowohl im authentischen Texte als auch in den nach den Umständen erforderlichen Landessprachen auszugeben.

§ 9. An die Stelle der bisherigen Landesgesetz- und Regierungsblätter hat in Zukunft für ein oder mehrere Kronländer ein Landesregierungsblatt zu treten, welches unter der Aufsicht und Leitung der politischen Landesbehörde desjenigen Kronlandes, wo es ausgegeben wird, in zwei getrennten Theilen zu erscheinen hat.

Der erste Theil hat unter fortlaufenden, mit Ende jedes Jahres abzuschließenden Zahlen zu enthalten:

a) Von den im Reichsgesetzblatte erscheinenden Gesetzen und Verordnungen (§ 4), und zwar mit Beziehung auf Stück, Nummer und Ausgabestag desselben alle diejenigen, welche, wenn auch nur theilweise, in demjenigen Staatsgebiete Wirksamkeit zu haben bestimmt sind, wofür dieses Landesregierungsblatt bestimmt ist.

Diese Gesetze und Verordnungen sind aber in das Landesregierungsblatt sowohl im authentischen (deutschen) Texte als auch in der Uebersetzung in allen jenen Sprachen aufzunehmen, welche in dem betreffenden Staatsgebiete landesüblich sind.

b) Von den übrigen im Reichsgesetzblatte enthaltenen Gesetzen und Verordnungen eine kurze Anzeige des Gegenstandes, ebenfalls mit Beziehung auf Stück, Nummer und Ausgabestag desselben.

Der zweite Theil hat gleichfalls unter eigenen, fortlaufenden Nummern in allen in den betreffenden Staatsgebieten landesüblichen Sprachen die von den Landesbehörden in ihrem Wirkungskreise erlassenen Anordnungen, Verfügungen und Belehrungen in öffentlichen Angelegenheiten, soweit sie zur Verlautbarung geeignet sind, dann aber auch jene Erlässe der Ministerien oder obersten Verwaltungsbehörden des Reiches, welche von diesen zur Einschaltung in die Landesregierungsblätter besonders bezeichneter werden, aufzunehmen

§ 11. Bei jeder politischen Bezirksbehörde hat das Reichsgesetzblatt und das Landesregierungsblatt in den bezüglichlichen Landessprachen des Kronlandes in dem Amtlocale aufzuliegen, und es ist in den vorgeschriebenen Amtsstunden jedermann in dieselben die Einsicht zu gestatten.

§ 12. Die Gemeinden sind zur Haltung des Reichsgesetzblattes in der Regel nicht verpflichtet, wohl aber haben sie sich das Landesregierungsblatt des Kronlandes, dem sie angehören, in ihrer Landessprache beizuschaffen . . .

L. S.

Franz Joseph m. p.

Gr. Duol-Schauenstein m. p.

Krauß m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.

218. Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 11. März 1853,
Z. 19.751/1852,

an das k. k. Obergericht zu Krakau.

Ueber die mit dem Berichte vom 30. November v. J. Z. 2312, gestellte Anfrage wird dem k. k. Obergericht zu Krakau bedeutet, daß nach der ganz allgemein lautenden Bestimmung des sechsten Absatzes der Allerhöchsten Entschlie-ßung vom 20. October 1852 (Justizministerialerlaß vom 22. October 1852, Z. 16.571) der Gebrauch der deutschen Sprache für jede Correspondenz eines Krakauer Gerichtes mit einer anderen Behörde ohne allen Unterschied, folglich auch für den Schriftenwechsel mit einer anderen Gerichtsbehörde des Großherzogthums Krakau vorgeschrieben und demnach das bisherige Benehmen des k. k. Obergerichtes der Allerhöchsten Anordnung ganz entsprechend sei. Ebenso kann auch die von dem k. k. Obergerichte geäußerte Meinung, daß der siebente Absatz der obigen Allerhöchsten Entschlie-ßung, wornach sich bei Vornahme und Ablegung der Auscultanten-, Advocaten- und Richteramtprüfungen der deutschen Sprache zu bedienen ist, schon dermalen bei den in Krakau nach den dortigen Befehlen vorkommenden Advocaten-, Richteramt- und anderen judiciellen Prüfungen in Anwendung zu kommen habe, in der Berücksichtigung nur als richtig bezeichnet werden, daß der Beginn der Wirksamkeit dieser Norm in Krakau nicht, wie bei den in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen, bis zu dem Zeitpunkte der Einführung der neuen Gerichtsverfassung dajelbst ausdrücklich hinausgerückt ist. Dem von dem k. k. Obergerichte unter einem dahin gestellten Antrage, daß bei dem Umstande, als die Krakauer Beamten der deutschen Sprache nicht ganz mächtig sind und daher die sogleiche Einführung derselben in dem allerhöchst vorgeschriebenen Umfange auf Schwierigkeiten stößt, die Correspondenz der Krakauer Gerichte in der deutschen Sprache vorläufig nur auf einige Behörden beschränkt, den Friedensgerichten aber insbesondere die gänzliche Befreiung vom Gebrauche dieser Sprache ertheilt werde, kann das Justizministerium, da es ihm nicht zusteht, den Vollzug Allerhöchster Anordnungen einzuschränken, keine Folge geben.

Was die ferners sowohl in dem obigen Berichte als auch im Wege der k. k. Gubernialcommission angeführte Bestellung von geübten Translatoren mit entsprechenden Befoldungen zur Uebersetzung der bei den Krakauer Gerichtsbehörden, vorzugsweise aber bei dem dortigen Tribunale vorkommenden Correspondenzstücke und der an das k. k. Militärcommando mitzutheilenden Protokolle aus dem Polnischen ins Deutsche sowie auch der einlangenden deutsch geschriebenen Protokolle ins Polnische anbelangt, so kann sich das Justizministerium bei der im Zuge begriffenen Gerichtsorganisirung zur Bestellung stabiler Translatoren nicht veranlaßt finden. Um jedoch für die Uebersetzung von polnischen Protokollen und anderen Actenstücken in den Fällen, in welchen dieselben einer anderen Behörde in deutscher Sprache mitgetheilt werden müssen, Vorsorge zu treffen, wird dem k. k. Obergerichte hiermit die Ermächtigung ertheilt, zwei der deutschen Sprache vollkommen mächtige Gerichtsapplicanten oder auch andere verlässliche Individuen im Einvernehmen mit der k. k. Gubernialcommission zu provisorischen Translatoren für die Gerichtsbehörden Krakaus zu ernennen und sie in dieser Eigenschaft zu beedien.

Den gedachten Translatoren ist aber kein fortlaufender Bezug zuzugestehen, sondern für die gelieferten Uebersetzungen von Fall zu Fall eine angemessene Vergütung zu leisten, über deren Maßstab sich das k. k. Obergericht gleichfalls mit der k. k. Subernalcommission, welche diesfalls gleichzeitig von hieraus angegangen wird, ins Einvernehmen zu setzen hat. Diese einstweiligen Translatoren dürfen übrigens zur Uebersetzung der etwa einlangenden deutschen Protokolle, von denen auch ohne solche der amtliche Gebrauch gemacht werden kann, ebensowenig als zur Uebersetzung von polnischen Correspondenzconcepten verwendet werden. In letzterer Beziehung haben vielmehr die Gerichtsvorsteher darauf zu sehen, daß die betreffenden Concepte wo möglich schon ursprünglich deutsch entworfen, sonst aber die diesfälligen Expeditionen nach Maßgabe polnischer Concepte von der deutschen Sprache kundigen untergeordneten Beamten verfaßt werden. Schließlich kann das k. k. Justizministerium auf die beantragte Verwendung eines Theiles der in Ersparung kommenden Besoldungen zur Betheilung von sechs Applicanten mit Diäten, beim Bestande der Allerhöchsten Anordnung, daß in allen Ausgabszweigen die genaueste Sparsamkeit eingehalten werde, nicht eingehen.

219. Verordnung des Justizministeriums vom 19. März 1853, N.-G.-Bl. Nr. 51,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, wodurch in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 16. März 1853 der § 2 des Allerhöchsten Patentens vom 27. December 1852, N.-G.-Bl. Nr. 260, auch auf die schon früher im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen ausgedehnt wird.

In Folge Allerhöchster Entschliessung Seiner k. k. Apostolischen Majestät vom 16. März 1853 wird hermit bekannt gemacht, daß die Vorschrift des § 2 des Allerhöchsten Patentens vom 27. December 1852, N.-G.-Bl. Nr. 260, wornach für die im Reichsgesetzblatte erscheinenden Gesetze und Verordnungen der deutsche Text als der alleinige authentische anzusehen ist, auch auf alle schon früher in dem Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen anzuwenden ist.

Krauß m. p.

220. Verordnung des Justizministeriums vom 19. März 1853, N.-G.-Bl. Nr. 52,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, wodurch die mit den Nummern 51, 52, 53 und 125 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1850 kundgemachte italienische Uebersetzung der Wechselordnung und der dazu gehörigen Verordnungen in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 16. März 1853 außer Wirksamkeit gesetzt und an deren Stelle eine neue amtliche italienische Uebersetzung kundgemacht wird.

Da in der durch das Reichsgesetzblatt vom Jahre 1850 in den Nummern 51, 52, 53 und 125 kundgemachten italienischen Uebersetzung der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850, des Einführungspatentes derselben und den dazu gehörigen drei Verordnungen für das Wechselverfahren mehrere Unrichtigkeiten wahrgenommen worden sind, so wird hiermit in Folge Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. k. Apostolischen Majestät vom 16. März 1853 die obige italienische

Uebersetzung der erwähnten Gesetze außer Wirksamkeit gesetzt, und verfügt, daß die unter einem kundgemachte neue italienische Uebersetzung dieser Gesetze¹⁾ als amtliche Uebersetzung an die Stelle der früheren zu treten habe.

Krauß m. p.

221. Aus der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. April 1853, R.-G.-Bl. Nr. 76,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgrenze, womit eine provisorische Vorschrift kundgemacht wird: A. über die Prüfung der Candidaten des Lehramtes an vollständigen Realschulen; B. in Betreff der Uebergangsbestimmungen, nach welchen die Lehramtsandidaten ihre Lehrfähigkeit in der nächsten Zukunft zu erproben haben.

A. Prüfung der Candidaten des Lehramtes an vollständigen Realschulen.

Maß der Anforderungen in den einzelnen Fächern und nothwendige Verbindungen derselben.

§ 6. Sprachen. I. Deutsche Sprache.

... Candidaten, welche als Lehrer der deutschen Sprache an einer Realschule angestellt zu werden wünschen, an welcher eine zweite Landesprache theilweise Unterrichtssprache ist, haben die Befähigung nachzuweisen, diese Sprache wenigstens in der Unterrealschule zu lehren, um bei dem Sprachunterrichte vergleichend vorgehen zu können, nur ist hierbei die Reinheit der Aussprache minder streng zu beurtheilen.

§ 7. II. Andere Landesprachen.

Die hinsichtlich derselben zu stellenden Anforderungen sind nach Analogie der hinsichtlich der deutschen gestellten zu bemessen. Ueberdies wird gefordert, daß der Candidat gleichzeitig die Befähigung, die deutsche Sprache in der Unterrealschule zu lehren, nachweise, um bei dem Sprachunterrichte vergleichend vorgehen zu können; nur ist hierbei die Reinheit der Aussprache minder streng zu beurtheilen.

B. Uebergangsbestimmungen.

3. Candidaten, welche die Prüfung aus einer Unterrichtssprache bestehen, jedoch der Anforderung, hinsichtlich der Befähigung auch eine zweite Unterrichtssprache zu lehren, nicht entsprechen, sind als anstellungsfähig zu betrachten, insoweit es an Lehramtsandidaten mangelt, welche den Anforderungen des Gesetzes vollkommen genügen. Dasselbe gilt von denjenigen Candidaten für das Lehramt der deutschen Sprache, welche überhaupt nicht die Kenntniß einer zweiten Sprache besitzen.

¹⁾ Die neue amtliche Uebersetzung der obigen Gesetze sammt nebenstehendem authentischen (deutschen) Texte wird abgefordert in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei ausgegeben, und überdies durch die Landesregierungsblätter der Lombardie, von Venedig, Dalmatien, Triest und Tirol kundgemacht (Anmerkung des Reichsgesetzblattes).

222. Aus der allgemeinen Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 151.

§ 123. Ist ein Zeuge der Gerichtssprache nicht kundig, so kann die Vernehmung des Zeugen ohne Dolmetscher nur dann geschehen, wenn sowohl der Untersuchungsrichter als der Protokollführer der Sprache des Zeugen zureichend kundig sind. In diesem Falle ist den Acten eine beglaubigte Uebersetzung des Protokolles in der Gerichtssprache beizulegen.

Außer diesem Falle aber hat die Vernehmung mit Zuziehung eines beeidigten Dolmetschers stattzufinden, und es muß jede Frage und Antwort sowohl in der Sprache, in welcher der Zeuge vernommen wird, als auch in der Uebersetzung in die Gerichtssprache zu Protokoll gebracht werden. Der Dolmetscher kann auch selbst als Protokollführer verwendet werden.

§ 184. Ueber jedes Verhör ist ein Protokoll zu führen . . . Ist der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht kundig, oder ist er taub oder stumm, so sind die Vorschriften der §§ 123 und 124 anzuwenden. Wird ein Dolmetscher beigezogen, so ist zuerst die Frage in der Sprache des Gerichtes und gleich darunter die wörtliche Uebersetzung und ebenso die Antwort zuerst in der Sprache des Befragten und gleich darunter in der wörtlichen Uebersetzung niederzuschreiben.

223. Erlass des Justizministeriums vom 14. September 1853, Z. 15.514,

an das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium in Innsbruck über die Geschäftssprache des tirolisch-vorarlbergischen Oberlandesgerichtes.

In Erledigung des Berichtes vom 8. September l. J., Z. 1085, wird dem k. k. Präsidium eröffnet, daß sich das Oberlandesgericht in Betreff der Geschäftssprache nach der Auslösung des Trienter Senates vorderhand an die bei dem Appellationsgerichte vor der Theilung desselben bestandene Uebung zu halten hat.

Die innere Geschäftssprache hat daher jedenfalls die deutsche zu sein; doch hat die Ausfertigung der Entscheidungen und der Gründe, welche an die Gerichtsbehörden in den italienischen Landestheilen zur Mittheilung an die Parteien gerichtet werden, in italienischer Sprache zu erfolgen.

Es wird dem Ermessen des k. k. Präsidiums anheimgestellt, einen beider Sprachen vollkommen kundigen Auscultanten zur Dienstleistung bei dem Oberlandesgerichte als Protokollführer zu berufen. . . .

224. Aus dem Patente vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitfachen.

§ 4. Schriftliche Gesuche müssen in einer der bei Gericht üblichen Sprachen geschrieben und hinsichtlich der allgemeinen Erfordernisse der Form nach den Vorschriften der Proceßordnung eingerichtet sein.

**225. Aus der kaiserlichen Verordnung vom 10. October 1854,
R.-G.-Bl. Nr. 262,**

betreffend die Erfordernisse zur Aufstellung im politischen und Justizdienst.

§ 20. d) Mit Candidaten, welche nebst der bei dem Obergerichte üblichen Geschäftssprache auch einer der in dem Obergerichtsbezirke üblichen Landessprachen kundig sind, ist die Prüfung auf ihr Verlangen zum Theile auch in dieser vorzunehmen und denselben in dem Befähigungsdecrete zu bezeugen, in welchen Sprachen sie zur Geschäftsführung geeignet befunden worden sind.

**226. Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom
11. December 1854, Z. 18441/1179,**

an die k. k. Statthalterei von Mähren.

Wenn Schüler einer andern Confession die evangelischen Schulen besuchen, so ist die Confession dieser Schüler in den Tabellen namhaft zu machen, wozu auch die neuen Tabellen Veranlassung geben werden.

Es ist mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß an jenen Orten, wo die Vorbedingungen dazu vorhanden sind, indem die deutsche Sprache im Hause neben der böhmischen gesprochen wird, und jedenfalls an den dreiclassigen Hauptschulen, welche die Bestimmung haben, ihre Schüler zum Theile einem erweiterten Lebensberufe zuzuführen, für die Erlernung der deutschen Sprache, wie es anderwärts in vielen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache bereits mit gutem Erfolge zum Nutzen der Schüler geschieht, gesorgt werde, damit die Eltern nicht nothwendig haben, ihre Kinder auf eine längere Zeit in entfernte deutsche Ortschaften mit einem oft namhaften Kostenaufwande zu schicken. Ebenso kann auch in Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache der Unterricht in der böhmischen Sprache aufgenommen werden.

**227. Aus der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht
vom 16. December 1854, R.-G.-Bl. Nr. 315,**

wirksam für alle Kronländer, womit die Allerhöchsten Bestimmungen über die Organisation der Gymnasien kundgemacht werden.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 9. December 1854 die infolge Allerhöchsten Auftrages dargestellten Erfahrungen hinsichtlich der Erfolge der provisorischen Organisation der Gymnasien zur Kenntnis zu nehmen und die Vereinigung der ehemals bestandenen zwei philosophischen Jahrgänge mit den Gymnasien und demnach die Beibehaltung der achtfährigen Gymnasien mit der an denselben gegenwärtig eingeführten Lehrmethode und mit den derzeit bestehenden Einrichtungen überhaupt allergnädigst zu genehmigen geruht, insoferne Abweichungen nicht durch die nachstehenden Allerhöchsten Anordnungen hinsichtlich einzelner Punkte begründet werden.

1. Der Ausbildung der Schüler in der lateinischen Sprache ist besondere Sorgfalt zuzuwenden; die philosophische Propädeutik ist mit größerer Ausführ-

lichkeit zu behandeln, als es bis jetzt der Fall ist und dieselbe hat sodann auch einen Gegenstand der Maturitätsprüfung zu bilden.

2. In Bezug auf die Unterrichtssprache hat als oberster Grundsatz zu gelten, daß der Unterricht immer und überall in der Sprache zu ertheilen ist, durch welche die Bildung der Schüler am besten gefördert werden kann, demnach ist sich unter allen Umständen einer Sprache zu bedienen, die den Schülern so bekannt und geläufig ist, daß sie den Unterricht mittels derselben mit ganzem Erfolge empfangen können; auch da, wo infolgedessen die deutsche Sprache nicht ausschließlich Unterrichtssprache sein kann, ist der Unterricht in allen Gymnasien, mit Ausnahme der lombardisch-venetianischen, in dem Maße als es gründlicher Bildung dienlich ist und daher jedenfalls in den höheren Classen vorherrschend in deutscher Sprache zu ertheilen, welche ohnehin in allen, auch den lombardisch-venetianischen, Gymnasien obligater Gegenstand sein muß. In soweit es mit diesen Grundsätzen vereinbar ist, können jedoch auch andere Landessprachen als Unterrichtssprachen gebraucht werden. Demgemäß sind die jeweilig geeigneten Bestimmungen hinsichtlich der einzelnen Gymnasien von dem Minister für Cultus und Unterricht zu treffen. . .

Thun m. p.

228. Erlaß des Justizministeriums vom 18. Jänner 1855, Z. 24424,

an das k. k. Oberlandesgericht in Zara.

In Erledigung des Berichtes vom 29. November 1854, Z. 4115, dessen sämtliche Beilagen, mit Ausnahme jener sub Nr. 1 und 2, in $\frac{1}{2}$ zurückfolgen, findet das Justizministerium in Anbetracht der von dem dalmatinischen Oberlandesgerichte und der dortigen Oberstaatsanwaltschaft übereinstimmend dargestellten Schwierigkeiten, auf welche in Dalmatien vermöge der daselbst bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse die vollständige Ausführung der in den §§ 123, 88 und 92 der neuen Strafproceßordnung enthaltenen Vorschriften stößt, für das Kronland Dalmatien zu gestatten, daß

a) vorderhand daselbst die Vernehmungen von Zeugen und die Verhöre von Beschuldigten im Strafverfahren in jenen Fällen, wo die zu vernehmende Person zwar der illyrischen aber nicht der italienischen Sprache kundig ist, der Untersuchungsrichter und Protokollführer aber beide Sprachen verstehen, auch künftig sowie bisher ohne Beiziehung eines Dolmetschers in illyrischer Sprache vor sich gehen, dagegen bloß in italienischer Sprache zu Protokoll gebracht werden dürfen. — Es sind jedoch in jedem Falle, wo eine Vernehmung auf diese Weise gepflogen und protokolliert wird, derselben zwei Gerichtszengen beizuziehen, welche beider Sprachen mächtig sind, und das Protokoll mit der Bestätigung zu unterfertigen haben, daß der dem Vernommenen am Schlusse der Vernehmung nochmals in illyrischer Sprache vorzuhaltende Inhalt des Protokolles mit seiner Aussage und mit dem von dem Richter in italienischer Sprache zu Protokoll dictierten Texte vollkommen übereinstimme.

Uebrigens sind in jenen Fällen, wo einzelne von dem Vernommenen in illyrischer Sprache gebrauchte Ausdrücke oder Sätze für die strafgerichtliche Beurtheilung der Beschaffenheit der Handlung oder der Schuld oder Schuldlosigkeit eines Beschuldigten von wichtigem Einflusse sein könnten, diese einzelnen Aus-

drücke oder Sätze, sowie sie von dem Vernommenen gebraucht wurden, auch in illyrischer Sprache in das Protokoll aufzunehmen.

**229. Aus dem Erlaß des Finanzministeriums vom 16. Februar 1855,
N.-G.-Bl. Nr. 34,**

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, womit eine provisorische Dienstesinstruction für die Finanzprocuraturen kundgemacht wird.

§ 9. Die Geschäftssprache in dem inneren Dienste der Finanzprocuratur ist, mit Ausnahme der Finanzprocuraturen im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien, in Wort und Schrift ausschließlich die deutsche.

§ 10. Sowie in dem inneren Dienste (§ 9), ist sich auch in der Correspondenz mit anderen Behörden, in den Sachschriften und gerichtlichen Eingaben sowie im mündlichen Verfahren ohne Unterschied, ob die Behörde, bei der verhandelt wird, eine Gerichts- oder Administrativbehörde ist, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und Dalmatiens, ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen, und es ist die Pflicht des Finanzprocurators, Anstände oder Hindernisse, welche dagegen von Behörden oder Aemtern erhoben werden, unverzüglich zur Kenntnis des Finanzministeriums zu bringen.

§ 11. Die Vorschriften, welche in dem § 9 der Instruction bezüglich des inneren Dienstes, der collegialen Geschäftsbehandlung und der Geschäftssprache enthalten sind, haben auch für die Expositur und ihren Leiter Wirksamkeit.

Die in dem § 10 bezüglich der Geschäftssprache in dem äußeren Dienst und der Correspondenzform enthaltenen Bestimmungen sind auch für die Exposituren maßgebend.

**230. Erlaß des mähr.-schles. Oberlandesgerichts-Präsidiums ddo.
Brünn, 21. September 1855, Z. 2509 praes.**

Da sich bei dem Vortrage von Civilprocessen, in welchen das Urtheil erster Instanz und die dazu gehörigen Entscheidungsgründe in mährischer Sprache verfaßt wurden, bei dem mähr.-schles. Oberlandesgerichte Anstände ergeben haben, so findet das gefertigte Oberlandesgerichts-Präsidium die sämtlichen Gerichtsbehörden in Mähren und Schlessen anzuweisen, bei Einbegleitung von Prozessacten an das k. k. Oberlandesgericht deutsche Uebersetzungen von den in mährischer Sprache an die Parteien hinausgegebenen Urtheilen erster Instanz und der dazu gehörigen Entscheidungsgründe vorzulegen.

Fürstenberg m. p.

**231. Erlaß des Justizministeriums vom 28. Jänner 1856, Z. 1992,
an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Lemberg.**

In Erwiderung Ihrer telegraphischen Anfrage vom 27. d. M. wird eröffnet:

Da vermöge Allerhöchster Entschließung vom 20. October 1852 für Galizien die deutsche Sprache im allgemeinen als Gerichtssprache vorgezeichnet wurde und da durch diese Allerhöchste Entschließung gleichwie durch die §§ 123

und 184 St.-P.-D. nur dem Beschuldigten selbst und den Zeugen erlaubt ist, in dem daselbst erwähnten Ausnahmefalle ihre Aussagen in einer anderen Sprache abzulegen, so kann nicht gestattet werden, daß bei einer strafgerichtlichen Schlussverhandlung ein Vertheidiger seine Vorträge in einer anderen als der deutschen Sprache halte. Jedoch ist dem Angeklagten auf sein Verlangen, wenn er selbst der deutschen Sprache nicht kundig ist, der wesentliche Inhalt des von dem Vertheidiger gehaltenen Vortrages vor dem Schlusse der Verhandlung durch den Gerichtsvorsitzenden oder einen Dolmetsch in der demselben verständlichen Sprache kurz mit der Anfrage zu wiederholen, ob er diesem Vortrage noch etwas beizusetzen habe.

232. Erlaß des Justizministeriums vom 4. März 1856, Z. 4749, an das Oberlandesgericht Prag.

Aus den vorgelegten Untersuchungs- und Verhandlungsacten wider W. J. wegen des Verbrechens des Menehmordes hat das Justizministerium die Wahrnehmung gemacht, daß das Protokoll über die mit diesem Angeklagten gepflogene mündliche Schlussverhandlung durchgehends in der böhmischen Sprache verfaßt war.

Da nach § 257 St.-P.-D. die Protokolle über die mündlichen Schlussverhandlungen in Strafsachen während derselben nur im Entwurfe verfaßt, in ihrer giltigen Form aber erst nach beendigter Verhandlung ausgefertigt werden und da nach dem gesetzlich bestehenden Grundsätze im inneren Geschäftsverkehre der k. k. Gerichte nur die deutsche Sprache als Geschäftssprache zu gelten hat, so findet das Justizministerium dem k. k. Oberlandesgerichte zur Darnachachtung und Unterweisung der unterstehenden Gerichtsbehörden zu bedenken, daß unbeschadet der im § 257 St.-P.-D. enthaltenen Bestimmungen rücksichtlich der Beurkundung der Vorgänge der mündlichen Schlussverhandlungen und mit vollkommener Aufrechthaltung des Ministerialerlasses vom 23. Mai 1852, Z. 11.815, über den Gebrauch der Landessprachen im gerichtlichen Strafverfahren in Böhmen in allen künftigen Fällen die über die mündlichen Schlussverhandlungen in Strafsachen aufzunehmenden Protokolle lediglich in der deutschen Sprache zu verfassen sind, soweit es sich nicht um die Protokollierung der Aussagen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen in jener Landessprache, in welcher sie abgegeben worden sind, oder um jene Stellen handelt, welche in ihrer wörtlichen Fassung festgestellt werden müssen.

233. Verordnung des Justizministeriums vom 31. März 1856, Z. 6742,

an das Oberlandesgericht Prag.

Aus dem Berichte der k. k. Oberstaatsanwaltschaft vom 20. März 1856, Z. 744, hat das Justizministerium ersehen, daß das k. k. Oberlandesgericht die h. v. Verordnung vom 4. März d. J., Z. 4749, betreffend des Gebrauches der deutschen Sprache bei Abfassung der Protokolle über die mündlichen Schlussverhandlungen in Strafsachen nur den Gerichtshöfen erster Instanz mit Ausschluß der Bezirksgerichte zur Darnachachtung bekanntgegeben hat. Das

Justizministerium findet in Erwägung, daß die Geschäftssprache im Innern der Gerichte die deutsche und daß das über die Schlußverhandlung über Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen aufzunehmende Protokoll ein Act des inneren Dienstes ist, in fernerer Erwägung, daß nach dem Wortlaute der h. v. Verordnung vom 23. Mai 1852, Z. 11.815 mit Ausnahme der unter den Buchstaben a), b), c), d) bezeichneten Fälle im Strafverfahren sich der deutschen Sprache, welche überhaupt als die Sprache des inneren Dienstes die Regel bildet, zu bedienen ist, endlich in Erwägung, daß in Uebereinstimmung mit dieser Anordnung nach der Verordnung vom 4. März d. J., Z. 4749, die über die mündlichen Schlußverhandlungen im Strafverfahren aufzunehmenden Protokolle ohne Unterschied der strafbaren Handlung und der Gerichtsbehörde in deutscher Sprache zu verfassen sind, dem k. k. Oberlandesgerichte aufzutragen, die Verordnung vom 4. März d. J., Z. 4749, ohne allen Verzug auch den Bezirksgerichten zur Nichtschmür im Verfahren über Uebertretungen bekanntzugeben.

234. Verordnung des Justizministeriums vom 10. December 1856, Z. 7861 u. 24.033,

an das Oberlandesgericht Triest.

Indem die in dem Berichte vom 3. April d. J., Z. 1126, erstattete Anzeige, daß bei den Bezirksgerichten Kirchheim und Comen, an deren ersteres ein Theil des vorbestandenen Gerichtsbezirkes Tolmein und an deren letzteres der größte Theil des früheren Gerichtsbezirkes Duino übergieng, die deutsche Sprache als Gerichtssprache im inneren und äußeren Dienste eingeführt ist, zur Wissenschaft genommen wird, findet das Justizministerium die Bestimmungen der h. v. Verordnung vom 5. Februar 1852, Z. 952, auch für das Bezirksgericht Castelnovo, bei welchem sie factisch bereits in Anwendung sind, als eine verbindliche Vorschrift zu erklären, daher das k. k. Oberlandesgericht angewiesen wird, den Inhalt der Verordnung vom 5. Februar 1852, Z. 952, dem Bezirksgerichte Castelnovo bekanntzugeben und dasselbe zu deren genauer Befolgung zu verhalten. Zugleich wird verordnet, daß die bei den Gerichtshöfen und städt. del. Bezirksgerichten in Triest und Görz in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten außer Streitfachen in deutscher Sprache überreichten Eingaben, mit Ausnahme jedoch der Tabularsachen, in deutscher Sprache zu erledigen und die Entscheidungen und Beweggründe über Streitverhandlungen, welche von beiden Theilen in deutscher Sprache geführt wurden, in eben dieser Sprache auszufertigen sind. Dagegen hat die Ausfertigung der gerichtlichen Erledigungen über die in deutscher Sprache angebrachten Eingaben in Tabularsachen bei diesen Gerichten noch fortan in italienischer Sprache zu geschehen. Das k. k. Oberlandesgericht wird beauftragt, zur Ausführung dieser Verordnung das Weitere zu veranlassen.

235. Allerhöchste Entschließung vom 1. December 1857

über den allernunterthänigsten Vortrag des Justizministers
vom 26. October 1857, Z. 22.110 (verlautbart durch Erlaß des Justizministeriums vom
6. December 1857, Z. 27.449).

Ich finde den Absatz 3 Meiner Entschließung vom 22. October 1852, wodurch die Amtssprachen bei den Gerichten in Galizien und Krakau geregelt

wurden, dahin zu erläutern, daß die Vorträge der Staatsanwälte und Vertheidiger bei Schlußverhandlungen in Strafsachen, auch wenn der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht kundig ist, ohne Rücksicht auf ein von ihm oder seinem Vertheidiger gestelltes Begehren wegen Gebrauches der polnischen, ruthenischen oder einer anderen Sprache, in deutscher Sprache zu halten sind. Es ist jedoch dem Beschuldigten der wesentliche Inhalt dieser Vorträge durch den Vorsitzenden des Gerichtes oder einen Dolmetsch in der ihm verständlichen Sprache mit der Frage zu wiederholen, was er darüber zu bemerken oder dem Vortrage seines Vertheidigers noch beizufügen habe.

236. Erlaß des Justizministeriums vom 15. April 1858,
Z. 25.948 ex 1857,
 an sämtliche Oberlandesgerichte.

Ueber vorgekommene Anfragen findet das Justizministerium zu verordnen, daß in allen Fällen, in welchen ein k. k. Gericht an eine in einem anderen Kronlande gelegene Gerichtsbehörde ein Ersuchen um Aufnahme strafgerichtlicher Acte und insbesondere um Vernehmung von Zeugen in strafgerichtlichen Angelegenheiten stellt und diese Acte voransichtlich bei der requirierten Behörde in einer solchen Sprache aufgenommen werden, welche bei dem requirierenden Gerichte nicht üblich ist und rücksichtlich welcher sich bei demselben auch kein zu einer glaubwürdigen Uebersetzung befähigter Beamter oder Dolmetscher befindet, von dem requirierenden Gerichte zugleich das Ersuchen um Beifügung einer glaubigten deutschen Uebersetzung der aufgenommenen Acte zu stellen ist, welchem Ersuchen von der um die Aufnahme solcher Acte angegangenen Gerichtsbehörde auch unweigerlich entsprochen werden muß. Die allfälligen Kosten einer solchen Uebersetzung sind zur Erzielung der möglichst einfachen Verrechnung in jedem solchen Falle aus den Verlagsgeldern der requirierten Gerichtsbehörde zu bestreiten.

Von dieser Verordnung sind sämtliche unterstehende Gerichtsbehörden zur Darnachachtung zu verständigen.

237. Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht
vom 29. Mai 1858, Z. 7731,

Es wird gestattet, daß die evangelischen Seelsorger in der evangelischen Gemeinde slavischer Zunge die Matrikelbücher in der böhmischen Sprache führen, somit auch die für die Wiener evangelischen Consistorien bestimmten Duplicate.

238. Erlaß des Finanzministeriums vom 10. October 1858,
Z. 52.425—1109,

giltig für sämtliche Finanzbehörden und Gefällsämler.

Da wahrgenommen wurde, daß die Bestimmungen des Schlußjahres des § 666 des Gefälls-Strafgesetzes vom Jahre 1835 (§ 663 der Amtsinstruction für die Dreißigst-Nemter vom Jahre 1842) nicht immer beobachtet werden, so

findet man deren genaue Beobachtung in Erinnerung zu bringen und ferner anzuordnen, daß in allen jenen Fällen, wo der Beschuldigte oder Zeuge der Geschäftssprache, in welcher eine Thatbeschreibung oder ein Verhörprotokoll aufgenommen wird, nicht mächtig ist, in diesen Actenstücken ersichtlich gemacht wird, in welcher Sprache und durch wessen Vermittlung die Verständigung stattfand, ob nämlich, wenn ein besonderer Dolmetscher nicht beigezogen wurde, der leitende Beamte oder der Actuar oder der Gerichtsbeistand die Stelle eines Dolmetschers vertreten.

239. Aus der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. August 1859, R.-G.-Bl. Nr. 150,

womit eine Aenderung der in dem Allerhöchsten Handschreiben vom 9. December 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 315) enthaltenen Bestimmung bezüglich des Maßes, in welchem die deutsche Sprache in allen Gymnasien, mit Ausnahme der lombardisch-venetianischen, als Unterrichtssprache zu gelten hat, kundgemacht wird.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Juli 1859 allergnädigst zu gestatten geruht, daß an Gymnasien in Gegenden, deren Bevölkerung überwiegend einer anderen als der deutschen Sprache angehört, von der im Allerhöchsten Handschreiben vom 9. December 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 315, § 2) ausgesprochenen allgemeinen Regel, der zufolge die Unterrichtssprache in den höheren Classen der Gymnasien überall vorherrschend die deutsche sein soll, Umgang genommen und die Beurtheilung der didaktischen Mittel, welche nebst dem in allen Classen obligaten deutschen Sprachunterrichte anzuwenden seien, um die Schüler dahin zu bringen, daß sie nach Abolvierung des Gymnasiums der deutschen Sprache in Schrift und Rede mächtig seien, denjenigen anheimgestellt werde, welchen die Sorge für das bezügliche Gymnasium und die Anstellung der Lehrer an demselben obliegt. Dagegen bleibt die Anordnung aufrecht, daß die Kenntniß der deutschen Sprache und die Fertigkeit im correcten Gebrauche derselben bei der schriftlichen und mündlichen Maturitätsprüfung mit allem Ernste gefordert und daher sowohl durch die Prüfung aus diesem Gegenstande als auch bei der Prüfung aus anderen Lehrfächern constatirt werde.

Hiermit werden auch diejenigen Bestimmungen der die Sprachverhältnisse an den Gymnasien in Ungarn, Croatien und Slavonien, Siebenbürgen und der serbischen Wojwodschast mit dem Temeser Banate regelnden Verordnung vom 1. Jänner 1855 (R.-G.-Bl. Nr. 7, §§ 2 und 9), welche mit der voranstehenden Anordnung nicht im Einklange stehen, außer Wirksamkeit gesetzt.

Graf Thun m. p.

240. Erlaß vom 8. August 1859, Z. 11.281,

an die Chefs der k. k. Statthaltereien von 1. Niederösterreich, 2. Oberösterreich, 3. Tirol, 4. Steiermark, 5. Kärnten, 6. Dalmatien, 7. Böhmen, 8. Währen, 9. Galizien, an die Chefs der k. k. Landesregierungen von 10. Salzburg, 11. Kärnten, 12. Krain, 13. Schlesien, 14. Krakan und 15. Bukowina, betreffend die Anwendung der deutschen Unterrichtssprache an Gymnasien für alle.

Im Anschlusse beehre ich mich, Euer Hochwohlgebornen ein Exemplar der Verordnung vom heutigen Tage, welche eine Aenderung der mit dem Aller-

höchsten Handschreiben vom 9. December 1854 unter hierortiger Verordnung vom 16. December d. J., Z. 1432/C.-U.-M. (R.-G.-Bl. Nr. 315), festgesetzten Bestimmungen in Bezug auf die Unterrichtssprache an Gymnasien enthält, zu übermitteln.

Von dieser Verordnung, welche demnächst durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht werden wird, wollen Euer zc. Kenntnis nehmen, indem es weder beabsichtigt wird, noch zweckmäßig sein dürfte, in der gegenwärtigen Einrichtung der Sprachenverhältnisse an den dortländigen Gymnasien eine Aenderung vorzunehmen, weshalb ich auch eine Mittheilung der Verordnung an dieselben als entbehrlich erachte.

Die nachstehenden Bemerkungen werden die Bedeutung und den Zweck der Maßregel erkennen lassen.

Das gedachte Allerhöchste Handschreiben setzte nämlich fest, daß an allen Gymnasien, wo die deutsche Sprache nicht ausschließliche Unterrichtssprache sein kann, der Unterricht jedenfalls in den höheren Classen vorherrschend in deutscher Sprache zu erteilen sei.

Gegen diese Allerhöchste Anordnung hat sich seitdem in einigen Kronländern, in welchen die deutsche Sprache nicht die vorwiegende ist und wo es zugleich eine namhafte Anzahl von Gymnasien gibt, die rücksichtlich ihres Bestandes und ihrer Erhaltung von der Regierung unabhängig sind, ein Widerstreben kundgegeben, welches auf die Voraussetzung gegründet wurde, durch die Forderung, daß in den oberen Classen die deutsche Sprache vorherrschend sein, werde eine Unterdrückung der Landessprache beabsichtigt. So ungegründet diese Voraussetzung ist, so fand sie doch in ihrer Wirkung auf die Gemüther in dem Umstande Unterstützung, daß einerseits sich nicht unbedingt behaupten läßt, das Vorherrschen der deutschen Unterrichtssprache sei eine unerläßliche Bedingung für den Erfolg des Unterrichtes in der deutschen Sprache, und daß anderseits die Anschließung der Landessprache aus den höheren Classen den Aufschwung der Nationalliteratur insoferne beeinträchtigt, als die Schulbücher-Literatur ihn zu fördern vermag.

Unter diesen Umständen hatte jene Bestimmung, welche eine Unterstützung des notwendigen Unterrichtes in der deutschen Sprache bezweckte, der Verbreitung desselben in jenen Gymnasien, deren Leitung nicht unmittelbar in den Händen der Regierung liegt, vielmehr thatächlich Eintrag gethan. Hierin liegen die Gründe, welche es zweckmäßiger erscheinen ließen, das anzustrebende Ziel, welches auch fernerhin unverrückt bleibt, daß nämlich die Schüler nach Absolvierung des Gymnasiums der deutschen Sprache in Schrift und Rede mächtig sein sollen, nicht sowohl durch zwingende Bestimmungen über das Maß der Anwendung der deutschen Unterrichtssprache als vielmehr dadurch zu erreichen, daß eben nur das Ziel vorgezeichnet, in Beziehung auf die zu wählenden Mittel aber ein freier Spielraum gewährt werde.

Daraus wollen Euer zc. entnehmen, daß es sich hierbei zunächst um die Gymnasien derjenigen Kronländer handelt, in welchen die bezeichneten Verhältnisse und Umstände schärfer hervortreten.

(Für 6., 7., 8., 9., 14.)

Gleichwohl wird auch dortlands selbständigen Corporationen, welchen die Leitung von Gymnasien zusteht, falls sie das Verlangen stellen sollten, von der

Allerhöchsten Gestattung, daß der Anwendung der Landessprache beim Unterrichte eine größere Ausdehnung gegeben werde, Gebrauch zu machen, solches nicht verweigert werden können, was jedoch keineswegs ausschließt, daß hierbei insbesondere durch den betreffenden Schulrath ein beratender Einfluß geübt werde und daß Aenderungen des bisher eingehalteneu Vorganges von der Genehmigung der Lectionspläne abhängig bleiben werden. Bezüglich derjenigen Gymnasien, deren Lehrer von dem Ministerium ernannt werden, sind auch fernerhin die Vorschriften des Allerhöchsten Handschreibens vom 9. December 1854 maßgebend.

(Für 7.)

Wohl aber liegt in der neuerlichen Allerhöchsten Entschlieöung, beziehungsweise in dem Umstande, daß dadurch der Allerhöchste Wille, die Landessprache von der Anwendung bei dem Unterrichte an den Gymnasien keineswegs ausgeschlossen zu sehn, neuerlichen, offenkundigen Ausdruck gefunden hat, ein neuer Grund, dafür zu sorgen, daß dieselbe da, wo die Verhältnisse sich dazu eignen, in dem Maße, welches schon das Allerhöchste Handschreiben für zulässig erklärt, angewendet werde.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboreu die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung

I h u m m. p.

241. Aus dem Schreiben des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. Juli 1859, Z. 959 C.-N.-M.,

an den Herrn Statthalter von Galizien.

Auf Grundlage des Gutachtens, welches die mit Erlaß vom 8. Mai 1859, Z. 634 C.-N.-M., zur Feststellung der ruthenischen Schreibweise berufene Commission laut des am 8. Juni 1859 unterzeichneten Schlußprotokolles abgegeben hat, wird angeordnet, wird folgt:

1. Die im Schlußprotokolle unter 1—4 enthaltenen und aus der Beilage I ersichtlichen Bestimmungen werden genehmigt.

2. Die ruthenischen Schulbücher sollen in Zukunft mit den cyrillischen Schriftzeichen jener Form gedruckt werden, welche, den Kirchenbüchern entlehnt, unter den Ruthenen seit jeher üblich war. Die sogenannte Civilschrift (hrázdanka) wird daraus ausgeschlossen.

3. In der ruthenischen Orthographie mit cyrillischer Schrift werden gemäß dem Antrage der Commission die in der Beilage II dargestellten Verbesserungen gebilligt.

4. Das Lesen und Schreiben mit lateinischen Buchstaben ist an ruthenischen Volksschulen insofern zu betreiben, als in denselben auch die polnische Sprache Lehrgegenstand ist und demnach für den Unterricht im Lesen polnische Texte benützt werden können.

Vorstehende Bestimmungen sind unverweilt in der „Lemberger Zeitung“ bekannt zu machen und den beiden Ordinariaten r. g. mitzutheilen. Die näheren Weisungen bezüglich der Durchführung derselben folgen in einem besonderen Erlasse.

... Was die Sache selbst anbelangt, so habe ich mich nach reiflicher Ermägung . . . dafür entschieden, die Einführung lateinischer Schriftzeichen ganz fallen zu lassen. . . .

242. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. December 1859, Z. 12.466,

an das k. k. Statthaltereipräsidentium in Lemberg und das Landesregierungs-Präsidentium in Krasau.¹⁾

In meinem Erlasse vom 24. August d. J., Z. 9532, habe ich als eine der wesentlichsten Aufgaben politischer Behörden hervorgehoben, daß zur Unterstützung und Förderung der amtlichen Wirksamkeit das Vertrauen der Bevölkerung angestrebt werden soll.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist es unerläßlich, daß in der dienstlichen Berührung der Behörden mit der Bevölkerung, daher sowohl bei den mündlichen Verhandlungen als auch in den amtlichen Ausfertigungen an die Parteien sich einer denselben verständlichen Sprache bedient werde, weil nur unter dieser Voraussetzung eine entsprechende Einwirkung auf die Bevölkerung im Geiste der Regierung und eine erfolgreiche Amtsthätigkeit überhaupt sich erwarten läßt.

Die unstatthafte, dem natürlichen Begriffe einer Verständigung widersprechende Gepflogenheit, daß amtliche Ausfertigungen auch an solche Parteien in deutscher Sprache gerichtet werden, welche dieser Sprache nicht mächtig, die daher zur Aufklärung über den Inhalt der amtlichen Ausfertigung erst nach einem Dolmetsch sich umzusehen bemüßiget sind, hat nach der bisherigen Erfahrung, abgesehen von sonstigen Unzuträglichkeiten, insbesondere auch zu einer namhaften Geschäftsvermehrung dadurch den Anlaß geboten, weil die Unkenntnis solcher Parteien von Winkelschreibern zur Behelligung der Behörden durch Erneuerung selbst noch so sehr ungegründeter oder bereits endgiltig abgethaner Angelegenheiten ausgebeutet zu werden pflegt.

Diese Rücksicht verdient insbesondere bei Gemeinden eine sorgfältige Beachtung, weil es hier im Interesse der öffentlichen Ordnung und des sittlichen Zustandes in der Gemeinde vorzüglich daran liegt, daß in den Beziehungen der Behörden zu den Gemeinden ein klares Verständniß obwalte und dem Umtriebswesen der Winkelschreiber kein Spielraum gewährt werde.

Es leuchtet hiernach die dringende Nothwendigkeit ein, den bis nun nicht geregelten Vorgang der politischen Behörden in Bezug auf die Geschäftssprache für die politischen Amtsverrichtungen auf Grund der factischen Verhältnisse und Bedürfnisse des Landes in bestimmter Weise zu normieren.

Der innere Dienst der Behörden und deren Geschäftsverkehr untereinander kommt hier ganz außer Betracht, indem fortan als ein unverrückbarer Grundsatz festzuhalten ist, daß für diesen Dienst und Geschäftsverkehr die deutsche Sprache als die ausschließliche Geschäftssprache zu gelten hat.

Was jedoch die dienstliche Berührung der politischen Behörden mit den Parteien, d. i. sowohl die mündlichen Verhandlungen

¹⁾ Um die im Erlasse an das Kraf. L.-Reg.-Präf. enthaltenen Aenderungen ersichtlich zu machen, werden die betreffenden Stellen des gegenwärtigen Erlasses eingeklammert [] und am Fuße die Aenderungen angemerkt.

mit den Parteien, als auch die amtlichen Ausfertigungen an dieselben anbelangt, so erheischt die amtliche Geschäftssprache in dieser Beziehung die angedeutete Regelung auf Grund der im dortigen Verwaltungsgebiete bestehenden¹⁾ [zwei Landessprachen, nämlich der polnischen und ruthenischen Sprache].

Zu diesem Zwecke wird dem k. k. Statthalterei-Präsidium im Sinne der in gleicher Richtung für Croatien erfolgten Allerhöchsten Entschliessung vom 17. October 1854 und der in andern Kronländern bestehenden Uebung Nachstehendes zur genauen Nachachtung eröffnet.

1. Den Parteien bleibt es freigestellt, in allen wie immer gearteten Eingaben, die sie bei den politischen Behörden zu erreichen, sich der deutschen oder einer der beiden Landessprachen, d. i. der polnischen oder ruthenischen Sprache zu bedienen.

Was namentlich die ruthenische Sprache betrifft, so müssen bei dem Umstande, wo die cyrillischen Schriftzeichen im Lande weder allgemein bekannt noch gangbar sind, die ruthenischen Eingaben mit lateinischen Schriftzeichen geschrieben sein, wie dies mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. October 1852 für die bei Gerichten vorkommenden ruthenischen Eingaben angeordnet wurde.

2. Protokolle aus Anlaß der Vernehmung von Parteien, Zeugen, Sachverständigen oder der einer strafbaren Handlung, deren Untersuchung den politischen Behörden zusteht, Beschuldigten, sind in der deutschen oder²⁾ [in einer der beiden Landessprachen, polnisch oder ruthenisch, aufzunehmen, je nachdem sich die zu vernehmenden Parteien in einer oder anderen dieser drei Sprachen auszudrücken vermögen].

3. Bei amtlichen Ausfertigungen, Bescheiden, Intimationen, Vorladungen u. dgl. hat sich die Behörde von den bezeichneten³⁾ [drei Sprachen, d. i. der deutschen, polnischen oder ruthenischen —] jener zu bedienen, in welcher die schriftliche Eingabe überreicht oder das mündliche Anbringen zu Protokoll genommen wurde.

Diese Ausfertigungen haben stets nur einsprachig zu erfolgen.

Wenn keine Eingabe oder kein mündliches Anbringen im Mittel liegt, hat die behördliche Ausfertigung in einer dieser⁴⁾ [drei] Sprachen zu erfolgen, je nachdem die betreffende Partei in ihrem gewöhnlichen Geschäftsleben sich der einen oder der⁵⁾ [anderen dieser Sprachen] bedient.

4. Sind die behördlichen Ausfertigungen an Gemeinden gerichtet, so ist hier zwischen Land- und Stadtgemeinden, und bei den letzteren wieder zwischen jenen, die bis zur Organisirung der untersten l. f. Behörden jurisdictionsberechtigt waren und seither mit einem organisierten Magistrate oder Gemeindeamte versehen sind, einerseits und zwischen den übrigen Stadtgemeinden, bei denen nämlich dieser Fall nicht eintritt, andererseits zu — unterscheiden.

Bei Landgemeinden, gutherrlichen Gebieten und denjenigen Stadtgemeinden, die bis zur Activirung der Bezirksämter nicht jurisdictionsberechtigt waren, hat

¹⁾ Hier folgt im Krakauer Erlasse statt der eingeklammerten Worte: „Landessprache, nämlich der polnischen Sprache“.

²⁾ Im Krakauer Erlasse heißt es an Stelle der eingeklammerten Worte: „polnischen Sprache aufzunehmen, je nachdem die zu vernehmenden Parteien sich in einer oder der anderen dieser Sprachen auszudrücken vermögen“.

³⁾ Im Krakauer Erlasse heißt es an Stelle der eingeklammerten Worte: „zwei Sprachen, nämlich der deutschen oder polnischen Sprache“.

⁴⁾ Im Krakauer Erlasse steht „zwei“.

⁵⁾ Im Krakauer Erlasse steht: „der polnischen Sprache“.

die Behörde in ihren Ausfertigungen jene Sprache zu gebrauchen, in welcher die schriftliche Eingabe der Gemeinde, des gutherrlichen Gebietes oder der gedachten vormalig nicht jurisdictionsberechtigten Stadtgemeinde — oder das mündliche Anbringen derselben stattgefunden hat. Liegt eine solche Eingabe oder ein mündliches Anbringen nicht im Mittel — so hat sich die behördliche Ausfertigung nach derjenigen Sprache zu richten, welche der Gemeindevorstand oder der Vorstand des gutherrlichen Gebietes oder das Amt der gedachten Stadtgemeinde sich für den Verkehr mit den Behörden als Geschäftssprache gewählt hat.

5. Den Vorständen der Landgemeinden, der gutherrlichen Gebiete sowie der vormalig nicht jurisdictionsberechtigten Stadtgemeinden ist es nämlich vorbehaltlich der Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung freigestellt, für den inneren Dienst ihres Amtes und den Verkehr mit den l. f. Behörden sich entweder die deutsche oder eine der Landessprachen, d. i. die polnische oder ruthenische, zur Geschäftssprache zu wählen.

6. Die Vorstände der Stadtgemeinden, welche bis zur Activierung der Bezirksämter jurisdictionsberechtigt waren und seither mit einem organisierten Magistrate und Gemeindeamte versehen sind, sowie insbesondere der mit der politischen Amtsführung betraute Magistrat der Hauptstadt bleiben zwar hinsichtlich der Wahl einer der bezeichneten¹⁾ [drei] Sprachen zur Geschäftssprache für den inneren Dienst des Amtes nicht beschränkt, im Verkehre mit den l. f. Behörden und unter sich sind jedoch dieselben vorbehaltlich der Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung verpflichtet, sich der deutschen Sprache als der Geschäftssprache zu bedienen.

In der deutschen Sprache erfolgen auch alle an diese letztgedachten Stadtgemeinden gerichteten behördlichen Ausfertigungen.

7. In der dienstlichen Berührung mit Parteien ist es den Vorständen der Landgemeinden, der gutherrlichen Gebiete und der vormalig nicht jurisdictionsberechtigten Städte freigestellt, sich der von denselben gewählten Geschäftssprache oder²⁾ [im Sinne der Bestimmungen zu 2 und 3 einer der beiden anderen Sprachen] zu bedienen.

8. Die zu 6 bezeichneten Vorstände der vormalig jurisdictionsberechtigten und seither mit einem organisierten Magistrate oder Gemeindeamte versehenen Stadtgemeinden sowie insbesondere der Magistrat der Hauptstadt sind hinsichtlich der Geschäftssprache bei dienstlicher Berührung mit Parteien an dieselben Normen gebunden, welche zu 2 und 3 für die l. f. Behörden zu gelten haben.

9.³⁾ Soferne die l. f. Behörden, die Gemeindeämter und Magistrate, die Gemeinde- und gutherrlichen Gebiets-Vorstände in den zu 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 angeedeuteten Fällen in die Lage kommen, sich der ruthenischen Sprache zu bedienen, haben dieselben hierbei im Sinne der Anordnung zu 1 die lateinischen Schriftzeichen zu gebrauchen.

Ich ersuche das l. f. Statthalterei-Präsidium, die zur Ausführung dieser Anordnungen erforderlichen Einleitungen sogleich zu treffen und die Bestimmungen derselben den politischen Behörden zur Nachricht und geeigneten Anweisung

¹⁾ Im Krakauer Erlaß folgt „zwei“.

²⁾ Im Krakauer Erlaß heißt es an Stelle der eingeklammerten Worte: „auch der andern nicht zur Geschäftssprache gewählten Sprache“.

³⁾ Im Krakauer Erlaß fehlt dieser Punkt 9.

der Vorstände der Land- und Stadtgemeinden, dann der gutsherrlichen Gebiete bekanntzugeben.

Die Behörden sind hierbei insbesondere zur Wachsamkeit anzuweisen, daß der eigentliche Zweck dieser Maßregel, nämlich einerseits den factischen Sprachverhältnissen des Landes und dem hierin begründeten Bedürfnisse der Bevölkerung die gebührende Berücksichtigung zutheil werden zu lassen und andererseits der Wirksamkeit der Behörden einen erfolgreichen Einfluß zu sichern, von Uebellustenden nicht etwa zu einer nationalen Agitation ausgebeutet werde.

Die Vorstände der politischen Behörden sind für die genaue Befolgung und namentlich auch dafür verantwortlich zu machen, daß bei den in der Landessprache ausgegebenen Ausfertigungen sich einer entsprechenden Ausdrucksweise und eines correcten stilistischen Aufsatzes beflissen werde.

Bei diesem Anlasse erscheint es ferner nothwendig, denjenigen Beamten, zu deren wesentlicher Geschäftsaufgabe der unmittelbare Dienstverkehr mit den Parteien gehört, denen aber die Kenntnis der¹⁾ [Landessprachen] abgeht, im Sinne meiner eingangs bezogenen Weisung wiederholt und nachdrücklichst ans Herz zu legen, daß sich dieselben diese Kenntnis binnen Jahresfrist²⁾ [und wenigstens in einer der beiden Landessprachen] aneignen.

³⁾ In solchen Fällen, wo nämlich einzelne Beamte die Kenntnis der Landessprache sich noch nicht erworben haben, erübrigt während der gestellten Frist nur das wiewohl sehr unzulässige Auskunftsmittel, daß die von derlei Beamten entworfenen und approbierten deutschen Ausfertigungen von einem der Landessprache kundigen Mitbeamten in diese überfetzt werden, wobei es sich von selbst versteht, daß aus Anlaß dieser Uebersetzungen keine besonderen Vergütungen in Aufrechnung gebracht werden dürfen.

Der in derselben Angelegenheit an die Krakauer Landesregierung ergehende Erlaß folgt in Abschrift bei.

Goluchowski m. p.

243. Aus dem kaiserlichen Patente vom 1. Jänner 1860, N. G. Bl. Nr. 3,

wirkam vom 1. Jänner 1860 für den ganzen Umfang des Reiches, wodurch in der Art der Kundmachung der Gesetze und Verordnungen mehrere Abänderungen angeordnet werden.

§ 1. Zur verbindenden Kundmachung aller Gesetze und der im § 4 Unseres Patentens vom 27. December 1852 erwähnten Verordnungen ist das nur in deutscher Sprache erscheinende Reichsgesetzblatt bestimmt.

Die bisherigen Landesregierungsblätter haben aufzuhören.

§ 3. Bei Einschaltung in das Reichsgesetzblatt haben die Centralbehörden zu bestimmen, welche Gesetze und Verordnungen, für welche Kronländer und in welchen Landessprachen zum Zwecke einer weiteren Verlautbarung mittels besonderer Abdrücke auch den Gemeinden bekanntzumachen sind.

Der Druck derselben in angemessener Form und mit jahresweise fort-

¹⁾ Im Krakauer Erlaß folgt „Landessprache“.

²⁾ Im Krakauer Erlaß fehlen die eingeklammerten Worte.

³⁾ Der nun folgende Schluß fehlt im Krakauer Erlaß.

laufender Bezeichnung sowie die Verwendung an die Gemeinden je nach der dort üblichen Landessprache ist auf Staatskosten zu veranlassen.

Die Abdrücke in deutscher Sprache werden den Landesstellen zur Verteilung, die für die übrigen Landessprachen nötigen Uebersetzungen zur Veranlassung des Druckes und zur Verwendung der Abdrücke zugemittelt.

§ 4. Die zur Verlautbarung bestimmten Verordnungen der Landesbehörden sind auf Veranlassung der politischen Landesstelle in den Landessprachen in Druck zu legen und nach Bedarf an die Behörden und Gemeinden zu verteilen.

Die Kosten dafür hat der Landesfond zu bestreiten.

§ 5. In soweit durch die gegenwärtige Verordnung nicht abweichende Verfügungen getroffen werden, hat es bei den Bestimmungen Unseres Patentes vom 27. December 1852, Nr. 260 des R.-G.-Bl., zu bleiben . . .

L. S.

Franz Joseph m. p.

Graf von Rechberg m. p. Freiherr von Bruck m. p. Graf Nádasdy m. p.

Graf Goluchowski m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr von Kanjounet m. p.

244. Erlaß des Finanzministeriums vom 7. März 1860, R.-G.-Bl. Nr. 62,

giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme Dalmatiens und des lombardisch-venetianischen Verwaltungsgebietes, womit gestempelte Wechselblankette versuchsweise in Verschleiß gesetzt werden.

Infolge Allerhöchster Ermächtigung werden zur Erleichterung und Sicherung des Wechselverkehrs vom 1. Mai 1860 angefangen in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei gedruckte und mit dem Stempelzeichen nach den verschiedenen Abfassungen der Scala I der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 mit Einrechnung des Kriegszuschlages versehene Blankette für Wechselbriefe in deutscher Sprache versuchsweise in Verschleiß gesetzt werden. . .

Freiherr v. Bruck m. p.

245. Erlaß des Justizministeriums vom 24. März 1860, Z. 4244,

an das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium 1. Lemberg — 2. Krakau.

Für beide.

Unter Bezug auf die dem k. k. Oberlandesgerichte mit dem Justizministerialerlasse vom 6. December 1857, Z. 27.443, bekanntgegebene allerhöchste Entschließung vom 1. December 1857, betreffend den Gebrauch der deutschen Sprache bei den Vorträgen der Staatsanwälte und Vertheidiger bei Schlussverhandlungen in Strafsachen, wird das Präsidium angewiesen, den Vorständen der Gerichtshöfe erster Instanz

ad 1. Galiziens, mit Ausschluß der Bukowina.

Für beide: im Grunde der Allerhöchsten Entschliessung vom 18. März 1860 im Dienstvertrauen zu bedeuten, daß sie bei Strafverhandlungen von Angeklagten der ruthenischen oder polnischen Nationalität, welche die deutsche Sprache nicht verstehen, dem Gebrauche der ruthenischen und beziehungsweise der polnischen Sprache bei den Vorträgen der Staatsanwälte und Verteidiger keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen haben, daß jedoch gegenüber Angeklagten ruthenischer Nationalität der Gebrauch der polnischen Sprache, und gegenüber Angeklagten polnischer Nationalität der Gebrauch der ruthenischen Sprache unbedingt unterjagt und daher in jenen Fällen, in denen aus was immer für Hindernissen die Erstattung der Vorträge der Staatsanwälte und Verteidiger in der Nationalsprache des nur dieselbe verstehenden Angeklagten unthunlich ist, ausschließlich die deutsche Sprache in Anwendung zu bringen sei.

Diese Anordnung ist auch dem Oberlandesgerichte und dem Oberstaatsanwälte im Dienstvertrauen bekannt zu geben und, sobald solche Fälle vorkommen, sind auch von Fall zu Fall die Staatsanwaltschaftsbeamten und die bestellten Verteidiger davon zu ihrem Benehmen in die Kenntniß zu setzen.

Zugleich ist aber in Erinnerung zu bringen, daß diese Anordnungen nicht weiter zu verlautbaren sind und namentlich die Einschaltung derselben oder eines Auszuges hiervon in die Zeitungsblätter nicht für zulässig befunden wurde, auf welchen letzteren Umstand das Präsidium umsomehr aufmerksam gemacht wird, als die Allerhöchste Entschliessung vom 21. October 1852, betreffend die Regelung der Gerichtssprache in Galizien, ungeachtet des Verbotes der allgemeinen Kundmachung, dennoch den Eingang in mehrere Zeitungsblätter gefunden hat.

Nádasdy m. p.

246. Aus dem Ministerialerlass vom 14. Mai 1860, Z. 6044,

an sämtliche Landesstellen, womit ein provisorisches Reglativ zum Behufe der Prüfung über Stenographie kundgemacht wird.

... Um die definitive Anstellung von Lehrern der Stenographie an den österreichischen Unterrichtsanstalten zu ermöglichen und auf gezielte Grundlage zu regeln, wird Folgendes festgesetzt:

Als Lehrer der Stenographie kann nur derjenige angestellt werden, der seine Befähigung hierzu nachgewiesen hat. Diese Befähigung wird durch Prüfungscommissionen ermittelt. . . . Die Prüfung wird in deutscher Sprache auf Grundlage des Gabelsberger'schen Systems vorgenommen. . . .

247. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1860, Z. 1111,

an das Statthaltereipräsidium in Lemberg.

Zusolge Berichtes vom 16. April d. J., Z. 2245, hat das Ministerium des Innern mit Rücksicht auf die thatsächlichen Sprachverhältnisse der diesländigen ruthenischen Bevölkerung und auf das hierin begründete Bedürfnis die Einleitung für notwendig befunden, daß die ruthenische Ausgabe des

Gewerbegesetzes und der dasselbe einleitenden Kundmachungsvorordnung in zwei Colonnen gedruckt werde, von denen die eine den Text mit cyrillischen, dagegen die andere denselben in lateinischen Lettern enthält. Ich nehme diese nach der dargestellten Sachlage begründete Verfügung genehmigend zur Kenntnis, und es unterliegt keinem Anstand, diese zweckmäßige Einrichtung in den ruthenischen Gesetzesausgaben auch für die Zukunft beizubehalten. Was den Antrag anbelangt, damit die Uebersetzungen des deutschen Originaltextes ins Ruthenische unmittelbar von Seite des Statthaltereipräsidentiums in Lemberg eingeleitet werden, so kann darauf vorderhand nicht eingegangen werden.

Wegen Beseitigung der in der h. v. ruthenischen Uebersetzung des Gewerbegesetzes wahrgenommenen Unrichtigkeiten in der Ausdrucksweise und der Schreibung habe ich die erforderlichen Verfügungen getroffen. Zum Zwecke einer entsprechenden Durchführung dieser Verfügungen eruche ich jedoch das Statthaltereipräsidentium in der anruhend rückfolgenden Uebersicht der unrichtig gebrauchten Ausdrücke bei jeder einzelnen Post die in der Mundart des ruthenischen Volkes übliche richtige Ausdrucksweise nachträglich beizusetzen zu lassen und mir sodann diese Uebersicht wieder vorzulegen.

Uebrigens wird es mir willkommen sein, wenn von Seite des Statthaltereipräsidentiums auch in Zukunft die in den von hier aus zugesendeten Uebersetzungen etwa wahrgenommenen derlei Unrichtigkeiten gesammelt und von Zeit zu Zeit hierher zur geeigneten Abhilfe angezeigt werden.

Goluchowski m. p.

248. Erlass des Justizministeriums vom 8. Juni 1860, Z. 8640,
an die Oberlandesgerichts-Präsidenten in Lemberg und Krakau.

Obgleich das Justizministerium voraussetzen will, daß sowohl die Staatsanwaltschaftsbeamten als auch die bestellten Vertheidiger in Strafsachen der Justizministerialweisung vom 24. März d. J., Z. 4244, gemäß bereits allerorten in die Kenntnis gesetzt worden sind, daß die Präsidenten der Gerichtshöfe bei Strafverhandlungen von Angeklagten der ruthenischen oder polnischen Nationalität, welche die deutsche Sprache nicht verstehen, dem G. v. Branche der ruthenischen und der polnischen Sprache bei den Vorträgen der Staatsanwälte und Vertheidiger keine Schwierigkeiten in den Weg legen dürfen, so findet sich das Justizministerium dennoch in Anbetracht des Umstandes, daß dieser Weisung nicht durchgängig entsprochen zu werden scheint, daß aber die Bevölkerung der Strafrechtspflege nur dann ein volles Vertrauen schenken kann, wenn in Anwesenheit des vor den Gerichtsschranken stehenden Angeklagten über dessen wichtigste Rechte die Strafverhandlung in einer ihm verständlichen Sprache gepflogen wird, dem Oberlandesgerichts-Präsidentium im Sinne der Justizministerialverordnung vom 24. März d. J., Z. 4244, neuerdings zu verordnen, im Einvernehmen mit dem Oberstaatsanwalt das weiter Erforderliche ohne Verzug zu verfügen, daß die Staatsanwaltschaften bei den strafgerichtlichen Schlußverhandlungen sich im Sinne der obigen Anordnung benehmen und hiernach auch die bestellten Vertheidiger in dieser Weise vorgehen, damit ein Mißtrauen in den Vorgang der Gerichte und allfällige Beschwerden möglichst vermieden werden.

Zugleich wird sich die Ueberzeugung zu verschaffen sein, daß die Vertheidigung der Vertheidiger in Strafsachen gehörig eingeleitet wurde.

Rad asdy m. p.

249. Ministerialerlaß vom 9. Juni 1860, Z. 7052,

an die Statthaltereien für Steiermark.

Die k. k. Statthaltereien werden beauftragt, die Einführung der mit dem hierortigen Erlasse vom 11. Jänner 1860, Z. 19.906 ex 1859, mitgetheilten Lehrpläne, durch welche der Unterricht in der deutschen Sprache an Gymnasien mit böhmischer Muttersprache, ferner in der böhmischen Sprache als Muttersprache, endlich in der böhmischen Sprache an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache geregelt wurde, an den Gymnasien zu Marburg und Cilli, selbstverständlich mit denjenigen Aenderungen, welche durch die Verschiedenheit des Stoffes, des Idioms und der Literatur bedingt sind, und zwar durchgehend nach den wohlbegründeten Ansichten und Anträgen, welche in dem Gutachten des Gymnasialinspectors dargelegt sind, anzuordnen.

Im besondern findet man zu bestimmen, daß die slovenische Sprache einen obligaten Lehrgegenstand ausnahmslos für Schüler der slovenischen Zunge zu bilden, und daß die Prüfungsnote aus diesem Fache auf die allgemeine Zeugnißklasse nach der günstigen ebenso wie nach der ungünstigen Seite hin Einfluß zu üben habe. Ausnahmen von diesen beiden Bestimmungen sind nur bei Schülern mit nichtslovenischer Muttersprache zulässig.

Bei solchen Schülern wird es ferner von dem Grade ihrer Kenntnis der slovenischen Sprache abhängen, ob sie an dem Unterrichte in der letzteren mit den übrigen Schülern theilnehmen können (was nach der von dem Schulrathe für diesen Fall vorgeschlagenen Lehrmethode nicht nur ausführbar sondern auch wünschenswert erscheint), oder ob sie nach dem Lehrplan III.¹⁾ und zwar entweder in den bezeichneten sieben Stufen oder nach Abtheilungen ohne Unterschied der Classen einen abgesonderten Unterricht in der slovenischen Sprache genießen sollen. Eigene Instructionen zu diesen Lehrplänen zu erteilen, erscheint entbehrlich, nachdem die Lehrpläne selbst, wenn sie mit den Instructionen für den Sprachenunterricht, welche im Organisationsentwurfe enthalten sind, zusammengestellt werden in Verbindung mit den Erfahrungen, welche bei diesem Unterrichte bisher gemacht wurden und von deren richtiger Würdigung auch die in dem Gutachten des Schulrathes dargelegten didaktischen Andeutungen eingeeben sind, für den betreffenden Lehrer genügende Anhaltspunkte bieten.

Für das Gymnasium in Graz hat die voranstehende Anordnung keine Geltung. Doch steht nichts im Wege, dürfte vielmehr dem Zwecke förderlich sein, daß die Bestimmungen des betreffenden Lehrplanes, soweit als sie den factischen Verhältnissen angemessen befunden werden, bei dem Unterrichte in der slovenischen Sprache berücksichtigt werden.

Ueberhaupt wird es rücksichtlich der Durchführung der gedachten Lehrpläne dem Ermessen der k. k. Statthaltereien anheimgestellt, solche Einrichtungen zu treffen, welche durch Localverhältnisse und durch die Eignung der vorhandenen Lehrkräfte geboten erscheinen.

¹⁾ Für die böhmische Sprache an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache.

250. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1860, Z. 2166,

an das Statthalterei-Präsidium in Lemberg und das Landesregierungs-Präsidium in Krafau.

Zu Nachhang zu dem Erlasse vom 20. December 1859, Z. 12466, übersehe ich dem *re. die* festgestellten Bestimmungen zur Regelung der Geschäftssprache der Behörden und Aemter in den Königreichen Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krafau, welche nicht bloß den politischen sondern auch den Behörden und Aemtern aller übrigen Dienstzweige für den inneren Dienst der Behörden und Aemter und deren dienstlichen Verkehr sowohl untereinander als auch mit anderen Behörden und Aemtern, dann für den dienstlichen Verkehr derselben mit den Parteien und Gemeinden zur genauesten Richtschnur zu dienen haben. Von diesen Bestimmungen, über deren entsprechende Befolgung im allgemeinen das *re. zu* machen hat, liegen 16 Abdrücke zum Gebrauche für die Statthalterei und zur Theilung der unterstehenden Kreisbehörden bei. Eine allgemeine Verlautbarung dieser Bestimmungen hat zu unterbleiben.

Goluchowski.

Bestimmungen zur Regelung der Geschäftssprache der Behörden in den Königreichen Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krafau.

In Bezug auf die Geschäftssprache der Behörden und Aemter innerhalb des Umfanges der Königreiche Galizien und Lodomerien und des Großherzogthumes Krafau, wo als Landes Sprachen, und zwar in den vier westlichen Kreisen:¹⁾ Krafau, Sandez, Tarnow und Kzeszow die polnische Sprache und in den zwölf östlichen Kreisen: Przemysl, Sanok, Sambor, Lemberg, Zolkiem, Brzezan, Stryi, Stanislaw, Kolomyja, Zloczow, Tarnopol und Czortkow die polnische und ruthenische Sprache gelten, käme zu unterscheiden:

1. Der innere Dienst der Behörden und Aemter und deren dienstlicher Verkehr sowohl untereinander als auch mit anderen Behörden und Aemtern, dann 2. der dienstliche Verkehr derselben mit den Parteien und Gemeinden.

Zu 1. Der innere Dienst der Behörden und Aemter aller Dienstzweige im Lande, sowie der dienstliche Verkehr derselben untereinander, dann mit Behörden und Aemtern anderer Kronländer und mit den Centralstellen hat in der deutschen Sprache stattzufinden.

Zu 2. Für den dienstlichen Verkehr der Behörden und Aemter aller Dienstzweige mit den Parteien ist als unverrückbarer Grundsatz zu beachten, daß es den Parteien innerhalb des Umfanges des genannten Kronlandes nicht bloß gestattet bleibt, ihre Angelegenheiten bei den Behörden und Aemtern in der Landes- oder in der deutschen Sprache anzubringen, sondern daß insbesondere die Behörden und Aemter aller Dienstzweige im Lande verpflichtet sind, bei dienstlicher Berührung mit den Parteien sowohl bei den mündlichen Verhandlungen als auch bei den schriftlichen Ausfertigungen sich nur einer dieser Parteien verständlichen Sprache zu bedienen.

¹⁾ Die Benennung der Kreise geschieht hier schon auf Grund der mit 1. September 1860 in Wirksamkeit tretenden neuen Eintheilung.

Zu dieser Beziehung werden folgende Bestimmungen zur unabwweichlichen Richtschnur vorgezeichnet:

- a) Den Parteien bleibt es freigestellt, in allen wie immer gearteten Eingaben, welche sie bei den Behörden und Aemtern jeglicher Dienstzweige innerhalb des Kronlandes Galizien überreichen, sich in den vier westlichen Kreisen der deutschen oder polnischen, und in den zwölf östlichen Kreisen der deutschen oder polnischen oder ruthenischen Sprache zu bedienen. — Auch den Vertretern der Parteien ist es unbenommen, in den namens der letzteren überreichten Eingaben in den vier westlichen Kreisen von der deutschen oder polnischen und in den zwölf östlichen Kreisen von der deutschen, dann entweder von der polnischen oder ruthenischen Sprache, je nachdem die polnische oder ruthenische Sprache die Muttersprache der vertretenen Partei ist, Gebrauch zu machen.
- b) Protokolle über mündliche Anbringen von Parteien sowie über Vernehmungen derselben, dann der Zeugen und Sachverständigen bei amtlichen Verhandlungen überhaupt sind mit Rücksicht auf den oben angedeuteten Gebietsumfang in der deutschen oder polnischen oder ruthenischen Sprache anzunehmen, je nachdem die eine oder die andere dieser drei Sprachen die Muttersprache der betreffenden Partei ist.
- c) Zu den Ausfertigungen an die Parteien haben die Behörden und Aemter aller Dienstzweige im Lande nach Maßgabe des bezeichneten Gebietsumfangs jener der genannten drei Sprachen sich zu bedienen, in welcher die schriftliche Eingabe überreicht wurde oder das mündliche Anbringen oder die protokollariische Vernehmung stattfand.

Wenn keine Eingabe, kein mündliches Anbringen oder keine protokollariische Vernehmung im Mittel liegt, ist darauf zu sehen, daß die Ausfertigung in jener der gedachten Sprachen erfolge, welche die Muttersprache der betreffenden Partei ist.

Diese Anordnung verpflichtet die Behörden und Aemter aller Dienstzweige und für alle Ausfertigungen, daher für alle Entscheidungen, Erkenntnisse, Verständigungen, Vorladungen, Aufträge, Steuerbücheln, Steuer- oder Gebühren-Zahlungsaufträge u. dgl.

- d) Bei gerichtlichen Verhandlungen in und außer Streitsachen, wobei mehrere Parteien theilhaftig sind, ist es insbesondere nicht bloß den Parteien unbenommen, nach Maßgabe des angedeuteten Gebietsumfangs sich einer oder der anderen dieser drei Sprachen zu bedienen, sondern auch den Vertretern der Parteien ist es freigestellt, in den vier westlichen Kreisen von der deutschen oder polnischen und in den zwölf östlichen Kreisen von der deutschen, dann entweder von der polnischen oder von der ruthenischen Sprache — je nachdem die polnische oder ruthenische Sprache die Muttersprache der vertretenen Partei ist — Gebrauch zu machen. Die Entscheidungen der Gerichtsbehörden sammt den Beweggründen derselben sind jedoch in solchen Fällen in jener Sprache anzufertigen, in welcher das Gesuch oder die Klage beziehungsweise die erste Eingabe oder das erste mündliche Anbringen abgefaßt war.

Wenn gerichtliche Entscheidungen in II. oder III. Instanz zu fällen sind, so ist zu beobachten, daß in jenen Fällen, in denen die Verhand-

lung in I. Instanz in einer anderen als der deutschen Sprache geführt wurde, die Entscheidung sammt den Gründen nicht nur in der deutschen sondern auch in derjenigen Sprache, in welcher die Verhandlung in I. Instanz stattfand, hinausgegeben werden muß.

- e) Die mündliche Schlußverhandlung, die Kundmachung und Ausfertigung des Erkenntnisses in Strafsachen hat mit Rücksicht auf den obigen Gebietsumfang in jener der genannten drei Sprachen zu geschehen, welche die Muttersprache des Angeklagten ist.

Ist der Angeklagte nicht persönlich anwesend, oder ist der erschienene Beschuldigte keiner dieser Sprachen kundig, so hat die mündliche Verhandlung, die Kundmachung und Ausfertigung des Erkenntnisses in der deutschen Sprache zu geschehen, in welchem Falle zur Verhandlung ein Dolmetsch beigezogen und das verkündigte Erkenntnis durch diesen dem Beschuldigten in seiner Sprache kundgemacht werden soll.

- f) Die in Betreff der Anwendung der ruthenischen Sprache in den Eingaben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. October 1852, Punkt 1, Absatz 2, getroffene Anordnung hat nicht nur für die Eingaben überhaupt sondern auch für die amtlichen Protokolle und Ausfertigungen zu gelten.
- g) In Bezug auf den dienstlichen Verkehr mit den Behörden und Aemtern sind hinsichtlich der Geschäftssprache die Gemeinden gleich den Parteien zu behandeln.

251. Erlass des Finanzministeriums vom 8. Juli 1860, Z. 2899,

an das Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Lemberg und Krakau.

Gemäß eines in der Ministerconferenz am 26. Juni l. J. gefaßten Beschlusses werden der k. k. Finanz-Landesdirection einige Exemplare der Bestimmungen zur Regelung der Geschäftssprache der Behörden in den Königreichen Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthum Krakau mit der Aufforderung übermittelt, im Zwecke des Vollzuges und genauer Befolgung dieser Bestimmungen bei den unterstehenden Organen das Weitere zu veranlassen, hierbei aber jede öffentliche Verlantbarung zu vermeiden. Schließlich wird bemerkt, daß bei Durchführung dieser Anordnung mit einer thunlichst schonenden Berücksichtigung der gegenwärtig bestehenden Personalverhältnisse vorzugehen und der Uebergang zu der neuen Einrichtung mit Umsicht anzubahnen und letztere successive in Wirksamkeit zu setzen ist.

252. Erlass des Justizministeriums vom 9. Juli 1860, Z. 10.340,

an die Oberlandesgerichts-Präsidien in Lemberg und Krakau, dann an die Oberstaatsanwaltschaften in Lemberg und Krakau.

Um die mit den Justizministerialerlassen vom 22. October 1852, Z. 16.571, 21. März und 8. Juni d. J., Z. 4244 und 8640, bekanntgegebenen Bestimmungen in Betreff der Regelung der gerichtlichen Geschäftssprache in den Königreichen Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau zu erläutern und selbe, soweit es nöthig erscheint, auch gehörig zu ergänzen, wird bekanntgegeben,

dass in Bezug auf gerichtliche Geschäftssprache innerhalb des Umfanges der Königreiche Galizien und Lodomerien und des Großherzogthums Krakau, wo als Landes Sprachen in den zum Krakauer Oberlandesgerichtsprengel gehörigen Kreisen die polnische Sprache, und in den zum Lemberger Oberlandesgerichtsprengel gehörigen Kreisen Galiziens (mit Ausschluß der Bukowina) die polnische und ruthenische Sprache gelten, zu unterscheiden kommt:

1. Der innere Dienst der Gerichtsbehörden und deren dienstlicher Verkehr sowohl untereinander als auch mit anderen Behörden und Aemtern, dann

2. der dienstliche Verkehr derselben mit den Parteien und Gemeinden.

1. Der innere Dienst der Gerichtsbehörden im Lande, sowie der dienstliche Verkehr derselben untereinander, dann mit Behörden und Aemtern anderer Kronländer und mit den Centralstellen hat in der deutschen Sprache stattzufinden.

2. Für den dienstlichen Verkehr der Gerichtsbehörden mit den Parteien ist als unverrückbarer Grundsatz zu beachten, dass es den Parteien innerhalb des Umfanges des genannten Kronlandes nicht bloß gestattet bleibt, ihre Angelegenheiten bei den Gerichtsbehörden in der Landes- oder in der deutschen Sprache anzubringen, sondern dass auch alle Gerichtsbehörden verpflichtet sind, bei dienstlicher Berührung mit den Parteien sowohl bei den mündlichen Verhandlungen als auch bei den schriftlichen Ausfertigungen sich nur einer dieser Partien verständlichen Sprache zu bedienen.

In dieser Beziehung werden folgende Bestimmungen zur unabweichlichen Richtschnur vorgezeichnet:

- a) Den Parteien bleibt es freigestellt, in allen wie immer gearteten Eingaben, welche sie bei den Gerichtsbehörden innerhalb des Kronlandes Galizien überreichen, sich in den zum Krakauer Oberlandesgerichtsprengel gehörigen Kreisen der deutschen oder polnischen, in den zum Lemberger Oberlandesgerichtsprengel gehörigen Kreisen Galiziens aber der deutschen oder polnischen oder ruthenischen Sprache zu bedienen. Auch den Vertretern der Parteien ist es unbenommen, in den namens der letzteren überreichten Eingaben in den zum Krakauer Oberlandesgerichtsprengel gehörigen Kreisen von der deutschen oder polnischen und in den übrigen Kreisen Galiziens von der deutschen, dann entweder von der polnischen oder ruthenischen Sprache, je nachdem die polnische oder ruthenische Sprache die Muttersprache der vertretenen Partei ist, Gebrauch zu machen.

Protokolle über mündliche Anbringen von Parteien, sowie über Vernehmungen derselben, dann der Zeugen und der Sachverständigen bei gerichtlichen Verhandlungen überhaupt sind mit Rücksicht auf den oben angedeuteten Gebietsumfang in der deutschen oder polnischen oder ruthenischen Sprache aufzunehmen, je nachdem die eine oder die andere dieser drei Sprachen die Muttersprache der betreffenden Partei ist.

- c) In den Ausfertigungen an die Parteien haben die Gerichtsbehörden nach Maßgabe des bezeichneten Gebietsumfanges jener der genannten drei Sprachen sich zu bedienen, in welcher die schriftliche Eingabe überreicht wurde, oder das mündliche Anbringen oder die protokollarische Vernehmung stattfand. Wenn keine Eingabe, kein mündliches Anbringen oder keine protokollarische Vernehmung im Mittel liegt, ist darauf zu sehen, dass die Ausfertigung in jener der gedachten Sprachen erfolge, welche die Muttersprache der

betreffenden Partei ist. — Diese Anordnung verpflichtet alle galizischen Gerichtsbehörden und für alle Ausfertigungen, daher für alle Entscheidungen, Erkenntnisse, Verständigungen, Vorladungen, Aufträge u. dgl.

- d) Bei gerichtlichen Verhandlungen in und außer Streitfachen, wobei mehrere Parteien betheilt sind, ist es insbesondere nicht bloß den Parteien unbenommen, nach Maßgabe des angedeuteten Gebietsumfanges sich einer oder der anderen dieser drei Sprachen zu bedienen, sondern auch den Vertretern der Parteien ist es freigestellt, im Krakaner Oberlandesgerichtssprengel von der deutschen oder polnischen und in den zum Lemberger Oberlandesgerichtssprengel gehörigen Kreisen Galiziens von der deutschen, dann entweder von der polnischen oder von der ruthenischen Sprache, je nachdem die polnische oder die ruthenische Sprache die Muttersprache der vertretenen Partei ist, Gebrauch zu machen. Die Entscheidungen der Gerichtsbehörden sammt den Beweggründen derselben sind jedoch in solchen Fällen in jener Sprache auszufertigen, in welcher das Gesuch oder die Klage, beziehungsweise die erste Eingabe oder das erste mündliche Anbringen abgefaßt war.

Die gerichtlichen Entscheidungen sammt Gründen der höheren Gerichtsinstanzen sind in jenen Fällen, in denen die Verhandlung in I. Instanz in einer anderen als der deutschen Sprache geführt wurde, nicht nur in der deutschen sondern auch in derjenigen Sprache, in welcher die Verhandlung in I. Instanz stattfand, hinauszugeben.

- e) Die mündliche Schlussverhandlung, die Kundmachung und Ausfertigung des Erkenntnisses in Strafsachen hat mit Rücksicht auf den obigen Gebietsumfang in jener der genannten drei Sprachen zu geschehen, welche die Muttersprache des Angeklagten ist.

Ist der Angeklagte nicht persönlich anwesend, oder ist der erschienene Beschuldigte keiner dieser Sprachen kundig, so hat die mündliche Verhandlung, die Kundmachung und Ausfertigung des Erkenntnisses in der deutschen Sprache zu geschehen, in welchem Falle zur Verhandlung ein Dolmetsch beigezogen und das verkündigte Erkenntnis durch diesen dem Beschuldigten in seiner Sprache kundgemacht werden soll. . . .

- g) In Bezug auf den dienstlichen Verkehr mit den Behörden und Aemtern sind hinsichtlich der Geschäftssprache die Gemeinden gleich den Parteien zu behandeln.

252 a. Justiz-Ministerial-Erlass vom 7. August 1860, Z. 11.947,
an die Oberlandesgerichts-Präsidien in Lemberg und Krakau.

Aus Anlaß des vorgekommenen Zweifels, ob oberlandesgerichtliche Entscheidungen sammt Gründen in jenen Fällen, in welchen die Verhandlung in I. Instanz in einer anderen als der deutschen Sprache geführt wurde, vom Oberlandesgerichte selbst nicht nur in der deutschen, sondern auch in derjenigen Sprache, in welcher die Verhandlung in I. Instanz stattfand, auszufertigen oder bloß von den ersten Gerichtsbehörden in den betreffenden beiden Sprachen hinauszugeben sind, wird dem Oberlandesgerichts-Präsidium bedeutet, daß in diesen Fällen schon von dem Oberlandesgerichte die Entscheidungen und Gründe

in der deutschen und der bezüglichlichen Landessprache auszufertigen und an die I. Instanz in beiden Sprachen hinauszugeben sind.

253. Cultusministererlaß vom 25. August 1860, Z 12.248,

an die Statthalterei von Mähren. (U.-M.-B.-Bl. Nr. 69.)

Die k. k. . . und die Schulräthe haben sich den Grundsatz gegenwärtig zu halten, daß der Religionsunterricht auch in Mittelschulen immer in derjenigen Sprache erteilt werden soll, durch welche am eindringlichsten auf das Gemüth der Schüler gewirkt werden kann, daher, wo immer möglich, in der Muttersprache. Nachdem nun die Schüler der Ungarisch-Grabischer Unterrealschule fast insgesammt dem slawischen Volksstamme angehören, so hat der Katechet ganz recht, wenn er bei dem fürsterzbischöflichen Consistorium die Erlaubnis ansucht, den Religionsunterricht und die Exhorten in der böhmisch-mährischen Sprache halten zu dürfen, und es ist dieser Einrichtung durchaus nicht entgegenzutreten, wovon der Director der Schule zu verständigen ist.

Anmerkung: Mit Ministerialerlaß vom 20. November 1872, Z. 11.142 wurde jedoch ein Erlaß des Landes Schulrathes von Mähren, mit welchem rückfichtlich eines bestimmten Gymnasiums verfügt wurde, daß die Exhorten in deutscher Sprache als der Unterrichtssprache der Anstalt zu halten seien, gegenüber einer hiergegen erhobenen Beschwerde bestätigt und zugleich empfohlen, an dem Grundsatz festzuhalten, daß durch eine Reihe von Erlässen die Exhorten für einen integrierenden Theil des Religionsunterrichtes erklärt wurde, und daß die kirchliche Beforgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung dieses letzteren stets nur innerhalb des Rahmens der Schul- und Unterrichtsordnung — der allgemeinen, für eine bestimmte Art von Schulen bestehenden, und der speciellen für eine einzelne Anstalt erlassenen — geübt werden kann.

254. Aus dem kaiserlichen Diplome vom 20. October 1860, N.-G.-Bl. Nr. 225.

zur Regelung der innern staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie:

IV. Dieses kaiserliche Diplom soll sofort in den Landesarchiven Unserer Königreiche und Länder aufbewahrt, jeinerzeit in die Landesgesetze in a u t h e n t i s c h e n Texten und in den Landessprachen eingetragen werden. Unsere Nachfolger haben dasselbe Diplom sogleich bei Ihrer Thronbesteigung, in gleicher Weise mit Ihrer kaiserlichen Unterschrift versehen, an die einzelnen Königreiche und Länder auszufertigen, wo dasselbe in die Landesgesetze einzutragen ist.

255. Allerhöchstes Handschreiben vom 20. October 1860

an den Grafen Goluchowski betreffend die Unterrichtssprache in Galizien.

„Nun in Betreff der Unterrichtssprache an der Krakauer Universität mit Hinblick auf deren bestandene Einrichtung, bevor Krakau mit meinem Reiche in Verband getreten ist, und mit Rücksicht auf die in ihrer dermaligen Stellung begründeten Anforderungen eine zweckentsprechende Ausgleichung der in dieser Richtung kundgewordenen Wünsche mit den allgemeinen Interessen des höheren

Unterrichtes und mit den anerkannten Bedürfnissen der Bevölkerung zu treffen, trage Ich Ihnen auf, über die erforderlichen Maßnahmen nach Vernehmung von Sachmännern und sonstigen mit den Verhältnissen der genannten Universität vertrauten Personen Mir baldigst Ihre Anträge vorzulegen.

Nachdem ferner die in Meinem Handschreiben vom 9. December 1854 getroffenen Bestimmungen wegen angemessener Berücksichtigung der Landessprachen beim Unterrichte in den Gymnasien Meiner Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau nicht vollends in einer den Bedürfnissen der Bevölkerung billige Rechnung tragenden Weise zur Durchführung gekommen sind, haben Sie Mir nach Vernehmung von Männern des Faches beider Nationalitäten auf Grundlage der mit dem bezogenen Handschreiben festgesetzten leitenden Normen die geeigneten Anträge zu stellen, wobei Sie zugleich auch jene allfälligen Modificationen bei Einrichtung des Unterrichtes in den Ober- und Unterrealschulen in reifliche Erwägung zu ziehen haben, welche in Beziehung auf die Unterrichtssprache sich als in einem wahrhaften Bedürfnisse begründet darstellen.“

256. Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. November 1860, Z. 17.334/1826,

an die k. k. Statthaltereien für Böhmen.

Von beachtenswerten Stimmen wird darüber Beschwerde geführt, daß die mit Hauptschulen vereinigten Unterrealschulen (Bürgerschulen) Böhmens, welche sich an Orten mit überwiegend czechischer Bevölkerung befinden, ihrem Zweck deshalb nicht entsprechen, weil fast der ganze Unterricht an diesen Schulen in deutscher, einer großen Zahl von Schülern nicht geläufiger Sprache erteilt wird.

Durch die dem Ministerium in den letzten Jahren zugekommenen Ausweise über den Stand der dortländigen Haupt- und der mit diesen vereinigten Unterrealschulen wird jene Beschwerde insofern nicht widerlegt, als aus diesen Ausweisen nicht zu entnehmen ist, in welcher Weise die Unterrealschullehrer der Ausbildung ihrer Schüler böhmischer Zunge durch deren Muttersprache bisher zu Hilfe gekommen sind.

Die meisten bezüglichen Ausweise geben an, daß zwar an den Hauptschulen der Unterricht vorschriftsmäßig in beiden Landessprachen erteilt, in den Unterrealschulclassen dagegen durchaus die deutsche Sprache (mit Ausnahme des Religionsunterrichtes) als Unterrichtssprache gebraucht und die böhmische Sprache nur als zweite Landessprache behandelt werde.

Bei einer solchen Einrichtung könnte es in Orten mit vorwiegend böhmischer Bevölkerung hinfort nicht verbleiben; es erscheint vielmehr dringend geboten, der Sache näher auf den Grund zu sehen und zur Beseitigung jeder möglichen Willkür für eine jede einzelne mit einer Hauptschule vereinigte Unterrealschule bezüglich der Unterrichtssprache feste Bestimmungen zu treffen, die den bestehenden Directiven entsprechend, den Zweck der Bürgerschulen, die Jugend für die niederen städtischen und ländlichen Gewerbe vorzubilden, wahrhaft zu fördern geeignet sind.

Durch den Lehrplan für Unterrealschulen § 10 ist festgesetzt, daß die Wahl der Unterrichtssprache sich überall nach den Bedürfnissen der Bevölkerung, welche bei der Anstalt vorzugsweise betheilt ist, richten, und daß daher, wo die Bevölkerung eine gemischte ist, den Bedürfnissen aller Theile in dieser Beziehung nach Möglichkeit entsprochen werden soll, weshalb an einer Realschule auch zwei Unterrichtssprachen bestehen können, welche für verschiedene Schulabtheilungen oder für verschiedene Lehrgegenstände in Anwendung kommen.

Darnach ist genau vorzugehen.

Die Bildung von Schulabtheilungen wird zwar bei den mit Hauptschulen vereinigten Unterrealschulen, deren Lehrkräfte ohnehin auf das nothwendigste beschränkt sind, seltener auszuführen sein; der Vorschrift dagegen, daß bei den in Rede stehenden dortländigen Unterrealschulen für einige Gegenstände die deutsche und für die anderen die böhmische Sprache als Unterrichtssprache gebraucht werden, kann und soll entsprochen werden, da die Schüler solcher Anstalten in ihrem künftigen Lebensberufe die Kenntnis beider Sprachen benötigen und der beabsichtigte Unterrichtserfolg bei denselben nicht erreicht werden könnte, wenn die böhmische Sprache nur als zweite Sprache durch einzelne wöchentliche Stunden in den Unterricht aufgenommen und nebenbei höchstens zur besseren Verständigung der Schüler über das deutsch Vorgetragene benützt werden würde.

Es wird der bewährten Thätigkeit der k. k. Statthalterei für die Förderung des Volksschulwesens überlassen, alle jene Einleitungen und Maßregeln unverweilt zu treffen, welche nothwendig erscheinen, um der eingangs erwähnten Beschwerde für die Folge abzuwehren und der Pflege der böhmischen Sprache an den Bürger Schulen in Orten mit vorwiegend böhmischer Bevölkerung ohne Beirung der möglichsten Bildung der Schüler im Deutschen die gebührende Berücksichtigung zuzuwenden.

Zu diesem Ende werden die speciellen Lehrpläne für jede der gedachten Bürger Schulen im Wege der Diöcesanschulbehörden von der k. k. Statthalterei abzuverlangen und mit Berücksichtigung der erhobenen Bedürfnisse jedes Schulortes, namentlich in Betreff der zweifachen Unterrichtssprache, genaue Bestimmungen festzusetzen sein.

Gut wird es auch sein, die festgesetzten Unterrichtssprachen der einzelnen Bürger Schulen in geeigneter Weise bekanntzugeben, damit Eltern und deren Stellvertreter die Wahl der Schulen für ihre Kinder und Pflegebefohlenen treffen können und nicht die entgegengesetzte Klage anstehe, daß Unterrealschüler deutscher Muttersprache genöthigt werden, einzelne Gegenstände in der ihnen unverständlichen böhmischen Sprache zu lernen, welche letztere, wie gesagt, nur dort entsprechend berücksichtigt werden muß, wo die an die Schule gewiesene Bevölkerung überwiegend die böhmische Sprache als Muttersprache spricht.

Insofern die zweckentsprechende Ausführung dieser Anordnung vor allem durch das Vorhandensein von Unterrealschullehrern, welche beider Landessprachen vollkommen kundig sind, bedingt ist, wird die Sorgfalt der k. k. Statthalterei vornehmlich auf die Gewinnung und geeignete Vertheilung solcher Lehrer gerichtet werden müssen.

In Zukunft ist mit aller Strenge darauf zu halten, daß Lehrerstellen an Bürger Schulen, für welche die beiden Landessprachen bestimmt wurden, stets durch Candidaten besetzt werden, welche sich über die vollkommene Kenntnis beider Sprachen gehörig ausgewiesen haben.

Den bereits angestellten Unterrealschullehrern und Adjuncten ist Gelegenheit zu bieten, ihre etwa mangelnde Befähigung für Unterrealschulen mit beiden Unterrichtssprachen durch eine besondere Prüfung aus der böhmischen Sprache zu ergänzen. Lehramtsandidaten des Bildungscurses, welche künftig an zweisprachigen Bürgerjchulen angestellt werden wollen, haben, wenn sie der ersten Gruppe der Lehrfächer angehören, die Befähigung für den Unterricht in dem deutschen und böhmischen Sprachfache zu erlangen, bei den zwei anderen Gruppen haben sie die Fähigkeit darzutun, daß sie jeden der darin begriffenen Gegenstände in beiden Sprachen zu lehren imstande sind, oder wenigstens bei nachgewiesener Lehrfähigkeit in deutscher Sprache die böhmische Terminologie und Phraseologie der betreffenden Gegenstände genau kennen, in den Befähigungszeugnissen der Lehramtsandidaten ist ausdrücklich zu bemerken, ob dieselben bloß für deutschen oder für deutschen und böhmischen Unterricht befähigt sind, oder ob jene der zweiten und dritten Gruppe nur die Kenntnis der böhmischen Terminologie und Phraseologie nachgewiesen haben, in welcher allen Beziehungen bestimmte Weisungen unverweilt zu erlassen sind. Bei dieser Sorge für die Hebung des Unterrichtes an den mit Hauptschulen vereinigten Unterrealschulen ist auch dem Unterrichte an den niederen Volksschulen in Orten mit sprachlich gemischter Bevölkerung unaußgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen und mit aller Strenge darüber zu wachen, daß die Bildung der Jugend nicht zu Gunsten sprachlicher Zwecke verflümmert werde.

Wenngleich die möglichste Pflege der deutschen Sprache an Stadt- und Hauptschulen in Orten selbst mit überwiegend böhmischer Bevölkerung ein unerläßliches Erfordernis ist, so soll doch dieser Zweck nicht anders als durch Lehrer, welche beider Sprachen vollkommen mächtig sind, verfolgt werden, damit dem Verständnisse der Schüler über das deutsch Vorgetragene mit deren czechischer Muttersprache stets nachgeholfen werden könne.

Demzufolge werden hinsichtlich der Anstellung der Lehrer für derlei Schulen und der Bildung der Lehramtsandidaten gleiche Grundsätze, wie sie oben ausgesprochen wurden, einzuhalten und hinsichtlich der Präparanden ganz bestimmte Weisungen an die Directionen der Präparanden zu erlassen sein. Ueber die zur Durchführung dieses Erlasses getroffenen Verfügungen ist unter genauer Nachweisung, welche Unterrichtssprachen für die einzelnen mit Hauptschulen vereinigten Unterrealschulen sowie für die Präparandien festgesetzt worden sind, ein umständlicher Bericht anher zu erstatten.

257. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. December 1860, Z. 2860,

an das Statthalterei-Präsidium in Lemberg.

Ueber den Bericht des bestandenen Landesregierungs-Präsidiums in Czernowiß vom 14. August l. J., Z. 2479, wird dem . . . erwidert, daß in der Bukowina, wo neben der deutschen Sprache auch die romanische und ruthenische Sprache als Landessprachen gelten, hinsichtlich der Beachtung der letzteren im dienstlichen Verkehre der Behörden mit den Parteien die gleichen Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen haben, welche mit dem Erlasse vom 4. Juli l. J., Z. 2166, bezüglich der galizischen Landessprachen vorgezeichnet wurden.

257 a. Erlass des Justizministeriums ddo. 12. Dezember 1860, Z. 16.419,

an das Oberlandesgericht in Lemberg.

(Auch dem Oberlandesgericht in Krakau zur Kenntniznahme und Darnachachtung mitgetheilt.)

In Erledigung des Berichtes vom 13. August d. J., Z. 22.116, wird das Oberlandesgericht nach gepflogenen Einbernehmen mit dem k. k. Obersten Gerichtshofe angewiesen, künftighin bei in zwei Sprachen zu erfolgenden Ausfertigungen der Entscheidungen auf der rechten Papierspalte den Text in der deutschen und auf der linken Spalte in der Sprache, in welcher die Verhandlung geführt wurde, auszufertigen und die allfälligen Verfügungen oder Bemerkungen an die Gerichte am Schlusse des deutschen Textes beizufügen oder dieselben mit einer besonderen Ausfertigung hinauszugeben.

Was die Hinausgabe von derlei Entscheidungen an die Parteien betrifft, so müssen dieselben jedenfalls, und in Fällen, in denen den Parteien die Beweggründe von Amts wegen zuzufertigen sind, auch diese in beiden Sprachen hinausgegeben werden. Nur in jenen Fällen, in denen die Hinausgabe der Entscheidungsgründe nicht von Amts wegen, sondern bloß auf Anmelden der Parteien stattfindet (S.-M.-Wdg. vom 27. September 1855, Nr. 203 R.-G.-Bl.) ist es zulässig, den Parteien, wenn sie die Hinausgabe nur in einer Sprache verlangen, selbe auch nur in dieser Sprache zu ertheilen.

Hievon sind die unterstehenden Gerichte zur Darnachachtung in Kenntniz zu setzen.

258. Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Jänner 1861, Z. 2700/21, und des Justizministeriums vom 27. Jänner 1861, Z. 772

(Verordnungs-Blatt des Finanzministeriums Jahrgang 1861, Seite 32),
für Galizien und Krakau, Böhmen, Mähren und das Küstenland.

Aus Anlaß vorgekommener Anfragen in Betreff der von den Finanzprocuraturen bei Vertretung vor Gericht zu gebrauchenden Sprachen hat das k. k. Finanzministerium einverständlich mit dem Justizministerium Nachfolgendes anzuordnen befunden:

Die k. k. Finanzprocuraturen haben sich in allen Fällen, gleichviel ob sie den klagenden oder den geklagten Theil vertreten, in der Regel und insoweit dies thunlich ist, in ihren gerichtlichen Reden und Eingaben derjenigen bei dem Gerichte eingeführten Sprache, welche ihr Gegner spricht und versteht, zu bedienen. Nur wenn für den Gegner ein Advocat einschreitet, oder wenn der Finanzprocuratur, wie namentlich bei ersten Klagen oder ähnlichen ersteren gerichtlichen Eingaben die Sprache ihres Gegners nicht bekannt ist, bleibt es der Finanzprocuratur freigestellt, sich in solchen Fällen der deutschen Sprache zu bedienen.

Die sonstigen Bestimmungen des § 10 der provisorischen Dienstesinstruction vom 16. Februar 1855 (Verordnungsblatt Nr. 13 und R.-G.-Bl. Nr. 34), in Betreff der Amtssprache der Finanzprocuratur bleiben Aufrecht.

259. Erlaß des Unterrichtsministeriums vom 15. Februar 1861, Z. 809,

an den Statthalter in Mähren.

Mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 9. December 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 315) wurde im § 2 bestimmt, wie es mit der Unterrichtssprache an jenen Gymnasien zu halten sei, deren Schüler nicht geborene Deutsche sind.

Infolge dieser Bestimmung können in den vier unteren Classen auch andere Sprachen als die deutsche beim Unterrichte angewendet werden, hingegen soll jedenfalls in den höheren Classen der Unterricht vorherrschend in der deutschen Sprache erteilt werden.

Diese Vorschriften wurden auch in dem hierortigen Erlasse vom 8. August 1859, Z. 11.281, mit welchem in Folge Allerhöchster Entschliebung vom 20. Juli 1859 eine Aenderung derselben bezüglich der Gymnasien in den ungarischen Kronländern kundgemacht wurde, für diejenigen Gymnasien Böhmens, deren Lehrer von dem Ministerium ernannt werden, als maßgebend mit dem Besatze bezeichnet, daß in dieser neuerlichen Allerhöchsten Entschliebung ein neuer Grund liege, dafür zu sorgen, daß die böhmische Sprache da, wo sich die Verhältnisse dazu eignen, in dem Maße, welches schon jenes Allerhöchste Handschreiben für zulässig erklärt hat, angewendet werde. Indem an den Grundsätzen, welche diese Anordnungen durchdringen und denen zufolge die ruhige und gedeihliche Pflege sowohl der deutschen als der böhmischen Sprache, ohne die gebührende Geltung der einen oder der anderen zu beeinträchtigen, an den betreffenden Gymnasien in verbürgter Weise gefördert werden soll, festzuhalten sein wird, kann es sich daher zu dem Ende der praktischen Ausführung nur darum handeln, daß bestimmt werde, auf welche Gymnasien Mährens mit Rücksicht auf die bestehenden Sprachverhältnisse die citirten Anordnungen in dem bezeichneten Maße Anwendung zu finden haben, d. h. an welchen Gymnasien der böhmischen Sprache thatsächlich diejenige Stellung eingeräumt werden soll, welche ihr nach eben jenen Allerhöchsten Anordnungen gewährt werden kann.

In dieser Beziehung erscheint es mir genügend, die Vollziehung dieser Bestimmungen der Fürsorge Eurer Excellenz zu empfehlen, ohne darauf näher einzugehen, in welchen Classen und in welchen Gegenständen an den betreffenden Gymnasien die eine oder die andere Unterrichtssprache zu gebrauchen wäre, indem die Durchführung im besonderen von der jeweiligen sprachlichen Vorbildung der Schüler, dann von der Bedingung, daß geeignete Schulbücher vorhanden seien und die Lehrer die erforderliche wissenschaftliche Befähigung mit der vollen Kenntnis der böhmischen wie der deutschen Sprache verbinden, abhängt.

Hierbei wird es im Interesse des Unterrichtes und der nationalen Bildung unerlässlich sein, einerseits nichts zu überstürzen und unverständigen Anforderungen nicht nachzugeben, andererseits die Ueberzeugung zu begründen, daß die Regierung der Anwendung der böhmischen Sprache im Unterrichte in dem mit den Zusagen des Allerhöchsten Handschreibens vereinbaren Maße durchaus nicht entgegen sei, dieselbe vielmehr aufrichtig anstrebe. Zu dem Ende wird es soweit dienlich sein, daß Euer Excellenz den Gymnasial-Inspector im Sinne der voranstehenden Bemerkungen aufklären und ihn in die Lage setzen, bei Gelegenheit der Inspection oder Abhaltung der Maturitätsprüfungen

an Gymnasien in Orten mit böhmischer Bevölkerung Conferenzen mit den Lehrkörpern abzuhalten und mit unparteiischem Sinne solche Anordnungen für jedes nächste Schuljahr zu treffen, welche geeignet wären, ebenso den vorhandenen Bedingungen und thatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, als die Einrichtungen der Gymnasien dem in mehrerwähnten Grundsätzen vorgezeichneten Ziele näher zu bringen. Die Rücksicht hierauf wird es auch erfordern, daß künftig bei Concursausreibungen in Betreff jener Gymnasien, welche der vorliegenden Anordnung unterworfen sind, stets bemerkt werde, daß der anzustellende Lehrer die Befähigung, sich der deutschen und böhmischen Sprache beim Unterrichte zu bedienen, nachzuweisen habe.

Ich habe noch das Ersuchen beizufügen, Euer Excellenz wollen dem Gymnasial-Suspector den Auftrag ertheilen, daß er am Schlusse eines jeden Schuljahres im Wege der Statthalterei anher Bericht erstatte, an welchen Gymnasien und in welcher Weise für das darauffolgende Schuljahr die Durchführung der voranstehenden Anordnung festgesetzt worden sei.

Für den Minister: Helfert m. p.

260. Erlaß des Staatsministeriums vom 24. Februar 1861,
Z. 9651/St.-M.,

an das galizische Statthalterei-Präsidium.

Nachdem ich die zuverlässige Mittheilung erhalten habe, daß die Verfügung vom 25. Mai 1860, Z. 1111 M. F., womit angeordnet wurde, daß die in ruthenischer Sprache erscheinenden Separatabdrücke aus dem Reichsgesetzblatt und die zur Verlautbarung in dieser Sprache bestimmten Bestimmungen der galizischen Landesbehörden in zwei Colonnen, und zwar die eine mit cyrillischen und die andere mit lateinischen Lettern gedruckt werden, unter der ruthenischen Bevölkerung Mißstimmung hervorgerufen hat, nachdem ferner für das Bedürfnis der ruthenischen Bevölkerung die Rundmachung der Gesetze und Verordnungen in einem mit cyrillischen Lettern gedruckten Texte vollkommen genügt, sehe ich mich unter Aufhebung des eingangs bezogenen Erlasses zu der Anordnung veranlaßt, daß in Zukunft der Druck der zur Veröffentlichung in ruthenischer Sprache bestimmten Gesetze und Verordnungen in derselben Weise geschehe, wie der Druck des ruthenischen Landesregierungsblattes bis zum Schlusse des Jahres 1859 vor sich gieng.

Es sind demnach die dem k. k. . . . zukommenden hierorts veranlaßten ruthenischen Uebersetzungen aus dem Reichsgesetzblatte nur mit cyrillischen Lettern, wie sie bis Ende 1859 in Gebrauch standen, und genau mit derselben Orthographie, in der sie hierorts verfaßt werden, in Druck zu legen. Die zur Verlautbarung in ruthenischer Sprache bestimmten Bestimmungen der Landesbehörden sind gleichfalls ausschließlich mit cyrillischen Lettern zu drucken und ist hierbei dieselbe Orthographie anzuwenden, deren sich in den in Wien veranlaßten Uebersetzungen bedient wird und welche auch bei Feststellung der im Jahre 1851 im Druck erschienenen deutsch-ruthenischen juridisch-politischen Terminologie maßgebend war.

Ich ersuche das k. k. . . . wegen schleuniger Durchführung dieser Anordnung, auf welche ich ein besonderes Gewicht lege, sogleich das Nöthige zu veranlassen.

Schmerling.

261. Erlaß des Staatsministeriums vom 13. März 1861, Z. 1476,
an das Statthaltereipräsidium in Lemberg.

Nachdem die unmittelbare Einwirkung auf die Bildung und literarische Entwicklung einer Sprache nicht unter die Aufgaben der Staatsregierung gehört und, wie vielfache Erfahrung zeigt, auch nie zu einem befriedigenden Resultate führt, finde ich es von dem Erlasse des bestandenen Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 23. Juli 1859, Z. 959 C.-U.-M., womit Grundsätze über die Art und Weise der künftigen Entwicklung und Fortbildung der ruthenischen Sprache, über die Lautlehre und über eine angeblich darauf basirte Orthographie derselben festgesetzt wurden, in allen Theilen mit dem Bemerken abkommen zu lassen, daß es dem ruthenischen Volksstamme in Zukunft freistehen wird, für die entsprechende selbständige Entwicklung seiner Sprache und für die Fortschritte seiner Literatur in geeigneter Weise und unter vorzugsweiser Berücksichtigung der allgemein verbreiteten Volkssprache Sorge zu tragen. Die Schulbücher werden in Zukunft mit denselben Lettern und unter Benützung jener unter der ruthenischen Bevölkerung volksthümlichen Orthographie gedruckt werden, in welcher sie vor Erlassung der bezogenen Verordnung erschienen, in welcher Beziehung ich unter einem die entsprechende Verfügung treffe.

Von dieser Verfügung wolle das k. k. . . . sogleich den hohen griechisch-katholischen Ordinariaten Mittheilung machen und dieselbe auch durch die „Lemberger Zeitung“ veröffentlichen.

Schmerling m. p.

262. Erlaß des k. k. Staatsministeriums vom 10. April 1861,
Z. 2325 St.-M.,

an das k. k. Statthaltereipräsidium in Lemberg.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. April l. J. allergnädigt anzuordnen geruht, daß unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 20. October 1852 sowie der Ministerialerlässe vom 20. December 1859, Z. 12.466/M. J., dann vom 16. Juli und 9. December 1860, Z. 2166/M. J. und 2860/St. M., sämtliche k. k. Behörden und Aemter, sowie die Gemeindeämter und Magistrate in den zu dem ehemaligen Lemberger Verwaltungsgebiete gehörigen Kreisen Galiziens und in der Bukowina verpflichtet seien, ruthenische Eingaben auch mit cyrillischen Schriftzeichen anzunehmen und der gesetzlichen Amtshandlung zu unterziehen, und daß es ferner sämtlichen k. k. Behörden und Aemtern und insbesondere auch den Magistraten und Gemeindeämtern in den oben bezeichneten Kreisen Galiziens und in der Bukowina gestattet sei, bei Aufnahme von ruthenischen Verhandlungsprotokollen oder bei Hinausgabe von ruthenischen Erledigungen an Parteien sich auch der cyrillischen Schriftzeichen zu bedienen.

Hiervon setze ich das k. k. Präsidium zur eigenen Darnachachtung und allfögleichen Mittheilung an die unterstehenden politischen und Gemeindebehörden und Aemter sowie Behufs der Verlautbarung in der „Lemberger Zeitung“ mit dem Beifügen in Kenntnis, daß ich hierüber auch unter einem dem Herrn Landeschef des Herzogthumes Bukowina die entsprechende Eröffnung mache.

Es versteht sich von selbst, daß insolge dieser Allerhöchsten Anordnung, durch welche die übrigen Bestimmungen der obbezogenen Ministerialerlässe

keine Aenderung erleiden, die Nothwendigkeit herbeigeführt wird, darauf zu dringen, daß die politischen Organe in den östlichen Kreisen Galiziens, bei welchen die Kenntniss der ruthenischen Sprache auf Grund der diesfälligen wiederholten Weisungen übrigens vorausgesetzt werden muß, sich, falls dies theilweise noch nicht geschehen wäre, mit Beschleunigung die Kenntniss der cyrillischen Schriftzeichen vorläufig wenigstens insoweit aneignen, um dieselben lesen zu können, in welcher Beziehung das k. k. Statthalterei-Präsidium die nöthigen Weisungen mit Beschleunigung erlassen und mir Abschriften derselben vorlegen wolle.

Schmerling m. p.

263. Erlaß des Staatsministeriums vom 10. April 1861, Z. 2325,

an den Landeschef Ritter von Martini in der Bukowina.

Ich gebe mir die Ehre, Euer . . . in der Nebenlage die Abschrift eines Erlasses zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung zu übermitteln, welchen ich auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 10. April l. J. in Betreff der ruthenischen Geschäftssprache in Galizien und der Bukowina unter einem an das Statthalterei-Präsidium in Lemberg richtete. Ich ersuche, die diesem Erlasse entsprechenden Weisungen an die unterstehenden politischen und Gemeindeorgane hinauszugeben.

Schmerling m. p.

**264. Erlaß des k. k. Polizeiministeriums vom 30. April 1861,
Nr. 2429/747 G.**

an die k. k. Länderstellen in Lemberg und Czernowitz.

Hat nahezu den gleichen Wortlaut wie der Erlaß vom 10. April 1861, Z. 2325 I, ist jedoch an die unterstehenden Polizeibehörden gerichtet.

265. Erlaß des Justizministeriums vom 21. April 1861, Z. 3297,

an des Oberlandesgerichts-Präsidium und die Oberstaatsanwaltschaft in Lemberg.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. April d. J. allergnädigst anzuordnen geruht, daß unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmung der Allerhöchsten Entschliessung vom 20. October 1852 (Z.-M.-G. v. 22. October 1852, Z. 16.571) sämmtliche k. k. Behörden und Aemter sowie die Gemeindeämter und Magistrate in den zu dem ehemaligen Lemberger Verwaltungsgebiete gehörigen Kreisen Galiziens und in der Bukowina verpflichtet seien, ruthenische Eingaben auch mit cyrillischen Schriftzeichen anzunehmen und der gesetzlichen Amtshandlung zu unterziehen, und daß es ferner sämmtlichen k. k. Behörden und Aemtern, und insbesondere auch den Magistraten und Gemeindeämtern in den oben bezeichneten Kreisen Galiziens und in der Bukowina gestattet sei, bei Aufnahme von ruthenischen Verhandlungsprotokollen oder bei Hinausgabe von ruthenischen Erledigungen an Parteien sich auch der cyrillischen Schriftzeichen zu bedienen.

Hiervon wird das Oberlandesgerichts-Präsidium (die Oberstaatsanwaltschaft) zur eigenen Darnachachtung und allso gleichen Mittheilung an die unterstehenden k. k. Gerichte (Staatsanwaltschaften) Ostgaliziens mit dem Beifügen in Kenntniss gesetzt, dass obige Allerhöchste Anordnung auch den Gerichten (der Staatsanwaltschaft) in der Bukowina zur Wissenschaft für den inneren Dienst bekannt zu geben sei — dass übrigens die Verlautbarung dieser Allerhöchsten Entschliessung durch die „Lemberger Zeitung“ bereits dem Lemberger k. k. Statthaltereipräsidium durch das k. k. Staatsministerium aufgetragen und hiervon auch der Herr Landeschef des Herzogthums Bukowina in die Kenntniss gesetzt worden sei. Es versteht sich von selbst, dass durch diese Allerhöchste Entschliessung auch der Absatz f) der Justizministerial-Verordnung vom 9. Juli 1860, Z. 10.340, als aufgehoben anzusehen sei und nun darauf gedrungen werden müsse, dass die gerichtlichen (staatsanwaltlichen) Organe sich mit Beschleunigung die Kenntniss der cyrillischen Schriftzeichen vorläufig wenigstens insoweit aneignen, um dieselben lesen zu können, in welcher Beziehung das Oberlandesgerichts-Präsidium (die Oberstaatsanwaltschaft) die nöthigen Weisungen mit Beschleunigung erlassen wolle.

266. Finanzministerialerlass vom 25. April 1861, Z. 1907/S. = M.

an das Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Lemberg.

Hat nahezu den gleichen Wortlaut wie der Justizministerialerlass vom 21. April 1861, Z. 3297, ist jedoch an die dem Finanzministerium unterstehenden Organe Ostgaliziens und der Bukowina gerichtet.

267. Präsidialerlass der k. k. Statthalterei Lemberg vom 18. Juli 1861, Z. 4686/Pr.,

an sämmtliche k. k. Kreis- und Bezirksvorsteher der zwölf östlichen Kreise.

Aus Anlass mehrseitiger Anfragen, welche der cyrillischen Schriftzeichen in der mit dem Präsidialerlasse vom 17. April 1861, Z. 3931 — wegen Annahme von Eingaben und Ausfertigung von Erledigungen an Parteien in ruthenischer Schrift und Sprache — kundgemachten Verordnung gestattet seien, wird Nachstehendes bedentet:

Das cyrillische Alphabet umfasst Zeichen für die Laute der slavischen Sprachen in Druck und Schrift, für welche letztere die Cursivbuchstaben, gewöhnlich skoropis genannt, gebraucht werden.

Diese cursiven Schriftzeichen pflegt man im Gegensatze zu den lateinischen die cyrillischen, im Gegensatze zu den polnischen die ruthenischen zu nennen. Wenn demnach verordnet wurde, dass sämmtliche k. k. Behörden und Aemter sowie die Gemeindeämter und Magistrate verpflichtet seien, ruthenische Eingaben auch mit cyrillischen Schriftzeichen anzunehmen, und der gesetzlichen Amtshandlung zu unterziehen, und dass es gestattet sei, bei Aufnahme von ruthenischen Verhandlungsprotokollen oder bei Hinzugabe von ruthenischen Erledigungen an Parteien sich auch der cyrillischen Schriftzeichen zu bedienen: so ist hiermit, im Hinblick auf die hierdurch erfolgte Aufhebung der bestandenen Beschränkung, in derlei Fällen nur der lateinischen oder polnischen Schriftzeichen sich bedienen zu dürfen, die

Zulassung der cyrillischen oder der ruthenischen Curfivschrift = skoropis genannt
— ausgesprochen.

Wornach das Amt zu handeln ist.

Lemberg, den 18. Juli 1861.

268. Erlaß des Justizministeriums vom 25. Mai 1861, Z. 4009,

an die Oberlandesgerichte Prag, Brünn, Krakau, Lemberg, Wien, Innsbruck,
Graz und Triest.

Laut Eröffnung der königl. ungarischen Hofkanzlei vom 2. Mai l. J., Z. 4977, kommen Fälle vor, in welchen k. k. Gerichte den königl. ungarischen Behörden gerichtliche Protokolle, Urkunden und sonstige Schriftstücke übermitteln, welche in einer den betreffenden königl. ungarischen Behörden nicht verständlichen Landesprache aufgenommen sind und rücksichtlich welcher bei den königl. ungarischen Behörden auch kein zur Verfassung einer glaubwürdigen Uebersetzung befähigter Beamter oder Dolmetsch sich befindet.

Das k. k. Oberlandesgericht wird deshalb unter Bezugnahme auf den Justizministerialerlaß vom 15. April 1858, Z. 25.948, aufgefordert, die unterstehenden Gerichte anzuweisen, in jenen Fällen, in denen sie in die Lage kommen, den königl. ungarischen Behörden gerichtliche Protokolle, Urkunden und sonstige Schriftstücke zu übermitteln, welche in einer anderen als der deutschen Sprache verfaßt sind, insoferne den k. k. Gerichten infolge des Dienstverkehrs bereits bekannt geworden ist, daß der königl. ungarischen Behörde die Sprache der bezüglichen Schriftstücke nicht verständlich und bei derselben auch kein Dolmetsch für diese Sprache vorhanden ist, stets sogleich, sonst aber über allfälliges Ersuchen der ungarischen Behörden eine beglaubigte deutsche Uebersetzung der fraglichen Schriftstücke beizufügen oder nachzutragen, und die allfälligen Kosten einer solchen Uebersetzung zur Erzielung der möglichst einfachen Verrechnung aus den Verlagsgeldern zu bestreiten, die Correspondenz mit den königl. ungarischen Behörden aber stets in der deutschen Sprache zu führen.

269. Erlaß des Justizministeriums vom 22. Juli 1861, Z. 6099,

an das Oberlandesgerichts-Präsidium in Brünn.

Die mit den Berichten vom 28. Juni und 9. Juli 1861, Z. 1282 und 1237, gelieferte Darstellung des bisherigen Vorganges der Gerichtsbehörden in Mähren und Schlesien in Bezug auf den Gebrauch der Landesprachen wird zur Kenntnis genommen. Da aus den vorgelegten Berichten der Unterbehörden zu ersehen ist, daß bei mehreren Gerichten in Mähren, namentlich bei den Bezirksämtern in Wischau, Zwittau und Ung.-Distra, dann beim städt.-del. Bezirksgerichte in Brünn die Erledigung über böhmische und mährische Eingaben stets, beim Bezirksamte in Kapagedl und beim Kreisgerichte in Gradiß meistens in deutscher Sprache, bei dem Kreisgerichte in Znaim und den Bezirksämtern zu Mähr.-Distra und Schildberg nur über Verlangen der Parteien in böhmischer und mährischer Sprache erfolgt, daß ferner beim Bezirksamte zu Kloubouk bei Brünn über deutsche Eingaben slavische Erledigungen erfolgen, daß

endlich bei den Gerichtsbehörden Mährens in Bezug auf den Gebrauch der Landesprachen bei gerichtlichen Aufnahmen und Verhandlungen die Grundsätze der Gleichberechtigung der Nationalitäten nicht durchgehend ihre Beachtung finden, so wird dem Oberlandesgerichts-Präsidium aufgetragen, nicht nur bei den oben genannten Gerichtsbehörden den obbezeichneten Vorgang in Bezug auf die Sprache der Erledigung der Eingaben sogleich abzustellen sondern allerwärts bei den Gerichtsbehörden Mährens ernstlich darauf zu dringen, daß sie Protokolle über mündliche Anbringung der Parteien sowie über Vernehmungen derselben, dann der Zeugen und Sachverständigen bei gerichtlichen Verhandlungen stets in der der betreffenden Partei verständlichen Landesprache aufnehmen und sich in den Ausfertigungen an die Parteien stets jener Landesprache bedienen, in welcher die schriftliche Eingabe überreicht wurde, oder das mündliche Anbringen oder die protokollarische Vernehmung stattfand, insbesondere aber die gerichtlichen Entscheidungen sammt den Beweggründen jedenfalls auch in jener Landesprache ausfertigen, in welcher das Gesuch bezw. die erste Klage oder das erste mündliche Anbringen gestellt oder die Verhandlung durchgeführt war, daß sie endlich die mündlichen Schlußverhandlungen in jener Landesprache pflegen und die Kundmachung und Ausfertigung des Erkenntnisses in Strassachen in jener Landesprache vornehmen, welche dem Angeklagten verständlich ist.

Auf die Befolgung der vom Bezirksamte zu **W e i ß f i r c h e n** vorgelegten Verordnung des Oberlandesgerichts-Präsidiums vom 21. September 1855, Z. 2509, wornach die unterstehenden Gerichtsbehörden angewiesen wurden, bei Einbegleitung von Proceßacten an das Oberlandesgericht deutsche Uebersetzungen von den in mährischer Sprache an die Parteien hinausgegebenen Urtheilen erster Instanz und der dazu gehörigen Entscheidungsgründe vorzulegen, kann umso weniger gedungen werden, als hierdurch eine nicht unbedeutende Vermehrung der Geschäfte der Gerichte erster Instanz hervorgerufen wird.

Bei den Gerichten Schlesiens hat es in Bezug auf den Gebrauch der verschiedenen schlesischen Dialecte im Verkehre mit den Parteien bei der bisherigen Uebung zu verbleiben.

270. Erlaß des Finanzministeriums vom 28. October 1861, R.=G.=Bl. Nr. 107,

giltig für das lombardisch-venetianische Königreich, für Dalmatien, das österreichische Küstenland, Südtirol und für das Finnaner Comitats endlich für die Residenzstadt Wien, über die Einführung gestempelter Wechselblanquette in italienischer Sprache.

Die mit der Verordnung vom 7. März 1860 (R.=G.=Bl. Nr. 60) zur Erleichterung und Sicherung des Wechselverkehres vorläufig nur in deutscher Sprache eingeführten Wechselblanquette werden vom 1. Februar 1862 angefangen auch in italienischer Sprache im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Dalmatien, im österreichischen Küstenlande, in Südtirol, im Finnaner Comitats und in der Residenzstadt Wien in den Verkehre gebracht werden.

Eine Verpflichtung, sich dieser Blanquette ausschließlich zu bedienen, besteht nicht, und es kann auch bei Ausstellung von Wechslern in italienischer

Sprache der Stempelpflicht sowohl durch vorschriftsmäßige Verwendung von Stempelmarken, als auch durch den Gebrauch der vom Staate verkauften Blanquette ersprochen werden.

v. Plener m. p.

**271. Erlass des Justizministeriums vom 30. October 1861, Z. 9961,
an das Oberlandesgericht in Lemberg.**

Infolge des Berichtes vom 14. October d. J., Z. 26.174, findet das Justizministerium dem Oberlandesgerichte die Belehrung zu ertheilen, daß bei dem Umstande, als für den Lemberger Oberlandesgerichtsprengel eine Vorschrift nicht besteht, wornach der Eingang eines jeden gerichtlichen Protokolles in Civilrechtsangelegenheiten stets in der deutschen Sprache abgefaßt sein müßte, im Gegentheile mit Justizministerialverordnung vom 9. Juli 1860, Z. 10.340, angeordnet wurde, daß Protokolle über mündliche Anbringen von Parteien sowie über Vernehmungen derselben, dann der Zeugen und Sachverständigen bei gerichtlichen Verhandlungen überhaupt in der deutschen, polnischen oder ruthenischen Sprache aufzunehmen sind, je nachdem die eine oder die andere dieser drei Sprachen die Muttersprache der betreffenden Partei ist, es keineswegs als den bestehenden Vorschriften zuwiderlaufend angesehen werden könne, wenn in Fällen, in denen in Civilrechtsangelegenheiten ein mündliches Partei-anbringen, eine Vernehmung oder eine Verhandlung überhaupt in polnischer oder ruthenischer Sprache aufgenommen wird, auch der Eingang des betreffenden Protokolles in der polnischen und bezw. ruthenischen Sprache abgefaßt wird.

**272. Erlass des Justizministeriums vom 12. November 1861,
Z. 10.396,**

an die Oberlandesgerichte Prag, Brünn, Krakau, Lemberg und Graz.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, in welchem die Veranlassung der Zustellung eines gerichtlichen Bescheides im Auslande aus dem Grunde vereitelt wurde, weil das betreffende Gesuch sowohl als der Bescheid in einer slavischen Sprache abgefaßt war, wird dem Oberlandesgerichte aufgetragen, dafür zu sorgen, daß in der Correspondenz mit dem Auslande allen gerichtlichen Ausfertigungen, insofern dieselben nicht ohnehin in deutscher Sprache abgefaßt sind, beglaubigte deutsche Uebersetzungen angegeschlossen werden.

Hievon sind die unterstehenden Gerichte zu verständigen.

273. Erlass des Staatsministeriums vom 21. December 1861,

an die Statthalterei in Dalmatien. (Erlass der Statthalterei vom 7. Jänner 1862, Verordnungsblatt der Landesbehörde für Dalmatien Nr. 2.)

Das k. k. Staatsministerium hat mit Erlass vom 21. December 1861 erklärt, keinen Anstand dagegen zu haben, daß die griechisch-nichttunierten Pfarrer in Dalmatien die Pfarrmatrikel in serbischer Sprache und mit cyrillischen Buchstaben führen.

Die Matrikelscheine, das ist die Tauf-, Trau- und Sterbescheine, können in der nämlichen Sprache und Schrift ausgestellt werden; jedoch haben die

griechisch-nichtunierten Seelsorger denjenigen, die es begehren, dieselben mit der beigelegten Umschreibung in lateinischen Buchstaben auszufertigen.

274. Erlass des Finanzministeriums vom 12. März 1862, Z. 12.854/746.

Rundgemacht mit Erlass des Präsidiums der k. k. Finanz-Landesdirection Graz vom 15. März 1861, Z. 406 praes. (Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums für die steir.-ill.-küstl. Finanzlandesdirection 1862 S. 573).

Es hat sich der Fall ergeben, daß eine in slovenischer Sprache zur Gebührens-bemessung überreichte Rechtsurkunde von dem betreffenden Steueramte mittels Bescheides in deutscher Sprache zurückgewiesen wurde, weil das Amt noch keine Weisung erhalten habe, Urkunden, welche in slovenischer Sprache verfaßt sind, zur Amtshandlung zu übernehmen.

Durch diesen Vorgang erscheint das im Staatsgrundgesetze aufgenommene Princip der Nationalitäten sowohl dem Wesen als der Form nach verletzt.

Gemäß h. Finanzministerial-Erlasses vom 12. März 1862, Z. 12.854/746, wird demnach bedeutet, daß in allen Bezirken mit rein slavischer oder gemischter Bevölkerung nicht nur alle Eingaben in den Landes-sprachen unweigerlich zu übernehmen sondern auch den Parteien die Erledigung in jener Sprache hinauszugeben ist, in welcher die Eingabe überreicht wurde. Unkenntnis der Landes-sprache seitens des Beamten darf die Durchführung dieser insbesondere in Steuer-sachen schon von Staatsklugheit gebotenen Maßregeln durchaus nicht hindern, und wird daher nöthigenfalls durch Versetzungen von amtswegen die Vor-sorge getroffen werden, daß bei Aemtern in den obenbezeichneten Bezirken wenigstens einer der Oberbeamten auch der nichtdeutschen Landes-sprache in Wort und Schrift kundig sei.

275. Erlass des Justizministeriums vom 15. März 1862, Z. 865 praes.,

an die Oberlandesgerichts-Präsidien Graz und Triest.

Aus den mit dem Gutachten vom 31. October 1861, Z. 2580 (2. November 1861, Z. 893) vorgelegten Berichten der unterstehenden Gerichte hat das Justizministerium die Ueberzeugung gewonnen, daß eine Anwendung der in mehreren Landestheilen des dortigen Oberlandesgerichts-sprengels üblichen slavischen Sprachen bei den Gerichten in demselben ausgedehnten Maße, wie solche für andere von Slaven bewohnte Königreiche und Länder bereits vorgeschrieben ist, dermal mit Rücksicht auf die Sicherheit und Beschleunigung der Rechtspflege und auf den Umstand, daß nicht allen Beamten und Advocaten des dortigen Sprengels die vollkommene Kenntniss der slavischen Schriftsprache zu Gebote steht, noch nicht durchführbar sei. Damit jedoch den berechtigten Bestrebungen der slavischen Bevölkerung in Bezug auf den Gebrauch der slavischen Sprache bei den Gerichten des dortigen Oberlandesgerichts-sprengels mit Beachtung der dermal bestehenden Sachlage soweit als möglich Rechnung getragen werde, findet das Justizministerium für alle jene Gerichts-sprengel, welche von Slaven bewohnt werden, anzunordnen:

1. daß die Gerichte in Fällen, in welchen sie mit Parteien, die ausschließlich der slavischen Sprache kundig sind, zu verhandeln haben, die Verhöre der Angeschuldigten und die Vernehmungen von Zeugen in Strafsachen nach *T h u n l i c h k e i t* in slavischer Sprache anzunehmen und wenigstens die entscheidenden

Stellen der Aussage des Beschuldigten oder des Zeugen in slavischer Sprache zu Protokoll zu bringen haben;

2. daß Protokolle über Eidesablegung, die von slavischen Parteien in slavischer Sprache erfolgen, nach Möglichkeit stets in slavischer Sprache abzufassen sind und wenigstens die Eidesformel in dieser Sprache in das Protokoll einzutragen ist;

3. ist darauf zu sehen, daß bei Straf- und Schlußverhandlungen mit Beschuldigten, die bloß der slavischen Sprache kundig sind, die dabei fungierenden Gerichtspersonen nebst den staatsanwaltschaftlichen Beamten und Vertheidiger der slavischen Sprache vollkommen mächtig seien, die Verhandlung sonach in slavischer Sprache erfolge und das Urtheil und nach Thunlichkeit auch dessen Gründe in dieser Sprache kundgemacht werden;

4. sind in den erwähnten Landestheilen von den Gerichten Eingaben, die in slavischer Sprache überreicht werden, anzunehmen und, soweit es thunlich ist, den slavischen Parteien die Erledigungen hierüber in slavischer Sprache hinauszugeben;

5. wird gestattet, im Falle des sich etwa zeigenden Bedürfnisses für Vorladungen aller Art, Vormundschaftsdecrete, Angelobungsprotokolle, Todesannahmen, Edicte und für kleinere sich stets gleichbleibende Bescheide die erforderlichen Drucksorten in der slavischen Sprache bezuschaffen und denselben gemäß die Ausfertigungen in der slavischen Sprache für slavische Parteien hinauszugeben.

Diese Bestimmungen sind den unterstehenden Gerichten zur Darnachachtung bekanntzugeben, und es wird zugleich dem Oberlandesgerichts-Präsidium verordnet, bei Besetzung von Dienststellen in den slavischen Landestheilen auch auf die Kenntnis der slavischen Sprache besonderen Bedacht zu nehmen und in diesem Sinne auch für die dem Justizministerium zur Besetzung vorbehaltenen Dienststellen die Vorschläge zu erstatten.¹⁾

276. Erlaß des Justizministeriums vom 15. März 1862,
Z. 986/J.-M. ex 1861,

an das Oberlandesgerichts-Präsidium in Zara.

Die dem Justizministerium vorliegenden Verhandlungen wegen Anwendung der in Dalmatien üblichen slavischen Sprachen bei Gericht lassen wohl keinen Zweifel darüber übrig, daß eine Anwendung der slavischen Sprache bei den dalmatinischen Gerichten in demselben ausgedehnten Maße, wie solche für andere von Slaven bewohnte Königreiche und Länder bereits vorgeschrieben ist, dermal mit Rücksicht auf die Sicherheit und Beschleunigung der Rechtspflege und auf den Umstand, daß die vollkommene Kenntnis der slavischen Schriftsprache nicht allen Beamten und Advocaten in Dalmatien zu Gebote steht, noch nicht durchführbar sei.

[Die folgenden Bestimmungen sind von dem mit „Damit jedoch“ beginnenden Absätze bis zum Schluß inclusive der Punkte 1—5 mit dem vorigen Erlaße desselben Datums, Z. 865 wörtlich gleichlautend.]

¹⁾ Abschriften dieses Erlasses wurden zugleich den Oberstaatsanwaltschaften in Graz und Triest zur Wissenschaft und Verständigung der unterstehenden Staatsanwaltschaften mitgeteilt.

277. Erlass des k. k. Staatsministers vom 18. März 1862,
Z. 7185/St.-M. I,

an den Vicepräsidenten und Leiter der Statthalterei für Böhmen, Freiherrn v. Kellersperg.

Mit Bericht vom 3. November v. J., Z. 2248/M., hat mir das Statthalterei Präsidium eine Zuschrift des Landesauschusses vorgelegt, welcher einen im Landtage eingebrachten Gesetzesvorschlag des Abgeordneten W. Seidl und Genossen wegen Durchführung der Gleichberechtigung beider Landessprachen in den Aemtern zum Gegenstande hat.

Der Landesauschuss hat sich veranlaßt gefunden, hierüber die Wohlmeinung sämtlicher Landesbehörden einzuholen, und es haben sich auch bereits sowohl die Finanzlandesdirection als das Oberlandesgericht die Weisung wegen der abzugebenden Aeußerung bei ihren vorgeordneten Ministerien eingeholt.

Der Finanzlandesdirection wurde von Seite des Finanzministeriums im Vernehmen mit dem Staatsministerium bedeutet, daß sie die Beantwortung lediglich vom Standpunkte der Incompetenz abzulehnen habe, und die gleiche Weisung wird auch das Oberlandesgericht erhalten.

Eine solche bloß formelle Beantwortung kann aber von Seite Euer Excellenz nicht stattfinden, weil der Landeschef als l.-f. Commissär und Repräsentant der Regierung im Landtage berufen ist, dajelbst deren Ansichten darzulegen, und es nur als höchst erwünscht betrachtet werden muß, wenn der mit der Vorberathung der Landesangelegenheiten betraute Ausschuss sich früher mit dem Regierungsorgane diesfalls ins Vernehmen setzt.

Es ist mir demnach daran gelegen, daß Euer Excellenz dem Landesauschusse im allgemeinen hierfür die dankende Anerkennung aussprechen und sich auch für künftige Fälle bereit erklären, ihm die Ansichten der Regierung schon im Stadium der Vorberathung von Vorlagen an den Landtag bekannt zu geben.

Was nun den Gegenstand der Frage selbst anbelangt, wollen Euer Excellenz vor allem dem Landesauschusse mittheilen, daß bezüglich des Verkehrs der Behörden und Gerichte mit den Parteien vorchriftsmäßig an dem Grundsatz festgehalten wird, daß letzteren das Recht eingeräumt ist, die Eingaben in der Sprache, deren sie kundig sind, zu verfassen, daß die mündlichen und Protokollarverhandlungen mit ihnen in dieser Sprache stattfinden und in gleicher Weise auch die Urtheilerledigungen und so fort an selbe ergehen müssen. — Wenn jedoch in dieser Richtung von Seite der Landesvertretungen eine Aenderung der bestehenden Gesetze und Einrichtungen gewünscht wird, so ist der Landesauschuss darauf aufmerksam zu machen, daß diesfalls dem Landtage keine legislative Wirksamkeit zukommt. Denn nach § 17 des Landesstatuts steht dem Landtage das Recht, Gesetze vorzuschlagen, nur in *Landesangelegenheiten* zu, und der § 18 erklärt, welche als solche zu betrachten sind, ohne die Frage der Sprachen zu erwähnen.

Zu einem Antrage in letzterer Beziehung könnte der Landtag daher nur in Gemäßheit des § 19. des Landesstatuts berechtigt erscheinen, welcher jedoch der Landesvertretung bezüglich der darin aufgeführten Gegenstände durchaus keine legislative Wirksamkeit sondern lediglich das hiervon wesentlich verschiedene Petitionsrecht einräumt.

Die Regierung müßte daher im Landtage ein Eingehen auf den Antrag des Abgeordneten Seidl wegen der Unzulässigkeit der Form desselben ablehnen, da der Landtag zu dessen Behandlung nach § 18 des Landesstatuts ganz incompetent erscheint. Dieser Mittheilung an den Landesauschuß wollen aber E. n. r. Excellenz noch ausdrücklich beifügen, daß die Regelung des inneren Verkehrs der Behörden sowie die Modalitäten der Beamtenernennungen von Seite der Staatsverwaltung in jeder Beziehung als ausschließlich in das Bereich der Executive gehörig betrachtet werden und daher eine wie immer geartete Beeinflussung desselben von Seite der Landesvertretung wegen dessen gänzlicher Incompetenz abgelehnt werden müßte.

Schmerling m. p.

278. Erlaß des Staatsministeriums vom 8. April 1862, Z. 1253/St.-M. I,

an den Statthalter in Galizien,
kundgemacht mit Präsidialerlaß der Statthalterei in Lemberg vom 18. Mai 1862,
Nr. 2956, an sämtliche k. k. Kreis- und Bezirksvorsteher in Galizien.

Unläßlich des entstandenen Zweifels, ob bei den öffentlichen Cassen Galiziens Quittungen, welche eigentlich für Regierungszwecke bestimmte Documente sind, lediglich in deutscher Sprache überreicht werden dürfen oder auch in polnischer und ruthenischer Sprache anzunehmen sind, hat das hohe k. k. Staatsministerium mit Erlaß vom 8. v. M., Z. 1253 I., gegenwärtig zu halten befunden, daß die mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juli 1860 genehmigten Bestimmungen zur Regelung der Sprachenverhältnisse in Galizien und die Allerhöchste Entschließung vom 10. April 1861 betreffend den Gebrauch der cyrillischen Schriftzeichen zum Zwecke hatten, den Bewohnern Galiziens polnischer und ruthenischer Zunge gleichmäßig die Möglichkeit zu gewähren, sich in dem Verkehre mit den verschiedenen Behörden und Aemtern des Landes ihrer eigenthümlichen Landessprache zu bedienen und so den wiederholt ausgesprochenen Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalitäten zur Geltung zu bringen. — Zu diesem Ende wurde mit der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Juli 1860 den Parteien gestattet, „in allen wie immer gearteten Eingaben,“ welche sie bei den Behörden und Aemtern „jeglicher Dienstzweige“ innerhalb Galiziens überreichen, sich in den vier westlichen Kreisen der deutschen oder polnischen und in den zwölf östlichen Kreisen der deutschen, polnischen oder ruthenischen Sprache zu bedienen. — Mit der späteren Allerhöchsten Entschließung vom 10. April 1861 wurde sodann unter Aufrechterhaltung aller übrigen Bestimmungen der bezogenen Allerhöchsten Entschließung gestattet, daß die Parteien bei ruthenischen Eingaben die cyrillischen Schriftzeichen in Anwendung bringen, und daß sämtliche Behörden und Aemter verpflichtet seien, solche Eingaben anzunehmen und der gesetzlichen Amtshandlung zu unterziehen.

Es ist demnach in den bezeichneten Allerhöchsten Entschließungen ein Unterschied zwischen Eingaben in Parteienangelegenheiten und Eingaben von Parteien zu amtlichen Zwecken nicht gemacht.

Hiernach ist das Amt zu handeln.

Zusatz für die Vorsteher der zwölf östlichen Kreise.

Auffallend ist die bisher gemachte Wahrnehmung, daß nur wenige Beamte mit der ruthenischen Curſivſchrift bekannt ſind, nachdem durch wiederholte Verfügungen angeordnet wurde, daß ſich die Beamten Galiziens die Kenntniß der Landeſſprachen anzueignen haben. Bei genauer Befolgung dieſer Weiſung ſollte dermal jedenfalls eine große Zahl von Beamten in den öſtlichen Kreiſen der rutheniſchen als einer Landeſſprache mächtig und ſomit auch in der Lage ſein, ſich die cyrilliſchen Schriftzeichen ohne beſondere Schwierigkeiten eigen zu machen. Nachdem nun ſeit dem unterm 17. April v. J., Z. 3931, kundgemachten Miniſterialerlaſſe vom 10. April v. J., Z. 2325, über ein Jahr verfloſſen iſt, ſo iſt das Statthalterei-Präſidium über Aufforderung Sr. Excellenz des Herrn Staatsminiſters bemüht, nunmehr mit allem Ernſte darauf zu dringen, daß die betreffenden unterſtehenden Beamten ſich in der kürzeſten Friſt wenigſtens eine derartige Kenntniß der cyrilliſchen Schriftzeichen aneignen, um dieſelben leſen zu können. Der Herr Vorſteher werden daher angewieſen, dieſen unterſtehenden Beamten der Kreisbehörde und der Bezirksämter ſtrengſtens zur Pflicht zu machen, dieſelben dieſfalls gehörig zu überwachen und jene welche dieſer Verfügung nicht mit thunlichſter Beſchleunigung nachkommen ſollten, namentlich anher anzuzeigen.

279. Erlaß des Juſtizminiſteriums vom 26. Juni 1862, Z. 6419,
an ſämmtliche Oberlandeſsgerichte.

Die königl. croatiſch-slavoniſche Hofkanzlei hat unterm 21. Juni d. J., Z. 3066, anher eröfſnet, die Banaltafel in Agram beauftragt zu haben, die Gerichtshöfe erſter Inſtanz (königl. Comitatsgerichtſtafeln) in Croatien und Slavonien anzuweiſen, daß ſie in ihrer Correſpondenz mit den dem Juſtizminiſterium unterſtehenden k. k. Gerichtsbehörden ſich bis zur anderweitigen Verfügung der deutſchen Sprache zu bedienen haben.

Hievon wird das k. k. Oberlandeſsgericht zur eigenen Wiſſenſchaft und Verſtändigung der unterſtehenden Gerichte in die Kenntniß geſetzt.

279a. Aus dem Geſetz vom 17. Dezember 1862, Nr. 1 R.-G.-Bl.
für 1863,
zur Einführung eines Handelsgesetzbuches.

§ 27. Die Beſtimmungen der zweiten alinea des Artikels 72 des Handelsgesetzbuches kommen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Eintragungen in das Tagebuch der Handelsmäkler in einer Sprache, welche bei dem Gerichte des Ortes zuläſſig iſt, zu geſchehen haben.

Handelsgesetzbuch.

Art. 32. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß ſich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer ſolchen bedienen.

280. Erlaß des Justizministeriums vom 22. November 1863,
Z. 10.443,

an sämtliche Oberlandesgerichte.

Im Nachhange zu dem die Correspondenzsprache zwischen den k. k. Gerichtsbehörden und den königl. Comitatsgerichtstafeln in Croatien und Slavonien regelnden Justizministerialerlasse vom 26. Juni 1862, Z. 6419, werden dem Oberlandesgerichte nach gepflogenen Einvernehmen mit der königl. croatisch-slavonischen Hofkanzlei nunmehr auch die Bestimmungen über die Correspondenzsprache der k. k. Gerichte mit den croatisch-slavonischen Municipalbehörden in Folgendem mitgetheilt:

Bei Führung der Correspondenz mit diesen Municipalbehörden haben sich die k. k. Gerichte ihrer vorgeschriebenen Amtssprache zu bedienen. Sollte es sich jedoch ergeben, daß eine croatisch-slavonische Municipalbehörde die Annahme einer solchen Zuschrift verweigert, so ist dieselbe zur geeigneten Amtshandlung an das „Uebersetzungsbureau des croatisch-slavonischen Statthaltereirathes“ nach Agram zu leiten.

Die croatisch-slavonischen Municipalbehörden werden ihre in croatischer Sprache verfaßten Correspondenzen mit k. k. Gerichten an das obbesagte Uebersetzungsbureau des Statthaltereirathes leiten, welches sie unter Anschluß der nöthigen Uebersetzung an die betreffende k. k. Gerichtsbehörde befördern wird.

Sollten croatisch-slavonische Municipalbehörden Zuschriften an die k. k. Gerichte unmittelbar richten, so sind dieselben jedenfalls anzunehmen und zu eröffnen, jedoch im Falle sprachlicher Anstände behufs Beifügung einer deutschen Uebersetzung an das besagte Uebersetzungsbureau des königl. Statthaltereirathes zu übermachen.

Die königl. croatisch-slavonische Hofkanzlei hat auch bereits am 17. November d. J., Z. 4471, an den königl. croatisch-slavonischen Statthaltereirath die nöthige Weisung ergehen lassen, womit den croatisch-slavonischen Municipalbehörden die strenge Befolgung obiger Bestimmungen zur Pflicht gemacht wird.

Hiervon wird das Oberlandesgericht zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, in vorkommenden Fällen die betreffenden Gerichte im Sinne der obigen Bestimmungen anzuweisen, und falls es wegen häufiger vorkommenden Correspondenzen der croatisch-slavonischen Municipalbehörden mit den k. k. Gerichten des Oberlandesgerichtsprengels für nothwendig erkannt werden sollte, den vorstehenden Erlaß sämtlichen unterstehenden k. k. Gerichten zur Darnachachtung mitzutheilen.

281. Erlaß des Justizministeriums vom 10. Jänner 1864,
Z. 617/1863,

an die Oberlandesgerichte Prag und Brünn.

Das Justizministerium findet sich zu der Anordnung bestimmt:

1. daß die oberlandesgerichtlichen Entscheidungen in jenen Fällen, in denen die Verhandlung in erster Instanz in einer anderen als der deutschen Sprache geführt wurde, vom Oberlandesgericht nicht nur in der deutschen sondern auch in derjenigen Sprache, in welcher die Verhandlung in erster Instanz stattfand, hinauszugeben sind;

2. daß bei den in zwei Sprachen zu erfolgenden Ausfertigungen der Entscheidungen auf der einen Papierpalte der Text in der deutschen und auf der anderen Spalte in der Sprache, in welcher die Verhandlung geführt wurde, auszufertigen und die allfälligen Verfügungen oder Bemerkungen an die Gerichte am Schlusse des deutschen Textes beizufügen oder dieselben mit einer besonderen Ausfertigung hinauszugeben sind;

3. daß die Entscheidungen jedenfalls, die Entscheidungsgründe aber in allen Fällen, in welchen sie den Parteien vom Amtswegen zuzufertigen sind, in beiden Sprachen hinauszugeben sind, und es nur in jenen Fällen, in denen die Hinausgabe der Entscheidungsgründe nicht von Amtswegen sondern bloß auf Anmelden der Parteien stattfindet (Justizministerialverordnung vom 27. September 1855, Nr. 203 R.-G.-Bl.), zulässig sei, den Parteien, wenn sie die Hinausgabe nur in einer Sprache verlangen, selbe auch nur in dieser Sprache zu ertheilen;

4. daß über Eingaben, die beim Oberlandesgerichte in einer anderen als der deutschen Sprache überreicht werden und über welche ohne vorausgegangene Verhandlung ein Bescheid ertheilt wird, der unmittelbar an die Partei ergeht, derselbe in der Sprache der Eingabe, wenn er aber mittels des ersten Richters erfolgen soll, an denselben in deutscher Sprache zu erlassen und dem ersten Richter aufzutragen sei, die Partei in der Sprache der Eingabe zu verständigigen.

Die vorstehenden Bestimmungen werden dem Oberlandesgerichte zur genauesten Darnachachtung bekanntgegeben.

282. Beschluß des k. k. mähr.-schles. Oberlandesgerichtes vom 19. Jänner 1864, Z. 479,

über die Durchführung des Justizministerialerlasses vom 10. Jänner 1864, Z. 617 ex 1863, Pr.-Z.-Bl., betreffend die Sprache der von dem k. k. Oberlandesgerichte hinausgegebenen Entscheidungen und Erledigungen.

1. Die obbezogene hohe Anordnung bezieht sich auf alle zur Mittheilung an die Parteien bestimmten wie immer gearteten Entscheidungen über Appellationen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urtheile der Untergerichte in Civilrechtsjachen, über Civilrecurse, über Syndicatsbeschwerden, über Berufung gegen unterrichtliche Urtheile und Beschlüsse im Laufe des Untersuchungsverfahrens oder nach dessen Abschlusse wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Die Ausfertigung dieser Entscheidungen hat in jenen Fällen in zwei Sprachen zu geschehen, in denen die Verhandlung in erster Instanz in einer anderen als der deutschen Sprache geführt wurde, also

- a) bei Entscheidungen über appellirte Civilrechtsjachen ohne Rücksicht auf die Sprache, in welcher die Klage eingebracht wurde, wenn im schriftlichen Verfahren alle oder auch nur einzelne Sachschriften in einer anderen als der deutschen Sprache erstattet wurden, oder wenn die mündliche Verhandlung ganz oder wenigstens theilweise in einer anderen Sprache gepflogen wurde.

Dagegen ist die Entscheidung nur in der deutschen Sprache hinauszugeben, wenn zwar die Klage in einer anderen Sprache eingebracht, jedoch die über dieselbe eingeleitete Verhandlung ganz in deutscher Sprache ge-

pflogen oder wenn erst die Appellationsbeschwerde oder Einrede in einer anderen Rede schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben wurde.

In gleicher Weise ist auch

- b) bei Recurs-Erledigungen dann vorzugehen, wenn der angefochtenen erst-richterlichen Erledigung eine Verhandlung vorausging, wie z. B. in Besitzstörungssachen, bei Ausbleibensrechtfertigungen und Wiedereinsetzungen, oder wo sonst beide Theile gehört wurden.

Wenn aber die angefochtene Erledigung in erster Instanz ex primo decreto erfolgt, so hat die Ausfertigung in beiden Sprachen auch dann zu geschehen, wenn die Eingabe, über welche der angefochtene Bescheid erflissen ist, oder der Recurs gegen den letzteren in einer anderen als der deutschen Sprache überreicht wurde.

- c) Bei Entscheidungen in Strafsachen ist zu unterscheiden, von wem die Berufung oder Beschwerde eingebracht wurde.

Hat der Beschuldigte, der Angeklagte oder für denselben eine der im § 300, lit. e) Strafproceßordnung aufgeführten Personen die Berufung ergriffen, so ist die Entscheidung dann in beiden Sprachen auszufertigen, wenn das Protokoll oder Verhör des Beschuldigten in einer anderen als der deutschen Sprache aufgenommen wurde.

Hat dagegen die Staatsanwaltschaft berufen, so hat in diesem Voraussatze die Ausfertigung in beiden Sprachen nur dann zu geschehen, wenn das erst-richterliche Urtheil abgeändert, nicht auch, wenn es bestätigt wird.

Ist der Beschädigte oder der Privatkläger der Berufungswerber, so hat die Ausfertigung in beiden Sprachen nur dann zu geschehen, wenn das Erkenntnis in erster Instanz in einer anderen als in der deutschen Sprache gefällt wurde.

Bei Berufungen, respective Beschwerden dritter Personen im Laufe des Untersuchungsverfahrens ist sich nach der in dem vierten Absatze der obigen hohen Justizministerialverordnung enthaltenen Bestimmung zu behalten.

Die zweite Sprache, in welcher die obergerichtlichen Entscheidungen hinauszugeben sind, ist in Beziehung auf Mähren die mährische, daher die obergerichtlichen Entscheidungen, soweit sie in den vorerwähnten Fällen in zwei Sprachen auszufertigen sind, außer der deutschen in der mährischen Sprache hinauszugeben sein werden.

Bezüglich Schlesiens wurde zwar auch als die zweite Sprache, in welcher die obergerichtlichen Entscheidungen in den vorerwähnten Fällen auszufertigen sind, die mährische anerkannt; allein wegen der gegen die Ausführung dieses Beschlusses angeregten erheblichen Bedenken wird vorläufig unter einem die Genehmigung und rücksichtlich Schlusfassung des hohen k. k. Justizministeriums eingeholt und mit der Ausführung des obergerichtlichen Beschlusses in Bezug auf Schlesien bis zur Herablangung der hochortigen Entschließung sistirt.

2. In Bezug auf die Form der Ausfertigungen in zwei Sprachen ergeht an das Excedit die Weisung, den deutschen Text stets auf die linke, urkundlich rechte, den mährischen auf die rechte, urkundlich linke Spalte zu schreiben.

Und da die bloß das Gericht betreffenden Bemerkungen am Schlusse des Textes beizufügen sind, so ist bei Entscheidungen über Recurse und Beschwerden — abweichend von der bisherigen Form — im Eingange der Expeditionen die

Beziehung auf den erstrichterlichen Bericht wegzulassen und solche am Schlusse beizufügen.

3. In jenen Fällen, in welchen die obergerichtlichen Entscheidungen (vorläufig für Mähren) in zwei Sprachen hinauszugeben sind, sind die obergerichtlichen Entscheidungen sammt den Entscheidungsgründen in beiden Sprachen anzufertigen, und es ergeht unter einem an die unterstehenden Gerichte (vorläufig in Mähren) die Weisung, daß sie die ihnen in zwei Sprachen zukommenden obergerichtlichen Entscheidungen jedenfalls, die Entscheidungsgründe aber in allen Fällen, in welchen sie den Parteien von amtswegen zuzufertigen sind, in beiden Sprachen hinauszugeben haben, und daß es nur in jenen Fällen, in denen die Hinausgabe der Entscheidungsgründe nicht von amtswegen sondern bloß auf Anmelden der Parteien stattfindet (Justizministerialverordnung vom 27. November 1855, R.-G.-Bl. Nr. 213), zulässig sei, den Parteien, wenn sie die Hinausgabe nur in einer Sprache verlangen, selbe auch nur in der Sprache zu ertheilen, daß es sich übrigens von selbst verstehe, daß, wenn die Gründe der obergerichtlichen Entscheidung angehängt sind, dieselben mit der Entscheidung in der Gänze der Partei in beiden Sprachen hinauszugeben sind.

Zugleich wird den Untergerichten in Mähren die genaue Befolgung des hohen Justizministerialerlasses vom 22. Juli 1861, Z. 6099, in Erinnerung gebracht.

4. Ueber Eingaben, die beim Oberlandesgerichte in einer anderen als der deutschen Sprache überreicht werden und über welche ohne vorausgegangene Verhandlung ein Bescheid ertheilt wird, der unmittelbar an die Parteien ergeht, ist derselbe in der Sprache der Eingabe, wenn er aber mittels des ersten Richters erfolgen soll, an denselben in deutscher Sprache zu erlassen und dem ersten Richter aufzutragen, die Partei in der Sprache der Eingabe zu verständigen.

Die Herren Referenten haben ihre Referate fortan in deutscher Sprache zu verfassen, und es wird Sorge getragen, daß die bezüglichen Ausfertigungen in die mährische Sprache übersetzt werden.

Die Ausfertigungen in mährischer Sprache sind gleichfalls vom Herrn Referenten zu vidieren.

Endlich wird es von Fall zu Fall Gegenstand der Schlußfassung sein, in welcher Sprache die Ausfertigung zu geschehen habe, daher von dem Herrn Referenten der bezügliche Antrag zu stellen ist.

Br ü n n, am 19. Jänner 1864.

Streit m. p.

283. Erlaß des Staatsministeriums vom 28. Jänner 1864, Z. 561/St.-M.,

an den Statthalter Richard Graf Belcredi in Prag.

Der böhmische Landesausschuß hat sich an das Staatsministerium mit der Bitte gemeldet, es wolle Fürsorge getroffen werden, daß in verfassungsmäßigem Wege die Anordnungen über den Gebrauch der beiden Landes Sprachen des Königreiches in dem öffentlichen amtlichen Verkehre nach den Grundsätzen der

Gleichberechtigung dem Landtage im Sinne des § 18 der L.-D., Absatz III, durch besondere Verfügung zugewiesen werden.

Hierbei wollen Euer Excellenz dem Landesauschuss im h. v. Namen eröffnen, daß nach dem Erachten der Regierung das Princip der sprachlichen Gleichberechtigung im äußeren Verkehre der Gerichte und Behörden durch die bestehenden Anordnungen ohnehin gewahrt sei und auch diesen gemäß gehandhabt werde.

Insoferne jedoch eine Regelung im legislativen Wege angestrebt wird, was nur im verfassungsmäßigen Wege unter Mitwirkung des Reichsrathes durch Einbringung einer bezüglichlichen Regierungsvorlage stattfinden kann, so wird die Regierung diesen Wunsch in ernstlichste und reiflichste Erwägung ziehen und jedenfalls darauf Bedacht nehmen, daß in dem diesfälligen Reichsgesetze der Landesgesetzgebung jener Spielraum vorbehalten werde, welcher sich als durch die besonderen Landesverhältnisse wirklich bedingt darstellen wird.

284. Erlaß des Justizministeriums vom 29. Juli 1864, Z. 1306, an das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium in Zara (ebd.)

In Erledigung des Berichtes vom 19. Juli d. J., Z. 1207/R., wird dem Oberlandesgerichts-Präsidium bedeutet:

1. daß es Sache des Oberlandesgerichtes und des Präsidiums sei, in allen zu seiner Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen von einzelnen Gerichten die Justizministerialverordnung vom 15. März 1862, Z. 986/C.-G.-M., betreffend den Gebrauch der slavischen Sprache, nicht beobachtet wird, auf die Befolgung dieser Justizministerialverordnung ernstlich zu dringen;

2. daß schon in den Gesetzen vom 10. October 1854, R.-G.-Bl. Nr. 262, § 20, lit. d) und R.-G.-Bl. Nr. 264, § 3, vorgegeschrieben sei, daß Richter- und Advocatenprüfungen auf Verlangen der betreffenden Candidaten zum Theile in der Landessprache vorzunehmen und ihre Sprachkenntnisse in den Befähigungsdecreten zu bezeugen sind;

3. daß das Oberlandesgerichts-Präsidium ermächtigt werde, mit Rücksicht auf die bereits am 15. März 1862, Z. 986/C.-G.-M., erfolgte Anordnung, wornach bei Besetzung von Dienststellen in den slavischen Landestheilen auf die Kenntniß der slavischen Sprache besonderer Bedacht zu nehmen ist, den unterstehenden Gerichtsvorstehern zur Pflicht zu machen, in den Qualifikationstabellen der Gerichtsbeamten stets deren Sprachkenntnisse zu bestätigen.

285. Erlaß des Justizministeriums vom 17. August 1864, Z. 7017, an das Oberlandesgerichts-Präsidium und die Oberstaatsanwaltschaft Lemberg.

Da in der Bukowina die deutsche, romanische und ruthenische Sprache als Landessprachen gelten, die gerichtlichen Aufnahmen aber bisher ausschließlich in deutscher Sprache erfolgen, so findet das Justizministerium sich zu der Anordnung bestimmt:

1. daß die Gerichte der Bukowina in Fällen, in welchen sie mit Parteien, die ausschließlich nur der romanischen oder ruthenischen Sprache kundig sind, zu verhandeln haben, die Verhöre der Angeeschuldigten und die Vernehmungen

von Zeugen in Strafsachen nach Thunlichkeit in der Sprache des Vernommenen aufzunehmen, wenigstens aber die entscheidenden Stellen der Aussage des Beschuldigten oder des Zeugen in der romanischen oder ruthenischen Sprache, wenn ihm nur eine dieser Sprachen und nicht auch die deutsche Sprache verständlich ist, zu Protokoll zu bringen haben;

2. daß, wenn Eidesablegungen in romanischer oder ruthenischer Sprache erfolgen, die hierüber aufgenommenen Protokolle nach Möglichkeit stets in diesen Sprachen abgefaßt oder wenigstens die Eidesformeln in diesen Sprachen in das Protokoll eingetragen werden;

3. daß darauf zu sehen ist, daß bei Straf- und Schlußverhandlungen mit Beschuldigten, die bloß der romanischen oder ruthenischen Sprache kundig sind, die dabei fungierenden Gerichtsperjonen sowie die staatsanwaltschaftlichen Beamten und Vertheidiger der Sprache des Angeschuldigten mächtig seien, die Verhandlung somit nach Thunlichkeit in diesen Sprachen erfolge und das Urtheil, und nach Möglichkeit auch dessen Gründe, in diesen Sprachen kundgemacht werden;

4. daß im Falle des sich etwa zeigenden Bedürfnisses für Vorladungen aller Art, Vormundschaftsdecrete, Angelobungsprotokolle, Todesfallaufnahmen und Edicte die erforderlichen Drucksorten auch in romanischer oder ruthenischer Sprache beigebracht und verwendet werden.

Diese Bestimmungen sind den unterstehenden Gerichten der Bukowina zur Darnachachtung, der Staatsanwaltschaft in Czernowiß zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt zu geben

286. Erlaß des Justizministeriums vom 5. April 1865, Z. 434 praes.,

an die Oberstaatsanwaltschaft Brünn.

In Erledigung der Berichte vom 8. December 1863, Z. 1670, und 15. März 1865, Z. 306, wird der k. k. Oberstaatsanwaltschaft bedeutet, daß es dem Interesse der Rechtspflege nur förderlich sein könne, wenn in Preßprocessen wider Druckschriften die Anklage und sonach auch die Verhandlung in der Sprache des Artikels erfolgt, der zur strafrechtlichen Verfolgung Anlaß gegeben hat, und wenn auch die Veröffentlichung des Erkenntnisses jammert den Entscheidungsgründen in eben dieser Sprache erfolgt.

Die k. k. Oberstaatsanwaltschaft wolle daher darauf hinwirken, daß der erwähnte in Böhmen bereits beobachtete Vorgang nach Thunlichkeit auch in Mähren eingehalten werde.

287. Telegraphischer Erlaß vom 26. Jänner 1866

an den Grafen Lazansky in Prag.¹⁾

Bleibe bei Erlaß Nr. 7185. Verkehr zwischen Behörden und Parteien immer mündlich und schriftlich in Sprache der letzteren. Will Landtag hierüber Geseß, nicht ausdrücklich entgegenzutreten.

¹⁾ Auf das telegraphische Ersuchen um Weisung, ob sich mit Rücksicht auf die zu erwartende Debatte über den Bericht des Landesauschusses vom 1. December 1863, betreffend den Antrag Seidls im Sinne des dem Landesauschusse intimierten Decretes vom 18. März 1862, Z. 7185 St.-M., zu benehmen sei.

Verkehr zwischen Behörden ist immer Dienstsache, fällt der Regierung allein anheim und ist Gegenstand der Executive.

Belcredi.

288. Das sogen. böhm. Sprachenzwangsgesetz vom Jahre 1866.

Das Gesetz vom 18. Jänner 1866, Nr. 1 L.-G.-Bl., wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Durchführung der Gleichberechtigung der beiden Landessprachen in Volksschulen und Mittelschulen (L.-G.-Bl. Nr. 1).

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Beide Landessprachen im Königreiche Böhmen sind gleichberechtigt, in der Schule als Unterrichtssprache zu dienen.

§ 2. Unterrichtssprache an den öffentlichen Schulen in Böhmen soll in der Regel nur eine der beiden Landessprachen sein.

§ 3. An Volksschulen mit vier Classen (Hauptschulen) und an den mit solchen vierclassigen Volksschulen verbundenen Unterrealschulen ist über Beschluss derjenigen, die sie erhalten, auch die zweite Landessprache zu lehren; doch soll dieses erst von der dritten Hauptschulklasse angefangen, und nur in außerordentlichen (unobligaten) Lehrstunden geschehen.

§ 4. In den Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) mit böhmischer Unterrichtssprache ist die deutsche Sprache und in derlei deutschen Schulen die böhmische Sprache ein obligater Lehrgegenstand.

Dispensen von der obligaten Erlernung der anderen Landessprache können über Einschreiten der Eltern oder Vormünder nur für einzelne Fälle aus besonders erheblichen Ursachen und nur von der Landesbehörde ertheilt werden.

§ 5. Wo nur ein Gymnasium besteht, das zahlreich besucht wird und wo regelmäßig viele Schüler vorkommen, die nur mittels jener Landessprache den Unterricht zu empfangen fähig sind, welche nicht Unterrichtssprache an der Anstalt ist, soll entweder durch Errichtung eines Unterghymnasiums mit der anderen Landessprache im Orte selbst oder in einem entsprechend gelegenen Orte, oder vorläufig durch Errichtung von Abtheilungen für den Unterricht mittels der anderen Landessprache gesorgt werden.

Es müssen jedoch diese Abtheilungen von der untersten Classe beginnen und dürfen sich nicht über das Unterghymnasium hinaus erstrecken.

§ 6. Die über das Unterrichtswesen bisher bestehenden Gesetze werden, insofern sie diesen Normen widersprechen, außer Kraft gesetzt.

§ 7. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Staatsminister beauftragt.

288 a. Justiz-Ministerial-Erlass ddo. 27. Jänner 1866,

Z. 137 Präs.,

an das Oberlandesgerichts-Präsidentium Graz und Triest.

Mit dem Justiz-Ministerial-Erlasse vom 15. März 1862, Z. 865, wurde im 5. Absätze gestattet, für Vorladungen aller Art, Vormundschaftsdecrete, Angetobungsprotocolle, Todesfallaufnahmen, Edicte, und für kleinere sich stets gleich bleibende Bescheide die erforderlichen Drucksorten in der slavischen Sprache beizuschaffen und denselben gemäß die Ausfertigungen in slavischer Sprache für slavische Parteien hinauszugeben.

Da es wünschenswerth erscheint, daß von dieser Gestattung im Interesse des Dienstes und der theilhaftigen slavischen Parteien in Zukunft ein möglichst ausgedehnter Gebrauch gemacht werde, so wird das Oberlandesgerichts-Präsidium ersucht, diesfalls den unterstehenden Gerichten die erforderliche Weisung zu ertheilen und ihnen einen ausgedehnteren Gebrauch der erwähnten Drucksorten zu verordnen.

**289. Erlaß des Finanzministeriums vom 24. Mai 1866,
Z. 23.695,**

an die k. k. Finanz-Landesdirection in Zara.

Bezüglich des Verkehrs der Finanzbehörden und Aemter mit den Parteien ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß es den Parteien freistehe, sich bei Eingaben an diese Behörden und Aemter, bei mündlichen und protokollarischen Verhandlungen nach ihrer Wahl einer der beiden Landessprachen zu bedienen. Die Erledigung hat stets in derselben Landessprache zu geschehen, in welcher die Eingabe abgefaßt ist.

Den Finanzbehörden und Aemtern wird zur Pflicht gemacht, sich bei mündlichen und protokollarischen Verhandlungen in der Regel der von den Parteien gebrauchten Landessprache zu bedienen, daher auch die diesfälligen Protokolle in derselben aufzunehmen, insoweit nämlich die einzelnen Functionäre dieser Sprache mächtig sind.

Die den Parteien ertheilte Gestattung, sich einer der beiden Landessprachen zu bedienen, hat sich jedoch nicht zu erstrecken auf Warenerklärungen, auf Anmeldungen des steuerbaren Verfahrens, auf Bescheinigungen und Auszüge aus amtlichen Registern und Vormerkungen, auf Cassendocumente, endlich auf Rechnungsstücke, welche einer Censur der Rechnungsbehörden unterliegen. In allen diesen Fällen soll die italienische Geschäftssprache beibehalten bleiben.

Für den inneren Dienst der Finanzbehörden und Aemter, sowie bei dem Verkehre derselben mit anderen Behörden soll es gleichfalls bei dem bisherigen Vorgange bleiben, demzufolge sich die Finanzbehörden und Aemter der deutschen und italienischen Sprache bedienen.

Da die Durchführung des Grundsatzes, daß mit den Parteien in ihrer Landessprache zu verkehren sei, erfordere, daß in der Regel jeder Beamte beider Landessprachen mächtig sei und in jedem Falle bei der Zusammensetzung der Behörden darauf zu sehen sein werde, daß Beamte mit solchen Sprachkenntnissen bei jedem Amte vorhanden sind, die eine Amtierung im Sinne dieses Principes möglich machen, so wurde mit demselben Erlasse angeordnet, daß bei Besetzungen nebst den übrigen Eigenschaften der Bewerber insbesondere deren Sprachkenntnisse ins Auge gefaßt und bei Concursausreibungen die Kenntniß der Landessprachen als Erforderniß bezeichnet werde.

**290. Erlaß des Staatsministeriums vom 4. Juni 1866,
Z. 2549 St.-M.,**

an den Minister für Handel und Volkswirtschaft.

In Beantwortung der geschätzten Zuschrift vom 30. April l. J., Z. 2355/251, habe ich die Ehre, Euer Excellenz zu eröffnen, daß ich der Absicht, die Ver-

fassung der telegraphischen Privatdepeschen in jeder im Bereiche der österreichischen Monarchie üblichen Sprache zu gestatten, aus den von Eurer Excellenz hervorgehobenen Gründen beipflichte. Nur wäre nach meiner Ansicht im Sinne des von dem Telegraphendirector vorgelegten Verordnungsentwurfes diese Gestattung nicht auf die Privattelegramme zu beschränken, sondern auch auf die Staats- und Dienstdepeschen in der Art auszudehnen, daß auch jede öffentliche Behörde berechtigt sei, in ihrer Amtssprache, welche dormalen keineswegs ausschließlich die deutsche und italienische ist, officiële Telegramme zu verfassen.

Mit dem Antrage auf die obligatorische Anordnung, daß bei den nicht in deutscher, italienischer oder französischer Sprache verfaßten Telegrammen die Sprache angegeben werden müsse, in der sie verfaßt sind, wodurch dem Aufgeber einer czechischen oder magharischen zc. Depesche durch Mitzählung des fraglichen Wortes bei der Taxierung eine Last anferlegt würde, von der der Aufgeber einer deutschen, italienischen oder französischen Depesche freibleibe, bin ich umweniger einverstanden, als dieser Beisatz durch Artikel 9 des internationalen Telegraphenvertrages nicht einmal für den internationalen Verkehr vorgeschrieben ist.

Schließlich habe ich die Ehre, beizufügen, daß ich auch mit der geschätzten Ansicht Eurer Excellenz einverstanden bin, daß, wenn auch principiell die Gestattung von chiffrierten Privatdepeschen nicht a priori auszuschließen wäre, der jetzige Zeitpunkt doch nicht für die Durchführung der diesfälligen Verhandlung geeignet ist.

Belcredi.

291. Aus dem Gesetze vom 10. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 13,

wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Kundmachung der Landesgesetze, der Landtagsbeschlüsse und der Bestimmungen des Landesausschusses.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau sind die Landesgesetze, die allgemein verbindlichen Landtagsbeschlüsse und die Bestimmungen des Landesausschusses durch Einschaltung derselben im Landesgesetz- und Ordnungsblatte in polnischer Sprache als der authentischen, dann in ruthenischer Sprache, wie nicht minder nach Bedarf in deutscher Uebersetzung kundzumachen . . .

Franz Josef m. p.

Belcredi m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter v. Mayer m. p.

292. Erlaß des Justizministeriums vom 24. August 1866, Z. 8525,

an das Oberlandesgericht Brünn.

Indem das Justizministerium den Bericht vom 3. Juli 1866, Z. 6643, betreffend das Ergebnis der Erhebungen über die Beschwerde der Vertreter

mehrerer Gemeinden des Olmüzer Bezirkes wegen des Gebrauches der Landessprachen von Seite der Gerichte und Advocaten in Olmütz, zur Kenntniß nimmt und es dem Oberlandesgerichte überläßt, die aus diesem Anlasse vorbehaltenen Ausstellungen zu machen, fordert es das Oberlandesgericht auf, die Befolgung der bestehenden Vorschriften über den Gebrauch der böhmischen Sprache bei den Gerichten Mährens wie bisher sorgsam zu überwachen und insbesondere den Gerichten in Olmütz zur Pflicht zu machen:

1. die gerichtlichen Verhandlungen stets in der der betreffenden Partei verständlichen Landessprache zu pflegen, in Gemäßheit des Justizministerialerlasses vom 22. Juli 1861, Z. 6099, die mündlichen Depositionen der Parteien in deren Landessprache aufzunehmen und darauf zu sehen, daß auch die Advocaten bei den Verhandlungen vor Gericht sich der Landessprache der von ihnen vertretenen Partei, wenn diese es verlangt, bedienen, somit auch die Vertheidigung in Strafsachen in dieser Sprache führen;

2. in den Protokollen über mündliche Schlußverhandlungen in Strafsachen, wenn dieselben auch als Acte des inneren Amtsverkehrs in deutscher Sprache zu verfassen sind, die Ausführungen der Parteien, wo es auf deren wörtliche Fassung ankommt, in der Landessprache, in welcher sie gemacht werden, aufzunehmen;

3. bei der Verfassung der Erkenntnisse in Strafsachen sich genau nach dem Justizministerialerlasse vom 22. Juli 1861, Z. 6099, zu benehmen;

4. in die Grundbücher die Bescheide nach §§ 6 und 7 der kais. Verordnung vom 16. März 1851, Nr. 67 R.-G.-Bl., vollständig, somit nach der Landessprache, in welcher die Bescheide ergangen sind, deutsch oder böhmisch einzutragen;

5. die Intabulationsclauseln in der Landessprache des betreffenden Tabularbescheides den Urkunden beizusetzen;

6. die gerichtlichen Aufträge an Gemeindevorstände, welche nur der böhmischen Sprache mächtig sind, auch nur in dieser Sprache zu erlassen;

7. die Protokolle über executiv Pfändungen und Schätzungen in den Fällen, in welchen der Execut nur der böhmischen Sprache kundig ist, in dessen Sprache aufzunehmen.

293. Erlaß des k. k. mähr.-schles. Oberlandesgerichtes in Brünn vom 2. October 1866, Z. 9894,

Nachdem das hohe Staatsministerium laut Erlasses vom 6. Jänner 1866, Z. 2, einverständlich mit dem hohen Finanzministerium angeordnet hat, daß die Zeitschrift „Moravské Noviny“ von nun an als officielle Zeitung herausgegeben werde, so ist der Zweifel entstanden, ob und inwiefern die Gerichte verpflichtet seien, die Edicte hinfort auch in diese Zeitung einschalten zu lassen. In dieser Beziehung hat das hohe Justizministerium mit dem Erlasse vom 8. Juli 1866, Z. 7274, erklärt, daß die ausnahmslose Einschaltung aller gerichtlichen Edicte in beiden Landeszeitungen Mährens weder im Gesetze begründet noch durch den Zweck der Verlautbarung und die Forderungen der sprachlichen Gleichberechtigung geboten sei, und daß es j dem Gerichte überlassen bleiben muß, nach den Verhältnissen jedes einzelnen Falles die Ein-

schaltung gerichtlicher Kundmachungen entweder in deutscher Sprache in das Amtsblatt der „Brünner Zeitung“ oder in böhmischer Sprache in die „Moravské Noviny“ zu veranlassen.

Dabei bleibt es jedoch unbenommen ausnahmsweise in solchen Fällen, in welchen der Verlautbarungszweck es erfordert oder die Parteien darum ausdrücklich ansuchen, die gerichtliche Kundmachung in beiden Landessprachen und in beiden Landeszeitungen einschalten zu lassen.

Hiervon werden sämmtliche Untergerichte zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

Streit m. p.

294. Erlaß des Justizministeriums vom 20. October 1866, Z. 1861 praes.,

an die Oberlandesgerichts-Präsidien in Graz und Triest.

Das Justizministerium ist aus Anlaß eines Falles zur Kenntnis gelangt, daß dem Justizministerialerlasse vom 15. März 1862, Z. 865, betreffend den Gebrauch der slavischen Sprache in jenen Gerichtsbezirken des Triester und Grazer Oberlandesgerichtsprængels, welche von Slaven bewohnt sind, die Auslegung gegeben worden sei, als beschränke dieser Erlaß den Gebrauch der slavischen Sprache bloß auf Straf- und nichtstreitige Rechtsangelegenheiten, und es sei hiernach die Ueberreichung von Rechtsklagen in der slavischen Sprache nicht zulässig.

Da jedoch der erwähnte Justizministerialerlaß im 4. Abjaze ausdrücklich im allgemeinen verordnet, daß in den von Slaven bewohnten Gerichtsprængeln in slavischer Sprache verfaßte Eingaben von den Gerichten anzunehmen sind, ohne einen Unterschied zu machen, ob diese Eingaben einen Strafgegenstand, eine streitige oder nicht streitige Rechtsangelegenheit betreffen, so erscheint jedenfalls auch die Annahme von Rechtsklagen und anderen Eingaben in streitigen Rechtsangelegenheiten in den bezeichneten Gerichtsprængeln als zulässig, wovon das Oberlandesgerichts-Präsidium die unterstehenden Gerichte zur Darnachachtung in Kenntnis setzen wolle.

295. Erlaß des k. k. Staats- und des k. k. Justizministeriums vom 1. December 1866, Z. 6983,

an den Statthalter von Dalmatien, unterm 22. Juni 1867, Z. 4498/1346, kundgemacht.

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem hohen Justizministerium anzuordnen beschlossen, daß künftighin niemand zu einem definitiven Staatsdienstposten in Dalmatien zugelassen werden dürfe, der nicht vor einer eigens aufgestellten Commission die gründliche Kenntnis der italienischen und illyrischen Sprache nachgewiesen hätte, welche Commission bei der Statthalterei, bestehend aus zwei Statthalterei- und zwei Oberlandesgerichtsräthen unter dem Vorfise des Landescheß oder dessen Stellvertreters, eingesetzt wird.

Demgemäß haben jene, die auf einen solchen definitiven Staatsdienstposten Anspruch erheben, sich mit einer bezüglichen Eingabe bei der obengenannten

Commission zu melden, behufs Zulassung zur Prüfung in den zwei Sprachen, in der italienischen nämlich und illyrischen, um sowohl mündlich als auch schriftlich den Nachweis des gründlichen Besitzes derselben zu liefern.

Ueber das Ergebnis einer solchen Prüfung hat die Commission ein Zeugnis anzustellen, welches sodann dem Gesuche zur Erlangung eines definitiven Staatsdienstpostens beizulegen sein wird.

Von dieser Prüfung können nur diejenigen befreit werden, welche auf andere Weise, jedoch unzweifelhaft nachzuweisen vermögen, im vollen Besitze der erwähnten zwei Sprachen sich zu befinden.

Den Conceptspraktikanten für den politischen Staatsdienst und den Gerichtsauskultanten kann dagegen gestattet werden, die vorhergenannte Prüfung erst gleichzeitig mit der praktisch-politischen beziehungsweise mit der nach der kaiserlichen Verordnung vom 10. October 1854 zu bestehenden Richteramtprüfung, jedoch jedenfalls vor der oben erwähnten eigenen Commission, abzulegen.

296. Aus dem Gesetze vom 15. Februar 1867, Nr. 13,

für das Königreich Böhmen, betreffend die Kundmachung der Landesgesetze und der Verordnungen der Landesbehörden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Das zur verbindenden Kundmachung der Landesgesetze und der Verordnungen der Landesbehörden bestimmte Gesetzblatt für Böhmen hat unter dem Titel „Landesgesetzblatt für das Königreich Böhmen“ in einer einzigen Ausgabe, welche den Text in beiden Landes Sprachen nebeneinander enthält, zu erscheinen.

§ 2. Jeder dieser beiden Texte ist gleich authentisch. In zweifelhaften Fällen hat die Auslegung der Landesgesetze und der Verordnungen der Landesbehörden unter Vergleichung beider Texte nach ihrem Wortlaute und Sinn stattzufinden. . . .

297. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. März 1867, Z. 1839/M. Z.,

an die Statthalterei in Dalmatien.

Zu Erledigung des Berichtes vom 13. v. M., Z. 145/45, findet man einverständlich mit dem Justizministerium die von der k. k. Statthalterei im Vernehmen mit dem Oberlandesgerichts-Präsidium gestellten Anträge wegen Bestellung der Mitglieder der Commission zur Prüfung der Kenntniss der Landes Sprachen von Bewerbern um Anstellungen im politischen und Justizdienste in Dalmatien zu genehmigen und es der k. k. Statthalterei mit Hinweisung auf die im hierortigen Erlasse vom 1. December v. J., Z. 6983 St.-M., enthaltenen Bemerkungen zu überlassen, die zur Durchführung weiters nothwendigen Verfügungen zu treffen sowie die bezügliche Kundmachung im Lande zu veranlassen.

Von den getroffenen Verfügungen ist unter Vorlage eines Exemplares der Kundmachung die Anzeige zu erstatten. Die Berichtsbeilagen folgen mit dem Bemerkten zurück, daß das k. k. F i n a n z m i n i s t e r i u m laut Zuschrift vom 9. d. M.,

3. 10.286, der Maßregel wegen Nachweisung der Kenntniß der Landessprachen rüchichtlich der Anstellungen im Finanzdienste in Dalmatien nicht beitreten zu können erklärt hat.

298. Gesetz vom 22. Juni 1867, L.-G.-Bl. Nr. 13,

für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen der Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

(Uebersetzung des Allerhöchst sanctionierten polnischen Textes.)

Im Einklange mit dem Beschlusse des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Art. I. Das Recht zur Bestimmung der Unterrichtssprache in den Volksschulen steht denjenigen zu, welche die Schule erhalten.

Art. II. Wenn eine Volksschule einen Beitrag aus öffentlichen Fonds bezieht, dann wird das Recht zur Bestimmung, welche Sprache, ob die polnische oder ruthenische, die Unterrichtssprache sein soll, von der Gemeinde gemeinschaftlich mit der Landeschulbehörde in der Art ausgeübt, daß die Beschlüsse der Gemeinde der Genehmigung der Landeschulbehörde unterliegen.

Art. III. In jeder Volksschule, in welcher ein Theil der besuchenden Jugend der polnischen, ein Theil dagegen der ruthenischen Sprache sich bedient, wird diejenige Sprache, welche nicht die Unterrichtssprache ist, innerhalb der der Schule angehefteten Grenzen einen obligaten Lehrgegenstand bilden. Von der dritten Classe an allen höheren Volksschulen angefangen, ist die deutsche Sprache ein obligater Lehrgegenstand.

Art. IV. In Mittelschulen, welche ausschließlich aus Privatfonds, sei es der Gemeinde, sei es einzelner physischer oder moralischer Personen, erhalten werden, wird jene Sprache die Unterrichtssprache sein, für welche sich diejenigen erklären, welche für die Schule die Fondsmittel beschaffen.

Art. V. In Mittelschulen, welche zum Theile oder ganz aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist die polnische Sprache unter nachstehenden Modificationen die Unterrichtssprache:

- a) Die ruthenische Sprache bleibt Unterrichtssprache für den ruthenischen Sprachunterricht sowie in den vier unteren Classen am akademischen Gymnasium zu Lemberg.

Bezüglich der Unterrichtssprache für den Religionsunterricht bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft.

- b) Ueber die seinerzeitige Nothwendigkeit und Zulässigkeit der Einführung ruthenischer Vorträge über einzelne Lehrgegenstände neben den Vorträgen in polnischer Sprache entscheidet in jedem gegebenen Falle die Landeschulbehörde, wenn dies die Eltern von wenigstens 25 Schülern verlangen.
- c) In den Classen mit ruthenischer Unterrichtssprache ist die polnische, in Mittelschulen mit polnischer Unterrichtssprache ist die ruthenische Sprache bedingt ein obligater Gegenstand, d. i. von der diesfälligen Erklärung der Eltern abhängig.
- d) Insolange das Landesgesetz nicht anders bestimmt, bleibt die deutsche Sprache in dem bisherigen Umfange die Unterrichtssprache am II. Gymnasium in Lemberg und am unteren Realgymnasium in Brody.

Art. VI. Bezüglich des deutschen Sprachunterrichtes, welcher in allen Classen der Mittelschulen ein obligater ist, sind die Vorschriften der Allerhöchsten Entschliebung vom 20. Juli 1859 (R.-G.-Bl. ex 1859, Nr. 150) zu beachten.

Art. VII. Ueber Aenderungen hinsichtlich der Unterrichtssprache an Mittelschulen überhaupt, welche aus öffentlichen Fonden erhalten werden, und insbesondere an Mittelschulen, welche die stufenweise Ausdehnung der Vorträge in ruthenischer Sprache entweder durch bleibende Einführung derselben in einzelnen Haupt- oder Nebenparallellassen oder seinerzeit in ganzen Gymnasien oder Realschulen bezwecken, wird in Zukunft der Landtag nach Einvernehmen der Bezirksvertretungen beschließen.

Art. VIII. Den Schülern und beziehungsweise deren Eltern und Vormündern bleibt die Wahl der Schule in der Art überlassen, daß die Schüler ohne Rücksicht auf den Ritus polnische oder ruthenische Vorträge hören dürfen.

Art. IX. Alle mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehenden Vorschriften sind aufgehoben.

Art. X. Mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftrage Ich Mein Ministerium für Cultus und Unterricht.

298 a. Verordnung des galizischen Landes-Schulrathes vom 22. Juni 1867, Z. 1224, L.-G.-Bl. Nr. 12 ex 1868,

womit das Gesetz über die Unterrichtssprache in den israelitischen Schulen durchgeführt wird.

In Gemäßheit des Gesetzes über die Unterrichtssprache vom 22. Juni 1867, so wie auf Grund der seitens der verschiedenen israelitischen Gemeinden, ihrer Vorstände und der Sachverständigen gestellten Anträge, endlich um die in den israelitischen Schulen durchzuführenden Aenderungen mit den dießfälligen Wünschen der israelitischen Bevölkerung möglichst in Einklang zu bringen, ohne daß dieselben andererseits dem Hauptzwecke des Schulunterrichtes Eintrag thun und auf denselben hemmend einwirken, findet der Landes-Schulrath für jene israelitischen Schulen, in welchen nach dem Wunsche der diese Schule erhaltenden Gemeinden oder Corporationen die polnische Unterrichtssprache eingeführt werden soll, folgendes zu verordnen:

1. Die polnische Sprache ist die Unterrichtssprache.
2. Die Einführung dieser Unterrichtssprache hat allmählig vor sich zu gehen, und zwar vom Schuljahre 1868/9 mit der I. Classe angefangen successive fort, bis endlich im Schuljahre 1871/2 auch in der IV. Classe die polnische Sprache Unterrichtssprache sein wird.

Der Landes-Schulrath behält sich jedoch das Recht vor, die polnische Unterrichtssprache in der II. Classe bereits im Schuljahre 1868/9, und somit auch in den übrigen Classen um ein Jahr früher einzuführen, wo dieß auf Grund des Gutachtens des Volks-Schul-Inspectors im Einvernehmen mit dem betreffenden Lehrkörper zum Nutzen des Unterrichts durchgeführt werden kann.

3. Der Unterricht der Religion und der hebräischen Sprache (der Unterricht der Religion verbunden mit dem Unterricht in der Bibel) werden für einen einzigen Lehrgegenstand angesehen. Der Unterricht in diesem Lehrgegenstande wird in der Sprache ertheilt, für welche sich die Mehrzahl der Eltern der schulbesuchenden Kinder erklärt.

4. Der Unterricht in der deutschen Sprache ist von der II. Classe angefangen obligat.

5. Für die einzelnen Lehrgegenstände und Classen wird nachstehende Stunden-Eintheilung festgesetzt:

Lehrgegenstände	I. Classe		II. Classe		III. Classe		IV. Classe	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
Religionsunterricht verbunden mit dem Unterrichte in der Bibel . . .	7	4	7	4	8	4	8	4
Polnische Sprache . . .	10	10	9	9	8	9	7	8
Deutsche Sprache . . .	—	—	6	6	5	5	6	6

6. Denjenigen israelitischen Schulen, an welchen der Unterricht in der polnischen Sprache bis nunzu am meisten vernachlässigt war, werden Lehrer zugetheilt, welche der polnischen Sprache vollkommen mächtig sind, ohne Rücksicht auf ihr religiöses Bekenntniß.

7. Die Regelung der Talmudschulen, des Schulzwanges, sowie die Ausbildung der israelitischen Volks-Schullehrer in den zu errichtenden Lehrer-Seminarien wird einer späteren Verordnung vorbehalten. Die vorangeführten Verfügungen haben keinen Bezug auf die israelitische Volks-Schule in Krakau „szkola żydowska na Kazimierzu“, da in Betreff dieser Schule eine besondere Verordnung erlassen wurde.

299. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. August 1867, Z. 3968/M. J.,

an den Statthalter Freih. v. Meczerzy in Graz.

Mehrere Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes haben dem Herrn Reichskanzler ein Promemoria über die speciellen Wünsche der slovenischen Bevölkerung in Steiermark, Kärnten, Krain und dem Küstenlande übergeben, von welchem ich mir die Ehre gebe, Euer . . . im Anschlusse eine Abschrift zu übersenden.

Wie Euer . . . aus diesem Promemoria ersehen werden, hat der wesentliche Inhalt desselben bereits den Gegenstand einer in der Sitzung des steiermärkischen Landtages vom 16. Jänner 1866 eingebrachten Interpellation gebildet, welche von Euer . . . auf Grund der mit dem Erlasse des Staatsministeriums vom 7. Februar 1866, Z. 621 St.-M., erteilten Ermächtigung in vollkommen erschöpfender und beruhigender Weise beantwortet wurde.

Ich habe keinen Grund zu der Annahme, daß sich seit der Beantwortung dieser Interpellation in den damals bestandenen factischen Verhältnissen eine wesentliche Aenderung ergeben hätte, und fann daher von dem vorliegenden Promemoria keinen Anlaß zu neueren Verfügungen innerhalb des Ressorts der politischen Verwaltung nehmen.

Ich beehre mich demnach, Euer . . . dieses Promemoria lediglich zu eigener Kenntniznahme mitzutheilen und beschränke mich auf das Ersuchen, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß auch in Zukunft, sowie es schon bisher geschah, von den politischen Behörden Eingaben in slovenischer Sprache nicht nur anstandslos angenommen sondern auch in erster Instanz in derselben Sprache beantwortet werden, daß Vorladungen, amtliche Aufträge oder Schreiben an Personen, welche nur der slovenischen Sprache mächtig sind, auch nur in dieser erlassen, Protokolle mit solchen Personen oder mit jenen Parteien, welche es ausdrücklich verlangen, nur in slovenischer Sprache aufgenommen werden, und daß überhaupt von Seite der politischen Behörden gegenüber der slovenischen Bevölkerung ein Vorgehen eingehalten werde, welches alle berechtigten Klagen hintanzuhalten geeignet ist. Falls bei der einen oder anderen Behörde die Zusammensetzung des Personals so beschaffen wäre, daß eine genaue Durchführung des Vorangefahrenen nicht möglich wäre, wollen Euer . . . die entsprechenden Personalverfügungen entweder im eigenen Wirkungskreise treffen oder in Antrag bringen.

Ueber das infolge dieses Schreibens Befügte sehe ich den gefälligen Mittheilungen Euer . . . entgegen.

300. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. August 1867
Z. 3968/M. Z.,

an den Landespräsidenten Grafen Hohenwart in Klagenfurt.

Mehrere Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes haben dem Herrn Reichskanzler ein Promemoria über die speciellen Wünsche der slovenischen Bevölkerung in Steiermark, Kärnten, Krain und dem Küstenlande übergeben, von welchem ich mir die Ehre gebe, Euer . . . im Anschlusse eine Abschrift zu übersenden.

Nachdem auch in einigen Bezirken des Herzogthums Kärnten eine zahlreiche slovenische Bevölkerung vorhanden ist, beehre ich mich Euer . . . auf den Inhalt dieses Promemorias aufmerksam zu machen und Hochdenjelben eine Abschrift des Erlasses mitzutheilen, welchen ich infolge dieser Eingabe an den Herrn Landespräsidenten in Laibach und in ähnlicher Weise auch an die Herren Statthalter in Steiermark und im Küstenlande richte. Ich beehre mich, Euer . . . zu eruchen, dafür Sorge zu tragen, daß sich die politischen Behörden in ihrem Verkehre mit der slovenischen Bevölkerung die Bestimmungen dieses Erlasses gegenwärtig halten.

Ueber das infolge dieses Schreibens Befügte sehe ich den gefälligen Mittheilungen Euer . . . entgegen.

301. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. August 1867,
Z. 3968/M. Z.,

an den Landesregierungs-Präsidenten v. Courad in Laibach.

Mehrere Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes haben dem Herrn Reichskanzler ein Promemoria über die speciellen Wünsche der slovenischen Bevölkerung in Steiermark, Kärnten, Krain und dem Küstenlande übergeben, von welchem ich mir die Ehre gebe, Euer . . . im Anschlusse eine Abschrift zu übersenden.

Wie Guer . . . aus diesem Promemoria erselien werden, hat der wesentliche Inhalt deselben bereits den Gegenstand einer in der Sitzung des krainerischen Landtages vom 13. Jänner 1866 eingebrachten Interpellation gebildet, welche von dem damaligen Herrn Statthalter für Krain, Freiherrn v. Bach, auf Grund der mit dem Erlasse des Staatsministeriums vom 27. Jänner 1866, Z. 534 St.-M. ertheilten Ermächtigung in vollkommen erschöpfender und beruhigender Weise beantwortet wurde.

[Das Weitere ist mit dem vorstehenden Erlasse (Nr. 299 dieser Sammlung) von „Ich habe“ bis zum Schlusse wörtlich gleichlautend.]

302. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. August 1867, Z. 3989 M. J.,

an den Statthalter Freih. v. Bach in Triest.

Mehrere Mitglieder des Abgeordnetenhanfes des Reichsrathes haben dem Herrn Reichskanzler ein Promemoria über die speciellen Wünsche der slovenischen Bevölkerung in Steiermark, Kärnten, Krain und dem Küstenlande übergeben, von welchem ich mir die Ehre gebe, Guer . . . im Anschlusse eine Abschrift zu übersenden.

Der wesentliche Inhalt dieses Schriftstückes hat bereits den Gegenstand von Interpellationen gebildet, welche in den Sessionen der Landtage von Steiermark und Krain im Jahre 1866 eingebracht und daselbst über Ermächtigung des Staatsministeriums in vollkommen erschöpfender und beruhigender Weise beantwortet worden sind.

Die bezüglichlichen Verhältnisse, welche Guer . . . aus Ihrer früheren Stellung als Statthalter im Herzogthume Krain vollkommen bekannt sind, scheinen mir nicht so beschaffen zu sein, daß ich mich durch das vorliegende Promemoria zu neueren Verfügungen innerhalb des Ressorts der politischen Verwaltung bestimmt finden könnte.

[Hierauf folgen von „Ich beehre mich“ bis zum Schlusse das im Erlasse gleichen Datums an den Statthalter von Graz bereits Mitgetheilte.]

303. Erlaß des Justizministeriums v. 5. September 1867, Z. 8636,

an das Oberlandesgerichts-Präsidium in Graz.

Aus dem mit dem Berichte vom 25. Juli d. J., Z. 2481, gelieferten Nachweise über die Sprachkenntnisse der Gerichts- und Staatsanwaltschaftsbeamten und der Notare in Krain hat das Justizministerium die erfreuliche Ueberzeugung gewonnen, daß die weitaus größte Zahl der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Concepts- und Kanzleibeamten sowie der Notare der slovenischen Landessprache in Wort und Schrift in genügendem Maße mächtig ist und es daher bei dieser Sachlage keinem Anstande unterliegen könne, daß bei den Gerichtshöfen, Staatsanwaltschaften und Bezirksgerichten in Krain Protokolle über Vernehmungen von Parteien, welche nur der slovenischen Sprache kundig sind, von nun an stets in der slovenischen Sprache aufgenommen werden, was nicht nur dem Interesse der Justizpflege förderlich erscheint, sondern auch von den der slovenischen Nationalität angehörigen Parteien, Landtags- und Reichstagsdeputierten und selbst vom Landtage des Herzogthums Krain mit Recht angestrebt wird.

Das Justizministerium findet deshalb unter Bezugnahme auf die Justizministerialverordnung vom 15. März 1862, Z. 865 Pr., womit der Gebrauch der slovenischen Sprache in bestimmten Fällen bei Gericht nur nach Möglichkeit und Thunlichkeit angeordnet wurde, nunmehr den sämtlichen Gerichten des Herzogthums Krain vorzuschreiben:

1. alle Protokolle über Verhöre von nur der slovenischen Sprache kundigen Zeugen im streitigen und nichtstreitigen Civilverfahren,
2. alle Protokolle über Eidesablegungen und namentlich alle Eidesformeln, wenn die Schwörenden nur der slovenischen Sprache mächtig sind,
3. alle Verhörprotokolle im Strafverfahren mit nur der slovenischen Sprache kundigen Angeeschuldigten und Zeugen von nun an stets in der slovenischen Sprache aufzunehmen, d. h. nicht bloß wie es bisher hie und da geschehen sein soll, die Angaben und Erklärungen solcher Parteien und Zeugen in slovenischer Sprache anzuhören, dann aber ganz oder theilweise in deutscher Uebersetzung ins Protokoll niederzuschreiben sondern dieselben auch nach ihrem vollen Inhalte in slovenischer Sprache ins Protokoll aufzunehmen.

Das Justizministerium erwartet, daß dieser Anordnung pünktlich Folge geleistet, die Handhabung derselben vom Oberlandesgerichte genau überwacht und hierdurch weiteren Beschwerden vorgebeugt werden wird.

Sollte bei einem oder dem anderen Gerichte die Zusammenfügung des Personales so beschaffen sein, daß dieselbe der Durchführung obiger Anordnung hinderlich wäre, so wolle eine entsprechende Personalveränderung verfügt oder nöthigenfalls beim Justizministerium beantragt werden.

304. Rundschreiben der Landesregierung von Laibach vom 20. September 1867, Z. 2450 P.,

an die k. k. Bezirksvorsteher.

Es ist wahrgenommen worden und insbesondere aus den Aeußerungen der öffentlichen Blätter zu ersehen, daß die Verfügungen, welche in letzterer Zeit von der Regierung in Betreff der Anwendung der slovenischen Sprache im amtlichen Verkehr getroffen wurden, eine verschiedene Auffassung und Anwendung erfahren.

Die Grundsätze, welche in den diesfalls vom Ministerium des Innern und vom Landespräsidium laut Erlaß vom 10. März und 23. August d. J., Z. 716 und 2229 sowie vom k. k. Justizministerium mit Verordnung vom 5. September d. J., Z. 8636 und 9396 kundgegebenen Bestimmungen ausgesprochen wurden, sind durchaus dieselben und verlangen daher auch eine gleichmäßige Anwendung.

Dieselben beruhen einerseits auf der allen Staatsbürgern ohne Unterschied der Nationalität zustehenden und verbürgten Gleichberechtigung vor dem Gesetze, welche sich auch auf den Gebrauch ihrer Mutterprache bezieht, anderseits auf der ebensovohl im Interesse der Regierung als in den gerechten Ansprüchen der Bevölkerung begründeten Herstellung eines solchen Vorganges, wodurch die möglichste Sicherheit und Raschheit des amtlichen Verkehrs gewährleistet wird.

Aus diesen Grundsätzen folgt ebensovohl, daß der schriftliche und mündliche Verkehr mit Parteien in slovenischer Sprache nicht bloß gestattet, sondern den Behörden derselbe und insbesondere die Ausfertigung von Vorladungen und Zustellungen jeder Art und die Aufnahme von Protokollen in allen Fällen, wo die Partei nur dieser Sprache mächtig ist, ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird,

als anderseits in diesem Zugeständnisse allein die Grenze gegeben ist, über welche hinaus nur die Leichtigkeit und Schnelligkeit der Geschäftsbehandlung zu entscheiden hat.

Auch für die politischen Behörden gilt somit der vom hohen Justizministerium den Gerichten vorgeschriebene Modus, daß die Aussagen oder Erklärungen der nur der slovenischen Sprache kundigen Parteien in dieser Sprache nicht bloß anzuhören sondern auch in derselben zu Protokoll zu nehmen sind, sowie es sich auch von selbst versteht, daß ein ausdrückliches Verlangen von Seite der Parteien dann nicht abzuwarten ist, wenn sich daselbe aus der Natur der Sache ergibt, indem sie zur Darlegung ihrer Äußerungen nur in der Muttersprache genügende Kenntniß besitzen.

Diese protokollarische Aufnahme in slovenischer Sprache hat auch, da es sich zunächst darum handelt, daß derjenige, der seine Aussage niederlegt, über den richtig aufgenommenen Inhalt derselben vollkommen beruhigt ist, in der dem Deponenten am leichtesten verständlichen Fassung zu geschehen, ohne der dem Landvolk bisher geläufigen Ausdrucksweise Gewalt anzuthun.

Es ist hierauf insoferne ein besonderes Augenmerk zu richten, bis die fortschreitende Entwicklung der wissenschaftlichen und Geschäftssprache, welche in neuester Zeit durch das eifrige und anerkennenswerte Bemühen der slovenischen Sprachforscher einen raschen Aufschwung gewonnen hat, dieselben auch zum Gemeingut der Bevölkerung machen wird.

Durch eben diese Entwicklung gestaltet sich selbst die weitere Verbreitung des slovenischen Idioms im amtlichen Verkehr nur zu einer Frage der Zeit, indem es keinen Grund geben wird, ihrem Gebrauche in den Correspondenzen der Behörden aus dem Wege zu gehen, sobald hierzu nicht mehr die oben erwähnte unbedingt zu beobachtende Klarheit und Schnelligkeit der Geschäftsbehandlung, auf welche die Bevölkerung den nächsten Anspruch hat, die nothwendige Veranlassung gibt. Hierin liegt auch die natürliche Aufforderung für alle Beamten der k. k. Bezirksbehörden dieses Landes, sich unausgesetzte Fortbildung in slovenischer Schrift und Sprache kräftigst angelegen zu lassen, wovon sich der beste Erfolg zur Hintanhaltung aller etwaigen berechtigten Klagen der Bevölkerung umso gewisser erwarten läßt, als die Unkenntniß der Landessprache schon in der dormaligen Personalbesetzung dieser Behörden durchweg ausgeschlossen ist.

Empfangen Sie zc.

Conrad.

305. Art. XIX. des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, N. G. Bl. Nr. 142,

über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung

eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.

306. Aus dem Gesetze vom 21. December 1867, N.-G.-Bl. Nr. 146,

betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung.

§ 30. Beide Delegationen theilen sich ihre Beschlüsse sowie erforderlichenfalls deren Motive gegenseitig mit. Dieser Verkehr findet schriftlich, statt auf Seite der Delegation des Reichsrathes in deutscher, auf Seite der Delegation des Reichstages in ungarischer Sprache und beiderseits unter Anschluss einer beglaubigten Uebersetzung in der Sprache der andern Delegation.

§ 34. Die Plenarsitzungen der beiden Delegationen sind öffentlich.

Das Protokoll wird in beiden Sprachen durch die beiderseitigen Schriftführer geführt und gemeinsam beglaubigt.

307. Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Februar 1868, Z. 317,

an die mähr. Statthalterei (St.-Z. 3032).

Auf den mit Bericht vom 8. Jänner d. J., Z. 26.458, gestellte Anfrage wird unter Rückschluss der Beilage folgendes erwidert:

In Durchführung des Artikels 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger erkläre ich alle jene Ministerialverordnungen, vermöge welcher bisher Gymnasialschüler zur Erlernung einer zweiten Landessprache, welche weder die Unterrichtssprache des Gymnasiums noch die Muttersprache der Schüler ist, verhalten werden, für aufgehoben.

Es hat ferner die Fortgangsnote aus diesem Unterrichtsweige bei denjenigen Schülern, welche aus freiem Antriebe an diesem Unterrichte theilnehmen, auf die Feststellung der allgemeinen Zeugnisclasse nur nach der günstigen, nicht aber nach der ungünstigen Seite hin einen Einfluss zu üben.

Bei diesem Anlasse wird in Erinnerung gebracht, dass es nothwendig sei, beim Unterrichte in der zweiten Landessprache einen Unterschied zwischen den Schülern zu machen, je nachdem diese Sprache die Muttersprache oder eine neu zu erlernende Sprache für dieselben ist, und demnach abgeforderte Curse zu errichten, eine Einrichtung, auf welche bereits in dem Unterrichtsministerialerlasse vom 9. März 1856, Z. 5156, Rücksicht genommen wurde.

H a s n e r. m. p.

308. Erlass des Justizministeriums vom 23. Februar 1868, Z. 1124,

an die Oberlandesgerichts-Präsidien Lemberg und Krakan.

Die bevorstehenden Reformen in Civil- und Strafverfahren werden im dortigen Oberlandesgerichtsprängel nothwendig auch wesentliche Aenderungen der jetzt bestehenden Vorschriften über die Gerichtssprache zur Folge haben.

Das Justizministerium kann sich zwar nicht für ermächtigt halten, diesen Gesetzesbestimmungen über die Gerichtssprache vorzugreifen.

Allein es findet sich berufen und verpflichtet, auch jetzt schon die den Gerichten bei Anwendung mehrerer Sprachen nothwendig erwachsenden Schwierigkeiten nach Thunlichkeit zu erleichtern und dafür zu sorgen, daß der gerichtliche Vorgang in sprachlicher Beziehung nicht ohne Noth erschwert und hiedurch die Geschäftserledigung unnöthig verzögert werde.

Es würde ohne Zweifel zu einer schleunigen Geschäftsbehandlung wesentlich beitragen und auch die Verlässlichkeit der gerichtlichen Berathungen und das Vertrauen in dieselben erhöhen, wenn auch bei den Gerichtshöfen erster Instanz des dortigen Oberlandesgerichtspräsidiums sowie beim Oberlandesgerichte selbst, ebenso wie es bei den Bezirksgerichten geschieht, über gerichtliche Eingaben und Verhandlungen, welche nach Zulässigkeit der bestehenden Vorschriften nicht in der deutschen, sondern in der polnischen (für Lemberg: oder ruthenischen) Sprache geführt wurden, und über welche die Erledigung, das Urtheil, das Erkenntnis oder die Entscheidung den bestehenden Vorschriften gemäß in dieser Sprache den Parteien hinauszugeben ist, schon vom betreffenden Referenten der allfällige Actenauszug, der Antrag und dessen Begründung in der Sprache, in welcher die Eingabe überreicht oder die Verhandlung geführt wurde, verfaßt, vorgetragen und berathen würde, da bei einem solchen Vorgange die bisherigen zeitraubenden Uebersetzungen der beschlossenen Erledigungen und deren Begründung entfielen, was dem Geschäfte selbst nur zum Vortheile gereichen würde.

Ich sehe mich deshalb im Interesse einer Beschleunigung der Rechtspflege im dortigen Oberlandesgerichtspräsidium veranlaßt, das löbliche Oberlandesgerichts-Präsidium zu ersuchen, den unterstehenden Gerichtshöfen (für Lemberg: mit Ausschluß jenes des Czernowitzer Landesgerichtes), sowie auch den Mitgliedern des Oberlandesgerichtes bekanntzugeben zu wollen, daß es nicht nur keinem Anstande unterliege, sondern dem Interesse der Rechtspflege entsprechend wäre, wenn in Gerichtssitzungen bei Vorträgen über Gegenstände, deren Erledigung nach den bestehenden Vorschriften in der polnischen (für Lemberg: oder ruthenischen) Sprache hinauszugeben ist, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die vom Gesetze vorgeschriebene Zahl der Richter derselben soweit mächtig ist, um den Vortrag des Referenten zu verstehen, von Referenten und Botanten sich dieser Sprache bedient, die diesfälligen Actenauszüge sowie Referate sammt deren Begründung in dieser Sprache entworfen und die Meinungen der einzelnen Gerichtsmitglieder in dem erwähnten Falle in eben dieser Sprache abgegeben und protokolliert würden, in welchem Falle auch beim Oberlandesgerichte eine Hinausgabe der Entscheidungen sammt Gründen in zwei Sprachen zu entfallen hätte.

Insofern sich die Gerichte bisher zu einem anderen Vorgange verpflichtet hielten, wolle das löbliche Oberlandesgerichts-Präsidium hierüber im Zwecke einer beschleunigten Geschäftsführung die entsprechende Weisung ertheilen und dafür Sorge tragen, daß die bisher zu derlei Uebersetzungen verwendeten Arbeitskräfte eine andere entsprechende Verwendung finden.

309. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. April 1868, Z. 1517/M. 3.,

an alle unterstehenden Statthalter und Landespräsidenten.

Laut einer Mittheilung des Herrn Ministerpräsidenten hat der Minister-
rath den Beschluß gefaßt, daß die Behörden in den im Reichsrathe vertretenen

Königreichen und Ländern Zuschriften in ungarischer Sprache, welche an sie gelangen, anzunehmen, zu eröffnen und in dem Falle, wenn sie nicht in der Lage wären, derartige Zuschriften zu verstehen oder sich in kurzem Wege eine Uebersetzung derselben zu verschaffen, diese Actenstücke der nächstvorgesezten Behörde behufs der Veranlassung einer Uebersetzung derselben vorzulegen haben.

Ich beehre mich, Euer Excellenz von diesem Beschlusse des Ministerrathes mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, die zur Durchführung desselben erforderlichen Weisungen an die Unterbehörden gefälligst erlassen und deren genaue Beachtung überwachen zu wollen.

Ich füge übrigens die Mittheilung bei, daß laut einer Eröffnung des Herrn Ministerpräsidenten das königliche ungarische Ministerium des Innern im Interesse der größeren Erleichterung und Beschleunigung des Geschäftsverkehrs sämtliche Jurisdictionen in Ungarn und in Siebenbürgen angewiesen hat, daß siemenigstens in dringenden Fällen den ungarischen Zuschriften deutsche Uebersetzungen beizugeben und die Bezeichnung, an welche k. k. Behörde eine Zuschrift gerichtet wird, auf der Adresse nicht nur in ungarischer sondern auch in deutscher Sprache ersichtlich zu machen haben.

Dr. Giskra.

310. Erlass des Justizministeriums vom 15. April 1868, Z., 3763, an sämtliche Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften.

Die in ungarischer Sprache abgefaßten amtlichen Zuschriften ungarischer Behörden sind zufolge des vom k. k. Ministerpräsidenten mit Note vom 2. April 1868, Z. 154, mitgetheilten Ministerrathsbeschlusses vom 17. März 1868, Nr. 30, von den Behörden anzunehmen, und haben sich die Unterbehörden, im Falle als sie niemanden zur Verfügung haben, der der ungarischen Sprache mächtig und sonach imstande wäre, eine Uebersetzung der betreffenden Zuschriften zu liefern, wegen dieser Uebersetzungen an das k. k. Oberlandesgericht (die k. k. Oberstaatsanwaltschaft) zu wenden.

Im Hinblick auf diesen Umstand und auf die hieraus sich ergebende Verzögerung der nöthigen Amtshandlungen wurde dem königl. ungarischen Ministerium mitgetheilt, daß es sich zu empfehlen schein, die ungarischen Behörden auf die bestehenden factischen Verhältnisse aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, in dringenden Fällen im Interesse der Parteien den ungarischen Zuschriften deutsche Uebersetzungen beizugeben.

Auch wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß zur Sicherstellung der richtigen Bestellung die Bezeichnung, an welche k. k. Behörde die Zuschrift gerichtet wird, auf der Adresse nicht nur in ungarischer sondern auch in deutscher Sprache ersichtlich gemacht werde.

Laut nachträglicher Mittheilung des k. k. Ministerpräsidenten hat der königl. ungarische Minister des Innern zufolge Zuschrift vom 7. April 1868, Z. 728, bereits sämtliche Jurisdictionen Ungarns und Siebenbürgens zur Behandlung der Amtscorrespondenz in diesem Sinne angewiesen.

310 a. Erlass des Handelsministeriums vom 15. April 1868, Z. 281/S. M.,

an die k. k. Postdirectionen mit gleichem Inhalt, wie Nr. 310.

311. Ministerialerlaß vom 4. Mai 1868, Z. 1767,

an die Statthalterei für das Küstenland, wirksam für Syrien. (M.-B.-Bl. Nr. 25.)

In Durchführung des Artikels 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger erkläre ich alle jene Ministerialverordnungen für aufgehoben, vermöge welcher bisher Gymnasialschüler zur Erlernung einer zweiten Landesprache, welche weder die Unterrichtssprache des Gymnasiums noch die Muttersprache der Schüler ist, verhalten wurden.

Die italienische Sprache ist daher bei dem gesammten obligaten Unterrichte als Unterrichtssprache zu gebrauchen und bildet für alle Schüler einen obligaten Lehrgegenstand, während die deutsche und slawische Sprache diese Geltung nur für Schüler mit deutscher, beziehungsweise slawischer Muttersprache behält. Hingegen hat bei denjenigen Schülern, welche aus freiem Antriebe an dem Unterrichte in der einen oder der anderen Sprache theilnehmen, die Fortgangsnote aus diesem Unterrichtszweige auf die Feststellung der allgemeinen Zeugnisclasse nur nach der günstigen, nicht aber nach der ungünstigen Seite hin einen Einfluß zu üben.

312. Erlaß des Justizministeriums vom 28. September 1868, Z. 11.810,

an alle k. k. Oberlandesgerichte.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, wo k. k. Behörden des Inlandes, besonders jene von Galizien, theils Noten an die k. k. Gesandtschaft in Petersburg, theils durch dieselbe Requisitionsschreiben an die russischen Gerichte in ihrer eigenen Landesprache richten.

Nachdem hierdurch der k. k. Gesandtschaft eine erhebliche Arbeit an Translationen zuwächst, welche oft schwer zu bewerkstelligen, stets zeitraubend sind und worüber die Controle in den meisten Fällen unmöglich ist, so wird das k. k. Oberlandesgericht über Ersuchen des k. k. Ministeriums des Außern beauftragt, die unterstehenden Gerichte anzuweisen, wenn die Vermittlung der erwähnten k. k. Mission in Anspruch genommen wird, soferne die Sprache des Landes, nach welchem das Ersuchen gerichtet ist, nicht gebraucht werden kann, sich entweder der deutschen Sprache zu bedienen oder doch wenigstens eine deutsche Uebersetzung beizulegen.

313. Gesetz vom 5. October 1868, L.-G.-Bl. Nr. 29,

betreffend die Aufhebung der Bestimmung über die Gleichberechtigung der beiden Landesprachen in den Volks- und Mittelschulen im Königreiche Böhmen, welches die Verpflichtung auferlegt, die zweite Landesprache zu erlernen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich in Vollziehung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Länder anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Der § 4 des Gesetzes vom 18. Jänner 1868 über die Durchführung der Gleichberechtigung der beiden Landesprachen wird hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Art. II. Mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftrage ich Meinen Minister für Cultus und Unterricht.

314. Schreiben des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. October 1868, Z. 606/Pr.,

an den Leiter der k. k. Statthalterei für Böhmen (M.-B.-Bl. Nr. 46).

Seine k. k. Apostolische Majestät geruhen mit Allerhöchster Entschlieſung vom 5. October d. J. den vom böhmischen Landtage angenommenen Gesetz-entwurf betreffend die Aufhebung derjenigen im Gesetze vom 18. Jänner 1866 über die Durchführung der Gleichberechtigung der beiden Landes-sprachen in Volks- und Mittelschulen enthaltenen Bestimmungen, welche die Verpflichtung zur Erlernung einer zweiten Landes-sprache aussprechen, allergnädigst zu geneh-migen und das Gesetz mit der Allerhöchsten Unterschrift zu versehen.

Indem ich von diesem Gesetze eine Abschrift im Anbuge übermittle, ersuche ich Eure . . . in Betreff der unverweilten Publication und Durchführung des Gesetzes das Erforderliche zu veranlassen, und bemerke ich, daß das Gesetz so-gleich in Wirksamkeit zu treten habe, was umsoweniger einen Anstand oder eine Störung des bereits im Gange befindlichen Unterrichtes an den Mittelschulen im Gefolge haben kann, als es sich nur darum handeln wird, die bisherige Verpflichtung zur Erlernung einer zweiten Landes-sprache, welche weder die Unterrichtssprache des Gymnasiums noch die Muttersprache der betreffenden Schüler ist, nur für diejenigen Schüler fortbestehen zu lassen, deren Eltern oder Vormünder sich dafür aussprechen.

Hierbei bemerke ich, daß die Fortgangsnote aus diesem Unterrichts-zweige bei jenen Schülern, welche aus freiem Antriebe an diesem Unterrichte theil-nehmen, auf die Feststellung der allgemeinen Zeugnißklasse nur nach der günstigen, nicht aber nach der ungünstigen Seite hin einen Einfluß zu üben hat, daß es ferner nothwendig sei, beim Unterrichte in der zweiten Landes-sprache einen Unterschied zwischen den Schülern zu machen, je nachdem diese Sprache die Muttersprache oder eine neu zu erlernende Sprache ist, und dem-nach abge sonderte Curse zu errichten, eine Einrichtung, auf welche bereits in dem Unterrichtsministerialerlasse vom 9. März 1856, Z. 5156, Rücksicht genommen wurde.

315. Kundmachung des galizischen Schulrathes vom 5. November 1868, Z. 8883/L. = S. = R., L. = G. = Bl. Nr. 24,

betreffs des Gebrauches der polnischen Sprache als Amtssprache in Angelegenheiten
des Schulwesens.

Es kommen Fälle vor, daß an den Landeschulrath amtliche Eingaben unterstehender Organe einlangen, welche in verschiedenen Sprachen verfaßt sind.

Behufs Vermeidung von Unzukömmlichkeiten, welche hierdurch bei der geschäftsmäßigen Behandlung dieser Eingaben veranlaßt werden, sieht sich der Landeschulrath hiermit veranlaßt kundzugeben, daß die polnische Sprache die Amtssprache dieser Landes-schulbehörde ist, und daß hiernach die dem Landes-schulrath in Angelegenheit des Schulwesens untergeordneten Behörden, Aemter und Anstalten im amtlichen Verkehre mit dieser Schulbehörde sich der polnischen Sprache zu bedienen haben.

Bojlinger m. p.

316. Unterrichts=Ministerialerlaß vom 8. November 1868, Z. 9902,

an die k. k. Statthalterei in Tirol, wirksam für Tirol und Vorarlberg.

In Durchführung des Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger sind alle jene Ministerialverordnungen als aufgehoben zu betrachten, vermöge welcher bisher Gymnasialschüler zur Erlernung einer zweiten Landesprache, welche weder die Unterrichtssprache des Gymnasiums noch die Muttersprache der Schüler ist, gehalten wurden.

Die bisherige Verpflichtung zur Erlernung der deutschen Sprache an den italienischen, und der italienischen Sprache an den deutschen Gymnasien in dem dortigen Verwaltungsgebiete wird daher nur für diejenigen Schüler fortzubestehen haben, deren Eltern oder Vormünder sich dafür aussprechen.

Hierbei ist zu bemerken, daß die Fortgangsnote aus diesem Unterrichtszweige bei jenen Schülern, welche aus freiem Antriebe an diesem Unterrichte theilnehmen, auf die Feststellung der allgemeinen Zeugniselasse nur nach der günstigen, nicht aber nach der ungünstigen Seite hin einen Einfluß zu üben hat.

317. Kundmachung vom 21. December 1868, L.=G.=Bl. Nr. 23,

für Dalmatien.

Zur Kenntnis und Darnachachtung für die Beteiligte findet man nachstehende, im Einvernehmen mit dem Präsidium des Oberlandesgerichtes und in Gemäßheit der vom hohen Staatsministerium einvernehmlich mit dem hohen Justizministerium mit Erlaß vom 1. December 1866, Z. 6983, getroffenen Verfügungen unterm 22. Juni 1867, Z. 4498—1346, erlassene Kundmachung neuerlich zu veröffentlichen.

(Folgt die oben unter Nr. 295 dieser Sammlung abgedruckte Verordnung mit dem Beisage: „Was hiermit zur allgemeinen Kenntnis und Richtschnur für die Beteiligte gebracht wird.“)

Zara, den 22. Juni 1867.

Von der dalmatinischen Statthaltereie.

317 a. Verordnung der k. k. galizischen Statthaltereie

ddto. 13. Jänner 1869, Z. 71.569, L.=G.=Bl. Nr. 14,

betreffend die Aufhebung einiger Bestimmungen der galizischen Judenordnung vom 7. Mai 1789.

Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Inneren laut hohen Erlasses vom 7. October v. J., Z. 6754, genehmigt, daß die nachfolgend angeführten Bestimmungen der galizischen Judenordnung vom 7. Mai 1789 in Consequenz des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger sofort als unwirksam zu betrachten seien:

a) Der Schlußsatz im Punkte 4 des § 18, wornach zur passiven Wahlfähigkeit in den israelitischen Gemeindevorstand gefordert wird, sich über die Kenntnis des deutschen Schulunterrichts ausweisen zu können. . . .

**318. Verordnung des Ministeriums des Innern vom
20. Februar 1869, Z. 882, L.=G.=Bl. Nr. 7,**

über den Gebrauch der in Dalmatien landesüblichen Sprachen im Verkehre der politischen Behörden mit den Gemeinden und Parteien.

In Ausführung des Art. 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der österreichischen Staatsbürger vom 31. December 1867, R.=G.=Bl. Nr. 142, wird angeordnet:

§ 1. Bei den infolge des Gesetzes vom 19. März 1868, R.=G.=Bl. Nr. 44, eingerichteten politischen Verwaltungsbehörden im Königreiche Dalmatien können von den Gemeinden und anderen Personen schriftliche Eingaben in jeder der beiden in Dalmatien landesüblichen Sprachen — italienisch oder slavisch — eingebracht werden.

Daselbe gilt in dem Falle, wenn das Anliegen der Behörde mündlich vorgetragen wird.

§ 2. Mit jedermann ist in jener der beiden Landes Sprachen, welche er spricht, zu verhandeln; und in der Sprache der mündlichen Verhandlungen ist auch das Protokoll aufzunehmen.

§ 3. Urkunden oder andere Schriftstücke, welche in einer der beiden Landes Sprachen abgefaßt sind und als Beilagen, Hefese oder sonst zum amtlichen Gebrauch beigebracht werden, bedürfen keiner Uebersetzung.

§ 4. Behördliche Erledigungen über schriftliche Eingaben oder mündliche Anbringen sind an die Person, von welcher die Eingabe oder das Anbringen herührt, in jener Landes Sprache auszufertigen, welcher sie sich bedient hat.

§ 5. Außer dem Falle des § 4 ist sich in behördlichen Ausfertigungen jener der beiden Landes Sprachen zu bedienen, die von der Person, an welche die Ausfertigung gerichtet ist, gesprochen wird.

Hievon darf nur über Verlangen der betreffenden Partei abgewichen werden.

§ 6. Diese Bestimmungen sind, insoweit es die dermaligen Sprachkenntnisse der bei den politischen Behörden angestellten Beamten zulassen, sofort, jedenfalls aber vom 1. März 1871 angefangen vollständig in Anwendung zu bringen.

Dr. Giska.

**319. Erlaß des Justizministeriums vom 26. Februar 1869,
Z. 2410, L.=G.=Bl. Nr. 9,**

über den Gebrauch der slavischen in Dalmatien landesüblichen Sprache in den gerichtlichen Angelegenheiten an das Oberlandesgerichts-Präsidium und die Oberstaatsanwaltschaft Zara.

I. In strafgerichtlichen Angelegenheiten haben die Gerichte Dalmatiens mit den Parteien, welche sich der slavischen Landes Sprache bedienen, in dieser, d. i. in der illyrisch-dalmatinischen Sprache zu verhandeln, und sonach in derselben:

1. die Vernehmungen von Zeugen und die Verhöre der Angeeschuldigten aufzunehmen und zu Protokoll zu bringen;
2. in Uebertretungsfällen das über die mündliche Verhandlung aufzunehmende Protokoll zu führen;
3. die den Parteien zuzustellenden Beschlüsse im Untersuchungsverfahren und die Anklagebeschlüsse wegen Verbrechen und Vergehen auszufertigen;

4. die mündliche Schlussverhandlung wegen Verbrechen und Vergehen und
5. die Kundmachung und Ausfertigung sämtlicher Erkenntnisse und Urtheile sowie der Gründe vorzunehmen, endlich
6. sind auch von den Gerichten zweiter Instanz ihre strafgerichtlichen Entscheidungen und deren Begründung in der illyrisch-dalmatinischen Sprache hinauszugeben, sofern die betreffenden Erkenntnisse der ersten Instanz in der erwähnten Sprache erflossen und der Recurs oder dessen schriftliche Ausföhrung nicht in einer von der bezeichneten verschiedenen Sprache überreicht worden sind.

II. Diese Bestimmungen sind, insoweit es die dermaligen Sprachkenntnisse der bei den Gerichtsbehörden angestellten Beamten zulassen, sofort, jedenfalls aber vom 1. März 1871 angefangen vollständig in Anwendung zu bringen.

III. Für die civilrechtlichen Angelegenheiten haben bis auf weiteres die Bestimmungen der Justizministerialverordnung vom 15. März 1862, Z. 986, namentlich in Betreff der Eidesablegungen und der Annahme und Erledigung von in slavischer Sprache überreichten Eingaben zu gelten, und sind diese Bestimmungen auch auf die Aufnahme der Zeugenansagen auszudehnen.

H e r b s t.

319 a. Aus der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung,
welche die Beilage zum Gesetze vom 29. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 67,
über die Volkszählung bildet.

§ 9. Am Eingang und Ausgang einer jeden Ortschaft soll auf Kosten der Gemeinde eine Tafel (Ortschaftstafel) auf einer angemessenen Stelle angebracht und stets leicht lesbar erhalten werden. Diese Tafel hat den Namen der Ortschaft, dann der Gemeinde und des politischen Bezirks, zu welchem sie gehört, und bei Ortschaften, welche im Zollgrenzbezirke liegen, auch diesen Beisatz zu enthalten. Die politische Landesbehörde bestimmt, in welchen Landessprachen die Aufschriften zu machen sind.

320. Aus dem Gesetze vom 30. April 1869, R.-G.-Bl. Nr. 23,
wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Realschulen.

§ 8. Die Unterrichtsgegenstände der Realschule sind:

A. Obligate Lehrgegenstände.

... b) die Landessprache, dann die französische und die englische Sprache.

321. Aus dem Gesetze vom 30. April 1869, R.-G.-Bl. Nr. 14,
wirksam für das Herzogthum Salzburg, betreffend die Realschulen.

§ 8. 1) Unterrichtsgegenstände der Realschule sind:

A. Obligate Lehrgegenstände.

... b) Sprachen, und zwar die deutsche als Landessprache, dann die französische und die englische Sprache.

¹⁾ Ebenso im späteren Gesetz vom 28. December 1874, R.-G.-Bl. Nr. 9, 1875.

322. Aus dem Gesetze vom 30. April 1869, L.=G.=Bl. Nr. 27,
 wirksam für die Markgrafschaft Währen, betreffend die Realschulen.

§ 8. Unterrichtsgegenstände der Realschule sind:

A. Obligate Lehrgegenstände.

... b) Sprachen, und zwar von den Landessprachen jene, welche für die betreffende Realschule (§ 9) Unterrichtssprache ist, dann die französische und englische Sprache.

B. Freie Lehrgegenstände.

Jene Landessprache, welche nicht Unterrichtssprache ist, . . .

§ 9. Jede Landessprache kann Unterrichtssprache an den Realschulen sein. Die Bestimmung der Unterrichtssprache steht demjenigen zu, der die Unterrichtsanstalt erhält (Art. 19, Staatsgrundgesetz). Tragen mehrere hierzu bei, so wird die Unterrichtssprache durch Vereinbarung festgestellt.

323. Aus dem Gesetze vom 30. April 1869, L.=G.=Bl. Nr. 24,
 für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend die Realschulen.

§ 8. Unterrichtsgegenstände der Realschule sind:

A. Obligate Lehrgegenstände.

... b) die deutsche, die italienische und die französische Sprache.

§ 9. Jede Landessprache kann Unterrichtssprache an den Realschulen sein. Die Bestimmung der Unterrichtssprache steht demjenigen zu, der die Unterrichtsanstalt erhält.

Tragen mehrere hierzu bei, so wird die Unterrichtssprache durch Vereinbarung festgestellt.

324. Aus dem Gesetze vom 30. April 1869, L.=G.=Bl. Nr. 13,
 wirksam für das Herzogthum Bukowina, betreffend die Realschulen.

§ 8. Unterrichtsgegenstände der Realschule sind:

A. Obligate Lehrgegenstände.

... b) Sprachen, und zwar die Landessprache, welche Unterrichtssprache ist, dann die französische und englische Sprache.

B. Freie Lehrgegenstände.

Die Landessprachen, welche nicht Unterrichtssprachen sind.

§ 9. Jede Landessprache kann Unterrichtssprache an den Realschulen sein. Die Bestimmung der Unterrichtssprache steht demjenigen zu, der die Unterrichtsanstalt erhält. Tragen mehrere hierzu bei, so wird die Unterrichtssprache durch Vereinbarung festgestellt.

325. Gesetz vom 30. April 1869, L.=G.=Bl. Nr. 15,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, betreffend die Realschulen.

§ 8.¹⁾ Unterrichtsgegenstände der Realschule sind:

A. Obligate Lehrgegenstände.

. . . b) die deutsche Sprache und Literatur, die französische und die englische Sprache.

325 a. Aus dem Gesetz vom 13. Mai 1869, R.=G.=Bl. Nr. 68,

über die Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

§ 19. Die Commandosprache der Landwehr ist im ganzen Umfange der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder jene des stehenden Heeres.

326. Aus dem Gesetze vom 14. Mai 1869, R.=G.=Bl. Nr. 62,

durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden. (Reichsvolksschulgesetz.)

§ 6. Ueber die Unterrichtssprache und über die Unterweisung in einer zweiten Landessprache entscheidet nach Anhörung derjenigen, welche die Schule erhalten, innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen die Landes Schulbehörde.

§ 17. An den nichtdeutschen Bürgerschulen soll die Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache geboten werden.

§ 31.¹⁾ Die Unterrichtssprache wird, soweit das Landesgesetz nicht etwas anderes bestimmt, auf Vorschlag der Landes Schulbehörde vom Unterrichtsminister bestimmt.

Wo es das Bedürfnis erheischt, soll den Zöglingen auch die Gelegenheit zur Auszubildung in einer zweiten Landessprache geboten werden, damit sie die Befähigung erlangen, eventuell auch in dieser zu lehren.

327. Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 4. Juni 1869, Z. 6299,

an das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium in Graz.

Infolge des Berichtes vom 20. Mai d. J., Z. 3256/p., dessen Beilagen rückfolgen, beehrt sich das Justizministerium dem löblichen Präsidium zu eröffnen, daß auf den Antrag des krainischen Landesauschusses wegen Erlassung einer Verfügung, daß bei den Schlußverhandlungen, wenn der Angeklagte nur der slovenischen Sprache mächtig ist, auch die Vertheidigung in slovenischer Sprache geführt werde, zwar nicht eingegangen und dies dem Landesauschusse bekanntgegeben wurde.

Das Justizministerium findet jedoch das löbliche Präsidium zu ersuchen, die unterstehenden Gerichte anzuweisen, bei der Wahl der von amtswegen zu

¹ Ebenjo im späteren Gesetze vom 1. Mai 1886, L.=G.=Bl. Nr. 18.

² Betrifft die Lehrerbildungsanstalten.

bestellenden Vertheidiger darauf Bedacht zu nehmen, daß der Vertheidiger der Sprache des Angeklagten mächtig sei, um auch die Vertheidigung bei der Schlussverhandlung in der Sprache des Angeklagten führen zu können.

328. Aus der Verordnung des Gesamtministeriums vom 5. Juni 1869, Z. 2354,

betreffend die Amtssprache der k. k. Behörden, Aemter und Gerichte im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau im inneren Dienste und im Verkehre mit anderen Behörden. (L.-G.-Bl. Nr. 24 für Galizien.)

Infolge Allerhöchster Entschliessung vom 4. Juni 1869 haben die Minister des Innern, des Cultus und Unterrichtes, der Justiz, der Finanzen, des Handels und Ackerbaues, dann für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit in theilweiser Abänderung der bestehenden Vorschriften über die Amtssprache im inneren Dienste und im Verkehre mit anderen Aemtern und Behörden für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau zu verordnen befunden, wie folgt:

§ 1. Die den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, dann für Landesvertheidigung und für öffentliche Sicherheit unterstehenden k. k. Behörden und Aemter, dann der k. k. Landes Schulrath und die k. k. Gerichte haben sowohl im inneren Dienste als auch im Verkehre mit den l.-f. nichtmilitärischen Behörden, Aemtern und Gerichten im Lande sich der polnischen Sprache zu bedienen.

Für den Verkehr mit den militärischen Behörden, Aemtern und Gerichten, dann mit Behörden, Aemtern und Gerichten außer dem Lande und mit Centralstellen hat es bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

§ 2. Auch die staatsanwaltschaftlichen Behörden des Landes haben sich — unbeschadet der über den Gebrauch der Sprache bei den Schlussverhandlungen bestehenden Vorschriften — im dienstlichen Verkehre mit den im Eingange des § 1 aufgezählten Behörden, Aemtern und Gerichten des Landes der polnischen Sprache zu bedienen.

§ 3. Bei den Gerichten hat, wenn die Ausfertigung nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen in einer anderen als der polnischen Sprache hinausgegeben ist — soweit als thunlich — der Vortrag und die Berathung in jener Sprache zu geschehen, in welcher die Ausfertigung zu erfolgen hat.

Bezüglich aller bei dem k. k. Oberlandesgerichte und der k. k. Oberstaatsanwaltschaft zu Lemberg vorkommenden, das Herzogthum Bukowina betreffenden Angelegenheiten hat es bei der bisherigen Geschäftssprache zu verbleiben.

§ 4. Bei allen k. k. Cassen und k. k. Aemtern, welche mit Geld gebaren, ist sich bei Führung der Cassajournale, Cassaansweise, Register- und Gebarungsnachweisungen, welche von den Centralorganen zur Ausübung der Controle oder zur Zusammenstellung periodischer Nachweisungen benützt werden, auch fernerhin der deutschen Sprache zu bedienen.

Dasjelbe gilt bezüglich der inneren Administration und Manipulation des Post- und Telegraphendienstes und der der Centralleitung unmittelbar unterstehenden ärarischen industriellen Etablissements sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Aemter und Organe.

§ 5. Die Vorschriften über den Verkehr der Behörden, Aemter und Gerichte mit den Parteien, den nichtlandesfürstlichen Behörden, den Corporationen und Gemeinden bleiben durch gegenwärtige Verordnung unberührt.

§ 6. Diese Verordnung ist bei den dem Ministerium des Innern und der öffentlichen Sicherheit unterstehenden k. k. Behörden und Aemtern, dann dem k. k. Landes Schulrath, den k. k. Gerichten und Staatsanwaltschaften mit dem 1. October 1869, bei den dem Ministerium der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden und Aemtern, dann in dem directen Steuerdienste binnen drei Jahren, vom Tage der Kundmachung,¹⁾ durchzuführen.

Giskra m. p.

Gasner m. p.

Herbst m. p.

Brestel m. p.

Plener m. p.

Potocki m. p.

Taaffe m. p.

329. Aus dem Gesetze vom 10. Juni 1869, R.-G.-Bl. Nr. 113,

§ 2. Das Reichsgesetzblatt wird durch das Ministerium des Innern in allen landesüblichen Sprachen der in dem Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder herausgegeben. Die deutsche Ausgabe des Reichsgesetzblattes enthält den authentischen Text der für dasselbe bestimmten Kundmachungen. Die Ausgaben in den übrigen landesüblichen Sprachen enthalten die officiellen Uebersetzungen des authentischen Textes.

Sämmtliche Ausgaben des Reichsgesetzblattes sind in der Regel gleichzeitig herauszugeben und zu versenden. In jenen Fällen, in welchen dies wegen des größeren Umfanges einer Kundmachung nicht bezüglich aller Ausgaben möglich sein sollte, ist die nachträgliche Herausgabe der übrigen Ausgaben thunlichst zu beschleunigen.

330. Statthalterei-Präsidialerlass vom 11. Juni 1869, Z. 3085/Pr.,

an sämmtliche k. k. Bezirkshauptmänner und Polizeidirectoren in Lemberg und Kratau.

Im Anschlusse erhalten Euer Wohlgeborenen die mit dem hohen Erlasse des k. k. Ministers des Innern vom 5. Juni 1869, Z. 2354, herabgelangte, auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 4. Juni 1869 von den k. k. Ministern des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues, des Cultus und Unterrichtes, dann für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit erlassene, gleichzeitig mittels des Landesgesetzblattes kundgemachte Verordnung vom 5. Juni 1869, betreffend die Amtssprache der k. k. Behörden, Aemter und Gerichte im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Kratau im inneren Dienste und im Verkehr mit andern Behörden, zur genauen Beobachtung und strengsten Darnachachtung.

Zu diesem Behufe wird Euer Wohlgeborenen noch Nachstehendes bemerkt:

1. Da nach dem § 1 dieser Verordnung, vom 1. October 1869 angefangen der innere Dienst in polnischer Sprache zu führen ist, so müssen selbstverständlich auch die von diesem Zeitpunkte in Gebrauch kommenden Drucksorten

¹⁾ 22. Juni 1869.

in polnischer Sprache verfaßt sein; bei jenen Geschäftsbüchern, Indices und Vormerken, welche bereits für das ganze Jahr 1869 auf Druckorten in deutscher Sprache verlegt und geheftet sind, hat die weitere Ausfüllung oder Eintragung vom 1. October 1869 in polnischer Sprache stattzufinden.

Eine Ausnahme hiervon bilden die Druckorten für den directen Steuerdienst, da in demselben nach § 6 der obbezogenen Ministerialverordnung der Gebrauch der polnischen Sprache erst binnen drei Jahren vom Tage der Kundmachung dieser Ministerialverordnung durchzuführen ist.

Von jenem Zeitpunkte haben auch die Aufschriften auf amtlichen Adressschilden wie auch auf den Amtssiegeln in polnischer Sprache zu lauten.

Die bisherigen Amtssiegel mit deutschen Aufschriften sind bei jenen Geschäftsstücken in Anwendung zu bringen, welche nach der zweiten Alinea des ersten Paragraphes dieser Verordnung in deutscher Sprache verfaßt werden müssen.

2. Die gegenwärtige Verordnung betrifft die Amtssprache im inneren Dienste und im Verkehre mit anderen Aemtern, Behörden und Gerichten.

Was den Verkehr der Behörden, Aemter und Gerichte mit den Parteien, mit den nichtlandesherrlichen Behörden, den Corporationen und Gemeinden anbelangt, so bleiben darüber die bisherigen Vorschriften laut der ausdrücklichen Bestimmung des § 5 der gegenwärtigen Verordnung in voller Kraft.

Da nun nach den diesfalls maßgebenden Verordnungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. December 1859, Z. 12.466, und 4. Juli 1860, Z. 2166, den Parteien freigestellt ist, in allen wie immer gearteten Eingaben oder im mündlichen Anbringen sich der polnischen, ruthenischen oder deutschen Sprache zu bedienen und die Behörden verpflichtet sind, in den diesfälligen amtlichen Ausfertigungen sich derjenigen dieser Sprachen zu bedienen, in welcher die schriftliche Eingabe oder das mündliche Anbringen oder die protokollarische Vernehmung stattfand, sonst aber an die Parteien diejenige Sprache anzuwenden, welche die Muttersprache derselben ist, beziehungsweise deren sich dieselben im gewöhnlichen Geschäftsleben bedienen, so ist es selbstverständlich, daß auch fernerhin im Grunde des § 5 der gegenwärtigen Verordnung den Parteien, den denselben gleichgestellten nichtlandesherrlichen Behörden, worunter insbesondere auch die geistlichen Cultusbehörden und Aemter gehören, dann den Corporationen und Gemeinden in dem Verkehre mit den k. k. Behörden und Aemtern die Freiheit des Gebrauches einer der oberwähnten drei Sprachen im Sinne der obbezogenen Ministerialverordnungen gewahrt und andererseits die Verpflichtung der Behörden aufrecht bleibt, in der amtlichen Ausfertigung an dieselben sich der betreffenden Sprache zu bedienen.

Es sind auch jene für den Gebrauch der Parteien bestimmte Documente, z. B. Reisepässe, Diensthotenbücher u. dgl. in jener Sprache auszustellen, oder wenn für solche Documente bereits zweisprachige Druckorten bestehen, in jener Sprache auszufüllen, welche von der Partei verlangt wird.

Sollten Euer Wohlgeboren in einer oder anderen Beziehung über die Ausfüllung dieser Verordnung einen Zweifel haben, so haben Sie solchen rechtzeitig, und zwar vor 1. October l. J. zur Sprache zu bringen, daß mit diesem Zeitpunkte die neuen Bestimmungen innerhalb des gesetzlichen Umfanges zuversichtlich in Vollzug gesetzt werden.

Lemberg, am 11. Juni 1869.

331. Erlaß des Finanzministeriums vom 27. Juni 1869, Z. 2082,
 an das Präsidium der k. k. Finanzlandesdirection in Galizien.

Mit Beziehung auf die in dem IX. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau enthaltene Verordnung vom 5. Juni l. J., betreffend die Amtssprache der k. k. Behörden und Aemter im inneren Dienste und im Verkehr mit anderen Behörden, erhält das Präsidium den Auftrag:

1. wegen successiver Durchführung dieser Maßregel in den verschiedenen Zweigen der Finanzverwaltung mit Beschleunigung die erforderlichen Verfügungen entweder selbst zu treffen oder hierher in Antrag zu bringen;

2. dafür Sorge zu tragen, daß niemand im Staatsdienste angestellt oder zur Anstellung hierher in Antrag gebracht werde, der nicht auch der polnischen Sprache vollkommen mächtig ist, ebenso bei Beförderungen und Anträgen auf Beförderungen jene vorzugsweise zu berücksichtigen, welche der polnischen Sprache vollkommen mächtig sind;

3. dermal schon jene im Staatsdienste befindlichen Beamten, welche der polnischen Sprache in Wort und Schrift nicht vollkommen mächtig sein sollten, anzufordern, daß sie sich die diesfalls nöthige Kenntniß derart eigen zu machen haben, daß sie den dienstlichen Anforderungen in dieser Richtung spätestens bis nach Ablauf der drei Jahre anstandslos zu genügen in der Lage sein werden.

331 a. Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 14. October 1869,
Z. 3291/J. M.,

an das Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direction in Zara.

Unter Beziehung auf das Telegramm vom heutigen Tage und gleicher Zahl — mit welchem in Modificierung der Bestimmungen vom 24. Mai 1866, Z. 23.695, angeordnet wurde, daß die Cassen und Aemter Percipientenquittungen in slavischer Sprache anzunehmen haben — werden dem Präsidium die Beilagen des Berichtes vom 8. October l. J., Z. 411/J. M., zurückgeschloffen.

332. Erlaß des Justizministeriums vom 28. October 1869,
Z. 13.206,

an das Oberlandesgerichts-Präsidium in Lemberg.

Das Justizministerium findet gegen den vom Oberlandesgerichte laut Berichtes vom 21. October 1869, Z. 10.221, gefaßten Majoritätsbeschlusse, betreffend die Intimation der oberstgerichtlichen Entscheidungen (die oberlandesgerichtliche Intimationsklausel über oberstgerichtliche Entscheidungen, die in zwei Sprachen erfließen, in polnischer Sprache, jene über oberstgerichtliche Entscheidungen, die bloß in deutscher Sprache erfließen, aber in deutscher Sprache hinauszugeben), an die unterstehenden Gerichte nichts zu erinnern.

333. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. December 1869,
Z. 4905/M. J.,

an den Statthaltereileiter in Lemberg.

Nach einer Mittheilung des k. u. k. Ministeriums des Innern ist es in neuerer Zeit zu wiederholtenmalen vorgekommen, daß sich die galizischen Be-

hörden, insbesondere der Magistrat in Krakau, in ihren Zuschriften an die k. u. k. Missionen im Auslande der polnischen Sprache bedienen.

Nachdem die polnische Sprache in dem Geschäftsverkehr der Gesandtschaften nicht gebräuchlich ist, die Veranstaltung von Uebersetzungen denselben nicht zugemuthet werden kann, übrigens auch hierdurch wiederholte Correspondenzen und mannigfache Geschäftsverzögerungen entstehen, so beehre ich mich, Euer unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 30. September 1868, Z. 4756/M.-Z., zu ersuchen, die unterstehenden Behörden gefälligst anweisen zu wollen, sich in ihrem Verkehre mit den k. u. k. Missionen im Auslande der deutschen Sprache zu bedienen und von den zum Verständnisse des Actes nothwendigen Beilagen, welche in polnischer Sprache abgefaßt sind, deutsche Uebersetzungen beizufügen.

Dr. Giskra.

334. Aus dem Gesetze vom 20. December 1869, L.-G.-Bl. Nr. 3

(Jahrgang 1870),

für das Herzogthum Krain, betreffend die Kundmachung der Landesgesetze und der Verordnungen der Landesbehörden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Das zur verbindenden Kundmachung der Landesgesetze und der Verordnungen der Landesbehörden bestimmte Gesetzblatt für Krain hat unter dem Titel „Landesgesetzblatt für das Herzogthum Krain“ in einer einzigen Ausgabe, welche den Text in slovenischer und deutscher Sprache nebeneinander enthält, zu erscheinen.

§ 2. Jeder dieser beiden Texte ist gleich authentisch. In zweifelhaften Fällen hat die Auslegung der Landesgesetze und der Verordnungen der Landesbehörden unter Vergleichung beider Texte nach ihrem Wortlaute und Sinne stattzufinden

Franz Joseph m. p.

Giskra m. p.

335. Erlaß des Finanzministeriums vom 29. December 1869, Z. 3687,

an das Präsidium der galizischen Finanzlandesdirection.

Indem ich die von dem Präsidium getroffenen Verfügungen behufs Einführung der polnischen Sprache als Amtssprache bei den galizischen Finanzbehörden und Aemtern mit Beginn des Jahres 1870 zur Kenntniß nehme, ermächtige ich zugleich das Präsidium bei der Anwendung der polnischen Amtssprache im Cassa- und Verrechnungsdienste in der mit den Berichten vom 31. October und 9. December 1869, Z. 2115/F.-M. und 2933/Pr., beantragten Weise vorzugehen.

Hinsichtlich der Meinungsverschiedenheit, welche zwischen dem Präsidium und dem Krakauer Oberlandesgerichte über die Frage entstanden ist, in welcher Sprache die Justiz-Stat-Journale zu führen sein werden, theile ich die Auffassung des Präsidiums.

Die Form der dortigen Publicationen in der Beilage zum Verordnungsblatte überlasse ich dem Ermessen des Präsidiums im Einvernehmen mit der Statthalterei und füge nur die Bemerkung bei, daß ich gegen den in dieser Beziehung von dem Präsidium beabsichtigten Vorgang von meinem Standpunkte nichts zu erinnern finde.

Behufs Btheilung der galizischen Finanzbehörden und Aemter mit dem Reichsgesetzblatte in der von dem Präsidium gewünschten Weise wende ich mich gleichzeitig an den Herrn Minister des Innern.

Brestel.

336. Aus dem Gesetze vom 8. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 19,
wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Realschulen.

§ 9. Die Unterrichtsgegenstände, welche an allen Realschulen gelehrt werden müssen, sind:

b) Sprachen, und zwar die Landessprachen, dann die französische und die englische Sprache

§ 10. Die Bestimmung der Unterrichtssprache steht demjenigen zu, der die Unterrichtsanstalt erhält. Tragen mehrere hierzu bei, so wird die Unterrichtssprache durch Vereinbarung festgestellt.

337. Erlaß des Justizministeriums vom 20. Jänner 1870, Z. 191,
an die Oberlandesgerichts-Präsidien in Krakau und Lemberg.

Das Justizministerium gibt sich die Ehre, dem Oberlandesgerichts-Präsidium zu eröffnen, daß im Sinne der die Amtssprache betreffenden Ministerialverordnung vom 5. Juni 1869 die der unmittelbaren Censur des Rechnungsdepartements des Oberlandesgerichtes zugewiesenen Cassajournale und Aufschreibungen in wohnlicher Sprache zu führen sind, dagegen aber bei Anfertigung aller von den Centralorganen zur Ausübung der Controle oder zur Zusammenstellung periodischer Nachweise zu benützcnden Journale, Ausweise, Register und Nachweise, als 1. der Voranschläge für die Justizverwaltung, 2. der monatlichen Erfordernisaufsätze, 3. der vierteljährigen und ganzjährigen Gebarungsnachweisungen, 4. der Rechnungsabschlüsse, 5. der statistischen Nachweisungen, 6. der Schuldgeldigkeitstracte für Cassen und Controlsämter in anderen Kronländern, 7. der Listen für die Controlsämter in anderen Kronländern und 8. der Incontierungsansweise für Controlsämter in anderen Kronländern sich der deutschen Sprache umsomehr zu bedienen sei, als in analoger Weise auch das Präsidium der galizischen Finanzlandesdirection unterm 29. December 1869, Z. 3687, vom Finanzministerium rücksichtlich der Anwendung der polnischen Amtssprache im Cassa- und Verrechnungsdienste die entsprechende Weisung erhielt.

Ebenso sind die bei der Oberstaatsanwaltschaft vorkommenden Rechnungs- und Cassageschäfte und namentlich jene, welche die Strafanstalten betreffen, in deutscher Sprache zu führen.

338. Aus dem Gesetze vom 15. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 12,
wirksam für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, betreffend die Realschulen.

§ 8. Unterrichtsgegenstände der Realschulen sind:

A. Obligate Lehrgegenstände.

b) Sprachen, und zwar von den Landessprachen jene, welche für die betreffende Realschule (§ 9) Unterrichtssprache ist, dann die französische und englische Sprache

B. Freie Lehrgegenstände.

Jene Landessprachen, welche nicht Unterrichtssprachen sind

§ 9. Die Bestimmung der Unterrichtssprache steht demjenigen zu, der die Unterrichtsanstalt erhält.

Tragen mehrere hierzu bei, so wird die Unterrichtssprache durch Vereinbarung festgestellt. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet die Landes-schulbehörde.

339. Aus dem Gesetze vom 18. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 19, wirksam für das Herzogthum Kärnten, betreffend die Realschulen.

§ 8. Unterrichtsgegenstände, welche an allen Realschulen gelehrt werden müssen, sind:

b) Sprachen, und zwar die Landessprachen, dann die französische und italienische Sprache

§ 9. Die Bestimmung der Unterrichtssprache steht demjenigen zu, der die Unterrichtsanstalt erhält. Tragen mehrere hierzu bei, so wird die Unterrichtssprache durch Vereinbarung festgestellt.

339a. Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 26. Februar 1870, Z. 2941,

an das Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direction in Zara.

Die aus dem Berichte vom 20. Jänner 1870, Z. 603, samt Beilagen zurückfolgende Eingabe des Gemeindeamtes Makarska wegen Einführung der kroatischen Sprache als Amtssprache ist unter Hinweisung auf die Bestimmungen des h. v. Erlasses vom 24. Mai 1866, Z. 23.695, betreffend den Verkehr der Finanzbehörden und Aemter mit Parteien, und des weiteren Erlasses vom 14. October 1869, Z. 3291/F. M., nach dem gestellten Antrage der Erledigung zuzuführen, wobei bemerkt wird, daß die Gemeinden gleich den Parteien zu behandeln sind.

Das Präsidium hat übrigens darauf zu sehen, daß sich dortlands allerwärts nach den bezogenen Erlässen benommen werde.

Schließlich ist von den die Ausfertigung von Zahlungsaufträgen, Steuerbücheln, Executionssolletten und dergleichen die directe Besteuerung oder die unmittelbaren Gebühren betreffenden Drucksorten sogleich eine neue Auflage, in welcher der Text auch in der slavischen Sprache eingeschaltet ist, zu veranlassen und sich dann der noch vorhandenen älteren Drucksorten nur bei Parteien italienischer Nationalität zu bedienen.

340. Aus dem Gesetze vom 3. März 1870, L.-G.-Bl. Nr. 26, wirksam für das Erzherzogthum unter der Enns, betreffend die Realschulen.

§ 10. Unterrichtsgegenstände der Realschule sind;

A. Obligate Lehrgegenstände.

b) Sprachen, und zwar die deutsche Sprache, dann die französische und englische Sprache.

§ 11. Die Unterrichtssprache an den öffentlichen Realschulen ist die deutsche.

341. Kundmachung der dalmatinischen Statthalterei vom 5. Mai 1870, Z. 320/Pr. (L.-G.-Bl. Nr. 11.)

Infolge Ministerialermächtigung wird die mit der Statthaltereikundmachung vom 22. Juni 1867, Nr. 4498, wiederveröffentlicht am 21. December 1868, Nr. 1837/Pr. (L.-G.-Bl. Nr. 23), ernannte Prüfungscommission zur Prüfung der zu einem definitiven politischen und gerichtlichen Dienstposten aspirirenden Candidaten über die Kenntniß der Landes Sprachen als aufgelöst erklärt und in Ansehung der inzwischen stattgehabten Trennung dieser beiden Dienstzweige gleichzeitig in Bezug auf den politischen administrativen Dienst für jene Candidaten, welche definitive Posten im politischen und administrativen Dienstzweige in dieser Provinz aspirieren, eine neue Prüfungscommission über die Kenntniß der Landessprache ernannt.

Im übrigen bleiben die in der vorerwähnten Statthaltereikundmachung vom 22. Juni 1867, Nr. 4498, enthaltenen Bestimmungen aufrecht und unverändertlich.

342. Ministerialerlaß vom 22. Mai 1870, Z. 2744, an den Landeschulrath für Böhmen.

Ich finde mich bestimmt, in Betreff der Behandlung der zweiten Landessprache für jene Schüler an Mittelschulen, deren Muttersprache sie ist, zu verfügen, daß die darauf bezügliche Bestimmung des hierortigen Erlasses vom [12. October 1868, Z. 606/Pr.], und die derselben zugrunde liegenden Bestimmungen des Organisationsentwurfes § 19 (1. Absatz), außer Kraft zu treten haben. Es wird mithin zwar auch fernerhin durch Bestellung einer geeigneten Lehrkraft für den Unterricht der zweiten Landessprache an den Mittelschulen [Böhmens] Sorge zu tragen sein, jedoch jeder directe oder indirecte Zwang zur Erlernung derselben zu entfallen haben.

Diese Bestimmung hat selbstverständlich keine Anwendung in jenen Fällen zu finden, wo die Eltern oder Vormünder bei Beginn eines Schuljahres ausdrücklich erklären, daß ihre Söhne oder Mündel die zweite Landessprache zu erlernen haben, in welcher Beziehung der § 20 des Organisationsentwurfes (Schlußsatz) in Geltung bleibt, die Fortgangsnote aus diesem Gegenstande jedoch auf die Feststellung der allgemeinen Zeugnisclasse nur nach der günstigen, nicht aber nach der ungünstigen Seite hin einen Einfluß zu üben hat.

343. Ministerialerlaß vom 28. Mai 1870, Z. 4320 ex 1869, an den Statthalter für Mähren.

Ist bis auf die in vorstehender Nr. 342 dieser Sammlung eingeklammerten Worte, statt deren hier „12. Februar 1868, Z. 317“, beziehungsweise „Mähren“ zu lesen ist, mit dem betreffenden Erlaß gleichlautend.

**344. Landes-Präsidentialerlaß ddo. Laibach 21. Juli 1870,
Z. 962/Pr.,**

an alle Herren Bezirkshauptmänner in Krain.

Ich habe neuerdings aus einzelnen an die Landesstellen gelangten Verhandlungsacten der Bezirksbehörden ersehen, daß es noch immer bei einigen Bezirkshauptmannschaften und Steuerämtern der Brauch ist, sich im schriftlichen Verkehr mit Parteien, die nur krainerisch verstehen, der deutschen Sprache zu bedienen und namentlich selbst kurze Bescheide, Vorladungen, Zahlungsaufträge u. dgl. deutsch auszufertigen. Es geschieht dies auch gegenüber von Ortsgemeinden, deren Eingaben durchaus slovenisch sind.

Es kann nicht verkannt werden, daß ein solcher Vorgang nicht allein den bestehenden wiederholt erlassenen und bestimmten Vorschriften geradezu entgegen ist, sondern daß er namentlich in den bezeichneten letzteren Fällen dem Ausdrucke einer Abneigung der amtierenden Personen gegen die Landessprache gleichkommt, welcher dazu angethan ist, unter der Bevölkerung gerechten Unwillen zu erzeugen.

Daher sehe ich mich veranlaßt, Euer . . . nochmals aufzufordern, alle Ihnen unterstehenden Beamten und Organe zur unbedingten und gewissenhaften Befolgung der in meinem Schreiben vom 23. August und 20. September 1867, Nr. 2229 und 2450, und vom 14. Jänner d. J., Nr. 69, diesfalls erlassenen Weisungen um so dringender anzuhalten, als ich mich in der Lage sehe, jede fernerhin zu meiner Kenntnis kommende Hintanhaltung derselben als eine Verletzung der Dienstpflicht anzusehen und als solche der Behandlung im Sinne des Disciplinargesetzes vom 10. März 1860 unterziehen zu lassen.

An die k. k. Steuerämter werden in dieser Beziehung demnächst besondere Weisungen von Seite des Präsidiums der k. k. Finanzdirection erlassen werden.

Coarad m. p.

**345. Präsidialerlaß der k. k. Finanzlandesdirection in Laibach
vom 24. Juli 1870, Z. 856 Pr.,**

an die k. k. Steuer-Localcommission in Laibach, an die k. k. Finanzcommissäre bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften in Krain und an sämtliche k. k. Steuerämter in Krain.

Es ist neuerdings zur Kenntnis des hierländigen Landespräsidiums gelangt, daß es auch bei einigen der hierher unterstehenden Steuerbehörden und Organen noch immer der Brauch ist, sich im schriftlichen Verkehre mit Parteien, die nur krainerisch verstehen, der deutschen Sprache zu bedienen und namentlich selbst kurze Bescheide, Vorladungen, Zahlungsaufträge u. dgl. deutsch auszufertigen, und daß dies auch gegenüber solchen Ortsgemeinden geschieht, deren Eingaben durchaus slovenisch sind. Es kann nicht verkannt werden, daß ein solcher Vorgang nicht allein den bestehenden und bestimmten Vorschriften geradezu entgegen ist, sondern daß er namentlich in den bezeichneten letzteren Fällen dem Ausdrucke einer Abneigung der amtierenden Personen gegen die Landessprache gleichkommt, welcher dazu angethan ist, unter der Bevölkerung gerechten Unwillen zu erzeugen.

Die Bestimmung wegen der Anwendung der slovenischen Sprache im

amtlichen Verkehre mit solchen Parteien, welche der krainerischen Sprache kundig sind, basiert auf der allen Staatsbürgern ohne Unterschied der Nationalität verfassungsmäßig zustehenden verbürgten Gleichberechtigung vor dem Gesetze, welche sich auch auf den Gebrauch der Muttersprache bezieht, weshalb den diesfälligen gerechten Ansprüchen der Bevölkerung Rechnung getragen werden muß.

Diesem gemäß werden die sämmtlichen hierher unterstehenden k. k. Steuerbehörden, Aemter und Organe beauftragt, unbedingt, ausnahmslos und allen Ernstes darnach zu streben, daß mit Parteien, die nur slovenisch verstehen, aller amtlicher Verkehr mündlich und schriftlich auch in dieser Sprache stattefinde.

Aus diesem Anlasse werden insbesondere die k. k. Steuerämter angewiesen, in den Steuerbüchern der Parteien, die nur der slovenischen Sprache kundig sind, am Kopfe unter die deutschen Benennungen bei der nächsten Steuerzahlung den slovenischen gleichbedeutenden Text zuverlässlich einzutragen.

Die k. k. Finanzdirection wird sich bei jeder Gelegenheit, und namentlich wenn die in verschiedenen Angelegenheiten hier häufig vorkommenden Parteien ihre Zahlungsbüchel mitbringen, von der Befolgung auch dieser speciellen Weisung überzeugen.

Die Unterlassung der Befolgung der vorstehenden Anordnungen wird als dienstlicher Ungehorsam an den Schuldtragenden im Disciplinarwege geahndet werden.

Dieser Erlaß ist bei jedem Amte, welchem er zukömmt, von sämmtlichen hierher unterstehenden Individuen zu vidieren und sohin im Amte an einer leicht sichtbaren und zugänglichen Stelle zu affigieren, der Empfang desselben aber sogleich anher zu bestätigen.

Posanner m. p.

346. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. April 1871, Z. 2930,

an den Statthaltereivizepräsidenten in Prag.

Dem Ministerialrecurse des Neuhanser Bürgermeisters gegen die Entscheidung der Statthalterei vom 9. Jänner l. J., Z. 59.831, mit welcher die von dem Recurrenten gestellte Forderung in Bezug auf die Correspondenz der Bezirkshauptmannschaft in Form von Noten als gesetzlich unbegründet abgelehnt worden ist, finde ich aus den Motiven der angefochtenen Entscheidung keine Folge zu geben.

Dagegen muß ich die von dem Neuhanser Bürgermeister darüber geführte Beschwerde, daß ihm über seinen in böhmischer Sprache eingebrachten Statthaltereirekurs die Erledigung von Seite der Bezirkshauptmannschaft in deutscher Sprache zugestellt worden ist, als begründet anerkennen, und ich beehre mich bei dem Umstande, als ähnliche Beschwerden aus Böhmen bereits wiederholt vorgebracht worden sind, Euer . . . zu ersuchen, gefällig die entsprechende Verfügung zu treffen, daß die Erledigungen böhmischer Eingaben und Beschwerden auch bei Intimierung der Erlässe höherer Behörden in böhmischer Sprache ausgefertigt werden, und auf die genaue Befolgung dieser Anordnung umso ernstlicher zu dringen, als bei deren wiederholten Mißachtung gegen den Schuldtragenden im Disciplinarwege vorgegangen werden müßte.

347. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1871, Z. 207/1M. Z.,

an die k. k. Statthalter und Länderehefs in Prag, Brünn, Troppau, Lemberg, Czernowitz,
Graz, Klagenfurt, Laibach, Triest und Zara.

Bereits im Jahre 1867 hat das k. und k. Generalconsulat in Leipzig den Uebelstand zur Sprache gebracht, daß namentlich Gemeindevorstände in Böhmen Wander- und Arbeitsbücher ausschließlich in czechischer Sprache ausstellen, ohne die vorgeschriebenen Rubriken auch in deutscher Sprache auszufüllen, wie dies nicht bloß im Interesse der Ausweisträger sondern auch nach der Weisung der gesetzlichen Formularien geschehen sollte. Da aus solchem Verfahren den betreffenden Ausweisträgern namentlich im Auslande und überall, wo authentische Uebersetzungen nicht zu beschaffen sind, große Nachtheile, ja die Behandlung gleich Ausweislosen erwachsen, so hat das k. k. Ministerium des Innern unterm 9. Juli 1867, Z. 3488 M. Z., die k. k. Statthalterei in Prag angewiesen, diesen Uebelstand sofort in angemessener Weise abzustellen.

Aus dem im Wege des k. und k. Ministeriums des Neußern unterm 30. v. M., Z. 5475/951 IV, hierhergelangten neuerlichen Berichte des k. und k. Generalconsulates in Leipzig vom 22. v. M., Nr. 22, hat jedoch das k. k. Ministerium des Innern mit Befremden ersehen, daß die verjügte Abstellung der erwähnten Unzukömmlichkeiten bisher nicht nur nicht zur Geltung gelangt ist, sondern daß außer den zur Ertheilung von derlei Reiselegitimationen competenten Gemeindeämtern in Böhmen, Mähren, Galizien zc. den gerügten Vorgang auch einige k. k. Bezirkshauptmannschaften, mitunter k. k. Polizeidirectionen und Commisariate jener Länder bei Ausstellung solcher Legitimationen sowie bei Verlängerungen oder Gültigkeitserklärungen derselben für die deutschen Staaten sich haben zu Schulden kommen lassen.

Laut des bezogenen Generalconsulatsberichtes gehöre das Vorkommen einer deutschen Uebersetzung der Arbeitsbücher zc. aus den czechischen Districten von Böhmen und Mähren gegenwärtig factisch zu den seltenen Ausnahmen und wird beispielsweise aus Galizien angeführt, daß am 19. v. M. der Kürschnergehilfe Felix Freitag aus Krakau beim gedachten k. und k. Generalconsulate einen von der k. k. Polizeidirection in Krakau unterm 30. März d. J., Z. 674/3025, ausgestellten, für die deutschen Staaten auf ein Jahr bloß in polnischer Sprache lautenden Paß mit der Beschwurde producierete, daß ihm dieser Paß auf seiner Reise in Schlesien und Sachsen von den Polizeiorganen überall beanständet wurde und er weiteren Maßnahmen nur durch das Versprechen entgegen konnte, daß er sich beim k. und k. Generalconsulate eine deutsche Uebersetzung desselben verschaffen werde.

Da nun die deutschen Behörden der czechischen, polnischen zc. Sprachen nicht mächtig sind, so werden die betreffenden Ausweisträger von denselben geradezu als legitimationslos behandelt und entweder direct in ihre Heimat oder an die zunächst gelegenen k. und k. österr.-ungar. Vertretungsbehörden gewiesen. Dieser Uebelstand, welcher für unsere Staatsangehörigen mit so mannigfachen Nachtheilen, namentlich mit einer für sie verletzenden Behandlung und auch mit unnöthigen Kosten verbunden ist, erscheint zufolge des obcitirten Generalconsulatsberichtes im Auslande umso auffallender, als ein ähnliches Beispiel unter anderen Staaten fast gar nicht zu finden ist; denn mit Aus-

nahme von Frankreich, England, Deutschland und Italien, die sich einer allgemein verständlichen Weltsprache erfreuen und deren nationale Rechtsurkunden daher überall unbeanstandet anerkannt werden — ist den russischen, dänischen, schwedischen, holländischen zc. Pässen stets eine deutsche oder französische Uebersetzung beigelegt, wofür die Paßformularen und andere Reiselegitimationen eingerichtet sind.

Ich beehre mich sonach, Euer . . . zu ersuchen, im Interesse der Staatsangehörigen auf die unverweilte Abstellung des gerügten Vorganges bei Ausfertigung von Reiseurkunden im unterstehenden Verwaltungsgebiete in angemessener Weise hinzuwirken und das diesfalls Versügte ehestens zur hierortigen Kenntniss zu bringen.

348. Erlaß des Justizministeriums vom 10. Juni 1871, Z. 5823, an sämtliche Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften.

Das königl. ungarische Justizministerium hat mit Note vom 30. März d. J., Z. 5930, anher bekanntgegeben, daß es mittels Rundschreibens „sämmliche Gerichte Ungarns angewiesen habe, sich im directen Verkehre mit k. k. österreichischen Gerichten der deutschen Sprache zu bedienen oder mindestens ihrem Ersuchschreiben deutsche Uebersetzungen beizulegen“. Mit weiterer Note des königl. ungarischen Justizministeriums vom 9. Mai d. J., Z. 7359, wurde eine Abschrift des erwähnten Rundschreibens ddo. Pest 9. März 1871, Z. 4440, anher geleitet, wornach, falls von Seite der königl. ungarischen Gerichte gegen den Vollzug einer solchen directen Correspondenz „sprachliche Hindernisse obwalten“, die Ersuchschreiben stets an das königl. ungarische Justizministerium vorzulegen sind, welches seinerseits in der letzterwähnten Note die Zusicherung ertheilt, daß es in solchen Fällen die Uebersetzung ins Deutsche und die Weiterbeförderung besorgen werde.

Schließlich erklärt das königl. ungarische Justizministerium in derselben Note, daß es an dem Rechte festhaltend, wornach die Zuschriften der königl. ungarischen Gerichte in der ungarischen Sprache zu verfassen sind, aus Opportunitätsgründen die obenerwähnte Anordnung unter der Voraussetzung getroffen habe und aufrecht erhalte, daß künftighin die Ersuchschreiben der österreichischen Gerichte nicht mehr in verschiedenen, in Ungarn oft nicht verstandenen Sprachen der einzelnen österreichischen Länder, sondern einzig und allein in der dort leichter zugänglichen Sprache an die königl. ungarischen Gerichte gelangen.

Indem das k. k. Justizministerium von dieser Eröffnung des königl. ungarischen Justizministeriums Kenntniss nimmt, laut welcher die österreichischen Gerichte von den ungarischen Gerichten nur mehr geschäftliche Schreiben in deutscher Sprache oder mit deutscher Uebersetzung zu erwarten haben, weist es seinerseits die k. k. österreichischen Gerichte und Staatsanwaltschaften an, bei ihrer Correspondenz mit den königl. ungarischen Gerichten sich künftighin ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen, und wenn ausnahmsweise von Seite der königl. ungarischen Gerichte eine Abweichung von dieser vorläufig vereinbarten Norm vorkommen sollte, den Fall zur Kenntniss dieses k. k. Justizministeriums zu bringen. Hierdurch erfahren die Bestimmungen des Justizministerialerlasses vom 15. April 1868, Z. 3763, die entsprechende Aenderung.

Hievon werden die k. k. Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften zum Behufe der Verständigung der ihnen unterstehenden Gerichte und Staatsanwaltschaften mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß in Betreff der Correspondenzsprache der Justizorgane in den Sprengeln des Triester und des dalmatinischen Oberlandesgerichtes mit den Justizorganen des Tiroler Sprengels die Verhandlung mit dem königl. ungarischen Justizministerium noch in der Schwebe ist und daß es bis zur einverständlichen Lösung bei der bisherigen Gepflogenheit zu bewenden hat.

349. Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Juli 1871, Z. 603 praes.,

betreffend die Geschäftssprache in Schulanlagen (Verordnungsblatt für das Volksschulwesen im Königreiche Böhmen, Jahrg. 1871, Nr. 34).

Auf Grund der mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. Juli 1871 erhaltenen Ermächtigung Sr. k. und k. Apostolischen Majestät wurden von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht in Betreff der Geschäftssprache in Schulanlagen folgende Verfügungen erlassen:

Was die Sprache, in welcher der amtliche Verkehr zwischen dem Landes- und Schulrath und den Bezirksschulräthen stattzufinden hat, anbelangt, so ist als Norm festzuhalten, daß der Landes- und Schulrath an die Bezirksschulräthe deutscher Bezirke und an die deutschen Lehranstalten seine Erlässe in deutscher Sprache, hingegen aber an die Bezirksschulräthe böhmischer Bezirke und an die böhmischen Lehranstalten in böhmischer Sprache auszufertigen hat. An die Bezirksschulräthe sprachlich gemischter Bezirke sind die Erlässe des Landes- und Schulrathes in beiden Landessprachen zu richten. Die Bezirksschulräthe haben ihre Berichte an den Landes- und Schulrath in der Sprache ihres Bezirkes, beziehungsweise in gemischten Bezirken je nach der Sprache der betreffenden Schule und Gemeinde in der einen oder anderen Sprache zu erstatten. Den Mitgliedern des Landes- und Schulrathes bleibt es freigestellt, sich bei den Berathungen ohne Rücksicht auf die Sprache, in welcher der Antrag vom Referenten gestellt wird, nach ihrer eigenen Wahl der deutschen oder der böhmischen Sprache zu bedienen.

349 a. Aus dem Gesetz vom 25. Juli 1871, N.-G.-Bl. Nr. 75,

betreffend die Einführung einer neuen Notariatsordnung.

§ 6. Zur Erlangung einer Notarstelle wird erfordert, daß der Bewerber e) die für die Stelle, für welche er ernannt werden will, erforderliche Kenntniß der Landessprachen besitze.

§ 12. Dem ernannten Notare ist, wenn in dem Sprengel seines Amtesitzes mehrere Sprachen üblich sind, von dem Oberlandesgerichte die Bestätigung darüber zu ertheilen, in welcher dieser Sprachen er nach den bei der Ernennung vorgelegenen Nachweisen Notariatsurkunden aufzunehmen berufen sei.

Sind in dem Lande, wo sich der Amtesitz des Notars befindet, mehrere Sprachen üblich, so kann dem Notare jederzeit die Befugniß zur Aufnahme von Notariatsurkunden in allen diesen Sprachen von dem Oberlandesgerichte ertheilt werden, wenn er seine Kenntniße dieser Sprachen anweist. Diese Befugniß kann dem Notare vom Oberlandesgerichte auch wieder entzogen werden,

wenn er bei der Aufnahme von Notariatsurkunden solche Fehler begeht, aus welchen seine nicht genügende Kenntniß dieser Sprachen sich ergibt.

§ 43. Notariatsurkunden sind in der in dem Sprengel des Notars üblichen Landessprache, und wenn dortselbst mehrere Landessprachen üblich sind, je nach dem Wunsche der Parteien in einer dieser Sprachen aufzunehmen.

Die Fälle, in welchen die Aufnahme in einer fremden Sprache statt hat, bestimmt dieses Gesetz.

§ 78. Notare, welche für eine fremde Sprache als Dolmetsch bestellt sind, sind auch berufen, die Richtigkeit der in dieser Sprache oder aus derselben von ihnen selbst gemachten oder geprüften Uebersetzungen notariell zu beurkunden.

Das gleiche gilt in Ansehung der Beglaubigung von Uebersetzungen aus einer Landessprache in die andere, soferne der Notar die Befugniß erhalten hat, in beiden Sprachen Notariatsurkunden aufzunehmen.

§ 90. Ein Notar, welcher befugt ist, in einer fremden Sprache einen Notariatsakt aufzunehmen, kann in dieser Sprache auch Beurkundungen ertheilen.

349 b. Erlaß des Handelsministeriums vom 8. September 1871, Z. 18.700—1483,

betreffs Einführung von Correspondenzkarten und Postanweisungen mit doppeltem Sprachtexte. (Post-V.-Bl. Nr. 39.)

Das Handelsministerium hat sich bestimmt gefunden, die Correspondenzkarten und Postanweisungen für jene Postbezirke, in welchen außer der deutschen noch eine andere Landessprache gangbar ist, in deutscher und in der betreffenden anderen Landessprache in Druck legen zu lassen.

Hiernach werden die Correspondenzkarten und Postanweisungen

- a) im Postdirections-Bezirk Lemberg mit deutschem und polnischem, dann mit deutschem und ruthenischem,
- b) im Postdirections-Bezirk Prag mit deutschem und böhmischem,
- c) im Postdirections-Bezirk Brünn mit deutschem und böhmischem, dann mit deutschem und polnischem,
- d) im Postdirections-Bezirk Graz mit deutschem und slovenischem,
- e) im Postdirections-Bezirk Triest mit deutschem und italienischem und mit deutschem und slovenischem,
- f) im Postdirections-Bezirk Innsbruck und Zara mit deutschem und italienischem Vordrucke ausgestattet sein.

Die Postanweisungen sind von dem Versender in einer jener Sprachen anzufertigen, in welcher der Text der Anweisung vordruckt ist. Die Aufgabepostämter haben jedoch bei Postanweisungen, in welchen von Seite des Aufgebers der angewiesene Geldbetrag mit Buchstaben in einer anderen als der deutschen Sprache niedergeschrieben wurde, diesen Geldbetrag mit Buchstaben in deutscher Sprache, und wenn der annehmende Postbedienstete der letzteren nicht mächtig wäre, mit Ziffern in dem Raume, welcher im Postvermerke nach den Worten „Eingetragen im Ausnahmebuche unter Nr. . .“ freigelassen ist, und zuversichtlich einzuzichnen, als dieselben für die Nachtheile, welche durch eine etwaige Außerachtlassung dieser Anordnung dem Postävar zugehen sollten, verantwortlich gemacht werden würden. . .

Die Postanweisungen mit doppeltem Sprachentexte sind von den Postdirections-Depots und von den Postanstalten im gewöhnlichen Wege zu beziehen, und ist von denselben jederzeit ein angemessener Vorrath in Bereitschaft zu halten.

350. Erlaß des Justizministeriums vom 12. September 1871, Z. 9820,

an sämtliche Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften.

Da der hierortige Erlaß vom 10. Juni 1871, Z. 5823, betreffend die Amts-correspondenz mit den königl. ungarischen Justizbehörden, von einzelnen Gerichten dahin verstanden wurde, als ob sie ohne deutsche Uebersetzungen an dieselben gelangende Zuschriften ungarischer Behörden zum Behufe der Beischließung solcher Uebersetzungen unmittelbar an die letzteren zurückzuschicken ermächtigt worden wären, so sind die unterstehenden Gerichte und Staatsanwaltschaften aufmerksam zu machen, daß dies keineswegs im Sinne des bezogenen Erlasses gelegen sei.

Denn nachdem das königl. ungarische Justizministerium ausdrücklich erklärt hat, an dem Rechte festzuhalten, wornach die Zuschriften der königl. ungarischen Gerichte in der eigenen Sprache zu verfassen sind und nur aus Opportunitätsgründen die in dem bezogenen Erlasse erwähnten Anordnungen getroffen hat, so steht den diesseitigen Justizbehörden ein Recht, solche Uebersetzungen von den ungarischen Behörden zu verlangen oder in ungarischer Sprache verfaßte Amtsschreiben denselben zum Zwecke der Beischließung von Uebersetzungen unmittelbar zurückzusenden, nicht zu, und wurde mit der Verordnung vom 10. Juni 1871, Z. 5823, lediglich bezweckt, die Gerichte und Staatsanwaltschaften anzuweisen, derlei Zuschriften, insoweit dies nöthig sein sollte, zum Zweck einer bei dem ungarischen Justizministerium zu erwirkenden Uebersetzung im Wege der vorgesehnen Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften anher vorzulegen.

351. Aus der Verordnung des Handelsministeriums vom 12. October 1871, N.-G.-Bl. Nr. 125,

betreffend die Erhöhung des Maximalbetrages der Postnachnahme auf 200 fl. bezw. 500 fl. und anderweitige Aenderungen in den Bestimmungen über Postnachnahmen im internen Verkehre.

4. Jede Nachnahmesendung, mit einziger Ausnahme der neueingeführten Postnachnahmekarten, ist mit einem mit dem Nachnahmescheine vereinigten Frachtbriefe zur Aufgabe zu bringen.

5. Die Blanketten zu diesen Frachtbriefen werden für das diesseitige Postgebiet auf lichtigem Kopapapier in deutscher, und für jene Postbezirke, in welchen andere Landesprachen gangbar sind, mit doppeltem Vordrucke, nämlich in der deutschen und einer der betreffenden Landesprachen aufgelegt.

Sch ä f f l e m. p.

352. Aus der Verordnung des Handelsministeriums vom 13. October 1871, N.-G.-Bl. 126,

betreffend die Einführung der Postnachnahmekarten im internen Verkehre.

Im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Handelsministerium werden vom 15. December 1871 angefangen im internen Verkehre der österreichisch-ungarischen Monarchie gestempelte Postnachnahmekarten eingeführt . . .

Bezüglich der Benützung dieser Karten wird Folgendes festgesetzt:

1. Die Blanketten zu Nachnahmekarten werden für das diesseitige Postgebiet in deutscher Sprache, und für jene Postbezirke, in welchen andere Landes-

iprachen gangbar sind, mit doppeltem Vordrucke, nämlich in deutscher und in einer dieser Landesiprachen, auf rosafarbigem Papier aufgelegt . . .

Schäffle m. p.

**353. Aus der Verordnung des Handelsministeriums vom
14. October 1871, R.=G.=Bl. Nr. 127,**

in Betreff der Beigabe von Frachtbriefen zu Fahrpostsendungen.

Zum Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Handelsministerium wird bezüglich der Beigabe von Frachtbriefen zu Fahrpostsendungen vom 15. December 1871 ab Folgendes angeordnet: . . .

1. Fahrpostsendungen mit Nachnahme sind mit einziger Ausnahme der neueingeführten Nachnahmefarten durchgehends mit einem Frachtbriefe zur Aufgäbe zu bringen.

Zu Frachtbriefen für solche Sendungen sind ausschließlich die laut Verordnung vom 12. October 1871 (R.=G.=Bl. Nr. 125) amtlich aufgelegten, mit dem Nachnahmeheine vereinigten gestempelten Blankette zu verwenden.

3. Für Sendungen ohne Nachnahme werden von dem obigen Zeitpunkt gleichfalls amtliche, mit dem Finanzstempel von 5 Kreuzern versehene Frachtbrief-Blankette auf weißem Papier mit deutschem, und für Postbezirke, in denen mehrere Landesiprachen gangbar sind, mit doppeltem Vordrucke (in deutscher und in einer dieser Landesiprachen) aufgelegt, welche um den Preis von 6 Kreuzern bei allen Postämtern zu beziehen sind. . . .

Schäffle m. p.

**353a. Erlaß des Handelsministeriums vom 8. Februar 1872,
Z. 20.822/1573 ex 1871,**

an die k. k. Postdirection Brünn.

(Sammlung der Vorträge über den administrativen Dienst bei der k. k. Post- und Telegraphen-Anstalt, Prag, 1889, III. Theil, S. 1832.)

Ueber die Anfrage vom . . . wird der k. k. Postdirection bedentet, daß im Amtsverkehre mit den unterstehenden Postämtern die deutsche Sprache als Amtssiprache zu gelten hat, daher die bezüglichlichen Eingäben und Berichte der Postämter in dieser Sprache abgefäßt sein müssen.

Amtliche Eingäben in anderen Sprachen sind zurückzuweisen.

**354. Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom
20. April 1872,**

betreffend den Gebrauch der in Dalmatien landesüblichen Sprachen im äußeren Dienste der politischen Verwaltungsbehörden, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften.

(L. G. und B. Bl. für Dalmatien Nr. 17.)

§ 1. Die dem Ministerium des Innern unterstehenden Verwaltungsbehörden, dann die k. k. Gerichte und Staatsanwaltschaften in Dalmatien haben die an Parteien oder Gemeinden ergehenden Erledigungen von schriftlichen Eingäben oder mündlichen Anbringen in jener der beiden Landesiprachen auszufertigen, in welcher die Eingäbe abgefäßt ist oder das mündliche Anbringen vorgebracht wurde.

Die in einer der beiden Landessprachen verfaßten Beilagen bedürfen keiner Uebersetzung.

§ 2. Die mit Parteien oder Gemeindeorganen aufzunehmenden Protokolle sind in jener der beiden Landessprachen abzufassen, in welcher die mündliche Erklärung abgegeben wurde.

§ 3. Die nicht über Einschreiten der Parteien erfolgenden behördlichen oder gerichtlichen Ausfertigungen sind in jener der beiden Landessprachen auszufertigen, die von der Person, an welche die Ausfertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird.

Solche an Gemeinden ergehende Ausfertigungen sind in jener Sprache abzufassen, in welcher die Gemeindevertretung verhandelt.

Ist die Sprache, deren sich die Partei bedient, nicht bekannt oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist die Sprache des inneren Dienstes zu gebrauchen.

§ 4. In strafgerichtlichen Angelegenheiten sind die kundzumachenden Beschlüsse und Erkenntnisse sammt Gründen, die den Parteien zuzustellenden Anklageschriften und die Protokolle der Schluß- oder Hauptverhandlungen in jener der beiden Landessprachen abzufassen, deren sich der Beschuldigte bedient.

In derselben Sprache sind auch die Schluß- oder Hauptverhandlungen abzuhalten.

Die Vorträge des Staatsanwaltes oder Privatklägers und des Verteidigers können jedoch mit Zustimmung des Angeklagten in der anderen Landessprache gehalten werden.

§ 5. Bei Schluß- oder Hauptverhandlungen gegen mehrere Beschuldigte, welche sich nicht derselben landesüblichen Sprache bedienen, sind deren Aussagen sowie die der vernommenen Zeugen zwar stets in der Sprache des Vernommenen zu Protokoll zu nehmen (§ 2), im übrigen aber ist der Inhalt des Protokolles in jener der beiden Landessprachen zu verfassen, welche nach Verschiedenheit der Umstände von dem Gerichte als der Förderung der Zwecke der Rechtspflege angemessener erachtet wird. In solchen Fällen ist das Erkenntnis sammt Gründen jedem Beschuldigten in jener der beiden Landessprachen zu eröffnen und auf Verlangen auch auszufertigen, deren sich derselbe bedient hat, es sei denn, daß er selbst eingewilligt hätte, daß die Ausfertigung an ihn in der Sprache des inneren Dienstes ergehe.

§ 6. In bürgerlichen Rechtsstreiten ist das Erkenntnis sammt Gründen, als nicht ein Einverständnis der Parteien auf Anwendung der Sprache des inneren Dienstes vorliegt, in jener der beiden Landessprachen hinauszugeben, in welcher die Klage eingebracht oder zu Protokoll gegeben wurde.

§ 7. Haben sich die Parteien in einem bürgerlichen Rechtsstreite nicht derselben Landessprache bedient, so hat, falls nicht das Einverständnis vorliegt, daß das Erkenntnis sammt Gründen in der Sprache des inneren Dienstes auszufertigt werde, die Ausfertigung zwar ebenfalls in der Sprache der Klage stattzufinden, jedoch ist der Ausfertigung an den Gegentheil über dessen vorer Schöpfung des Erkenntnisses gestelltes Ansuchen eine Uebersetzung des Erkenntnisses sammt Gründen beizugeben.

§ 8. Falls der genauen Durchführung dieser Anordnungen bei einzelnen Behörden oder Gerichten derzeit wegen der obwaltenden Personalverhältnisse überwindliche Hindernisse entgegenstehen sollten, ist sogleich die Anzeige an

die vorgefetzte Behörde zu dem Ende zu erstatten, damit nach Möglichkeit Abhilfe veranlaßt werde.

§ 9. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1869, L.=G.=Bl. Nr. 7, und die Verordnung des Justizministeriums vom 26. Februar 1869, L.=G.=Bl. Nr. 9, haben mit dem Beginne der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung außer Anwendung zu kommen.

§ 10. Der innere Dienst der k. k. Behörden und Gerichte sowie der Verkehr derselben untereinander wird durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. October 1872 in Wirksamkeit.

Wien am 20. April 1872.

Lajfer m. p.

Glajer m. p.

355. Aus dem Gesetze vom 19. December 1872, L.=G.=Bl. Nr. 3 ex 1873,

wirksam für die Markgrafschaft Jütren, betreffend die Realschulen.

§ 10. Die Unterrichtsgegenstände der Realschule sind: . . .

b) Sprachen, und zwar: die Landessprachen, ferner die deutsche und französische Sprache. . . .

§ 12. Die Bestimmung der Unterrichtssprache steht demjenigen zu, der die Unterrichtsanstalt erhält. Tragen hierzu mehrere bei, so wird die Unterrichtssprache durch Vereinbarung, und in Ermangelung einer solchen durch den Anspruchs des Unterrichtsministers festgestellt.

355a. Erlaß des k. k. schlesischen Landesschulrathes vom 16. Jänner 1873, Z. 3502 ex 1872.

(Keineßcher Erlaß.)

Das Ziel des deutschen Sprachunterrichtes in den nichtdeutschen Volksschulen Schlesiens ist die Befähigung der Schüler:

1. Mündliche und schriftliche Mittheilungen in deutscher Sprache richtig zu verstehen;
2. ihre Gedanken in der deutschen Sprache mündlich und schriftlich correct auszudrücken.

Um dieses Ziel zu erreichen, muß der deutsche Sprachunterricht als ein Theil des Gesamtunterrichtes angesehen werden. Es sind sonach die demselben gewidmeten Stunden den vorgezeichneten wöchentlichen Unterrichtsstunden einzureihen.

Die Methode, deren sich der Lehrer bei Ertheilung des deutschen Sprachunterrichtes zu bedienen hat, muß eine durchaus elementare und naturgemäße sein.

Das Hauptgewicht ist auf den mündlichen Gebrauch der deutschen Sprache beim Unterricht zu legen. Der Lehrer ahme das Vorbild der Mutter nach, welche ihr Kind stufenweise vom Nachsprechen ohne vollkommen klares Verständnis bis zum Sprechen mit immer klarerem Verständnis führt und durch ihre Rede immer unablässig anregend und bildend auf ihr Kind einwirkt. Das Deutschsprechen ist sonach das vorzüglichste Unterrichtsmittel, dessen sich der Lehrer bei dem Unterrichte nichtdeutscher Kinder in der deutschen Sprache zu bedienen hat. Alles

Auswendiglernen von deutschen Vocabeln, alles rein grammaticalische Satz bilden, sei es schriftlich oder mündlich, wäre vergebens, wenn der Lehrer bei diesem Unterrichte ausschließlich die nichtdeutsche Sprache in Anwendung nehmen würde. Es ist selbstverständlich, daß sich der Lehrer auf jede deutsche Unterrichtsstunde sorgfältig vorzubereiten habe, sich hüten müsse, rasch und viel zu reden, sondern sich zu bemühen habe, langsam, deutlich, einfach und verständlich zu sprechen und stets bei der Sache zu bleiben. Dann werden ihn die Kinder, wie zahllose Erfahrungen beweisen, überraschend schnell verstehen lernen und die elementare und naturgemäße Methode wird sich auch als die allein praktische erweisen.

Die methodische Zweckmäßigkeit erfordert es, daß der Unterricht in der deutschen Sprache, welcher mit dem Unterricht in der Muttersprache in dem innigsten Zusammenhange zu stehen hat, nicht erst in den oberen Classen der Volksschule vorgenommen werde. Vielmehr hat derselbe schon mit dem ersten Schuljahre zu beginnen. Hier ist die deutsche Sprache nicht Unterrichtssprache, sondern Unterrichtsgegenstand. Dieselbe hat jedoch nach und nach mit steigender Berechtigung in das Schulleben einzutreten, so daß für die höheren Altersstufen der Kinder neben nichtdeutschen, auch die deutsche Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen ist.

Der Lehrplan muß demnach dem deutschen Sprachunterrichte durch alle Classen oder Abtheilungen nichtdeutscher Schulen Zeit und Raum geben, und in allgemeinen Umrissen auch den Stufengang bezeichnen, welcher immer der Alters- und Entwicklungsstufe der Kinder anzupassen ist.

Der Lehrer hat sich im allgemeinen an folgenden Lehrgang zu halten:

Im 1. und 2. Schuljahre.

Der deutsche Unterricht besteht hier zunächst in Sprechübungen, welche möglichst bald nach dem Eintritte der Kinder in die Schule zu beginnen haben und den Zweck verfolgen, Ohr und Zunge der Kinder an die deutsche Sprache zu gewöhnen. Zugleich soll den Kindern ein Vorrath von deutschen Wörtern vermittelt werden.

Dabei ist mit den deutschen Namen derjenigen Dinge anzufangen, welche bei dem Anschauungsunterrichte, dann bei den Denk- und Sprechübungen in der Muttersprache behandelt worden sind. Diese Namen werden von dem Lehrer langsam und deutlich vor-, von den Kindern zuerst einzeln, dann im Chor nachgesprochen und denselben durch öftere Wiederholung eingeprägt. Zu die Wörtergruppe des ersten Schuljahres sind, um die Kinder zu Sprechversuchen veranlassen zu können, auch die gebräuchlichsten Eigenschaftswörter und die Gegenwart der Hilfszeitwörter „sind“ und „haben“ sowie auch die Fragewörter „wer, was, wie“ aufzunehmen.

Auf dieser Stufe werden sich etwa 200 Vocabeln gewinnen lassen. Diese Zahl hat jedoch im zweiten Schuljahre eine Vermehrung um etwa 300 Vocabeln zu erfahren. Um das Beibringen dieser Vocabeln in einer systematischen Ordnung zu vermitteln, wird jede nichtdeutsche Fibel mit einem Anhange, der die Aufeinanderfolge der Vocabeln enthalten wird, versehen werden.

Sobald den Kindern einige Worte eingeprägt und zum Verständnisse gebracht worden sind, haben dieselben sogleich zur Bildung leichter, einfacher Sätzchen verwendet zu werden, welche von den Dingen aussagen, was sie sind und was sie haben.

Beim Rechnenunterrichte haben die Kinder im 1. Schuljahre die deutschen Benennungen der Zahlwörter jenes Zahlenraumes, in welchem sie sich bewegen, kennen zu lernen. Im 2. Schuljahre haben sich die Schüler nicht nur die Zahlwörter des mit ihnen im Unterrichte behandelten Zahlenraumes und die dabei vorkommenden technischen Ausdrücke in deutscher Sprache anzueignen, sondern es sind auf dieser Stufe bereits einfache Rechnungsoperationen in deutscher Sprache auszuführen.

Im 3. und 4. Schuljahre.

Der Unterricht in der deutschen Sprache wird nach derselben Methode wie in den voranstehenden Schuljahren fortgesetzt. Mit dem erweiterten Gesichtskreise der Schüler erweitert sich auch der Stoff der Anschauungs- und Sprechübungen, die nach und nach mehr und mehr in beiden Landessprachen vorzunehmen sind.

Der Wörternvorrath wird in jedem Schuljahre entsprechend vermehrt. Diese Vermehrung hat hier vorwiegender als auf der ersten Stufe nach Gruppen zu geschehen. Es sind z. B. die Gruppe der Familie, die Gegenstände des Schulzimmers, der Wohnstube, des Hauses, des Gartens, der Scheuer, des Feldes u. dergleichen.

Das Hauptwort als Subject, das Eigenschaftswort als Prädicat wird dem Kinde deutlicher zum Bewußtsein gebracht. Darauf ist zur stufenweisen Verwandlung des Zeitwortes in Verbindung mit den Beugefällen des Haupt- und Eigenschaftswortes und zum persönlichen Fürwort im ersten Falle der Ein- und Mehrzahl zu schreiten.

Musterfäße, deren Sinn die Kinder aufgefaßt haben, die zugleich einen behaltenswerthen Inhalt aus Naturgeschichte, Geschichte, Geographie haben, oder Lebensregeln, Sprichwörter enthalten, werden fest eingeprägt.

Haben die Kinder im Lesen von Lesebüchern in der Muttersprache eine gewisse Fertigkeit und Sicherheit erlangt, so wird das Lesen und Besprechen deutscher Lesebücher womöglich im dritten Schuljahre begonnen, im vierten mit gesteigerten Anforderungen an die Kinder fortgesetzt. Selbstverständlich wird das richtige Verständniß des Gelesenen in der Muttersprache vermittelt.

Die schriftlichen Arbeiten in deutscher Sprache beginnen zugleich mit jenen in der Muttersprache und werden mit diesen zugleich durch Schul- und Hausaufgaben unausgesetzt gepflegt. Die Kinder haben sich bei den schriftlichen Arbeiten der deutschen Sprache vorerst der Schriftzeichen ihrer Muttersprache zu bedienen.

Mit der deutschen Currentschrift wird begonnen, sobald die Kinder im Schreiben der Schriftzeichen der Muttersprache eine entsprechende Fertigkeit und Sicherheit erlangt haben.

Beim Rechnenunterrichte sollen alle Rechnungsoperationen nicht nur in der Muttersprache, sondern auch in deutscher Sprache ausgeführt werden. Hierbei wird dem Lehrer die nicht zu verabsäumende Gelegenheit gegeben sein, den Kindern die deutschen Benennungen von Münzen, Maßen, Gewichten, Entfernungen, Zeitabschnitten, Waren u. s. w. geläufig zu machen.

Im 5., 6., 7. und 8. Schuljahre.

Der Unterricht erhält mehr und mehr einen ultraquistischen Character. In mehrklassigen Schulen gilt die deutsche Sprache vorwiegend als Unterrichts-

sprache. Das deutsche Lesebuch wird neben dem nichtdeutschen oder auch ausschließlich gebraucht und liefert den Stoff zur sachlichen und sprachlichen Behandlung. Alle Redetheile sowie die wichtigsten Satzformen der deutschen Sprache werden in genauester Wechselbeziehung zur Muttersprache nach und nach durchgearbeitet.

Die Rechtschreib- und die schriftlichen Uebungen in der deutschen Sprache werden neben denselben Uebungen in der Muttersprache weiter fortgesetzt.

Der Unterricht in den Realien tritt in den Oberclassen im Anschlusse an das deutsche Lesebuch auf.

In der geometrischen Formenlehre, im Zeichnen und im Turnen ist zunächst die Kenntnis der deutschen technischen Ausdrücke bei den Kindern stufenweise anzustreben. Dann wird ohne besondere Schwierigkeiten der ganze Unterricht in diesen Gegenständen deutsch erteilt werden können, weil der für diese Unterrichtszweige erforderliche Wortreichthum nur ein beschränkterer ist.

Der Gesang ist bis in die Oberclassen in der Muttersprache zu pflegen; in den letzteren sind jedoch auch deutsche, namentlich vaterländische und geeignete Schul-, Jugend- und Volkslieder, deren Sinn die Kinder erfasst haben, einzuüben.

Der Religionsunterricht ist auf allen Stufen den Kindern in der Muttersprache zu erteilen. Es ist jedoch wünschenswerth, daß in den obersten Classen der Memorierstoff den Schülern auf Grundlage deutscher Texte beigebracht werde.

Es ist selbstverständlich, daß namentlich in mehrclassigen und solchen Schulen, an welchen Lehrer von hervorragender pädagogischer Tüchtigkeit wirken, der im vorstehenden verzeichnete Lehrgang für den deutschen Sprachunterricht beschleunigt werden kann und darf.

356. Aus dem Landesgesetze vom 24. Februar 1873, L.-G.-Bl. Nr. 17,

wirkfam für das Königreich Böhmen, betreffend die Schulanfsicht.

§ 7. In Orten, welche keinen eigenen Schulbezirk bilden, in denen sich jedoch sowohl deutsche als auch böhmische Schulen befinden, ohne daß eine örtliche Abgrenzung von Schulprengeln möglich wäre, ist sowohl für die deutschen als auch für die böhmischen Schulen ein eigener Ortschulrath nach den voranstehenden Vorschriften zu bestellen; die Vertreter der Gemeinde für beide Ortschulräthe werden von der Gemeindevertretung gewählt und müssen, wie auch der Ortschulinspector, den Angehörigen jener Nationalität entnommen werden, für welche die Schule, die der Ortschulrath vertritt, bestimmt ist.

§ 21. Der Schulbezirk umfaßt in der Regel sämtliche Schulgemeinden, deren Schulen innerhalb eines und desselben politischen Bezirkes gelegen sind. Wo jedoch die zu demselben politischen Bezirke gehörigen Schulgemeinden der Unterrichtssprache nach verschieden sind, werden aus demselben entweder zwei Schulbezirke gebildet, von denen der eine sämtliche deutsche, der andere sämtliche böhmische Schulgemeinden umfaßt, oder es werden, falls die Zahl der Schulgemeinden der einen Sprache zur Bildung eines Bezirkes zu gering ist, diese Schulgemeinden dem nächsten gleichsprachigen Schulbezirke zugewiesen. Befindet sich im politischen Bezirke eine sprachlich gemischte Schulgemeinde, in welcher deutsche und böhmische Schulen bestehen, ohne daß eine Trennung in

zwei Schulprengel möglich ist, so bleibt dieselbe bei ihrem bisherigen Schulbezirke. Zerfällt jedoch nach dem Voranstehenden der bisherige Schulbezirk in zwei Schulbezirke, so entscheidet über die Zuweisung einer solchen Schulgemeinde der Landes Schulrath.

357. Aus dem Geetze vom 24. März 1873, R.-G.-Bl. Nr. 34,
wirksam für das Königreich Dalmatien, betreffend die Realschulen.

§ 10. Die Unterrichtsgegenstände der Realschulen sind:

b) Sprachen, und zwar: beide Landessprachen, ferner die deutsche Sprache. . . .

358. Aus der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873,
R.-G.-Bl. Nr. 119.

§ 100. Schriften, die in einer nicht gerichtsblichen Sprache geschrieben und für die Untersuchung erheblich sind, hat der Untersuchungsrichter durch einen beeideten Dolmetsch übersetzen zu lassen und sammt der Uebersetzung zu den Acten zu bringen.

§ 163. Ist ein Zeuge der Gerichtssprache nicht kundig, so kann die Vernehmung desselben ohne Dolmetsch nur dann geschehen, wenn sowohl der Untersuchungsrichter als der Protokollführer seiner Sprache zureichend kundig sind; nach Erfordernis ist den Acten eine beglaubigte Uebersetzung des Protokolles in der Gerichtssprache beizulegen.

§ 198. Ist der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht kundig, oder ist er taub oder stumm, so sind die Vorschriften der §§ 163 und 164 zu beobachten.

358a. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. September 1873, Z. 3993 M. Z.,

an den Herrn k. k. Statthalter in Böhmen.

In Erledigung des Berichtes vom 25. August l. J., Z. 42332, beehre ich mich, E. . . . im Anschlusse die an die Bezirkshauptmannschaft Kaplitz gerichtete Note der Agramer Comitatsbehörde vom 23. Juli 1873, Z. 3945, zur weiteren gefälligen Verfügung zu übermitteln.

Zugleich beehre ich mich bezugnehmend auf die Anfrage rücksichtlich des aufrechten Bestandes der Ministerial-Verordnungen vom 28. März 1862, Z. 1143/St.-M., und 9. Juli 1863, Z. 2744/St.-M., zu erwidern, daß ein neues Uebereinkommen bezüglich der Correpondenz zwischen den k. k. und den kroat. Behörden seither nicht abgeschlossen worden ist.

Es unterliegt daher auch keinem Anstande, daß E. . . . sowie die unterstehenden politischen Behörden sich im Falle des Einlangens behördlicher Zuschriften in serb.-kroat. Sprache, deren Uebersetzung nicht allenfalls in jedensfalls vorzuziehenden kurzen Wege veranlaßt werden kann, im Sinne des Absatzes 3 des hierorigen Erlasses vom 28. März 1862, Z. 1143/St.-M., an die kgl. kroat.-slawonische Landesregierung in Agram mit dem Ersuchen wenden, den diesfälligen Zuschriften die nötige Uebersetzung beifügen zu wollen.

Im Falle derartigen Requisitionen von Seite der an die Stelle des kgl.

kroat. Statthaltereirathes in Agram getretenen kgl. kroat.-slav. Landesregierung nicht entsprechen werden sollte, wolle es E. . . gefällig sein, mir über den Sachverhalt Bericht zu erstatten.

359. Erlaß des k. k. Reichskriegsministeriums vom 29. December 1873, Z. 11.284, Abth. 2,

an das k. k. Generalcommando in Lemberg.

Das Reichskriegsministerium hat aus einem von der k. k. Statthalterei in Lemberg an das k. k. Ministerium des Innern erstatteten Berichte ersehen, daß das Ergänzungsbezirks-Commando des Infanterie-Regiments Baron Jablonki Nr. 30 einen von der Gemeindevorstellung Rogorezany in ruthenischer Sprache verfaßten Verordnungsausweis mit dem Ersuchen an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Lemberg rückstellte, diese Eingabe aus der Ursache in deutscher oder polnischer Sprache umschreiben zu lassen, weil sich bei dem Ergänzungsbezirks-Commando kein der ruthenischen Sprache vollkommen mächtiges Individuum befindet.

Das Reichskriegsministerium findet aus diesem Anlasse das . . . zu beauftragen, dem genannten Ergänzungsbezirks-Commando in Erinnerung zu bringen, daß nach Muster XVIII, (Anmerkung f), der Instruction über das militärische Dienstesverhältnis und die Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner zwar der deutschen Beschreibung des Kopfes dieser Tabelle eine Uebersetzung in der Landessprache beizufügen kommt, diese Instruction jedoch keine Bestimmung enthält, welche die Gemeindevorsteher verpflichten würde, die Daten des Verändereungsaussweises in einer anderen Sprache einzutragen, als in jener, welche ihnen am geläufigsten ist und der sie sich im Amtsverkehre mit der vorgelegten politischen Behörde bedienen.

Ueberhaupt ist dem Ergänzungsbezirks-Commando zu empfehlen, im Interesse einer genauen Evidenthaltung, für welche die Veränderungsansweise einen wichtigen Behelf bilden, alles zu vermeiden, was die für die betreffenden Aussteller ohnehin schon schwierige Ausfertigung derselben complicieren würde.

Schließlich muß das Reichskriegsministerium bemerken, daß — wenn auch bei dem genannten Ergänzungsbezirks-Commando sich demalen kein der ruthenischen Sprache vollkommen mächtiges Individuum befindet —, die Bemühung der in Rede stehenden Eingabe keine Schwierigkeiten bereiten konnte, da zu deren Verständnis eine vollkommene Kenntniß der gedachten Sprache nicht erforderlich war.

360. Erlaß des Justizministeriums vom 16. Februar 1874, Z. 2013,

an alle Oberlandesgerichte.

Das k. k. Justizministerium findet zu verfügen, daß die Gerichtsbehörden die Berichte wegen Uebersetzung der in ungarischer oder in croatischer Sprache verfaßten Actenstücke, welche denselben von ungarischen oder croatischen Gerichten zugesendet worden sind, unmittelbar dem k. k. Justizministerium vorzulegen und daß die Gerichtshöfe diese Berichte als Currentien zu behandeln haben, womit auch die Beobachtung der im letzten Absätze des § 200 des kaiserlichen Patentens vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R.-G.-Bl., ertheilten Vorschrift wegfällt. Hiervon

wird das k. k. Oberlandesgericht mit Bezug auf die Justizministerialerlässe vom 10. Juni 1871, Z. 5823, und vom 12. September 1871, Z. 9820, zur Verständigung der demselben unterstehenden Gerichte in Kenntnis gesetzt.

Zusatz für Lemberg und Krakau. Das k. k. Oberlandesgericht wolle die unterstehenden Gerichte anweisen, die erwähnten Berichte an das Justizministerium in deutscher Sprache zu verfassen.

Zusatz für Brünn: Das k. k. Oberlandesgericht wolle in jenen Fällen, in welchen dasselbe eine bezugsbegleitete Uebersetzung für nothwendig erachtet — in dieser Richtung bezieht sich das Justizministerium auf den Erlaß vom 8. Mai 1873 Z. 5741 — die Berichte erster Instanz mit gleichfalls als Currentien zu behandelnden Berichten dem Justizministerium vorzulegen.

361. Erlaß des Justizministeriums vom 21. Februar 1874, Z. 1728,

an die Oberstaatsanwaltschaft in Lemberg.

Der k. k. Oberste Gerichtshof hat dem Justizministerium mit Note vom 28. Jänner 1874 Z. 10.768, mitgetheilt, daß die k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Disciplinargelegenheiten an den k. k. Obersten Gerichtshof gerichtete Berufungen in polnischer Sprache überreichen.

Da laut § 27 des kaiserlichen Patentes vom 7. August 1850, Nr. 325, N.-G.-Bl., als Geschäftssprache des k. k. Obersten Gerichtshofes die deutsche Sprache zu gelten hat, da ferner laut des 2. Absatzes des § 1 der Ministerialverordnung vom 5. Juni 1869, Z. 2354, bezüglich der Amtssprache für die k. k. Behörden und Gerichte in Galizien und Krakau bestimmt ist, daß es für den Verkehr mit Centralstellen bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben habe, woran laut § 2 der nämlichen Verordnung auch die staatsanwaltschaftlichen Behörden des Landes gebunden sind, so findet der Oberste Gerichtshof den obgedachten Vorgang der k. k. Oberstaatsanwaltschaft nicht gerechtfertigt, und infolge des hiernach gestellten Ansuchens wird die k. k. Oberstaatsanwaltschaft angewiesen, in Schriftstücken, welche an den Obersten Gerichtshof gerichtet sind, sich der deutschen Geschäftssprache zu bedienen.

362. Erlaß der k. k. Finanzdirection in Triest vom 12. Mai 1874, Z. 505/Pr.,

an die unterstehenden k. k. Behörden, Aemter und Organe.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein k. k. Steueramt einer Partei über eine in deutscher Sprache verfaßte Eingabe einen italienischen Bescheid hinausgab, obwohl die Partei ausdrücklich gebeten hatte, daß die für sie bestimmten Zustellungen und Bescheide in deutscher Sprache ausgefertigt werden.

Mit Bezug auf den Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. October 1867, Nr. 112 N.-G.-Bl., wird verfügt, daß den Parteien die Erledigung auf ihre Eingaben in jener der Landessprachen (deutsch, italienisch, slavisch) hinauszugehen ist, in welcher dieselben entworfen sind, ebenso ist bei Abfassung von Protokollen in Steuer- und Behördenangelegenheiten, sowie im Gefällestrafverfahren sich jener Landessprache zu bedienen, in welcher die zu Protokoll genommenen Ausjagen gemacht werden.

Die innere Geschäftssprache der k. k. Finanzdirection untergeordneten Behörden, Aemter und Organe ist aber die deutsche; in derselben sind alle Berichte,

Verordnungen und Zuschriften an andere k. k. Ämter zu verfassen, und falls von autonomen Körperschaften (Landesausschuß, Municipia, Podestarien) Zuschriften in einer anderen Landessprache anlangen, sind sie auch in derselben zu beantworten.

363. Aus der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. Mai 1874, Z. 7114,

an alle Landeschulbehörden, womit ein Organisationsstatut für die Lehrerbildungsanstalten erlassen wird.

Organisationsstatut der Bildungsanstalten der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen in Oesterreich.

Zweite Sprache.

§ 20. Neben der Unterrichtssprache kann jede andere Landessprache als Lehrgegenstand in der Lehrerbildungsanstalt eingeführt werden. Die nähere Bestimmung hierüber steht nach Anhörung der Landeschulbehörde dem Unterrichtsminister zu. In Lehrerbildungsanstalten mit nichtdeutscher Unterrichtssprache ist der Unterricht in der deutschen Sprache obligat; wo ein Landesgesetz dieser Bestimmung entgegensteht, ist die deutsche Sprache als ein nichtobligater Gegenstand zu behandeln. (3 Stunden wöchentlich für jeden Jahrgang.)

Die Lehrpläne werden von den Lehrkörpern entworfen und durch die Landeschulbehörde dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorgelegt.

364. Gesetz vom 31. Mai 1874, L.-G.-Bl. Nr. 45,

wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Der zweite Absatz des Art. V des Gesetzes vom 22. Juni 1867, L.-G.-Bl. Nr. 13, betreffend die Unterrichtssprache an Volks- und Mittelschulen in dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, wird in seiner gegenwärtigen Fassung:

a) „Die ruthenische Sprache bleibt Unterrichtssprache für den ruthenischen Sprachunterricht sowie in den vier unteren Classen am akademischen Gymnasium in Lemberg“ aufgehoben, und hat in Zukunft zu lauten, wie folgt:

a) Die ruthenische Sprache bleibt Unterrichtssprache für den ruthenischen Sprachunterricht. Ueberdies soll im ganzen akademischen Gymnasium in Lemberg die ruthenische Sprache als Unterrichtssprache stufenweise eingeführt werden. Diese Aenderung ist in der Weise durchzuführen, daß mit dem ersten Schulsemester nach Kundmachung dieses Gesetzes die ruthenische Sprache als Unterrichtssprache in der fünften Classe einzuführen sein wird und mit jedem nachfolgenden Schuljahre in der nächsthöheren Classe, bis dieselbe zur Unterrichtssprache am ganzen vorerwähnten Gymnasium geworden sein wird.

Art II. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

**365. Aus dem Gesetze vom 13. September 1874,
L.-G.-Bl. Nr. 56,**

wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Realschulen.

§ 12. Obligate Lehrgegenstände der Realschulen sind: . . .

b) Sprachen und zwar von den Landessprachen jene, welche für die betreffende Realschule Unterrichtssprache ist, dann die französische und englische. . . .

§ 13. Außerdem können nachstehende Gegenstände gelehrt werden: Die zweite Landessprache. . . .

§ 14. . . . Für die Möglichkeit, den Unterricht in der zweiten Landessprache zu genießen, muß an jeder Realschule gesorgt sein. . . .

§ 15. Die Bestimmung der Unterrichtssprache steht demjenigen zu, der die Unterrichtsanstalt erhält. Tragen hierzu mehrere bei, so wird die Unterrichtssprache durch Vereinbarung und in Ermangelung einer solchen durch den Ausspruch des Unterrichtsministers festgestellt. . . .

**366. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom
16. September 1874, Z. 1767,**

an die galizische Statthalterei (laut Kundmachung der galizischen k. k. Statthalterei vom 25. September 1875, Z. 47.131, L.-G.-Bl. für Galizien Nr. 44 ex 1875).

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 16. September 1874, Z. 1767, bedeutet, daß, da nach den vorgelegten Erhebungen die Geburts-, Trauungs- und Sterberegister von den Pfarrämtern der drei katholischen Riten in lateinischer Sprache geführt werden, und da dieser Vorgang den die Einführung jener Register betreffenden Normen und der Wahrung der wichtigen öffentlichen und Privatinteressen, welche an die betreffende Urkunde geknüpft sind, entspricht, so findet dasselbe keinen Grund für ein Abgehen von dieser Uebung, daher sich fortan nach derselben zu benehmen ist.

Den Parteien, welche in die Geburts- und Trauungsbücher ihren Namen, Stand u. s. w. eigenhändig zu schreiben haben, bleibt es dabei unbenommen, sich auch der polnischen, ruthenischen oder deutschen Sprache zu bedienen.

Nachdem die Matrikensäine (die eigentlichen Extracte aus den Büchern) amtliche Auszüge aus öffentlichen Büchern sind, müssen dieselben wörtlich mit der betreffenden Eintragung in der Matrif übereinstimmen, woran sich somit bei Ausfertigung solcher Auszüge genau zu halten sein wird.

Wenn es sich jedoch nicht um eigentliche Auszüge sondern um Zeugnisse über bestimmte in dem Register verzeichnete Thatsachen handelt, wird es den Behörden resp. den Parteien anheimzustellen sein, die Ausfertigung solcher Zeugnisse in einer der obenerwähnten Sprachen zu verlangen, welchem Begehren der Matrikenführer, insoweit derselbe der gewählten Sprache mächtig ist, zu entsprechen hat. Wird eine dieser Sprachen ausdrücklich nicht verlangt, so ist das Zeugnis in der lateinischen Sprache anzustellen, was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

366 a. Beschluß des mährischen Landtages vom 22. September 1874, Z. 910 L. S.,

betreffend die Berichtigung der Geschäftsordnung des Landtages.

§ 29.

Das über eine jede öffentliche Sitzung in beiden Landessprachen aufgenommene Protocoll ist den Tag nach der Sitzung im Bureau des Landtages durch 24 Stunden zur Einsicht aller Mitglieder des Landtages aufzulegen.

366 b. Mittheilung des k. k. Handelsministeriums vom 3. Jänner 1875, Z. 40.254 ex 1874, an die k. k. Postdirectionen.

(Sammlung der Vorträge u. s. w., III. Theil, S. 1832.)

Das k. ungarische Handelsministerium hat unterm 11. Juli 1868, Nr. 8408/2155, an die unterstehenden Postanstalten folgende Verordnung erlassen:

„Der Gebrauch der ungarischen Sprache im Verkehre mit den der k. k. österr. Postverwaltung unterstehenden Postanstalten hat zu mannigfachen Verstößen und Beirungen Anlaß gegeben.

Die k. ungarischen Postanstalten erhalten daher im Interesse eines raschen und ungehemmten Verkehres den Auftrag, alle Einzeichnungen und Anmerkungen in den mit ungarischem Texte vordruckten Jahrdokumenten, Nachfrageschreiben, Geldanweisungen, Nachnahmescheinen (in diesen insbesondere den eingehobenen Betrag und die Berechnungsdaten), Fahr- und Briefpostkarten, Korb- und Beutel-Configurationen u. dgl., insoferne dieselben an ein der kaiserl. österr. Postverwaltung unterstehendes Postamt gerichtet sind, in deutscher Sprache einzusetzen und sich im Verkehre mit den k. k. Postämtern bei Rückmeldungen und Correspondenzen der deutschen Sprache zu bedienen.“

367. Aus der Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 15. März 1875, Z. 2944,

betreffend die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken der Israeliten in Galizien. (L.-G.-Bl. für Galizien 1876 Nr. 55.)

Punkt 6 des beigefügten Unterrichtes.

Jede Matrikel hat eine Anzahl von Rubriken, deren Bestimmung aus den in der polnischen oder ruthenischen und jedesfalls auch in der deutschen Sprache abgefaßten Ueberschriften ersichtlich ist.

Die Matrikeln sind in einer dieser drei Sprachen zu führen.

Lasser.

Stremayr.

Glaser.

368. Aus dem Gesetze vom 31. März 1875, R.-G.-Bl. Nr. 40,

mit welchem die Errichtung einer Universität in Czernowitz angeordnet wird.

§ 1. Es wird eine Universität in Czernowitz errichtet, welche ihre Wirksamkeit mit dem Wintersemester 1875/6 zu beginnen hat.

Die Unterrichts- und Geschäftssprache derselben ist die deutsche.

3. An zweiclassigen Schulen: von der 2. Jahresstufe an, wöchentlich je 2 Stunden.

4. An dreiclassigen Schulen:

in der 1. Classe (2. Schuljahr) wöchentlich 2 Stunden,

" " 2. " " 2 " "

" " 3. " " 4 " "

Obzwar für den deutschen Unterricht an den genannten Schulen nur ein mäßiges Stundenausmaß festgesetzt ist, so dürfte dasselbe doch für den gewissenhaften und methodisch tüchtigen Lehrer, welcher anfangs besonders den Rechenunterricht, später auch die Realien und das Sprachfach (Muttersprache) zur praktischen Aneignung der deutschen Sprache heranzieht, vollkommen ausreichen.

Es ist daher zu diesem Zwecke, besonders an der ein- und zweiclassigen Schule neben dem unmittelbaren Unterrichte auch der mittelbare Unterricht in der deutschen Sprache in der Weise zu berücksichtigen, daß zur stillen Beschäftigung der Schüler auch Stoffe aus dem deutschen Sprachunterrichte (Abschreiben aus dem deutschen Lesebuche, deutsche Aufsätze xc.) außerhalb der für den unmittelbaren Unterricht angelegten Stunden gewählt werden.

Die den „Normallehrplänen für Volks- und Bürgerschulen in Schlesien“ im Anhange beigegebenen, von der Schlesischen Landeslehrerconferenz beantragten Muster zu „Stundenplänen“ werden dem Lehrer in der angeedeuteten Richtung gut Dienste leisten.

Aus diesen Plänen ist auch ersichtlich, daß an ein- und zweiclassigen Schulen sich eine Verringerung der Stundenzahl für die anderen Fächer nicht als notwendig erweist; an dreiclassigen Schulen jedoch kann eine Verminderung des für den Unterricht in der Muttersprache angelegten Stundenausmaßes um 1—2 Stunden auf den oberen Jahresstufen eintreten, da durch den Unterricht in der deutschen Sprache auch die sprachliche Bildung überhaupt gefördert wird.

370. Erlass des Justizministeriums vom 24. Februar 1877, Z. 945,

an sämtliche Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften.

Mit Bezugnahme auf den Ministerialerlass vom 22. September 1871, Nr. 9820, betreffend die Uebersetzung der Zuschriften ungarischer Behörden und der Beilagen derselben, findet das Justizministerium anzuordnen, daß in den Fällen, wo solche Uebersetzungen im Interesse der Parteien oder wie bei Strafsachen im öffentlichen Interesse sich als dringlich zeigen, die Gerichte und Staatsanwaltschaften diesen Umstand auf den Berichten, mit welchen sie die Actenstücke zur Beforgung der Uebersetzung dem Justizministerium vorlegen, jedesmal ersichtlich machen. Hiervon werden sämtliche Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften zur Verständigung der ihnen untergebenen Gerichte und Staatsanwaltschaften in Kenntniß gesetzt.

371. Plenarbeschluss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. März 1877, Z. 364.

Der Verwaltungsgerichtshof hat beschlossen, daß bei der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshofe nur die deutsche Sprache als Gerichtssprache zuzulassen, und daß gegen jene Partei, welche nicht in dieser Sprache verhandeln will, wie im Falle des Ausbleibens der Beteiligten oder ihrer Vertreter (§ 34, Gesetz vom 22. October 1875), vorzugehen ist.

372. Aus dem Gesetze vom 24. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 66,
betreffend die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank.

Statuten der österreichisch-ungarischen Bank.

Ihre Firma lautet in deutscher Sprache: „Österreichisch-ungarische Bank“, in ungarischer Sprache: „Osztrák-magyar bank“. Sie führt in ihrem Siegel das Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie und die Firma in beiden Sprachen als Umschrift.

373. Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom
19. April 1880, L.-G.-Bl. Nr. 14,

betreffend den Gebrauch der Landessprachen im Verkehre der politischen, Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden im Königreiche Böhmen mit den Parteien und autonomen Organen.

(Laaffe-Stremayr'sche Sprachenverordnung für Böhmen.)

§ 1. Die politischen, Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden im Lande sind verpflichtet, die an die Parteien über deren mündliche Anbringen oder schriftliche Eingaben ergehenden Erledigungen in jener der beiden Landessprachen auszufertigen, in welcher das mündliche Anbringen vorgebracht wurde oder die Eingabe abgefaßt ist.

§ 2. Protokollarische Erklärungen der Parteien sind in jener der beiden Landessprachen aufzunehmen, in welcher die Erklärung abgegeben wird.

§ 3. Urkunden oder andere Schriftstücke, welche in einer der beiden Landessprachen abgefaßt sind und als Beilagen, Behelfe oder sonst zum amtlichen Gebrauche beigebracht werden, bedürfen keiner Uebersetzung.

§ 4. Die nicht über Einschreiten der Parteien erfolgenden behördlichen Ausfertigungen haben in jener der beiden Landessprachen zu erfolgen, die von der Person, an welche die Ausfertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird. Ist die Sprache, deren sich die Partei bedient, nicht bekannt oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist jene der Landessprachen zu gebrauchen, deren Verständnis nach Beschaffenheit des Falles wie insbesondere nach dem Aufenthaltsorte der Partei vorausgesetzt werden kann.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 1—4 gelten auch rücksichtlich der Gemeinden in jenen Angelegenheiten, in denen sie als Parteien anzusehen sind.

§ 6. Alle amtlichen Bekanntmachungen, welche zur allgemeinen Kenntniss im Lande bestimmt sind, haben in beiden Landessprachen zu ergehen. Lediglich für einzelne Bezirke oder Gemeinden bestimmte amtliche Bekanntmachungen haben in den Landessprachen zu erfolgen, welche in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden üblich sind.

§ 7. Ausjagen von Zeugen sind in jener Landessprache aufzunehmen, in welcher dieselben abgegeben werden.

§ 8. In strafgerichtlichen Angelegenheiten sind die Anklageschrift, sowie überhaupt die dem Angeeschuldigten zuzustellenden Anträge, Erkenntnisse und Beschlüsse für denselben in jener der beiden Landessprachen auszufertigen, deren er sich bedient hat. In dieser Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen,

und sind in derselben insbesondere die Vorträge des Staatsanwaltes und des Verteidigers zu halten und die Erkenntnisse und Beschlüsse zu verkünden.

Von den Bestimmungen des vorstehenden Abjages darf nur insoweit abgegangen werden, als dieselben mit Rücksicht auf ausnahmsweise Verhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf die Zusammenziehung der Geschworenenbank unausführbar sind oder der Angeeschuldigte selbst den Gebrauch der anderen Landessprache begehrt. Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeeschuldigte, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, ist die Hauptverhandlung in jener Landessprache abzuhalten, welche das Gericht für den Zweck der Hauptverhandlung entsprechender erachtet. In allen Fällen sind die Aussagen der Angeeschuldigten und der Zeugen in der von ihnen gebrauchten Landessprache aufzunehmen und die Erkenntnisse und Beschlüsse jedem Angeeschuldigten in dieser Sprache zu verkünden und auf Verlangen auszufertigen.

§ 9. In bürgerlichen Rechtsstreiten ist das Erkenntnis sammt Gründen in jener Landessprache auszufertigen, in welcher der Rechtsstreit verhandelt wurde.

Haben sich die Parteien nicht derselben Landessprache bedient, so hat, falls nicht ein Einverständnis vorliegt, daß das Erkenntnis sammt Gründen nur in einer der Landessprachen auszufertigt werde, die Ausfertigung in beiden Landessprachen zu erfolgen.

§ 10. Die Eintragung in die öffentlichen Bücher (Landaafel, Bergbuch, Grundbuch, Wasserbuch u. s. w.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und andere öffentliche Register sind in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens, beziehungsweise des Bescheides, auf dessen Grund sie erfolgen, zu vollziehen. In derselben Sprache sind die Intabulationsclauseln den Urkunden beizulegen.

Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

11. Der Verkehr der politischen, gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Behörden mit den autonomen Organen richtet sich nach der Geschäftssprache, deren sich dieselben bekanntermaßen bedienen.

Der Verkehr mit den Gemeindebehörden, welche die Functionen der politischen Bezirksbehörde ausüben, wird hierdurch nicht berührt.

Wien, am 19. April 1880.

Taaffe m. p.

Stremayr m. p.

374. Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 19. April 1880, L.-G.-Bl. 17,

betreffend den Gebrauch der Landessprachen im Verkehr der politischen, Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden in der Markgrafschaft Mähren mit den Parteien und autonomen Organen.

(Taaffe-Stremayr'sche Sprachenverordnung für Mähren.)

Bis auf den Namen des Kronlandes mit der vorstehenden Verordnung gleichlautend.

375. Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 8. August 1880,
Z. 11.319,

an sämtliche k. k. Oberlandesgerichte mit Ausnahme von Zara.

Die Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina hat die Gerichtsbehörden in den occupierten Ländern angewiesen, in Zukunft im Verkehre mit den österreichischen Gerichten die betreffenden Ersuchsschreiben unmittelbar an dieselben zu richten und alle von den österreichischen Gerichten an sie gelangenden Ersuchsschreiben der unmittelbaren Erledigung zuzuführen. Auch wurden die Gerichtsbehörden in den occupierten Ländern angewiesen, sich im Verkehre mit den österreichischen Gerichten, mit Ausnahme Dalmatiens, der deutschen Sprache zu bedienen und den etwa in der Landessprache abgefaßten Beilagen deutsche Uebersetzungen beizuschließen.

Das Justizministerium findet demnach anzuordnen, daß auch die österreichischen Gerichte sich im Falle vorkommender Requisitionen unmittelbar an die betreffende Gerichtsbehörde in den occupierten Ländern zu wenden und die Antwortschreiben auf die allenfalls von diesen Gerichtsbehörden an sie gelangenden Requisitionen unmittelbar an die requirierende Gerichtsbehörde einzusenden haben. Die österreichischen Gerichte haben sich im Verkehre mit den Gerichtsbehörden in den occupierten Ländern ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen.

Jene Gerichte Südtirols, bei denen die italienische die Amtssprache ist und die Ausfertigung der Schreiben in deutscher Sprache mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre, haben ihre an die Gerichtsbehörden in den occupierten Ländern gerichteten Requisitions- oder Antwortschreiben in italienischer Sprache zu verfassen und selbe dem k. k. Oberlandesgerichte vorzulegen, welches für die Uebersetzung derselben sowie der Beilagen in die deutsche Sprache Sorge zu tragen und deren weitere Expedition zu veranlassen hat.

Auch werden die italienischen Gerichte Südtirols die von den Gerichtsbehörden in den occupierten Ländern in deutscher Sprache an sie gelangenden Requisitions- und Antwortschreiben im Falle der Nothwendigkeit dem k. k. Oberlandesgerichte zur Veranlassung der Uebersetzung derselben in die italienische Sprache vorzulegen haben.

Das k. k. Oberlandesgericht wird beauftragt, die unterstehenden Gerichte von dieser Weisung in Kenntniß zu setzen.

Zugleich wird dem k. k. Oberlandesgerichte ein Exemplar der politischen Eintheilung Bosniens und der Herzegowina behufs Mittheilung an die unterstehenden Gerichte mit dem Beifügen übersendet, daß die gerichtliche Eintheilung dieser Länder mit der politischen zusammenfällt und in den Kreisstädten Sarajevo, Mostar, Travnik, Bihać, Banjaluka und Dolnja Tuzla Kreisgerichte organisiert sind, welche für die gleichnamigen Bezirke zugleich auch die bezirksgerichtlichen Functionen versehen, während in den übrigen Bezirksorten die Bezirksbehörden als Gerichte die richterlichen Geschäfte zu besorgen haben. In Sarajevo besteht überdies ein Obergericht als letzte Instanz.¹⁾

¹⁾ Der an das k. k. Oberlandesgericht Zara in italienischer Sprache gerichtete Erlaß vom gleichem Datum enthält fernerlei Bestimmungen über die anzuwendende Sprache, ist aber sonst gleichen Inhalts.

375 a. Erlass des Ministeriums des Innern vom 1. September 1880, Z. 13.322 (Auszug).

Die politischen Behörden erster Instanz haben in Fällen, wo sie die Intervention einer auswärtigen Gesandtschaft für nothwendig erachten, im Weg ihrer vorgesetzten Behörde um diese Intervention anzusuchen, und ist, insoferne Urkunden, deren Kenntniss der auswärtigen Gesandtschaft nothwendig ist, in einer landesüblichen Sprache beigezschlossen werden müßten, deren Verständniss bei der Gesandtschaft nicht vorausgesetzt werden kann, der wesentliche Inhalt dieser Urkunden im Berichte anzuführen, nach Erfordernis aber eine amtliche Uebersetzung derselben in deutscher Sprache beizufügen.

376. Erlass des Oberlandesgerichts-Präsidiums in Prag vom 18. November 1880, Z. 24.604,

an alle Gerichte Böhmens.

Obwohl durch die hohe Verordnung vom 19. April 1880 über den Gebrauch der Landessprachen gemäß des hierortigen Erlasses vom 23. April 1880, Z. 7647, die Sprache des inneren Dienstes bei den Gerichten sowie die Sprache des Verkehrs der Gerichte untereinander unberührt gelassen wurde, die Gerichte sich demgemäß im inneren Dienste und im Verkehre mit anderen l. f. Behörden ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen haben, kommen dennoch bisher zahlreiche Fälle vor, in welchen gemäß hierher ersatteter Anzeigen dem Vorstehenden beharrlich zuwidergehandelt wird. Insbesondere werden Gerichte häufig von anderen Gerichten in Tabularsachen und bei Executionsvollzügen mittels Einwendung einer bloßen Rubrik des betreffenden Bescheides, wenngleich derselbe in böhmischer Sprache abgefaßt ist, angegangen. Da durch diesen Vorgang, wie dies das böhmische k. k. Oberlandesgericht anlässlich eines speciellen Falles mittels Beschlusses vom 14. Juli 1880, Z. 20.617, ausdrücklich ausgesprochen hat, die bestehende Vorschrift, wornach im Verkehre der Gerichte untereinander und mit l. f. Behörden überhaupt ausnahmslos die deutsche Sprache zu gebrauchen ist, verletzt wird, da hieran der Umstand, dass in manchen der geringten Fälle dem böhmischen Gerichtsbescheide das Ersuchen um den Vollzug in deutscher Sprache beigezfügt wird, nichts zu ändern vermag, und da die vermeintliche Arbeitersparnis, bestehend in der Benützung des Bescheides an die Parteien bei Erlassung der Requisition, den an sich vorschriftswidrigen Vorgang nicht zu entschuldigen geeignet ist, so ergeht die Aufforderung an alle Gerichte, diesen Vorgang, wo er noch besteht, sofort abzustellen. Hierbei werden die Gerichte auf eine weitere Angehörigkeit, die hie und da vorkommen mag, aufmerksam gemacht, nämlich auf die geduldeten Erstattung der Relationen über Zustellungsanstände Executionsvornahmen etc. seitens der Gerichtsbediensteten in böhmischer Sprache, und werden die Gerichte angewiesen, auch diesen Vorgang, welcher die Vorschrift über die innere Geschäftssprache der Gerichte verletzt und welcher daher als Unfug nicht geduldet werden darf, ungehäumt abzustellen und überhaupt die geltenden Bestimmungen über den Gebrauch der Landessprachen genau und gewissenhaft zu befolgen.

377. Verordnung des Finanzministeriums vom 19. November 1880, R.-G.-Bl. Nr. 137,

womit amtlich gestempelte Wechselblankette mit polnischem, dann mit böhmischem Texte in den Verkehr gesetzt werden.

Vom 1. Jänner 1881 an werden amtliche, nach Scala I gestempelte Wechselblankette mit polnischem, dann mit böhmischem Texte zu 10 fr., 20 fr., 30 fr., 40 fr., 50 fr., 60 fr., 70 fr., 80 fr. und 90 fr. in den Verkehr gesetzt.

Die äußere Ausstattung dieser Blankette ist die gleiche wie bei den amtlichen gestempelten Wechselblanketten der betreffenden Wertkategorien mit deutschem Texte.

Dunajewski m. p.

378. Erlaß des Justizministeriums vom 1. Februar 1881, Z. 1380,

an sämtliche Oberlandesgerichts-Präsidenten und Oberstaatsanwaltschaften.

Auf Grund eines mit dem königl. ungarischen Justizministerium gepflogenen Einverständnisses findet das Justizministerium in theilweiser Abänderung des hierortigen an die Oberlandesgerichte ergangenen Erlasses vom 16. Februar 1874, Z. 2013, Folgendes zu verordnen:

Das königl. ungarische Justizministerium hat die Verfügung getroffen, daß in Zukunft die königl. ungarischen Gerichte ihre in ungarischer Sprache verfaßten Requisitionen und Antwortschriften sammt deren Beilagen in ungarischer Sprache, welche für die österreichischen Gerichte bestimmt sind, nicht mehr unmittelbar an die letzteren übersenden sondern behufs der vorherigen Uebertragung in die deutsche Sprache dem königl. ungarischen Justizministerium vorlegen, welches sodann nach erfolgter Uebersetzung diese sammt den ungarischen Originalactenstücken unmittelbar an die betreffenden österreichischen Gerichte zur weiteren Amtshandlung einjenden wird.

Es ist jedoch selbstverständlich, daß durch diese neue Einrichtung, welche nur eine Vereinfachung und daher eine Beschleunigung des Verkehrs der Justizbehörden im Interesse der gegenseitigen Rechtshilfe bezweckt, die grundsätzliche Verpflichtung der österreichischen Gerichtsbehörden nicht aufgehoben wird, allfällige direct an dieselben eingesandte ungarische Actenstücke königl. ungarischer Gerichte anzunehmen.

Die k. k. Gerichte sind daher nicht berechtigt, Zuschriften der königl. ungarischen Gerichte, welche in ungarischer Sprache angefertigt sind oder welchen Actenstücke in ungarischer Sprache beiliegen, die Ausnahme zu verweigern, es ist vielmehr in solchen Fällen nach Vorschrift des Justizministerialerlasses vom 16. Februar 1874, Z. 2013, vorzugehen.

Bei dem Umstande, als die königl. ungarischen Waisenstühle als Verlassenschaftsabhandlungs- und als Vormundschaftsbehörden administrative Behörden sind, folglich in Betreff ihres Amtsgebrauches nicht dem königl. ungarischen Justizministerium unterstehen, wird über Wunsch des letzteren der oben bezeichnete für die Gerichtsbehörden vereinbarte Verkehrsweg auf die gedachten königl. ungarischen Waisenstühle gegenwärtig noch nicht, sondern erst in einem später bekanntzugebenden Zeitpunkte anzuwenden sein.

Es haben daher die Gerichte die an sie gelangenden ungarischen Zuschriften der königl. ungarischen Waisenstühle wie bisher anzunehmen und behufs weiterer Veranlassung der Uebersetzung anher vorzulegen.

Gegenwärtige Verordnung bezieht sich nur auf den Verkehr mit königl. ungarischen Gerichten und auf die Uebersetzung ungarischer Actenstücke und es bleibt daher der bisherige Vorgang über den Verkehr mit königl. c r o a t i s c h e n , dann mit den Gerichtsbehörden des Grenzlandes und über die Uebersetzung croatischer Schriftstücke unberührt.

Ebenso bleibt es selbstverständlich, daß die Uebersetzung von Actenbeilagen, die in einer anderen als in der ungarischen Sprache verfaßt und den ungarischen Zuschriften beigeichlossen erscheinen, auch künftighin nicht vom königl. ungarischen Justizministerium vermittelt, sondern von dem betreffenden österreichischen Gerichte zu besorgen sein wird.

Hiervon sind sämmtliche unterstehende Gerichte (Staatsanwaltschaften) zur Kenntnissnahme und Darnachachtung zu verständigen.

379. Erlaß des Justizministeriums vom 18. April 1882, Z. 20.513 ex 1881,

an das Oberlandesgerichts-Präsidium Graz.

Die Frage der Regelung des Gebrauches der landesüblichen Sprachen bei Gericht wurde vom Justizministerium für den Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz seit 20 Jahren sorgsam im Auge behalten.

Schon vor der Erlassung des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, und bevor dessen Art. 19 in Wirksamkeit trat, welcher die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen auch im Amt und öffentlichen Leben ausdrücklich anerkannte, hatte es das Justizministerium für seine Aufgabe gehalten, auf dem administrativen Wege solche Einrichtungen anzubahnen, welche dem in einigen Theilen des erwähnten Oberlandesgerichtssprengels neben dem deutschen wohnenden slovenischen Volksstamme den Gebrauch seiner allmählich in einen höheren Grad der Entwicklung und Verbreitung eintretenden Sprache erleichtern und sichern sollten. Die zu diesem Zwecke erlassenen Verfügungen ergingen auf Grund der bestehenden Gesetze im Wirkungskreise des Justizministeriums.

Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen, in deren Rahmen die Executive sich zu bewegen hatte, waren für Streitfachen der § 13 allgemeine Gerichtsordnung und für Angelegenheiten außer Streitfachen der § 4 des Gesetzes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, von welchen Paragraphen der erstere die Parteien und ihre Vertreter zum Gebrauche der „landesüblichen Sprache“ anweist, während der zweite verlangt, daß sich dieselben „in einer der bei Gericht üblichen Sprachen“ ausdrücken und Beilagen, die in anderen Sprachen verfaßt sind, in beglaubigten Uebersetzungen beifügen. Die Sprache aber, deren sich die Richter zu bedienen haben, war durch das Gesetz nicht besonders normiert. Soweit es sich hier um die innere Sprache der Gerichte oder um die Sprache ihrer Correspondenz untereinander und mit anderen Behörden handelt, konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß die Regelung, wenn sich überhaupt die praktische Nothwendigkeit einer Nachhilfe ergab, ausschließlich der Administration anheim fiel. Aber auch soweit die Sprache der Gerichte gegenüber den Parteien

oder dem Publicum in Frage kam, mußte der Executive ein umfassendes Verfügungsrecht schon darum überlassen bleiben, weil die Schaffung der Vorbedingungen jeder solchen Regelung, das ist die Besetzung der Richterposten mit Functionären, die der im Lande üblichen Sprachen ausreichend kundig sind, nur durch die Fürsorge der Regierung und unter ihrer Verantwortlichkeit erfolgen konnte.

Von diesen Gesichtspunkten aus sind die Justizministerialerlässe vom 15. März 1862, Z. 865 Präf., und vom 28. October 1866, Z. 1861 Präf., welche hier nur insoweit in Betracht kommen, als sie die Sprache in gerichtlichen Angelegenheiten in den von Slovenen bewohnten Theilen des Oberlandesgerichtsprangels Graz betreffen — dann der Justizministerialerlass vom 5. September 1867, Z. 8636, welcher speciell das Land Krain ins Auge faßt, zu beurtheilen.

In diesen Erlässen ist das Justizministerium den im Flusse befindlichen thatsächlichen Verhältnissen schrittweise gefolgt und, indem es einerseits bestrebt war, die Hindernisse einer definitiven Lösung, soweit sie in den nicht überall ausreichenden Sprachkenntnissen des Justizpersonals lagen, allmählig hinwegzuräumen, hat es andererseits, nach Maß als dies gelang, den Gerichten diejenigen bindenden Anweisungen erteilt, welche als unabweislich nothwendig erscheinen, um die Erreichung des im Geetze klar vorgezeichneten Zweckes zu sichern. Demgemäß wurde im Erlasse vom Jahre 1862, mit Betonung des Umstandes, daß noch nicht alle Beamten und Advocaten ausreichende Sprachkenntnisse besitzen, zwischen dem zur Zeit Erfüllbaren und nicht Erfüllbaren wohl unterschieden.

Es wurde erkannt, daß schon damals die Sprachkenntnisse genügten, um mündliche Vorbringungen oder schriftliche Eingaben in slovenischer Sprache zu verstehen, daß aber die weit schwerer zu erlangende Befähigung, Protokolle und Bescheide in dieser Sprache tabellos abzufassen, noch nicht bei allen in slovenischen Landestheilen residirenden Gerichten zu finden war. Es wurde demnach in den dispositiven Anordnungen des Erlasses das Maß der Verpflichtung nach diesem Eintheilungsgrunde geregelt.

In den Absätzen 1, 2, 3 und 5 wurde vorerst die Abfassung von Protokollen und Bescheiden in slovenischer Sprache nur nach „Thunlichkeit“, „nach Möglichkeit“ und dergleichen gefordert und diese Forderung meist auch nur auf den Fall beschränkt, daß die Partei nur des Slovenischen mächtig und daher einer Nachhilfe durch den Richter besonders bedürftig sei.

Im Absätze 4 dagegen wurde unbedingt und allgemein verordnet, daß „in den erwähnten Landestheilen von den Gerichten Eingaben, die in slovenischer Sprache überreicht werden, anzunehmen sind, und im scharfen Gegensatze zu dieser ausnahmslosen Vorschrift hinzugefügt, daß die Hinanzgabe der Erledigung in der gleichen Sprache nur „nach Thunlichkeit“ und nur für den Fall, daß die Eingabe von einer slovenischen Partei herrühre, verlangt werde.

Ueber die Tragweite des hier gebrauchten Wortes „Eingabe“ wurden später in einem concreten Falle Zweifel erhoben. Diese wurden aber durch den zweiten oben citirten Erlaß vom Jahre 1866 in der allerbestimmtesten Weise dahin gelöst, daß darunter nicht bloß Eingaben in Strafsachen und im nichtstreitigen Verfahren sondern auch alle Eingaben in Streitsachen, namentlich Rechtsklagen verstanden werden müssen.

Endlich erging für Krain der Erlaß vom Jahre 1867, worin schon darauf hingewiesen wurde, daß nun das Personale bei Gericht des Slovenischen

in Wort und Schrift ausreichend mächtig sei, um fordern zu können, wie denn auch gefordert wurde, daß Zeugenaussagen und Eidesleistungen in Zivilsachen sowie die Aussagen der Beschuldigten und Zeugen in Strafsachen, wenn die Vernommenen nur des Slovenischen mächtig sind, nicht mehr bloß in den entscheidenden Stellen, sondern stets vollinhaltlich in slovenischer Sprache zu Protokoll zu nehmen seien.

Soweit war die Sorge für die Sprachbedürfnisse im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz geblieben, als das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und namentlich der Grundsatz der Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Amt und öffentlichem Leben feierlich verkündet wurde. Durch diese Emanation der Gesetzgebung wurde die Wirksamkeit der vorbezeichneten Justizministerialerlässe sicherlich nicht eingeschränkt. Im Gegentheil stellten sich dieselben nun, auch im Sinne des Artikels 11 des gleichzeitig ergangenen Staatsgrundgesetzes über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, als Verordnungen und Befehle der mit der Durchführung der Justizeinrichtungen betrauten obersten Staatsbehörde dar, deren Befolgung auch für die Justizbehörden um so unabweislicher erschien, als der nun schärfer definierte Begriff der Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen auch die Aufgabe und Verantwortlichkeit der Vollzugsgewalt offenbar verschärfte, und als nun namentlich auch der letzte Zweifel darüber schwinden mußte, daß die gleiche Sprachbehandlung — immer innerhalb der Grenzen des Erreichbaren — als ein verbürgtes Recht und nicht mehr bloß als ein Auskunftsmittel in der Noth, d. i. als ein individuelles Zugeständnis an den Nationalen, der keine andere Sprache versteht, in Anspruch genommen werden konnte.

Die Regierung hat sich bisher nicht veranlaßt gefunden, in mehrsprachigen Ländern zur Durchführung der Gleichberechtigung der Sprachen vor Gericht den Weg der Gesetzgebung zu betreten beziehungsweise in einzelnen Ländern im Anschlusse an das historisch Gewordene und Eingelebte, in anderen Ländern aber im Anschlusse an das erst im Flusse Befindliche, bestimmte Normen des Vorganges für die Sicherung des gegebenen Zieles vorzuzeichnen.

Sie hielt es im allgemeinen auch nicht für geboten, durch Verordnungen in die naturgemäße Entwicklung der gerichtlichen Praxis einzugreifen, und hat von dem Ordnungsrechte nur zu dem Ende Gebrauch gemacht, um auf die Abstellung der dringendsten Beschwerden und auf die Erzielung eines gleichförmigen Vorganges hinzuwirken.

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz aber, wo die in bestimmten Landesstheilen neben den Deutschen in dichten Gruppen wohnenden Slovenen in neuerer Zeit zu einer solchen Ausbildung und Verbreitung ihrer Schriftsprache gelangt sind, daß dieselbe auch für den Gebrauch vor Gericht als anstandslos geeignet sich erweist, sind die Gerichte in der Anerkennung dieser Thatsache, welche bewirken muß, daß die im Sinne des § 13 allgemeine Gemeindeordnung „landesübliche Sprache“ auch zu einer der im Sinne des § 4 des Gesetzes über das Verfahren außer Streitfachen „bei Gericht üblichen Sprachen“ werde, noch immer zurückgeblieben, und es ergibt sich für das Justizministerium hier die Nothwendigkeit, dieser vermischten Anerkennung auf administrativem Wege auch bei den Gerichten zum Durchbruch zu verhelfen.

Dabei halte ich als Leiter des Justizministeriums an dem Standpunkte fest, den das Justizministerium seit 20 Jahren in seinen Verfügungen als den

richtigen erkannt hat, daß es nur der Regierungs- und Vollzugsgewalt auf Grund der ihr, allein im vollen Umfange zu Gebote stehenden Hilfsmittel und Quellen zusteht, das Factum festzustellen, wie weit die Entwicklung der slovenischen Sprache und deren Eignung für den gerichtlichen Gebrauch gediehen sei. Daß dagegen die Gerichte nicht berufen sind, dieses Factum von Fall zu Fall einer Untersuchung zu unterziehen und der Eventualität widerspruchsvoller Entscheidungen auszusetzen, sondern daß den Gerichten obliegt, das von kompetenter Seite ein für allemal festgestellte thatsächliche Verhältniß ihren richterlichen Amtshandlungen zum Grunde zu legen.

Ueberhaupt halte ich es nicht für die Aufgabe der Gerichte, einer Sprache, welche die Staatsverwaltung als eine „landesübliche“ anerkennt, den ihr durch das Gesetz verbürgten Zutritt zu Gericht dauernd zu verwehren; und wenn die Gerichte slovenische Eingaben bloß aus dem Grunde a limine abweisen, weil der Überreichende auch deutsch versteht, so erblicke ich darin zwar ein einfaches, aber keineswegs ein gesetzliches Mittel, um die ganze Frage der Gleichberechtigung a limine abzuweisen.

Von diesen Erwägungen geleitet und sorglich bemüht, vorläufig nur den auffälligsten, jeden weiteren Fortschritt zu einer gedeihlichen Lösung hemmenden Uebelständen zu begegnen, dagegen eine vorzeitige Erlassung bindender Normen dort zu vermeiden, wo noch immer erwartet werden kann, daß eine aufgeklärte Praxis von mehreren offenen Wegen den besten auffinden und einschlagen werde, beschränke ich mich zur Zeit auf die nachfolgende Verfügung: Für den Gebrauch der slovenischen Sprache bei Gericht sind im Herzogthume Krain, in dem Gerichtshofsprengel Cilli des Herzogthums Steiermark, dann in slovenischen und sprachlich gemischten Gerichtsbezirken des Herzogthums Kärnten die Bestimmungen der Justizministerialerlässe vom 15. März 1862, Z. 865 Präf., vom 20. October 1866, Z. 1861 Präf., und vom 5. September 1867, Z. 8636, maßgebend, und haben sich alle Gerichte in Zukunft genau nach diesen Bestimmungen zu benehmen.

Insbefondere muß ich fordern, daß die Bestimmung des Absatzes 4 des zuerst erwähnten Erlasses vom Jahre 1862, welche allgemein anordnet, daß Eingaben, die in der slovenischen Sprache überreicht werden, anzunehmen sind, sowie die ergänzende Bestimmung des nachgefolgten Erlasses vom Jahre 1866, welche zu diesen Eingaben alle in Civil- und Strafsachen vorkommenden Eingaben und namentlich die Rechtsklagen zählt, strenge befolgt, und daß diese Befolgung nicht weiter auf den Fall eingeschränkt werde, daß die überreichende Person des Deutschen nicht mächtig ist.

Das löbliche k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium wolle diesen Erlaß dem Oberlandesgerichte und allen Gerichten der bezeichneten Gebiete vollinhaltlich zur Darnachachtung bekannt geben, auch der Oberstaatsanwaltschaft mit dem Ersuchen mittheilen, daß sie denselben zur Richtschnur nehme und die staatsanwaltschaftlichen Organe der erwähnten Sprengel entsprechend verständige.

380. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. Juni 1882, N.-G.-Bl. Nr. 95,

betreffend die aus Anlaß der Activierung der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag erforderlichen Bestimmungen über Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen in deutscher und böhmischer Sprache.

Zu Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 11. April 1881, betreffend die Activierung der Universität mit böhmischer Vortragssprache, ist die

Sprache der Staatsprüfungen in Prag in der Weise zu regeln, daß bei den Prüfungscandidaten die vollkommene Kenntniß der deutschen Sprache und die Fähigkeit, sich ihrer zu bedienen, sichergestellt werde.

Ich finde hiernach auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 27. Juni 1882 in dieser Richtung Nachstehendes anzuordnen:

1. Die Staatsprüfungskommission in Prag hat auch nach Activierung der Universität mit böhmischer Vortragssprache als eine einheitliche in allen ihren Abtheilungen fortzubestehen.

Die nach den bestehenden Vorschriften dem Decane beziehungsweise dem Professoren-Collegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zukommenden Functionen bezüglich der Meldung und der Zulassung der Candidaten der rechtshistorischen Staatsprüfung sind in Zukunft von den Decanen und den Professoren-Collegien der beiden Facultäten für die der betreffenden Facultät angehörigen ordentlichen Studierenden auszuüben. Der Präses der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission hat sohin, wie bisher, die Verweisung der zugelassenen Candidaten zu den Specialcommissionen vorzunehmen.

2. Jedem Candidaten, welcher eine Staatsprüfung vor der Prüfungskommission in Prag ablegt, ohne Unterschied, an welcher Universität er die Vorlesungen frequentiert hat, steht es frei, dieselbe entweder ausschließlich in deutscher oder in deutscher und böhmischer Sprache abzulegen.

3. Im Falle die Prüfung in deutscher und böhmischer Sprache abgelegt wird, muß dieselbe mindestens aus Einem Prüfungsfache in deutscher Sprache abgelegt werden.

Die Wahl der Prüfungsfächer, beziehungsweise des Prüfungsfaches bleibt in allen Fällen dem Candidaten freigestellt.

Bei der judiciellen Staatsprüfung sind die in der juristischen Studienordnung vom 2. October 1855 angeführten vier Disciplinen (österr. bürg. Recht, Handels- und Wechselrecht, Civilproceß und Verfahren außer Streitfachen, Strafrecht und Proceß) als je Ein Fach zu betrachten.

4. Wenn ein Candidat bei der Prüfung zwar hinreichende Fachkenntnisse ausweist, seine Kenntniß der deutschen Sprache aber bei der hierüber gefordert vorzunehmenden Abstimmung als unzureichend erkannt wird, so hat derselbe die Prüfung aus dem in deutscher Sprache geprüften Fache, beziehungsweise, wenn deren mehrere sind, aus einem derselben in dem von der Commission nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu bestimmenden Termine in deutscher Sprache zu wiederholen. Bevor diese Wiederholungsprüfung mit Erfolg bestanden ist, hat die abgelegte Staatsprüfung keine rechtliche Wirkung. Die Commission für die Wiederholungsprüfung ist in der sonst üblichen Weise zusammenzusetzen.

5. Das an der Universität mit böhmischer Vortragssprache erlangte Doctorat der Rechte hat nur dann gleiche Wirkung mit den vollkommen abgelegten Staatsprüfungen, wenn jedes der Rigorosen mindestens aus Einem Prüfungsfache in deutscher Sprache mit gutem Erfolge abgelegt worden ist (§ 3).

6. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit 1. October 1882 in Kraft; alle mit denselben nicht im Widerspruche stehenden Vorschriften über die Staatsprüfungen bleiben auch ferner in Wirksamkeit.

**381. Aus der Verordnung des Finanzministeriums vom
19. September 1882, R.-G.-Bl. Nr. 133,**

betreffend die Aenderung der amtlichen nach Scala I gestempelten Wechselblankette der Guldenkategorie.

Vom 1. Jänner 1883 angefangen werden neue amtliche mit dem Stempelzeichen nach Scala I versehene Wechselblankette der Kategorien von 1 bis einschließlich 15 Gulden in deutscher und italienischer Sprache in den Verkehr gesetzt. . . .

Dunajewski m. p.

**382. Aus der Verordnung des Handelsministeriums vom
9. October 1882, R.-G.-Bl. Nr. 144,**

betreffend die Einführung von Postaufträgen im internen Verkehre von Oesterreich-Ungarn.

3. Die Blanquette zu Postaufträgen werden für das diesseitige Postgebiet nach dem unten folgenden Formulare in deutscher Sprache, und für jene Postbezirke, in welchen auch andere Landessprachen gangbar sind, mit doppeltem Vordrucke, nämlich in der deutschen und in der betreffenden Landessprache auf grünem Papier aufgelegt. . . .

Pino m. p.

**383. Erlaß des Justizministeriums vom 12. October 1882,
Z. 15.847,**

an das Oberlandesgericht in Brünn.

In Betreff des Gebrauches der im Herzogthume Schlesien üblichen Sprachen im Verkehre zwischen den Gerichten und Parteien finde ich im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern in Abänderung der Justizministerialerlässe vom 3. November 1851, Z. 13.470, und vom 22. Juli 1861, Z. 6099, Nachstehendes anzuordnen:

I. Bei dem Landesgerichte und städt. deleg. Bezirksgerichte in Troppau, dann bei den Bezirksgerichten in Königsberg, Wagstadt und Wigstadt, in deren Sprengeln nebst der deutschen auch die böhmische Sprache üblich ist, sind Eingaben, welche in böhmischer Sprache abgefaßt sind, anzunehmen.

II. Bei dem Kreisgerichte Teschen und bei sämtlichen in dessen Sprengel gelegenen Bezirksgerichten, in deren Gebiete nebst der deutschen auch die böhmische und die polnische Sprache üblich ist, sind Eingaben, welche in böhmischer oder polnischer Sprache abgefaßt sind, anzunehmen.

III. Die in den Absätzen I. und II. bezeichneten Gerichte haben sich in dem mündlichen Verkehre mit Parteien und Zeugen der diesen Personen verständlichen Sprache zu bedienen und Erklärungen derselben, auf deren Wortlaut es ankommt, in der Sprache zu Protokoll zu bringen, in welcher sie abgegeben wurden.

Gerichtliche Vorladungen an Personen, von welchen anzunehmen ist, daß sie nur der böhmischen beziehungsweise der polnischen Sprache mächtig sind, sind in dieser Sprache auszufertigen.

Das k. k. Oberlandesgericht wird beauftragt, die vorstehenden Bestimmungen den Gerichten des Herzogthums Schlesien zur Darnachachtung mitzutheilen.

Práák m. p.

384. Erlaß des Ministers des Innern vom 16. November 1882, Z. 5886, (Anszug).

Dieser bestimmt hinsichtlich der Behandlung von in einer nicht landesüblichen Sprache abgefaßten Amtscorrespondenzen:

Sollten bei den unterstehenden Aemtern Zuschriften, die in polnischer oder slovenischer Sprache verfaßt sind, einlangen, so sind dieselben von Fall zu Fall dem Ministerium zur weiteren Verfügung vorzulegen. Bezüglich der in italienischer Sprache verfaßten Amtscorrespondenzen dürfte, wenn auch in manchen Fällen bei der einen oder anderen Bezirkshauptmannschaft eine Uebersetzung nur schwer oder vielleicht gar nicht zu erlangen sein wird, dies doch der Statthalterei ohne besondere Kosten und ohne allzu große Mühe möglich werden. Erforderlichenfalls kann jedoch auch hier die Vermittlung des Ministeriums in Anspruch genommen werden.

385. Plenarbeschluss des k. k. mähr.-schles. Oberlandesgerichtes in Brünn vom 19. December 1882, Z. 10.678/11.949,

wegen Feststellung der leitenden Grundfälle bei Anwendung der mit h. Justizministerialerlasse vom 12. October 1882, Z. 15.147, eröffneten Bestimmungen in Betreff des Gebrauches der im Herzogthume Schlesien üblichen Sprachen im Verkehr zwischen den dortigen Gerichten und Parteien.

I. Die innere Geschäftssprache aller k. k. schlesischen Gerichte ohne Unterschied bleibt wie bisher die deutsche Sprache, und es ist in derselben auch fortan mit allen anderen Gerichten und Behörden, insbesondere auch mit den Gemeinden ohne Unterschied amtlich zu verkehren.

II. Alle Erledigungen der k. k. schlesischen Gerichte ohne Unterschied sind wie bisher fortan in der deutschen Sprache hinauszugeben.

III. Bei allen k. k. schlesischen Gerichten ohne Unterschied sind die sämtlichen öffentlichen Bücher und Register (Grundbuch, Handels- und Genossenschaftsregister u. dgl.) wie bisher nur in der deutschen Sprache zu führen beziehungsweise nur in dieser Sprache anzulegen und zu verfassen.

IV. Die Annahme schriftlicher Einkläufe von Gemeindebehörden, welche auf deren übertragenen Wirkungsbereich sowie auf Straf- und officielle Civilrechtsachen Bezug haben, wie z. B. Anzeigen über von amtswegen zu verfolgende strafbare Handlungen, Sitten- und Vermögenszeugnisse zum Behufe gerichtlicher Amtshandlungen, Todesfallsaufnahmen, Inventaren und Verlassenschaften, Relationen in Zustellungsangelegenheiten, ist bei den im I. und II. Absätze des Justizministerialerlasses vom 12. October 1882, Z. 15.847, bezeichneten Gerichten auch dann, wenn derlei Schriftstücke in der böhmischen beziehungsweise polnischen Sprache verfaßt sind, insofern sich die betreffenden Gemeindebehörden in den Sprengeln dieser Gerichte befinden, als zulässig zu betrachten.

V. Sollte es vorkommen, daß eines der eben gedachten Gerichte sich wegen mangelnder Sprachkenntnisse der bei demselben angestellten Beamten außer Stande finden würde, die dortselbst einlangenden, in böhmischer beziehungsweise polnischer Sprache verfaßten Eingaben, deren Annahme das mehrerwähnte Ministerialdecret anordnet, nach gesetzlicher Vorschrift zu erledigen, so hätte sich dasselbe wegen Ueberkommung amtlicher Uebersetzungen von derlei Eingaben mittels Ersuchsschreiben an dasjenige nächstgelegene Gericht gleichen Ranges, bei welchem die dem requirierenden Gerichte bekannnten Sprachkenntnisse der dortigen Beamten eine Beschaffung vollkommen verlässlicher Uebersetzungen solcher Eingaben ermöglichen zu wenden, und wäre derlei Ersuchsschreiben von den deswegen angegangenen Gerichten, injoweit dasselbst die obige Voraussetzung zutrifft, zu entsprechen. Andernfalls wäre die etwaige Anzeige von den aus sprachlichen Gründen bestehenden Hindernissen einer gesetzlichen Amtsführung lediglich abzuwarten und hierüber nach Erfordernis das Weitere zu veranlassen.

Die Verwendung von Dolmetschern, welche außerhalb dem gerichtlichen Dienstverbande stehen, ist, auch wenn diese als solche gerichtlich bestellt und beeidet wären, schon aus Rücksicht der gebotenen Wahrung des Amtsgeheimnisses, was es die Beschaffung von Uebersetzungen der vorgedachten Eingaben anbelangt, als durchaus unstatthaft fernzuhalten.

VI. Der mündliche Verkehr mit den Parteien und Zeugen findet ohne Rücksicht auf die Sprache der denselben veranlassenden Eingaben wie bisher in der eigenen Mundart der Parteien und Zeugen statt, die Protokolle werden aber bei allen k. k. schlesischen Gerichten ohne Unterschied bis auf die Erklärungen, bei welchen es auf den Wortlaut ankommt und welche in der eigenen Mundart der Deponenten zu protokollieren sind, fortan nur in der deutschen Sprache aufzunehmen und namentlich wird die allenfallige Einlegung fertiger Protokollreden jeglicher Art in der böhmischen oder polnischen Sprache allerwegs als unstatthaft zu behandeln sein.

VII. Vorstehendes gilt auch von den Protokollen, welche in Strafsachen errichtet werden, mündliche Verkündigungen finden bei den im I. und II. Absätze des fraglichen Ministerialdecretes benannten Gerichten wie bisher in der den Parteien verständlichen Sprache statt, allein für alle schriftlichen Ausfertigungen solcher Publicationen ist das unter I und II dieser leitenden Grundsätze Bemerkte maßgebend.

VIII. Die k. k. schlesischen Staatsanwaltschaften und deren sämtliche Functionäre werden in der hier besprochenen Richtung nicht etwa den Parteien gleichgeachtet, sondern als Behörden angesehen, weshalb ihre schriftlichen Anträge wie bisher fortan nur in der deutschen Sprache zulässig erscheinen.

IX. Bei den im I. und II. Absätze des mehrerwähnten Ministerialdecretes nicht bezeichneten Gerichten bleibt es fortan unstatthaft, in böhmischer oder polnischer Sprache lautende Beilagen von Eingaben ohne beglaubigter deutscher Uebersetzung anzunehmen und wären dortselbst solche Eingaben, wie bisher, auf die Befolgung des Gesetzes zu weisen und zur Verbesserung zurückzustellen.

X. Gerichtliche Widimierungen von Abschriften solcher Urkunden, welche in der böhmischen oder polnischen Sprache ausgefüllt sind, hat bei den im I. und II. Absätze des Ministerialdecretes vom 12. October 1882, Z. 15.847, benannten Gerichten ein mit den erforderlichen Sprachkenntnissen versehener Beamter des betreffenden Gerichtes zu besorgen, und wäre sich im Bedarfsfalle

des bei V dieser leitenden Grundsätze empfohlenen Auskunftsmittels zu bedienen, dies jedoch nicht in solchen Fällen, in denen es sich lediglich um solche Partesachen handelt, rücksichtlich derer das Gericht zu einer gesetzlichen Wahrnehmung von amtswegen nicht berufen erscheint, wo es demnach der Partei anheimzugeben wäre, sich die benötigte Vidimirung anderweitig zu beschaffen.

XI. Bei diesem Oberlandesgerichte etwa in polnischer Sprache überreichte Immediateingaben wären in allen Fällen als unstatthaft zu behandeln, weil die polnische Sprache keine obergerichtliche Amtssprache ist.

XII. Rücksichtlich der in polnischer Sprache verfaßten Acten, welche allenfalls im Instanzenzuge anher gelangen, wären die zum Behufe der appellatorischen Bearbeitung etwa nöthigen Uebersetzungen niemals den Gerichten erster Instanz abzufordern, sondern von den bei diesem Oberlandesgerichte jeweilig in Verwendung stehenden, mit den erforderlichen Sprachkenntnissen ausgerüsteten Beamten zu beschaffen.

Hinsichtlich Nichtverwendung von Dolmetschern gilt das bereits bei V dieser leitenden Grundsätze Gesagte auch hier. Der Inhalt dieses Antrages erwuchs in der Sitzung vom 7. November 1882 zum Beschlusse.

Weiters wurde beschlossen, den im vorstehenden festgestellten Grundsätzen noch die folgenden zwei anzufügen.

a) Von den im Absätze I des Justizministerialerlasses genannten Gerichten sind nur solche in böhmischer Sprache abgefaßte und von den im Absätze II bezeichneten Gerichten nur solche in polnischer oder böhmischer Sprache verfaßte Eingaben anzunehmen, welche nicht von einem Rechtsfreunde signiert sein müssen oder factisch von einem Rechtsfreunde (Advocaten oder Notaren) signiert sind.

b) Sollte von einem dieser Gerichte eine in polnischer Sprache verfaßte Appellationschrift oder ein in dieser Sprache verfaßter Recurs, insofern diese Schriften unter den vorstehenden Absatz a) fallen, angenommen werden, so ist dies dem betreffenden Gerichte als vorschriftswidrig anzustellen.

Anmerkung zu a) und b). Bei der am 19. December 1882 zur Z. 11.949 stattgefundenen Plenarberatung wurde jedoch aus Anlaß eines speciellen Falles beschlossen, daß die unter a) und b) angeführten Grundsätze auf den besagten Fall nicht Anwendung zu finden haben.

Edelmann m. p.

385a. Erlaß des mährischen k. k. Landeschulrathes vom 10. Jänner 1883, Z. 10.493,

an alle k. k. Bezirksschulräthe in Mähren, betreffend die Geschäftssprache zwischen den k. k. Bezirksschulräthen und den Schulleitungen.

Infolge der Wahrnehmungen, daß sich die k. k. Bezirksschulräthe beim Gebrauche der Sprache des ämtlichen Verkehrs mit den Schulleitungen der Volks- und Bürgerschulen nicht gleichmäßig benehmen, wird mit Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht bestimmt, daß die Bezirksschulräthe ihre Erlässe und Erledigungen an die Leitungen der Volksschule in jener Sprache auszufertigen haben, welche die Unterrichtssprache der betreffenden Volksschule ist.

Da diese Anordnung auf die utraquistischen Schulen keine Anwendung findet, so haben die k. k. Bezirksschulräthe mit den Schulleitungen dieser Schulen auch fernerhin in deutscher Sprache zu correspondieren.

386. Erlaß des Justizministeriums vom 18. Jänner 1883,
Z. 20.176 ex 1882.

Es ist zur Kenntniß des Justizministeriums gekommen, daß bei der Verlautbarung von Firmenregistrierungen dort, wo diese Verlautbarung im Amtsblatte in zwei Sprachen erfolgt, es vorkomme, daß auch die Firma selbst in die zweite Sprache übersetzt wird, wenn dieselbe auch nur in einer Sprache registriert ist.

Das k. k. Oberlandesgericht wird ersucht, allen unterstehenden Gerichten bekanntzugeben, daß dieser mit der rechtlichen Bedeutung einer Firma unvereinbarliche Vorgang keineswegs mit jenen Vorschriften begründet werden kann, durch welche die mehrsprachigen Verlautbarungen eingeführt wurden, und daß diese Vorschriften nur dahin verstanden werden können, daß zwar die Mittheilung, welche über die Firma in die Zeitung eingerückt wird, in mehreren Sprachen zu erfolgen hat, daß aber die Firma selbst in beiden Mittheilungen, für den Fall, als die Registrierung nur in einer Sprache statt hatte, nur in dieser Sprache zu erscheinen habe.

Prázák m. p.

387. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1883,
Z. 436,

an alle unterstehenden Statthalter und Landespräsidenten (Auszug).

Die Uebersetzung der an die politischen Behörden gelangenden ungarischen Zuschriften ist bei den Landesstellen selbst auf Kosten des Amtspauschales zu bewerkstelligen.¹⁾

388. Erlaß des Justizministeriums vom 16. März 1883, Z. 3103,

an alle Oberlandesgerichte mit Ausnahme von Zara.

Da es nach einer Mittheilung des königl. ungarischen Justizministeriums öfters vorkommen soll, daß den Requisitionsschreiben an königl. ungarische Gerichte Acten beigelegt werden, welche in einer anderen als der deutschen Sprache abgefaßt sind, so wird das k. k. Oberlandesgericht beauftragt, die unterstehenden Gerichte anzuweisen, daß sie ihren stets in deutscher Sprache abzufassenden Requisitionsschreiben an königl. ungarische Gerichte, falls der Zweck der Requisition die Mittheilung von Acten erfordert, nur in deutscher Sprache abgefaßte oder in die deutsche Sprache übersetzte Acten anzuschließen haben.

Prázák m. p.

¹⁾ Durch diesen Erlaß wurde der frühere desselben Ministeriums vom 26. November 1874, Z. 4848, womit die Behörden unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 14. April 1868, Z. 1517, angewiesen werden, Zuschriften in ungarischer Sprache, deren Uebersetzung im kurzen Wege nicht beschafft werden könnte, unmittelbar an den königl. ungarischen Minister am Allerhöchsten Hoflager in Wien mit der Bitte um Bekanntgabe des Inhaltes einzusenden, aufgehoben.

388 a. Justiz-Ministerial-Erlass vom 8. April 1883, Z. 4224,
an das k. k. Oberlandesgericht in Graz.

Die den Gerichten durch die Justiz-Ministerial-Erlässe vom 15. März 1862, Z. 865, vom 20. October 1866, Z. 1861, 5. September 1867, Z. 8636, und 18. April 1882, Z. 20.513, auferlegte Pflicht, Eingaben, welche in slovenischer Sprache überreicht werden, nach Thunlichkeit in der gleichen Sprache zu erledigen, beschränkt sich keineswegs nur auf die Gerichte I. Instanz in den von Slovenen bewohnten Landestheilen des Grazer Oberlandesgerichts-sprengels.

Denn die in diesen Erlässen getroffenen Anordnungen haben den Zweck, den Grundsatz der Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen in dem Verkehr zwischen Gericht und Parteien, soweit es die gegenwärtigen Verhältnisse gestatten, überhaupt zur Geltung zu bringen, sie müssen daher auch für das k. k. Oberlandesgericht, insoferne dasselbe als Gericht II. Instanz für die erwähnten Landestheile einschreitet, maßgebend sein, weshalb auch für das k. k. Oberlandesgericht die Pflicht besteht, über Eingaben, welche in slovenischer Sprache verfaßt sind, oder in Rechtsachen, welche auch in I. Instanz ausschließlich in slovenischer Sprache verhandelt wurden, nach Thunlichkeit die Erledigung in slovenischer Sprache hinauszugeben.

Sollte dies wegen Mangels der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht thunlich sein, so wäre dafür Sorge zu tragen, daß die Intimation der Entscheidung an die Partei durch das betreffende Bezirksgericht in slovenischer Sprache erfolge.

388 b. Aus dem Gesetz vom 24. Mai 1883, N.-G.-Bl. Nr. 87,
über die k. k. Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes.

§ 11.

Die Commandosprache der Landwehr ist im ganzen Umfange der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder jene des stehenden Heeres. . . .

389. Gesetz vom 25. Mai 1883, N.-G.-Bl. Nr. 76,
betreffend eine Berichtigung des Textes des § 14 der in Dalmatien und Istrien geltenden Gerichtsordnung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 14 der auf Grund der kaiserlichen Patente vom 24. April 1815 in Dalmatien und Istrien geltenden Gerichtsordnung hat zu lauten:

§ 14. Jeder der beiden Theile und deren Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden einer der landesüblichen Sprachen zu bedienen und sich hierbei aller Weitläufigkeiten, Wiederholungen und Anzüglichkeiten zu enthalten.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und hat auch auf noch nicht endgiltig erledigte Angelegenheiten Anwendung zu finden. Mit dem Vollzuge desselben ist der Justizminister beauftragt.

Schönbrunn, am 25. Mai 1883.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Prážík m. p.

389 a. Justiz-Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1883, Z. 9250, an die Oberstaatsanwaltschaft in Graz.

Das Justizministerium hat den Bericht vom 8. Juni d. J., Z. 1510 und 1577, dessen Beilagen zurücksolgen, zur Kenntnis genommen.

Das Justizministerium gibt sich der Erwartung hin, daß jene staatsanwaltschaftlichen Functionäre, bei denen die Kenntnis der slovenischen Sprache noch nicht eine den Bedürfnissen des Dienstes vollkommen entsprechende ist, es sich angelegen sein lassen werden, diese Kenntnis in der möglich kürzesten Frist sich anzueignen, um anstandslos Anlagenschriften gegen slovenisch redende Beschuldigte in dieser Sprache verfassen und bei den Strafverhandlungen vor dem Erkenntnisgerichte, dann vor dem Schwurgerichtshofe mit Ausnahme jener Fälle, wo dies nach der Lage der Verhältnisse ohne Nachtheil für die Strafrechtspflege selbst nicht thunlich sein sollte, in slovenischer Sprache Anträge stellen und die Plaidoyers halten zu können, so oft es sich um Angeklagte handelt, welche sich der slovenischen Sprache bei ihrer Verttheidigung bedienen.

Die Oberstaatsanwaltschaft wird übrigens angewiesen, darüber strenge zu wachen, daß die Anordnung des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 15. März 1862, Präj. Z. 865, im Punkte 3 desselben auf Seite der Staatsanwaltschaften in Laibach und Gills genau befolgt werde, und diese beiden Staatsanwaltschaften von dem Inhalte des gegenwärtigen Erlasses zu verständigen.

389 b. Circulare des Präsidiums des böhmischen Landesausschusses ddto. Prag 13. September 1883, Z. 84 L.-M.-P.

Zur Durchführung der Gleichberechtigung beider Landessprachen bei sämtlichen Landesämtern und Anstalten hat der Landesausschuß in seiner Sitzung vom 23. October 1871 nachstehende grundsätzliche Bestimmungen beschlossen:

1. Beim Landesausschusse und allen demselben unterstehenden Aemtern und Verwaltungen ist in der ganzen Geschäftsbehandlung die Gleichberechtigung beider Nationalitäten und beider Landessprachen auf das genaueste zu wahren und in Ausführung zu bringen.

2. Jede Eingabe ist in der Landessprache, in welcher sie beim Einreichungsprotocolle eingebracht wird, daselbst zu exhibieren und von da ab in derselben Sprache zu behandeln, zu erledigen und im Expedite und in der Registratur zur Austragung zu bringen.

3. Alle Circularen, Instruktionen, Kundmachungen u. dgl. sind in beiden Landessprachen zugleich zu erlassen.

4. Alle Rechnungs- und Vormerkbücher, Journale, Konfirmationen, Verzeichnisse, Indexe u. dgl. sind in der Art einzurichten, daß die Ueberschriften und Benennungen der einzelnen Rubriken in beiden Landesprachen ausgeführt sind, damit die Eintragung und Vormerkung in jener Landesprache geschehen könne, in welcher die Eingabe oder der Auftrag ausgefertigt war, auf Grund dessen die Eintragung, Vorschreibung oder Vormerkung zu geschehen hätte.

5. Dort, wo im Dienstverkehr Blanquette für Empfangscheine, Anweisungen u. dgl. geführt werden, sind solche in beiden Landesprachen vorzubereiten, um je nach Bedarf in der einen oder der anderen Landesprache erfolgt werden zu können.

Doch ist der allenfalls noch bestehende Vorrath an Drucksorten unter Beachtung des Prinzips der Gleichberechtigung der Landesprachen in Verwendung zu bringen.

6. Da es Landesinstitute gibt, die exclusiv nur für eine Nationalität bestimmt und einsprachig sind, wie z. B. Theater, landwirtschaftliche Anstalten u., so ist es selbstverständlich, daß der amtliche Verkehr mit denselben und bei denselben nur in der Landesprache geführt wird, in welcher diese Institute eingerichtet sind.

Da diese grundsätzlichen Bestimmungen nicht überall streng befolgt werden, werden sie hiemit zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht und wird bei Gelegenheit von Mißverständnissen bemerkt, daß bei der Erledigung die Eingabe der Partei maßgebend erscheint und daß demnach gemäß Beschlusses des Landesauschusses vom 3. November 1871 alle Gegenstände in jener Landesprache zu erledigen sind, in welcher die Eingabe der Partei, nicht aber in welcher die Zuschrift einer anderen Behörde abgefaßt erscheint.

390. Erlaß des Justizministeriums vom 24. October 1883, Z. 16.501,

an das k. k. Oberlandesgericht in Prag (von diesem mit Erlaß Nr. 30.889 an alle Gerichtshöfe in Böhmen kundgemacht).

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Justizministeriums vom 24. October 1883, Z. 16.501, werden das k. k. Handelsgericht in Prag und die k. k. Kreisgerichte und Handelsenate aufgefordert, in Zukunft bei Vorschlägen für die Handelsgerichtsbeisitzer stets auf das Vorhandensein der erforderlichen Sprachkenntnisse Rücksicht zu nehmen und bei jedem der vorgeschlagenen Candidaten zu bemerken, in welcher der beiden Landesprachen mächtig sei oder nicht.

391. Aus der Verordnung des Handelsministeriums vom 23. Juni 1884, N.-G.-Bl. Nr. 103,

betreffend die Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, sowie die Standorte der in Gemäßheit dieser Organisation zu errichtenden Eisenbahn-Betriebsdirectionen.

Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

§ 7. Die Dienstsprache der Staats-Eisenbahnverwaltung ist die deutsche. In derselben hat insbesondere der gesammte innere Dienst mit Einschluß des

Verkehres aller Organe der Staats-Eisenbahnverwaltung untereinander stattzufinden. Alle Organe der Staats-Eisenbahnverwaltung haben mit den Militär- und Civilbehörden in deutscher Sprache zu verkehren. Die in Galizien aufgestellten Eisenbahn-Betriebsdirectionen und die denselben unterstehenden in diesem Lande befindlichen Dienststellen haben jedoch in Gemäßheit der dort in Kraft stehenden, auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 4. Juni 1869 erlassenen Ministerialverordnung vom 5. Juni 1869 sich im Verkehre mit den landesfürstlichen nichtmilitärischen Behörden, Aemtern und Gerichten im Lande wie auch mit den dortigen autonomen Behörden und Organen der polnischen Sprache zu bedienen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf den gegenseitigen Verkehr der bezeichneten Eisenbahn-Betriebsdirectionen und unteren Dienststellen untereinander oder mit den im Lande befindlichen Aemtern und Organen des Post- und Telegraphendienstes. Die bei den Eisenbahn-Betriebsdirectionen einlangenden in einer der in den Landestheilen, in welchen die der Betriebsdirection zugewiesenen Bahnstrecken gelegen sind, gebräuchlichen landesüblichen Sprachen verfaßten Eingaben und Zuschriften von Parteien oder autonomen Behörden und Organen sind in derselben Sprache zu beantworten. Alle für das Publicum bestimmten Mittheilungen (Kundmachungen, Aufschriften, Circuläre etc.) sind in der deutschen und in der betreffenden landesüblichen Sprache zu erlassen.

Der Verkehr mit dem Publicum hat in der deutschen und in den betreffenden landesüblichen Sprachen stattzufinden, je nachdem die Anfrage oder Aeußerung welche hiezu Anlaß gibt, in der einen oder in der anderen erfolgt ist.

392. Erlaß des Justizministeriums vom 14. September 1884, Z. 15.126.

(Mit Erlaß des Oberlandesgerichts-Präsidenten in Graz vom 19. September 1884, Z. 7982 an die Gerichtshof-Präsidenten in Gills, Laibach und Rudolfswerth kundgemacht.)

Es ist weder im Wortlaute noch im Geiste der Bestimmungen der Justiz Ministerialverordnungen vom 15. März 1862, Präf. Z. 865, und vom 18. Apr. 1882, Z. 20.513, gelegen, strafgerichtliche Erkenntnisse oder anderweitige Beschlüsse des Gerichtshofes bei Hauptverhandlungen, welche ganz oder theilweise in slovenischer Sprache durchgeführt wurden, sei es in Schwurgerichts-, sei es in Erkenntnisfällen, „jederzeit“ und „zunächst“ in deutscher Sprache kundzumachen.

Es wird vielmehr dem erkennenden Gerichte beziehungsweise dem Vor sitzenden bei solchen Hauptverhandlungen anheimgegeben werden müssen, je nach concreten Fällen mit Rücksicht auf sprachliche Kenntnisse der bei der Hauptverhandlung beteiligten Parteien, ihrer Vertreter und der an der Urtheilsschließung theilnehmenden öffentlichen Functionäre die Beschlüsse und Erkenntnisse entweder in der deutschen und slovenischen oder auch in der slovenischen Sprache allein kundzumachen und so dem Zwecke der Strafrechtspflege und der mündlichen Bekundung der gerichtlichen Erkenntnisse und Beschlüsse mit Vermeidung unnötiger zeitraubender und möglicherweise zu Zweifeln oder Formaldiscussionen Anlaß gebender Uebersetzungen zu genügen.

Das löbliche Präsidium wird ersucht, von diesem Erlasse das Kreisgerichts-Präsidium in Gills in geeigneter Weise zu verständigen, nöthigenfalls auch das Landesgerichts-Präsidium in Laibach und das Kreisgerichts-Präsidium in Rudolfswerth zur Beobachtung eines gleichen Verhaltens in ähnlichen vor kommenden Fällen anzuweisen und mir hierüber Bericht zu erstatten.

393. Verordnung des Finanzministeriums vom 8. October 1884, N.-G.-Bl. Nr. 173,

womit gestempelte Wechselblankette der Kreuzerkategorien mit slovenischem Texte in den Verschleiß gesetzt werden.

Vom 1. Jänner 1885 angefangen werden amtliche, mit dem Stempelzeichen nach Scala I versehene Wechselblankette mit slovenischem Texte zu 5 fr., 10 fr., 20 fr., 30 fr., 40 fr., 50 fr., 60 fr., 70 fr., 80 fr., 90 fr. in den Verschleiß gesetzt. Die äußere Ausstattung dieser Blankette ist die gleiche, wie bei den amtlichen gestempelten Wechselblanketten der betreffenden Wertkategorien mit deutschem Texte.

Dunajewski m. p.

394. Verordnung des Justizministeriums vom 27. October 1885, Z. 18.925,

betreffend die Sprache des Verkehrs der dalmatinischen mit den bosnisch-herzegowinischen Gerichtsbehörden.

(N.-Bl. Nr. 71 des k. k. Justizministeriums, II. Jahrgang, XX. Stück.)

Da bei den Gerichtsbehörden in Bosnien und der Herzegowina die italienische Sprache in der Regel nicht verstanden wird, so werden zum Zwecke der Förderung und Erleichterung der Rechtshilfe zwischen den dalmatinischen und den bosnisch-herzegowinischen Gerichtsbehörden auf Grund eines Uebereinkommens mit dem k. und k. gemeinsamen Ministerium die dalmatinischen Gerichte angewiesen, ihre Requisitionen an die bosnisch-herzegowinischen Gerichtsbehörden und die Antwortschreiben auf die Requisitionen der letzteren ausnahmslos in serbo-croatischer Sprache zu verfassen und bei den Requisitionen die eigenen Erledigungen von Parteieingaben oder allfällige erste gerichtliche Erlässe, um deren Durchführung die bosnisch-herzegowinischen Gerichtsbehörden angegangen werden, sofern solche Erledigungen und Erlässe gemäß der für Dalmatien geltenden sprachlichen Vorschriften in italienischer Sprache hinauszugeben sind, mit einer von amtswegen zu verfassenden Uebersetzung in die serbo-croatische Sprache zu versehen und diese den Requisitionen beizuschließen.

Auch wird den dalmatinischen Gerichten zur Pflicht gemacht, in den Fällen, bei denen Amtshandlungen durch die Gerichtsbehörden in Bosnien oder in der Herzegowina auf Grund von Requisitionen der dalmatinischen Gerichte vorzunehmen sein werden, auf die beteiligten Parteien in gesetzlich zulässiger Weise einzuwirken, damit sie ihre Eingaben oder Erklärungen, welche dem Requisitionsschreiben angeschlossen werden sollen, in ihrem eigenen Interesse zur Erleichterung des Vollzuges in serbo-croatischer Sprache abfassen oder Uebersetzungen in dieser Sprache zum Anschlusse an das Requisitionsschreiben vorlegen.

Prážík m. p.

395. Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 24. November 1885, Z. 20.486,

an das k. k. Oberlandesgericht in Graz.

Da die Ministerialverordnungen vom 15. März 1862, P.-Z. 865, vom 20. October 1866, P.-Z. 1861, und vom 18. April 1882, Z. 20.513 ex 1881,

auch für die slovenischen und sprachlich gemischten Gerichtsbezirke des Herzogthums Kärnten ihre Anwendung zu finden haben, da ferner bei Erledigung der Eingabe der Genossenschaft „Posojilnica v Slovenjem Plajbergi“ um Registrirung ihrer Firma das Landesgericht Klagenfurt als Handelsgericht fungierte und in dieser Eigenschaft die Jurisdiction auch über die gesammten slovenischen Bezirke Kärntens ausübt, so ergibt sich hieraus, daß unzweifelhaft dem Landesgerichte im erwähnten Falle obgelegen hätte, die Eingabe der mehrgenannten slovenischen Genossenschaft in slovenischer Sprache zu erledigen. Umso minder jedoch war das Landesgericht befugt, der Genossenschaft die Vorlage einer authentischen deutschen Uebersetzung der slovenisch verfaßten Statuten zur Pflicht zu machen, als gemäß den Bestimmungen des Hofdecretes vom 22. December 1835, J.-G.-S. Nr. 109, und des § 4 des k. k. Patentzes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, die Parteien nur bezüglich solcher Urkunden, welche in keiner der bei Gericht üblichen Sprachen abgefaßt sind, zur Beibringung einer Uebersetzung verhalten werden können.

395 a. Justiz-Ministerial-Erlaß vom 26. Mai 1886, Z. 2668, an das Oberlandesgerichts-Präsidium in Triest.

Aus den in dieser Angelegenheit von dem Kreisgerichtspräsidium in Görz und von dem löblichen Oberlandesgerichts-Präsidium erstatteten Berichten ist zu entnehmen, daß von den Gerichten im Sprengel des Kreisgerichtes Görz in Betreff des Verkehrs mit Angehörigen der slovenischen Nationalität ein Vorgang beobachtet wird, welcher den geltenden Normen nicht entspricht.

Der Justiz-Ministerial-Erlaß vom 15. März 1862, Z. 865, Absatz 3, ordnet an, es sei darauf zu sehen, daß bei strafgerichtlichen Verhandlungen mit Beschuldigten, die bloß der slavischen Sprache kundig sind, die dabei fungierenden Gerichtspersonen nebst den staatsanwaltschaftlichen Beamten und Bertheidigern der slavischen Sprache vollkommen mächtig seien, die Verhandlung jonach in slavischer Sprache erfolge und das Urtheil und nach Thunlichkeit auch dessen Gründe in dieser Sprache kundgemacht werden.

Wenn nun auch in Schwurgerichtsfällen die derzeitige Zusammensetzung der Geschworenenbank der Durchführung der Hauptverhandlung in slavischer Sprache Hindernisse bereitet, so wird doch darauf zu sehen sein, daß bei der Hauptverhandlung die Vorschriften der §§ 163 und 198 St.-P.-O. sowohl bezüglich der Vernehmung der Zeugen und Angeschuldigten als bezüglich der Protocollirung ihrer Aussagen genau beobachtet werden, und daß die Kundmachung des Urtheils sammt Gründen in der Sprache des Angeschuldigten erfolge.

Bei Hauptverhandlungen vor dem Gerichtshofe als Erkenntnisgericht aber muß darauf gedrungen werden, daß die oben citierte Vorschrift des Erlasses vom 15. März 1862 in Anwendung gebracht, daß insbesondere bezüglich der Protocollirung der Aussagen der Angeschuldigten und Zeugen die Bestimmungen des Punktes 1, welche nicht nur für das Untersuchungsverfahren, sondern auch für die Hauptverhandlung gelten, genau befolgt werden.

Sollte die gegenwärtige Besetzung des Kreisgerichtes Görz diesfalls Hindernisse bereiten, so wird es Aufgabe der Justizverwaltung sein, für die

Besetzung dieses Gerichtshofes mit genügend sprachkundigen richterlichen Beamten zu sorgen und dem üblichen Oberlandesgerichts-Präsidium wird es obliegen, hierauf bei seinen Besetzungsvorschlägen sowie bei den im eigenen Wirkungsbereich zu treffenden Verfügungen Bedacht zu nehmen.

In den vorliegenden Berichten wird ferner als thatsächlich richtig zugegeben, daß bei den Bezirksgerichten in national gemischten Bezirken die Protocolle mit Zeugen und Angeeschuldigten slovenischer Nationalität stets nur in italienischer Sprache, und zwar ohne Zuziehung eines Dolmetsches, aufgenommen, und daß in slovenischen Bezirken, auch wenn die Vernehmung in slovenischer Sprache erfolgte, die Aufzeichnung im Protocolle in deutscher oder italienischer Sprache erfolgt.

Wenn nun auch zugegeben werden kann, daß die Zuziehung eines Dolmetsches mitunter auf schwer zu beseitigende Hindernisse stößt, so darf doch ein gegen die Vorschriften der §§ 163 und 198 St.-P.-D. verstoßender Vorgang nicht zur Regel gemacht werden, und es muß jedenfalls, wenn die Zuziehung eines Dolmetsches unterbleibt, darauf gedrungen werden, daß in Gemäßheit des Punktes 1 des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 15. März 1862, Z. 865, solange die mangelhafte Sprachkenntnis von Seite der richterlichen Beamten der Aufnahme des Protocollens in slavischer Sprache Hindernisse macht, wenigstens die entscheidenden Stellen der in slavischer Sprache abgelegten Aussagen auch in slavischer Sprache in das Protocoll eingetragen werden. Es kann die Nichtbeobachtung dieser Bestimmung nicht durch die mangelhafte Sprachkenntnis der richterlichen Beamten gerechtfertigt sein; denn wenn der Beamte fähig ist, die Vernehmung in slavischer Sprache vorzunehmen und die in slavischer Sprache abgelegten Aussagen zu verstehen, so muß er auch im Stande sein, mindestens das Wesentliche der Aussage in slavischer Sprache zu Protocoll zu bringen oder sich doch bei einigem guten Willen diese Fertigkeit anzueignen.

396. Aus der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. Juli 1886, Z. 6031,

an alle Landes Schulbehörden, womit das Organisationsstatut für die Lehrerbildungsanstalten in geänderter Fassung erlassen wird.

Organisationsstatut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen in Oesterreich.

Zweite Sprache.

§ 20. Neben der Unterrichtssprache kann jede andere Landessprache als Lehrgegenstand in der Lehrerbildungsanstalt eingeführt werden. Die nähere Bestimmung hierüber steht nach Anhörung der Landes Schulbehörde dem Unterrichtsminister zu. In Lehrerbildungsanstalten mit nichtdeutscher Unterrichtssprache ist die deutsche Sprache gemäß den betreffenden Landesgesetzen und besonderen Ministerialverordnungen als Unterrichtsgegenstand zu behandeln.

Die Lehrpläne werden von den Lehrkörpern entworfen und durch die Landes Schulbehörde dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorgelegt.

397. Verordnung des Ministers und Leiters des Justizministeriums vom 23. September 1886, Z. 17.520,

an das k. k. Oberlandesgericht in Prag.

(B.-Bl. des k. k. Justizministeriums, Jahrgang 1886, XX. Stück.)
[Pražák'sche Sprachenverordnung.]

Um die beim Oberlandesgerichte vorkommenden sehr zahlreichen Uebersetzungen obergerichtlicher Erledigungen auf das unvermeidliche Maß zu beschränken, finde ich anzuordnen, daß vom 1. Jänner 1887 angefangen beim Oberlandesgerichte in allen Fällen, in welchen die Erledigung nur in einer der beiden Landessprachen hinauszugeben ist, schon in den Anträgen der Referenten die Entwürfe der Erledigungen und deren an die Parteien hinauszugebende Begründung in jener Sprache abgefaßt und ebenso die etwa gegen den Antrag des Referenten beschlossenen Erledigungen in jener Sprache festgestellt werden, in welcher dieselben nach den bestehenden Vorschriften den Parteien zuzukommen haben.

Hat die Erledigung nach den bestehenden Vorschriften in beiden Landessprachen zu ergehen, so bleibt es vorläufig bei der bestehenden Uebung der Uebersetzung, welche aber immer unter Verantwortung des Referenten und des Vorsitzenden des Senats zu erfolgen hat.

Pražák m. p.

397a. Erlaß des Justizministeriums vom 23. September 1886, Z. 17.520,

an das k. k. mähr.-schles. Oberlandesgericht in Brünn.

Ich habe den in Abschrift mitfolgenden Erlaß an das k. k. Oberlandesgericht in Prag gerichtet, durch welchen die bei demselben vorkommenden Uebersetzungen obergerichtlicher Erledigungen theilweise abgestellt werden.

Da bei dem mähr.-schles. Oberlandesgerichte eine ähnliche Uebung besteht, sehe ich mich veranlaßt, das löbliche Präsidium zu ersuchen, dahin wirken zu wollen, daß auch bei dem mähr.-schles. Oberlandesgerichte vom 1. Jänner 1887 angefangen, bezüglich der aus Währen an dasselbe gelangende Rechtsachen nach Zulass der Sprachkenntnisse der obergerichtlichen Stimmführer derselbe Vorgang beobachtet werde. Hiemit verbinde ich das weitere, auch an das böhmische Oberlandesgerichts-Präsidium gerichtete Ersuchen, dahin zu streben, daß bei Referaten über geschlossene Civilrechtsstreite, in welchen die Erledigung nach den bestehenden Vorschriften in beiden Landessprachen zu ergehen hat, der Referent den Entwurf der Erledigung in jener Sprache abfasse, und daß die etwa gegen den Antrag des Referenten beschlossene Erledigung in jener Sprache festgestellt werde in welcher die Klage angebracht worden ist.

Ueber die Durchführung dieser Verfügungen ersuche ich mir unter Vorlage eines Ausweises über die in der angegebenen Art erledigten Geschäftsstücke, in welchem auch die Referenten namhaft zu machen sind, von welchen diese Geschäftsstücke bearbeitet wurden, bis Ende Juni 1887 zu berichten.

Pražák m. p.

398. Erlaß des Ministers und Leiters des Justizministeriums vom 30. October 1886, Z. 452 Pr.,

an das Präsidium des Oberlandesgerichtes in Brünn. (Erlaß des k. k. mähr.-schlesf. Oberlandesgerichts-Präsidenten in Brünn vom 4. November 1886, Z. 7649 praes.)

Das k. k. mährisch-schlesische Oberlandesgericht hat bisher in allen civil- und strafgerichtlichen Angelegenheiten, in welchen die Verhandlung entweder ausschließlich in böhmischer oder aber in böhmischer und deutscher Sprache geführt worden ist, seine Erledigungen den mährischen Gerichten erster Instanz in beiden Landesprachen hinausgegeben, da dieser Vorgang mit dem Erlasse des hohen k. k. Justizministeriums vom 10. Jänner 1864, Z. 617 Präj., vorgegeschrieben war.

Mit dem Erlasse vom 30. October 1886, Z. 452 Präj., hat jedoch Seine Excellenz der Herr k. k. Minister und Leiter des Justizministeriums dem k. k. Oberlandesgerichtspräsidium eröffnet, daß der hohe Justizministerialerlaß vom 10. Jänner 1864, Z. 617 Präj., in dem Punkte, welchen die bisher vom mährisch-schlesischen Oberlandesgerichte eingehaltene Vorgangsweise normiert, durch die Verordnung der hohen k. k. Ministerien des Innern und der Justiz vom 19. April 1880, L.-G.-Bl. für Mähren Nr. 17, außer Kraft gesetzt worden sei, und es wurde daher das Oberlandesgerichtspräsidium ersucht, die Verfügung zu treffen, daß fortan in jenen Rechtsstreiten, Recursen und strafgerichtlichen Angelegenheiten aus M ä h r e n, in welchen die Verhandlung ausschließlich in böhmischer Sprache geführt wurde, die obergerichtlichen Erledigungen in Gemäßheit der §§ 1, 8 und 9 der Verordnung der hohen Ministerien des Innern und der Justiz vom 19. April 1880 nur in böhmischer Sprache den Gerichten erster Instanz hinausgegeben werden.

Indem ich von dieser Emanation Seiner Excellenz des Herrn k. k. Ministers und Leiters des Justizministeriums das löbliche k. k. Oberlandesgericht in Kenntniß setze, beehre ich mich die Mitglieder des löblichen Oberlandesgerichtes zu eruchen, darauf zu sehen, daß bei allen von den Gerichten erster Instanz in M ä h r e n an das k. k. mährische Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegten

1. Recursen und Beschwerden in civil- und strafgerichtlichen Angelegenheiten, wenn diese Recurse oder Beschwerden in böhmischer Sprache verfaßt oder zu Protokoll gegeben sind;

2. bei allen civilgerichtlichen Rechtsstreiten, welche ausschließlich in böhmischer Sprache verhandelt worden sind, und

3. bei allen Einsprüchen und Berufungen in Strafsachen, in denen sich der Angeeschuldigte der böhmischen Sprache bedient hat, die den Parteien zu intimierenden obergerichtlichen Erledigungen nur in böhmischer Sprache an die Gerichte erster Instanz hinausgegeben werden;

4. dagegen werden die den Parteien zu intimierenden obergerichtlichen Entscheidungen in Civilrechtsstreiten, in welchen die Verhandlung mit Einschluß des Rechtsmittelzuges in zwei Landesprachen durchgeführt wurde, sowie die Entscheidungen über Einsprüche und Berufungen in Strafsachen, welche mehrere Beschuldigte betreffen und in welchen sich ein Beschuldigter der deutschen, ein anderer aber der böhmischen Sprache bedient hat, nach wie vor in beiden Landesprachen an die Gerichte erster Instanz zu erlassen sein.

5. Zur Sicherung des hiernach zu beobachtenden Vorganges dürfte es sich empfehlen, daß die Herren Referenten und Vorsitzenden der Senate die ins

Böhmische zu übersetzenden Erledigungen in Beziehung darauf, ob sie „nur in böhmischer Sprache“ oder „in beiden Landessprachen“ den Gerichten hinauszugeben sind, stets deutlich und genau auf dem Referate bezeichnen.

6. Was die mit der Erledigung den Gerichten zu ertheilenden und nur diese allein betreffenden Weisungen und Bemerkungen anbelangt, so ist es selbstverständlich, daß sie ausnahmslos in der für den Verkehr der Gerichte untereinander geltenden deutschen Sprache zu ergehen haben.

Edelmann m. p.

398 a. Beschluß der Brünnner Handels- und Gewerbekammer vom 7. März 1887,

betreffend die Ordnung der sprachlichen Verhältnisse.

1. Das Präsidium wird beauftragt, vom Jahre 1887 an nebst der Original-Ausgabe der Kammerprotocolle in deutscher Sprache eine Uebersetzung in böhmischer Sprache, und zwar in separater Ausgabe, in Druck legen und zur Vertheilung bringen zu lassen.

2. Das Präsidium wird ermächtigt, die Einladungen zu den Sitzungen an die Kammer-Mitglieder slavischer Nationalität über deren Wunsch in böhmischer Sprache auszusenden.

3. Nachdem die Verhandlungssprache der Kammer die deutsche ist, so werden, falls Anträge lediglich in böhmischer Sprache überreicht werden und der Aufforderung des Präsidenten, dieselben auch in deutscher Sprache beizubringen, nicht entsprochen wird, solche Anträge vom Präsidenten dem Bureau zur Uebersetzung übergeben und sodann geschäftsordnungsmäßig behandelt.

4. Insoferne der Kammer, unbeschadet ihrer gesetzmäßig gewährleisteten Stellung als autonome Körperschaft durch besondere gesetzliche Vorschriften solche Obliegenheiten und Berechtigungen zugewiesen sind, durch welche sie fallweise als öffentliches Amt erscheint, wird in solchen Fällen im Verkehre nach Außen die böhmische Sprache mit der deutschen Geschäftssprache als gleichberechtigt behandelt werden.

398 b. Justiz-Ministerial-Erlass vom 21. Juli 1887, Z. 12.118, an das Oberlandesgericht in Graz.

Ich habe schon anlässlich der Frage wegen des Gebrauches der slovenischen Sprache bei der Uenanlegung der Grundbücher im Gerichtsbezirke Möttling mit Erlaß vom 24. November 1884, Z. 15.683, dann anlässlich einer Beschwerde wegen Erledigung slovenischer Grundbuchseingaben in deutscher Sprache bei dem städt. del. Bezirksgerichte in Laibach mit Erlaß vom 21. December 1884, Z. 20.300, darauf hingewiesen, daß in Gemäßheit der Bestimmungen der Justiz-Ministerial-Erlässe vom 15. März 1862, Z. 865, 20. October 1866, Z. 1861, und vom 18. April 1882, Z. 20.513 ex 1881, auch die Erledigungen von Grundbuchseingaben, welche in slovenischer Sprache verfaßt sind, nicht nur in eben dieser Sprache anzufertigen, sondern auch in das Grundbuch einzutragen seien.

Wenn in den bemerkten Erlässen mit Hinblick auf die concreten Fälle, die im Sprengel des Landesgerichtes Laibach vorgekommen waren, von der Anwendung auf Krain allein die Rede ist, so erscheint es doch selbstverständlich,

dass bei ähnlichen in den übrigen slovenischen Landesteilen des Oberlandesgerichtsprengels vorkommenden Fällen, auf welche die Bestimmungen der citirten Erlässe vom 15. März 1862, Z. 865, 20. October 1866, Z. 1861, und vom 18. April 1882, Z. 20.513. volle Anwendung zu finden haben, in gleicher Weise seitens der Grundbuchgerichte vorgegangen werden müsse.

Ganz unhaltbar und den bestehenden Vorschriften, insbesondere aber auch der Anordnung des § 102 des Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871 widersprechend, muß die vom Bezirksgerichte in Z. beobachtete Uebung bezeichnet werden, derzufolge die Eintragung einer amtlichen Uebersetzung in die deutsche Sprache der slovenischen Originalerledigung der Grundbucheingabe dem Grundbuchsamte aufgetragen wurde.

Das Oberlandesgericht wird daher angewiesen, diese Uebung einzustellen und das Bezirksgericht in Z. von diesem Erlasse zur Darnachachtung für kommende Fälle zu verständigen.

Das Oberlandesgericht wolle Sorge tragen, dass allen Gerichten, bei welchen die Bestimmungen über den Gebrauch der slovenischen Sprache laut Justiz-Ministerial-Erlasses vom 15. März 1862, Z. 865, vom 20. October 1866, Z. 1861, und vom 18. April 1882, Z. 20.513 ex 1881, zur Anwendung zu kommen haben, die Beobachtung dieser Vorschriften auch bei Erledigungen von Grundbucheingaben und bei Eintragung derselben im Grundbuche eingeschränkt werde.

399. Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 21. November 1887, L.=G.=Bl. Nr. 37,

betreffend den Verkehr der politischen Verwaltungsbehörden, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften in Dalmatien mit den autonomen Organen im Lande.

In Ergänzung der Ministerialverordnung vom 20. April 1872, L.=G.= und B.=Bl. Nr. 17, betreffend den Gebrauch der in Dalmatien landesüblichen Sprachen im äußeren Dienste der politischen Verwaltungsbehörden, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften, wird verordnet:

§ 1. Der Verkehr der dem Ministerium des Innern unterstehenden Verwaltungsbehörden, dann der k. k. Gerichte und Staatsanwaltschaften in Dalmatien mit den autonomen Organen richtet sich nach der Geschäftssprache, deren sich die letzteren bekanntermaßen bedienen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Laaffe,

Präsident.

400. Circular des I. Präsidenten des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 18. April 1888, Z. 94 praes.¹⁾ (Auszug).

Die Entscheidungen in den aus Böhmen, Mähren und Galizien in der betreffenden Landessprache, sowie in den in italienischer Sprache an den Cassationshof gelangenden Strafsachen werden sammt den Entscheidungsgründen sowohl in der deutschen als auch in böhmischer, bzw. polnischer, bzw. italienischer Sprache hinausgegeben.¹⁾

¹⁾ Dieselbe Uebung besteht hinsichtlich der croatischen Sprache. Auf diesen Gegenstand bezieht sich auch der Erlaß des Justizministers vom 4. April 1888, Z. 239 praes.

**400 a. Erlaß des Justizministeriums vom 8. October 1888,
Z. 17.030,**

an das k. k. Oberlandesgericht Brünn.

... In meritorischer Beziehung ist aber zu bemerken, daß der Justizministerialerlaß vom 12. October 1882, Z. 15.847, keineswegs die Erledigung der nach demselben anzunehmenden böhmischen und polnischen Eingaben in deutscher Sprache aufgetragen hat und wenn er bloß die Annahme polnischer und böhmischer Eingaben in den daselbst bezeichneten Bezirken obligatorisch machte, deshalb noch nicht die Erledigung derselben in der nämlichen Sprache ausgeschlossen hat und mit Rücksicht auf Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, Nr. 142, auch nicht ausschließen konnte.

**401. Aus der Verordnung des Finanzministeriums vom
24. November 1888, N.=G.=Bl. Nr. 174,**

womit geänderte amtliche Wechselblanquette in den Verkehr gesetzt werden.

... Die äußere Ausstattung der Wechselblanquette mit böhmischem, polnischem, italienischem und slovenischem Texte ist die gleiche wie bei den Wechselblanquetten der betreffenden Wertkategorien mit deutschem Texte und unterscheiden sich voneinander nur durch die sprachliche Verschiedenheit des Textes.

Dunajewski m. p.

**401 a. Aus der Verordnung des Ministeriums für Landes=
vertheidigung vom 15. April 1889, N.=G.=Bl. Nr. 45.**

V. Abschnitt.

Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes.

Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung mittelst Prüfung.

§ 65.

In den Gesuchen ist anzugeben, in welcher Sprache der Aspirant die Prüfung abzulegen wünscht und welche er als zweite Sprache (66, 4 A der Behrvorschriften I. Teil) gewählt hat.

Umfang der Befähigungsprüfung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst.

§ 66.

3. Die Prüfung wird nach freier Wahl des Aspiranten in einer an den öffentlichen Mittelschulen der österreichisch-ungarischen Monarchie als Unterrichtssprache gesetzmäßig eingeführten Sprache (Hauptsprache) abgelegt.

1. Anforderungen in den einzelnen Gegenständen:

A. Sprachen.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich auf zwei Sprachen: auf die Hauptsprache und eine zweite Sprache. Als zweite Sprache hat nach freier Bestimmung des Aspiranten zu gelten: entweder eine andere Landessprache der österreichisch-ungarischen Monarchie oder eine der fremden Sprachen: französisch, englisch, lateinisch.

402. Aus dem Dienstreglement für das k. k. Heer.

Circularverordnung vom 17. Mai 1889, Nr. 2306 praes.

III. Theil, enthaltend die persönlichen Vorschriften.¹⁾ Dienstsprache.

6. Die Kenntniss der deutschen Sprache als der Dienstsprache des Heeres ist für den Officier und den Cadeten nothwendig, für die übrigen Personen des Mannschaftsstandes wichtig; letztere müssen bestrebt sein, sich dieselbe wenigstens insoweit anzueignen, als es für ihren Dienst erforderlich ist.

Regimentsprache.

7. Die Kenntniss der Sprache des Truppenkörpers ist für die Belehrung der Mannschaft und für die Verwertung ihrer nationalen Eigenschaften ein wesentliches Erfordernis. Diejenigen, welche derselben nicht mächtig sind, müssen daher bemüht sein, sich dieselbe bald anzueignen.

403. Erlaß des Unterrichtsministeriums vom 1. Juli 1889, N.-G.-Bl. Nr. 106,

betreffend die Prüfungssprache bei den theoretischen Staatsprüfungen in Prag.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 30. Juni 1889 finde ich in theilweiser Abänderung des Ministerialerlasses vom 29. Juni 1882, Z. 758 C.-U.-M., betreffend die Prüfungssprache bei den theoretischen Staatsprüfungen in Prag, Nachstehendes anzuordnen:

1. Bei der rechtshistorischen Staatsprüfung steht den Candidaten die Wahl der Prüfungssprache in der Weise frei, daß sie die Prüfung ausschließlich in deutscher oder ausschließlich in böhmischer oder je nach den einzelnen Prüfungsfächern in deutscher und böhmischer Sprache ablegen können.

Hinsichtlich der Reprobation und des Wiederholungstermines gelten bei der rechtshistorischen Staatsprüfung ohne Rücksicht auf die Prüfungssprache die allgemeinen Bestimmungen.

2. In Betreff der judicellen und der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung bleiben die Bestimmungen des Erlasses vom 29. Juni 1882 mit der Maßgabe in Kraft, daß Candidaten, welche wegen unzureichender Kenntniss der deutschen Sprache reprobiert worden sind, nicht vor Ablauf von sechs Monaten zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden können. Die Bestimmungen des Punktes 1 dieser Verordnung treten sofort und jene des Punktes 2 mit 1. Jänner 1890 in Wirksamkeit.

Gautsich m. p.

¹⁾ Es werden hier die für alle Waffengattungen gleichlautenden Bestimmungen aus der 2. Auflage des Reglements für die Infanterie mitgetheilt.

404. Verordnung des Justizministeriums vom 3. Februar 1890, Z. 1549,

an das Oberlandesgerichts-Präsidium in Prag, betreffend Aenderungen in der Gerichtsorganisation im Königreiche Böhmen.

Das Justizministerium beabsichtigt im Königreiche Böhmen, namentlich in den Sprengeln der Kreisgerichte Eger, Brüx, Leitmeritz, Böhmisches-Leipa, Reichenberg und Budweis und den angrenzenden Sprengeln, eine Umgestaltung der Sprengel der Bezirksgerichte und Kreisgerichte mit Berücksichtigung der Wünsche der betheiligten Bevölkerung, der territorialen, Communications- und Verkehrsverhältnisse in der Weise vorzunehmen, dass, soweit möglich, die Sprengel nur Gemeinden einer und derselben Nationalität umfassen. Ich ersuche das löbliche Oberlandesgerichts-Präsidium, zu diesem Zwecke bei dem Oberlandesgerichte eine Commission aus richterlichen Beamten der Gerichte in Prag, welche mit den localen und dienstlichen Verhältnissen der in Frage kommenden Gebiete vertraut sind, einzusetzen.

Die Bestimmung der Zahl dieser Commissionsmitglieder sowie die Auswahl der hierzu geeigneten Persönlichkeiten bleibt dem löblichen Oberlandesgerichts-Präsidium überlassen.

Dieser Commission werden Vertreter der Statthalterei, wegen deren Entsendung das Einvernehmen mit dem Statthalterei-Präsidium zu pflegen ist, und zwei Vertrauensmänner beizuziehen sein. Um Namhaftmachung je eines dieser letzteren sind die Herren Abgeordneten Dr. Kieger und Dr. Schmeykal zu ersuchen.

Die Namen der Commissionsmitglieder und Vertrauensmänner sind dem Justizministerium anzuzeigen.

Die Aufgabe der Commission wird es zunächst sein, festzustellen, welche Gerichte für eine Umgestaltung in der oben bezeichneten Richtung in Frage kommen können. Bezüglich dieser Gerichte wird die Commission sohin durch die betreffenden Kreisgerichte die erforderlichen Erhebungen über die Nationalitätsverhältnisse, über die Wünsche der Bevölkerung, über die territorialen, Communications- und Verkehrsverhältnisse und die dienstlichen Interessen der Justizpflege einzuleiten haben; bei diesen Erhebungen haben die Kreisgerichte auch die Aeusserungen der betheiligten Bezirkshauptmannschaften einzuholen.

Das Ergebnis der Erhebungen werden die Kreisgerichte mit ihrem Gutachten der Commission in Prag vorzulegen und sich hierbei auch darüber auszusprechen haben, ob und inwiefern die projectierte Aenderung des Gebietsumfanges auf die Personalsystemisirung des Gerichtes Einfluss nehmen würde.

Sollte zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes die Neuerrichtung eines Bezirks- oder Kreisgerichtes unumgänglich nothwendig erachtet werden, so ist sich auch über das dem neuen Gerichte zuzuwiesende Gebiet und, wenn möglich, über den allfälligen Geschäftsstand, die Zahl des hierfür erforderlichen Personals und den Umstand auszusprechen, ob die für das Gericht erforderlichen Localitäten vorhanden sind oder auf welche Weise sie beigebracht werden können.

Sollten von Gemeinden Anerbietungen wegen Beistellung von Amtslocalitäten oder sonstigen Beiträgen im Interesse des projectierten Amtssitzes gemacht werden, wären dieselben entgegenzunehmen. Die in Prag eingesetzte Commission hat sohin die Anträge der Kreisgerichte in Berathung zu ziehen

und ihr Gutachten, wenn thunlich, nach Kreisgerichtsprängeln gesondert, dem Justizministerium vorzulegen.

Ich kann wohl voraussetzen, daß die Commission die Bedürfnisse und Interessen der Justizpflege stets im Auge behalten und insbesondere, wenn es sich um die Neuerrichtung von Gerichten handeln sollte, die finanziellen Rückichten beachten und sich nur auf das Nothwendige beschränken wird.

Schließlich ersuche ich das löbliche Oberlandesgerichts-Präsidium dahinzu wirken, daß diese ganze Angelegenheit mit thunlicher Beschleunigung behandelt werde, indem es mir sehr erwünscht wäre, wenn wenigstens einzelne Theile dieses Operates in Gemäßheit der Gesetze vom 14. Juni 1868

(N. Nr. 59) und 20. April 1873 (N.-G.-Bl. Nr. 62) dem Landtage in nächster Session mitgetheilt werden könnten.

Schönborn m. p.

405. Verordnung des Justizministeriums vom 3. Februar 1890, Z. 1874,

an das Oberlandesgerichts-Präsidium, das Oberlandesgericht und die Oberstaatsanwaltschaft in Prag und an die Präsidien der Gerichtshöfe erster Instanz in Böhmen, betreffend die Besetzung der Rathsstellen und die Behandlung der Personal- und Disciplinarangelegenheiten bei dem Oberlandesgerichte in Prag und betreffend die Besetzung der Dienststellen bei den Gerichten erster Instanz und bei den Staatsanwaltschaften in Böhmen.

(Schönborn'sche Sprachen-Verordnung.)

I. In Betreff des k. k. Oberlandesgerichtes in Prag finde ich nachstehende Verfügungen zu treffen:

- a) Bei Besetzung der für dieses Oberlandesgericht systemisirten 41 Rathsstellen wird nur bezüglich der Zahl von 26 Stellen an dem Erfordernisse der Kenntniß der beiden Landesprachen festgehalten, in Betreff der Zahl von 15 Rathsstellen hingegen von dem Nachweise der Kenntniß der böhmischen Sprache abgesehen werden.

Nach diesem Grundsätze ist sowohl bei Erstattung der Besetzungsvorschläge als auch bei der Concursauschreibung vorzugehen, so daß in diese letztere das Erfordernis der Kenntniß der böhmischen Sprache dann nicht aufzunehmen ist, wenn es sich um die Besetzung einer in der Gruppe von 15 Rathsstellen erledigten Stelle handelt.

- b) Aus jeder dieser zwei Gruppen von Oberlandesgerichtsräthen ist eine ständige Commission für Personal- und Disciplinarangelegenheiten der Gerichte im Sinne des § 28 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 3. Mai 1853 (N.-G.-Bl. Nr. 81) zusammenzusetzen. In der aus der Gruppe der 26 Oberlandesgerichtsräthe hervorgegangenen Commission sind die Personal- und Disciplinarangelegenheiten der Gerichte in den vorwiegend von Böhmen bewohnten Theilen des Landes und in der Commission aus der Gruppe von 15 Oberlandesgerichtsräthen die Personal- und Disciplinarangelegenheiten der Gerichte in den vorwiegend von Deutschen bewohnten Landestheilen zu behandeln.

In jeder dieser beiden Commissionen sind auch die Vorschläge zur Besetzung der Oberlandesgerichtsrathsstellen zu berathen, welche in der Gruppe, aus welcher die Commission gebildet ist, zur Erledigung kommen.

- c) In gleicher Weise ist aus jeder diesen beiden Gruppen von Oberlandesgerichtsräthen ein Disciplinarfenat im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 21. Mai 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 46) zu bilden.

Der aus der Gruppe der 26 Oberlandesgerichtsräthe gebildete Senat wird über die richterlichen Beamten der Gerichte in den vorwiegend von Böhmen bewohnten Landestheilen und der aus der Gruppe der 15 Oberlandesgerichtsräthe gebildete Senat über die richterlichen Beamten der Gerichte in den vorwiegend von Deutschen bewohnten Landestheilen als Disciplinargericht zu fungieren berufen sein.

- d) Behufs Durchführung der in den vorstehenden Punkten enthaltenen Bestimmungen hat das Oberlandesgerichts-Präsidium sofort die Vertheilung der dormaligen Oberlandesgerichtsräthe in die beiden Gruppen von 26 und 15 Rätthen vorzunehmen und hierbei auf die Sprachkenntnisse der einzelnen Oberlandesgerichtsräthe sowie auf den Umstand Bedacht zu nehmen, in welchen Landestheilen dieselben ihre frühere dienstliche Laufbahn vollstreckt haben.

Von der erfolgten Bildung dieser Gruppen und von der hierauf vorgenommenen Zusammenziehung der ständigen Commissionen und Disciplinarfenate ist dem Justizministerium und bezüglich der Disciplinarfenate auch dem Obersten Gerichtshofe die Anzeige zu erstatten.

II. In Betreff der richterlichen Hilfsbeamten, des Kanzlei- und des Dienstpersonals bei dem Oberlandesgerichte, sowie in Betreff der richterlichen Beamten, des Kanzlei- und des Dienstpersonals bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Bezirksgerichten und bezüglich der Beamten der Staatsanwaltschaften ist für das Erfordernis der Kenntniss beider Landessprachen der jeweilige dienstliche Bedarf des betreffenden Gerichtes beziehungsweise der Staatsanwaltschaft maßgebend.

Es wird daher, wenn es sich um die Besetzung einer solchen Stelle oder um den hierfür zu erstattenden Besetzungsvorschlag handelt, unter Festhaltung des Grundjages, daß bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften für die vorchriftsmäßige Behandlung und Erledigung der Geschäfte vorgeorgt sein muß, immer sorgfältig zu erwägen sein, ob nach den obwaltenden Verhältnissen, nach der gewonnenen Erfahrung und mit Rücksicht auf die Sprachkenntnisse der übrigen bei dem Gerichte beziehungsweise bei der Staatsanwaltschaft angestellten Personen für die zu besetzende Stelle nebst der deutschen auch die Kenntniss der böhmischen Sprache erforderlich sei.

Nach diesem Grundsatz ist schon bei der Ausschreibung des Concurreses vorzugehen.

III. Selbstverständlich ist es wohl, daß bei der Besetzung von Stellen, für welche die Kenntniss der böhmischen Sprache nicht erforderlich ist, die Kenntniss dieser Sprache einem Bewerber nicht nachtheilig sein kann.

Schönborn m. p.

406. N. d. Gesetze vom 24. Juni 1890, L.-G.-Bl. Nr. 46,

wirksam für das Königreich Böhmen, womit mehrere Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Schulanstalt vom 24. Februar 1873, L.-G.-Bl. Nr. 17, abgeändert werden.

... § 43. Die Regelung der Geschäfts- und Verhandlungssprache des Landeschulrathes hat im Verordnungswege (durch die Geschäftsordnung) unter Wahrung

des Grundsatzes zu erfolgen, daß die Geschäfts- und Verhandlungssprache in der einen Section die böhmische, in der anderen die deutsche zu sein hat, und daß in der Verhandlungssprache der betreffenden Section auch die Referate an diese Section zu erstatten und die Berathungsprotokolle zu führen sind, während es in den Plenarsitzungen unter voller Wahrung der Gleichberechtigung beider Landessprachen den Mitgliedern freisteht, sich ohne Rücksicht auf die Sprache, in welcher der Antrag vom Referenten gestellt wurde, nach ihrem eigenen Ermessen der böhmischen oder deutschen Sprache zu bedienen.

406 a. Erlaß des Präsidiums des k. k. Oberlandesgerichtes Prag vom 7. Juli 1890, Z. 11.709,

an das Oberlandesgericht und von diesem den k. k. Gerichten in Böhmen hinausgegeben.

In letzter Zeit ist es laut einer Eröffnung des hohen k. k. Oberlandesgerichtspräsidiums vom 7. Juli 1890, Z. 11.709, wiederholt vorgekommen, daß bei den Gerichten in Böhmen Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig waren, durch Vermittlung von Dolmetschen oder aber zwar in ihrer Muttersprache vernommen, die bezüglichen Protocolle aber in deutscher Sprache verfaßt worden sind. Dieser Vorgang widerstrebt den bestehenden Vorschriften, insbesondere dem § 163 der Strafproceßordnung und hat sich auch das k. k. Justizministerium veranlaßt gefunden, demselben entgegenzutreten und in einem Falle auch eine Disciplinaramtshandlung gegen den schuldtragenden Beamten wegen offenkundiger Verletzung der Verordnung des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 19. April 1880 angeordnet. Indem nun das k. k. Oberlandesgericht Vorstehendes zur Kenntniß der Gerichte in Böhmen bringt, gibt es sich der Erwartung hin, daß solche Vorgänge schon wegen der damit verbundenen nachtheiligen Folgen auf das sorgsamste werden vermieden werden.

407. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. August 1890, R.-G.-Bl. Nr. 162,

betreffend die Vornahme der Volkszählung im Jahre 1901.

(Belehrung zu Spalte 11.) Die Spalte ist nur für die Angehörigen des im Reichsrathe vertretenen Ländergebietes auszufüllen. Für jede solche Person ist die Sprache, deren sich dieselbe im gewöhnlichen Umgange bedient, jedenfalls aber nur eine der nachbenannten Sprachen anzugeben, und zwar:

Deutsch, böhmisch-mährisch-slovakisch, polnisch, ruthenisch, slovenisch, serbisch-croatisch, italienisch-ladinisch, rumänisch, magyarisch (letzteres nur in der Bukowina).

Für Individuen, welche wegen ihres geringen Lebensalters, eines körperlichen Gebrechens oder gänzlichen Mangels an geistiger Entwicklung thatsächlich keiner Sprache sich bedienen, ist von den oben bezeichneten Umgangssprachen jene einzutragen, welche mit Rücksicht auf die Verhältnisse als Umgangssprache solcher Individuen angenommen werden muß und von deren Eltern oder den Stellvertretern derselben angegeben wird.

**407 a. Erlass des Handelsministeriums vom 4. September 1890,
Z. 33.512,**

betreffend Hinausgabe eines revidierten Unterrichts über das Verfahren mit Postanweisungen im österreichisch-ungarischen Verkehre.

(Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt Nr. 89.)

§ 6. Die Blanquette sind in deutscher, und für jene Postbezirke, in welchen außer der deutschen noch eine andere Landessprache gangbar ist, in deutscher und in der betreffenden anderen Landessprache aufgelegt, so z. B. in deutscher und böhmischer, polnischer, italienischer, ruthenischer, slovenischer und illyrischer Sprache.

§ 10. Die Ausfüllung der Vorderseite des Postanweisungsblanquetts, mit Ausnahme der unter dem Striche befindlichen Rubriken für die postamtlichen Daten (Postvormerk), ist Sache des Absenders.

Die Ausfüllung der Rubriken kann von den Parteien auch mittelst des Druckes, und zwar mit Einschluß des angewiesenen Geldbetrages geschehen.

Dieselben sind vom Absender in einer jener Sprachen auszufertigen, in welchen der Text der Postanweisung vordruckt ist.

Bei der Verwendung von doppelsprachig aufgelegten Postanweisungsblanquetten darf von den Absendern der in der nicht benutzten Sprache vorhandene Text nicht durchstrichen werden. Solche Blanquette mit theilweise durchstrichenem Texte sind von der Annahme auszuschließen.

§ 13. Nach vollzogener Eintragung der Postanweisung in das Annahmebuch und nach erfolgter Aushändigung des Aufgabescheines (Aufgabebuches) an die Partei hat der Postbedienstete die postamtlichen Daten (Postvormerk) auf dem Postanweisungsblanquette nach den vordruckten Rubriken . . . auszufüllen.

. . . Bei Postanweisungen, in welchen von Seite des Absenders der angewiesene Geldbetrag mit Buchstaben in einer anderen als der deutschen Sprache niedergeschrieben wurde, ist dieser Geldbetrag mit Buchstaben in deutscher Sprache, und wenn der annehmende Postbedienstete der letzteren nicht mächtig wäre, mit Ziffern in dem Raume, welcher im Postvormerk nach den Worten: „Eingetragen im Annahmebuch unter Nr. . . .“ freigelassen ist, umso zuverlässlicher einzuzeichnen, als der Postbedienstete für die Nachtheile, welche durch eine etwaige Auserachtlassung der Anordnung dem Postarare zugehen sollten, verantwortlich gemacht werden würde.

**407 b. Aus den Ausführungsbestimmungen zum internationalen
Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom
14. October 1890, N.-G.-B. Nr. 186, ex 1892.**

§ 2.

(Zu Artikel 6 des Uebereinkommens.)

Der Frachtbrief — und zwar sowohl der Vordruck als die geschriebene Ausfüllung — soll entweder in deutscher oder in französischer Sprache ausgestellt werden.

Im Falle, daß die amtliche Geschäftssprache des Landes der Versandstation eine andere ist, kann der Frachtbrief in dieser amtlichen Geschäftssprache ausgestellt werden, muß aber alsdann eine genaue Uebersetzung der geschriebenen Worte in deutscher oder französischer Sprache enthalten.

408. Aus der Geschäftsordnung des k. k. Landeslehrerathes für Böhmen,

genehmigt mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. December 1890, Z. 1897. (Verordnungsblatt für das Volksschulwesen im Königreiche Böhmen 1891, Nr. 9.)

§ 3. Was die Verhandlungssprache in den Plenarsitzungen des Landeslehrerathes betrifft, so wird es unter voller Wahrung der Gleichberechtigung beider Landessprachen den Mitgliedern freigestellt, sich ohne Rücksicht auf die Sprache, in welcher der Antrag vom Referenten gestellt wurde, nach ihrem eigenen Ermessen der einen oder der anderen Landessprache zu bedienen.

In der einen Section des Landeslehrerathes ist die Verhandlungssprache die deutsche, in der anderen die böhmische.

In der Verhandlungssprache der betreffenden Section sind auch die Referate an diese Section zu erstatten. Die Berathungsprotokolle der böhmischen Section sind in böhmischer, jene der deutschen Section in deutscher Sprache, die Berathungsprotokolle des Plenums in beiden Sprachen zu führen. Die Geschäftsprache des Landeslehrerathes im Verkehre mit den unterstehenden Schulbehörden und Lehranstalten ist auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 29. Juli 1871 durch den Erlaß des hohen Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 31. Juli 1871, Z. 603 präsi. (B.-Bl. f. d. Volksschulen im K. B. 1871, Nr. 34), geregelt.

Durch diese Bestimmung wird die innere Dienstsprache des Landeslehrerathes als staatlicher Behörde nicht berührt.

409. N. d. Gesetz vom 20. März 1891, L.-G.-Bl. Nr. 20, betreffend den Landeslehrerath für das Königreich Böhmen.

§ 34. Verhandlungs- und Geschäftssprache des Landeslehrerathes.

Im Centralcollegium sowie in den gemeinschaftlichen Versammlungen und Sitzungen haben beide Landessprachen in allen Verhandlungen und Geschäften im Innern und nach außen gleiches Recht; in der böhmischen Section ist ausschließlich die böhmische, in der deutschen Section ausschließlich die deutsche Sprache Verhandlungs- und Geschäftssprache im Innern und nach außen.

410. Präsidialerinnerung des Präsidenten des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 2. December 1892, Z. 435.

Um in Durchführung des § 27 des Statuts vom 7. August 1850, Z. 352 N.-G., bei Vorträgen und Ausfertigungen von Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen die Verhandlung in I. Instanz in italienischer Sprache geführt wurde, die bisher bestandene Ungleichförmigkeit zu beseitigen, finde ich anzuordnen, daß künftighin auch über solche italienische Geschäftsstücke alle Vorträge in deutscher Sprache zu halten und die Erledigung sammt Gründen zunächst in deutscher Sprache zu entwerfen sei.

Wenn die vortragenden Herren Hofräthe nicht, wie es jetzt oft zu geschehen pflegt, einen besonderen Werth darauf legen, die Uebersetzung in das Italienische selbst zu besorgen, hat diese Uebersetzung wie in anderssprachigen Fällen durch die hiezu bestimmten Beamten des Secretariates unter Revision der Herren Referenten zu geschehen.

In derlei Fällen sind sonach gemäß der Vorschrift des § 27 des citierte Statuts auch die Ausfertigungen der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes sammt Gründen nicht bloß in italienischer, sondern auch in deutscher Sprach hinauszugeben.

410 a. Präsidialerinnerung des Präsidenten des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 5. December 1892, Z. 439 praes.,
an den k. k. Obersten Gerichtshof in Wien.

Verschiedene von den Herren Vorsitzenden bei Cassationsverhandlungen wiederholt gemachte Wahrnehmungen geben mir den Anlaß, die Aufmerksamkeit des k. k. Obersten Gerichtshofes als Cassationshofes auf nachstehende Punkte zu lenken.

... 3. Das angefochtene Urtheil sammt dem wesentlichen Inhalte der Entscheidungsgründe ist, wenn in einer fremden Sprache ergangen, noch vor der Cassationsverhandlung behufs Vorlesung bei derselben in die deutsche Sprach als die Verhandlungssprache des Obersten Gerichtshofes zu übersetzen, und stehen diesfalls die hiezu bestimmten Beamten des Secretariats zur Verfügung.

410 b. Justiz-Ministerial-Erlass vom 10. Juni 1893, Z. 9234
an das Oberlandesgerichts-Präsidium in Triest.

Der Bericht vom 6. Mai d. J., Z. 1621, betreffend die oberlandesgerichtlichen Erledigungen in slovenischer und serbo-kroatischer Sprache wird zu Kenntniß genommen und das löbliche k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium ermächtigt die Anordnung zu treffen, daß in den Civilrechtsstreiten, welche ausschließlich in einer der landesüblichen slavischen Sprachen verhandelt werden, die Erledigungen des Oberlandesgerichtes in Triest in der Sprache der abgeführten Verhandlung und ebenso die Erledigungen der in einer landesüblichen slavischen Sprache an das Oberlandesgericht gelangenden Recurse oder Eingaben in Civilsachen sowie der Eingaben in Strafsachen vom Oberlandesgerichte in der Sprache der Recurs beziehungsweise Eingaben den Parteien hinausgegeben werden. Zugleich wird dem löblichen k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium überlassen, die diesfalls zu treffende Anordnung in der je nach dem gegebenen Fall und den Verhältnissen zweckmäßigst erscheinenden Weise durchzuführen, in Fällen gemischtsprachiger Verhandlung aber je nach dem concreten Falle den der sprachlichen Gleichberechtigung und den bestehenden Verordnungen entsprechenden Vorgang zu beobachten.

Was jedoch die Gerichte I. Instanz anbelangt, so findet das Justiz-Ministerium es nicht angezeigt, an der von denselben bisher beobachteten Praxis wonach in Fällen gemischtsprachiger Verhandlung die Entscheidungen in der Sprache der Klage ausfertigt und an die Parteien hinausgegeben werden, eine Aenderung eintreten zu lassen, weshalb auch jede diesbezügliche Weisung an dieselben zu unterbleiben hätte.

410 c. Justiz-Ministerial-Erlass vom 22. October 1893, Z. 10.904,
an das Oberlandesgerichts-Präsidium in Triest.

Das Oberlandesgerichts-Präsidium wird dem gestellten Antrage gemäß ermächtigt:

Die Aufschriften an den Amtsschildern von Außen und über den einzelnen Amtlocalitäten im Innern der Gerichtsgebäude, dann die Umschriften auf den Amtssiegeln der Gerichtsbehörden, dort, wo das Bedürfnis dargethan ist, in jenen Sprachen anzuordnen, welche in dem jeweiligen Gerichtsprengel die landesüblichen sind und in welchen bei dem Gerichte verhandelt wird; ferner den einzelnen Gerichten zu bedeuten, daß sie sich bei Neuanschaffung von Gerichtssiegeln wegen der Form und der anzubringenden Umschrift mit gutachtlichem Berichte an das Oberlandesgerichts-Präsidium zu wenden haben.

410 d. Aus dem Gesetze vom 25. December 1893, N.-G.-Bl. Nr. 200,
über die k. k. Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes.

§ 7.

Die Commandosprache der Landwehr ist im ganzen Umfange der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder jene des Heeres. . . .

411. Aus der Verordnung des Justizministeriums vom 25. Juli 1894,
Z. 15.526,

an alle Gerichte, betreffend die Correspondenz mit den königl. ungarischen Gerichten und die Zustellungen an Parteien in Ungarn.¹⁾

(Nr. 29 des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums, 10. Jahrgang, Stück XVI.)

Bezüglich der Correspondenz der k. k. Gerichte mit den königl. ungarischen Gerichten und der Zustellungen an Parteien in Ungarn ergeben sich häufig Beschwerden und Anstände, welche sich darauf zurückführen lassen, daß die im Laufe der Jahre ergangenen einschlägigen Erlässe, die in ihrem Zusammenhange nicht mehr leicht zu überblicken sind, von den k. k. Gerichten übersehen werden und den heutigen Anforderungen in Ungarn nicht mehr durchaus entsprechen.

Deshalb findet das Justizministerium, auf Grund des mit dem königl. ungarischen Justizministerium neuerlich gepflogenen Einvernehmens, die in Betreff der Correspondenz mit den königlich ungarischen Gerichten und der Zustellungen an Parteien in Ungarn bisher hinausgegebenen Erlässe durch die nachstehenden Anordnungen zu ersetzen:

I. Correspondenz der k. k. Gerichte mit den königl.
ungarischen Gerichten.

1. Die k. k. Gerichte haben ihre Zuschriften in Civil- und in Strafrechtsangelegenheiten an die königl. ungarischen Gerichte unmittelbar zu richten und durch die Post zu bestellen.

2. Die Zuschriften sind in der Form von Notizen auszufertigen.

3. Die Notizen sind in der deutschen Sprache abzufassen und die Beilagen derselben müssen, wenn sie in einer anderen als der ungarischen oder deutschen Sprache abgefaßt sind, mit einer deutschen Uebersetzung versehen sein.

¹⁾ Diese Verordnung erstreckt sich nicht auch auf die der königl. Landesregierung in Agram unterstehenden Gebiete von Croatien und Slavonien.

II. Zustellungen an Parteien in Ungarn.

1. Zur Bewirkung von Zustellungen seitens der k. k. Gerichte an Parteien in Ungarn ist die Rechtshilfe der königl. ungarischen Gerichte in Anspruch zu nehmen.
2. Das Ersuchen um die Gewährung der Rechtshilfe zur Zustellung hat mittels förmlicher Note zu geschehen.
3. Im Interesse der Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs sieht das königl. ungarische Justizministerium von der Anforderung einer ungarischen und auch einer deutschen Uebersetzung der bloß zur Zustellung an eine Partei in Ungarn bestimmten Schriften, als Klagen, Parteieingaben sammt Beilagen, bis auf weiteres ab, wenn die für die Partei bestimmte gerichtliche Erledigung selbst (Urtheil, Zahlungsauftrag, Bescheid, Decret, Vorladung) in der deutschen Sprache abgefaßt oder mit einer deutschen Uebersetzung versehen ist und wenn überdies der wesentliche Inhalt jener in einer anderen als der ungarischen oder deutschen Sprache verfaßten Schriften (Klagen, Parteieingaben, Beilagen), insoweit derselbe für das um die Zustellung angegangene Gericht zu wissen nöthig ist, um die betreffende Partei davon verständigen zu können, in dem Ersuchschreiben enthalten ist.
4. Dem Ersuchschreiben ist ein zweckentsprechend vorbereiteter Empfangsschein in deutscher Sprache oder mit deutscher Uebersetzung beizulegen. . . .

Schönborn m. p.

411 a. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. August 1894, Z. 9826,

betreffend die Errichtung der Ärztekammer für das Königreich Böhmen.

(Laut Kundmachung des Statthalters von Böhmen vom 15. October 1894.)

Im Grunde der Bestimmungen der §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 22. December 1891, R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1892, betreffend die Errichtung von Ärztekammern, findet Seine Excellenz der Minister des Innern mit dem Erlasse vom 19. August 1894, Z. 9826, anzuordnen wie folgt:

1. Im Königreiche Böhmen wird eine Ärztekammer mit dem Sitze in Prag und mit der Untertheilung in zwei Sectionen, und zwar einer solchen mit deutscher und einer mit böhmischer Verhandlungssprache errichtet.
2. Die Anzahl der Kammermitglieder des das Königreich Böhmen umfassenden Kammerzprengels wird mit 50 festgesetzt, von denen auf jede der beiden Sectionen je 25 Mitglieder zu entfallen haben.
3. Von einer Einreihung der im Lande ansässigen wahlberechtigten Aerzte in Wahlgruppen wird mangels eines diesfälligen Erfordernisses in Gemäßheit der Bestimmungen des § 5 des Ärztekammergesetzes abgesehen und unter Beziehung auf die Bestimmungen der letzten Linea des § 11 des bezogenen Reichsgesetzes angeordnet, daß jeder kammerpflichtige und wahlberechtigte Arzt des Kammerzprengels je 25 Mitglieder der Ärztekammer und ebensoviele Stellvertreter nach freier Wahl für eine oder die andere von ihm zu bezeichnende Section der Ärztekammer mittelst Stimmzettels nominiere.

412. Aus dem Gesetze vom 25. December 1894, R.=G.=Bl. Nr. 1/1895,

betreffend die Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

§ 14. Der Gendarm hat sich in allen Fällen seines dienstlichen Einschreitens gegen Personen der Formel: Im Namen des Gesetzes (in der Landessprache) zu bedienen.

§ 19. Zur Aufnahme in die Gendarmerie ist erforderlich:

f) die Kenntniss der Sprachen jenes Landes oder Landestheiles, in welchem der Gendarm dienen soll.

412 a. Aus dem Gesetz vom 23. Mai 1895, L.=G.=Bl. Nr. 57, (wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthum Krakau) über die Errichtung und Einrichtung öffentlicher Volksschulen und über die Verpflichtung zum Besuche derselben.

B. Bürgerjchulen.

Art. 12. Die Lehrgegenstände dieser Schule sind:

2. Unterrichtssprache in Verbindung mit Geschäftsaufjahren, beziehungs= weise auch die andere Landessprache.

3. Deutsche Sprache in Verbindung mit Geschäftsaufjahren.

413. N. d. Gesetze vom 27. Juni 1895, L.=G.=Bl. Nr. 62,

wirksam für die Markgrafschaft Mähren, durch welches der § 10 des Gesetzes vom 30. April 1869, Nr. 27 L.=G.=Bl., betreffend die Realschulen, aufgehoben und der § 8 dieses Gesetzes abgeändert wird.

Artikel I.

Der § 10 des Gesetzes vom 30. April 1869, Nr. 27 L.=G.=Bl., betreffend die Realschulen, tritt außer Kraft und der § 8 dieses Gesetzes hat künftig zu lauten wie folgt:

§ 8. Unterrichtsgegenstände in den Realschulen sind:

A. Obligate Gegenstände:

a) Religion;

b) Sprachen, und zwar die Unterrichtssprache, die zweite Landessprache und die französische Sprache; . . .

413 a. Vollziehungsprotocoll,

betreffend die Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895 zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtenverkehr (R.=G.=Bl. Nr. 210 ex 1896).

Die Zusatzvereinbarung ist, dem diplomatischen Gebrauche entsprechend, in französischer Sprache abgeschlossen und gezeichnet.

Dem gegenwärtigen Protocolle ist ein deutscher Text beigefügt. Man ist darüber einverstanden, daß dieser Text den gleichen Werth haben soll, wie der

französische Text, sofern es sich um den Eisenbahnverkehr handelt, bei welchem ein Staat, wo das Deutsche ausschließlich oder neben anderen Sprachen als Geschäftssprache gilt, theilhaftig ist.

Ebenso ist man einverstanden, daß die vorstehende Bestimmung sich auf das ganze internationale Uebereinkommen vom 14. October 1890, wie auch auf alle Erklärungen und Nachträge zu diesem Uebereinkommen erstrecken soll.

414. Aus der Kundmachung des Handels- und des Eisenbahnministers vom 19. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 16,

betreffend die Errichtung eines Eisenbahnministeriums und die Erlassung eines neuen Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

§ 20 des Organisationsstatuts für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Grundsätzliche Bestimmungen über die Dienstsprache der Staatseisenbahnverwaltung.

Die Dienstsprache der Staatseisenbahnverwaltung ist die deutsche.

In derselben hat insbesondere der gesammte innere Dienst mit Einschluß des Verkehrs aller Organe der Staatseisenbahnverwaltung untereinander stattzufinden. Alle Organe der Staatseisenbahnverwaltung haben mit den Militär- und Civilbehörden in deutscher Sprache zu verkehren.

Die in Galizien aufgestellten Staatsbahndirectionen und die denselben unterstehenden in diesem Lande befindlichen Dienststellen haben jedoch in Gemäßheit der dort in Kraft stehenden, auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 4. Juni 1869 erlassenen Ministerialverordnung vom 5. Juni 1869, L.-G.-Bl. für Galizien Nr. 24, sich im Verkehre mit den landesfürstlichen, nichtmilitärischen Behörden, Aemtern und Gerichten im Lande, wie auch mit den dortigen autonomen Behörden und Organen der polnischen Sprache zu bedienen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf den gegenseitigen Verkehr der bezeichneten Dienststellen untereinander oder mit den im Lande befindlichen Aemtern und Organen des Post- und Telegraphendienstes.

Die bei den Staatsbahndirectionen einlangenden, in einer der in den Landestheilen, in welchen die den genannten Dienststellen zugewiesenen Bahnstrecken gelegen sind, gebräuchlichen landesüblichen Sprachen verfaßten Eingaben und Zuschriften von Parteien oder autonomen Behörden und Organen sind in derselben Sprache zu beantworten.

Alle für das Publicum bestimmten Mittheilungen (Kundmachungen, Aufschreiben, Circulare etc.) sind in der deutschen und der betreffenden landesüblichen Sprache zu erlassen.

Der Verkehr mit dem Publicum hat in der deutschen oder in der betreffenden landesüblichen Sprache stattzufinden, je nachdem die Anfrage oder Aeußerung, welche hierzu Anlaß gibt, in der einen oder anderen Sprache erfolgt ist.

**415. Verordnung des Finanzministers vom 20. April 1896,
N.=G.=Bl. Nr. 64,**

womit gestempelte amtliche Wechselblankette der Wertkategorien zu 1 fl., 2 fl., 3 fl., 4 fl. und 5 fl. mit böhmischem Texte in Verkehr gesetzt werden.

Vom 1. Juni 1896 angefangen werden amtliche, mit dem Stempelzeichen nach Scala I versehene Wechselblankette mit böhmischem Texte zu 1 fl., 2 fl., 3 fl., 4 fl. und 5 fl. in Verkehr gesetzt werden.

Die äußere Ausstattung dieser Blankette wird die gleiche, wie bei den amtlichen gestempelten Wechselblanketten der betreffenden Wertkategorien mit deutschem Texte sein.

Bilinski m. p.

**416. Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Februar 1897,
N.=G.=Bl. Nr. 58,**

womit gestempelte Blankette mit böhmischem Texte für kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen mit auf höchstens acht Tage beschränkter Zahlbarkeit in Verkehr gesetzt werden.

Vom 1. April 1897 an werden die mit der Verordnung vom 18. November 1890 (N.=G.=Bl. Nr. 201) eingeführten gestempelten Blankette für kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen mit auf höchstens acht Tage, vom Tage der Ausstellung an beschränkter Zahlbarkeit, in der gleichen äußeren Ausstattung mit böhmischem Texte in Verkehr gesetzt werden.

Bilinski m. p.

**417. Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der
Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 5. April 1897,
L.=G.=Bl. Nr. 12,**

betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen.¹⁾

(Badenische Sprachenverordnung für Böhmen.)

§ 1. Die Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden sowie die den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden im Königreiche Böhmen sind verpflichtet, die an die Parteien über deren mündliche Anbringen oder schriftliche Eingaben ergehenden Erledigungen und Entscheidungen in jener der beiden Landessprachen auszufertigen, in welcher das mündliche Anbringen vorgebracht wurde oder die Eingabe abgefaßt ist.

§ 2. Protokollarische Erklärungen der Parteien sind in jener der beiden Landessprachen aufzunehmen, in welcher die Erklärung abgegeben wird.

§ 3. Urkunden oder andere Schriftstücke, welche in einer der beiden Landessprachen abgefaßt sind und als Beilagen, Behelfe oder sonst zum amtlichen Gebrauche beigebracht werden, bedürfen keiner Uebersetzung.

§ 4. Die nicht über Einscheiden der Parteien erfolgenden behördlichen Ausfertigungen haben in jener der beiden Landessprachen zu erfolgen,

¹⁾ Kundgemacht in der „Wiener Zeitung“ vom 6. April 1897.

die von der Person, welche an die Ausfertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird. Ist die Sprache, deren sich die Partei bedient, nicht bekannt, oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist jene der Landessprachen zu gebrauchen, deren Verständnis nach Beschaffenheit des Falles, wie insbesondere nach dem Aufenthaltsorte der Partei, vorausgesetzt werden kann.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 gelten auch rücksichtlich der Gemeinden und autonomen Organe im Königreiche Böhmen in jenen Angelegenheiten, in denen sie als Parteien anzusehen sind.

§ 6. Aussagen von Zeugen sind in jener Landessprache aufzunehmen, in welcher dieselben abgegeben wurden.

§ 7. Von den im § 1 bezeichneten Behörden ist die Sprache des mündlichen Anbringens oder der Eingabe, mit welcher eine Partei eine Sache anhängig macht, bei allen der Erledigung oder Entscheidung dieser Sache dienenden Amtshandlungen anzuwenden. Insbesondere hat bei den Gerichtshöfen die Antragstellung und Berathung im Senate in dieser Sprache zu erfolgen.

Bei Amtshandlungen, die nicht auf Einschreiten einer Partei eingeleitet werden, sind nach Beschaffenheit des Gegenstandes beide Landessprachen oder eine derselben anzuwenden.

Ist zum Zwecke der Erledigung der im Abjaze 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten mit anderen landesfürstlichen, nichtmilitärischen Behörden im Lande schriftlicher Verkehr zu pflegen, so gelten auch für diesen Verkehr die im Abjaze 1, beziehungsweise 2 gegebenen Bestimmungen.

Für den Verkehr mit Behörden außer dem Lande und mit Centralstellen hat es bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

§ 8. Alle amtlichen Bekanntmachungen, welche zur allgemeinen Kenntnis im Lande bestimmt sind, haben in beiden Landessprachen zu ergehen. Lediglich für einzelne Bezirke oder Gemeinden bestimmte amtliche Bekanntmachungen haben in den Landessprachen zu erfolgen, welche in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden üblich sind.

§ 9. Sind an einer Sache mehrere Parteien betheilt, die sich in ihren mündlichen Anbringen oder Eingaben verschiedener Landessprachen bedienen, so haben die im § 1 genannten Behörden die Erledigung oder Entscheidung in beiden Landessprachen auszufertigen, falls nicht ein Einverständnis der Parteien vorliegt, daß die Ausfertigung nur in einer der beiden Landessprachen erfolgen soll.

Bei den der Erledigung oder Entscheidung der Sache dienenden Amtshandlungen, die unter Mitwirkung der Parteien vorgenommen werden, ist, soweit nicht die gegenwärtige Verordnung etwas anderes bestimmt, die Sprache der Eingabe, nöthigenfalls in Ermangelung eines anderweitigen Einverständnisses der Parteien, auch die zweite Landessprache anzuwenden.

§ 10. In strafgerichtlichen Angelegenheiten sind die Anklageschrift, sowie überhaupt die den Angeeschuldigten betreffenden Anträge, Erkenntnisse und Amtshandlungen in jener der beiden Landessprachen abzufassen, deren er sich bedient hat.

In dieser Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen und das Verhandlungsprotokoll zu führen, und es sind in derselben insbesondere die

Vorträge des Staatsanwaltes und des Vertheidigers zu halten und die Erkenntnisse und Beschlüsse zu berathen und zu verkünden.

Von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes darf nur insoferne abgegangen werden, als dieselben mit Rücksicht auf ausnahmsweise Verhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf die Zusammenziehung der Geschwornenbank unausführbar sind oder der Angeeschuldigte selbst den Gebrauch der anderen Landessprache begehrt.

Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeeschuldigte, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, ist die Hauptverhandlung in jener Landessprache abzuhalten, welche das Gericht für den Zweck der Hauptverhandlung entsprechender erachtet.

In allen Fällen sind die Aussagen der Angeeschuldigten und der Zeugen in der von ihnen gebrauchten Landessprache aufzunehmen und die Erkenntnisse und Beschlüsse jedem Angeeschuldigten in dieser Sprache zu verkünden und auf Verlangen auszufertigen.

§ 11. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Protokoll über die mündliche Verhandlung in der Sprache der Verhandlung, wenn aber die Parteien nicht die gleiche Landessprache gebrauchen, in der Sprache der Klage zu führen (§ 7).

Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien, die zum Zwecke der Beweisführung vernommen werden, sind jedoch stets in der von diesen Personen bei ihrer Aussage gebrauchten Landessprache im Protokoll zu beurfunden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Vorträge der Parteien und der von ihnen bei einer mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärungen, soweit nicht das Protokoll lediglich eine zusammenfassende Darstellung des Inhaltes des mündlichen Parteivorbringens gibt.

Das Gericht hat bei der mündlichen Verhandlung die Sprache zu gebrauchen, in welcher die Verhandlung von den Parteien geführt wird.

Bei Betheiligung von Parteien, die sich bei der mündlichen Verhandlung verschiedener Landessprachen bedienen, hat das Gericht die Sprache des ersten Anbringens, nöthigenfalls beide Landessprachen zu gebrauchen.

Alle richterlichen Erklärungen sind in der Sprache, in der sie vom Richter abgegeben wurden, und wenn die Verkündigung in beiden Landessprachen erfolgte, auf Verlangen der Parteien in beiden Landessprachen zu protokollieren.

§ 12. Die Eintragungen in die öffentlichen Bücher (Landtafel, Bergbuch, Grundbuch, Wasserbuch, Depositenbücher u. s. w.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und andere öffentliche Register sind in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens beziehungsweise des Bescheides, auf dessen Grund sie erfolgen, zu vollziehen. In derselben Sprache sind die Intabulationsclauseln bei Urkunden beizusetzen.

Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

§ 13. Bei allen landesfürstlichen Cassen und Aemtern im Königreiche Böhmen, die mit Geld gebaren, hat es hinsichtlich der Führung der Cassen-journale, Cassenausweise und aller sonstigen Cassenbehefte, welche von den

Centralorganen zur Ausübung der Controle oder Zusammenstellung periodischer Nachweisungen benötigt werden, bei den bestehenden sprachlichen Vorschriften zu verbleiben.

Dasselbe gilt bezüglich des inneren Dienstganges und der Manipulation des Post- und Telegraphendienstes und der der Centralleitung unmittelbar unterstehenden ärarischen industriellen Etablissements sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Aemter und Organe.

Auf die nichtärarischen Postämter mit größerem Geschäftsumfange finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nach Thunlichkeit Anwendung.

§ 14. Der Verkehr der im § 1 bezeichneten Behörden mit den autonomen Organen richtet sich nach der Geschäftssprache, deren sich dieselben bekanntermaßen bedienen.

§ 15. Die Geltung der Dienstsprache der militärischen Behörden und der Gendarmerie für den Verkehr mit denselben und für deren dienstliche Anforderungen wird durch diese Verordnung in keiner Weise berührt.

§ 16. Die gegenwärtige Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Am gleichen Tage verlieren alle in früheren Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, die mit den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruche stehen, ihre Kraft.

Badeni m. p. Bilinski m. p. Ledebur m. p.

Gleispach m. p. Glanz m. p.

418. Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 5. April 1897, L.-G.-Bl. Nr. 13,

betreffend die sprachliche Qualification der bei den Behörden im Königreiche Böhmen angestellten Beamten.

§ 1. Beamte, die bei den Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden, sowie bei denjenigen Behörden im Königreiche Böhmen, welche den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehen, nach dem 1. Juli 1901 angestellt werden, haben die Kenntniss beider Landessprachen in Wort und Schrift nachzuweisen.

§ 2. Dieser Nachweis ist entweder gelegentlich der für den betreffenden Dienstzweig vorgeschriebenen praktischen Prüfung oder bei einer hiefür eigens anzuberaumenden Prüfung, der sich der Beamte spätestens drei Jahre nach seinem Dienstantritte zu unterziehen hat, zu erbringen.

Letztere Prüfung kann Manipulationsbeamten nachgesehen werden, wenn deren sprachliche Eignung während ihrer probeweisen Verwendung nachgewiesen wird.

Die näheren Bestimmungen über die Vornahme dieser Prüfungen werden im Wege einer besonderen Verordnung getroffen werden.

Unterofficieren, die mit Certificat versehen und nach Böhmen zuständig sind, kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen der Nachweis der sprachlichen Eignung vom Ressortminister erlassen werden.

§ 3. Unbeschadet obiger Bestimmungen, ist schon dermalen nach Thunlichkeit und Zulass des Dienstes Vorjorge zu treffen, daß in jenen Zweigen des Staatsdienstes, für welche die Verordnung vom 5. April 1897, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen, Gültigkeit hat, die einzelnen Behörden mit sprachkundigen Beamten nach Maß des thatfächlichen Bedürfnisses besetzt werden.

Wadeni m. p. Bilinski m. p. Ledebur m. p.
Gleispach m. p. Glanz m. p.

419. Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. April 1897, L.-G.-Bl. Nr. 29,

betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden in der Markgrafschaft Mähren.¹⁾

(Wadeni'sche Sprachenverordnung für Mähren.)

Bis auf den Namen des Kronlandes mit der Ver.-Nr. 417 d. E. wörtlich gleichlautend.

420. Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. April 1897, L.-G.-Bl. Nr. 30,

betreffend die sprachliche Qualifikation der bei den Behörden in der Markgrafschaft Mähren angestellten Beamten.

Bis auf den Namen des Kronlandes mit der Ver.-Nr. 418 d. E. wörtlich gleichlautend.

421. Verordnung des Justizministeriums vom 27. April 1897, Z. 124 Pr.,

an das k. k. mähr.-schles. Oberlandesgericht in Brünn.

Die Ministerialverordnung vom 22. April 1897, L.-G.-Bl. für Mähren Nr. 29, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden in der Markgrafschaft Mähren hat den Zweck, die Regelung der sprachlichen Behandlung von Parteisachen, welche nach der Verordnung vom 19. April 1880, L.-G.-Bl. für Mähren Nr. 17, auf den äußeren Verkehr der Behörden mit den Parteien beschränkt war, nunmehr auf alle Amtshandlungen auszudehnen, welche der Erledigung oder Entscheidung einer Parteisache dienen.

¹⁾ Kundgemacht in der „Wiener Zeitung“ vom 25. April 1897.

Den gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Behörden wird es sonach obliegen, die Bestimmungen der eingangs erwähnten Verordnung im ganzen Bereiche des Verhandlungs- (Erhebungs-) Entscheidungs- und Vollzugsverfahrens bei Amtshandlungen in Civil- und Strafsachen im vollen Umfange in Anwendung zu bringen.

Dagegen haben die Bestimmungen der eingangs erwähnten Verordnung auf Angelegenheiten des inneren Dienstes, welche nicht Parteisachen betreffen (insbesondere auf Präsidialsachen), ferner auf den Registratursdienst der Behörden und auf den administrativen Rechnungsdienst keine Anwendung zu finden.

In ersterer Beziehung ist insbesondere darauf zu verweisen, daß die im Dienstverhalte der Behörden stehenden Beamten, Angestellten und Diener in ihren persönlichen Beziehungen zu den Dienstbehörden nicht als Parteien im Sinne der in Rede stehenden Verordnung aufgefaßt werden können, und daß es daher rüchichtlich der Amtshandlungen in Personalsachen und Disciplinargelegenheiten bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben hat.

Für die streng officiösen Correspondenzen der Behörden untereinander bleibt es daher bei der bisherigen Uebung.

Dies bezieht sich auf die Berichte über statistische Daten, ferner auf jährliche Geschäftsausweise sammt den dazu gehörigen Vormerken und Verzeichnissen, die Fragebogen über Gerichtsvisitationen und die diesfälligen Vorlageberichte, endlich auf die von der Oberbehörde abgeforderten Berichte, gutächtlichen Aeußerungen und Auskünfte.

Was schließlich die sonstigen von den gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Behörden geführten Vormerke (Register) anbelangt, so wird grundsätzlich daran festzuhalten sein, daß für das Einreichungsprotokoll und jene Vormerke (Register), in welche den Parteien die Einsicht gestattet ist, oder aus welchen über Verlangen Abschriften erfolgt werden, der § 12 der eingangs erwähnten Verordnung maßgebend ist, daß somit die Eintragungen in diese Vormerke nach der Sprache der Parteien zu erfolgen haben.

Jene Vormerke, welche von den gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Behörden nur für den amtlichen Gebrauch geführt werden, sind dagegen ausschließlich in der bisher üblichen Weise zu führen.

Hievon beehre ich mich Euer Excellenz mit dem Ersuchen in die Kenntniß zu setzen, die unterstehenden Behörden über die ihnen aus der eingangs erwähnten Verordnung erwachsenden Pflichten entsprechend belehren und von den diesfälligen erlassenen Weisungen auher Abschriften vorlegen zu wollen.

W e i s p a c h m. p.

421 a. Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, N. G. Bl. Nr. 112,

womit eine neue Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz erlassen wird.

§ 20.

Zofern es wegen der im Anbringen der Parteien gebrauchten Sprache oder wegen der Sprache der an der Rechtsache theilgeligten Personen nothwendig erscheint, kann der Vorsteher des Bezirksgerichtes aus sprachlichen Rücksichten einzelne Rechtsachen von Fall zu Fall abweichend von der Geschäftsvertheilung

einem anderen zur Erledigung von Sachen dieser Art berechtigten Richter übertragen.

Jede solche Rechtsache ist sowohl in den Registern, Büchern, Vormerken und Verzeichnissen des Richters, dem sie nach der Geschäftsvertheilung zufallen sollte, als in denjenigen des Richters einzutragen, dem sie der Vorsteher zuweist. Die Uebertragung auf letzteren ist in den Registern, Büchern, Vormerken und Verzeichnissen des erstgenannten Richters unter Hinweis auf die Verfügung des Gerichtsvorstehers und unter Bezeichnung des Richters, auf den die Rechtsache übergegangen ist, anzumerken.

Nach erfolgter Uebertragung sind in den Registern, Büchern, Vormerken und Verzeichnissen des Richters, vor den die Sache nach der Geschäftsvertheilung gehört hätte, weitere auf diese Sache bezügliche Eintragungen nicht mehr zu machen.

§ 26.

Die Vorschrift des § 20 gilt auch für die Gerichtshöfe erster Instanz und für die Oberlandesgerichte. Die Zuweisung der Sache an einen anderen als den nach der Geschäftsvertheilung dazu berufenen Senat oder Richter kommt dem Vorsteher des Gerichtshofes zu.

**422. Aus dem Landesgesetze vom 19. Mai 1897,
L.-G.-Bl. Nr. 40,**

betreffend den Landesculturrath für die Markgrafschaft Mähren.

§ 34. Verhandlungs- und Geschäftssprache des Landes-
culturrathes.

Im Centralcollegium sowie in den gemeinsamen Versammlungen und Sitzungen haben beide Landessprachen in allen Verhandlungen und Geschäften im Innern und nach außen gleiches Recht; in der böhmischen Section ist ausschließlich die böhmische, in der deutschen Section ausschließlich die deutsche Sprache Verhandlungs- und Geschäftssprache im Innern und nach außen.

**422 a. Geschäftsordnung für den tirolischen Landtag,
beschlossen am 17. Februar 1898.**

Sprache.

§ 83.

Es steht jedem Abgeordneten frei, in deutscher oder italienischer Sprache an den Debatten sich zu theilnehmen. Auf Verlangen ist der mündliche Vortrag durch einen der Schriftführer des Landtages in den wesentlichen Punkten zu übersetzen.

Auch Anträge können in deutscher oder italienischer Sprache eingebracht werden.

Die Fragestellung seitens des Vorsitzenden geschieht in deutscher und auf Verlangen italienischer Abgeordneter auch in italienischer Sprache.

422 b. Aus der Geschäftsordnung für den Tiroler Landesauschuß.

§ 15.

. . . . Die Correspondenz mit den Behörden und Gemeinden Welschtirols

ist in italienischer Sprache zu führen und die dahin abgehenden Erledigungen sind ebenfalls in italienischer Sprache auszufertigen.

423. Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Februar 1898, L.-G.-Bl. Nr. 16,

betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen.

(Gauische Sprachenverordnung für Böhmen.)

Vorbehaltlich gesetzlicher Regelung werden für die Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden sowie die den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden im Königreiche Böhmen nachstehende Vorschriften provisorisch erlassen:

§ 1. Erledigungen und Entscheidungen, welche über mündliche Anbringen oder schriftliche Eingaben von Parteien an dieselben ergehen, werden in jener der beiden Landessprachen ausgefertigt, in welcher das mündliche Anbringen vorgebracht wurde oder die Eingabe abgefaßt ist.

§ 2. Protokollarische Erklärungen der Parteien sind in jener der beiden Landessprachen aufzunehmen, in welcher die Erklärung abgegeben wird.

§ 3. Urkunden oder andere Schriftstücke, welche in einer der beiden Landessprachen abgefaßt sind und als Beilagen, Behelfe oder sonst zum amtlichen Gebrauche beigebracht werden, bedürfen keiner Uebersetzung.

§ 4. Behördliche Ausfertigungen, welche nicht über Einschreiten von Parteien oder nicht an Personen ergehen, welche die Angelegenheit anhängig gemacht haben, erfolgen in jener der beiden Landessprachen, die von der Person, an welche die Ausfertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird.

Ist diese Sprache nicht bekannt, oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist jene der Landessprachen zu gebrauchen, deren Verständnis nach Beschaffenheit des Falles, wie insbesondere nach dem Aufenthaltsorte der Partei vorausgesetzt werden kann.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 1—4 gelten auch rücksichtlich der Gemeinden und autonomen Organe im Königreiche Böhmen in jenen Angelegenheiten, in denen sie als Parteien anzusehen sind.

§ 6. Aussagen von Zeugen sind in jener Landessprache aufzunehmen, in welcher dieselben abgegeben wurden.

§ 7. Amts- und Dienstsprache der Behörden, auf welche diese Verordnung Anwendung findet, ist jene Landessprache, zu welcher als Umgangssprache sich die anwesende Bevölkerung ihres Amtsbezirkes nach dem Ergebnisse der jeweiligen Volkszählung bekennt.

In sprachlich gemischten Amtsbezirken haben beide Landessprachen gleichmäßig Anwendung zu finden.

Als sprachlich gemischte Amtsbezirke im Sinne des vorstehenden Absatzes sind anzusehen:

a. Die Amtsbezirke jener Behörden und Organe, deren Amtsbezirk nur eine oder mehrere Gemeinden umfaßt, wenn wenigstens in einer Gemeinde des Amtsbezirkes mindestens ein Viertel der anwesenden Bevölkerung nach den Er-

gebniſſen der letzten Volkszählung ſich zu der anderen Landesſprache als Umgangſprache bekennnt.

b) Die Amtsbezirke jener Behörden, deren Amtsbezirk einen ganzen Gerichtsbezirk umfaßt, wenn wenigstens ein Fünftheil der Gemeinden des Gerichtsbezirkes eine zu der anderen Landesſprache ſich bekennende Bevölkerung hat oder in dem sub a) bezeichneten Maße ſprachlich gemiſcht iſt.

c) Die Amtsbezirke jener Behörden, deren Amtsbezirk ſich über mehrere Gerichtsbezirke erſtreckt, wenn auch nur ein Gerichtsbezirk andersſprachig oder im Sinne der Beſtimmung sub b) als ſprachlich gemiſcht anzusehen iſt.

d) Die Amtsbezirke der für die Landeshauptstadt Prag beſtellten Behörden.

§ 8. Inſoweit für Amtshandlungen, welche der Erledigung oder Entſcheidung eines mündlichen Anbringens oder der Eingabe einer Partei dienen, in dieſer Verordnung keine beſondere Verjüngung getroffen iſt, haben ſich die Behörden für ſolche Amtshandlungen ihrer eigenen Amtſprache zu bedienen; in ſprachlich gemiſchten Amtsbezirken hat hierbei die im Parteienbringen gebrauchte Amtſprache Anwendung zu finden.

Bei Amtshandlungen, die nicht auf Einſchreiten einer Partei eingeleitet werden, haben ſich die Behörden ihrer eigenen Amtſprache zu bedienen, inſofern die Beſchaffenheit des Gegenstandes nicht die Anwendung der anderen Landesſprache erfordert; in ſprachlich gemiſchten Amtsbezirken dagegen iſt ſtets jene der beiden Amtſprachen zu gebrauchen, welche der Beſchaffenheit des Gegenstandes entſpricht.

Iſt zum Zwecke der Erledigung der im Abſatze 1 und 2 bezeichneten An- gelegenheiten mit anderen landesfürſtlichen, nichtmilitäriſchen Behörden im Lande ſchriftlicher Verkehr zu pflegen, ſo gelten auch für dieſen Verkehr die im Abſatze 1 beziehungsweiſe 2 getroffenen Beſtimmungen.

Für den Verkehr mit Behörden außer dem Lande und mit Centralſtellen hat es bei den beſtehenden Vorſchriften zu verbleiben.

§ 9. Alle amtlichen Bekanntmachungen, welche zur allgemeinen Kenntnis im Lande beſtimmt ſind, haben in beiden Landesſprachen zu ergehen. Lediglich für einzelne Bezirke oder Gemeinden beſtimmte amtliche Bekanntmachungen haben in den Landesſprachen zu erfolgen, welche in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden üblich ſind.

§ 10. Sind an einer Sache mehrere Parteien betheilig, die ſich in ihren mündlichen Anbringen oder Eingaben verſchiedener Landesſprachen bedienen, ſo haben die Behörden die Erledigung oder Entſcheidung in beiden Landesſprachen auszufertigen, falls nicht ein Einverständnis der Parteien vorliegt, daß die Ausfertigung nur in einer der beiden Landesſprachen erfolgen ſoll.

Bei den der Erledigung oder Entſcheidung der Sache dienenden Amtshandlungen, die unter Mitwirkung der Parteien vorgenommen werden, iſt, ſoweit nicht die gegenwärtige Verordnung etwas anderes beſtimmt, die Amtſprache der betreffenden Behörde anzuwenden; in ſprachlich gemiſchten Amtsbezirken ſind in Ermangelung eines anderweitigen Einverständniſſes der Parteien beide Sprachen anzuwenden.

§ 11. In ſtrafgerichtlichen Angelegenheiten ſind die Anklageſchrift ſowie überhaupt die den Angeſchuldigten betreffenden Anträge, Erkenntniſſe und Amtshandlungen in jener der beiden Landesſprachen abzufaſſen, deren er ſich bedient hat.

Zu dieser Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen und es sind in derselben insbesondere die Vorträge des Staatsanwaltes und des Verteidigers zu halten und die Erkenntnisse und Beschlüsse zu verkünden.

Von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes darf nur insoferne abgegangen werden, als dieselben mit Rücksicht auf ausnahmsweise Verhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Geschwornenbank unausführbar sind oder der Angeeschuldigte selbst den Gebrauch der anderen Landessprache begehrt.

Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeeschuldigte, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, ist die Hauptverhandlung in jener Landessprache abzuhalten, welche das Gericht für den Zweck der Hauptverhandlung entsprechender erachtet.

In allen Fällen sind die Aussagen der Angeeschuldigten und der Zeugen (§ 6) in der von ihnen gebrauchten Landessprache aufzunehmen und die Erkenntnisse und Beschlüsse jedem Angeeschuldigten in dieser Sprache zu verkünden und auf Verlangen auszufertigen.

§ 12. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Protokoll über die mündliche Verhandlung in der Amtssprache des Gerichtes, in sprachlich gemischten Gerichtsbezirken (§ 7 lit. b) aber, wenn sich nicht beide Parteien bei der Verhandlung der anderen Landessprache bedient haben, in der Sprache des ersten Anbringens (Klage, Gesuch) zu führen.

Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien, die zum Zwecke der Beweisführung vernommen werden, sind jedoch stets in der von diesen Personen bei ihrer Aussage gebrauchten Landessprache im Protokolle zu beurfunden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Vorträge der Parteien und der von ihnen bei einer mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärungen, soweit nicht das Protokoll lediglich eine zusammenfassende Darstellung des Inhaltes des mündlichen Parteivorbringens gibt.

Das Gericht hat bei der mündlichen Verhandlung die Sprache zu gebrauchen, in welcher die Verhandlung von den Parteien geführt wird.

Bei Betheiligung von Parteien, die sich bei der mündlichen Verhandlung verschiedener Landessprachen bedienen, hat das Gericht nöthigenfalls beide Landessprachen zu gebrauchen.

Alle richterlichen Erklärungen sind ohne Rücksicht darauf, in welcher Sprache sie vom Richter abgegeben wurden, in derjenigen Sprache zu protokollieren, in welcher gemäß Absatz 1 das Verhandlungsprotokoll geführt wird.

§ 13. Die Eintragung in die öffentlichen Bücher (Landtafel, Bergbuch, Grundbuch, Wasserbuch, Depositenbücher u. s. w.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und andere öffentliche Register sind in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens, beziehungsweise des Bescheides, auf dessen Grund sie erfolgen, zu vollziehen.

In derselben Sprache sind die Intabulationsklauseln bei Urkunden beizufügen.

Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

Stimmt die Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens mit der

Amtssprache der die Eintragung vollziehenden Behörde nicht überein, so ist der Eintragung eine Uebersetzung in der Amtssprache beizufügen.

In diesem Falle ist über Ansuchen der Partei bei der Ausfertigung von Auszügen aus den erwähnten Büchern und Registern auch noch auf diese Uebersetzungen Rücksicht zu nehmen.

§ 14. Bei allen landesfürstlichen Cassen und Aemtern im Königreiche Böhmen, die mit Geld gebaren, hat es hinsichtlich der Führung der Cassajournale, Cassaauweise und aller sonstigen Cassenbehalte, welche von den Centralorganen zur Ausübung der Controle oder Zusammenstellung periodischer Nachweisungen benützt werden, bei den bestehenden sprachlichen Vorschriften zu verbleiben.

Dasselbe gilt bezüglich des inneren Dienstganges und der Manipulation des Post- und Telegraphendienstes und der der Centralleitung unmittelbar unterstehenden ärarischen industriellen Etablissements sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Aemter und Organe.

Auf die nichtärarischen Postämter mit größerem Geschäftsumfang finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nach Thunlichkeit Anwendung.

§ 15. Der Verkehr der Behörden mit den autonomen Organen richtet sich nach der Geschäftssprache, deren die letzteren sich befauntermäßen bedienen.

§ 16. Die Geltung der Dienstsprache der militärischen Behörden und der Gendarmerie für den Verkehr mit denselben und für deren dienstliche Anforderungen wird durch diese Verordnung in keiner Weise berührt.

§ 17. Hinsichtlich der sprachlichen Qualification der Beamten sind die Behörden unter genauer Beachtung der grundsätzlichen Bestimmungen dieser Verordnung gehalten, die Besetzung der einzelnen Dienststellen lediglich nach Maßgabe des thatsächlichen Bedürfnisses vorzunehmen. Jeder Beamte wird somit das an Sprachkenntnissen besitzen müssen, was der Dienst bei der Behörde seiner Verwendung wirklich erfordert.

Hiernach ist schon bei den Concursausreibungen vorzugehen.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit 15. März 1898 in Wirksamkeit; mit demselben Tage treten die Ministerialverordnung vom 5. April 1897, L.-G.-Bl. Nr. 12, betreffend den Gebrauch der Landes Sprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen, dann die Ministerialverordnung vom 5. April 1897, L.-G.-Bl. Nr. 13, betreffend die sprachliche Qualification der bei den Behörden im Königreiche Böhmen angestellten Beamten und alle früheren mit den gegenwärtigen Vorschriften im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Gautsch m. p.

Böhm m. p.

Koerber m. p.

Kuber m. p.

Bylandt m. p.

424. Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Februar 1898, L.-G.-Bl. Nr. 19,

betreffend den Gebrauch der Landes Sprachen bei den Behörden in der Markgrafschaft Mähren.

(Gautsch'sche Sprachenverordnung für Mähren.)

Vorbehaltlich gesetzlicher Regelung werden für die Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden sowie die den Ministerien des Innern, der Finanzen,

des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden in der Markgrafschaft Mähren nachstehende Vorschriften provisorisch erlassen:

§ 1. Erledigungen und Entscheidungen, welche über mündliche Anbringen oder schriftliche Eingaben von Parteien an dieselben ergehen, werden in jener der beiden Landessprachen ausgefertigt, in welcher das mündliche Anbringen vorgebracht wurde oder die Eingabe abgefaßt ist.

§ 2. Protokollarische Erklärungen der Parteien sind in jener der beiden Landessprachen aufzunehmen, in welcher die Erklärung abgegeben wird.

§ 3. Urkunden oder andere Schriftstücke, welche in einer der beiden Landessprachen abgefaßt sind und als Beilagen, Behelfe oder sonst zum amtlichen Gebrauche beigebracht werden, bedürfen keiner Uebersetzung.

§ 4. Behördliche Ausfertigungen, welche nicht über Einschreiten von Parteien oder nicht an Personen ergehen, welche die Angelegenheit anhängig gemacht haben, erfolgen in jener der beiden Landessprachen, die von der Person, an welche die Ausfertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird.

Ist die Sprache nicht bekannt oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist jene der Landessprachen zu gebrauchen, deren Verständnis nach Beschaffenheit des Falles wie insbesondere nach dem Aufenthaltsorte der Partei vorausgesetzt werden kann.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 1—4 gelten auch rücksichtlich der Gemeinden und autonomen Organe in der Markgrafschaft Mähren in jenen Anlässen, in denen sie als Parteien anzusehen sind.

§ 6. Aussagen von Zeugen sind in jener Landessprache aufzunehmen, in welcher dieselben abgegeben wurden.

§ 7. Von den Behörden ist die Sprache des mündlichen Anbringens oder der Eingabe, mit welcher eine Partei eine Sache anhängig macht, bei allen der Erledigung oder Entscheidung dieser Sache dienenden Amtshandlungen (mit Ausnahme der Verathung) anzuwenden.

Bei Amtshandlungen, die nicht über Einschreiten einer Partei eingeleitet werden, jedoch zur Verständigung von Parteien zu führen bestimmt sind, ist die der Beschaffenheit des Gegenstandes entsprechende Landessprache anzuwenden.

Ist zum Zwecke der Erledigung der im Absätze 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten mit anderen landesfürstlichen, nichtmilitärischen Behörden im Lande schriftlicher Verkehr zu pflegen, so gelten auch für diesen Verkehr die im Absätze 1, beziehungsweise 2 gegebenen Bestimmungen.

Für den Verkehr mit Behörden außer dem Lande und mit Centralstellen hat es bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

§ 8. Alle amtliche Bekanntmachungen, welche zur allgemeinen Kenntniß im Lande bestimmt sind, haben in beiden Landessprachen zu ergehen. Lediglich für einzelne Bezirke oder Gemeinden bestimmte amtliche Bekanntmachungen haben in den Landessprachen zu erfolgen, welche in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden üblich sind.

§ 9. Sind an einer Sache mehrere Parteien betheilig, die sich in ihren mündlichen Anbringen oder Eingaben verschiedener Landessprachen bedienen, so haben die Behörden die Erledigung oder Entscheidung in beiden Landessprachen auszufertigen, falls nicht ein Einverständnis der Parteien vorliegt, daß die Ausfertigung nur in einer der beiden Landessprachen erfolgen soll.

Bei den der Erledigung oder Entscheidung der Sache dienenden Amtshandlungen, die unter Mitwirkung der Parteien vorgenommen werden, ist, soweit nicht die gegenwärtige Verordnung etwas anderes bestimmt, die Sprache der Eingabe, nöthigenfalls in Ermanglung eines anderweitigen Einverständnisses der Parteien, auch die zweite Landessprache anzuwenden.

§ 10. In strafgerichtlichen Angelegenheiten sind die Aktlageschrift sowie überhaupt die den Angeeschuldigten betreffenden Anträge, Erkenntnisse und Amtshandlungen in jener der beiden Landessprachen abzufassen, deren er sich bedient hat.

In dieser Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen und das Verhandlungsprotokoll zu führen, und es sind in derselben insbesondere die Vorträge des Staatsanwaltes und des Verteidigers zu halten und die Erkenntnisse und Beschlüsse zu verkünden.

Von den Bestimmungen des vorstehenden Abjages darf nur insofern abgegangen werden, als dieselben mit Rücksicht auf ausnahmsweise Verhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf die Zusammenziehung der Geschworenenbank un- ausführbar sind oder der Angeeschuldigte selbst den Gebrauch der anderen Landessprache begehrt.

Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeeschuldigte, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, ist die Hauptverhandlung in jener Landessprache abzuhalten, welche das Gericht für den Zweck der Hauptverhandlung entsprechender erachtet.

In allen Fällen sind die Aussagen der Angeeschuldigten und der Zeugen (§ 6) in der von ihnen gebrauchten Landessprache anzunehmen und die Erkenntnisse und Beschlüsse jedem Angeeschuldigten in dieser Sprache zu verkünden und auf Verlangen auszufertigen.

§ 11. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Protokoll über die mündliche Verhandlung in der Sprache der Verhandlung, wenn aber die Parteien nicht die gleiche Landessprache gebrauchen, in der Sprache des ersten Anbringens (Klage, Gesuch) zu führen.

Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien, die zum Zwecke der Beweisführung vernommen werden, sind jedoch stets in der von diesen Personen bei ihrer Aussage gebrauchten Landessprache im Protokolle zu be- urkunden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Vorträge der Parteien und der von ihnen bei einer mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärungen. Gibt jedoch das Protokoll lediglich eine zusammenfassende Darstellung des Inhaltes des mündlichen Parteivorbringens, so ist es, bei Betheiligung von Parteien, die sich bei der mündlichen Verhandlung verschiedener Landessprachen bedienen, in der Sprache, über welche sie sich hierfür geeinigt haben, nöthigenfalls in beiden Sprachen zu führen.

Das Gericht hat bei der mündlichen Verhandlung die Sprache zu ge- brauchen, in welcher die Verhandlung von den Parteien geführt wird.

Bei Betheiligung von Parteien, die sich bei der mündlichen Verhandlung verschiedener Landessprachen bedienen, hat das Gericht die Sprache des ersten Anbringens, nöthigenfalls beide Landessprachen zu gebrauchen.

Alle richterlichen Erklärungen sind in der Sprache, in der sie vom Richter

abgegeben wurden, und wenn die Verkündigung in beiden Landessprachen erfolgte, auf Verlangen der Partei in beiden Landessprachen zu protokollieren.

§ 12. Die Eintragung in die öffentlichen Bücher (Landtafel, Bergbuch, Grundbuch, Wasserbuch, Depositenbücher u. i. w.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und andere öffentliche Register sind in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens, beziehungsweise des Bescheides, auf dessen Grund sie erfolgen, zu vollziehen. In derselben Sprache sind die Intabulationsclauseln bei Urkunden beizusetzen.

Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

§ 13. Bei allen landesfürstlichen Cassen und Aemtern in der Markgrafschaft Mähren, die mit Geld gebaren, hat es hinsichtlich der Führung der Cassajournale, Cassaausweise und aller sonstigen Cassabehelfe, welche von den Centralorganen zur Ausübung der Controle oder Zusammenstellung periodischer Nachweisungen benützt werden, bei den bestehenden sprachlichen Vorschriften zu verbleiben.

Dasselbe gilt bezüglich des inneren Dienstganges und der Manipulation des Post- und Telegraphendienstes und der der Centralleitung unmittelbar unterstehenden ararischen industriellen Etablissements, sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Aemter und Organe.

Auf die nichtararischen Postämter mit größerem Geschäftsumfang finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nach Thunlichkeit Anwendung.

§ 14. Der Verkehr der Behörden mit den autonomen Organen richtet sich nach der Geschäftssprache, deren die letzteren sich bekanntermaßen bedienen.

§ 15. Die Geltung der Dienstsprache der militärischen Behörden und der Gendarmerie für den Verkehr mit denselben und für deren dienstliche Anforderungen wird durch diese Verordnung in keiner Weise berührt.

§ 16. Hinsichtlich der sprachlichen Qualifikation der Beamten sind die Behörden unter genauer Beachtung der grundsätzlichen Bestimmungen dieser Verordnung gehalten, die Besetzung der einzelnen Dienststellen lediglich nach Maßgabe des thatsächlichen Bedürfnisses vorzunehmen. Jeder Beamte wird somit das an Sprachkenntnissen besitzen müssen, was der Dienst bei der Behörde seiner Verwendung wirklich erfordert.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit 15. März 1898 in Wirksamkeit; mit demselben Tage treten die Ministerialverordnung vom 22. April 1897, L.-G.-Bl. Nr. 29, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden in der Markgrafschaft Mähren, dann die Ministerialverordnung vom 22. April 1897, L.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend die sprachliche Qualifikation der bei den Behörden in der Markgrafschaft Mähren angestellten Beamten und alle früheren mit den gegenwärtigen Vorschriften im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Gautsich m. p.

Böhm m. p.

Koerber m. p.

Huber m. p.

Bylandt m. p.

425. Aus der Verordnung des Gesamtministeriums vom 9. März 1898, N.-G.-Bl. Nr. 41.

§ 11. . . . Die Geschäftssprache der Finanzprocuratur richtet sich nach den bestehenden Vorschriften.

**426. Aus der Verordnung des Finanzministeriums vom
24. April 1898, R.=G.=Bl. Nr. 73,**

womit neue amtliche Wechselblankette in Verschleiß gesetzt werden.

... Den derzeitigen Bedürfnissen entsprechend erscheinen die Blankette in deutscher und böhmischer Sprache in allen vorbezeichneten Kategorien, in italienischer Sprache in den Kategorien von 10 Heller bis einschließlich 40 Kronen, in polnischer Sprache in den Kategorien von 10 Heller bis einschließlich 10 Kronen, in slovenischer und serbo-croatischer Sprache in den Kategorien von 10 Heller bis einschließlich 2 Kronen.

Kaizl m. p.

**427. Aus der Verordnung des Justizministeriums vom
16. August 1898, Z. 19.232,**

an alle Justizbehörden, betreffend die wechselseitige Correspondenz zwischen den k. k. Justizbehörden und den königlich croatisch-slavonischen Gerichten und anderen königlich croatisch-slavonischen Behörden.

Das Justizministerium findet die bezüglich der Art und Weise der wechselseitigen Correspondenz zwischen den k. k. Justizbehörden einerseits und den königlich croatisch-slavonischen Gerichten und auch anderen königlich croatisch-slavonischen Behörden andererseits bisher hinausgegebenen Erlässe durch die nachstehenden Anordnungen zu ersetzen:

1. Zwischen den k. k. Justizbehörden und den königlich croatisch-slavonischen Gerichten findet unmittelbare Correspondenz auf dem Postwege statt.

3. Die Zuschriften sind in Form von Notizen anzufertigen.

5. Die Notizen sind von den k. k. Justizbehörden in Dalmatien in der serbo-croatischen Sprache, von allen übrigen k. k. Justizbehörden in der deutschen Sprache abzufassen. Die Beilagen müssen, wenn sie in einer anderen als der croatischen oder deutschen Sprache abgefasst sind, mit einer deutschen Uebersetzung versehen sein.

6. Die königlich croatisch-slavonischen Gerichte sind angewiesen, sofern sie sich in der Correspondenz mit k. k. Justizbehörden nicht etwa der deutschen Sprache bedienen, ihre an k. k. Justizbehörden außerhalb Dalmatiens gerichteten Ersuchsschreiben (Rogatorien) in croatischer Sprache zur Beistellung von deutschen Uebersetzungen dem „Uebersetzungsbureau der königlichen Landesregierung in Agram“ vorzulegen, welches auch die Weiterbeförderung an die Adressatbehörden übernimmt.

Doch ist es den k. k. Justizbehörden in keinem Falle gestattet, Zuschriften der königlich croatisch-slavonischen Gerichte deshalb zu beanstanden und zurückzuweisen, weil die Zuschriften oder deren Beilagen in der croatischen Sprache verfasst und mit einer Uebersetzung in die deutsche Sprache oder in die Sprache der Adressatbehörde nicht versehen sind; auch darf die Adressatbehörde das betreffende königlich croatisch-slavonische Gericht zur nachträglichen Beistellung der Uebersetzung nicht in Anspruch nehmen.

7. Sofern bei aus Croatien-Slavonien nur in der croatischen Sprache einlangenden Ersuchsschreiben (Rogatorien) je nach den bei der Adressatbehörde vorhandenen Sprachkenntnissen sich nicht zurechtgefunden und einer

förmlichen Uebersetzung nicht entzogen werden kann, ist es der Adressatbehörde gestattet, das Ersuchsschreiben des königlich croatisch-slavonischen Gerichtes, beziehungsweise die in croatischer Sprache abgefaßten Beilagen des Ersuchsschreibens an das „Uebersetzungsbureau der königlich croatisch-slavonischen Landesregierung“ zur Uebersetzung in die deutsche Sprache, und zwar unmittelbar einzufenden, wozu es eines besonderen Begleitschreibens nicht bedarf; es genügt, das zu übersetzende Actenstück unter Couvert nach dem dieser Verordnung beigegebenen Muster durch die Post zu bestellen.

Das Geschäftsstück wird dann, mit der Uebersetzung versehen, ebenfalls unmittelbar und ohne Begleitschreiben vom Uebersetzungsbureau zurückgelangen.

8. Dagegen haben die k. k. Justizbehörden von allen anderen nur in croatischer Sprache einlangenden Zuschriften der königlich croatisch-slavonischen Gerichte, also insbesondere von allen Schreiben, welche ihnen auf Grund hierzeitiger Requisitionen zukommen, da hierfür nicht eine Uebersetzung durch die königlich croatisch-slavonische Landesregierung vorgeesehen ist, die benötigten Uebersetzungen in der gleichen Weise, wie dies bei anderen fremdsprachigen Actenstücken gepflogen wird, selbst zu beschaffen.

10. Bis auf weiteres finden die vorstehenden Anordnungen auch auf die Correspondenz zwischen den k. k. Justizbehörden und anderen königlich croatisch-slavonischen Behörden als die königlich croatisch-slavonischen Gerichte ebenfalls Anwendung.

Ruber m. p.

428. Erlaß des Finanzministeriums vom 27. December 1898, Z. 1725,

die Durchführungsvorschrift zur Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Februar 1898 (Landesgesetzblatt für das Königreich Böhmen, V. Stück, Nr. 16) betreffend den Gebrauch der Landes Sprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen enthaltend.

(Beilage Nr. 3 des Verordnungsblattes des Finanzministeriums, redigiert bei der k. k. böhm. Finanz-Landesdirection, Jahrgang 1899.)

Durchführungsvorschrift.

I. Einsprachige Behörden.

Jene Behörden, bei denen nur eine der beiden Landessprachen Amts- und Dienstsprache ist, haben sich dieser Sprache ebensowohl in der ganzen Amtsführung als auch im Verkehre mit den gleichgestellten, übergeordneten oder untergeordneten Finanzbehörden im Königreiche Böhmen sowie mit anderen landesfürstlichen, nichtmilitärischen Behörden im Königreiche Böhmen zu bedienen.

Dies gilt ebensowohl für jene Kategorie der Amtshandlungen, welche der Erledigung oder Entscheidung eines mündlichen Anbringens oder der Eingabe einer Partei dienen, als auch für solche Amtshandlungen, welche nicht auf Einschreiten einer Partei erfolgen.

Neben diesen, die Amts- und Dienstsprache bestimmenden Vorschriften sind folgende Regeln strenge zu beachten:

1. Sowie es jedermann freisteht, ohne Rücksicht auf die Amts- und Dienstsprache der Behörde seine Eingabe in der einen oder anderen Landes-

prache einzubringen, so sind auch protokollarische Erklärungen in jener der beiden Landessprachen aufzunehmen, in welcher die Erklärung abgegeben wurde.

2. Ohne Rücksicht auf die Amts- und Dienstsprache der Behörde ist die Erledigung oder Entscheidung mündlicher oder schriftlicher Parteienbringen in einer Landessprache auszufertigen, in welcher das Anbringen vorgebracht wurde.

3. Bei Amtshandlungen, die nicht auf Einschreiten einer Partei eingeleitet werden, ergeben sich durch die Beschaffenheit des Gegenstandes jene Ausnahmen von der Anwendung der Amts- und Dienstsprache der Behörde, welche allgemein die §§ 4, 9, 10 und 15 der Sprachenverordnung und dann besonders die §§ 8, Absatz 4, 14 und 16 vorschreiben.

Die amtlichen Druckorten, soweit mittels derselben Erledigungen oder Entscheidungen an Parteien ausgefertigt werden, sind einsprachig, je in der einen und in der anderen Landessprache aufzulegen und ist je nach der Sprache der Ausfertigung die eine oder die andere zu verwenden. Alle Behörden sind sonach mit Druckorten in beiden Landessprachen zu versehen.

Die für den inneren Amts- und Dienstgebrauch bestimmten Druckorten sind nur in der Amtssprache der Behörde aufzulegen.

Ein besonderes Verzeichnis jener Druckorten, auf welche der § 14 der Sprachenverordnung anzuwenden ist, wird ausgefolgt werden.

Die Amtssiegel und Stampiglien sind doppelt, je in der einen und in der anderen Landessprache zu führen, und ist im einzelnen Falle jenes zu verwenden, welches der Sprache der Ausfertigung entspricht.

Die Beamten, Diener und sonstige Bedienstete verkehren in ihren dienstlichen Eingaben (Personalangelegenheiten aller Art) mit dem eigenen Amte sowie mit den vorgelegten Behörden im Lande in der Amtssprache ihres Amtes. Hinsichtlich dieses Verkehrs mit Aemtern und Behörden außer Landes und mit dem Finanzministerium verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Verzeichnisse der einsprachigen Behörden sind beigezeichnet.

II. Zweisprachige Behörden.

Bei allen zweisprachigen Aemtern gilt die eine wie die andere Landessprache für den gesammten äußeren und inneren Dienst im gleichen Maße als Amts- und Dienstsprache. — Welche Sprache im einzelnen Falle zur Anwendung gelangt, wird einerseits durch die Sprache der Eingabe, andererseits durch die unter I festgestellte Beschaffenheit des Gegenstandes bestimmt.

Zu Verkehr mit einsprachigen, nichtmilitärischen Behörden und Aemtern des Landes ist sich der Amtssprache dieser letzteren zu bedienen. Wenn sich bei den zweisprachigen Behörden I. Instanz über die Frage, welche Sprache bei Veranlassungen, welche nicht Ausfertigungen an Parteien zur Folge haben, anzuwenden ist, Zweifel ergeben sollten, so ist sich bei sonst gleichen Umständen für jene Sprache zu entscheiden, welcher die Mehrheit der Bevölkerung des betreffenden Amtsbezirkes sich bedient.

Ein doppeltes Verzeichnis der zweisprachigen Behörden I. Instanz ist beigezeichnet:

- a) das erste umfaßt jene Behörden, in deren Amtsgebiete die böhmische,
- b) das zweite jene, in deren Amtsgebiete die deutsche Bevölkerung überwiegt.

Alle Druckforten, mittels welcher Erledigungen oder Entscheidungen an Parteien ausgefertigt werden, sowie die Amtssiegel und Stampiglien sind einsprachig je in der einen und der anderen Landessprache aufzulegen, und ist je nach der Sprache der Ausfertigung eines oder das andere zu verwenden.

Die für den inneren Amtsgebrauch bestimmten Druckforten sind zweisprachig aufzulegen und es hat in denselben ad a) die böhmische, ad b) die deutsche Sprache den ersten Platz einzunehmen.

Nach dem ebengenannten Grundsätze sind die ausnahmslos zweisprachigen äußeren Amtsbezeichnungen (Schilder und Aufschriften), dann die Amtsbezeichnungen (Tafeln u. dgl.) im Innern des Amtsgebäudes herzustellen.

Die Beamten und Diener verkehren in ihren dienstlichen Eingaben (Personalangelegenheiten aller Art) mit dem eigenen Amte sowie mit den vorgesetzten Behörden im Lande in der einen oder der anderen Landessprache. Hinsichtlich dieses Verkehrs mit Aemtern und Behörden außer Landes und mit dem Finanzministerium verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

III.

Für die k. k. Finanz-Landesdirection in Böhmen bleiben die Bestimmungen der Präsidial-Erinnerung vom 6. Mai 1898, Z. 1579 P.-P., in Kraft.

Alle Circularerlässe — die des Finanzministeriums mitinbegriffen — sind seitens der k. k. Finanz-Landesdirection den Behörden in je einem böhmischen und deutschen Exemplare mitzutheilen. In Betreff der Sprache für Prüfungen für Finanzbedienstete wird eine besondere Verfügung erfolgen.

Darstellung der Amtsbezirke der k. k. Finanz-Bezirksdirectionen, des k. k. Gebürensammungsamtes und des k. k. Gefällsamtes in Prag mit Rücksicht auf ihre Amts- und Dienstsprache im Sinne des § 7 der mit der Ministerialverordnung vom 24. Februar 1898, L.-G.-Bl. Nr. 16, erlassenen Sprachenverordnung:

I. Amtsbezirke mit böhmischer Amts- und Dienstsprache:

1. Tabor.

II. Amtsbezirke mit deutscher Amts- und Dienstsprache:

1. Eger.

III. Sprachlich gemischte Amtsbezirke:

a) mit überwiegender böhmischer Bevölkerung:

1. Budweis, 2. Čáslav, 3. Chrudim, 4. Žitín, 5. Pilsen, 6. Prag;

b) mit überwiegender deutscher Bevölkerung:

1. Komotau, 2. Leitmeritz.

Steuerbemessungsbehörden I. Instanz.

I. Amtsbezirke mit böhmischer Amts- und Dienstsprache:

1. Beneškau, 2. Blatná, 3. Böhmisches-Brod, 4. Čáslav, 5. Chotěboř, 6. Chrudim, 7. Hohenmauth, 8. Horowitz, 9. Žitín, 10. Jungbunzlau, 11. Karolinenthal, 12. Kladno, 13. Kolín, 14. Königgrätz, 15. Kuttenberg, 16. Laun, 17. Ledec, 18. Melník, 19. Mělník, 20. Mělník, 21. Neuhydčov, 22. Pardubitz, 23. Písek, 24. Písek, 25. Písek, 26. Poděbrad, 27. Přestitz, 28. Příbram, 29. Rakonitz, 30. Raasditz, 31. Reichenau,

32. Hofikan, 33. Schlan, 34. Selčan, 35. Semil, 36. Smichow, 37. Strafonik, 38. Tabor, 39. Turnau, 40. Rgl. Weinberge, 41. Wittingau, 42. Zizkow.

II. Amtsbezirke mit deutscher Amts- und Dienstsprache:

1. Msch, 2. Nuffig, 3. Böhmisches-Leipa, 4. Dauba, 5. Dux, 6. Eger, 7. Falkenau, 8. Friedland, 9. Gabel, 10. Gablonz, 11. Grasslig, 12. Hohenelbe, 13. Joachimsthal, 14. Raaden, 15. Kapitz, 16. Karlsbad, 17. Komotau, 18. Ludiß, 19. Plan, 20. Pödersam, 21. Reichenberg, 22. Rumburg, 23. Saaz, 24. Schluckenau, 25. Tachau, 26. Tepl, 27. Teplitz, 28. Tetschen.

III. Sprachlich gemischte Amtsbezirke:

a) mit überwiegender böhmischer Bevölkerung:

1. Prag, Steueradministration I., 2. Prag, Steueradministration II, 3. Budweis, 4. Deutschbrod, 5. Klattau, 6. Königshof, 7. Kralowitz, 8. Landskron, 9. Leitomischl, 10. Münnchengrätz, 11. Neuhaus, 12. Neustadt a. d. Mettau, 13. Pölska, 14. Prachatic, 15. Schüttenhofen, 16. Starfenbach, 17. Taus;

b) mit überwiegender deutscher Bevölkerung:

1. Bishofsteinitz, 2. Braunan, 3. Brüx, 4. Krumau, 5. Leitmeritz, 6. Mies, 7. Senftenberg, 8. Trautenau.

Darstellung der Amtsbezirke der k. k. Finanzwach=Sectionsleiter mit Rücksicht auf ihre Amts- und Dienstsprache im Sinne des § 7 der mit der Ministerialverordnung vom 24. Februar 1898, L.-G.-Bl. Nr. 16, erlassenen Sprachenverordnung:

I. Amtsbezirke mit deutscher Amts- und Dienstsprache:

1. Eger, 2. Grasslig, 3. Reichenberg, 4. Tetschen, 5. Warnsdorf.

II. Sprachlich gemischte Amtsbezirke:

a) mit überwiegender böhmischer Bevölkerung:

1. Reichenau;

b) mit überwiegender deutscher Bevölkerung:

1. Komotau, 2. Taus, 3. Trautenau, 4. Winterberg.

Darstellung der Amtsbezirke der Leiter der k. k. Finanzwach=Control=bezirke mit Rücksicht auf ihre Amts- und Dienstsprache im Sinne des § 7 der mit der Ministerialverordnung vom 24. Februar 1898, L.-G.-Bl. Nr. 16, erlassenen Sprachenverordnung:

I. Amtsbezirke mit böhmischer Amts- und Dienstsprache:

1. Adlerkosteletz, 2. Benatek, 3. Beneßchau, 4. Berann, 5. Blatna, 6. Böhmisches-Brod, 7. Caslau, 8. Chotěboř, 9. Chrudim, 10. Dobrußka, 11. Hohenmauth, 12. Hořowitz, 13. Humpolek, 14. Jaroměř, 15. Jičín, 16. Jungbunzlau, 17. Jung-Boschitz, 18. Kamenitz a. d. Linde, 19. Karolinensthal, 20. Klattau, 21. Kofljanowitz, 22. Kolín, 23. Königgrätz, 24. Kralowitz, 25. Kuttenberg, 26. Lann, 27. Melnik, 28. Moldautain, 29. Mühlhausen, 30. Nachod, 31. Nepomuk, 32. Neuhydzow, 33. Neugedein, 34. Pardubitz, 35. Paßau, 36. Pilgram, 37. Pilsen, 38. Pisek, 39. Pödebrad, 40. Příbram, 41. Pürglitz, 42. Rakowitz, 43. Raudnitz, 44. Reichenau a. d. Knezna, 45. Schlan, 46. Selčan, 47. Semil, 48. Smichow, 49. Soběslau, 50. Strafonik, 51. Tabor, 52. Turnau, 53. Unhořcht, 54. Unter-Kralowitz, 55. Weinberge, 56. Wittingau, 57. Wlaschitz, 58. Wotitz.

II. Amtsbezirke mit deutscher Amts- und Dienstsprache:

1. Msch, 2. Nuffig, 3. Bodenbach=Tetschen, 4. Böhmisches-Einsiedel, 5. Böhmisches-Ramnitz, 6. Böhmisches-Leipa, 7. Böhmisches-Röhren, 8. Braunan.

9. Dauba, 10. Eger, 11. Falkenau, 12. Friedland, 13. Gabel, 14. Graßlitz, 15. Grottau, 16. Grulich, 17. Haid, 18. Hainspach, 19. Hohenelbe, 20. Hostau, 21. Joachimsthal, 22. Kaaden, 23. Kapitz, 24. Karlsbad, 25. Komotau, 26. Königswald, 27. Leitmeritz, 28. Luditz, 29. Marjchen Dorf, 30. Marienbad, 31. Morchenstern, 32. Neudek, 33. Neuern, 34. Neustadt, 35. Plan, 36. Poberham, 37. Reichenberg, 38. Rumburg, 39. Saaz, 40. Schluckenau, 41. Sebastiansberg, 42. Tachau, 43. Tepl, 44. Teplitz, 45. Tetschen, 46. Tuschtau, 47. Warnsdorf, 48. Weipert, 49. Wildstein, 50. Zwickau.

III. Sprachlich gemischte Amtsbezirke:

a) mit überwiegender böhmischer Bevölkerung:

1. Budweis, 2. Deutsch-Brod, 3. Leitomischl, 4. Neuhauz, 5. Ober-Rochlitz, 6. Policka, 7. Prachatic, 8. Prag I, 9. Prag II, 10. Prag III, 11. Prag, Hauptzollamt, 12. Schüttenhofen, 13. Taus;

b) mit überwiegender deutscher Bevölkerung:

1. Arnau, 2. Brüx, 3. Hartmanitz, 4. Krummou, 5. Mies, 6. Rokotnitz, 7. Trautenau, 8. Weckelsdorf, 9. Winterberg.

Darstellung der Amtsbezirke der k. k. Steuerämter mit Rücksicht auf ihre Amts- und Dienstsprache im Sinne des § 7 der mit der Ministerialverordnung vom 24. Februar 1898, L.-G.-Bl. Nr. 16, erlassenen Sprachenverordnung:

I. Amtsbezirke mit böhmischer Amts- und Dienstsprache:

1. Adersfoftelek, 2. Bechin, 3. Benešchan, 4. Beraun, 5. Blatna, 6. Blowitz, 7. Böhmisches-Micha, 8. Böhmisches-Brod, 9. Böhmisches-Skalitz, 10. Brandeis a. d. Elbe, 11. Breznitz, 12. Časlau, 13. Chlumec, 14. Chotěboř, 15. Chrudim, 16. Deutsch-Brod, 17. Dobruška, 18. Eipel, 19. Eisenbrod, 20. Gule, 21. Frauenberg, 22. Habern, 23. Hlinsko, 24. Hochstadt, 25. Hohenmauth, 26. Holitz, 27. Horázdouitz, 28. Horitz, 29. Horowitz, 30. Humpoletz, 31. Jaroměř, 32. Jičín, 33. Jungbunzlau, 34. Jung-Bojschitz, 35. Kamenz a. d. Linde, 36. Karolinenthal, 37. Kauřim, 38. Kladno, 39. Klattau, 40. Kobljanowitz, 41. Kolín, 42. Königgrätz, 43. Königsaal, 44. Königstadt, 45. Kralowitz, 46. Kuttberg, 47. Lann, 48. Ledec, 49. Liban, 50. Libochowitz, 51. Lichau, 52. Lomnitz a. d. Popelka, 53. Lomnitz bei Wittingau, 54. Melnik, 55. Mirowitz, 56. Moldauthein, 57. Mühlhausen, 58. Münchegrätz, 59. Nachod, 60. Nassa-berg, 61. Nechanitz, 62. Nepomuk, 63. Netolitz, 64. Neubenatek, 65. Neubydžow, 66. Nengebein, 67. Neupaka, 68. Neustraschitz, 69. Neweklau, 70. Nimbürg, 71. Opocno, 72. Pardubitz, 73. Páňau, 74. Pilgram, 75. Pilsen, 76. Pisek, 77. Planitz, 78. Počatek, 79. Poděbrad, 80. Politz, 81. Polna, 82. Praelauč, 83. Přestitz, 84. Pribitzlau, 85. Příbram, 86. Pürglitz, 87. Rakonitz, 88. Raudnitz, 89. Reichenau, 90. Píčan, 91. Rokitan, 92. Schlau, 93. Schüttenhofen, 94. Schwarz-Koftelek, 95. Schweinitz, 96. Sedlec, 97. Selčan, 98. Semil, 99. Senftenberg, 100. Stutzsch, 101. Smichow, 102. Soběslau, 103. Sobotta, 104. Starzenbach, 105. Strakonitz, 106. Tabor, 107. Turnau, 108. Unhoscht, 109. Unter-Kralowitz, 110. Weinberge, 111. Welwarn, 112. Wesseli, 113. Wittingau, 114. Wslaschín, 115. Wodňan, 116. Wolin, 117. Wotitz, 118. Žbítow, 119. Zizkow.

II. Amtsbezirke mit deutscher Amts- und Dienstsprache:

1. Arnau, 2. Mlich, 3. Mltscha, 4. Muffig, 5. Neuse, 6. Bilin, 7. Böhmisches-Kamenz, 8. Böhmisches-Leipa, 9. Braunau, 10. Buchau, 11. Dauba, 12. Duppau, 13. Dux, 14. Eger, 15. Elbogen, 16. Falkenau, 17. Friedland, 18. Gabel,

19. Gablonz, 20. Görkau, 21. Grassitz, 22. Gragen, 23. Grulich, 24. Haida, 25. Hainzspach, 26. Hartmanitz, 27. Hohenelbe, 28. Hohenfurth, 29. Hostau, 30. Jechwitz, 31. Joachimsthal, 32. Raaden, 33. Ralsching, 34. Rapolitz, 35. Rarbitz, 36. Karlsbad, 37. Katharinaberg, 38. Komotau, 39. Königswart, 40. Krágan, 41. Leitmeritz, 42. Luditz, 43. Marienbad, 44. Marschendorf, 45. Mies, 46. Neuhäuslitz, 47. Neudorf, 48. Neucru, 49. Nemes, 50. Ober-Plan, 51. Petřchau, 52. Pstrauberg, 53. Plan, 54. Platten, 55. Podersam, 56. Postelberg, 57. Preßnitz, 58. Reichenberg, 59. Rochlitz, 60. Rositz, 61. Ronsperg, 62. Rumburg, 63. Saaz, 64. Schatzlar, 65. Schluckenau, 66. Sebastianenberg, 67. Tachau, 68. Tanuwald, 69. Tepl, 70. Teplitz, 71. Tetichen, 72. Trautenau, 73. Tuschkau, 74. Wallern, 75. Warnsdorf, 76. Wegstädtl, 77. Wedelsdorf, 78. Wejeritz, 79. Wildstein, 80. Zwidaun.

III. Sprachlich gemischte Amtsbezirke:

a) mit überwiegender böhmischer Bevölkerung:

1. Budweis, 2. Leitomischl, 3. Manetin, 4. Renhaus, 5. Neustadt a. d. Mettau, 6. Polička, 7. Prachatic, 8. Taus, 9. Weißwasser, 10. Wildenschwert;

b) mit überwiegender deutscher Bevölkerung:

1. Bergreichenstein, 2. Bischofteinitz, 3. Brüx, 4. Königshof, 5. Krumman, 6. Landskron, 7. Lobositz, 8. Staab, 9. Stecken, 10. Winterberg.

K. k. technische Finanzcontrole.

I. Mit böhmischer Amts- und Dienstsprache:

1. Aderskosteletz, 2. Auřinowes, 3. Auřwal, 4. Baschnitz, 5. Bauschowitz, 6. Bečwar, 7. Benatek, 8. Beraun, 9. Biřchitz, 10. Böhmisches-Brod, 11. Cako-witz, 12. Čáslau, 13. Cerekwitz, 14. Cerkhenitz, 15. Cernoziř, 16. Chlumetz, 17. Choltitz, 18. Chrudim, 19. Dařenitz, 20. Dáschitz, 21. Daudleb, 22. Dimofur, 23. Dobrawitz, 24. Dohan, 25. Elbekosteletz, 26. Filippshof, 27. Hoch-Weřeli, 28. Hohenmauth, 29. Horka, 30. Horoměřitz, 31. Hořpuzin, 32. Hostácow, 33. Hrochow-Teinitz, 34. Kolin, 35. Jungbunzlau, 36. Kaurim, 37. Klein-Cejtitz, 38. Klobuf, 39. Kolin, I. Zuckerfabrik, 40. Kolin, II. Zuckerfabrik, 41. Kolin, Brantweinfreilager, 42. Königstadt, 43. Kopidlno, 44. Kralup, I. Zuckerfabrik, 45. Kralup, II. Zuckerfabrik, 46. Kullena, 47. Kuttenberg, I. Zuckerfabrik, 48. Kuttenberg Nr. 58, Zuckerfabrik, 49. Laun, I. Zuckerfabrik, 50. Laun, II. Zuckerfabrik, 51. Leneřchitz, 52. Liban, 53. Libitz, 54. Libnowes, 55. Libochowitz, 56. Lieben, 57. Lissa = Litol, 58. Luzek, 59. Mšeno, 60. Mělnik, 61. Mezimostí, 62. Mezeritz, 63. Mochow, 64. Moco-witz, 65. Modřan, 66. Morawan, 67. Mratin, 68. Münchengrätz, 69. Neuhydzwon, 70. Nimburg, 71. Opora, 72. Opocno, 73. Duřitz, 74. Ořear, 75. Pardubitz, Zuckerfabrik, 76. Pardubitz, Brantweinfreilager, 77. Pardubitz, Mineralölraffinerie, 78. Peruz, 79. Peřek, I. Zuckerfabrik, 80. Peřek, II. Zuckerfabrik, 81. Pilsen, Bürgerliches Bräuhaus, 82. Pilsen, Actien-Bräuhaus, 83. Pilsen, Brantweinfreilager, 84. Plánan, 85. Poděbrad, 86. Predměřitz, 87. Přelauč, 88. Protiwín, 89. Radboř, 90. Radotin, 91. Raubnitz, 92. Ronow, 93. Rositz (Chrudim), 94. Rositz bei Pardubitz, 95. Rožďalowitz, 96. Ruzin, 97. Sadowa, 98. Sadsta, 99. Skřivan, 100. Statinan, 101. Střichow, 102. Smichow, Bräuhaus, 103. Smiřitz, Zuckerfabrik, 104. Smiřitz, Brantweinfreilager, 105. Studnowes, 106. Swojřchitz, 107. Swolenowes, 108. Syro-

walka, 109. Taus, 110. Tauschim, 111. Unter-Baugen, 112. Unter-Berkowitz, 113. Unter-Bučitz, 114. Unter-Cetno, 115. Welim, 116. Welwarn, 117. Winař, 118. Wlkawa, 119. Wodolka, 120. Wrđy, 121. Wrutiz, 122. Wysočan, 123. Zaboř, 124. Zafolan, 125. Zasmuf, 126. Ždiř, 127. Židowitz, 128. Žleb, 129. Žloniz.

II. Mit deutscher Amts- und Dienstsprache:

1. Auffsig, 2. Böhmisches = Leipa, 3. Brůř, II. Zuckersfabrik, 4. Brůř, III. Zuckersfabrik, 5. Eidlitř, 6. Fünfhunden, 7. Raaden, 8. Rolleschowiz, 9. Kriegern, 10. Lobositz, 11. Maffersdorf, 12. Nestowitz, 13. Postelberg, 14. Radowitz, 15. Saaz, 16. Schönhof, 17. Schönpreifen, 18. Sullowitz, 19. Tůrmiz, 20. Wegstädtl, 21. Welboth.

III. Sprachlich gemischt:

a) mit überwiegender böhmischer Bevölkerung:

1. Budweis I, 2. Budweis II;

b) mit überwiegender deutscher Bevölkerung:

1. Dug, 2. Hawran.

R. k. Zollämter.

I. Mit böhmischer Amts- und Dienstsprache:

1. Nachod, 2. Pilsen.

II. Mit deutscher Amts- und Dienstsprache:

1. Moissburg, 2. Altwarnsdorf, 3. Ařch, 4. Auffsig, 5. Bagdorf, 6. Bodenbach-Tetřchen, 7. Böhmisches-Einsiedel, 8. Böhmisches-Leipa, 9. Braunau, 10. Breitenbach, 11. Ebersdorf, 12. Eger, 13. Eisdorf, 14. Eifenstein, 15. Floriansdorf, 16. Georgendorf, 17. Gießhübel, 18. Gottesgab, 19. Graslitz, 20. Grünthal, 21. Halbstadt, 22. Haselbach, 23. Heinersdorf, 24. Hermsdorf, 25. Herrnsfrettschen, 26. Hilgersdorf, 27. Hirschenstand, 28. Johannesberg, 29. Kallich, 30. Karlsbad, 31. Komotau, 32. Königshan, 33. Kunnersdorf, 34. Landstraße, 35. Lobendau, 36. Markhausen, 37. Merfeldsdorf, 38. Moldau, 39. Neumarkt, 40. Neusorge, 41. Neustädtl, 42. Neuwelt, 43. Nieder-Lipka, 44. Oberhennersdorf, 45. Ottendorf, 46. Petersdorf bei Gabel, 47. Peterswald, 48. Promenhof, 49. Reichenberg, 50. Roßbach, 51. Roßhaupt, 52. Rumburg, 53. Saaz, 54. Schanzendorf, 55. Schönbach, 56. Schönwald, 57. Tepliz, 58. Thomasdorf, 59. Trautenau, 60. Voiterkreuth, 61. Vollman, 62. Vor Grottau, 63. Warnsdorf, 64. Weigsdorf, 65. Weipert, Bahnhof, 66. Weipert, Straße, 67. Wies, 68. Wiesenthal.

III. Sprachlich gemischte mit überwiegender böhmischer Bevölkerung:

1. Budweis, 2. Prag.

Darstellung der Amtsbezirke der k. k. Evidenzhaltungs-Obergeometer und Geometer mit Rücksicht auf ihre Amts- und Dienstsprache im Sinne des § 7 der mit der Ministerialverordnung vom 24. Februar 1898, L.-G.-Bl. Nr. 16, erlassenen Sprachenverordnung:

I. Amtsbezirke mit böhmischer Amts- und Dienstsprache:

1. Beneřchan, 2. Blatna, 3. Böhmisches-Brod, 4. Častau, 5. Chotěboř, 6. Chrudim, 7. Hohenmauth, 8. Hořowitz, 9. Jicin, 10. Karolinenthal, 11. Kolín, 12. Königgratz, 13. Kuttenberg, 14. Ledec, 15. Mühlhausen, 16. Neubydžow, 17. Pardubitz, 18. Pilgram, 19. Piseř, 20. Příbram, 21. Rakowitz, 22. Schlan, 23. Sečtan, 24. Smichow, 25. Straßowitz, 26. Tabor, 27. Turnau, 28. Wittingau.

II. Amtsbezirke mit deutscher Amts- und Dienstsprache:

1. Böhmischo-Tepla, 2. Brüx, 3. Eger, 4. Falkenau, 5. Gabel, 6. Raaden,
7. Kaplitz, 8. Karlsbad, 9. Leitmeritz, 10. Mies, 11. Plan, 12. Pödersam,
13. Tepl, 14. Teplitz, 15. Reichenberg, 16. Rumburg, 17. Saaz, 18. Tetschen,
19. Wernsdorf.

III. Sprachlich gemischte Amtsbezirke:

a) mit überwiegender böhmischer Bevölkerung:

1. Budweis, 2. Deutschbrod, 3. Hohenelbe, 4. Jungbunzlau, 5. Klattau,
6. Königshof, 7. Laun, 8. Leitomischl, 9. Melnik, 10. Nachod, 11. Neuhaus,
12. Pilsen, 13. Prachatic, 14. Prag, 15. Prestitz, 16. Reichenau, 17. Schütten-
- hofen, 18. Taus;

b) mit überwiegender deutscher Bevölkerung:

1. Gablonz, 2. Kruman, 3. Landskron, 4. Luditz, 5. Trautenau.

429. Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 3. Jänner 1899, Z. 21.650 ex 1898,

kundgemacht mit Erlaß des k. k. Oberlandesgerichtes Brünn vom 8. Jänner 1899,

Z. praes. ³²²/_{2,99} an das k. k. Landesgerichtspräsidentium in Troppau.

(Ruber'scher Sprachenersaß für Schlesien.)

Anlässlich eines bei einem Gerichte des Teschener Gerichtshofsprengeles rege gewordenen Zweifels, ob die im Erlaße des Justizministeriums vom 12. October 1882, Z. 15.847 (Sprachenverordnung), vorgesehenen „gerichtlichen Vorladungen“ — identisch sind mit den „Ladungen im Proceßverfahren“ — hat das k. k. Justizministerium mit Erlaß vom 3. d. Mts., Z. 21.650 ex 1898, eröffnet, daß dies verneint werden müsse, zumal diese letzteren nicht in der Form von „Vorladzetteln“ (Form Nr. 14 der G.-D.), sondern in der Form von Bescheiden ergehen, welche Form der Erledigung schon zur Zeit der Hinausgabe des citirten Erlasses üblich war und unter den gedachten Begriff der „Vorladung“ gewiß nicht fiel. Was insbesondere die Ladung der Parteien zur Streitverhandlung anbelangt, so würde eine Gleichstellung der beiden Begriffe „Vorladung“ und „Ladung“ zu der Anomalie führen, daß in Mähren (§ 7 der Sprachenverordnung) für die anzuwendende Sprache in Bezug auf beide Parteien die Sprache des Anbringens (Klage) maßgebend wäre, während für Schlesien ohne inneren noch äußeren Grund die bei der gegnerischen Partei vorausgesetzte Sprache zur Anwendung gebracht werden müßte, jöhm ein Grundfaß platzgreifen würde, der in Mähren (§ 4 cit.) nur bei behördlichen Ausfertigungen Geltung hat, welche nicht über Einschreiten von Parteien oder nicht an Personen ergehen, welche die Angelegenheit anhängig gemacht haben.

Das Justizministerium hat aus diesem Anlasse andererseits aber darauf aufmerksam gemacht, daß, wie dies bereits in dem Justizministerialerlasse vom 8. October 1888, Z. 17.030, angedeutet worden ist, die Verordnung vom 12. October 1882, Z. 15.847, das Minimum dessen enthält, was den slavischen Einwohnern der in dieser Verordnung bezeichneten Gerichtsbezirke Schlesiens gegenüber in Anwendung des Art. XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Z. 142, zu beobachten ist, und zwar das durch die sprachliche Befähigung der Beamten abgesteckte Maß, daß es

aber, wo die sprachliche Befähigung der Beamten hinreicht, keinen Bedenken unterliegen kann; auch, insoweit slavische Parteien in Frage kommen, die Eledigung und Verhandlung slavisch vorzunehmen und durchzuführen. Dieser Auffassung hat auch der Oberste Gerichtshof in der in dem abbezogenen Erlasse besprochenen Entscheidung vom 30. August 1888, Nr. 10.243, seine Autorität geliehen.

Das k. k. Präsidium wolle die in der Verordnung vom 12. October 1882, Z. 15.847, bezeichneten Gerichte demgemäß entsprechend belehren und insbesondere Vorsorge treffen, daß der Anwendung dieses Grundsatzes nicht ein Mangel an vorge schriebenen Drucksorten hinderlich im Wege stehe.

Der Vorlage des diesbezüglichen Gesamtbestellcheines seitens des k. k. Präsidiums wird daher ehestens entgegengekehrt.

Senft m. p.

430. Erlaß des Justizministeriums vom 6. Jänner 1899,

an das Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes in Prag (kundgemacht mit Circularerlaß des letzteren vom 1. Februar 1899 an alle Gerichte Böhmens).

Das Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes im Königreiche Böhmen hat auf Grund eines Erlasses des k. k. Justizministeriums vom 6. Jänner 1899 mit Erlaß vom 1. Februar 1899 folgende Verordnung herausgegeben: Aus der Verordnung vom 24. Februar 1898 geht, ohne daß der Begriff der „Amts- und Dienstsprache“ näher definiert werden müßte, klar hervor, daß die Gerichte in Böhmen in allen Angelegenheiten des inneren Dienstes sowie auch in den Beziehungen nach außen dauernd jene Landessprache als Amts- und Dienstsprache zu gebrauchen haben, welche nach dem § 7 jener Verordnung die Umgangssprache der Einwohnerchaft ihres Amtsbezirktes bildet und daß Ausnahmen von dieser Regel nur in bestimmten, in dieser Verordnung festgestellten Fällen gestattet sind. Daraus ist für einsprachige Gerichte abzuleiten, daß deutsche Gerichte in allen Angelegenheiten, sofern jene Verordnung keine Ausnahme feststellt, die deutsche Sprache, und die böhmischen Gerichte in demselben Umfange die böhmische Sprache zu gebrauchen haben. Daraus folgt: 1. daß bei böhmischen Gerichten und Gerichtsbehörden alle Angelegenheiten des inneren Dienstes, sowie auch alle Präjudicialsachen nur böhmisch zu verhandeln und zu erledigen sind, es wäre denn, daß bei der schließlichen Erledigung einer in deutscher Sprache niedergeschriebenen Eingabe einer Partei der Gebrauch der deutschen Sprache bedingt wäre (§§ 1 und 4), oder wenn es sich um Erledigungen oder um Schriftstücke handelt, welche, wie z. B. die Ausweise nach dem Formulare 83, 84, 86 und 87 zur Gerichtsordnung, oder eine gleichlautende Abschrift über den für das Justizministerium bestimmten Personalstatus (§ 4, Absatz 2 der Gerichtsordnung), oder Bericht über Gerichts-Inspectionen (Formular Nr. 106 zur Gerichtsordnung) und Zählkarten in Ehe-sachen, Concurse und Zwangsversteigerungen (Formulare Nr. 91 und Nr. 92 zur Gerichtsordnung) von der Centralbehörde verwendet werden sollen, oder endlich, wenn es sich um Beziehungen zu Militärbehörden oder zu Civilbehörden außerhalb des Landes handelt. 2. Bei sprachlich gemischten Gerichten oder Gerichtsbehörden ist in allen angeführten Angelegenheiten für den

Gebrauch dieser oder jener Landessprache vor allem die Sprache der Parteieingabe entscheidend. Beim Nichtvorhandensein der Bedingung des § 8, Absatz 2, ist vor allem die Beschaffenheit der Sache, und zwar in der Weise zu berücksichtigen, daß, soweit es sich nicht um Fälle handelt, für welche die Sprachenverordnungen nicht selbst eine ausdrückliche Bestimmung enthalten, für die Sprache der bezüglichen behördlichen Verhandlung oder Erledigung nach der Verschiedenheit der concreten Verhältnisse die Amtssprache jener Behörde oder die Umgangssprache der beteiligten Personen, auf welche sich die bezügliche behördliche Verhandlung bezieht oder welche von der schließlichen Erledigung zu verständigen sind oder, wenn es kein anderes Kriterium gibt, die Sprache der Majorität des betreffenden Bezirkes oder Gerichtssprengels entscheidend ist. Demgemäß haben auch sprachlich gemischte Gerichte in ihrem gesammten inneren und äußeren Dienste, so insbesondere in Betreff der Anträge auf Besetzung von Dienststellen und in Angelegenheiten der Justizverwaltung, soweit die citierte Verordnung keine Ausnahmen für bestimmte Fälle feststellt und soweit insbesondere die Sprache der Parteien bei autonomen Behörden entscheidend ist oder soweit die Zweisprachigkeit nicht pflichtgemäß festgestellt ist (§§ 5, 8, Absatz 1, und § 10, Absatz 2 der Verordnung), nach der Beschaffenheit der Sache in oben angeführtem Sinne diese oder jene Landessprache zu gebrauchen und demnach mit Gerichten, deren Dienstsprache böhmisch ist, in der Regel nur in böhmischer, und mit Gerichten, deren Dienstsprache deutsch ist, in deutscher Sprache zu correspondieren. 3. Was die Frage betrifft, welche Landessprache die Gerichtsangestellten in ihren persönlichen Gesuchen zu gebrauchen haben, hält es das k. k. Justizministerium nach dem oben angeführten Erlasse für angemessen, daß die Gerichtsangestellten in ihren erwähnten Gesuchen diese oder jene Sprache zu gebrauchen berechtigt seien. In Consequenz dessen haben sich auch die Erledigungen solcher persönlichen Gesuche sammt den Ernennungsdecreten, und zwar auch dann, wenn die Ernennung vom Justizministerium ausgeht, nach der Sprache des betreffenden Gesuches zu richten. Nur bezüglich der Sprache der Decrete, welche vom Justizministerium ausgefertigt werden, hat es im Sinne des § 8, Absatz 4, der Verordnung bei dem bisherigen Gebrauche zu verbleiben. Die durch solche persönliche Gesuche hervorgerufene Correspondenz mit den Gerichten und den Präsidien der ersten Instanz hat nach § 8, Absatz 2, der Verordnung zweifellos in der Amtssprache dieser Gerichte zu geschehen. Den untergeordneten Gerichten und den Herren Beamten des k. k. Landesgerichtes wird aufgetragen, daß sie sich genau nach den in diesem Erlasse ausgesprochenen Grundsätzen richten, damit Beschwerden vorgebeugt werde, daß die Gerichte die Sprachenverordnung nicht einhalten.

431. Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 16. Jänner 1899, Z. 25.463.

Kundgemacht mit Erlaß des k. k. währ.-schles. Oberlandesgerichts-Präsidiums vom 6. April 1899, Z. 1092 praes.

(Zweiter Ruber'scher Sprachenersaß für Schlesien.)

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat das k. k. Justizministerium im Nachhange zu seinem Erlaße vom 3. Jänner 1899, Z. 21.650/98, betreffend

den Gebrauch der Landessprachen bei den Gerichten Schlesiens mit Erlaß vom 16. Jänner 1899, Z. 25.463, eröffnet, daß im Sinne des ersteren Erlasses in Zukunft bezüglich der gerichtlichen Vorladungen die im Abf. III, al. 2, der Justizministerialverordnung vom 12. October 1882, Nr. 15.847, enthaltene Beschränkung, wornach böhmische oder polnische Vorladungen lediglich dann auszufertigen sind, wenn anzunehmen ist, daß die Person, an die sie gerichtet sind, nur der einen oder der anderen dieser Sprachen mächtig sei, zu entfallen habe. Weiters wurde bemerkt, daß es keineswegs angehe, die Bestimmung der Sprache, in welcher eine gerichtliche Vorladung zu ergehen hat, ausschließlich der Kanzlei zu überlassen, daß es vielmehr Pflicht des Richters ist, diese Bestimmung selbst vorzunehmen.

Senft m. p.

432. Circular-Erlaß der k. k. Post- und Telegraphendirection vom 28. Jänner 1899, Z. 130 B. P.,

betreffend die Anwendung der Sprachenverordnung vom 24. Februar 1898 im Dienstbereiche der k. k. Post- und Telegraphen-Direction für das Königreich Böhmen.

Mit der im hierämtlichen Circular-Verordnungsblatte Nr. 8, ex 1898 verlautbarten, mit 15. März 1898 in Wirksamkeit getretenen hohen Ministerial-Verordnung vom 24. Februar 1898 wurden — unter Aufhebung der hohen Ministerial-Verordnung vom 5. April 1897 — auch für die dem hohen k. k. Handelsministerium unterstehenden Behörden (Aemter) im Königreiche Böhmen entsprechende, den Gebrauch der Landessprachen betreffende Vorschriften vorbehaltlich gesetlicher Regelung provisorisch erlassen.

Durch diese hohe Ministerial-Verordnung wurde der Gebrauch der Landessprachen im Verkehre:

mit Parteien (§§ 1, 2, 3, 4, 6, 10), mit Gemeinden und autonomen Behörden (§§ 5 und 15),

mit anderen landesfürstlichen, nicht militärischen Behörden im Lande (§ 8, Absatz 3),

mit militärischen Behörden und der Gendarmerie (§ 16) und

mit Behörden außer dem Lande und den Centralstellen geregelt, ferner die Amts- und Dienstsprache und deren Anwendung festgestellt (§ 7, § 8, Absatz 1—2, § 10, Absatz 2), endlich einige in den Bedürfnissen des Dienstes der Post- und Telegraphen-Anstalt gegründete Sonderbestimmungen für diese Anstalt getroffen (§ 14).

Zur Erzielung der richtigen Durchführung dieser Ministerial-Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Anwendung der §§ 7 und 14 werden nachstehende Erläuterungen hinausgegeben:

Die Bestimmung des § 14, betreffend die ausschließliche Anwendung der deutschen Sprache im inneren Dienstgange und bei der Manipulation des Post- und Telegraphendienstes, sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Aemter und Organe hat in dem Anfange in Anwendung zu bleiben, als es zur ordnungsmäßigen Abwicklung des Post- und Telegraphen-Dienstes und zur gesicherten und anstandslosen Durchführung des Betriebes erforderlich ist.

Es haben daher im inneren Dienstgange alle jene Amtshandlungen, welche sich auf die Annahme, Beförderung und Abgabe der Post-

sendungen und Telegramme beziehen, ferner alle Amtshandlungen, welche sich bei der Abwicklung des Betriebes ergeben, beispielsweise: die betriebsdienstliche Correspondenz der k. k. Post- und Telegraphen-Ämter untereinander und im Verkehre mit der k. k. Post- und Telegraphen-Direction, die dienstlichen Vernehmungen und Äußerungen über die Aufnahme, Leitung und Bestellung und sonstige Beamtenhandlung der Postsendungen und Telegramme, die Durchführung von Reclamationen, ferner die Berichte und Erlässe, welche die Errichtung und Auflassung von Post- und Telegraphen-Anstalten zum Gegenstande haben, die allgemeinen Postcours-Regulierungen, die periodischen und sonstigen statistischen Nachweisungen, welche für die Centralstellen und Centralorgane bestimmt sind, die interne Cassageabahrung und Rechnungslegung, welche von den Centralorganen kontrolliert wird, der Bezug und die Verrechnung der im Post-, Telegraphen- und Telephon-Betriebe erforderlichen Materialien, Requisiten, Drucksorten, Wertzeichen und Amtsbehelfe, insofern dieselben nach den bestehenden Vorschriften vom k. k. Postökonomie in Prag, respective von der k. k. Postökonomie-Verwaltung in Wien ausgefaßt werden müssen und die Prüfung der Rechnung hierüber dem k. k. Postfach-Rechnungsdepartement in Wien als dem zur Ausübung der Controlle berufenen Centralorgane obliegt, u. s. w. im Grunde des § 14 in deutscher Sprache zu erfolgen.

Dagegen haben bei allen jenen Betriebsagenden, welche eine einheitliche Behandlung in sprachlicher Beziehung nicht erheischen, so beispielsweise bei der zwischen der k. k. Post- und Telegraphen-Direction und den k. k. Post- und Telegraphen-Ämtern zu pflegenden Correspondenz — insoweit diese nicht, wie Cassadecrete, Empfangs- und Gegenseine, als Rechnungsbeleg dient — bezüglich der Beschaffung und Beistellung solcher Materialien, Requisiten, Handwerkszeuge, Drucksorten, Amtsbehelfe und Betriebsmittel, worüber die Rechnungen nicht an das k. k. Postfach-Rechnungsdepartement in Wien zur Prüfung zu leiten sind, und in sonstigen öconomischen Angelegenheiten (Bauten, Miethen, Renovierungen und Adaptierungen von Amtlocalitäten, Amts-Einrichtungs-Gegenstände, Amtserfordernisse, Wertzeichen-Verschleiß, Offertverhandlungen, Arbeits-, Lieferungs- und Dienstleistungs-Verträge, Verwerthung der für den Dienst unbrauchbar gewordenen Materialien, Requisiten und Einrichtungs-Gegenstände, Bezug von Normal-Botensfahrwagen), ferner bei Erlässen und Berichten, welche die Festsetzung von Dienststunden, Distanz- und Beförderungs-Ausmaßen, Passagiers-Gebühren, Botenlohn-Tarifen und Nützegebühren-Ueberlichten, die Portofreiheiten, Post-Vollmachten, die Behandlung von Funden, die „Post-Berichte“, die Regelung localer Betriebs-Angelegenheiten, Einleitung von Subscriptionen und Sammlungen und Aehnliches zum Gegenstande haben, sowie bei den verschiedenartigen Intimations-Bescheiden u. nicht die Sondernorm des § 14, sondern die allgemeinen grundsätzlichen Bestimmungen der Sprachen-Verordnung in Anwendung zu kommen.

Die Personal-Angelegenheiten fallen nicht unter die Sondernorm des § 14 und sind daher gleichwie alle sonstigen Agenden, auf welche der § 14 der Sprachenverordnung vom 24. Februar 1898 keine Anwendung findet, in sprachlicher Hinsicht nach den allgemeinen grundsätzlichen Normen dieser hohen Verordnung zu behandeln.

Die Beamten, sowie die übrigen Angestellten der Post- und Telegraphen-Anstalt in Böhmen haben sich in ihren personellen Angelegenheiten, so bei Competenz-Gesuchen um Stellen im Königreiche Böhmen, bei Urlaubs-, Assistenz-, Gehalts- und Lohnvorwärts-Ansuchen, bei Disciplinar-, Gebühren-, Pensions-, Provisions- und Cautions-Angelegenheiten, bei der Ablegung von Dienst- und Gelübniß-Verbringerung von Frauen-Verzichtserweisen u. d. d. k. k. Post- und Telegraphen-Amtes zu bedienen, welchem sie zur Dienstleistung zugewiesen sind.

In sprachlich gemischten Amtsbezirken können sie in derlei persönlichen Angelegenheiten jede der beiden Landessprachen nach ihrer Wahl in Anwendung bringen.

Darüber, ob der Amtsbezirk eines Post- und Telegraphen-Amtes als einsprachig (deutsch oder böhmisch) oder sprachlich gemischt (deutsch-böhmisch oder böhmisch-deutsch) anzusehen ist, wird jedem Post- und Telegraphen-Amte eine specielle Mittheilung zukommen.

Die von der k. k. Post- und Telegraphen-Direction in Personal-Angelegenheiten auszufertigenden Decrete, Bescheide, Dienstverträge, Urkunden werden in der Sprache des Gesuchtes abzufassen sein.

Bezüglich der sprachlichen Behandlung der Feldpost-, Feldtelegraphen- und Landsturm-Angelegenheiten verbleibt es bei den bisherigen Gepflogenheiten.

In den Post- und Telegraphen-Lehrkursen sind den Frequentanten die reglementären und betriebsdienstlichen Vorschriften auch fernerhin in deutscher Sprache vorzutragen; doch sollen sie, soweit es erforderlich ist, in böhmischer Sprache erläutert werden.

Anderer Disciplinen, wie Grundzüge der Verfassung und Verwaltung, Physik, Statistik, Geographie können in besonderen Lehrkursen lediglich in böhmischer Sprache vorgetragen werden.

Aus diesen Disciplinen können die bei der k. k. Post- und Telegraphen-Direction stattfindenden Prüfungen in böhmischer Sprache abgelegt werden.

Die Ausfertigung der Zeugnisse hat nach Wahl des Candidaten in einer der beiden Landessprachen zu erfolgen.

In analoger Weise ist bei den übrigen Prüfungen (Aufnahms-Prüfung in den Staatsdienst, Expeditoren-Prüfung, Telegraphen-Prüfung u. s. w.) vorzugehen.

Auf diese Bestimmungen sind die Frequentanten des Lehrkurses, die Postaspiranten und sonstigen Prüfungscandidaten rechtzeitig aufmerksam zu machen.

Bei den Gremialsitzungen der k. k. Post- und Telegraphen-Direction wird in Zukunft je nach der Beschaffenheit des Gegenstandes oder der Sprache der Eingabe die eine oder die andere der beiden Landessprachen in Anwendung zu bringen sein.

Die bei der k. k. Post- und Telegraphen-Direction vorkommenden, für den Kanzleidiensft bestimmten Drucksorten werden doppelsprachig aufgelegt.

Die beim hohen k. k. Handelsministerium verfaßten, beziehungsweise überprüften Vorausschlüsse sammt Plänen zu Bauten und Installationen sind bei der k. k. Post- und Telegraphen-Direction auch in böhmischer Sprache anzulegen.

Bei den doppelsprachigen Orts- und Datumstempeln, Schwarzdruck-Stampiglien und Amtsiegeln wird — soweit dies nicht bereits durchgeführt ist — die Reihung der Legende in den beiden Landessprachen in jener Weise erfolgen, welche dem Ueberwiegen der Bevölkerung der einen oder der anderen Nationalität im Amtsbezirke des betreffenden Post- und Telegraphen-Amtes entspricht. Um die Auswechslung jener Amts-Stampiglien, bei welchen diesem Grundsatz noch nicht Rechnung getragen ist, haben die k. k. Post- und Telegraphen-Aemter bei der k. k. Post- und Telegraphen-Direction anzusuchen.

Die k. k. Post- und Telegraphen-Aemter, Amtsabtheilungen, Anstalten und Organe im Dienstbereiche der k. k. Post- und Telegraphen-Direction für das Königreich Böhmen haben dafür zu sorgen, daß dieser Circularerlaß zur Kenntniß aller Beamten und Angestellten gelange, und daß die Bestimmungen der Sprachen-Verordnung vom 24. Februar 1898 im Sinne vorstehender Erläuterungen gehandhabt werden.

Saſarík m. p.

432a. Aus der mit Beschluß des böhmischen Landtages vom 21. April 1899,

genehmigten Geschäftsordnung des Landtages des Königreiches Böhmen.

IV. Sprache.

§ 14.

Jeder der beiden Landessprachen ist auch in den Landtagsverhandlungen das ihr gebührende gleiche Recht zu wahren.

§ 23.

Ueber jede Sitzung des Landtages ist ein Protocoll zu verfassen.

... Das Protocoll ist in beiden Landessprachen zu verfassen und in jeder Ausfertigung als Original anzusehen und zu behandeln.

§ 46.

Der Oberstlandmarschall hat die Drucklegung der ihm übergebenen Commissionsberichte in beiden Landessprachen und die Verteilung derselben zu verfügen.

§ 48.

... Bei der dritten Lesung können keine Nebenanträge mehr eingebracht werden und findet bei derselben keine Debatte statt.

Nur dann, wenn die einzelnen Theile oder die beiden Sprachtexte miteinander nicht im Einklange stehen sollten, ist ein Antrag auf die erforderliche Berichtigung zulässig. Ebenso können Sprach-, Schreib- und Druckfehler richtig gestellt werden.

§ 51.

Mündliche oder schriftliche Anträge, welche nur in einer Landessprache gestellt oder überreicht werden, sind, wenn sie genügend unterstützt werden, von der Landtagskanzlei in die andere Landessprache zu übersetzen.

§ 65.

Die Fragestellung bei der Abstimmung hat in beiden Landessprachen zu erfolgen; als authentischer Text des Antrages gilt der Text der Formulierung des Antragstellers.

**433. Aus der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899,
R.=G.=Bl. Nr. 176,**

betreffend das wirtschaftliche Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone, die gänzliche Einlösung der Staatsnoten, die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung, die Verlängerung des Privilegiums der österr.-ungar. Bank und die Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden.

Abänderung der Bankstatuten.

Die Firma der Oesterreichisch-ungarischen Bank lautet in deutscher Sprache: „Oesterreichisch-ungarische Bank“, in ungarischer Sprache: „Osztrák-magyar bank“. Sie führt in ihrem Siegel den kaiserlich österreichischen Adler und das Wappen der Länder der ungarischen Krone ohne Verbindung nebeneinander, sowie die Firma in deutscher und ungarischer Sprache als Umschrift.

**434. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der
Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 14. October 1899,
R.=G.=Bl. Nr. 29,**

betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen.¹⁾
(Clary'sche Sprachenverordnung für Böhmen.)

§ 1. Die Ministerialverordnung vom 24. Februar 1898, R.=G.=Bl. Nr. 16, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen, wird außer Kraft gesetzt.

§ 2. Bis zur gesetzlichen Regelung, welche in Vorbereitung steht, haben in Ansehung des Gebrauches der Landessprachen jene Bestimmungen und Grundsätze provisorisch in Anwendung zu kommen, welche hierfür bis zum Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit der mit 15. März 1898 außer Kraft getretenen Ministerialverordnung vom 5. April 1897, R.=G.=Bl. Nr. 12, maßgebend gewesen sind.

§ 3. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Clary m. p.

Storber m. p.

Rindinger m. p.

Etibral m. p.

Rniaziolucki m. p.

**435. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der
Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 14. October 1899,
R.=G.=Bl. Nr. 77,**

betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden in der Markgrafschaft Mähren.

(Clary'sche Sprachenverordnung für Mähren.)

§ 1. Die Ministerialverordnung vom 24. Februar 1898, R.=G.=Bl. Nr. 19, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden in der Markgrafschaft Mähren, wird außer Kraft gesetzt.

¹⁾ Ausgegeben und versendet am 17. October 1899.

§ 2. Bis zur gesetzlichen Regelung, welche in Vorbereitung steht, haben in Ansehung des Gebrauches der Landessprachen jene Bestimmungen und Grundsätze provisorisch in Anwendung zu kommen, welche hierfür bis zum Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit der mit 15. März 1898 außer Kraft getretenen Ministerialverordnung vom 22. April 1897, L.=G.=Bl. Nr. 29, maßgebend gewesen sind.

§ 3. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Clary m. p.

Koerber m. p.

Rindinger m. p.

Stibral m. p.

Rniaziolucki m. p.

436. Erlass des Justizministeriums vom 16. October 1889, Z. 298/Pr.,

an das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium in Prag und Brünn.

(Rindinger'scher Sprachenersatz.)

Durch die am 17. October 1899 im Landesgesetzblatte zur Veröffentlichung gelangende Verordnung vom 14. October 1899 soll in Betreff des Gebrauches der Landessprachen jener Zustand hergestellt werden, welcher bis zu Beginn der Wirksamkeit der Verordnung vom 5./22.¹⁾ April 1897, L.=G.=Bl. Nr. 12/29, d. i. bis zum 7./25. April 1897 in Geltung war.

Es tritt daher an die unterstehenden Organe die Pflicht heran, von nun an bezüglich des Gebrauches der Landessprachen in jeder Beziehung, somit auch in allen Personal- und Disciplinarangelegenheiten sich genau wieder so zu benehmen, wie dies bis zu jenem Zeitpunkte der Fall war. Es entfällt daher künftighin der Gebrauch beider Landessprachen im inneren Dienste, für welchen — wie vor dem gedachten Zeitpunkte — neuerlich nur die deutsche Sprache in Betracht kommt.

Insoferne der damals in Geltung gestandene Sprachengebrauch auf die durch die Geschäftsordnung zur Einführung gelangten Formularien hinübergeleitet werden muß, ergibt sich, daß in beiden Sprachen und zwar abgefordert bei allen Gerichten aufzulegen und je nach der Sprache der Partei (§ 1, bezw. 5 der Verordnung vom 19. April 1880) in Gebrauch zu nehmen sind folgende Formulare:

Nr. 5 (Empfangsbestätigungen der Einlauffstelle),

Nr. 13 und 14 (Schriftliche Verständigungen der Parteien),

Nr. 15 (Gebührenzettel),

Nr. 16 (Zahlungsaufträge),

Nr. 17 (Aufforderung zur Zahlung von Edictskosten),

Nr. 66 und 67 (Rüchseine für Postzustellungen),

Nr. 73 (Zustellbuch für Zustellungen durch Gemeinden),

Nr. 74 und 75 (Zustellschein für Zustellungen durch Gerichtsdienere und Gemeindeorgane),

Nr. 76 (Aufforderung zur Entgegennahme der Klagen bei Zustellungen durch Gerichtsdienere und Gemeindeorgane),

¹⁾ Die zweite Ziffer gilt für Mähren. Ann. d. Herausg.

Nr. 77 und 78 (Benachrichtigung von der Hinterlegung von Klagen und sonstigen Zustellstücken) und
 Nr. 79 (Reclamationen wegen Unregelmäßigkeit bei Zustellung durch Gemeinden).

Das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium wolle die zur ungefäulnten Anwendung der Verordnung vom 14. October 1899 erforderlichen Verfügungen veranlassen und hierüber berichten.

Gleichzeitig wird das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium ersucht, auf die genaue Einhaltung der wieder in Kraft tretenden Vorschriften und Grundsätze seitens der unteren Instanzen bedacht zu sein, und jedem Versuche energigisch entgegenzutreten, welcher etwa darauf gerichtet werden sollte, Grundsätze zur Anwendung bringen, welche vor dem eingangs erwähnten Zeitpunkte nicht maßgebend waren.

Rindinger m. p.

437. Erlaß des k. k. Oberlandesgerichtes in Prag vom 18. October 1899, Z. 21.847.

„Das k. k. Justizministerium hat mit dem Erlasse vom 16. October 1899 an das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium im Königreiche Böhmen, laut dessen Decretes vom 17. October 1899, Nachstehendes eröffnet:

Durch die am 17. October 1899 im Landesgesetzblatte zur Veröffentlichung gelangende Verordnung vom 14. October 1899 soll in Betreff des Gebrauches der Landessprachen jener Zustand hergestellt werden, welcher bis zum Beginne der Wirksamkeit der Verordnung vom 5. April 1897 d. i. bis zum 7. April 1897 in Geltung war.

Es tritt daher an die unterstehenden Organe die Pflicht heran, von nun an bezüglich des Gebrauches der Landessprachen in jeder Beziehung, somit auch in allen Personal- und Disciplinarangelegenheiten sich genau wieder so zu benehmen, wie dies bis zu jenem Zeitpunkte der Fall war. Es entfällt daher künftighin der Gebrauch beider Landessprachen im mren Dienste, für welchen — wie vor dem gedachten Zeitpunkte — neuerlich nur die deutsche Sprache in Betracht kommt.

Insoferne der damals in Geltung gestandene Sprachengebrauch auf die durch die Geschäftsordnung zur Einführung gelangten Formularien hinübergeleitet werden muß, ergibt sich, daß in beiden Sprachen, und zwar abge sondert, bei allen Verichten anzulegen und je nach der Sprache der Parteien (§ 1, bezw. 5 der Verordnung vom 19. April 1880) in Gebrauch zu nehmen sind folgende Formularien:

Nr. 5 (Empfangsbestätigung der Einlaufsstelle),

Nr. 13 und 14 (schriftliche Verständigungen der Parteien),

Nr. 15 (Gebührenzettel),

Nr. 16 (Zahlungsaufträge),

Nr. 17 (Anforderung zur Zahlung von Edictskosten),

Nr. 66 und 67 (Rückscheine für Postzustellungen),

Nr. 73 (Zustellbuch für Zustellungen durch Gemeinden),

Nr. 74 und 75 (Zustellschein für Zustellungen durch Gerichtsdienere und Gemeindeorgane),

Nr. 76 (Aufforderung zur Entgegennahme der Klagen bei Zustellungen durch Gerichtsdienere und Gemeindeorgane),

Nr. 77 und 78 (Benachrichtigung von der Hinterlegung der Klagen und sonstigen Zustellstücken),

Nr. 79 (Reclamationen wegen Unregelmäßigkeit bei Zustellung durch Gemeinden).

Die Herren Gerichtsvorstände werden ersucht, diesen Erlaß dem unterstehenden Gerichtspersonale mit der Weisung zur Kenntnis zu bringen, die zur ungesäumten Anwendung der Verordnung vom 14. October 1899 erforderlichen Verfügungen zu veranlassen, hierüber binnen 3 Tagen anher zu berichten und jedem Versuche, Grundsätze zur Anwendung zu bringen, die vor dem oben erwähnten Zeitpunkte nicht maßgebend waren, energisch entgegenzutreten. Fälle auffallender Nichtbeachtung der nun geltenden Sprachenverordnungen, aus welchem auf eine geßlistliche Absicht geschlossen werden kann, sind mir sofort unter Bekanntgabe der Namen jener Personen anzuzeigen.¹⁾

Janja.

438. Erlaß des k. k. Oberlandesgerichtes in Brünn vom

18. October 1899, Z. praes. $\frac{11.120}{1/99}$

Laut des Justizministerialerlasses vom 16. d. Mts., Z. 298/99 praes., soll durch die am 17. October 1899 im Landesgesetzblatte zur Veröffentlichung gelangte Verordnung vom 14. October 1899 in Betreff des Gebrauches der Landesprachen jener Zustand hergestellt werden, welcher bis zu Beginn der Wirksamkeit der Verordnung vom 22. April 1897, L.-G.-Bl. Nr. 29, d. i. bis zum 25. April 1897 in Geltung war.

Es tritt daher an die Gerichte in Mähren die Pflicht heran, von nun an bezüglich des Gebrauches der Landesprachen in jeder Beziehung, somit auch in allen Personal- und Disciplinarangelegenheiten sich genau wieder so zu benehmen, wie dies bis zu jenem Zeitpunkte der Fall war. Es entfällt daher künftighin der Gebrauch beider Landesprachen im inneren Dienste, für welchen — wie vor dem gedachten Zeitpunkte — neuerlich nur die deutsche Sprache in Betracht kommt.

Insoferne der damals in Geltung gestandene Sprachengebrauch auf die durch die Geschäftsordnung zur Einführung gelangten Formularien hinübergelitet werden muß, ergibt sich, daß in beiden Sprachen, und zwar abgeßondert bei allen Gerichten aufzulegen und je nach der Sprache der Partei (§ 1, bezw. 5, der Verordnung vom 19. April 1880) in Gebrauch zu nehmen sind folgende Formularien:

Nr. 5 (Empfangsbestätigungen der Einlaufstelle),

Nr. 13 und 14 (Schriftliche Verständigungen der Parteien),

Nr. 15 (Gebührenzettel),

Nr. 16 (Zahlungsaufträge),

Nr. 17 (Aufforderung zur Zahlung von Edictskosten),

Nr. 74 und 75 (Zustellschein für Zustellungen durch Gerichtsdienere und Gemeindeorgane),

¹⁾ Der Schluß nach dem czechischen Zeitungstexte.

Nr. 76 (Aufforderung zur Entgegennahme der Klagen bei Zustellungen durch Gerichtsdiener und Gemeindeorgane),

Nr. 77 und 78 (Benachrichtigung von der Hinterlegung von Klagen und sonstigen Zustellstücken) und

Nr. 79 (Reclamationen wegen Unregelmäßigkeit bei Zustellung durch Gemeinden).

Insoferne aus diesen Erwägungen die vorhandenen Drucksorten einer Ergänzung bedürfen, haben die k. k. Präsidien und die Herren Vorsteher der städtischen und ländlichen Bezirksgerichte unverweilt die entsprechenden Anträge bei dem Oberlandesgerichts-Präsidium zu stellen.

Die k. k. Präsidien und Bezirksgerichtsvorsteher werden schließlich ersucht, auf die genaue Einhaltung der wieder in Kraft tretenden Vorschriften und Grundsätze seitens der gerichtlichen Organe bedacht zu sein und jedem Versuche energigisch entgegenzutreten, welcher etwa darauf gerichtet werden sollte, Grundsätze zur Anwendung zu bringen, welche vor dem eingangs erwähnten Zeitpunkte nicht maßgebend waren.

Insbeyondere wird daher bei dem amtlichen schriftlichen Verkehre der Gerichte untereinander sowie mit anderen staatlichen und Landesbehörden, weiters bei schriftlichen oder mittels Stampiglien hergestellten Erledigungen auf den Acten, welche nicht für die Parteien bestimmte Weisungen an die Gerichtskanzlei, den Grundbuchsführer und sonstige Organe des Gerichtes enthalten, ferner bei Berichterstattungen an das Oberlandesgericht, den Obersten Gerichts- und Cassationshof und an das k. k. Justizministerium, bei Führung sämmtlicher an Stelle des Einreichungsprotokolles getretenen Register die deutsche Sprache ausschließlich zu gebrauchen sein und endlich bei den Gerichtshöfen die Antragstellung und Berathung im Senate wieder in dieser Sprache zu erfolgen haben.

Desgleichen sind die gelben Straffarten in böhmischer Sprache nicht mehr zu benützen, sondern ausschließlich die deutschen Drucksorten in Verwendung zu nehmen.

Von diesem Erlasse werden im Hinblick auf die Einheitlichkeit des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtssprengels auch die Gerichte in Schlesien zu ihrer Wissenschaft in Kenntniß gesetzt.

Brünn, am 18. October 1899.

Senft.

439. Circular-Erlaß der k. k. Post- und Telegraphen-Direction vom 20. October 1899, Z. 1583—B. P.,

betreffend den Gebrauch der Landessprachen im Dienstbereiche der k. k. Post- und Telegraphen-Direction für das Königreich Böhmen.

Laut der Bestimmungen der im h. ä. Circular-Verordnungsblatte Nr. 26 ex 1899 verlautbarten Verordnung der k. k. Ministerien des Inneren, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 14. October 1899, wurde die Ministerial-Verordnung vom 21. Februar 1898 außer Kraft gesetzt (§ 1) und haben in Ansehung des Gebrauches der Landessprachen jene Grundsätze und Bestimmungen provisorisch in Anwendung zu kommen, welche hiefür bis zum Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit der Ministerial-Verordnung vom 5. April 1897 maßgebend gewesen sind (§ 2).

Hiermit sind auch die h. ä. Circular-Erlässe vom 24. Mai 1897, Z. 377—B. P., betreffend die Anwendung der Sprachen-Verordnung vom 5. April 1897 und vom 28. Jänner 1898, Z. 130—B. P., betreffend die Anwendung der Sprachen-Verordnung vom 24. Februar 1898 und die h. ä. Circular-Verordnung vom 28. März 1899, Z. 300—B. P., betreffend die Darstellung der Amtsbezirke der k. k. Post- und Telegraphen-Ämter mit Rücksicht auf ihre Amts- und Dienstsprache außer Wirksamkeit gesetzt und haben demnach die k. k. Post- und Telegraphen-Ämter, respective die Angestellten und Organe der Post- und Telegraphen-Anstalt im Königreiche Böhmen den gesammten dienstlichen Verkehr untereinander und mit der vorgeordneten k. k. Post- und Telegraphen-Direction, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um die Abwicklung des Verkehrs oder Betriebes, oder um öconomische oder Personal-Angelegenheiten handelt, ferner den Verkehr mit den anderen landesfürstlichen, nichtmilitärischen Behörden und Ämtern, sowie den Verkehr mit den militärischen Behörden und der Gendarmerie in sprachlicher Beziehung in jener Weise zu pflegen, wie dies vor der Wirksamkeit der Sprachen-Verordnung vom 5. April 1897 der Fall war.

Andererseits ist jedoch im Verkehre mit Parteien und autonomen Organen in sprachlicher Beziehung jenes Maß von Entgegenkommen an den Tag zu legen, welches bereits vor der Wirksamkeit der Sprachen-Verordnung vom 5. April 1897 geübt wurde, und welches auch nach den dienstlichen Einrichtungen und Verhältnissen jedes einzelnen Amtes tunlich ist.

Von diesem Erlasse haben sämmtliche k. k. Post- und Telegraphen-Ämter, Angestellte und Organe der Post- und Telegraphen-Anstalt im Königreiche Böhmen zur genauen Darnachachtung Kenntniß zu nehmen.

Safařík m. p.

440. Aus der Verordnung des Ministeriums, des Innern vom 25. August 1900, R.=G.=Bl. Nr. 145,

betreffend die Vornahme der Volkszählung im Jahre 1901.

Die Belehrung zu Spalte 13 ist mit der Belehrung zu Spalte 11 in Nr. 407 dieser Sammlung wörtlich gleichlautend.

441. Erlaß der Generaldirection der k. k. Staatsbahnen in Wien vom 11. März 1890, Z. 487/1.

Um in allen Eisenbahn-Betriebsdirectionsbezirken in Ansehung der Anwendung der landesüblichen Sprachen im dienstlichen Verkehre eine gleichmäßige, den Bestimmungen des § 7 des Organisationsstatutes vollkommen entsprechende Handhabung des Dienstes sicherzustellen, finde ich den Herren Vorständen und Leitern der k. k. Eisenbahn-Betriebsdirectionen in näherer Ausföhrung der Alinea 5 und 6 des erwähnten § 7 des Organisationsstatutes mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Handelsministers nachstehende normative Bestimmungen zur genauesten Darnachachtung bekannt zu geben:

1. Die für das Publicum bestimmten Mittheilungen (Kundmachungen, Aufschriften, Circulare etc.) sind grundsätzlich:

- a) Für die Betriebsdirectionsbezirke Wien, Linz und Innsbruck nur in deutscher;
- b) für den Betriebsdirectionsbezirk Villach in deutscher, sowie auch zweisprachig in deutscher und slovenischer;
- c) für den Betriebsdirectionsbezirk Triest:
 - a) für die Istrianer Staatsbahnen nur dreisprachig, in deutscher, italienischer und slovenischer, sowie in deutscher, italienischer und serbo-croatischer Sprache;
 - β) für die Dalmatiner Staatsbahnen nur dreisprachig, in deutscher, serbo-croatischer und italienischer Sprache;
- d) für den Betriebsdirectionsbezirk Prag:
 - a) für dessen in Böhmen und Mähren gelegene Strecke nur zweisprachig, in deutscher und böhmischer Sprache;
 - β) für dessen außerhalb Böhmens und Mährens gelegene Strecken in deutscher Sprache;
- e) für den Betriebsdirectionsbezirk Pilsen nur zweisprachig, in deutscher und böhmischer Sprache;
- f) für den der Betriebsdirection Krakau zugehörigen Bezirk der k. k. Verkehrsleitung Mähr.-Schönberg in deutscher Sprache, sowie in deutscher und böhmischer Sprache;
- g) für die Betriebsdirectionsbezirke Krakau (excl. Verkehrsleitung Mähr.-Schönberg) und Lemberg (mit Ausnahme der im Kronlande Bukowina gelegenen Strecken) zweisprachig in deutscher und polnischer, sowie dreisprachig in deutscher, polnischer und ruthenischer Sprache;
- h) für die in der Bukowina liegenden der k. k. Eisenbahnbetriebsdirection Lemberg unterstehenden Linien nur dreisprachig in deutscher, rumänischer und ruthenischer Sprache.

2. Soweit nach Vorstehendem für ein und denselben Directionsbezirk im Allgemeinen ein- und mehrsprachige oder verschiedenartige mehrsprachige Kundmachungen zur Auflage zu gelangen haben, haben die Betriebsdirectionen nach Maßgabe der in den betreffenden Landestheilen gebräuchlichen landesüblichen Sprachen zu bestimmen, in welchen einzelnen Stationen des Bezirkes die eine oder die andere Art der Kundmachungen zu afficieren ist, und sind der Generaldirection für eine in dieser Beziehung stets richtige Afficierung verantwortlich.

3. Insoweit nach den vorstehenden Grundsätzen in den Stationen eines Betriebsdirectionsbezirkes die Kundmachungen nur zwei- oder dreisprachig zu erlassen sind, können in den betreffenden Stationen Placate oder Ankündigungen in bloß deutscher Sprache nur dann zum Anschlage zugelassen werden, wenn sie von fremden Bahnverwaltungen, Anstalten oder Unternehmungen ausgehen und sich, wie insbesondere beispielsweise die Fahrplanplacate anderer Bahnen, nicht auf den Betrieb der österreichischen Staatsbahnen selbst beziehen; dagegen müssen in diesen Stationen alle auf den Verkehr der österreichischen Staatsbahnen selbst Bezug habenden, für das Publicum bestimmten Mittheilungen ohne Unterschied, ob die bezüglichlichen Kundmachungen von der Generaldirection oder von den Betriebsdirectionen oder von Ersterer in Gemeinschaft mit fremden in- oder ausländischen Bahnverwaltungen erlassen werden, in den nach den Grund-

jäten ad 1 und 2 für die betreffenden Stationen bestimmten zwei oder drei Landessprachen abgefaßt werden und zur Verlautbarung gelangen.

4. Die Auflage der von der Generaldirection zu erlassenden Kundmachungen erfolgt nur in deutscher Sprache bis auf Weiteres regelmäßig durch die Generaldirection selbst und haben die Betriebsdirectionen derselben die Anzahl der Stationen, für welche sie nach Obigem reindutsche Placate benötigen, ein- für allemal bekannt zu geben; die Uebersetzung solcher Placate in die betreffenden anderen landesüblichen Sprachen hat sich dagegen, abgesehen von dem großen Fahrplanplacate, für welches die erforderlichen Uebersetzungen ebenfalls schon von der Generaldirection veranlaßt werden, jede Eisenbahn-Betriebsdirection in der Regel auf Grund der ihr zugehenden Manuscripte für ihren Betriebsdirectionsbezirk selbst zu besorgen; für die Richtigkeit der Uebersetzung bleibt die Betriebsdirection verantwortlich und ist diese Verantwortlichkeit auch jedesmal in der Weise zum Ausdrucke zu bringen, daß auf den anderssprachigen Theilen der Kundmachung in der unteren linken Ecke stets in der betreffenden Sprache die Klausel:

„Für die Richtigkeit der Uebersetzung die k. k. Eisenbahnbetriebsdirection in“
beigedruckt wird.

5. Bei allen doppel- und mehrsprachigen Kundmachungen und Druckforten ist im Sinne des § 7 des Organisationsstatutes, insoferne die verschiedensprachigen Texte untereinander zu stehen kommen, der deutsche Text stets an erster oberster Stelle zu setzen, insoferne die verschiedensprachigen Texte nebeneinander zu stehen haben, hat bei zweisprachigen Affischen oder Druckfachen der deutsche Text die erste Stelle von links nach rechts und bei dreisprachigen den mittleren Platz zu erhalten; auf allen Kundmachungen der Staats-Eisenbahnverwaltung, ob dieselben von der Generaldirection oder von den Betriebsdirectionen ausgehen, ist oben in der Mitte des betreffenden Placates der kaiserliche Adler anzubringen.

6. Die im § 7, Alinea 5, des Organisationsstatutes getroffene Anordnung, daß die bei den Eisenbahn-Betriebsdirectionen einlangenden, in einer der in den Landestheilen, in welchen die der Betriebsdirection zugewiesenen Strecken gelegen sind, gebräuchlichen, landesüblichen Sprachen verfaßten Eingaben und Zuschriften von Parteien oder autonomen Behörden und Organen in derselben Sprache zu beantworten sind, hat auch auf die Beantwortung solcher Eingaben und Zuschriften, welche bei den den Betriebsdirectionen unterstehenden Dienststellen als: Heizhäusern, Werkstätten, Materialdepots und insbesondere Bahnerhaltungssectionen, Bahnbetriebsämtern und Stationen einlangen, analoge Anwendung zu finden, insoferne die oben genannten Eisenbahnämter in solchen Landestheilen liegen, in welchen die betreffende landesübliche Sprache gebräuchlich ist.

7. Auch erste Zuschriften, welche von den Betriebsdirectionen sowie von den denselben unterstehenden Dienststellen in ämtlichen Angelegenheiten aus eigener Initiative an Bezirksvertretungen, Gemeinden (insbesondere kleinere Landgemeinden) oder andere dergleichen autonome Organe in solchen Gegenden gerichtet werden müssen, in welchen eine andere als die deutsche Sprache die allein übliche ist, sind nicht in der deutschen, sondern in der betreffenden anderen landesüblichen Sprache abzufassen; dies hat jedoch keine Anwendung zu finden auf derlei Initiativschreiben an größere Stadtgemeinden, insbesondere an die Vertretungen von Städten mit eigenen Statuten.

8. Parteieingaben, welche in Reclamationsangelegenheiten aus gemischt-

sprachigen oder notorisch nichtdeutschen Bezirken directe bei der Generaldirection in der betreffenden andern Landessprache verfaßt einlaufen, werden von der Letzteren in der Weise erledigt werden, daß die betreffende Eisenbahn-Betriebsdirection ihrerseits angewiesen wird, die von der Generaldirection getroffene Entscheidung der Partei in der von derselben gebrauchten landesüblichen Sprache zu intimieren.

9. Durch die vorstehenden Grundsätze werden die für Galizien auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 4. Juni 1869, resp. die Ministerialverordnung vom 5. Juni 1869 und des § 7, Alinea 3, des Organisationsstatutes gültigen Sonderbestimmungen nicht afficirt.

**442. Aus der Verordnung des Handelsministeriums vom
15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 157,
betreffend die Organisation des Patentamtes.**

C. Kanzleipersonale.

§ 21.

Für den Eintritt in den Kanzleidienst des Patentamtes wird erfordert, daß der Bewerber . . .

5. nebst der deutschen, einer oder der anderen Landes- oder fremden Sprache mächtig sei . . .

D. Dienerpersonale.

§ 23.

Für einen Dienerposten im Patentamte wird erfordert, daß der Bewerber . . .

5. der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sei . . .

**443. Aus der Verordnung des Handelsministeriums vom
15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 159,
womit die Geschäftsordnung für das k. k. Patentamt erlassen wird.**

Dienstsprache.

§ 36.

Die Dienst-, Geschäfts- und Verhandlungssprache des Patentamtes ist die deutsche.

Eingaben und deren Beilagen in Patentangelegenheiten für Personen, welche im Inlande wohnen, können in jeder der am Wohnsitze derselben landesüblichen Sprachen beim Patentamte überreicht werden.

Die Erledigung solcher Eingaben an die Partei erfolgt in diesen Fällen in deutscher Sprache unter Beigabe einer der Eingabensprache entsprechenden Uebersetzung.

Eingaben und deren Beilagen in Patentangelegenheiten für Personen, welche im Auslande wohnen, sind in deutscher Sprache beim Patentamte zu überreichen.

Parteieingaben, welche den vorerwähnten Erfordernissen nicht entsprechen, sind den Gesuchstellern oder deren Vertretern unter Ertheilung einer Frist zur Vorlage einer ordnungsmäßigen Eingabe zurückzustellen.

444. Aus dem mit Gesetz vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, kundgemachten Gemeindestatut für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. Angelobung der Bürgerpflichten.

§ 10

Der aufgenommene Bürger hat vor dem Bürgermeister eidlich anzugeloben, daß er alle Bürgerpflichten nach Vorschrift des Gemeindestatutes gewissenhaft erfüllen, das Beste der Gemeinde möglichst fördern und den Character der Stadt Wien als Reichshaupt- und Residenzstadt, sowie den deutschen Character der Stadt nach Kräften aufrecht halten wolle.

445. Erlaß des k. k. mährischen Landes Schulrathes vom 18. October 1901, Z. 12.329, an den k. k. Bezirksschulrath in Brünn (Stadt).

In Erledigung des Berichtes vom 6. August 1901, Z. 1745, findet der k. k. Landes Schulrath über die Eingabe des bischöflichen Ordinariates in Brünn vom 14. März 1901, Z. 1081, den Erlaß des k. k. Bezirksschulrathes vom 16. Februar 1901, Z. 184, betreffend den ausschließlichen Gebrauch der deutschen Sprache bei Ertheilung des Religionsunterrichtes an den deutschen Volks- und Bürger Schulen in Brünn dahin zu ergänzen, beziehungsweise abzuändern, daß bei Ertheilung des Religionsunterrichtes an diesen Schulen die zweite Landessprache nach Erforderniß nur zur Vermittlung des Verständnisses bei den der Unterrichtssprache nicht mächtigen Schülfern angewendet werden könne.

446. Aus der mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 3. März 1903, Z. 824, genehmigten Geschäfts-Ordnung der Handels- und Gewerbe-Kammer in Olmütz.

§ 12. Die Geschäftssprache der Kammer ist nach Maßgabe der im einzelnen nachfolgend getroffenen Bestimmungen die deutsche.

Bei den Verhandlungen der Kammer in Plenar- und Ausschuß-Sitzungen ist der Gebrauch beider Landessprachen gestattet.

Alle Initiativ-Anträge, Interpellationen, Anfragen u. dgl. müssen schriftlich eingebracht werden; geschieht dies lediglich in tschechischer Sprache, so erfolgt deren Wiedergabe durch einen hiezu bestimmten Dolmetsch in der Geschäftssprache der Kammer und sodann deren geschäftsordnungsmäßige Behandlung.

Während der Verhandlung über einen Gegenstand der Tagesordnung lediglich in tschechischer Sprache gestellte, sich auf diesen beziehende kurze

mündliche Anträge, Einwendungen und Anfragen werden von dem Dolmetsch inhaltswaise deutsch wiedergegeben.

Die Protocolle über die öffentlichen Sitzungen werden in der Geschäftssprache der Kammer geführt und auch in der anderen Landessprache durch den Druck veröffentlicht.

In die tschechischen Kammermitglieder werden die Sitzungs-Einladungen auch in tschechischer Sprache versendet.

Offizielle Kundmachungen der Kammer werden in beiden Landessprachen veröffentlicht.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in deutscher Sprache, läßt jedoch die für den Gang der Verhandlungen und für die Abstimmungen maßgebenden Erklärungen, sowie die Schlufsanträge des Präsidiums und der Ausschüsse auch in tschechischer Sprache durch den Dolmetsch wiederholen.

Dieser Vorgang gilt auch für die Beantwortung der Interpellationen und Anfragen, welche in tschechischer Sprache an das Präsidium gerichtet werden.

Zur Vertheilung gelangende Regierungsvorlagen, Gesetze u. dgl. sind, sofern sie der Kammer in beiden Landessprachen zukamen, ebenso vorzulegen.

Die innere Dienstsprache des Präsidiums und des Bureaus ist die deutsche.

Für den äußeren Dienstverkehr gelten in sprachlicher Beziehung nachstehende Bestimmungen:

a) innerhalb des Kammerbezirkes:

Eingaben von Industriellen, Kaufleuten, Bergbau- und Gewerbetreibenden (Personen oder Firmen) und gewerblichen Genossenschaften werden in jeder der beiden Landessprachen angenommen und von der Kammer in der Sprache des Einreichers erledigt.

Gegenüber autonomen Körperschaften (mit Ausnahme der gewerblichen Genossenschaften), die sich ihre Geschäftssprache bestimmen, in der sie auch mit der Kammer verkehren, nimmt die Kammer das gleiche Recht für sich in Anspruch und verkehrt ihrerseits mit ihnen in der Geschäftssprache der Kammer.

b) außerhalb des Kammerbezirkes:

Außerhalb des Kammerbezirkes verkehrt die Kammer ihrerseits nur in deutscher Sprache.

447. Beschluß der Handels- und Gewerbekammer in Brünn vom 1. April 1903,

betreffend die Erlassung von Bestimmungen über die sprachlichen Verhältnisse bei der Brünnener Handels- und Gewerbekammer.

§ 1. Die folgenden Bestimmungen bilden eine Ergänzung beziehungsweise Abänderung der Geschäftsordnung und der in Absicht auf die Regelung der sprachlichen Verhältnisse in der Plenarsitzung vom 7. März 1887 unter Nr. V der Tagesordnung gefassten Beschlüsse.

§ 2. Im Verkehre mit den Parteien des Kammerbezirkes ist für den Gebrauch einer der beiden im Kammerbezirke landesüblichen Sprachen stets die Nationalität der Partei maßgebend.

§ 3. Die Korrespondenzsprache mit außerhalb des Kammerbezirkes befindlichen Adressaten wird von dem Präsidium nach dem Bedürfnisse bestimmt.

§ 4. Im Verkehre mit den Zentral- und Landesbehörden, den k. k. Aemtern und Anstalten und den Militärbehörden ist die deutsche Sprache, im Verkehre mit den Aemtern der Selbstverwaltung des Kammerbezirkes, Gemeinden und Gewerbege nossenschaften ist deren Geschäftssprache zu gebrauchen.

§ 5. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen je nach der Nationalität des Kammer-Mitgliedes in einer der beiden im Kammerbezirke landesüblichen Sprachen. Dasselbe gilt von sonstigen Zuschriften an die Kammer-Mitglieder.

§ 6. Bei den Verhandlungen in den Plenar-, Sections-, Comitee- und Ausschusssitzungen steht es jedem Kammer-Mitgliede frei, sich einer der beiden im Kammerbezirke landesüblichen Sprachen zu bedienen.

§ 7. Die von dem Vorsitzenden und Schriftführer eigenhändig zu fertigenden Originalprotocolle der Plenarsitzungen haben nebst einem Verzeichnisse der Anwesenden, sowie allenfalls Entschuldigten, die Mittheilungen des Vorsitzenden, die Verhandlungsgegenstände, die der Kammer erstatteten, schriftlich niedergelegten Berichte, die Namen der Redner, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse, sowie das Ergebnis der Abstimmung zu enthalten. Jeder Abstimmende hat das Recht, seine in der Sitzung vorgetragene Ansicht zu Protocoll zu geben oder diesem schriftlich beizulegen.

§ 8. Als authentischer Text der von dem Vorsitzenden und Schriftführer eigenhändig zu fertigenden Originalprotocolle der Plenarsitzungen gilt der Text jener Sprache, in welcher der betreffende Antrag oder Bericht oder die betreffende Interpellation in der Sitzung vorgebracht worden ist. Bei Anträgen der Sectionen, Comitees, Ausschüsse und des Präsidiums sind beide Texte authentisch.

§ 9. Durch den Druck werden die Protocolle der Plenarsitzungen in beiden Landessprachen veröffentlicht, und zwar nur jener Theil des Protocolls der Plenarsitzung, welcher sich nicht auf vertrauliche Gegenstände bezieht.

§ 10. Die Mittheilung der Präsidialerledigungen erfolgt durch Weidruck zum Protocolle der Plenarsitzungen.

§ 11. Sämtliche von den Kammer-Mitgliedern gestellten Anträge, sowie alle an das Präsidium in der Plenarsitzung gerichteten Interpellationen sind schriftlich einzubringen. Doch ist eine mündliche Begründung derselben in der Sitzung zulässig.

§ 12. Die in einer Plenarsitzung an das Präsidium gerichteten Interpellationen werden in der Regel in der nächsten Plenarsitzung beantwortet.

§ 13. Vor weiterer geschäftsordnungsmäßiger Behandlung sind sämtliche Anträge und an das Präsidium in der Plenarsitzung gerichteten Interpellationen, falls sie nicht in der Sprache der Kammermajorität vorgebracht worden sind, durch ein Kammerorgan in diese Sprache zu übersetzen.

§ 14. In der Regel sollen die in der betreffenden Plenarsitzung zur geschäftsordnungsmäßigen Beschlussfassung gelangenden Anträge inclusive der Sections-, Comitee-, Ausschuss- und Präsidialanträge den Kammer-Mitgliedern schriftlich vorgelegt werden. Falls diese Auflage erfolgt, hat sie in beiden Landessprachen zu geschehen.

§ 15. Die Bestimmung des § 14 gilt auch von jenen Anträgen, welche in vorbereitenden Sitzungen der Sectionen, Comitees, Ausschüsse u. dergl. in

der Minorität geblieben sind, wenn von dem Antragsteller die schriftliche Auflegung drei Tage vor der betreffenden Plenarsitzung verlangt wird.

§ 16. Die Verlesung aller zur Abstimmung gelangenden Anträge hat in der Plenarsitzung in beiden Landessprachen zu geschehen.

§ 17. Der Vorsitzende der Plenarsitzungen leitet die Verhandlungen in der Sprache der Kammermajorität. Seine auf den formellen Gang der Verhandlungen bezüglichen Erklärungen werden in beiden Landessprachen verlautbart, und zwar durch den Vorsitzenden selbst oder durch ein Kammerorgan. Das Gleiche gilt von der Beantwortung der in einer Plenarsitzung an das Präsidium gerichteten Interpellationen (§ 11), welche nicht in der Sprache der Kammermajorität eingebracht worden sind.

§ 18. In allen Fällen, in welchen die Geschäftsordnung nichts anderes verfügt, gelangt die Sprache der Kammermajorität zur Anwendung.

§ 19. Zur Vertheilung gelangende Regierungsvorlagen, Gesetze u. dergl. sind in der Regel den Kammer-Mitgliedern in der Sprache ihrer Nationalität vorzulegen.

§ 20. Berichte, welche den Kammer-Mitgliedern vor der Sitzung zugestellt werden, sind in beiden Landessprachen auszufertigen.

§ 21. Die zur Vertheilung gelangenden Verhandlungsbeihilfe, als Budgetvorlagen, Rechnungsabschlüsse u. dergl., sind in der Regel in beiden Landessprachen aufzulegen.

§ 22. Die allenfalls zur Vertheilung gelangenden Stimmzettel werden für die Kammer-Mitglieder in der Sprache ihrer Nationalität vorbereitet.

§ 23. Die Aufschriften der Amtslokalitäten sind in beiden Landessprachen herzustellen.

§ 24. Die vorstehenden Bestimmungen treten drei Monate, nachdem sie von der Brünnner Handels- und Gewerbekammer zum Beschlusse erhoben worden sind, in Kraft. Das Präsidium ist ermächtigt, einzelne derselben früher durchzuführen.

448. Aus der Geschäftsordnung des niederösterreichischen Landtages, am 4. November 1903 beschloffen vom Landtage.

§ 3.

Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich, die Verhandlungssprache ist die deutsche. . .

449. Erlass des k. u. k. Kriegsministeriums vom 19. November 1903, praes. num. 7946 (Österreichischer Reservaterlass), an alle Militär-Territorialcommandanten.

Der hohe Werth, welcher der Fähigkeit innewohnt, mit dem Soldaten in seiner Muttersprache zu verkehren, findet in den Bestimmungen des Dienstreglements und der Beförderungsvorschrift, dann in der Vorschrift zur Verfassung der Qualifikationslisten Ausdruck. Trogdem wird nicht allseits auf die Erwerbung der Kenntniß der Regimentsprache durch die Officiere und Cadetten hinreichendes Gewicht gelegt.

Die heutige Gefechtsübung fußt auf der individualisierenden Erziehung des Soldaten zum selbstthätigen Handeln; die Voraussetzung für eine solche bildet aber in erster Reihe die Kenntniß der Sprache des Truppenkörpers seitens der Instruierenden. Die Verdolmetschung bleibt immer ein uncontrolierbares Surrogat, das in vielen Fällen zur mißverständlichen Auffassung führt. Für eine rationelle Ausbildung kann daher die Kenntniß der Muttersprache des Mannes nicht entbehrt werden.

Aber auch im Felddienste ist diese Kenntniß seitens der Vorgesetzten nöthig. Wenn auch die Bestimmungen des Punctes 95 des Dienstreglements für das k. u. k. Heer I. Theil hinsichtlich der Erstattung kurzer Meldungen in der deutschen Dienstsprache aufrecht bleiben, so darf doch nicht übersehen werden, daß der der deutschen Sprache nicht mächtige Soldat, wenn er sich noch so sehr bemüht und dienstbeflissen ist, im Felddienste, im Gefechte u. s. w. gewonnene Eindrücke deutsch niemals so darzustellen vermag, wie er sie aufgenommen hat. Es entstehen daher leicht unrichtige Meldungen; besser als solche sind gewiß Meldungen in der Muttersprache, was jedoch erfordert, daß der Empfänger dieser Meldung diese Sprache versteht.

Die Kenntniß der Regimentsprache befähigt überdies den Unterabtheilungscommandanten zum unmittelbaren Dienstverkehr mit seinen nicht Deutschsprechenden Untergebenen, was für dessen dienstliches Wirken überhaupt und insbesondere auch für eine vorurtheilslose Ausübung des Disciplinarstrafrechtes von hoher Bedeutung ist. Aber auch Anhänglichkeit im vollsten Maße läßt sich viel eher gewinnen, wenn die Mannschaft weiß, daß sie verstanden wird, und wenn der Vorgesetzte mit ihr in ihrer Muttersprache verkehren kann. Besonders in schwierigen Lagen ist eine Aufmunterung in der Muttersprache von nicht zu unterschätzendem Werte.

Ist unter Hinweis auf das Vorstehende die Kenntniß der Muttersprache der Soldaten für Officiere und Unterofficiere schon derzeit von hervorragendstem Werthe für den Dienst, die Ausbildung und für ein gedeihliches Zusammenwirken im Ernstfalle, so wird sie nach eventueller Einführung der zweijährigen Präsenzdienstpflicht zur unabweisbaren Nothwendigkeit; denn während die kürzere Dienstpflicht naturgemäß nur im ungünstigen Sinne auf die Erwerbung von deutschen Sprachkenntnissen durch die Mannschaft einwirken kann, fordert sie gleichzeitig eine wesentlich intensivere Ausbildung, welche nur bei einem directen Verkehr zwischen Instructoren und Soldaten zu erreichen möglich wird.

Die mindestens zum Dienstgebrauch genügende Kenntniß einer nicht-deutschen Sprache der Monarchie muß daher künftig im erhöhteren Maße wie bisher gefordert werden.

In den Truppenkörpern mit Mannschaft nichtdeutscher Sprache haben die Oberofficiere und Cadetten, wie dies schon normirt ist, die Regiments-(Bataillons-)Sprache, in den Truppenkörpern mit zwei Regimentsprachen eine derselben innerhalb dreier Jahre zu erlernen.

Die Truppencommandanten haben dafür zu sorgen, daß durch Aufstellung von Sprachcursen die Möglichkeit zur Erwerbung dieser Kenntnisse geboten werde.

Aber auch in den Truppenkörpern mit nur Deutschsprechender Mannschaft müssen die Officiere eine zweite Sprache

der Monarchie in ausreichendem Maße kennen, und die Militär-Territorialcommandanten haben wegen der Wahl der Sprache und Zuteilung von Officieren und Cadetten in Sprachcurse das zweckdienlich Erscheinende zu verfügen.

In den Sprachcursen ist in vorwiegend practischer Weise zu lehren; besonderes Gewicht ist auf eine entsprechende Auswahl der Lehrer zu legen und der Zeitpunkt der Unterrichtsstunden derart anzuordnen, daß hiedurch die freie Zeit der Officiere (Cadetten) nicht verkürzt werde.

Die ausreichende Kenntniß der Regimentsprache ist vor einer Commission, welche vom Militär-Territorialcommando bestimmt wird und deren Vorsitz ein höherer Commandant führt, nachzuweisen. Auch dieser Nachweis ist in vorwiegend practischer Weise zu erbringen und hat in erster Linie die thätlichen Unterweisungen der nicht Deutsch sprechenden Mannschaft über Aufträge im Felddienste und im Gefechte zum Gegenstande zu machen.

Um die Qualification zum Dienstgebrauche „genügend“ zu erwerben, muß der Officier (Cadett) imstande sein, in der Regimentsprache den theoretischen Unterricht im Sinne der Instruction für Truppenschulen zu erteilen und zu überwachen, sowie Befehlungen vor der Front im Felddienste und im Gefechte zu geben. Die Festigung der Sprachkenntniße jener Officiere (Cadetten), welche einer zweiten Sprache in zum Dienstgebrauche genügenden Ausmaße bereits mächtig sind, ist nicht aus dem Auge zu verlieren.

Die Stabsofficiere sollen jüngeren Officieren mit gutem Beispiele vorangehen und bestrebt sein, die Regimentsprache nach bestem Können zu erlernen, so daß sie ihre Organe bei der Instruierung zu überwachen und Befehlungen vor der Front zu geben vermögen. Sie sollen mindestens imstande sein, kurze Befehle in der Regimentsprache zu erteilen und Meldungen in derselben zu verstehen.

Von Reserveofficieren (Cadetten) kann die Kenntniß der Regimentsprache zwar nicht gefordert werden, sie sollen sich jedoch bestreben, sich die Kenntniß dieser Sprache wenigstens so weit anzueignen, damit sie Meldungen im Felddienste in der Muttersprache entgegennehmen und kurze Befehle sowie Befehlungen vor der Front erteilen können.

Unterofficiere müssen die Regimentsprache in ausreichendem Maße beherrschen, um auf die Mannschaft den erforderlichen Einfluß nehmen zu können. Wenn Charaktereigenschaften, Befähigung und militärische Ausbildung die Ernennung zum Unterofficier wünschenswerth erscheinen lassen, so darf die Unkenntniß der deutschen Sprache kein weiteres Hinderniß für die Beförderung bilden.

450. Justiz-Ministerial-Erlaß vom 9. Jänner 1904, Z. 6238/3, an die Oberstaatsanwaltschaften in Lemberg und Krakau.

In Bezug auf die Abfassung der von den Staatsanwaltschaften eingebrachten Wichtigkeitsbeschwerden, sowie deren Ausführungen und ihrer Gegenausführungen auf die von den Angeklagten erhobenen Wichtigkeitsbeschwerden wird der k. k. Oberstaatsanwaltschaft folgendes bemerkt:

Die Wichtigkeitsbeschwerde ist gemäß §§ 284 und 285 St.-P.-O. binnen der gesetzlichen Frist bei dem betreffenden Gerichtshofe erster Instanz einzu-

bringen, von diesem einer vorbereitenden, beziehungsweise auch meritalen Amtshandlung (§ 1 des Gesetzes vom 31. December 1877, R.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1878) zu unterziehen und in der Regel dem Gegner zur Gegenausführung mitzutheilen.

Demzufolge kann die Nichtigkeitsbeschwerde keineswegs als ein Act des Verkehrs der Anklagebehörde oder des Angeklagten mit dem Obersten Gerichts- und Cassationshofe gelten. Die Vorschrift, daß die Staatsbehörden in Galizien sich im Verkehre mit den Centralstellen der deutschen Sprache zu bedienen haben, findet auf sie keine Anwendung.

Auch der von der k. k. Oberstaatsanwaltschaft citierte hierortige Erlaß vom 21. Februar 1874, Z. 1728, bezieht sich nicht auf die Nichtigkeitsbeschwerden der Staatsanwaltschaften, weil er nach seinem Wortlaute nur die von den galizischen Oberstaatsanwaltschaften an den Obersten Gerichts- und Cassationshof gerichteten Schriftstücke behandelt.

Die k. k. Oberstaatsanwaltschaft wird daher aufgefordert, die unterstehenden Staatsanwaltschaften (ad Lemberg: in Ostgalizien) unter Hinweis auf den h. v. Erlaß vom 9. Juli 1860, Z. 10.340, und die Verordnung des Gesamtministeriums vom 5. Juni 1869, Z. 2354, L.-G.-Bl. Nr. 24, (Kajzerer, Bd. II, S. 335 beziehungsweise 339) anzuweisen, ihre Nichtigkeitsbeschwerden samt Ausführungen und eventuellen den Nichtigkeitsbeschwerden verbundenen Verurteilungen, dann ihre Gegenausführungen auf die vor den Angeklagten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden, stets in derjenigen Landessprache abzufassen, in welcher das angefochtene Urtheil ausgefertigt ist.

451. Circularverordnung des k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 27. August 1904, Präf. Nr. 4856.

(Verordnungsblatt für das k. u. k. Heer Nr. 115 im 30. Stück vom 29. August 1904.)

Die betreffs Anwendung der ungarischen Sprache im schriftlichen Dienstverkehr der Commanden, Behörden, Truppen und Anstalten des k. u. k. Heeres mit den Civilbehörden und Civilparteien in Ungarn mit Erlaß Präf. Nr. 2501 vom Jahre 1893 festgesetzten Bestimmungen werden infolge Wegfalles der im Punkte 7 der Beilage zum erwähnten Erlasse enthaltenen Verfügungen über die Behandlung von Initiativzuschriften durch nachfolgende Anordnungen ersetzt:

1. Alle Commanden, Behörden, Truppen und Anstalten des k. u. k. Heeres (k. u. k. Kriegsmarine), wo immer sie sich befinden, haben an sie gerichtete, in ungarischer Sprache abgefaßte amtliche Zuschriften sowie derlei Eingaben einzelner Personen (mit Ausnahme der in den Heeres- und Kriegsmarineverband gehörenden nichtactiven Gagisten und Cadetten) anzunehmen. Die Zurückweisung solcher Schriftstücke aus dem Grunde, weil sie nicht in deutscher Sprache verfaßt sind, ist unstatthaft.

2. Die ausschließlich aus dem Königreich Ungarn sich ergänzenden Truppen, wo immer sie dislociert sein mögen, sowie die dortselbst befindlichen Ergänzungsbezirkscommanden bewirken den schriftlichen Dienstverkehr mit den ungarischen Civilbehörden, Aemtern und den unter Punkt 1 bezeichneten einzelnen Personen unter allen Verhältnissen in ungarischer Sprache.

3. Alle übrigen im Puncte 2 nicht angeführten, in den Ländern der ungarischen Krone (ohne Croatien und Slavonien) dislocierten Commanden, Behörden, Truppen und Anstalten correspondieren ihrerseits mit sämtlichen ungarischen Civilbehörden, Aemtern und den im Punct 1 bezeichneten einzelnen Personen ebenfalls ungarisch. Sofern die betreffenden Commandanten (Vorstände etc.) die ungarische Sprache nicht in genügendem Maße beherrschen, kann die Correspondenz doppelsprachig geführt werden. Im letzteren Falle sind die Ausfertigungen grundsätzlich halbbrüchig zu schreiben und die beiden Texte nebeneinander (deutsch links, ungarisch rechts) zu stellen, die Unterschrift des Commandanten aber unter beide Texte — also in die Mitte — zu setzen.

Bei Indossaten folgt der ungarische Text dem deutschen, die Unterschrift des Commandanten zum Schlusse.

4. Alle außerhalb des Königreiches Ungarn befindlichen Commanden, Behörden, Truppen (ausgenommen jene ad Punct 2) und Anstalten wenden sich behufs Uebersetzung eines amtlichen Einlaufes, sofern sie dieselbe nicht selbst bewirken können, an dasjenige Ergänzungsbezirkscommando, in dessen Bereich sich die einsendende ungarische Behörde befindet.

Die von einzelnen Personen bei den ersterwähnten Commanden etc. einlangenden ungarisch verfaßten Eingaben sind zum Zwecke der Uebersetzung, wie folgt, zu versenden:

a) Wenn der Absender dem Mannschafsstande des Heeresverbandes im nichtactiven Verhältnis angehört, an das evidenzzuständige Ergänzungsbezirkscommando.

b) Eingaben anderer, in Ungarn ansässiger Personen an jenes Ergänzungsbezirkscommando, in dessen Bereich der Amtssitz oder Aufenthaltsort des Betreffenden liegt.

c) Befindet sich der Absender ad Punct b) außerhalb des Königreiches Ungarn oder sollte der Inhalt des ungarisch verfaßten Einlaufes nicht erkennen lassen, welchem Ergänzungsbezirkscommando der Einlauf zur Uebersetzung zuzusenden wäre, so wenden sich zum Zwecke der ersten Uebersetzung:

Die im Bereiche des 1., 9., 10. und 11. Corpscommandos gelegenen Commanden etc. an das 6.,

jene aus dem Bereiche des 3., 8. und 14. Corpscommandos, dann des Militärcommandos Bara an das 5., endlich

jene aus dem Bereiche des 13. Corpscommandos an das 4. Corpscommando.

d) Das 2. und 15. Corpscommando, in deren Bereich sich nach dem Königreiche Ungarn ergänzungszuständige Truppen befinden, treffen hiesür Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereiche.

Nach Rücklangen des Einlaufes sammt Uebersetzung ist die Erledigung in deutscher Sprache dem nach den vorstehenden Bestimmungen zur weiteren Uebersetzung berufenen Commando (Ergänzungsbezirkscommando beziehungsweise Corpscommando) bekanntzugeben. Dieses behält die deutsche Erledigung als Original zurück und besorgt die Zustellung an die ungarische Behörde oder Privatpartei in ungarischer Sprache unter folgender Fassung:

„Das X... Commando (oder dergleichen) hat als Erledigung auf... vom ... unter Nr. ... vom Xten folgendes bekanntgegeben“:

Datum.

Unterschrift des Commandanten.

Können die in diesem Punkte genannten Commanden u. die Uebersetzung selbst bewirken, dann hat die Ausfertigung im Sinne der Bestimmungen des Punktes 3 doppelsprachig zu erfolgen.

5. Ob ein Einlauf und dessen Beilagen vollinhaltlich oder auszugsweise zu übersetzen sind, hängt von der Wichtigkeit der Angelegenheit ab.

6. Reservate und speciell auf die Mobilisierung Bezug habende Stücke sind nur durch Offiziere übersetzen zu lassen.

7. Für jede Ausfertigung in ungarischer Sprache (unwesentliche Stücke ausgenommen) ist das Concept auch in der Dienstsprache des Heeres zu verfassen.

Die Richtigkeit des ungarischen Textes ist, wenn nötig, auf dem Concept vom Concipienten (Translator) zu beglaubigen.

8. Alle nicht in ungarischer Sprache einlangenden Zuschriften und Eingaben sind in der Dienstsprache des Heeres zu erledigen.

9. Für den Fall einer Mobilisierung werden specielle Anordnungen zeitgerecht ergehen.

Ritter von Pitreich m. p.

452. Aus dem Erlasse des Ministers für Kultus und Unterricht vom 22. September 1904, R.-G.-Bl. Nr. 108,

betreffend die provisorische rechts- und staatswissenschaftliche Facultät mit italienischer Vortragsprache in Innsbruck.

... 1. Mit Beginn des Studienjahres 1904/05 werden die derzeit noch an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Innsbruck vorhandenen Studien- und Prüfungseinrichtungen mit italienischer Vortrags-, beziehungsweise Prüfungssprache von der Universität losgelöst, und es können fortan an der genannten Facultät Vorlesungen und Prüfungen, sowie Habilitationsacte nur in deutscher Sprache abgehalten werden.

Die aus der Universität ausgeschiedenen Studieneinrichtungen für Rechtshörer italienischer Nationalität werden in provisorischer Weise in einer besonderen, auch räumlich von der Universität getrennten Unterrichtsanstalt in Innsbruck unter dem Namen „Provisorische rechts- und staatswissenschaftliche Facultät mit italienischer Vortragsprache in Innsbruck“ vereinigt.

3. Die italienische Sprache ist an dieser Rechtsfacultät innere Amtssprache sowie Vortrags- und Prüfungssprache. Der Verkehr dieser Facultät mit anderen academischen Behörden und mit sonstigen staatlichen und autonomen Behörden erfolgt in deutscher Sprache.

Die dem Unterrichtsministerium normgemäß vorzulegenden Sitzungsprotocolle der Facultät sind mit einer deutschen Uebersetzung zu versehen.

4. Die an der Facultät mit italienischer Vortragssprache immatriculierten Hörer können die obligaten Vorlesungen, soweit für deren Abhaltung durch Professoren, Privatdocenten oder Supplenten an dieser Facultät vorgesorgt erscheint, nur an dieser rechtswirksam hören. Jene obligaten Collegien aber, die an dieser Facultät nicht gelesen werden oder an der philosophischen Facultät zu hören sind, werden die Studierenden bis auf weiteres an der Universität in Innsbruck zu besuchen haben.

5. . . . Rechtshistorische Staatsprüfungen, die in italienischer Sprache abgelegt werden, sind in den Räumen der Facultät mit italienischer Vortragssprache vorzunehmen.

Die mit dem Erlasse vom 8. März 1902, Z. 562 R. U. M., getroffenen Bestimmungen, betreffend die an der Innsbrucker Universität in italienischer Sprache vorzunehmenden strengen Prüfungen behufs Erlangung des juridischen Doctorgrades, treten außer Kraft, und es können nunmehr die Rigorosen in italienischer Sprache nur an der Facultät mit italienischer Vortragssprache abgelegt werden.

453. Erlaß des k. k. Finanzministeriums ddo. 10. December 1904, Z. 77.018,

an das Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direction in Brünn (wohl auch in Prag).

Das k. k. Reichsgericht hat in zwei jüngst erlassenen Erkenntnissen den bisherigen ablehnenden Standpunkt der Finanzverwaltung in der Frage der Ausfertigung von Zollquittungen in böhmischer Sprache als im Gesetze nicht begründet erklärt.

Im Hinblick auf diese Judicate wird das Präsidium eingeladen, alle jene Parteien, seitens welcher Beschwerden gegen die Verweigerung der Ausfolgung von Zollquittungen in böhmischer Sprache anhängig sind, durch Ausfolgung solcher klaglos zu stellen.

Die Herstellung solcher Zollquittungen hat unter Verwendung des mit dem hierortigen Erlasse vom 29. April 1897, Z. 18.914, angeordnet gewesenen Formulars in der Weise zu geschehen, daß der ursprüngliche deutsche Befund, welcher nöthigenfalls vom hierortigen Fachrechnungsdepartement III einzuholen ist, auf dem 1. Blatte des böhmischen Formulars in böhmischer Sprache neu ausgefertigt und auf das 2. Blatt pausiert wird. Der böhmische Befund ist nach Abtrennung der Zollquittung dem deutschen Befunde anzuhäften und unter Anschluß der deutschen Zollquittung, wenn selbe noch vorhanden ist, an das genannte Fachrechnungsdepartement vorzulegen.

In Zukunft ist in denjenigen Fällen, in welchen Zollquittungen nach Maßgabe der für die Anwendung der Landessprachen im Verkehre mit Parteien geltenden Grundsätze in böhmischer Sprache auszustellen sind, der Befund sogleich bei der Zollamtshandlung in böhmischer Sprache auszufertigen, wobei aber analog der Anordnung des hierortigen Erlasses vom 29. April 1897, Z. 18.914, auf der Rückseite des Befundes für Censurzwecke eine Darstellung der wesentlichen Daten desselben in deutscher Sprache anzubringen sein wird.

Ergibt sich aber die Voraussetzung für die Ausstellung einer Zollquittung in böhmischer Sprache erst nach Ausfertigung derselben in deutscher Sprache, so ist sich in der eingangs angedeuteten Weise zu benehmen. R o s e l m. p.

454. Aus dem Viehseuchen-Übereinkommen vom 25. Jänner 1905 zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche, R.-G.-Bl. Nr. 25 ex 1906.

Art. 2. Bei der Einfuhr der im Art. 1 bezeichneten Tiere und Gegenstände aus den Gebieten des einen in oder durch die Gebiete des anderen Theiles ist ein Ursprungszeugniß beizubringen. Dasselbe wird von der Ortsbehörde ausgestellt und ist, soferne es sich auf lebende Tiere bezieht, mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde besonders hiezu ermächtigten Tierarztes über die Gesundheit der betreffenden Tiere zu versehen. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizugeben. . . .

455. Aus dem Landesgesetz vom 3. Mai 1905, L.-G.-Bl. Nr. 56, betreffend die Erlassung einer neuen Gemeindeordnung und Gemeindevahlordnung für die Landeshauptstadt Brünn.

III. Abschnitt.

Wirkungskreis des Gemeinderathes.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 58. Hiernach gehört zum Wirkungskreife des Gemeinderathes:

b) Die Bestimmung der Sprache, in welcher die Verhandlungen des Gemeinderathes, des Stadtrathes und seiner Abtheilungen geleitet und protocollirt werden, die Bestimmung der inneren Geschäftssprache und die Festsetzung der Geschäftsordnung derselben.

456. Aus der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. September 1905, Z. 13.200 (R.-G.-Bl. Nr. 159, M.-B.-Bl. 1905 Nr. 49),

womit eine definitive Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen erlassen wird.

§ 2. Wenn es in einzelnen Fällen geboten sein sollte, über die Unterrichtssprache und über die Unterweisung in einer anderen Landessprache nach § 6 des Reichsvolksschulgesetzes eine besondere Entscheidung zu fällen, so hat ihr eine genaue Ermittlung aller in Betracht kommenden Umstände und die Einvernahme aller, die die Schule erhalten, insbesondere der Vertretungen der ganz oder theilweise eingeschulten Gemeinden, des Schulbezirkes und des Landes voranzugehen.

457. Aus der Kundmachung des Statthalters in Mähren vom 21. October 1905, L.-G.-Bl. Nr. 87,

betreffend die Theilung der mährischen Ärztekammer in zwei Sectionen, und zwar in eine solche mit deutscher und eine solche mit böhmischer Verhandlungssprache.

Mit Berücksichtigung der von der mährischen Ärztekammer zufolge des Sitzungsbeschlusses vom 9. December 1903 gestellten Anträge hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 9. August 1905, Z. 32.970,

verfügt, daß an Stelle der auf Grund des Ministerialerlasses vom 26. Mai 1893, Z. 10.446, mit der hierortigen Verordnung vom 3. Juni 1893, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 46, verlautbarten Bestimmungen betreffend die Bildung der Ärztekammer für die Markgrafschaft Mähren, mit Ablauf der gegenwärtigen Funktionsdauer folgende Anordnungen zu treten haben:

1. Innerhalb der für die Markgrafschaft Mähren bestehenden Ärztekammer in Brünn werden zwei Sectionen gebildet, eine solche mit deutscher und eine solche mit böhmischer Verhandlungssprache. . . .

458. Aus der mit Landtagsbeschluß vom 20. November 1905, Nr. 177, genehmigten Geschäftsordnung des Kärntner Landtages.

§ 4.

Verhandlungssprache.

Die Verhandlungssprache des kärntnerischen Landtages ist die deutsche.

459. Beschluß des krainischen Landtages vom 21. November 1905, betreffend die Amtssprache des Landtages und Landesauschusses.

Die Protocolle der Landtagsitzungen sind im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung nur in slovenischer Sprache abzufassen und zu verlesen.

Der krainische Landesauschuss wird beauftragt, von nun an mit allen k. k. Ämtern des Herzogthums Krain sowie mit allen autonomen Behörden in den von Slovenen bewohnten Ländern in slovenischer Sprache zu verkehren. Deshalb haben sich die Landesämter auch im schriftlichen Verkehre mit den Ministerien und höheren Regierungsämtern der slovenischen Sprache zu bedienen.

460. Aus dem Gesetz vom 27. November 1905, L.-G.-Bl. Nr. 1 ai. 1906,

wirksam für die Markgrafschaft Mähren und die mährischen Enclaven in Schlesien.

Art. I.

In Abänderung und Ergänzung der mit Meinem Patente vom 26. Februar 1861, R.-G.-Bl. Nr. 20, erlassenen Landesordnung für die Markgrafschaft Mähren haben an Stelle der nachfolgend bezeichneten Paragraphen der Landesordnung beziehungsweise als Einschaltungen zu den einzelnen Paragraphen die nachstehenden Bestimmungen zu treten:

§ 44.

Die beiden Landessprachen sind in der Geschäftsbehandlung des Landtages gleichberechtigt.

461. Gesetz vom 27. November 1905, L.-G.-Bl. Nr. 3,
wirksam für die Markgrafschaft Mähren und die mährischen Enclaven in Schlesien, betreffend die Regelung des Gebrauches beider Landessprachen bei den autonomen Behörden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Gemeindevertretung bleibt es vorbehalten, ihre Amts- oder Geschäftssprache für alle Angelegenheiten des selbständigen und übertragenen Wirkungsbereiches zu bestimmen. Dieselbe bestimmt ferner mit Vorbehalt der in den §§ 2, 3 und 4 dieses Gesetzes enthaltenen Anordnungen, ob die der Gemeinde zustehenden Geschäftsführungen bloß in einer Landessprache durchgeführt oder aber ob und in welchem Maße hierbei die zweite Landessprache angewendet werden soll.

§ 2.

Schriftliche, an die Gemeinden einlangende Eingaben sind auch dann anzunehmen und in Verhandlung zu nehmen, wenn dieselben in jener Landessprache abgefaßt sind, welche nicht die Amts- oder Geschäftssprache der Gemeinde ist. Die Gemeinde ist berechtigt, ausgenommen die im § 3, Absatz 2, angeführten Fälle, solche Eingaben an den Landesauschuß zur kostenfreien Uebersetzung einzusenden.

§ 3.

Der Gemeinde steht es in der Regel frei, alle an dieselbe einlangenden Eingaben in ihrer Amts- oder Geschäftssprache zu erledigen.

In Städten, welche ein eigenes Statut haben, sind die Gemeindeorgane verpflichtet, die an dieselben als politische Behörden erster Instanz in Angelegenheiten der Parteien einlangenden schriftlichen und mündlichen Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher dieselben eingelangt sind. In anderen Gemeinden und auch in Gemeinden mit eigenem Statute in Betreff des selbständigen sowie übertragenen Wirkungsbereiches tritt diese Verpflichtung nur dann ein, wenn wenigstens ein Fünftel der Einwohnerzahl jene Landessprache gebraucht, welche nicht die Amts- oder Geschäftssprache dieser Gemeinde ist.

Ausgenommen sind jene Anstalten und Gemeindeangelegenheiten, welche ausschließlich nur eine Nationalität betreffen.

§ 4.

Den einzelnen Mitgliedern der Gemeindevertretung steht es frei, in ihren Sitzungen die eine oder die andere Landessprache zu gebrauchen.

Die Leitung der Verhandlung, die Protocollirung der Verhandlung, der gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse (§ 47 Gemeindeordnung) erfolgt jedoch in der Amts- oder Geschäftssprache der Gemeinde.

§ 5.

Dem Straßenausschusse bleibt es vorbehalten, seine Amts- oder Geschäftssprache zu bestimmen.

Er bestimmt daher unter Vorbehalt der Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 dieses Gesetzes, ob nur eine der beiden Landessprachen als seine Amts- oder Geschäftssprache zu dienen oder ob und in welchem Maße bei Behandlung seiner Geschäfte auch die andere Landessprache in Verwendung zu kommen habe oder endlich, ob beide Landessprachen als Amts- oder Geschäftssprache des Straßenausschusses zu dienen haben.

§ 6.

Schriftliche Eingaben, welche an den Straßenauschuß von wem immer einlangen, sind auch dann anzunehmen und in Verhandlung zu ziehen, wenn

dieselben in jener Landessprache abgefaßt sind, welche nicht als Amts- oder Geschäftssprache des Straßenausschusses dient. Der Straßenausschuß ist berechtigt, solche Eingaben an den Landesausschuß zur kostenfreien Uebersetzung einzusenden.

§ 7.

Es steht dem Straßenausschusse in der Regel frei, alle an ihn gelangenden Eingaben in seiner Amts- oder Geschäftssprache zu erledigen. Er hat jedoch mit den Gemeinden seines Bezirkes in ihrer Amts- oder Geschäftssprache zu verkehren und ist demnach, wenn die Amts- oder Geschäftssprache wenigstens einer Gemeinde seines Bezirkes eine andere ist als die Amts- oder Geschäftssprache des Straßenausschusses, verpflichtet, alle an ihn aus den anderssprachigen Gemeinden seines Bezirkes einlangenden Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher dieselben abgefaßt sind. Der Straßenausschuß ist berechtigt, solche Eingaben an den Landesausschuß zur kostenfreien Uebersetzung einzusenden.

§ 8.

Den einzelnen Mitgliedern des Straßenausschusses steht es frei, sich in den Sitzungen der einen oder anderen Landessprache zu bedienen.

Die Leitung der Verhandlung, die Protocollirung der Verhandlung, der gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erfolgt jedoch in der Amts- oder Geschäftssprache des Straßenausschusses.

§ 9.

In Städten, welche ein eigenes Statut haben, haben sämtliche Kundmachungen derselben als politische Behörden erster Instanz ausnahmslos, dagegen in allen sprachlich gemischten Gemeinden, wenn bei denselben die Bedingungen des § 3 zutreffen, im selbständigen sowie übertragenen Wirkungskreise in beiden Landessprachen zu geschehen.

Ausgenommen sind jene Anstalten und Angelegenheiten, welche ausschließlich nur eine Nationalität betreffen.

§ 10.

Der Landesausschuß gebraucht beide Landessprachen als Amts- und Verhandlungssprachen. Er verkehrt in der Regel mit den Gemeindevertretungen und den Straßenausschüssen in ihrer Amts- oder Geschäftssprache. Von dieser Regel werden Ausnahmen bei Erledigung von Angelegenheiten der Parteien dann zugelassen, wenn die Eingabe der Partei nicht in jener Landessprache abgefaßt ist, welche die Amts- oder Geschäftssprache der niederen autonomen Instanz ist. Die Erledigungen des Landesausschusses in Parteiangelegenheiten sind an die Gemeinde in deren Amts- oder Geschäftssprache, an die Partei, von welcher die Eingabe ausgegangen ist, in der Sprache der Eingabe an den Landesausschuß, an die übrigen Interessenten in deren bekannter oder vermuteter Sprache zuzustellen. Der unmittelbare Verkehr des Landesausschusses mit den einzelnen Parteien geschieht in jener Landessprache, in welcher ihre Eingabe abgefaßt ist.

§ 11.

Die Gemeinden und Straßenausschüsse bedienen sich in ihrem Verkehre mit den Staatsbehörden ihrer Amts- oder Geschäftssprache.

§ 12.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 27. November 1905.

Franz Josef m. p.

Bylandt m. p.

462. Gesetz vom 27. November 1905, L.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1906,
wirksam für die Markgrafschaft Mähren und die mährischen Enclaven in Schlesien zur
Abänderung des Gesetzes betreffend die Schulaufsicht vom 12. Jänner 1870, L.-G.-Bl.
Nr. 3 (Gesetz über die nationale Trennung der Schulbehörden), und des Gesetzes vom
24. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 17, zur Regelung, der Errichtung, der Erhaltung und
des Besuches der öffentlichen Volksschulen.

Abtheilung I.

§ 8.

(Absatz 3.) . . . In Gemeinden, in denen sich sowohl böhmische als auch
deutsche Schulen befinden, ohne daß eine öffentliche Abgrenzung von Schul-
sprengeln möglich wäre, ist sowohl für die böhmischen als auch für die deutschen
Schulen ein eigener Ortschaftsrath nach den voranstehenden Vorschriften zu
bestellen. . . .

(Absatz 6.) . . . Die Vertreter der Gemeinde für die beiden Ortschaftsräthe
müssen den Angehörigen jener Nationalität entnommen werden, für welche die
Schule, die der Ortschaftsrath vertritt, bestimmt ist.

Die sachlichen Erfordernisse für beide Ortschaftsgebiete hat die Schul-
gemeinde zu tragen.

§ 19.

Das dem Bezirkschulrath unterstehende Schulgebiet
ist der Schulbezirk. Derselbe umfaßt in der Regel alle Schulgemeinden,
deren Schulen innerhalb desselben politischen Bezirkes gelegen sind.

Wo jedoch die zum politischen Bezirke gehörigen Schulgemeinden der
Unterrichtssprache nach verschieden sind, werden aus denselben entweder zwei
Schulbezirke gebildet, von denen der eine sämtliche böhmische und utraquistische,
der andere sämtliche deutsche Schulgemeinden umfaßt, oder es werden, falls
die Zahl der Schulgemeinden der einen Sprache zur Bildung eines Schulbezirkes
zu gering ist, diese Schulgemeinden beziehungsweise Ortschaftsgebiete (§ 8)
dem nächsten gleichsprachigen Schulbezirke zugewiesen. . . .

Für die Stadt Brünn ist ein deutscher und ein böhmischer Bezirkschulrath
zu bilden, welchem die deutschen beziehungsweise böhmischen, in der Stadt Brünn
befindlichen Schulen zugewiesen werden.

In den anderen Städten mit eigenem Gemeindestatut ist der zweite Absatz
dieses Paragraphen sinngemäß anzuwenden und kann solchenfalls auch die
Zuweisung von Schulen zu einem gleichsprachigen Landeschulbezirke stattfinden. . . .

§ 20 (Schlußabsatz).

Die in den Bezirkschulrath nach den Absätzen b) c), und d) zu ent-
sendenden Männer müssen Angehörige jener Nationalität sein, für welche die
Schulen, die der Bezirkschulrath vertritt, bestimmt sind. . . .

§ 22.

... Die Vertreter der Gemeinden mit eigenen Gemeindestatuten im Bezirksschulrath müssen den Angehörigen jener Nationalität entnommen werden, für welche die Schulen, die der Bezirksschulrath vertritt, bestimmt sind . . .

§ 35.

Die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande ist der k. k. Landesschulrath. . . Derselbe besteht aus zwei Sectionen, einer böhmischen und einer deutschen Section, welche innerhalb ihres Wirkungskreises selbständige Beschlüsse fassen.

Diesen Sectionen kommt zu:

... 3. die Ueberwachung der Mittelschulen sowie aller in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Speciallehranstalten, sofern dieselben unter der obersten Leitung des Unterrichtsministeriums stehen, und zwar derart, daß alle böhmischen Lehranstalten (1, 2, 3) der böhmischen Section, die deutschen Lehranstalten der deutschen Section unterstehen;

4. die Bestätigung der Directoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen der betreffenden Nationalität unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden speciellen Rechte;

5. die Begutachtung von Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen je nach der Unterrichtssprache.

§ 36.

Die Sectionen, und zwar jede für sich, bestehen:

... 2. aus je fünf, vom mähr. Landesauschusse zu entsendenden Vertretern; wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in den Landtag gewählt zu werden.

Der Landesauschuß ist an die von den Landesauschußbeisitzern der betreffenden Nationalität zu erstattenden Ternavorjchläge gebunden;

3. aus einem Vertreter der Stadt Brünn, welcher über Ternavorjchlag der Gemeindevertretung derselben von der betreffenden nationalen Curie des Landtages gewählt wird und der betreffenden Nationalität angehören muß; . . .

5. aus jenen k. k. Landeschulinspectoren, welchen die Beaufsichtigung der böhmischen beziehungsweise deutschen Unterrichtsanstalten im Lande dauernd zugewiesen ist; . . .

§ 45b.

Die Geschäfts- und Verhandlungssprache der böhmischen Orts- und Bezirksschulbehörden ist die böhmische, der deutschen Orts- und Bezirksschulbehörden die deutsche.

Die Geschäfts- und Verhandlungssprachen des k. k. Landesschulrathes sind beide Landesprachen, in den beiden Sectionen derart, daß in der böhmischen Section die böhmische, in der deutschen Section die deutsche Sprache die Geschäfts- und Verhandlungssprache ist.

In dieser Sprache sind in der Section die Referate zu erstatten und Protocolle zu führen.

In den Plenarsitzungen des k. k. Landesschulrathes steht es unter voller Wahrung der Gleichberechtigung beider Landesprachen den Mitgliedern frei,

sich ohne Rücksicht auf die Sprache, in welcher der Antrag vom Referenten gestellt wurde, nach eigenem Ermessen der böhmischen oder deutschen Sprache zu bedienen.

Im übrigen hat die Regelung der Geschäfts- und Verhandlungssprache der Schulbehörden im Verordnungswege zu geschehen.

Abtheilung II.

Das Landesgesetz vom 24. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 17 (respective § 41 in der Fassung des Art. I des Gesetzes vom 12. December 1883, L.-G.-Bl. Nr. 77), zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen in Mähren und den mährischen Enclaven in Schlesien, wird in den §§ 20, 41, 42 und 44 abgeändert und haben an ihre Stelle nachstehende Bestimmungen zu treten:

§ 20.

Unmittelbar vor Beginn eines jeden Schuljahres nimmt der Ortschulrath die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengeles ohne Unterschied ihrer Confession oder Heimatsberechtigung vor.

In die Volksschule dürfen in der Regel nur Kinder aufgenommen werden, welche der Unterrichtssprache mächtig sind.

Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder bezüglich desselben eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von zwei bis vierzig Kronen zu belegen oder im Falle der Unvermögenheit mit Einschließung auf ein bis vier Tage zu bestrafen.

(Der zweite Absatz dieses Paragraphen wird gemeiniglich *lex Verec* genannt.)

§ 44.

Damit den nationalen Minoritäten beider Volksstämme der Schulunterricht ihrer Kinder in ihrer Muttersprache gesichert werde, wird jenen Privatvolkschulen, welche in Schulgemeinden errichtet werden, wo sich keine öffentliche Volksschule mit derselben Unterrichtssprache, in welcher an der betreffenden Privatvolkschule unterrichtet wird, befindet, ein regelmäßiger Beitrag zur Bestreitung des Aufwandes für die Bedürfnisse der Schule aus Landesmitteln ausbezahlt.

Dieser Betrag wird für jedes Schuljahr mit 1000 K auf je dreißig die Privatvolkschule besuchenden Schulkinder festgesetzt.

Bei einer geringeren Kinderzahl wird ein Beitrag nicht gewährt.

Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt durch den Landesauschuß an die Erhalter jener Privatvolkschulen, für welche die für öffentliche Volksschulen bestimmten Lehrpläne gelten, an welchen nach Bericht des Bezirksschulinspectors entsprechende Lehrerfolge erzielt werden und an welchen nur solche Kinder aufgenommen und unterrichtet werden, die der Unterrichtssprache mächtig sind.

Die Gesuche um Auszahlung des Landesbeitrages sind, mit den nöthigen Belegen versehen, spätestens bis 31. December jeden Jahres beim Landesauschuße einzureichen, widrigens jeder Anspruch auf den Beitrag für die gesammte verfllossene Zeit erlischt.

463. Beschluss des mährischen Landtages vom 18. Januar 1906, Z. 923 L.=G.,

betreffend die Berichtigung der Geschäftsordnung des Landtages.

§ 50.

Jedem Landtagsmitgliede steht es frei, in einer der beiden Landessprachen zu sprechen, ohne daß eine Uebertragung in die andere Sprache stattzufinden hat.

Die im Landtage zum Vortrage gelangenden Ausschußsberichte sind, wenn sie den Mitgliedern gedruckt vorliegen, nur dann vorzulesen, wenn es vom Hause über einen diesfalls gestellten Antrag ohne Debatte beschlossen wird.

Die in den gedruckten und ungedruckten Berichten enthaltenen Anträge sowie über Begehren eines Mitgliedes auch die ungedruckten Berichte sind in beiden Landessprachen vorzulesen.

Mittheilungen an den Landtag, Interpellationsbeantwortungen und die zur Abstimmung gelangenden Fragen und Anträge werden in beiden Landessprachen vorgetragen.

464. Aus der Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 10. Februar 1906, L.=G.=Bl. Nr. 23,

womit eine Geschäftsordnung für die mährische Aerzte-Kammer verlautbart wird.

§ 28.

Das über jede Kammer Sitzung in beiden Landessprachen zu führende Protocoll hat außer den gefassten Beschlüssen noch die Namen der anwesenden Mitglieder und den kurzen Gang der Debatten zu enthalten.

I.

§ 32.

Sprache der Ausfertigungen.

Die Ausfertigungen sind in beiden Landessprachen oder in jener hinauszu geben, welche von den Behörden vorgeschrieben ist oder welche von dem Empfänger gewünscht ist; jedenfalls aber ist eine deutsche und eine böhmische Abschrift im Archive der Kammer niederzulegen.

Gebrauch der Landessprachen in den Sitzungen.

Bei den Sitzungen ist der Gebrauch beider Landessprachen gleichmäßig zulässig, jedoch hat der Vorsitzende die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die ganze Verhandlung von allen anwesenden Mitgliedern gleichmäßig erfaßt werden kann.

II.

§ 31.

Sprache der Ausfertigungen.

Die Geschäftssprache der Sectionen ist die deutsche beziehungsweise böhmische.

465. Verordnung des mährischen Landesausschusses vom 17. Februar 1906, Nr. 196 praes.

§ 1.

Der Landesausschuss gebrauchet beide Landessprachen als Amts- und Verhandlungssprachen.

Die Eingaben der Parteien sind daher in der Sprache der Eingabe zu protocollieren, zu behandeln und zu erledigen.

In der ganzen Verhandlung mit den Parteien und in allen mit der betreffenden Eingabe zusammenhängenden Zuschriften, Berichten, Erledigungen und Eintragungen haben sich die Landesämter und Landesanstalten der Sprache zu bedienen, in welcher die erste Eingabe verfaßt war, insoweit nicht der § 10 des Gesetzes vom 27. November 1905, L.-G.-Bl. Nr. 3 ai 1906, betreffend die Regelung des Gebrauches beider Landessprachen bei den autonomen Behörden in Mähren etwas anderes anordnet, oder insoweit bei Correspondenzen mit Behörden und mit Körperschaften außerhalb des Landes die Kenntniß der betreffenden Sprache, in welcher der Gegenstand behandelt wird, bei diesen Factoren nicht vorausgesetzt werden kann.

Alle Drucksorten der Landes-Ämter sind in beiden Landessprachen aufzulegen und haben die Eintragungen in die Drucksorten in jener Sprache zu erfolgen, welche die Sprache des Parteianbringens ist beziehungsweise bei Verbuchungen in der Sprache der Anweisung.

Für die Anlegung des Index beim Landesausschusse wird ein Uebergangsstadium geschaffen.

§ 2.

Bei Amtshandlungen, die nicht über Einschreiten einer Partei eingeleitet werden, ist nach Beschaffenheit des Gegenstandes die eine oder die andere Landessprache anzuwenden.

Berichte und Anträge der Landesämter und Landesanstalten in Angelegenheiten, die nicht Parteiangelegenheiten sind, haben in der Sprache zu erfolgen, welche mit Rücksicht auf das zuständige Referat des Landesausschusses entsprechend ist.

§ 3.

Von den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen sind jene Anstalten ausgenommen, welche ausschließlich einer Nationalität im Lande gewidmet sind.

Die Amtsführung bezüglich dieser Anstalten erfolgt in der Sprache der betreffenden Nationalität.

§ 4.

Die Landesausschuss-Mitglieder bedienen sich bei ihren Vorträgen in den Landesausschuss-Sitzungen nach ihrer Wahl einer der beiden Landessprachen.

Es steht ihnen auch frei, zu verlangen, daß schriftliche Vorträge und Sachverhalte in ihrem Referate in jener Landessprache abgefaßt werden, deren sie sich beim mündlichen Vortrage bedienen wollen.

466. Aus der mit Erlaß des Justizministeriums vom 20. April 1906, Z. 9096/6 genehmigten Geschäftsordnung

für die Advocatenkammer in der Markgrafschaft Mähren und ihren Ausschuss.

§ 21.

Mit Rücksicht auf die zwei Nationalitäten Mährens hat für die Wahl der Kammerfunctionäre nachstehendes zu gelten:

a) Der Präsident der Kammer, der Präsident des Disciplinarrathes, der Kammeranwalt sowie die Stellvertreter dieser Functionäre werden alle drei Jahre abwechselnd aus der Reihe der Mitglieder der einen, beziehungsweise der anderen Nationalität gewählt.

b) Die beiden Präsidenten dürfen niemals der gleichen Nationalität, der Kammeranwalt muß stets der Nationalität des Kammerpräsidenten angehören. Die Stellvertreter müssen stets einer anderen Nationalität angehören als die Functionäre, die sie vertreten.

c) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Ersatzmänner, die Mitglieder des Disciplinarrathes und ihre Ersatzmänner, die Rechnungsprüfer und die Prüfungscommissäre sind zur Hälfte aus Mitgliedern der einen und zur Hälfte aus Mitgliedern der anderen Nationalität zu wählen. Bei ungerader Anzahl der zu Wählenden wird abwechselnd jener Nationalität ein Mandat mehr zuerkannt, welcher der Präsident angehört. Bei Ersatzwahlen und bei Wahlen insofern Auslosung sind die erledigten Stellen mit einem Mitgliede jener Nationalität zu besetzen, welcher die ausgeschiedenen Functionäre angehörten.

d) Jede entgegen diesen Bestimmungen abgegebene Stimme ist ungültig und nicht zu zählen.

§ 22.

Die Wahlen erfolgen, soferne sie nicht über einhelligen Beschluß der Plenarversammlung mittels Zuruß (per acclamationem) vorgenommen werden, geheim mit Stimmzetteln.

In letzterem Falle ernennt der Vorsitzende vorerst aus jeder nationalen Gruppe zwei Scrutatoren. Sodann bestimmt der Vorsitzende zur Wahrung der im § 21 festgestellten Grundsätze den Vorgang bei der Wahl, insbesondere die Reihenfolge, in welcher die Wahlen für die einzelnen Functionäre und Functionscategorien und innerhalb dieser für die beiden nationalen Gruppen vorgenommen werden sollen.

Als Grundsatz hat zu gelten, daß zunächst der Präsident der Kammer, sodann der Präsident des Disciplinarrathes, dann der Stellvertreter des Präsidenten der Kammer, hierauf der Stellvertreter des Disciplinarrathespräsidenten, dann der Kammeranwalt, sein Stellvertreter, hierauf die übrigen Functionäre, nämlich die Mitglieder des Ausschusses und ihre Ersatzmänner, die Disciplinarrathesmitglieder und ihre Ersatzmänner, die Rechnungsprüfer und die Prüfungscommissäre aus der einen und dann aus der anderen nationalen Gruppe zu wählen sind.

Geheime Wahlen der Functionäre aus beiden nationalen Gruppen können in einem gemeinschaftlichen Wahlgange nicht vereinigt werden.

Für die Zugehörigkeit eines Wahlcandidaten zu jener nationalen Gruppe, aus welcher derselbe zu wählen ist, ist die unangefochtene Eintragung desselben in dem Nationalitäten Cataster (§ 39) entscheidend.

Wenn ein Mitglied der einen nationalen Gruppe für eine Stelle gewählt wird, welche aus der anderen nationalen Gruppe zu besetzen ist, so ist die Wahl dieses Functionärs ungiltig und neu vorzunehmen.

§ 25.

Ueber jede Plenarversammlung wird ein Protocoll aufgenommen, welches von den zwei jüngsten durch den Vorsitzenden bestimmten, je einer der beiden Nationalitäten angehörenden Kammermitgliedern geführt wird.

§ 39.

Der Ausschuss führt ein besonderes Verzeichniß, in welchem alle Kammermitglieder nach ihrer Nationalität getrennt einzutragen sind (Nationalitäten-Cataster).

Die Einzeichnung der bei Einführung dieser Geschäftsordnung bereits in die Advocatenliste eingetragenen Kammermitglieder in diesen Cataster vollzieht der Ausschuss.

Von seiner Eintragung wird jedes Kammermitglied mit dem Beifügen verständigt, daß gegen die erfolgte Einbeziehung in die eine oder andere Nationalitätengruppe binnen 8 Tagen nach Verständigung ein Widerspruch bei dem Ausschuss schriftlich erhoben werden kann, anderenfalls diese Eintragung als unangefochten anzusehen ist.

Neu in die Advocatenliste anzunehmende Kammermitglieder haben behufs Einzeichnung in den Cataster in ihrem Gesuche anzugeben, welcher Nationalität sie angehören, oder im Falle sie keiner der beiden Nationalitäten während angehören, welcher Nationalitätengruppe des Catasters sie zugezählt werden wollen. Gibt der Betreffende in einer vom Ausschuss festzusetzenden Frist keine bestimmte Erklärung ab, so hat der Ausschuss nach eigenem Ermessen die Einreihung desselben in eine der beiden Nationalitätengruppen des Catasters vorzunehmen.

Eine nachträgliche Aenderung der Eintragung in den Cataster ist in jedem Falle bei dem Ausschusse unter Darlegung der Gründe anzufuchen und nur jenenfalls zulässig, wenn der Ausschuss derselben mit einer Mehrheit von drei viertel der Anwesenden zustimmt.

G e s c h ä f t s s p r a c h e.

§ 51.

Als Geschäftssprachen haben beide Landessprachen zu gelten. Jedem Kammermitgliede steht bei schriftlichen Eingaben, Aeußerungen, oder Beantwortung von an ihn gerichteten Zuschriften des Ausschusses und Disciplinarrathes der Gebrauch einer der beiden Landessprachen frei. Die für einzelne Kammermitglieder bestimmten Zuschriften des Ausschusses oder Disciplinarrathes sind in der Sprache jener Nationalität herauszugeben, welcher dieselben laut Cataster angehören.

Die Kammermitglieder sind berechtigt, sich in allen Sitzungen und bei allen Verhandlungen, bei Stellung von Anträgen, bei Interpellationen und Beantwortung derselben, bei Referaten und der Discussion der einen oder anderen Landessprache zu bedienen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, auf Verlangen eines Kammermitgliedes den wesentlichen Inhalt des Vorgebrachten in der zweiten Landessprache mitzutheilen, oder ein anderes Mitglied mit dieser Mittheilung zu beauftragen. Bei schriftlich erstatteten Referaten ist über Verlangen vor der

Beschlußfassung eine schriftliche Uebersetzung in die andere Landessprache vorzulegen.

Bei Plenarversammlungen hat, soferne der Präsident der zweiten Landessprache nicht genügend mächtig ist, der Vicepräsident und in seiner Abwesenheit das nächstälteste Ausschußmitglied der Nationalität des letzteren, sowohl die üblichen, als auch die zum Verständnisse nöthigen Ansprachen und Mittheilungen in der zweiten Landessprache zu übernehmen. Alle Erledigungen an Parteien sind in der Landessprache herauszugeben, in welcher die sie veranlassenden Eingaben verfaßt sind.

§ 52.

Allgemeine für die Kammermitglieder bestimmte schriftliche Mittheilungen des Ausschusses erfolgen in beiden Landessprachen.

§ 53.

Der Text der Geschäftsordnung ist in beiden Landessprachen authentisch.

467. Aus dem Gesetz vom 4. Mai 1906, L.-G.-Bl. Nr. 40,
wirksam für die Markgrafschaft Mähren, durch welches der § 8 des Gesetzes vom
27. Juni 1895, L.-G.-Bl. Nr. 62, betreffend die Realschulen, abgeändert wird.

Art. I.

Der § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1895, L.-G.-Bl. Nr. 62, betreffend die Realschulen, tritt außer Kraft und hat künftig zu lauten wie folgt:

§ 8.

Die Unterrichtsgegenstände in den Realschulen sind:

A. Obligate Gegenstände:

- a) Religion;
- b) Sprachen, und zwar die Unterrichtssprache, die zweite Landessprache und die französische Sprache. . . .

Zu rücksichtswürdigen Fällen können Schüler, welche infolge Uebersiedlung der Eltern oder Erhalter aus einer Mittelschule außerhalb Mährens in die Oberclassen einer mährischen Realschule übertreten, von der Theilnahme an dem obligaten Unterrichte in der zweiten Landessprache vom Minister für Cultus und Unterricht dispensiert werden. . .

468. Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 23. October 1906,
Z. 3679

(intimirt mit Erlaß des Präsidiums der k. k. Finanzlandesdirection in Brünn
ddto. 8. November 1906, Z. 3348 P. P., an die k. k. Finanzbezirksdirectionen in Mähren).

Infolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 23. October 1906, Z. 3679, wird behufs Herbeiführung eines einheitlichen Vorganges hinsichtlich des Sprachengebrauches im Verkehre mit den böhmischen Bierbrauereien und Branntweimbrennereien nachstehendes eröffnet:

Mit jenen Unternehmungen, deren Eigenthümer oder Pächter sich schon

bisher im Verkehr mit der Finanzverwaltung der böhmischen Sprache bedient haben oder um die Einführung der böhmischen Amtierung in ihren Etablissements — wenn auch mittelst ungestempelter Eingaben — ausdrücklich ansuchen, ist in Zukunft sowohl bei mündlichen als auch bei schriftlichen Verhandlungen ausschließlich in böhmischer Sprache zu verkehren.

Es werden demnach unter der eben erwähnten Voraussetzung insbesondere alle mit der Partei aufzunehmenden und von ihr zu fertigenden Protocolle, wie z. B. die Befundaufnahmen, sowie auch alle an die Unternehmung hinauszugehenden Erledigungen ohne Unterschied ihres Inhaltes und demgemäß z. B. auch die Bonificationsanweisungen für landwirtschaftliche Brennereien in Zukunft blos in böhmischer Sprache auszufertigen sein.

Desgleichen sind auch die von der Partei zu führenden Aufschreibungen aller Art, wie das Subregister, das Erzeugungs- und Ausstoßregister, das Brennereiregister, die Consumabgaberechnung u. s. w. sowie die in diese Vorwerke einzutragenden amtlichen Notizen und Bemerkungen der Revisions- und Controllorgane in den erwähnten Unternehmungen ausschließlich in böhmischer Sprache auszufertigen. Dagegen sind die lediglich zu Amtszwecken bestimmten Vormerkungen wie z. B. die Tagebücher der Controllorgane, die Revisionsbücher u. dgl. nach wie vor in der internen Amtssprache zu führen.

Hiebei wird zur Vermeidung von Zweifeln darauf aufmerksam gemacht, daß zu diesen rein internen Amtsaufschreibungen nicht nur die für die Apparaturereien bestimmten Erhebungsregister der einfachen und der Supercontrolle, sondern auch die für die Kühlstoßbrauereien anzulegenden Revisionsbögen gehören, und daß demnach die für die eventuelle Einleitung des Gefällsstraßverfahrens oder für künftige administrative Amtshandlungen wichtigen Constatierungsacte in Zukunft von den böhmischen Parteien nicht mehr in diesen Registern beziehungsweise Revisionsbögen zu fertigen, sondern hierüber, soferne im concretem Falle nicht ohnedies die Voraussetzungen für die Verfassung einer Thatbeschreibung vorliegen, mit den Parteien separate Protocolle in böhmischer Sprache aufzunehmen und der bezüglichen Postnummer des Registers oder Revisionsbogens beizulegen sein werden.

Was ferner die von den Revisionsorganen und den Perzeptionsämtern zu führenden Bolletenregister, wie z. B. das Biersteuer- und Steuerquittungsregister zc. betrifft, so sind die Fugten dieser Aufschreibungen in der internen Amtssprache, die aus denselben auszuscheidenden, den Parteien zu erfolgenden Bolleten, Bescheinigungen und Certificate aber in der Sprache der Partei auszufüllen.

Die im Verkehr mit den Brauereien und Brennereien zur Verwendung gelangenden, nach den obigen Grundsätzen in böhmischer Sprache auszufüllenden Formularien sind mit einem doppelsprachigen, die internen Amtsbehelfe dagegen sowie die Fugten der Bolletenregister mit einem deutschen Wordrucke versehen zu lassen.

Die k. k. Direction wird dahin beauftragt, die im vorherstehenden erteilte Weisung ohne Verzug zur Durchführung zu bringen, und falls sich gegen die sofortige Einführung der böhmischen Amtierung in den hier in Betracht kommenden Unternehmungen in der einen oder anderen Richtung Schwierigkeiten ergeben sollten, wenigstens dafür Sorge zu tragen, daß dieselben mit möglichster Beschleunigung behoben werden.

469. Erlaß des k. k. Finanzministeriums ddo. 31. December 1906, Z. 4645

(intimiert mit Erlaß des Präsidiums der k. k. Finanzlandesdirection Brünn ddo. 17. Januar 1907, Z. 123/P. P., an die k. k. Finanzbezirksdirection Igla.)

Zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 31. December 1906, Z. 4645, wird eröffnet, daß nach der ausdrücklichen Anordnung des Finanzministerial-Erlasses Z. 3679 die Revisionsbögen jener Kühlstockbrauereien, mit welchen in böhmischer Sprache verkehrt wird, in Zukunft von der Partei überhaupt nicht mehr zu fertigen sind, sondern daß die eine Parteiunterschrift erfordern den Befunde von den Controll- und Revisionsorganen mittelst separater Protocolle und je nach den Umständen des Falles auch mittelst Thatschrift in böhmischer Sprache aufzunehmen und dem Revisionsbogen beizulegen beziehungsweise der weiteren vorchriftsgemäßen Amtshandlung zuzuführen sind.

Selbstverständlich muß auch in diesen Fällen der kurzgefaßte Inhalt des Befundes oder der Thatschrift in den Revisionsbogen, und zwar in der internen Amtssprache aufgenommen werden, und ist bei der betreffenden Post auf das beiliegende Parteienprotocoll oder die Aufnahme der Thatschrift hinzuweisen.

In den in deutscher Sprache verkehrenden Kühlstockbrauereien ist der Revisionsbogen aus Gründen der Geschäftsvereinfachung in der bisherigen Weise fortzuführen und hat demnach in den Colonnenaufschriften der für den Revisionsbogen bestimmten Drucksorte eine Aenderung nicht einzutreten.

Die Tarifscheine, welche vorchriftsmäßig auf den tarirten Fässern aufgeklebt werden müssen und danach keineswegs den Character rein interner Amtsbehelte tragen, sind in den böhmisch verkehrenden Brennereien in böhmischer Sprache zu verfassen.

470. Aus dem Gesetz vom 31. October 1906, R.-G.-Bl. Nr. 212, betreffend die Erwerbung des einheitlichen concessionierten Hauptbahnnetzes und der Localbahnen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn sowie der Ostrau—Friedlander Bahn durch den Staat.

Art. IV.

... Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung hat die k. k. Staatsverwaltung bei Besetzung von Dienstposten in einem von der Nordbahn betriebenen gemischtsprachigen Orte auf die Angehörigen der einzelnen Nationalitäten nach Maßgabe der dajelbst bestehenden sprachlichen Bedürfnisse des Verkehrs sowie unter Berücksichtigung und thunlichster Wahrung der obwaltenden nationalen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

471. Decret der Congregation der Riten vom 18. December 1906, über den Gebrauch der slavischen Sprache in der Liturgie.

Decretum de usu linguae slavonicae in sacra liturgia.

Aeres de liturgico palaeoslavi seu glagolitici sermonis usu controversias, quae diu iam in provinciis Goritiensi, Iadrensi et Zagradiensi dioeceses plures commoverunt, compositas atque adeo sublatas omnino esse oportuit, post ea quae Sacrum hoc Consilium itemque illud extraor-

dinariis Ecclesiae negotiis praepositum, Pontificis Maximi nomine et auctoritate, decreverat. Sed tamen nondum ipsas conquiescisse dolendum est; siquidem hic sermo etiam tunc multifariam contra praescriptum usurpatur in perfuntione sacrorum; id quod non modo magnam affert et admirationem et offensionem pietati publicae, verum, cum gravi etiam caritatis pacisque christianae detrimento, Christi fideles fidelibus, vel intra domesticos parietes, hostiles facit.

Tanta obtemperacionis debitae oblivio quantae sit aegritudini SSmo D. N. Pio PP. X, facile aestimari potest; Isque, Apostolici officii sui esse intelligens, huiusmodi controversis imponere finem, nuper huic Sacrae Congregationi mandavit, ut, datis ad Rmos Archiepiscopos, Episcopos et Ordinarios ceteros provinciarum memoratarum litteris, quaecumque Decreto diei 5 Augusti 1898 aliisque deinceps praescripta fuissent, omnia, nonnullis opportune mutatis, revocaret, eaque sancte inviolateque, oneratâ ipsorum Antistitum conscientia, observari iuberet.

Primum igitur, quum eo ipso Decreto cautum fuerit, ut Ordinarii singuli indicem conficerent atque exhiberent omnium suae dioecesis ecclesiarum, quas certum esset privilegio linguae glagoliticae in praesens uti; quumque ei praescriptioni satisfactum non sit, quippe talis index, licet studiose expetitus, desideratur tamen adhuc, eundem Sacra haec Congregatio praecipit ut Ordinarii omnes intra mensem Iulium anni proximi Apostolicae Sedi exhibeant, his quidem legibus confectum:

ut eae dumtaxat ecclesiae, tamquam hoc privilegio auctae, notentur, in quibus non coniecturâ aliqua sed certis monumentis ac testibus constiterit, linguam glagoliticaam ab anno 1868 ad praesens tempus sine intermissione in sacris peragendis adhibitam esse:

ut, eiusdem privilegii nomine, nullae istis adscribantur ecclesiae, ubi in solemnibus Missis latina lingua celebrandis Epistolam et Evangelium cantari glagolitice mos fuerit. eoque minus ubi ista sermone croatico vulgari canantur.

Praeterea, Sacra haec Congregatio, quae infra scripta sunt, approbante item Summo Pontifice, religiosissimè observanda edieit:

I. Quandoquidem Apostolica Sedes de usu glagoliticae linguae liturgico opportunum factu censuit, certis terminare finibus quod olim indulserat, usus huiusmodi considerari et haberi ab omnibus debet ut privilegium *locale*, quibusdam adhaerens ecclesiis, minime vero ut *personale*, quod ad nonnullos Sacerdotes pertineat. Quamobrem Sacerdotes, qui palaeoslaviae dictionis periti sint, eam adhibere non poterunt, Sacrum facientes in ecclesia, quae hoc privilegio careat.

II. Semel confecto et publicato ecclesiarum privilegiatarum indice, nulli prorsus licbit in aliis ecclesiis, quaecumque causa aut praetextu, linguam palaeoslavicam in sacram liturgiam inducere. Si quis vero, saecularis aut regularis Sacerdos, secus fecerit, aut id attentaverit, ipso facto a celebratione Missae ceterorumque sacrorum suspensus maneat, donec ab Apostolica Sede veniam impetrabit.

III. In ecclesiis, quae privilegio fruuntur, Sacrum facere et Officium persolvere publica et solemni ratione, permissum exclusive erit palaeoslavo idiomate, quaecumque seclusa alterius linguae immixtione, salvo tamen

praescriptis ad § XI huius Decreti. Libri autem ad Sacra et ad Officium adhibendi characteribus glagoliticis sint excusi atque ab Apostolica Sede recogniti et approbati: alii quicumque libri liturgici, vel alio impressi characterē, vel absque approbatione Sanctae Sedis, vetiti omnino sint et interdicti.

IV. Ubi cumque populus Sacerdoti celebranti respondere solet, aut nonnullas Missae partes canere, id etiam nonnisi lingua palaeoslavica, in Ecclesiis privilegiatis fieri licebit. Idque ut facilius evadat, poterit Ordinarius, fidelibus exclusive, permittere usum manualis libri latinis characteribus, loco glagoliticorum, exarati.

V. In praefatis ecclesiis, quae concessione linguae palaeoslavicae indubitanter fruuntur, Rituale, slavico idiomate impressum, adhiberi poterit in Sacramentorum et Sacramentalium administratione, dummodo illud fuerit ab Apostolica Sede recognitum et approbatum.

VI. Sedulo curent Episcopi in suis Seminariis studium provehere cum latinae linguae, tum palaeoslavicae, ita ut cuique dioecesi necessarii Sacerdotes praesto sint ad ministerium in utroque idiomate.

VII. Episcoporum officium erit, ante Ordinationem sacram, designare Clericos, qui latinis vel qui palaeoslavice ecclesiis destinentur, explorata in antecessum promovendorum voluntate et dispositione, nisi aliud exigat Ecclesiae necessitas.

VIII. Si quis Sacerdos, addictus ecclesiae, ubi latina adhibetur lingua, alteri debeat ecclesiae inservire, quae palaeoslavici fruitur idiomatis privilegio, Missam solemnem ibi celebrare Horasque canere tenebitur lingua palaeoslavica: attamen illi fas erit privatim Sacra peragere et Horas canonicas persolvere latina lingua.

Sacerdos vero, palaeoslavici idiomatis ecclesiae adscriptus, cui forte latinae ecclesiae deservire contigerit, non solemnem tantummodo, sed privatam etiam Missam celebrare itemque Horas canere tenebitur latina lingua: relicta illi solum facultate Officium privatim persolvendi glagolitice.

IX. Licebit pariter Sacerdotibus, latini eloquii ecclesiae inscriptis, in aliena ecclesia, quae privilegio linguae palaeoslavicae potitur, Missam privatam celebrare latino idiomate. Sacerdotes vero, linguae palaeoslavicae ecclesiis addicti, eodem hoc idiomate ne privatam quidem Sacrum facere poterunt in ecclesiis, ubi latina lingua adhibetur.

X. Ubi usus invaluit in Missa solemnī Epistolam et Evangelium slavice canendi, post eorundem cantum latino ecclesiae ipsius idiomate absolutum, huiusmodi praxis servari poterit. In Missis autem parochialibus fas erit post Evangelii recitationem illud perlegere vulgari idiomate, ad pastorem fideliū instructionem.

XI. In ipsis parochiis, ubi viget linguae palaeoslavicae privilegium, si quis fidelis ostenderit se cupere aut velle, ut Baptismus vel sacramenta cetera, Matrimonia non excepto, sibi suisve administrarentur cecundum Rituale Romanum latinum, et quidem publice, eademque lingua habeantur rituales preces in sepultura mortuorum, huic desiderio aut voluntati districte prohibentur Sacerdotes ullo pacto obsistere.

XII. In praedicatione verbi Dei, aliisque cultus actionibus quae districte liturgicae non sunt, lingua slavica vulgari adhiberi permittitur

ad fidelium commodum et utilitatem, servatis tamen Generalibus Decretis huius Sacrae Rituum Congregationis.

XIII. Episcopi illarum regionum, ubi eadem in usu est lingua vernacula, studeant uniformi curandae versioni precum et hymnorum, quibus populus indulget in propria ecclesia: ad hoc ut qui ex una ad aliam transeunt dioecesim vel paroeciam, in nullam offendant precationum, aut canticorum diversitatem.

XIV. Pii libri, in quibus continetur versio vulgata liturgicarum precum, *ad usum tantummodo privatum Christifidelium*, ab Episcopis rite recogniti sint et approbati.

Datum Romae, ex Secretaria Sacrorum Rituum Congregationis, die 18 Decembris anno 1906.

472. Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 27. April 1908, Z. 41.713/07,

intim. mit Erlaß der k. k. Nordbahndirection, adto. Wien, 20. October 1908, Ntt. Nr. 102.533, IX/K, Circulare Nr. 185, an alle Organe der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn.

Druckorten.

(Einführung von dreisprachigen, während der Fahrt zur Ausgabe gelangenden Personen-Nachzahlungsscheinen.)

Zufolge des Eisenbahnministerial-Erlasses vom 27. April 1908, Z. 41.713/07, wurden für den Gesamtbereich der k. k. Nordbahndirection die während der Fahrt durch die Zugbegleiter zur Ausgabe gelangenden Personen-Nachzahlungsscheine dreisprachig, mit deutsch-böhmisch-polnischem Texte (C. D. Form. Nr. 11 j, str. verr. N.-B. Evid.-Nr. 12) aufgelegt.

Den Stationen werden diese neu eingeführten Personen-Nachzahlungsscheine zur Beteiligung der Zugbegleiter in allernächster Zeit zukommen; die Vorräte der altartigen Nachzahlungsscheine, str. verr. N.-B. Evid.-Nr. 12, sind als verdorben zu behandeln und der Rechnung über Fahrgebühren-Nachzahlungen, N.-B. Evid.-Nr. 347, beizuschließen.

Die neuen Nachzahlungsscheine sind im Sinne des Circulars Nr. 95 ex 1908, Ziffer 2, außer in der deutschen auch in der böhmischen beziehungsweise polnischen Sprache auszufüllen:

1. wenn die Fahrkarte, die der Reisende hätte lösen sollen, doppelsprachig ist und
2. wenn sich der Reisende gelegentlich der Erhebung der Nachzahlung der betreffenden anderen Sprache bedient oder die Ausfertigung in dieser Sprache verlangt.¹⁾

¹⁾ Von den Einzelerlässen des Handelsministeriums über die Sprache des Eisenbahndienstes sei nachträglich der vom 6. Februar 1879, Z. 3385, C. B. 1879 20: beigelegt:

... Der Text auf den Warnungstafeln ist außer in deutscher nach Bedarf auch in den betreffenden anderen Landessprachen zu geben, und sind diese Tafeln auf den Eisenbahnlinien ohne Unterschied an jeder Wegübersetzung und zwar auf beiden Seiten der Bahn aufzustellen.

473. Aus dem Vertrag, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen

zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone, ddtto. 8. October 1907, mit Gesetz vom 30. December 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278, in Kraft gesetzt.

Artikel II.

Die mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge, welche die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen bezwecken, insbesondere Handels-, Zoll-, Schiffahrts- und Conjularverträge haben für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und für die Länder der heiligen ungarischen Krone gleich bindende Kraft.

Artikel III.

Erfolgt der Abschluß derartiger Verträge nicht ausschließlich in französischer Sprache, so sind diese gleichförmig auch in deutscher und ungarischer Sprache auszufertigen und beide als Originaltexte zu unterzeichnen.

474. Gesetz vom 9. April 1907, L.-G.-Bl. Nr. 21, über die Amtssprachen der autonomen Behörden in Galizien.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die innere Amtssprache des Landesauschusses ist die polnische Sprache.

Die Sprache, in welcher Beschlüsse des Landesauschusses kundgemacht werden, ist durch das Landesgesetz vom 10. Mai 1866, L.-G.-Bl. Nr. 13, geregelt.

Der Landesauschuss bedient sich im Verkehre mit den landesfürstlichen Behörden der polnischen Sprache. Die Eingaben der Parteien und die Zuschriften der Bezirksvertretungen werden vom Landesauschusse in jener landesüblichen Sprache beantwortet, in welcher die Eingabe beziehungsweise Zuschrift eingereicht wurde.

§ 2.

Die innere Amtssprache der Bezirksvertretung (des Bezirksrathes und des Bezirksauschusses) und der Gemeindevertretung (des Gemeinderathes und der Gemeindeobrigkeit) ist die Sprache, welcher sich die Bezirks- beziehungsweise die Gemeindevertretung als ihrer Amtssprache gegenwärtig bedient.

Eine Aenderung dieser Sprache kann auf Grund eines Beschlusses des Bezirks- beziehungsweise Gemeinderathes, welcher in einer zu diesem Zwecke einberufenen Sitzung mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden und nur bei Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder gefaßt wurde, erfolgen.

In den Sitzungen der Bezirks- und der Gemeindevertretung können die Mitglieder in jeder im Bezirke beziehungsweise in der Gemeinde üblichen Sprache das Wort ergreifen.

§ 3.

Die Bezirks- und Gemeindevertretungen sind verpflichtet, Zuschriften und Eingaben einzunehmen und zu erledigen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben in der polnischen, ruthenischen oder deutschen Sprache abgefaßt sind.

§ 4.

Die äußere Amtssprache, deren die Bezirks- und die Gemeindevertretung sich im Verkehre mit den Parteien, mit anderen autonomen Behörden und mit den landesfürstlichen Behörden bedienen und in welcher sie die ihr zugekommenen Eingaben und Zuschriften beantwortet, ist jene Sprache, beziehungsweise sind jene Sprachen, deren sich die Bezirks- und die Gemeindevertretung diesbezüglich gegenwärtig bedient.

Eine Aenderung dieser Sprache, beziehungsweise dieser Sprachen, kann in der im § 2 angegebenen Weise erfolgen.

§ 5.

Jeder Beschluß des Bezirks- beziehungsweise Gemeinderathes, welcher die Amtssprache der Bezirks- beziehungsweise Gemeindevertretung regelt, ist in dem Bezirke beziehungsweise in der Gemeinde zu verlautbaren und außerdem, insofern es sich um die Gemeinde handelt, dem Bezirksausschusse und der Bezirkshauptmannschaft, insofern es sich um die Bezirksvertretung handelt, dem Landesauschusse und der Bezirkshauptmannschaft mit dem Nachweise vorzulegen, daß bei der Beschlußfassung die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes beobachtet wurden.

Sollte, sei es von amtswegen, sei es zufolge vorgebrachter Beschwerden festgestellt werden, daß diese Vorschriften nicht eingehalten wurden, so wird der Beschluß des Gemeinderathes von dem Bezirksausschusse und der Beschluß des Bezirksrathes vom Landesauschusse aufgehoben.

Die diesbezüglich den landesfürstlichen Behörden auf Grund des ihnen gezeiglich über die Gemeinde- und Bezirksvertretung eingeräumten Aufsichtsrechtes zustehenden Befugnisse werden durch die obige Bestimmung nicht berührt.

§ 6.

Die in Betreff der Amtssprache der Städte Lemberg und Krakau geltenden, in den Landesgesetzen vom 14. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 79, und vom 6. October 1901, L.-G.-Bl. Nr. 108, enthaltenden Bestimmungen bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§ 7.

Als Sprache, in welcher der Vorsteher des Gutsgebietes sein Amt führt und deren er sich im Verkehre mit den Behörden und den Parteien bedient, wird vom Besitzer des Gutsgebietes die polnische oder die ruthenische oder die deutsche bestimmt. Gehört das Gutsgebiet mehreren Mit- oder Theilbesitzern an, so ist jene Sprache vom Vorsteher des Gutsgebietes zu gebrauchen, für welche sich jener Theil der Mit- oder Theilbesitzer entscheidet, auf welchen mehr als die Hälfte des von dem Gutsgebiete entrichteten Jahresbetrages der direkten Steuern entfällt.

§ 8.

Die in diesem Gesetze erwähnten autonomen Behörden bestimmen die Geschäftssprache jener Anstalten, welche ihnen unterstehen.

§ 9.

Die Verordnung des Gesamtministeriums vom 5. Juni 1869, L.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Amtssprache der k. k. Behörden, Aemter und Ge-

richte im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau im inneren Dienste und im Verkehre mit anderen Behörden sowie die in dieser Verordnung bezogenen und die auf Grund derselben erlassenen Vorschriften über den Verkehr der k. k. Behörden, Aemter und Gerichte mit den Parteien, den nicht landesfürstlichen Behörden, den Corporationen und Gemeinden bleiben wie bisher, so auch weiterhin in Kraft.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 11.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Wien, am 9. April 1907.

Franz Josef m. p.

Bienert h. m. p.

475. Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. Mai 1907, L.-G.-Bl. Nr. 52,

womit Bestimmungen zur Durchführung des § 20 des mähr. Landesgesetzes vom 27. November 1905, L.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1906, betreffend Errichtung, Erhaltung und Besuch der öffentlichen Volksschulen getroffen werden. (Märchetsche Durchführungsverordnung zur lex Persek.)

§ 1. Die dem Ortsschulrathe obliegende Schulbeschreibung erstreckt sich auf sämtliche in dem Schulsprengel wohnenden schulpflichtigen Kinder. Diese Schulbeschreibung ist mit längstens 10. September jeden Jahres fertigzustellen.

Dies hat auch in den Schulgemeinden zu gelten, in welchen sich sowohl tschechische als auch deutsche Schulen befinden, ohne daß eine örtliche Abgrenzung von Schulsprengeln möglich wäre. Auch in diesen Gemeinden haben die beiden Ortsschulräthe in die Schulbeschreibungsverzeichnisse sämtliche Kinder ohne Unterschied aufzunehmen; diese Verzeichnisse sind sodann den Schulleitungen zu übermitteln und bilden die Grundlage für die Schuleinschreibung.

In den im vorstehenden Absätze bezeichneten Schulgemeinden haben die Verzeichnisse nicht nur die Angabe des Alters des schulpflichtigen Kindes zu enthalten, sondern auch, und zwar bezüglich jener Kinder, welche in die Schule neu eingetreten oder von einer andern Schule übertreten — in einer eigenen Rubrik — die Angabe der Eltern oder deren Stellvertreter darüber, welcher Unterrichtssprache die Kinder mächtig sind, sowie die Bezeichnung der Schule, welche die Kinder besuchen sollen.

Ist das Kind der Unterrichtssprache dieser Schule nicht mächtig, so sind in einer speciellen Rubrik die Gründe zu bezeichnen, aus welchen sich die Eltern oder deren Stellvertreter für die gewählte Schule entschlossen haben.

§ 2. Vom Schulleiter sind alle zur Aufnahme sich meldenden, im Schulsprengel wohnenden schulpflichtigen Kinder bis spätestens 15. September jedes Jahres (12 Uhr mittags) in die Volksschule aufzunehmen, und zwar in Gemeinden mit Volksschulen mit nur einer Unterrichtssprache ohne Unterschied, ob die Kinder dieser Unterrichtssprache mächtig sind oder nicht.

In Gemeinden dagegen, in denen Volksschulen mit tschechischer und deutscher Unterrichtssprache bestehen, dürfen in diese Schulen nach Absatz 2 des Gesetzes vom 27. November 1905, L.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1906, in der Regel (§ 3 dieser Verordnung) von neu eintretenden oder von einer andern Schule übertretenden Kindern nur solche aufgenommen werden, welche der Unterrichtssprache mächtig sind.

§ 3. Ausnahmsweise können in den im § 2, Absatz 2, bezeichneten Gemeinden Kinder, welche der Unterrichtssprache einer Volksschule nicht mächtig sind, gleichwohl in diese aufgenommen werden:

1. wenn es der ausdrückliche Wunsch der Eltern oder deren Stellvertreter ist und ein solcher Wunsch darin seine Begründung findet, daß das Kind im vorschulpflichtigen Alter nicht die Sprache seiner Eltern, sondern zum Beispiel wegen seines Verkehrs mit Verwandten, Altersgenossen, Dienstboten oder dergleichen nur die andere Landessprache erlernte, oder wenn die Eltern oder deren Stellvertreter aus sonstigen triftigen Gründen ihr Kind in eine bestimmte Schule schicken wollen;

2. wenn das Kind bereits im vorangegangenen Schuljahre eine andere gleichsprachige Schule besucht hat;

3. wenn Kinder „auf Wechsel“, d. h. im Austauschwege, aus ihrer Heimat für längere Zeit in einen anderen Ort eben nur zu dem Zwecke geschickt werden, um dort durch den Verkehr leichter die zweite Landessprache zu erlernen.

Das Vorhandensein der unter Punkt 1 und 3 bezeichneten Voraussetzungen ist durch eine Bescheinigung der politischen Bezirksbehörde darzuthun.

Auch in den im vorstehenden bezeichneten Ausnahmefällen dürfen Kinder in eine Schule, deren Unterrichtssprache sie nicht mächtig sind, nicht in solcher Zahl aufgenommen werden, daß eine Gefährdung des Unterrichtszweckes der betreffenden Klasse oder Anstalt herbeigeführt werden kann. In keinem Falle darf die Höchstzahl dieser Kinder ein Zehntel der Schülerzahl der Klasse übersteigen.

§ 4. Ist es zweifelhaft, ob ein Kind der Unterrichtssprache einer Volksschule mächtig ist (§ 2, Absatz 2 und 3), so hat der Leiter der Schule, wo thunlich, unter Zuziehung zweier Lehrer der Schule, sich die Ueberzeugung über die Kenntnis der Unterrichtssprache zu verschaffen und je nach der gewonnenen Ueberzeugung das Kind in die Schule aufzunehmen oder von der Aufnahme auszuschließen.

Auch in den Fällen des § 3 dieser Verordnung hat der Schulleiter, und zwar, insofern es sich um das Vorhandensein der in § 3 unter Zahl 1 und 3 bezeichneten Voraussetzungen handelt, unter Zugrundelegung der im § 3, Absatz 2, normierten Bescheinigung die Aufnahme in die Schule oder die Verweigerung der Aufnahme auszusprechen.

§ 5. Bei der Aufnahme von vorschulpflichtigen Kindern sowie von solchen aus anderen Schulprengeln sind bezüglich der Kenntnis der Unterrichtssprache die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung ebenfalls anzuwenden.

§ 6. Nach Beendigung der Schüleraufnahme hat der Leiter der Schule in einem Verzeichnisse alle Kinder zu bezeichnen, die in die Volksschule aufgenommen oder von der Aufnahme wegen nicht genügender Kenntnis der Unterrichtssprache zurückgewiesen worden sind. Hierbei sind, und zwar getrennt

davon, die Kinder zu bezeichnen, bei welchen die Aufnahme in die Schule im Grunde des § 3 dieser Verordnung erfolgte.

Dieses Verzeichnis ist sodann vom Schulleiter binnen acht Tagen nach vollendeter Aufnahme (§ 2, Absatz 1) der Ortsschulbehörde vorzulegen, die dasselbe unverzüglich zu prüfen und dem Ortsschulrathe der anderssprachigen Schule binnen zehn Tagen von der Uebersmittlung an bekanntzugeben hat.

§ 7. Sind Kinder in eine Schule aufgenommen worden, deren Unterrichtssprache sie nicht mächtig sind (§§ 2 und 3), so steht dem Ortsschulrathe der anderssprachigen Schule binnen 14 Tagen vom Zeitpunkte der Verständigung (§ 6, Absatz 2) an das Recht der Beschwerde zu, über welche die der erst-erwähnten Schule vorgesetzten Schulbehörden instanzmäßig zu entscheiden haben.

Ist die Aufnahme eines Kindes in eine Schule verweigert worden (§ 4), so entscheiden über die allfällige Beschwerde die für diese Schule zuständigen Schulbehörden instanzmäßig. Diese instanzmäßigen Entscheidungen sind mit thunlichster Beschleunigung längstens bis vor Beginn des zweiten Schulhalbjahres zum Abschlusse zu bringen. Bis dahin bleiben die Kinder provisorisch in jener Schule, in welche sie aufgenommen worden sind, beziehungsweise werden jener Schule zugewiesen, in welche sie sonst gehören, und wird in letzterer Beziehung wegen etwaiger Beschwerdeführung auf den § 34 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 17, verwiesen.

§ 8. Wird von dem Ortsschulrathe der anderssprachigen Schule die Beschwerde darauf gegründet, daß ein in eine Schule aufgenommenes Kind deren Unterrichtssprache nicht mächtig ist, so ist über Verlangen des beschwerdeführenden Ortsschulrathes die Feststellung des Umstandes, ob das Kind der Unterrichtssprache mächtig ist oder nicht, in der im § 4 bezeichneten Weise und überdies in Anwesenheit des von dem Vorsitzenden des Landesschulrathes hiezu beauftragten Landes Schulinspectors oder in dessen Verhinderung eines in gleicher Weise bestimmten Bezirks Schulinspectors zu überprüfen.

Der Landes Schulinspector beziehungsweise sein eben bezeichneter Vertreter hat dem Befunde über die Kenntniß der Unterrichtssprache, welcher von den im § 4, Absatz 1, bezeichneten Lehrkräften abzugeben ist, jedenfalls sein eigenes Gutachten beizufügen.

§ 9. Den Schulleitern wird die gewissenhafte Einhaltung der Bestimmungen der §§ 2, 3, 4, 5, 6 und 8 dieser Verordnung bei sonstiger Ahndung im Disciplinarwege zur strengsten Pflicht gemacht. Das gleiche gilt auch von den im Falle des § 4, Absatz 1, zugezogenen Lehrern. Den der Schule vorgesetzten Bezirks Schulinspectoren obliegt es, die Einhaltung der angeführten Bestimmungen von Amts wegen zu überwachen und im Falle ihrer Außerachtlassung die im Sinne dieser Bestimmungen gebotenen Verfügungen sowie die erforderlichen Maßnahmen gegen die betreffenden Schulleiter beziehungsweise Lehrer bei dem Bezirks Schulrathe zu beantragen.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. August 1907 in Kraft.

476. Erlass der Marinecentralstelle vom 2. Juni 1907,
betreffend den Sprachengebrauch der Vorgesetzten im Verkehr mit der Mannschaft (verlautbart mit Officiersadmiralsbefehl vom 2. Juni 1907).

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß im Dienste an Bord vielfach maritintechnische Ausdrücke in italienischer Sprache verwendet werden. Den

zum activen Dienste bei der k. u. k. Kriegsmarine eingerückten Leuten — gleichviel, welcher Muttersprache sie angehören — sind aber, mit ganz vereinzelten Ausnahmen, die italienischen Fachausdrücke vollkommen fremd, und es erwächst aus dem Gebrauche dieser Sprache und ihrer Ausdrücke eine überflüssige Belastung des Mannes, die angesichts des an sich schon bedeutenden Umfanges der deutschen maritimen und technischen Nomenclatur unbedingt vermieden werden muß. Diese Ausdrücke sind daher stets nur in deutscher Sprache anzuwenden, wenn auch im übrigen mit dem Manne in dessen Muttersprache gesprochen wird. Weiters ist beobachtet worden, daß viele Dienstorgane — manchmal auch trotz mangelhafter eigener Sprachkenntnisse im Italiennischen — beim Verkehre mit Untergebenen, deren Muttersprache eine andere als die italienische ist, mit Vorliebe Italiennisch sprechen. Dieser Gewohnheit ist zu steuern, und es ist darauf zu sehen, daß die Vorgesetzten, soweit dies thunlich ist, mit jedem Manne in seiner Muttersprache verkehren, oder daß sie, wenn der Mann der Dienstsprache (Deutsch) mächtig ist, nur in dieser mit ihm sprechen, wobei auch im ersteren Falle die Dienstausrücke unbedingt nur in deutscher Sprache gebraucht werden dürfen. Ferner wird neuerlich auf die Wichtigkeit der serbo-kroatischen Sprache verwiesen, denn rund ein Drittel des Mannschaftsstandes beherrscht bloß diese Sprache, weshalb erwartet wird, daß die Marinestabspersonen die ihnen vielfach dargebotene Gelegenheit zur Erweiterung der Kenntnis dieser slavischen Sprache mit Erfolg benützen werden. (Nach der Wiedergabe in der Neuen Freien Presse, Wien, 24. Juni 1907.)

477. Aus der mit Beschluß vom 10. October 1907 genehmigten Geschäftsordnung des galizischen Landtages.

§ 3.

... Die Amtssprache des Landtages ist polnisch. Der Vorsitzende amtiert daher in der polnischen Sprache. Ruthenische Eingaben beantwortet der Vorsitzende in ruthenischer, alle anderen Eingaben dagegen in polnischer Sprache.

Bei Stellung und Begründung der Anträge, bei Einbringung von Interpellationen und bei den Verhandlungen steht es frei, sich der polnischen oder ruthenischen Sprache zu bedienen.

Die Berichte des Landesausschusses und der Commissionen werden an Landtagsmitglieder in polnischer und ruthenischer Sprache vertheilt. Als Grundlage der Verhandlungen dient der in der polnischen Sprache verfaßte Bericht, als Grundlage für die Beschlüsse der polnische Text. Bei der dritten Lesung wird sowohl der polnische als auch der ruthenische Text der Beschlusfassung des Hauses unterzogen. Im Falle eines Zweifels gilt der polnische Text als auslaggebend.

Die Ausfertigung eines ruthenischen Textes zur dritten Lesung hemmt die Beschlusfassung in polnischer Sprache nicht, in einem solchen Falle jedoch wird der ruthenische Wortlaut des gefassten Beschlusses in einer der nächsten Sitzungen auf dem Landmarschalltische zur Einsicht ausliegen.

478. Aus dem niederösterreichischen Gesetze vom 30. November 1907, L.=G.=Bl. Nr. 171.

§ 2 (Schlussabsatz).

Die Grundsätze für die Organisation sowohl der allgemein gewerblichen, wie der fachlichen Fortbildungsschulen enthält das III. Hauptstück, die Unterrichtssprache an denselben ist die deutsche.

479. Kundmachung des schlesischen Landesauschusses vom 7. Jänner 1908, Z. 22.493, L.=G.=Bl. Nr. 10,

betreffend die Regelung der Sprachenfrage bei den autonomen Behörden Schlesiens.

Der hohe schlesische Landtag hat in seiner Sitzung vom 7. October 1907, betreffend die Regelung der Sprachenfrage in Schlesien, nachstehenden Beschluss gefasst:

„1. Die autonomen Behörden sind berechtigt, ihre Amts- und Geschäftssprache selbst zu bestimmen.

2. In den gemischtsprachigen Gerichtsbezirken sind die autonomen Behörden I. Instanz zu verpflichten, Amtsschriften und Einreichungen, welche in einer der drei landesüblichen Sprachen abgefasst sind, anzunehmen.

3. Die autonomen Behörden I. Instanz sind berechtigt, Amtsschriften, welche nicht in ihrer eigenen Amtssprache (Absatz 1) abgefasst sind, dem Landesauschusse zur Uebersetzung vorzulegen.

4. Unter autonomen Behörden I. Instanz sind begriffen: Gemeinden, Bezirksstraßen-Ausschüsse, Kirchen-Concurrenz-Comitees, Contributionsfond-Verwaltungen u. dgl.

5. Der Landesauschuss wird ermächtigt, seinerzeit wegen Regelung seines amtlichen Verkehrs mit den autonomen Behörden I. Instanz den vorstehenden Grundätzen entsprechende Verfügungen zu treffen und ein Uebersetzungsbureau einzurichten.“

In Durchführung dieses Landtagsbeschlusses hat der schlesische Landesauschuss in der Sitzung vom 7. Jänner 1908 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der schlesische Landesauschuss bestimmt im Sinne des Punctes 1 des Landtagsbeschlusses vom 7. October 1907, betreffend die Regelung der Sprachenfrage in Schlesien, für sich und die Landesämter und Landesanstalten die deutsche Sprache als Amts- und Geschäftssprache; jedoch werden sowohl von Behörden wie auch von Parteien Eingaben, welche in einer der übrigen in Schlesien landesüblichen Sprachen abgefasst sind, angenommen. Die Erledigung erfolgt in deutscher Sprache. (Absatz 3 und 4 dieses Beschlusses.)

2. In den gemischtsprachigen Gerichtsbezirken haben die autonomen Behörden der unteren Instanzen, wie Gemeinden, Bezirksstraßen-Ausschüsse, Contributionsfond-Verwaltungen, Kirchen-Concurrenz-Comitees u. dgl., Amtsschriften und Einreichungen, welche in einer der drei landesüblichen Sprachen abgefasst sind, anzunehmen.

3. Die autonomen Behörden der unteren Instanzen sind berechtigt, Amtsschriften, welche nicht in der eigenen Amtssprache abgefasst sind, dem Landesauschusse zur Uebersetzung vorzulegen.

4. Der Landesausschuß ist bereit, Amtsschriften, welche den selbständigen Wirkungsbereich betreffen, vom schlesischen Landesausschuße und anderen autonomen Behörden oder Körperschaften herrühren, über Verlangen in die deutsche, czechische oder polnische Sprache zu übersetzen, wenn die ersuchenden Behörden und Körperschaften nicht selbst auch in jener Sprache amtshandeln, aus welcher das Schriftstück übersetzt werden soll.

Wenn eine autonome Behörde I. Instanz oder eine autonome Körperschaft die czechische oder polnische Sprache als ihre Amts- und Geschäftssprache bestimmt und den diesbezüglichen Beschluß dem Landesausschuße angezeigt hat, so wird der schlesische Landesausschuß dieser Gemeinde oder Körperschaft mit seiner deutschen Erledigung zugleich auch eine Uebersetzung in der betreffenden Amts- und Geschäftssprache zusenden.

Als authentisch hat jedoch in allen Fällen der Text der zur Uebersetzung vorgelegten Amtsschrift zu gelten.

5. Die Uebersetzung solcher Amtsschriften, welche den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden berühren oder von nicht autonomen Behörden ausgehen, wird vom Landesausschuße nicht übernommen. Desgleichen findet auch eine Uebersetzung von Erlässen, Bescheiden und sonstigen Zuschriften, welche vom Landesausschuße an Privatparteien hinausgegeben werden, nicht statt.

Als nicht gemischtsprachig gelten die Gerichtsbezirke Bennisch, Freiwaldau, Freudenthal, Jägerndorf, Jauernig, Odrau, Olbersdorf, Weidenau, Würbenthal und Zuckmantel, während die übrigen Gerichtsbezirke als gemischtsprachig angesehen werden.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Der Landeshauptmann: Heinrich Graf L a r i s c h - M ö n n i c h m. p.

480. Erlaß des k. k. Statthaltereipräsidentiums in Böhmen, ddto. Prag am 9. April 1908, Nr. 7522,

an den Herrn Vorstand des k. k. Statthaltereirechnungsdepartements in Prag.

Nach Ihrem Berichte sind in dem Ihrer Leitung unterstehenden Departement in den letzten Tagen trotz erfolgter Abmahnung Aenderungen in der bisherigen sprachlichen Behandlung der Correspondenz der Statthaltereirechnungshauptmannschaften vorgenommen worden.

Ich erlaube Euer Hochwohlgebohren, allen Beamten des Statthaltereirechnungsdepartements sofort kundzuthun, daß derzeit Aenderungen in Bezug auf den Gebrauch der inneren Amtssprache nicht einzutreten haben, und daß es insbesondere dem einzelnen Beamten nicht zukommt, solche Aenderungen eigenmächtig einzuführen.

Diejenigen, die dann noch weiterhin zuwiderhandeln würden, haben die Disciplinarbehandlung zu gewärtigen. Der k. k. Statthalter: C o u d e n h o v e.

481. Verordnung (Currende) des mährischen Landesausschusses vom 18. Mai 1908,

betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei der Genehmigung von Urkunden.

Bis auf weitere Anordnung ist die Genehmigungsklausel bei einsprachigen Urkunden in der Sprache der Urkunde, und wenn die Urkunde doppelsprachig

verfaßt ist, gleichfalls in beiden Landessprachen, und zwar nebeneinander in derselben Reihenfolge der Landessprachen, wie die Urkunde, mit gemeinsamer Unterschrift des Landeshauptmannes für beide Klauseln beizusetzen.

Wenn das Gesuch um die Genehmigung in einer anderen Landessprache verfaßt ist, als die Urkunde selbst, oder wenn das Gesuch und die Urkunde in einer anderen als der Geschäftssprache der Gemeinde, des Straßenausschusses oder Contributionsfondes verfaßt ist, so ist die Genehmigungsklausel zweisprachig nebeneinander, und zwar von links gelesen zunächst in der Sprache der Urkunde beizusetzen.

Die Verständigung des Gesuchstellers ist in der Sprache der Eingabe, die Verständigung der Gemeinde, des Straßenausschusses oder Contributionsfondes in der bekannten oder zu vernutenden Amtssprache der betreffenden juridischen Person herauszugeben.

482. Aus dem Gesetz vom 26. August 1908, L.-G.-Bl. Nr. 74,
wirksam für das Herzogthum Krain, mit welchem die Landesordnung für das Herzogthum Krain abgeändert wird.

§ 33.

. . . Verhandlungssprachen des Landtages und seiner Ausschüsse sind die beiden Landessprachen.

483. Erlass des Handelsministeriums vom 21. Jänner 1909,
Z. 7721, S.-M.—08,

an den Herrn Präsidenten der k. k. Post- und Telegraphen-Direction in Prag.

Bis zu einer allgemeinen, sei es provisorischen, sei es definitiven Regelung des Sprachengebrauches bei den Behörden im Königreiche Böhmen haben hinsichtlich des Gebrauches der Landessprachen in der Geschäftsführung der k. k. Post- und Telegraphen-Direction Prag die folgenden Grundsätze zu gelten:

I. Im inneren Geschäftsgange bei der Post- und Telegraphen-Direction selbst (§ 1 der Geschäftsordnung) sowie im Verkehre mit anderen landesfürstlichen Behörden und Aemtern hat, was den Gebrauch der beiden Landessprachen betrifft, der Zustand maßgebend zu sein, wie er am 1. Jänner 1907 bestanden hat. Das gleiche hat zu gelten für den Verkehr mit den unterstehenden Postanstalten und Postbediensteten; eine Ausnahme ist nur insoweit zulässig, als es sich diesfalls um Postämter III. Classe und Postablagen handelt.

Zu gleicher Weise haben auch die exponierten Organe beziehungsweise die Organe des Inspections- und Linien-Revisionsdienstes vorzugehen.

II. Im Verkehre mit den Parteien und autonomen Behörden ist hinsichtlich des Sprachengebrauches das weiteste Eingekommen zu bethätigen.

III. Berichte und Eingaben unterstehender Organe sind den Bestimmungen des Punctes I entsprechend ordnungsgemäß zu erledigen. Mit Rücksicht auf den für den Sprachengebrauch nach Punct I festgestellten Stichtag, sowie im Hinblick auf die in Vorbereitung befindliche allgemeine Regelung des Sprachengebrauches bei den Behörden im Königreich Böhmen ist aber von einer Beaufständigung derartiger Berichte und Eingaben in sprachlicher Beziehung vor-

läufig Umgang zu nehmen, insoweit es sich nicht um interne Angelegenheiten des Verkehrs und Betriebes handelt.

Ich weise demnach Euer Hochwohlgeboren an, die Bestimmungen dieses Erlasses ungefäumt zur vollen und gewissenhaften Durchführung zu bringen.

Der Leiter des k. k. Handelsministeriums: Mataja m. p.

484. Präsidialverfügung der k. k. Post- und Telegraphendirection in Prag, ddo. Prag, den 24. Januar 1909, Z. 105 Pr., an die Abtheilungsvorstände.

Anbei wird eine Abschrift des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 21. Januar 1909, Z. 7721 S. M. 1908, hinsichtlich des Gebrauches der Landessprachen bei der Geschäftsführung der k. k. Post- und Telegraphendirection Prag zur Kenntnissnahme mit der Aufforderung übermittelt, nunmehr nach den Anordnungen dieses Erlasses genauestens vorzugehen und das untergeordnete Personal dementsprechend anzuweisen.

Punct I des Erlasses. Behufs Feststellung des Zustandes, wie er am 1. Januar 1907 bestanden hat, sind die einschlägigen Acten aus dem diesem Tage vorangehenden Halbjahre einer Durchsicht zu unterziehen und danach in jeder Agenda festzustellen, wie die sprachliche Behandlung der diesbezüglichen Acten erfolgte. Nach den gemachten Wahrnehmungen ist ein Ausweis zusammenzustellen, in welchem unter Ersichtlichmachung der einzelnen landesfürstlichen Behörden und Aemter anzugeben ist, in welcher der beiden Landessprachen mit denselben verkehrt wurde.

Rücksichtlich des Verkehrs mit unterstehenden Aemtern und Organen ist neben der in Anwendung gebrachten Sprache auch der Gegenstand anzugeben, auf welchen sich der Verkehr bezogen hat. Hierbei ist nicht nur die eigentliche schriftliche actenmäßige Behandlung in Betracht zu ziehen, sondern auch Amtshandlungen, wie zum Beispiel die Eidesablegungen, Angelobungen und Einnahmen. Desgleichen bezieht sich die sprachliche Unterscheidung auf die Eingaben der in Verwendung gestandenen Organe und Bediensteten. In analoger Weise ist die sprachliche Ausfertigung der in den Acten enthaltenen „Videat“ und bei neuen Aufträgen festzustellen. Bei jeder der nach dem Vorstehenden in dem Ausweise festgesetzten Post ist die Geschäftszahl anzuführen.

Hinsichtlich des im Puncte I des Erlasses bezeichneten Stichtages (1. Januar 1907) gilt als Grundsatz, daß die Anwendung der czechischen Sprache in einer bestimmten Agenda oder Materie sich nicht auf einzelne Ausfertigungen stützen darf, sondern daß diesfalls eine ausgedehntere Praxis vorliegen muß. Es hat somit vorläufig jeder Concipient bei Anwendung der czechischen Sprache in jedem solchen Falle diese ausgedehntere Praxis durch Beibringung einer Anzahl von analogen Acten aus dem zweiten Halbjahre 1906 zu begründen, gegebenenfalls die Geschäftszahlen unter persönlicher Verantwortung in jenem Botum anzuführen. Rücksichtlich der Liniensectionen wird ausdrücklich erwähnt, daß diese unter den Absatz 2 des ersten Punctes I zu rechnen sind und daß auf dieselben die Bestimmungen des Punctes III nicht angewendet werden können.

ad Punct III des Erlasses. Unter den internen Angelegenheiten des Verkehrs und Betriebes ist die Summe jener Agenden des inneren Dienstganges

zu verstehen, welche sich auf die Ausgabe, Uebergabe, Beförderung und Abgabe der Postsendungen und Telegramme sowie auf die Vermittlung der Telephongespräche und auf die Einrichtungen für Beförderung der Postsendungen beziehen.

Sofern Beanstandung zu erfolgen hat, ist stets die sprachlich richtige Ausfertigung der betreffenden Eingabe beziehungsweise des betreffenden Berichtes zu verlangen.

Die Approbation solcher Acten wird dem Herrn Vicepräsidenten beziehungsweise seinem Stellvertreter vorbehalten. Eventuelle weitere Weisungen zu dem anfangs bezogenen Erlasse werden nach Feststellung des am 1. Januar 1907 bestandenen Zustandes erfolgen.

Der k. k. Präsident: Kraus m. p.

485. Aus dem Gesetz vom 27. März 1909, N.-G.-Bl. Nr. 46, betreffend die Erwerbung der österreichischen Eisenbahnlinsen der privilegierten österreichisch-ungarischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft sowie einiger Bestandtheile des sonstigen Vermögens dieser Gesellschaft, ferner der österreichischen Nordwestbahn und der Süd-Nord-deutschen Verbindungsbahn durch den Staat.

Artikel V.

Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung hat die k. k. Staats-Eisenbahnverwaltung bei Besetzung von Dienstposten in den Stationen, Streckenleitungen, Heizhäusern und Werkstätten der privilegierten österreichisch-ungarischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, der österreichischen Nordwestbahn und Süd-Nord-deutschen Verbindungsbahn auf die Angehörigen der beiden Nationalitäten unter Berücksichtigung und thunlichster Wahrung der daselbst obwaltenden tatsächlichen nationalen Verhältnisse und überdies nach Maßgabe der bestehenden sprachlichen Bedürfnisse des Verkehrs Bedacht zu nehmen.

486. Verordnung des Ministers des Innern, des Ministers für Cultus und Unterricht, des Justizministers, des Finanzministers, des Handelsministers, des Ministers für öffentliche Arbeiten und des Ackerbauministers vom 26. April 1909, L.-G.-Bl. Nr. 13, betreffend den Sprachengebrauch bei den k. k. Civil-Staats-Behörden und Aemtern in Dalmatien.

§ 1.

Neuerer Dienst.

Die Ministerial-Verordnung vom 20. April 1872, L.-G.-Bl. Nr. 17, betreffend den Gebrauch der in Dalmatien landesüblichen Sprachen im äußeren Dienste der politischen Verwaltungs-Behörden, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften, sowie die Ministerial-Verordnung vom 21. November 1887, L.-G.-Bl. Nr. 37, betreffend den Verkehr der politischen Verwaltungs-Behörden, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften in Dalmatien mit den autonomen Organen im Lande, haben bei allen k. k. Civil-Staats-Behörden und Aemtern in Dalmatien, die dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Cultus

und Unterricht, dem Justizministerium, dem Finanzministerium, dem Handelsministerium, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten oder dem Ackerbauministerium unterstehen, Anwendung zu finden.

§ 2.

Öffentliche Bücher.

Die Eintragungen in die öffentlichen Bücher, als Grundbücher, Handels- und Genossenschafts-Register *xc.*, haben in der Sprache des an die beteiligte Partei ergehenden behördlichen Bescheides zu erfolgen.

§ 3.

Amtliche Correspondenz zwischen Behörden.

Die in § 1 bezeichneten k. k. Civil-Staats-Behörden und Aemter in Dalmatien haben sich im wechselseitigen schriftlichen Dienstverkehre sowie im schriftlichen Dienstverkehre mit ihren k. k. Civilorganen in Dalmatien der kroatischen oder serbischen Sprache zu bedienen, sofern nicht gemäß den folgenden Bestimmungen eine Ausnahme eintritt.

Die Correspondenz zwischen den im ersten Absätze erwähnten Behörden (Aemtern, Organen) in Folge von Eingaben und Anbringen in italienischer Sprache kann auch in dieser Sprache erfolgen.

§ 4.

Innere Dienst.

Die in § 1 bezeichneten k. k. Civil-Staats-Behörden und Aemter in Dalmatien gebrauchen bei ihren Amtshandlungen im inneren und manipulativen Dienste (Führung der Register, Rechnungsbücher, Verzeichnisse, Vormerke *xc.*) mit den aus den folgenden Bestimmungen ersichtlichen Ausnahmen die kroatische oder serbische Sprache.

Ausnahmsweise können wichtige Aeußerungen — insbesondere solche rechtlicher und technischer Natur — welche nur für den internen Amtsgebrauch bestimmt sind, auch in italienischer Sprache schriftlich oder mündlich erstattet werden, wenn der betreffende Beamte der kroatischen oder serbischen Sprache nicht in hiefür ausreichendem Maße mächtig ist.

Bei Collegial-Gerichten hat die Beratung in der Sprache zu erfolgen, in der die Entscheidung auszufertigen ist. Es kann sich jedoch jedes Mitglied des Gerichtes bei der Abgabe seiner Stimme auch der anderen Landessprache bedienen.

§ 5.

Zoll- und Verzehrungssteuer-Erklärungen.

Die Sprache der schriftlichen Zollerklärungen und der schriftlichen Verzehrungssteuer-Erklärungen in Bezug auf das „dazio consumo“ richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 6.

Technischer Dienst.

Hinsichtlich des technischen Dienstes bleibt es dem Amtschef vorbehalten, mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse ausnahmsweise nach Bedarf anzuordnen, daß die Projecte, Kostenvoranschläge *xc.* italienisch verfaßt werden.

§ 7.

Post- und Seediens.

Auf den internen Dienstgang und die Manipulation des Post- und Telegraphenbetriebs-Dienstes sowie der Hafen- und See-Sanitätsämter finden die Bestimmungen der §§ 3 und 4 insoweit Anwendung, als nicht der Verkehr mit Aemtern außerhalb Dalmatiens und die Erfordernisse der Fachcontrolle gewisse ausnahmsweise Einschränkungen absolut nothwendig machen.

Auf die Feld-Postämter finden die Bestimmungen der §§ 3, 4, 8 und 9 keine Anwendung.

§ 8.

Oeffentliche Kundmachungen.

Oeffentliche Kundmachungen, die von den in § 1 bezeichneten Behörden und Aemtern im Lande durch Anschlag verlautbart werden, sind in kroatischer oder serbischer Sprache, in den nachstehend bezeichneten Fällen in kroatischer oder serbischer und in italienischer Sprache abzufassen:

a) Kundmachungen, die am Amtsgebäude solcher Behörden und Aemter, deren Wirkungskreis sich auf das ganze Land erstreckt oder im Innern dieses Amtsgebäudes verlautbart werden.

b) Kundmachungen, die in jenen an der Meeresküste gelegenen Orten, in welchen sich der Sitz eines Bezirksgerichtes befindet, verlautbart werden.

c) Kundmachungen, die in einer nach § 1 in italienischer Sprache zu erledigenden Partei-Angelegenheit ergehen.

§ 9.

Amtsiegel und Amtstafeln.

Aufschriften auf den Amtssiegeln und Amtstafeln der in § 1 bezeichneten Behörden und Aemter sind in kroatischer oder serbischer Sprache, in den nachstehend bezeichneten Fällen in kroatischer oder serbischer und in italienischer Sprache abzufassen:

a) Aufschriften auf den Amtssiegeln und Amtstafeln der Behörden und Aemter, deren Wirkungskreis sich auf das ganze Land erstreckt.

b) Aufschriften auf den Amtssiegeln und Amtstafeln der Behörden und Aemter, deren Sitz sich in einem der in § 8 lit. b bezeichneten Orte befindet. Ueberdies sind an Orten, für die ein eigener historischer italienischer Ortsname besteht, die Poststempel in beiden Landessprachen abzufassen. Das Verzeichniß dieser Orte wird vom k. k. Handelsministerium auf Grund commissio- neller Feststellung kundgemacht werden.

§ 10.

Schulbehörden und Unterrichtsanstalten.

Die Schulbehörden haben im Verkehre mit Unterrichtsanstalten und deren Angestellten jene der beiden Landessprachen zu gebrauchen, die die Unterrichtssprache der betreffenden Anstalt ist.

Der Sprachengebrauch der staatlichen Unterrichtsanstalten in der amtlichen Correspondenz, dem inneren Dienste, in öffentlichen Kundmachungen sowie in Amtssiegeln und Amtstafeln (§§ 3, 4, 8 und 9) bestimmt sich nach der Unterrichtssprache der betreffenden Anstalt.

§ 11.

Uebergangsbestimmungen.

Für die Behörden und Aemter der politischen, gerichtlichen und Postverwaltung sowie für die Unterrichtsbehörden und Aemter treten die Bestimmungen der §§ 1, 3 und 10, für die Unterrichtsbehörden überdies die Bestimmungen der §§ 4, 8 und 9 dieser Verordnung sofort in Kraft.

Im übrigen tritt die gegenwärtige Verordnung für alle in § 1 bezeichneten Behörden und Aemter spätestens mit dem 1. Jänner 1912 in Kraft.

Vor diesem Zeitpunkte kann von der vorgesetzten Behörde der Gebrauch der kroatischen oder serbischen Sprache im Umfange dieser Verordnung für einen Verwaltungszweig angeordnet werden, sobald in diesem Verwaltungszweige die hierfür maßgebenden Voraussetzungen gegeben sind.

Biliński m. p., Stürgkh m. p., Bráf m. p., Haerdtl m. p., Ritt m. p., Weißkirchner m. p., Hohenburger m. p.

487. Justiz-Ministerial-Erlaß vom 17. Juli 1909, Z. 386 praes., an das Oberlandesgerichts-Präsidium in Lemberg.

Dem Justizministerium sind in letzter Zeit mehrere Beschwerden zugekommen, in denen theils im allgemeinen, theils unter Hinweis auf bestimmte näher bezeichnete Vorfälle darüber Beschwerde geführt wird, daß in den zum Lemberger Oberlandesgerichtsprængel gehörigen Theilen Galiziens die dort in Kraft stehenden sprachenrechtlichen Normen (namentlich betreffend Vernehmungs- und Verhandlungsprotocolle, Vorladungen, Beschlüsse, Urtheile u. dgl.) nicht immer entsprechend gehandhabt werden.

Das Justizministerium nimmt diese Vorkommnisse zum Anlaß, das Oberlandesgerichts-Præsidium zu ersuchen, der genauen Beobachtung der bestehenden sprachenrechtlichen Bestimmungen, nämlich der Justiz-Ministerial-Verordnungen vom 9. Juli 1860, Z. 10.340, und vom 21. April 1861, Z. 3297, einerseits und der Ministerial-Verordnung vom 5. Juni 1869, Z. 2354, L.-G.-Bl. Nr. 24, für Galizien, andererseits durch sämtliche Gerichte des dortigen Oberlandesgerichtsprængels innerhalb seines Wirkungskreises erhöhtes Augenmerk zuzuwenden und es sich besonders angelegen sein zu lassen, die Handhabung der fraglichen Bestimmungen entsprechend zu überwachen und in Beschwerdefällen die der Sachlage angemessenen kompetenzmäßigen Verfügungen zu treffen.

488. Decret der Consistorialcongregation, ddto. Rom, den 22. Juli 1909,

betreffend die Veröffentlichung des Decretes über den Gebrauch der slavischen Sprache in der heiligen Liturgie im amtlichen Bulletin des päpstlichen Stuhles.

Ut infra relatum decretum SS. Rituum Congregationis *de usu linguae slavonicae in sacra liturgia* omnibus pateat, atque ab omnibus, ad quos spectat, praesertim ecclesiasticis utriusque cleri viris, quocumque sublato praetextu, sancte religioseque sub gravi obedientiae vinculo observetur, sacra Congregatio Consistorialis de speciali mandato SS^mi D. N. Pii Papae X illud inserendum iubet in *Commentario Officiali de Apostolicae Sedis actis*.

Datum Romae ex aedibus sacrae Congregationis Consistorialis, die 22 Iulii 1909. — Hier folgt das schon oben abgedruckte Decret der Ritencongregation.

489. Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. September 1909, Z. 2465/C.=M.=M.,

an das Präsidium des k. k. mähr. Landeslehrerathes betreffend die Schulkinderaufnahme in den öffentlichen Volksschulen in Mähren (Stürgische Durchführungs-Verordnung zur lex Peret).

Aus Anlaß des bevorstehenden Beginnes des Schuljahres an den öffentlichen Volksschulen in Mähren und den hiemit verbundenen Schulkinder-einschreibungen sehe ich mich veranlaßt, Euer Excellenz zu ersuchen, den dortländischen Schulbehörden die genaueste Befolgung der Bestimmungen der zu § 20 des Gesetzes vom 27. November 1905, L.=G.=Bl. Nr. 4 ex 1906, erlassenen Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1907, L.=G.=Bl. Nr. 52, einzuschärfen.

Um etwa auftauchenden Zweifeln zu begegnen, verweise ich insbesondere darauf, daß in dem §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 der citierten Verordnung der beim Schüleraufnahms- und Ueberprüfungsverfahren zu beobachtende Vorgang, dessen gewissenhafte Einhaltung im § 9 der citierten Verordnung den berufenen Organen zur strengsten Pflicht gemacht ist, genauestens geregelt erscheint, weshalb von demselben — auch in Einzelheiten — nicht abzuweichen sein wird.

Da sich jedoch bei Handhabung der erwähnten Verordnung in der Praxis ergeben hat, daß die beschwerdeführenden Ortslehrer vielfach von dem Ergebnisse der nach § 8 der mehrcitirten Durchführungsverordnung vorzunehmenden Ueberprüfung der Schulkinder in nicht immer zureichend motivierter Weise verständigt worden sind, erscheint in dieser Richtung die Beobachtung eines gleichmäßigen, einheitlichen Vorganges dringend geboten.

Zu diesem Zwecke wird es sich behufs klagloser Durchführung der citierten Verordnung und, um den interessierten Ortslehrern eine verlässliche Grundlage für die Ausübung der denselben durch die citierte Verordnung eingeräumten Berechtigungen zu bieten, empfehlen, diesen Ortslehrern gleichzeitig mit der Zustellung der auf die Ueberprüfung Bezug habenden Entscheidungen der Schulbehörden erster Instanz auch Abschriften des Ueberprüfungsbefundes sowie des Gutachtens des Landeslehrerinspectors beziehungsweise dessen Stellvertreters (§ 8 der Durchführungsverordnung) auszufolgen. Dieser Befund hat die Namen der intervenirenden Lehrer und des Lehrerinspectors, ferner jene der geprüften Kinder, den Prüfungserfolg im Ganzen und schließlich etwaige sonst bei der Prüfung gemachte bemerkenswerthe Wahrnehmungen zu enthalten.

Ich beehre mich, Euer Excellenz zu ersuchen, einen solchen Vorgang in ergänzender Ausübung des § 8 der obcitirten Verordnung den dortländischen Schulbehörden zur Richtschnur zu geben.

490. Aus der am 11. October 1909 beschlossenen neuen Geschäftsordnung für den kroatischen Landesausschuß.

„Wenn geltende Beschlüsse des Landtages dies nicht behindern, ist die slowenische Sprache die ausschließliche Geschäftssprache im Landesausschuße.“

491. Gesetz vom . . . October 1909, L.=G.=Bl. Nr. . . . , wirksam für die Markgrafschaft Mähren, betreffend die Organisierung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.¹⁾

§ 4.

Bei der Bildung der Sanitätsdistricte sind die örtlichen Verhältnisse der Gemeinden, deren Bevölkerungszahl, Steuerleistungsfähigkeit, Flächenansdehnung und Terrainverhältnisse, ferner die Communications-, die ärztlichen Ansiedlungs- und Existenzverhältnisse entsprechend zu berücksichtigen und ist auf die nationalen Verhältnisse der dem Districte zuzuweisenden Gemeinden thunlichst zu achten.

§ 6.

Betreffend die Amts- beziehungsweise Verhandlungssprache der Sanitätsauschüsse gelten in analoger Weise die diesbezüglich für die Straßenauschüsse erlassenen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 1905, Z. 3 L.=G.=Bl. ex 1906.

Auch der Districtsarzt ist verpflichtet, in der Amts- beziehungsweise Verhandlungssprache des Districtes zu amtieren.

§ 11.

Als Gemeinde- oder Districtsarzt kann nur derjenige angestellt werden, welcher zur Ausübung der ärztlichen Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern berechtigt ist. An weiteren Erfordernissen wird bestimmt:

d) die Kenntnis der im betreffenden Sprengel üblichen Sprachen.

492. Gesetz vom 1. November 1909, L.=G.=Bl. Nr. 117, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, betreffend den Gebrauch der Landessprache im Landtag und bei den autonomen Behörden.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Die Verhandlungen des Landtages werden in der deutschen Sprache geführt.

§ 2. Die Amts- und Geschäftssprache des Landesauschusses und der demselben unterstehenden autonomen Körperschaften, Organe und Anstalten sowie der Gemeindevertretungen der Städte mit eigenem Statut und der Organe und Anstalten derselben ist die deutsche Sprache.

§ 3. Hinsichtlich der Amts- und Geschäftssprache der übrigen Gemeindevertretungen und deren Organe und Anstalten hat es bei jenem Gebrauche zu verbleiben, der von der Gemeindevertretung in der ersten Hälfte des Jahres 1909 eingehalten wurde.

§ 4. Für einen Beschluß des Landtages über beantragte Aenderungen dieses Gesetzes gelten dieselben Vorschriften wie für einen Beschluß auf Aenderung der Landesordnung.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

¹⁾ Dieses im October 1909 vom Landtage beschlossene Gesetz, dessen Sanction durch die Krone entgegengegehen wird, wurde noch nicht im Landesgesetzblatt veröffentlicht.

493. Gesetz vom 1. November 1909,¹⁾ wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns,

betreffend die Unterrichtssprache an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Die Unterrichtssprache an den staatlichen und an den vom Lande Niederösterreich erhaltenen Privat-Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten ist die deutsche.

Anderere private Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten können das Recht zur Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse (Oeffentlichkeitsrecht) in Gemäßheit des § 69 des Reichsvolksschulgesetzes nur dann erhalten, wenn deren Unterrichtssprache die deutsche ist.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

494. Gesetz vom 1. November 1909, L.-G.-Bl. Nr. 57, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns,

betreffend den Gebrauch der Landessprache im Landtage und bei den autonomen Behörden.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Die Verhandlungen des Landtages werden in der deutschen Sprache geführt.

§ 2. Die Amts- und Geschäftssprache des Landesauschusses und der demselben unterstehenden Organe und Anstalten sowie der Gemeindevertretungen und deren Organe und Angestellten ist die deutsche Sprache.

Diese Bestimmung hat auch auf Städte mit eigenem Statute Anwendung zu finden.

§ 3. Für einen Beschluß des Landtages über beantragte Aenderungen dieses Gesetzes gelten dieselben Vorschriften wie für einen Beschluß auf Aenderung der Landesordnung.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachungen in Kraft.

§ 5. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

495. Gesetz vom 1. November 1909, L.-G.-Bl. Nr. 58, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns,

betreffend die Unterrichtssprache an Realschulen und an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Auf Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich, ob der Enns finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Die Unterrichtssprache an den Staats- und Landesrealschulen ist die deutsche. Privatrealschulen können das Recht zur Ausstellung staatsgültiger

¹⁾ Dieses vom Landtage beschlossene und von der Krone sanctionierte Gesetz ist zur Zeit der Drucklegung dieses Buches noch nicht im Landesgesetzblatt erschienen.

Zeugnisse (§ 26 des Gesetzes vom 30. April 1869, G.-u. V.-Bl. Nr. 15) nur dann erhalten, wenn deren Unterrichtssprache die deutsche ist.

§ 2. Die Unterrichtssprache an den staatlichen und an den vom Lande erhaltenen privaten Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten ist die deutsche.

Andere private Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten können das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse (Öffentlichkeitsrecht) in Gemäßheit des § 69 des Reichsvolksschulgesetzes nur dann erhalten, wenn deren Unterrichtssprache die deutsche ist.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 4. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

496. Gesetz vom 1. November 1909, L.-G.-Bl. Nr. 57, wirksam für das Herzogthum Salzburg,

betreffend den Gebrauch der Landessprache im Landtage und bei den autonomen Behörden.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Salzburg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Die Verhandlungen des Landtages werden in der deutschen Sprache geführt.

§ 2. Die Amts- und Geschäftssprache des Landesauschusses und der demselben unterstehenden Organe und Anstalten, sowie der Gemeindevertretungen und deren Organe und Anstalten ist die deutsche Sprache.

Diese Bestimmung hat auch auf Städte mit eigenem Statute Anwendung zu finden.

§ 3. Für einen Beschluß des Landtages über beantragte Aenderungen dieses Gesetzes gelten dieselben Vorschriften wie für einen Beschluß auf Aenderung der Landesordnung.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 5. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

497. Gesetz vom 1. November 1909, L.-G.-Bl. Nr. 58, wirksam für das Herzogthum Salzburg,

betreffend die Unterrichtssprache an den Realschulen und den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Salzburg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Die Unterrichtssprache an den Staats- und Landesrealschulen ist die deutsche. Privat-Realschulen können das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse (§ 25 des Gesetzes vom 30. April 1869, L.-G.-Bl. Nr. 14) nur dann erhalten, wenn deren Unterrichtssprache die deutsche ist.

§ 2. Die Unterrichtssprache an den staatlichen und an den vom Lande erhaltenen privaten Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten ist die deutsche. Andere private Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalten können das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse (Öffentlichkeitsrecht) in Gemäßheit des

§ 69 des Reichsvolksschulgesetzes nur dann erhalten, wenn deren Unterrichtssprache die deutsche ist.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 4. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

498. Gesetz vom 1. November 1909, L.-G.-Bl. Nr. 145, wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend den Gebrauch der Landessprache im Landtage und bei den autonomen Behörden.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Die Verhandlungen des Landtages werden in der deutschen Sprache geführt.

§ 2. Die Amts- und Geschäftssprache des Landesauschusses und der demselben unterstehenden Organe und Anstalten sowie der Gemeindevertretungen und deren Organe und Anstalten ist die deutsche Sprache.

Diese Bestimmung hat auch auf Städte mit eigenem Statute Anwendung zu finden.

§ 3. Für einen Beschluss des Landtages über beantragte Aenderungen dieses Gesetzes gelten dieselben Vorschriften wie für einen Beschluss auf Aenderung der Landesordnung.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 5. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

499. Gesetz vom 1. November 1909, L.-G.-Bl. Nr. 157, wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Unterrichtssprache an Realschulen und an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Auf Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Die Unterrichtssprache an den Staats- und Landesrealschulen ist die deutsche. Privatrealschulen können das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse (§ 25 des Gesetzes vom 18. October 1902, L.-G.-Bl. Nr. 34) nur dann erhalten, wenn deren Unterrichtssprache die deutsche ist.

§ 2. Die Unterrichtssprache an den staatlichen und an den vom Lande erhaltenen privaten Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten ist die deutsche.

Anderer private Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten können das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse (Öffentlichkeitsrecht) in Gemäßheit des § 69 des Reichsvolksschulgesetzes nur dann erhalten, wenn deren Unterrichtssprache die deutsche ist.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 4. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Anhang.

Unterrichts- und Geschäftssprache der Hochschulen.

500. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom
30. Juni 1850, R.=G.=Bl. Nr. 319,

wirksam für alle Kronländer, für welche das a. h. Pat. vom 4. März 1849, R.=G.=Bl. Nr. 151, erlassen ist, die katholisch-theologischen Diöcesan- und Klosterlehranstalten und Facultäten betreffend.

Das Latein ist die ordentliche Sprache der theologischen Lehrvorträge. Inwiefern die Anwendung der Landessprachen nothwendig sei, um den Seelsorger zu seinem heiligen Berufe zu befähigen, bleibt der Vereinbarung zwischen den Bischöfen derselben Kirchenprovinz überlassen.

501. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom
29. März 1858, Z. 264/C.=N.=M., R.=G.=Bl. Nr. 50,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, die Durchführung der Artikel VI und XVII des Concordates bezüglich der theologischen Studien betreffend.

§ 6.

Das Latein ist die ordentliche Sprache der theologischen Lehrvorträge. Eine Ausnahme soll nur für einzelne Lehrfächer und aus wichtigen Gründen gemacht werden.

502. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom
19. September 1871, Z. 10.558,

an die k. k. Statthaltereien für Galizien (betreffend die Einführung der polnischen Sprache als Geschäftssprache bei den theoretischen Staatsprüfungskommissionen in Krakau).

Dem vom juridischen Professorencollegium und dem ersten Präses der Staatsprüfungskommission in Krakau gestellten und von dem Statthaltereipräsidenten mit dem Berichte vom 5. September d. J., Z. 5412/pr., befürworteten Antrage entsprechend, genehmige ich, daß die polnische Sprache bei den Staatsprüfungskommissionen als Geschäftssprache eingeführt, die Prüfungsprotocolle in dieser Sprache geführt und die Zeugnisse je nach dem Wunsche der Prüfungscandidaten in der polnischen oder in der deutschen Sprache ausgefertigt werden.

503. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. August 1875, Z. 13.240, N.-G.-Bl. Nr. 122, M.-B.-B. Nr. 35,
betreffend die Errichtung und Einrichtung der griechisch-orientalisch-theologischen Facultät
an der Czernowitzer Franz Josefs-Universität. Anhang A (Provisorischer Lehrplan).

§ 8.

Die ordentliche Vortragssprache der theologischen Facultät ist wie an den weltlichen Facultäten der Czernowitzer Universität die deutsche. Eine Ausnahme tritt nur hinsichtlich der practischen Theologie — Pastoral, Katechetik, Homiletik, Liturgik und der dazu gehörigen Uebungen — ein, für welche das Rumänische und Ruthenische als ordentliche Vortragssprache gilt.

Ausnahmsweise wird zur Erleichterung des Ueberganges gestattet, dass vorerst der deutsche Vortrag auf Kirchengeschichte, Kirchenrecht und die theologischen Hilfsdisciplinen beschränkt bleibt.

504. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. Mai 1879, Z. 6275, M.-B.-B. Nr. 33,

an das Rectorat der Universität in Lemberg, betreffend die Prüfungs- und Amtssprache an der Lemberger Universität.

Se. k. u. k. Ap. Majestät haben mit Nh. Entschl. vom 27. April d. J. ag. zu genehmigen geruht, dass die polnische Sprache in der Art und Weise und der Ausdehnung, in welcher dieselbe durch die Verordnung vom 5. Juni 1869, L.-G. u. B.-B. vom Jahre 1869, Nr. 24, bei den in §§ 1—3 dieser Verordnung angeführten Behörden und Aemtern eingeführt worden ist, auch als Geschäftssprache der academischen Behörden der Lemberger Universität zu gelten hat.

Weiters haben Se. k. u. k. Ap. Majestät ag. anzuordnen geruht, dass als Prüfungssprache bei den strengen Prüfungen an den weltlichen Facultäten die polnische Sprache angesehen werde, mit alleiniger Ausnahme der Prüfung aus dem deutschen Rechte, welche, insolange dieses Recht noch in der deutschen Sprache vorgetragen wird, auch in dieser Sprache vorzunehmen ist.

Zugleich bleibt jedoch den Candidaten der strengen Prüfungen gestattet, vorausgesetzt, dass die nach den Bestimmungen der Rogorosenordnung zur Theilnahme an dieser Prüfung berufenen Professoren der betreffenden Sprache mächtig sind, die Prüfung auch in der deutschen oder ruthenischen Sprache abzulegen. Hieron setze ich das Rectorat zur weiteren Veranlassung mit dem Beifügen in Kenntniss, dass die Handcataloge und Colloquienzeugnisblanquette, welche zum Gebrauche der nicht in polnischer Sprache Vortragenden Professoren bestimmt sind, in der bezüglichen Sprache auszufertigen sind und dass den anher vorzulegenden Sitzungsprotocollen der academischen Behörden stets eine deutsche Uebersetzung beizulegen ist.

505. Aus dem Gesetz vom 28. Februar 1882, N.-G.-Bl. Nr. 24,
betreffend die k. k. Carl Ferdinands-Universität in Prag.

§ 1.

... An der deutschen Universität ist die deutsche Sprache, an der böhmischen die böhmische die ausschließliche Unterrichtssprache. Der Gebrauch der lateinischen Sprache bleibt jedoch im üblichen Umfange aufrecht.

506. Kundmachung des Academischen Senats der Universität Wien,
die alljährlich zufolge der Beschlüsse vom 13. December 1886, 7. Februar 1898 und 8. April
1904 verlanbart wird.

Der Academische Senat hat in seinen Sitzungen am 13. December 1886 und 8. April 1904 beschlossen, die academischen Behörden anzuweisen, nur solche ihnen vorgelegte Documente wie Zeugnisse, Bescheinigungen, Quittungen u. anzunehmen respective zu signieren, welche in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt, oder wenn in einer anderen Sprache geschrieben, mit einer in der üblichen Weise beglaubigten deutschen Uebersetzung versehen sind.

Der Academische Senat hat in seiner Sitzung am 7. Februar, 1898, S. 3. 2120 ex 1897/98 beschlossen, daß Eingaben an die academischen Behörden der Wiener Universität nur in deutscher Sprache zulässig sind.

Der Rector der k. k. Universität.

507. Vom academischen Senate der k. k. Universität in Innsbruck
im Jahre 1905 erlassene Verordnung,
enthaltend:

a) Grundbestimmungen

über den Gebrauch der deutschen Sprache an der k. k. Universität Innsbruck.

1. Die Unterrichts- und Geschäftssprache der Universität Innsbruck ist die deutsche.

Hievon bestehen Ausnahmen für die theologische Facultät, an welcher eine Anzahl von Vorträgen in lateinischer Sprache gehalten werden; für die Collegien und Uebungen an der philosophischen Facultät über fremde Literaturen und Sprachen, sowie bei den an dieser Facultät abzuhaltenden Collegien und Uebungen für Angehörige fremder Nationen zur Erlernung der deutschen Sprache.

2. Alle Eingaben an academische Behörden und Amtsstellen der Universität Innsbruck, welche von Mitgliedern des Lehrkörpers und von anderen Angestellten der Universität, dann von Studierenden und studentischen Vereinen überreicht werden, sind in deutscher Sprache zu verfassen und in dieser Sprache zu erledigen.

3. Beilagen, welche den in Punkt 2 genannten Eingaben angegeschlossen sind, bedürfen, wenn sie nicht in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sind, einer beglaubigten deutschen Uebersetzung.

Aus rücksichtswürdigen Gründen kann jedoch das zur Behandlung der Eingabe berufene amtliche Organ hievon abheben.

4. Alle von der Universität ausgegebenen Druckschriften und Drucksorten sind in deutscher Sprache zu verfassen.

Die Ankündigung der Vorlesungen durch die Professoren, Privatdocenten, Docenten und Lectoren sind in deutscher Sprache, an der theologischen Facultät in deutscher und lateinischer Sprache abzufassen. Titel behandelte fremdsprachiger Literaturerzeugnisse können in der Ursprache angeführt werden.

5. Die Meldungsbücher (Indices) und Meldungsbogen, die Rationale und Belegheine sind von den Studierenden ausschließlich in deutscher Sprache auszufüllen. Der Inhalt der Vorlesungen kann nur in jener Sprache eingetragen werden, in welcher sie in der Vorleseordnung angekündigt sind.

6. Alle Zeugnisse, einschließlich der Colloquienzeugnisse, sind, sofern nicht die Anstellung derselben in lateinischer Sprache üblich ist, in deutscher Sprache auszufertigen.

7. Stipendienquittungen sind behufs Erwirkung des Bezugswürdigkeitsvermerkes in deutscher Sprache abzufassen.

8. Bei den Promotionen bleibt wie bisher die lateinische Sprache in Gebrauch.

9. Einer eigenen Kundmachung bleibt es vorbehalten, zu verfügen, in welcher Sprache die academischen Corporationen und Vereine ihre Ankündigungen auf academischem Boden zu verfassen haben.

b) Bestimmungen

über Ankündigungstafeln studentischer Vereinigungen auf academischem Boden in Innsbruck.

1. Studentische Vereinigungen (Burschenschaften, Corps, Landsmannschaften, Verbindungen, Vereine u. s. w.) können nach Maßgabe des verfügbaren Raumes auf academischem Boden Ankündigungstafeln anbringen. . . .

2. Alle Tafeln müssen den sachungsgemäßen Namen der betreffenden studentischen Vereinigung tragen. Ist dieser ein fremdsprachiger, so kann derselbe nur als Zusatz zu einer in deutscher Sprache lautenden, die Art der Vereinigung bezeichnenden Aufschrift verwendet werden. Andere Zusätze dürfen nur in deutscher Sprache gemacht werden.

3. Ankündigungen an diesen Tafeln sind nur in deutscher Sprache zulässig. Die Anbringung einer Uebersetzung in einer fremden Sprache ist unstatthaft. Nur an den in den Räumen der theologischen Facultät befindlichen Tafeln sind auch Ankündigungen in lateinischer Sprache gestattet. . . .

Unterrichtssprache an den Volksschulen in Krain.

508. Aus dem Erlasse des k. k. Landes Schulrathes für Krain ddo. Laibach am 8. October 1870, Z. 316,

an alle Herren k. k. Bezirkshauptmänner und den Herrn Bürgermeister in Laibach.

Im Nachhange zum Regierungserlasse vom 28. August l. J., Z. 6710, findet der k. k. Landes Schulrath behufs der Durchführung der vom Herrn Minister für Cultus und Unterricht unterm 20. August 1870, Z. 7648, erlassenen Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen im Herzogthume Krain nachstehende Verfügungen zu treffen:

7. Bezüglich des Sprachunterrichtes wird im Hinblick auf den Schlussabjaß zu § 51 bemerkt, daß die Unterrichtssprache an der Volksschule mit Ausnahme der Schulen in Gottschee und Weißensfels die slovenische Sprache ist.

Soll in einer Schule neben dieser Sprache auch die deutsche als zweite Landessprache gelehrt werden, so ist als Grundsatz festzuhalten, daß der Unterricht in der letzteren erst dann zu beginnen hat, wenn die Schüler im Lesen und Schreiben der Muttersprache einen sichern Grund gelegt haben.

K a l i n a.

**509. Erlaß des k. k. Landeslehrathes für Krain ddo. Laibach
am 5. Februar 1887, Z. 656,**

an sämtliche k. k. Bezirkslehrräthe in Krain

(richtiggestellt durch den Erlaß desjelben Landeslehrathes ddo. 24. December 1887,
Z. 2721).

Der k. k. Landeslehrath findet auf Grund des bezüglichen Sitzungsbeschlusses anzuordnen, daß an allen drei- und mehrklassigen Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache in Krain außerhalb Laibach, an welchen die deutsche Sprache bereits als obligater Gegenstand gelehrt wird, die Ertheilung des Unterrichtes im Deutschen als obligater Gegenstand vom Schuljahre 1887/88 angefangen mit dem dritten Schuljahre zu beginnen und beim Unterrichte in demselben die deutsche Sprache als Unterrichtssprache nach Maßgabe der Auffassung und des Fortschrittes der Schüler Platz zu greifen habe. (Auf die Volksschule in Gurkfeld hat diese Anordnung keine Anwendung.)

Hievon wird der k. k. Bezirkslehrath zur Wissenschaft und zur sofortigen Verständigung der unterstehenden Volksschulleitungen in Kenntniß gesetzt.

Winkler.

**510. Erlaß des k. k. Landeslehrathes für Krain ddo. Laibach
am 11. December 1896, Z. 625,**

2. an den k. k. Bezirkslehrath Adelsberg, 3. an den k. k. Bezirkslehrath Gottschee,
4. an den k. k. Bezirkslehrath Gurkfeld, 5. an den k. k. Bezirkslehrath Krainburg,
6. an den k. k. Bezirkslehrath Laibach Umgebung, 7. an den k. k. Bezirkslehrath Littai,
8. an den k. k. Bezirkslehrath Loitsch, 9. an den k. k. Bezirkslehrath Radmannsdorf,
10. an den k. k. Bezirkslehrath Rudolfswert, 11. an den k. k. Bezirkslehrath Stein,
12. an den k. k. Bezirkslehrath Tschernembl und 13. an den k. k. Stadtschulath Laibach.

ad 2—13. Der k. k. Landeslehrath findet über Anregung des krain. Landesausschusses und nach Anhörung der gesetzlichen Vertretungen der in Betracht kommenden Schulgemeinden auf Grund des § 6 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62,

ad 2—12. in theilweiser Abänderung der Erlässe vom 5. Februar 1887, Z. 656 und vom 14. December 1887, Z. 2721,

ad 2—13. hiemit zu verfügen, daß vom Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1896/97 an, an allen vier- und mehrklassigen öffentlichen allgemeinen Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache die deutsche Sprache und an allen vier- und mehrklassigen öffentlichen allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache die slovenische Sprache von der dritten Schulklasse angefangen als obligater Unterrichtsgegenstand nach Maßgabe der auf Grund des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. November 1884, Z. 20.691, mit der Verordnung des k. k. Landeslehrathes vom 25. September 1886, Z. 2439 ex 1884, festgestellten Normallehrpläne eingeführt werde.

Eine Befreiung von diesem Unterrichte kann nur rücksichtlich jener Schüler- und Schülerinnen, welche aus einem anderen Lande in die vierte oder eine höhere Volksschulklasse einer hiesigen öffentlichen Volksschule eintreten oder wenn sonst besonders berücksichtigungswürdige Umstände seitens der Eltern oder anderen gesetzlichen Vertretern geltend gemacht werden, vom zuständigen k. k.

Bezirksschulrathes beziehungsweise vom k. k. Stadtschulrath in Laibach ausnahmsweise zugestanden werden.

Zusatz ad 4. Bezüglich der vierklassigen Volksschule in Gurkfeld bleiben selbstverständlich in betreff des deutschen Sprachunterrichtes die bisherigen Einrichtungen in Geltung, wie sie auf Grund der Martin Hotschevarischen Schulstiftung seinerzeit mit dem h. ä. Erlasse vom 23. Juni 1877, Z. 1078, festgesetzt wurden.

ad 2—13. Hievon wird der

ad 2—12. k. k. Bezirksschulrath,

ad 13. k. k. Stadtschulrath,

ad 2—13. mit Beziehung auf den Bericht vom

mit dem Auftrage in Kenntniss gesetzt, das Erforderliche zu veranlassen,

ad 2—12. daß an jenen dortbezirkigen vier- und mehrklassigen Volksschulen, an denen der Unterricht in der zweiten Landessprache nicht ohnehin schon in Gemäßheit der oberwähnten h. ä. Erlässe als obligater Gegenstand eingeführt ist, die gegenwärtige Verfügung rechtzeitig zur Durchführung gelange,

ad 13. daß an den städtischen deutschen Volksschulen der slowenische Sprachunterricht als obligater Gegenstand in der angeordneten Weise rechtzeitig eingeführt werde.

Sprachliche Vorschriften für Bosnien und die Herzegowina.

511. Erlaß der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina, ddto. Sarajevo, am 31. Mai 1880, Nr. 1405 praes., 2291 Just.

Nachdem der Gebrauch der Landessprache im schriftlichen Verkehre mit den österreichischen Gerichten, bei denen ein Dolmetsch für diese Sprache in der Regel nicht existiert, der gewünschten Raschheit in der Rechtspflege zum Schaden der rechtsuchenden Parteien nur zum Abbruche gereicht, andererseits aber die hierlands angestellten richterlichen Functionäre der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein müssen, so werden die Kreisgerichte und Bezirksbehörden als Gerichte auf Grund des herabgelangten hohen Ministerial-Erlasses vom 2. Mai 1880, Nr. 2781 V.-S., angewiesen, sich in Zukunft in ihrem schriftlichen Verkehre mit den österreichischen Gerichten, wie dies gegenüber dem k. k. Militär in § 27 der provisorischen Geschäftsordnung vom 16. Februar 1879, B.-Nr. 164, bereits vorgeesehen worden ist, der deutschen Sprache zu bedienen und den etwaigen Beilagen in der Landessprache deutsche Uebersetzungen beizufügen.

Württemberg, F.-Z.-M. m. p.

512. Erlaß der Landesregierung in Bosnien und der Herzegowina, ddto. Sarajevo, am 10. Juli 1880, Nr. 15.406, F.-Nr. 3522.

2. Die Gerichte in diesen Ländern haben sich in ihrem schriftlichen Verkehre mit den k. k. österreichischen Gerichten gleichviel, ob sie dieselben in Anspruch nehmen, oder von jenen in Anspruch genommen werden, wie dies schon in der Verordnung vom 31. Mai 1880, Nr. 1405, F. 2291, bestimmt wurde,

jedoch mit Ausnahme der k. k. Gerichte Dalmatiens, der deutschen Sprache zu bedienen und den etwaigen Beilagen in der Landessprache deutsche Uebersetzungen beizuschließen.

Für den Chef der Landesregierung: Dahlen, F.-M.-L. m. p.

513. Erlass der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina,
ddto. Sarajevo, am 14. März 1881, Z. 16.753/I,

an alle Kreisbehörden, Bezirksämter, Bezirksprocuraturen und an den Regierungscommissär in Sarajevo und an die Finanzinspectoren.

Die Landesregierung findet zu verfügen, daß in Zukunft alle für die königlich serbischen Behörden bestimmten Schriftstücke entweder in cyrillischen Schriftzeichen aufzusetzen oder mit einer Ausfertigung in cyrillisch zu versehen sind.

Appel, G. d. C. m. p.

514. Erlass der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina,
ddto. Sarajevo, 2. Juni 1881, Nr. 11.803,

an sämtliche Kreisgerichte, Bezirksbehörden als Gerichte und das Obergericht.

Das hohe k. u. k. gemeinsame Ministerium hat mit dem Erlasse vom 19. Mai 1881, Nr. 3510 III B.-G., in Ergänzung und Erläuterung des § 19 der Gerichtsinstruction Nachfolgendes anzuordnen befunden:

I. Was die Amtssprache der Gerichte im inneren Geschäfts- und im Verkehre mit den Landesbehörden anbelangt, haben sich die Gerichte mit Ausnahme der Scheriatgerichte der deutschen Sprache zu bedienen.

II. Betreffend die Verkehrssprache mit den Behörden der österreichisch-ungarischen Monarchie steht es nach dem im § 19, Absatz 1 der Gerichtsinstruction aufgestellten Grundsätze auch den Behörden Oesterreich-Ungarns frei, sich bei der Inanspruchnahme der Gerichte Bosniens und der Herzegowina der Landes-, der deutschen oder ungarischen Sprache zu bedienen und es darf sonach ein in diesen Sprachen verfaßtes Requisitionschreiben nicht zurückgewiesen werden, sondern ist wegen der zu bewirkenden Uebersetzung die Intervention der Landesregierung, falls die Uebersetzung im Gerichtsorte wegen Mangels eines Dolmetsch unthunlich ist, in Anspruch zu nehmen.

Der mit der Verordnung der Landesregierung vom 10. Juli 1880, Nr. 15.405, Z. 3522, rücksichtlich der k. k. Behörden in den Reichsrathsländern vorgeschriebene Vorgang ist auch den königlich ungarischen Behörden gegenüber dann zu beobachten, wenn der angegangene Gerichtsbeamte außer Stande ist, die Requisition in der Sprache des Requisitionschreibens zu erledigen.

In jenen Fällen, in welchen ein directer Verkehr mit den Behörden und Gerichten fremder Staaten zulässig ist, ist mit Serbien und Montenegro in der Landessprache, mit allen übrigen Staaten aber in deutscher Sprache zu correspondieren.

Hievon werden in Gemäßheit dieses hohen Erlasses sämtliche Gerichte I. Instanz und das Obergericht zur strengsten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Dahlen, F.-M.-L. m. p.

515. Erlaß der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina,
ddto. Sarajevo, 21. September 1895, Nr. 116.040/I,

an alle Kreisbehörden und den Herrn Regierungscommissär für die Landeshauptstadt Sarajevo.

Die P. T. werden eingeladen, darauf zu achten, daß die ämlichen Erlässe, Noten und sonstigen Erledigungen an einheimische Parteien, Functionäre, Corporationen und Gemeindeämter, also auch an den Stadtmagistrat in Sarajevo, stets in der Landessprache ergehen, und zwar:

an solche Parteien, Functionäre und Corporationen, welche dem or.-orthodoxen Bekenntnisse angehören, in der Cirilica, an die Gemeindeämter und alle übrigen Adressaten in Latinica.

Ubschriften für den internen Amtgebrauch sind auch dann in Latinica anzufertigen, wenn das Original in Cirilica verfaßt ist, da nicht bei allen Beamten das leichte Lesen der Cirilica vorausgesetzt werden kann.

Den Original-Exhibiten in Cirilica, welche anher vorgelegt oder an andere Behörden gesendet werden, braucht jedoch nur in dem Falle eine Latinica-Uebersetzung beigegeben zu werden, wenn die Cirilica-Schrift — wie dies bei Partei-eingaben oft der Fall ist — besonders schwer lesbar sein sollte.

Es wolle fernerß darauf geachtet werden, daß die Correspondenz der Gemeindeämter mit unseren Behörden stets in der Landessprache erfolge, da anderenfalls die Gemeindebeamten nicht durch die Gemeindevorsteher kontrolliert werden können und dadurch oft eine unstatthafte Selbstständigkeit des Gemeindepötrars resultiert.

Endlich wird anempfohlen, auch mit jenen Expositursleitern und Gendarmerie-Posten-Commandanten, welche der deutschen Sprache nicht hinlänglich mächtig sind, in der Landessprache zu correspondieren.

Da es hierleits nicht leicht möglich ist, den auch für die Exposituren bestimmten hierämlichen Circular-Erlässen, Uebersetzungen in der Landessprache beizufügen, so wird es Sache der Herren Bezirksleiter sein, in deren Bereiche sich des Deutschen nicht mächtige Expositursleiter befinden, denselben den Inhalt solcher Erlässe, sei es auch nur kurz oder auszugsweise, in der Landessprache mitzutheilen.

Anderenfalls geräth der Expositursleiter in eine unstatthafte Abhängigkeit von seinem Schreiber.

Die Herren Kreisvorsteher werden eingeladen, sich gelegentlich ihrer Inspicierungen von dem Besolge dieser Verordnung die Ueberzeugung zu verschaffen.

Für den Chef der Landesregierung:

Der Leiter der Administrativ-Abtheilung: Benko m. p.

516. Erlaß der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina,
ddto. Sarajevo, 6. März 1900, Nr. 36.165/I,

an alle Departements und Bureaus der I. Abtheilung.

Ueber Weisung Seiner Excellenz des Herrn Civil-Adlatus sind fortab alle h. ä. Noten an die königliche Landesregierung in Agram in der Landessprache abzufertigen.

Diesjenigen Herren Concipisten, welche nicht die zum Concepte erforderliche Beherrschung der Landessprache besitzen, wollen daher ihre deutsch verfaßten Referate durch eine geeignete Person im eigenen Departement übersetzen lassen.

Die für einige Materien bestehenden lithographierten Referate sind — soweit dieselben auch für die Ugramer Landesregierung benötigt werden — in die Landessprache zu übersetzen und nach sorgfältiger Prüfung in sprachlicher Richtung neu aufzulegen.

Es ist erwünscht, in unseren diesfälligen Notizen sich thunlichst genau an die in b. h. Schulen eingeführte Orthographie zu halten, weshalb wenigstens die aufzulegenden lithographierten Referate vorerst dem Herrn Regierungssecretär Mlustus zur Durchsicht und etwaigen Correctur vorzulegen sind.

Die vorstehenden Weisungen gelten auch in Ansehung des dalmatinischen Landes-Ausschusses und der politischen Behörden in Kroatien, Slavonien sowie jener Landesinstitute in beiden Ländern, deren Amtssprache notorisch die kroatische ist.
Der Sectionschef: Benko m. p.

517. Erlass der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina, Adto. Sarajevo, 22. November 1905, Nr. 195.423/III—1,
an das Obergericht, die Oberstaatsanwaltschaft, alle Kreisgerichtspräsidien und Staatsanwaltschaften.

Um die Parität der cyrillischen Schrift mit der lateinischen zur vollen Geltung zu bringen, wird Nachstehendes verordnet:

1. Das Amtsschild, die Aufschriften an den Türen der Bureaus, Verhandlungssäle, Wartezimmer und dergleichen, dann die Amtssiegel haben auch den Text in cyrillischer Schrift zu enthalten und sind die zu diesem Zwecke etwa erforderlichen Aenderungen respective Neuanschaffungen sofort zu bewirken.

Bemerkt wird, daß die Bestellung von Druckmaschinen, die im amtlichen Verzeichnisse nicht enthalten sind, von Schildern, Amtssiegeln, Stampiglien und dergleichen, ausschließlich im Wege der Landesregierung III zu erfolgen hat, an welche sich die Behörden unter Angabe des Textes zu wenden haben.

Diese Verfügung bezweckt die Einführung einer einheitlichen Form im ganzen Lande und werden hievon abweichende Typen eingezogen und vernichtet werden.

2. Alle Ausfertigungen an Parteien or.-orth. Glaubensbekenntnisses sind in der cyrillischen Schrift hinauszugeben und wird es den richterlichen Beamten zur Pflicht gemacht, schon gelegentlich der Aufnahme der protocollarijchen Einschreiten, dann bei Einvernahmen und Verhandlungen das Glaubensbekenntnis der vorzuladenden, respective zu vertheidigenden Parteien und Zeugen, insofern dasselbe nicht schon aus dem Namen hervorgeht, festzustellen und ist im Directorium des Conceptes der Urtheile, Beschlußausfertigungen, Bescheide und Vorladungen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuführen, welche Ausfertigungen in cyrillischer Schrift zu erfolgen haben.

3. Auch bei jeder anderen sich allenfalls ergebenden Gelegenheit ist darauf zu sehen, daß den Rücksichten der Parität der beiden Schriftzeichen volle Rechnung getragen werde.

Für den Chef der Landesregierung:

Der Civil-Adlatus: Benko m. p.

Beisatz an die Bezirksämter als Gerichte:

Zur Kenntnissnahme und Darnachachtung mit dem Beisügen, daß sich die Landesregierung ad Punkt 1 vorbehalten hat, die ausläslich der in Aussicht stehenden Trennung der Gerichte von den Bezirksämtern hinauszugebenden Amts-

schilder, Aufschriften und Amtssiegel anfertigen zu lassen, weshalb bezüglich der gegenwärtig bei den Bezirksämtern als Gerichten in Gebrauch stehenden Aufschriften und Siegel bis auf weiteres eine Aenderung nicht vorzunehmen sein wird.

518. Erlaß der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina,
 ddto. Sarajevo, 1. October 1906, Nr. 159.940/IV,
 an das Bezirksamt in Brčka.

Mit Bezug auf den Bericht vom 23. Juli 1906, Nr. 10.817, mit welchem der Demolierungsrevers sammt dem Bauplan der Situation und einem Grundbuchsauszug über die erfolgte Intabulierung des Wohnhauses des Blagoja Petrović aus Brčka vorgelegt wurde, wird dem Bezirksamte bekannt gegeben, daß das k. u. k. 15. Corpocommando nicht in der Lage ist, Documente, welche in cyrillischer Schrift verfaßt sind, einer Behandlung zu unterziehen.

Das Bezirksamt wird demnach eingeladen, zu dem in cyrillischer Schrift verfaßten Demolierungsrevers des Blagoja Petrović sowie zu jedem sonst in cyrillischer Schrift verfaßten, dem k. u. k. 15. Corpocommando einzuschickenden Actenstücke eine legalisierte, mit Lateinbuchstaben geschriebene Copie des Inhaltes beizugeben oder daß in Analogie des Verkehrs mit ungarischen Civilbehörden der betreffende Act halbbrüchig (links cyrillisch, rechts lateinisch) verfaßt werde und bleibt es der Partei, welche den Hausbau wünscht, überlassen, der Forderung der Militärbehörde zu entsprechen.

Der derart ergänzte Revers ist ehestens anher zu retournieren.

Für den Chef der Landesregierung:

Der Sectionschef: i. B. Krizek m. p.

519. Erlaß der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina,
 ddto. Sarajevo, am 25. Jänner 1907, Nr. 11.975/I.—B,
 an alle Kreisbehörden, Bezirksämter und Bezirksrepräsentanten.

Der mit dem hierämtlichen Erlasse vom 1. October 1906, Z. 159.940, für die Correspondenz mit dem k. u. k. 15. Corpocommando vorgeschriebene Modus bezüglich der in cyrillischer Schrift verfaßten Actenstücke wird auch für die Correspondenz mit allen k. u. k. Militär-Commanden und Militär-Behörden des 15. Corpsbereiches hiemit eingeführt.

Für den Chef der Landesregierung:

Der Civil-Abtats: Benko m. p.

520. Erlaß der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina,
 ddto. Sarajevo, am 15. April 1907, Z. 56.660/I.—J,
 an sämtliche Kreisbehörden, Bezirksämter und Bezirksrepräsentanten.

Da die serb. orth. autonomen Kirchen- und Schulbehörden in Bosnien und der Herzegowina mit den k. u. k. Militär-Commanden und -Behörden des 15. Corpsbereiches nur eine minimale Correspondenz unterhalten, so werden im Sinne eines Erlasses des gemeinsamen Finanzministeriums vom 29. März 1907, Z. 3830 B.-H., sämtliche politische Behörden angewiesen, den genannten k. u. k. Militär-Commanden und -Behörden über ein im kurzen Wege vorzubringendes Ersuchen, eine mündliche Auskunft über den Inhalt aller an diese gelangenden

cyrillischen Zuschriften der serb.-orth. Kirchen- und Schulbehörden, eventuell eine kurze Uebersetzung dieser Zuschriften jeweilig zur Verfügung zu stellen.

Für den Chef der Landesregierung:

Der Sectionschef: Hörmann m. p.

521. Erlass der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina, ddo. Sarajevo, am 14. October 1907, Nr. 168.539/I—B.,
an alle Regierungsabtheilungen, Departements und Bureau's; an alle Landesbehörden, Gerichte, Aemter und Anstalten; an den Herrn Regierungskommissär für Sarajevo; an das Gendarmerie-Corpscommando; an die Direction der bosnisch-herzegowinischen Staatsbahnen.

Die Landesregierung findet hiemit anzuordnen, daß die bisherige Bezeichnung der Landessprache als „bosanski jezik“ (bosnische Sprache) im gesammten amtlichen Verkehr und in allen Ausfertigungen der Landesbehörden, Aemter und Anstalten, dann der landesärarischen Betriebe welcher Art immer gänzlich fallen zu lassen sei und daß künftighin für die Landessprache ausnahmslos die offizielle Bezeichnung „srpsko-hrvatski jezik“ (serbo-kroatische Sprache) zur Anwendung zu gelangen hat. Die Formel „zemaljski jezik“ kann nur dort beibehalten werden, wo eben im allgemeinen von der Landessprache die Rede ist.

In Consequenz dieser Anordnung wird unter einem verfügt, daß die obige neue offizielle Bezeichnung der Landessprache bei der Renaufgabe der im hieortigen Verlage erscheinenden Schulbücher und Druckforten, dann in allen von der Landesverwaltung zur Ausgabe gelangenden Zeitschriften und Publicationen in Gebrauch zu kommen hat, wofür die berufenen Behörden, Aemter und Organe pflichtgemäß vorzujorgen haben.

Die Letzteren wie auch die Directionen und Leitungen der verschiedenen staatlichen Unterrichtsanstalten haben aber auch die Verpflichtung, in den alten noch im Gebrauch verbleibenden Auflagen der Druckforten und Schulbücher die Correctur der bisherigen Bezeichnung der Landessprache in die jetzt vorgeschriebene durchzuführen.

Für den Chef der Landesregierung:

Der Civil-Abtats: Benko m. p.

522. Erlass der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina, ddo. Sarajevo, am 5. October 1909, Nr. 155.898/Dep. 1.,
an alle Behörden, Aemter und Anstalten im Lande.

Um jeden Zweifel zu begegnen und ein einheitliches Vorgehen bei allen Behörden, Gerichten und Anstalten im Lande einzuführen, findet die Landesregierung anzuordnen, daß alle für Parteien bestimmten amtlichen Ausfertigungen von den hiezu berufenen Amtsvorständen beziehungsweise deren Stellvertretern, in jener Schrift zu unterfertigen sind, in welcher die betreffende Ausfertigung verfaßt respective gedruckt ist.

Für den Chef der Landesregierung:

Der Civil-Abtats: Benko m. p.

Zweite Abtheilung.

Fortsetzung der Materialien.

Die Sprachenfrage im Gesamtstaatsgebiete.

1. Am 18. Juni 1895 im Abgeordnetenhanse eingebrachter Antrag der Abgeordneten Dr. Foregger, Dr. Kraus, Morre und Genossen, betreffend die Abänderung der Geschäftsordnung des A.-G. im Sinne der Einführung der deutschen Geschäfts- und Verhandlungssprache. (1211 der Beilagen zu den sten. Prot. des A.-G.)

Der Gebrauch einer nichtdeutschen Sprache zu den Verhandlungen und Abstimmungen im hohen Abgeordnetenhanse widerspricht dem Geiste, zum Theile auch dem Wortlaute (§ 63 F.) der Geschäftsordnung und wurde bisher seitens des hohen Präsidiums nur aus weitestgehender Conivenz geduldet. Der entwürdigende Mißbrauch dieser Nachsicht des Präsidiums hat jedoch bereits Zustände herbeigeführt, welche die Erfüllung der Pflicht jeder Volksvertretung, die gemeinverständliche Berathung der staatlichen Angelegenheiten und die lediglich von der Rücksicht auf das Gemeinwohl geleitete Lösung der wichtigsten Fragen von öffentlichem Interesse unmöglich machen.

Das Haus der Volksvertretung wird dadurch herabgewürdigt, der Parlamentarismus aufs tiefste geschädigt, das einheitliche Gefüge des Staatswesens allmählich gelockert. Um den aus einem solchen Vorgehen drohenden Gefahren zu begegnen und im Hinblick auf die sich mehrenden, in letzter Zeit mit größerer Heftigkeit unternommenen systematischen Angriffe gegen das Deutschthum in Oesterreich stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle die Aufnahme der folgenden Bestimmung in die Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes beschließen:“

Die Geschäfts- und Verhandlungssprache des Abgeordnetenhauses ist die deutsche.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag nach § 31 dem Geschäftsordnungsausschusse zuzuweisen.

2. Staatsprachenantrag der deutschnationalen Partei.

Am 17. Juni 1902 im Abgeordnetenhanse gestellter Antrag der Abgeordneten Dr. B a r e u t h e r und Genossen.

Das hohe Haus wolle nachstehenden Gesetzesantrag zum Beschlusse erheben:

Gesetz vom, womit in Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger Bestimmungen über die Staatsprache getroffen werden.

(Giltig für das Königreich Böhmen, das Erzherzogthum ob und unter der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Niederechlesien, die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, die Markgrafschaft Istrien, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen wie folgt:

- § 1. Die deutsche Sprache ist die Staatsprache.
 - § 2. Jeder Staatsbeamte hat ihrer in Wort und Schrift vollkommen mächtig zu sein.
 - § 3. Sie ist die Verhandlungs- und Geschäftssprache des Reichsrathes und der Delegation desselben.
 - § 4. Sie ist die Sprache der Reichsgesetze.
 - § 5. Sie ist die Amtssprache aller Staatsbehörden im inneren und äußeren Dienste.
 - § 6. In ihr verfaßte Eingaben sind von jeder Behörde anzunehmen.
 - § 7. In ihr hat der amtliche Verkehr zwischen den Staatsbehörden und Parteien stattzufinden. Nur in Amtsbezirken, in denen eine von der Staatsprache verschiedene, in dem Lande, zu welchem der Bezirk gehört, geltende Landessprache nach Maßgabe der letzten Volkszählung die Umgangssprache der Mehrheit der im Bezirke einheimischen Bevölkerung bildet, ist deren Gebrauch im Verkehre der Staatsbehörden mit den dieser Landessprache, jedoch nicht der Staatsprache kundigen Parteien in den unteren Instanzen zulässig.
 - § 8. Schulen mit von der Staatsprache verschiedener Unterrichtssprache sind in einer Gemeinde, deren Vertretung dagegen Einspruch erhebt, nicht zulässig. In Volks- und Bürgerschulen, in Lehrerbildungs-Anstalten, Mittelschulen, Gewerbe- und Fachschulen mit von der Staatsprache verschiedener Unterrichtssprache hat erstere in jeder Schulklasse einen Lehrgegenstand zu bilden.
- An höheren Lehranstalten und Hochschulen mit von der Staatsprache verschiedener Unterrichtssprache ist bei jeder Staatsprüfung wenigstens aus einem Prüfungsgegenstande die Prüfung in der Staatsprache abzulegen. Alle anderen Staatsprüfungen sowie die Advocatur- und Notariatsprüfungen sind in der Staatsprache abzulegen.

§ 9. Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Vorschriften und Gepflogenheiten sind außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 10. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist mein Gesamtministerium beauftragt.

Wien, 17. Juni 1902.

3. Sprachenantrag der Ruthenen.

Am 9. April 1908 im Abgeordnetenhaus eingebrachter Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Eugen Lewickij und Genossen, bezüglich der Lösung der Sprachenfrage im ganzen Staate im Wege eines Reichsgesetzes. Die Befertigten stellen den Antrag: Das hohe Haus wolle beschließen: „Die Regierung wird aufgefordert, ehestens, jedenfalls aber spätestens im Herbst dieses

Jahres dem Hause der Abgeordneten eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, durch welche die sprachlichen Verhältnisse im ganzen Staate, das ist in allen sogenannten Königreichen und Ländern Oesterreichs geregelt werden. Dieser eventuellen Regelung sind nachstehende leitende Gedanken zu Grunde zu legen:

1. Das ganze Staatsgebiet wird in einheitliche nationale Sprachgebiete auf Grund der ethnographischen Lage der Bevölkerung eingetheilt.

2. Gleichzeitig mit der Vertheilung des Sprachgebietes in einzelne Sprachgebiete ist auch die bestehende Eintheilung der politischen und Gerichtsbezirke an den sogenannten Sprachgrenzen zwischen den einzelnen nationalen Territorien entsprechend abzuändern und den Grenzen der Sprachgebiete anzupassen.

3. Als Dienstsprache im inneren Verkehre der Behörden hat für alle administrativen und Gerichtsbehörden die Sprache des Sprachgebietes zu gelten. Im äußeren Verkehre mit den Parteien sind alle landesüblichen Sprachen des Gebietes zum Gebrauche bei den Behörden zuzulassen und als gleichberechtigt zu behandeln. Als landesübliche Sprache hat im betreffenden Bezirke jene Sprache zu gelten, deren Gebrauch bei mehr als 15 Procent der Bevölkerung üblich ist.

4. Die Landeshauptstädte solcher Länder, welche mehrere Sprachgebiete umfassen, sind als gemischtsprachig zu behandeln und ist daher der amtliche Sprachgebrauch in denselben einer besonderen Regelung zu unterziehen.

5. Das Gesetz erstreckt sich auf sämtliche Behörden erster und zweiter Instanz. Die Behörden zweiter Instanz, welche mehrere Sprachgebiete umfassen, sind gehalten, in allen Angelegenheiten der ihnen unterstellten Sprachgebiete jene Amtssprache zu gebrauchen, welche im betreffenden Sprachgebiete nach Maßgabe des Vorangeführten als Amtssprache zu gelten hat.

6. Im Falle als in der Zwischenzeit bezüglich der Regelung der Sprachenfrage im Königreiche Böhmen unter den interessirter Parteien eine Verständigung erfolgen sollte, ist auf die getroffenen Vereinbarungen Rücksicht zu nehmen und sind dieselben als Specialbestimmung in das Reichsgesetz aufzunehmen.

7. Für die Durchführung des Gesetzes soll eine Maximalfrist von zehn Jahren bestimmt werden."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag als dringlich nach § 42 G.-D. sofort mit allen zulässigen Abkürzungen in Verhandlung zu ziehen.

Wien, 8. April 1908.

4. Am 24. Juli 1907 im Abgeordnetenhause eingebrachter Antrag der Abgeordneten Dr. Sylvester, Dr. Chiari, Dr. Funke, Dr. Gust. Groß, Pacher, Reichka, Dr. Steinwender, Dr. Waldner und Wolf, betreffend die Geschäftssprache des (Abgeordneten-)Hauses. (354 der Beil. des sten. Prot.)

Dem § 51 der Geschäftsordnung ist der Satz anzufügen: Die Geschäftssprache des Hauses ist die deutsche. (In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Geschäftsordnungsausschuß beantragt.)

Die Sprachenfrage in den Kronländern.

I. Böhmen.

5. Antrag des Grafen Heinrich Clam-Martinič, eingebracht am 17. Juli 1883 im böhmischen Landtage (lex Clam).

Die Regierung wird aufgefordert, zu den für Mittelschulen giltigen Gesetzen und Vorschriften nachträglich eine Vorlage einzubringen, durch welche an den Mittelschulen Böhmens der Grundsatz zur Geltung kommen soll, es sei an den Anstalten, die zur Gänze oder zum Theile auf Staatskosten erhalten werden, der Unterricht in der zweiten Landessprache als obligater Lehrgegenstand einzuführen, und zwar für alle Schüler, nur jene ausgenommen, deren Eltern um die Befreiung ansuchen. An den Lehranstalten, welche aus privaten Mitteln erhalten werden, bedarf es hierzu der Einwilligung jener, welche die Anstalt erhalten.

6. Im böhmischen Landtage eingebrachter Antrag des Abgeordneten Dr. Kvičala vom 13. October 1884 (Landtags-Nr. 286, Druck CVII), lex Kvičala.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. In Schulgemeinden, in welchen öffentliche oder Privat-Volksschulen mit böhmischer und Schulen mit deutscher Unterrichtssprache bestehen, dürfen die schulpflichtigen Kinder bloß in jene Schule aufgenommen werden, deren Unterrichtssprache ihnen geläufig ist.

§ 2. Eine Ausnahme von dieser Regel ist zulässig bei Kindern, deren Eltern und Vormünder mit triftigen Gründen die Nothwendigkeit der Ausnahme darthun. Ueber die betreffenden Gesuche entscheidet unter Vorbehalt des Recursrechtes der Bezirkschulrath.

§ 3. Wenn im Umkreise einer Schulgemeinde bloß eine öffentliche Volksschule mit einer Unterrichtssprache besteht, wenn sich aber zugleich daselbst nach einem fünfjährigen Durchschnitt mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche der Unterrichtssprache dieser Schule unkundig sind, so ist für diese Kinder eine öffentliche Volksschule mit der zweiten Landessprache als Unterrichtssprache zu errichten nach den gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung der Volksschulen und über die Anzahl der Classen.

§ 1. Dieses Gesetz tritt in Wirksamkeit mit Beginn des der Kundmachung dieses Gesetzes nachfolgenden Schuljahres.

7. Der zweite vom Ministerpräsidenten v. Körber der vom 4. bis 21. Jänner 1903 abgehaltenen Verständigungs-Conferenz vorgelegte Sprachengesetzentwurf für Böhmen.

Gesetz vom, betreffend die Errichtung von Kreisregierungen und die Regelung des Sprachengebrauches bei den landesfürstlichen Behörden im Königreiche Böhmen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

I. Abschnitt.

Organisation der Kreisregierungen.

§ 1.

Zur Förderung des Geschäftsganges der politischen Verwaltung werden im Königreiche Böhmen zehn Kreisregierungen errichtet.

Der Sitz und der Gebietsumfang der einzelnen Kreisregierungen sind aus der Anlage I zu ersehen.

§ 2.

An der Spitze jeder Kreisregierung steht der Kreishauptmann. Jeder Kreishauptmann erhält einen Statthaltereirath als Stellvertreter.

Der Kreishauptmann steht in der V. Rangklasse.

Zur Besorgung der Amtsgeschäfte werden den Kreisregierungen Conceptsbeamte sowie das nach dem strengsten Bedarfe zu bemessende ärztliche, technische Rechnungs- und Kanzleipersonale zugewiesen.

§ 3.

Zur Bestreitung der Amts- und Kanzleierfordernisse, der Reise- und Uebersiedlungsauslagen werden den Kreishauptmännern entsprechende Pauschalbeträge angewiesen.

§ 4.

Die Ernennung des Kreishauptmannes sowie seines Stellvertreters ist dem Kaiser vorbehalten.

Die Ernennung und Zuweisung der Beamten der VII. und VIII. Rangklasse bei den Kreisregierungen ist dem Minister des Innern, von der IX. Rangklasse abwärts dem Statthalter übertragen.

§ 5.

Dem Kreishauptmanne gebührt eine Naturalwohnung im Amtsgebäude, und wenn eine solche nicht verfügbar ist, der Bezug eines den Ortsverhältnissen entsprechenden Wohnungsgeldes.

Außerdem hat er zur Bestreitung besonderer Dienstauslagen Anspruch auf eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Functionszulage.

§ 6.

Die Kreishauptmänner unterstehen unmittelbar dem Statthalter.

§ 7.

Im Allgemeinen werden den Kreisregierungen jene Angelegenheiten in dem ihnen zugewiesenen Kreisgebiete in I. und II. Instanz zur Besorgung zugewiesen, welche bisher zum Wirkungskreise der Statthalterei gehören; die Kreisregierungen sind in jenen Fällen letzte Instanz, in welchen es bisher die Statthalterei war.

Der Statthalterei bleiben jene Angelegenheiten vorbehalten, welche entweder das ganze Land betreffen oder auch nur den Gebietsumfang eines Kreises überschreiten. Auch können den Kreisregierungen Angelegenheiten zugewiesen werden, die bisher von den Bezirkshauptmannschaften besorgt worden sind.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieser Grundsätze sowie zur Regelung der militärischen Angelegenheiten haben im Verordnungswege zu erfolgen.

Der Kreishauptmann hat ferner die unmittelbare Ueberwachung der Geschäftsführung der ihm untergeordneten Behörden, Anstalten und Anstalten seines Amtsgebietes zu besorgen.

§ 8.

Für das Rechtsmittelverfahren bei den Kreisregierungen haben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung zu finden.

Gegen Verfügungen und Entscheidungen der Kreisregierungen geht die Berufung, sofern diese überhaupt gesetzlich offen steht, im Wege der Statthalterei unmittelbar an die Ministerialinstanz.

In folgenden Angelegenheiten ist die Berufung gegen Entscheidungen der Kreisregierung an die Statthalterei zu richten, der in diesem Falle die endgiltige Entscheidung zusteht:

1. Bei Entscheidungen über den Ersatz von Kranken-, Verpflegs- und Begräbniskosten jeder Art.

2. Bei Entscheidungen, betreffend die Verpflichtung zur Leistung für Kultuszwecke, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird.

3. Bei Entscheidungen, betreffend die Anwendung der bestehenden Concurrenzgesetze auf Bauführungen, Kirchenerfordernisse, innere Einrichtungen, sowie auf Leistungen bei Kirchen, Pfarren und confessionellen Friedhöfen, die unter einem Privatpatronate stehen.

Wenn es sich um die Entnahme eines Aufwandes über 16.000 Kronen aus dem betreffenden Kirchenvermögen handelt, bleiben die bisherigen Kompetenzbestimmungen aufrecht.

4. Bei Stolataxiübertretungen.

5. Bei Recursen gegen Entscheidungen, betreffend die Genehmigung von Betriebsanlagen (§ 25 der Gewerbeordnung) mit Ausnahme der im § 27 derselben aufgezählten Fälle.

6. Bei Entscheidungen, betreffend die Concessionsertheilung, =Verweigerung, =Zurücknahme und =Entziehung (§§ 57 und 138), sowie betreffend die Verpachtung und Stellvertretung (§ 55) bei den in den Punkten 4, 7, 8, 9 und 15 des § 15 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerben, ferner bei dem Betriebe von Leichenbestattungsunternehmungen.

7. Bei Entscheidungen, betreffend die äußere Bezeichnung der gewerblichen Betriebsstätten (§ 44 der Gewerbeordnung).

8. Bei Entscheidungen, betreffend die Bestellung eines Stellvertreters oder Pächters bei freien, handwerksmäßigen und Real-Gewerben (§ 55 der Gewerbeordnung).

9. Bei Entscheidungen über bezirksweise Abgrenzungen der Gewerbeausübung nach § 42 der Gewerbeordnung.

10. Bei Entscheidungen über den Schlachthauszwang und die Genehmigung der Schlachthausstarife nach § 35 der Gewerbeordnung.

11. Bei Festsetzung von Maximaltarifen nach § 51 der Gewerbeordnung.

12. Bei Entscheidungen in Angelegenheit der Handhabung des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Ausverkäufe.

13. Bei Genehmigung der Tarife bei Wäge- und Meßanstalten (Gesetz vom 19. Juni 1866, R.-G.-Bl. Nr. 85).

14. In sämtlichen Angelegenheiten, betreffend den Hausierhandel und die im Umherziehen betriebenen, dem Hausierhandel verwandten Erwerbszweige.

15. Bei Entscheidungen der Kreisregierungen in sämtlichen Gemeindevahlangelegenheiten, soweit sie nicht in ausschließlicher Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes erfolgt sind.

16. Bei Recursen gegen die von den Kreisregierungen in II. Instanz gefällten Entscheidungen in Heimatsangelegenheiten.

17. Bei Entscheidungen in Streitigkeiten über Gemeindegrenzen.

18. Bei Entscheidungen in Lohnstreitigkeiten des Gefindes.

19. Bei Streitigkeiten über Mautbefreiungen. (§ 17 des Gesetzes vom 2. April 1867, R.-G.-Bl. Nr. 32.)

20. Bei Entscheidungen wegen Verweigerung von Schuldblosigkeitszeugnissen nach der Feuerpolizeiordnung.

21. Bei Entscheidungen wegen Verweigerung von Zeitungsverfleißlicenzen und Bewilligungen nach § 3, Absatz 5, des Pressegesetzes vom 17. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1863, beziehungsweise des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 161.

22. Bei Entscheidungen in Waffenpaßangelegenheiten.

23. Bei Entscheidungen in Betreff der von den Gemeinden in localpolizeilichen Uebertretungsfällen gepflogenen Strafamtshandlungen.

24. Bei Entscheidungen über Beschwerden gegen die von einer Gemeinde verfügte Verweigerung des Aufenthaltes im Gemeindegebiete.

25. Bei Entscheidungen der Kreisregierungen in Stiftungsangelegenheiten, mit Ausnahme der militärischen Stiftungen.

26. Bei Entscheidungen über Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht. (§ 4 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, über die Krankenversicherung der Arbeiter.)

27. Bei Entscheidungen über Beschwerden, betreffend die Festsetzung der im Bezirke üblichen Tagelöhne. (§ 7 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, über die Krankenversicherung der Arbeiter.)

28. Bei Entscheidungen in Angelegenheiten des Armandrittels und Armenprocentes.

§ 9.

Auf die königliche Hauptstadt Prag, sowie auf die Angelegenheiten und die Wirksamkeit der Prager Polizeidirection für deren Rayon findet der I. Abschnitt dieses Gesetzes keine Anwendung.

II. Abschnitt.

Regelung des Sprachengebrauches.

Sprachgebiete.

§ 10.

Im Königreiche Böhmen werden zur Regelung des Sprachengebrauches bei den landesfürstlichen Behörden drei Sprachgebiete unterschieden:

1. ein einsprachig böhmisches,
2. ein einsprachig deutsches,
3. ein gemischtsprachiges Gebiet.

Die Sprengel der Bezirks- und Kreisgerichte sind mit Beachtung der Bestimmungen der Gesetze vom 11. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 59, und vom 26. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 62, derart umzugestalten, daß die Gerichtsprengel in der Regel nur einsprachige Gemeinden umfassen.

Ebenso sind auch die politischen Bezirke mit Berücksichtigung der Aufgaben der Verwaltung soviel als möglich der Sprache der Bewohner entsprechend abzugrenzen. In beiden Fällen ist auf die Wünsche der Bevölkerung sowie auf die Verkehrsverhältnisse entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Bei dieser Abgrenzung hat jeder Bezirk als sprachlich gemischt zu gelten, in dem die Minderheit der anderssprachigen Bewohner 20 Procent der gesammten Bevölkerung erreicht oder übersteigt.

Zu der Folge hat nach jeder zweiten Volkszählung eine Revision stattzufinden, wobei derselbe Procentsatz zugrunde zu legen ist. Welche politischen Bezirksbehörden, ferner welche Bezirksgerichts- und Kreisgerichtsprengel bis zur Durchführung der sprachlichen Abgrenzung zu den einzelnen Sprachgebieten gehören, ist aus der Anlage II zu ersehen.

A. Amtssprache im äußeren Dienstverkehre.

I. Behörden der einsprachigen Gebiete.

§ 11.

In den beiden einsprachigen Gebieten haben sich die Behörden im äußeren Dienstverkehre, das ist im mündlichen und schriftlichen Verkehre, mit den Parteien in der Regel der Sprache des betreffenden Gebietes als ihrer Amtssprache zu bedienen.

§ 12.

Bei den Behörden der einsprachigen Gebiete sind mündliche Anbringen, Protocollargeuche und schriftliche Eingaben auch in der andern Landessprache zulässig.

Die Parteien sind nicht verpflichtet, von Urkunden oder anderen Schriftstücken, die in der andern Landessprache abgefaßt sind, und die sie als Beilagen, Behelfe oder sonst zum amtlichen Gebrauche beibringen, eine Uebersetzung zu besorgen.

Von schriftlichen Erledigungen erhält die ansuchende Partei eine amtliche Ausfertigung in der Sprache der Eingabe; mündliche Erledigungen sind ihr gleichfalls in ihrer Sprache zu vermitteln.

§ 13.

Bei mündlichen Verhandlungen ist den Parteien, die sich der andern Landessprache bedienen, die Theilnahme an der Verhandlung zu sichern.

Insbondere ist dafür zu sorgen, daß allen Betheiligten die volle Kenntniss des wesentlichen Inhaltes der Verhandlung, sowie der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen und der bei der Verhandlung verkündeten Entscheidungen und Beschlüsse vermittelt werde.

§ 14.

Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, auf deren Wortlaut es ankommt, sind in der Sprache, in der sie abgegeben werden, aufzunehmen und zu beurkunden.

§ 15.

Die Vorschriften der §§ 12, 13 und 14 gelten auch für die Verhandlungen in strafgerichtlichen Angelegenheiten.

Bedient sich ein Beschuldigter der andern Landessprache, so hat er von den ihm zuzustellenden Verfügungen, Entscheidungen und Beschlüssen, insbesondere auch von der Anklageschrift, stets zugleich eine amtliche Ausfertigung in seiner Sprache zu erhalten. Der Verhandlungsleiter hat dafür zu sorgen, daß dem Beschuldigten aus der Unkenntnis der Sprache kein Nachtheil erwachse.

§ 16.

Amtliche Bekanntmachungen in den einsprachigen Amtsbezirken ergehen in der Amtssprache; befinden sich jedoch in dem Amtsbezirke der Behörde Gemeinden, die sich der andern Landessprache als ihrer Amtssprache bedienen, so hat daselbst die Bekanntmachung auch in der andern Sprache zu erfolgen.

Daselbe gilt von Ausfertigungen an solche Gemeinden.

§ 17.

Die Sprache der Amtsausschriften, Amtssiegel und Stampiglien hat sich nach der Amtssprache der Behörde zu richten.

§ 18.

Die Eintragungen in die öffentlichen Bücher (Grundbuch, Bergbuch, Wasserbuch u. s. w.), dann in die Handels-, Genossenschafts- und andere öffentliche Register sind bei einsprachigen Behörden in der Amtssprache zu vollziehen.

Die Intabulationsclausel auf Urkunden ist in der Amtssprache beizusetzen.

Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

II. Behörden im gemischtsprachigen Gebiete.

Zweisprachige Behörden.

§ 19.

Bei den Behörden des gemischtsprachigen Gebietes hat sich die Sprache des äußeren Dienstverkehrs grundsätzlich nach der Sprache der Partei zu richten.

In dieser Sprache haben im äußeren Dienstverkehre sämtliche Amtshandlungen, die der Erledigung oder Entscheidung eines mündlichen Ansuchens oder einer schriftlichen Eingabe dienen, vor sich zu gehen. Sind durch dieselbe Amtshandlung Ansuchen oder Eingaben mehrerer Parteien zu erledigen, die sich nicht derselben Landessprache bedienen, so sind beide Landessprachen gleichmäßig anzuwenden und die Erledigungen oder Entscheidungen in beiden Landessprachen auszufertigen.

§ 20.

Verhandlungen vor zweisprachigen Behörden sind in der Sprache der Partei durchzuführen. Nehmen mehrere Parteien, die sich verschiedener Landessprachen bedienen, an der Verhandlung theil, so ist sic, falls ein Einverständnis der Parteien über die anzuwendende Sprache erzielt wird, in dieser, sonst in beiden Landessprachen durchzuführen.

Dieselben Grundsätze sind dafür maßgebend, in welcher Sprache die bei der Verhandlung ergehenden behördlichen Erklärungen, Entscheidungen und

Beschlüsse zu verkünden und die auf Grund der Verhandlung erstließenden Entscheidungen und Beschlüsse auszufertigen sind.

Wird die Verhandlung in beiden Landessprachen durchgeführt und wird ein Einverständnis der Parteien über die anzuwendende Sprache nicht erzielt, so sind die Erklärungen und Vorbringen der Parteien, insofern sie nicht in zusammenfassender Darstellung wiedergegeben werden, in der von jeder Partei gebrauchten Sprache im Protocolle zu beurkunden. Im übrigen sind die durch das Verhandlungsprotocoll zu beurkundenden Umstände, ferner die Verfügungen und Entscheidungen der Behörden in der Sprache des ersten Anbringens zu protocollieren.

Von amtswegen ist dafür zu sorgen, daß bei doppelsprachigen Verhandlungen der Partei, die sich der anderen Landessprache bedient, die volle Kenntnis des wesentlichen Inhaltes der in dieser Sprache abgegebenen Erklärungen und Aussagen bei der Verhandlung vermittelt werde.

§ 21.

Bei Amtshandlungen, die nicht auf Einschreiten einer Partei eingeleitet werden, sowie bei behördlichen Ausfertigungen, die nicht auf Einschreiten von Parteien oder zwar auf ein solches Einschreiten, aber nicht an Personen ergehen, welche die Angelegenheit anhängig gemacht haben, hat sich die Behörde der Sprache zu bedienen, die von der Person, welche die Amtshandlung betrifft, oder der die Ausfertigung zuzustellen ist, gesprochen wird.

Ist diese Sprache nicht bekannt, oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so hat die Behörde jene Landessprache zu gebrauchen, deren Verständnis nach dem Aufenthaltsorte der Partei oder nach anderen der Behörde bekannten Umständen vorausgesetzt werden kann.

Ergeht der Beschluß oder die Verfügung gleichzeitig an mehrere Personen, die sich nicht derselben Sprache bedienen, so hat die Ausfertigung in beiden Landessprachen zu erfolgen.

Die Partei ist berechtigt, binnen drei Tagen nach der Zustellung der Ausfertigung eine neuerliche Ausfertigung in der von ihr gewünschten Landessprache zu verlangen. Als Zustellungstag hat jedoch auch in diesem Falle der Tag der Zustellung der ersten Ausfertigung zu gelten.

§ 22.

Zugen und Sachverständige können sich bei Verhandlungen vor Behörden des gemischtsprachigen Gebietes jeder der beiden Landessprachen bedienen. Ihre Aussagen sind stets in der von ihnen gebrauchten Sprache aufzunehmen und zu beurkunden.

§ 23.

In strafgerichtlichen Angelegenheiten sind die Vorschriften der §§ 20 bis 22 anzuwenden. Die Anklageschrift und alle anderen schriftlichen Ausfertigungen sind dem Beschuldigten stets in seiner Sprache, und bei Betheiligung mehrerer Personen, die nicht dieselbe Landessprache gebrauchen, jedem der Beschuldigten in seiner Sprache mitzutheilen. Die Vorträge des Staatsanwaltes und des Verteidigers sind in der Sprache zu halten, deren sich der Beschuldigte bedient.

Von den Bestimmungen über die Sprache, die bei der Hauptverhandlung zu gebrauchen ist, darf nur dann abgegangen werden, wenn sie infolge besonderer

Verhältnisse, namentlich mit Rücksicht auf die Zusammenziehung der Geschwornenbank nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten durchführbar sind, oder wenn der Angeklagte selbst mit dem Gebrauche der anderen Landessprache einverstanden ist.

Für das Hauptverhandlungsprotocoll gilt die Bestimmung des § 20, Absatz 3, mit der Abweichung, daß an Stelle der Sprache des ersten Anbringens die Sprache des Angeklagten, eventuell des Erstangeklagten entscheidend ist.

§ 24.

Ämtliche Bekanntmachungen im gemischtsprachigen Gebiete erfolgen in beiden Landessprachen.

Die Ämtsaufschriften, Ämtssiegel und Stampiglien sind in diesem Gebiete mit doppelsprachigem Texte zu versehen. Für die Reihenfolge des doppelsprachigen Textes ist die Umgangssprache der Mehrheit der Bevölkerung im Sprengel der Behörde maßgebend.

§ 25.

Die Eintragungen in die im § 18 erwähnten öffentlichen Bücher und Register sind bei zweisprachigen Behörden in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens oder des Bescheides, auf Grund dessen sie erfolgen, zu vollziehen.

Die Intabulationsclausel auf Urkunden ist in der Sprache des hinausgebenden Bescheides beizusetzen.

Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

B. Ämtssprache für den inneren Dienstverkehr und die ämtliche Correspondenz.

§ 26.

Im inneren Dienste gebrauchen die einsprachigen Behörden im Königreiche Böhmen bei allen Amtshandlungen ihre Ämtssprache.

Bei den gemischtsprachigen Behörden richtet sich die Sprache des inneren Dienstverkehrs nach der Sprache, in welcher die Angelegenheit beim Amte anhängig wurde.

Bei Angelegenheiten, die von amtswegen anhängig gemacht werden, haben sich die gemischtsprachigen Behörden im inneren Dienstverkehre der der Sachlage angemessenen Sprache, erforderlichen Falles beider Landessprachen zu bedienen.

Die deutsche Sprache ist anzuwenden:

bei der Anlegung und Führung aller Listen, Ausweise und Vormerke, die von den politischen Behörden in Angelegenheiten der bewaffneten Macht geführt werden;

bei den zur Vorlage an die Centralstellen bestimmten Berichten, Gutachten, Geschäfts- und statistischen Ausweisen, insofern aus diesen Geschäftsstücken von den Landesstellen nicht Summarberichte oder Landes-Summarausweise verfaßt werden;

bei den Informationen, Berichten, Vormerken und Ausweisen in staatspolizeilichen Angelegenheiten, bei den Angelegenheiten der staatlichen Sicherheitswache

und bei den Qualifikationstabellen der Staatsbediensteten.

§ 27.

Im Verkehre mit allen landesfürstlichen, nichtmilitärischen Behörden, sowie mit den im Lande befindlichen Behörden der zweiten Instanz gebrauchen die Behörden der einsprachigen Gebiete ihre Amtssprache.

Die Behörden des gemischtsprachigen Gebietes bedienen sich im Verkehre mit einsprachigen Behörden der Amtssprache dieser, im Verkehre mit Behörden des gemischtsprachigen Gebietes, sowie mit denen der zweiten Instanz der Sprache, in der die Angelegenheit anhängig gemacht wurde.

§ 28.

Im Verkehre mit den autonomen Organen bedienen sich die einsprachigen Behörden mit Beachtung der Bestimmungen des § 16 ihrer Amtssprache, die gemischtsprachigen jener der autonomen Organe.

§ 29.

Die Geltung der Dienstsprache der militärischen Behörden und der Gendarmerie für den Verkehr mit denselben und für deren dienstliche Anforderungen wird durch dieses Gesetz in keiner Weise berührt.

§ 30.

Im Verkehre mit den Behörden außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes ist die deutsche Sprache im bisherigen Umfange anzuwenden.

Landesbehörden.

§ 31.

Die landesfürstlichen Landesbehörden im Königreiche Böhmen gelten soweit sie nicht in sprachlich gesonderte Abtheilungen zerfallen, als gemischtsprachig und haben die für die Behörden des gemischtsprachigen Gebietes aufgestellten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

Für den sprachlichen Verkehr übergeordneter mit untergeordneten Behörden ist die Amtssprache der untergeordneten Behörden maßgebend.

Ist diese gemischtsprachig, so hat die übergeordnete Behörde die der Sachlage angemessene Sprache zu gebrauchen.

§ 32.

Beim Oberlandesgerichte in Prag ist für jedes der beiden einsprachigen Gebiete eine besondere Abtheilung zu bilden, an deren Spitze je ein Vicepräsident steht. Aus jeder dieser Abtheilungen sind die Senate für die Erledigung der Angelegenheiten des betreffenden einsprachigen Gebietes zusammenzusetzen. Die Angelegenheiten des gemischtsprachigen Gebietes werden, wenn sie in erster Instanz nur in einer Sprache verhandelt wurden, je nach dieser Sprache einem der Senate für das einsprachige Gebiet, sonst aber Senaten zugewiesen, die aus beider Landesprachen mächtigen Mitgliedern der beiden Abtheilungen zusammenzusetzen sind.

Für die Personal- und Disciplinargelegenheiten der bei den Gerichten der drei Sprachgebiete angestellten Beamten und Diener, sowie der Notare, sind in gleicher Weise gesonderte Senate oder Commissionen zu bestellen.

Für die Commission für das einsprachig böhmische und für das einsprachig

deutsche Gebiet sind auch die Vorschläge zur Besetzung der Oberlandesgerichtsrathsstellen zu berathen, die in der Abtheilung des betreffenden einsprachigen Gebietes erledigt sind.

Die Verhandlung und Entscheidung in Parteiangelegenheiten hat sich beim Oberlandesgerichte nach den Vorschriften zu richten, die für die Verhandlung und Erledigung der Sache in erster Instanz maßgebend waren. Parteiangelegenheiten, die beim Oberlandesgerichte in erster Instanz anhängig werden, sind nach den für die zweisprachigen Behörden aufgestellten Vorschriften zu behandeln.

Vorschriften für Cassen-, Post- und Telegraphenämter.

§ 33.

Alle landesfürstlichen Cassen und Ämter im Königreiche Böhmen, die mit Geld gebaren, haben bei der Führung der Cassenjournalle, Cassenausweise, Register, Gebarungsnachweisungen und alle sonstigen Cassenbehelfe, in soweit sie von den Centralorganen zur Ausübung der Controлле oder zur Zusammenstellung periodischer Nachweisungen benützt werden, die deutsche Sprache zu gebrauchen.

Das Gleiche gilt für den inneren Dienstverkehr und für die Manipulation der Post- und Telegraphenanstalten, dann für die einer Centralstelle unmittelbar unterstehenden ärarischen Etablissemments, die staatliche Functionen ausüben, sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Organe und Ämter.

Auf die nichtärarischen Postämter mit größerem Geschäftsumfange sind die Bestimmungen dieses Gesetzes so weit als möglich anzuwenden.

Sprachliche Befähigung der Beamten.

§ 34.

Bei den Behörden der einsprachigen Gebiete sind in der Regel Beamte zu bestellen, deren einbekannte Umgangssprache dieselbe ist, wie die Amtssprache der betreffenden Behörde.

Doch ist durch solche Beamte, die aber zugleich die vollkommene Kenntnis der anderen Landesprache in Wort und Schrift nachgewiesen haben, für die klaglose Abwicklung des Verkehrs mit anderssprachigen Parteien überall dort, wo ein Bedürfnis danach thatsächlich besteht, vorzuzorgen.

Bei den Behörden des gemischtsprachigen Gebietes ist für eine dem Dienstesbedarfe vollkommen entsprechende Zahl von Beamten, die beider Landesprachen mächtig sind, Sorge zu tragen.

Schlussbestimmungen.

§ 35.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben auf die Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen, sowie auf die den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden im Königreiche Böhmen Anwendung zu finden.

Für die Polizeidirection, sowie für sämtliche landesfürstliche Behörden erster Instanz im Gebiete der Stadt Prag, und für den Fall der Einbeziehung der Vororte auch für diese, ferner für das Bezirksgericht Pilsen haben die für die Behörden des gemischtsprachigen Gebietes getroffenen Bestimmungen zu gelten.

§ 36.

Gegen behördliche Verfügungen oder Entscheidungen ist, inoweit der Gebrauch einer Landessprache an Stelle der anderen angefochten wird, nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden ohne aufschiebende Wirkung zulässig. Die Rechtswirksamkeit behördlicher Verfügungen und Entscheidungen wird dadurch nicht berührt, daß sie nicht in der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwendenden Sprache ausgefertigt sind.

§ 37.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Die Ministerialverordnung vom 14. October 1899, L.-G.-Bl. für Böhmen Nr. 59, sowie alle früher erlassenen, in diesem Gesetze nicht aufrecht erhaltenen Vorschriften über den Gebrauch der beiden Landessprachen bei den landesfürstlichen Behörden im Königreiche Böhmen sind aufgehoben.

§ 38.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues betraut.

8. In der I. Jahresession des böhmischen Landtages vom Jahre 1908 eingebrachter Antrag des Abgeordneten Dr. Schauer und Genossen vom 14. September 1908,

betreffend die Erlassung eines Gesetzes über den Gebrauch der Landessprachen bei den Gerichten und allen übrigen landesfürstlichen Behörden, Anstalten und Organen im Königreiche Böhmen.¹⁾

(Druck LIII, Nr. 416 2dtg.).

Gesetz vom, womit der Gebrauch der Landessprachen bei den Gerichten und allen übrigen landesfürstlichen Aemtern, Anstalten und Organen im Königreiche Böhmen geregelt wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen wie folgt:

Die grundlegende Norm.

§ 1.

Bei den Gerichten und allen übrigen landesfürstlichen Behörden, Aemtern, Anstalten und Organen des Königreiches Böhmen sind die böhmische sowie die deutsche Sprache als Landessprachen, sowohl in dem äußeren, als auch in dem inneren Dienstverkehre gleichmäßig anzuwenden. Aus diesem Grunde müssen alle Gerichtsbeamten sowie die übrigen landesfürstlichen Beamten und Bediensteten beider Landessprachen vollkommen mächtig sein.

¹⁾ Dieser Entwurf ist mit dem vom Club der freisinnigen czechischen Volksabgeordneten im Reichsrathe im Anschlusse an seinen Aufruf an das czechische Volk vom 19. März 1903 nach dem Scheitern der Verständigungskonferenzen veröffentlichten sogenannten *Bautnerschen Entwurf* identisch.

A. Außerer Dienstverkehr.

§ 2.

Bei den im § 1 bezeichneten Behörden können sich die Parteien in allen ihren mündlichen Anbringungen und Vorträgen oder schriftlichen Eingaben einer oder der anderen Landessprache bedienen.

§ 3.

Die als Zeugen einvernommenen Personen können ihre Aussage in einer oder der anderen Landessprache abgeben.

Sachverständige haben ihren Befund und ihr Gutachten stets in jener der beiden Landessprachen zu erstatten, welcher sich in der Rechtsangelegenheit, für die das Sachverständigengutachten eingeholt wird, die Partei bedient.

Von der letzteren Vorschrift kann nur im Einverständnis der Parteien oder dann Umgang genommen werden, wenn die Beziehung von dieser Sprache mächtigen Sachverständigen unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig großen Kosten verbunden wäre.

§ 4.

Urkunden oder andere Schriftstücke, welche in einer der beiden Landessprachen abgefaßt sind und als Beilagen, Behelfe oder sonst zum amtlichen Gebrauche beigebracht werden, bedürfen keiner Uebersetzung.

§ 5.

Alle zur Erledigung einer Parteiangelegenheit dienenden Amtshandlungen, insbesondere die behufs Ermittlung oder Feststellung des Sachverhaltes getroffenen amtlichen Verfügungen, sowie die zu demselben Zwecke an andere landesfürstlichen Behörden oder Gerichte erlassenen Zuschriften oder erstatteten Berichte haben in der von den Parteien in dieser Rechtsache gebrauchten Sprache und, wenn sich die Parteien verschiedener Landessprachen bedienen, in jener Landessprache zu erfolgen, in welcher das Parteianbringen, das zu ihnen Anlaß gab, vorgebracht oder die diesfällige schriftliche Eingabe abgefaßt wurde.

§ 6.

Beschlüsse, Verfügungen, Entscheidungen und Erkenntnisse, welche in Erledigung einer Eingabe oder eines mündlichen Vorbringens erfolgen, haben an die antragstellende Partei in jener der beiden Landessprachen zu erfolgen, in welcher das mündliche Anbringen vorgebracht oder die Eingabe abgefaßt ist. Sind an einer Sache mehrere Parteien betheiligt, die sich in ihrem mündlichen Anbringen oder ihren Eingaben verschiedener Landessprachen bedienen, so hat die Erledigung oder Entscheidung in beiden Landessprachen zu erfolgen, falls nicht ein Einverständnis der Parteien vorliegt, daß die Erledigung oder Entscheidung nur in einer der beiden Landessprachen erfolgen soll.

§ 7.

Ausfertigungen, welche an andere Personen als an den Einschreiter oder den Antragsteller ergehen, erfolgen in jener der beiden Landessprachen, die von der Person, an welche die Ausfertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird. Ist diese Sprache nicht bekannt oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist jene Landessprache zu gebrauchen, deren Verständnis nach Beschaffenheit

des Falles, wie insbesondere nach dem Aufenthaltsorte der Person, vorausgesetzt werden kann. In dem letzteren Falle ist jene Person berechtigt, eine neuerliche Ausfertigung in der anderen Landessprache zu verlangen.

§ 8.

Die Bestimmungen der §§ 2, 5 bis 7 gelten auch rücksichtlich der Gemeinden und anderen autonomen Organe des Königreiches Böhmen in jenen Angelegenheiten, in denen sie als Parteien anzusehen sind.

§ 9.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat die Behörde bei der mündlichen Verhandlung die Sprache zu gebrauchen, in welcher die Verhandlung von den Parteien geführt wird. Bei Betheiligung von Parteien, die sich bei der mündlichen Verhandlung verschiedener Landessprachen bedienen, hat die Behörde in Ermanglung eines anderen Einverständnisses der Parteien beide Landessprachen zu gebrauchen.

In der Verhandlungssprache sind auch alle behördliche Erklärungen abzugeben und alle Entscheidungen kundzumachen.

Bei Einvernahme der Zeugen, die sich einer anderen als der Verhandlungssprache bedienen (§ 3, Abs. 1), hat die Behörde die von dem Zeugen gebrauchte Sprache anzuwenden.

Eine gleiche Bestimmung hat auch dann zur Anwendung zu kommen, wenn gemäß § 3, Abs. 3, ein Sachverständiger in einer andern als der Verhandlungssprache den Befund oder das Gutachten abgibt.

§ 10.

In strafgerichtlichen Angelegenheiten, welche über eine Privatanklage anhängig gemacht werden, sind die Vorschriften über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sinngemäß anzuwenden.

§ 11.

In allen anderen Strafsachen ist für alle Amtshandlungen, mit Ausnahme der Erklärungen oder Anträge des Privatbetheiligten oder Subsidiaranklägers, für welche der § 2 zur Geltung kommt, die von dem Beschuldigten bzw. Angeklagten gebrauchte Sprache (§ 7, Abs. 2 und 3) maßgebend.

In dieser Sprache sind daher die von den landesfürstlichen Behörden und Organen zu erstattenden Strafanzeigen zu verfassen, in dieser Sprache sind auch die Anklageschrift, sowie überhaupt alle den Angeschuldigten bzw. Angeklagten betreffenden Anträge und Amtshandlungen der Staatsanwaltschaft oder der staatsanwaltshaftlichen Organe sowie Amtshandlungen und Erkenntnisse der Gerichte abzufassen oder vorzunehmen.

In dieser Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen und es sind in derselben insbesondere die Vorträge des Staatsanwaltes und des Verteidigers zu halten, die Beschlüsse und Erkenntnisse zu verkünden.

In dieser Sprache sind auch die Strafkarten auszufertigen.

Von den Bestimmungen des Abs. 3 darf nur dann abgegangen werden, wenn der Angeschuldigte selbst den Gebrauch der anderen Landessprache begehrt.

Bei den Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeschuldigte, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, hat das Gericht beide Landessprachen zu gebrauchen.

Die Vorschriften des § 9, Abs. 3 und 4, gelangen auch in Strafsachen zur entsprechenden Anwendung.

§ 12.

In allen Fällen, wo an einer Verhandlung Parteien beteiligt sind oder Zeugen oder Sachverständige einvernommen werden, die sich nicht derselben Landessprache bedienen, hat der Verhandlungsleiter die Partei, die diese Landessprache nicht gebraucht hat, auf ihr Verlangen von den in dieser Sache abgegebenen Erklärungen und Aussagen in Kenntnis zu setzen.

§ 13.

Aufnahme von Protocollen sowie alle sonstigen Beurkundungen haben in jener Landessprache zu erfolgen, in welcher die zu beurkundenden Anbringen, Aussagen, Erklärungen, Kundmachungen oder Amtshandlungen geschehen.

§ 14.

Alle amtlichen Bekanntmachungen, welche zur allgemeinen Kenntnis bestimmt sind, haben in beiden Landessprachen zu erfolgen. Ebenso sind alle für das Publicum bestimmten Bezeichnungen und Aufschriften der Amtsgebäude und der Amtlocalitäten, wie z. B. Amtsschilder, Bureau-Aufschriften, Orientierungstafeln u. dgl. in beiden Landessprachen anzubringen.

Hierbei sowie überhaupt in allen Fällen, in welchen eine Erledigung oder Ausfertigung, oder sonst eine Niederschrift in beiden Landessprachen erfolgt, hat die Landessprache, welche von der Mehrzahl der Bevölkerung jenes Gebietes, für welches die betreffende Behörde bestellt ist, gebraucht wird, die erste Stelle einzunehmen.

§ 15.

Die Umschriften der den amtlichen Ausfertigungen beigedruckten Amtssiegel sollen in Betreff der Sprache mit der Ausfertigung übereinstimmen.

Orts- und Datumstempel der Postämter sowie die von denselben verwendeten Amtssiegel und Stempel sollen ihre Legenden in beiden Landessprachen tragen (§ 14, Abs. 2).

§ 16.

Die Eintragungen in die öffentlichen Bücher (Laudtafel, Grundbuch, Bergbuch, Eisenbahnbuch, Wasserbuch, Depositenbuch u. s. w.), dann in die Handels-, Firmen-, Genossenschafts- und anderen öffentlichen oder der Einsicht der Privatpersonen zugänglichen Register oder Amtsverzeichnisse sind in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Aufsuchens, bzw. des Bescheidens, auf dessen Grund sie erfolgen, zu vollziehen. In derselben Sprache sind die Intabulationsklauseln den Urkunden beizufügen.

Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

§ 17.

Der Verkehr der im § 1 bezeichneten Behörden mit den autonomen Organen richtet sich nach der Amtssprache, deren sich die Letzteren bedienen.

B. Innerer Dienstverkehr.

§ 18.

Für Amtshandlungen, welche sich nicht auf eine Partei-Angelegenheit beziehen, insbesondere für alle Amtshandlungen, Verfügungen, Zuschriften und Berichte in Administrations-, Cassa- und Rechnungssachen, sowie in technischen, Dienstbetriebs- und Personalangelegenheiten haben sich die im § 1 bezeichneten Behörden, falls nicht aus Zweckmäßigkeitsrücksichten beide Landessprachen gleichzeitig angewendet werden müssen, jener der beiden Landessprachen zu bedienen, welche der Sprache der durch die Amtshandlung berührten Person oder der Sachlage — namentlich der Sprache der Mehrheit der Bevölkerung des Amtsbezirkes, auf welchen sich die Amtshandlung bezieht — entspricht.

Die Unterbehörden müssen die Erledigungen ihrer Berichte von den Oberbehörden immer in der Sprache des Berichtes erhalten.

Circular-Erlässe, welche für alle Behörden des Landes bestimmt sind, sind den Unterbehörden in beiden Landessprachen mitzuthemen.

§ 19.

Die vorstehenden Grundsätze sind auch für alle Amtshandlungen des Post-, Telegraphen- und Telephon-Manipulationdienstes anzuwenden.

§ 20.

Angestellte der im § 1 bezeichneten Behörden können sich in ihren Dienstangelegenheiten, insbesondere in allen Personalsachen einer oder der anderen Landessprache bedienen, und muß auch die Erledigung ihrer Ansuchen in der von ihnen gebrauchten Sprache erfolgen.

Für das Disziplinarverfahren sind, sofern Angestellte der im § 1 bezeichneten Behörden als Angeeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige einvernommen werden sollen, die Vorschriften über das Strafverfahren (§ 11) sinngemäß anzuwenden.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 21.

In der Sprache, in welcher eine Erledigung, Entscheidung oder eine Verfügung anzufertigen ist, ist auch der allfällige Entwurf oder der denselben vertretende Ausfertigungsauftrag zu verfassen.

In derselben Sprache ist diese Erledigung, Entscheidung oder Verfügung auch der etwa nothwendigen collegialen Beratung zu unterziehen.

§ 22.

Die nach den Vorschriften der §§ 5 und 18 in einer der beiden Landessprachen verfaßten Zuschriften oder Berichten beizulegenden Actenstücke, welche in der anderen Landessprache verfaßt sind, bedürfen in keinem Falle einer Uebersetzung. Dasselbe gilt auch von allen den Berichten an die Zentralstellen beizulegenden Schriftstücken.

§ 23.

Die Sprache der äußeren Bezeichnungen der für den amtlichen Gebrauch dienenden Bücher, Register, Vormerke, Journale, Verzeichnisse, Drucksorten u. dgl.,

sowie die Sprache der in solchen Büchern u. s. w. vorkommenden Rubriken oder Colonnenaufschriften richtet sich nach der Sprache, in welcher Eintragungen in diese Bücher u. nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erfolgen haben. (§ 14, Absatz 2).

§ 24.

Die Verletzung der obigen Sprachvorschriften begründet die Nichtigkeit der betreffenden Amtshandlung oder Entscheidung, welche in dem für die Sache selbst bestimmten Instanzenzuge geltend zu machen ist.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 26.

Meine Minister des Innern, des Unterrichtes, der Justiz, der Finanzen, des Ackerbaues, des Handels, der öffentlichen Arbeiten, der Eisenbahnen und der Landesverteidigung sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt. Der hohe Landtag wolle diesen Gesetzentwurf genehmigen.

In formaler Beziehung möge dieser Entwurf der Commission für die Abänderung der Landesordnung und der Wahlordnung zugewiesen werden.

9. Der vom Ministerpräsidenten Freih. v. Wienerth zuerst am 3. Februar 1909 im Abgeordnetenhanse vorgelegte Sprachengesetzentwurf für Böhmen.

Gesetz vom , betreffend die Regelung des Sprachengebrauches bei den staatlichen Behörden im Königreiche Böhmen. (Nr. 1353 der Beilagen zu den stenographischen Protocollen des N.-H. — XVIII. Session 1909.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Bei den staatlichen Behörden im Königreiche Böhmen sind im Interesse einer geordneten Rechtsprechung und Verwaltung die folgenden Bestimmungen über den Sprachengebrauch anzuwenden.

Wo in diesem Gesetze von staatlichen Behörden die Rede ist, sind darunter auch die staatlichen Aemter und Organe begriffen.

§ 2.

Die Bezirksgerichte, deren Sitz und Umfang der Anlage A zu diesem Gesetze zu entnehmen ist, werden in einsprachige und zweisprachige eingetheilt.

Welche Bezirksgerichte als einsprachig und welche als zweisprachig anzusehen sind, ist aus der Anlage B zu diesem Gesetze zu ersehen.

Die sprachliche Eigenschaft eines Bezirksgerichtes ist auch maßgebend für die in seinem Sprengel gelegenen Behörden, deren Wirksamkeit sich nicht über diesen Sprengel hinaus erstreckt.

Behörden, deren Wirkksamkeit sich auf die Sprengel mehrerer Bezirksgerichte erstreckt, sind zweisprachig, wenn eines dieser Gerichte anderssprachig oder zweisprachig ist.

A. Amtssprache im äußeren Dienstverkehre.

I. Ein sprachige Behörden.

§ 3.

Die einsprachigen Behörden haben sich im äußeren Dienstverkehre, das ist im mündlichen und schriftlichen Verkehre mit den Parteien, derjenigen Sprache als ihrer Amtssprache zu bedienen, welche sich nach der einen Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Anlage ergibt. Die Fälle, in denen abweichend von dieser Regel vorzugehen ist, sind in diesem Gesetze besonders angeführt.

§ 4.

Bei den einsprachigen Behörden können schriftliche Eingaben auch in der anderen Landessprache überreicht werden; die Partei, welche die Eingabe überreicht hat, erhält die Erledigung in der Sprache der Eingabe.

Wenn eine solche Eingabe der Partei zugestellt wird, die sich nicht der Sprache der Eingabe bedient, kann sie innerhalb dreier Tage nach der Zustellung eine amtliche Uebersetzung der Eingabe in die Amtssprache begehren. Die Tage vom Anbringen des Begehrens um eine Uebersetzung bis zu ihrer Zustellung sind in eine laufende Frist nicht einzurechnen; vor der Zustellung der Uebersetzung darf eine Verhandlung über die Sache nicht stattfinden.

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten auch für Protocollansuchen, die bei einer einsprachigen Behörde in der anderen Landessprache angebracht werden, und für die Zustellung von Abschriften solcher Protocolle.

§ 5.

Soweit sich bei mündlichen Verhandlungen eine Partei der anderen Landessprache bedient, hat die Verhandlung in der Art vor sich zu gehen, daß der Partei, und zwar womöglich durch den Verhandlungsleiter selbst, das volle Verständniß der Verhandlung und eine die volle Wahrung ihrer Rechte und Interessen verbürgende Mitwirkung daran gesichert werde. (§ 27, Absatz 2.)

Das Protocoll ist in der Amtssprache aufzunehmen. Die Erklärungen und Ausjagen von Parteien oder von Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen, die sich der anderen Landessprache bedienen, werden, soweit es auf ihren Wortlaut ankommt, auf Antrag oder von Amts wegen auch in dieser Sprache beurkundet. Diese Beurkundung hat in einer dem Protocolle als Beilage anzuschließenden besonderen Niederschrift zu erfolgen.

Von Entscheidungen, Beschlüssen und Verfügungen, die auf Grund einer Verhandlung mit einer sich der anderen Landessprache bedienenden Partei ergehen und ihr zuzustellen sind, hat sie auf ihr Ansuchen eine amtliche Ausfertigung in ihrer Sprache zu erhalten.

§ 6.

Die Vorschriften des § 5 gelten auch für die Verhandlungen in strafgerichtlichen Angelegenheiten.

Bedient sich ein Beschuldigter der anderen Landessprache, so hat er von

den ihm zuzustellenden Entscheidungen, Beschlüssen und Verfügungen, insbesondere auch von der Anklageschrift, stets eine amtliche Ausfertigung in seiner Sprache zu erhalten.

Von Anklageschriften eines Privat- oder Subsidiaranklägers, die in einer anderen als der Sprache des Beschuldigten überreicht werden, ist von Amts wegen eine Uebersetzung in die Landessprache, deren sich der Beschuldigte bediente, anzufertigen und diesem zuzustellen.

§ 7.

Die Beibringung einer Uebersetzung von Urkunden oder anderen Schriftstücken, die in der anderen Landessprache abgefaßt sind, und die als Beilagen, Behelfe oder sonst zum amtlichen Gebrauche dienen, ist nicht erforderlich.

Eine Partei, der eine solche Beilage zugestellt wird, kann deren Uebersetzung in die Amtssprache verlangen. Auf dieses Begehren finden die Bestimmungen des § 4, Absatz 2, sinngemäße Anwendung.

§ 8.

Die Eintragungen in die öffentlichen Bücher (Grundbuch, Bergbuch, Wasserbuch u. s. w.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und anderen öffentlichen Register, sind bei einsprachigen Behörden in der Amtssprache zu vollziehen.

Wird das Ansuchen in der anderen Landessprache überreicht oder angebracht, so ist der Inhalt der Eintragung auch in der Sprache des Ansuchens beizufügen und die Intabulationsklausel auf Urkunden in dieser Sprache beizusetzen.

In Auszüge aus den öffentlichen Büchern und Registern sind auch diese Eintragungen auf Verlangen der Partei aufzunehmen.

§ 9.

Amtliche Bekanntmachungen ergehen in den Amtsbezirken einsprachiger Behörden in der Amtssprache; befinden sich jedoch im Amtsbezirke Gemeinden, die sich der anderen Landessprache als ihrer Amtssprache bedienen, so hat dasselbst die Bekanntmachung auch in der anderen Sprache zu erfolgen.

§ 10.

Die Sprache der Amtsaufschriften, Amtssiegel und Stampiglien hat sich nach der Amtssprache der Behörde zu richten.

II. Zweisprachige Behörden.

§ 11.

Bei den zweisprachigen Behörden hat sich die Sprache des äußeren Dienstverkehrs nach der Sprache der schriftlichen Eingabe oder des mündlichen Anbringens zu richten; in dieser Sprache haben sämtliche Amtshandlungen vor sich zu gehen.

Sind durch eine Amtshandlung Ansuchen oder Eingaben mehrerer Parteien zu erledigen, die sich nicht derselben Landessprache bedienen, so sind beide Landessprachen anzuwenden und die Entscheidungen, Beschlüsse und Verfügungen je nach der Sachlage in beiden Landessprachen oder für jede Partei in ihrer Sprache auszufertigen.

§ 12.

Zweisprachige Behörden haben Verhandlungen in der Sprache durchzuführen, deren sich die Partei bedient. Nehmen mehrere Parteien, die sich nicht derselben Landessprache bedienen, an der Verhandlung teil, so ist sie, falls ein Einverständnis der Parteien über die anzuwendende Sprache erzielt wird, in dieser, sonst in beiden Landessprachen durchzuführen.

Dieselben Grundsätze sind dafür maßgebend, in welcher Sprache Entscheidungen, Beschlüsse und Verfügungen während der Verhandlung zu verkünden oder, soferne sie auf Grund der Verhandlung erließen, auszufertigen sind.

Wird ein Einverständnis der Parteien über die anzuwendende Sprache nicht erzielt und die Verhandlung daher in beiden Landessprachen durchgeführt, so sind die Erklärungen und das Vorbringen der Parteien in der von jeder Partei gebrauchten Sprache im Protocolle zu beurkunden. Im übrigen sind die durch das Verhandlungsprotocoll zu beurkundenden Umstände, abgesehen von den aus § 14 sich etwa ergebenden Ausnahmen, ferner die Entscheidungen, Beschlüsse und Verfügungen der Behörden in der Sprache des ersten Anbringens zu protocollieren.

§ 13.

Bei Amtshandlungen, die nicht auf Einschreiten einer Partei eingeleitet werden, sowie bei behördlichen Ausfertigungen, die nicht auf Einschreiten von Parteien oder zwar auf ein solches Einschreiten, aber nicht an Personen ergehen, welche die Angelegenheit anhängig gemacht haben, hat sich die Behörde der Sprache zu bedienen, die von der Person, welche die Amtshandlung betrifft oder der die Ausfertigung zuzustellen ist, gesprochen wird.

Ist diese Sprache nicht bekannt oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so hat die Behörde jene Landessprache zu gebrauchen, die von der Mehrheit der Bevölkerung des Aufenthaltsortes der Partei gesprochen wird.

Die Partei ist berechtigt, binnen dreier Tage nach der Zustellung der Ausfertigung eine neuerliche Ausfertigung in der anderen Landessprache zu verlangen. Die Tage vom Anbringen dieses Begehrens bis zur Zustellung der neuen Ausfertigung sind in eine laufende Frist nicht einzurechnen; vor der Zustellung der Uebersetzung darf eine Verhandlung über die Sache nicht stattfinden.

§ 14.

Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen sind in der Landessprache, in der sie abgegeben wurden, ins Protocoll aufzunehmen.

§ 15.

Die Vorschriften der §§ 12 und 14 gelten auch für Verhandlungen in strafgerichtlichen Angelegenheiten. Die Anklageschrift und alle anderen dem Beschuldigten zustellenden Entscheidungen, Beschlüsse und Verfügungen sind ihm stets in seiner Sprache, und bei Betheiligung mehrerer Personen, die nicht dieselbe Landessprache gebrauchen, jedem der Beschuldigten in seiner Sprache mitzutheilen. Von Anklageschriften eines Privat- oder Subsidiäranklägers, die in einer anderen als der Sprache des Beschuldigten überreicht werden, ist von Amts wegen eine Uebersetzung in die Landessprache, deren sich der Beschuldigte bedient, anzufertigen und diesem zuzustellen.

Von den Bestimmungen über die Sprache, die bei Verhandlungen zu gebrauchen ist, darf nur dann abgegangen werden, wenn sie infolge besonderer Verhältnisse, namentlich mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Geschwornenbank, nur mit großen Schwierigkeiten durchführbar sind oder wenn der Angeklagte selbst mit dem Gebrauche der anderen Landessprache einverstanden ist.

Für Protocollirungen gelten die Bestimmungen des § 12, Absatz 3, mit der Abweichung, daß an Stelle der Sprache des ersten Anbringens die Sprache des Angeklagten, oder bei Betheiligung mehrerer Angeklagter die des Erstangeklagten, entscheidend ist.

§ 16.

Zweisprachige Behörden, deren Amtsbezirk die Sprengel mehrerer Bezirksgerichte und darunter auch solche einsprachige Gerichte umfaßt, haben in An gelegenheiten, die nach den Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit dem Sprengel eines einsprachigen Bezirksgerichtes ihres Amtsbezirktes angehören, im äußeren Dienstverkehre nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 3 bis 7 die Amtssprache der Behörden anzuwenden, deren Wirkungskreis auf diesen einsprachigen Sprengel beschränkt ist.

§ 17.

In den Angelegenheiten, die von einer einsprachigen oder zwar von einer zweisprachigen Behörde, aber nach den für einsprachige Behörden geltenden Vorschriften (§ 16) verhandelt und erledigt wurden, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis einschließlich 7 für das Verfahren in höherer Instanz auch dann, wenn dieses bei einer zweisprachigen Behörde anhängig wird.

§ 18.

Amtliche Bekanntmachungen der zweisprachigen Behörden erfolgen in beiden Landessprachen.

Befinden sich im Amtsbezirke einer zweisprachigen Behörde einsprachige Bezirksgerichte, so ist bei amtlichen Bekanntmachungen dajelbst auf die Bestimmungen des § 9 Rücksicht zu nehmen.

Die Amtsausschriften sind bei zweisprachigen Behörden mit doppelsprachigem Texte zu versehen; für dessen Reihung ist die Umgangssprache der Mehrheit der Bevölkerung im Sprengel der Behörde maßgebend.

Für Amtssiegel und Stampiglien sind beide Landessprachen zu verwenden.

§ 19.

Die Eintragungen in die im § 8 erwähnten öffentlichen Bücher und Register sind bei zweisprachigen Behörden in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens oder des Bescheides, auf Grund dessen sie erfolgen, zu vollziehen.

Die Intabulationsclausel auf Urkunden ist in derselben Sprache beizusetzen.

Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

B. Amtssprache für den inneren Dienstverkehr und die amtliche Correspondenz.

§ 20.

In inneren Dienste gebrauchen die einsprachigen Behörden bei allen Amtshandlungen ihre Amtssprache; die zweisprachigen in Parteisachen, die im

äußeren Dienstverkehre ausschließlich oder vorwiegend in einer Sprache behandelt wurden, diese Sprache, in allen übrigen Angelegenheiten die der Beschaffenheit des Falles angemessene Sprache.

Eintragungen in das Einreichungsprotocoll und in die kraft geltender Vorschriften zu führenden Register oder Vormerke sind bei einsprachigen Behörden in der Amtssprache zu vollziehen, bei zweisprachigen Behörden in der Sprache des Parteiansuchens oder in der Sprache, in der die Angelegenheit anhängig gemacht wird, bei Eintragungen, die nicht auf Einschreiten der Parteien erfolgen, in der der Beschaffenheit des Falles angemessenen Sprache.

Eintragungen in Register und Vormerke, welche die Stelle einer protocollarischen Beurkundung vertreten, sind bei zweisprachigen Behörden in der von der Partei gebrauchten Sprache zu vollziehen.

Hinsichtlich der Anlegung und Führung aller Listen, Ausweise und Vormerke, die von den politischen Behörden in Angelegenheiten der bewaffneten Macht geführt werden, sowie der Berichte in staatspolizeilichen Angelegenheiten, die zur Vorlage an die Centralstellen bestimmt sind, hat es bei der Anwendung der deutschen Sprache zu verbleiben.

§ 21.

Im Verkehre mit allen im Lande befindlichen staatlichen, nichtmilitärischen Behörden bedienen sich die einsprachigen Behörden ihrer Amtssprache.

Die zweisprachigen Behörden gebrauchen im Verkehre mit einsprachigen Behörden die Amtssprache dieser, im Verkehre mit zweisprachigen Behörden die Sprache, in der die Angelegenheit behandelt wird, sonst die der Beschaffenheit des Falles angemessene Sprache.

§ 22.

Liegen im Sprengel einer einsprachigen Behörde Gemeinden, deren Vertretung sich der anderen Landessprache als ihrer Amtssprache bedient, so hat die Behörde im Verkehre mit diesen Gemeindevertretungen deren Amtssprache anzuwenden.

Im Verkehre mit den autonomen Organen außerhalb ihres Amtssprengels bedienen sich die einsprachigen Behörden ihrer Amtssprache, die zweisprachigen jener der autonomen Organe.

§ 23.

Die Geltung der Dienstsprache der militärischen Behörden und der Gendarmerie für den Verkehr mit diesen und für ihre dienstlichen Anforderungen wird durch dieses Gesetz in keiner Weise berührt.

§ 24.

Im Verkehre mit den Behörden außerhalb des Königreiches Böhmen hat es bei der Anwendung der deutschen Sprache zu verbleiben.

Dies gilt insbesondere vom Verkehre zwischen den Landesstellen des Königreiches Böhmen und den Centralstellen, sowie von dem in Ausnahmefällen sich ergebenden, unmittelbaren Verkehre zwischen diesen Stellen und den Behörden der ersten Instanz.

Landesbehörden.

§ 25.

Die Landesbehörden im Königreiche Böhmen haben, soweit sie nicht in sprachlich gesonderte Abtheilungen zerfallen, die für zweisprachige Behörden aufgestellten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

Für den sprachlichen Verkehr mit untergeordneten Behörden ist deren Amtssprache maßgebend. Ist die untergeordnete Behörde zweisprachig, so hat die Landesbehörde die der Beschaffenheit des Falles angemessenen Sprache, erforderlichenfalls beide Landessprachen zu gebrauchen.

§ 26.

Beim Oberlandesgerichte in Prag sind die Angelegenheiten einer jeden Gruppe der einsprachigen Behörden in besonderen Senaten zu erledigen. Die Angelegenheiten der zweisprachigen Behörden werden, wenn sie in erster Instanz nur in einer Sprache verhandelt wurden, je nach dieser Sprache einem der Senate für die einsprachigen Behörden, sonst aber Senaten zugewiesen, die aus beider Landessprachen mächtigen Mitgliedern der Senate beider Gruppen zusammenzusetzen sind.

Für die Personal- und Disciplinargelegenheiten der bei den einsprachigen und zweisprachigen Gerichten angestellten Beamten und Diener sowie der Notare sind in gleicher Weise gesonderte Senate oder Commissionen zu bestellen.

In den Commissionen für die einsprachig böhmischen und für die einsprachig deutschen Gerichte sind auch die Vorschläge zur Besetzung der Rathsstellen des Oberlandesgerichtes zu berathen, die in der Gruppe der betreffenden einsprachigen Gerichte erledigt sind.

Beim Oberlandesgerichte in Prag sind entsprechend den beiden Gruppen der einsprachigen Behörden zwei Vicepräsidenten zu bestellen.

Die Verhandlung und Entscheidung in Parteiangelegenheiten hat sich beim Oberlandesgerichte nach den Vorschriften zu richten, die für die Verhandlung und Erledigung der Sache in erster Instanz maßgebend waren. Parteiangelegenheiten, die beim Oberlandesgericht in erster Instanz anhängig werden, sind nach den für die zweisprachigen Behörden aufgestellten Vorschriften zu behandeln.

Sprachliche Befähigung der Beamten und Besetzung der Dienstposten.

§ 27.

Bei den einsprachigen Behörden dürfen nur Beamte angestellt werden, welche die Amtssprache in Wort und Schrift beherrschen und von denen mit Rücksicht auf die Umgangssprache der Mehrheit der Bevölkerung eine allen Anforderungen des Dienstes entsprechende Verwendung zu erwarten ist.

Für die im Gesetze vorgesehene Anwendung der anderen Landessprache bei einsprachigen Behörden soll durch Beamte vorgesorgt werden, die diesen Anforderungen (Absatz 1) entsprechen und überdies der anderen Landessprache mächtig sind.

Bei den zweisprachigen Behörden ist für eine dem Dienstbedarfe entsprechende Zahl von Beamten, die beider Landessprachen mächtig sind, Sorge zu tragen.

§ 28.

Als Grundsatz hat zu gelten, daß das Verhältnis der Volkszahl der beiden das Königreich Böhmen bewohnenden Volksstämme für die Auftheilung der Gesamtzahl der staatlichen Beamten maßgebend sein soll.

Zu diesem Zwecke sind die alljährlich für die einzelnen Verwaltungszweige erforderlichen Beamten mit Beachtung der für den Eintritt in den Staatsdienst vorgeschriebenen Bedingungen in diesem Verhältnisse aufzunehmen. Diese Bestimmung gilt auch bei der Aufnahme von Bewerbern um eine Anstellung im Staatseisenbahndienste.

Die Vorstände der Landesbehörden haben darauf zu sehen, daß auch innerhalb der einzelnen Dienstzweige die Aufnahme der Beamten nach dem angegebenen Grundsatze erfolge.

Sind diese Vorschriften aus Mangel an geeigneten Bewerbern nicht durchführbar, so kann eine entsprechende Ausgleichung in einem der nächsten Jahre vorgenommen werden.

§ 29.

Bei den Landesbehörden ist außer den in § 26 vorgeesehenen Commissionen für jede Gruppe der einsprachigen Behörden eine Commission zu bilden, welche die für den Dienst erforderliche sprachliche Befähigung der Beamten festzustellen hat.

Diese Feststellung erfolgt auf Verlangen des Beamten oder auf Weisung des Vorstandes der Landesbehörde, wenn ein Zweifel über die sprachliche Befähigung des Beamten besteht.

Außerdem hat jede dieser Commissionen ein Gutachten über die Eignung der Beamten zum Dienste bei den Behörden der beiden Gruppen mit Rücksicht auf die Bevölkerungsverhältnisse im Amtsbezirke der betreffenden Behörden abzugeben. (§ 27, Absatz 1.)

Diese Begutachtung ist vor der ersten Ernennung eines Beamten auf eine mit einer Rangklasse verbundene Dienststelle vorzunehmen, kann aber auf Verlangen des Beamten auch erst gelegentlich der Ablegung der practischen Prüfung erfolgen. Sie muß außerdem jederzeit auf Weisung des Vorstandes der Landesbehörde auch dann vorgenommen werden, wenn über diesen Beamten bereits früher ein Gutachten abgegeben wurde.

In jeder der Commissionen führt der vom Vorstande der Landesbehörde bestellte Beamte oder ein Stellvertreter den Vorsitz. Die Mitglieder sind vom Vorstande der Landesbehörde aus der Zahl der mit den Personalverhältnissen der Beamten und den Bevölkerungsverhältnissen der beiden Behördengruppen vertrauten Beamten der Landesbehörde zu entsenden.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung dieser Commissionen werden im Verordnungswege erfolgen.

§ 30.

Bei der Ernennung der Mitglieder der zufolge kaiserlicher Verordnung vom 10. März 1860, R.-G.-Bl. Nr. 24, bestehenden Disciplinarc Commissionen ist darauf zu sehen, daß die Mitglieder der beiden im vorigen Paragraphen erwähnten Commissionen auch in jeder Disciplinarc Commission in angemessener Zahl vertreten seien.

Die einzelnen Senate der Disciplinärcommissionen sind aus den Mitgliedern der Commission für die gleiche Gruppe der einsprachigen Behörden (§ 29) zusammenzusetzen.

§ 31.

Beamten, die nach dem Urtheile der Commissionen auch die andere Landessprache beherrschen und die bei Behörden in Verwendung stehen, wo ihre Sprachkenntnisse in Anspruch genommen werden, kann der Vorstand der Landesbehörde des betreffenden Verwaltungszweiges Diensteszulagen bewilligen, die für Beamte der X. und XI. Rangklasse 300 K, für Beamte der VIII. und IX. Rangklasse 500 K jährlich nicht überschreiten dürfen.

Ferner wird die Regierung ermächtigt, Anwärtern für eine Staatsanstellung zum Zwecke der Erlernung der zweiten Landessprache Stipendien bis zum Jahresbetrage von 300 K zu gewähren.

Bestimmungen für den Cassen- und Rechnungsdienst sowie für das Postwesen.

§ 32.

Bei allen staatlichen Cassen und Aemtern, die mit Geld gebaren, dann bei den Rechnungsdepartements hat es hinsichtlich der Führung jener Aufschreibungen (Journale, Subjournale, Register, Bücher etc.), welche die unmittelbare Grundlage für die Jahresrechnungsabchlüsse bilden oder aber von den Centralorganen, sei es zur Ausübung der Controlle, sei es zur Zusammenstellung periodischer Nachweisungen, benötigt werden, bei der Anwendung der deutschen Sprache zu verbleiben.

Im übrigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Cassen- und Rechnungsdienst Anwendung.

§ 33.

Im inneren Manipulationsdienste der Post- und Telegraphenämter, der sich auf die Annahme, Beförderung und Abgabe der der Post- und Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung übergebenen Sendungen erstreckt, einschließlich der diesen Dienst betreffenden Betriebsangelegenheiten sowie in dem sich daraus ergebenden gegenseitigen Verkehre der Dienststellen und Organe der Post- und Telegraphenanstalt hat es bei der Anwendung der deutschen Sprache zu verbleiben. Für den Cassen- und Verrechnungsdienst der Post- und Telegraphenanstalt gelten die Vorschriften des § 32, erster Abjag.

Im übrigen haben die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Dienstbereiche der Post- und Telegraphenanstalt sinngemäß Anwendung zu finden; jedoch hat für die sprachliche Eigenschaft eines im Sprengel eines einsprachigen Bezirksgerichtes gelegenen Postamtes, dessen Bestellbezirk nur anderssprachige Gemeinden (Gemeindetheile) umfaßt, die Sprache dieser Gemeinden (Gemeindetheile) maßgebend zu sein. Für die Postämter III. Classe und die Postablagen haben die Anordnungen dieses Gesetzes nur insoweit zu gelten, als es deren besondere Verhältnisse gestatten.

Für die Druckorten sind die folgenden Grundätze anzuwenden:

Bei den ausschließlich für den inneren Dienstgebrauch des Amtes bestimmten Betriebsdruckorten hat es bei der Auflegung in deutscher Sprache zu verbleiben; diejenigen Betriebsdruckorten jedoch, in die bloß Zahlen oder Datum-

angaben in Ziffern, die Namen der Absender oder Empfänger von Postsendungen oder die Bezeichnung von Postämtern nach vorgezeichneten Rubriken einzutragen sind, sowie die zum ausschließlichen Gebrauche innerhalb des Königreiches Böhmen bestimmten Parteidrucksorten werden für einsprachige Postämter in deren Amtssprache, für zweisprachige Postämter zweisprachig aufgelegt, soweit nicht der § 4 dieses Gesetzes hinsichtlich der Parteidrucksorten zur Anwendung zu kommen hat. Die für den äußeren Dienstgebrauch bestimmten Betriebsdrucksorten werden für einsprachig böhmische und für zweisprachige Postämter zweisprachig aufgelegt.

Schlusss Bestimmungen.

§ 34.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben auf die Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen sowie auf die den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der öffentlichen Arbeiten unterstehenden Behörden im Königreiche Böhmen Anwendung zu finden.

Für die Polizeidirection in Prag haben die für die zweisprachigen Behörden getroffenen Bestimmungen zu gelten.

§ 35.

Gegen behördliche Verfügungen oder Entscheidungen ist, insoweit der Gebrauch einer Landessprache an Stelle der anderen angefochten wird, nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden ohne aufschiebende Wirkung zulässig. Abgesehen von den Vorschriften der §§ 4, Absatz 3, und 13, Absatz 3, wird die Rechtswirksamkeit behördlicher Verfügungen und Entscheidungen dadurch nicht berührt, daß sie nicht in der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwendenden Sprache ausgefertigt sind.

§ 36.

In der Bestimmung der Sitze sowie in dem Umfange der Gerichtshöfe erster Instanz im Königreiche Böhmen treten die aus der Anlage C zu diesem Gesetze zu ersiehenden Aenderungen ein.

Für künftige Aenderungen der Sitze und der Sprengel der Bezirksgerichte sowie der im Absätze 1 bezeichneten Gerichtshöfe im Königreiche Böhmen bleiben die Bestimmungen der Gesetze vom 11. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 59, und vom 26. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 62, soweit aufrecht, als es sich um die Aenderung der Bezirksgerichtsprengel innerhalb eines Gerichtshofsprengels handelt.

Die Anlagen A, B und C bilden einen Bestandtheil dieses Gesetzes.¹⁾

§ 37.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über die Errichtung von Kreisregierungen im Königreiche Böhmen in Kraft.

In gleicher Zeit verlieren alle früher erlassenen, in diesem Gesetze nicht aufrecht erhaltenen Vorschriften über den Gebrauch der beiden Landessprachen bei den staatlichen Behörden im Königreiche Böhmen ihre Wirksamkeit.

¹⁾ Aus Raumangel werden diese Anlagen, die im stenographischen Protocolle des Abgeordnetenhauses un schwer eingesehen werden können, nicht abgedruckt.

§ 38.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels, der Eisenbahnen, des Ackerbaues und der öffentlichen Arbeiten betraut.

10. Aus dem vom Ministerpräsidenten Freih. v. Wienerth zuerst am 3. Februar 1909 im Abgeordnetenhaus vorgelegten Entwurfe einer Kreisordnung für Böhmen.

Gesetz vom über die Errichtung von Kreisregierungen im Königreiche Böhmen und die hierdurch nothwendigen Aenderungen in der Organisation der politischen Verwaltung. (Nr. 1354 der Beilagen zu dem stenographischen Protocolle des Abgeordnetenhauses, XVIII. Session 1909.)

I. Abschnitt.

Errichtung von Kreisregierungen und Festsetzung ihres Wirkungsbereiches.

§ 1.

Im Königreiche Böhmen werden für den Bereich der politischen Verwaltung in unmittelbarer Unterordnung unter die Statthalterei 20 Kreisregierungen errichtet.

Bezüglich der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes wird auf das oben gedachte stenographische Protocoll verwiesen.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über die Regelung des Sprachengebrauches bei den staatlichen Behörden im Königreiche Böhmen in Kraft.

11. Am 21. September 1909 beim Präsidium des böhmischen Landtages überreichter Regierungsentwurf eines Gesetzes

über den Sprachengebrauch bei den autonomen Behörden des Königreiches Böhmen.

(Es wurden nur die Grundsätze dieses Entwurfes veröffentlicht, siehe das Abendblatt der „N. Fr. Presse“ vom 21. September 1909.)

II. Mähren.

12. Zweiter vom Ministerpräsidenten v. Körber der vom 4. bis 21. Januar 1903 in Wien tagenden Verständigungskonferenz vorgelegter Sprachengesetz-Entwurf für Mähren.

Gesetz vom betreffend die Regelung der sprachlichen Verhältnisse bei den landesfürstlichen Behörden in der Markgrafschaft Mähren.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

A. Amtssprache im äußeren Dienstverkehre.

§ 1.

Bei den landesfürstlichen Behörden in der Markgrafschaft Mähren hat sich die Sprache des äußeren Dienstverkehres, das ist des mündlichen und schriftlichen Verkehres mit den Parteien, grundsätzlich nach der Sprache der Partei zu richten. Diese Behörden haben daher die Erledigungen oder Entscheidungen über mündliche Anbringen oder schriftliche Eingaben von Parteien in der Sprache auszufertigen, in der das mündliche Ansuchen vorgebracht wurde oder die Eingabe verfaßt ist. Sind an einer Sache mehrere Parteien betheiligt, die sich in ihren mündlichen Anbringen oder schriftlichen Eingaben nicht derselben Landessprache bedienen, so haben die Behörden die Erledigung oder Entscheidung in beiden Landessprachen auszufertigen, falls nicht ein Einverständnis darüber, daß die Ausfertigung nur in einer der beiden Landessprachen erfolgen soll, vorliegt.

§ 2.

Mündliche Verhandlungen sind in der Sprache der Partei durchzuführen.

Nehmen an derselben Verhandlung mehrere Parteien theil, die sich nicht derselben Landessprache bedienen, so ist die Verhandlung in jener Sprache, auf deren Gebrauch sich die Parteien geeinigt haben, falls eine solche Einigung aber nicht zustande kommt, in beiden Landessprachen durchzuführen.

Die Verhandlungssprache ist zugleich die Sprache, in der die bei der Verhandlung ergehenden behördlichen Erklärungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu verkünden sind, ferner die Sprache des Protocolls und die Sprache, in der die auf Grund der Verhandlung erfließenden Entscheidungen, Beschlüsse, Erkenntnisse und Urtheile ausgefertigt werden müssen.

Wenn die Verhandlung in beiden Landessprachen durchgeführt wird, sind daher die Erklärungen jeder der Parteien in der von ihnen gebrauchten Sprache im Protocolle zu beurkunden, die behördlichen Erklärungen, Entscheidungen und Beschlüsse in der Verhandlung in beiden Sprachen zu verkünden.

Bei der Ausfertigung der auf Grund der Verhandlung in diesem Falle erfließenden Entscheidungen, Beschlüsse, Erkenntnisse und Urtheile ist im Sinne des Schlusssatzes des § 1 vorzugehen.

§ 3.

Zeugen sowie Sachverständige, die nicht Organe einer landesfürstlichen Behörde sind, können sich jeder der beiden Landessprachen bedienen. Ihre Aussagen sind stets in der von ihnen gebrauchten Sprache in das Protocoll aufzunehmen.

Das Gutachten der einer Verhandlung als Sachverständige zugezogenen Organe einer landesfürstlichen Behörde ist in der Sprache abzugeben und protocollarisch aufzunehmen, in der die Verhandlung nach den Bestimmungen des § 2 durchzuführen ist.

§ 4.

Bei zweisprachigen Verhandlungen muß von amtswegen allen Parteien die volle Kenntniß des wesentlichen Inhaltes der während der Verhandlung abgegebenen Erklärungen und Aussagen rechtzeitig vermittelt werden.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 gelten auch für Gemeinden und autonome Organe in den Angelegenheiten, wo diese als Parteien anzusehen sind.

§ 6.

In strafgerichtlichen Angelegenheiten sind die Vorschriften des § 2 anzuwenden. Dem Beschuldigten sind die Anklageschrift und alle anderen ihn betreffenden schriftlichen Ausfertigungen stets in seiner Sprache mitzutheilen. Der Staatsanwalt und der Verteidiger haben sich bei der Hauptverhandlung der Sprache der Angeklagten, und wenn die Angeklagten nicht dieselbe Landessprache gebrauchen, beider Landessprachen zu bedienen.

Von den Bestimmungen über die Sprache, die bei der Hauptverhandlung zu gebrauchen ist, darf nur dann abgegangen werden, wenn sie in Folge besonderer Verhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Geschworenbank, nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten durchführbar sind, oder wenn der Angeklagte selbst mit dem Gebrauche der anderen Landessprache einverstanden ist. Das Hauptverhandlungsprotocoll ist jedenfalls in der Sprache des Angeklagten, eventuell des Erstangeklagten anzufertigen.

§ 7.

Bei amtlichen Ausfertigungen, die nicht durch das Einschreiten einer Partei, oder zwar auf ein solches Einschreiten veranlaßt werden, aber nicht an Personen ergehen, welche die Angelegenheit anhängig gemacht haben, hat sich die Behörde der Sprache zu bedienen, die von der Person, welche die Amtshandlung betrifft, oder der die Ausfertigung zuzustellen ist, gesprochen wird.

Ist diese Sprache nicht bekannt oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so hat die Behörde jene Landessprache zu gebrauchen, deren Verständnis nach dem Aufenthaltsorte der Partei oder nach anderen, der Behörde bekannten Umständen vorausgesetzt werden kann.

Die Partei ist berechtigt, binnen drei Tagen nach der Zustellung der Ausfertigung eine neuerliche Ausfertigung in der von ihr gewünschten Landessprache zu verlangen. Als Zustellungstag hat jedoch auch in diesem Falle der Tag der Zustellung der ersten Ausfertigung zu gelten.

Ergeht der Beschluß oder die Verfügung gleichzeitig an mehrere Personen, die sich nicht derselben Landessprache bedienen, so hat die Ausfertigung an alle Beteiligten in beiden Landessprachen zu erfolgen.

§ 8.

Amtliche Bekanntmachungen haben, wenn sie zur allgemeinen Kenntniss im Lande bestimmt sind, bis zur Durchführung der gesetzlich vorzusehenden, sprachlichen Abgrenzung der Gerichts- und Verwaltungsbezirke in beiden Landessprachen zu ergehen.

§ 9.

Amtsausschriften, Amtssiegel und Stampiglien sind mit zweisprachigem Texte zu versehen, wobei für die Reihenfolge die Umgangssprache der Mehrheit der Bevölkerung im Sprengel der Behörde maßgebend ist.

§ 10.

Für die Eintragungen in die öffentlichen Bücher und Register, für die Auszüge aus denselben und für die Intabulationsclausel auf Urkunden ist die Sprache des der Eintragung zugrundeliegenden Ansuchens oder Bescheides bestimmend.

Kommen im Sprengel einer zur Führung öffentlicher Bücher oder Register berufenen Behörde nur vereinzelt Eintragungen in der anderen Landessprache vor, so ist ihnen eine genaue Uebersetzung in der in diesem Sprengel vorherrschenden Sprache beizufügen. Die Amtssprengel, für welche diese Bestimmung zu gelten hat, werden von der betreffenden Landesbehörde auf Grund der durchschnittlichen Zahl der Eintragungen der letzten drei Jahre festgesetzt. Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist auf Verlangen der Partei auch diese Uebersetzung zu berücksichtigen.

B. Amtssprache für den inneren Dienstverkehr und die amtliche Correspondenz.

§ 11.

Im inneren Dienste gebrauchen die landesfürstlichen Behörden beide Landessprachen nach den folgenden Bestimmungen:

In Parteiachen, die ausschließlich in einer Sprache behandelt werden, ist die Sprache des mündlichen oder schriftlichen Parteiانbringens auch im inneren Dienste und bei der amtlichen Correspondenz anzuwenden.

Sind an einer Sache Parteien betheiligt, die sich in ihren mündlichen Anbringen oder schriftlichen Eingaben nicht derselben Landessprache bedienen, so ist im inneren Dienste die der Sachlage angemessene Sprache zu gebrauchen.

Eintragungen in das Einreichungsprotocoll und in die der behördlichen Geschäftsführung dienenden Register oder Vormerke, die den Parteien nach den dafür geltenden Vorschriften zur Einsicht offen stehen, oder aus denen ihnen nach diesen Vorschriften auf Verlangen Abschriften ertheilt werden, sind in der Sprache des Parteiانsuchens oder in der Sprache, in der die Angelegenheit anhängig gemacht wird, vorzunehmen.

Im übrigen hat es für den inneren Dienstverkehr und für die amtliche Correspondenz beim Gebrauche der deutschen Sprache zu verbleiben.

Dies gilt insbesondere für alle Listen, Ausweise und Vormerke, die von den politischen Behörden in Angelegenheiten der bewaffneten Macht geführt werden.

§ 12.

Im Verkehre mit autonomen Organen des Landes ist deren Amtssprache zu gebrauchen.

§ 13.

Alle landesfürstlichen Cassen und Aemter, die mit Geld gebaren, haben bei der Führung der Cassajournale, Cassaausweise, Register, Gebarungsnachweisungen und aller sonstigen Cassenbehalte, insoweit sie von den Centralorganen zur Ausübung der Controle oder zur Zusammenstellung periodischer Nachweisungen benützt werden, die deutsche Sprache zu gebrauchen.

Das Gleiche gilt für alle Betriebs- und Verkehrsangelegenheiten im inneren Dienste und in der Manipulation des Post- und Telegraphendienstes, der einer

Centralleitung unmittelbar unterstehenden ärarischen Etablissemments, die staatliche Functionen ausüben, sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Organe und Aemter.

Auf die nichtärarischen Postämter mit größerem Geschäftsumfange sind die Bestimmungen dieses Gesetzes soweit als möglich anzuwenden.

§ 14.

Die Geltung der deutschen Dienstsprache im gesammten Verkehre mit den militärischen Behörden und der Gendarmerie und für deren dienstliche Anforderungen wird durch dieses Gesetz in keiner Weise berührt.

§ 15.

Im Verkehre mit den Behörden außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes ist die deutsche Sprache zu gebrauchen.

Sprachliche Befähigung der Beamten.

§ 16.

Das Erfordernis der sprachlichen Befähigung der Beamten ist bei Besetzung der einzelnen Dienstzweige nach dem thatsächlichen Bedürfnisse zu beurtheilen. Jeder Beamte muß so viel an Sprachkenntnis besitzen, als der Dienst bei der Behörde seiner Verwendung thatsächlich erfordert.

Sprachliche Abgrenzung in einzelnen Landesgebieten.

§ 17.

Die Regierung hat mit Beachtung der Bestimmungen der Gesetze vom 11. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 59, und vom 26. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 62, in solchen Landesgebieten, wo sich ein Bedürfnis danach herausstellt, nach Möglichkeit für die Schaffung einsprachiger Gerichts- und Verwaltungsbezirke, sowie Kreisgerichtsprengel Sorge zu tragen, wobei die Wünsche der betreffenden Gemeinden, sowie die Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen sind.

Schlussbestimmungen.

§ 18.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben auf die Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen, sowie auf die den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden in der Markgrafschaft Mähren Anwendung zu finden.

Hiedurch wird jedoch die Amtssprache der Gemeinderäthe der Städte mit eigenem Statute nur insoweit berührt, daß diese, wenn sie als politische Behörden fungieren,

1. die deutsche Sprache im bisherigen Umfange im gesammten Verkehre mit den militärischen Behörden und der Gendarmerie und für deren dienstliche Anforderungen, sowie im Verkehre mit den Behörden außerhalb der Markgrafschaft Mähren zu gebrauchen und

2. sich im äußeren Dienstverkehre nach der Sprache der Partei zu richten haben.

§ 19.

Gegen behördliche Verfügungen oder Entscheidungen ist, insoweit der Gebrauch einer Landessprache an Stelle der anderen angefochten wird, nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden ohne aufschiebende Wirkung zulässig. Die Rechtswirklichkeit behördlicher Verfügungen und Entscheidungen wird dadurch nicht berührt, daß sie nicht in der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwendenden Sprache ausgefertigt sind.

§ 20.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Die Ministerialverordnung vom 14. October 1899, L.-G.-Bl. für Mähren Nr. 77, sowie alle früher erlassenen, in diesem Gesetze nicht aufrecht erhaltenen Vorschriften über den Gebrauch der beiden Landessprachen bei den landesfürstlichen Behörden in der Markgrafschaft Mähren sind aufgehoben.

§ 21.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues betraut.

III. Niederösterreich.

13. Die vom niederösterreichischen Landtage in seiner Sitzung vom 8. Januar 1909 angenommene, jedoch nicht sanctionierte sogenannte *lex Uymann-Kolisko*.

Gesetz vom . . . wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, betreffend die Unterrichtssprache in den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Ueber Antrag meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns verordne Ich wie folgt:

§ 1. Die Unterrichtssprache an allen öffentlichen Volks-, Bürger- und Realschulen im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ist ausschließlich die deutsche.

§ 2. Meine Minister des Innern für Cultus und Unterricht werden mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

IV. Oberösterreich.

Die vom Landtage des Erzherzogthums Oberösterreich in der Sitzung vom 24. März 1899 beschlossenen, jedoch nicht sanctionierten sogenannten nationalen Schulgesetze.

14. Gesetz vom . . . womit die deutsche Sprache als alleinige Amtssprache bei allen autonomen Behörden Oberösterreichs eingeführt wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die Sprache der autonomen Behörden im Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns ist ausschließlich die deutsche.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt sofort mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

15. Gesetz vom . . . womit die deutsche Sprache als alleinige Unterrichtssprache in allen in diesem Gesetze näher bezeichneten öffentlichen Schulen Oesterreichs eingeführt wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die Unterrichtssprache an den öffentlichen Realschulen, Lehrerbildungsanstalten und Volks- und Bürger Schulen im Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns ist ausschließlich die deutsche.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt sofort mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

16. Aus dem Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht des Landesauschusses und den Antrag Dr. Jäger und Genossen,

betreffend die Einführung der deutschen Sprache als öffentliche Unterrichtssprache in den Schulen und als Amtssprache bei den autonomen Behörden.

[Beilage Nr. 260 zum stenogr. Protocoll des o. ö. Landtages, IX. Wahlperiode, III. Session, 1899, 3. 3 und 295/2dtg.]

Mit Rücksicht auf das Vorangeführte und die Mittheilungen der Regierung empfiehlt es sich, den Gesetzentwurf betreffend die Regelung der Amtssprache von jenem die Unterrichtssprache behandelnden zu trennen, und stellt der Gemeinde- und Verfassungsausschuß folgenden Antrag:

1. Der hohe Landtag wolle die zwei vorliegenden Gesetzentwürfe¹⁾ genehmigen und den Landesauschuß beauftragen, hiezu die Allerhöchste Sanction einzuholen.

¹⁾ Vorstehende Nummern 14 und 15, die vom Landtage zugleich mit diesem Antrage beschlossen wurden.

2. Die Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrathe einen Gesekentwurf vorzulegen, wodurch an den Gymnasien und etwaigen anderen der Kompetenz des Reichsrathes vorbehaltenen Unterrichtsanstalten Oberösterreichs die deutsche Sprache als alleinige Unterrichtssprache festgesetzt wird.

V. Salzburg.

Die vom Landtage des Herzogthums Salzburg in der Sitzung vom 18. November 1905 beschlossenen, jedoch nicht sanctionierten drei sogenannten nationalen Schulgesetze.

17. Gesetz vom wirksam für das Herzogthum Salzburg, womit in Ergänzung der Landesordnung, kundgemacht mit dem kaiserlichen Patente vom 26. Februar 1861, R.-G.-Bl. Nr. 20, die Verhandlungs- und Amtssprache in der Landesvertretung geregelt wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Salzburg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Verhandlungssprache im Landtage des Herzogthumes Salzburg, ferner die Amtssprache im Landesauschusse und sämtlichen Aemtern desselben in Wort und Schrift ist ausschließlich die deutsche Sprache.

§ 2.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

18. Gesetz vom , wirksam für das Herzogthum Salzburg,

womit in Ergänzung des Gesetzes vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 7, und des Gesetzes vom 8. December 1869, L.-G.-Bl. Nr. 41, die Verhandlungs- und Amtssprache sämtlicher Gemeinden des Kronlandes Salzburg geregelt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Salzburg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Verhandlungssprache der Gemeindevertretungen und die Amtssprache der Gemeindevorstellungen sowie der denselben unterstehenden Aemter in Wort und Schrift ist ausschließlich die deutsche Sprache.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.

19. Gesetz vom , wirksam für das Herzogthum Salzburg,

womit in Ergänzung des Gesetzes vom 31. December 1874, L.-G.-Bl. Nr. 8, und des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 11, die Amts- und Unterrichtssprache der Schulbehörden beziehungsweise Schulen, insoweit dieselben der Landesgesetzgebung unterliegen oder vom Lande oder der Gemeinde subventioniert werden, geregelt wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Salzburg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Amtssprache sämtlicher Schulbehörden im Lande Salzburg gemäß dem Gesetz vom 31. December 1874, L.-G.-Bl. Nr. 8, in Wort und Schrift ist ausschließlich die deutsche Sprache.

§ 2.

Die Unterrichtssprache sämtlicher Volks- und Bürger Schulen und der denselben gleichgestellten Anstalten, sowie überhaupt der der Landesgesetzgebung unterliegenden Schulen ist ausschließlich die deutsche Sprache.

§ 3.

Subventionen vom Lande Salzburg oder einzelnen Gemeinden an Schulen jeder Art dürfen nur dann gewährt werden, wenn die Unterrichts- und Amtssprache dieser Schulen ausschließlich die deutsche ist.

§ 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

20. Der vom Landtage des Herzogthums Salzburg in seiner Sitzung vom 18. September 1909 angenommene, jedoch nicht sanctionierte Gesetzentwurf über die Sprachenfrage.

(Nationales Schutzgesetz des Herzogthums Salzburg.)

Gesetz vom, wirksam für das Herzogthum Salzburg, womit die Sprachenfrage im Herzogthume Salzburg gesetzlich geregelt wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Salzburg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die deutsche Sprache ist die allein landesübliche Sprache im Herzogthume Salzburg.

§ 2.

Mein Gesamtministerium ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Regierungsvorlagen betreffend die italienische Rechtsfacultät.

21. Am 8. März 1904 im Abgeordnetenhanse eingebrachter Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Errichtung einer selbständigen rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät mit italienischer Vortragssprache in Rovereto.

[Nr. 1987 der Beil. zu den stenogr. Protocollen des Abgeordnetenh. — XVII. Session 1904.]

§ 1.

Es wird eine selbständige rechts- und staatswissenschaftliche Facultät in Rovereto errichtet, welche ihre Wirksamkeit mit dem der Sanctionierung dieses Gesetzes nachfolgenden Wintersemester zu beginnen hat.

§ 2.

Die Unterrichts- und Geschäftssprache dieser Facultät ist die italienische. Vorträge über dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften nicht angehörende Lehrgegenstände können auch in deutscher Sprache abgehalten werden.

§ 3.

Die Facultät ist den im Verbande einer Universität stehenden rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten gleichgestellt und genießt alle denselben eingeräumten Rechte, einschließlich des Rechtes der Verleihung des Doctorgrades.

Die für diese Facultäten geltenden Vorschriften, insbesondere auch die auf Universitätsprofessoren sich beziehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 167, finden auf die Facultät volle Anwendung.

Die nach den bestehenden Vorschriften dem Rector einer Universität zukommenden Rechte werden von dem Decane und die dem academischen Senate diesfalls zustehenden Rechte von dem Professorencollegium der Facultät ausgeübt.

§ 4.

Die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Prüfungen werden an dieser Facultät nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. April 1893, R.-G.-Bl. Nr. 68, und der Ministerialverordnung vom 24. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 204, eingerichtet.

Bei den Prüfungscandidaten ist die vollkommene Kenntniss der deutschen Sprache und die Fähigkeit, sich ihrer zu bedienen, sicherzustellen.

Den Hörern der Facultät ist die Gelegenheit zu bieten, die im § 4, Absatz III, unter lit. a) und b) des citirten Gesetzes angeführten, an der philosophischen Facultät zu hörenden Vorlesungen an der Facultät selbst zu besuchen.

§ 5.

Vom Zeitpunkte der Activierung dieser Facultät haben die für die Rechtshörer italienischer Nationalität in Innsbruck und Graz bestehenden Studien- und Prüfungseinrichtungen außer Wirksamkeit zu treten.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

22. Der am 20. Januar 1909 von der Regierung im Abgeordneten- hause eingebrachte Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Errichtung einer selbständigen rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät mit italienischer Vortragsprache in Wien.

§ 1. Es wird eine selbständige rechts- und staatswissenschaftliche Facultät mit italienischer Vortragsprache in Wien errichtet, welche ihre Wirksamkeit mit dem der Sanctionierung dieses Gesetzes nachfolgenden Wintersemester zu beginnen hat.

§§ 2 und 3 mit den §§ 2 und 3 des Entwurfes über die italienische Rechtsfacultät in Rovereto (Nr. 21 d. Abt.) gleichlautend.

§ 4. Die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Prüfungen werden an dieser Facultät nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. April 1893, R.=G.=Bl. Nr. 68, und der Ministerialverordnung vom 24. December 1893, R.=G.=Bl. Nr. 204, eingerichtet.

Bei den Prüfungscandidaten ist die vollkommene Kenntniss der deutschen Sprache und die Fähigkeit, sich ihrer zu bedienen, sicherzustellen.

Den Studierenden der Facultät ist die Gelegenheit zu bieten, die im § 4, Absatz 3 unter lit. a und b des citierten Gesetzes angeführten, an der philosophischen Facultät zu hörenden Vorlesungen an der Facultät selbst zu hören.

§ 5. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Register der in der Sammlung veröffentlichten Normen und Materialien.

Erste Abtheilung: Quellenammlung.

Die sprachlichen Bestimmungen, nach den Geltungsgebieten geordnet, und zwar betreffend:

(Die am Rande beigefügten Zahlen bedeuten, wenn nichts anderes beigefügt ist, die Nummer der Sammlung.)

1. Niederösterreich.

Rescript Kaiser Ferdinands I. vom 8. August 1555	5
Aus der Instruction Kaiser Leopolds I. ddto. Wien, 31. December 1669	23 a
Verordnung der n.-ö. Regierung vom 16. Juli 1704	29 a
Aus dem Judenpatente für Niederösterreich vom 2. Jänner 1782	48
Aus dem Hofkanzleidecrete vom 17. November 1845, Z.=G.=S. Nr. 909	166
Erlaß des Finanzministeriums vom 28. October 1861, N.=G.=Bl. Nr. 107	266
Aus dem Gesetze vom 3. März 1870, Z.=G.=Bl. Nr. 26	340
Aus dem mit Gesetz vom 24. März 1900, Z.=G.=Bl. Nr. 17, kundgemachten Gemeindestatut für Wien	444
Aus der Geschäftsordnung des niederösterreichischen Landtages, beschlossen am 4. November 1903	448
Aus dem Gesetze vom 30. November 1907, Z.=G.=Bl. Nr. 171	478
Gesetz vom 1. November 1909, Z.=G.=Bl. Nr. 117	492
Gesetz vom 1. November 1900 betreffend die Unterrichtssprache an Lehrerbildungsanstalten	493
Kundmachung des Academischen Senats der Universität Wien	506

2. Oberösterreich.

Rescript Kaiser Ferdinands I. vom 8. August 1555	5
Aus der Instruction Kaiser Leopolds I., ddto. Wien, 31. December 1669	23 a
Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 16. Juli 1704	29 a
Aus dem Gesetze vom 30. April 1869, Z.=G.=Bl. Nr. 15	325
Gesetz vom 1. November 1909, Z.=G.=Bl. Nr. 57	494
Gesetz vom 1. November 1909, Z.=G.=Bl. Nr. 58	495

3. Salzburg.

Aus dem Gesetze vom 30. April 1869, Z.=G.=Bl. Nr. 14	321
Gesetz vom 1. November 1909, Z.=G.=Bl. Nr. 57	496
Gesetz vom 1. November 1909, Z.=G.=Bl. Nr. 58	497

4. Steiermark.

Rescript Kaiser Ferdinands I. vom 8. August 1555	5
Aus der Instruction Kaiser Leopolds I., ddto. Wien, 31. December 1669	23 a
Hofdecret vom 23. Juli 1818	126
Aus dem kaiserlichen Patente vom 30. December 1849, N.-G.-Bl. Nr. 12	194
Ministerialerlass vom 9. Juni 1860, Z. 7052	249
Erlafs des Finanzministeriums vom 12. März 1862, Z. 12.554/746	274
Erlafs des Justizministeriums vom 15. März 1862, Z. 865 praes.	275
Justizministerialerlass ddto. 27. Jänner 1866, Z. 137 praes.	288 a
Erlafs des Justizministeriums vom 20. October 1866, Z. 1861 praes.	294
Erlafs des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. August 1867, Z. 3968/M. J.	299
Erlafs des k. k. Justizministeriums vom 4. Juni 1869, Z. 6299	327
Aus dem Gesetze vom 8. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 19	336
Erlafs des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1871, Z. 2017 M. J.	347
Erlafs des Justizministeriums vom 18. April 1882, Z. 20.513 ex 1881	379
Justizministerialerlass vom 8. April 1883, Z. 4224	388 a
Justizministerialerlass vom 25. Juni 1883, Z. 9250	389 a
Erlafs des Justizministeriums vom 14. September 1884, Z. 15.126	392
Justizministerialerlass vom 21. Juli 1887, Z. 12118	398 b

5. Kärnten.

Rescript Kaiser Ferdinands I. vom 8. August 1555	5
Aus der Instruction Kaiser Leopolds I., ddto. Wien, 31. December 1669	23 a
Hofdecret vom 23. Juli 1818	126
Hofkanzleipräsidentalerlass vom 2. September 1827, Z. 949	138
Erlafs des Ministeriums des Innern vom (S.) Mai 1848	171 b
Aus dem kaiserlichen Patente vom 30. December 1849, N.-G.-Bl. Nr. 8	191
Erlafs des Justizministeriums vom 29. October 1850, Z. 11.553	204
Erlafs des Justizministeriums vom 17. März 1851, Z. 2611, Z. LXIV, Num. 2	274
Erlafs des Finanzministeriums vom 12. März 1862, Z. 12.554/746	274
Erlafs des Justizministeriums vom 15. März 1862, Z. 865 praes.	275
Justizministerialerlass ddto. 27. Jänner 1866, Z. 137 praes.	288 a
Erlafs des Justizministeriums vom 20. October 1866, Z. 1861 praes.	294
Erlafs des Ministeriums des Innern vom 6. April 1867, Z. 3968/M. J.	300
Erlafs des k. k. Justizministeriums vom 4. Juni 1869, Z. 6299	327
Aus dem Gesetze vom 18. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 19	339
Erlafs des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1871, Z. 2017 M. J.	347
Erlafs des Justizministeriums vom 18. April 1882, Z. 20.513 ex 1881	379
Justizministerialerlass vom 8. April 1883, Z. 4224	388 a
Justizministerialerlass vom 25. Juni 1883, Z. 9250	389 a
Erlafs des k. k. Justizministeriums vom 24. November 1885, Z. 20.486	395
Justizministerialerlass vom 21. Juli 1887, Z. 12118	398 b
Aus der mit Beschluß vom 20. November genehmigten Geschäftsordnung des Landtages	458

6. Krain.

Rescript Kaiser Ferdinands I. vom 8. August 1555	5
Aus der Instruction Kaiser Leopolds I., ddto. Wien, 31. December 1669	23 a
Studien-Hofcommissionsdecret vom 2. Mai 1818, Z. 83	125
Hofdecret vom 23. Juli 1818	126
Hofkanzleipräsidentalerlass vom 2. September 1827, Z. 949	138
Studien-Hofcommissionsdecret vom 14. October 1831, Z. 7080	111
Hofkanzleipräsidentalerlass vom 15. Jänner 1834, Z. 1	111
Aus dem kaiserlichen Patente vom 30. December 1849, N.-G.-Bl. Nr. 9	192
Erlafs des Justizministeriums vom 29. October 1850, Z. 11.553	204
Erlafs des Justizministeriums vom 17. März 1851, Z. 2611, Z. LXIV, Num. 2	274

Erlaß des Finanzministeriums vom 12. März 1862, Z. 12.854/746	274
Erlaß des Justizministeriums vom 15. März 1862, Z. 865 praes.	275
Justizministerialerlaß ddo. 27. Jänner 1866, Z. 137 praes.	288 a
Erlaß des Justizministeriums vom 20. October 1866, Z. 1861 praes.	294
Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. August 1867, Z. 3968/W. Z.	301
Erlaß des Justizministeriums vom 5. September 1867, Z. 8636	303
Mündlichreiben der Landesregierung vom Laibach vom 20. September 1867, Z. 2450/P.	304
Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 4. Juni 1869, Z. 6299	327
Aus dem Gesetze vom 20. December 1869, L.-G.-Bl. Nr. 3	334
Landespräsidialerlaß ddo. Laibach 21. Juli 1870, Z. 962/P.	344
Präsidialerlaß der k. k. Finanzlandesdirection in Laibach vom 24. Juli 1870, Z. 856/P.	345
Aus dem Erlasse des Landes Schulrates ddo. 8. October 1870, Z. 316	508
Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1871, Z. 2017 W. Z.	347
Erlaß des Justizministeriums vom 18. April 1882, Z. 20.513 ex 1881	379
Justizministerialerlaß vom 8. April 1883, Z. 4224	388 a
Justizministerialerlaß vom 25. Juni 1883, Z. 9250	389 a
Erlaß des Justizministeriums vom 14. September 1884, Z. 15.126	392
Erlaß des Landes Schulrates ddo. 5. Februar 1887, Z. 656	509
Justizministerialerlaß vom 21. Juli 1887, Z. 12118	398 b
Erlaß des Landes Schulrates ddo. 11. December 1896, Z. 625	510
Beschluß des frainischen Landtags vom 21. November 1905	459
Aus dem Gesetze vom 26. August 1908, L.-G.-Bl. Nr. 74	482
Aus der am 11. October 1909 beschl. Geschäftsordnung des Landesauschusses	490

7. Küstenland.

Rescript Kaiser Ferdinands I. vom 8. August 1555	5
Aus der Instruction Kaiser Leopolds I., ddo. Wien, 31. December 1689	23 a
Hofdecret vom 23. März 1787, J.-G.-Z. Nr. 655	68
Hofdecret vom 2. Juni 1788	74
Hofdecret vom 4. Jänner 1790, J.-G.-Z. Nr. 1089	81
Hofdecret vom 29. April 1790, J.-G.-Z. Nr. 19	82
Regolamento generale del processo civile	113
Hofdecret vom 7. Februar 1816, J.-G.-Z. Nr. 1203	119
Hofkanzlei-Präsidialerlaß vom 2. September 1827, Z. 949	138
Aus der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835	148
Schreiben des Ministers des Innern ddo. 21. September 1848, Z. 5212/235 ex 1848	175 a
Aus dem kaiserl. Patente vom 30. December 1849, N.-G.-Bl. Nr. 26	198
Erlaß des Justizministeriums vom 29. August 1850, Z. 11.412	201
Erlaß des Justizministeriums vom 5. Februar 1852, Z. 952	209
Erlaß des Justizministeriums vom 13. November 1852, Z. 16.882	216
Verordnung des Justizministeriums vom 10. December 1856, Z. 7861 u. 24.033	234
Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Jänner 1861, Z. 2700/21, und des Justizministeriums vom 27. Jänner 1861, Z. 772	258
Erlaß des Finanzministeriums vom 28. October 1861, N.-G.-Bl. Nr. 107	266
Erlaß des Finanzministeriums vom 12. März 1862, Z. 12.854/746	274
Erlaß des Justizministeriums vom 15. März 1862, Z. 865 praes.	275
Justizministerialerlaß ddo. 27. Jänner 1866, Z. 137 praes.	288 a
Erlaß des Justizministeriums vom 20. October 1866, Z. 1861 praes.	294
Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. August 1867, Z. 3989/W. Z.	302
Ministerialerlaß vom 4. Mai 1868, Z. 1767	311
Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1871, Z. 207/1 W. Z.	347
Aus dem Gesetze vom 19. December 1872, L.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1873	355
Erlaß der k. k. Finanzdirection in Triest vom 12. Mai 1874, Z. 505/P.	362
Gesetz vom 25. Mai 1883, N.-G.-Bl. Nr. 76	389
Justiz-Ministerial-Erlaß vom 26. Mai 1886, Z. 2668, an das Oberlandesgerichts- Präsidium in Triest	395 a

Justiz-Ministerial-Erlass vom 10. Juni 1893, Z. 9234	410 b
Justiz-Ministerial-Erlass vom 22. October 1893, Z. 10.904	410 c
Decret der Congregation der Riten vom 18. December 1906	471
Decret der Conistorialcongregation, ddo. Rom, den 22. Juli 1909	488

S. Tirol und Vorarlberg.

Aus der Instruction Kaiser Leopolds I., ddo. Wien, 31. December 1669	23 e
Verordnung vom 27. August 1784, Z.=G.=Z. Nr. 329	55
Aus den Bozener Marktprivilegien und Statuten vom 13. Jänner 1787, Z.=G.=Z. Nr. 612	65
Hofdecret vom 26. März 1787, Z.=G.=Z. Nr. 655	68
Hofdecret vom 29. April 1790, Z.=G.=Z. Nr. 19	82
Aus dem Patent vom 23. März 1792 für die freien Märkte der Stadt Bozen	85 a
Regolamento generale del processo civile	113.
Aus der Zoll- und Staatsmonopolordnung vom 11. Juli 1835	148
Aus dem kaiserl. Patente vom 30. December 1849, N.=G.=Bl. Nr. 22	197
Erlass des Justizministeriums vom 14. September 1853, Z. 15.514	223
Erlass des Finanzministeriums vom 28. October 1861, N.=G.=Bl. Nr. 107	266
Ministerialerlass vom 8. November 1868, Z. 9902	316
Aus dem Gesetze vom 30. April 1869, Z.=G.=Bl. Nr. 23	320
Aus dem Gesetze vom 30. April 1869, Z.=G.=Bl. Nr. 24	323
Geschäftsordnung für den tirolischen Landtag, beschlossen am 17. Februar 1895	422 a
Aus dem Erlasse des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. September 1904, N.=G.=Bl. Nr. 108	452
Verordnung des academischen Senates der k. k. Universität in Innsbruck vom Jahre 1905	507
Gesetz vom 1. November 1909, Z.=G.=Bl. Nr. 145, für Vorarlberg	498
Gesetz vom 1. November 1909, Z.=G.=Bl. Nr. 157, für Vorarlberg	499

9. Böhmen.

Aus der böhmischen Kammerordnung ddo. Prag den 25. März 1527	1
Aus der böhmischen Landesordnung vom Jahre 1530	3
Aus der Instruction der Böhmischnen Kammer vom 24. April 1530	3 a
Aus der böhmischen Landesordnung vom Jahre 1549	4
Aus den auf dem Landtage vom Jahre 1556 von den böhmischen Ständen beschlossenen Landtagsartikeln	5 a
Aus der böhmischen Landesordnung Kaiser Maximilians II. vom Jahre 1565	6
Aus der böhmischen Stadtrechten vom St. Gallustage 1579	8
Aus der Instruction Kaiser Rudolfs II. für die Böhmischnen Kammer ddo. Prag, 1. Mai 1592	10 a
Aus der Erbeinigung vom Jahre 1595	10 b
Das böhmische Sprachenzwangsgesetz vom Jahre 1615	12
Aus der verneuertn Landesordnung des Königreiches Böhmen ddo. Wien den 10. Mai 1627	14
Aus der Instruction Kaiser Ferdinands III. für die Appellationskammer in Prag ddo. 26. November 1644	17
Novella declaratoria Kaiser Ferdinands III. vom 1. Februar 1640	19
Höchste Entschliessung vom 21. Jänner 1673	24
Aus dem Rescripte Kaiser Leopolds I. ddo. Wien, 12. August 1681	28
Hofdecret vom 9. Julius 1689	29
Aus Kaiser Karls VI. Instruction und Ordnung für die königl. Böhmischnen Cammer-Canzeln vom 17. Juli 1719	30 a
K. k. Rescript Maria Theresias, ddo. Wien, 9. Juli 1763	36
Hofdecret vom 23. Februar 1765	37
Aus dem Hofdecrete vom 9. November 1770	38
Hofdecret vom 6. Juli 1771	39
Verordnung vom 18. October 1776	42

Verordnung vom 18. Jänner 1777	43
Aus dem Hofdecrete vom 19. October 1781	47
Hofdecret vom 20. Juni 1782 Nr. 55 a, Anm. 2, S. XXXVII	111
Aus der Verordnung vom 12. Februar 1783 für Böhmen	51
Hofdecret vom 16. August 1785	57
Hofdecret vom 12. Juni 1786, J.=G.=E. Nr. 554	61
Hofdecret vom 11. August 1786, J.=G.=E. Nr. 571	63
Aus der infolge Hofentschließung vom 14. September 1786 über die mit den Kreis- visitationschulcommissären vorzunehmende Prüfung	63 a
Hofdecret vom 5. Februar 1787, S.=Z. 198	66
Gubernialverordnung in Böhmen vom 6. März 1788	72
Hofdecret vom 22. September 1788	77
Hofdecret vom 22. Juni 1789, J.=G.=E. Nr. 1023	78
Aus der Verordnung vom 3. September 1789	78 a
Gubernialverordnung in Böhmen vom 16. Juni 1791, J.=G.=E. Nr. 702	84
Verordnung des böhm. Guberniums vom 11. August 1791	85
Aus dem Patent vom 3. August 1797 betreffend die Rechte der Juden in Böhmen	89 a
Verordnung vom 20. December 1800	91
Gubernialdecret vom 23. December 1801, Z. 43.505	92
Decret der k. k. Obersten Justizstelle vom 22. April 1803, Z. 1192	93
Aus der Verordnung vom 3. Mai 1805	97
Hofkanzleidecret vom 14. Mai 1806	98
Aus dem Justizdecrete vom 14. Mai 1806	99
Aus dem Hofkanzleidecrete vom 4. October 1808	102
Hofdecret vom 9. December 1808 und Appellationsverordnung vom 19. Jänner 1809	103
Hofkanzleidecret vom 28. Juni 1809	104
Hofkanzleidecret vom 19. Jänner 1805	105
Verordnung vom 8. April 1812	110
Studien-Hofcommissionsdecret vom 9. October 1812	112
Decret der Studien-Hofcommission vom 23. August 1816, Z. 1821	120
Studien-Hofcommissionsdecret vom 14. December 1816, Z. 2764	121
Studien-Hofcommissionsdecret vom 20. December 1816, S.=Z. 2823	122
Hofkanzleidecret vom 26. August 1822, Z. 23.796	131
Hofkanzleidecret vom 27. Jänner 1833, Z. 1797 (1794?)	143
Hofkanzlei-Präsidialschreiben vom 15. December 1834, S.=Z. 2481	145
Böhm. Gubernialdecret vom 19. October 1835, Z. 21.275	150
Aus der Gubernialverordnung vom 15. April 1836, G.=Z. 13.239	153
Aus der Gubernialverordnung vom 8. Juli 1836, G.=Z. 31.936	154
Hofdecret vom 4. November 1840, J.=G.=E. Nr. 474	161
Aus der böhm. Gubernialverordnung vom 11. Februar 1847, G.=Z. 1255	167
Allerhöchstes Rescript vom 27. August 1847, Z. 2490 L	168
Allerhöchstes Cabinetschreiben Kaiser Ferdinands vom 23. März 1848	169
Resolution Kaiser Ferdinands über die zweite Petition der Bewohner Prags vom 8. April 1848 165 recte 170, S. 63	169
Circularverordnung des böhm. Appellationsgerichtes vom 30. Mai 1848, Z. 9535	172
Gubernialverordnung vom 11. August 1848, G.=Z. 21.585	173
Aus dem Erlasse des Unterrichtsministeriums vom 2. Sept. 1848, Z. 5692/1302	174
Erlaß des Unterrichtsministeriums vom 18./20. September 1848, Z. 6143	175
Verordnung des böhm. Guberniums vom 30. September 1848, G.=Z. 43.706	176
Aus dem kaiserlichen Patente vom 30. December 1849, M.=G.=Bl. Nr. 21	196
Verordnung der k. k. Staatskanzlei vom 1. April 1852, Pr.=Z. 2219	212
Erlaß des Justizministeriums vom 23. Mai 1852, Z. 11.815	213
Erlaß des Justizministeriums vom 30. Juni 1852, Z. 8103	214
Erlaß des Justizministeriums vom 4. März 1856, Z. 4749	232
Verordnung des Justizministeriums vom 31. März 1856, Pr.=Z. 3. 6742	233
Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. November 1860 Z. 17.331/1826	256
Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Jänner 1861, Z. 2700/21, und des Justizministeriums vom 27. Jänner 1861, Z. 772	258
Erlaß des k. k. Staatsministers vom 18. März 1862, Z. 7185/Zl.=Bl. A.	277

Erlaß des Justizministeriums vom 10. Jänner 1864, Z. 617/1863	281
Erlaß des Staatsministeriums vom 28. Jänner 1864, Z. 561/St.-M.	283
Telegraphischer Erlaß vom 26. Jänner 1866	287
Das sogen böhm. Sprachenzwangsgesetz vom 18. Jänner 1866, Nr. 1 L.-G.-Bl.	288
Aus dem Gesetze vom 15. Februar 1867, Nr. 13	296
Gesetz vom 5. October 1868, L.-G.-Bl. Nr. 29	313
Schreiben des Ministers f. Cultus u. Unterricht vom 12. October 1868, Z. 606/Fr.	314
Ministerialerlaß vom 22. Mai 1870, Z. 2744	342
Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. April 1871, Z. 2930	346
Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1871, Z. 2017 M. J.	347
Erlaß des Ministeriums f. Cultus u. Unterricht vom 22. Juli 1871, Z. 603 praes.	349
Aus dem Landesgesetze vom 24. Februar 1873, L.-G.-Bl. Nr. 17	356
Aus dem Gesetze vom 13. September 1874, L.-G.-Bl. Nr. 56	365
Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 19. April 1880, L.-G.-Bl. Nr. 14	373
Erlaß des Oberlandesgerichts-Präsidiums in Prag vom 18. November 1880, Z. 24.604	376
Aus dem Gesetze vom 28. Februar 1882, N.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Carl= Ferdinand-Universität Prag	505
Erlaß des Ministers f. Cultus u. Unterricht vom 29. Juni 1882, N.-G.-Bl. Nr. 95	380
Zirculare des Präsidiums des böhmischen Landesausschusses ddo. Prag 13. Sep= tember 1883, Z. 84 L.-M.-Bl.	389 b
Erlaß des Justizministeriums vom 24. October 1883, Z. 16.501	390
Verordnung des Ministers und Leiters des Justizministeriums vom 23. Septem= ber 1886, Z. 17.520	397
Erlaß des Unterrichtsministeriums vom 1. Juli 1889, N.-G.-Bl. Nr. 106	403
Verordnung des Justizministeriums vom 3. Februar 1890, Z. 1549	404
Verordnung des Justizministeriums vom 3. Februar 1890, Z. 1874	405
Aus dem Gesetze vom 24. Juni 1890, L.-G.-Bl. Nr. 46	406
Erlaß des Präsidiums des k. k. Oberlandesgerichtes Prag vom 7. Juli 1890, Z. 11.709	406 a
Aus der Geschäftsordnung des k. k. Landeschulrathes für Böhmen, genehmigt mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. De= cember 1890, Z. 1597	408
Aus dem Gesetze vom 20 März 1891, L.-G.-Bl. Nr. 20	409
Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. August 1894, Z. 9826	411 a
Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 5. April 1897, L.-G.-Bl. Nr. 12	417
Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 5. April 1897, L.-G.-Bl. Nr. 13	418
Verordnung des Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Februar 1898, L.-G.-Bl. Nr. 16	423
Erlaß des Finanzministeriums vom 27. December 1898, Z. 1725	428
Erlaß des Justizministeriums vom 6. Jänner 1899	430
Circularverordnung der k. k. Post- u. Telegraphendirection in Prag vom 28. Jän= ner 1899, Z. 130/W. P.	432
Aus der mit Beschluß des böhm. Landtages vom 21. April 1899, genehmigten Geschäftsordnung des Landtages des Königreiches Böhmen	432 a
Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 14. October 1899, L.-G.-Bl. Nr. 29	434
Erlaß des Justizministeriums vom 16. October 1899, Z. 298/Fr.	436
Erlaß des k. k. Oberlandesgerichtes in Prag vom 18. October 1899, Z. 21.817	437
Erlaß der k. k. Post- und Telegraphendirection in Prag vom 20. October 1899, Z. 1583	439
Erlaß des k. k. Statthaltereipräsidiums ddo. Prag am 9. April 1908, Nr. 7522	480
Erlaß des Handelsministeriums vom 21. Jänner 1909, Z. 7721, an den Prä= sidenten der k. k. Post- und Telegraphen-Direction in Prag	483
Präsidialverfügung der k. k. Post- und Telegraphen-Direction in Prag, ddo. 24. Januar 1909, Z. 105 Fr.	484

10. Mähren.

Aus der Erbeintigung vom Jahre 1595	10 b
Aus den Artikeln des mähr. Landtages zu Olmütz am Tage Johannis des Täufers im Jahre 1609	11
Aus der verneuertem Landesordnung des Erbgräfstums Mährens ddto. Prag, den 10. Mai 1628	15
Aus der Resolution des Cardinals v. Dietrichstein als Bischof von Olmütz die S. Barbarae im Jahre 1628	16
Aus dem Rescripte Kaiser Ferdinands III. ddto. Wien, den 10. Februar 1639	18
Aus der Resolution Kaiser Ferdinands III. vom 2. Jänner 1642	20
Aus dem Rescripte Ferdinands III. ddto. Laxenburg, den 26. Mai 1656	21
Aus dem Decrete der königl. böhm. Hofkanzlei an den Christen-Landrichter ddto. La- renburg, den 26. Mai 1656	22
Aus der Instruction Kaiser Leopolds I. ddto. 7. Januar 1659	23
Höchste Entschliessung vom 21. Jänner 1673	24
Hofdecret vom 9. Julius 1689	29
Aus der verneuertem Instruction Kaiser Karls VI. ddto. 20. April 1712	30
Aus der kaiserl. Pragmatica ddto. Wien, 30. September 1715	31
Aus dem Rescripte Kaiser Karls VI. vom 8. October 1734 (Instruction für die Kreisshauptleute und Kreissecretäre)	31 a
Resolution Kaiser Karls VI. vom 12. October 1736	32
Aus der verneuertem Instruction Kaiser Karls VI. ddto. 30. Mai 1739	33
Aus der Instruction Kaiserin Maria Theresias ddto. 19. Juli 1753	34
Aus dem Rescripte Kaiserin Maria Theresias ddto. 8. Februar 1763	35
K. f. Rescript Maria Theresias ddto. Wien, 9. Juli 1763	36
Aus dem Hofdecrete vom 9. November 1770	38
Aus dem Rescripte Maria Theresias ddto. 20. September 1775	40
Aus dem Hofdecrete vom 29. Jänner 1784	52
Hofdecret vom 21. Juni 1781	53
Hofdecret vom 24. December 1784	56
Hofdecret vom 14. Juli 1786, N. 69. = E. Nr. 564	62
Hofdecret vom 18. April 1787	69
Hofdecret vom 1. August 1788, 3. 1321	76
K. f. Hofdecret vom 26. November 1789	80
Hofkanzleidecret vom 26. August 1822, 3. 23.796	131
Hofdecret vom 11. Mai 1825, 3. 14.854/650	134
Hofdecret vom 7. Juli 1825, 3. 20.228/915	135
Hofkanzlei-Präsidialschreiben vom 15. December 1834, N. 5. = 3. 2481	145
Decret der Studien-Hofcommission vom 8. März 1841, 3. 5707/1199	162
Decret der Obersten Justizstelle vom 27. Juni 1843, N. = 3. 3775	165
Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1848, 3. 2	171 a
Aus dem Erlasse des Unterrichtsministeriums vom 2. September 1848, 3. 5692/1302 . .	174
Erlaß des Unterrichtsministeriums vom 22. September 1848, 3. 6277/804	175 b
Erlaß des mähr. Guberniums vom 23. November 1849, 3. 9659	189
Aus dem kaiserl. Patente vom 30. December 1849, N. = 6. = VI. Nr. 18	195
Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. August 1850, 3. 4908, 197 recte 200, E. 50	
Decret des Obersten Gerichtshofes vom 3. Februar 1853, 3. 440, an das Ober- landesgericht in Brünn, in der Einleitung E. LVII, Anmerkung 1.	
Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. December 1854, 3. 15.111/1179	226
Erlaß des mähr.-schles. Oberlandesgerichts-Präsidiums ddto. Brünn, 21. Sep- tember 1855, 3. 2569 praes.	230
Cultusministerialerlaß vom 25. August 1860, 3. 12.248	253
Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Jänner 1861, 3. 2700/21, und des Justizministeriums vom 27. Jänner 1861, 3. 772	258
Erlaß des Unterrichtsministeriums vom 15. Februar 1861, 3. 869	259
Erlaß des Justizministeriums vom 22. Juli 1861, 3. 6099	270
Erlaß des Justizministeriums vom 10. Jänner 1864, 3. 617/1863	281

Beschluß des k. k. mähr.-schles. Oberlandesgerichtes vom 19. Jänner 1864, 3.	479	282
Erlaß des Justizministeriums vom 5. April 1865, 3.	434 praes.	286
Erlaß des Justizministeriums vom 21. August 1866, 3.	8525	292
Erlaß des k. k. mähr.-schles. Oberlandesgerichtes in Brünn vom 2. October 1866, 3.	9894	293
Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Februar 1868, 3.	317	307
Aus dem Gesetze vom 30. April 1869, L.-G.-Bl. Nr. 27		322
Ministerialerlaß vom 28. Mai 1870, 3.	4320 ex 1869	343
Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1871, 3.	207/1 M. J.	347
Erlaß des Unterrichtsministeriums vom 20. November 1872, 3.	11.142, Z.	119,
Anmerkung oben.		
Beschluß des mähr. Landtages vom 22. September 1874, 3.	910 L. S.	366 a
Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 19. April 1880, L.-G.-Bl. Nr. 17		374
Erlaß des mähr. k. k. Landeslehrathes vom 10. Jänner 1883, 3.	10.493	385 a
Erlaß des Justizministeriums vom 23. September 1886, 3.	17.520	397 a
Beschluß der Brünnner Handels- und Gewerbekammer vom 7. März 1887		398 a
Verordnung des Justizministeriums vom 23. September 1886, 3.	17.520	441
Erlaß des Ministers und Leiters des Justizministeriums vom 30. October 1886, 3.	452 Nr.	398
Aus dem Gesetze vom 27. Juni 1895, L.-G.-Bl. Nr. 62		413
Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. April 1897, L.-G.-Bl. Nr. 29		419
Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. April 1897, L.-G.-Bl. Nr. 30		420
Verordnung des Justizministeriums vom 27. April 1897, 3.	124 Nr.	421
Aus dem Landesgesetze vom 19. Mai 1897, L.-G.-Bl. Nr. 40		422
Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Februar 1898, L.-G.-Bl. Nr. 19		424
Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 14. October 1899, L.-G.-Bl. Nr. 77		435
Erlaß des Justizministeriums vom 16. October 1899, 3.	298 Nr.	436
Erlaß des k. k. Oberlandesgerichtes in Brünn vom 18. October 1899, 3.	11.120 Nr.	438
Erlaß des k. k. mähr. Landeslehrathes vom 18. October 1901, 3.	12.329	445
Aus der mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 3. März 1903, 3.	824, genehmigten Geschäftsordnung	446
Beschluß der Handels- und Gewerbekammer in Brünn vom 1. April 1903		447
Erlaß des k. k. Finanzministeriums ddo. 10. December 1904, 3.	77.918	453
Aus dem Landesgesetze vom 3. Mai 1905, L.-G.-Bl. Nr. 56		455
Aus der Kundmachung des Statthalters von Mähren vom 21. October 1905, L.-G.-Bl. Nr. 57		457
Aus dem Gesetze vom 27. November 1905, L.-G.-Bl. Nr. 1 ai 1906		460
Gesetz vom 27. November 1905, L.-G.-Bl. Nr. 3		461
Gesetz vom 27. November 1905, L.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1906		462
Beschluß des mähr. Landtages vom 18. Januar 1906, 3.	923 L.-S.	463
Aus der Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 10. Februar 1906, L.-G.-Bl. Nr. 23		464
Verordnung des mähr. Landesausschusses vom 17. Februar 1906, Nr. 196 praes.		465
Aus der mit Erlaß des Justizministeriums vom 20. April 1906, 3.	9006/6, genehmigten Geschäftsordnung für die Advocatenkammer	166
Aus dem Gesetze vom 4. Mai 1906, L.-G.-Bl. Nr. 40		467
Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 23. October 1906, 3.	3679	468
Erlaß des k. k. Finanzministeriums ddo. 31. December 1906, 3.	1645	469
Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 27. April 1908, 3.	11.743 07	472
Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. Mai 1907, L.-G.-Bl. Nr. 52		475
Verordnung des mähr. Landesausschusses vom 18. Mai 1908		481
Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. September 1909, 3.	2465/C.-II.-M.	489
Aus dem Sanitätsgesetze vom October 1909		491

11. Schlesien.

Aus dem Landfrieden König Ferdinands I. in Schlesien ddo. Prag, den 22. September 1528	2
Aus dem vom Kaiser Maximilian II. genehmigten Jägerndorfer Meceß ddo. 15. Februar 1570 (Archiv des Min. d. Innern)	7
Aus der landesherrlich genehmigten Erklärung der Teschener Stände ddo. 30. Juli 1590	9
Aus der von Kaiser Rudolf II. im Jahre 1592 bestätigten Landesordnung des Fürstenthums Teschen vom Jahre 1573	10
Aus der Erbteilung vom Jahre 1595	10 b
Aus der Ordnung der deutschen Expedition der böhm. Hofkanzlei ddo. Prag, den 19. September 1616	13
Höchste Entschließung vom 21. Jänner 1673	24
Aus dem Entwurfe der verneueren Landesordnung des Fürstenthums Jägerndorf vom Jahre 1675	25
Aus dem Meceß Kaiser Leopolds ddo. 27. Juni 1673	26
Aus dem Meceß Kaiser Leopolds vom 20. November 1675	27
Hofdecret vom 9. Julius 1689	29
Hofkanzleidecret vom 22. Juni 1776	41
Hofkanzleidecret vom 26. August 1822, Z. 23.796	131
Aus dem kaiserlichen Patente vom 30. December 1849, N.-G.-Bl. Nr. 11	193
Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. September 1851, Z. 4665	207
Erlaß des Justizministeriums vom 3. November 1851, Z. 13.470	208
Erlaß des mähr.-schlesf. Oberlandesgerichts-Präsidiums vom 21. September 1855, Z. 2509	230
Erlaß des Justizministeriums vom 22. Juli 1861, Z. 6099	270
Aus dem Gesetze vom 15. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 12	338
Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1871, Z. 207/1 M. Z.	347
Erlaß des k. k. schlesf. Landes Schulrathes vom 16. Jänner 1873, Z. 3502 ex 1872	355 a.
Erlaß des k. k. schlesf. Landes Schulrathes vom 19. September 1875, Nr. 3229	369 a.
Erlaß des Justizministeriums vom 12. October 1882, Z. 15.847	383
Klenarbeschluss des k. k. mähr.-schlesf. Oberlandesgerichtes in Brünn vom 19. December 1882, Z. 10.678/11.919	385
Erlaß des Justizministeriums vom 8. October 1888, Z. 17.030	409 a.
Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 3. Jänner 1899, Z. 21.650 ex 1898	429
Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 16. Jänner 1899, Z. 25.463	431
Kundmachung des Landesauschusses v. 7. Jänner 1908, Z. 22.493, L.-G.-Bl. Nr. 10	479

12. Galizien.

Patent vom 24. September 1776, betreffend die Führung der Handelsbücher	41 a.
Hofentschließung vom 1. December 1785	59
G.-B. v. 27. Juli 1786, Z. 20.914, Num. 1, S. L.IV.	
Hofdecret vom 5. August 1786 für Galizien	62 a.
Hofdecret vom 11. November 1786	64
Aus dem Kreisreiben des galizischen Guberniums vom 19. Herbstmonat 1786 an die Magistrate	64 a.
Gubernialverordnung in Galizien vom 27. März 1788	73
Aus dem Patent Kaiser Josefs II. vom 7. Mai 1789 für die Juden Galiziens	77 a.
Hofdecret vom 22. November 1789	79
N. I. Hofdecret vom 26. November 1789	80
Hofdecret vom 13. Juli 1790, Z.-G.-Z. Nr. 36	83
Hofdecret vom 27. Juni 1792, Z.-G.-Z. Nr. 28	86
Aus dem Patente vom 19. December 1796, Z.-G.-Z. Nr. 329	88
Aus der allgemeinen Gerichtsordnung für Westgalizien vom 19. December 1796	89
Patent für Ostgalizien vom 8. September 1797, Z.-G.-Z. Nr. 373	90
Aus dem Kundmachungspatente der allgemeinen (westgalizischen) Gerichtsordnung vom 15. Jänner 1807, Z.-G.-Z. Nr. 797	100

Hofdecret vom 22. April 1815, J.-G.-Z. Nr. 1146	117
Hofdecret vom 22. December 1815, J.-G.-Z. Nr. 1197	118
Studien-Hofcommissionsdecret vom 5. December 1817	123
Allerhöchste Entschliezung vom 16. April 1818	124 a
Hofdecret vom 17. September 1819, J.-G.-Z. Nr. 1606	128
Dec. aul. ddto. 9. Junii 1821	129
Hoffanzleidcret vom 22. October 1827, Z. 27.787/1681	139
Galizische Gubernialverordnung vom 24. December 1832, Z. 69.446	142
Hofdecret vom 6. Juni 1837, J.-G.-Z. Nr. 205	157
Circular des galizischen Appellationsgerichtes vom 20. Juni 1837, Z. 11.187	159
Justizhofdecret vom 15. Februar 1842, J.-G.-Z. Nr. 598	164
Erlafs des provisorischen Ministers des Unterrichtes vom 4. December 1848, N.-G.-Bl. Nr. 5	177
Erlafs des Unterrichtsministeriums vom 9. (?) December 1848	178
Erlafs des Justizministeriums vom 8. Januar 1849, Z. 163	178 a
Erlafs des provisorischen Ministers des Unterrichtes vom 10. März 1849, N.-G.-Bl. Nr. 159	185
Erlafs des Ministeriums des Innern vom 23. August 1849, Z. 6312	188
Aus dem kaiserl. Patente vom 29. September 1850, N.-G.-Bl. Nr. 386	202
Erlafs des Justizministeriums vom 22. October 1852, Z. 16.571	215
Erlafs des k. k. Justizministeriums vom 11. März 1853, Z. 19.751/1852	218
Erlafs des Justizministeriums vom 28. Jänner 1856, Z. 1992	231
Allerhöchste Entschliezung vom 1. December 1857	235
Aus dem Schreiben des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. Juli 1859, Z. 959 C.-ll.-M.	241
Erlafs des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. December 1859, 12.466	242
Erlafs des Justizministeriums vom 24. März 1860, Z. 4244	245
Erlafs des Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1860, Z. 1111	247
Erlafs des Justizministeriums vom 8. Juni 1860, Z. 8640	248
Erlafs des Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1860, Z. 2166	250
Erlafs des Finanzministeriums vom 8. Juli 1860, Z. 2899	251
Erlafs des Justizministeriums vom 9. Juli 1860, Z. 10.340	252
Justiz-Ministerial-Erlafs vom 7. August 1860, Z. 11.947	252 a
Allerhöchstes Handschreiben vom 20. October 1860	255
Erlafs des Justizministeriums ddto. 12. December 1860, Z. 16.419	257 a
Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Jänner 1861, Z. 2700/21, und des Justizministeriums vom 27. Jänner 1861, Z. 772	258
Erlafs des Staatsministeriums vom 24. Februar 1861, Z. 965 I/St.-M.	260
Erlafs des Staatsministeriums vom 13. März 1861, Z. 1476	261
Erlafs des k. k. Staatsministeriums vom 10. April 1861, Z. 2325 St.-M.	262
Erlafs des k. k. Polizeiministeriums vom 30. April 1861, Nr. 2429/747 C.	264
Erlafs des Justizministeriums vom 21. April 1861, Z. 3297	265
Finanzministerialerlafs vom 25. April 1861, Z. 1907/St.-M.	267
Präsidialerlafs der k. k. Statthalterei Lemberg vom 18. Juli 1861, Z. 4686/Fr.	268
Erlafs des Justizministeriums vom 30. October 1861, Z. 9961	271
Erlafs des Staatsministeriums vom 8. April 1862, Z. 1253/St.-M. 1.	278
Aus dem Gesetze vom 10. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 13	291
Gesetz vom 22. Juni 1867, L.-G.-Bl. Nr. 13	298
Verordnung des galizischen Landes-Schulrathes vom 22. Juni 1867, Z. 1224, L.-G.-Bl. Nr. 12 ex 1868	298 a
Erlafs des Justizministeriums vom 23. Februar 1868, Z. 1124	308
Stundmachung des galizischen Schulrathes vom 5. Nov. 1868, Z. 8883/L.-Z.-M., L.-G.-Bl. Nr. 24	315
Verordnung der k. k. galizischen Statthalterei ddto. 13. Jänner 1869, Z. 71.569, L.-G.-Bl. Nr. 14	317 a
Aus der Verordnung des Gesamtministeriums vom 5. Juni 1869, Z. 2354	328
Statthalterei-Präsidialerlafs vom 11. Juni 1869, Z. 3085/Fr.	330
Erlafs des Finanzministeriums vom 27. Juni 1869, Z. 2082	331
Erlafs des Justizministeriums vom 28. October 1869, Z. 13.206	332

Erlaß des Finanzministeriums vom 29. December 1869, Z. 3687	335
Erlaß des Justizministeriums vom 20. Jänner 1870, Z. 191	337
Erlaß des f. f. Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1871, Z. 2017 M. Z.	347
Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. September 1871, Z. 10.538	502
Erlaß des f. f. Reichskriegsministeriums vom 29. Dec. 1873, Z. 11.284, Abth. 2	359
Erlaß des Justizministeriums vom 21. Februar 1874, Z. 1728	361
Gesetz vom 31. Mai 1874, L.-G.-Bl. Nr. 45	364
Erlaß des f. f. Ministeriums des Innern vom 16. September 1874, Z. 1767	366
Aus der Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 15. März 1875, Z. 2944	367
Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. Mai 1879, Z. 6275, M.-B.-Bl. Nr. 33.	504
Aus dem Gesetz vom 23. Mai 1895, L.-G.-Bl. Nr. 57	412 a
Justiz-Ministerial-Erlaß vom 9. Jänner 1904, Z. 6238/3	450
Gesetz vom 9. April 1907, L.-G.-Bl. Nr. 21	474
Aus der mit Beschluß vom 10. October 1907 genehmigten Geschäftsordnung des galtzischen Landtages	477
Justiz-Ministerial-Erlaß vom 17. Juli 1909, Z. 386 praes.	487

13. Bukowina.

Hofdecret vom 25. November 1786	64 b
Aus dem Stundmachungs-patente der allgemeinen (weijgalzischen) Gerichtsordnung vom 15. Jänner 1807, Z.-G.-Z. Nr. 797	100
Allerhöchste Entschliessung vom 16. April 1818	124 a
Dec. aul. ddo. 9. Junii 1821	129
Justizhofdecret vom 5. Februar 1842, Z.-G.-Z. Nr. 598	164
Erlaß des Justizministeriums vom 8. Januar 1849, Z. 163	178 a
Aus dem kaiserl. Patente vom 29. September 1850, M.-G.-Bl. Nr. 387	203
Erlaß des Justizministeriums vom 24. März 1860, Z. 4244	245
Erlaß dem Ministeriums des Innern ddo. 9. December 1860, Z. 2860	257
Erlaß des Staatsministeriums vom 19. April 1861, Z. 2325 St.-M.	262
Erlaß des Staatsministeriums vom 10. April 1861, Z. 2325	263
Erlaß des Hofzeministeriums vom 30. April 1861, Nr. 2429/747 C.	264
Erlaß des Justizministeriums vom 21. April 1861, Z. 3297	265
Erlaß des Justizministeriums vom 17. August 1864, Z. 7017	285
Erlaß des Justizministeriums vom 23. Februar 1868, Z. 1124	308
Aus dem Gesetze vom 30. April 1869, L.-G.-Bl. Nr. 13	324
Erlaß des f. f. Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1871, Z. 2017 M.-Z.	347
Aus dem Gesetze vom 31. März 1875, M.-G.-Bl. Nr. 40	386
Aus der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. August 1875, M.-G.-Bl. Nr. 122	369

14. Dalmatien.

Regolamento generale del processo civile	113
Hofdecret vom 18. März 1815, Z.-G.-Z. Nr. 1138	116
Hofdecret vom 29. August 1818, Z.-G.-Z. Nr. 1187	127
Hofdecret vom 9. Juli 1821, Z.-G.-Z. Nr. 2022	132
Regolamento provvis. per i notaj vom 15. Mai 1827	122 a
Erlaß des Justizministeriums vom 16. Jänner 1849, Z. 202	179
Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1849, Z. 3491	180
Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1849, Z. 3491	181
Erlaß des Justizministeriums vom 18. Jänner 1855, Z. 24.121	228
Erlaß des Finanzministeriums vom 28. October 1861, M.-G.-Bl. Nr. 107	266
Erlaß des Staatsministeriums vom 21. December 1861	273
Erlaß des Justizministeriums vom 15. März 1862, Z. 986/Z.-M. ex 1861	276
Erlaß des Justizministeriums vom 29. Juli 1864, Z. 1306	284

Erlaß des Finanzministeriums vom 24. Mai 1866, Z. 23.695	250
Erlaß des f. f. Staats- und des f. f. Justizministeriums vom 1. December 1866, Z. 6983	295
Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. März 1867, Z. 1839/W. N.	297
Kundmachung vom 21. December 1868, L.-G.-Bl. Nr. 23	317
Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1869, Z. 582, L.-G.-Bl. Nr. 7	318
Erlaß des Justizministeriums vom 26. Februar 1869, Z. 2410, L.-G.-Bl. Nr. 9	319
Erlaß des f. f. Finanzministeriums vom 14. October 1869, Z. 3291/S. M.	331 a
Erlaß des f. f. Finanzministeriums vom 26. Februar 1870, Z. 2941	339 a
Kundmachung der dalmatinischen Statthalterei vom 5. Mai 1870, Z. 320/W. L.-G.-Bl. Nr. 11	341
Erlaß des f. f. Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1871, Z. 2017 M. J.	347
Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 20. April 1872	354
Aus dem Gesetze vom 24. März 1873, R.-G.-Bl. Nr. 31	357
Gesetz vom 25. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 76	389
Verordnung des Justizministeriums vom 27. October 1885, Z. 18.925	394
Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 21. November 1887, L.-G.-Bl. Nr. 37	399
Decret der Congregation der Riten vom 18. December 1906	471
Verordnung vom 26. April 1909, L.-G.-Bl. Nr. 13, betreffend den Sprachengebrauch bei den f. f. Civil-Staats-Behörden und Beamten	486
Decret der Consistorialcongregation, ddo. Rom, den 22. Juli 1909	488

15. Den gesammten Staatsverband.

Aus dem Infanterie-Reglement vom Jahre 1737	Num. 1, S. XXIX
Aus dem Infanterie-Reglement vom Jahre 1749	Num. 1, S. XXIX
Resolution Kaiserin Maria Theresias ddo. Wien, 12. April 1766	37 a
Verordnung vom 31. December 1780	44
Aus der josephinischen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781, J.-G.-Z. Nr. 13	45
Aus dem Unterthanspatent vom 1. September 1781, J.-G.-Z. Nr. 23	46
Aus der gedruckten Circularverordnung vom 23. Jänner 1782, J.-G.-Z. Nr. 32	49
Hofdecret vom 1. Februar 1782, J.-G.-Z. Nr. 33	50
Hofdecret vom 12. Juli 1784	54
Allerhöchste Verordnung vom 25. October 1785 und vom 22. Juli 1791	58
Hofdecret vom 22. Februar 1786	60
Hofentschließung vom 15. April 1786	60 a
R. f. Hofdecret vom 22. Februar 1787, J.-G.-Z. Nr. 633	67
Patent vom 23. Juli 1787, Nr. 698	69 a
Hofdecret vom 9. August 1787	70
Hofdecret vom 30. November 1787, J.-G.-Z. Nr. 750	71
Hofdecret vom 2. Juni 1788	74
Patent vom 17. Juni 1788, J.-G.-Z. Nr. 848	75
Hofdecret vom 13. Februar 1795, J.-G.-Z. Nr. 217	87
Aus dem Strafgesetzbuche vom 3. September 1803	94
Aus dem Hofdecrete vom 17. Februar 1804	95
Aus der mit a.-h. Entschließung vom 11. August 1805 genehmigten politischen Verfassung der deutschen Volksschulen	97 a
Hoffanzleidecret vom 23. April 1807	101
Aus dem Decret der Studien-Hofcommission vom 19. Jänner 1806	106
Studien-Hofcommissionsdecret vom 1. März 1807	107
Aus dem kaiserl. Patente vom 1. Juni 1811, J.-G.-Z. Nr. 946	108
Hofammerdecret vom 13. Februar 1812	109
Aus dem Hoffammerdecrete v. 24. u. der Gubernialverordnung v. 29. April 1812	111
Hoffanzleidecret vom 22. October 1811, J.-G.-Z. Nr. 1106	114
Studien-Hofcommissionsdecret vom 28. October 1814, J.-G.-Z. Nr. 111	115
Hoffanzleidecret vom 26. Februar 1818, Z. 35.045	124
Hofdecret vom 9. Februar 1822, J.-G.-Z. Nr. 1837	130

Aus dem neuen Lehrplan der philosophischen Studien vom 2. Oct. 1824, Z. 6619	133
Hofkanzlei-Präsidialschreiben vom 7. Februar 1827, Z. 3095	137
Hofdecret ddo. 30. October 1828, Z.-G.-Z. Nr. 2369	140
Hofkanzleidecret vom 27. Jänner 1833, Z. 1797 (1794?)	143
Hofkanzlei-Präsidialerlass vom 15. Jänner 1834, Z. 1	144
Hofdecret vom 16. Jänner 1835, Z.-G.-Z. Nr. 2682	146
Aus dem Hofkammerdecrete vom 22. April 1835, Z. 16.114	147
Aus der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom 11. Juli 1835	148
Aus dem Strafgesetze über Gefälligkeitsübertretungen vom 11. Juli 1835	149
Aus dem Justizhofdecrete vom 22. December 1835, Z.-G.-Z. Nr. 109	151
Justizhofdecret vom 22. December 1835	152
Hofkriegsrathscircular vom 1. September 1836, N. 965	155
Hofkriegsrathscircular vom 7. October 1836, N. 1111	156
Aus dem Hofdecrete vom 20. Juni 1837, Z.-G.-Z. Nr. 207	158
Kaiserl. Entschliessung vom 15. August 1837	160
Aus der (jogen. Pölkersdorffschen) Verfassungsurkunde vom 26. April 1848	171
Aus dem Erlasse des Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes vom 28. August 1848, Z. 5602, an die k. k. Gymnasien	173 a
Aus dem Erlasse des Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes vom 17. September 1848, Z. 6111, hinsichtlich der Lehrerbildungsanstalten	174 a
Aus der Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich vom 4. März 1849, N.-G.-Bl. Nr. 150	182
Aus dem kaiserl. Patente vom 4. März 1849, N.-G.-Bl. Nr. 151	183
Aus dem kaiserl. Patente vom 4. März 1849, N.-G.-Bl. Nr. 153	184
Aus der Verordnung der k. k. Ministerien des Innern u. der Justiz v. 2. April 1849	186
Aus dem Erlasse vom 15. August 1849, N.-G.-Bl. Nr. 362	187
Kaiserl. Verordnung vom 7. December 184, N.-G.-Bl. Nr. 31	190
Aus dem Erlasse des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 23. April 1850, N.-G.-Bl. Nr. 247, Postabtheilung	198 a
Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. Juni 1850, N.-G.-Bl. Nr. 319	500
Aus dem kaiserl. Patente vom 7. August 1850, N.-G.-Bl. Nr. 325	199
Aus der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. Mai 1851, N.-G.-Bl. Nr. 149	206
Aus dem Erlasse des Handelsministeriums vom 8. Februar 1852, N.-G.-Bl. Nr. 44	210
Kaiserl. Verordnung vom 23. März 1852, N.-G.-Bl. Nr. 76	211
Aus dem kaiserl. Patente vom 27. December 1852, N.-G.-Bl. Nr. 260	217
Verordnung des Justizministeriums vom 19. März 1853, N.-G.-Bl. Nr. 51	219
Verordnung des Justizministeriums vom 19. März 1853, N.-G.-Bl. Nr. 52	220
Aus der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. April 1853, N.-G.-Bl. Nr. 76	221
Aus der allgemeinen Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853, N.-G.-Bl. Nr. 151	222
Aus dem Patente vom 9. August 1854, N.-G.-Bl. Nr. 208	224
Aus der kaiserlichen Verordnung vom 10. October 1854, N.-G.-Bl. Nr. 262	225
Aus der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. December 1854, N.-G.-Bl. Nr. 315	227
Aus dem Erlasse des Finanzministeriums vom 16. Februar 1855, N.-G.-Bl. Nr. 34	229
Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. März 1855, Z. 261/C.-N.-M., N.-G.-Bl. Nr. 56	501
Erlaß des Justizministeriums vom 15. April 1858, Z. 25.948 ex 1857	236
Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. Mai 1858, Z. 7731	237
Erlaß des Finanzministeriums vom 10. October 1858, Z. 52.425—1109	238
Aus der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. August 1859, N.-G.-Bl. Nr. 150	239
Erlaß vom 8. August 1859, Z. 11.281	240
Aus dem kaiserl. Patente vom 1. Jänner 1860, N.-G.-Bl. Nr. 3	243
Erlaß des Finanzministeriums vom 7. März 1860, N.-G.-Bl. Nr. 62	244
Aus dem Ministerialerlasse vom 14. Mai 1860, Z. 6014	246
Aus dem kaiserl. Erlasse vom 20. October 1860, N.-G.-Bl. Nr. 225	254

Aus dem Gesetze vom 17. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 1	279 a
Erlaß des Staatsministeriums vom 4. Juni 1866, Z. 2549/St.-M.	290
Art. XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142	305
Aus dem Gesetze vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 146	306
Aus der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung vom 29. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 67	319 a
Aus dem Gesetze vom 13. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 68, über die Landwehr	325 a
Aus dem Gesetze vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62	326
Aus dem Gesetze vom 10. Juni 1869, R.-G.-Bl. Nr. 113	329
Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. December 1869, Z. 4905	333
Aus dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 75	349 a
Erlaß vom 8. September 1871, Z. 18.700—1483	349 b
Aus der Verordnung des Handelsministeriums vom 12. Oct. 1871, R.-G.-Bl. Nr. 125	351
Aus der Verordnung des Handelsministeriums vom 13. Oct. 1871, R.-G.-Bl. Nr. 126	352
Aus der Verordnung des Handelsministeriums vom 14. Oct. 1871, R.-G.-Bl. Nr. 127	353
Erlaß des Handelsministeriums vom 8. Februar 1872, Z. 20.522/1573 ex 1871	353 a
Aus der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119	358
Aus der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. Mai 1874, Z. 7114	363
Aus dem Gesetze vom 4. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 68	368 a
Dienstreglement für die Infanterie vom J. 1876, Punkt 2, Nummerung 1, Z. LXXIX Plenarbeschluss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. März 1877, Z. 364	371
Aus dem Gesetze vom 24. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 66	372
Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. September 1880, Z. 13.322 (Auszug)	375 a
Verordnung des Finanzministeriums vom 19. November 1880, R.-G.-Bl. Nr. 137	377
Aus der Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Sept. 1882, R.-G.-Bl. Nr. 133	381
Aus der Verordnung des Handelsministeriums vom 9. Oct. 1882, R.-G.-Bl. Nr. 144	382
Erlaß des Ministers des Innern vom 16. November 1882, Z. 5886 (Auszug)	384
Erlaß des Justizministeriums vom 18. Jänner 1883, Z. 20.176 ex 1882	386
Aus dem Gesetze vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53, Num. 1, Z. XCV	388 a
Aus dem Gesetze vom 24. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 87, über die k. k. Landwehr	388 b
Aus der Verordnung des Handelsministeriums vom 23. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 103	391
Verordnung des Finanzministeriums vom 8. October 1884, R.-G.-Bl. Nr. 173	393
Aus der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. Juli 1886, Z. 6031	396
Circular des I. Präsidenten des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 18. April 1888, Z. 94 praes.	400
Aus der Verordnung des Finanzministeriums vom 24. Nov. 1888, R.-G.-Bl. Nr. 174	401
Aus der Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 15. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 45	401 a
Aus dem Dienstreglement für das k. k. Heer. Circularverordnung vom 17. Mai 1889, Nr. 2306 praes.	402
Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. August 1890, R.-G.-Bl. Nr. 162	407
Erlaß des Handelsministeriums vom 4. September 1890, Z. 33.512	407 a
Aus den Ausführungsbestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890	407 b
Präsidialerinnerung des Obersten Gerichtshofes vom 2. December 1892, Z. 435	410
Aus der Präsidialerinnerung des Präsidenten des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 5. December 1892, Z. 439 praes.	410 a
Aus dem Gesetze vom 25. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 200	410 d
Aus dem Gesetze vom 25. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 1/1895	412
Vollziehungsprotocoll, betreffend die Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895 zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr	413 a
Aus der Kundmachung des Handels- und des Eisenbahnministeriums vom 19. Jän- ner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 16	414
Verordnung des Finanzministers vom 20. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 64	415
Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 58	416
Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, R.-G.-Bl. Nr. 112	421 a
Aus der Verordnung des Gesamtministeriums v. 9. März 1898, R.-G.-Bl. Nr. 41	425

Aus der Verordnung des Finanzministeriums v. 24. April 1898, N.-G.-Bl. Nr. 73	426
Aus der kaiserl. Verordnung vom 21. September 1899, N.-G.-Bl. Nr. 176	433
Aus der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. August 1900, N.-G.-Bl. Nr. 145	440
Erlaß der Generaldirection der k. k. Staatsbahnen in Wien vom 11. März 1890, Z. 487/I	441
Aus der Verordnung des Handelsministeriums vom 15. September 1898, N.-G.-Bl. Nr. 157 (Patentamt)	442
Aus der Verordnung des Handelsministeriums vom 15. September 1898, N.-G.-Bl. Nr. 159 (f. f. Patentamt)	443
Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums vom 19. November 1903, praes. 7946	449
Circularverordnung des k. u. k. Reichskriegsministeriums vom 27. August 1904, praes. 4856	451
Aus dem Übereinkommen zwischen Osterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 25. Jänner 1905	454
Aus der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. September 1905, N.-G.-Bl. Nr. 159	456
Aus dem Gesetze vom 31. October 1906, N.-G.-Bl. Nr. 212	470
Aus dem Vertrage über das Zoll- und Handelsbündnis zwischen Osterreich und Ungarn ddto. 8. October 1907	473
Erlaß der Marinecentralfleete vom 7. Juni 1907	476
Aus dem Gesetze vom 27. März 1909, N.-G.-Bl. Nr. 46	485

16. Bosnien und Herzegowina.

Aus der provisorischen Geschäftsordnung für die Behörden vom 16. Februar 1879	Anmerkung 1, S. XCIX
Aus der Gerichtsinstruction vom 18. März 1881	Anmerkung 1, S. XCIX
Erlaß der Landesregierung ddto. 31. Mai 1880, Nr. 1405 praes., 2291 Juit.	511
Erlaß der Landesregierung ddto. 10. Juli 1880, Nr. 15.406, N.-Nr. 3522	512
Erlaß der Landesregierung ddto. 14. März 1881, Z. 16.753/I	513
Erlaß der Landesregierung ddto. 2. Juni 1881, Nr. 11.893	514
Erlaß der Landesregierung ddto. 21. September 1895, Nr. 116.040/I	515
Erlaß der Landesregierung ddto. 6. März 1900, Nr. 36.165/I	516
Erlaß der Landesregierung ddto. 22. November 1905, Nr. 195.423/III—1	517
Erlaß der Landesregierung ddto. 1. October 1906, Nr. 159.940/IV	518
Erlaß der Landesregierung ddto. 25. Jänner 1907, Nr. 11.975/I—b	519
Erlaß der Landesregierung ddto. 15. April 1907, Z. 56.660/I—J	520
Erlaß der Landesregierung ddto. 14. October 1907, Nr. 168.539/I—B	521
Erlaß der Landesregierung ddto. 5. October 1909, Nr. 155.898/Dep. 1	522

17. Den Verkehr mit dem Auslande.

Hofkanzleidecret vom 15. November 1801	96
Hofkanzleidecret vom 29. April 1826, Z. 12.188	136
Hofdecret vom 19. Juli 1841, N.-G.-Z. Nr. 550	163
Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. April 1851, Z. 8454	205
Erlaß des Justizministeriums vom 25. Mai 1861, Z. 4009	269
Erlaß des Justizministeriums vom 12. November 1861, Z. 10.396	272
Erlaß des Justizministeriums vom 26. Juni 1862, Z. 6419	279
Erlaß des Justizministeriums vom 22. November 1863, Z. 10.143	280
Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. April 1868, Z. 1517/III, Z.	309
Erlaß des Justizministeriums vom 15. April 1868, Z. 3763	310
Erlaß des Handelsministeriums vom 15. April 1868, Z. 281	310 a
Erlaß des Justizministeriums vom 28. September 1868, Z. 11.810	312
Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1871, Z. 2017	347
Erlaß des Justizministeriums vom 10. Juni 1871, Z. 5823	348
Erlaß des Justizministeriums vom 12. September 1871, Z. 9820	350

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. September 1873, Z. 3993	358 a
Erlaß des Justizministeriums vom 16. Februar 1874, Z. 2013	360
Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. November 1874, Z. 4848, Z. 222, Anmerkung 1.	
Mittheilung des k. k. Handelsministeriums vom 3. Jänner 1875, Z. 40.254 ex 1874, an die k. k. Koldirectionen	366 b
Erlaß des Justizministeriums vom 24. Februar 1877, Z. 945	370
Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 8. August 1880, Z. 11.319	375
Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. September 1880, Z. 13.322	375 a
Erlaß des Justizministeriums vom 1. Februar 1881, Z. 1380	378
Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1883, Z. 436	387
Erlaß des Justizministeriums vom 16. März 1883, Z. 3103	388
Erlaß des Justizministeriums vom 27. October 1885, Z. 18.925	394
Aus der Verordnung des Justizministeriums vom 25. Juli 1894, Z. 15.526	411
Aus der Verordnung des Justizministeriums vom 16. August 1898, Z. 19.232	427

Zweite Abtheilung: Fortsetzung der Materialien.

Die Sprachenfrage im Gesamtstaatsgebiete.

Antrag der Abg. Dr. Foregger und Genossen betreffend die Abänderung der Ge- schäftsordnung des N.-D.	1
Staatsprachenantrag der deutschnationalen Partei	2
Sprachenantrag der Ruthenen	3
Antrag der Abg. Dr. Sulzweiser und Genossen vom 24. Juli 1907 betreffend die Geschäftssprache des N.-D.	4

Die Sprachenfrage in den Kronländern.

I. Böhmen.

Antrag des Grafen Heinrich Clam-Martinig vom 17. Juli 1883 (lex Clam)	5
Antrag des Abg. Dr. Švičala vom 13. October 1884 (Landtags-Nr. 286, Druck CVII), lex Švičala	6
Der zweite, vom Ministerpräsidenten v. Moerber vorgelegte Sprachengesetzentwurf	7
Antrag der Abg. Dr. Schauer und Genossen vom 14. September 1908	8
Der Sprachengesetzentwurf des Ministerpräsidenten Freiherrn v. Bienerth vom 3. Februar 1909	9
Aus dem Bienerth'schen Entwurfe einer Kreisordnung für Böhmen vom 3. Fe- bruar 1909	10
Regierungsentwurf eines Gesetzes über den Sprachengebrauch bei den autonomen Behörden des Königreiches Böhmen vom 21. September 1909	11

II. Mähren.

Zweiter, vom Ministerpräsidenten v. Moerber vorgelegter Sprachengesetzentwurf	12
---	----

III. Niederösterreich.

Die am 8. Jänner 1909 angenommene, jedoch nicht functionierte sogenannte lex Armanut-Kolisko	13
---	----

IV. Oberösterreich.

Die vom Landtage beschlossenen, jedoch nicht sanctionierten nationalen Schutz-
gesetze 14, 15, 16.

V. Salzburg.

Die vom Landtage angenommenen, jedoch nicht sanctionierten nationalen Schutz-
gesetze 17—20.

Italienische Rechtsfacultät.

Regierungsvorlagen, die italienische Rechtsfacultät betreffend 21, 22

Druckfehler.

Lies:

in der Einleitung S. LXVI oben „3. 440“ und nicht 3. 4401;

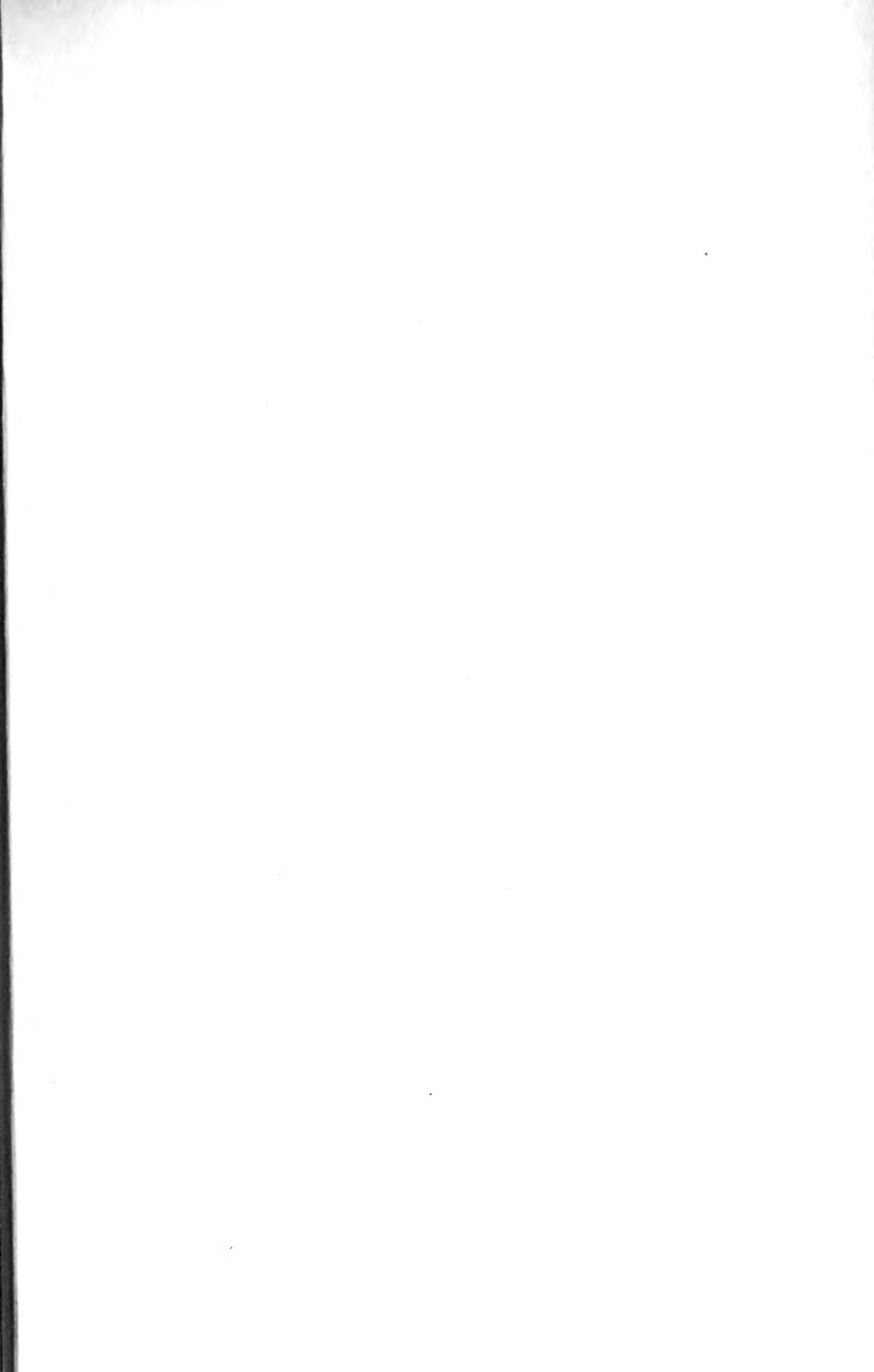
ferner in der ersten Abteilung:

- bei 52 „an das böhmische und mährische Gubernium“;
- bei 249 „Unterrichtsministerialerlaß“ statt Ministerialerlaß;
- nach 310 a Nr. 310 b Erlaß des k. k. Finanzministeriums ddo. 5. April 1868, 3. 756.
an die Finanzbehörden mit gleichem Inhalt;
- bei 313, Art. I, „18. Jänner 1866“ statt 18. Jänner 1868;
- bei 325 „aus dem Gesetz“ statt Gesetz;
- bei 328 „Verordnung“ statt aus der Verordnung;
- bei 342 „Unterrichtsministerialerlaß“ statt Ministerialerlaß;
- bei 343 „Unterrichtsministerialerlaß“ statt Ministerialerlaß;
- bei 349 b „Erlaß des Handelsministeriums“ statt Erlaß;
- bei 402 „k. u. k. Heer“ statt k. k. Heer;
- bei 402 Anm. 1: „2. Auflage“ statt 3. Auflage;
- bei 407 „Volkszählung im Jahre 1891“ statt im Jahre 1901;
- bei 410 „3. 435 praes.“ statt 3. 435;
- bei 453 im Titel „in Brünn und Prag“ statt (wohl auch in Prag).

JN1563

F62









STORAGE

C/N 1563
F 62



25193

3 9424 01234 1563

STORAGE ✓

